**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

6 1914

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 1 Januar 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Das Kolonialjahr 1913. Von Oberregierungsrat Dr. Jacobi. Seite 1
Der Kageraflutz in Ostafrika und die Ruandabahn. Von Geh. Hofrat Professor Dr. Hans Meyer . . . . . Seite 6
Rassenmischehe u. Kirche. Von Pastor Haienkamp-Swakopmund Seite 21
Südamerika, seine wirtschaftliche Bedeutung insbesondere mit Bezug auf den Verkehr mit Deutschland. Von Arnold Wolff. . . Seite 28
Der Bergbau in unseren Kolonien. Von Gottfried Goldberg Seite 38
Zur letzten Entwicklung Portugiesisch-Ostafrikas. Von Dr. Karstedt Seite 45

### Zeitschrift für Kolonialrecht:

Wertzuwachssteuern und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten. Von Dr. Georg Wunderlich . . . . . Seite 1
Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes. Von Dr. Otto Mathies . . . . . Seite 6
Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien. Von Dr. Schmid. Seite 13
Die Anerkennung der Angliederung des Kongostaates an Belgien. Seite 17
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht); B. Rechtsprechung; C. Literatur (Professor Dr. Giese); Hochschulnachrichten; Aenderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Südwestafrika Seite 18—32

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

Hoflieferanten Sr. Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg.

# Dingeldey & Werres

## Berlin W 66 3.

Filiale: Jäger-Strasse 1 | Haupt-Geschäft: Schöneberger Ufer 13 | Fabrik: Kopenhagener Str. 31

## Komplette Tropen-Ausrüstungen

Zeitgemässe Reise-Ausrüstungen.

**Aeltestes und grösstes Haus der Branche.**

Lieferanten Kaiserl. und Königl. Behörden, Expeditionen, Gesellschaften.

**Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.**

Besichtigung unserer reichhaltigen permanenten Ausstellung ohne Kaufzwang erbeten.
Solide, reelle und prompte Bedienung. – Kataloge und Kostenanschläge kostenlos.

---

Turin 1911: 3 Grands Prix.

Buenos Aires 1910: 2 Grands Prix.

Wien 1910: Staats-Ehren-Diplom.

# HEINRICH LANZ MANNHEIM

Gegründet 1859.

5200 Arbeiter und Beamte.

*VENTIL-*

# LOKOMOBILEN

für Satt- und Heißdampfbetrieb, fahrbar und stationär,
**mit Leistungen bis 1000 PS**

Für alle Feuerungsarten: Kohle, Holz, Oel, Stroh etc.
Einfachste Konstruktion, höchste Wirtschaftlichkeit.

# Dampf-Dreschmaschinen

**Strohpressen, Strohzerreißer**

## Zug-Lokomobilen.

*Export nach allen Weltteilen.*

Brüssel 1910: 3 Grands Prix.


Digitized by Google

JVS
K6
1914

UNIV. OF
CALIFORNIA

Koloniale Monatsblätter
Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft
Nr. 1 | Januar 1914 | 16. Jahrgang

# Das Kolonialjahr 1913.

Von Oberregierungsrat Dr. Jacobi, Arnsberg.

Das Jahr 1913 stand in unseren Kolonien im Zeichen des Eisenbahnbaues. Es wurden neu in Betrieb genommen in Ostafrika 236, in Kamerun 70, in Togo 5 Kilometer, in China Verträge über neue Eisenbahnen getätigt. In Ostafrika ist es der große Bau der Zentralbahn, bisher der größte, in Kamerun der der Mittellandbahn, bisher der schwierigste in deutschen Kolonien, der während des ganzen Jahres gefördert wurde und auch noch in das neue Jahr herüberreichen wird.

Aber beginnen wir in richtiger Reihenfolge mit dem Anfang. In Ostafrika trat gleich zu Anfang des Jahres Gouverneur Dr. Schnee eine dreimonatige Erkundung von Ruanda und Urundi an, deren Ergebnis dann die dem neu zusammengetretenen Reichstag gemachte Vorlage über die Zweigbahn von Tabora nach dem Kagerafnie gewesen ist. Zugleich untersuchte ein Kommando von S. M. S. „Möwe" die Ufer und Fahrtverhältnisse am Tanganyika und legte in Utinta, Kirando und Bismarckburg Pegelstationen an. Damit wurde dem großen Werke vorgearbeitet, das das ganze Jahr erfüllt hat, dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Zentralbahn nach ihrem Endpunkt Kigoma am Tanganyika. Im August wurde die Brücke über den Mlagaraffifluß vollendet und die Teilstrecke Tabora—Mlagaraffi eröffnet. Ende des Jahres fehlten nur noch 30 Kilometer von der ganzen Strecke, und es war bereits möglich, von Usumbura am Nordende des Tanganyika mit Benutzung der Bahn in sieben Tagen nach Daressalam zu gelangen. Wird durch diese Bahn Daressalam zum Haupthafen für das Zentrum unserer Kolonie und den östlichen Teil der Kongokolonie Belgiens werden, so hat eine andere Strecke, für die jetzt auch im Reichstag Mittel angefordert sind, die Strecke Moschi—Aruscha, für die Besiedlung mit Weißen die größte Bedeutung. Im Juli wurden auch diese Strecke und ihre etwaige Fortsetzung zum Victoriasee erkundet, und jedenfalls die Fortsetzung bis Aruscha soll nun zunächst zur Tat werden.

Um dem fortschreitend wachsenden Verkehr auf der Usambarabahn nachzukommen, ist auch in ihrem Hafen an der See, Tanga, in 1913 wieder gearbeitet, im Juni wurden eine neue große Hafenmauer und ein neuer Zollschuppen vollendet. Freilich genügen diese Anlagen schon jetzt, wo sie eben fertig sind, dem ständig wachsenden Verkehr nicht mehr.

Für die mannigfachen Fragen, die mit dem fortschreitenden Ausbau des ostafrikanischen Eisenbahnnetzes zu erörtern und zu beantworten sind, hat sich



574785

Digitized by Google

die Regierung in dem im Herbst errichteten ostafrikanischen Eisenbahnrat ein besonderes Organ geschaffen, das auch als weiterer Schritt auf dem Wege des Ausbaues der Selbstverwaltung bedeutsam ist. Der Eisenbahnrat besteht aus dem Eisenbahnreferenten des Gouvernements, zwei Vertretern von Landwirtschaft, Handel und Industrie, einem Vertreter der Schutztruppe sowie den Betriebsleitern der Usambara- und Tanganyika(Zentral)bahn.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im ostafrikanischen Schutzgebiet waren, abgesehen von der Kautschukkrise, auf die wir noch zurückkommen, gute. Wir wollen aber zunächst die Fortschritte des Eisenbahnbaues weiter verfolgen, und zwar nunmehr in Kamerun. Bieten schon Britisch- und Deutsch-Ostafrika in bezug auf den Eisenbahnbau nebeneinander zwei Beispiele, wie man es machen und nicht machen muß, wenn man eine Kolonie entwickeln will, so ist das noch in viel krasserer Weise mit Kamerun und seiner britischen Nachbarin Nigeria der Fall. Zwei Kolonien, beide ziemlich zur selben Zeit entstanden, unter sehr ähnlichen geographischen und ethnographischen Verhältnissen, und dabei die deutsche so weit hinter ihrer blühenden britischen Schwester zurückgeblieben, und warum? Nur wegen der großzügigen Eisenbahnpolitik der Briten und der geradezu lächerlichen Zurückhaltung der Deutschen. Der Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solf, der im Sommer 1913 Kamerun und Nigeria selbst besucht hat, wird sich ja davon nun persönlich überzeugt haben, und seine Reise wird für Kamerun hoffentlich reiche Früchte tragen. Die Reise des Staatssekretärs, auf der ihn, wenigstens in ihrem ersten Teil, auch der Geschäftsführende Vizepräsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, Exzellenz v. Gayl, begleitete, bildete ja überhaupt eins der wichtigsten Ereignisse im Kolonialjahr 1913 und muß auch hier gebührend hervorgehoben werden. Sie wird hoffentlich für Kamerun eine neue Aera eröffnen, wie seinerzeit die Reise Dernburgs für Südwestafrika. Am 28. August traf Dr. Solf in Viktoria ein, bereiste dann den Süden Kameruns, die Mitte und den Norden, soweit es mit den bisher fertiggestellten Bahnstrecken möglich war, und ging sodann nach Britisch-Nigeria, wo er am 26. September in Lagos eintraf und am 27. über Zungeru mit der Bahn nach Kano fuhr. Diese Fahrt wird ihm gegenüber den dürftigen Eisenbahnrudimenten in Kamerun wohl gezeigt haben, was koloniale Bahnen in Westafrika sind und bedeuten können. Im Oktober besuchte der Staatssekretär dann vom 4. bis 13. noch Togo bis Atakpame und Kamina im Innern. In Kamina sah er die im Januar 1913 dort angelegte Telefunkenstation. Von Togo trat er dann die Heimreise an. Eine, ja die Hauptfrage, die sich an diese Reise anknüpfen wird, ist nun die Eisenbahnfrage. Während des Berichtsjahrs ist ja die Mittellandbahn weitergebaut worden, aber bis jetzt hat sie doch erst einen kleinen Teil der Strecke erschlossen, die sie erreichen soll. Trotzdem hat doch der bisherige kleine Anfang schon dahin gewirkt, daß der Verkehr von und nach Jaunde sich bereits der Mittellandbahn zuwendet, anstatt wie bisher nach Kribi zu gehen. Mit dem weiteren Ausbau der Bahn wird das ja mehr und mehr der Fall sein und damit Duala zu dem großen

Digitized by Google

Hafen für das mittlere Westafrika werden, zu dem es durch seine Lage bestimmt ist. Dazu gehören dann auch die nötigen Hafenbauten und die Sanierung des Platzes, für die im August mit der Verlegung der Eingeborenendörfer und Durchführung ihrer Trennung von den Wohnplätzen der Weißen der Anfang gemacht ist. Die weiteren Eisenbahnpläne werden nun ja wesentlich beeinflußt werden durch die Befestigung der deutschen Herrschaft in den neuerworbenen Gebieten Neukameruns, dessen Bild ja vorläufig noch etwas „von der Parteien Haß und Gunst verwirrt" zu schwanken scheint, das aber doch wohl allmählich wird sagen können:

„Es weiß die Welt das Schlimmste von mir,
Und ich kann sagen, ich bin besser als mein Ruf."

Während des ganzen Jahres wurden die Arbeiten der deutsch-französischen Grenzexpeditionen eifrig fortgeführt, und im August konnte in Bonga das Schlußprotokoll der Osterpedition unterzeichnet und im September auch die letzten Arbeiten der Monda-Dschua-Expedition beendet werden. Leider haben die Arbeiten der verschiedenen Grenzexpeditionen auf deutscher Seite zwei Todesopfer gefordert, am 21. Juni wurde der Regierungsarzt Dr. Houy bei Kartia von seinem schwarzen Diener ermordet, und im Oktober wurde der Oberleutnant v. Raven bei Nguku im Nolabezirk durch einen Schuß in die Lunge getötet. Schon ehe die Grenzexpeditionen beendigt waren, hatte das treffliche Kolonial-Wirtschaftliche Komitee eine Expedition herausgesandt, die am 3. März am Njong eintraf und die Schiffbarkeit des Njong, Dume, Kadei und Sanga sowie die besten Trassen für etwa diese Flußsysteme verbindende Bahnen untersuchen sollte. Sie kam zu dem Ergebnis, daß der Njong von der Stelle, wo ihn die Mittellandbahn erreichen wird, 225 Kilometer weit leicht schiffbar zu machen und von dort eine Bahn bis unterhalb Nola an den Sanga zu führen ist. Dann ist eine Verbindung vom Kongo bis Duala hergestellt. Ueber weitere Eisenbahnpläne für Kamerun hat sich Geheimrat Lenz, einer der berufensten Beurteiler, in der Sitzung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees geäußert, in der auch der Bericht des Leiters der eben erwähnten Expedition, Herrn Michel, zur Sprache kam. Es würde über den Rahmen dieses Jahresberichts hinausgehen, diese Eisenbahnpläne hier zu besprechen. Erwähnt sei nur, daß Geheimrat Lenz entschieden für die Verlängerung der Nord(Manenguba)bahn bis Garua am Benue eintrat und ferner sehr interessante Ausführungen über eine Linie machte, die, von einem Punkt der Mittellandbahn ausgehend, den Logone zu erreichen suchen müßte[1]). Es könnte ferner wohl noch eine Verlängerung der Bahn Njong—Sanga über Nola hinaus bis zum Ubangi in Frage kommen. Diese würde dann vielleicht den Handel des nordwestlichen Kongogebiets ebenso nach Duala leiten, wie die ostafrikanische Zentralbahn den des östlichen nach Daressalam. Beide Bahnen aber, diese wie die etwaige zum Logone, ja auch

[1]) Vgl. dazu auch die Ausführungen des Verfassers dieses Aufsatzes „Deutsche Kolonialzeitung" 1913, Nr. 40, S. 656.

Digitized by Google

die Nordbahn nach Garua, würden die beste Verbindung für das französische Territorium Ubangi—Schari—Tschad und die nördlich und nordöstlich von Tschad gelegenen französischen Besitzungen mit der Küste bilden. Die günstige Lage Dualas muß in dieser Beziehung entschieden durch eine energische Eisenbahnpolitik ausgenutzt werden. Eine solche wird auch zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Schutzgebiets überhaupt beitragen, indem sie die Ausbeutung solcher wirtschaftlicher Hilfsquellen gestattet, die bisher mangels genügender Verkehrsmittel nicht genügend ausgenutzt werden konnten, in erster Linie die reichen Oelpalmenbestände. Ein neuer Ausfuhrartikel scheint sich für Kamerun in dem Tabak zu entwickeln, der im Berichtsjahr bereits von zwei Bremer Gesellschaften angebaut wurde. Die Baumwolle, die zweifellos für später einen großen Ausfuhrartikel bilden wird, konnte ebenfalls noch keine Rolle spielen, weil in ihr Anbaugebiet, Nordkamerun, mangels Eisenbahnen nicht hinzugelangen ist. Immerhin ist die Baumwollfrage auch für Kamerun im Berichtsjahr dadurch etwas gefördert, daß bei Garua am Benue eine Baumwollversuchsstation angelegt ist. Der bisherige Hauptausfuhrartikel Kameruns dagegen, der Kautschuk, litt an der im Jahre 1913 eingetretenen Kautschukkrise derart, daß einige der ausschließlich mit dem Kautschukhandel befaßten Firmen Südkameruns zu liquidieren beabsichtigen. Wie weit es möglich sein wird, die Krise zu überwinden, erscheint leider noch sehr unklar. Dasselbe gilt auch von Ostafrika, dessen Plantagenkautschuk unter der Krise nicht weniger leidet wie der Wildkautschuk Kameruns. In Ostafrika versuchte die Regierung durch Versetzung des Kautschuks von der zweiten in die dritte Tarifklasse der Eisenbahn den Pflanzern etwas Erleichterung zu gewähren, auch in Kamerun sind Zoll- und Tarifermäßigungen in Aussicht genommen. Ob alles dies auf die Dauer helfen wird, läßt sich noch nicht absehen. Jedenfalls wird für Kamerun und für Ostafrika die Förderung anderer Kulturen notwendig sein, um den etwaigen Ausfall beim Kautschuk auszugleichen. Solchen Zwecken diente auch die im Berichtsjahr ausgeführte Reise des verdienstvollen Vorsitzenden des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, Herrn Supf, nach Ostafrika, die vor allem der Förderung des Baumwollanbaus zugute kommen sollte und wird.

Südwestafrika hatte 1913 keine weiteren Fortschritte auf dem Gebiet des Eisenbahnbaus aufzuweisen, denn die Ovambobahn von Otavi nach Norden ist erst kürzlich vom Landesrat bewilligt worden, und die Verlängerung der Bahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop ins englische Gebiet nach Kimberley ist erst frommer Wunsch. Im übrigen aber hat das wirtschaftliche Leben des Schutzgebiets manche wertvollen Fortschritte gemacht. Vor allem ist da zu nennen die Förderung des Grundkredits durch die Landwirtschaftsbank und das städtische Pfandbriefinstitut, von denen die erstere am 20. Juni mit ihrer ersten Vorstandssitzung ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Ist mit diesen Kreditinstituten einem dringenden Bedürfnis der Farmer abgeholfen, so wird eine andere dringende Forderung, die Wassererschließung im größeren Umfange, durch den im Berichtsjahr vom Landesrat beschlossenen Bau einer

Digitized by Google

großen Talsperre am Großen Fischfluß in ein neues Stadium treten. Aeltere Mitglieder der Kolonialgesellschaft entsinnen sich wohl noch der Zeit, als die großen Talsperren mit der ostafrikanischen Zentralbahn das Schicksal teilten, von „Kennern" als Utopien bekämpft zu werden, und nur kleine Staudämme und kleine Stichbahnen das Wahre sein sollten. Tempora mutantur. Auch sonst hat die Landwirtschaft, die in Südwest doch wohl immer im Vordergrunde stehen wird, im Berichtsjahr Fortschritte gemacht. Mit der Versendung von Gefrierfleisch nach Deutschland ist wenigstens ein Versuch gemacht, im Oktober ist in Tsgab am Swakop die erste Molkerei eröffnet worden. Auch auf anderen Gebieten geht es vorwärts, in Swakopmund ist im Oktober ein neues städtisches Schulhaus, in Keetmanshoop ein Johanniterkrankenhaus eingeweiht, in Grootfontein ein neues Elisabethhaus im Bau. Der Frieden ist nicht gestört worden, ein Gefecht mit Buschleuten im September am Otjikotoberg, wobei 15 getötet wurden, ist ein vereinzelter Fall geblieben. Die von der Bevölkerung in Anspruch zu nehmenden Leistungen für den Fall, daß der Friede doch einmal wieder gefährdet werden sollte, sind durch eine Verordnung vom 3. September, betreffend Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht, geregelt worden. Die für das Schutzgebiet so wichtige Diamantenförderung hat sich wieder gehoben und ist durch die Umwandlung der Brutto- in Nettoabgaben günstig beeinflußt worden, während die Wirkung der Uebernahme der Diamantenregie durch das Reich sich noch nicht übersehen läßt — ebensowenig wie die Folgen der Kontingentierung.

In unseren Südseeschutzgebieten war wohl das wichtigste Ereignis die im Berichtsjahr vollständig durchgeführte Erforschung des Kaiserin-Augusta-Flusses in Neuguinea, die Mitte Januar bis 143 Grad 30 Minuten östlicher Länge geführt war und bis März auch im Unterlauf beendet wurde. Damit ist durch diese von der Deutschen Kolonialgesellschaft wesentlich unterstützte Expedition das Innere der großen Insel weithin erschlossen, wichtige wissenschaftliche und wirtschaftliche Ergebnisse sind erzielt und die Ausdehnung der deutschen Herrschaft ins Innere durch Anlegung eines neuen Bezirksamts vorbereitet. Im übrigen war die Entwicklung eine ruhig fortschreitende, und auch ein Ende des Jahres gemeldetes Gefecht mit Eingeborenen in Neu-Mecklenburg, bei dem zwei deutsche höhere Forstbeamte gefallen sein sollten, erwies sich nach den neuesten Nachrichten glücklicherweise als falsch.

In Samoa hat sich beim Regierungsjubiläum des Kaisers ein politisch bedeutsamer Vorgang abgespielt, indem der Gouverneur dabei verkündete, daß die Würde des Oberhäuptlings von Samoa abgeschafft sei und nur zwei „Ratgeber" des Gouverneurs aus den eingeborenen Häuptlingen ernannt werden würden. Damit gehören die ehemals so erbitterten Kämpfe um die Würde des Oberhäuptlings der Geschichte an, und die Bestrebungen, die sich an die Namen Malietoa, Mataafa und Tamasese anknüpfen, sind nur noch „historische" Reminiszenzen.

Digitized by Google

In unserem chinesischen Schutzgebiet haben ebenfalls Eisenbahnfragen im Vordergrund gestanden. Noch vor Ende des Jahres ist es gelungen, der Schantungbahn die Fortsetzung nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Peking-Hankau-Bahn bei Schuntö und eine Abzweigung von Kaumi nach Itschoufu und von da nach dem Kaiserkanal zu verschaffen. Damit wird auch die Rentabilität der Schantungbahn, die im Berichtsjahr zu wünschen übrig ließ, sich wieder heben, und das mit deutschem Kapital und Material ausgebaute Eisenbahnnetz Schantungs und der Nachbarprovinzen wird sich als ein Faktor in der Kräftigung des neuen China erweisen. Der deutsche Einfluß in diesem Teile Chinas wird auch durch den am 22. August in der Hauptstadt von Schantung gegründeten „Deutschen Schulverein Tsinanfu" gestärkt werden. Der Verein, der mit 17 Mitgliedern ins Leben getreten ist, beabsichtigt eine dreistufige Vorschule im Anschluß an das Gymnasium in Tsingtau zu eröffnen. Dem deutschen Einfluß in China überhaupt wird der Zusammenschluß aller an Ostasien interessierten Vereine und Gesellschaften, der im Berichtsjahr in Berlin erfolgt ist, zugute kommen.

Dem Deutschtum auf der ganzen Erde aber wird das bedeutsame Gesetzeswerk zum Segen gereichen, das am 22. Juli im Reichstag endlich zur Annahme gelangt ist, das neue Gesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

## Der Kagerafluß in Ostafrika und die Ruandabahn.

Von Geh. Hofrat Professor Dr. Hans Meyer.

In dem unserem Reichstag vorgelegten „Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet auf das Rechnungsjahr 1914" werden 17 Millionen Mark angefordert als erste Rate für den Bau einer Eisenbahn von Tabora nach Ruanda. Die ganze, 481 Kilometer lange Bahn soll rund 50 Millionen Mark kosten. Man will die volk- und viehreichen Hochländer Ruanda und Urundi, die wegen ihrer Abgelegenheit und wegen der Schwierigkeit ihrer Bevölkerung bis jetzt noch so gut wie gänzlich für unsere kolonialwirtschaftliche Nutzung verschlossen sind, durch eine Eisenbahn erschließen, die, von der Zentralbahn in Tabora abzweigend, zum südlichen Knie des Kagerafluffes gehen soll, weil dort die Grenzen von Ruanda und Urundi zusammenstoßen, und weil von dort aus schiffbare Wasserwege weit in die beiden Länder hineinreichen.

Der Kagera[1]) ist der Hauptfluß des ganzen Zwischenseengebietes, der mächtigste Zustrom des Victoriasees, der Quellfluß des Nils, wenn man nicht den Victoriasee selbst als Ursprungsbecken des Nils ansehen will, was richtiger

[1]) Die von manchen Reisenden beliebte weibliche Form „die Kagera" ist natürlich weiter nichts als eine falsch angebrachte Reminiszenz an die lateinische weibliche Endsilbe a. Folgerichtig müßten diese Lateiner auch die Rowuma, die Rufua, die Ugala, die Ruaha, die Manjonga usw. sagen, was aber keinem einfällt.

Digitized by Google

wäre. Da man seitens der Regierung dem Kagera mit seinen Nebenflüssen Ruwuwu, Njawarongo und Akanjaru eine so große Bedeutung als Wasserstraße für die Erschließung Ruandas und Urundis und für den künftigen Verkehr des Zwischenseengebiets beimißt, daß man daraufhin den Strom durch einen Schienenweg mit der Zentralbahn verbinden will, so empfiehlt es sich sehr, zunächst einmal die natürliche Beschaffenheit dieses Flußnetzes und seine gegenwärtige Befahrung näher zu betrachten. Es werden sich daraus wichtige Schlüsse für die Eignung dieser Flüsse zu künftigen Wasserstraßen im Zusammenhang mit der geplanten Bahnlinie ergeben, als deren mehrarmige, weitreichende Ausläufer und Zubringer die Flüsse im Projekt der Regierung gedacht und bezeichnet sind. Eine dem Etat beigefügte „Denkschrift über den Bau einer Bahn nach Ruanda" enthält viel von der hinausgesandten technischen Erkundungskommission aufgenommenes statistisches Material, darunter auch solches über die Flußschiffahrt (Seite 84 bis 85), das gut zu brauchen ist, wiewohl die Denkschrift im ganzen, wie die meisten solcher ad hoc verfaßter Denkschriften und Rentabilitätsberechnungen, die Verhältnisse allzu optimistisch beurteilt und das Land auch da in Himmelblau und Rosa malt, wo graue Töne und dunkle Schatten die Wirklichkeit richtiger wiedergeben würden. Ich stelle deshalb die Angaben der Denkschrift über den Kagera und seine Nebenflüsse mit anderen Mitteilungen von Reisenden und Forschern zusammen und ergänze sie durch eigene Beobachtungen von meiner Studienreise 1911.

Um einen guten Ueberblick über den Strom zu gewinnen, nähern wir uns dem Kageratal von Osten her, wie ich es auf meiner Expedition im Juli 1911 getan habe. Wir waren vom Burigisee her über das hohe, von Baum- und Buschsteppe bestandene, äußerst menschenarme Plateauland von Mittelkaragwe nach Westen gezogen, um bei der einsamen Fährstelle Migera über den Kagera zu setzen und jenseits den Marsch nach Ostruanda zu beginnen.

Noch trennte uns eine hohe Bodenschwelle vom Kageratal und der Migerafähre. Die Hitze stieg lähmend, da sich kein Lufthauch regte. Alle Bachbetten, die wir kreuzten, waren staubtrocken, aber ihre starke Wasserführung in der Regenzeit erweisen ihre cannonartigen Schluchten, die bis zehn Meter tief in den lehmigen Verwitterungsboden eingeschnitten sind, und die durch seitliche Strudelung ausgewaschenen, fünf bis sechs Meter tiefen, dolinenartigen Löcher, die eine böse Passage für Maultiere und unachtsame Träger bilden. Wo die Tonschieferschichten sichtbar werden, streichen sie SW—NO oder SSW—NNO und fallen steil mit 70 bis 80 Grad nach Osten ein.

Endlich stehen wir auf der letzten Hügelhöhe über dem Dörfchen Migera, und mit einem Male öffnet sich die Aussicht auf das weite Tal des Kagera. Vor uns fällt der Westabhang des Karagweplateaus steil zu einer breiten graugrünen Talebene hinab, die hier 1½ bis 2 Kilometer mißt und nach links und rechts, nach Süden und Norden, mit vielen Ausbuchtungen in die Ferne zieht. Drüben aber erhebt sich noch steiler und höher als der west-

Digitized by Google

liche Karagweabfall, auf dem wir stehen, die Ostwand des Ruandaplateaus, auch diese mit zahlreichen ein- und ausspringenden Buchten, Nischen und Bergspornen, die hier das Landschaftsbild vielfältig gliedern und beleben, aber überall in milden runden Formen, unten mit Buschwald bewachsen, oben gänzlich baumlos und nur grasig, im Gegensatz zum buschigen Karagweplateau.

Nach Süden fällt unser Aussichtshügel zum Westende des kleinen Rugaschasees ab, der durch eine breite Hügellücke direkt in das Kageratal übergeht, ohne Schnellen und, wie die Eingeborenen aussagen, ohne Strömung; der grüne Randsumpf des Sees hängt unmittelbar mit dem Kagerasumpf zusammen. Denn auch dies ist nun klar zu erkennen, daß die vermeintliche graugrüne Talebene des Kagera nichts ist als ein einziger breiter Papyrussumpf, der das ganze, bis zwei Kilometer breite und anderwärts noch viel breitere Tal erfüllt. Direkt vom Fuß des Karagweabfalls reicht der Papyrussumpf des Kagera bis an den Fuß des Ruandaplateaus und läßt beiderseits nicht so viel flaches Ufer, daß die Eingeborenen da Dörfer bauen und Felder anlegen könnten. Die Berghänge senken sich ohne eine ausgebildete Uebergangsböschung ins Wasser hinein. Das Ganze sieht wie eine riesige Ueberschwemmung aus, die das weite Tal über das normale Niveau hinauf anfüllt. Durch das dunkelgrüne Papyrusmeer aber windet sich die relativ schmale, silberglänzende Schlange des Kageraflusses selbst. Oft verschwindet sie hinter einer hohen Papyrusmauer gänzlich, während an anderen Stellen mehrere offene Wasserrinnen nebeneinander sichtbar sind. Von einem Abfluß des Rugaschasees in den Kagera kann keine Rede sein, weil das Seebecken nur ein Seitenarm der Kageraniederung, ein Seitental des Kageratales ist, in welches das Ueberschwemmungswasser des Kagera eingedrungen ist.

Wenn man das meridional gerichtete, lange und breite Kageratal nach Süden und Norden überblickt und die langgestreckten Steilabfälle der beiden 300 bis 400 Meter höheren Plateaus im Osten und Westen betrachtet, und wenn man sich auf der Karte vergegenwärtigt, daß diese Richtung so oft in der Tektonik und der Hydrographie des Zwischenseengebietes wiederkehrt und nicht minder oft die steilen Ostabstürze der Plateaus gegenüber den leichter abfallenden Westabhängen, so drängt sich einem die Vorstellung von einem Grabenbruch auf. Der stratigraphische Beweis dafür ist freilich noch zu erbringen.

Vor 20 Jahren hat schon Stuhlmann beim Anblick des Kageratales als Erster den Eindruck gehabt, daß es ein tektonischer „Längsgraben" in diesem von „Bruchspalten" wimmelnden Schollenland sei. („Mit Emin-Pascha usw.", Seite 227.) Andere haben später ebenso gedacht und weiteres Beobachtungsmaterial beigebracht, so namentlich Hauptmann Herrmann („Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten" 1899, Seite 170). Vor Stuhlmann haben sich Speke (der Entdecker des Kagera) und Grant 1861, Stanley 1876 während ihrer Reisen durch Karagwe und ihrer Aufenthalte beim König

Digitized by Google

Rumanika in Kafuro allerlei Gedanken über das seltsame seenreiche Kageratal gemacht. Speke tut es mit wenigen Zeilen ab, die hauptsächlich dem „kleinen Windermeresee" (Ruanjana) gelten („Entdeckung der Nilquellen" I, Seite 226/7, 243/4, 287/8); auch Spekes Gefährte Grant, der viel besser schildert, hat die Mächtigkeit des Kagera (Kitengule) als Hauptfluß des Victoriasees und seinen Zusammenhang mit den „Seen Karagwe, Kagaera, Kishakka, Ooyewgomah (Ujogoma!), Utumbi" sehr wohl erkannt („A walk across Africa", Seite 148, 192 bis 195), aber erst Stanley erfaßte das Problem in seiner vollen Wichtigkeit, befuhr auf der zweiten Reise 1876 ein gutes Stück des Kagera von Rumanikas Residenz Kafuro aus, nachdem er früher den Unterlauf bereist hatte, und ergänzte seine Beobachtungen durch viele Erkundigungen, die eine Menge richtiger Angaben enthalten („Through the Dark Continent" I, Seite 452, 461/2, 465, 476/7). Auf seiner sehr schlechten Karte macht sich freilich das Hypothetische und Falsche noch allzusehr breit.

In Stanleys wie in den beiden anderen Darstellungen ist fast immer nur die Rede von den „Seen" und dem sie verbindenden Flusse Kagera-Kitengule-Alexandranil nebst dessen Randsümpfen, aber nie von dem mächtigen merkwürdigen *Tal selbst*, in dem die Seen und der Strom liegen; auch spätere Reisende, nach Stuhlmann, schenken dem Tal wenig oder keine Beachtung, so zum Beispiel auch Oberst v. Trotha, der nur von Seenlinie und Seenstrich spricht. („Meine Bereisung von Deutsch-Ostafrika", Seite 58 ff.) Wenn aber die Seen als die Hauptsache dargestellt werden, so trifft dies das Wesen dieser großen Strombildung gar nicht. Nicht *so* steht die Sache, daß in der tiefen, breiten und langen Talsenke eine Anzahl von Seen eingebettet liegt, die von dem das Tal durchziehenden Fluß teils durchschnitten, teils mittelst seitlicher Abflüsse entwässert werden, sondern alle diese sogenannten *Seen sind nur Erweiterungen des Flusses selbst*, der mit seinen Wassern die ganze Talsenke ausfüllt und stauend in die kurzen, tiefliegenden Seitentäler eindringt, die dadurch zu seeartigen Buchten des Stromes werden. Das ganze große Bruchtal mit seinen kleineren Seitentälern ist überschwemmt durch *Stauung* des Stromes. Diese Stauung ist durch jüngere Schollenbewegungen im Zwischenseengebiet und durch Niveauänderungen des Victoriasees verursacht worden, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe. („Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", Ergänzungsheft 6, Seite 19, 24.)

Für den mittleren Kagera insbesondere und für die Nebenflüsse des unteren Kagera, den Ngono, Muischa usw., ist als Stauungsursache die tektonische Bewegung anzusehen, die das östliche vom Nordknie des Kagerastromes gelegene Land gehoben oder nicht so tief wie die Südnordstrecke gesenkt hat, so daß unterhalb des Nordknies, von der Mündung des Nebenflusses Kakitumba bis zum Ort Kwa Kitobe, eine ausgedehnte felsige Zone sich dem Stromlauf entgegenstellt, die er durch zahlreiche *Katarakte und Schnellen* überwinden muß. Während man zwischen dem Südknie und Nordknie überall über den Strom setzen kann, wenn man Boote hat und das offene Wasser

Digitized by Google

durch den Papyrussumpf vom Ufer aus zugänglich ist, gibt es keine Fähren über die lange Schnellenstrecke unterhalb des Nordknies; erst bei Kwa Kitobe und abwärts ist der Fluß wieder für Boote passierbar.

Natürlich hat die tektonisch verursachte Erschwerung des Abflusses viel dazu beigetragen, daß die Erosions- und Schwemmkraft des Flusses oberhalb der Schnellenregion sehr geschwächt wurde, und daß deswegen der Fluß die ungeheuren, ihm aus den Bergländern von Ruanda und Urundi beständig zugeführten Mengen erdiger und vegetabiler Schwemmstoffe, die sein Wasser schmutzig braun färben (Stanley: dull iron colour), nicht bewältigen kann und sie großenteils sinken läßt. Er setzt sie vor allem zu beiden Seiten des eigentlichen offenen, stärker strömenden Flußlaufes auf den Ueberschwemmungsflächen ab und fördert dadurch das üppige Wachstum von Papyrus und Röhricht, deren dichte, verfilzte Massen nun auch ihrerseits den Wasserabfluß außerordentlich verlangsamen und die Ueberschwemmung vergrößern, ähnlich wie im unteren Orinoco- und Amazonasgebiet. Im Gegensatz zu diesen Strömen hat aber der Kagera auffallenderweise kein Schwemmlanddelta in den Victoriasee hinausgebaut, ein Beweis für die relativ große Jugendlichkeit der Mündung in den See respektive des Sees selbst. Der Anfang zur Deltabildung ist jedoch gemacht, denn vor der etwa 100 Meter breiten Mündung, die jetzt nur einarmig ist, während sie zu Stuhlmanns Zeiten dreiarmig war, liegt eine niedrige, schlammige Barre, die das Einfahren in den Strom nur den flachen Booten der Eingeborenen erlaubt; nicht einmal die kleine Dampfpinasse der Regierung kann passieren.

Wegen der Absetzung der Sinkstoffe in den Papyrussümpfen ist dort das Wasser gewöhnlich viel klarer als in dem stark bewegten Stromlauf selbst, noch klarer in den stillen Seen der Seitentäler, wo der Grund für die Entwickelung des Papyrus großenteils zu tief ist. Wie der Rugasee (siehe oben), so können auch die anderen, nach den verschiedenen Schilderungen der Reisenden, entzückend blau bei günstiger Beleuchtung schimmern. Daß diese seitlichen Seebecken nicht vom Kagera ausgefurcht worden sind, sondern daß es die unteren breiten Enden alter Seitentäler sind, die durch das gestaute Kagerawasser überschwemmt wurden, also „ertrunkene" Täler, ergibt sich aus den vorstehenden Darlegungen ohne weiteres. Einige der seitlichen Seenbecken scheinen aber weniger durch die ursprüngliche Erosion seitlicher, meist nur regenzeitlicher Zuflüsse des Kagera gebildet zu sein als vielmehr durch tektonische Einbrüche, die ja dem ganzen mittleren Kageratal die Richtung und Gestalt gegeben zu haben scheinen. Es sind offenbar kleinere, randliche Kesselbrüche der Grabensenkung, in die dann von letzterer aus das Kagerawasser überschwemmend eingedrungen ist. Zweifellos trifft diese Deutung für den Kihondasee in Ostruanda gegenüber von Migera zu, den ich bei der Weiterreise entdeckte.

Auf Strecken, wo sich das Kageratal durch näheres Aneinanderrücken der beiderseitigen Hochplateaus oder durch vorgeschobene Hügelrücken verengt,

Digitized by Google

können sich keine Ueberschwemungsseen bilden, da das Wasser in der Enge stärker strömt und der Papyrussumpf nur schmal ist oder ganz fehlt.

Der Strom führt natürlich nicht in allen Jahreszeiten gleich viel Wasser; der Unterschied kann in Jahren schwerer Regengüsse oder langer Trockenzeiten sehr groß sein, aber auch in den trockensten Jahren bleibt der Kagera doch immer ein stattlicher Strom, jedenfalls nach dem Rufidji der mächtigste in unserem ganzen Schutzgebiet. Oft zieht er sich am Ende der Trockenzeit ganz in sein eigentliches Flußbett zurück, so daß das auf beiden Seiten des Flusses sich ausdehnende Ueberschwemungsgebiet trocken liegt. Flutmarken in der Nachbarschaft lassen erkennen, daß der Unterschied zwischen Hoch- und Niederstand mehrere Meter betragen kann, obgleich beim Hochstand in der Regenzeit sich die Wassermassen über die riesigen Inundationsflächen und die seitlichen Einflußseen verteilen. Den offenen Stromlauf habe ich in der Trockenzeit Mitte Juli bei der Migerafähre auf 40 bis 45 Meter Breite und mehr als 5 Meter Tiefe geschätzt, da die langen Stangen der Bootsleute keinen Grund fanden, und eine Stromgeschwindigkeit von 20 bis 30 Metern in der Minute. Graf Götzen maß Anfang Mai, am Beginn der Trockenzeit, beim Südknie 35 Meter Breite („Durch Afrika", Seite 148); Ramsay kurz unterhalb der Vereinigung mit dem Ruwuwu Anfang März 50 Meter Breite und 5 bis 7 Meter Tiefe („Verhandl. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin, 1898", Seite 310); Kandt in derselben Gegend Anfang April 35 Meter Breite und reißenden Lauf innerhalb eines mehrere Kilometer breiten Papyrussumpfes („Caput Nili", Seite 250); Schnee ebenda Ende März 60 Meter Breite, aber keine sehr starke Strömung („Deut. Kolonialblatt" 1913, Seite 753); die technische Erkundungskommission für die Ruandabahn im März 1913 am Südknie 30 Meter Breite, oberhalb aber 35 bis 60 Meter Breite, eine Oberflächengeschwindigkeit von 21 Metern pro Minute, eine durchschnittliche Tiefe von 5,20 Metern an der Mündung des Ruwuwu, von 4 Metern oberhalb der Mündung und eine Wassermenge von rund 84 Kubikmetern pro Sekunde. (Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet pro 1914, Seite 85). Weiter stromabwärts beim Ruanjanasee, also in der Nähe der Ischangufähre, maß Stanley im März (Regenzeit) 45 Meter Breite und sogar 15 Meter Tiefe (?) mit 2½ Knoten Strömung pro Stunde („Dark Continent" I, Seite 461). Am Nordknie fand Stuhlmann im April den Strom 50 bis 60 Meter breit und „sehr tief". („Mit Emin Pascha", Seite 249), noch weiter unten bei der Kitanguléfähre im März 60 Meter breit und mehrere Meter tief (Seite 220), während Stanley in derselben Gegend im März zirka 100 Meter Breite und 17 Meter Tiefe gemessen hat. Nahe der Mündung endlich maß Schweinitz in der Trockenzeit 80 bis 100 Meter Breite und 8 Meter Tiefe. Den verschiedenen offenen Seen des Mittellaufes, die Stanley befuhr, dem Rumanjana-Windermere, dem Ihema, dem Uhimba-Kaschonga, gibt Stanley nach Lotungen im März (Regenzeit) 20 bis 65 Fuß Tiefe, den Papyrussümpfen 9 bis 14 Fuß („Dark Continent", Seite 462). Trotha fand im September, der höchsten Trockenzeit, den Kagera bei Kifumbiro 30 bis 35 Meter breit und eine reißende

Digitized by Google

Strömung, während er dem oberen Lauf südlich der Seen Ihema, Kaschonga usw. nur etwa 20 Meter offenen Stromlauf zuteilt („Meine Bereisung von Deutsch-Ostafrika", Seite 58), was wohl meist unterschätzt ist.

Die ungeheure Versumpfung des Kageratales ist der Grund, daß im Strom verhältnismäßig wenig Krokodile leben, denn die Tiere finden nicht genug Sandbänke zum Sonnen und Eierablegen. Um so wohler fühlen sich in den Papyrussümpfen die Nilpferde, von denen es in den Wasserwildnissen wimmelt. Noch mehr wimmelt es leider von Moskitos (Culex und Anopheles), die die Stromniederung bei Eingeborenen und Europäern zu einem gefürchteten Infektionsgebiet für Malaria machen. Die Bewohner der anliegenden Hochländer haben einen mehrtägigen Aufenthalt am Kagera regelmäßig mit Fieberanfällen zu büßen, die sehr oft tödlich verlaufen. Eine scharfe Verbreitungsgrenze ist das breite sumpfige Kageratal für die Rhinozerosse. Während die beweglicheren anderen großen Steppentiere auch in den Buschsteppen westlich des Kagera vorkommen, zum Beispiel in Nordostruanda und Südostmpororo, fehlt dort das Rhinozeros (Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg, „Im innersten Afrika", Seite 32), das doch gerade in Karagwe noch häufig ist. Das plumpe Tier scheint die breite Sumpfniederung des Kagera nicht passieren zu können.

Eine scharfe Scheide und Verbreitungsgrenze ist das breite, von Strom-wasser, Sümpfen und Seen erfüllte Tal aber auch für die Menschen. Wer mit der gewohnten Vorstellung an den Kagera kommt, daß ein großer Fluß ein Bild mannigfaltigen Lebens sein müsse, ist anfangs aufs höchste überrascht, daß der Strom auf seinem in Luftlinie zirka 170 Kilometer langen Süd-Nordlauf fast gar keine Dörfer an seinen Ufern hat, und daß nirgends Boote die Gewässer befahren. Den Hauptgrund für das Fehlen von Siedelungen in der Niederung habe ich schon oben angeführt. Nur vereinzelt haben sich an den Rändern der Seen und an den Fährstellen des Stromes kleine Hüttengruppen angebaut, die namentlich in der Trockenzeit, wenn die Ueberschwemmungssümpfe trocken fallen, einige Flächen des Papyrus abbrennen und auf ihnen Bataten anbauen, die bis zur Wiederkehr des Hochwassers geerntet sein müssen. Aber den Strom selbst und seinen Fischreichtum können sie nicht ausnutzen, weil das Wasser für das Aufstellen von Reußen zu tief ist und für das Angeln zu eilig strömt. Auch die elende Beschaffenheit der Boote würde allen regeren Verkehr auf dem Fluß verbieten, selbst wenn die Anwohner das Bedürfnis eines solchen Verkehrs hätten, was nicht der Fall ist. Die Boote sind ausschließlich Einbäume und fast sämtlich so klein, so schmal und kurz, daß außer dem Bootsmann, der darin steht und mit langem freigehaltenen Ruder das Fahrzeug vorwärts treibt, nur zwei oder drei Passagiere mit ihren Lasten hintereinander darin hocken können. Zudem sind sie meist krumm und schief, so daß sie kaum schwimmen und das Gleichgewicht halten können. Diese Fehler sind aber weniger durch die Ungeschicklichkeit der Bootsbauer verursacht als durch den Mangel an großen geraden Bäumen, die zum Bootsbau ver-

Digitized by Google

wandt werden können. Im ganzen oberen und mittleren Kageratal und auf den angrenzenden Hochplateaus gibt es keinen Baum, aus dem ſich ein ordentliches großes Kanu herſtellen ließe; erſt der Buddawald am unteren Kagera hat deren genug, aber ſelten kommen dieſe größeren Einbäume über die oberhalb von Buddu beginnende lange Schnellenſtrecke hinauf in den Mittellauf des Stromes.

Wie könnte ſich aber auch ein regerer Flußverkehr zwiſchen den Uferländern des Stromes und ihren Bewohnern entwickeln, wo dieſe einander ſo feindlich waren und größtenteils noch ſind, wie das von jeher alle äußere Annäherung abwehrende Ruanda und Karagwe, oder Ruanda und Urundi, oder Mpororo und Karagwe, oder Uganda und Kiſiba? Und zudem iſt die Bevölkerung außerordentlich dünn in der Nachbarſchaft des Kagera. In Karagwe, Nordoſtruanda, Uhimba, Weſtuſſuwi wandert man tagelang durch ſteppenhaftes oder buſchiges Land, ohne einen einzigen Eingeborenen oder eine Hütte zu ſehen. Ueber die Gebiete am Kageraknie, wo die Bahn beginnen ſoll, ſchreibt ein alter, bekannter Afrikaner, der dort mit den Ingenieuren der Bahnerkundungskommiſſion tätig war: „Ein ſchönes Eden: keine Menſchen, keine Nahrung, aber Berge, Berge, Berge mit Steinen, Steinen und nochmals Steinen!“ („Uſambaraboſt“ 1913, Nr. 41.) Erſt in der Ruandaprovinz Kiſakka und in Nordurundi beginnen abſeits vom Kagera die dichter beſiedelten Landſchaften.

So beſchränkt ſich der Bootsverkehr des Kagera faſt ganz auf das gelegentliche Ueberſetzen einzelner Perſonen, wie reiſender Händler, an den wenigen ſogenannten *Fährſtellen*, bis neuerdings die Verkehrsentwickelung des Victoriaſees und der Aufſchluß Ruandas auch den Verkehr über die Kageraſähren einigermaßen vermehrt haben. Freilich vollzieht er ſich immer noch vermittels der kleinen elenden Einbäume, von denen ſelten mehr als ſechs oder acht bei einer Fährſtelle aufzutreiben ſind. Manchmal, wenn größere Laſten überzuſetzen ſind, bindet man zwei dieſer Nußſchalen nebeneinander, aber auch dann braucht eine Karawane von 100 Mann mit Laſten mindeſtens einen vollen Tag, bis ſie auf das jenſeitige Ufer gebracht iſt, und man muß ſich jedesmal glücklich preiſen, wenn kein Kanu umgeſchlagen und ſein Inhalt nicht in den Fluten ertrunken iſt. Nur an der Kifumbiroſähre im Unterlauf und an der Iſchangufähre im Mittellauf, wo die Hauptverkehrswege nach Uganda und nach Ruanda den Kagera kreuzen, ſind von der Regierung große europäiſche Boote auf den Strom geſetzt worden, die zunächſt amtlichen Zwecken dienen, aber auch von anderen Karawanen gegen Entgelt benutzt werden können.

Die weitere wirtſchaftliche und politiſche Entwickelung unſeres Schutzgebietes wird ſelbſtverſtändlich auch *die* Folge haben, daß man den Kagera als *Waſſerſtraße* zu benutzen ſucht, ſoweit er ſchiffbar iſt, und Dampf- oder Motorboote auf ihn bringt. Das wird unter allen Umſtänden dann geſchehen, wenn man die beabſichtigte Bahn zu ſeinem Südknie bauen wird. Für den Anſchluß des Kagera an eine Bahn und für eine künftige Dampferbefahrung

Digitized by Google

des Flusses muß seine natürliche Gliederung in drei verschiedene, durch unpassierbare Schnellen voneinander getrennte Stromstrecken maßgebend sein.

Diese drei Teilstrecken des Kagera fallen dem Betrachter der Karte sofort in die Augen. Es ist, vom Victoriasee her gezählt, erstens der west-östlich gerichtete Unterlauf von den Schnellen am Nordknie bis an die Mündung, zweitens der in der süd-nördlichen Grabensenke liegende Mittellauf von den Fällen am Südknie bis zu den Schnellen am Nordknie, und drittens der Ruanda von Nordwest nach Südost in unendlichen Windungen durchziehende schiffbare Teil des Oberlaufes, der bei den Schnellen des Njawarongo oberhalb Kigali beginnt und von der Mündung des Akanjaru an, nunmehr Kagera genannt, der Vereinigung mit dem Ruwuwu am Südknie zuströmt. Die trennenden Zwischenglieder dieser drei Teilstrecken sind also erstens die Schnellen unter dem Nordknie zwischen Unterlauf und Mittellauf, und zweitens die Fälle am Südknie zwischen Mittellauf und Oberlauf. Diese beiden trennenden Fälle- und Schnellenstrecken sind für die Schiffahrt, selbst für die kleinsten Boote, absolute Hindernisse.

Auf der Schnellenstrecke des Unterlaufes zwischen dem Nordknie und Kwa Kitobe ist das Tal oft „felsig und eng; auf beiden Seiten treten ziemlich hohe Hügel bis nahe an die Ufer. Der Strom selbst ist reißend. Der Weg führt stets in einiger Entfernung vom Fluß, aber immer hört man sein Rauschen. Gerade an den Schnellen hat man herrliche Landschaftsbilder, wenn sich der Strom an einer mit Phönixpalmen und Sykomoren bewachsenen Insel, die sich ihm entgegenstellt, bricht und Nilpferde sich in den schäumenden Wellen tummeln". (Briefliche Mitteilungen von Dr. A. Römer, Stuttgart.)

Auch Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg spricht entzückt von der landschaftlichen Schönheit der dort „von hohen Felspartien eingeengten Schnellen des wild dahinrauschenden Stromes". („Ins innerste Afrika", Seite 35.)

Die Rusumofälle am Südknie des Kagera beschreibt ihr Entdecker, Graf Götzen, als zwei Wasserfälle von zirka fünf Metern Höhe in einem felsigen Engpaß („Durch Afrika", Seite 148). Ramsay sagt 1897: „Einige hundert Meter nach der Vereinigung von Kagera und Ruwuwu sind Schnellen im Fluß. Dann verengt sich der Strom auf etwa 20 Meter und stürzt mit riesigem Getöse zirka 10 Meter herab. Gleich unterhalb des Falles ist eine kleine viereckige Flußerweiterung. Einige hundert Meter unterhalb liegen dann noch Stromschnellen, die aber nicht Fälle genannt werden können." („Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde", Berlin 1898, Seite 310.) Kandt erwähnt nur kurz die „enge Schlucht, durch die der Kagera bricht" und „die beiden Fälle, die in zehn bis fünfzehn Meter tiefem Sturz gegen die Wände des engen Bettes wüten". („Caput Nili", Seite 249.) Ausführlicher dagegen gibt in seinem neuesten Bericht Gouverneur Schnee seinen Eindruck

Digitized by Google

wieder: „Der durch den Zusammenfluß des Njawarongo und Ruwuwu gebildete Kagera ist hier etwa 60 Meter breit. Die Strömung ist nicht so stark, daß sie der Schiffahrt Hindernisse bieten würde. Bis zum Durchbruch des Kagera an den Wasserfällen ist für die Schaffung von Landungsanlagen und zur Sicherung der Schiffahrt eine hinreichend lange Flußstrecke vorhanden .. In dem Wasserfall stürzen die beträchtlichen Wassermassen des Kagera, nach Berechnung der Ingenieure zirka 200 Kubikmeter pro Sekunde, etwa 15 bis 20 Meter hoch in zwei durch eine Insel getrennten Teilen herab; der breitere Teil mag 30 Meter, der schmälere 10 Meter breit sein . . . Unterhalb des Falles bildet der Fluß eine seeähnliche Ausbuchtung, um dann in einigen gleichfalls imposanten Schnellen den Durchbruch durch die hier den Fluß einengenden Hügel zu vollenden." („Deutsches Kolonialblatt" 1913, Seite 753.) Schließlich noch die Mitteilung der technischen Erkundungskommission der Ruandabahn, März 1913: „Der Kagera fällt ungefähr 300 Meter unterhalb des Zusammenflusses des Njawarongo und des Ruwuwu auf einer Strecke von 300 Metern Länge zirka 20 Meter in einem Hauptfall und, daran anschließend, in einer Reihe von Schnellen ab. Unterhalb der Fälle ist der Kagera wiederum, und zwar bis zum sogenannten Nordknie, über 150 Kilometer weit schiffbar. Der Fluß hat auf dieser Strecke eine Tiefe von ungefähr 5 Metern und eine Breite von 40 bis 60 Metern. Die Verbindung der unteren Flußstrecke mit den oberen schiffbaren Flußläufen kann durch eine kurze Umgehungsbahn der Katarakte hergestellt werden." (Etat für Deutsch-Ostafrika 1914, Seite 85.)

Merkwürdigerweise wächst die Höhe des Falles mit jedem folgenden Beobachter von 5 Metern zu 10 Metern, zu 10 bis 15 Metern, zu 15 bis 20 Metern, zu 20 Metern, was gewiß nur subjektive Beobachtungsdifferenzen sind.

Im übrigen gibt es für die Schiffahrt auf dem Kagera keine Terrainhindernisse bis oberhalb der Einmündung des Akanjaru, dann aber im Njawarongo und weiter oben im Mkungwa wieder eine Menge unpassierbarer Schnellen. Schiffbar ist also der Kagera, wenn man die vor seiner Mündung liegende Barre (siehe oben) überwunden hat, erstens von der Mündung bis Kwa Kitobe, wo die Nordschnellen beginnen, zweitens vom Nordknie bis an die Russumofälle des Südknies und drittens von den Südfällen bis über die Akanjarumündung hinaus in die Nähe von Kigali, wobei allerdings oft sehr geringe Stromtiefen zu berücksichtigen sind; sie betragen „fast überall mindestens 1,20 Meter". (Etat für Deutsch-Ostafrika 1914, Seite 85.) Oberhalb von Kigali sperren den Njawarongo felsige Schnellen unter 2° und 2° 7' beim Durchbruch durch die östlichen Randberge von Zentralruanda. Angeblich soll er weiter oben sogar noch 40 Kilometer aufwärts (Etat für Deutsch-Ostafrika 1914, Seite 85) schiffbar sein, aber das ist höchst problematisch. Schiffbar ist ferner vom Kagera aus der Akanjaru auf seiner zirka 90 Kilometer langen Südnordstrecke für kleine Boote bis zum Südknie. Er hat an den schmalsten Stellen des offenen Wasserlaufes eine Breite von 10 Metern und eine Min-

Digitized by Google

desttiefe von 1,50 Metern; und schiffbar ist auch der größte Nebenfluß des Kagera, der Ruwuwu, zirka 30 Kilometer weit hinauf bis zur Grenze von Uhimba, vielleicht sogar noch 45 Kilometer weiter bis zu den Schnellen von Sagatwe in Westussuwi (Etat 1914, Seite 85). Oberhalb des Zusammenflusses mit dem Njawarongo war im März (Regenzeit) der offene Flußlauf 38 Meter breit und 5 Meter tief und hatte eine Wassergeschwindigkeit von 54 Metern pro Minute und eine Wasserführung von 177 Kubikmetern pro Sekunde. (Danach hätte übrigens der Ruwuwu eine doppelt so große Wassermenge wie der Njawarongo mit 84 Kubikmetern und wäre demzufolge der Hauptfluß des Kageraſystems; seine Quellen wären also nach der üblichen Definition „die Quellen des Nils“). Weiter oben bis zur Uhimbagrenze ist der Ruwuwu zwischen 1,50 und 6 Meter tief und 30 bis 60 Meter breit. Oberhalb der genannten Endpunkte wimmeln der Ruwuwu (Baumann, „Durch Massailand“, Seite 146) wie der Akanjaru von Stromschnellen und Kataraften, was nach meinen Beobachtungen auch von ihren Oberläufen gilt, die ich 1911 mehrmals passierte.

Der günstigste Ausgangspunkt für die Schiffahrt des Kagera und seiner Nebenflüsse wäre also das Südknie oberhalb der Russumofälle. Von da könnte man mit kleinen Dampf- oder Motorbooten bis ins Herz Ruandas und vermittelst des Akanjaru und des Ruwuwu bis weit in das nördliche Urundi fahren. Anderseits könnte dicht unterhalb der Russumofälle die Schiffahrt auf dem zirka 170 Kilometer langen südnördlichen Mittellauf des Stromes beginnen, die ganz Ostruanda und Karagwe in ihren Verkehrsbereich ziehen würde. Diese Gebiete sind freilich sehr wenig bevölkert, und Handelsprodukte gibt es in diesen vorwiegend von Busch- und Grassteppe überzogenen Ländern gar nicht; das nordöstliche Drittel Ostruandas ist überhaupt unbewohnte, aber wildreiche Steppenwildnis. Dagegen sind die vom Südknie des Kagera an durch den Oberlauf des Stromes geschnittenen Landschaften Kisakka, Bugufi, Bugessera usw. abseits der Flußniederungen dicht bevölkert und werden wohl bald für den Handel brauchbare Erzeugnisse der Viehzucht und des Bodenbaues liefern, sobald die Möglichkeit eines gewinnbringenden Absatzes gegeben ist. Noch aussichtsvoller sind in dieser Hinsicht die von den Endpunkten der Schiffahrt berührten volkreichen Gebiete Zentralruandas und Nordurundis (durch den Unterlauf des Ruwuwu und des Akanjaru), so daß mit gutem Recht erwartet werden kann, daß sich diese drei Schiffahrtsendpunkte bei Kigali (Kagera), bei den Ruanitoschnellen in Westussuwi (Ruwuwu) und am Südknie des Akanjaru zu wichtigen Verkehrs- und Handelsplätzen des großen Zwischenseengebietes entwickeln werden.

Freilich muß ich einschränkend hinzufügen, daß die Schiffahrt auf diesen Strömen keineswegs leicht ist. Da die Flußläufe meist außerordentlich viele und enge Windungen haben, kann man nur kleine, kurze Fahrzeuge verwenden, die den Krümmungen leicht folgen können; eine Länge von 15 Metern und eine Breite von 3 bis 4 Metern dürfte das Maximum sein. Weil aber ferner die Strömung auf vielen und langen Strecken so stark ist,

Digitized by Google

daß sie daselbst mit 30 bis 40 Meter pro Minute eher unter- als überschätzt sein wird, so müssen die Boote trotz ihrer Kleinheit eine sehr kräftige Maschine haben, die sie stromauf treibt, während sie stromabwärts vorsichtig navigieren müssen, um nicht weggerissen zu werden. Dazu kommt noch der Uebelstand, daß sich in all diesen Stromläufen nur sehr wenig geeignete Stellen zum Anlegen an das Ufer finden. Nur da, wo ausnahmsweise der Flußlauf die Uferhügel unmittelbar berührt, können die Boote festmachen; im übrigen läßt der breite Saum von Papyrus- und Schilfsumpf zu beiden Seiten des Flußlaufes die Boote nicht ans feste Ufer herankommen. An den sogenannten „Fähren" wird durch die Eingeborenen vom Ufer durch den Sumpfstreif bis zum Fluß eine lange schmale Schneise im Papyrusdickicht ausgeschlagen, die den Booten die Durchfahrt zum Flusse gestattet, aber das Fahrwasser ist darin so wenig tief, daß nur flache kleine Boote darin mit Stangen gestaakt werden können und größere Schiffe in dem durchweg schlammigen Grund stecken bleiben würden. Liegen aber die Papyrussümpfe zu Ende der Trockenzeit großenteils trocken, so ist erst recht nichts mit den Booten zu machen. Und so wie am Kagera liegen die Verhältnisse auch an den beiden Seitenflüssen Ruwuwu und Akanjaru, soweit diese schiffbar sind.

Ich fürchte, daß man diese hydrographischen und rein navigatorischen Schwierigkeiten in dem großen Plan der Landeserschließung durch eine Kombination von Eisenbahn und Wasserstraßen bedeutend unterschätzt. Noch hat niemand auf größeren Booten als den kleinen Nußschalen der Eingeborenen in längerem Hin- und Herfahren praktisch ausprobiert, ob eine Schiffbarkeit des Stromsystems innerhalb der durch die Fälle und Schnellen gezogenen Grenzen wirklich den Anforderungen europäischer Verkehrsmittel entspricht. Die bisherigen Versuche mit größeren Booten erstreckten sich nur auf einzelne Abschnitte des Stromlaufes und gingen nur flußabwärts; die größte Erkundungsfahrt ist wohl die, welche der Hauptmann Gudovius auf dem acht Meter langen Aluminiumruderboot der Residentur Ruanda auf dem Kagera von Kigali bis über die Fälle des Südknies hinaus ausgeführt und wobei er überall mehr als zwei Meter Tiefgang (kurz nach der Regenzeit) gefunden hat.

Die technische Kommission der Ruandabahn März 1913 faßt ihre navigatorischen Erfahrungen in dem Satz zusammen: „Fahrzeuge von 15 Metern Länge, 3 bis 4 Metern Breite und 1 Meter Tiefgang werden fahren können." (Etat für Deutsch-Ostafrika 1914, Seite 85.) Das sind freilich sehr bescheidene Ansprüche! Und es ist unverständlich, wie da die dem Etat beigefügte Denkschrift über den Bau einer Ruandabahn von einem „Netz von schiffbaren Flußläufen von mindestens 500 Kilometern Länge, das sich nach den verschiedensten Richtungen über Ruanda und Urundi ausbreitet" (Seite 82), von „günstigen Flußverhältnissen" und von „guten Wasserstraßen", die viel billigere Frachten als die Landstraßen erlauben werden (Seite 85), sprechen kann.



Digitized by Google

Der europäischen Technik wird es zweifellos gelingen, der genannten und noch mancher anderen Schwierigkeiten in der Befahrung dieser Wasserwege — Wasserstraßen ist für die meisten Strecken viel zu viel gesagt — Herr zu werden, aber es wird noch sehr viel braunes Kagerawasser in den Victoriasee fließen, bis man sich des Stromes verkehrstechnisch bemächtigt haben wird, und es wird noch manche Million daran gewandt werden müssen, bis das erste Dampferchen oder Motorboot von den Russumofällen des Südknies bis auf den mittleren Njawarongo nördlich von Kigali fahren und den Verkehr nach Zentralruanda eröffnen kann. Dem Dampferbetrieb wird man wohl den Vorzug vor dem kostspieligeren Motorbootbetrieb geben, weil man vom Bahnende an den Russumofällen Kohlen relativ billig entnehmen kann, falls man nicht — was in dem äußerst holzarmen Land sehr wichtig wäre — aus dem in ungeheuren Massen an den Flüssen wuchernden Papyrus Briketts für Maschinenfeuerung herstellen kann. So gut wie die Engländer (mit dem Deutschen Dr. vom Rath) am Obernil aus dem dortigen „Sedd" brennbare Briketts für die Schiffahrt fabrizieren, müßte dies doch auch aus dem noch faserigeren Papyrus des Kagera und seiner Nebenflüsse gelingen.

Der Bahnbau nach dem Südknie des Kagera wird nächstens im Reichstag eingehend erörtert werden. An der vielstimmigen Diskussion über die Frage der besten Trasse habe auch ich mich schon mehrfach beteiligt und mich unter Darlegung meiner Gründe für die Bahnverbindung des Kageraknies mit der Kimoani- oder der Njemirembebucht des Victoriasees entschieden; zugleich für den Ausbau der Nordbahn der Kolonie über den Meru hinaus nach dem Spekegolf des Victoriasees oder nach Muansa („Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", Ergänzungsheft 6, Seite 23, und „Tägliche Rundschau" 1913, Nr. 111 und 112), wodurch die Ruandabahn am letzten Ende in die Tangabucht des Indischen Ozeans ausmünden würde. Dieser auch von anderen Sach- und Landeskennern, wie Dr. Kandt, Professor Jäger, Hauptmann Gudovius, Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg, mit guten Gründen empfohlene Plan hat heftigen Widerspruch bei der großen Gruppe von Interessenten gefunden, die den Anschluß der nach Ruanda führenden Stromstrecken vom südlichen Kageraknie aus an die Zentralbahn wollen, also eine Zweigbahn Tabora—Kagera. Die Interessenten der Zentralbahn wollen der Hauptlinie durch seitliche Zuführungslinien möglichst viel Verkehr verschaffen, weil die Hauptlinie von dem zu etwa drei Vierteilen höchst dürftigen, menschenleeren Gebiet, das sie durchschneidet, nicht leben kann. Was ich vor Jahren in langer Polemik gegen das Projekt der Zentralbahn ins Feld führte, ist eingetroffen, die Führung der Linie durch Ugogo, Ujansi, Ostunjamwesi hat sich zum größten Teil als verfehlt herausgestellt, und nur der Handel mit dem Tanganyikagebiet und der Transitverkehr nach und aus der Kongokolonie können Besserung bringen, wenn die Bahn den Tanganyikasee erreicht haben wird. Zugleich will man die Länder im Norden und Süden der Zentralbahn durch Zufahrstraßen und Zweigbahnen der Hauptlinie tributär machen und

Digitized by Google

deshalb zunächst Tabra mit dem Kagera verbinden, später wahrscheinlich Muansa und den Victoriasee anschließen und anderseits von Kilossa oder einem Uhehe bauen. Auf diese Weise würde der ganze Verkehr von etwa ⅔ unserer Kolonie auf die Zentralbahn zusammenlaufen, respektive von dieser aus in den größten Teil des Schutzgebietes ausstrahlen, und aller Handel und Verkehr wie aus einem Trichter in den Hafen von Daressalam ausmünden, was nicht bloß für die Verwaltung und kommerzielle Beherrschung und Entwicklung der Kolonie große Vorteile hätte, sondern auch für die Zentralbahn schließlich doch noch ein gutes Geschäft werden könnte.

Aber unter dieser gewaltigen Monopolisierung des Schutzgebietsverkehrs durch die Zentralbahn kämen natürlich die nördlichen und südlichen Wirtschaftsgebiete der Kolonie, die von der Zentralbahn aus nicht mehr mit Vorteil zu erreichen sind, also die Länder westlich des Kilimandscharo und die zwischen Kilwa und dem Njassasee, ganz enorm zu kurz. Die jetzt bis an den Meru geführte Nordbahn würde voraussichtlich ein Torso bleiben, und eine Südbahn durch das Hinterland von Kilwa oder Lindi würde wohl nie gebaut werden, denn die Zentralbahninteressenten würden dafür sorgen müssen, daß ihnen und ihrem Monopol keine Konkurrenz erwüchse. Das Ideal der Erschließung und Kolonisierung des Schutzgebietes durch drei Ostwestbahnen, nämlich eine Nordbahn von Tanga zum Victoriasee, eine Mittelbahn von Daressalam zum Tanganyikasee und eine Südbahn von Kilwa oder Lindi zum Njassasee, würde niemals verwirklicht werden. Schon die Sorge um die Verzinsung der Anleihen für die Zentralbahn und ihre Erweiterungen würde die Anforderung neuer Mittel für den Weiterbau der Nordbahn unmöglich machen. Schon jetzt hat die Kolonie die Zinsen und Amortisierung zweier Bahnanleihen von 127 Millionen zu tragen, wozu beim Bau einer Zweigbahn Tabora–Kagera noch die entsprechenden Aufwendungen für ein Kapital von mehr als 50 Millionen kämen. Wenn in der dem Etat beigefügten Denkschrift der Satz aufgestellt wird, daß „die durch die Bahn zu erschließenden Gebiete allein und aus eigener Kraft den gesamten Anleihedienst übernehmen können" (Etat 1914, Seite 92), so kann ich ein so kühnes Vertrauen auf die Zukunft nur bewundern. Auf das entschiedenste aber muß ich dem Satz widersprechen, daß durch baldige Einführung, respektive Erhöhung der Kopfsteuern „in Ruanda, Urundi und den von der Kagerabahn berührten Gebieten die gesamte Verzinsung und Tilgung des Baukapitals" gedeckt werden können. Die Bevölkerungsverhältnisse in den meisten der von der geplanten Bahnlinie berührten Gebiete des nordwestlichen Unjamwesi und der Ussumbwaländer sind, wie ich an anderer Stelle berichtet habe („Tägliche Rundschau" 1913, Nr. 111), infolge der wilden Arbeiteranwerbung für die Plantagen und die Zentralbahn so überaus traurig, daß man diesen in völligem Verfall befindlichen armseligen Landschaften nicht auch noch erhöhte Kopfsteuern auferlegen darf. Und der Versuch, in dem wegen der großen

Digitized by Google

Reizbarkeit und Streitbarkeit seines Volkes bisher vom Gouvernement noch abgeschlossenen Urundireich, wo wir noch gar keine Verwaltung eingerichtet haben, Kopfsteuern zu erheben, wäre meines Erachtens gleichbedeutend mit der Erregung eines Aufstandes, der uns teurer zu stehen kommen könnte als alle ostafrikanischen Bahnanleihen zusammengenommen. Ich bin 1911 monatelang durch jene Länder gezogen und spreche nicht bloß vom Hörensagen. Auch empfehle ich dringend, über die jammervollen Zustände in Unjamwesi und Ussumbwa zu lesen, was einer der gründlichsten Kenner dieser Länder, der seit mehr als 20 Jahren dort tätige Missionar van der Burgt, im Dezemberheft 1913 der „Kolonialen Rundschau" darüber veröffentlicht hat.

Gegen die durch die geplante Tabora-Kagera-Bahn drohende schwere finanzielle Belastung und gegen die Benachteiligung des Nordens und Südens gegenüber dem Zentralgebiet hat man sich bereits im ostafrikanischen Gouvernementsrat energisch gewehrt, aber schließlich haben die an der Zentralbahn ansässigen Gouvernementsratsmitglieder, denen natürlich an der Wert- und Verkehrssteigerung der Zentralbahn sehr viel gelegen ist, zusammen mit den vier dem Gouvernement angehörenden Ratsmitgliedern, die das Interesse des Gouvernements, das heißt in diesem Falle der Zentralbahn, zu vertreten haben, in der Abstimmung für die Zweigbahn Tabora—Ruanda obgesiegt.

Das Gouvernement ist an der Zentralbahn sehr stark interessiert, weil die Kolonie die meisten Anteile der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft (1912: 18 300 000 von 21 Millionen) angekauft hat, also auch auf die Rentabilität dieses Unternehmens bedacht sein muß. Die zweite Interessentengruppe ist die Eisenbahngesellschaft selbst, die selbstverständlich alles tut, um ihrem großen Unternehmen, das wegen der unglücklichen Trassenführung der Zentralbahn durch größtenteils öde, menschenleere Steppengebiete sehr wenig Erfolg versprechen kann, möglichst aufzuhelfen. Und die dritte Interessentengruppe ist die Bahnbaugesellschaft Holzmann u. Co., die natürlich das nun schon jahrelang in Deutsch-Ostafrika betriebene einträgliche Baugeschäft noch einige Jahre länger und namentlich auch ohne Unterbrechung weiter betreiben möchte, denn nach einer längeren Pause die unterbrochene Arbeit aufzunehmen und die nötigen Ingenieure, Arbeiter, Maschinen usw. wieder zusammenzubringen und neu einzuarbeiten, würde den Bau viel schwieriger und teurer machen. Hierauf nimmt die Regierung begreiflicherweise Rücksicht und hat deshalb der Baugesellschaft schon wiederholt erlaubt, auf deren eigenes Risiko weiterzubauen, in der sicheren Erwartung, daß der Reichstag ebenfalls die Nachteile einer Bauunterbrechung einsehen und die für den Weiterbau angeforderten Mittel bewilligen werde. Das ist denn auch bisher jedesmal geschehen; aber mit Recht hat sich in der Reichstagssitzung vom 8. März 1913, wo die Eisenbahnanleihe für die Fortsetzung der Zentralbahn zum Tanganyikasee bewilligt wurde, der über Ostafrika aus eigener Anschauung sehr gut orientierte Abgeordnete Paasche

Digitized by Google

gegen diese Praxis ausgesprochen und sich dagegen gewandt, „daß wir uns in diesem Schutzgebiet immer nur nach den Bedürfnissen von zwei Gesellschaften richten". Nicht die geschäftlichen Interessen der Firma Holzmann und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, nicht die fiskalischen und budgetären Interessen des Gouvernements dürfen in der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit den Ausschlag geben, sondern die Rücksicht auf die Entwickelung der ganzen Kolonie und auf die Interessen aller ihrer Bewohner. Das geschieht aber nicht durch die monopolistische, einer Hilfeleistung ähnliche Förderung der notleidenden Zentralbahn vermittels des Baues einer Zweigbahn Tabora—Ruanda, die, wie oben gezeigt, größtenteils auch wieder durch aussichtslose, äußerst dünn bewohnte Steppenwildnis führen würde, wie auch die jüngste Erkundungsreise des Gouverneurs Schnee gezeigt hat („Deutsches Kolonialblatt" 1913, Seite 753/4), sondern durch den Bahnanschluß Ruandas und des Kagera an den Victoriasee vermittels einer nur halb so langen, technisch keineswegs schwierigeren Linie Kageraknie—Kimoanibucht oder Kageraknie—Njemirembucht (237 Kilometer gegenüber 481 Kilometern der Strecke Tabora—Kagera) und durch den baldigen Ausbau der Nordbahn zum Speke-golf des Victoriasees oder nach Muansa. Kommt dann nach Jahren eine Südbahn von Kilwa oder Lindi zum Njassasee hinzu, so ist das Ideal der wirtschaftlichen Erschließung unseres Schutzgebiets durch drei gleichmäßig verteilte Bahnlinien, nämlich eine Nordbahn zum Victoriasee und weiter nach Ruanda, eine Zentralbahn zum Tanganyika und weiter nach dem Ostkongoland, eine Südbahn zum Njassa und weiter nach Rhodesien, erreicht.

## Rassenmischehe und Kirche.

Von Pastor Hasenkamp, Swakopmund.

### I.

Am 8. Mai vorigen Jahres beschloß der Reichstag folgende vom Zentrum eingebrachte Resolution: „Die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher die Gültigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen in allen deutschen Schutzgebieten sicherstellt und das Recht derjenigen unehelichen Kinder regelt, auf welche etwa das Bürgerliche Gesetzbuch zurzeit nicht Anwendung findet." Das Zentrum ist zweifellos von der katholischen Mission zu seinem Vorgehen angeregt worden. Hand in Hand mit der katholischen Mission geht aber in dieser Frage die evangelische Mission. Das lehrt eine Resolution, die der Ausschuß der deutschen evangelischen Missionsgesellschaften vor einem Jahr beschlossen und dem Staatssekretär des Reichskolonialamtes überreicht hat (vgl. die Februarnummer des „Gemeindeblattes"). Der Standpunkt der Missionsleitungen wird, wenigstens in Deutsch-Südwestafrika keineswegs von allen in der Kolonie selbst wirkenden Missionaren geteilt. Zum Beispiel hat sich Herr Missionspräses Wandres in einem Aufsatz, den er während des Besuches von Herrn Staatssekretär Dr. Solf der Regierung überreicht hat, für das Verbot der Rassenmischehe ausgesprochen. Als die berufenen Vertreter der deutschen evangelischen Kirche in unserer Kolonie aber müssen auch wir Pfarrer

Digitized by Google

zu dieser wichtigen Frage öffentlich Stellung nehmen. Dieser Pflicht können wir uns um so weniger entziehen, als die heimischen Missionskreise es geradezu als ein Gebot christlicher Sittlichkeit bezeichnen, die Rassenmischehe zu gestatten.

Die Erklärung der Missionsgesellschaften beginnt mit dem Satz, daß der in allen Kolonien bestehende Rassenunterschied unumwunden anerkannt werde. „Es wäre sowohl von missionarischer wie von kolonialer Seite töricht und unrecht, diesen Unterschied außer acht zu lassen, zumal wenn derselbe, wie in unseren Kolonien, durch den großen Abstand der Kulturentwicklung verschärft wird. . . . . Wir sind auf Grund unserer Erfahrungen überzeugt, daß der Rassenunterschied so groß ist, daß Mischehen unter allen Umständen nicht erwünscht erscheinen; ja, wir sind geneigt, solche Ehen als einen Fehlgriff anzusehen, und glauben, daß von dem Eingehen solcher Ehen dringend abgeraten werden muß und alle sittlich zulässigen Mittel angewandt werden sollen, um sie unter Umständen zu verhindern." Die Mission ist also mit der Regierung und der Ansiedlerschaft der Kolonien darin völlig einer Meinung, daß Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen schädlich sind. Sie hat so große Bedenken gegen die Rassenmischehe, daß sie sogar solche nach Möglichkeit verhindern möchte. Nur darüber besteht eine Meinungsverschiedenheit, ob das direkte staatliche Verbot solcher Ehen als ein sittlich zulässiges Mittel ihrer Verhinderung anzusehen ist oder nicht.

Die Missionsleitungen verneinen diese Frage. „Wenn wir auch das Zusammenleben von weißen Männern mit farbigen Frauen entschieden mißbilligen, und wenn wir auch nachdrücklich erklären, daß Mischehen durchaus unerwünscht sind, so sehen wir uns doch genötigt, auf das entschiedenste hervorzuheben, daß ein gesetzliches Verbot einer legitimen Ehe zwischen einem weißen Mann und einer farbigen Frau nach unserer Ueberzeugung mit der christlichen Schätzung der Ehe schwer vereinbar ist und außerdem auch den Grundsätzen unserer heutigen Gesetzgebung widerspricht. Wir können weder einen moralischen noch einen rechtlichen Grund finden, der es gestattete, die Freiheit eines mündigen Deutschen in dieser Weise zu beschränken."

Was zunächst die Behauptung angeht, daß die gesetzliche Verhinderung einer Rassenmischehe mit unserem Recht nicht vereinbar sei, so ist darauf zu entgegnen, daß unser Recht, welches einem mündigen Mann jede mit dem Gemeinwohl vereinbare Freiheit des Handelns und besonders die Freiheit für die Gründung und das Leben der Ehe verbürgt, aus den Verhältnissen eines in sich geschlossenen Volks- und Kulturkreises erwachsen und auf sie zugeschnitten ist. Was für Deutschland Recht ist, braucht nicht auch für Afrika Recht zu sein. Es ist nicht einzusehen, warum in Deutsch-Südwestafrika die Rassenmischehe nicht durch ein Gesetz verboten werden dürfte, wenn die Kolonie durch die Gestattung und Verbreitung der Rassenmischehe nachweislich schwer geschädigt werden würde. Das sittliche Recht eines Gesetzes bemißt sich nicht danach, ob es die Freiheit des einzelnen beschränkt, sondern ob es für den Staat heilsam und notwendig ist. Die Frage ist also letztlich nur die: *Ist das Verbot der Rassenmischehe für die Wohlfahrt unserer Kolonie notwendig oder nicht?* Im Gegensatz zu den deutschen Missionsdirektionen müssen wir diese Frage bejahen.

## II.

Nach unserer Ueberzeugung liegt es sogar im wohlverstandenen *Interesse des einzelnen*, daß er daran gehindert wird, die Ehe mit einer Eingeborenen zu schließen. Denn die Rassenmischehe schädigt den Gatten, der der höheren Rasse angehört. Die Missionsdirektionen können das nicht leugnen. Sie bezeichnen ja selbst die Mischehe als einen „Fehlgriff", als etwas Unsittliches, das zu bekämpfen sei. Man könnte sagen, die Unterschiede zwischen den Rassen seien so groß, daß die Natur sich selbst gegen ihre Vermischung auflehne. Jeder Rasse wohnt eine starke instinktive

Digitized by Google

Abneigung gegen andere Rassen inne. Daraus könnte man folgern, es sei Gottes Wille, daß die Rassen unvermischt ihre Eigenart bewahrten und entfalteten, und darauf die Behauptung gründen, das staatliche Verbot der Rassenmischehe sei lediglich die Durchführung eines göttlichen Gebotes. Wir stimmen jedoch einer solchen dogmatischen Konstruktion nicht zu, sondern halten uns an das, was die Erfahrung lehrt.

Die Erfahrung aber lehrt, daß die Rassenmischehe nur in den seltensten Fällen den sittlichen Forderungen entspricht, die für das eheliche Leben zu erheben sind. Es liegt für jeden, der in der Kolonie lebt, auf der Hand, daß die Ehe eines deutschen Mannes mit einem Weibe aus den Eingeborenenstämmen unseres Landes eine unmoralische Verbindung sein muß. Das Weib zieht den Mann auf ihre tiefe Stufe nieder, der Mann „verkaffert". Im allgemeinen pflegt deshalb der seine Rasse verleugnende Weiße eine Eingeborene auch nicht der Ehe, sondern nur des Konkubinats für würdig zu halten. Wenn ein Weißer früher, als das Verbot noch nicht bestand, eine Ehe mit einer Farbigen schloß, so pflegte er ein Weib zu wählen, das dem Mischlingstypus angehörte. Die Mischlinge stellen nun keine einheitliche Art dar, sondern es bestehen unter ihnen gewaltige Unterschiede. In der benachbarten Kapkolonie hat seit Jahrhunderten eine Vermischung der Rassen stattgefunden. Viele Mischlinge sind dort in ihrer Lebenshaltung und Bildung zur Stufe des Europäers emporstiegen. Einzelne Deutsche in unserer Kolonie haben sich mit Mischlingsfrauen dieser hochstehenden Klasse vermählt und führen mit ihnen eine Ehe, die vom sittlichen Standpunkt aus nicht beanstandet werden kann. Das sind jedoch verschwindende Ausnahmen. Im allgemeinen gilt in unserem Lande auch von den Ehen Weißer mit Bastardfrauen, daß sie auf untersittlicher Stufe stehen und für Mann und Weib kein Segen sind. Missionspräses Wandres urteilt in seinem der Regierung vorgelegten Aufsatz hierüber: „Ich habe in meiner 28jährigen Tätigkeit im Schutzgebiet nur ganz vereinzelte Mischehen kennen gelernt, in denen das Zusammenleben der Gatten ein erträgliches war. In den meisten Fällen waren Zank und Streit an der Tagesordnung." Im ganzen genommen muß also die Ehe zwischen Weißen und Eingeborenen oder Farbigen als sittlich minderwertig bezeichnet werden.

Wie angesichts dieser Tatsachen die heimischen Missionsleitungen sagen können, daß das gesetzliche Verbot solcher Ehen „mit der christlichen Schätzung der Ehe schwer vereinbar sei", verstehen wir nicht. Die christliche Schätzung der Ehe besteht doch nicht darin, daß eine Verbindung von Mann und Weib als recht und gut betrachtet wird, wenn sie vom Staat als Ehe anerkannt und von der Kirche eingesegnet worden ist. Sie verlangt doch vielmehr, daß die Ehe eine wirklich sittliche Gemeinschaft beider Gatten bilden muß. Die Ehe von Weißen mit Eingeborenen aber ist in der Regel nicht als moralisch zu werten und darum auch nicht als christlich einzuschätzen, selbst wenn sie die Anerkennung des Staates und den Segen der Kirche empfangen haben sollte. Diesen Ausführungen wird man nun mit dem Einwand begegnen: Wenn du daraus, daß die Ehe als unmoralisch gewertet werden muß, das Recht des Staates herleitest, sie zu verbieten, dann mußt du auch dafür stimmen, daß der Staat vielen rein weißen Ehen die rechtliche Anerkennung versagt. Denn es gibt viele Ehen im deutschen Vaterlande und leider auch in der Kolonie, die vom christlichen Standpunkt aus als unsittlich bezeichnet werden müssen. Wenn die Eheschließung ein Handelsgeschäft war, wenn reine Habgier oder reine Sinnengier Mann und Weib zusammengeschlossen haben, dann ist die Ehe im Kern unmoralisch, ob sie auch noch so feierlich vor dem Altar der Kirche geweiht ward. Das ist zuzugeben. Aber der Staat kann solche unmoralische Verbindungen weißer Paare nicht verhindern, weil seine Vertreter nicht in die Herzen der Heiratenden schauen und deshalb unmöglich feststellen können, ob unsittliche Beweggründe eines oder beider Gatten das Paar zur Schließung der Ehe veranlaßt haben.

Digitized by Google

Bei der Rassenmischehe steht es dagegen ganz anders. Hier ist es die allgemeine Regel, daß sie nicht sittlich hebend, sondern sittlich herabziehend wirkt. Deshalb würde es kein Fehlgriff sein, wenn der Staat solche Ehen generell um ihres minderwertigen Charakters willen verbieten würde.

Wir denken indessen gar nicht im Ernst daran, dem Staat zuzumuten, daß er einem Deutschen, der eine Schwarze oder eine Farbige zum Weibe nehmen will, in den Arm fallen solle, nur um ihn persönlich vor einem verhängnisvollen Schritt zu bewahren. Es kam uns vielmehr bei diesen Ausführungen nur darauf an, den Nachweis zu führen, daß die vom Staat herbeigeführte Beschränkung der persönlichen Freiheit auf diesem Gebiet für unsere Landsleute tatsächlich ein Segen ist. Selbstverständlich wird der Staat bei seinem Verbot der Rassenmischehe von ganz anderen Beweggründen geleitet. Er will nicht den Schutzengel des einzelnen Staatsbürgers spielen, sondern er hat das Interesse der Gesamtheit im Auge. Er verbietet die Rassenmischehe, weil die Rücksicht auf das äußere und innere Gedeihen der Kolonie es ihm zu fordern scheint.

## III.

In den ersten Jahren der deutschen Besiedlung hat das Verbot der Rassenmischehe in unserer Kolonie noch nicht bestanden. Das Gouvernement hatte nichts dagegen einzuwenden, daß zum Beispiel ehemalige Reiter der Truppe, die eine Farm gründen wollten, ein Bastardmädchen heirateten. Sie gewannen dadurch mit ihrem Weibe zugleich eine für sie wertvolle Mitgift an Vieh. Erst als infolge des Krieges die Rassenfrage stärker empfunden und schärfer durchdacht wurde, entschloß sich die Regierung zum Verbot der Rassenmischehe. Sie war zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Anwachsen einer aus legitimen Ehen hervorgehenden Mischlingsbevölkerung die Entwicklung der Kolonie hemmen und in unerwünschte Bahnen leiten würde. Diese Ueberzeugung teilen wir. Durch die Rassenmischehe würde die Kolonie in sozialer, ökonomischer, nationaler und kultureller Hinsicht schwer geschädigt werden.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß zahlreiche Ehen Weißer mit reinen Eingeborenen ein Verhängnis für das Land bilden würden. Denn die Weißen würden in solchen Ehen gewöhnlich zu weißen Kaffern werden, die, wie Präses Wandres gelegentlich bemerkt hat, zum Tragen einer Paßmarke gezwungen werden müßten. Sollten sie noch ein Erbteil hinterlassen, so würden ihre Kinder in der Regel das Besitztum vollends verkommen lassen. Indessen würde es sich bei den Ehen, zu denen die Gestattung der Rassenmischehe den Zutritt freigeben würde, hauptsächlich um Verbindung deutscher Männer mit Bastardmädchen handeln. Solche Ehen würden zweifellos sehr zunehmen. Es gibt heute schon eine erhebliche Zahl von mittellosen Deutschen, für die solche Ehen etwas Verlockendes haben würden. Der Bastardschwiegervater, der zunächst sich vielleicht instinktiv gegen die Mischehe erklären wird, wird dem Drängen seiner umworbenen, nach der hohen Stufe der Weißen trachtenden Tochter nachgeben und sie mit einer Mitgift aussteuern, die dem Paare vorwärts hilft. Das Beispiel einiger wird Nacheiferung erwecken. Wie die Dinge sich dann gestalten werden, hat Redakteur Kindt in seiner Zeitung „Südwest" (21. 6. 1912) treffend geschildert. „Die Mischehen werden sich mehren. Die Mischlingsfamilien stützen sich gegenseitig. Sie werden danach trachten, die bisher in Vereinen, Schulen und durch die Selbstverwaltungsordnung errichteten Schranken, die sie zu Bürgern zweiten Grades stempeln, niederzureißen. Einzelne der Männer werden mit Hilfe der Mitgift der Frau immer wirtschaftlich vorankommen, sind sie doch Weiße mit der Energie des Weißen . . . ."

Digitized by Google

Schließlich werden die Kinder aus den Mischehen zusammen mit den rein weißen Kindern die Schule besuchen. „Das wird mit der Vermehrung der Mischehen immer weiter um sich greifen, und das Ende wird sein wie überall, wo eine solche Blutmischung zugelassen wurde, daß der Unterschied zwischen reinem europäischem und Mischblut im gesellschaftlichen und sozialen Leben vollständig verwischt wird."

Durch diese Entwicklung werden zunächst große soziale Uebelstände herbeigeführt werden. Die ganze Struktur der bürgerlichen Gesellschaft wird in der ungünstigsten Weise verändert werden. Heute stehen in der Kolonie zwei reinlich geschiedene Rassen nebeneinander. Dann aber wird zwischen die Oberschicht und die Unterschicht eine Mittelschicht sich einschieben. Sie wird nach der Stufe der Oberschicht trachten, die Oberschicht aber wird sie zurückzuhalten suchen. So wird ein Bürgerkrieg entstehen, der, wenn er auch nicht mit Waffen geführt wird, doch die Kolonie in ein Meer von bitterem Hader stürzen wird.

Weiterhin werden der Kolonie auf wirtschaftlichem Gebiet große Nachteile erwachsen. Die Verbindung von Weiß mit Schwarz oder Halbweiß ergibt ein Produkt, das zweifellos an ökonomischer Leistungsfähigkeit hinter den rein Weißen zurückbleiben wird. Eine Kolonie, in der Mischlinge einen bedeutenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachen, wird quantitativ und qualitativ weniger leisten, wird weniger verkaufen und kaufen können als eine Kolonie, in der Farmwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und Handwerk sich nur in den Händen von weißen Besitzern befinden.

Vor allem wird der Charakter der Kolonie in nationaler Hinsicht sehr gefährdet werden. Wir haben jetzt schon im Lande bedeutende Sprachinseln, auf denen das Bastard-Holländisch herrscht. Diese Sprachinseln werden durch die Mischehen sich sehr vergrößern. Denn die Sprache der Mischlingsfamilien ist, wie die Erfahrung lehrt, dies verdorbene Kapholländisch. Familien aber, in denen die deutsche Sprache nicht gesprochen wird, können auch nicht deutsch empfinden. Die Liebe zum deutschen Vaterlande kann dort nicht herrschen. Die geistige Verwandtschaft mit dem großen Sprachgebiet der südafrikanischen Union und die Sehnsucht nach den größeren Rechten, die dort in einigen Gebieten den Mischlingen gewährt werden, wird diese Kreise zu einer Partei zusammenschmieden, die auf die Loslösung der Kolonie vom Deutschen Reich und auf ihre Einfügung in das Britische Südafrika hinarbeiten wird.

Endlich wird auch das kulturelle Leben der Kolonie zerrissen werden. Den größten Schaden wird hier das Kirchenwesen erleiden. Die deutsche evangelische Landeskirche, die wir jetzt mühsam Stein um Stein aufbauen und innerlich ausbauen, wird dann Stein um Stein wieder abgerissen werden. Das bunte Durcheinander der Rassen und Klassen wird ein noch größeres Gemisch von Sekten erzeugen.

So ist es für die Kolonie in jeder Hinsicht ein Gebot der Selbsterhaltung, daß sie die Rassenmischehe verhindert. Freilich bedeutet dies Verbot eine Härte für diejenigen Ansiedler, die vor 1905 staatlich legitimierte Ehen mit Farbigen geschlossen haben. Der Landesrat und die öffentliche Meinung des Schutzgebietes fordern deshalb auch, daß diese Ehen als weiße Ehen anerkannt werden. Der Gouverneur muß die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten. Kürzlich ist ein Diplomingenieur, der Abkömmling einer angesehenen und um unser Land sehr verdienten Missionarsfamilie, ein Mann, der die höchste akademische Bildung in Deutschland empfangen hat, vom Obergericht zur Aburteilung wegen eines Vergehens an das Eingeborenengericht verwiesen worden, nur weil er aus einer Ehe stammt, die sein Urgroßvater, der Missionar Schmelen, mit einem gebildeten Bastardmädchen geschlossen hatte. Dies Verfahren, zu dem das Obergericht sich durch den noch bestehenden Gesetzesbuchstaben gezwungen sah, wird allgemein im Lande als etwas Widersinniges beurteilt, das nicht wieder vorkommen darf.

Digitized by Google

## IV.

Wenn wir so das Verbot der Rassenmischehe rechtfertigen und lediglich unbillige Härten vermieden sehen wollen, stoßen wir vielfach auf den Einwand: Das Verbot der Mischehe ist eine Maßregel, die ihren Zweck gar nicht erfüllt. Die Missionsdirektionen schreiben in ihrer Kundgebung: „Nur in den Burenstaaten war eine solche Ehe ausgeschlossen. Tatsächlich gibt es aber nach unseren Erfahrungen nirgendwo so viele Bastards wie gerade in den Burenstaaten. Das, was man mit dem Verbot einer solchen Ehe im Auge hat, nämlich daß keine Bastardbevölkerung aufwächst, wird tatsächlich nicht erreicht."

Die hier vorgetragene Behauptung, daß die Zahl der Bastards in den Burenstaaten besonders groß sei, trifft nicht zu. Das ältere Burengeschlecht der Kapkolonie hat allerdings ungezählte Mischlinge erzeugt, so daß die Kapkolonie heute von ihnen sehr stark durchsetzt ist. Aber in den wirklichen Burenstaaten, Transvaal und Oranje-Freistaat, wo die Buren ungehindert durch europäische Eingriffe und Mißgriffe sich selbst auf Grund hundertjähriger Landeserfahrung ihre Verfassung gegeben und auch das Verbot der Mischehe festgesetzt haben, ist die Zahl der Mischlinge verhältnismäßig gering geblieben. Nach der Volkszählung von 1904 gab es in der Kapkolonie etwa 280 000 Mischlinge, in den beiden Burenstaaten zusammen dagegen nur etwa 34 000, von denen die Mehrzahl aus der Kapkolonie in den Minendistrikt von Johannesburg eingewandert ist.

Sehen wir indessen von dieser Sonderfrage ab, so können wir unmöglich leugnen, daß durch das Mischehenverbot allein das Wachstum der Bastardbevölkerung wenig gehemmt wird. Die Missionsdirektionen haben recht mit ihrem Hinweis, daß die weitaus größte Zahl der Bastards aus illegitimen Verbindungen hervorgeht. Da solche Verbindungen durch das Gesetz nicht getroffen werden, wird durch das Mischehenverbot an der Zahl der Mischlinge nicht viel geändert. Wenn jedoch hieraus die Folgerung gezogen wird, daß das Verbot seinen Zweck nicht erfülle, so ist das ein Fehlschluß. Denn das Hauptziel des Verbotes ist gar nicht die Verminderung der Mischlingszahl. Der eigentliche Zweck des Gesetzes ist vielmehr dieser: Es soll verhindert werden, daß aus solchen Verbindungen Weißer mit Farbigen, die den Rechtsschutz der Ehe genießen, ein mit Kindes-, Erb- und mehr oder weniger Bürgerrechten ausgestatteter Nachwuchs heranwächst, der seine Zahl und seinen Einfluß vermehrt und mit immer breiterer Front in die Oberschicht der Deutschen eindringt. Die Bekämpfer des Verbotes übersehen, daß die vom Staat legitimierte Ehe nicht nur eine moralische Anstalt, sondern eine Rechtsordnung mit bestimmten Rechtswirkungen ist. Den Mischehen versagt der Staat den Rechtsschutz, weil ihre Rechtswirkungen für ihn verderblich sein würden. Werden die Mischlinge, wie es gegenwärtig geschieht, einfach zu den Eingeborenen gerechnet, so ist ihr Dasein zwar weniger erwünscht als eine entsprechende Zahl von reinen Eingeborenen, aber wenigstens keine Gefahr für die Kolonie.

Freilich haben wir deutschen Kolonisten nur dann das sittliche Recht, die Gefahr legitimer Ehen zwischen Weißen und Farbigen von der Kolonie abzuwenden, wenn wir zugleich alles tun, was in unseren Kräften steht, um auch die Schande illegitimer Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen von unserem Lande abzuwälzen. Die Bekämpfer des Verbots der Mischehe begründen sämtlich ihre Stellung mit dem einem echt sittlichen Gefühl entsprungenen Urteil: Wie dürft ihr die paar legitimen Ehen zwischen Weißen und Schwarzen verbieten, während ihr die ungezählten illegitimen Verbindungen nicht verhindert! Die Kundgebung der Missionsdirektionen drückt diesen Gedanken in dem scharf zugespitzten Satz aus: „Es liegt im Interesse der Moralität,

Digitized by Google

daß legitime eheliche Verbindungen nicht zugunsten des Konkubinats verhindert werden. Das wäre aber die Folge eines gesetzlichen Verbots von Mischehen." Wer ist besser: der Deutsche, der dem Eingeborenenweibe, das er nun einmal gewählt hat, die Treue hält und für seine Kinder sorgt, oder der Deutsche, der eine Schwarze als Konkubine wählt und hernach sie samt ihren Kindern im Stich läßt? Selbstverständlich doch jener! Das Verbot der Mischehe aber richtet sich gegen jene gewissenhaften Männer, während es diese gewissenlosen ungeschoren läßt! Ist das vor dem sittlichen Urteil zu rechtfertigen?

Diese Beweisführung tut jedoch dem Gesetz unrecht. Eine gerechte Prüfung darf hier nicht die legitime Mischehe und die illegitime Mischehe nebeneinanderstellen, sondern sie muß einen Vergleich ziehen zwischen der *legitimen Mischehe* und der *legitimen rein weißen Ehe*. Das Gesetz will legitime Mischehen nicht zugunsten des Konkubinats, sondern zugunsten legitimer Ehen Weißer mit Weißen verhindern. Das Gesetz will, daß die deutschen Männer deutsche Frauen heiraten und deutsche Kinder zeugen, anstatt daß sie mit farbigen Frauen farbige Kinder zeugen. Gewiß würde dem sittlichen Empfinden, das sich in jenen Urteilen ausspricht, nur dann voll Genüge geschehen, wenn das staatliche Verbot die außerehelichen Verbindungen von Weißen mit Eingeborenen genau so wie die eheliche Verbindung verhindern würde. Das ist leider, wie die Missionsdirektionen selbst zugeben, unmöglich. Der Staat kann es schon in Deutschland nicht hindern, daß in gewissen Gegenden der dritte Teil aller Kinder unehelich erzeugt wird. In der Kolonie ist es noch weniger möglich, den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu verbieten und zu bestrafen.

Nur das kann und muß gefordert werden, daß die Kolonie, die die Rassenmischehe verbietet, jedes taugliche Mittel anwendet, um dem Geschlechtsverkehr Deutscher mit Eingeborenen entgegenzuwirken. Das beste Mittel ist natürlich, allen Heiratsfähigen die Möglichkeit zu verschaffen, deutsche Frauen zu heiraten. Hier leisten die *Deutsche Kolonialgesellschaft* und ihr *Frauenbund* dem Lande einen ausgezeichneten Dienst, indem sie Jahr für Jahr eine große Zahl junger Mädchen nach Südwest aussenden. Heute ist den Landsleuten, die überhaupt wirtschaftlich in der Lage sind, eine Familie zu ernähren, auch die Gelegenheit gegeben, ein deutsches Mädchen im Lande zu heiraten. Es wird aber immer in der Kolonie eine sehr große Zahl junger deutscher Männer (Ansiedler, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter und Soldaten) geben, die keinen Hausstand gründen können. Diese jungen Männer, deren Versuchungen sehr groß sind, müssen nach Möglichkeit davon zurückgehalten werden, daß sie mit schwarzen Weibern verkehren.

Dieser Pflicht wird sich auch das Bürgertum mehr und mehr bewußt. Der *Landesrat* beschloß vor zwei Jahren, die Regierung möchte verordnen, daß die Väter von Mischlingskindern hohe Alimentationszuschüsse zahlen müßten und daß ihre Namen veröffentlicht werden sollten. Die Regierung ist diesem Antrag bis jetzt insoweit gefolgt, daß sie vor einem Jahre eine Verordnung erlassen hat, wonach die Geburt jedes Mischlingskindes der Polizei angemeldet werden muß. Was auf diesem Gebiet weiter geschehen kann, hat Missionar *Nowack* in einem vortrefflichen Aufsatz über die Mischlingskinder im „Evangelischen Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika" kürzlich näher dargelegt.

In überzeugender Weise hat er dort zugleich gezeigt, was mit den *Mischlingskindern* geschehen soll. Seine Ansicht, die heute Gemeingut der Rheinischen Mission geworden zu sein scheint, deckt sich vollkommen mit dem Standpunkt der Ansiedlerschaft, daß die Mischlinge zu den Eingeborenen gerechnet und wie sie erzogen werden müssen. Damit gilt für sie dasselbe Entwicklungsziel, was die Mission sich für alle Eingeborenen gesteckt hat, „nämlich sie durch unterrichtliche Institutionen und durch vielseitige kirchliche Bemühungen in den gewiesenen Grenzen auf eine höhere Kulturstufe zu heben".

Digitized by Google

Von solcher allgemeinen Hebung der Eingeborenen erhofft Missionar Nowack auch, daß sie sittlich mehr gefestigt und den Verlockungen zum Geschlechtsverkehr mit Weißen mehr standhalten werden.

Was die Mission so unter den Eingeborenen zu wirken hofft, das muß erst recht die Kirche unter unseren deutschen Landsleuten zu erreichen suchen. Nicht die Schwarzen sind verantwortlich für die Erzeugung von Mischlingen, sondern die höherstehenden Weißen. Wir müssen mit immer gleichem Ernst und immer neuen Mühen unsere Landsleute daran erinnern, was sie ihrem deutschen Namen, ihrer Rasse, vor allem ihrem Gewissen schuldig sind. Deutsche Männer sollten zu stolz sein, als daß sie mit schwarzen Weibern verkehrten. Oder heißt das Rassenstolz und Herrenstolz beweisen, wenn man am hellen Tag die Eingeborenen verächtlich behandelt, aber im Dunkel der Nacht sich zu ihnen gesellt? Deutsche Männer sollten daran denken, daß sie ihrem Vaterlande hier Verbreitung deutschen Wesens schulden. Tun sie das etwa, wenn sie ihr Volkstum durch die Zeugung farbiger Kinder schädigen? Deutsche Männer sollten Ehrfurcht vor dem Weibe haben. Eine Führerin der deutschen Frauenbewegung, Paula Müller, hat kürzlich für die Männer in den Kolonien das Wort geschrieben: „Habt ihr, die ihr mit farbigen Frauen verkehrt, euch schon einmal die Frage vorgelegt, wie die deutsche Frau auf das empfindlichste getroffen, wie sie in ihrer Würde verletzt werden muß, wenn ein Mann nach illegitimem Zusammenleben mit der farbigen Frau mit einer weißen Frau in die Ehe tritt?"

Deutsche Männer, die den Christennamen tragen, sollten von ihrem Gewissen gehindert werden, die Sünde des Ehebruchs mit schwarzen Frauen zu begehen. Freilich, wer fragt nach solcher Sünde? Als Erwachsene sind die Kolonisten in das Land gekommen. Drüben in der Heimat haben sie schon das Gesetz gelernt, das die Zuchtlosigkeit der Männer diktiert hat, das niederträchtige Gesetz, daß zwar das Weib vor der Ehe keusch leben muß, daß aber der Mann „sich frei ausleben" darf. Darum muß zuvor das sittliche Gefühl der Männerwelt in der Heimat geschärft werden, ehe die sittliche Stufe in der Kolonie gehoben werden kann. Kirche und Schule in der Kolonie aber haben die Aufgabe, so viel sie vermögen, das im Lande selbst heranwachsende Geschlecht in die Schule Jesu Christi zu führen, damit es dort den Willen und die Kraft zu persönlicher Selbstzucht erlangt.

Wenn die Kolonie den sittlichen Ernst aufweist, daß sie dem ungeregelten Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Farbigen nachdrücklich entgegenarbeitet, dann besitzt sie auch das sittliche Recht, das für das Gedeihen der Kolonie notwendige Verbot der Rassenmischehe aufrechtzuerhalten.

## Südamerika, seine wirtschaftliche Bedeutung insbesondere mit Bezug auf den Verkehr mit Deutschland.

Von Kanzler a. D. Arnold Wolff.

Es ist kein Zweifel, daß gerade in den letzten Jahren das Interesse für Südamerika und seine Entwickelung bedeutend gewachsen ist, und daß auch Deutschland gut tut, die Fühlung mit den südamerikanischen Ländern nicht zu verlieren und eine Ausdehnung seines Handels und den Absatz seiner Industrieerzeugnisse dorthin im Auge behält. Dazu gehört in erster Linie eine genaue Kenntnis der in Frage kommenden Bedingungen. Es sollen

Digitized by Google

in diesen Zeilen in knappem Rahmen die südamerikanischen wirtschaftlichen Verhältnisse gezeichnet werden.

Die in Frage kommenden Staaten und Gebiete sind:

| | Größe in qkm | Einwohnerzahl |
|---|---|---|
| Argentinien | 2 950 520 | 7 500 000 |
| Bolivien | 1 158 241 | 2 300 000 |
| Brasilien | 8 495 065 | 22 000 000 |
| Chile | 759 000 | 3 800 000 |
| Ecuador | 307 243 | 1 250 000 |
| Kolumbien | 1 206 200 | 4 500 000 |
| Paraguay | 253 100 | 800 000 |
| Peru | 1 769 804 | 4 900 000 |
| Uruguay | 186 926 | 1 200 000 |
| Venezuela | 942 300 | 2 720 000 |
| Französisch Guayana | 82 000 | 40 000 |
| Holländisch Guayana | 129 100 | 82 000 |
| Britisch Guayana | 233 008 | 300 200 |

**Argentinien** ist eine Bundesrepublik, deren Verfassung ähnlich ist wie die der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie setzt sich zusammen aus der Hauptstadt Buenos Aires mit annähernd 1½ Millionen Einwohnern, 14 Einzelstaaten (Provinzen genannt) mit eigener selbständiger Verwaltung unter Gouverneuren und Volksvertretung, die vom Volke gewählt sind, und 10 Territorien. Die Landessprache ist spanisch; die Zahl der Deutschen und Abkömmlinge von Deutschen wird auf 5000 bis 6000 Köpfe zu schätzen sein.

Der Hauptbetrieb im Lande besteht in Landwirtschaft und Viehzucht, die Hauptkulturen sind Getreide, Futterpflanzen, Industriepflanzen (darunter hauptsächlich textil-ölhaltige; Tabak, Wein und Zuckerrohr), Obstbäume und Forsten. Nach den Veröffentlichungen des Ackerbauministeriums betrugen die Anbauflächen für das Jahr 1912/13

| | |
|---|---|
| Weizen | 6 918 450 ha |
| Leinsaaten | 1 733 330 ha |
| Hafer | 1 192 400 ha |

Die gesamte Anbaufläche beträgt jetzt etwa 22 Millionen ha.

Viehzucht. Die Anzahl der Viehbestände beträgt in runden Summen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rinder | 30 000 000 | Schweine | 1 500 000 |
| Schafe | 70 000 000 | Ziegen | 4 000 000 |
| Pferde | 8 000 000 | Esel | 300 000 |
| Maultiere | 500 000 | | |

im Gesamtwerte von 1 500 000 Papierpesos = 2700 Millionen Mark.

Das Vieh wird zum Teil lebend ausgeführt, meist aber im Lande geschlachtet, und gelangen die verschiedenen Erzeugnisse, die oft schon hier verarbeitet werden, zur Ausfuhr.

Digitized by Google

Die Ausfuhr betrug in den Jahren

| | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|
| | Wert in Millionen Goldpesos (4,05 Mark) | | |
| Weizen | 72,2 | 80,7 | 97,6 |
| Leinsaat | 44,6 | 33,6 | 84,2 |
| Mais | 60,3 | 2,8 | 108,9 |
| Hafer | 8,2 | 11,7 | 21,9 |
| Wolle | 58,8 | 50,5 | 58,1 |
| Gefrorenes Fleisch | 32,1 | 39,1 | 40,9 |
| Andere Erzeugnisse | 96,4 | 106,3 | 118,6 |
| Zusammen: | 372,5 | 324,7 | 480,4 |

Von diesem Betrage der Ausfuhr im Jahre 1912 in Gesamthöhe von rund 480 Millionen Goldpesos kommen etwa 278 Millionen auf die Erzeugnisse des Ackerbaues, 188 Millionen auf die der Viehzucht, etwa 9 Millionen auf die Ausbeutung der Wälder, 2 Millionen auf die von Jagd und Fischerei und 3 Millionen auf andere Erzeugnisse, darunter Mineralien im Werte von rund 0,3 Millionen.

Die Einfuhr betrug in den letzten drei Jahren

| | Wert in Millionen Goldpesos |
|---|---|
| 1910 | 351,77 |
| 1911 | 366,81 |
| 1912 | 384,84 |

Auf die einzelnen Warenklassen entfallen von der Gesamtausfuhr im Jahre 1912:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lebendes Vieh | 559 000 | Pesos | Gold |
| Nahrungsmittel | 30 140 000 | „ | „ |
| Tabak | 7 595 000 | „ | „ |
| Getränke | 14 677 000 | „ | „ |
| Textilwaren | 78 370 000 | „ | „ |
| Oele | 18 446 000 | „ | „ |
| Chemische Erzeugnisse | 14 281 000 | „ | „ |
| Farben | 2 515 000 | „ | „ |
| Holz | 9 888 000 | „ | „ |
| Papier | 9 867 000 | „ | „ |
| Leder | 3 903 000 | „ | „ |
| Eisen | 45 998 000 | „ | „ |
| Andere Metalle | 14 367 000 | „ | „ |
| Ackerbau | 12 552 000 | „ | „ |
| Transport | 32 799 000 | „ | „ |
| Keramik, Kohle | 33 617 000 | „ | „ |
| Baumaterial | 31 265 000 | „ | „ |
| Elektrizität | 9 309 000 | „ | „ |

Digitized by Google

Die Industrie beschränkt sich hauptsächlich auf Verarbeitung der Erzeugnisse aus Viehzucht und Landwirtschaft, dazu kommt Zucker, Bier- und Weinerzeugung. Die Herstellung von anderen Industrieerzeugnissen ist erst in der Entwicklung begriffen und beschränkt sich auf einfache wollene Tuche (Streichgarn, Cheviot), Strümpfe, Baumwollwaren und im geringen Maßstabe auch von Schuh- und Lederwaren, Seifenfabrikation usw.

Die außer Buenos Aires in Frage kommenden Häfen sind Bahia Blanca und Rosario; der Verkehr deutscher Schiffe in genannten Häfen betrug im Jahre 1912:

| | Anzahl | Reg. Tons |
|---|---|---|
| Bahia Blanca | 25 | 73 642 |
| Rosario | 86 | 234 490 |

| Die Eisenbahnen am 1. Januar 1913 | Länge | offizielles Kapital in Millionen Goldpesos |
|---|---|---|
| Staatsbahnen | 5 907 km | 121,87 |
| Privatbahnen | 26 947 km | 998,34 |
| | 32 854 km | 1120,21 |

Der Personenverkehr betrug in den beiden letzten Jahren

| | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| Staatsbahnen | 1 738 748 | 2 084 070 |
| Privatbahnen | 62 663 387 | 66 373 020 |
| zusammen | 64 402 135 | 68 457 090 |

| Der Frachtverkehr ergab | Tonnen | |
|---|---|---|
| Staatsbahnen | 2 113 407 | 2 106 980 |
| Privatbahnen | 31 395 148 | 31 533 226 |
| zusammen | 33 508 555 | 33 640 206 |

Die Roheinnahmen der Privatbahnen sind von 111,1 auf 113,0 Millionen Goldpesos gestiegen, aber die Mehreinnahme durch größere Betriebsausgaben wieder ausgeglichen. Die Einnahme der Staatsbahn betrug 6,8 Millionen gegenüber 6,1 Millionen im Vorjahre.

Im Verkehr mit Deutschland bezifferte sich die deutsche Einfuhr (ohne Gold und Silber) im Jahre 1912 auf 404,9 Millionen Mark, dagegen die deutsche Ausfuhr nach Argentinien auf 239,4 Millionen Mark.

**Bolivien** ist Republik und besteht aus 8 Departements, die wieder in Provinzen, Kantone und Vizekantone eingeteilt sind, dazu kommt noch der Koloniebezirk im Nordosten und der Gran Chaco im Süden. Die Landessprache ist spanisch; die Zahl der Reichsdeutschen dürfte im Lande nur mehrere Hundert betragen. Der Hauptort ist La Paz mit 90 000 Einwohnern, ferner kommen in Frage Cochambamba mit 25 000 Einwohnern, die Minenstädte Oruru mit 30 000 Einwohnern und Potosi mit 21 000 Einwohnern. Zugang zum Meere besitzt Bolivien nicht und somit auch keine Seefahrt. Für eine Versorgung Boliviens durch Seefrachten kommen die Häfen Antofagasta in Chile und Mollendo in Peru in Betracht.

Digitized by Google

Die Haupterzeugnisse sind Zinn, Kupfer, Silber und andere Erze; Gummi, Coca und landwirtschaftliche Produkte.

Die Landwirtschaft wird im Lande noch auf die einfachste Weise, meist durch eingeborene Indianer betrieben. Eine wohl nicht auf unbedingte Richtigkeit Anspruch machende Viehzählung im Jahre 1910 ergab einen Viehbestand von Rindern 734 535, Schafe 1 454 729, Pferde 99 867, Maultiere 44 635, Esel 174 090, Ziegen 473 370, Schweine 114 147, Lamas 428 209 Alpaka 102 033, Vicunas 200, Geflügel 78 447.

Die Gesamtausfuhr hatte im Jahre 1912 einen Wert von 90 122 987 Bolivianos (1,60 Mark) gegen 82 631 172 Bolivianos im Vorjahre, wovon auf England 66 953 661 Bolivianos (59 582 280), auf Deutschland 11 200 773 Bolivianos (10 992 723), auf Frankreich 5 471 662 Bolivianos (6 750 840) entfielen.

Nach einer in der „Revista da Aduana de Bolivia" veröffentlichten Statistik betrug die Gesamteinfuhr im Jahre 1912

| | Summe | leb. Tiere | Nahrungsmittel und Getränke | Rohstoffe | Fabrikate |
|---|---|---|---|---|---|
| | 49 508 990 | 2 106 264 | 11 412 605 | 3 375 065 | 32 339 782 |
| Daran waren beteiligt: | | | | | |
| Deutschland . . . | 16 513 631 | — | 2 672 417 | 831 426 | 13 009 788 |
| England . . . . | 9 069 517 | — | 906 910 | 407 140 | 7 480 192 |
| Ver. St. Amerika . | 4 594 660 | — | 1 392 617 | 399 180 | 2 807 865 |
| Frankreich . . . . | 2 435 603 | — | 494 755 | 27 629 | 1 913 219 |

Im Jahre 1911 hatte die Einfuhr von Deutschland einen Wert von 10,3 Millionen, die von England einen solchen von 12,5 Millionen.

Das Eisenbahnnetz ist noch unbedeutend, es kommen an fertigen bezw. im Bau befindlichen Bahnen in Frage:

Viacha—Oruro . . . . . 250 km
Potosi—Rio Mullato . . . . . 174 km

Im Bau ist ferner die Bahn, die nach Cochambamba führt, sowie Uyuni—Tupiza, die das letzte fehlende Stück für eine Eisenbahnverbindung mit Argentinien bildet.

Das bisher in den Eisenbahnen angelegte Kapital beträgt annähernd 75 000 000 Mark.

Im Verkehr mit Deutschland betrug 1912 die deutsche Einfuhr 38,3 Millionen Mark, die Ausfuhr nach Bolivien 12,3 Millionen Mark.

**Brasilien** bildet eine Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, an deren Spitze der auf eine Zeitdauer von 4 Jahren vom Volke gewählte Präsident steht. Die Gesetzgebung untersteht dem Bundeskongreß, gebildet aus dem Senat und einer Deputiertenkammer. Die Republik setzt sich zusammen aus dem Bundesdistrikt, 20 Staaten, die sich einer weitgehenden Selbständigkeit erfreuen, und an deren Spitze ein vom Volke gewählter Präsident oder Gouverneur steht, dem mit der Sanktionierung der vom Volke gewählten

Digitized by Google

Volksvertretungen die Gesetzgebung, soweit sie nicht Bundessache ist, untersteht. Die Landessprache ist portugiesisch; die Zahl der in Brasilien befindlichen Deutschen und Abkömmlingen von Deutschen dürfte sich etwa auf 500 000 Köpfe belaufen, von denen der bei weitem größte Teil in Süd- und Mittelbrasilien ansässig ist.

Die Haupterzeugnisse des Landes sind Kaffee, Gummi, Tabak, Kakao, Herva Matte, Baumwolle, Mineralien, tierische und Pflanzenerzeugnisse.

Eine besonders rationell betriebene Landwirtschaft ist noch kaum vorhanden, und nur in den Kaffeefazenden im Staate São Paulo, Rio de Janeiro und Minas Geraes und einigen landwirtschaftlichen Betrieben der Südstaaten sind Anzeichen einer intensiven Landwirtschaft zu finden. Im allgemeinen handelt es sich in Brasilien im Süden und Norden meist um Kleinbetriebe, abgesehen von einigen im großen Maßstabe angelegten Kakao-, Zucker- und Baumwollenpflanzungen. Die Gewinnung von Gummi und verschiedenen anderen Pflanzenerzeugnissen wird in der Regel als Raubbau bezeichnet werden können.

Die Viehzucht, darunter besonders die von Rindvieh, ist sehr beträchtlich und wird in allen Staaten betrieben. Großbetriebe finden sich besonders in den Staaten Rio Grande do Sul, Minas Geraes und Matto Grosso, ferner in São Paulo, Parana und Santa Catharina u. a. m. Aber auch hier wird ein rationeller Betrieb einsetzen müssen, um mit den alten rückständigen Methoden aufzuräumen. Die Gesamtzahl des in Brasilien vorhandenen Rindviehes wird auf 25—30 Millionen Köpfe geschätzt werden können. Eine Gesamtstatistik für das ganze Reich über das Vorhandensein der übrigen Haustiere, — es handelt sich um Pferde, Esel, Maultiere, Schweine, Ziegen, Schafe und Geflügel, ist nicht vorhanden. Bienen- und Seidenraupenzucht ist besonders in den Südstaaten in stetiger Entwicklung begriffen. Die Imkereierzeugnisse sind infolge ungünstiger Erträge in den letzten Jahren fast gar nicht zur Ausfuhr gelangt.

Außer einer nennenswerten Industrie, die besonders der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Nahrungsmittel dient, wie Zucker, Dörrfleisch, Butter usw., beginnt jetzt auch besonders in einigen Staaten die Herstellung von verschiedenen Industrieerzeugnissen; über die bestehenden Fabriken gibt der Diario Official vom 10. Oktober 1913 veröffentlichte Bericht des Landwirtschaftsministers folgende Aufstellung:

| Fabriken | Zahl d. Betriebe | Wert der Produktion |
|---|---|---|
| Tabaksfabrikate . . . . | 2 118 | 32 121 928 Milreis |
| Getränke . . . . . | 1 544 | 65 665 620 „ |
| Zündhölzer . . . . . | 30 | 18 117 100 „ |
| Salz . . . . . | 834 | 10 768 386 „ |
| Schuhe und Stiefel . . . | 4 524 | 57 132 587 „ |
| Lichte . . . . . | 11 | 5 739 046 „ |
| | 9 061 | 189 544 667 Milreis |



Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 9 061 | 189 544 667 | Milreis |
| Parfümerien . . . . . | 272 | 6 300 225 | „ |
| Pharm. Spezialitäten . . | 623 | 11 177 762 | „ |
| Essig . . . . . | 319 | 1 299 348 | „ |
| Konserven . . . . . | 290 | 9 582 476 | „ |
| Spielkarten . . . . . | 7 | 358 231 | „ |
| Hüte . . . . . | 534 | 29 675 541 | „ |
| Spazierstöcke . . . . . | 20 | 49 607 | „ |
| Weberei- u. Spinnereiwaren | 190 | 198 650 599 | „ |
| | 11 316 | 446 747 346 | Milreis |

Die Einfuhr von Rohstoffen, Maschinen und Ersatzstücken usw. betrug

| in den Jahren | Kilogramm | Wert | | Kilogramm | Wert | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Baumwolle i. Fäden | 3 212 914 | 10 164 997 | Milrs. | 3 900 222 | 10 660 470 | Milr. |
| Maschinen . . . . | 18 954 113 | 11 777 445 | „ | 30 005 407 | 17 795 468 | „ |
| Sonst. Material . . | | 154 914 988 | „ | | 190 280 914 | „ |
| Eisenbahnschienen und Material . . | 161 039 614 | 19 703 538 | „ | 234 718 782 | 20 000 773 | „ |
| Lokomotiven . . . | 12 959 125 | 9 340 750 | „ | 16 791 922 | 11 585 752 | „ |
| Lokomobil. u. Motoren | 4 639 188 | 4 335 087 | „ | 5 268 455 | 4 513 328 | „ |

Die Produktion von Kaffee betrug bei den letzten drei

| | | |
|---|---|---|
| Ernten 1910—1911 | 10 956 000 | Sack zu 60 kg |
| 1911—1912 | 12 550 000 | Sack zu 60 kg |
| 1912—1913 | 10 820 000 | Sack zu 60 kg |

Ausgeführt wurden in den Jahren

| | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|
| Sack zu 60 kg | 9 723 738 | 11 237 802 | 12 080 393 |

Die Ausfuhr verteilte sich nach den verschiedenen Ländern, und zwar

| | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| | Sack zu 60 kg | |
| Vereinigte Staaten von Amerika . | 4 444 973 | 5 092 661 |
| Deutschland . . . . . | 1 803 991 | 1 820 407 |
| Holland . . . . . | 1 413 412 | 1 183 255 |
| Oesterreich-Ungarn . . . . . | 967 677 | 957 886 |
| Frankreich . . . . . | 874 928 | 1 187 268 |
| Belgien . . . . . | 338 723 | 405 583 |
| England . . . . . | 270 114 | 171 201 |
| Argentinien . . . . . | 225 187 | 237 169 |
| Italien . . . . . | 204 933 | 205 605 |
| Schweiz . . . . . | 181 623 | 164 418 |
| Kap der guten Hoffnung . . . . | 107 125 | 110 821 |
| Spanien . . . . . | 85 639 | 107 519 |
| Argelia . . . . . | 63 289 | 91 539 |
| | 10 981 614 | 11 735 332 |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| | 10 981 614 | 11 735 332 |
| Europäische Türkei | 50 388 | 47 726 |
| Uruguay | 37 768 | 36 573 |
| Asiatische Türkei | 35 369 | 43 034 |
| Dänemark | 24 530 | 47 875 |
| Norwegen | 22 600 | 34 026 |
| Rußland | 19 865 | 28 599 |
| Chile | 20 717 | 30 005 |
| Verschiedene | 64 951 | 77 133 |
| zusammen | 11 257 802 | 12 080 303 |

Die Gummiausfuhr betrug in den Jahren:

| | In kg | | |
|---|---|---|---|
| | 1910 | 1911 | 1912 |
| Großbritannien | 17 527 705 | 15 661 862 | 14 728 257 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 15 449 764 | 16 145 999 | 21 331 590 |
| Frankreich | 3 444 528 | 4 246 563 | 4 436 374 |
| Deutschland | 1 554 144 | 1 049 974 | 1 660 135 |
| Uruguay | 537 745 | 537 745 | 1 000 641 |
| Belgien | 131 191 | 131 191 | 126 144 |
| Verschiedene | 1 403 | 28 436 | 2 848 |
| Zusammen: | 38 646 481 | 36 799 670 | 42 295 979 |

Die Ausfuhr der Baumwolle betrug in den Jahren

| 1911 | | 1912 | |
|---|---|---|---|
| kg | Wert an Bord | kg | Wert an Bord |
| 14 646 909 | 14 704 000 Milreis | 15 773 942 | 15 560 000 Milreis |

Die Ausfuhr von Kakao betrug in den Jahren

Tonnen zu 20 Zentnern:

| 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| 29 157 | 34 994 | 30 492 |

Die Ausfuhr von Tabak betrug in den letzten beiden Jahren

| 1911 | | 1912 | |
|---|---|---|---|
| Tonnen zu 20 Ztr. | Wert | Tonnen zu 20 Ztr. | Wert |
| 18 494 | 8 613 343 Milreis | 24 705 | 12 749 969 Milreis |

Die Zuckerproduktion betrug im ganzen 5 183 109 Sack zu 60 Kilogramm. Daran waren beteiligt:

| | | |
|---|---|---|
| Rio de Janeiro | mit | 666 117 Sack zu 60 kg |
| Bahia | „ | 316 992 „ „ „ „ |
| Pernambuco | „ | 1 700 000 „ „ „ „ |
| Die Staaten Rio Grande do Norte, Parahyba, Alagoas, Zergipe, São Paulo, St. Catharina, Minas u. Maranhão | „ | 2 500 000 „ „ „ „ |
| | | 5 183 109 Sack zu 60 kg |

Digitized by Google

Die Ausfuhr von den aus der Viehzucht herrührenden Erzeugnissen betrug

| | 1911 | | 1912 | |
|---|---|---|---|---|
| | Menge | Wert an Bord | Menge | Wert an Bord |
| Häute | 31 890 000 kg | 27 014 675 Milreis | 36 255 004 kg | 30 177 264 Milr. |
| Felle | 2 797 900 „ | 9 729 956 „ | 3 189 058 „ | 11 372 521 „ |
| Hörner | 1 400 500 „ | 442 953 „ | 1 448 927 „ | 424 338 „ |

Der Gesamtwert der Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren

| 1911 | | 1912 | |
|---|---|---|---|
| Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhr | Ausfuhr |
| 795 563 450 Milrs. | 1 003 924 736 Milrs. | 951 369 558 Milrs. | 1 119 737 180 Milrs. |

An der Ausfuhr waren beteiligt

| | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|
| Deutschland . . . . | 109 956 833 Milrs. | 145 717 097 Milrs. | 160 272 207 Milr. |
| Belgien . . . . . | 17 004 943 „ | 24 063 673 „ | 30 029 221 „ |
| Ver. Staat. v. Amerika | 339 951 720 „ | 357 579 528 „ | 438 008 906 „ |
| Frankreich . . . . . | 79 141 167 „ | 79 442 888 „ | 109 614 167 „ |
| Rußland . . . . . | 1 577 861 „ | 1 008 849 „ | 1 587 889 „ |
| Italien . . . . . | 6 339 902 „ | 11 566 542 „ | 12 642 301 „ |
| Holland . . . . . | 46 330 495 „ | 81 627 798 „ | 70 929 205 „ |
| England . . . . . | 222 547 000 „ | 150 990 724 „ | 132 918 357 „ |

Die Ausfuhr der einzelnen Staaten betrug in Conto Gold (2300 Mark):

| | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|
| Amazonas . . . . . | 108 056 | 71 223 | 70 042 |
| Para . . . . . | 98 008 | 55 141 | 68 807 |
| Maranhão . . . . . | 3 822 | 4 506 | 3 875 |
| Ceara . . . . . | 7 029 | 6 809 | 6 476 |
| Rio Grande do Norte . . | 1 911 | 2 326 | 2 309 |
| Parahyba . . . . . | 3 233 | 2 390 | 4 738 |
| Pernambuco . . . . . | 11 118 | 11 510 | 8 233 |
| Alagoas . . . . . | 3 102 | 2 333 | 2 313 |
| Sergipe . . . . . | 133 | 252 | 72 |
| Bahia . . . . . | 39 688 | 37 124 | 40 162 |
| Espiritos Santo . . . . . | 5 714 | 8 950 | 14 285 |
| Rio de Janeiro . . . . . | 68 893 | 72 118 | 94 174 |
| São Paulo . . . . . | 175 540 | 284 733 | 314 154 |
| Parana . . . . . | 14 046 | 15 458 | 16 861 |
| Santa Catharina . . . . | 2 100 | 1 939 | 1 917 |
| Rio Grande do Sul . . . | 11 706 | 12 802 | 12 992 |
| Matto Grosso . . . . . | 6 715 | 4 698 | 2 137 |
| zusammen . . | 560 814 | 594 312 | 663 548 |

Die Uebersicht erstreckt sich jedoch nur auf die Staaten, die eigene Häfen besitzen und somit in der Lage sind, sich unmittelbar am Ausfuhrhandel zu

Digitized by Google

beteiligen. Für den Staat Minas Geraes ist die Ausfuhr in der von Rio de Janeiro und São Paulo mitenthalten. Die Wareneinfuhr Brasiliens ist durch folgende Zahlen dargestellt:

| Jahr | Wert in Conto Gold | Wert in Pfd. Sterl. |
|---|---|---|
| 1910 | 425 529 | 47 871 |
| 1911 | 440 620 | 52 944 |
| 1912 | 563 775 | 63 425 |

Die Beteiligung der einzelnen Länder betrug in Conto Gold:

| | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|
| England . . . . . | 121 566 | 136 387 | 141 958 |
| Deutschland . . . . . | 67 625 | 78 844 | 96 970 |
| Ver. Staaten von Amerika . | 54 467 | 63 178 | 87 991 |
| Frankreich . . . . . | 40 349 | 41 525 | 50 756 |
| Die Gesamteinfuhr Brasiliens in genannten Jahren betrug: | 425 529 | 470 621 | 563 775 |

Für die fremde Einfuhr kommen hauptsächlich die Hafenstädte in Betracht oder größere Städte, die mit diesen durch Eisenbahnen verbunden sind. Die Haupthafenplätze sind:

| | Schiffsverkehr 1912 | | darunter deutsche Schiffe | |
|---|---|---|---|---|
| in den Nordstaaten: | Anzahl | Registertons | Anzahl | Registertons |
| Manaos . . . . . | 170 | 387 393 | | |
| Para . . . . . | 380 | 935 796 | 48 | 156 180 |
| Maranhão . . . . . | 53 | 110 486 | 23 | 40 603 |
| Fortaleza (Ceara) . . . . . | 61 | 126 580 | | |
| Parahyba . . . . . | 59 | 127 537 | | |
| in Mittelbrasilien: | | | | |
| Pernambuco . . . . . | 387 | 1 220 597 | 15 | 30 623 |
| Maceio . . . . . | 75 | 149 696 | | |
| Bahia . . . . . | 543 | 1 760 677 | 167 | 570 738 |
| Victoria (Espirito Santo) . . . | 100 | 216 190 | | |
| Rio de Janeiro . . . . . | 1630 | 4 993 686 | | |
| Santos . . . . . | 1020 | 3 269 285 | 173 | 521 372 |
| Porto Murtinho (Matto Grosso) | 97 | 22 675 | | |
| in Südbrasilien: | | | | |
| Paranagua . . . . . | 129 | 178 717 | | |
| Antonina . . . . . | 52 | 52 900 | | |
| Foz de Iguassu (Parana) . . . | 123 | 20 665 | | |
| San Francisco do Sul . . . . | 56 | 117 586 | 34 | 76 719 |
| Florianopolis . . . . . | 54 | 49 959 | | |
| Rio Grande do Sul . . . . . | 166 | 268 746 | | |

Die Gesamtzahl der fremden Dampf- und Segelschiffe belief sich auf 5787 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 11 500 360 Reg.-Tons, darunter deutsche an zweiter Stelle mit 1055 Schiffen und 2 940 229 Reg.-Tons.

Digitized by Google

Sonstige größere Städte sind São Paulo, Hauptstadt des gleichnamigen Staates, mit 400 000 Einwohnern, Porto Alegre, Hauptstadt des Staates Rio Grande do Sul, mit 150 000 Einwohnern, Curitiba, Hauptstadt des Staates Parana, mit 60 000 Einwohnern, Bello Horizonte, Hauptstadt des Staates Minas Geraes, mit 25 000 Einwohnern, Juiz de Fora (Staat Minas Geraes) mit 40 000 Einwohnern und Cuyaba, Hauptstadt des Staates Matto Grosso, mit 30 000 Einwohnern. (Schluß folgt.)

## Der Bergbau in unseren Kolonien [1].

Von Ingenieur Gottfried Goldberg, Berlin-Lichterfelde.

Für den kolonialen Bergbau unserer Schutzgebiete sind die letzten zehn Jahre von hoher Bedeutung gewesen; von den meisten Orten, wo heute bereits der Betrieb mit Erfolg aufgenommen worden ist, waren damals kaum die Fundstellen bekannt. Ein ungemein großes Stück technischer Arbeit ist gerade in dieser Beziehung in unseren Schutzgebieten geleistet worden, und glücklicherweise auch nicht mehr ganz ohne finanziellen Lohn. In Deutsch-Südwest z. B. bilden die aus bergbaulichen Betrieben erwachsenen Einnahmen und Abgaben den Stützpunkt des wirtschaftlichen Lebens.

Freilich darf man bei einer kritischen Würdigung des deutschen kolonialen Bergbaues nicht den einheimischen Maßstab anlegen und nicht vergessen, daß es sich in den meisten Fällen um völlig andere, meist erheblich schwierigere Verhältnisse handelt, unter denen sich die jungen Unternehmen ihr Daseinsrecht ertrotzt haben. Es entscheidet nicht an allen Plätzen allein die Abbauwürdigkeit des Materials, sondern auch die Verkehrs- und Transportverhältnisse, die Wasserversorgung usw. sprechen ein bedeutsames Wort mit. Denn nur zu häufig würde die Höhe der Transportkosten den ganzen Gewinn illusorisch machen. Ein weiteres Hindernis bereitet den Betriebsleitungen der ständige Mangel an geeignetem Arbeiterpersonal. Haben schon die Farmen, die Eisenbahn- und Wegebauunternehmen unter dem ständigen Leutemangel zu leiden, so macht sich diese Schwierigkeit im Bergbau besonders empfindlich bemerkbar. Die meisten Arbeiter sind teils untauglich, teils unlustig zu schwererer Arbeit, insbesondere zu einer solchen unter Tage. Betriebsunfälle, wie sie auch bei der größten Vorsicht nie ganz zu vermeiden sein werden, haben stets die Flucht der meisten Arbeiter zur Folge. Aus diesem Grunde betrachtet es auch die im Jahre 1910 gegründete Lüderitzbuchter Minenkammer, welche in monatlichen Konferenzen die Interessen der deutsch-südwestafrikanischen Bergwerksbesitzer wahrnimmt, als eine ihrer Hauptaufgaben, die Bergbaufelder mit dem nötigen Arbeiterpersonal zu versorgen. Leider nicht immer mit dem Erfolg, der diesem Unternehmen im Interesse der Sache zu wünschen wäre. In den Diamantenfeldern haben sich bereits die Unternehmer gezwungen gesehen, aus der Kapkolonie Eingeborene anwerben zu lassen, was nur eine zweifelhafte Hilfe bedeutet. Denn die Zugewanderten verlangen zwar doppelte Löhnung, leisten aber nicht mehr als das Arbeitsquantum unserer einheimischen schwarzen Bevölkerung, obgleich schon an diese keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Das Diamantengebiet beschäftigt zurzeit rund 600 Weiße und 3000 Farbige, wovon besonders die letzteren schwer zu beschaffen sind. Aus diesem Grunde sieht man sich immer mehr genötigt, zu technischen Hilfsmitteln aus der Heimat zu greifen, was unserer Industrie allerdings nur angenehm sein kann.

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß von seiten der Bergbauämter eine ziemlich strenge Kontrolle geübt wird; die Bestimmungen lauten auf Innehaltung einer ge-

[1] Literaturangabe siehe Schluß.

Digitized by Google

regelten, nicht zu langen Arbeitszeit und Einführung aller nötigen Sicherheitsmaßregeln zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. Den Bergbauämtern oder eigens dazu bestimmten Eingeborenenkommissaren liegt es auch ob, eventuell Lohnstreitigkeiten zu schlichten.

Als letzter, aber nicht unwichtigster Punkt tritt die Wasserversorgung auf den Plan. Vielversprechende Bergformationen haben sich wiederholt in hervorragend wasserarmen Gegenden vorgefunden, deren Erschließung für später zurückgestellt werden mußte. Wenn es sich um besonders wertvolle Bodenschätze handelt, wie z. B. bei der Diamantengewinnung, haben sich trotzdem manche Unternehmer nicht zurückschrecken lassen, jedoch ist auch hier vielen wieder die Lust vergangen, oder die Verhältnisse haben zu sehr hohen Betriebsunkosten geführt. Dazu kommt nämlich, daß gerade die meisten Bergwerksunternehmen das Wasser zu Betriebszwecken dringend nötig bedürfen, daß die Wasserversorgung eine Lebensfrage für sie bedeutet. Aus allen diesen Gründen gehört das koloniale Bergwesen nicht zu den einfachsten Gebieten unseres kolonialen Lebens, und es ist nicht allein mit einer möglichst genauen geologischen Untersuchung des Landes getan. Es sprechen noch viele andere Faktoren bei dieser Rechnung mit, die zu beachten sind, wenn vor das Resultat nicht später ein Minuszeichen gesetzt werden soll.

In bergbaulicher Beziehung an erster Stelle steht auch im letzten Berichtsjahre Deutsch-Südwest, dem sich schon in betreff des Diamantenabbaues das Hauptinteresse in Deutschland zuwendet, obgleich dahingestellt sein möge, ob dieser Zweig des Bergwesens wirklich der wichtigste ist. Allerdings werden zurzeit die weitaus größten wirtschaftlichen Werte bei der Ausnutzung mineralischer Massen gerade hier gewonnen. Im letzten Jahre ist der Ertrag gegen das Vorjahr etwas zuückgegangen: es sind insgesamt 156 596 g im Werte von rund 20 Millionen Mark gewonnen worden, also 7400 g weniger als im Vorjahre, was einem Wertverlust von 6½ Millionen Mark gleichkommt. Die Gründe dieser verminderten Produktion werden in verschiedenen Ursachen gesucht: einem Verarmen der Felder, dem Einfluß der Diamantenregie, den hohen Abgaben, den sinkenden Preisen und so fort. Es wäre verfrüht, aus dem Ergebnis eines Jahres bestimmte Schlüsse ziehen; die Entwicklung des Diamantenabbaues ist noch keineswegs vollendet, und Schwankungen sind in jedem Zweige des Wirtschaftslebens eine bekannte und nicht zu vermeidende Tatsache.

Die Herkunft der Diamanten bei Lüderitzbucht ist noch immer ein unaufgeklärtes Rätsel, an dem die Geologen herumraten. In der Gegend von Gibeon und Berseba finden sich der gleiche Blaugrund und dieselben röhrenförmigen Ausbruchschlote wie in den diamantenreichen Gebieten Südafrikas. Gleich nach dem Aufstande waren hier Untersuchungen eingeleitet worden, die zwar erfolglos blieben, doch gleichzeitig damit durchlief die Kunde von den ersten Funden bei Lüderitzbucht die Presse. Merkwürdigerweise ist in dieser Gegend kein Blaugrund gefunden worden, sondern die Edelsteine liegen lose im Sande der Wüste, einem schmalen Küstenstreifen, welcher sich von Lüderitzbucht aus etwa 160 Kilometer weit in südlicher und doppelt so weit in nördlicher Richtung erstreckt. Insgesamt handelt es sich also um rund 500 Kilometer. Das Gebiet ist durchweg wasser- und pflanzenarm; in der Nähe der Küste hört das Vorkommen der Steine auf. Es wird angenommen, daß das Meer früher diese Gebiete bedeckt und sich langsam zurückgezogen hat; in der Braunkohlenzeit ungefähr muß diese Ablagerung der Diamanten stattgefunden haben.

Die diamantenhaltigen Streifen werden folgendermaßen beschrieben: es sind schmale, lange, nordsüdlich verlaufende Streifen, in der Längsrichtung von Norden bis nach Pomona und Bogenfels nehmen die Größe und Menge der Steine zu. Leider sind die gewonnenen Diamanten recht klein, durchschnittlich gehen auf ein Karat 6 bis 7 Stück, also 30 bis 35 auf ein Gramm. Wenn in letzterer Zeit sogar die Durchschnittsgröße

Digitized by Google

der gefundenen Diamanten abgenommen hat, so ist der Grund hierfür in der Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel zu suchen, durch welche auch die kleineren Steine gefunden werden. In der technischen Entwicklung des kolonialen Bergwesens kann das letzte Berichtsjahr überhaupt als ein günstiges bezeichnet werden. Insgesamt fanden acht Aufbereitungsmaschinen im Diamantgebiet Aufstellung, durch welche eine viel sorgfältigere Siebung des Waschgutes gewährleistet wird. Am vorteilhaftesten scheint sich hierbei die Schiechelsche Setzmaschine einzuführen, der auch als wichtiger Punkt ein geringer Wasserverbrauch nachgerühmt wird. Bei Anwendung von Setzmaschinen kann mit einem Mehrgewinn von 30 Prozent im Gegensatz zum Handbetrieb gerechnet werden, die Schiechelsche Maschine garantiert z. B. für die Gewinnung von 90 Prozent der im Waschgut enthaltenen Diamanten. Auch den Mangel an Betriebswasser hat man durch technische Hilfsmittel auszugleichen gewußt: durch eine 30 Kilometer lange Rohrleitung werden täglich 720 Kubikmeter Meerwasser von der Küste nach Kolmannskuppe gepumpt, wozu Sauggasmaschinen der Firma Körting dienen. Desgleichen versorgt das Elektrizitätswerk der Kolonialen Bergwerksgesellschaft in Lüderitzbucht die Diamantfelder mit der nötigen Kraft. Der Strom wird mit 30 000 Volt Spannung durch die Fernleitungen zum Bestimmungsgebiet geführt. Die größeren Unternehmen haben Feldbahnen in einer Gesamtlänge von 130 Kilometern mit Lokomotivbetrieb geschaffen, doch wird das Kamel noch immer als Beförderungsmittel für Futter und Trinkwasser benutzt.

Von vielleicht noch größerem Wert für die Zukunft als die womöglich in 15 bis 20 Jahren schon erschöpften Diamantenfelder sind die Kupfererzfunde im Otavigebiet. Insbesondere der zum Teil oberirdische Erzkörper bei Tsumeb, welcher sich auch in der Tiefe fortsetzt, ist von großer Bedeutung. Nach den letzten Untersuchungen sind bis zu einer Tiefe von 170 Metern rund 310 000 Tonnen Erz mit durchschnittlich 16 Prozent Cu und 25 Prozent Pb zu erwarten. Im Vergleich hierzu mögen einige andere Kupfererzfundstellen und der Reichtum der dortigen Kupfererze erwähnt werden: am Oberen See 0,65 Prozent, Ural 3 bis 7 Prozent, Kaukasus 7 bis 15 Prozent, Sibirien 20 Prozent usw. Das afrikanische Kupfer harrt in der Neuzeit noch der Erschließung, obgleich es im Altertum das erste Kupferland der Welt war (Aegypten, Karthago, Numidien). Ausbeute findet bisher außer in Deutsch-Südwest im Kap- und Namalaland statt, doch reicht die gesamte afrikanische Kupfergewinnung noch nicht an diejenige Mannsfelds heran, wo 85 Prozent des gesamten deutschen Kupfers gewonnen werden. Reiche Ausbeute verheißen jedoch auch die Tanganyika-Minen im Kongogebiet.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Kupfers hat im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch die Ausgestaltung der modernen Technik eine Verwendung gefunden, die kaum weniger vielseitig ist als die des Eisens. Dementsprechend ist allerdings auch die Kupfergewinnung in den verschiedenen Ländern bedeutend gestiegen; Japan hat z. B. in den letzten 20 Jahren seine Produktion mehr als verdreifacht und erzeugte 1912 58 000 Tonnen, Peru, das vor 25 Jahren einige 100 Tonnen gewann, produzierte 25 900 Tonnen. Die Weltproduktion ist von 20 000 Tonnen jährlich im Durchschnitt während des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts auf 675 000 Tonnen im Durchschnitt im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts gestiegen, wobei jetzt die Vereinigten Staaten an erster Stelle stehen. Der Rohkupferverbrauch ist gleichfalls in Amerika mit 330 000 Tonnen am höchsten, nächstdem steht Deutschland mit 225 000 Tonnen, denen England erst mit 160 000 Tonnen folgt. Die Rohkupfereinfuhr Deutschlands 1911 belief sich auf 191 590 Tonnen, wovon 89,6 Prozent aus den Vereinigten Staaten stammten. Berlin ist im Laufe der letzten Jahre neben New York, London und Paris zur Kupferbörse geworden. Die oben aufgeführten Zahlen rechtfertigen das Interesse, welches an der Kupfergewinnung in Deutsch-Südwest genommen wird.

Die Produktion an Erzen im Otawigebiet belief sich im letzten Berichtsjahre auf 35 265 Tonnen, wovon ein Teil gleich an Ort und Stelle verhüttet wurde. Es wird

Digitized by Google

dabei ein Kupferstein von 48 Prozent Cu und 26 Prozent Pb gewonnen und daneben auch Werkblei produziert. In beiden Erzeugnissen ist ein hoher Silbergehalt bemerkbar. In den ersten sechs Betriebsjahren sind bei dem Unternehmen rund 235 000 Tonnen Roherze gewonnen worden, deren Gestehungskosten bei etwa 23 Mark pro Tonne liegen. Der Betrieb ruht in den Händen der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, welche das Unternehmen im streng modernen Sinne leitet. Druckbohrhämmer stehen zur Verfügung, und der maschinelle Betrieb wird zurzeit für elektrische Kraft umgebaut; zum Antrieb der Kraftanlage soll ein Dieselmotor dienen. In der Hütte, welche zwei Schachtöfen aufweist, findet Kühlwasser Verwendung, welches durch eine 20 Kilometer lange Leitung vom Otjikotosee herbeigeschafft wird. Schmelzkoks wird aus Deutschland bezogen und stellt sich auf rund 90 Mark pro Tonne. Das Personal besteht aus 20 Weißen und 800 bis 900 Eingeborenen. Ihr Absatzgebiet findet die Mine — und dies ist leider ein dunkler Punkt — bisher hauptsächlich in Amerika, da unsere einheimischen Metallhütten bisher noch nicht für die Verarbeitung der Otaverze eingestellt sind. Es ist zu hoffen, daß bei einer weiteren Steigerung der südwestafrikanischen Produktion hier ein Wandel eintritt. Außer dem Otavigebiet scheint besonders die jüngst erschlossene Khangrube in der Nähe der Küste reiche Ergebnisse zu liefern.

Von den anderen Erdschätzen der Kolonie sind noch Gold, Zinn und Wolfram bemerkenswert. Das erstere Metall konnte zwar an verschiedenen Orten festgestellt werden, bisher sind aber abbauwürdige Funde noch nicht bekanntgeworden. Das Wolfram, welches im Süden der Kolonie in reichem Maße sich findet, scheint neuerdings für die Industrie eine höhere Bedeutung erlangt zu haben, nachdem es jahrelang nur äußerst wenig Verwendungsgebiete fand. Es ist noch gar nicht lange her, daß man darauf aufmerksam wurde, in wie hohem Grade ein geringer Zusatz von Wolfram zum Eisen die Härte und Festigkeit des letzteren günstig zu beeinflussen vermag. Infolgedessen findet es jetzt als Zusatz zu Werkzeugstahl, Schienen- und Geschoßstahl vielfache Verwendung. Desgleichen hat es Eingang in die Farbenindustrie gefunden, wo besonders Wolframbronzefarben gesucht sind; auch haben Versuche, das Metall als Flammenschutzmittel zu verwenden, günstige Resultate gezeitigt. Man ging hierbei von einer besonderen Eigenschaft des Wolframs aus: seiner hohen Widerstandsfähigkeit gegen Hitze, denn es schmilzt erst bei 3000 Grad Celsius. Dieser Eigentümlichkeit verdankt es auch sein modernstes, aber nicht unwichtigstes Anwendungsgebiet: die Herstellung von Leuchtfäden für elektrische Glühlampen aus Wolfram. Die Widerstandsfähigkeit des Metalls ist so stark, daß eine Brennstundenzahl von 2000 keine Seltenheit ist, infolgedessen liefern diese in Diamanten gezogenen Drähte zurzeit das billigste Licht.

Ueber die Zinnerzfunde der Kolonie kann Bestimmtes noch nicht gesagt werden, da es sehr schwer ist, im voraus richtige Urteile über dieses Metall abzugeben. Es handelt sich dabei um ausgedehnte Gebiete, die zum größten Teil erst erschlossen werden müssen. Die geologische Formation der Fundstellen konnte als kristalliner Schiefer festgestellt werden, durchsetzt von Gängen und ganzen Massiven des alten, sogenannten Salemgranits. Drin finden sich nun Pagmatit- und Quarzgänge von verschiedener Mächtigkeit. Eingesprengt in die Gangmasse tritt das Zinnerz als Zinnstein oder Kassiterit in Kristallen, Aggregaten und Körnern auf, ihre Größe wechselt von Stecknadel- bis Faustgröße. Erschwerend für die Untersuchungen fällt ins Gewicht, daß der Zinngehalt sehr schnell wechselt: es sind häufig Stellen wegen Verarmung aufgegeben worden, die beim späteren Weitertäufen doch noch zu reichen Fundstellen führten. Die in den Schürfstellen und Gräben enthaltenen Werte schwanken zwischen dem Bruchteil eines Prozents bis zu 10 v. H. metallischen Zinns. Als abbauwürdig wird in verkehrstechnisch nicht ungünstig gelegenen Gebieten Erz mit einem durchschnittlichen Zinngehalt von 2 Prozent angesehen.

Die Unentschlossenheit der deutschen Unternehmer hat leider auch auf diesem Gebiet dazu geführt, daß sich die meisten Zinnschürffelder in den Händen englischer bzw. Jo-

Digitized by Google

hannisburger Firmen befinden. Nur die Deutsche Kolonialgesellschaft arbeitet auf 16 Feldern mit einem Betriebspersonal von einem Weißen und 30 Eingeborenen, die anderen fünf Gesellschaften stehen unter ausländischer Leitung.

Einen erfreulichen Aufschwung nimmt der Betrieb der Marmor-Kolonial-Gesellschaft, welche im letzten Berichtsjahre 120 Tonnen Marmor nach Deutschland verschiffte. Nordwestlich von Karibib findet sich Marmor in großen Mengen, zum Teil von sehr schöner Beschaffenheit. Für den Abbau des roten Marmors, dem eine Konkurrenz durch den aus Karrara eingeführten nicht erwächst, sind aus Deutschland eigene Spezialmaschinen verschrieben worden. — Die Auffindung eines hochwertigen Schmucksteins, des Edelberylls, in Deutsch-Südwest hat letzterer Zeit gleichfalls die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt.

Steht für Deutsch-Südwest der Diamantenabbau im Vordergrund des Interesses, so ist es in Deutsch-Ostafrika die Goldgewinnung. Die Hauptfundstelle, wo bereits ein flotter Betrieb im Gange ist, liegt bei Sekenke im Vorlande des Irande-Massivs. Es handelt sich hier um annähernd senkrecht einfallende Quarzgänge, welche zu mehreren nebeneinander herstreifen und goldhaltige Gangstücke bis zu 400 Metern Länge aufweisen. Nachdem zunächst der Betrieb im Tagebau begonnen hatte, ist heute schon eine Tiefe von 60 Metern erreicht worden. Da der Grundwasserspiegel bei 18 Metern Teufe überschritten wurde, der Goldgehalt jedoch auch darunter befriedigend verblieb, so besteht die Hoffnung, daß derselbe auch fernerhin noch nicht nachläßt. Von Maschinen, welche der Goldgewinnung dienen, besitzt die Gironda-Goldminengesellschaft ein Pochwerk mit 20 Stempeln. 10 weitere sind im Bau, außerdem eine Zyanidlaugerei; das Betriebspersonal besteht aus 25 Weißen und 1000 Schwarzen. Es können zurzeit aus einer Tonne Erz 30 Gramm Gold gewonnen werden, während im Anfange sich der Gewinn auf 40 Gramm stellte. Im letzten Berichtsjahre wurden durch die Gesellschaft 395 Kilogramm Schmelzgold und 316 Kilogramm Feingold im Werte von 866 188 Mark gewonnen, daneben 59 Kilogramm Feinsilber. Infolge dieses günstigen Abschlusses konnte eine Dividende von 8 Prozent zur Auszahlung gelangen. — Ein zweites, jüngeres Goldbergunternehmen besteht in Muansa; das hier gewonnene Edelmetall hatte im Laufe des letzten Jahres einen Wert von 80 000 Mark.

Ein anderes, nicht unwesentliches Unternehmen ist der Glimmerabbau Ostafrikas, welcher hauptsächlich im Ulugurugebirge und in Westusambara mit Erfolg betrieben wird. Leider herrscht in dem über 2400 Meter aufsteigenden Gebirge ein wenig günstiges Klima, auch wird der Betrieb durch den brüchigen Abbau, welcher Gefahren mit sich bringt, erschwert. Die abbaufähigen Felder sind im Besitz dreier deutscher Gesellschaften, welche im letzten Berichtsjahre 98 299 Kilogramm im Werte von 348 286 Mark zur Ausfuhr brachten. Die Ausfuhr von Glimmer nach dem Mutterlande, welche schon jetzt 10 Prozent unserer Einfuhr ausmacht, ist noch sehr entwicklungsfähig, im Jahre 1910 mußten allein aus Britisch-Indien 821 Kilogramm Glimmer nach Deutschland geschifft werden. Es ist zu hoffen, daß mit der Zeit die Kolonien den gesamten deutschen Bedarf decken werden.

Am Nordwestende des Nyassasees ist das Vorkommen von guter Steinkohle mit Sicherheit festgestellt worden, ein Abbau findet jedoch noch nicht statt, da das nördliche Rhodesia bisher eine zu starke und nahe Konkurrenz bedeutet. Hingegen liegen am Tanganyikasee die Verhältnisse anders. Am Westufer des Sees, im belgischen Kongo, sind abbauwürdige Flöze entdeckt worden, was die Vermutung nahelegt, daß sich derartige Formationen auch auf unserer Küste fortsetzen. Eine genaue Untersuchung wäre hier dringend erforderlich.

Die Bergwerksunternehmen Deutsch-Ostafrikas halten sich zwar noch in bescheidenen Grenzen, trotzdem stellen ihre Produkte jedoch 15 Prozent der gesamten Ausfuhr im Werte von 1½ Millionen Mark dar.

Digitized by Google

In den Anfangsgründen steckt dagegen noch das Bergwesen unserer beiden letzten afrikanischen Kolonien, Kamerun und Togo. Die Aussichten sind dabei jedoch durchaus nicht ungünstig. In Kamerun sind Glimmer, Kohle, Gold, erdölhaltige Schiefer und Solquellen nachgewiesen worden; auch das Suchen nach Zinnerzen dürfte von Erfolg begleitet sein. Kamerun weist die gleichen Bergformationen auf wie das benachbarte Nigeria, wo reiche Zinnfunde gemacht worden sind, so daß einige Gesellschaften bis zu 100 Prozent Dividende gezahlt haben. Der Zinngehalt beträgt teilweise 20 Prozent. Es ist wahrscheinlich, daß sich diese Metallgänge auch in unserem Gebiet fortsetzen, bisher verzögern allerdings Urwald und das Fehlen jedweder Verkehrsmöglichkeit in jenen Gegenden einen Abbau. Doch wäre eine baldige Untersuchung am Platze, damit rechtzeitig diese Felder durch deutsche Unternehmer gesichert werden, bevor Engländer und Amerikaner uns zuvorkommen. In dem zum größten Teil noch unbekannten „Neukamerun" sollen Granit und kristallinischer Schiefer gefunden worden sein. Hoffentlich stehen uns hier noch viele angenehme Ueberraschungen auf bergbaulichem Gebiet bevor, die uns für schlechtes Klima, Sumpf und Urwald entschädigen.

Reiche Roteisenerzlager finden sich in Togo bei Banjeli, die bis jetzt nur von seiten der Eingeborenen eine Ausnutzung erfuhren. Ihr Abbau beläuft sich auf 350 bis 400 Tonnen pro Jahr. Es werden neuerdings vom Gouvernement Untersuchungen in die Wege geleitet, ob die naheliegenden Flüsse für ein elektrisches Kraftwerk ausgenutzt werden können, so daß die gewonnenen Eisenerze gleich an Ort und Stelle verhüttet werden können.

Auch in den alten und neuen Schutzgebieten der Südsee kann von einem eigentlichen Bergbau noch nicht gesprochen werden. In Kaiser-Wilhelmsland besteht zwar die Hoffnung auf Goldgewinnung, der auch einige Goldgräber nachgehen, doch ist bis jetzt noch kein eigentlicher Erfolg zu verzeichnen gewesen. Auch Erdölfunde sind gemacht worden, leider verzögert sich die hier in Aussicht genommene Untersuchung noch immer, was doppelt zu bedauern ist, da die auf holländischem und britischem Besitz in Neuguinea gemachten Funde wahrscheinlich schon bald ihre Ausnutzung erfahren und später für deutsche Unternehmer eine schwer oder gar nicht wieder einzuholende Konkurrenz bedeuten werden.

In gewissem Zusammenhang mit dem Bergwesen steht auf den Inseln der Südsee auch der Abbau von Phosphaten, einem Düngemittel, welches im Laufe der Jahre durch Vögel dort angesammelt worden ist. Bei der Zersetzung der Abscheidungen wanderte der Phosphatsäuregehalt in den Korallenkalk der Unterlage, welcher später zerfiel, so daß nur die phophathaltigen Teile zurückblieben. Besonders reich sind diese Stoffe auf den deutschen Inseln Nauru und Angaur vertreten. Auf Nauru beschäftigt sich eine englische Gesellschaft mit dem Abbau, welche in den letzten drei Jahren Phosphate im Werte von 18 Millionen Mark verschiffte. Auf Angaur besteht die Deutsche Südsee-Phosphat-Gesellschaft, über deren Geschäftsführung und musterhafte moderne Betriebsmittel schon mehrmals an dieser Stelle berichtet wurde. Ihr Versand belief sich im letzten Jahre auf 45 000 Tonnen im Werte von 1 120 000 Mark.

Das Bild unseres kolonialen Bergwesens wäre unvollständig, wenn nicht kurz des Steinkohlenbergbaues bei Kiautschou gedacht würde. Die Schantung-Bergbau-Gesellschaft in Berlin ist Besitzerin von Bergbaukonzessionen auf Steinkohle in der Provinz Schantung. Von besonderer Bedeutung sind zwei derselben, welche an der Eisenbahn zwischen Tsingtau und Tsinanfu liegen. Das erste dieser Abbaufelder, bei Waihsien, befindet sich etwa 170 Kilometer von Tsingtau und besteht aus drei Flözen von 3 bis 4 Metern Mächtigkeit. Ihre Erschließung hat im Fangseschacht bis zu 175 Metern und im Annischacht bis zu 360 Metern Tiefe stattgefunden.

Die Betriebseinrichtungen sind sämtlich aus Deutschland bezogen und durchaus moderne Anlagen; es finden z. B. Kompressoren, Bohrmaschinen und Preßlufthämmer, Sicherheitslampen usw. Anwendung. Da jedoch die gewonnene Kohle hauptsächlich

Digitized by Google

Gaskohle ist und ihr Vertrieb daher Mühe macht, so wird der Schwerpunkt des Betriebes neuerdings in das neue zweite Steinkohlenfeld bei Hungschan, 300 Kilometer von Tsingtau, verlegt. Hier machen sich 10 Flöze in drei Gruppen bemerkbar, deren Mächtigkeit zwar geringer ist, die dafür aber eine gute Schiffskohle liefern. In den Betrieben der Gesellschaft arbeiten 70 bis 80 Weiße und 4000 bis 5000 Chinesen. Die Betriebskosten sind verhältnismäßig nicht hoch, sie belaufen sich auf 3.50 Mark pro Tonne. Das Hungschanfeld enthält Kohlenvorräte von mehreren 100 Millionen Tonnen, für deren Abnahme gesorgt ist. Schon heute wird der Bedarf unserer Marine in Ostasien daraus gedeckt, auch Schiffe des Norddeutschen Lloyd und anderer Reedereien werden hiermit versorgt. Die Gesamtförderung belief sich im letzten Jahr auf rund 500 000 Tonnen, zwei Fünftel davon kommen auf das Waihsienfeld, der Rest auf Hungschan. Die Betriebsleitung hofft, zukünftig die jährliche Förderziffer der letzten Zeche auf 400 000 Tonnen steigern zu können.

Wie schon erwähnt, macht der koloniale Bergbau bei steigender Entwicklung immer mehr die Einstellung sachgemäßer technischer Hilfsmittel notwendig. Die deutsche Industrie schickt schon seit Jahren Bergwerksmaschinen auf den Weltmarkt, welche sich nicht allein in Deutschland, sondern auch im Auslande, insbesondere in Japan, China, Mexiko, Südafrika und so fort höchste Anerkennung erworben haben. Im Jahre 1908 schrieb die Bergwerkskammer in Johannisburg in Transvaal einen internationalen Wettbewerb für Gesteinbohrmaschinen aus, zu welchem 23 verschiedene Systeme gemeldet wurden. Die Dauervergleichsversuche hiermit zogen sich unter strenger Ueberwachung bis in den März 1910 hin. Unter Berücksichtigung von Bohrleistung, Druckverbrauch und Reparaturforderungen konnten nur zwei Maschinen einen Preis von je 50 000 Mark erhalten und damit den Sieg davontragen. Die eine Preisträgerin war die jetzige Deutsche Maschinenfabrik A.-G. in Duisburg, deren Stoßbohrmaschine die beste Tagesleistung und Gesamtbohrleistung erzielte. Bei den 1911 an der Johannisburger Universität vorgenommenen Versuchen zur Bestimmung des Druckluftverbrauchs der am Rand verwendeten Bohrmaschinen zeigte sich die „Demag"-Maschine der gleichen Firma allen anderen Maschinen weit überlegen. Stoßbohrmaschinen mit elektrischem Betriebe bringen desgleichen in musterhafter Ausführung die Siemens-Schuckert-Werke, Berlin, in den Handel. Einen hervorragend leistungsfähigen Bohrhammer für milde Gebirge mit einer Rekordleistung von 137 Zentimetern pro Minute hat die Maschinenfabrik „Westfalia" A.-G. zu Gelsenkirchen konstruiert, der im Gewicht sehr leicht gehalten und dessen Preis so gering ist, daß auch der kleinste Betrieb sich die Anschaffung leisten kann. Interessenten, denen an einer Uebersicht über deutsche Bohrmaschinen gelegen ist, seien auf das Aprilheft der Zeitschrift „Der Erzbergbau" hingewiesen.

Auch der größte Kolbenkompressor der Welt, der für eine Leistung von 18 000 Kubikmetern pro Stunde gebaut wurde und sich in Transvaal befindet, ist deutsches Fabrikat. Er entstammt der A.-G. für Maschinen und Bergbau Rudolf Meyer, Mülheim-Ruhr. Schachtbohrer liefert die Firma Haniel & Lueg, Düsseldorf, welche auch für die Zwecke des Schachtabteufens nach dem Gefrierverfahren Gefrieranlagen baut. Dem Abteufen dienen desgleichen Abteufpumpen, die meistens ein in einem Senkkasten untergebrachtes Aggregat aus Schleuderpumpe und Elektromotor darstellen. Hierfür wäre das Pumpen- und Gebläsewerk C. H. Jäger & Co., Leipzig-Plagnitz, zu nennen. Dampfabteufpumpen liefert die Maschinenfabrik Weise & Monski, Halle a. S. Wasserhaltungen werden nach langen Versuchen neuerdings lieber unterirdisch eingebaut. Eine deutsche Wasserhaltung der A.-G. Isselburger Hütte arbeitet zum Beispiel unterirdisch in einem Kohlenbergwerk in Indien als Ersatz für eine Duplexpumpe. Einen großen Aufschwung haben in letzterer Zeit auch die Maschinen zur Goldförderung genommen. Die im Großbetriebe gewöhnlich fünf Stempel aufweisenden Pochwerke sind zu Gruppen

Digitized by Google

mit mehreren hundert bis zu tausend Stempeln vereinigt. Die Leistungen eines Stempels sind von täglich 5 bis 6 auf 20 Tonnen gesteigert worden. An den Erfolgen hat die deutsche Industrie einen erheblichen Anteil, da sie im Bau der Aufbereitungsmaschinen mit an erster Stelle steht.

An den nötigen Maschinen fehlt es dem deutschen kolonialen Bergbau also nicht, wohl aber noch an zwei anderen wichtigen Hilfen. Zunächst an einer weitherzigeren Beteiligung deutschen Kapitals an diesbezüglichen Unternehmen. Der Durchschnittsdeutsche rechnet den Ankauf einer Kolonialaktie noch immer zu einer der waghalsigsten Spekulationen, was für die meisten Fälle durchaus nicht mehr zutrifft. Ferner aber darf die Erforschung der kolonialen Erdschätze nicht den Regierungsgeologen allein überlassen bleiben, deren Tätigkeitskreis ein viel zu großer ist, um schnell zu Erfolgen zu führen. Wir brauchen leistungsfähig Prospektoren, die auf eigene Hand ihr Glück versuchen. Um die Auswanderung solcher Leute zu fördern, hat sich das „Kolonial-Wirtschaftliche Komitee" bereit erklärt, fürs erste geeigneten Leuten freie Ueberfahrt zu gewähren. Es kann als sicher angenommen werden, daß die großen, noch unerforschten Gebiete den einen oder anderen unentdeckten Bodenschatz bergen, und mit jedem blühenden neuen Unternehmen kräftigt sich das Rückgrat unserer Kolonien.

Literaturnachweis. Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts. 1912. Veröffentlichungen des Kol.-Wirtschaftlichen Komitees.

Bergassessor A. Macco: „Der Bergbau in Deutschlands Schutzgebieten", „Zeitschrift d. Ver. deutsch. Ing." Nr. 39, 1913.

J. Mendel: „Kupfer", „Technik und Wirtschaft" Nr. 5, 1913.

Dipl.-Ing. J. Tamm: „Die deutsche Industrie der Bergwerksmaschine", „Deutscher Export" Nr. 2 u. 3, 1913.

W. Hillmann: „Die technischen Fortschritte der Golderzaufbereitung", „Metall und Erz", 30. August 1913.

## Zur letzten Entwicklung Portugiesisch-Ostafrikas.

Von Dr. Karstedt.

Es ist charakteristisch für die portugiesische Kolonialwirtschaft, daß alle Daten bezüglich des Handelsverkehrs und der übrigen gesamten Volkswirtschaft Portugiesisch-Ostafrikas sicher und schnell nur nicht aus portugiesischen, sondern aus fremden Quellen, hauptsächlich deutschen und englischen, zu erlangen sind. So lag bis zum Oktober dieses Jahres noch keine portugiesische Statistik betreffend Mozambique für 1910 vor, und die deutschen und englischen Konsularberichte klagen dauernd darüber, daß die Langsamkeit in dieser Beziehung symptomatisch für die ganze Art und Weise ist, in der die portugiesische Regierung alle Fragen des Handels und Verkehrs behandelt! Seit Jahren schwebt bereits das Projekt, von Porto Amelia eine Bahn zum Nyassa zu bauen, um das angeblich sehr reiche Hinterland von Mozambique aufzuschließen, aber es bleibt beim Projekt, ohne daß ernsthaft auch nur die geringste Kleinigkeit unternommen wird.

Besonders seitdem die Versuche, durch Verleihung großer Landkonzessionen eine beschleunigte Entwicklung herbeizuführen, gescheitert sind, scheint man sich vollkommen aufs Abwarten und Nichtsunternehmen eingerichtet zu haben. Bekanntlich erregte es seinerzeit großes Aufsehen, als verlautete, daß die portugiesische Regierung in dem Teil des Landes, der nach dem angeblich bestehenden Geheimvertrag zwischen Deutschland und England Deutschland zufallen sollte, eine Reihe von Konzessionen an englische und rhodesische Unternehmer vergeben hatte. Von diesen Konzessionsgesellschaften ist eine nach der anderen spurlos in der Versenkung verschwunden. Die Memba Minerals Company, die sich auf die geologische Ausnutzung ihrer Konzession beschränken

Digitized by Google

wollte, hat sich aufgelöst, nachdem ihre Schürfarbeiten zu keinem Resultat geführt hatten, und nur die Matadane Rubber Company hat die wilden Kautschukbestände ausgebeutet, ohne aber die ihr auferlegte Bedingung zu erfüllen und Kautschukplantagen anzulegen. Seide hat sie freilich mit ihrem Unternehmen auch nicht gesponnen, und neueren Nachrichten zufolge soll auch sie unter dem Druck der Kautschukbaisse ihren Betrieb eingestellt haben.

Ueberhaupt scheint das englische Kapital, das 1911 mit so großen Hoffnungen ans Werk gegangen war, allmählich kopfscheu geworden zu sein. Uebereilte Rückzüge und verlustreiche Liquidationen haben auch den Handel stark in Mitleidenschaft gezogen, so daß man in Mozambique selbst das endgültige Verschwinden der Gesellschaften nur begrüßt hat.

Plantagenbau wird im Gebiet der Provinz Mozambique (nicht zu verwechseln mit dem südlicher gelegenen Gebiet der konzessionierten Mozambique Compagnie) auch jetzt noch nicht betrieben. Die früher vorhanden gewesenen Kokosbestände sollen nach den Konsulatsberichten vollkommen verkommen und wertlos geworden sein. Auch der einstmals bedeutende Export von wildem Kautschuk, der von den Eingeborenen gesammelt wurde, ist 1912 auf 150 000 Mark zurückgesunken. Ueberhaupt scheinen die Eingeborenenkulturen in dauerndem Rückgang zu sein, was wohl nicht zuletzt seine Ursache in den fortwährenden Unruhen an der Nordgrenze hat. Hinzu kommt, daß die Abwanderung zur Arbeit auf den Randminen in steigendem Maße begriffen ist, eine Folge der besseren sanitären Verhältnisse in den Beförderungs- und Unterbringungsgelegenheiten. Auch die Abwanderung nach San Thomé und Angola wird hier mitsprechen. Ueber die Stadt Mozambique sollen 1912 rund 15 000 Arbeiter abgewandert sein, und in dem Umstand, daß die von den Randminen kommenden Arbeiter die Hälfte ihres Lohnes erst nach ihrer Zurücksendung in die Heimat ausgezahlt erhalten, dürfte der Schlüssel für die Tatsache liegen, daß trotz allem der Ertrag der Hüttensteuer in der Provinz Mozambique von 8000 Mark im Jahre 1909 auf zirka 400 000 Mark im Jahre 1912 gestiegen ist.

Wesentlich günstiger als in Mozambique liegen die Verhältnisse in dem zum Territorium der Nyassa Compagnie gehörigen, südlich von Ibo gelegenen Porto Amelia. In der Hoffnung, daß die nun schon seit Jahren geplante Bahn zum Nyassa von hier aus vielleicht doch einmal Tatsache wird, hat dieser Platz eine Menge Inder angezogen, die im Verein mit zwei deutschen Großfirmen hier den Handel in der Hand haben. Eine Reihe von Plantagen, namentlich Kokos- und neuerdings auch Sisal, ist angelegt worden, und es scheint, als ob dieser Platz auch unabhängig von dem doch immerhin fraglichen Zustandekommen des Bahnbaues mehr und mehr den Handel des niedergehenden Ibo an sich ziehen wird.

Die Eingeborenenkulturen sind freilich auch im Gebiet der Nyassa Compagnie stark durch die Abwanderung zu den Randminen und die durch Raubbau herbeigeführte Vernichtung der Gummilianenbestände beeinträchtigt worden. Es hat dagegen den Anschein, als ob das Hinterland, speziell das Gebiet von Amaramba, diesen Defekt durch die Möglichkeit ausgleichen wird, die sich hier der europäischen Besiedlung erschlossen hat. Die portugiesischen Siedlungsgebiete am Nyassa sollen nach englischen Quellen das Beste sein, was Afrika in dieser Beziehung noch zu bieten hat. Die Ernten an Kautschuk, Tabak und Reis sollen während der letzten Jahre dauernd so gut und reichlich ausgefallen sein, daß sie auch die hohen Transportspesen nach Blantyre und von dort mit der Sambesibahn unbeschadet ihrer Marktfähigkeit vertragen konnten. Besondere Hoffnungen setzt man hier auch auf den Baumwollanbau, der bisher ausgezeichnet bewertete Proben geliefert hat. 1911 betrug der Handelsumsatz Porto Amelias nahezu 3,5 Millionen Mark. An der Ausfuhr partizipierte die nach Deutschland mit 550 000 Mark gleich rund 30 Prozent.

Digitized by Google

Wie Porto Amelia hat auch das südlichere Quelimane seine Eisenbahnfrage. 1910 bereits hat die Regierung eine kleine Stichbahn von Nhamacurra nach Mocuba, ungefähr 90 km, zu bauen angefangen, die zur Erschließung des Hinterlandes von Quelimane mit seinen reichen Schätzen an Erdnüssen, Reis usw. dienen sollte. Bisher läßt sich aber auch hier nicht absehen, wann und ob sie überhaupt zur Vollendung gelangt, wohl nicht zuletzt deshalb, weil neuerdings die Regierung beabsichtigt, eine Konzession zum Bau einer Linie von Quelimane nach Port Herald am Schire zu erteilen. Gleichzeitig besteht die Absicht, eine Zweiglinie nach dem nahen Tangalane zu legen, da dieses genügend Wassertiefe für Schiffe aller Größen bieten soll, was bei Quelimane bekanntlich nicht der Fall ist.

Deutschlands Schiffsverkehr spielt sowohl in Quelimane als auch in Porto Amelia neben dem portugiesischen noch immer die erste Rolle. An der Einfuhr Quelimanes war es dagegen während der letzten Jahre nur mit zirka 5 Prozent, an der Ausfuhr mit zirka 12 Prozent beteiligt.

Entsprechend der wachsenden Aufnahmefähigkeit und Produktion von Südrhodesia ist die Bedeutung Beiras, des Ausgangspunkts der Maschonabahn, während der letzten Jahre trotz schlechter Marktlage und anderer retardierender Momente ständig gewachsen. Der Wert des Handels einschließlich des Transit- und Ueberschiffungsverkehrs ist von 2,5 Millionen Pfund im Jahre 1909 auf 4,2 Millionen Pfund im Jahre 1912 gestiegen. Der Export portugiesisch-ostafrikanischer Produkte allein stieg von 2,7 auf 6,7 Millionen. Leider steht auch hier der deutsche Einfluß recht zurück. Am Import war Deutschland 1911 mit 6 Prozent, am Export mit zirka 11 Prozent beteiligt. In der Hauptsache ist es England, das hier die Sahne abschöpft.

Englischer Einfluß macht sich selbst in der Verwaltung direkt geltend. So wird z. B. das Veterinärwesen, das mit dem Wachsen der Viehzucht erhöhte Bedeutung erlangt hat, von Engländern geleitet.

Der Landbau hat im Gebiet der Mozambique Compagnie dank dem englischen Kapital große Fortschritte gemacht, wenn auch das verwertbare Land sich auf einen schmalen Streifen entlang der Bahn beschränkt. In erster Linie ist es Zucker, der hier Anlaß zur Entstehung großer Plantagen geboten hat. Trotz der 1912 recht ungünstigen klimatischen Verhältnisse konnten bei einer Produktion von 28 000 Tons 15 000 Tons hiervon im Wert von 4,7 Millionen Mark via Beira exportiert werden. Die Beira Sugar Estates haben eine maschinelle Anlage aufgestellt, die jährlich 10 000 Tons Zucker produzieren kann. Dabei beschränkt sich die Zuckerindustrie vorläufig noch auf das Sambesi- und Busigebiet und fängt erst allmählich an, auch die übrigen Flußtäler in ihr Bereich zu ziehen.

Neben Zucker spielt Mais eine Hauptrolle, der allerdings in den letzten Jahren stark unter klimatischen Schädigungen zu leiden hatte.

Der Gummiraubbau mit seinen destruktiven Folgen hat die Mozambique Compagnie 1912 zu einem interessanten Experiment veranlaßt. Sie hat Versuche mit einem Apparat angestellt — der englische Berichterstatter nennt ihn a Valour machine battery, ohne ihn näher zu schildern —, um zu erproben, ob mit dessen Hilfe die Landolphien mechanisch gezapft und gleichzeitig mehr als bisher dabei geschont werden können. Es ist bisher nicht bekannt geworden, wie sich der Apparat bewährt hat.

Black Wattle wird neuerdings von einer deutschen Gesellschaft angebaut, und im Hochland will die Mozambique Compagnie auf ihrer vor einigen Jahren angelegten Versuchspflanzung gute Erfolge mit Kaffee und Tee erzielt haben.

Die Goldproduktion ist trotz aller Anstrengungen der Compagnie ständig zurückgegangen, trotzdem man kleinere Unternehmer durch leihweise Ueberlassung von Aufbereitungsmaschinen anzuziehen suchte. Allerdings litt gerade die Gewinnung von

Digitized by Google

alluvialem Schwemmgold bisher unter dem Mangel billiger Arbeitskraft. Dem hat man durch Anlage einer großen elektrischen Zentrale abzuhelfen gesucht; mit welchem Erfolg, das muß die Zukunft lehren.

An der bekannten Braganzamine ist man in diesem Jahre ebenso wie auf einem anderen Feld zum Zyanidverfahren übergegangen und hat außerdem unter englischer Leitung begonnen, eine intensivere geologische Aufklärung des Konzessionsgebietes in die Wege zu leiten.

1912 ist der Goldertrag mit 10 000 Pfund auf die Höhe zurückgegangen, die er bereits 1907 hatte. 1910 war er mit einer Produktion von 6000 Unzen bereits auf 26 500 Pfund gestiegen.

Die vor einigen Jahren eröffneten Kupferminen sind vorläufig wieder aufgegeben worden.

Am Verkehr im Hafen von Beira sind in der Hauptsache England und Deutschland zu gleichen Teilen beteiligt. Interessant ist übrigens, daß eine deutsche Gesellschaft (die Hansalinie) einen direkten Verkehr zwischen New York und Beira unterhält.

Zu bedauern bleibt nur, daß die Mozambique Compagnie, die einzige von den portugiesischen Schutzbriefgesellschaften, die wirkliches Interesse an der kulturellen Entwicklung ihres Gebiets nimmt, bisher fast nichts für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse getan hat. Dieser Umstand, doppelt bedauerlich bei dem natürlichen Reichtum des Konzessionsgebiets, schließt eine Menge von Produkten überhaupt von jeder Marktgeltung aus. Seit Jahr und Tag liegt freilich bereits das Projekt einer Bahn von Beira nach dem Sambesi, die ungefähr in der Richtung auf Tete verlaufen soll, fertig vor. Englisches Geld soll für diese Bahn genügend zur Verfügung gestellt sein — es geschieht aber von Lissabon aus nichts. Man nahm an, daß in diesem Jahre nach Konsolidierung der Verhältnisse in Portugal endlich die Regierung die Genehmigung erteilen würde, aber es ist alles beim alten geblieben. Das heißt: Man wartet weiter. Der Konsularbericht sagt hierüber übrigens ganz naiv: **No definite information is obtainable here** (d. h. in Beira) **and the actual position is presumably known only in London (!) and Lisbon.** (Hier ist keine endgültige Information zu erlangen, und der gegenwärtige Stand ist wohl nur in London und Lissabon bekannt.)

Das Bild, das somit das portugiesische Ostafrika bietet, kann als ein erfreuliches mit dem besten Willen nicht bezeichnet werden. Es schreit förmlich nach der starken Hand, die hier einmal Wandel schafft und alten Schlendrian und Mißwirtschaft fortfegt. Daß von portugiesischer Seite dieser Eingriff erfolgt, ist kaum zu erwarten. Hat es die portugiesische Regierung doch geduldet, daß Tausende und aber Tausende ihrer Eingeborenen auswanderten, um auf den Randminen Transvaals elend zu verkommen. Engländer mußten erst die Organisation schaffen, die Wandel schaffte in dem bisherigen System der Arbeiterrekrutierung, das die portugiesische Kolonie dem Ruin zuzuführen drohte. Wie groß aber selbst jetzt noch der Schaden sein mag, den das Land durch die Auswanderung erleidet, mag man ermessen, wenn man erfährt, daß 1912 im geregelten Anwerbeverfahren 62 000 Eingeborene abwanderten, um am Rand beschäftigt zu werden. Eingerechnet sind dabei nicht die Eingeborenen, die nach Angola und San Thomé abwanderten. Und wenn auch die Witwatersrand Native Labour Association mit der Art ihrer neugeschaffenen Organisation, ihren sanitären Einrichtungen, ihrer Regelung der Rücksendung der Arbeiter, ihrer Art der Lohnzahlung als mustergültig gelten kann, so ist doch damit der Schaden noch nicht ausgeglichen, den das Land durch einen jährlichen Ausfall von 50 000 Arbeitern hat. Freilich: solange die englische Politik und englisches Geld den Einfluß in Portugiesisch-Ostafrika haben, den sie zurzeit besitzen, wird wohl an eine Aenderung dieses Zustandes nicht zu denken sein. Dazu dürften sich die Randinteressen doch als zu wirksam erweisen!

Digitized by Google

MAR 13 19

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 2 Februar 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes. Von Amtsrichter Dr. K. Romberg . . . . . Seite 49
Einblicke in die politische und wirtschaftliche Entwicklung der südafrikanischen Union. Von Hans Grimm . . . . . Seite 70
Die belgischen Tanganyikasee-Gebiete als wirtschaftliche Hinterländer unserer ostafrikanischen Mittelbahn . . . . . Seite 86
Südamerika, seine wirtschaftliche Bedeutung insbesondere mit Bezug auf den Verkehr mit Deutschland. Von Arnold Wolff. . . Seite 88
Angola. Von Dr. G. Nitsche . . . . . Seite 98

### Zeitschrift für Kolonialrecht:

Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichs-Stempelgesetz Von Dr. M. Rhode . . . . . Seite 33
Haben bei der Enteignung von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten die Pächter und Mieter die gleichen Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer wie im preußischen Enteignungsgesetz? Von Dr. Pink . . . . . Seite 35
Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act. Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes“ . . . . . Seite 46
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht); B. Rechtsprechung; C. Literatur (Professor Dr. Giese). . . . . Seite 72—80

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

Hoflieferanten Sr. Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg.

# Dingeldey & Werres

## Berlin W 66.

Filiale: Jäger-Strasse 1 | Haupt-Geschäft: Schöneberger Ufer 13 | Fabrik: Kopenhagener Str. 31

## Komplette Tropen-Ausrüstungen

Zeitgemässe Reise-Ausrüstungen.

**Aeltestes und grösstes Haus der Branche.**

Lieferanten Kaiserl. und Königl. Behörden, Expeditionen, Gesellschaften.

**Prämiiert auf allen beschickten Ausstellungen.**

Besichtigung unserer reichhaltigen permanenten Ausstellung ohne Kaufzwang erbeten.
Solide, reelle und prompte Bedienung. — Kataloge und Kostenanschläge kostenlos.

Turin 1911: 3 Grands Prix.

Buenos Aires 1910: 2 Grands Prix.

Wien 1910: Staats-Ehren-Diplom.

## HEINRICH LANZ MANNHEIM

Gegründet 1859.

5200 Arbeiter und Beamte.

*VENTIL-*

# LOKOMOBILEN

**für Satt- und Heißdampfbetrieb, fahrbar und stationär,**
**mit Leistungen bis 1000 PS**

Für alle Feuerungsarten: Kohle, Holz, Oel, Stroh etc.
Einfachste Konstruktion, höchste Wirtschaftlichkeit.

# Dampf-Dreschmaschinen

**Strohpressen, Strohzerreißer**

## Zug-Lokomobilen.

*Export nach allen Weltteilen.*

Brüssel 1910: 3 Grands Prix.

Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 2 | Februar 1914 | 16. Jahrgang


## Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes.

Ein erlebtes Kapitel politischer Theorie.


Von Amtsrichter Dr. K. Romberg, Berlin.


### Deutschland und China.

Der deutsche Reichstag wird in seiner gegenwärtigen Sitzungsperiode unter anderem auch über den Etat der deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau zu beschließen haben, der in diesem Jahre den stattlichen Betrag von ungefähr einer halben Million Mark jährlicher Ausgaben erreichen soll. Es ist möglich, daß infolge der Höhe dieser Summe, deren Kapitalbetrag ja mehr als 12 Millionen ausmacht, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese merkwürdige Hochschule, auf Tsingtau, auf China überhaupt, gelenkt werden wird. Bisher ist die Klage, die in Ostasien, ja man kann sagen an allen Plätzen, wo Deutsche über See beisammen wohnen, häufig ertönt, daß man in der Heimat weder Verständnis noch genügendes Interesse für „draußen" zeige, wohl berechtigt. Zwar erscheinen in mehr oder weniger kurzen Zwischenräumen Veröffentlichungen (zum Beispiel Paquet, Voßberg-Rekow, Wertheimer, v. Salzmann), die diese Interesselosigkeit geißeln, aber es glückt, wie es scheint, nicht, die Wichtigkeit und die Bedeutung gerade des chinesischen Problems mit so eindringlicher Ueberzeugungskraft klarzulegen, daß mit zündender Kraft wirkliche Wirkungen erzielt werden. Dies liegt gewiß auch an den schier unüberwindlichen Schwierigkeiten des komplizierten Problems selbst. Aber der Hauptgrund liegt in uns selbst. Der Deutsche muß die spießbürgerliche Verwunderung, die er allem, was „weit her" ist, noch immer entgegenbringt, unter allen Umständen ablegen. Er darf, wenn er vom Wagemut und der Unternehmungsfreude deutscher Kaufleute und Reeder hört oder dem einen oder dem anderen seiner persönlichen Bekannten begegnet, die einmal „draußen" waren, das nicht mehr „kurios" finden: es genügt nicht, die entstehenden weltpolitischen Fragen mit einem gewissen wohlwollenden Interesse anzuhören, alles Weitere aber den zuständigen Regierungsstellen oder etwa abenteuerlustigen Jünglingen zu überlassen. Sondern: Tua res agitur! muß es heißen.

Die weltpolitischen Anschauungen der Gegenwart sind starken Wandlungen unterworfen. Die naive Meinung, daß die „Uebervölkerung" (ein unzulänglicher, in sich widerspruchsvoller Begriff!) der Staaten zu überseeischer




Digitized by Google

Betätigung und Auswanderung dränge, fängt an, überwunden zu werden. Wagemut und Wandertrieb locken auch nicht allein in die Ferne, wo Lebensraum und Urwüchsigkeit andere Bedingungen schaffen als zu Hause. Die rapide Entwicklung der Beziehungen zwischen den einzelnen Staatswirtschaften bringt verwickelte und neue Probleme, die weder das englische Manchestertum noch der französische Protektionismus bisher zu lösen wußten. Auf „kolonialem" Gebiete wachsen die Schwierigkeiten noch besonders.

Bei einer empirischen Betrachtung der sich aus allen diesen Beziehungen, Verwicklungen und Reibungen ergebenden vielfältigen Erscheinungen läßt sich eine neue politische und wirtschaftliche Bildung erkennen, die sich am besten an der Betätigung Englands in Indien zeigen läßt. In körperlicher, kultureller, militärischer und wirtschaftlicher Beziehung sind die Anregungen, die Englands Entwicklung aus Indien erhält, geradezu unermeßlich. Die besten Kenner Indiens, zum Beispiel Lord Curzon, werden nicht müde, dies zu betonen. Typen, wie sie die alten Militärs und Beamten des englischen Indiendienstes darstellen, gehören zu den prachtvollsten Erscheinungen der Menschenrasse. Fast alle großen englischen Staatsmänner haben eine indische Schule hinter sich. — Indessen sollen diese hochinteressanten Verhältnisse in ihren vielfachen und weiten Verzweigungen hier nicht ausgesponnen werden. Es muß hier nur noch auf das sozusagen politisch Komplementäre des Verhältnisses von England zu Indien hingewiesen werden. Der passive, kulturell hochstehende, aber im Hinblick auf die technischen Fortschritte unserer Zeit rückständige Inder braucht einen Regenten mit den politischen, staatsbildenden, militärischen, wirtschaftlichen, technischen Fähigkeiten des Engländers. Freilich ist die politische Einverleibung durchaus keine so einfache Sache, wie es dem naiven Nationalisten scheint. Neuerdings propagiert, scheinbar nicht ohne Erfolg, Norman Angell die Idee, daß mit der politischen Färbung des Kartenbildes über die wahre Herrschaft, insonderheit die wirtschaftliche Beherrschung des Gebietes, noch nichts gesagt ist. — Neben der wirtschaftlichen Wechselbeziehung der Staaten ist die Bedeutung der Verbreitung individueller nationaler Kulturen, ganz abgesehen von der gewaltigen, kürzlich vom deutschen Reichskanzler hervorgehobenen inneren Bedeutung der Beziehung und des Ausgleichs großer Kulturen, von steigendem Einflusse auch auf wirtschaftliche und politische Gestaltungen. — Auf der anderen Seite darf in unserer von der Presse beherrschten Zeit, wo die Mittelmäßigkeit in ganz unverhältnismäßiger Weise zu Worte kommt und auch gehört wird, die starke Wirkung nicht unterschätzt werden, die ein Aufpeitschen gewisser Volksinstinkte ausübt. So ist auch in Indien die Bewegung: Indien den Indern, die sich als Swadeshi-Bewegung auch auf wirtschaftliche Gebiete erstreckt, wohl zu berücksichtigen.

Englischen Staatsmännern sind diese in Deutschland noch wenig beachteten Dinge längst wohlbekannt. Vor einigen Jahren hat zum Beispiel der frühere Gouverneur Hongkongs, Sir Frederic Lugard, einige Aufsätze veröffentlicht,

Digitized by Google

in denen er als Ziel der Entwicklung die Abkehr von politischer Eroberung, die kraftvolle Konzentration auf wirtschaftliches Vordringen, politisch gestützt lediglich auf an sich unselbständige Stützpunkte als Operationsbasis — zum Beispiel Hongkong — besprochen hat.

Es ist davon auszugehen, daß politische Empfindungen und Vorstellungen dieser Art auch den Instinkten derjenigen Staatsmänner zugrunde gelegen haben, welche im Jahre 1897 die Besitzergreifung des Kiautschougebietes durch Deutschland durchgeführt haben. Während man in Deutschland von solchen Ideen im allgemeinen noch keine Ahnung hat, ist es für die Engländer eine naheliegende, öfters geäußerte Auffassung — so hat noch vor nicht langer Zeit Sir Hiram Maxim derartige Auslassungen veröffentlicht — daß die Deutschen, diese jetzt erst neuerdings staatlich geeinigten, kraftvollen, reichgewordenen Emporkömmlinge sich nun ebenfalls ein gewaltiges Indien zu erobern trachten würden. Und welches Reich käme da in Betracht? In gleich ungeheurer Größe und mit Hunderten von Millionen eigenartiger, rassiger Bewohner? — China! — — —

Mit Recht werden solche Verdächtigungen Deutschlands, die übrigens in fast regelmäßigen Zeitabschnitten in China selbst lanciert werden, von den Deutschen selbst einmütig und aufrichtig zurückgewiesen. Die Chinesen haben auch unrecht, dieser Zurückweisung Mißtrauen entgegenzubringen. Denn ein Staat, der nicht über die geographische Lage Englands oder auch Rußlands und der Vereinigten Staaten verfügt, sondern, eingekeilt zwischen machtvolle Nachbarn, der stärksten Konzentration aller Kräfte, insbesondere der militärischen Macht, bedarf, kann unter den gegenwärtigen Umständen keine territorialen Erwerbungen machen, welche eine Zersplitterung dieser Macht zur Folge haben müßten. Das begreift jeder Laie.

Aber daß Deutschland an einer weltwirtschaftlichen Betätigung in China unter geichzeitig regem kulturellen Austausch energisch teilnehmen will, das ist richtig und seine stets unzweideutig ausgesprochene Meinung. Daher ergibt sich sein egoistisches, starkes, politisches Interesse an der Integrität und Erstarkung Chinas. Denn das freie Spiel der Kräfte ist gelähmt, und eine Beteiligung des stark interessierten Deutschlands kann vereitelt werden, wenn die eine oder andere Großmacht ihrerseits die Vorteile der geographischen Lage und Ueberlegenheit der militärischen Machtmittel ausnutzt und China zerteilt oder sonst politisch auffaugt.

So und nicht anders haben Chinesen und Deutsche die gegenwärtigen Bestrebungen Deutschlands in China und auch die einstige Besitzergreifung Tsingtaus zu würdigen. Die Chinesen im besonderen sollten gewisse Plumpheiten, die vorgekommen sein mögen, endlich vergessen und sich von egoistisch interessierten Verleumdern Deutschlands nicht immer wieder dahin aufhetzen lassen, daß sie an der Lauterkeit der deutschen Bestrebungen in China zweifeln. Sie mögen, durch unermüdliche Propaganda mehr und mehr aufgeklärt, endlich einsehen, daß Deutschland in einem neuen starken China nichts

Digitized by Google

anderes erreichen kann und will, als was neben dem eigenen Nutzen für deutsche Arbeit und deutsche Kultur in bewußtem Zusammenwirken gleichzeitig den wesentlichen Lebensinteressen Chinas selbst entspricht.

## Tsingtau als Operationsbasis.

Als der Kaiser und Fürst Bülow sich Mitte der neunziger Jahre zur Besetzung eines Flottenstützpunktes an der chinesischen Küste entschlossen und 1897 ihre Wahl auf Tsingtau — die Kiautschoubucht — gefallen war, gingen sie natürlich von der unerfreulichen Tatsache aus, daß unser Geschwader heimatlos in den Gewässern Ostasiens umherirren mußte, in den englischen Docks Hongkongs nur geduldet und fremden Wirtschaften erhebliche Summen zuführend. Als Stützpunkt des Geschwaders mit Hafen und Werft in kurzer Zeit auf- und ausgebaut, ferner gleichzeitig als Garnison der deutschen, nach dem Beispiel aller übrigen Mächte in China unterhaltenen Truppen hat sich Tsingtau bis auf den heutigen Tag bewährt und hat die dafür aufgewendeten Summen entgegen der Meinung kleinlicher Nörgler gerechtfertigt — mindestens schon aus dem Gesichtspunkte, weil es erhebliche Geldwerte der deutschen Volkswirtschaft erhalten hat. — Aber es wäre ganz falsch in dieser Zweckbestimmung Tsingtaus alles zu sehen, was bei seiner Erwerbung empfunden und gehofft wurde. Von allem Anfang an ist die wirtschaftliche Bedeutung des Platzes wesentlicher Gegenstand der Erwägungen gewesen; auf sie bezogen sich die eingeholten Gutachten Richthofens und anderer. Der Hafen war und ist nichts weniger als bloß Kriegshafen: Handel und heute auch Industrie sollen nach Tsingtau gezogen werden. Bald nach der Erwerbung war die junge Stadt mit der Hauptstadt der Provinz Schantung, Tsinanfu, durch die Schantungbahn verbunden; unverzüglich ging man an die Ausbeutung der Kohlenlager bei Fangtse und Poschan: eine zweite Eisenbahn wird in Bälde in Angriff genommen werden; die Schantungbahn hat ununterbrochenen Anschluß nordwärts nach Tientsin und Peking, südwärts nach Nanking und Schanghai, und es muß gehofft und mit aller Energie danach gestrebt werden, daß der mittlere große Querstrang chinesischer Zentraleisenbahnen seinen Ausgangspunkt zum Meere in Tsingtau findet; daß also die Strecken, welche Tankou und welche Kaifeng mit den Schantunglinien verbinden, ohne Umwege gebaut werden („Kiautschoupost" 1912, S. 769). Die deutscher Wirtschaft gewonnene Anschlußstrecke von Tsinanfu nach Schuntefu an der Peking-Hankou-Bahn scheint bereits diesem Gedanken erfreuliche Rechnung getragen zu haben.

Die wirtschaftliche Bedeutung Tsingtaus hat sich aber bisher nicht in dem Maße und auch nicht in der Art erwiesen, wie man es im Optimismus der ersten Gründerjahre erhofft hatte. Ueber diese Verhältnisse muß Aufklärung verbreitet werden, denn sonst wird das Parlament weder über die Höhe noch über die Art der Verwendung der zu bewilligenden, nicht unerheblichen Etats-

Digitized by Google

summen begründete Urteile fällen können. — Es ist wohl eine reichlich harmlose wirtschaftspolitische Auffassung, daß ein Land reich sei, in dem sich Kohle befindet. So einfach ist es, wenn man nicht historische Zeiträume langsamer Entwicklung gewaltsam überspringt, im allgemeinen leider nicht: Die räumliche Beziehung zwischen einem wertvollen Wirtschaftsobjekt und dem Punkte der Erde, wo die entsprechende Nachfrage herrscht, und die Transportgelegenheiten usw. („der Transportwiderstand") sind natürlich von wesentlicher Bedeutung. So findet man denn in Fangtse, dem älteren der beiden Bergwerke der Schantungbergbaugesellschaft, ungeheure Mengen wertvoller — d. h. in Deutschland wertvoller Kohle, zu örtlicher Verwendung noch ungeeignet, nutzlos aufgestapelt, und in den Bilanzen der Gesellschaft macht sich u. a. diese Tatsache in Verlustziffern bemerkbar. Die Kohle in Hungschan dagegen eignet sich als Schiffskohle; Geschwader, Norddeutscher Lloyd und Hamburg-Amerika-Linie sind flugs veranlaßt, diese Kohle zu beziehen: daher ein guter Teil der bisherigen Rentabilität auch der Eisenbahn, der die Einnahmen aus Kohlenfrachten wesentlich sind. Gewiß ist auch dieser Kreislauf deutschen Kapitals gesund und vorteilhaft. Ferner kann von einer künftigen Entwicklung, insbesondere auch von industrieller Entwicklung, die jetzt gerade ins Leben gerufen werden soll, sicherlich noch Großes erwartet werden. Aber jedenfalls ist ein oberflächlicher Optimismus unberechtigt; im Gegenteil, es ist zu beachten, wie langsam und mühevoll es an Ort und Stelle gelingt, die Chinesen von ihren alten Arbeitsmethoden und der Art ihrer Bedürfnisbefriedigung abzubringen.

Einfuhr- und Ausfuhrhandel haben sich in Tsingtau günstig entwickelt. Trotz der namhaften Zahlen bleibt aber der Abstand von Tientsin, Hankou, Canton und vor allem von Schanghai wohl immer beträchtlich, und so wird die handelspolitische Bedeutung Tsingtaus wahrscheinlich stets in gewissem Umfang einen lokalen Charakter tragen. Das ist auch gar nicht anders möglich. Man überlege nur, welche Gesinnungen uns Deutsche ungeachtet aller wirtschaftlichen Vorteile bewegen würden, wenn etwa Stettin englisch wäre. — Dabei sollen aber keine Mißverständnisse aufkommen. Die Vorteile der sehr günstigen Lage Tsingtaus als des Ausgangspunktes zur See für das nordchinesische und zentralasiatische Eisenbahnnetz, ferner die Vortrefflichkeit seines eisfreien, musterhaften Hafens usw. (zu vergleichen ist besonders Septemberheft 1912 der „Deutschen Revue", S. 337 ff.) müssen selbstverständlich nach Kräften ausgenutzt werden. Aber diese Entwicklungsmöglichkeiten Tsingtaus sind der natürlichen historischen Entwicklung und dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu überlassen in dem gleichen Umfang, wie überhaupt der moderne Staat sich der wirtschaftlichen Beeinflussung Privater enthält. Ein staatlicher Protektionismus müßte zurzeit in Tsingtau mit allerhand Schönfärbereien arbeiten, und das ziemt sich nicht nur nicht, sondern nutzt auch auf die Dauer nichts. Ueberdies ist es geradezu wünschenswert, daß die sehr bedeutungsvollen, umfangreichen deutschen Interessen in Tientsin, Hankou,

Digitized by Google

Schanghai, die sich aus sich heraus entwickelt haben, mit allen Kräften sich mehren und ausbreiten, übergreifen auf neue Plätze, wie Tsinanfu, Tschangscha, Tschengtu, aber nicht durch eine hier ungesunde Konzentration auf Tsingtau allein abgelenkt werden. Politisch falsch ist es also, der freien wirtschaftlichen Betätigung durch staatliche Maßnahmen „tsingtauzentrische" Richtung vorzuschreiben. Der Staat mag natürlich eigene wirtschaftliche oder industrielle Interessen in Tsingtau oder seiner Sphäre betätigen, aber er sollte nicht die Geschäfte anderer besorgen. Ein Beispiel für einen solchen politischen Fehler dürfte die in den neuen Etat für 1914 eingestellte Errichtung einer Baumwollpresse in Tsingtau bieten. Wenn, wie sehr zu begrüßen, der Baumwollhandel mehr und mehr seinen Weg über Tsingtau nimmt, in Tsingtau vielleicht sogar Baumwollspinnereien entstehen, dann sollten die Kaufleute selbst das Kapital einer solchen Presse aufbringen, zumal, wenn es sich nach dem Bericht der Tsingtauer Handelskammer ausgezeichnet rentieren soll: aber es ist den deutschen Kaufleuten in Tsinanfu und Tientsin gegenüber nicht richtig, daß das Gouvernement Kiautschou dem Wunsche der Handelskammer, diese Presse auf Risiko des Reichsetats zu errichten, freudig nachgegeben hat. Das Reich sollte in solchem Falle vielmehr nur eintreten, wenn sich ein erwünschtes, wichtiges, wirtschaftliches Ziel in einer dem Gesamtwohl förderlichen und allen Umständen Rechnung tragenden Weise auf anderem Wege nicht erreichen läßt. Wird die Entwicklung Tsingtaus zu einem wirtschaftlich bedeutenden Platze also außer Zweifel sein, so darf man keinesfalls über Tsingtau *China* vergessen.

Das war ja auch niemals die Meinung derer, denen die Erwerbung Tsingtaus zu danken ist. Bei den Reichstagsverhandlungen, in denen Fürst Bülow über die Erwerbung Tsingtaus sprach, wurde (im Volke der Dichter und Denker) das Wort vom Platz an der Sonne geprägt. Ein Platz, von wo aus deutsche Betätigung in gewaltigen, unerschlossenen oder dem freien Wettbewerb schon zugänglichen Wirtschaftsgebieten ihren Ausgang nehmen, ihre Stütze finden soll, ein deutsches Zentrum, was Hongkong für die Engländer ist, eine *Operationsbasis* sollte und soll Tsingtau sein. Dieser zum Wohnen von Europäern sanierte, teilweise luxuriös eingerichtete, landschaftlich entzückende Platz ist den Chinesen gegenüber zugleich ein sicherer Zufluchtsort und gleichzeitig eine deutsche Ausstellung für Städtebau, für Deutschlands Wehrmacht, Justiz und Verwaltung, schließlich auch für Deutschlands geistige Kultur überhaupt. In diesem Milieu, gestützt durch das Prestige der dort konzentrierten militärischen Macht zu Wasser und zu Lande, findet der in Ostasien tätige Deutsche Muttererde, aus der er neue nationale Kraft zieht und so dem Deutschtum erhalten und fester verknüpft bleiben kann. Auch als Badeort ist Tsingtau für das Deutschtum Ostasiens von Bedeutung: Die deutschen Handelsherrn, die Beamten des auswärtigen Dienstes, alles, was deutsch ist, kommt in der Saison oder etwa zu militärischen Dienstleistungen einmal nach Tsingtau und nimmt teil an den *dort zu konzentrierenden*

Digitized by Google

Ideen deutschen Vorgehens in China. Tsingtau ist also der gegebene Ort aller Konferenzen. Nicht bloß die bisher leider wenig bedeutende Jahreskonferenz der in China tätigen deutschen Lehrer gehört nach Tsingtau und nicht vergnüglicher Dienstreisen wegen an andere Plätze. Auch die Gesandtschaft und die Konsulate, so weit möglich, sollten sich zu gelegentlichen Konferenzen hier zusammen finden, wobei ja bloß an bereits bestehende Tatsachen anzuknüpfen wäre. Solche Besprechungen würden auch das wünschenswerte Zusammenarbeiten der beiden beteiligten Ressorts, des Auswärtigen und des Reichsmarineamts, erleichtern. Endlich sollten auch die deutschen Handelskammern in China Delegiertenkonferenzen in Tsingtau abhalten, um über gemeinschaftliche Fragen sich zu verständigen.

## Das chinesische Problem.

Was aber soll nun eigentlich von dieser Operationsbasis aus geschehen? Die großen weltwirtschaftlichen Bestrebungen der modernen Großmächte lassen sich in einer rohen, aber dem Laien verständlichen Weise gruppieren in eine spezialisierte, ständiger Verfeinerung zugängliche Betätigung, wie sie etwa der Warenhandel und der industrielle Austausch zwischen England und Deutschland darstellen, und die sich der Art nach nur wenig von den Wirtschaftsformen innerhalb des Staatskörpers selbst unterscheiden — und in eine schlechtweg alle Arten wirtschaftlichen Vordringens in Bausch und Bogen umfassende Betätigung, die sich meist an eine eisenbahnmäßige oder bergbauliche Erschließung ganzer Länder knüpft. Beispiele für diese „pauschwirtschaftlichen" Bestrebungen findet man in dem Vordringen der Mächte in der Türkei, in Marokko, in Angola, in Persien usw.; aus früherer Zeit denke man an die großen Kolonialgesellschaften, wie etwa die Ostindische und Südafrikanische Kompagnie.

China nun „ist eine Welt für sich". Die Schätze dieses Landes harren zwar zum großen Teil „pauschwirtschaftlicher" Erschließung, aber eine teilweise hochgebildete Bevölkerung ordnet sich solchem Streben nicht als Objekt unter, sondern erfaßt, gereizt durch das japanische Vorbild, mit erstaunlicher Schnelligkeit selbst wirtschaftliche Neuerungen, nachdem sie bereits selber eine Achtung gebietende Wirtschaft, insbesondere einen bedeutenden Handel, geschaffen hat. Für die fremden Mächte gilt es, dieses Wirtschaftsgebiet in die allgemeine Weltwirtschaft einzubeziehen. Eine friedliche Entwicklung setzt voraus, daß das chinesische Staatswesen solide und derart organisiert werde, wie es sich für eine selbständige große Macht nach dem Herkommen der Völkerrechtsgemeinschaft ziemt.

Keine Macht hat an einer freien wirtschaftlichen Betätigung in China und an ihrer Ermöglichung durch ein wohlorganisiertes unabhängiges Staatswesen ein so großes Interesse wie Deutschland. Selbst von politischer Eroberung in China, wie bereits erörtert, ausgeschlossen, hat dieses Land wie

Digitized by Google

keines das Bedürfnis nach neuen Absatzgebieten und Gebieten wirtschaftlicher Betätigung überhaupt, weil es ihm an solchen Kolonien, wie etwa Indien, Algerien, Sibirien, Tripolis, erst recht aber an den unbegrenzten Möglichkeiten des amerikanischen Kontinents fehlt. In Deutschlands eigenen Kolonien kommt zurzeit noch überwiegend nur die oben sogenannte „pauschwirtschaftliche" Betätigung in Frage, und zwar kann nicht einmal das Großkapital allein das Risiko solcher wirtschaftlichen Erschließungsarbeit tragen, sondern zum Teil nur der Generationen überdauernde Kredit des Staates selbst kann der Zukunft angehörende Erfolge erhoffen. In China aber sind in größerem Maße gegenwärtige Erfolge möglich.

Wenn man die wirtschaftlichen Interessen in China in solche „pauschwirtschaftlicher" und solche „spezialwirtschaftlicher" Art einteilt, so hat die Politik des Staates für diese beiden Arten zum Teil grundsätzlich verschieden vorzugehen. — Gleich und gleichmäßig hat die politische Betonung der Integrität Chinas — unter der Voraussetzung seiner starken, staatlichen Konsolidation — zu bleiben. Hoffentlich wird Deutschland in diesem Bestreben nach wie vor die Unterstützung Englands und der Vereinigten Staaten finden. Im übrigen aber werden „pauschwirtschaftliche" Bestrebungen in höherem Grade politische Färbung tragen als die anderen. Es handelt sich hier meist um Eisenbahn- oder Bergwerkskonzessionen, die auch die deutsche Politik von der chinesischen Regierung in dem Umfang begehren muß, wie es die Bereitwilligkeit des deutschen Kapitals ermöglicht. Das deutsche Kapital ist gerade in China mehrmals zu spät gekommen, und unsere diplomatische Vertretung hat sich bei ihren Bemühungen keineswegs auch nur eines ähnlichen Interesses deutscher Kapitalisten zu erfreuen gehabt, wie etwa die Engländer in ihrem Lande. Dies wird sich hoffentlich ändern, sobald die chinesischen Möglichkeiten bekannter und übersichtlicher werden. Andererseits soll man das Kapital auch nicht schon deshalb vaterlandslos schmähen, wenn es zur besseren Verteilung des häufig sehr hohen Risikos bei chinesischen Unternehmungen sich nur in Gemeinschaft mit Gruppen anderer Nationen hervorwagt. Hier sind übrigens viele geschichtlich gewordene Faktoren zu berücksichtigen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. — In engem Zusammenhang mit „pauschwirtschaftlichem" Vordringen steht die bankmäßige Betätigung. Die führenden Banken Deutschlands haben sich bekanntlich mit der Deutsch-Asiatischen Bank ostasiatische Bureaus geschaffen, die aber nur in Anleihefragen und ähnlichen eine größere Bedeutung haben. Dem deutschen Bankier wäre infolge seiner größeren sprachlichen Begabung und seiner auch auf manchen anderen Gebieten besseren Vorbildung ein Vorsprung vor den Engländern und Franzosen sicher, wenn er nach Erlernung der Sprache den unmittelbaren Anschluß an die Chinesen suchte.

Als letzter, sehr wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist die Betätigung von Deutschen in chinesischen Diensten hervorzuheben. Dieses Problem rührt an die unendlich komplizierte und schwierige chinesische Frage selbst.

Digitized by Google

Wird der Chinese imstande sein, die bei aller Kultur unumgänglich notwendige Technik, mindestens ein „technisches Mindestmaß" in Staats- und Verkehrsorganisation (vgl. „Deutsch-chinesische Rechtszeitung" 1913, Heft 5, S. 24 f.) einzuführen und durchzuhalten, oder wird er der vielleicht seinem innersten Charakter entsprechenden Verneinung aktiver Lebensenergie, die sich z. B. in Laotsös „Wu-wei" ausspricht, folgen und, stets rückfällig, der auch in der Türkei, Aegypten, Persien dem Europäer immer wieder auffälligen orientalischen Passivität verfallen? Diese Frage bleibt wohl noch eine Zeitlang offen. Die Zustände in den chinesischen Finanzen, auf den chinesischen Eisenbahnen und manchem anderen Gebiete der Staatstätigkeit können pessimistisch genug stimmen. Mag die Antwort auf diese Frage von der Geschichte wie auch immer gegeben werden, in jedem Falle wird die Rolle, die der aktive Europäer als Bahnbrecher und Berater im chinesischen Leben spielt und spielen wird, noch lange eine bedeutungsvolle sein. Diese Bedeutung ist eine mannigfaltige: sie besteht vor allem in dem durch einen in chinesischen Diensten stehenden Deutschen ermöglichten Vordringen deutschen Einflusses in wirtschaftlicher Beziehung. Wie sehr etwa die Beschaffung von Aufträgen an deutsche Firmen wirtschaftlich rentabel sein kann, haben ja ausgiebig das Beispiel der Tientsin-Pukou-Eisenbahn und der Bau der Hwanghobrücke gezeigt. Beachtlich erscheint auch die Entlastung des heimischen Ueberangebotes frischer, junger, kraftvoller Talente; schließlich ist die Heranbildung eines wettererprobten, welterfahrenen Stammes tatkräftiger Deutscher imstande, auf die gesamte politische Erziehung, ja die Kultur des deutschen Volkes in der Heimat selbst, einzuwirken. — Schon heute ist der Deutsche unter den fremden Beamten, Beratern, Ingenieuren, Lehrern Chinas ansehnlich vertreten, nicht bloß der Zahl nach. In der von Ausländern geleiteten chinesischen Seezollverwaltung, Postverwaltung und Salzverwaltung stehen angesehene Deutsche an hervorragender Stelle; es ist zu hoffen, daß ihre Zahl und Bedeutung durch das Angebot und die innere Tüchtigkeit noch weiterer wertvoller Kräfte sich erhöht. Denn weitaus überragend der Zahl nach sind die Engländer noch immer. Bekanntgeworden ist neuestens wohl auch, daß es der gegenwärtigen deutschen Gesandtschaft in Peking gelungen ist, abgesehen von einem deutschen Vizegeneralinspektor der Salzverwaltung, auch einen deutschen Berater für Bank- und Währungsfragen und einen technischen und einen militärischen Berater durchzusetzen. — Welches wird nun wohl das nächste Anleiheprojekt Chinas sein? Oder wollte man gar annehmen, daß es China überhaupt nicht selbständig gelingt, sein teilweise chaotisches Finanzwesen zu ordnen, wie sollen die fremden Gläubiger weiter vorgehen? Das Beispiel Aegyptens, das Lord Cromer so anschaulich schildert, und in gewissem Umfang die Schuldenverwaltung der Türkei lehren die großen Schwierigkeiten einer internationalen Verwaltung, ja auch einer bloßen internationalen Finanzkontrolle. Voraussichtlich wird also so lange wie möglich auf dem bisher eingeschlagenen Wege, übersehbare Einnahmequellen des chinesischen

Digitized by Google

Staatswesens ausländischer Organisation und Verwaltung zu unterwerfen, aber in Diensten des chinesischen Reiches und bei vorheriger Formulierung aller Rechte und Pflichten dem chinesischen Ministerium unterstellt, weiter fortzuschreiten sein. Das beste und wirksamste Wertobjekt, das sich da im Anschluß an die technische Umgestaltung Chinas und die bisherige Entwicklung — Seezoll, Post, (Salz) — darbietet, sind die Eisenbahnen. Das Beispiel Preußens beweist, wie das finanzielle Rückgrat eines Staates durch eine vorzügliche Eisenbahnwirtschaft gebildet werden kann. Aehnliches ist in China möglich und erwünscht. Die meisten der chinesischen Bahnen sind ja Staatsbahnen. Es ist übrigens nicht richtig und zeugt von ungenügender Erfassung der in Betracht kommenden Verhältnisse, wenn man das neueste chinesisch-deutsche Eisenbahnabkommen mit der Begründung tadelt („Magdeburgische Zeitung" vom 15. Januar 1914), daß die beiden Anschlußbahnen an die Schantungbahn als chinesische Staatsbahnen gebaut würden. Abgesehen von der durchaus notwendigen Abwälzung des in China stets unzweifelhaften Risikos werden nur auf dem eingeschlagenen Wege die gesamtchinesischen Interessen Deutschlands (mit Rücksicht auf die anderen; nähere Begründung muß hier unterbleiben) richtig gewahrt. — Die chinesische Regierung hat sich schon heute während der jüngst vergangenen Provisorien öfters nur durch die Einnahmeüberschüsse einiger Eisenbahnen halten können. Das Eisenbahnwesen Chinas bedarf, wie oft gezeigt (Franke, „Ostasiatische Neubildungen", Preyer, „Archiv für Eisenbahnwesen" 1909 und 1913), dringend des Ausbaues und der Vereinheitlichung. Welche ungeheuren wirtschaftlichen Möglichkeiten sich hieraus ergeben, lehrt ein Blick in die Geschichte der amerikanischen Pacificbahnen und ein weiterer auf die Karte Asiens (vgl. „Kiautschou-Post" 1912, „Weltverkehr und Weltwirtschaft", Januarheft 1913). Es würde eine politische Tat ersten Ranges sein, wenn es gelänge, die Ernennung eines Deutschen zum Generaldirektor einer künftigen chinesischen Zentral-Eisenbahn-Betriebs- und Bauverwaltung durchzusetzen, nachdem an der Spitze der Post ein Franzose, an der Spitze des Seezolls ein Engländer, an der Spitze der Salzverwaltung gleichfalls ein Engländer steht.

Ein „spezialwirtschaftliches" Vordringen steht sowohl seitens der Europäer wie der Amerikaner und Japaner in China bereits in Blüte und wird sich, wie allgemein anerkannt wird, mit der Erschließung des Landes zu höchster Bedeutung vergrößern. Die Rolle der Deutschen ist in diesem internationalen Wettbewerbe bereits im Wachsen begriffen, wenngleich die (unsicheren) statistischen Ziffern für Deutschland noch ausnehmend niedrige sind. Ueber die Handelsbeziehungen und die Industrialisierung Chinas gibt es neben umfangreichen englischen und amerikanischen Werken auch schon beachtliche deutsche Arbeiten (Junghann, „Berg- und Hüttenwesen in China", 1909, Koch, „Die Industrialisierung Chinas" 1910). — In der Entwicklung des deutschen Anteils an dem Kampfe auf diesem gewaltigen Wirtschaftsgebiet kann der Staatsmann und Politiker keine eigene Initiative entfalten. Eingriffe in

Digitized by Google

private wirtschaftliche Betätigung kann der Staat auch draußen eben nicht in weiterem Umfang vornehmen, als dies in Europa selbst geschieht. Zwar sind unter den Deutschen der Schrei nach dem Staate und, oft reichlich unreife, Kritik an amtlichen Vertretungen auch im Auslande viel häufiger als die nötigere Selbstkritik und die Einsicht in eigene Unterlassungen. Wenngleich manche derartige Kritik den Staatsmann nicht zu beeinflussen braucht, so muß er sich doch gerade in China von aller Bureaukratie und Prinzipienreiterei fernhalten und jedes wirtschaftliche Problem nur vom Standpunkte politischer Zweckmäßigkeit erörtern, mögen dabei „Dienstwege" eingehalten sein oder nicht.

Was bisher von deutscher Seite geschehen und was geplant ist, bietet, so kann man alles in allem sagen, ein vielversprechendes erfreuliches Bild von jedenfalls typisch deutschem Charakter. Die Kehrseite dieses Bildes, partikularistische Tendenzen in mancher Richtung, Ehrgeiz und Eitelkeit strebsamer Jünglinge und alter Exzellenzen, Dilettanterien und mitunter Kühnheiten raschen Urteils usw., sind doch wohl sehr unschädliche Erscheinungen, die die Hauptsache aller dieser Bestrebungen, kraftvolle eifrige Betätigung überhaupt und die Erweckung allgemeineren Interesses, nicht beeinträchtigen werden. Sache vor allem der amtlichen Stellen ist es, hier mit Wohlwollen fördernd und ausgleichend zu wirken und insbesondere Zersplitterung und Vergeudung von Arbeit zu verhindern.

Das Milieu in den Fremdenplätzen Chinas ist neuestens in dem wohl nur eine erste Grundlegung versuchenden Werke Grünfelds („Hafenkolonien" usw., Jena 1913) gut geschildert. Es braucht hier also nichts mehr über die Entwicklung von Import- und Exporthandel und die beginnende Industrie an diesen Plätzen gesagt zu werden; auch die lokalen Bestrebungen kultureller Natur sind dort behandelt.

Die großen Fragen, welche die „spezialwirtschaftliche" Betätigung in China in der nächsten Zukunft bewegen werden, dürften doppelter Natur sein. Einmal wird es sich darum handeln, ob die großen Handelsfirmen, die bisher in Ostasien blühten, weiter die Rolle des königlichen Kaufmanns werden spielen können, der als einziger Vermittler den Austausch zwischen chinesischen Erzeugnissen und den aus dem gesamten Auslande bezogenen Bedürfnissen Chinas in der Hand hatte. Freilich wird noch auf eine ganze Weile für ein erfolgreiches Fortkommen in China Milieukenntnis in so starkem Maße nötig sein, daß ein an Ort und Stelle befindlicher Vermittler nicht entbehrt werden kann. Gleichwohl werden große Industrien zu erwägen haben, ob sich nicht aus technischen Gründen die Errichtung besonderer ostasiatischer Bureaus empfehlen mag. In dieser Beziehung ist z. B. die elektrische Industrie bereits erfolgreich vorgegangen. Zum zweiten werden die ostasiatischen Großfirmen sich bewußt werden müssen, daß die Methoden und Geschäftsgebräuche, welche in den letzten 60 Jahren gute Erfolge erzielt haben, in den nächsten 60 Jahren nicht aufrechtzuerhalten sein werden. Der Deutsche sollte bei seiner besonderen

Digitized by Google

Anpassungsfähigkeit und sprachlichen Begabung sich hier einen Vorsprung zu sichern suchen in der Richtung, die die Entwicklung nehmen wird, nämlich in engerem Anschluß an den Chinesen überhaupt und an chinesische Firmen im besonderen.

Welcher Warenhandel und welche Industrien für den Deutschen in China besonderes Interesse bieten, kann aus den Berichten der Handelssachverständigen, den Seezollstatistiken (vgl. auch v. Kries „Seezollverwaltung und Handelsstatistik in China", Jena 1913), auch aus dem Buche Kochs entnommen werden. Drei große Gruppen wird man besonders hervorheben dürfen, abgesehen von Kriegsmaterial, welches bekanntlich Gegenstand der ersten großen deutschen Lieferungen nach China war. — Als erste Gruppe dürften Maschinen und Erzeugnisse der Elektroindustrie zu erwähnen sein. Die Städte Chinas, insbesondere die 22 Provinzialhauptstädte, entfalten geradezu eine Art Wetteifers, ihre Modernisierung zunächst äußerlich durch die Beschaffung elektrischer Beleuchtung und von Straßenbahnen, teilweise sogar auch von Wasserleitungen zu erweisen. — In den Industriezentren sind bergbauliche Maschinen, in den europäisierten Städten sind Spinnereien und Webereien, Papierfabriken, Eiswerke, Ziegeleien, Oelmühlen usw. vorhanden. Die deutsche Industrie ist natürlich auf diese Dinge längst aufmerksam geworden. In Deutschland hat sich bereits im Jahre 1910 eine Vereinigung zur Begründung deutscher technischer Schulen in China gebildet, mit deren Hilfe nicht bloß der Hochschule in Tsingtau Beträge zugewendet worden sind, sondern vor allem der Ausbau einer technischen Schule in Schanghai in Verbindung mit der dortigen Medizinschule sowie einer technischen Schule in Hankou (später wohl auch in Tientsin) ermöglicht worden ist. — Die Vereinigung deutscher Ingenieure hat in Schanghai eine besondere Zweigabteilung, deren Wirksamkeit besonders auch als Abwehr gegen die deutschfeindlichen Bestrebungen der britischen Engineering Association zu begrüßen ist. Ferner haben die meisten deutschen Lehrer, die an den deutschen Schulen in China wirken, soweit ihnen dazu Mittel zur Verfügung gestellt sind, deutsche Maschinen oder deren Modelle ausgestellt. Der Ostasiatische Lloyd hat eine Erweiterung dieser Maschinenausstellungen und ihren Ausbau zu Kulturmuseen vorgeschlagen. — Als zweite Gruppe dürften Erzeugnisse der hochentwickelten deutschen chemischen Industrie zu erwähnen sein. Schon jetzt ist die Farbeneinfuhr Deutschlands in China bedeutend. — Mit zunehmender Aufklärung des Volkes, nicht zuletzt auch durch die Wirksamkeit der medizinischen Fakultäten in Tsingtau und Schanghai, werden bald auch Drogen, Arzneimittel u. dgl. deutscher Herkunft die japanischen Schwindelpillen verdrängen können. — Als dritte Gruppe kämen wohl Lehrmittel, Schulbedarf, Presseerzeugnisse in Betracht. Die sich modernisierenden Schulen in China haben von der großen Bedeutung, welche das Schulwesen in China immer gehabt hat, und von dessen Größe eigentlich erst der Augenschein dem erstaunten Europäer einen Begriff gibt, durchaus nichts bisher eingebüßt. Der starke Bedarf an Schulbüchern, Karten, Modellen und

Digitized by Google

überhaupt allen Unterrichtsgegenständen hat bisher die Japaner, Engländer und Amerikaner zu energischem und auch teilweise erfolgreichem Vorgehen veranlaßt. Ein Unternehmen, wie z. B. die Commercial Preß in Schanghai, ferner die Ausgaben der Firma Macmillan & Co. verdienten auch in Deutschland bekannter zu sein. — Einen geradezu beispiellosen Aufschwung hat ferner in der neuesten Zeit zunächst äußerlich die chinesische Presse genommen. — In allen diesen Beziehungen werden starke wirtschaftliche Bedürfnisse schon in der nächsten Zukunft zu befriedigen sein. Die deutschen Buchhändler sind über diese Verhältnisse bereits informiert, und wenn auch der deutsche Buchhandel als solcher einen für ihn unmittelbar gewinnbringenden Weg der Betätigung bisher nicht gefunden hat, so wird sich voraussichtlich die hochentwickelte deutsche Lehrmittelindustrie von einem einmaligen Mißerfolg nicht abschrecken lassen. Hier ganz besonders sind neben technischer und praktischer Befähigung die Milieukenntnis und Kenntnis chinesischen Wesens, chinesischer Sitte und chinesischer Geschichte unabweislich.

Schließlich sei noch auf einige allgemeinere Bestrebungen privater Initiative hingewiesen, die ebenfalls das „spezialwirtschaftliche" Vordringen Deutschlands in China fördern sollen (beachtlich ist der zusammenfassende Aufsatz Lindes, „Grenzboten" 1912, Heft 4 und 5). Hier mag in erster Linie erwähnt werden, daß von einem chinesisch gebildeten, jetzt in chinesischen Diensten befindlichen Deutschen die Herausgabe eines Deutschlandbuches geplant ist, von dem auch die deutsche Presse Notiz genommen hat. Der Herausgeber, Dr. Mohr, will in einem ersten Teile orientierende Aufsätze über das Deutsche Reich, seine Staats- und Wirtschaftsorganisation bringen und im zweiten Teile alle an China interessierten Firmen zu Anzeigen über ihre Leistungsfähigkeit und Bedeutung veranlassen. Das Buch soll in chinesischer Sprache in Tausenden von Exemplaren in China verbreitet werden. Hoffentlich gelingt es. — In Schanghai wird vom Ostasiatischen Lloyd eine nur in chinesischer Sprache erscheinende Wochenschrift, die „Hsiè ho pao", herausgegeben, die, nach Art unserer „Woche" illustriert, deutsches Wesen in China bekanntmachen soll. Trotz opfervoller und mühsamster Arbeit des Herausgebers Fischer ist ein Erfolg nach Maßgabe der vorhandenen Mittel natürlich nicht zu rasch zu erwarten. — Die deutschen Vereinigungen in China zeigen gleichfalls ein reges und teilweise auch opferbereites Interesse für die Verbreitung des Deutschtums in China, welches zum Teil über ihre Privatinteressen hinausgeht. Die Deutsche Vereinigung in Schanghai z. B. hat ein großzügiges Projekt ausgearbeitet. Die Statuten der Deutschen Vereinigung in Tsinanfu setzen sich stolze Ziele. Ein deutsch-chinesischer Klub in Tsingtau vermittelt den gesellschaftlichen Verkehr zwischen den chinesisch sprechenden Europäern und den dort wohnhaften, verabschiedeten chinesischen Exzellenzen. — In der Heimat selbst ist u. a. die Deutsch-Asiatische Gesellschaft bemüht, etwa in der Art der Kolonialgesellschaft, des Ostmarkenvereins usw., so auch der chinesischen Frage schärfere Beachtung zu erwirken. Von ihr ist

Digitized by Google

die Begründung eines Chinainstituts in der Heimat vorgeschlagen, in dem ihre Bestrebungen konzentriert werden sollen. Im Jahre 1913 ist zum erstenmal ein Asiatisches Jahrbuch von ihr herausgegeben worden, dem jetzt der 2. Band gefolgt ist. Wer die große Bedeutung der Anteilnahme der Heimat an dem Vorgehen in China erfahren hat, wird die Wichtigkeit nachdrücklicher und unablässiger Propaganda auch in Deutschland selbst zu schätzen wissen. — Die Missionen deutscher Nation fangen in neuester Zeit ebenfalls an, sich ihrer nationalen Aufgaben in erfreulichster Weise bewußt zu werden. Haben Engländer und Amerikaner ihre bisherigen Erfolge in Anknüpfung an die Missionsorganisationen erreicht, so müssen auch die Bestrebungen deutscher Missionare, besonders auf dem Gebiete des Elementar- und Mittelschulwesens, begrüßt und gefördert werden. Denn die Missionen haben bisher allein überall in China auch außerhalb der geöffneten Plätze freien Zutritt. Auch verfügen sie über wertvolle Kräfte.

Die Stellung der Zentrale und die Rolle Tsingtaus.

Alle diese vielfältigen Bestrebungen muß der Politiker mindestens genau **kennen**. Auch muß die politische Oberleitung dieser Dinge unbedingt den amtlichen Stellen vorbehalten bleiben. Gerade unter Deutschen besteht sonst die Gefahr der Arbeitszersplitterung, auch einer gewissen Schildbürgerei. Zurzeit teilen sich zwei zentrale Amtsstellen in die chinesische Politik: das Reichsmarineamt, dessen aus einem militärischen Vorstand und Zivilreferenten bestehende Kiautschouabteilung Tsingtau beherrscht, und das Auswärtige Amt, dem der übrige Chinadienst untersteht. Es ist häufig von ressortpartikularistischen Reibungen dieser beiden Aemter die Rede. Auch ist wiederholt der Vorschlag gemacht worden, den gesamten Chinadienst Deutschlands draußen einschließlich des Kiautschougebietes zu vereinheitlichen, insbesondere nach englischem Vorbild ein besonderes diplomatisches und Konsularkorps mit sinologischer Vorbildung zu schaffen. Es dürfte aber zu bezweifeln sein, ob die Verwirklichung dieses Vorschlages unter deutschen Verhältnissen Gutes erreicht: Denn der lange Aufenthalt draußen und die einseitige Ausbildung daselbst, fern von den europäischen Brennpunkten der Kultur (innerhalb „kolonialen Milieus!), wirken keineswegs immer fördernd auf die Frische und die Fähigkeiten ein. Auch die Aeußerlichkeit, den Engländern durch Schaffung neuer Generalkonsulate Doyenstellen innerhalb der Konsularkorps streitig zu machen, wird schwerlich überschätzt werden dürfen. Vielmehr dürften sich für draußen weniger organisatorische Neuerungen empfehlen als (wie bisher) die Besetzung aller Stellen mit möglichst vorzüglichen Kräften: **Men, not measures!** Das ist ein in Deutschland noch viel zu wenig beachteter Satz. Auch empfiehlt es sich, vorhandene, sich ohne besonderen Aufwand an Kosten und Mühe bietende Möglichkeiten stärker auszunutzen, nicht bloß Konjunkturen, sondern auch gerade vorhandene Talente. Hier folge man wirklich etwas mehr dem Beispiele des Kaufmanns, anstatt immer und grundsätzlich

Digitized by Google

erst die Aufgaben und Zuständigkeiten, dann die Stellungen zu schaffen und diese womöglich nach dem Dienstalter zu besetzen.

Im Gegensatz zu dem Dienste draußen ist für die Berliner Zentrale in der Tat eine straffere Vereinheitlichung nötig. Am Auswärtigen Amte sind die verschiedenen chinesischen Interessen auf verschiedene Referate verteilt, die teilweise auch verschiedenen Direktionen unterstehen. Der politische und der wirtschaftliche Referent haben neben China noch eine ganze Menge wichtiger anderer Gebiete zu bearbeiten. Das Schulwesen, wohl gemerkt für *chinesische* Schüler, das also einen überwiegend politischen Charakter trägt, ist den Referaten für deutsche Auslandsschulen zugeteilt: der Schultechniker hat hier aber zunächst viel weniger mitzureden als der Politiker. — Läßt sich die Schaffung eines einheitlichen chinesischen Referates im Auswärtigen Amte nicht ermöglichen, oder scheint sie nicht erwünscht, weil sich natürlich auch die chinesische Politik Deutschlands in den Gesamtrahmen seiner auswärtigen Politik einordnen muß, so sollte der Reichskanzler ein für allemal die eventuell zu verstärkende Kiautschouabteilung des Reichsmarineamt zum führenden Ressort für alle chinesischen Angelegenheiten, selbstverständlich unter obligatorischer Mitzeichnung seitens des Auswärtigen Amtes in allen (nichtmilitärischen) Angelegenheiten, auch des Kiautschougebietes selbst, bestimmen. Damit wären unzählige Reibungsflächen beseitigt oder zu beseitigen, auch eine einseitige Tsingtaupolitik ein für allemal vermieden.

Die Wirksamkeit einer so zu organisierenden Zentrale bedarf *klarer* Ziele. Selbst bei dem regsten Meinungs- und Instruktionsaustausch mit den Lokalbehörden bedingen die Entfernungen und die Fehlerquellen rein schriftlichen Verkehrs so viele Möglichkeiten von Mißverständnissen, daß nur Klarheit und Genauigkeit sowohl der Instruktion wie der Berichterstattung Abhilfe schaffen könnten. Das englische Vorbild ist, was insbesondere die Klarheit von Instruktionen angeht, vielleicht schon ein wenig weiter: Verdrießlichkeiten hüben und drüben sind bei den Engländern nicht ganz so stark wie bei uns.

Inhaltlich wird die amtliche Wirksamkeit überall da eingreifen müssen, wo die Bestrebungen privater Interessenten Irrwege oder Lücken aufweisen. Sie hat also zu ergänzen. Sie hat sich weiter vor allem denjenigen Gebieten zuzuwenden, für die es an *unmittelbaren* privaten Interessen fehlt, und wo nur der staatliche Etat die erforderlichen Geldmittel beschaffen und nur der leitende Staatsmann den politischen und kulturellen Wert der Aktion in künftiger Zeit überschauen kann. Dies gilt also vor allem von der sogenannten Kultur- und Schulpolitik.

Auch hier seien im einzelnen die wichtigsten Gruppen unserer chinesischen Bestrebungen beispielsweise besprochen.

In erster Linie ist *Aufklärung* vonnöten. Eine populäre Verbreitung der dem chinesischen Problem zugrunde liegenden Tatsachen wird natürlich nicht dem Amte, sondern nach dem Vorbilde des Kolonialvereins, etwa der Deutsch-

Digitized by Google

Asiatischen Gesellschaft zu überlassen sein. Dagegen können sich die Amtsstellen im Anschluß an Bestehendes die Förderung wissenschaftlicher Publikationen über China angelegen sein lassen. Manchen Weltreisestipendiaten würde schon das Bewußtsein spornen, daß seinen Beobachtungen amtliches Interesse entgegengebracht wird. Und unter den tüchtigen jugendlichen Kräften, die sich dem Dolmetscherdienst in China widmen, bedarf es kaum einer Prämie, sondern höchstens einer amtlichen Aufforderung zum Wettbewerb (die übrigens etwa mindestens zweijährige Anwesenheit in China zur Bedingung machen sollte), um wertvolle Arbeiten zu erzielen. — Nachdem ein Preisausschreiben der Deutschen Kolonialgesellschaft in Tsingtau uns eine sehr brauchbare Geschichte Chinas geliefert hat, könnten sich die nächsten Forschungen etwa auf die Geschichte der einzelnen Eisenbahnen und der einzelnen Bergwerksunternehmungen in China sowie deren wechselnde Finanzierungen beziehen. Auch die Geschichte der verschiedenen Missionen sowie vor allem der einzelnen mit Ausländern besetzten chinesischen Hochschulen bietet größtes Interesse. — Neben wissenschaftlichen Publikationen wird eine bessere Aufklärung durch die Presse hüben und drüben erwünscht sein. Bekannt ist, daß selbst der Nachrichtendienst deutscher Zeitungen aus China recht mangelhaft ist, und daß auch tiefer gegründete Darlegungen in Deutschland sehr selten sind oder kein Verständnis finden. In England ist das anders, auch in Frankreich. — Auch in China läßt sich durch ein amtliches Pressereferat z. B. eine wesentliche, aufklärende Tätigkeit zugunsten Deutschlands in der chinesischen Presse entfalten.

Zum zweiten bedarf es einer eindringlichen Beobachtung des Vorgehens unserer Wettbewerber. Jede Nation geht in China verschieden vor. Und in London, in Paris, in Tokio sowie an mehreren Plätzen in den Vereinigten Staaten wird hochinteressantes Material in der Oeffentlichkeit erörtert, das auch von der deutschen amtlichen Zentrale für China gesammelt, gesichtet und beherrscht werden müßte. Zwar hört man über das Vorgehen der Engländer, der Amerikaner, auch der Japaner und Franzosen mitunter halbrichtige, mitunter unrichtige Meldungen, aber eine genaue Berichterstattung und eine eindringende Beobachtung ihrer Erfolge fehlen bisher.

Mehr ergänzend dürfte die dritte Gruppe amtlicher Tätigkeit sein, die dem wirtschaftlichen Vordringen dienen soll. Ausstellungen oder Kulturmuseen, ferner Reklameunternehmungen, wie Mohrs „Deutschland-Buch", Enqueten aller Art, insbesondere etwa in bezug auf die buchhändlerische und Lehrmittelpropaganda, ferner prospektierende Erforschung von Bodenschätzen u. a. m., scheitern häufig an nur geringen Fehlbeträgen. Auch bescheidene Zuschüsse würden hier unverhältnismäßige Hilfen darbieten. Ein Dispositionsfonds hierfür im Reichsetat dürfte also auszugestalten sein.

Als vierter und letzter Punkt seien die sogenannten Kulturbestrebungen, insbesondere die deutsche Schulpolitik, in China erwähnt. In diesem Problem kreuzt sich eine ganze Reihe verschiedenartiger Bestrebungen.

Digitized by Google

Keine Kulturarbeit hat ja an sich mit politischen Zielen keine unmittelbare Beziehung, sondern wünscht eine Ausbreitung deutschen Wesens in ähnlicher Weise, wie etwa religiöse Propaganda die Verbreitung der Religion. Zum anderen haben viele Schulgründungen unmittelbare Ziele zu erreichen. So sind insbesondere die technischen Schulen in ausgesprochener Absicht zu dem Zwecke gegründet, durch die Heranbildung deutsch sprechender chinesischer Techniker der deutschen Technik neue Absatzgebiete zu schaffen. Etwas Entsprechendes gilt zum Teil von den Medizinschulen. Auch die Missionsschulen dienen zunächst dem Zwecke religiöser Propaganda. Endlich kann man etwas Aehnliches auch von Lehrlingsschulen und von solchen etwa der Zukunft angehörenden Schulen sagen, in denen junge chinesische Kaufleute als künftige Angestellte deutscher Firmen ausgebildet werden, im Gegensatze zu den leider und grundlos vom deutschen Kaufmann in Ostasien bisher bevorzugten, englisch ausgebildeten Shroffs. — Die amtliche Politik wird an diese vorhandenen Organisationen überall anzuknüpfen haben, denn die weiter unten zu erörternde höhere Kulturpolitik bedarf einer ausgiebigen Grundlegung durch untere und mittlere Schulen. Die Ausbildung in deutscher Sprache ist dabei die Hauptsache, so daß es für die amtliche Politik ganz gleichgültig sein kann, ob die Schule, deren sie sich bedienen will, außer dem Sprachzweck auch noch andere Zwecke im Auge hat. Dies gilt insbesondere für ein erwünschtes amtliches Abkommen mit den Missionen. Da auch diese ihre religiöse Betätigung nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Vorbildung beginnen können, sind die Interessen des Politikers und des Missionars in bezug auf die Vorschule konform. Der Missionar wird sich als Entgelt für eine amtliche Unterstützung in der Vorschule ohne Schwierigkeiten des nationalen Gedankens annehmen und der religiösen Propaganda sowieso enthalten können. Anderseits ist eine Zufuhr deutsch ausgebildeter junger Chinesen, die für höhere Kulturzwecke in Betracht kämen, nur dann zu erwarten, wenn die deutschen niederen Schulen in China eine ganz bedeutende Erweiterung erfahren. Im einzelnen sind allerdings die Schwierigkeiten, wie etwa die Geschichte der deutschen Schulen in Tientsin, Peking, Tsinanfu, Hankou und Canton beweist, sehr groß. Eine gewisse Abhilfe wird bei allseitigem guten Willen durch den Ausbau der Gesamtorganisation ermöglicht werden. Am wichtigsten sind dabei die Eingliederung in das amtliche chinesische Schulsystem und die Anerkennung der Schulen, die gleichfalls nur auf amtlichem Wege erreichbar ist.

Die Krone der amtlicherseits zu verwirklichenden Kulturbestrebungen in China soll bekanntlich die universitätsartige Einrichtung der Deutsch-Chinesischen Hochschule in Tsingtau bilden. Dieses Institut wurde im Jahre 1909 ins Leben gerufen und hat in seiner Oberstufe eine naturwissenschaftlich-technische, eine landwirtschaftliche, eine medizinische und eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. Möglicherweise wird diesen Fakultäten bei dem im Jahre 1914 geplanten Ausbau noch eine philosophische angegliedert. Die Begründung dieser Hochschule als eines



Digitized by Google

universitätsartigen Instituts hat auf den ersten Blick etwas Befremdendes. Nähere Betrachtung wird aber lehren, daß man dem staatsmännischen Blick ihrer Gründer und insbesondere auch derer, die jetzt ihren Ausbau anregen, höchste Anerkennung zuteil werden lassen muß. Denn ein Vordringen von uns Deutschen in China ist, selbst wenn alle möglichen Erfolge es äußerlich erleichtern würden, nur dann erfolgreich möglich, wenn man die Chinesen innerlich für Deutschland gewinnt. Die Eroberung Chinas ist eine Eroberung der Studierstube. Vorübergehende wirtschaftliche Vorteile oder geschickte politische Griffe gewährleisten keine dauernden Erfolge. Aber die innerliche Hochschätzung, die der gebildete Chinese, der Staatsmann wie der Gelehrte, der Techniker wie der Kaufmann, die sich bekanntlich der öffentlichen Meinung nicht entziehen, deutscher Kultur und deutschem Verständnis für China entgegenbringen, können allein die beiden Völker zu einem für beide Teile großen, politischen und wirtschaftlichen Nutzen verbinden. Und zwar sind wir Deutsche da in einem erheblichen Vorteil gegenüber allen anderen Nationen. Denn ohne Selbstüberschätzung darf von deutscher Wissenschaft behauptet werden, daß sie an Tiefe und Verbreitung an der Spitze der Völker steht. Keine Nation verfügt über ein solches Ueberangebot gebildeter und geprüfter Intelligenzen. Keine Nation steht auch den Chinesen in bezug auf grübelnden Scharfsinn, unermüdlichen Fleiß und systematisierende Genauigkeit so nahe wie die Deutschen. Mögen also die Engländer und Amerikaner auch über Tausende von Schulen mehr verfügen als wir: dieser Vorsprung kann eingeholt werden. In bezug auf die geistige Gewinnung der höchsten Intelligenzen Chinas haben sie dagegen schwerlich nennenswerte Erfolge aufzuweisen. Denn die chinesischen Studenten, die aus Amerika oder gar Japan zurückgekehrt sind, tragen wohl eine große Menge von Kenntnissen mit sich herum; daß sie aber als schöpferische Geister einem bestimmten Kulturkreis auf die Dauer gewonnen sind, wird niemand behaupten können. –
Dabei ist das Problem mit einer geistigen Gewinnung der Chinesen für die deutsche Kultur keineswegs erschöpft, denn auch auf uns Deutsche wirkt der geistige Austausch befruchtend. Welche Anregungen verdankt die Kunst Ostasien! Und gegenüber den utilitaristischen oder allenfalls frömmelnden Idealen, bis zu denen es die Engländer und Amerikaner der modernsten Zeit allenfalls bringen, ist ein Protest, wie etwa Kuhungmings, von Paquet ins Deutsche übersetzte Schrift: „Chinas Verteidigung gegen europäische Ideen", trotz aller Mißverständnisse im einzelnen doch auch für uns Deutsche von geradezu aufrüttelnder Bedeutung. Und dann: Was auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft die vergleichende Rechtswissenschaft Gutes schafft, das gilt eigentlich für alle Geistesgebiete. Erst wenn man sieht, wie gegensätzliche Denker die Welt anschauen, kann man das Eigene objektiv erfassen. Und in dieser Beziehung bieten die Weltanschauungen der chinesischen Philosophie, die chinesische Kultur der gesellschaftlichen Formen, die chinesischen sozialen Institutionen eine schier unendliche Fülle der mannigfaltigsten Anregungen.

Digitized by Google

Nur eine in China selbst gelegene Vermittlungsstelle vermag diesen ungeheuren Austausch zu beschleunigen. Die beiden Kulturen Deutschlands und Chinas sowie die Zeitalter, in der diese beiden Länder leben, sind zu verschieden, als daß der Politiker einer solchen Vermittlungsstelle entbehren könnte. So dürfte beispielsweise die Entsendung chinesischer Studenten nach Deutschland durchaus nicht genügen. Selbst wenn es im Laufe der Zeit gelingen wird, chinakundige Idealisten zur Mitarbeit an diesen Studenten in Deutschland heranzuziehen, und wenn es also auf diese Weise vermieden wird, daß die Ausbildung dieser jungen Chinesen eine äußerliche oder eine unvollständige bleibt, so ist doch zu bedenken, daß den Chinesen in Deutschland niemals das geboten werden kann, was ihnen besonders not tut: nämlich eine Vermittlung ihres eigenen und des deutschen Kulturkreises. Sie selbst sind regelmäßig zu jung, um in der chinesischen Kultur schon fest zu wurzeln.

In diesem hohen Sinne Vermittlungsstelle sollte also die Deutsch-Chinesische Hochschule sein. So lange es an genügend deutsch ausgebildeten chinesischen Studenten für sie noch fehlt, kann sie erst recht ungehindert eine Tätigkeit als Forschungsinstitut und Akademie entfalten. Hierzu ist natürlich nötig, daß an der Oberstufe nicht nur erstklassige Kräfte wirken, sondern vor allem, daß die erstklassigen Kräfte sich mühsamer wissenschaftlicher Arbeit nicht dadurch verdrießen lassen, daß sie vor Zwei oder Dreien mühsam konversatorischen Unterricht erteilen müssen. Hier sollte eben das nationale, das politische Interesse über alle traditionellen Vorstellungen hinweghelfen. Regierung und Reichstag hatten in dem früheren Etat die besondere Schwierigkeit dieser Dozentenstellen durch besondere Dotierungen äußerlich hervorgehoben; hoffentlich wird die der Beseitigung deutscher Eifersüchteleien dienende Gleichstellung des jetzigen Etats, welcher alle akademischen Lehrer als Dozenten bezeichnet, die Gewinnung hervorragender Kräfte nicht erschweren. Auf der anderen Seite muß davor gewarnt werden, die Schule — und sei es auch nur im Vertrauen auf spätere Zukunft — zu einer Mittelschule herabsinken zu lassen, in der allenfalls in amerikanisierender Weise noch einige Hochschulkenntnisse „gelehrt" werden. Wenn daher die Hochschule auch eines starken Unterbaues durch eine eigene umfangreiche Unterstufe stets bedarf, so sollten beide Organisationen doch weder in ihren Zielen noch Methoden gegenseitig stören, sondern in einheitlichem Geiste zwar, aber getrennt, marschieren. Den chinesischen Schülern gegenüber ist zwar auch in der Oberstufe eine Organisation am Platz, welche vollständig der in chinesischen Schulen bewährten und nicht der unserer heimischen Universitäten zu entsprechen hat. Diesem Umstand sowie der elementaren Art des Unterrichts müssen sich die Lehrer willig fügen, aber niemals darf aus ihnen der akademische Geist verschwinden, der ihre Blicke den höheren, über Ort und Zeit weit hinaus eilenden Aufgaben der Schule immer wieder zuwenden wird. Verschwinden muß nur der Geist schulmeisterlicher Pedanterie, der an fremde Verhältnisse heimische Maßstäbe anlegen will. Wissenschaftliche Leistungen der Schule allein, nicht etwa Schülerzahl oder

Digitized by Google

Prüfungszensuren, können ihr in China die Bedeutung und das Ansehen einer Volluniversität und in der Heimat das Ansehen einer Vermittlungsstelle verschaffen.

Eine universitätsartige Institution auf „kolonialem" Boden! — nun, diese Worte schon deuten die Fülle der widerspruchsvollen Schwierigkeiten und unvermeidlichen Irrwege an, die sich hier ergeben. Berücksichtigt man nun noch die Kleinstadt Tsingtau mit ihrer starken Garnison und ihrer im Verhältnis zu anderen Plätzen unbedeutenden chinesischen Einwohnerschaft, so wird man überhaupt zweifeln können, ob die großartige staatsmännische und kulturelle Idee, die der Hochschule zugrunde liegt, sich zurzeit verwirklichen läßt. So pessimistisch braucht man aber nicht zu sein. Die Hochschule soll ja *vermitteln*: ihr sind engste Beziehungen zu China einerseits und zur Heimat anderseits möglich und notwendig. Solche Beziehungen müssen insbesondere auch zu heimischen Universitäten, am besten zu Berlin, in die Wege geleitet werden. Beispielsweise sollte die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Dissertationen, einer heimischen Fakultät anvertraut und auf Grund von deren Autorität Titel und Grade verliehen werden. Auch wird die Schule am besten der Zentrale unmittelbar unterstellt und ihr nach wie vor gestattet, *unmittelbare amtliche Beziehungen zu China* zu pflegen und auszugestalten. Daß die Hochschule als *amtliche chinesische* Anstalt, die von beiden Staaten nominell gemeinschaftlich betrieben wird, und zu der China Geld beisteuert, seinerzeit ins Leben gerufen wurde, ist mit als bestes Verdienst ihrer Gründer zu rühmen. Denn sowohl die Zufuhr guten Schülermaterials als das Weiterkommen der Abiturienten hängen bei der traditionellen amtlichen Färbung chinesischen Schul- und Hochschulbetriebes wesentlich von der Art ab, wie das chinesische Kultusministerium und andere Amtsstellen die Hochschule einschätzen und privilegieren. Auch diesen Tatsachen sollte mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden. — Endlich müssen alle Organisationen Tsingtaus in richtiger Erkenntnis ihres gleichzeitigen Ausstellungscharakters für die Zwecke der Hochschule nutzbar gemacht und aus den zahlreichen Beamten des Schutzgebietes Aushilfskräfte für die Schulen herangezogen werden.

Wie ist die vermittelnde Tätigkeit der Hochschule im einzelnen zu verwirklichen? In erster Linie steht hier die Zugänglichmachung chinesischer Literatur für uns Deutsche und der deutschen Literatur für die Chinesen. Eine zur Hochschule gehörende Uebersetzungsanstalt hat in dieser Beziehung bisher nach Lage der Umstände noch wenig Erhebliches leisten können. Uebrigens findet die amtliche Tätigkeit auch hier eine Unterstützung in privater Initiative. Es sei an das große Uebersetzungswerk *Wilhelms* (übrigens auch in Tsingtau): „Die Religion und Philosophie Chinas", erinnert. Im Unterrichte selbst ist perfekte Sprachkenntnis nicht sofort zu fordern. In konversatorischer Weise, die die Schwierigkeiten nicht gleich zu stark hervortreten läßt, und in möglichster Anknüpfung an Gleichartiges in China

Digitized by Google

selbst ist der Lehrstoff zu vermitteln, dessen Beispiele allenthalben dem chinesischen Milieu und Kulturkreise zu entnehmen sind. Dabei ist aber niemals außer acht zu lassen, daß die deutsche Sprache es ist, womit der chinesische Student an uns gefesselt werden soll. — Endlich ist die formell in chinesischen Händen befindliche, gleichzeitige chinesische Ausbildung der Schüler wirksam zu überwachen und zu fördern. Der Ausgleich beider Kulturen läßt sich zum Beispiel bei jedem einzelnen Rechtsinstitut mit Erfolg beachten. Und wie eifrig arbeiten die Schüler hierbei mit! — Im einzelnen darf der Verfasser vielleicht auf die eigenen Methoden hinweisen, die er während seiner Tätigkeit in Tsingtau befolgt hat, nicht um ihrer Vorbildlichkeit willen, sondern weil jedermann an die Richtigkeit seiner subjektiven Ueberzeugung glaubt. In der juristischen Fakultät ergab sich unmittelbar aus den Verhältnissen eine Anknüpfung an die großen öffentlich- und privatrechtlichen Reformen, die China seit dem Jahre 1905 zunächst auf dem Papiere durchgeführt hatte. Dieses große Gesetzgebungsmaterial galt es zu sichten und zu übersetzen; von einer die deutschen und chinesischen Texte in vergleichender Zusammenstellung mit deutschen Vorbildern enthaltenden „Chinesisch-deutschen Gesetzsammlung" sind bisher 11 Bände erschienen. Ferner müssen zu Lehrzwecken die Lehrstoffe für die Chinesen des für sie überflüssigen historischen Ballastes entkleidet und ihrem Bildungskreise näher gebracht werden. Dies gilt sowohl für die einzelnen Disziplinen der deutschen Rechtswissenschaft als auch für die Darstellung der modernen chinesischen Reformen, die sich ganz überwiegend an deutsche Vorbilder anschließen. Diesem Zwecke sollte ein „Enzyklopädischer Grundriß der Rechts- und Staatswissenschaften für Chinesen" dienen, in dessen Serie A vier Bände, Serie B ein Band erschienen sind. Endlich sollte eine von der Fakultät herausgegebene Zeitschrift, die „Deutsch-chinesische Rechtszeitung" (bisher acht Nummern), ein wissenschaftliches Organ sein, in dem juristische und wirtschaftliche Zeitfragen in deutscher und chinesischer Sprache erörtert, Anfragen von Studierenden von allgemeinem Interesse beantwortet und vor allem die jetzige chinesische Gerichtspraxis zur Verarbeitung herangezogen werden sollten. Es leuchtet ein, daß in ähnlicher Weise alle Geisteswissenschaften vorgehen können. Aber auch Medizin, Technik und Landwirtschaft werden besonderer Grundrisse für ihren Lehrstoff bedürfen. Und vor allem sind wissenschaftliche Publikationen in deutscher und chinesischer Sprache in jeder Wissenschaft geeignet, deutsche Kultur durch Vermittlung der Schule in die weitesten Kreise der Gebildeten Chinas zu tragen und sie selbst allmählich zur Mitarbeit heranzuziehen. Diese ist besonders auf dem Gebiete der sich jetzt ganz umbildenden chinesischen Sprache nötig und erwünscht. Auch die Heranziehung der heimischen Gelehrten für die Kulturarbeit in China ist am einfachsten auf dem Wege der Mitarbeit an wissenschaftlichen Zeitschriften möglich. Freilich wird man in dieser Beziehung nicht befehlen können, sondern nur wünschen und im übrigen den besonderen Neigungen und Anlagen der einzelnen wissenschaftlichen Kräfte an der Hochschule das Weitere überlassen

Digitized by Google

müssen. — Men, not measures! — Für die technischen Fächer bedarf es im übrigen keiner Ausführung, daß Maschinenausstellungen, physikalische und insbesondere chemische Lehrmittel, landwirtschaftliche Versuchsfelder, endlich auch ein Krankenhaus und dergleichen mehr um so stärker und überzeugender, auch imponierender wirken, je gediegener sie ausgestattet sind.

Was die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel anlangt, deren Höhe übrigens bei dem immer vorhandenen Risiko solcher Bestrebungen keine übertriebene zu sein braucht, so wird das Institut der Hochschule vorwiegend auf Mitteln des Etats beruhen müssen. Dieser Einsicht hat sich der Reichstag bisher nicht entzogen und wird sich auch wohl für die Bewilligung des Jahres 1914 den Gründen für die Bewilligung der neuen Summen nicht verschließen. Insoweit Aufwendungen privater Art und Initiative in Betracht kommen, wie insbesondere für die unteren und mittleren und die technischen Schulen, so sollten die Spender eingedenk sein, daß ihren Interessen mindestens mittelbar auch da gedient wird, wo durch die Eroberung der Studierstube erst die Stimmung für eine auch wirtschaftliche Anlehnung Chinas an Deutschland geschaffen wird.

## Einblicke in die politische und wirtschaftliche Entwicklung der südafrikanischen Union.

Von Hans Grimm, München.

Vor einiger Zeit brachte die „Deutsche Kolonialzeitung" einen interessanten Aufsatz: „Wirtschaftspolitische Fragen in Britisch-Ostafrika". Bei der großen Sachkenntnis des Verfassers war ein Satz auffallend, er lautete: „Weshalb die englische Verwaltung in Ostafrika (von der Anwendung der Körperstrafen im Gerichtsverfahren wurde gehandelt) so schüchtern ist, wo sie in Südafrika doch sogar gegen Weiße bis zu fünfzehn Hieben verhängt, gehört zu einem der vielen Widersprüche, an denen die englische Kolonialpolitik so reich ist."

Etwas länger ist es her, die Ente, Deutschland verhandele mit England über die Abtretung der Walfischbai, überflog eben einmal wieder den deutschen Blätterwald, da ereignete sich eine charakteristische Szene im Parlamente der südafrikanischen Union: Sir Thomas Smart, der Führer der Opposition, Jamesons Nachfolger, erhob sich und richtete folgende kurze Anfrage an den Premierminister Louis Botha: „Ist dem Premierminister etwas von dem Zeitungsgerüchte zu Ohren gekommen, eine fremde Macht wünsche Walfischbai zu erwerben? Will der Premierminister an dieser Stelle ausdrücklich erklären, daß Walfischbai Teil und Eigentum der südafrikanischen Union ist?" Louis Botha antwortete sofort: „Der ehrenwerte Führer der Opposition hat durchaus recht. Walfischbai ist eine Besitzung der südafrikanischen Union. Von dem Gerüchte las auch ich. An mich hat sich niemand gewandt."

Eine englische Verwaltung im Sinne der englischen Verwaltung in Britisch-Ostafrika gibt es selbstverständlich in Südafrika nicht, wenn man absieht von den Eingeborenenterritorien Britisch-Betschuanaland, Swaziland und Basutoland, die noch unter direkter Reichskontrolle stehen. Es konnte auch in der alten Kapkolonie seit Jahrzehnten (1872) und kann in der Union seit der Unionsakte nicht wohl mehr von irgendwelcher Aeußerung der englischen Kolonialpolitik geredet werden. Bei Abtretung nur eines Fußbreit Landes der Union könnte England schließlich keine andere Rolle spielen als die des vorsichtigen Brautvaters bei einer erstrebten Heirat.

Digitized by Google

Das ist theoretisch natürlich bei uns ganz allgemein bekannt, praktisch hört man sogar in Deutsch-Südwestafrika, dem Nachbarlande, eigentlich nur reden von der „englischen" Grenze, von der „englischen" Polizeitruppe, vom „englischen" Magistrate in der „englischen" Walfischbai, selbst wenn der Herr, wie gerade eben, ein Deutschafrikaner ist [1]). Auf den deutschen Schiffen geht's nicht anders, da zeigt man sich von Port Nolloth und Kapstadt bis über Durban hinaus die „englische" Küste und räsoniert in den Häfen, wenn einem dies und das nicht paßt, zum Beispiel die erzwungene Temperenz in der Bordschenke, über die „englischen" Einrichtungen.

Diese unrichtige Einschätzung des englischen Faktors in Südafrika, an der bis vor kurzem auch sehr viele Engländer aus England und in England teilhatten und noch haben, läßt die Entwicklung der Dinge da draußen oft unbegreiflich erscheinen und fördert zahllose schiefe Urteile zutage.

Die Beziehungen der Union zu England sind im großen und ganzen dieselben wie die der vier anderen autonomen Kolonialstaaten Australien, Kanada, Neufundland, Neuseeland.

Der König ernennt den Generalgouverneur. Der Staatssekretär für die Kolonien hat über keinen anderen öffentlichen Beamten Kontrolle als über diesen. In allen inneren Angelegenheiten ist der Gouverneur vom Rate des der gesetzgebenden Körperschaft verantwortlichen Ministeriums abhängig. Die gesetzgebende Körperschaft besitzt innerhalb gewisser Grenzen die höchste Machtbefugnis. Die Grenzen sind folgende: 1. Die vom Parlament geschaffenen Gesetze haben nur Gültigkeit innerhalb des Kolonialstaates und seiner Annexe. 2. Die Gesetze sollen keinem englischen Parlamentsakt widerstreiten, der für das ganze Reich verbindlich ist.

Die Gesetzgebung der gesetzgebenden Körperschaft bedarf der Zustimmung des Gouverneurs als Vertreters der Krone. Der Gouverneur kann entweder die Zustimmung geben oder sie vorläufig verweigern oder sie aufschieben bis zur Einholung der Entscheidung des Königs. Für gewisse Gesetze muß unter allen Umständen die Zustimmung des Königs eingeholt werden auf dem Wege durch den Gouverneur und den Staatssekretär der Kolonien. Unter diesen Titel fallen alle Beschlüsse über Differentialklauseln im Zolltarif, über Dinge, die mit der Kontrolle und Disziplin der Reichsmarine, der Reichstruppen und der militärischen Kräfte der Kolonie zu tun haben; Beschlüsse, die Reichsverträgen zu widersprechen scheinen; Beschlüsse, die Personen nichteuropäischer Herkunft rechtliche Beschränkungen auferlegen, von denen Personen europäischer Herkunft frei bleiben; endlich Beschlüsse hinsichtlich der Währung und Beschlüsse von solchem Gewichte, daß durch sie die Prärogativen des Königs, Recht und Eigentum seiner Untertanen und Handel und Schiffahrt der vereinigten Königreiche und ihrer Besitzungen in Frage gestellt werden können. Die Krone hat sich aber auch das Recht vorbehalten, innerhalb einer gewissen Zeitperiode Gesetze als unerwünscht zu erklären, die die Zustimmung des Gouverneurs gefunden haben. Gegen die Entscheidung der kolonialen Gerichtshöfe soll im allgemeinen Berufung beim englischen Staatsrat (King in Council) eingelegt werden können, doch ist diese Möglichkeit sehr eingeschränkt worden.

Was die südafrikanische Union im besonderen angeht, so scheinen durch ihre Verfassung verschiedene dieser gemeinsamen Grundsätze aufgehoben. In der Verfassung heißt es zum Beispiel ausdrücklich: Das Parlament kann nur dann Personen des Kaplandes vom Wahlrecht zum Abgeordnetenhause auf Grund ihrer Rassenzugehörigkeit oder Farbe ausschließen oder die gleiche Rechtsstellung der englischen und holländischen Sprache aufheben, wenn ein solcher Beschluß von beiden Kammern in gemeinsamer

[1]) In einem Aufsatz der „Monatsblätter" schrieb Herr Redakteur R. Kindt (Windhuk) die südwestafrikanische Ausfuhr nach der Union betreffend: „Ueber kurz oder lang wird sich der Engländer, falls er jetzt die Tür aufmachen sollte, wieder durch einen Zoll schützen."

Digitized by Google

Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit aus der Gesamtzahl der Mitglieder bei der dritten Lesung gefaßt worden ist. Hier ist also nicht mehr von einer besonderen Einholung der königlichen Zustimmung die Rede. Ausdrücklich bestimmt wird in der Verfassung: Daß alles, was das Vetorecht des Gouverneurs beeinträchtigen könnte, die Zusammensetzung der Kammern, den Bestand und die Machtbefugnis des Provinziallandtages, und eine Verringerung der Möglichkeit der Berufung beim Staatsrat (King in Council), dem König vorgelegt werden muß.

Auf dem Wege aller dieser Beziehungen scheint immerhin eine größere Einwirkung möglich, als sie in Wirklichkeit je geübt werden könnte. Die Bedeutung der verschiedenen Reservate wird verringert durch die Gewöhnung an die Parlamentsherrschaft drinnen und draußen. Diese Gewöhnung hat bewirkt, daß wie in England, so in den autonomen Kolonien für die Rechte der Krone heute eigentlich nur mehr der folgende Satz gilt: „The Crown has three rights, the right to be consulted, the right to encourage and the right to warn." (Die Krone hat dreierlei Recht: das Recht der Beratung, der Ermutigung und der Warnung.) Und tatsächlich kann von der Kolonie dasselbe gesagt werden, was ein englischer Staatsrechtslehrer für das Staatsleben Großbritanniens folgendermaßen ausdrückt: „Practically speaking the Government is neither carried on by the Crown, nor the Parliament, but the Cabinet which however is recruited from Parliament." (In Wirklichkeit wird das Gouvernement weder von der Krone, noch vom Parlament beeinflußt, sondern von dem Kabinett, das indessen aus dem Parlament hervorgeht.)

Das ganze politisch-parlamentarische Leben der Union hat aber dadurch noch einen ausgeprägter demokratischen Zug, daß hier auch der Senat, die erste Kammer, aus direkten Wahlen hervorgeht. Mit der Zentralstelle des Reiches endlich besteht für die Union eine minder starke gefühlsmäßige Verbindung, da etwa zwei Drittel der Wähler des Landes und ein noch größerer Teil der Bevölkerung, genaue Zahlen über die Massen der englischen, der holländischen, der deutschen Afrikander liegen nicht vor, nicht englischen Blutes sind[2]). Dagegen darf nicht unterschätzt werden der Einfluß, der auf der allgemein verbreiteten Erkenntnis des Nutzens der staatsrechtlichen Verbindungen beruht.

Die Union ist aus dem Burenkriege hervorgegangen, in dem es keine Sieger gab. Oder genauer, aus dem Kriege und seiner Folgeerscheinung, dem gewaltigen wirtschaftlichen Niedergang. Hundert Jahre etwa dauerten die Versuche, Südafrika zu entnationalisieren und zu anglisieren. Noch Milner hielt einen Erfolg für möglich[3]). Alle

[2]) Der Zensus von 1911 ließ die Muttersprache völlig unberücksichtigt, gefragt wurde nur nach der völkischen Abstammung der außerhalb Südafrikas geborenen Weißen. Mit der politischen Statistik ist auch nichts anzufangen. Einen kleinen Aufschluß geben die Zensusmitteilungen über die weiße Mitgliedschaft der verschiedenen kirchlichen Gemeinden. Nach ihnen gehörten an den holländischen Gemeinden 693 000 Mitglieder, der anglikanischen Kirche 255 000, den Methodistengemeinden 82 000 (deutscher Einschlag), den Presbyterianern 58 000 (hauptsächlich englisch), den jüdischen Gemeinden 47 000 (sehr stark gemischt), der römisch-katholischen Kirche 54 000 (stark gemischt), den lutherischen Gemeinden 24 000 (deutsch), den Independents usw. 13 000 (hauptsächlich englisch).

[3]) Im Jahre 1902, einen Monat nach dem Friedensschluß von Vereeniging, schrieb der für den eroberten Freistaat aus England bestellte Unterrichtsleiter Sargent an ihn: „Mit diesem Brief geht Ihnen ein Bericht zu über das, was wir in den Lagern der Refugiés (recte der zwangsweise zusammengetriebenen Frauen und Kinder) an erzieherischer Arbeit schon geleistet haben. Ich beschleunigte die Abfassung, denn sie gab mir Gelegenheit, in den Vordergrund zu stellen, was ich neulich auf der Fahrt von Pretoria nach Johannesburg mit Ihnen besprechen durfte: Es gilt einen Appell an England, wenn wir die Lager mit dem rechten Material an Lehrenden hinreichend versorgen wollen. Die Schwestern und Töchter derjenigen, die hier für das Imperium gekämpft haben, müssen herausgerufen werden über See, daß sie das Werk da vollenden, wo ihre männlichen Verwandten zur Ausführung unfähig waren. Unsere militärische Politik hat den größten Teil der kindlichen Bevölkerung in diesen Lagern zusammengebracht. Golden ist die Gelegenheit, das fühle ich, im nächsten Jahre alle der englischen Sprache

Digitized by Google

Kämpfe der Buren von 1806 bis 1902 galten der Verteidigung ihrer Art und der Verteidigung der besonderen Interessen des weißen Siedelungsgebietes im südlichen Afrika viel mehr als dem Erwerbe einer eigenstaatlichen Suprematie in diesem Gebiete. Nicht durch die vielen verlorenen Schlachten, Scharmützel und Menschen lernte der englische Mitafrikander erkennen, daß die von London Südafrika gegenüber durch dick und dünn betriebene Entnationalisierungspolitik ein Falsches habe. Er wurde aufmerksam, als ganz Südafrika als letzte Folge dieser Entnationalisierungspolitik an den Rand des völligen Bankrotts geriet. Er wurde aufmerksam, weil er an der Küste und in den Landstädten als Kaufmann und in den Minenstädten als Industrieller hauptsächlich saß. Die größere Masse der Kundschaft war um ihre Kaufkraft gebracht, die Geldgeber und Lieferanten daheim über dem Meere, mit denen man sich bisher in nächster und einzigster Interessengemeinschaft dachte, zeigten eisig kalte Schultern. Es war eine böse Zeit, diese Zeit der Einkehr, in der die schärfsten südafrikanischen Burenhasser und Burenverächter, nachdem ihnen der Krieg die Unaustilgbarkeit der Buren gelehrt hatte, dazu wenn noch nicht begreifen, so doch ahnen lernten, daß es in der Tat zwischen Afrikandern, gleichviel welcher Abstammung, ein gemeinsames Interesse geben könnte, das weder in politischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht zugleich ein englisches zu sein brauchte. In dieser bösen Zeit entpuppte sich der Typ des englischen Afrikanders, der die Parole „Afrika den Afrikandern" nicht mehr als hochverräterisch empfand. Vor dem Kriege hatte er nur in einzelnen Exemplaren bei den geistigen und den wenigen selbständigen Denkern des Landes existiert.

Leichter scheint den Bauern und holländischen Afrikandern, oder was hier das gleiche wirkt, ihren zahlreichen klugen Führermenschen (bis auf Louis Botha, De la Rey und De Wet, die letzten beiden wiegen eigentlich wenig, alles Advokatetn) die Lehre geworden zu sein, die sie lernen mußten: nämlich die Bedeutung des Wertes und der kräftigen Entwicklung des Städtewesens, des Handels, des Gewerbes, des Minenwesens und einer Industrie für die nationale Existenz des Subkontinentes. Jeder weiß, daß auch in entwickelten Ländern Gerechtigkeit in dieser Hinsicht dem Agrarier eigentlich von Hause aus schwer fällt. Es liegt in der Natur der Dinge: der Landwirt sitzt einsamer als die übrigen Menschen, und alle Einsamkeit macht egozentrisch. Aus ihrer Einsamkeit rüttelte der Krieg die Bauern auf. Im Verlaufe des Feldzuges ließ sich Louis Botha, wo immer das möglich war und man nicht gleich auf die Pferde und davon mußte, die recht zahlreichen gefangenen Afrikander englischer Herkunft vor ihrer Freilassung bringen. Die Buren konnten ja in den letzten 1¾ Jahren des Krieges keine Gefangenen mehr halten. Die Fragen waren immer die gleichen: „Ihr seid doch Südafrikaner, wie mögt ihr gegen uns kämpfen?" Da wurden ihm vielerlei Antworten gegeben, denn ein kolonialer Mensch hat keine schüchterne Zunge. Botha begriff damals, daß die wirtschaftlichen Gegensätze viele zu aktiven Mitspielern im anderen Lager gemacht hatten, für die die Rassenunterschiede schon vergessen waren.

So mag man denn sagen, die englischen Afrikander begannen die völkische Engherzigkeit ihrer eingewanderten Väter und Großväter zu überwinden und die Buren die wirtschaftliche Engherzigkeit ihres Standes. Zur Konsolidierung half die endlich (sehr spät) erwachende Erkenntnis der Gemeinsamkeit der Interessen der Weißen im Staate gegenüber den drei- bis viermal zahlreicheren Farbigen, die fast fanatische Heimatsliebe jedes Südafrikaners für sein Sonnenland und endlich die allgemein verbreitete Ueberzeugung von der geschichtlichen Mission Südafrikas als der größten und

---

zuzuführen. Frauen brauchen wir, gleich jenen Pflegerinnen, die zu verschiedenen Zeiten des Krieges herauskamen und alle Unbequemlichkeiten und Fährlichkeiten ertrugen. Frauen, die durch und durch patriotisch und zugleich energische Lehrerinnen sind, daß sie den Kindern der Buren unsere Sprache lehren und schließlich unsere imperialistischen Ideale."

Digitized by Google

ältesten weißen Vormacht im ganzen Erdteile[4]). Zu Unrecht werden die Vorgänge in Südafrika zuweilen mit den kanadischen in Parallele gesetzt. In Kanada fielen die wirtschaftlichen und völkischen Gegensätze zwischen Engländern und Franzosen nicht eigentlich zusammen. Schon bei der letzten Zählung, die dort die Herkunft untersuchte (1885), zeigten sich die französischen Kanadier in der Minorität, 1 289 929 : 2 548 514; ein Zustand, mit dem bei der afrikanischen beschränkten Einwanderungsmöglichkeit selbst dann, wenn Rhodesien dem Südafrikanischen Bunde angegliedert sein wird, für die holländischen Afrikander nie zu rechnen ist. Dagegen fehlte und fehlt Kanada intern die große Eingeborenenfrage, deren Ungelöstheit jedem Bürger in irgendeiner Form sich fortwährernd fühlbar macht, und nach außen, nennen wir es einmal: die Herrenstellung und Expansionsmöglichkeit des Staates. Die Nachbarschaft des starken Vetters, der amerikanischen Union, hindert in Kanada einen frischen Nationalismus und weist immer wieder zurück auf die Anlehnung an Großbritannien oder hin auf die Anpassung an die amerikanische Republik. Der südafrikanische Bund hat keinen großen Bruder und Vetter neben sich, er ist allein am Platze. Alle Kräfte müssen je länger je mehr zentripedale Wirkung annehmen.

Bothas Berufung zum Premierminister im neuen Bunde erfolgte in Erwartung des Sieges seiner Partei bei den Wahlen. Die Erwartung erfüllte sich. Die Südafrikanische Partei gewann 67 Sitze, die Unionisten 37 Sitze, die Independents, die sich bald zur Regierung schlugen, 13 Sitze und die Arbeiterpartei, die jedenfalls mehr Fühlung mit der Südafrikanischen Partei hatte als mit den Unionisten, 4 Sitze. Zu beachten ist bei diesen Zahlen, daß die Südafrikanische Partei nicht nur die größten Wählermassen sondern auch die größten Volksmassen vertritt, während hinter dem Wähleraufgebot der Unionisten das Häuflein der Passivvertretenen, der Frauen und Kinder, sehr klein ist. Der junge Mann, der ohne Anhang von Europa kam, um Geld zu verdienen, spielt hier eine große Rolle. Die Bildung und Richtung der Parteien geschah wenigstens auch äußerlich, trotz gegenteiliger Behauptungen, nach der Gewohnheit der alten Kämpfe, Hoffnungen und Ziele. Der schwer beweglichen Masse war es anders nicht möglich, sich gleich zurechtzufinden. Am meisten gelang es den Führern der Südafrikanischen Partei, neuen Wein in die alten Schläuche zu füllen, aber dem burischen Hinterwäldler wie dem Gegenparteiler vertrat der Abgeordnete der Südafrikanischen Partei dennoch die Farmer im allgemeinen und die Farmer holländischer Abkunft im besonderen. Ebenso stand allen der Unionist für die Interessen der Minenpartei, für die der industriellen Bevölkerung und für britische, genauer englische Ideale in Südafrika. Daß das Programm der Südafrikanischen Partei als regierender Partei in Wirklichkeit das umfassendere war, beeilte sich Botha zu zeigen, und als Beweis ist das frühe Einschwenken der Natal Independents zu ihm anzuführen, Leuten mit industriellen Interessen und von ausgesprochen britischer Gesinnung.

Die Botha-Regierung mußte zunächst der Majorität ihrer Wähler wegen unter immerhin heftigen Kämpfen das durchzuführen versuchen in der Praxis, was auf dem Papier durch die Bundesverfassung schon anerkannt war, die Gleichberechtigung der holländischen Sprache durch die Zweisprachigkeit der Schule und des öffentlichen Dienstes. Es folgte weiter von seiten der Südafrikanischen Partei aus die Einbringung des Landesverteidigungsgesetzes, durch das eine Milizarmee nach Art der Schweiz mit modifizierter allgemeiner Wehrpflicht geschaffen wurde. Wahrscheinlich ist, daß man hoffte, mit Hilfe dieses „Defence Act" größere Flottenbeiträge an England zu um-

[4]) „Ich bin sicher, der Tag ist nicht fern, an dem das meiste, wenn nicht alles afrikanische Land südlich vom Aequator im südafrikanischen Bunde sein wird." (Minister Smuts in seiner Festrede anläßlich des Besuches der Mitglieder der Empire Parliamentary Association in Pretoria am 22. Oktober 1913.)

Digitized by Google

gehen, die von der Opposition immer wieder angeregt wurden, bei der eigenen Partei aber gar keine Gegenliebe fanden. Das Landesverteidigungsgesetz wirkte ja doppelt, es gab Südafrika einen nicht kleinen eigenen Heerbann, fast 200 000 Mann, ausreichend für alle Eventualitäten, und dadurch, daß es England Gelegenheit bot, die Reichstruppen, selbst bei der fortdauernden direkten Verantwortlichkeit für Basutoland, Swaziland und das Betschuanaland Protektorat, aus dem Subkontinent zurückzuziehen, sollte es ihm die Kosten dieser Besatzungen ersparen, denn naturgemäß gingen sie zu Lasten des Mutterlandes und nicht zu Lasten des Kolonialstaates.

Das Landesverteidigungsgesetz besonders gewann dem Ministerium viele Anhänger, und den Unionisten schwammen die Felle allzu schnell fort. Da sie ein so kleiner Haufen waren, was in Ländern mit parlamentarischen Gewohnheiten den unsicheren Wähler immer abstößt, da sie seit Jamesons Ausscheiden keine menschensammelnden Führer hatten; da sie vor allem in ihrem eigenen Parteiprogramm eigentlich nichts mehr boten als ein verwässertes Programm ihrer Gegner, blieb ihnen nichts übrig, als sich zur Auffrischung ihrer Propaganda einmal wieder dessen zu bedienen, was man in Südafrika „flag waving" nennt; das heißt unter patriotischen Ankündigungen die vernarbende Wunde des Rassenhasses bei sich und den Gegnern ein wenig zu öffnen und ein wenig schmerzhaft zu erhalten. Für den ruhigen Beobachter kann kein Zweifel sein, daß Botha diesen Machenschaften steriler Politik zu viel Gewicht beilegte. Er wollte die langsam und schwer gewonnenen Anhänger englischer Herkunft um keinen Preis verlieren und fürchtete aus den geschichtlichen Erfahrungen der Burenrepubliken heraus die Resonanz in England und die Rückwirkung dieser Resonanz, den alten circulus vitiosus, auf jene Afrikander englischer Rasse, die heimische Zeitungen lesen und sich mit Reuters Kabelfutter die Meinung über ihr eigenes Südafrika bilden. So sind seine wortreichen Versöhnungsreden zu verstehen, so die Austreibung Hertzogs aus dem Kabinette, so endlich neuestens anläßlich des Besuches der australischen Kriegsschiffe in Kapstadt die plötzliche Agitation in den ministeriellen „South African News" für irgendeine Form der Teilnahme des südafrikanischen Bundes am Reichsflottenbau. Da wurde dem binnenländischen Farmer erklärt, wie er nur deshalb seine Wolle und seinen Mais (Deutschland ist der größte Abnehmer) auf den Weltmarkt schicken könne, weil der Weg der Handelsschiffe von der Reichsmarine geschützt sei, und wie beim Aufhören oder der Schwächung dieses Schutzes seine Existenz vernichtet wäre, wie er also seinen Teil zu diesem Schutze endlich beitragen müsse.

Uns in Europa, die wir nun über ein Jahr von dem Hertzog-Botha-Streit hörten, scheint Hertzog im Gegensatz zu Botha zuweilen das reaktionäre Burentum früherer Zeiten zu vertreten. Das liegt daran, daß im allgemeinen die Unionisten den internationalen Nachrichtenmarkt versorgen, und Hertzog in der südafrikanischen Tagespresse kein großes eigenes Organ hat. Hertzog, der scharfäugige frühere Freistaatrichter, einer der wirklich tapferen und zähen Generale des Krieges, der bekannte Anwalt, ist aber viel zu klug, um eine verspätete Burenpolitik treiben zu wollen. Er geriet in Gegensatz zu Botha, weil er von einem blinden Nachlaufen hinter dem Versöhnungsgedanken, weghüpfend über die nun einmal gegebenen Tatsachen, also von einem Zickzackkurse, als gefährlich und aufhaltend, nichts wissen wollte. Gewiß half zu der Spaltung zwischen den beiden Männern der alte Gegensatz ihrer Vaterländer, Hertzog ist Freistaater, Botha ist Transvaaler. Hertzogs politisches Glaubensbekenntnis ist in seinem viel entstellten und in der Entstellung angegriffenen Gleichnis von den zwei Strömen ausgedrückt, das hier wörtlich wiedergegeben sei. „The life of the people in South Africa runs in two streams — the English speaking stream and the Dutch speaking stream — each with its own language, its own manners of life, its own great men, heroic deeds and noble characters. That this is so is the result of history. No one is to blame for it and everyone has the right to think highly

Digitized by Google

of his own, to protect it and to maintain it. But it is our duty to see that we develop a higher national life, a national life in which we altogether, while maintaining our language and so forth, will nevertheless enter as one people in spirit and feeling. Then, when we have reached this point, when we have developed such a national feeling, the man of Dutch speech and the man of English speech will say, each to each: „Your language, your great men, your historic deeds, your noble characters, are also my language, my great men, my historic deeds, my noble characters, because we both are South Africans." [5])

„Das Leben des Volkes in Südafrika läuft in zwei Strömen, — dem Strom der Englisch Sprechenden, dem Strom der Holländisch Sprechenden —, jeder mit eigener Rede, eigener Sitte, mit eigenen großen Männern, heldenhaften Taten und edlen Charakteren. Daß das so kam, ist das Resultat der Weltgeschichte. Niemand darf darum getadelt werden, das Recht zur Liebe der eigenen Art, zu ihrem Schutze und zu ihrer Erhaltung hat jedweder. Aber unsere Pflicht ist, darüber hinaus ein breiteres völkisches Leben zu entwickeln, ein nationales Leben, das uns, während wir die Sondersprachen und dergleichen erhalten, als einiges Volk umfaßt, geistig und seelisch. Wenn wir dahin gekommen sind, wenn wir ein solches Nationalgefühl gebildet haben werden, dann werden der Mann holländischer Zunge und der Mann englischer Zunge zueinander sagen: „Deine Sprache, deine großen Männer, dein geschichtlicher Ruhm, deine edlen Charaktere sind zugleich meine Sprache, meine großen Männer, mein geschichtlicher Ruhm, meine edlen Charaktere, denn wir sind beide Südafrikaner."

Anfangs neigte auch Botha zu dieser klaren Erkenntnis, aber schon 1911, als er die interessanteste Frage Südafrikas nach der Muttersprache bei der Volkszählung nicht fragen ließ, scheint er die gerade Bahn verlassen zu haben, auf der sich aus innerer Notwendigkeit heraus die Dinge entwickelt haben und weiterentwickeln. Der Streit der beiden Männer kann nur einen Ausgang haben, entweder wird sich Botha zurückfinden[6]) oder er wird von Hertzog oder einem Hertzog dennoch im Amte abgelöst werden. Zu einer wirklichen Sprengung der südafrikanischen Partei und einer unionistischen Majorität bei den Wahlen werden die Gegensätze trotz allen zeitweiligen Sezessionen nicht führen, wo es sich nur um eine Auseinandersetzung über den richtigen Weg, nicht über das

[5]) Was Herzogs hitzigste Anhänger verlangten und verlangen, geht aus den Leitsätzen hervor, die das National Vigilance Comité im April 1913 in Bloemfontein aufstellte:

„Die Konferenz mißbilligt a) die saftlose Aussöhnungsdoktrin des Premiers; b) seine Schwäche gegenüber der Opposition, infolge deren das Parlament keine Arbeit leistet; c) die Verzögerung der notwendigen Eingeborenengesetzgebung; d) weitere Beitragsleistung zur Reichsflotte im Hinblick auf die gegenwärtig wenig günstige Finanzlage Südafrikas; e) die Untätigkeit des Ministeriums gegenüber der Erweckung und Pflege südafrikanischer industrieller Unternehmungen; f) die Nichtachtung der Wünsche des Parteitages; g) den Ausschluß solcher Kabinettsminister, die das volle Vertrauen der Partei genießen; h) jene unehrliche These, daß ein Minister nicht Anschauungen vertreten dürfe, die zugleich die Anschauungen aller Südafrikaner sind."

„Die Konferenz verlangt die Beobachtung des § 137 der südafrikanischen Verfassung (Gleichberechtigung der beiden Landessprachen) in seinem vollen Umfange."

„Die Konferenz erklärt als ihre Anschauung, daß in allen Fällen, in denen die südafrikanischen Interessen und die Interessen des britischen Reiches nicht zusammengehen, die Landesinteressen vorgehen müssen. Dies Prinzip soll klar erkannt werden bei seiner großen Tragweite in der Eingeborenenpolitik, in der Frage der einwandernden Asiaten und in anderen Fragen."

[6]) Dafür sind Anzeichen vorhanden, z. B. die Zurückstellung der Universitätsfrage, bei der die holländische Sprache ursprünglich den Unionisten zuliebe geopfert werden sollte, obgleich unter den studierenden Afrikandern, den Aerzten, Theologen, Juristen, wiederum die Elemente nichtenglischer Herkunft die Majorität haben.

Digitized by Google

Ziel handelt[7]). Bei den Wählern der Kapprovinz und des Freistaates, wenn auch nicht bei den Abgeordneten, scheint Hertzog heute schon den größten Anhang zu haben, in Transvaal scheint Botha über mehr Freunde zu verfügen. Sehr viele englische Afrikander im Gegensatz zu den eingewanderten Engländern rechnen sich zu Hertzogs Freunden.

Vor der letzten Session des Parlaments zählten die Anhänger Bothas 65, die Hertzogs 8, die Unionisten 41, die Arbeiterpartei 6. Nach den Ergänzungswahlen ergaben sich die Zahlen 62, 11, 41, 6. Folgert man aus der Abstimmung des im November stattgefundenen Kongresses der südafrikanischen Partei auf die Ergebnisse einer allgemeinen Neuwahl, so fände folgende weitere Verschiebung statt: Anhänger Bothas 43, Hertzogs 30, Unionisten und Jungunionisten 41, Arbeiterpartei 6.

Erschwert wurde Bothas Regierung durch die Streikunruhen am Rand und was ihnen folgte. Ihre tieferen Ursachen sind bei dem fortdauernden Gezänke, und weil sich nur Parteigänger zu Worte melden, noch heute ziemlich verschleiert. So wie etwa unionistische Zeitungen die Lage darstellen, als ob einige Demagogen durch verzweifelte Streiche größeren politischen Einfluß zu gewinnen trachteten, sind diese trüben Wasser gewiß nicht. Bekannt ist, was zunächst die Minen angeht, daß bei den auch nach afrikanischen Begriffen hochbezahlten weißen Minenarbeitern wie bei den schwarzen Häuern die Sterblichkeitsziffer an Auszehrung (miner's phthisis) unter den besonderen Verhältnissen der Randminen seit Jahr und Tag eine ganz schlimme Höhe erreicht[8]). Aber bei den kleinen Unruhen, die das einleiteten, was sich fast zur Revolution auswuchs, war zunächst von einer notwendigen Hygienisierung nicht die Rede, verlangt wurden damals ein achtstündiger Arbeitstag, Einfahrt und Ausfahrt eingeschlossen (from bank to bank) und eine Anerkennung der Gewerkschaften (trade unions) seitens der Arbeitgeber, und dieses in fast trivialer Form. Als Botha auf seinem Zickzackkurse die Regierung etwas heftig Partei für die Arbeitgeber, seine eigenen politischen Gegner, ergreifen ließ, vermehrten, versteiften und verwickelten sich die Forderungen. Plötzlich nach der bösen Schießerei in Johannesburg ging es um die populäre sehr britische Formel „free speech", und noch im September erschien in Johannesburger Zeitungen folgendes Inserat: „Fill the goals! Free Speech! Free Opinions! Free Press! Volunters prepared to fight for the above are requested to leave their names at the Trades Hall! — Inzwischen ist der amerikanische Leiter der hygienischen Einrich-

[7]) Auch bei den Unionisten hat sich inzwischen eine Partei in der Partei, die Young Unionists, gebildet.

[8]) Der als Blaubuch im August 1913 herausgegebene Jahresbericht des Mines Department der Südafrikanischen Union sagt darüber: „Throughout the whole of the Witwatersrand the bad effects of miner's phthisis has now reached its climax. Many of the best miners are dead, others have left and are leaving before reaching the worst stages of the disease. A general panic has set in, preventing fresh miners from coming to the Rand from oversea. The mines now employ largely a second-rate type of miners of mixed nationality, who are short oft the standard of experience and efficiency necessary for dealing with the huge outputs and for superintending ignorant natives. At the present time attempts to reduce working costs are carried too far. Economies in timbering, waste packing, pillaring, and other safeguards to underground workers, all tend to increase the possibility of accidents."

„Am ganzen Witwatersrand hat die miner's phthisis (Auszehrung) mit ihren Folgen den Höhepunkt erreicht. Viele der besten Bergarbeiter sind tot, andere sind fortgezogen, andere ziehen weg, vordem die letzten Stadien der Krankheit sie befallen. Eine Panik hat Platz gegriffen, sie hält neue Bergleute von der Einwanderung über See ab. Die Minen haben jetzt weit und breit einen niederen Typus von Bergarbeitern aus aller Herren Ländern angestellt. Diese Leute haben geringere Erfahrung und geringere Fertigkeit gegenüber der gewaltigen Förderung und der Ueberwachung der unwissenden Eingeborenen. Gegenwärtig werden die Versuche, die Förderungskosten weiter zu verringern, übertrieben. Einsparung im Verschalen und an anderen Schutzmaßregeln für die Häuer vermehrt fortwährend die Möglichkeiten schlimmer Zufälle."

Digitized by Google

tungen beim Bau des Panamakanals von der Minenkammer nach Johannesburg eingeladen worden, um Vorschläge zu machen zum besseren Schutze der Gesundheit. Vom Generalgouverneur ist eine Kommission eingesetzt worden, die sich beschäftigen soll mit der ökonomischen Lage der weißen Arbeiterbevölkerung. Das Parlament endlich sieht sich in den nächsten Monaten vor der Aufgabe einer industriellen Gesetzgebung, die die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln und, allem Anschein nach, den Zwang zu Schiedsgerichten allgemein einführen soll. Die Bills nennen sich: **Unlawful Assembly Bill, Factory and Workshop Bill, Workmen's Compensation Amendment Bill, Workmen's Wage Protection Bill, Industrial Disputes Bill, Trades Unions Bill, Disorderly Conduct at Public Meetings Bill.** Gewiß eine sehr bezeichnende und in der afrikanischen Gesetzgebung neuartige Ansammlung.

Obgleich, ganz wie in Europa, bei der Johannesburger Revolte die Arbeitermarseillaise gesungen wurde, muß doch am Ende auch aus den Arbeiterunruhen der nationalistische Gedanke in Südafrika Nahrung ziehen, und zwar aus folgenden Gründen: Die weißen Arbeiter in Südafrika bilden im Gegensatz zur internationalen Arbeiterschaft eine Herrenkaste. Das Proletariat wird vorläufig noch von den schwarzen Arbeitern gebildet. Diesem schwarzen Proletariate gegenüber befindet sich die weiße Arbeiterschaft aus Gründen der Selbsterhaltung in einer Südafrika eigentümlichen Kampfstellung, von der weiter unten noch die Rede sein wird. Dadurch, daß die afrikanische weiße Arbeiterschaft den Gedanken von den Vorrechten der weißen Farbe vor allem pflegen muß, unterscheidet sich ihr Ziel völlig von dem der Internationale. Endlich wird die Arbeiterschaft vom englischen Gedanken in Südafrika dadurch abgedrängt, daß die wirtschaftlich entgegengesetzte Partei, die Unionisten, ihn besonders vertritt.

Von interessierter Seite sind die wildesten Gerüchte über die Folgen der fortwährenden Unruhen im Arbeitsmarkte für Südafrika vorausgesagt worden. Tatsächlich läßt sich aus den statistischen Veröffentlichungen noch nichts Ungünstiges herauslesen, es betrugen die Summen in den ersten acht Monaten des Jahres

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Für Ausfuhr | 40 911 042 Pfd. Sterl. | 45 290 910 Pfd. Sterl. |
| Für Einfuhr | 23 225 208 „ „ | 25 234 860 „ „ |

Zurückgegangen ist allerdings die Ausfuhr von Rohgold im August um 733 000 Pfund Sterling. Dagegen hat sich die Gesamtausfuhr im August nur um 544 090 Pfd. Sterl. verringert.

Zurückgegangen sind ferner in den letzten Monaten die Einnahmen der Eisenbahnen, so daß Entlassungen stattfanden und von bevorstehenden größeren Entlassungen die Rede war, was aufreizend wirkte. Der Rückgang an Bahnfrachten war gewiß eine Folge der drohenden Verwicklungen. Beim Frachtgeschäfte der Bahnen kann sich in einem Kolonielande auch der augenblickliche Zustand schneller offenbaren als in den monatlichen Aus- und Einfuhrziffern der Häfen. Die Einfuhrgüter sind leichter in den Stores der Häfen unter Zollverschluß zurückgehalten, die Küstenorders leichter annulliert, als Aufträge in Europa rückgängig gemacht werden können. Deshalb bedeuten die monatlichen Bahnfrachtziffern in den Kolonien ein ziemlich feines Stimmungsbarometer, aber freilich oft nicht mehr. Seit der Union wurden die Eisenbahnen der vier Provinzen Kapland, Freistaat, Transvaal, Natal bekanntlich nicht mehr im Hinblick auf den Gewinn allein (nach dem „profit principle") verwaltet. Sie sollten vor allem der Erschließung des Landes und des Handels dienen. Es wurden infolgedessen alle Frachtsätze und Personentarife erniedrigt, so daß von den früheren Bruttoeinnahmen zunächst zwei Millionen Pfund Sterling bei der Aufstellung des Budgets abgestrichen werden mußten. Trotzdem haben sich die Eisenbahnen, durch die günstige Lage im Transvaal, im ganzen mit ihrem Netz von jetzt 9000 englischen Meilen und ihren Einstandskosten von 86 Millionen Pfd. Sterl., bezahlt gemacht. Aber das Lohnkonto fortwährend und außer Maß erhöhen,

Digitized by Google

wie das die Forderungen der Organisationen in der letzten Zeit mit sich brachten, gegenüber den so stark schwankenden Einnahmen eines Neulandes, können sie natürlich nicht [9]). Diese Unmöglichkeit, bei den herrschenden Tarifen die Löhne weiterhin zu bessern, und die erwähnten Entlassungen haben in den letzten Wochen zu dem seit August drohenden Versuche des Generalstreiks geführt. Aus den im Dezember gemachten Erhebungen der Eisenbahnkommission geht hervor, daß trotz der Gesamthöhe der Lohnkonten an verschiedene Eisenbahnarbeiter und Familienväter ein Werktagslohn von oft nur 4½ Schilling gezahlt wurde, wobei eine „weiße Existenz" sich als unmöglich ergab. Zum Teil handelte es sich hierbei um im Kriege völlig verarmte Afrikander und um Arbeit, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge von Farbigen zu niedererem Satze hätte geleistet werden können.

Jener besondere Teil der Eingeborenenfrage der Union, der die weiße Arbeiterschaft berührt, könnte überschrieben sein: Das Eindringen der Farbigen in die weißen Berufe. Man hat sich lange nachgeredet, es seien für jeden Teil Afrikas die Maximen gültig: Zu den größten Aktiven gehörten überall die Eingeborenen, und je mehr Eingeborene Beschäftigung fänden, desto mehr Weißen böte sich Anstellung und Brot [10]). Das mag gelten für die Handelskolonien, für die Siedlungskolonien gilt es nur in beschränktem Maße. Der unglücklichste Tag für das klimatisch ausgezeichnete Südafrika war der, als sich im Jahre 1658 die Beamten der Holländisch-ostindischen Kompanie aus Bequemlichkeitsgründen von der afrikanischen Westküste herunter Sklaven nach Kapstadt bringen ließen.

Der größte Teil der heutigen Union war damals herrenloses leeres Markland zwischen verschiedenen kriegerischen Bantu- und Hottentottenstämmen, nur hier und da durchsetzt von kleinsten Buschmannclans und Resten vernichteter Stämme. Nichts lag im Wege, daß ein junges Germanenreich entstünde, in dem die Arbeit nur unter Weiße geteilt werden mußte und konnte. Aber die eingeführten Sklaven taten alles Tagelöhnerwerk der Kompanie. Bald verkaufte man ihrer an die aus Kompaniediensten zur Seßhaftmachung entlassenen Buren, und es brauchte nicht lang, da kam es dahin, daß ungelernte körperliche Arbeit in dem neuen Lande, als unter der Würde der Weißen, von diesen überhaupt nicht mehr geleistet wurde. Keiner wollte einem Sklaven gleichgeachtet sein dadurch, daß er Sklavenarbeit tat. Als Großbritannien im Jahre 1830 die Sklaverei aufhob, waren Wirtschaftsleben und Staatsleben auf das Vorhandensein streng geschiedener Kasten gegründet. Die Ueberzeugung, daß Weiße nicht Schulter an Schulter mit Farbigen arbeiten dürften, hatte sich längst den Bantu- und Hottentottennachbaren des Kolonielandes eingewurzelt. Als Nachfolger der Sklaven wurden diese farbigen Nachbarn immer eifriger, immer dringender bei fortwährend steigender

[9]) Seit der Union wurden an Lohnaufbesserungen allein 681 000 Pfd. Sterl. gewährt, mit örtlichen Zulagen und Ueberstundenvergütungen 800 000 Pfd. Sterl. Im Jahre 1913 stiegen die monatlichen Ausgaben wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Januar . . | 676 000 Pfd. Sterl. | Februar . . | 706 000 Pfd. Sterl |
| März . . . | 813 000 „ „ | April . . . | 707 000 „ „ |
| Mai . . . | 746 000 „ „ | Juni . . . | 737 000 „ „ |

[10]) Allerdings sprach sich schon im Jahre 1908 die von Lord Selborne eingesetzte Mining Industry Commission anders aus. Sie fand: „It is clear from the evidence that the position as between white man and native is one of very unstable equilibrium, and that so far from an increase in the supply of coloured labour necessarily creating an increase of white employment, the tendency is today for coloured labour to be employed in an increasing proportion, and with the effect of displacing white labour."

„Aus den Aussagen geht hervor, daß die Beziehung zwischen weißer und schwarzer Arbeit durchaus unsicher ist. Jedenfalls ist die Lage nicht so, daß mit dem vergrößerten Zustrom schwarzer Arbeitskräfte notwendig zugleich sich vermehrte Arbeitsgelegenheiten für Weiße auftun. Die Tendenz ist heute, daß im Verhältnis immer mehr farbige Arbeit verlangt wird, und daß sie weiße Arbeit verdrängt."

Digitized by Google

Löhnung als freie Arbeiter (südafrikanische Eingeborene sind zu keiner Zeit Sklaven der Weißen gewesen) herangezogen, bis wir endlich dahin gekommen sind, daß kein afrikanisches Unternehmen, einerlei wie die klimatischen Verhältnisse sind, ohne reichliche Zufuhr schwarzer Arbeitskräfte für möglich gehalten wird, und daß der schwarze Mann sich einbilden darf, und viele Europäer es ihm nachreden, auch das ganze Südafrika sei rechtens oder doch ursprünglich sein Land.

Die im Laufe des Jahres 1913 veröffentlichten Resultate der Volkszählung von 1911 deuteten zum ersten Male in der breiten Oeffentlichkeit darauf hin, wie inzwischen der Farbige in die gelernten Berufe eingedrungen sei, wie er den Weißen zurückdränge und, eine natürliche Folge, dadurch neuen Zuzug von Europa aufhalte. Seitdem bringt fast jede südafrikanische Tageszeitung Nachrichten, die auf die schnell zunehmende, nennen wir es einmal: Verkafferung eines Landes hinweisen, das, wie oben erklärt, in seinem größeren Teile durchaus kein Kaffernland je gewesen ist. Zwei Beispiele aus den neueren Nummern der Kapstädter „South African News" seien angegeben für viele: Am 3. Oktober wird gemeldet von einer Sitzung des Rand Central School Boards. Zur Diskussion steht eine Petition des Schulkomitees von Melville, Rosettenville und Langlaagte. Das Komitee erkennt dankbar an, in welch ausgezeichneter Weise der Handfertigkeitsunterricht weißen Knaben erteilt werde, im wahrsten Interesse dieser Knaben aber ersuche es, daß jeder Handwerksunterricht und jede Anweisung in der Handhabung von Werkzeugen an Farbige und Eingeborene energisch unterdrückt werden. — Am 17. September hören wir den Gewerkverein der Bäcker in Johannesburg zum ersten Male das Publikum ersuchen, ihn bei seinem Kampfe um „All White Bread" zu unterstützen, der darauf hinausläuft, daß Schwarze aus den Knet- und Backräumen ausgeschlossen sein sollen. — Aus Bulawayo (außerhalb der Union) schreiben Chauffeure, daß ihre Stellungen von Schwarzen eingenommen werden usw. Auch eine farbige, sehr bezeichnende Preßäußerung soll nicht fehlen. In einem in Basutoland erscheinenden Blättchen läßt sich der schwarze Schriftleiter folgendermaßen in Englisch vernehmen: „There is a shortage of native labourers for public works in the Union. There is no doubt the essential cause of this is the vast sum of money paid to the white workers whose skill hardly excels that of theirs, while in some cases they have proven to be better and yet they still receive wages far less than those of their white inferiors. We are glad that Chief Mathelira, one of our councillors, is determined to support the Basuto labourers who refuse to work unless they received increased pay, and the Government should understand that it is time it should do away with its bitter principles of colour discrimination in offering wages."

„Es bieten sich zu wenige Eingeborene als Arbeiter für öffentliche Arbeiten in der Union an. Der Hauptgrund liegt unzweifelhaft darin, daß den weißen Arbeitern, deren Geschicklichkeit kaum größer ist als die jener, eine solch große Summe bezahlt wird. In manchen Fällen haben sich die Eingeborenen als bessere Arbeiter erwiesen und empfangen doch sehr viel geringeren Lohn als die unterlegenen Weißen. Wir freuen uns, daß Häuptling Mathelira, einer unserer Ratsleute, entschlossen ist, sich der Basutoarbeiter anzunehmen, die sich weigern zu arbeiten, es sei denn für höheren Lohn. Die Regierung sollte endlich begreifen lernen, daß es höchste Zeit ist, aufzuräumen mit jenem erbitternden Grundsatz, nach dem die Löhnung nach der Hautfarbe ausgemessen wird."

Der erste Anfang einer Eingeborenengesetzgebung der Union konnte sich selbstverständlich mit diesem schwierigsten Teil der Eingeborenenfrage nicht befassen. Versucht wird in dem Gesetze, das vom Parlamente einer Kommission überwiesen ist, der sogenannten „Native Land Bill", zunächst eine weitere Verkafferung des Grund und Bodens aufzuhalten. Dies soll dadurch erreicht werden, daß getrennte Gebiete geschaffen werden, in denen, je nachdem, von den Weißen oder von den Farbigen kein Land erworben oder gepachtet werden darf, und, wenn die Klauseln durchgehen, was allerdings sehr zweifel-

Digitized by Google

haft ist, in gewissem Sinne Gewerbefreiheit und Freizügigkeit der anderen Rasse abhängen sollen von der Zustimmung der jeweils im Reservate dominierenden Rasse. Gemischte Areale sollen gebildet werden dort, wo eine Scheidung schlechterdings unmöglich geworden ist. Zu diesem ersten Versuche, wenigstens an die Grundprobleme der Eingeborenenfrage heranzutreten, hat die immer stärkere Tendenz der Eingeborenen, weißes Farmland außerhalb der Eingeborenenterritorien anzukaufen und zu pachten, geführt. Kein Gesetz schützte, von gewissen Bestimmungen im Freistaat abgesehen, die Anlieger vor dem ihre Wirtschaft oft auf das schwerste gefährdenden farbigen Nachbarn, während die Eingeborenen selbst an vielen Stellen, z. B. fast im ganzen Transkei, allein Herren des Landes sein konnten. Im ganzen ist nun der Landbesitz der Farbigen noch nicht gewaltig [11]). Er wächst aber außer Verhältnis und bildet durch die nachlässige Wirtschaft in einem mit immer neuen Seuchen geplagten Lande, wie schon oben erwähnt, eine unerhörte Gefahr für die Anrainer, führt auch überall zu Komplizierung der Verhältnisse und zu völligen Unhaltbarkeiten. So gibt es z. B. einen Teil des Distriktes East London, wo allerdings von jeher, denn hier war einst Stammland, eine stark gemischte Bevölkerung saß: Hier sind immer mehr Eingeborene zugewandert und haben immer mehr Grund angekauft und in irgendeiner Form gepachtet, bis es dahin gekommen ist, daß alle Mitglieder des Divisional Council (Kreistages) heute Eingeborene sind. Diese Farbigen treffen Verordnungen und Bestimmungen, die für die weißen Farmer bindend sind.

Bei den Verhandlungen im Parlament fielen von den verschiedenen Seiten recht interessante und aufschließende Aeußerungen, die fast erstaunen lassen, nachdem man sich in südafrikanischen politischen Zirkeln solange gewöhnt hatte, in Eingeborenenangelegenheiten nicht mit der Sprache herauszurücken. Andrews, der Führer der Arbeiterpartei, erklärte: „Jede Politik, die darauf ausgeht, die Weißen und Schwarzen in diesem Lande reinlich zu scheiden (to separate the Whites and the Blacks), ist zum Vorteil beider." — Botha, der Premierminister, bekannte: „Die Eingeborenen sollen ihre Traditionen pflegen und sollen sich in ihrer eigenen Art und Weise weiter entwickeln (let them build themselves up along those lines). Man muß nicht versuchen, weiße Leute aus ihnen zu machen. Das wäre ein großer Irrtum . . . Ich bin dafür, daß ihnen, wenn sie von den Weißen geschieden sind, ein gewisses Maß der Selbstverwaltung gewährt werde. Sie sollen selbst ihre Steuern bestimmen, sich selbst regieren unter der Kontrolle des weißen Mannes. Geschieht das alles, so zweifle ich nicht, daß Zufriedenheit die Folge sein wird . . . Die ganze Eingeborenenfrage kann erst dann gelöst werden, wenn es nur mehr eine Regierung in Südafrika gibt." [12]) — Merriman, der alte Premierminister des Kaplandes, der noch die infolge früherer politischer Verhältnisse sich gern negrophil gebärdende Richtung der Kapkolonie vertritt, entschuldigte seine abwehrende Haltung hauptsächlich durch zwei Sätze: „Die Eingeborenen bilden nicht nur eine Gefahr und eine (unangenehme) Verantwortlichkeit, sondern, wenn richtig behandelt, auch ein sehr wertvolles Haben. Wir können den gebildeten (educated) Eingeborenen nicht ebenso behandeln wollen wie den Barbaren." Ihm wurde erwidert, daß auch der gebildete Eingeborene nicht weiß werde, und man dadurch, daß man weiße Ideale zu den Schwarzen gebracht und ihre eigenen Ideale ihnen genommen habe, eben auf den falschen Weg gekommen sei. — Fichardt, der Bloemfonteiner Abgeordnete, fügte hinzu: „Drei Eingeborene im Besitz des Landes schließen drei Weiße aus. Denn

[11]) Vier Millionen Eingeborene werden als Eigentümer von elf Millionen Morgen angegeben gegenüber von eineinviertel Millionen Weißen als Eigentümer von 131 Millionen Morgen, wobei allerdings der große Allmendbesitz (communal tenure) der Eingeborenen im Transkei den elf Millionen Morgen nicht zugerechnet ist.

[12]) Das heißt, wenn Rhodesia dem Bundesstaate beigetreten ist und das Betschuanaland Protektorat, Swaziland und Basutoland von direkter Kontrolle der Krone frei geworden und der Union einverleibt sind.



Digitized by Google

der Grund und Boden kann genau so viel Weiße wie Farbige ernähren, deshalb kann ich nicht anerkennen, daß der Eingeborene das wertvolle Haben für die Union darstellt, das Mr. Merriman in ihm sieht. Die Weißen müssen das Uebergewicht haben oder die Schwarzen, oder wir müssen ein Bastardvolk werden." — Watermeyer erklärte: „Es stehen nur zwei Wege offen, entweder Landerwerb wird den Eingeborenen überhaupt verboten, oder die Möglichkeit des Landerwerbes wird in ganz festbegrenzten Bezirken zugelassen. Verhindern wir Besitz und Pacht von Land durch die Eingeborenen völlig, so treiben wir sie dahin, daß sie mit dem gelernten weißen Arbeiter konkurrieren und „die Frage der armen Weißen" verschärfen helfen". — Hertzog, der Vater des ganzen Segregationsgedankens, sagte unter anderem folgendes: „In diesem ganzen Hause ist sicherlich niemand, der mir behaupten dürfte, daß wir heute den Eingeborenen gegenüber ehrlich sind. Wenn da Leute anzählen: Wir geben ja den Eingeborenen gleiche Rechte, so macht mich das nicht blind. In der Tat haben wir bis auf diesen Tag noch immer darauf gesehen und werden das immer tun, daß in Praxis die Eingeborenen nicht gleiche Rechte genießen. So bin ich überzeugt, daß, wenn von meinem ehrenwerten Freund (Mr. Merriman) verlangt würde, er solle das Stimmrecht der Kapkolonie (das Eingeborenen zusteht, die ihren Namen und ihre Herkunft aufschreiben können und Eigentum im Werte von 75 Pfd. Sterl. oder einen Jahreslohn von 50 Pfd. Sterl. haben) auf die ganze Union ausdehnen, er nicht dazu bereit wäre, wenn diese Ausdehnung den schwarzen Stimmen die Majorität geben würde . . . Der weiße Mann in Südafrika spürt, daß ihm eine Gefahr droht. Der Eingeborene ist aufgewacht zur Erkenntnis dessen, was der Grundbesitz für ihn bedeutet. Er ist in dieser Hinsicht so wach geworden, daß er nicht nur als einzelner den Boden aufkauft, wo er kann, sondern daß er auch Gesellschaften gründet, und daß von diesen Gesellschaften Boden für ihn gekauft wird. Ja, der Eingeborene geht weiter, in seinen Verkaufsurkunden befindet sich eine Klausel, daß der Grund nur an Eingeborene weiterverkauft werden darf. Ich gebe dabei zu, daß für den Eingeborenen, nicht weniger als für den Weißen, es zu den aufmunterndsten Gedanken gehört, der Eigentümer eines hübschen Stück Landes zu sein."

Die Fragen, die nach dieser eigentümlichen und wichtigen Verhandlung der genannten Kommission vorgelegt wurden, lauten:

a) Welche Bezirke sollen als solche bezeichnet werden, in denen Eingeborene weder Land erwerben, pachten noch an Grund und Boden interessiert sein dürfen.
b) welche Bezirke sollen als die bezeichnet werden, in denen Weiße weder Land erwerben, pachten noch an Grund und Boden interessiert sein dürfen.

Darüber, wie sich die „gebildeten" Eingeborenen zu der angestrebten Bill stellen, liegen zwei Aeußerungen vor. Gewicht beizumessen ist eigentlich nur der einen, der grundsätzlichen Erklärung der Eingeborenenzeitung „Abantu" zur ganzen „Segregationspolitik", die sie jedenfalls nicht abweist: „We of this paper believe in segregation, because although it cannot remove the physical differences between black man and white man, yet, by assigning and fixing separate economic spheres for each race, it will thereby take away from the white man the awful temptation to prostitute the great gifts of civilisation into making the black man a mere temporal convenience. Finally, the segregation which the present Government seeks to bring into operation will permit the native where and when wanted by the withe man to cross the line into the white mans country, „Izwe lakati", and in the same way the white man, if so wanted by the natives, will be permitted to go into the black belt. Thus we see how segregation will teach the white man how much the black man is to him indispensable, and at the same time teach the black man how much the white man is to him also indispensable." („Wir von dieser Zeitung glauben an „Segregation". Wenn sie schon die physischen

Digitized by Google

Unterschiede zwischen schwarzen und weißen Menschen nicht beseitigen kann, so ist doch dadurch, daß sie getrennte wirtschaftliche Einflußgebiete für die beiden Rassen schafft, der weiße Mann der Versuchung entzogen, die großen Gaben der Zivilisation dadurch zu prostituieren, daß er mit ihrer Hilfe den schwarzen Menschen schlechterdings ausbeutet . . . Die „Segregation", die die gegenwärtige Regierung anstrebt, wird dem Eingeborenen gestatten, die Grenze des Landes des weißen Mannes, „Izwe lakati", immer und überall zu überschreiten, wann und wo er gebraucht wird. In gleicher Weise wird es dem Weißen gestattet sein, in die schwarze Zone einzudringen, wenn die Eingeborenen ihn wünschen. Das wird dahin führen, daß der weiße Mann erkennt, wie unentbehrlich der Schwarze für ihn ist, und daß der schwarze Mann erkennt, wie unentbehrlich der Weiße für ihn ist.")

Die andere Erklärung ging anläßlich der Tagung der African Political Organisation in Kimberley Ende September von Dr. Abdurahman aus, der als politischer Hetzer bekannt ist und, obgleich er die gesamte Eingeborenenmeinung zu vertreten vorgibt, in Wahrheit nur eine gewisse Bastardklasse hinter sich hat, die, weil sie hüben keinen sozialen Anschluß findet, sich zum ungesuchten Kämpen für drüben aufgeworfen hat. Er schrie unter maßlosen Vorwürfen gegen die weißen Tyrannen in einer öffentlichen Rede die Vorlage, die zur Sklaverei zurückführe, nieder[13]).

Es bleibt übrig, mit ein paar Zahlen die wirtschaftlich aufschließende Arbeit der Union in den ersten drei Jahren ihres Bestandes zu illustrieren. In dieser Verbindung läßt sich dann auch kurz die Einwanderungsfrage streifen, die unter dem Schlagwort „Immigration" zum eisernen Bestand aller südafrikanischen Parteireden gehört. Am Geburtstag der Union betrug die Staatsschuld der vier vereinigten Kolonienstaaten 116 Millionen Pfund Sterl. Von dieser Staatsschuld sind 2 Millionen Pfund Sterl. zurückgezahlt worden, ohne daß dem Lande neue direkte Steuern bisher aufgebürdet wurden. Tatsächlich ließ man gewisse Steuern der früheren Einzelstaaten fallen, unter anderem die Einkommensteuer des Kaplandes, die 280 000 Pfund Sterl. brachte. Die gegenwärtige Staatsschuld hat eine Zinsenlast von 3 800 000 Pfund Sterl. im Gefolge. An der Staatsschuld sind die Eisenbahnen mit 86 Millionen Pfund Sterl. beteiligt. Die Einnahmen aus den Eisenbahnen betrugen im Jahre 1912 12 247 027 Pfund Sterl., die Ausgaben 7 873 344 Pfund Sterl. Der Verlust aus den Bahnen innerhalb der Kapprovinz betrug 276 351 Pfund Sterl., der Gewinn aus den Bahnen der Provinzen Freistaat 238 278 Pfund Sterl., Transvaal 1 345 939 Pfund Sterl., Natal 442 079 Pfund Sterl. Passagiere wurden im Jahre 1912 41 450 491 befördert. Dieser Passagierverkehr brachte trotz der reduzierten Fahrpreise eine Mehreinnahme von 805 920 Pfund Sterl. gegen das der Einigung vorausgehende Jahr. 900 Meilen Eisenbahn wurden in den drei Jahren neu gebaut. 262 neue Postämter, 180 neue Telephonämter eröffnet. Für öffentliche Arbeiten wurden vom Staate insgesamt 5½ Millionen Pfund Sterl. gegen 1 700 000 Pfund Sterl. in den drei der Union vorausgehenden Jahren ausgegeben. Die Postsparkassen gewannen 42 000 neue Einleger und eine Vermehrung der Einlagen um 1 230 000 Pfund Sterl. Durch die günstige Witterung im ersten Jahre der Union, dem schon eine erträgliche Zeit vorausging, zeigte die Landwirtschaft, trotz der Dürren von 1911 und 1912, eine sehr günstige Entwicklung, die naturgemäß auf den Handel zurückwirkte. Denn während die Goldproduktion allerdings für 36 Millionen Pfund Sterl. Werte im Durchschnitt der letzten drei Jahre förderte und die Diamantenproduktion etwa 9 Millionen Pfund Sterl., be-

[13]) Inzwischen hat sich „Imvo", die größte Eingeborenenzeitung, ausgesprochen. Sie macht sich lustig über die Gegner der Bill und teilt mit, die große eingeborene Bevölkerung des King-Williamstown-Distrikts sei den drei Kardinalpunkten des Gesetzes: Der dauernden Sicherung des Besitzes in den Eingeborenenzonen, der Abgrenzung der Europäer- und Eingeborenenzonen und der Erschließung neuer Zonen für farbige Siedler, günstig gesinnt.

Digitized by Google

läuft sich, was gewöhnlich weniger laut mitgeteilt wird, der Durchschnittsertrag der Landwirtschaft der letzten drei Jahre auf 50 Millionen Pfund Sterl., wovon je 10 Millionen Pfund Sterl. exportiert wurden, Federn und Wolle eingeschlossen. Der Wollexport im Jahre 1910 betrug im Gewicht 121 700 000 Pfund, im Jahre 1912 162 000 000 Pfund, ein Zuwachs von 33 Prozent. Die Maisernte im Kapland hat sich in den letzten drei Jahren verdoppelt. Bei einer ähnlichen Weiterentwicklung, die sich in diesem Lande des großen Zufalls natürlich nie voraussagen läßt, könnte Südafrika in sechs Jahren seinen eigenen Getreidebedarf decken. Die Dürre von 1911/12 zwang zu einer Getreideeinfuhr in der Höhe von zwei Millionen Pfund Sterl. Diese Dürre erschütterte trotz alledem die finanzielle Lage der Farmer kaum. In den ersten acht Monaten des Jahres 1913 ist die Federausfuhr um 276 000 Pfund Sterl. gestiegen gegen das Vorjahr, die Ausfuhr von Wolle um 624 000 Pfund Sterl., die Ausfuhr von Häuten und Fellen um 333 000 Pfund Sterl. Den größten Anteil an der steigenden Ausfuhr haben nach wie vor die Bergwerksprodukte. Nahrungsmittel und Getränke machen den größten Teil der gesteigerten Einfuhr aus. An Bergwerkschätzen wurden gefördert im Jahre 1912 52 711 761 Pfund Sterl. gegen 47 679 294 Pfund Sterl. Wert im Jahre 1911. An Löhnen wurden von den Minen gezahlt: 18 923 765 Pfund Sterl. (1912) gegen 18 817 347 Pfund Sterl. (1911). Auf Gold fielen 1912 die Zahlen 38 691 688 Pfund Sterl. Förderung bei 14 266 300 Pfund Sterl. an Löhnen, auf Diamanten 10 061 489 Pfund Sterl. Förderung bei 2 843 702 Pfund Sterl. an Löhnen.

Die Gesamtförderung an Gold aus den Transvaalminen betrug von Anfang Mai 1887 bis Januar 1913 377 048 511 Pfund Sterl., die Gesamtförderung aus den Diamantminen Südafrikas 170 Millionen Pfund Sterl. Das alte Feldgeschrei, daß Südafrika allzuwenig gewinne für diese seinem Boden entkörnten Edelsteine, ist gerade jetzt, namentlich auch im Hinblick auf die deutsch-südwestafrikanische Diamantengesetzgebung, wieder sehr laut geworden. Verlangt wird, daß die Steine in Zukunft wenigstens in der Union geschliffen werden sollen, wenn sie einen hohen Ausfuhrzoll vermeiden wollen. Nachdem De Beer in der Union nicht mehr allgewaltig ist, wie die Kompagnie das zu Zeiten in der Kapkolonie war, werden den Worten in nicht zu ferner Zeit Taten folgen.

Die Union hat 1528 Menschen auf zusammen zwei Millionen Morgen Land neu angesiedelt. 66 000 Morgen sind seit ihrem Bestande mit einer Staatsbeihilfe von 860 000 Pfund Sterl. bewässert worden. Die Regierungsblätter besprechen etwas kühn, es sei damit ein Wert von 13 200 000 Pfund Sterl. gewonnen worden, es betrage nämlich der Preis bewässerten Landes im offenen Markt bis zu 100 Pfund Sterl. pro Acre dort, wo er bei Luzernkultur einen Jahresertrag von 25 Pfund Sterl. an Straußenfedern verspreche. Trotzdem leistet die Regierung in dieser Hinsicht der gegnerischen Partei der Unionisten, die begreiflicherweise möglichst viele Einwanderer aus England in das Land ziehen möchte, wenigstens vorgeblich, nicht genug. Demgegenüber ist von allen denen, die das Wort „Immigration" nicht als politisches Schlagwort brauchen, häufig darauf hingewiesen worden, daß die Ansiedlung von Einwanderern auf wasserlosem Boden bisher noch nie zur dauernden Seßhaftmachung geführt habe. Anderes als zunächst wasserloses Land sei aber nicht mehr zu vergeben. Das Wassererschließungsdepartement arbeite so schnell, daß in den Distrikten mit trockener Oberfläche alljährlich 300 bis 400 Farmen bezugsbereit würden. Was den Arbeitermarkt angehe und die Möglichkeiten, die er Einwanderern biete, so sei er überfüllt und immer stärker bedroht von der schwarzen Konkurrenz, so daß es heute schon eine Hauptpflicht der Regierung wäre, dafür zu sorgen, daß durch Rückführung der afrikanischen Weißen auf das Land die Bildung eines weißen, dem schwarzen unterlegenen

Digitized by Google

Proletariats hintangehalten wurde[14]). Bei den Erhebungen über die Lage der weißen Bahnarbeiter wurde die Unterstützung zur Rückkehr aufs Land wiederholt vor der Kommission von den weißen Arbeitern erbeten.

Vielleicht fällt auf, daß die Inderfrage in allem Vorhergehenden nicht erwähnt wurde, obgleich sie, namentlich nach den Zeitungsmeldungen im November und Dezember, zu den ganz wichtigen Fragen Südafrikas zu gehören schien. Das ist aber nicht der Fall. Die Nachrichten waren aufgebauscht von indischen Agitatoren und beunruhigten begreiflicherweise in London, wo man sich wirklich einer schwierigen Lage gegenüber befindet. Geschützt werden in Südafrika durch die bestehenden Verordnungen fast ausschließlich die kleinen eingewanderten Händler europäischer und *im besonderen englischer* Herkunft. Sie litten am meisten, wenn den Indern Freizügigkeit und Gewerbefreiheit in Südafrika gewährt würden, was letzten Endes allein erstrebt wird. Schon heute stehen in Kapstadt selbst nur mehr 135 weiße „Kolonialwarenhändler" 1200 indischen „Kolonialwarenhändlern" gegenüber.

Als für eine bestimmte Kontraktzeit eingeführte Wanderarbeiter (Indentured labourers) haben Inder bisher auf den Zucker- und Teepflanzungen und in den Kohlenbergwerken Natals zum Nutzen des Landes Beschäftigung gefunden. Unter diesen Arbeitern regte der Agitator Ghandi im November die Streikdemonstrationen an und forderte auf zu Uebertretungen und Annahme von Gefängnisstrafen. Aeußerlich sollte hierdurch erreicht werden, daß die Kopfsteuer von drei Pfund pro Jahr rückgängig gemacht werde, die die über ihre Kontraktzeit hinaus im Lande bleibenden Wanderarbeiter zahlen mußten; ferner die Aufhebung der Bestimmung erzwungen werden, daß nur monogam lebende Inder und das eine Weib Zulassung in Südafrika finden könnten.

Da man sich mit dem Zugeständnis einer Untersuchungskommission über die Streikvorgänge, allerdings widerwillig genug, zufrieden gegeben hat, scheint man die Nutzlosigkeit der Agitation wie früher eingesehen zu haben und wird nun wieder einmal Ruhe halten, bis man — von neuem anfängt. Die sogenannte südafrikanische Inderfrage ist, soweit Südafrika selbst in Betracht kommt, eine gelöste Frage.

Diese Einblicke in die politische und wirtschaftliche Lage der Union sind selbstverständlich niemand zuliebe und niemand zuleide getan und beschrieben. Andere mögen die Lage und den Lauf der Dinge anders sehen. In der Wirkung ist ein ausgesprochen englisches Südafrika oder ein Südafrika mit immer stärker sich entwickelnden nationalistischen Tendenzen für uns gleichbedeutend. Vielleicht stellt einmal in späteren Jahren die nationalistische Tendenz eine größere Gefährdung des deutschen Nachbarlandes dar. Wenn wir aber in keiner Weise Partei sein wollen in Dingen, die uns nichts angehen, möchte ich an dieser Stelle gewarnt haben vor einer Unterschätzung, ja Geringachtung und Vergrämung dessen, was bei uns nicht ganz richtig unter dem „burischen" Faktor in Südafrika verstanden wird. Recht, das weiß heute jeder Sachkenner, haben diejenigen behalten, die das Afrikanderelement nicht überschätzten, aber von ihm trotz alledem eine Zukunft und starke produktive Arbeit erwarteten. Die produktive Arbeit ist unglaublich schnell und unglaublich sicher geleistet worden.

---

[14]) „Das Wirtschaftsleben der Eingeborenen ist so durchaus verschieden von dem des Europäers, daß im freien Spiel der Kräfte der Schwächere von beiden an die Wand gedrückt wird. Und der Schwächere in *dem* Falle ist der Europäer. Die Art des Wirtschaftslebens des Eingeborenen bedeutet eine schwere Benachteiligung des ungelernten weißen Arbeiters in diesem Lande . . . In den nächsten 100 Jahren wird sich (wenn Gesetze nicht eingreifen) eine Oberschicht bilden, bestehend aus großen Landbesitzern und den gelehrten Berufen (professional men); die zweite Schicht werden die Eingeborenen bilden; den Bodensatz werden die ungelernten europäischen Arbeiter ausmachen." (Hertzog, aus einer öffentlichen Rede in Pretoria.)

Digitized by Google

# Die belgischen Tanganyikasee-Gebiete als wirtschaftliche Hinterländer unserer ostafrikanischen Mittelbahn.

Vor wenigen Tagen hat die 1260 Kilometer lange deutsche Tanganyikabahn bei Kigoma den gewaltigen mittelafrikanischen See erreicht. Er ist mit seiner Ausdehnung von 66 000 Quadratkilometern so groß wie das Königreich Bayern und hat eine Länge von 600 Kilometern. Das Ostufer ist bis auf ein kleines Stück deutsch, von dem Westufer sind 60 Kilometer britisch, ein Stück von Rhodesien; die übrigen 540 Kilometer sind zur belgischen Kongokolonie gehörig.

Der Tanganyikasee ist also ein großes Binnenmeer (das Asowsche Meer ist wenig mehr als halb so groß) und wird sicherlich als Zufahrtstraße zu dem Endpunkte unserer Mittelbahn, Kigoma, allmählich große Bedeutung gewinnen. Auf unserer Seite ist das auch von vornherein mit in Rechnung gestellt worden, und die Deutsch-Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft hat mehrere Dampfer bestellt und zum Teil bereits auf den Weg gebracht, die auf dem Tanganyikasee der Schiffahrt dienen sollen, große Fahrzeuge von 500 Tonnen Ladefähigkeit und mehr. Es würde sich im Grunde dabei auch nur um das Wiederaufleben alter Handelsbeziehungen handeln. Auf den Karawanenstraßen von einigen Plätzen der Westküste des Tanganyikasees hat sich schon der Araberhandel bewegt, ehe die deutsche Flagge in Tanga, Bagamojo und Kilwa gehißt wurde. Die Reichsregierung hat diesen Aussichten Rechnung getragen und unseren Konsul in Boma im letzten Jahre auf eine wirtschaftliche Erkundungsreise in jene Tanganyikaseegebiete entsandt, insbesondere in den großen Bezirk Tanganyika-Moero. Sein Bericht wird soeben vom Reichsamt des Innern veröffentlicht.

Er verweist in erster Linie darauf, daß auf belgischer Seite gleichfalls eine Eisenbahn an dem Tanganyikasee gebaut wird, die die im Tal des Lukugaflusses entlang führende Linie, die in einer Ausdehnung von 270 Kilometern den oberen Kongo von Kabalo aus mit dem Ausfluß des Lukuga aus dem großen See verbindet. Es ist anzunehmen, daß bei der Lukugabahn der Betrieb noch in diesem Jahre aufgenommen wird. Freilich bietet der Endpunkt am Tanganyikasee einige Schwierigkeiten, weil Hafenanlagen hier nicht vorhanden sind, wie das auf deutsch-ostafrikanischer Seite bei Kigoma der Fall ist. Der Konsulatsbericht schreibt: „Der Tanganyika kann aber Wellen haben, die denen der Ostsee im Sturm sicher nicht nachstehen. Es ist gedacht, in einiger Entfernung vom Ufer Wellenbrecher gegen die südlichen und die nördlichen Winde zu bauen. Der Platz für die Stadtanlage ist beschränkt, da sehr bald das Gebirge ansteigt. Aller Voraussicht nach werden daher die Grund- und Bodenpreise daselbst bald erheblich steigen, und die interessierten Firmen werden gut tun, sobald nur die Stadtlage feststeht, sich Grundstücke zu sichern."

Dicht an der Lukugabahn befindet sich eine große belgische Zinngrube, wo heute bereits monatlich zehn Tonnen Zinnerz gewonnen werden. Hier sind durchschnittlich 450 farbige Arbeiter unter der Leitung von elf Europäern tätig. Bisher wurde das hier gewonnene Zinnerz mit Trägern zum Kongo und dann flußabwärts über die Kongomündung nach Belgien zum Preise von etwa 500 Frank für die Tonne verfrachtet. Der Transport auf diesem Wege dauert zweieinhalb Monate, während umgekehrt mehr als das Doppelte notwendig ist, um Waren von Antwerpen nach der Zinngrube von Muika zu befördern. Künftighin würde an Kosten und Zeit mit der Hälfte oder weniger auszukommen sein, wenn der Weg über die deutsch-ostafrikanische Mittelbahn gewählt würde. Für die große Arbeiterzahl, die mit der weiteren Entwicklung der Grube noch steigt, ist es schwierig, die Lebensmittel in dem dünn bevölkerten Lande zu beschaffen, und die deutsch-ostafrikanischen Tanganyikaländer könnten Reis, Erdnüsse,

Digitized by Google

Mais, Bohnen und dergleichen wesentlich wohlfeiler liefern und insbesondere den großen Fleischhunger der Kongoneger zu stillen berufen sein. In Udjidji, dem Hauptorte am deutschen Tanganyikaufer, kostet eine Ziege 1,70 Frank, in Kongolo und den benachbarten Kongoplätzen zehnmal so viel. Rindvieh ist vorläufig im belgischen Kongo überhaupt nicht vorhanden. Wenn Fleisch aus Ostafrika eingeführt wird, so hat es zu einem Preise von einem Frank für das Kilogramm stets einen reißenden Absatz gefunden.

Die Eröffnung der Lukugabahn wird noch eine Reihe von Erzgruben in ihrer Nähe rentabel machen, wie denn überhaupt der gesamte Bezirk Tanganyika-Moero reich an mineralischen Vorkommen ist. Von größter Bedeutung ist die im Lukugatal angetroffene Kohle, die nur zehn Kilometer vom See entfernt ist, und deren Ausdehnung mindestens 100 000 Hektar beträgt. Die Kohle ist eine durchaus brennbare Steinkohle, die sehr wohl für industrielle Anlagen aller Art als Feuerungsmittel Verwertung finden kann. Freilich soll nicht verschwiegen werden, daß, selbst wenn man die Tanganyikadampfer und die Lokomotiven der Lukugabahn wie die der deutschen Tanganyikabahn zwischen Kigoma und Tabora als Abnehmer ins Auge faßt, kaum ein Jahreskonsum von über 50 000 Tonnen herauskommen wird, so daß die rentable Betriebnahme einer Kohlenzeche darauf nicht zu gründen ist. Die Vorkommen von Kupfer, Gold, Pyrit, Wolfram oder gar Diamanten sind zurzeit zu wenig untersucht, um über ihre Abbauwürdigkeit ein endgültiges Urteil zu fällen. Ein anderes Mineral, Salz, ist für die kongolesische Eingeborenenbevölkerung ein Leckerbissen. In den jenseitigen Tanganyikaländern wird es nur in geringem Maße an wenigen Stellen gefunden; um so mehr Aussichten auf Absatz ihres Salzes bestehen für die etwa hundert Kilometer von Kigoma östlich gelegene Saline Gottorp. Die erwähnten arabischen Händler führen es bereits heute in die Kongokolonie ein, wo es sich wegen seiner Weiße und seines Geschmackes großer Beliebtheit erfreut. An einzelnen Plätzen zwischen dem oberen Kongo und dem See kostet das Kilogramm Salz einen bis zwei Frank. Uebrigens erhebt die belgische Kolonie einen Einfuhrzoll von zehn Prozent vom Salz wie von anderen Waren.

Unter diesen stehen noch immer Baumwollstoffe und Perlen nicht an letzter Stelle, aber die schwarzen Herren haben auch bereits Luxusbedürfnisse, als da sind Leibriemen aus Leder mit Karabinerhaken für Messer und Schlüssel und womöglich noch mit kleinen Taschen für Geld und dergleichen. Begütertere legen sich Streichhölzer zu, wohl gar Ziehharmonikas und brauchen, wie ihre Damen, billige Schuhe, getragene Kleidungsstücke, Messingringe u. a. m. Leckermäuler sind gierig nach Corned Beef und eingelegten Heringen.

Zahlenangaben über den Umfang der bisherigen deutsch-ostafrikanischen Einfuhren in die belgische Nachbarkolonie sind erst aus der letzten Zeit vorhanden, da sie ja erst seit dem 1. Juli 1911 dem freien Handel geöffnet worden ist. In dem Halbjahr 1911 haben die in dem einen Platze Albertville, nördlich der Lukugamündung, ansässigen Firmen, ausschließlich Araber, für 35 000 Frank Waren aus Deutsch-Ostafrika eingeführt; im ganzen Jahre 1912 bereits für 113 000 Frank; für 1913 wurde mit einer Verdoppelung gerechnet. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, daß die an dem Tanganyikasee anliegenden Teile der Kongokolonie bereits heute für einige Millionen Frank Waren aufnehmen können, denn es handelt sich dabei um etwa ein Dutzend Einfallspforten. Jedenfalls werden die auf dem Wege Daressalam—Tabora—Kigoma in die belgischen Tanganyikaländer geworfenen Waren mit weniger Spesen belastet sein als die über den langwierigen Kongoweg eingeführten.

Die arabischen Händler sind allerdings bei den belgischen Behörden nicht besonders beliebt. Man wirft ihnen vor, sie entführten das im Lande verdiente Geld über dessen Grenzen. Unser Konsulatsbericht macht demgegenüber die Gebäude und sonstigen Anlagen geltend, die die Araber im Kongo schaffen. Es wird auch für einen Weißen als

Digitized by Google

ausgeschlossen gelten müssen, daß er in einem wilden Lande so als Pionier auftritt, wie es dem bedürfnisloseren Araber möglich ist. Man denke an die ähnlichen Verhältnisse mit unseren deutsch-ostafrikanischen Indern, denen die Araber ethisch und kulturell doch wesentlich überlegen sind.

Die Araber stehen durchweg in den Diensten unserer großen ostafrikanischen Firmen. Darin liegt u. E. eine Gewähr, daß wirkliche Mißstände beseitigt werden. Bei der verhältnismäßigen Unentwickeltheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse der belgischen Tanganyikastriche dürften derartige Ausfuhrwerte einstweilen unbeträchtlich bleiben. Einige Missionsstationen betreiben Kulturen von Mais, Maniok, Hirse, Bohnen und Tabak und ein wenig Viehzucht, doch nur für den inneren Markt. Da von einer Industrie unter den Farbigen noch weniger die Rede sein kann, trotz einer von ihnen ausgeübten Weberei, Töpferei, Mattenflechterei usw., so werden also für eine mögliche Ausfuhr der belgischen Kongokolonie über unsere Tanganyikabahn fast nur Erze und dergleichen in Betracht zu ziehen sein.

Darin aber, hierüber dürfen wir uns wohl keiner Täuschung hingeben, sind wir ganz von dem guten Willen der Belgier abhängig. Die Minengesellschaften der südlichen Kongokolonie sind mehr oder minder mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen derselben Kolonie verfippt und werden, trotz größerer Unkosten und weiterer Wege, ihre Produktion heute kongoabwärts und später vielleicht über Beira oder möglicherweise über die bis jetzt noch sehr zurückgebliebene Benguellabahn nach Lobitobucht verfrachten. Wenn ihnen der Weg über den Tanganyika und die deutsch-ostafrikanische Mittelbahn wesentlich vorteilhafter sich vorstellen soll, so wird man hier noch mancherlei Entgegenkommen zeigen müssen. Wir sehen davon ab, die Frage der Tarife auf unserem großen Schienenwege anzuschneiden, müssen jedoch die Möglichkeit einer Trajektschiffahrt über den Tanganyika berühren. Sollte es möglich werden, Güterwagen von Daressalam über Tabora—Kigoma, über dies unruhige Binnenmeer, an den Kongo zu befördern, so wäre das ein besonderer Gewinn. Freilich steht der Trajektschiffahrt das unruhige Wasser des Sees entgegen, und die Entfernung Kigoma—Lukugaausfluß ist anderthalbmal größer als die Saßnitz—Trelleborg.

## Südamerika, seine wirtschaftliche Bedeutung insbesondere mit Bezug auf den Verkehr mit Deutschland.

Von Kanzler a. D. Arnold Wolff. (Schluß.)

Eisenbahnen. Am Schlusse des Jahres 1911 waren 22 287 Kilometer im Betrieb. Genehmigt waren die Vorstudien für den Bau von 5073 Kilometern. Es werden fünf Arten von Bahnen zu unterscheiden sein: 1. Bahnen unter der Verwaltung des Bundes. 2. Verpachtete Bahnen des Bundes. 3. Vom Bunde unter Zinsgarantie konzessionierte Bahnen. 4. Vom Bunde ohne Zinsgarantie konzessionierte Bahnen. 5. Von den Staaten konzessionierte Bahnen.

Digitized by Google

Davon befanden sich

| | im Betrieb | im Bau | Genehmigte Vorstudien |
|---|---|---|---|
| zu 1. | km 3344 | 439 | 437 |
| „ 2. | „ 7462 | 2083 | 2281 |
| „ 3. | „ 3147 | 255 | 837 |
| „ 4. | „ 1934 | 199 | 1259 |
| „ 4. | „ 6400 | 865 | 259 |

Die Spurweiten sind jedoch sehr verschieden, was später ein großes Hindernis für die Einheitlichmachung des Bahnsystems bilden wird.

Es gibt Spuren von 1,60 Metern (Vollbahn), 1,20 Metern, 0,76 Metern und 0,60 Metern. Eine Anzahl der Bahnen ergibt ein Defizit, am meisten die Zentralbahn, die als ein Schmerzenskind des Bundes gelten kann. Das Defizit der Zentralbahn betrug 1910: 9 073 318 Milreis.

Der Wert der Ein- und Ausfuhr im Verkehr mit Deutschland betrug im Jahre 1912 506 000 000 Mark, davon deutsche Einfuhr 313,2 Millionen und Ausfuhr nach Brasilien 192,8 Millionen. Die Haupteinfuhrartikel waren:

| | |
|---|---|
| Baumwollene Gewebe, gefärbt und bedruckt | 7,3 Millionen |
| Personenmotorwagen | 6,7 „ |
| Zement | 5,6 „ |
| Eisendraht, gewalzt oder gezogen | 3,4 „ |
| Nähmaschinen für Handbetrieb | 3,2 „ |
| Oberleder | 3,2 „ |
| Eisenbahnschienen | 3,1 „ |
| Kleider, Putzwaren, Leibwäsche | 2,8 „ |
| Wollene Kleiderstoffe usw. | 2,6 „ |
| Ferner Maschinen, Industriewaren aller Art und Nahrungsmittel. | |

**Chile** ist ein unabhängiger Freistaat, bestehend aus 23 Provinzen und dem Territorium Magellaens. An der Spitze steht ein indirekt vom Volke auf fünf Jahre gewählter Präsident, die gesetzgebende Gewalt übt ein Nationalkongreß aus, den ein Senat und eine Deputiertenkammer bilden. Die Landessprache ist Spanisch. Die Zahl der Deutschen ist ziemlich beträchtlich, sie dürfte über 15 000 betragen. Hauptorte sind die Hauptstadt Santiago mit 380 000 Einwohnern, die Hafenstadt Valparaiso mit 190 000 Einwohnern, Concepcion (65 000 Einwohner) und Valdivia (20 000 Einwohner), Hauptstädte der gleichnamigen Provinzen, sowie die Hafenstädte Punta Arenas mit 12 000 Einwohnern, Antofagasta mit 30 000 Einwohnern und Iquique mit 45 000 Einwohnern.

Die Haupterzeugnisse des Landes sind Salpeter, Kupfer, Kohle, Guano, Weizen, Häute und Leder.

Landwirtschaft wird in den Südprovinzen betrieben, die Anbaufläche für Weizen wird auf 27 000—28 000 Hektar geschätzt. Weitere Feldfrüchte sind Kartoffeln, Gerste und Hafer. Nennenswert ist auch die Erzeugung von Honig und Bienenwachs, die im Jahre 1912/13 etwa 14 000 Faß Honig zu 100 Kilogramm und etwa 90 000 Kilogramm Bienenwachs betrug und fast ausschließlich zur Verschiffung nach Deutschland gelangte.

Die Viehzucht des Landes ist in einer guten Entwicklung begriffen, besonders wird sie im Magellaens-Territorium betrieben; eine neuere Schätzung

Digitized by Google

gab den dortigen Viehbestand auf rund 2 000 000 Schafe, 40 000 Stück Rindvieh, 25 000 Pferde und annähernd 2000 Schweine, Maultiere und Ziegen an.

Die Gesamtsalpetererzeugung beläuft sich für das Jahr 1912/13 auf 58 219 957 Quintales (spanische Zentner zu 46 Kilogramm) und die Gesamtausfuhr auf 58 492 375 Quintales; von den zur Ausfuhr gelangten 58 000 000 Quintales sind rund 42 000 000 nach Europa und 14 000 000 nach den Vereinigten Staaten von Amerika verschifft worden. Die voraussichtliche Produktion für das Kalenderjahr 1913, die auf mehr als 60 000 000 Quintales geschätzt werden muß, wird infolge der von den Produzenten unlängst beschlossenen Produktionseinschränkung eine Verminderung erfahren.

Die Industrie in Chile hatte nach einer Zusammenstellung des statistischen Zentralbureaus in Santiago im Jahre 1911 folgenden Umfang:

| Art der Betriebe | Anzahl der Betriebe | Kapital Werte in 1000 Pesos (1 Peso: 1,53 Mark) | Jahresproduktion |
|---|---|---|---|
| Alkohol, Getränke usw. | 297 | 41 112 | 30 987 |
| Töpfer-, Ton-, Glaswaren | 6 | 2 795 | 2 091 |
| Nahrungsmittel | 807 | 138 008 | 188 428 |
| Beleuchtung und Heizung | 37 | 30 366 | 12 456 |
| Werften und Schiffsbau | 27 | 5 329 | 3 230 |
| Konfektion | 711 | 29 347 | 50 569 |
| Holz und Holzwaren | 676 | 42 790 | 49 739 |
| Baumaterial | 89 | 9 608 | 7 280 |
| Textilwaren | 32 | 17 540 | 13 094 |
| Metallwaren | 808 | 29 668 | 29 828 |
| Möbel | 189 | 5 779 | 9 879 |
| Papier und Druckwaren | 290 | 26 385 | 23 467 |
| Häute, Felle und Fellwaren | 1199 | 56 248 | 70 415 |
| Chem. und pharm. Produkte | 130 | 20 231 | 22 442 |
| Tabak und Tabakwaren | 98 | 4 930 | 9 374 |
| Wagen und Transportmittel | 188 | 5 317 | 6 676 |
| Summe einschließlich anderer | 5722 | 471 287 | 535 037 |

Ueber die Ausfuhr gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

| | 1911 Wert in Pesos (1,56 Mark) |
|---|---|
| Tierische Produkte | 21 010 053 |
| Pflanzliche Produkte | 14 470 375 |
| Mineralische Produkte | 294 474 679 |
| Getränke | 210 214 |
| Verschiedenes | 455 838 |
| Nationalisierte Waren | 8 788 204 |
| zusammen: | 339 409 363 |

Die Einfuhr betrug im Jahre 1911 in Pesos Gold:

| | |
|---|---|
| Tierische Produkte | 34 358 576 |
| Pflanzliche Produkte | 35 973 409 |
| Mineralische Produkte | 68 565 351 |
| Textilwaren | 78 660 863 |
| Oel, Teer und Brennstoffe | 52 038 477 |
| Papier und Papierwaren | 11 104 362 |
| Getränke und Liköre | 7 320 963 |
| Parfüm., pharm. u. chem. Waren | 7 494 894 |
| Maschinen, Instrumente, Werkzeuge | 42 529 525 |
| Waffen, Munition u. Sprengstoffe | 4 033 484 |
| Verschiedenes | 6 910 453 |
| zusammen: | 348 990 354 |

Digitized by Google

Die Gesamteinfuhr betrug im Jahre 1912: 334 455 779 Pesos Gold
Die Gesamtausfuhr . . . . . 383 227 949 „ „

Die Einfuhr von Chile in Deutschland hatte 1912 einen Wert von 209,7 Millionen Mark, die Ausfuhr nach dort 112 Millionen Mark.

Eisenbahnen waren im vorigen Jahre rund 6000 Kilometer vorhanden, davon etwa die Hälfte Staatsbahnen, die andere Hälfte Privatbahnen. Der Gesamtschiffsverkehr im Hafen von Valparaiso betrug im Jahre 1912:

| | Eingang: Dampfer | Tons | Segler | Reg.-Tons |
|---|---|---|---|---|
| Küstenschiffahrt . . . . . | 608 | 704 186 | 44 | 10 446 |
| Ueberseeschiffahrt . . . . | 563 | 1 744 607 | 75 | 127 308 |
| darunter deutsche | | | | |
| Küstenschiffahrt . . . . | 18 | 56 119 | — | — |
| Ueberseeschiffahrt . . . . | 185 | 633 746 | 25 | 61 031 |
| | Ausgang: | | | |
| Küstenschiffahrt . . . . | 678 | 907 942 | 102 | 125 469 |
| Ueberseeschiffahrt . . . . | 486 | 1 534 264 | 26 | 207 231 |
| darunter deutsche | | | | |
| Küstenschiffahrt . . . . | 21 | 68 329 | 23 | 56 061 |
| Ueberseeschiffahrt . . . . | 180 | 615 791 | 1 | 2 246 |

Der Verkehr deutscher Schiffe in den anderen chilenischen Häfen betrug im Jahre 1912:

| | Zahl | Reg.-Tons |
|---|---|---|
| Antofagasta . . . . . | 210 | 715 285 |
| Pisagua . . . . . | 30 | 88 222 |
| Taltal . . . . . | 105 | 324 819 |
| Coquimbo . . . . . | 131 | 461 602 |
| Iquique . . . . . | 178 | 587 432 |
| Talcuhano . . . . . | 186 | 642 181 |
| Tocopilla . . . . . | 76 | 240 942 |
| Tome . . . . . | 14 | 46 056 |
| Punta Arenas (1911) . . . | 86 | 290 052 |

**Ecuador** ist eine selbständige Republik, an deren Spitze ein auf vier Jahre gewählter Präsident steht. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Nationalkongreß zu, den ein Senat und eine Deputiertenkammer bilden. Eingeteilt ist das Land in 16 Provinzen und ein Territorium (die Galapagosinseln). Die Landessprache ist Spanisch; die Zahl der Deutschen dürfte sich nur auf einige Hundert belaufen.

Die Landwirtschaft ist in einigen Teilen des Landes recht gut entwickelt. Das Haupterzeugnis ist Kakao, ferner werden Zucker, Kaffee, Bananen und Reis angebaut sowie Kautschuk gewonnen. Die jährliche Reisproduktion wird auf 2 Millionen Tonnen geschätzt. Die Ausbeute an Zucker, der fast ausschließlich im Lande verbraucht wird, beträgt über 8000 Tonnen, die Kaffeeernte etwa 3900 Tonnen, Steinnüsse 24 000 Tonnen, Tabak 1500 Tonnen und der Ertrag an Kautschuk etwas mehr als 500 Tonnen. Der Weinbau hat Aussicht auf Entwicklung, vorläufig ist die Produktion noch unbedeutend. Der Viehbestand besteht aus Rindvieh, Ziegen, Schafen, Lamas, Schweinen, Eseln und Maultieren.

Die Industrie befaßt sich hauptsächlich mit der Herstellung von Strohhüten, die auch unter dem Namen Panamahüte in den Handel kommen. Vorhanden sind einige nicht sehr bedeutende Betriebe, wie Gießereien,

Digitized by Google

Eisfabriken, Zuckerraffinerien und Mühlen. Einige kleinere Fabriken stellen wollene und baumwollene Decken, Ponchos, grobe Flanelle, Teppiche, Filzhüte usw. her. Spitzen, Stickereien, Matten, Sättel, Schuhe, Möbel, Wagen und Karren werden meist in kleinen häuslichen Betrieben hergestellt. Einige ältere Betriebsstätten, besonders in Guayaquil, befassen sich mit der Herstellung von Zündhölzern, ferner Nahrungsmitteln und Getränken sowie Seife, Lichten, Eis, Sackleinewand und Säcken, Mosaiken usw.; auch Gerbereien sind vorhanden. Die Hauptausfuhr besteht aus Kakao, Kaffee, Gummi, tierischen und Pflanzenerzeugnissen, Gold, Silber und Mineralien.

Die Ausfuhr von Kakao betrug im Jahre

1910/1911 . . . 37 637 591 Kilogramm,
1911/1912 . . . 40 321 012 "
1912/1913 dürfte sie nicht wesentlich geringer sein.

Die Einfuhr von Ecuador in Deutschland hatte im Jahre 1912 einen Wert von 15,8 Millionen Mark, die Ausfuhr nach dort 6,2 Millionen Mark. Die dortige Einfuhr besteht hauptsächlich in Nahrungsmitteln, Mineralien, Getränken, Eisenwaren und Industrieerzeugnissen.

Die Hauptstadt ist Quito mit etwa 70 000 Einwohnern, der Haupthafen ist Guayaquil mit etwa 80 000 Einwohnern, der mit der Hauptstadt mit einer seit 1908 fertiggestellten Eisenbahn, die eine Länge von 460 Kilometern hat, verbunden ist. Die im Betrieb befindlichen Eisenbahnen hatten im Jahre 1910 eine Länge von 563 Kilometern. Der Verkehr der deutschen Schiffe betrug im Hafen Guayaquil im Jahre 1912 39 mit 120 983 Reg.-Tons.

**Kolumbien** ist ein selbständiger Freistaat, an dessen Spitze ein Präsident steht, der vom Kongreß auf die Dauer von vier Jahren gewählt ist. Die gesetzgebende Gewalt übt der Kongreß aus, bestehend aus einem Senat, dessen 35 Mitglieder von den Departements auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und der Abgeordnetenkammer, die sich aus 67 Mitgliedern zusammensetzt, welche vom Volke auf vier Jahre gewählt werden. Das Land ist eingeteilt in den Bundesdistrikt, 15 Departements und 4 Intendanzen. Die Landessprache ist Spanisch; die Anzahl der dort wohnenden Deutschen ist nicht besonders groß.

Die Haupterzeugnisse sind Kaffee, Häute, Tabak, Gummi, Salz, Gold, Silber, Mineralien und Früchte, besonders Bananen.

Die Landwirtschaft ist im Lande nicht besonders entwickelt, doch bemüht sich die Regierung, durch mannigfache Maßnahmen die Produktion zu heben. Die erzeugten Kaffeemengen betragen im Jahre etwa 300 000 Sack zu 60 Kilogramm, von denen 30 000 im Lande verbraucht, der Rest zum größten Teile nach Nordamerika und zum kleinen Teile nach Europa verschifft wird. In den heißen Küstenstrichen werden Zuckerrohr, Baumwolle, Gummi, Kakao, Mais, Tabakpflanzen und tropische Früchte, darunter besonders Bananen, gezogen. Die Bananenkultur hat sich am meisten zwischen den Flüssen Santa Marta und Fundacion entwickelt, wo bereits eine Eisenbahn im Betrieb ist,

Digitized by Google

die hauptsächlich der Bananenausfuhr dient. Ein weiteres deutsches Unternehmen für die Bananenkultur ist die Hamburg-Columbien-Bananen-Aktiengesellschaft, deren Niederlassung sich in Puerto Cesár am Golfe von Urabá befindet. Die Hauptverschiffungshäfen für Tabak sind Cartagena und Barranquilla-Puerto Columbia. Das Tabakerntejahr wird vom 1. Juli bis 30. Juli gerechnet. Die Ausfuhr betrug in den Häfen

| | 1912 II. Sem. | 1913 I. Sem. | Summe |
|---|---|---|---|
| Cartagena . . . . . | 19 210 | 23 665 | 42 875 Ballen zu 60 kg |
| Barranquilla-Puerto Columbia | 12 587 | 19 425 | 32 012 „ „ 60 „ |
| | | | 74 387 Ballen zu 60 kg |

Außerdem wird im Lande eine größere Menge Konsumtabak hergestellt, der auch zum Teil zur Herstellung von Zigarren verwendet wird, die meist im Lande konsumiert werden.

Der Rindviehbestand wird auf 3½ Millionen Köpfe geschätzt, und etwa ebensoviel beträgt die Zahl der vorhandenen Ziegen, Schafe und Schweine. Eine nennenswerte Industrie ist nicht vorhanden, in Betracht kommen besonders 28 Salzwerke, von denen 9 Landsalinen sind, und 19 Seesalz herstellen. Außerdem bestehen einige Brauereien und sonstige Fabriken mit kleiner Produktion; bemerkenswert ist die Herstellung von Strohhüten, die auch unter dem Namen Panamahüte in den Handel gelangen.

Die größten Städte sind die Hauptstadt Bogotá mit 120 000 Einwohnern, Medelin, die Hauptstadt des Departements Antioquia mit 70 000 Einwohnern, und die Hafenstädte Barranquilla mit 48 000, Cartagena mit 35 000 und Santa Marta mit 8000 Einwohnern. Seit dem 1. Januar 1912 ist der Hafenort Puerto Cesár am Golf von Urabá auch für den Ein- und Ausfuhrhandel geöffnet.

Die Haupteinfuhr besteht aus Lebensmitteln, Getränken, Eisen- und Stahlwaren und sonstigen Fabrikaten. Der Gesamtwert betrug im Jahre 1908:

| | |
|---|---|
| Einfuhr . . . . . | 13 513 891,65 Pesos |
| Ausfuhr . . . . . | 14 988 744,47 „ |

Die deutsche Einfuhr hatte im Jahre 1912 einen Wert von 13,1 Millionen, die Ausfuhr nach Kolumbien 14,7 Millionen Mark.

Die Länge der fertiggestellten Eisenbahnen betrug im vorigen Jahre etwa 700 Kilometer, und sind noch einige Strecken im Bau.

**Paraguay** ist ein selbständiger Freistaat, an dessen Spitze ein vom Volke in direkter Wahl auf vier Jahre gewählter Präsident steht. Die gesetzgebende Gewalt untersteht einem Kongresse, der aus dem Senat mit 13 auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern und der Abgeordnetenkammer, deren auf vier Jahre gewählte 26 Mitglieder zur Hälfte alle zwei Jahre neu gewählt werden, besteht. Das Land ist in 23 Distrikte eingeteilt. Die Landessprache ist Spanisch. Die Anzahl der im Lande lebenden Deutschen dürfte auf etwa 5000 zu schätzen sein. Paraguay war in den letzten Jahren durch innere Unruhen schwer geschädigt worden, deren Nachwirkungen sich jetzt noch stark geltend machen. Unter dem derzeitigen Präsidenten scheint wieder Ruhe eingekehrt zu sein.

Digitized by Google

Die Landwirtschaft ist nicht besonders entwickelt, sie leidet auch unter dem Mangel geeigneter Arbeitskräfte und genügender Verkehrswege, da bis jetzt nur hauptsächlich Flußschiffsverbindungen in Betracht kommen. Seit Oktober 1913 ist ein direkter Bahnverkehr zwischen Buenos Aires und Asuncion, der Hauptstadt der Republik, eröffnet worden; von der Gesamtstrecke, die eine Länge von 1225 Kilometern hat und eine Fahrtdauer von 50 Stunden beansprucht, entfallen 376 Kilometer auf Paraguay.

Die Haupterzeugnisse sind Yerbamaté, Tabak, Holz, pflanzliche und tierische Erzeugnisse. Die Matépflanze wächst meist wild, doch ist jetzt auch eine Methode gefunden, sie zu kultivieren. Der Ertrag beträgt jährlich etwa 88 000 Tonnen. Die Erzeugung von Tabak wird auf etwa 3000 Tonen im Jahre zu schätzen sein, wovon die Hälfte ausgeführt, der Rest im Lande verbraucht wird. Zu den wertvolleren Bäumen gehört der Curupaybaum, der ein hartes und festes Holz liefert, das für Eisenbahn- und andere Bauten stark in Betracht kommt. Die Rinde des Baumes enthält auch Gerbsäure und wird deshalb auch durch Ausfuhr an den Markt gebracht.

Die Viehzucht nimmt beständig zu, der Viehstand beträgt in runden Summen drei Millionen Rinder, 200 000 Pferde, 120 000 Schafe, 30 000 Ziegen, 25 000 Schweine, 8000 Maultiere und Esel.

Nach der Botschaft des Präsidenten bewertete sich im Jahre 1912 die Einfuhr auf 5 282 926 Pesos Gold (zu 4,5 Mark), die Ausfuhr auf 4 210 995 Pesos Gold. Im Verkehr mit Deutschland hatte die Einfuhr einen Wert von 5,8 Millionen Mark, die Ausfuhr nach Paraguay 2 Millionen Mark.

Die Hauptstadt ist Asuncion mit 85 000 Einwohnern, ferner Villa Rica mit 29 000 Einwohnern. Von kleineren Orten kommen noch Concepcion (15 000 Einwohner) und Humaita sowie die am Paranafluß belegene Stadt Encarnacion in Frage. Einige Dampferlinien unterhalten einen regelmäßigen Verkehr zwischen Montevideo und Buenos Aires, von wo aus die Verschiffung nach den Flußhafenstädten Paraguays stattfindet.

**Peru** ist ein unabhängiger Freistaat, an dessen Spitze der auf vier Jahre gewählte Präsident steht. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Kongresse zu, der sich aus Senat und Deputiertenkammer zusammensetzt. Der Senat hat 52, die Deputiertenkammer 116 Mitglieder; sie werden nach Departements auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt und all zwei Jahre ergänzt. Die Republik einschließlich Tacna setzt sich zusammen aus der Provinz Lima, 18 Departements und den beiden Küstenprovinzen Callao und Moquegua. Die Zahl der Deutschen wird auf einige Hundert zu schätzen sein. Die Landessprache ist Spanisch. Die Landwirtschaft befaßt sich hauptsächlich mit der Kultur von Baumwolle, Kaffee und Zucker, doch wird die Entwicklung durch Arbeiter- und Verkehrsschwierigkeiten sehr gehemmt. Außer den genannten Haupterzeugnissen kommt noch die Produktion von Kakao, Reis, Tabak, Mais, Wein und tropischen Früchten in Betracht. Auch die Kokainausfuhr hatte in den letzten Jahren sehr zugenommen, und deckte Peru fast den ganzen 14 000 Kilo-

Digitized by Google

gramm betragenden Weltkonsum. Jetzt haben die Pflanzungen in Java den Preis stark gedrückt und verdrängen Peru vom Markte, es wird daher beabsichtigt, statt Koka Tee zu kultivieren. Kautschuk wird in größeren Mengen von Iquitos auf dem Amazonenstrom verschifft. Die Viehzucht beschäftigt sich hauptsächlich mit Rindvieh, Schafen, Ziegen, Pferden und Maultieren. Außer Metallen und Mineralien wird Petroleum gewonnen. Auch die Ausbeutung der vorhandenen Guanolager ist nicht unerheblich.

Nach der Botschaft des Präsidenten liegen für die letzten Jahre über Einfuhr und Ausfuhr folgende Angaben vor:

| Wert Pfund Sterling | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|
| Einfuhr . . . . . | 4 980 697 | 5 438 247 | 5 157 688 |
| Ausfuhr . . . . . | 7 074 076 | 7 422 027 | 9 438 581 |

Die Einfuhr, mit Ausschluß derjenigen über Iquitos verteilte sich im Jahre 1912 auf die wichtigsten Länder wie folgt: Großbritannien 1 198 632 Pfund Sterling zu 20,42 Mark, Vereinigte Staaten von Amerika 1 105 749, Deutschland 821 887, Frankreich 269 331, Italien 253 797. Dazu die Einfuhr über Iquitos von 455 180 Pfund Sterling.

Von der Ausfuhr sind in der Botschaft besonders erwähnt: Baumwolle 1 104 868, Zucker 1 406 673, Petroleum 754 510, Wolle 385 280, Reis 59 479, Kaffee 15 912 Pfund Sterling.

Der Verkehr mit Deutschland betrug im Jahre 1912: Die deutsche Einfuhr 13,5 Millionen Mark, die Ausfuhr nach Peru 15,6 Millionen Mark. Die im Betriebe und im Bau befindlichen Eisenbahnlinien betragen etwa 3000 Kilometer. Die Hauptstadt ist Lima mit 150 000 Einwohnern. Ferner Arequipa mit 40 000 Einwohnern, Cuzco mit 15 000 Einwohnern, die Häfen Callao mit 35 000 Einwohnern und Mollendo mit 2000 Einwohnern. Ferner Iquitos, Hauptstadt des Departements Loreto am Amazonenstrom, mit 17 000 Einwohnern.

Der Verkehr deutscher Schiffe betrug im Jahre 1912 in den Häfen

| | Zahl | Reg.-Tons |
|---|---|---|
| Callao . . . . . | 91 | 299 561 |
| Paita . . . . . | 12 | 36 789 |

**Uruguay** (Republica Oriental) ist ein selbständiger Freistaat, an dessen Spitze ein auf vier Jahre gewählter Präsident steht. Die gesetzgebende Gewalt besteht aus dem Senat, der 19 indirekt auf sechs Jahre gewählte Mitglieder hat, und aus der Deputiertenkammer mit 75 auf drei Jahre in direkter Wahl gewählten Abgeordneten. Die Republik ist eingeteilt in 19 Departements. Die Landessprache ist Spanisch; die Zahl der Deutschen beträgt etwa 1600.

Die Landwirtschaft wird auf einer Fläche von 20 Millionen Hektar betrieben, davon sind etwa drei Viertel für Viehzucht, der Rest für Ackerbau, Obst, Gemüse usw. bestimmt. Die Haupterzeugnisse sind Weizen, Mais, Gerste, Leinsaat, Kartoffeln und andere Feld- und Gartenfrüchte.

Der Viehbestand beträgt etwa 9 Millionen Stück Rindvieh, 1 Million Pferde, 26 Millionen Schafe, 50 000 Maultiere, 40 000 Ziegen und 150 000 Schweine.

Digitized by Google

Nach der Botschaft des Präsidenten betrug in den Jahren 1911/12 in Pesos Gold zu 4,35 Mark:

| | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| Einfuhr | 44 798 175 | 49 380 000 |
| Ausfuhr | 42 433 776 | 48 747 582 |

Hierbei fielen auf die wichtigsten Ausfuhrartikel folgende Beträge:

| | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| Wolle | 19 491 761 | 25 900 908 |
| Häute und Felle | 9 976 291 | 8 989 415 |
| Fleisch und Extrakt | 7 017 944 | 5 725 630 |
| Sand und Steine | 1 809 499 | 2 189 833 |
| Tierische Erzeugnisse | 1 130 161 | 1 748 912 |
| Lebendes Vieh | 790 477 | 1 032 612 |
| Weizen und Weizenmehl | 264 475 | 217 338 |
| Knochen und Knochenasche | 189 628 | 191 900 |
| Abfälle der Schlachtindustrie | 156 950 | 219 014 |
| Viehfutterstoffe | 41 118 | 193 686 |

Von der Ausfuhr gelangten 64 Prozent nach Europa, 35 Prozent nach den anderen amerikanischen Ländern. Beteiligt waren an der Ausfuhr:

| | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| Deutschland mit | 6 653 186 | 7 601 810 |
| England | 3 938 746 | 6 294 127 |
| Frankreich | 9 729 544 | 8 462 632 |
| Ver. Staaten von Amerika | 1 536 262 | 2 568 057 |

An der Einfuhr beteiligten sich mit etwa 75,5 Prozent Europa, mit 23,7 Prozent die anderen amerikanischen Länder, und zwar

| | 1911 | 1912 |
|---|---|---|
| Deutschland mit | 6 841 072 | 7 591 000 |
| England | 11 882 104 | 12 161 748 |
| Frankreich | 3 842 027 | 3 800 455 |
| Ver. Staaten von Amerika | 4 343 935 | 5 453 157 |

Im Spezialverkehr mit Deutschland betrug der Wert der deutschen Einfuhr 50,3 Millionen Mark, der Ausfuhr nach Uruguay 38,5 Millionen Mark.

Das Eisenbahnnetz beträgt 2725 Kilometer, das vollständig in englischem Besitz ist. — Die Haupt- und Hafenstadt ist Montevideo mit annähernd 320 000 Einwohnern. Der Schiffsverkehr betrug im Jahre 1912:

| | Dampfschiffe | | Segelschiffe | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Reg.-Tons | Zahl | Reg.-Tons |
| | 3 771 | 8 680 450 | 1 109 | 347 899 |
| darunter deutsche | 453 | 1 683 432 | 3 | 5 213 |
| ausgegangen sind | | | 6 | 6 530 |

**Venezuela** ist ein unabhängiger Freistaat; an der Spitze steht ein auf vier Jahre gewählter Präsident. Die gesetzgebende Gewalt untersteht dem Senat mit 40 Mitgliedern und der Abgeordnetenkammer, für die der Bundesdistrikt, jeder Einzelstaat und die Territorien in direkter Wahl einen Abgeordneten auf je 35 000 Einwohner wählen. Eingeteilt ist das Land in den Bundesdistrikt, 20 Staaten und 2 Territorien. Die Landessprache ist Spanisch; im Lande befinden sich etwa 1000 Deutschsprechende, darunter 600 Reichsdeutsche.

Die Landwirtschaft befaßt sich hauptsächlich mit der Kultur von Kaffee, Kakao, Zuckerrohr. Der Viehbestand wird geschätzt: Rindvieh 2 000 000, Schafe 180 000, Ziegen 1,7 Millionen, Pferde 200 000, Maultiere 90 000, Esel 300 000, Schweine 1,6 Millionen.

Digitized by Google

Die Ausfuhr betrug in der Zeit vom Juli 1911 bis Juli 1912

| | | |
|---|---|---|
| Kaffee | 55 228 886 | Kilogramm |
| Kakao | 14 508 396 | „ |

Der erzeugte Zucker wird fast ausschließlich im Lande selbst verbraucht. Von der Ausfuhr entfielen auf

| | | | |
|---|---|---|---|
| Deutschland | 22,5 | Millionen Bolivares | zu 0.81 Mark |
| England | 10,5 | „ | „ |
| Frankreich | 39,5 | „ | „ |
| Ver. Staaten von Amerika | 43,5 | „ | „ |

Eingeführt wurden hauptsächlich Manufakturwaren und Nahrungsmittel. An der Einfuhr waren beteiligt:

| | | |
|---|---|---|
| Deutschland mit | 16,5 | Millionen Bolivares |
| England mit mehr als | 27,0 | „ „ |
| Frankreich mit | 14,0 | „ „ |
| Ver. Staaten von Amerika | 32,5 | „ „ |

Nach der deutschen Statistik betragen die Werte der deutschen Einfuhr 19,9 Millionen Mark, der Ausfuhr nach Venezuela 10,1 Millionen Mark.

Die Hauptstadt ist Caracas mit 80 000 Einwohnern, die Hafenstädte sind Maracaibo (35 000 Einwohner), Puerto Cabello (13 000 Einwohner) und La Guaira (10 000 Einwohner).

Die in Betrieb befindlichen Eisenbahnlinien betragen 872 Kilometer, darunter die deutsche Eisenbahn „Gran Ferro carril de Venezuela", die in den Jahren 1888 bis 1894 gebaut wurde, 179 Kilometer lang ist und 86 Tunnel (5200 Meter) und 217 Brücken (4520 Meter) hat.

**Guayana** zerfällt in Französisch-Guayana mit der Hauptstadt Cayenne (13 000 Einwohner), Holländisch-Guayana (Surinam) mit der Hauptstadt Paramaribo (35 000 Einwohner) und Britisch-Guayana mit der Hauptstadt Georgetown (54 000 Einwohner). Diese Kolonien, welche hauptsächlich einen Verkehr mit ihren Mutterländern unterhalten, kommen für den deutschen Handel nur wenig in Betracht.

In Südamerika ist außer bei deutschen Banken und einer großen Anzahl von deutschen Einfuhr- und Ausfuhrhäusern deutsches Kapital auch bei vielen industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben tätig. Außer der deutschen Eisenbahn in Venezuela ist noch die Santa-Catharina-Eisenbahn-Gesellschaft ein deutsches Unternehmen, und sind deutsche Kapitalien auch bei einigen anderen Eisenbahnen beteiligt. Die deutsche Schiffahrt hat große Interessen in Südamerika, und wenn auch der Einfluß des Panamakanals auf den südamerikanischen Handel meist überschätzt wird, werden die deutschen Reedereien doch gut tun, ihre Stellung nachdrücklich zu wahren. Für die deutsche Industrie ist eine Beteiligung an größeren Ausstellungen, besonders in den Handelszentren von Argentinien, Brasilien und Chile anzuraten, um ihre Erzeugnisse, besonders industrielle und landwirtschaftliche Maschinen, auch weiteren Kreisen vor Augen zu führen. Für die Pflege der Beziehungen mit Südamerika kommen in Deutschland besonders die Deutsch-südamerikanische Gesellschaft, der Deutsch-argentinische Zentralverband und der Deutsch-brasilianische Handelsverband, die sämtlich ihren Sitz in Berlin haben, in Frage.



Digitized by Google

# Angola.

Eine wirtschaftliche Studie von Dr. G. Nitsche.

Seit Roschers Einteilung der Kolonien in Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Pflanzungskolonien sind mehrfach Vorschläge zu einer verbesserten Klassifikation gemacht worden. Ein befriedigendes Ergebnis ist aber noch nicht erzielt worden; in manchen Fällen ist man im Zweifel, unter welche Rubrik eine Kolonie gestellt werden soll, oder kann sie überhaupt ohne Willkür nirgends recht unterbringen. Die Hauptgründe für die Mangelhaftigkeit beruhen offenbar darin, daß erstens bei der Namengebung ein besonderer Zweig der Wirtschaft über Gebühr betont wird; so würde die Bezeichnung Viehzuchtskolonie noch nicht das ausdrücken, was wir mit dem Begriff Deutsch-Südwestafrika verbinden, und gäbe uns die Berechtigung, von Baumwoll-, Kakao- und anderen Kolonien zu sprechen und lange Listen aufzusetzen. Daß zweitens ein vorübergehendes Entwicklungsstadium, nicht die fertig entwickelte Kolonie zum Gegenstand der Betrachtung genommen wird. Eroberungskolonie ist etwas Historisches, besagt nichts und ist heute nicht mehr zu brauchen. Der wirtschaftliche Wert hat allein als Einteilungsprinzip zu gelten.

Aus dieser Erwägung heraus empfiehlt es sich, die Grenzen möglichst weit zu ziehen und sich mit einer einfachen Dreiteilung in Handels-, Kultivations- und Siedlungskolonien zu begnügen, deren Wesen mit wenigen Strichen angedeutet sei.

Die Siedlungskolonie setzt ein Klima und Bodenverhältnisse voraus, die es dem Europäer gestatten, sich durch Garten- und Feldbau, Viehwirtschaft, Industrie usw. eine neue Heimat zu schaffen, deren geistiges und materielles Leben die Kultur des Mutterlandes widerspiegelt. Eingeborenenkultur geht unter. Dieser Typus bringt die höchsten Werte für die Menschheit hervor, da sich aus ihm unter Lösung der mit dem Mutterlande bestehenden Bande neue, selbständige Nationen entwickeln können.

In der Kultivationskolonie ist Ansiedlung von Europäern nicht möglich. Sie besitzen aber hinreichende Macht in dem Lande, um die Eingeborenen unter ihrer Leitung und Anweisung zur Arbeit zu erziehen, europäische Wertbegriffe einzuführen, den Boden durch Anlage jeder Art von Pflanzungen planmäßig und gründlich auszubeuten und die mineralischen Schätze des Landes zu heben. Einheimische Kultur bleibt entweder bestehen oder wird stark durchsetzt. Hierher gehören die Plantagen-, Pflanzungs- und Bergwerkskolonien.

Bei der Handelskolonie sind Ansiedlung und tiefergehende Kultivation in europäischem Sinne ausgeschlossen, mögen sie sich entweder nicht lohnen, wie in unwirtlichen, ärmlichen Gebieten, oder mag die Macht des Kolonisators im Lande gegenüber einer betriebsamen Eingeborenenbevölkerung zu schwach sein, als daß er mit großzügigen Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete vorgehen könnte. Die Handelskolonie ist im Wesen alleinige Domäne des Kaufmanns.

Das erste Stadium eines auswärtigen Besitzes ist fast stets das der Handelskolonie. Je nach Energie, Kapitalkraft, politischer Macht des Kolonisators folgt das der mehr oder minder gründlichen Kultivation, womit meist der Abschluß des Erstrebenswerten erreicht ist. Es kann aber auch als letzte Erscheinung die Besiedlung eintreten, die schon mit der Kultivation Hand in Hand gehen kann. Die Dreiteilung wird also nicht nur den heute nebeneinander bestehenden Arten des Kolonialbesitzes, sondern auch der historischen Aufeinanderfolge der Erschließungsstadien gerecht.

Die drei Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung lassen sich an der portugiesischen Kolonie Angola leicht feststellen und zeitlich begrenzen. Durch die Fahrten des Diego Cão in den Jahren 1482/83 und 1484/85 wurden die Kongomündung und Kap Frio, vielleicht schon Kap Groß, jedenfalls also die Küstenlinie Angolas entdeckt. Die Kunde von dem Königreich Kongo drang bald nach Europa. Die südlich gelegenen Striche,

Digitized by Google

von denen sich das Land Dongo unter Führung eines ehemals dem König von Kongo untertänigen Vasallen namens Angola losriß und dessen Namen Dongo-Angola empfing, nahmen das regere Interesse der Portugiesen erst in Anspruch, als das Bedürfnis nach Sklaven für Brasilien und Spanisch-Amerika stieg. Das Jahr 1576, in dem S. Paolo de Loanda gegründet wurde, bedeutet für Angola das Eintreten in den Welthandel als Handelskolonie, die die vornehmste Ware, den Menschen, exportierte. Bis zum Jahre 1836, in dem die Ein- und Ausfuhr von Sklaven verboten wurde, ist es reine Handelskolonie unter dem Zeichen der punkt- und strichweisen Kolonisation, die jahrhundertelang Afrika eigentümlich war, geblieben.

Die Ausfuhr von Sklaven betrug jährlich

| | |
|---|---|
| am Ende des 16. Jahrhunderts . . . . . | 3 000 |
| im 17. Jahrhundert . . . . . | 8 000—10 000 |
| am Ende des 18. Jahrhunderts . . . . . | 14 000—15 000 |
| im Anfang des 19. Jahrhunderts . . . . . | 10 000—20 000 |

Der Ausfuhrwert betrug in den Jahren 1823/25 durchschnittlich 3 320 000 Mark, wovon 2 980 000 Mark auf Sklaven entfielen. Kein Wunder, daß der Exportwert nach 1836, wiewohl der Sklavenhandel noch lange im geheimen bestand, zunächst auf 400 000 Mark fiel!

Es war klar, daß nur eine fleißige Kultivation die Kolonie in die Höhe bringen konnte, und während des ganzen 19. Jahrhunderts haben die Portugiesen es an derartigen Bestrebungen niemals fehlen lassen. Man versuchte durch Feldzüge und Strafexpeditionen den Einfluß im Innern zu verstärken, förderte den Baumwoll-, Zuckerrohr-, Tabak- und Kaffeeanbau, sorgte für eine bessere Landeskenntnis, zog Ansiedler ins Land, bemühte sich um den Schiffs- und Landverkehr und kam doch nie so weit, eine reelle Grundlage zu schaffen. Trübselig glomm Angolas Wirtschaftsleben, hin und wieder blies die recht asthmatische Regierung in die Glut hinein: ein kurzes Aufflackern erfolgte, und der frühere Zustand kehrte zurück.

Von ungefähr 1830 ab wurde der Anbau von Zuckerrohr, Tabak, Baumwolle, von 1842 ab der von Kaffee eifrig betrieben. Es betrugen

| | der Export | der Import |
|---|---|---|
| 1848/49 . . . . | 1 864 000 Mark | 3 772 000 Mark |
| 1869/70 . . . . | 6 972 000 Mark | 8 700 000 Mark |

Wie man sieht, ein vielversprechendes Bild, das sich freilich nicht auf geradlinig ansteigender Bahn, sondern im Zickzackkurs entwickelte. So betrug der Kaffeeexport 1867 913 000 kg, der der Baumwolle 280 000 kg. Letzterer erreichte 1872 mit 837 531 kg ein Maximum, um danach langsam, aber ständig zu fallen, und z. B. 1899 nur 53 400 kg zu erreichen.

Es betrugen nach Voranschlag

| | die Einnahmen | die Ausgaben |
|---|---|---|
| 1852/53 . . . . | 950 000 Mark | 1 057 000 Mark |
| 1863/64 . . . . | 1 032 400 Mark | 1 638 800 Mark |
| 1874/75 . . . . | 2 169 000 Mark | 2 168 400 Mark |

Ein erhebliches Defizit jährlich ist bis heutigestages die Regel geblieben.

Die reine Kultivationsperiode, in der außer den eben genannten Produkten Orseille, Kopal, Elfenbein, Palmöl und Wachs ausgeführt wurden, kann man vielleicht bis 1881 rechnen. Trotz Fehlschlägen und Mißerfolgen hatte sich der Gedanke, aus Angola ein zweites Brasilien zu machen, als kein Hirngespinst erwiesen. Gerade an den Mißerfolgen lernte man, daß eine einsichtige Politik des Mutterlandes, Kapital und mit zähem Fleiße gepaarter Unternehmungsgeist für sein Gedeihen notwendig seien. Bis 1881 hatten wiederholte Bemühungen, Niederlassungen von Weißen in größerem

Digitized by Google

Stile zu gründen, keinen Erfolg gehabt. Wohl wurde 1840 Moſſamedes, 1845 Huilla gegründet, eine größere Einwanderung knüpfte ſich nicht daran. Das Land galt als ungeſund. Die Gründung von Humpata durch Buren brachte den Beweis für das Vorhandenſein weiter, geſunder Gebiete. Damit brach für Angola eine Uebergangszeit aus der Kultivationskolonie in die Siedlungskolonie an, eine Zeit, in der wir uns noch befinden; immer klarer wird in ihr das Ziel zukünftiger Koloniſatoren, hier eine von Natur reicher bedachte Fortſetzung Deutſch-Südweſtafrikas nach Norden hin zu ſchaffen[1]). Wir wollen dieſe Uebergangszeit etwas näher betrachten.

Die Handelsbewegung beträgt, wobei der Kongodiſtrikt nicht berückſichtigt iſt, für 1911 in Mark

| Einfuhr | Ausfuhr |
|---|---|
| 23 548 000 | 23 029 000 |

Die entſprechenden Durchſchnittszahlen für den Zeitraum von 1899 bis 1911 belaufen ſich auf

| | |
|---|---|
| 23 814 615 | 20 894 076 |

Es betrugen 1910 bis 1911 die

| Einnahmen | Ausgaben | Defizit |
|---|---|---|
| 9 284 000 | 12 684 000 | 3 400 000 |

und im Durchſchnitt von 1900 bis 1911

| | | |
|---|---|---|
| 6 991 200 | 10 776 400 | 3 785 400 |

Angola iſt über einen gewiſſen, geringen Grad der Entwicklung nicht hinausgekommen, kann es nicht, weil das eine Ueberanſpannung der Leiſtungsfähigkeit Portugals bedeutete. **Ultra posse nemo obligatur.** Daher muß fremde Hilfe, Kapital, Energie, Unternehmertum anderer Kolonialmächte eingreifen. Dies kann nun mit Erfolg nur geſchehen, wenn die gegenwärtigen Zollſätze geändert werden. Bis 1892 kamen etwa 20 Prozent der Einfuhr aus Portugal, 80 Prozent aus dem Ausland, ſo daß bei einer Fortdauer des Zollſyſtems die portugieſiſche Einfuhr einfach von der überlegenen Konkurrenz erdrückt worden wäre. Portugal hatte die Wahl, entweder einen Teil ſeines Handels zu opfern und denjenigen Angolas erblühen zu laſſen oder ſeinen Handel gegen fremden Einbruch zu ſchützen und ſeine Vorzugsſtellung mit einer wirtſchaftlichen Stagnation ſeiner Kolonie zu erkaufen. Bekanntlich hat man ſich für das Zweite entſchieden, und ſeit 1892 beſteht ein Zollgeſetz, nach dem alle auf fremdem Kiel kommenden, fremden Waren den vollen Zoll zahlen, während portugieſiſche, auf portugieſiſchem Kiel kommende eine Begünſtigung von 90 Prozent, alle fremden, auf portugieſiſchem Kiel kommenden eine von 20 Prozent genießen. Der Kongodiſtrikt und Ambriz haben andere Tarife. Es kommen ſeit 1909 60 Prozent aller Waren aus Portugal, 16 Prozent aus England, 14 Prozent aus Deutſchland, 10 Prozent aus

[1]) Wer ſich über die wirtſchaftlichen Verhältniſſe Angolas näher orientieren will, wird, um nur nicht Portugieſiſch geſchriebene Werke zu nennen, vor allem zur Hand nehmen: Wirtſchaftliche Verhältniſſe in Angola, erſchienen in: „Berichte über Handel und Induſtrie", Bd. XX, Berlin, den 9. September 1913, Heft 3. Kurz abgefaßt ſind: **Portugal. Report for the year 1912 on the Trade of the province of Angola. London 1913,** ſowie die früheren Berichte über 1911 uſw. Flüſſig geſchrieben iſt Kapitel Angola in: **„Le Portugal et ses colonies" par Angel Marvaud, Paris 1912.** Hiſtoriſches Material liefern: Paul Darmſtaedter, Geſchichte der Aufteilung und Koloniſation Afrikas, ferner Alfred Zimmermann, Die europäiſchen Kolonien, 1. Bd., beide mit reichen Literaturangaben. Die **„Bibliographie de l'Angola" par Paul Borchardt** verſagt zwar oft, leiſtet aber wertvolle Dienſte. Die zahlreichen Arbeiten von Singelmann, Rohrbach und anderen dürften als bekannt vorausgeſetzt werden. Erwähnt ſei noch, daß ſich im Berichte des Reichsamts des Innern einige kleine geographiſche Unrichtigkeiten finden. Zu S. 50. Kubango-Kwito gehören nicht zum Sambeſiſyſtem. Zu S. 56. Die Ovakuanjama ſind kein Reitervolk, kennen keine Königinnen, ſondern Häuptlingsmütter und laſſen ſich ſchon deshalb nicht nach der deutſchen Grenze aushungern, weil ein Drittel ihres Stammes auf deutſchem Gebiet ſitzt.

Digitized by Google

anderen Ländern; Portugal liefert vorwiegend billige Baumwollartikel, Wein, Artikel für den täglichen Gebrauch, Konserven, Arzneistoffe, Pulver, England Baumwollstoffe und Jutewaren, Deutschland Eisenwaren, Kurzwaren, Baumwollstoffe, Bier, Zucker und anderes mehr.

Die hohen Differentialzölle sind die einzige Möglichkeit, das Land ganz dem portugiesischen Einflusse zu erhalten: deshalb ist das Interesse in den Kreisen der Industriellen und der Regierung an ihnen wohl verständlich. Als sich einst die Vereinigten Staaten wegen des eigennützigen Zollsystems des Mutterlandes von England losgerissen hatten, überschritt der englische Handel ein Jahr nach dem Frieden von Versailles bereits den von 1768 und erreichte nach 20 Jahren einen Wert von 12 Millionen Pfund. Ist hier die Abschaffung des Zollsystems Mutterland und Kolonie zum höchsten Segen geworden, so wäre heute ein ähnlicher Vorgang zwischen Portugal und Angola nur zum Vorteile der Kolonie; das Mutterland, englischen Kaufmannsgeistes bar, hätte, ein tragisches Geschick, den Verlust eines Absatzfeldes zu beklagen. Mit der Aufgabe der Differentialzölle, die z. B. der portugiesischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Empreza Nacional ein Monopol sichern, schneidet sich Portugal selbst ein Glied ab, aber Angola wird wie nach schwerem Alpdrücken aufatmen.

Vor der Betrachtung des Exportes wollen wir eines Faktors gedenken, der für den Handel in früheren Jahrhunderten maßgebend war, der kräftigen Eingeborenenbevölkerung, die sich heute auf etwa 6 000 000 Bantuneger beläuft. Durch schlechte Behandlung und böses Beispiel sind die Eingeborenen, wo sie mit den Portugiesen in Berührung gekommen sind, vielfach verderbt und minderwertig gemacht worden, dem die Regierung durch Arbeitergesetze entgegenzuwirken sucht. Jedenfalls ist für alle zukünftigen Kulturarbeiten im Lande reichliches und gutes Menschenmaterial da, so daß ohne Besorgnis ein Teil nach außerhalb abgegeben werden kann. Die Gebiete, die heute Angolaleute aufnehmen, sind St. Thomé und Deutsch-Südwestafrika, das aus dem portugiesischen Ovamboland 1910/11 3360 Leute — heute sind es wahrscheinlich mehr — als Sachsengänger zählte.

Die Exportmöglichkeiten richten sich nach der geographischen Beschaffenheit des Landes. An die durch eine Reihe guter Häfen ausgezeichnete Küste schließt sich ein öder, vom Kunene bis nach Benguella namibartiger Streifen. Auf diesen folgt ein stufenweis ansteigendes Gebirgsland, dessen letzte, 1500—2000 m hohe Stufe den Rand eines Plateaus darstellt und in Südangola in die beiden Hauptketten des Schellagebirges und der Sierra Corvo d'Andrade zu zerfallen scheint. Das Hochland neigt sich, wie es der Lauf der Flüsse anzeigt, nach N und NO zum Kongotieflande, nach SO zu der wasserreichen nördlichen Kalahari, zieht sich dagegen nach O über das 1600—1700 m hohe Biheplateau und das 1400 m hohe Baschibokweplateau als südäquatoriale Wasserscheide, als schmaler Rücken zwischen Kongo- und Sambesisystem fort. Das Klima des Hochlandes ist infolge seiner großen Erhebung über den Meeresspiegel recht gesund und vielfach auch Europäern zuträglich. Das Vorhandensein vieler wasserreicher Ströme, die, den Abdachungen folgend, nach der Küste, dem Kongo und der Kalahari fließen, läßt die Bewässerung Angolas in einem weit günstigeren Lichte als die Deutsch-Südwestafrikas erscheinen. Die Vegetation, im Süden Buschsteppe und Trockenwald, setzt sich auf der Hochfläche als lichter Wald nach N fort und geht in den Gebieten mit tropischem Klima in die tropische Savannen- und Urwaldregion über.

Der wichtigste Ausfuhrartikel ist Wurzelkautschuk, der im Durchschnitt der letzten Jahre 70 Prozent der Gesamtausfuhr ausmachte. Die Ausfuhr betrug

| | kg | Wert in Mark |
|---|---|---|
| 1910 . . . . | 3 270 000 | 25 030 000 |
| 1911 . . . . | 2 538 000 | 12 385 000 |

Digitized by Google

Die Gummihausse von 1910 hatte die Eingeborenen verwöhnt, so daß sie 1911 hohe Preise verlangten, und nur 53 Prozent der Gesamtausfuhr auf Wurzelkautschuk fielen. Die Ausbeutung des an Wurzeln besonders reichen Hinterlandes liegt ganz in den Händen der Eingeborenen. Die starken Verzweigungen der Pflanze geben ihr große Lebenszähigkeit und machen die Raubwirtschaft sehr einträglich. Plantagengummi kommt in der nächsten Zeit zur Ausfuhr. Allein in Golungo Alto stehen 600 000 Bäume im Alter von zwei bis drei Jahren. Manihot wird allgemein bevorzugt. Für 1912/13 wurde mit 4000 kg, für die weiteren Jahre mit 10 000 kg gerechnet. Dieser Hoffnung wird die eingebrochene Krise einen Strich durch die Rechnung machen. Das einzige Mittel, das etwas helfen kann, ist Ermäßigung der hohen Fracht, die sich z. B. von Huambo bis Lobitobay auf rund 25 Pfennig pro kg beläuft; es wird aber nicht hindern, daß die junge Kautschukplantagenwirtschaft einen schweren Schlag erleiden und die Enttäuschung der Eingeborenen zu Unruhen im Innern führen wird. Die Krise wird ein schweres Jahr über Angola bringen.

Kaffee, der 12 Prozent der Gesamtausfuhr ausmacht, wächst wild in verschiedenen Qualitäten im ganzen Hinterlande, besonders dem von Loanda. 1911 wurden 4 445 000 kg im Werte von 4 091 000 Mark ausgeführt. Auf Wachs (1911 733 000 kg für 170 200 Mark) entfallen 7 Prozent der Gesamtausfuhr.

Die Baumwolle hatte früher eine ganz andere Bedeutung als jetzt; 1903 betrug der Ausfuhrwert nur 14 000 Mark. Durch die Manöver der nordamerikanischen Trusts sah sich die Regierung genötigt, diesem Artikel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Führt doch Portugal für seine Industrie jährlich 180—200 Millionen Kilogramm aus Amerika ein. Baumwollkulturen befinden sich heute in Loanda, Benguella und Mossamedes, und es wurden ausgeführt

| | kg | Wert in Mark |
|---|---|---|
| 1910 . . . . | 144 000 | 218 000 |
| 1911 . . . . | 123 000 | 175 000 |

Obwohl die Regierung Interessenten in jeder Weise unterstützt, steckt die Kultur noch ganz in den Kinderschuhen, weil es an Kenntnis der Kultur und der Bekämpfung der Krankheiten sowie an einer vollwertigen Pflanze fehlt. Indessen ist nach fachmännischem Urteil vorzüglicher Boden in Menge vorhanden, z. B. im ganzen Distrikt von Benguella bis Port Alexandre. Die Companhia da Mossamedes hat erst 800 ha unter Kultur und beabsichtigt größere Anlagen. Wie geeignet der Boden im Innern ist, wissen wir aus den erfolgreichen Versuchen der Missionare in Ovamboland. Am 5. Oktober 1913 sind 60 000 kg aus Mossamedes nach Hamburg verladen worden, wo die Qualität Beachtung fand und gute Preise erzielt wurden. Der Anbau von Zuckerrohr hatte früher für die Herstellung des als Tauschmittel wichtigen Schnapses großen Umfang. Die Herstellung wurde durch planvolles Vorgehen der Regierung allmählich verteuert und 1911 verboten. So mußte die Alkoholindustrie, soweit man auf den Rohranbau nicht überhaupt verzichtete, in eine Zuckerindustrie verwandelt werden. In den Distrikten von Loanda, Benguella und Mossamedes bestehen heute Plantagen nebst Fabriken, die mit einem Gewinn von 320—360 Mark pro Tonne arbeiten. Das lohnende Geschäft ist merkwürdigerweise wenig entwickelt — 1909: 1 352 000 kg für 489 000 Mark — hat aber bereits 1913 den Export versiebenfacht, da mit 9 000 000 kg gerechnet wird. Hier liegt ein Großwert der Kolonie. Der Schnaps wird in steigendem Maße durch Wein aus Portugal ersetzt; 1911 wurden im Lande 4 141 720 l konsumiert.

Hinsichtlich der übrigen Exportartikel ließen sich bis vor kurzem noch für getrocknete Fische 4,5 Prozent der Gesamtausfuhr, für alles andere 6,5 Prozent berechnen. Hierbei sind Zucker und Baumwolle mit einbegriffen, müssen aber fortan als Großwerte selbständig angeführt werden. Einen künftigen Großwert stellen auch die Fische dar, die aus Mossamedes kommen. Dieser Hafen liefert den Beweis, wie

Digitized by Google

lohnend ein nur lau betriebener Fischfang an der südwestafrikanischen Küste ist. Vieh, Elfenbein, Palmkerne, Häute und Felle werden trotz großer Entwicklungsmöglichkeiten das Wirtschaftsleben in den nächsten Jahren nicht wesentlich beeinflussen. Der Walfang blüht zwar, doch scheint sich die Zahl der Tiere — 3000 hofft man in diesem Jahre zu fangen — zu vermindern.

Die kaum begonnene Besiedlung nimmt unser größtes Interesse in Anspruch. Die reine weiße Bevölkerung Angolas dürfte 9000 Köpfe wenig übersteigen. Siedlungszentren werden die über 1300 m hohen Flächen bei Malange, Benguella und Mossamedes bilden. Hier stehen zur Verfügung nach Rohrbach 7 500 000 ha, nach Portugiesen 7 786 000 ha, wovon in der Nähe der Eisenbahn 3 108 000 ha liegen.

Alle Arten von Zerealien, vornehmlich Mais und Weizen, und Gemüse lassen sich anbauen. Es bleibt die Frage zu beantworten: Woher sollen Siedler kommen? Trotz der jährlich 80 000 Köpfe betragenden Auswanderung scheint Angola für Portugiesen wenig Anziehungskraft zu besitzen, und von dem Gedanken, Israeliten aufzunehmen, ist man abgekommen. Also kann die Ansiedlerfrage von Portugal nicht gelöst werden.

Drei Eisenbahnen schaffen die Landesprodukte nach dem Meere: die Loanda-Malange-Bahn (z. T. Regierungsbahn), die, nach Osten fortgeführt, tief in das Herz des Kongostaates stößt, die Lobitobahn (in englischen Händen), die, auf der südäquatorialen Wasserscheide fortgeführt, Anschluß an die Kap-Kairo-Bahn erhält, und die Mossamedesbahn (Regierungsbahn), für die Erschließung des fruchtbaren Südangola bestimmt. Der nordsüdlichen Aufeinanderfolge der natürlichen Landschaften Kongobecken, Wasserscheide und Kalahari entspricht die untereinander parallele, westöstliche Anordnung der Schienenstränge. Das ganze mittlere Afrika, soweit es westlich der Kap-Kairo-Bahn liegt, wird wahrscheinlich der Hauptsache nach an diese drei Stränge wirtschaftlich angeschlossen werden.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des 1 255 700 qkm großen Landes sind ungeheuer. Wer Angola besitzt, sitzt wie ein Reiter auf der südäquatorialen Wasserscheide, greift mit der rechten Hand in das Kongobecken, mit der linken in das nordwestliche Südafrika und wirft einen Strom von Erzeugnissen aus der Kolonie und den umliegenden Ländern an die von ihm beherrschte Küste. Bewahrheitet es sich, daß England unserer wirtschaftlichen Ausdehnung keine Schwierigkeiten macht und die Zolltarife geändert werden, darf der deutsche Kaufmann mit dem Rüstzeug langjähriger Erfahrung vorangehen. Die Umsätze deutscher Häuser betragen etwa 3—4 Millionen Mark in deutscher, etwas mehr in englischer Ware; nur dem Werte, nicht der Menge nach, wird Deutschland von England überflügelt. Gegen seinen Rivalen hat der deutsche Kaufmann, der mehr Kredit gibt, über bessere Sprachkenntnis und Anpassungsfähigkeit verfügt, ein entschiedenes Prä.

Lehrreich ist die Entwicklung des Schiffsverkehrs.

Im Jahre 1911 betrug die Tonnage in

| | Loanda | Ambriz | Benguella | Lobito | Mossamedes |
|---|---|---|---|---|---|
| Britische Flagge | 42 270 | — | — | 58 032 | 3 594 |
| Deutsche Flagge | 31 221 | 15 010 | 34 116 | 13 710 | 29 427 |

Im Jahre 1912

| | Loanda | Ambriz | Benguella | Lobito | Mossamedes |
|---|---|---|---|---|---|
| Britische Flagge | 15 400 | — | 776 | 82 057 | 1 991 |
| Deutsche Flagge | 39 679 | 12 007 | 37 149 | 2 984 | 45 139 |

Danach gewinnt der Deutsche überall bis auf Lobito, was aus den englischen Kapitalanlagen im Hinterlande Benguellas verständlich ist. Erfreulich ist unsere Beteiligung am Schiffsverkehr von Mossamedes, die in Tonnage 1911 ein Viertel, 1912 die Hälfte des auf seiner Höhe künstlich balancierten portugiesischen Anteils ausmachte. Eine weitere günstige Entwicklung verspricht der Entschluß der Deutschen Ostafrika-

Digitized by Google

Linie, bei der östlichen und westlichen Rundfahrt um Afrika Lobito und Mossamedes regelmäßig anzulaufen. Unser zukünftiges Programm für Angola wird obenan in fetten Lettern die Worte führen: Deutsches Kapital her. Wir müssen, um auf der ganzen Linie siegreich vorrücken zu können, den Kapitalanlagen der Engländer in der Lobitobahn und dem Benguellalichtwerk sowie demjenigen der Franzosen in der Companhia de Mossamedes etwas Gleichwertiges oder Ueberlegenes entgegensetzen, um unseren Namen der wirtschaftlichen Vormacht in Angola mit Recht zu führen und allen Einwänden von Unfähigkeit und lauer Kolonisationstätigkeit die Waffe zu entwinden. Die Kulturaufgaben sind: Ausdehnung der Plantagenwirtschaft auf allen Zweigen, Ausbau des Eisenbahnnetzes, Lösung der Besiedlungsfrage und Hebung der reichen mineralischen Schätze. Auch die Wissenschaft hat ein großes Interesse an der Entwicklung Angolas; noch haben wenige Naturforscher diesen lange vernachlässigten Boden betreten.

Zum Schluß noch ein Wort über die bedeutungsvolle Lage des uns neu bescherten Wirtschaftsgebietes zu unseren Kolonien. Da der Deutsche in Afrika südlich des Sudan so glücklich ist, außer dem Engländer keinen ernsthaften Konkurrenten auf dem Plan zu sehn — man denke zum Vergleiche an das nervöse, mühsame Ringen so vieler Nebenbuhler auf dem ostasiatischen Schauplatze — tut sich vor dem in die Zukunft blickenden Auge ein einheitliches deutsches Wirtschaftsgebiet vom Oranje bis zum Croß River, von Südwest bis Kamerun auf. Unser Drängen nach Süden von Kamerun aus, dessen Entwicklung noch nicht zum Abschluß gekommen ist, gewinnt erst mit einem nordwärts gerichteten Vordringen von Südwest aus Sinn und Wert, nicht zum wenigsten deswegen, weil so Südwest der immerhin möglichen Gefahr eines Anschlusses an die südafrikanische Union entrinnt und mit einem anderen nicht minder mächtigen Wirtschaftsbereich — Kamerun, Südwest, Angola und Munigebiet haben zusammen eine Größe von 2 862 000 qkm, das ist rund fünfmal so groß als Deutschland — verschmilzt.

Außer der Errichtung dieses Wirtschaftsreiches mit einer langen, hafenreichen Küste erreichen wir von einer dritten Seite her den Anschluß an das große Handelsbecken des Kongostaates. Erwarb uns einerseits das Marokkoabkommen den Zugang zu Kongo und Ubangi, und hoffen wir andererseits, durch die ostafrikanische Mittellandbahn einen Teil der Landschaften westlich des Tanganjikasees in wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen, so scheint uns nun durch das deutsch-englische Abkommen die Katangaprovinz als Einflußsphäre zuzufallen. Verlassen wir aber diesen etwas unsicheren Boden. Freuen wir uns, daß Deutschland, das bei der politischen Aufteilung Afrikas planlos und zaghaft vorging und unzusammenhängende Stücke erwarb, es verstanden hat, bei der wirtschaftlichen Aufteilung dieses Wenige zum Ausgangspunkte einer machtvollen, großzügigen Expansion zu machen.

Digitized by Google

APR 10 1914

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 3 März 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Kulturhemmnisse, Islam und Mission in Ostafrika. Von Dr. Karstedt. Seite 105
Die Wirtschaftslage in Belgisch-Kongo. Von Heinz Roß . . Seite 118
Die Rassenmischung auf Samoa. Von Rich. Deeken . . . . Seite 122
Das strategische Ziel der französischen Afrikapolitik und — Deutschland. Von Dr. K. Simon . . . . . Seite 135
Zur Geschichte Togos. Von Direktor Fr. Hupfeld . . . . . Seite 139
Schwierigkeiten bei der Einführung der Motorschiffe in unseren Kolonien. Von Ingenieur Goldberg . . . . . Seite 141
Die Pferdezucht in Deutsch-Südwestafrika. Von Dr. Paul Martell. Seite 146
Wirtschaftliche Gerechtsamen in der Kongokolonie. Von M. Seite 149
Die Produktenausfuhr der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1912. Seite 150

Zeitschrift für Kolonialrecht:

Das Rechtsmittel der Revision im Kolonialprozeß. Von Dr. Friedrich Doerr. . . . . Seite 81
Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien. Von Dr. Schmidt (Schluß) . . . . . Seite 86
Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act. Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes" (Fortsetzung). . Seite 94
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) . . . . . Seite 109
C. Literatur (Professor Dr Giese) . . . . . Seite 110

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.–

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

# Eisenkonstruktionen aller Art

als Waren- und Maschinenhallen,
Schuppen, Geschäftshäuser, Brücken,
Förder- und Verladegerüste, Türme usw.

Maschinen für **Hand- und Maschinenziegeleien**
sowie **Dachfalzziegelfabriken.**

Maschinen für **Schotter- und Hartzerkleinerungsanlagen mit Sortiertrommeln.**

**Kies- und Sandwasch- und Sortieranlagen.**

## Zeitzer Eisengiesserei u. Maschinenbau-A.-G.

Vormals Louis Jäger

Abteilung **Köln-Ehrenfeld**

---

**Teerfreie, unbesandete, geruchfreie**

# BARUSIN-PAPPE

## für die Tropen ganz besonders geeignet

wurde vom **Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde** als **wasserundurchlässig** und **säurefest** und nach den Brandproben daselbst vom **Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin** als

## harte Bedachung

anerkannt. Barusin-Pappe ist **leicht,** braucht viele Jahre **keine Unterhaltung,** kann in allen Farben gestrichen werden, ist vorzüglich für alle **Isolierungen** und eignet sich auch für **Fussbodenbelag,** besonders für Magazine, Lagerräume und dunstsichere Stalldecken.

**BÜSCHERIT** **(Eisenlack)** findet in den Tropen viele Verwendung.

Zweig-Fabriken:
**Halle a. S.**
**Mainz**
**Regenstauf**
**Strassburg i. E.**
**Teplitz-Schönau**

## Büsscher & Hoffmann m. b. H.

Gegründet 1852. Stamm-Fabrik: Eberswalde
Prämiiert auf vielen Ausstellungen. I. B. A. Leipzig 1913 mit der goldenen Medaille
Fabriken für: Dachpappen, Asphalte, Isolierplatten mit Pappen-, Jute- und Filzeinlage, Dachlacke, Karbolineum, Büscherit und andere Teerprodukte

Filialen:
**Berlin**
**Breslau**
**Danzig**
**Königsberg i. Pr.**
**Metz**


Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 3 | März 1914 | 16. Jahrgang

## Kulturhemmnisse, Islam und Mission in Ostafrika.

Von Dr. F. O. Karstedt.

In den letzten Jahren bricht sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß die Frage des Islam doch mehr ist als eine bloß die Missionen tangierende Angelegenheit. Seit Becker auf dem Kolonialkongreß im Jahre 1910 wohl als erster Nichttheologe seine Postulate aufstellte, ist die Erkenntnis von der Bedeutung des Islam für die materielle und geistige Kultur der Zukunft unserer ostafrikanischen Kolonie in immer weitere Kreise gedrungen, und die bisherige, notgedrungen einseitige Auffassung von Wesen und Bedeutung des Islam hat einer objektiveren Platz gemacht. Der Diskussion ist dieser Wandel ebenso wie dem missionarischen Gedanken zugute gekommen.

Wie liegen nun die Verhältnisse in Bezug auf den Islam in der Kolonie? Bekanntlich war Ostafrika lange vor der europäischen Besitzergreifung bereits arabisch-islamitisches Kolonialgebiet. Tausende von Arabern waren im Laufe der Jahrhunderte ins Land gekommen und hatten das Geistesleben der Eingeborenen zum mindesten stark mit islamitischen Anschauungen durchsetzt. Einzelne Eingeborene waren nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich Islamiten geworden, die Mehrzahl aber hatte vom Islam nur so viel angenommen, als ihr gut schien, um dadurch auf eine soziale Stufe mit dem blindlings als etwas Höheres erkannten Araber zu gelangen. Das soziale Element, der Drang nach oben war es, der Tausende von Eingeborene dem Islam in die Arme getrieben hat und sie wenigstens äußerlich hat etwas vom Islam erfassen lassen. Heute unterscheidet die große Masse in den kultivierten Gebieten nur noch zwischen washenzi, unkultivierten Bauern, und waislamu oder watu wa mrima. Was nicht islamu ist, ist in deren Augen misera plebs, ist etwas, mit dem man als höher Stehender zwar verkehren kann, in dem man aber immer das Inferiore sieht. Also sozialer Kastengeist.

Mit dem wachsenden Verkehr ist dieser Dualismus in Gebiete getragen worden, in denen man noch bis vor wenigen Jahren nichts vom Islam wußte. Auch wenn hier schon christliche Missionen arbeiteten, haben sie die Entwicklung in dieser Richtung nicht aufhalten können.

Heute kann man sämtliche Bewohner der Küste und des nahen Hinterlandes, ferner die Majorität der Anwohner der großen Karawanenstraßen und die Bevölkerung der Verkehrszentren wie Tabora, Ujiji, Muanza usw. als islamisiert ansehen, wenn anders man den religiösen Begriff Islamit überhaupt zum Kriterium eines sozialen Höhenunterschiedes stempeln will. Denn,



Digitized by Google

um es hervorzuheben: Die Mehrzahl der sogenannten Islamiten unterscheidet sich nach Geistesleben und Führung in nichts von den Nichtmohammedanern. Vielleicht nur einige neue Aberglauben hat der neugebackene Moslem von seinem Mwalim, seinem Religionslehrer, zu den alten hinzugelernt. Auf eine höhere ethische und moralische Stufe ist von unseren Negerislamiten niemand durch die Konvertierung gelangt. Ich möchte allerdings dabei hervorheben, daß die in den letzten amtlichen Denkschriften gegebenen Zahlen über die im Schutzgebiet lebenden Mohammedaner mir etwas allzu optimistisch vorkommen.

Freilich scheint ja auch das Christentum in der Richtung einer nicht nur äußerlichen Missionierung bisher keine Dauererfolge zu erzielen. Ständig haben die Missionen Klage darüber zu führen, daß ihnen ihre Leute sofort aus der Hand entgleiten, wenn sie die Zucht und die Disziplin der Missionsstation nicht mehr über sich fühlen. Hierin scheint nur eine Bestätigung der Tatsache zu liegen, daß dem Neger gegenüber nur dann auf einen Erfolg zu rechnen ist, wenn die geeignete Persönlichkeit das Erziehungsmaterial ständig unter Kontrolle behält. Sich allein überlassen, fällt der Neger fast ausnahmslos immer wieder in die gewohnte Indifferenz zurück. Die Erfahrung haben auch die Schulen wiederholt machen müssen, wenn sie farbige Lehrkräfte, die unter Aufsicht Glänzendes geleistet hatten, sich selbst zu überlassen gezwungen waren. Der Neger ist kein Perpetuum mobile; wird er nicht immer wieder geschoben, bleibt er stehen und geht rückwärts.

Bekanntlich schiebt die Mission die Hauptschuld für ihr langsames Vordringen und ihre zeitweise direkt entmutigenden Mißerfolge und Rückschläge neben der Sprödigkeit des Materials auf die Propaganda des Islam. Wenn einer der letzten Jahresberichte die Gesamtzahl der getauften Christen auf rund 66 000 angibt, dann ist zuzugeben, daß dieser Erfolg rein zahlenmäßig nichts im Vergleich zu dem bedeutet, auf den der Islam zurückblicken kann. Aber dieses zahlenmäßige Abwägen trifft den Kern der Sache ja überhaupt nicht. Der Islam arbeitet seit einem Jahrtausend, die Mission seit noch nicht 50 Jahren. Aus innerlicher Ueberzeugung werden wenige Neger Mohammedaner, während bei der Konvertierung zum Christentum doch soziale Rücksichten keine Rolle spielen. Christentum und Islam lassen sich als geistige Bewegungen in Ostafrika überhaupt nicht in eine arithmetische Relation bringen, weil die Grundlagen für beide zu verschiedener Natur sind. Ich kann es deshalb auch nicht als richtig ansehen, wenn von Missionsseite gelegentlich berichtet wird, der Mohammedanismus sei in bisher noch unberührt gewesene Landschaft vorgedrungen. Was heißt denn das? Doch nichts weiter, als daß einzelne Küstenhändler oder Araber in das Gebiet gekommen sind und sich für ihre Bedürfnisse vielleicht eine Moschee errichtet haben. Das ist doch nicht zu vergleichen etwa mit dem gewollten Vordringen des Christentums durch Einrichtung einer neuen Mission und aktive Propaganda. Der ostafrikanische Islam ist nicht aktiv propagandistisch veranlagt, hat mit dem noch immer

Digitized by Google

in den Köpfen spukenden, mit Feuer und Schwert missionierenden Islam nichts als den Namen gemeinsam. Er hat sich bisher noch nicht einmal als christenfeindlich bewiesen. Zur Zeit des Araberaufstandes wäre es den Aufständischen ein Leichtes gewesen, die exponierten Missionen sämtlich fortzufegen. Und bereits vor der deutschen und englischen Besitzergreifung, als noch keine Macht die Missionen schützen konnte, haben christliche Missionen unangefochten an der Küste, ebenso wie tief im Innern, wirken können, ohne daß ihnen seitens des Arabertums ein Hindernis in den Weg gelegt worden wäre, was ihm bei der Vormachtstellung, die es einnahm, doch wirklich eine Kleinigkeit gewesen wäre. Ich will daran erinnern, daß zu dieser Zeit der Sultan von Sansibar Missionare wie zum Beispiel Dr. Krapf und Pater Horner direkt aktiv in ihren Bestrebungen unterstützt hat. Das alles spricht doch sehr gegen den behaupteten christenfeindlichen Charakter des ostafrikanischen Islam. In neuerer Zeit haben wir es anderseits doch erlebt, daß Mohammedaner, sogar orthodoxe Islamiten, die Verwaltung gegen ihre eigenen Glaubensbrüder unterstützt haben.

Nirgends ist der Islam politisch tätig geworden. Wenn zeitweilig auch Islamiten gegen uns gefochten haben, so beweist das nichts für die behauptete politische Gefahr des Islam, ebensowenig wie die Teilnahme von Christen am Feldzug gegen die Deutschen in Südwestafrika etwas gegen den Wert einer christlichen Missionierung beweist. Die einen kämpften nicht, weil sie Mohammedaner waren, ebensowenig wie die anderen sich vom Aufstand abhalten ließen, weil sie Christen waren. Nicht religiöse Momente gaben den Ausschlag, sondern sozial-kulturelle. Wenn man will: Magenfragen.

Das gesamte Negertum, auch außerhalb Ostafrikas, scheint überhaupt nicht imstande zu sein, sich so mit religiösen Forderungen zu identifizieren, daß es darüber alle anderen Erwägungen vergißt. Diese Beobachtung ist von Emin Pascha nach mündlichen Mitteilungen eines seiner ostafrikanischen Bekannten in dem sonst gelegentlich als fanatisch verschrieenen Sudan gemacht worden, und Westermann hat sie neuerdings für den West- und Zentralsudan bestätigt. Und was für den Neger gilt, das gilt für Ostafrika in großem Maße auch für die Hauptträger des Islam, die Araber. Bekanntlich sind diese in der Hauptsache, wenigstens soweit es die Maskataraber betrifft, Ibaditen. Wenn sie wirklich die Fanatiker waren, als die sie gelegentlich hingestellt werden, weshalb ordneten sie dann ihre religiösen Gefühle den politisch-sozialen unter, indem sie ihre Sklaven nicht Ibaditen, sondern Schafeiten werden ließen? Es scheint beinahe so, als ob der geistige Indifferentismus der Neger im Laufe der Jahrhunderte auch auf die Araber abgefärbt hätte; wenigstens habe ich in ganz Ostafrika nicht einen Araber gefunden, auf den man den Begriff Fanatismus und Unduldsamkeit anwenden konnte. Im Gegenteil: Akiden und Walis, also Araber, die in ihren Kreisen sicherlich als fromm und religiös über allem Zweifel erhaben galten, fühlten sich veranlaßt, Meldung zu erstatten, wenn irgendein zugereister arabischer Strolch seine Gebetübungen besonders osten-

Digitized by Google

tativ gestaltete oder sonst irgendeine religiöse Harmlosigkeit beging, die, weil ungewohnt, auffiel. So waren es auch Mohammedaner, die die Mekkabriefaffäre aufdeckten, und die 1908 den Antrag auf Beseitigung des arabischen Hetzers Sahor bin Mohammed bei der Behörde in Tabora stellten. Ich habe immer den Eindruck gehabt, als ob der ostafrikanische Islam im Großen überhaupt den geistlichen und geistigen Konner mit der übrigen islamitischen Welt verloren hat, als wenn er seine eigenen Wege einzuschlagen scheint, die allmählich der Verflachung und Verwässerung entgegenführen. Auf der schiitischen Seite des Islam haben wir in diesen Jahren etwas Aehnliches erlebt, wo die Ismaili mehr und mehr aus der mohammedanischen Religionswelt herauszugleiten beginnen und die Bewegung in die Gründung einer neuen Religionsgemeinschaft theokratischen Charakters auszulaufen scheint. (Vgl. die von mir in dem Jahrgang 1913 der „Zeitschrift für Kolonialrecht" gegebene Darstellung.)

An dem Bestehen der Verflachung des ostafrikanischen Islam ändert meines Erachtens auch die Tatsache nichts, daß es immer einzelne kluge Köpfe gibt, deren philosophisches und religiöses Wissen über den Horizont ihrer Landsleute hinausgeht. Klamroth und Becker führen einige treffende Beispiele dafür an: aber das sind immer Ausnahmen gewesen, und vor allem ist auch nicht bekannt, daß selbst diese ihr höheres Wissen in den Dienst einer aktiven Gegenagitation gegen das Christentum, oder konkreter ausgedrückt: gegen die Missionen gestellt haben. Sie hätten, wenn sie aktiv missioniert hätten, nur ein ihnen zustehendes Recht ausgeübt; aber sie haben es nicht getan. Und wenn tatsächlich in einigen Fällen farbige mohammedanische Beamte direkte Ungehörigkeiten gegen Missionsschulen begangen haben, so hatte das mit Religion und Feindschaft gegen das Christentum nichts zu tun. Derselbe übereifrige Akide, von dem Klamroth erzählt, der heute eine Missionsschule niederreißt, weil er einen Befehl nur halb oder falsch verstanden hat, würde morgen, wenn er einen diesbezüglichen Befehl erhielte, mit demselben Eifer seine Leute zur Mission treiben, um sie taufen zu lassen.

Ich möchte hierzu noch ein Beispiel anführen. In Daressalam unterhält die Benediktinermission ein Internat für verwahrloste Kinder und Waisen, dem auch seitens der Verwaltung die Kinder übergeben werden, bei denen die Gefahr der Verwahrlosung vorliegt. Mir sind nicht nur aus nichtislamitischen Kreisen, sondern auch von Mohammedanern, Arabern, Kinder gebracht worden mit der Bitte, ihre Aufnahme bei der Mission zu veranlassen. Und das sollten die Leute tun, wenn sie die Mission als Feind, als Seelenverderberin betrachten?

Die Kritik mag mir einwerfen: Das ist Heuchelei! Die Leute wollten sich bei der Verwaltung lieb Kind machen. Gewiß, in die Psyche des Orientalen einzudringen, ist keine Kleinigkeit, und besonders schwer vielleicht dem Beamten, vor dem zu katzbuckeln dem Araber immer vorteilhaft erscheinen mag. Aber solange nicht der Beweis erbracht ist, daß meine Auffassung falsch

Digitized by Google

ist, bestreite ich die Möglichkeit, daß das loyale Verhalten der Araber seit dreißig Jahren nichts als eine Kette der Heuchelei gewesen sei.

Von Missionsseite wird weiter häufig auf den passiven Widerstand und die Unfreundlichkeit der Eingeborenen hingewiesen, unter der sie auch von nichtislamitischer Seite da zu leiden hätten, wo bereits mohammedanische Einflüsse sich geltend gemacht haben. Das Argument wäre freilich symptomatisch, wenn nicht andere Kreise dieselbe Klage zu führen hätten. Der Pflanzer, der Ansiedler, sie alle haben immer wieder Grund zur Klage über die Eingeborenen, wenn sie etwas von ihnen verlangen, gleich, ob sie in einer mohammedanisierten oder nichtmohammedanisierten Gegend leben. Wenn sich heute zum Beispiel eine Mission in dem unerschlossenen Uha niederläßt, dann wird sie im Anfang sicher keinen Grund zur Klage haben. Das Entgegenkommen der Eingeborenen wird aber einen wesentlichen Dämpfer empfangen, sobald mit dem Hereinziehen anderer Volkselemente die Ansprüche, und nicht nur die materieller Natur, an die Eingesessenen zur Dauerinstitution und damit neue Reibungsflächen geschaffen werden. Den Eingeborenen soll man nur nicht für töricht halten! Was ihn bestimmt, sich möglichst vor allen Leistungen für Fremde, Europäer und Farbige, zu drücken, ist die Furcht vor matata, vor Ungelegenheiten und ihren Konsequenzen. Weshalb reißen denn in so manchen Gegenden die Eingeborenen noch immer aus, sobald sich eine Europäerkarawane zeigt?

Freilich glaube ich auch, daß die Missionen an dem mangelnden Entgegenkommen weiter Eingeborenenkreise zum Teil selbst Schuld tragen. Wenn man zum Beispiel gesehen hat, wie englische Missionarinnen auf dem Bahnhof vor den Augen aller Farbigen schwarze Weiber abküssen, dann ist es wohl verständlich, daß ein derartiges Verhalten dem an Unterordnung gewöhnten Eingeborenen Zweifel am Europäertum einer so handelnden Institution erwecken muß. Auch wenn man von derartigen, Gott sei dank die Ausnahme bildenden Verstößen gegen die einfachsten Forderungen des Rassenstolzes absieht, bleibt immer noch genug übrig, was die Eingeborenen an dem Vorgehen der Missionen frappieren muß. Der Altruismus, der die christliche Mission nun einmal leiten muß, kann von dem Neger ohne weiteres nicht verstanden werden. Eine Wohltat, die ihm unentgeltlich erwiesen wird, ist in seinen Augen nur zu häufig ein Zeichen der Schwäche des Gebenden. „Ich kenne das Glück des Nehmenden nicht, und oft träumte mir davon, daß Stehlen noch seliger sein müsse als Nehmen." So denkt er auch ohne Zarathustra.

Dadurch, daß die Mission es abgelehnt hat, sich in ihrer Propaganda durch Opportunitätsgründe beeinflussen zu lassen, hat sie dem Islam ein Uebergewicht verschafft, das sich je länger um so deutlicher bemerkbar macht. Der ostafrikanische Islam ist groß geworden durch seine Anschmiegsamkeit an das bereits Vorhandene. Im Neger liegt latent ein Drang zu irgendeiner Betätigung seines metaphysischen Bedürfnisses, und wenn sich dieses auch nur in einem naiven Glauben an ein gelegentlich in Erscheinung tretendes höheres Wesen oder in der Pflege eines kindlichen Kults der Geister der Verstorbenen,

Digitized by Google

wie bei den Wanyamwesi, äußert. Tritt da der Träger einer Anschauung in Erscheinung, die zugleich ihm die Möglichkeit gibt, sozial die nach seiner Meinung höhere Stufe der Küstenleute zu erreichen, dann ist die Konvertierung bereits auf gutem Wege. Auf der anderen Seite möchte er vielleicht ganz gern zu der Mission in nähere Verbindung treten, kann es aber nicht, da diese von ihm eine Reihe von Entsagungen verlangt, wie die Vielweiberei, die nächtlichen Tanzvergnügungen usw. Darauf will er aber nicht verzichten, und so schließt er sich dem Mwalim an, in dessen Klientel er einen gewissen Nimbus erwirbt.

Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Nicht Vorwürfe sollen der Mission gemacht werden, sondern es sollen nur Tatsachen konstatiert sein. Niemand aus Laienkreisen kann mehr den Segen schätzen, den zahllose aufopferungsfähige Männer und Frauen im Missionswesen geleistet haben, als ich es tue. Das Ruhmesmal, das sich Männer wie Bischof Gerboin von den Weißen Vätern, Etienne Bauer von den Schwarzen Vätern und andere gesetzt haben, bleibt bestehen, auch wenn die Namen der kleinlichen Krittler und Nörgler längst verweht sind. Die landesübliche Kritik an den Missionen ist mir immer als etwas unsagbar Dummes vorgekommen. Die Urteile, die flüchtig das Schutzgebiet passierende Reisende in ihren Feuilletons über die Mission abgeben, können naturgemäß einen Wert nicht beanspruchen. Leider aber feiert der koloniale Dilettantismus gerade in Bezug auf die Missionen wahre Orgien; weil Hunderttausende von Mark ausgegeben und nur wenige Eingeborene zu Christen bekehrt sind, glaubt man daheim die Missionsarbeit in Bausch und Bogen verurteilen zu dürfen. Das ist dieselbe törichte Anschauung, wie die, die Eugen Richter seinerzeit unter dem Beifall der Ueberklugen vertreten konnte, als er sagte: „In Ostafrika kostet uns jeder Weiße zehntausend Mark. Holen wir sämtliche Europäer nach Deutschland und geben ihnen jährlich ein Geschenk von 5000 Mark, dann ersparen wir noch immer die Hälfte!" Abderitengeist!

In tropischen Kolonien trägt jede Arbeit, mag sie noch so unbedeutend erscheinen, früher oder später einmal ihre Früchte, und besonders hat das für die Missionen zu gelten. Wenn heute große Erfolge auf geistigem Gebiet noch nicht erzielt sind, dann kann das schon aus dem Grunde nicht wundernehmen, weil kein Mensch erwarten kann, daß in einigen Jahrzehnten die Arbeit geschaffen werden soll, für die ebenso viele Jahrhunderte vielleicht gerade ausreichen. Das Negertum, das Jahrtausende in Stumpfheit und Dumpfheit befangen war, reißt man nicht in wenigen Jahren aus seinem Sumpf heraus. Wir brauchen nicht nach Afrika zu gehen, um zu konstatieren, wie schwer der Kampf gegen Barbarei und Dummheit durchzuführen ist.

In den weiten Gebieten Ostafrikas wirkt heute schon jede der in großen Zwischenräumen über das Land verstreuten Europäerniederlassungen kulturfördernd, mag es sich um die Niederlassung der Verwaltung, der Mission, eines Pflanzers oder eines Kaufmanns handeln. Von jeder geht eine Summe von

Digitized by Google

Anregungen auf die Eingeborenen, eine Fülle von Erziehung auf die Umwohner aus, und mag das alles nicht immer gleich Früchte tragen, mag es häufig sogar zurückgewiesen werden, auf die Dauer bleibt der Erfolg doch gesichert, und wenn er noch so klein ist. Man muß es gesehen haben, wie in der Nähe von Missionen oder Pflanzungen der ganze Habitus der Eingeborenen ein anderer wird, um den Vorteil einschätzen zu können, den diese Durchsetzung des Landes für die Kultur hat. Mag an manchem, was in der Nähe von Missionsstationen zu beobachten ist, auch allerlei zu kritisieren sein, so hat doch das nichts zu tun mit dem großen Guten, was anderseits besonders von ihnen geleistet wird.

Aber um auf das Verhältnis der Missionen zum Islam zurückzukommen! Man hat besonders früher häufiger versucht, die Staatsautorität zu veranlassen, ihr Gewicht zugunsten des missionarischen Gedankens in die Wagschale zu werfen. Zunächst: hat der Staat oder, konkreter ausgedrückt, die Verwaltung ein Interesse daran, den bisherigen Zustand zu verschieben, um für das gewisse Sichere etwas Ungewisses einzutauschen? Liegt es in ihrem Interesse, überhaupt den Eingeborenen gegenüber sich religiös zu dokumentieren?

Wenn wir rein politisch diese Fragen beantworten wollen, dann kann die Antwort nur nein lauten. Ich habe oben gesagt, daß die ganze Geschichte des Schutzgebiets uns kein Beispiel dafür bietet, daß jemals eine offensichtliche religiöse Reaktion gegen das Europäertum seitens des Islam sich gezeigt hat. Was gelegentlich dafür ausgegeben ist, war politische Charlatanerie, die versuchte, unter religiösem Deckmantel ihre Ziele zu erreichen. Nun glaube ich zwar nicht, daß eine Einschränkung der bisher offiziell geübten Toleranz gleich das ganze Schutzgebiet in Flammen setzen würde. Dafür sind auch unsere mohammedanischen Untertanen viel zu indolent, dafür ist ihre geistige Epidermis zu robust. Aber das glaube ich allerdings, daß ein solcher Bruch mit der bisherigen Tradition wie ein zündender Funke in das mohammedanische Ausland einschlagen würde. Der Orient ist das Gebiet der Legendenbildung — und ein derartiger Schritt würde von den fanatischen Mohammedanern im Mittelmeergebiet usw. wie ein Peitschenhieb, der ihnen allen versetzt wäre, empfunden werden, ganz abgesehen davon, daß die europäische Konkurrenz damit in allen mohammedanischen Gebieten ein Kampfmittel in die Hand bekommen würde, dessen Wirkung unsere deutsche Wirtschaft bald verspüren würde.

Als 1909 die jungtürkische Revolution dem Regime Abdul Hamids ein Ende bereitet, fragte mich in Tabora mit Anspielung auf den Besuch des deutschen Kaisers in Konstantinopel ein Araber: „Warum hat denn der Kaiser die Vertreibung des Sultans gelitten? Er war doch sein Freund."

Wenn so schon weltpolitische Gründe gegen einen Frontwechsel in der kolonialen Islampolitik sprechen, so bleibt noch ein Umstand rechtlicher Natur übrig, der vielleicht noch wichtiger ist. Ich meine die Kongoakte vom Jahre 1885. Artikel 6 in ihnen besagt unter anderem: Gewissensfreiheit und religiöse

Digitized by Google

Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, sollen keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Hier ist also rechtlich bereits dem Willen eine Schranke gezogen.

Sollte wirklich jemals Neigung bestehen, diese Vertragsbestimmung zu umgehen oder zu brechen, dann kann man sicher sein, daß der gesamten islamischen Welt dieser Akt von ihren Führern als ein symptomatischer Wort- und Treubruch dargestellt würde, der einen Freibrief für entsprechende Behandlung anderer Fragen involviert. Auch wenn man zugibt, daß das bürgerliche Recht nicht zur Grundlage der Politik gemacht werden kann, dann sei doch nicht vergessen, daß im Verkehr mit niederen Rassen und Völkern der Glaube an die unerschütterliche Wort- und Treuhaltung sowohl des einzelnen Europäers als auch der Verwaltung der Grundsatz aller Politik bleiben muß.

Mit dieser Toleranzfrage hängt eng der Widerstand gegen die Religionsunterrichterteilung in den Regierungsschulen zusammen. Wie bekannt, umfaßt der Lehrplan der Regierungsschulen keinen Religionsunterricht. Den Schulbesuchern ist in dieser Richtung freie Hand für die Belehrung außerhalb der Schule belassen. Wir haben überdies in Deutsch-Ostafrika bisher keinen Schulzwang. Es liegt vollkommen im freien Willen der Eltern, ihre Kinder in die Regierungsschulen, die Koran- oder Missionsschulen zu schicken oder ihnen überhaupt keinen Unterricht zuteil werden zu lassen. Bisher nun haben die Regierungsschulen nicht über einen zu großen freiwilligen Andrang zu klagen. Der Widerstand oder vielleicht auch nur die Gleichgültigkeit gegen die Schule mit ihrer notwendigen Disziplin ist bei den meisten Eingeborenen noch zu groß, als daß sie in größerer Zahl ihre Kinder dort unterweisen ließen. Das kann uns natürlich nur von Schaden sein; denn der Bedarf an ausgebildeten Schreibern usw. ist trotz aller bereits geleisteten Arbeit doch noch immer größer als das Angebot. Von der ideellen Seite der Frage dabei ganz zu schweigen! Wie aber nun erst, wenn christlicher Religionsunterricht in den Lehrplan aufgenommen würde? Wer da weiß, wie mißtrauisch der Eingeborene ist, wird nicht zweifeln, daß selbst ein fakultativer Religionsunterricht dem Eingeborenen gegenüber den Eindruck erwecken würde, als sei die Regierungsschule ein Missionsableger. Und das muß vermieden werden, soll überhaupt die Schule ihren Zweck erfüllen! Schon der Begriff fakultativ würde Schwierigkeiten verursachen. Der Eingeborene tut, was ihm befohlen, und läßt, was ihm verboten wird, aber mit einem Anheimstellen kann er nichts anfangen. Die Erfahrung haben wir nun in der Arbeiterfrage doch genugsam machen müssen.

Die jetzige Form, die ungefähr der deutschen Schule zum Konfirmationsunterricht entspricht, hat sich bewährt. Eine Aenderung würde uns unsere Regierungsschulen mit einem Schlage leeren und uns die Eingeborenen noch

Digitized by Google

mehr aus den Händen gleiten lassen. Denn darüber wollen wir uns doch klar sein, daß wir von einer wirksamen Beeinflussung des Negertums noch weitenweit entfernt sind, so entfernt, daß wir jeden Schritt begrüßen müssen, der uns sie näher bringt, daß wir aber auch allen Anlaß haben, alles zu vermeiden, was diese Kluft vergrößert. Der Neger verträgt alles, nur nicht zu vieles „Regiertwerden".

Wenn es so aus politischen, praktischen und rechtlichen Gründen ein Unding ist, daß die Verwaltung zugunsten des Missionsgedankens dem Islam ein Paroli bieten soll, was bleibt ihr dann in der Islamfrage zu tun übrig? Wo kann sie trotzdem mit der Mission Hand in Hand arbeiten?

Erinnern wir uns daran, daß der Islam nicht als eine ausschließlich religiöse Erscheinung, sondern vielmehr als ein soziales Agens angesehen werden muß. In meinen Beiträgen zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung habe ich mich bereits darzulegen bemüht, wie das Anlehnungsbedürfnis an einen Höheren den Neger zum Araber und damit wenigstens teilweise zum Islam gleichsam hingezwungen hat. Im Gegensatz zur christlichen Mission übt bereits das bloße Vorhandensein von Arabern oder Wasuaheli oder sonstiger sozial höher stehender Eingeborener eine magnetische Anziehungskraft auf die große Masse aus, die in diametralem Gegensatz zu der Wirkung steht, die der Europäer ausübt. Den Europäer fürchtet der Eingeborene, oder aber er läßt ihn kalt, wenn er keine Macht repräsentiert. Gleich weit entfernt steht er ihm in beiden Fällen. Dem Eingeborenen liegt tief eingeimpft schon der Gedanke fern, daß dieser Zustand jemals ein anderer sein, daß er etwa im Sinne von Freundschaft oder Liebe geändert werden könnte. Eine derartige Reflexion ist seinem Hirn einfach unproduzierbar, anderseits aber braucht er eine Stütze, ein Instrument, das ihn leitet und womöglich für ihn denkt. Hier setzt der Grund dafür ein, daß Leute wie Rabrega oder Mtesa oder wie heute gelegentlich noch kleine Dorftyrannen und Zauberer ihre Leute zu Scharen für nichts und wieder nichts in den Tod treiben konnten, ohne daß sich eine Hand gegen sie rührte. Die verschrieene afrikanische Unkultur hat ihren Grund letzten Endes in der leichten Beherrschbarkeit der Massen durch Einzelne, die mit dem nötigen Plus an Energie, Grausamkeit und Skrupellosigkeit einerseits, der offenen Hand und Imposanz — den massen-suggestiv so wirksamen Eigenschaften — anderseits ausgestattet sind. Diese Eigenschaften waren und sind nun aber im Araber vertreten, und damit war der Grund für den Einfluß gegeben, den die Handvoll Araber über die große Masse ausüben konnte. Imponieren im landläufigen Sinne des Wortes tut noch heute der armselige Araberscheich dem Eingeborenen mehr als der Europäer.

Es ist, als ob sich zwischen das Europäertum und die große Masse der Eingeborenen das Arabertum mit seinem Anhang gelagert hat, das als Widerstand — nicht aktiver, aber stofflicher Natur — in den Stromkreis Europäer Eingeborene eingeschaltet ist. Gelänge es, dem Arabertum und den diesem

Digitized by Google

Assimilierten eine bessere Wirtschaftsform beizubringen, dann wäre es mir zweifellos, daß dadurch auch der Eingeborenenmasse ein Stoß nach vorwärts versetzt wäre.

Hier ist das Gebiet, wo Verwaltung und Mission Hand in Hand arbeiten können, um die Präponderanz des Arabertums auszuschalten, die Präponderanz, die sie aus den geschilderten sozialen Gründen gegen das Eindringen europäischen Einflusses bei den Eingeborenen in die Wagschale werfen kann. Da es ein vergebliches Unterfangen sein dürfte, dem konservativen Arabertum eine andere, moderne Wirtschaftsform beizubringen, kann es sich nur darum handeln, den Arabereinfluß vollkommen auszuschalten.

Es ist bekannt, daß von Anfang an das Europäertum, und zwar sowohl die Verwaltung als auch das private Unternehmertum, sich des arabisch-islamischen Elements bedient hat, um zunächst überhaupt erst einmal Boden zu fassen. In mehr als einem Jahrtausend hatte dieses sich bereits eine gewisse Bodenständigkeit und Kenntnisse der Verhältnisse erworben, Eigenschaften, die es im Verein mit der überragenden Stellung, die es in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung einnahm, besonders geeignet machten, die Rolle eines Vermittlers zwischen Herrschern und Beherrschten einzunehmen. Diese Stellungnahme der Verwaltung hat sicherlich ihre Berechtigung gehabt. Leute wie Seleman bin Nassor, Sef bin Saad und andere haben durch ihr Verhalten in Zeiten ernster Besorgnis den Beweis dafür erbracht, daß eine geschickte Ausnutzung des Einflusses der arabischen Führer sehr wohl angebracht ist, wo es sich darum handelte, den Eingeborenen etwas mundgerecht und schmackhaft zu machen. Die Bevorzugung des arabischen Elements weiterhin bei der Besetzung der Wali- und Akidenposten, die der Regierung so häufig zum Vorwurf gemacht ist, war eine Notwendigkeit, solange andere Volksteile keine Gewähr für das Vorhandensein des hierfür erforderlichen Maßes von Intelligenz, Einfluß und Loyalität boten.

Wie aber hat sich diese Erscheinung in den Köpfen der Eingeborenen dargestellt? Nicht anders als eine Verbeugung des Europäertums vor den alten Herren, den Arabern. Das konnte gar nicht anders sein, wenn die Leute sahen, wie arabische Feste offiziell unter Beteiligung der Regierung gefeiert wurden, wie das Ende des Ramathan durch Salut von der Verwaltungsstelle her angezeigt wurde, wie an arabischen Feiertagen selbst die Kettengefangenen von der Arbeit frei blieben und ähnliches. All das hat erst dem Neger im Innern einen Wertbegriff vom Araber gegeben, den er in der Stärke früher nicht kannte. Darin aber liegt die Gefahr!

Es wird so viel von der Kultur gesprochen, die das Arabertum Afrika gebracht hat. Ich bin der Letzte, der leugnen würde, daß tatsächlich manches uns durch die Araber vorgearbeitet ist. Aber was für frühere Verhältnisse gut war, braucht es heute nicht mehr zu sein, und da das Bessere immer der Feind des Guten war, so hat das, was das Arabertum gebracht hat, heute, nachdem eine bessere Kultur die arabische abgelöst hat, nur noch historische Be-

Digitized by Google

deutung. Und in Bezug auf unsere Eingeborenen ist durch unsere Stützung des arabischen Elements der Eindruck hervorgerufen, als ob das, was die Araber geleistet haben, nun auch bleiben könnte, wie es war. Dabei hat das Arabertum und alles, was sich ihm sozial, geistig und wirtschaftlich assimiliert hat, keinen Schritt vorwärts getan. Seine Wirtschaft ist in Stagnation verblieben, wo sie nicht überhaupt rückwärts gegangen ist. Segen hat Ostafrika von der arabischen Kolonisation wenig gehabt. Ich will nicht so weit gehen, zu behaupten, daß alles Unglück in Afrika von der Sklaverei bis zur Polygamie von ihr verschuldet sei. Das halte ich für eine durch nichts bewiesene Annahme; denn Sklaverei ist nicht erst aus dem Islam entstanden, und ebensowenig ist die afrikanische Polygamie nur den islamisierten Gebieten eigentümlich. Aber das ist freilich richtig, daß der Afrikaner sich nur zu willig hat von dem süßen Opiat berauschen lassen, das ihm das Beispiel der Araber mit ihrer Auffassung vom Wesen und Zweck des Daseins eingab. Dieses Sichselbstgenügen, dieses Sichtreibenlassen, ohne einmal zu suchen, sein Geschick selbst in die Hand zu nehmen, das sind zwar bereits im Neger liegende Wesenszüge, aber eingehämmert und potenziert sind sie erst durch das Beispiel des vom Neger als höher eingeschätzten Wesens, des Arabers. Der selbstgefällige Hochmut, mit dem der Neger noch heute alles abweist, was ihm vom Europäer zur Besserung seiner Lage geboten wird, der ist islamitisch-arabischer Provenienz. Die Gleichgültigkeit gegen das Morgen, die es verhindert, daß unsere Küstengebiete wirtschaftlich auch nur einen Bruchteil von dem bedeuten, was sie bedeuten könnten, die ist eine Folge des arabischen Laissez aller! Die Resistenz gegen die Schulbestrebung der Regierung: sie ist ein Ergebnis des islamisch-arabischen Hochmuts gegen alles europäische Wissen. Die Mehrzahl der Küstenleute lebt heute noch des Glaubens: was über die Kenntnis einiger Koranstellen hinausgeht, ist vom Uebel. Wissen macht Kopfschmerz! Was aber der Araber und der Mngwana nicht tut, das ist für die große Masse erst recht nicht Gegenstand des Kopfzerbrechens.

Wie bereits gesagt: die Araber- und Mngwana-Bevölkerung jemals zu einem Wirtschaftswechsel veranlassen zu wollen, halte ich für vergebliche Liebesmühe. Jedenfalls hat die bisherige Entwicklung nur bestätigt, daß der Araber und sein Gefolgmann sich einer modernen Wirtschaft und ihren Forderungen nicht anpassen kann. Er muß nun verbraucht werden, wie er ist. Als Folge dieser Feststellung kann sich für unsere Zwecke nur die Frage ergeben: Wie beseitigen wir den auf dem Eingeborenen lastenden, im Islam bzw. Arabertum wurzelnden kulturfeindlichen Widerstand? Wie schalten wir den arabisch-islamitischen Widerstand aus dem Stromkreis Europäer Neger aus?

Die Antwort ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich ein aktives Vorgehen gegen religiöse Empfindungen nach dem Gesagten von selbst verbietet, nicht leicht zu geben.

Zunächst einmal heißt es den Eingeborenen die Anschauung nehmen, als seien die Forderungen des Islam in bezug auf Recht und Sitte identisch mit

Digitized by Google

den europäischen. Ich denke da vor allem an die Rechtsprechung und an die Behandlung aller der Erscheinungen wie Heirat, Ehe usw. Es scheint so, als ob in dieser Beziehung den arabischen Anschauungen zu stark Rechnung getragen ist. Das islamische Erbrecht zum Beispiel anzuwenden auf die Nachlässe derjenigen Islamiten, deren ethischer Kodex tatsächlich noch der Koran ist, wird sicher zu irgendwelchen Bedenken keinen Anlaß geben. Bedenklich aber erscheint es doch, es dann anzuwenden, wenn es sich um Stämme handelt, die vielleicht äußerlich manches vom Islam angenommen haben, die aber innerhalb ihres Daseins ihr Leben nach der alten Stammestradition oder ähnlichen Normen führen. Wenn diesen bei der Erbteilung gesagt wird: Du Mutter mußt das Doppelte an Erbschaftssteuer zahlen wie du Sohn, denn so ist es desturi ya sheria, dann müssen ja die Leute der Meinung werden: der Europäer spricht Recht nach der sheria, genau wie früher der Araber.

Oder bei der Heirat! Selbst an der Küste hat die Verwaltung sich bisher nicht um die Registrierung der geschlossenen Ehen gekümmert. Die Leute werden dadurch mehr oder weniger gezwungen, die Ehe vor dem Mwalim oder dem Wali einzugehen. Dadurch aber erhält der sonst für den Neger sehr weltliche Vorgang der Eheschließung eine religiöse Sanktionierung, die uns schließlich nicht gleichgültig bleiben kann. Aehnlich haben wir auch bei den Ehescheidungen die alte koranische Form der einfachen, zweifachen oder dreifachen Scheidung übernommen, sofern derartige Sachen überhaupt vor das Forum der weltlichen Behörde gebracht werden.

Ich glaube überhaupt, daß man des islamischen Rechts in der gesamten Rechtsprechung gänzlich entraten kann. Seine Kenntnis ist meist, selbst in Araberkreisen, so wenig verbreitet, daß auf sie nur geringe Rücksicht zu nehmen Veranlassung vorliegt, solange direkte Verstöße gegen die ethischen Grundanschauungen vermieden werden. Die Ordnung würde noch lange nicht gestört, wenn heute zum Beispiel das mohammedanische Erbrecht beseitigt und das deutsche oder ein ad hoc gemachtes eingeführt würde. Haben wir doch an anderer Stelle, ich will nur an die Beseitigung der Sklaverei erinnern, viel tiefer und folgenreicher in die Grundanschauung und die Wirtschaft des Arabertums eingegriffen.

Das Hauptziel bleibt dabei natürlich, im Hirn des Negers mehr Verständnis für die Ziele und Zwecke der europäischen Kulturbestrebungen zu wecken. Und dazu scheinen gerade die Missionen ganz besonders geeignet zu sein, weil sie noch derjenige Faktor sind, der vom Eingeborenen am wenigsten verlangt und seinem ganzen Wesen nach dazu bestimmt ist, ausschließlich gebend zu sein. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß das Ansehen der Mission beim Neger und damit ihr kulturelles Streben eine starke Förderung erlangen würde, wenn die kulturelle Interessengemeinschaft von Regierung und Mission stärker betont würde, wenn in entlegenen Gebieten zum Beispiel, wo die Verwaltung noch nicht intensiv eingegriffen hat, den Missionen gewisse Verwaltungsaufgaben übertragen würden, wie die Einziehung der Hüttensteuer in

Digitized by Google

ihrem Bereich, die Beaufsichtigung von Wegearbeiten usw., kurz solcher Dinge, die die religiöse Seite der Mission nicht berührt. Umsonst könnte das natürlich nicht geschehen, und allenthalben würde es auch wohl nicht praktikabel sein. Aber wo geeignete Missionskräfte vorhanden wären — gerade in den alten Missionaren steckt doch recht häufig eine immense Kenntnis des Volkscharakters — da wären sie sicher die Gegebenen, um die Eingeborenen an die Absichten der Verwaltung zu gewöhnen. Ich vermute, sowohl Verwaltung als auch Mission hätten den Vorteil davon. Wieweit allerdings bei den Missionen Geneigtheit zu einer derartigen Pflichtübernahme besteht, weiß ich nicht. Möglich, daß prinzipielle Bedenken dagegen sprechen! Aber bekannt ist mir, daß die Mission der Weißen Väter in einem Innenbezirk derartige Aufgaben immer sehr gern übernommen hat, und daß zum Beispiel die Hüttensteuer nirgends glatter und schneller einging als hier. Und leisten nicht schon soundso viele Missionen in ihren Polikliniken eine Arbeit, die andernfalls der Regierung zufallen müßte?

Es muß dabei der Tatsache gedacht werden, daß in den Köpfen der Eingeborenen sich das Verhältnis zwischen Verwaltung und Mission nur zu häufig so darstellt, als seien beide Faktoren Gegensätze. Schuld an dieser Auffassung tragen freilich nicht zuletzt die Missionen selbst. Diese Frage soll hier nicht näher erörtert werden. Aber wenn den Eingeborenen gegenüber auf die angedeutete Weise dokumentiert würde: Regierung und Mission wollen dasselbe, wollen euch helfen, euch Verdienstmöglichkeiten, Sicherheit und Ruhe schaffen, dann würde diese schädliche Auffassung von dem erwähnten Gegensatz mit der Zeit verschwinden.

Allerdings: Von heute auf morgen läßt sich der islamitisch-arabische Einfluß nicht ausschalten, von heute auf morgen läßt sich der Zustand nicht erzwingen, daß der Eingeborene in uns etwas anderes als ein zu ertragendes Uebel sieht. Die Aenderung kann erst im Laufe vieler Jahrzehnte erfolgen. Aber nur, wenn alle dazu berufenen Faktoren an demselben Strang ziehen. Ist erst der Widerstand verringert, der wirtschaftlich-kulturell uns vom Negertum trennt, dann bin ich der Ueberzeugung, daß auch die rein religiöse Arbeit der Missionen andere Erfolge zeitigen wird.

Bisher hat die deutsche Regierung im Gegensatz zu den englischen, amerikanischen und auch belgischen Behörden die Missionen finanziell, außer in einem gewissen Zollnachlaß nur insoweit unterstützt, als sie sich um die Verbreitung der deutschen Sprache bemühten. Dieser Maßstab für die Höhe der Unterstützung hat, wie auch von missionarischer Seite ausgeführt wird, seine Bedenken, um so mehr, als man nicht überall von dem Wert der deutschen Sprache für die Erziehung der Eingeborenen überzeugt ist. Aber erinnern wir uns, welche großen Erfolge nicht zuletzt auch auf politischem Gebiet infolge reichlicher Regierungsunterstützung durch die fremdländischen Missionen in Syrien, in China usw. erzielt sind! Diese Erfolge sollten doch zu denken geben!

Digitized by Google

# Die Wirtschaftslage in Belgisch-Kongo.

Von Heinz Roß.

Belgisch-Kongo befindet sich seit einiger Zeit in einer Krisis, die in Belgien selbst von offizieller Seite als höchst gefährlich bezeichnet wird. Die allgemeine Kautschukkrisis hat die Kolonie in eine Lage gebracht, die zu den schlimmsten Befürchtungen Anlaß gibt. Wohl und Wehe des früheren Kongostaates hängen sozusagen vom Kautschuk ab, da er den Handel und den Verkehr der ganzen Kolonie beherrscht, was nachfolgende Tabelle beweist:

| | Gesamtausfuhr | Kautschukausfuhr |
|---|---|---|
| 1908 . . . . . | 43 371 795 Franken | 30 770 500 |
| 1909 . . . . . | 56 167 227 „ | 42 569 480 |
| 1910 . . . . . | 66 588 863 „ | 51 015 303 |
| 1911 . . . . . | 54 021 485 „ | 34 486 896 |
| 1912 . . . . . | 59 100 012 „ | 34 473.664 |

Es ist demnach begreiflich, daß man in Brüssel alle Hebel ansetzt, um die verhängnisvollen Rückwirkungen der Kautschukkrisis abzuschwächen. In dem Bericht des Kolonialrats über die am 4. Juli d. J. beschlossene sofortige Ermäßigung der Kautschukabgaben um 75 Centimes für 1 Kilogramm war zu lesen, daß alle Handelsgesellschaften, die Kongokautschuk exportieren, ihn nur mit Verlust ausführen. In der Hauptversammlung der bekannten Compagnie du Kasai, die an dem Kautschukhandel hervorragend beteiligt ist, wurde erklärt, daß die Krisis für die Gesellschaft einen Gewinnausfall von nicht weniger als 4½ Millionen Franken verursacht habe. Die Verwaltung bezeichnete den Verkaufspreis für 1912 mit etwa 6.04 Franks für 1 Kilogramm, wohingegen der Selbstkostenpreis mit 6.80 Franks angegeben wurde. Das Comptoir Commercial Congolais behauptete sogar, es habe 1912 mit 10.72 Franks Gestehungskosten rechnen müssen. Zieht man nun in Erwägung, daß der augenblickliche Selbstkostenpreis für Malayagummi stellenweise schon mit 2.75 Franks genannt wird, so kann es schon glaubhaft klingen, wenn ernstlich behauptet wird, daß der Kongokautschuk selbst unter normalen Umständen dem Wettbewerb gegen Pflanzungskautschuk nicht mehr standhalten kann. Zieht man vollends hinzu, daß man schon längst über schlechte Zubereitung, Unreinheit und Qualitätsverschlechterung des Kongokautschuks klagt, daß man bis auf den Beweis des Gegenteils an einen wirtschaftlichen Erfolg des Pflanzungskautschuks im Kongo kaum glaubt, so kann man sich über den Rückgang des Kautschukexports der Kolonie nach Belgien nicht mehr wundern; nachstehende Zahlen dienen als Beweis:

In den neun ersten Monaten:

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Quantum . . . . | 3 615 430 Kilogramm | 2 621 999 Kilogramm |
| Wert . . . . . | 33 611 985 Franks | 25 826 690 Franks |

Wenn den Kautschukgesellschaften durch die Aufhebung des Ausfuhrzolls schon etwas geholfen worden ist, so muß jedoch berücksichtigt werden, daß diese Maßnahme für die Kolonie einen Einnahmeausfall bedeutet, den der Kolonialrat schon im Juli mit 2,500 000 Franks bewertete. Es fehlt einstweilen an zuverlässigen Angaben über den Gewinnausfall, der den Bahnen und Schiffahrtslinien der Kolonie durch den Rückgang des Kautschukexports entsteht. Die Bahnen haben schon Frachtermäßigungen vornehmen müssen, ebenso die Schiffahrtslinien, so daß die Krisis allmählich auf alle Gebiete übergreift, weil die Grundlage der gesamten Wirtschaftslage, der Kautschukhandel, erschüttert ist. Die Kasai-Kompagnie verteilt keine Dividende mehr, das Comptoir Commercial Congolais weist einen Verlust von 635 682 Franks auf, die Compagnie du Congo Belge

Digitized by Google

einen solchen von 293 000 Franks, die Compagnie du Lubefu von 174 436.57 Franks, Ikelemba von 58 777 Franks; die Gesellschaft Commerciale et Minière du Congo verzeichnete einen Gewinnrückgang von fast 335 000 Franks, die Sultanats du Haut-Ubanghi einen solchen von 280 000 Franks. Es zeigt sich immer deutlicher, daß das verhängnisvolle Leopoldinische Regime wie ein Fluch auf der Kolonie lastet, und daß es dem arbeitsamen Belgien trotz aller Anstrengungen, nur mit fast unerschwinglichen Opfern möglich sein wird, die Kongokolonie, wenn nicht einem baldigen wirtschaftlichen Aufschwung, so doch einer Besserung entgegenzuführen. Die Dekretierung der Handelsfreiheit war in humanitärer Hinsicht ein bahnbrechendes Ereignis, aber ihre Wirkung auf die wirtschaftliche Lage war eine tödliche: denn der frühere Kongostaat war auf die Handelsfreiheit nicht eingerichtet. Die jahrelang durch schonungslosen Raubbau geknechteten Neger atmeten auf und warfen das verhaßte Joch der Zwangsarbeit von sich. Nur durch ansehnliche Erhöhung der Kautschukpreise gelang es, die Eingeborenen mit der Zeit zur Wiederaufnahme der Kautschukkultur zu bringen, so daß zwar die Arbeit wieder aufgenommen, aber die Gestehungskosten in die Höhe getrieben wurden. Belgien muß jetzt die Folgen davon tragen, daß es den seit Jahren ergangenen Warnungen kein Gehör geschenkt hat; jetzt bewahrheitet es sich auch in Belgisch-Kongo, daß die Monokultur des Kautschuks eine Gefahr ist, daß sie zu der Krisis führen mußte, die sich sehr leicht zum Zusammenbruch des Kongobudgets, des Verkehrswesens und der Handelsunternehmungen entwickeln kann. Man ist bei der Regierung damit beschäftigt, festzustellen, inwieweit das Budget durch den Niedergang beeinflußt wird und welche Maßnahmen zur Rettung der Kolonie getroffen werden müssen. Die belgische Presse ist voll von Artikeln, die die Kongofrage von den verschiedensten Gesichtspunkten erörtern. Man wird sich darüber klar, daß es ein großer Irrtum ist, sich allzu sehr auf die Ausfuhrziffern des laufenden Jahres zu verlassen, die noch nicht zu ungünstig lauten. Wir führen hier die interessantesten an, die wir in der soeben veröffentlichten Tabelle der Ausfuhr der Kongokolonie nach Belgien in den ersten 9 Monaten der Jahre 1912 und 1913 finden:

| | 1912 | | 1913 | |
|---|---|---|---|---|
| Kautschuk . . . | 3 615 430 Kgr. | 35 611 985 Franks | 2 621 999 Kgr. | 25 826 690 Franks |
| Elfenbein . . . | 238 694 „ | 6 289 587 „ | 209 985 „ | 5 533 105 „ |
| Kakao . . . . | 704 702 „ | 1 162 761 „ | 1 030 151 „ | 1 699 749 „ |
| Kopal . . . . . | 2 426 793 „ | 901 553 „ | 2 840 117 „ | 1 922 000 „ |
| Gold und Silber . | 858 „ | 1 828 914 „ | 1 014 „ | 2 808 000 „ |
| Kokosnuß . . . | 574 755 „ | 265 249 „ | 264 870 „ | 122 237 „ |
| Mineralprodukte . | 1 638 583 „ | 471 560 „ | 1 067 969 „ | 566 771 „ |
| Bauhölzer . . . | — „ | — „ | 297 000 „ | 29 436 „ |
| Pflanzenöl . . . | 238 234 „ | 201 903 „ | 116 140 „ | 98 429 „ |
| Kopra . . . . . | — „ | — „ | 37 793 „ | 24 358 „ |
| Kaffee . . . . . | 4 300 „ | 7 310 „ | 9 930 „ | 17 080 „ |

Der Gesamtwert der Ausfuhr wird für die neun ersten Monate 1913 mit 38 732 079 Franks gegen 47 398 957 Franks in derselben Periode des Vorjahres angegeben, was einen Rückgang von über 11 Millionen ausmacht. Gerade die Hauptquellen sind es, die zu versiegen beginnen: Kautschuk und Elfenbein. Die Zahlen für Kakao, Kopal, Kaffee, Bauhölzer, Gold und Silber sind glücklicherweise einige erfreuliche Lichtblicke, die zu guten Hoffnungen berechtigen, aber einstweilen noch nicht als hinreichende Ersatzwerte für den bedeutenden Kautschukausfall betrachtet werden können. Höchst beachtenswert ist die Entwicklung der Kupferindustrie in der Katangaprovinz, die allerdings merkwürdigerweise in der letzten offiziellen Statistik nur ungenau erwähnt ist. Wir wissen jedoch, daß die Gesamtausfuhr sich für 1912 schon auf 2089 Tonnen belief gegen nur 1062 Tonnen in 1911. Nach den letzten Meldungen sollen die Werke von Lubum-

Digitized by Google

bashi schon 40 Tonnen Kupfer in 24 Stunden liefern. Man spricht weiterhin viel von den Kohlenfunden an der Lukuga. In Belgien angestellte Versuche haben angeblich die Gebrauchsfähigkeit der Kohlen für die Katangakupferindustrie ergeben. Die Meldung von Diamantfunden sei hier ebenfalls angeführt. Es handelt sich aber hier einstweilen noch um „Zukunftsmusik".

Werfen wir nun einen Blick auf die finanzielle Lage der Kongokolonie, so finden wir, daß der Voranschlag für 1913 an ordentlichen Ausgaben 50 933 064 Franks aufwies gegenüber 40 418 100 Franks an ordentlichen Einnahmen. Es verblieb demnach ein Fehlbetrag von 10 514 964 Franks, der durch 15 024 020 Franks außerordentliche Ausgaben auf 25 538 964 Franks ansteigt. Durch die inzwischen eingetretene Krisis ist das Budget bedenklich aus dem Gleichgewicht gekommen. Die Zolleinnahmen werden den angesetzten Betrag von 8 261 500 Franks schwerlich erreichen, der Ertrag an Kautschukeinnahmen (Abgaben) von 2 250 000 Franks ist durch die eingetretene Ermäßigung der Taxen illusorisch geworden, und die Verkäufe der Stocks von Kautschuk werden wohl auch kaum das erwartete Erträgnis gezeigt haben. Unter diesen Umständen wird die Lage mehr als kritisch, und die Regierung steht vor der zwingenden Notwendigkeit, Abhilfe zu schaffen. Eine Sparsamkeitspolitik ist nicht am Platze, weil sie den Ausbau der begonnenen Neuorganisation aufhalten, die Vollendung der Arbeiten zwecks Einrichtung der drahtlosen Telegraphie, Weiterbau der Bahnen, Entwicklung der Schiffahrt usw. unmöglich oder wenigstens hinausziehen würde. Das Mutterland wird sich wohl oder übel zu Anleihen herbeilassen müssen, da ein anderer Ausweg schwer zu finden sein wird. Belgien exportiert ja selbst schon für einen recht ansehnlichen Betrag nach der Kongokolonie. Die Ziffern der letzten drei Jahre sind:

| | | |
|---|---|---|
| 1910 | 36 800 000 | Franks |
| 1911 | 48 632 877 | „ |
| 1912 | 53 733 403 | „ |

In den neun ersten Monaten des laufenden Jahres stellte sich die Ausfuhr auf insgesamt 80 410 Tonnen von zusammen 20 378 000 Franks gegen 70 377 Tonnen von zusammen 19 915 00 Franks in derselben Zeit des Vorjahres. Als belgische Ausfuhrgüter nach dem Kongo kommen hauptsächlich in Betracht: Eisenbahnbaumaterial, Waggons, Maschinen, Webwaren, Kleider, Getreide, lebende Tiere, Schießpulver, Kurzwaren, Fleisch, Gemüse, Zement, Kalk, Kohlen, Kerzen. An Eisenbahnmaterial aller Art wurde für etwa 6 Millionen Franks nach dem Kongo geschickt. Belgisch-Kongo macht bekanntlich die größten Anstrengungen, um durch eine beschleunigte Verkehrspolitik seinen Handel und seine Industrie zu heben. Die Eisenbahnpolitik ist namentlich in der letzten Zeit in Belgien Gegenstand leidenschaftlicher Diskussionen. Auf dem Genter Kolonialkongreß sprach Hauptmann Moulaert, Generalkommissar des mittleren Kongos den Satz aus: „Das Hindernis der Katarakte ist durch das Hindernis der Tarife ersetzt worden." Als 1898 die Kongobahn von Matadi nach Léopoldville in Betrieb gesetzt wurde, ließ sich die Bahngesellschaft davon leiten, daß Tauschgüter, die bis dahin bei Trägerbeförderung 1500 Franks die Tonne bezahlten, sehr gut 1000 Franks Bahnfracht entrichten konnten. Für Kautschuk z. B. ist die Fracht erst seit dem 1. Juli 1913 von 430 Franks die Tonne auf 135 Franks ermäßigt worden. Ist es Kurzsichtigkeit oder Gleichgültigkeit, daß eine Bahngesellschaft, die in den letzten neun Jahren zwischen fünf und sieben Millionen Dividende für jedes Jahr verteilt hat, erst im letzten Augenblick, wenn eine schwere Krisis den ganzen Handel zu vernichten droht, sich zu Tarifermäßigungen herabläßt? Die Belgier mögen diese Frage selbst beantworten*). Sicher ist.

*) Nach Fertigstellung dieser Abhandlung fand Ende Oktober in Brüssel eine Besprechung zwischen Regierungsvertretern und zahlreichen maßgebenden Persönlichkeiten belgischer Kongogesellschaften statt. Der Vertreter des Kolonialministers

Digitized by Google

daß diese Tarifpolitik mit dazu beigetragen hat, die Kautschukkrisis zu verschärfen. Man kann sie getrost als ein Stück Leopoldinischen Regimes bezeichnen und als eine Politik, die der belgischen Kongokolonie noch schweren Schaden bringen wird, wenn sie nicht bald darauf hinsteuert, Minimaltarife einzuführen und sich zur Festsetzung der Frachtsätze auf die reellen Betriebskosten zu stützen. Man wirft der Kongobahn vor, daß sie niemals aus eigener Initiative eine Frachtermäßigung zugestanden habe, sondern immer erst gezwungen. So wird behauptet, daß die Tarife der Kongobahn während 10 Jahre die Einfuhr von Baumaterial in das Gebiet des oberen Kongos unmöglich gemacht hätten; Zement zahlte anfangs 600 und später 200 Franks die Tonne. Die Güterbewegung auf der Bahn von Matadi nach Léopoldville stellte sich in den einzelnen Jahren wie folgt:

1898–99 = 12 783 Tonnen
1908–09 = 35 203 „
1910–11 = 55 129 „

Für 1912 wird der Trafik mit 56 000 Tonnen angegeben, wozu dann noch etwa 12 000 Tonnen kommen, die als Dienfttransporte angesehen werden können. Da nun die Linie für eine Transportfähigkeit von 210 000 Tonnen angelegt worden ist, kann man die Eile, mit der man den Bau einer neuen Linie verlangt, nicht recht verstehen. Die geplante neue Linie soll eine Spurweite von 1 bis 1,06 Meter erhalten und in etwa 12 Jahren gebaut werden können. So wie die Dinge jetzt liegen, ist man zu der Ansicht geneigt, daß die jetzige Kongobahn einstweilen noch genügt, aber daß ihre wirtschaftliche Verwertung nicht auf der Höhe ist.

Die Katangabahn beförderte 1911 insgesamt 96 660 Tonnen und 1912 insgesamt 106 380 Tonnen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß das letzte Betriebsjahr durch eine längere Stillegung der Schmelzhütte von Lubumbashi unter dem Ausfall der Erztransporte zu leiden hatte.

Einer der wichtigsten Faktoren für eine rationelle Entwicklung des Kongohandels ist die Flußschiffahrt, die namentlich in den letzten Jahren Gegenstand besonderer Anstrengungen gewesen ist. Am 1. Juli 1913 war der Schiffsbestand der Regierungsflotte folgender: 5 Dampfer von 500 Tonnen, 1 Dampfer von 200 Tonnen, 3 Dampfer von 150 Tonnen, 2 Schlepper mit einem Leichter von 350 Tonnen, ein Schlepper mit Leichter von 70 Tonnen, 4 Dampfer von 35 Tonnen, 11 Dampfer von 18/20 Tonnen, 15 kleinere Dampfer und Schlepper, und eine Baggermaschine. Verschiedene neue Schiffe sind im Bau, u. a. das Dieselmotor-Postschiff „Belgica", ein Geschenk des Königs an die Kolonie. Die Kongoschiffahrt geht bekanntlich durch die Einführung von Petroleumheizung und Dieselmotorantrieb einer vielversprechenden Umwälzung entgegen, die sich allerdings erst langsam entwickeln wird.

Belgisch-Kongo ist ohne jeden Zweifel eine Kolonie von sehr großer Zukunft, aber es ist ebenso unzweifelhaft, daß sie an einem Wendepunkte steht. Belgien, dessen Presse sich teilweise immer noch in Verdächtigungen gegen Deutschland und England ergeht, muß jetzt beweisen, daß es in der Lage ist, seine große afrikanische Kolonie vor dem finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren, besonders muß es auf seine koloniale Selbständigkeit bedacht sein. Eine kraftvolle Kolonialpolitik tut Belgien not, ein einheitlicheres Zusammenarbeiten zwischen Regierung und Kolonialgesell-

betonte, daß die Regierung von der Kongobahngesellschaft das Maximum an Frachtermäßigungen verlangt, das ihr laut dem Lastenheft zusteht; infolgedessen wurden die Transportkosten für Kautschuk von 419 Franks die Tonne auf 136.50 Franks ermäßigt. Die Tarifpolitik der Kongobahn wird scharf kritisiert. Man gab z. B. die Fracht für eine Tonne Stoffe und Webwaren mit 760 Franks an, eine Tonne Salz mit 100 Franks, eine Tonne Emaillewaren mit 200 Franks.



Digitized by Google

schaften und nicht zuletzt eine Verkehrspolitik, die darauf gerichtet ist, die Kolonie zu erschließen und dem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft neue Wege zu öffnen. Die Zeiten, wo sich Kongobahngesellschaften durch Maximaltarife zu bereichern suchten, müssen vorbei sein; denn es heißt nunmehr, durch Tarifermäßigungen den Trafik zu steigern und die Verwertung aller Naturschätze zu ermöglichen, wodurch auf die richtigste Art für die Dividenden der Aktionäre gesorgt wird. Man wird in Belgien auch gut daran tun, endlich aufzuhören, auf Sensationsmeldungen herumzureiten, die eine Abkehr von den Südlinien verlangen, weil sie unter englischem Einfluß stehen; die vor dem „absorbierenden und gefährlichen Einfluß Deutschlands" warnen und eine große Angst vor der deutschen Tanganjikabahn oder einer eventuellen deutschen Beteiligung an der Benguellabahn verraten. Außer der Transportfrage gesellt sich zu den großen Aufgaben, die Belgiens Kolonalregierung zu lösen hat, die Arbeiterfrage, eine Neuorganisation der Landwirtschaft, der Steuererhebung und vor allen Dingen eine Finanzpolitik, die dahin strebt, die Kolonie aus eigenen Mitteln leben zu lassen. Die Kupfererzeugung macht große Fortschritte, man hat Kohlenlager gefunden, Zinngruben und Gold- und Diamantvorkommen; die Kakaokultur dehnt sich hoffnungsvoll aus, die Pflege der Fischzucht und der Seidenraupe schafft weitere Erwerbsquellen. Das belgische Kapital kann sich demnach in der Kongokolonie in vielseitiger Weise betätigen, aber man kann es keinem ausländischen Kapitalisten verdenken, wenn auch er sich an Unternehmungen irgendwelcher Art in Belgisch-Kongo beteiligt, und die Belgier, die solchen fremden Kapitalisten ohne weiteres politische Beweggründe vorwerfen, stellen ihren eigenen Landsleuten ein Zeugnis über Mangel an Initiative und Vertrauen zu ihrer eigenen Kolonie aus; denn wenn gewisse belgische Kreise eine Vorherrschaft des fremden Kapitals fürchten, so muß man sich fragen, weshalb sie selbst so sehr damit zögern, mit ihrem eigenen Geld den wirtschaftlichen Wettbewerb mit fremdem Kapital aufzunehmen.

## Die Rassenmischung auf Samoa.

Von Rich. Deeken-Miltenberg a. M.

Wenngleich Samoa schon im 18. Jahrhundert entdeckt und wiederholt von Weißen besucht wurde, so vergingen doch viele Jahre, ehe es zu einer dauernden Ansiedlung auf Samoa kam. Die ersten Missionare landeten dort in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Sie fanden noch keine weißen Ansiedler vor, abgesehen von einigen wenigen Gestrandeten oder desertierten Matrosen, welche ebenso wie die Missionare von den gastfreundlichen Eingeborenen liebenswürdig aufgenommen waren. Die Tätigkeit der Missionare, welche bald größeren Einfluß unter den Samoanern gewannen, brachte es mit sich, daß Samoa nach und nach mit der Außenwelt in Verbindung kam. Die reichen Kokospalmenbestände der Inseln lieferten ein wichtiges Tauschprodukt. Das aus den Nüssen gewonnene Oel wurde ausgeführt und dagegen Handelsartikel aller Art ins Land gebracht, insbesondere Kleiderstoffe und Handwerkszeug. Die gewinnreichen Handelsmöglichkeiten, das angenehme bequeme Leben unter der freundlichen Eingeborenenbevölkerung verleiteten diesen und jenen der Samoa besuchenden Seeleute, ihr bisheriges unstetes Leben aufzugeben und sich als Händler auf den schönen Inseln mit dem gesunden Klima niederzulassen.

Digitized by Google

Da in jenen Jahren Samoa nur selten von kleinen Segelschiffen besucht wurde, so lebten diese ersten Ansiedler immer noch in sehr großer Weltabgeschiedenheit, so daß es für sie außerordentlich schwer gewesen wäre, selbst wenn sie es gewollt hätten, sich weiße Frauen zu beschaffen. Sie haben einen solchen Wunsch auch wohl kaum gehabt, da die eingeborenen Mädchen nur zu gern bereit waren, mit den weißen Männern eine Gemeinschaft einzugehen. Hierbei leitete sie nicht etwa eine besondere Vorliebe für die weißen Männer gegenüber den braunen. Das ist durchaus nicht der Fall. Die Samoanerin zieht den braunen Liebhaber bei weitem vor. Das Verlockende bei einer Liebesgemeinschaft mit den Weißen war vielmehr die Möglichkeit, an ihrer Seite ein bequemeres und genußreicheres Leben führen zu können. Waren doch die weißen Händler die Besitzer aller jener begehrenswerten Handelsartikel! Die hübschen Samoanerinnen ließen sich also ihre Liebe zu den weißen Männern mehr oder weniger teuer bezahlen. Wenn etwa ein Mädchen sich geweigert haben würde, die Frau eines weißen Mannes zu werden, so wäre sie von ihren eigenen Verwandten dazu gezwungen worden, denn bei dem bestehenden Kommunismus hatte die Verwandtschaft der Mädchen ein althergebrachtes Anrecht an allem, was diese von ihren Männern erhielten bzw. was sie sich selbst offen nahmen oder hinter dem Rücken der Männer entwendeten. Schwierigkeiten in der Beschaffung von Frauen wurden den Ansiedlern also ganz und gar nicht gemacht. Der Bildungsgrad der ersten Ansiedler Samoas war ein außerordentlich geringer. Sie beanspruchten außer der Befriedigung ihrer Naturtriebe von den braunen Frauen nicht mehr, als daß sie nebenbei ihnen Küche und Haus notdürftig versorgten. Oft haben sie auch ganz und gar wie die Eingeborenen gelebt, in ihren Häusern gewohnt und sich mit dem begnügt, was deren Küche ihnen bot.

Mitte des vorigen Jahrhunderts faßte das große Hamburger Handelshaus Cäsar Godeffroy auf Samoa Fuß. Es wurden Pflanzungen angelegt und Handelsstationen gegründet. Die Zahl der Weißen, welche bisher nur außerordentlich gering war, stieg, und es kamen auch hin und wieder Leute nach Samoa, welche auf einer etwas höheren Bildungsstufe standen. Aber auch für diese war die Lösung der Frauenfrage dieselbe. Infolge der schlechten Verbindungen mußten auch sie sich mit den braunen Töchtern des Landes abfinden, falls sie nicht ein zölibateres Leben führen wollten. Sie haben von ihren Frauen in manchen Fällen auch schon mehr verlangt, als dies die allerersten Ansiedler Samoas getan hatten. Manch einer von ihnen hat gewiß versucht, seine braune Frau zu sich heraufzuziehen. Dies ist auch hin und wieder wohl geglückt, sofern es sich um eine mehr oder weniger äußerliche Erziehung handelte, denn die Samoanerin ist durchaus gelehrig und lenksam. Ihr Charakter ist, allgemein gesprochen, freundlich und liebenswürdig, doch sind Unbeständigkeit und kindlicher Flattersinn besonders hervortretende Eigenschaften bei ihr. Da ein großer Teil der Samoanerinnen, sowohl was Gesichts- als auch Körperbildung anbetrifft, schön genannt werden kann und sie durch-

Digitized by Google

weg über eine natürliche Anmut verfügen, so waren diese Ansiedler mit ihrem Lose nicht unzufrieden, wenn auch die Treue dieser braunen Frauen nicht stets auf Felsen stand. Das liegt zum Teil schon in dem verschiedenen Naturell begründet, denn der Sexualtrieb der Samoaner ist ein außerordentlich viel wilderer und heftigerer als der der weißen Rasse, bei welcher durch das Leben in den Tropen schon an und für sich ein größerer Kräfteverbrauch stattfindet. Dieser lebhafte Geschlechtssinn macht sich auch noch bei den Mischlingsmädchen und Frauen geltend, die in vielen Fällen gar nicht so sehr zum männlichen Geschlecht der weißen Rasse hinneigen, sondern oft eine ausgesprochene Vorliebe für die starken, schöngebauten, reinrassigen Samoaner haben.

Da die Zahl der weißen Ansiedler auf Samoa in jenen Jahren noch sehr gering war, kaum mehr als ein Viertelhundert, so ist die Nachkommenschaft aus ihrer Gemeinschaft mit den braunen Frauen beschränkt. Ein großer Teil der Nachkommen ist wieder in den Samoanern so gut wie aufgegangen, hat sich mit ihnen wieder vermischt und ihre Lebensgewohnheiten angenommen. Einige der Nachkommen jener ersten Ansiedler haben sich aber doch über den Eingeborenen erhoben und führen ein dem europäischen äußerlich ähnliches Leben. Das ist in allererster Linie ein Verdienst der Missionare. Da aber die überwiegende Mehrzahl der letzteren Engländer waren, so konnte es nicht ausbleiben, daß diese erste Generation der europäisierten Halbweißen englisch erzogen wurde, Englisch sprach und englisch empfand.

Betreffs der Missionare sei bemerkt, daß die Engländer von vornherein erfreulicherweise jede Vereinigung mit den braunen Kindern des Landes ablehnten. Sie haben vielmehr ihre Frauen gleich mitgebracht oder aus den australischen Kolonien nachkommen lassen. Für die erheblich in der Minderheit befindlichen französischen Missionare kam eine Rassenmischung überhaupt nicht in Frage, da sie der katholischen Religion angehören. Die erst in den letzten Jahren nach Samoa gekommenen amerikanischen Mormonenmissionare stehen allerdings auf gänzlich anderem Standpunkte und nehmen keinen Anstand, sich mit farbigen Mädchen zu vermischen.

Die Nachkommen der ersten Mischlingsgeneration sind also heute etwa 60 bis 70 Jahre alt. Ich betone das besonders, weil wiederholt fälschlicherweise behauptet wird, daß die Mischlingsbevölkerung Samoas sich zum Teil schon in der fünften bis sechsten Generation befände. Dieser ersten Mischlingsgeneration gehören einige Familien an, welche zum Teil zu einem gewissen Wohlstande gelangt sind und auch in kultureller Beziehung sich vor den anderen Mischlingen auszeichnen. Es sind das die Familien Betham, Stowers, de Silva, Godinet, Pereira und andere. Die Mitglieder dieser Familien sind zum großen Teil Handwerker und kleinere Händler, zur Hauptsache rechtschaffene, brave Leute, mit denen sich sehr wohl auskommen läßt. Sie führen ein äußerlich durchaus geregeltes Familienleben und wohnen in europäischen

Digitized by Google

Häusern, ihre sonstige Lebenshaltung und Lebensauffassung ist aber noch sehr stark samoanisch gefärbt. Die Faa Samoa, das ist die „samoanische Sitte und Tradition", beherrscht fast vollständig ihren Ideenkreis; sie ist der Maßstab, mit dem sie Wichtiges und Unwichtiges messen, sie ist eine der Hemmnisse, daß ihr wirtschaftliches Vorankommen ein verhältnismäßig geringes ist, denn die kommunistische Auffassung wurzelt ihnen noch tief im Blute. Sie sind teilweise fleißige Arbeiter, aber an den Früchten ihres Fleißes zehrt im gleichen Maße wie sie selbst die „Aiga", das ist die zahlreiche nahe und ferne Verwandtschaft, und ihr wird nicht gewehrt, denn nach samoanischer Sitte hat die Verwandtschaft ein Anrecht auf den Besitz ihrer Angehörigen. Diese Begleiterscheinungen des Kommunismus hemmen natürlich jeden Unternehmungsgeist, und so kann man es den erwerbstätigen Halbweißen nicht übelnehmen, wenn sie in ihrem Schaffenstrieb häufig erlahmen.

Die Männer dieser auf einer höheren Kulturstufe stehenden ältesten Mischblutgeneration Samoas haben zu einem großen Teil wieder reinrassige samoanische Frauen genommen, nur ein kleiner Teil heiratete halbweiße Mädchen. Es fand also zur Hauptsache eine Rückwärtsentwicklung statt, indem viele Nachkommen der ersten Generation nun schon wieder zu drei Vierteln samoanisches Blut bekamen.

Anders die weiblichen Mitglieder dieser ersten Mischblutgeneration. Einige nahmen auch wieder Vollblutsamoaner zu Männern, andere taten sich mit Männern gleicher Rassenmischung zusammen, die übrigen aber wurden Frauen der später ins Land gekommenen weißen Ansiedler und wurden damit Mütter einer zweiten Mischblutgeneration aufsteigender Linie. Ihre Kinder hatten nur mehr ein Viertel samoanisches, drei Viertel weißes Blut. Die Zahl dieser Quadronen ist nicht so groß, wie man zunächst erwarten konnte, denn die Fruchtbarkeit in dieser folgenden Generation war bei weitem nicht dieselbe wie die der ersten Mischblutgeneration. Eine Abnahme der physischen Energie der zweiten Mischblutgeneration im Vergleich zur ersten ist unverkennbar. Die gelegentlich aufgestellte Behauptung, daß durch Beimischung samoanischen Blutes allmählich eine neue kräftige Rasse sich entwickeln würde, entspricht ganz und gar nicht den Tatsachen. Viele der weiblichen Quadronen, besonders die Frauen, die mehrfach geboren haben, bedürfen der Blutauffrischung im kühlen Klima mindestens ebenso dringend wie die reinweißen Frauen. Die Mehrzahl dieses zweiten Mischblutgeschlechtes ist heute nicht viel älter als etwa 20 bis 30 Jahre; ihre Nachkommenschaft, also das dritte Mischblutgeschlecht, besteht heute erst aus Kindern, welche also, falls eine Ehe mit einem Weißen stattfand, nur mehr ein Achtel samoanisches, sieben Achtel weißes Blut haben. Ueber die physische und psychische Entwicklung dieser dritten Mischblutgeneration läßt sich naturgemäß noch nicht viel sagen außer dem einen, daß sie der reinen weißen Rasse sicher ganz erheblich unterlegen sein wird. Die Zahl dieser Oktronen beträgt in Samoa zurzeit kaum ein halbes Hundert.

Digitized by Google

Soweit die historische Entwicklung der Rassenmischung zwischen Braun und Weiß, ausgehend von den ersten Anfängen des Vermischungsprozesses! Dieser wiederholte sich in späteren Jahren immer wieder von neuem, nur daß diese Mischungen nicht so weit, also noch nicht bis ins dritte Geschlecht gediehen sind. Beiläufig sei bemerkt, daß infolge Zuzuges einiger Chinesen, Fidschianer und anderer Südseeinsulaner auch noch andere Rassenmischungen auf Samoa vorgekommen sind und auch heute noch vorkommen, die sich aber nicht genau klassifizieren lassen.

Die meisten der Gemeinschaften zwischen Weißen und Farbigen waren in früheren Jahren unehelich und sind es wohl zur größeren Hälfte auch noch heute. Wer ein Mädchen zu sich ins Haus zu nehmen wünschte, besprach die Angelegenheit mit der Verwandtschaft desselben, machte die üblichen Geschenke, es wurde ein mehr oder minder großer Schmaus veranstaltet, und damit war der Fall erledigt, das heißt, die Ehe war faa Samoa geschlossen. Gefiel das Mädchen dem Manne, und war dasselbe auch seinerseits mit diesem Zustande zufrieden, was meist der Fall war wegen der materiellen Vorteile des Verhältnisses, so blieben die beiden faa Samoa beieinander, erfreuten sich ihrer Gemeinschaft und der aus dieser entsprungenen Kinder. Wenn dann der Mann mehr in die Jahre kam und sich an seine farbige Umgebung gewöhnt hatte, so hatte dieser oder jener wohl das Verlangen, das bisherige wilde Verhältnis zu legalisieren und auch sanktionieren zu lassen. Man ging zum Konsul und ließ sich mit seiner farbigen Familie in die Konsulatsbücher eintragen. In manchen Fällen folgte dann auch noch die kirchliche Trauung. Der Mann konnte beruhigt seine alten Tage verleben: er hatte so gut, als das möglich war, für seine Familie gesorgt. Als Samoa deutsch wurde, ging die Tür des Standesbeamten häufiger auf und zu. Es waren aber zumeist ältere Paare, während die jungen fernblieben, da der Mann oft nicht den Wunsch verspürte, sich dauernd zu binden, und in häufigen Fällen wechselte, besonders wenn er fand, daß sich die augenblicklich Erkorene vielleicht wenig eigne. In einem schnellen Wechsel der Neigungen findet man in Samoa nichts Besonderes. Man hört nicht selten auf die Frage: Wer diese oder jene farbige Frau sei, die Antwort: Das ist Mary oder Tosi oder Sina, die frühere Faa-Samoa-Frau des Soundso, jetzt ist sie die Frau des Soundso, und in der Zwischenzeit lebte sie mit diesem oder jenem.

Die Missionen haben aus religiösen und moralischen Motiven das Bestreben, diese zahlreichen unehelichen Verhältnisse kirchlich zu festigen. Bei den Verhältnissen zwischen Mischlingen miteinander ist ihnen das auch schon zum großen Teil gelungen, und zwar erfreulicherweise, da durch die kirchliche Bindung Sitte und Moral unter den Mischlingen immerhin gefördert werden. Bei den Weißen waren die Missionen nur wenig erfolgreich. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der während der letzten Jahrzehnte nach Samoa gekommenen Weißen nicht die Absicht hatte, dauernd im Lande zu bleiben. Wenn auch die meisten in Wirklichkeit in Samoa verblieben, so

Digitized by Google

schwebte ihnen doch wohl fast stets der Gedanke an eine spätere Rückkehr in die alte Heimat vor. Unter diesen Umständen wollten sie sich natürlich nicht dauernd an eine braune Lebensgefährtin binden. Und wieder andere hatten wohl auch im Anfange aus ethischen Gründen oder aus rein instinktiver Abneigung gegen die fremde minderwertige Rasse grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Bindung, trotzdem sie durch die eigenartigen Verhältnisse in Samoa doch dahin gekommen waren, eine Gemeinschaft mit einer Farbigen einzugehen.

Mit der besser werdenden Verbindung Samoas mit der Außenwelt kamen auch mehr weiße Frauen und Mädchen nach Samoa, aber immer noch in sehr beschränkter Zahl, so daß es für weiße Männer auch heute noch außerordentlich schwierig ist, eine weiße Lebensgefährtin auf Samoa zu finden. Die Zahl der dort lebenden unverheirateten Weißen weiblichen Geschlechts über 15 Jahre betrug nach der letzten Statistik nicht mehr als 20. Unter den 20 ledigen Mitgliedern weiblichen Geschlechts sind aber nicht wenige, die wegen ihrer hohen Semester wirklich beim besten Willen nicht mehr als heiratsfähig bezeichnet werden können. Die kleinere Hälfte dieser 20 Damen dürfte unter 30 Jahren sein. Also auf diese etwa zehn möglichen Heiratskandidatinnen kommen nicht weniger als 292 weiße Männer, die nicht mit weißen Frauen verheiratet sind. Von letzteren gibt es nur 56. Die Folge dieses krassen Mißverhältnisses ist, daß auch heute noch die bei weitem größte Mehrzahl der weißen Männer farbig heiratet oder mit einer Farbigen ein mehr oder minder lockeres Verhältnis eingeht. Beides ist vom Rassenstandpunkte aus gleich bedauerlich, denn ob ehelich oder unehelich, die Folgen der Rassenmischung sind genau dieselben. Die Zahl der Mischlinge wird sich lawinenartig in wenigen Jahrzehnten vergrößern. Schon heute beträgt sie ganz erheblich über 1000. Sie ist damit bereits mehr als doppelt so groß wie die Zahl der auf Samoa lebenden Weißen (nach der letzten Zählung 504). Die bei weitem größere Hälfte der Mischlinge hat sich beim deutschen Gouvernement registrieren und dem deutschen Gesetze unterstellen lassen. Durch diese amtliche Registrierung genießen die Mischlinge alle staatsbürgerlichen Rechte wie die Weißen. Was für unabsehbare Folgen die Gleichberechtigung in politischer Beziehung schon in wenigen Jahren haben wird, wenn nicht rechtzeitig gebremst wird, ist leicht zu ersehen. Es war daher die höchste Zeit und kann dem neuen Herrn Staatssekretär von allen deutschen Kolonialfreunden nur aufrichtig gedankt werden, daß er als eine seiner ersten Amtshandlungen das entscheidende Wort sprach: „Bis hierher und nicht weiter! Schützt die weiße Rasse in den deutschen Kolonien, oder sie wird hinweggewaschen von der Mischlingsflut!“ Wie groß die Zahl der Mischlinge in Samoa in Wirklichkeit ist, ist gar nicht festzustellen, denn viele Mischlinge dem Blute nach werden zu den Eingeborenen gezählt. Sie leben mit ihnen mehr oder weniger eng beisammen, mischen sich wieder mit ihnen und werden von der kräftigen samoanischen Rasse wieder aufgesogen werden, wenn der bisherigen Rassenmischung Einhalt geschieht. Ist dies nicht der Fall,

Digitized by Google

dann findet mit der Zeit auch eine durchaus unerwünschte Verwässerung der samoanischen Rasse statt, denn die Zahl der Eingeborenen Samoas ist nicht groß, sie beträgt nur 35 000.

Eine Vermischung so grundverschiedener Rassen, wie die der weißen mit der polynesischen (zu der die Samoaner gehören), schlägt für keine zum Segen aus. Es ist nicht nötig, in dieser Beziehung Beispiele aus Nord-, Mittel- und Südamerika oder aus Indien herbeizuholen. Sie sind hinlänglich bekannt. Kulturfortschritt, sittliche Integrität, politische Stabilität sind unbekannt in allen Ländern, in denen eine Mischlingsbevölkerung im öffentlichen Leben vorherrschend ist. Ein rein äußerlicher Firnis der Zivilisation deckt ja manchmal die schweren Schäden, so daß sie nicht sofort zutage treten. Vorhanden sind sie darum aber doch nicht minder, und bei gelegentlichem Anlaß brechen sie um so unverhüllter hervor. Das ist leider auch in Samoa der Fall gewesen.

Eingangs habe ich gesagt, daß die alten Mischlinge jener auf höherer Bildungsstufe stehenden Familien durchaus annehmbare Leute seien trotz ihrer Charaktereigenarten, die ihnen eingeboren sind. Es gibt persönlich recht angenehme und achtenswerte, durchaus rechtliche Menschen unter ihnen. Dasselbe ist zum Teil auch bei den jüngeren Generationen, aber doch wohl schon in etwas geringerem Maße der Fall. Hier macht sich schon das Gefühl der numerischen Ueberlegenheit, der finanziellen Kraft sehr bemerkbar. Immer schärfer treten die Eigenschaften in die Erscheinung, welche auch bei anderen Mischlingsvölkern beobachtet werden. Bei den Männern sind dies hauptsächlich Unbeständigkeit bei der Arbeit, geschäftliche Unzuverlässigkeit, Neigung zum Trunk und ein außerordentlich stark ausgeprägter, ungezügelter Sexualtrieb. Bei den Frauen sind es dieselben Eigenschaften ins Weibliche übertragen. Sie sind oft wenig haushälterisch, putzsüchtig, mangelhafte Erzieherinnen ihrer Nachkommenschaft und außerordentlich wechselnd in ihren Neigungen. Beiden Geschlechtern gemeinsam ist ein nach außen hin deutlich zur Schau getragener Stolz auf ihre weiße Abkommenschaft, die sie durch ihre Lebensauffassung und Lebensweise oft verleugnen. Selbstverständlich gibt es eine beträchtliche Zahl anerkennenswerter Ausnahmen, auf welche obige Charakteristik erfreulicherweise nicht zutrifft.

Die Stellung der Mischlinge wird nun von Jahr zu Jahr eine immer stärkere. Ein Teil der inzwischen verstorbenen weißen Ansiedler hat große Vermögen in Samoa erworben und diese seinen farbigen Nachkommen hinterlassen. Die Folge davon ist, daß diese geschäftlich und sozial schon heute eine sehr bedeutende Rolle in Samoa spielen. Das wird in immer größerem Maße der Fall sein, je mehr die älteren weißen Ansiedler dahinsterben. Die zum Teil schon recht bedeutenden Import- und Exportgeschäfte werden in wenigen Jahren fast alle in Mischlingshände übergehen. *Schon heute sind Weiße als Untergebene von Mischlingskaufleuten angestellt!* Es ist das ein Zustand, welcher dem Ansehen der weißen Rasse nicht förderlich ist.

Digitized by Google

Zu ändern ist daran jetzt nichts mehr. Auch in gesellschaftlicher Beziehung spielen die Mischlinge bereits eine sehr bedeutende Rolle. Bei festlichen Veranstaltungen des deutschen Vereins Concordia, des deutschen Militärvereins, des Apia-Sportklubs und der anderen Vereine verschwinden die weißen Frauen und Mädchen fast ganz gegenüber der großen Zahl der zum Teil sehr schönen Mischlingsmädchen und -frauen mit ihren reichen Toiletten. Ja, selbst bis in die Kreise unserer Beamten ist das farbige Element gedrungen. Er gab in Samoa zeitweise mehr Beamte mit farbigen Frauen als solche mit weißen. Allerdings sind dies zur Hauptsache Beamte der unteren und mittleren Kategorien. Diese Beamten aber haben den Farbigen gegenüber eine immerhin doch recht einflußreiche Stellung, und so kommt es, daß die Farbigen in dieser Tatsache eine bemerkenswerte, ihrer Rasse gemachte Konzession erblicken müssen. Es gab beziehungsweise gibt aber auch heute noch Akademiker mit farbigen Frauen. Die besonderen samoanischen Verhältnisse sind an diesen Erscheinungen schuld. Bei dieser also schon heute höchst einflußreichen Stellung der Mischlingsbevölkerung ist es nicht zu verwundern, daß eine Kritik des Mischlingswesens in Samoa heftigen Widerspruch hervorruft, besonders wenn die Kritik in der einzigen in Samoa erscheinenden Zeitung abgedruckt wird. Das geschah im Jahre 1911. Verfasser dieser Kritik war ein noch jugendlicher, etwas schwärmerisch veranlagter Deutscher namens Michaelis, der in seinen Ausdrücken entschieden nicht wählerisch, ja, stellenweise in ganz unnötiger Weise persönlich beleidigend gewesen war, den Kernpunkt der Sache aber durchaus richtig beleuchtete, indem er darauf hinwies, wie erniedrigend es für den weißen Mann sei, sich mit einer nicht gleichwertigen Farbigen zu vereinigen, wie er sich dadurch an seiner Nachkommenschaft und an seinem eigenen Volkstum versündige und wie er bei längerer Gemeinschaft mit solcher Frau unbedingt auf einen niedrigen Lebensstandpunkt herabsinken müsse. Der junge Mann hatte entschieden die Wahrheit gesagt. Ob die einzige Landeszeitung gerade der geeignete Platz hierfür war, lasse ich dahingestellt sein. Eine ungeheure Aufregung unter der farbigen Bevölkerung war die Folge. Am erregtesten waren nicht etwa die samoanischen Frauen und Mädchen, sondern die Mischlingsfrauen. Eine Schar derselben vereinigte sich zu einem Zuge auf den Lanutooberg, auf dessen Gipfel der junge Michaelis wohnte. Sie hatten sich mit Prügeln, Peitschen, einem Teertopf und Schmiedezangen ausgerüstet und wollten dem weißen Artikelschreiber zu Leibe gehen. Die Polizei bekam rechtzeitig Wind von dem Anschlage und schützte Michaelis, indem sie ihn in Schutzhaft nahm. Der Respekt dieser Mischlingsfrauen vor der deutschen Regierung — und das ist besonders charakteristisch dafür, wie sehr die Mischlingsbevölkerung ihre Macht kennt — war so gering, daß sie sich nicht scheuten, selbst gegen das Gefängnis vorzugehen, um Michaelis der schützenden Gewalt der Polizei zu entreißen. Die Polizeisoldaten mußten ernstlich mit ihren Waffen drohen, ehe die fanatischen Frauen von ihren gewaltsamen Versuchen Abstand nahmen. Es fand dann eine große Protestversammlung der Mischlingsbevölkerung statt. Michaelis mußte die

Digitized by Google

Kolonie verlassen, da die Regierung ihn nicht dauernd gegen die Erregung der farbigen Bevölkerung schützen konnte.

Diese Vorgänge haben vielen die Augen geöffnet, welche in der Rassenmischung auf Samoa bisher keine ernste Gefahr zu sehen vermochten. Wenn man bedenkt, daß die Mischlingsbevölkerung infolge ihrer Erziehung durch die englischen Missionare mit wenigen Ausnahmen durchaus englisch gesinnt ist, daß sie infolge ihrer Verwandtschaft mit den Eingeborenen einen außerordentlich großen Einfluß auf diese auszuüben vermag und auch ausübt, und zwar ganz natürlicherweise auch in englischem Sinne, so ist es nicht schwer, zu ermessen, welche Folgen diese Zustände gegebenenfalls zum Beispiel während eines Krieges haben können. Sie treten aber auch schon jetzt in wirtschaftlicher Beziehung in die Erscheinung, und vor allem in kultureller.

Wie aber ist diese verhängnisvolle Weiterentwicklung zu hindern? Die Rassenfrage ist in Samoa schwieriger als in jeder unserer anderen Kolonien, weil dort die Zahl der Mischlinge die der Weißen schon beträchtlich übertrifft. Das erste natürlich ist die Verhinderung des Entstehens weiterer Mischlinge infolge Verbindung zwischen Weißen und Samoanerinnen. Bereits sei einigen Jahren wurde in Samoa die standesamtliche Eheschließung zwischen Weißen und Vollblutsamoanerinnen von der Regierung abgelehnt. Es herrschte also in der Praxis schon der jetzt vom Staatssekretär Dr. Solf für die Allgemeinheit unserer Kolonien vorgeschlagene gesetzliche Rechtszustand. Wenn durch diese Verweigerung der standesamtlichen Eheschließung eine Verbindung zwischen Braun und Weiß auch nicht verhindert wird, so wird doch wenigstens jenen kurzsichtigen, ihr eigenes Volkstum und Rasseempfinden preisgebenden Weißen mit lapidarer Deutlichkeit vom Staate vor Augen geführt, daß sie sich durch eine solche Verbindung außerhalb von Recht und Sitte stellen. Wer sich in seinem Gewissen beschwert fühlt, dem möge es gestattet sein, sich kirchlich trauen zu lassen. Der Staat soll keinen Gewissenzwang ausüben, *also möge man immerhin für die Kolonien in dieser Hinsicht ein Ausnahmegesetz schaffen, das aber ausschließlich nur rein religiöse Bedeutung haben darf, zivilrechtliche jedoch nun und nimmer! Die Nachkommen aus solcher Verbindung sind und bleiben vor dem Gesetze unehelich und unterstehen dem Eingeborenenrecht, nicht dem deutschen, denn durch seine Verbindung mit einer Samoanerin hat der weiße Vater sich ja außerhalb des deutschen Weißenrechts gestellt.*

Wenn weiterer Zufluß samoanischen Blutes erfolgreich verhindert wird, so wird es der weißen Rasse vielleicht noch gelingen, das Mischlingselement aufzusaugen, vorausgesetzt, daß ein stärkerer Zustrom weißer Ansiedler stattfindet als bisher. Um die kulturellen und nationalen Gefahren herabzumindern, ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß den heranwachsenden Mischlingskindern eine gute Erziehung zuteil wird. Bis zu einem gewissen Grade

Digitized by Google

ist das ja auch schon der Fall. In der deutschen Regierungsschule und der Schule der katholischen deutschen Mission besitzt die Kolonie zwei Schulen, in denen ausschließlich Deutsch unterrichtet wird. Es müßte für alle Kinder registrierter Mischlinge Schulzwang eingeführt werden, der zum Besuche einer deutschen Schule verpflichtet.

Der Besuch einer Missionsschule, in welcher nicht Deutsch, sondern Samoanisch oder Englisch unterrichtet wird, muß für das Kind den unweigerlichen Verlust der Weißenrechte zur Folge haben. Das können und müssen wir verlangen, denn nur solchen Mischlingen, welche eine gute deutsche Schulbildung genossen haben, wollen wir unsere Staatsbürgerrechte zuerkennen. Wir müssen die Mischlinge, die jetzt vorhanden sind, so gut wie möglich uns zu assimilieren versuchen.

Um den Einfluß der Mischlinge im öffentlichen Leben nicht noch stärker werden zu lassen, als er schon ist, ist es vor allen Dingen notwendig, daß den deutschen Reichsbeamten grundsätzlich die Ehe mit einer Farbigen jeglicher Schattierung untersagt wird. Wer trotzdem auf eine solche Mischehe zu bestehen wünscht, ist, wenn er fest angestellt ist, in die Heimat zurückzuversetzen oder, wenn er nur kommissarisch auf Kündigung angestellt ist, nach Ablauf des Vertrages aus dem Reichsdienst zu entlassen. Ein engerer gesellschaftlicher Zusammenschluß der reinweißen Beamtenfamilien und der weißen Ansiedlerfamilien ist die unausbleibliche und zugleich beabsichtigte Folge dieser Maßregel. Der Beamte soll und muß in den Kolonien den Ansiedlern gegenüber ein Vorbild sein. Ist das nicht der Fall, so wird die sittliche und die Rassenmoral untergraben. Daher ist vor allem auch jegliche Form wilder Ehe zwischen Beamten und farbigen Weibern auf das strengste zu untersagen. Wollen wir wirklich Kulturträger sein, so ist vor allem auch auf eine hervorragende moralische Qualifikation unserer Kolonialbeamten Wert zu legen. Die Zeiten der ersten kolonialen Sturm- und Drangperiode, in der man einem forschen Draufgänger nicht zu Unrecht manches verzieh, sind unwiderruflich dahin. Ein Vorgehen gegen die offizielle Mischehe muß also auch ein nicht minder scharfes Vorgehen gegen das außereheliche Konkubinat einschließen. Wird dieses in einer offiziell geduldeten Form nicht beseitigt, so ist es nur halbe Arbeit, die wir zum Schutze der Vorherrschaft unserer Rasse unternehmen. Das eine tun und das andere nicht lassen. Die Grundlage aber, auf der wir aufzubauen haben, ist die prinzipielle Beseitigung der rechtlichen Mischehe.

Grundsatz soll überhaupt werden, daß der deutsche Kolonialbeamte verheiratet ist. Welch segensreichen Einfluß kann die deutsche Frau gerade auf abgelegener Station in geselliger und moralischer Beziehung ausüben! Die unverheirateten weißen Ansiedler sollen im Hause des verheirateten Beamten einen geistigen und sittlichen Stützpunkt finden. Ich habe selbst wiederholt gesehen, wie edel und wirklich national denkende Frauen

Digitized by Google

in hervorragender Weise einen sittlich erhebenden Einfluß auf die Ansiedlerschaft ausüben. Wenn die jungen Weißen wissen, daß sie unter dem Dache des deutschen Beamten deutsche Gastlichkeit und deutsche Häuslichkeit finden, dann kommt es ganz von selbst, daß das Beispiel zur Nachahmung auffordert. Dann wird denen, die bisher mit einem farbigen Weibe zusammenhausten, so recht der Vergleich aufgezwungen und eine Umkehr ist die häufige Folge. Enger gesellschaftlicher Zusammenschluß der weißen Familien muß Hand in Hand gehen mit den gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz der weißen Rasse. Daneben aber ist die Ansiedlung verheirateter Deutscher energisch zu fördern. —

Diejenigen Weißen Samoas, welche farbige Frauen genommen haben, führen oft zu ihrer Entschuldigung an, die weiße Frau könne sich in dem warmen Klima Samoas nicht gesund erhalten und sei infolgedessen eine Art Luxusartikel, den sich nur hochbezahlte Beamte und sehr wohlhabende Pflanzer gestatten könnten. Das ist aber in Wirklichkeit nichts als eine Ausrede, die durch die Tatsachen längst widerlegt ist. Das Klima Samoas ist bekanntlich frei von Tropenkrankheiten. Malaria, Gelbfieber, tropische Dysenterie sind nicht endemisch. Die Temperaturen sind für ein Tropenklima relativ sogar niedrig zu nennen. Die weiße Frau fühlt sich durchschnittlich recht wohl in Samoa. Es gibt in der Tat auch dort rein weiße Familien, die bereits in der dritten Generation vertreten sind. Die fälschlich aufgestellte Behauptung, daß die Fruchtbarkeit der Weißen in Samoa beeinträchtigt werde und daß insbesondere die Frauen sich dort Unterleibsleiden zuzögen, entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen. Es wird ferner mit Unrecht behauptet, die weiße Frau bedürfe mindestens alle zwei Jahre einer Erholung im kühleren Klima. Das ist ganz und gar keine Notwendigkeit. Ich kenne eine Anzahl weißer Frauen, welche vier, fünf, ja zehn Jahre und noch länger ohne Unterbrechung auf Samoa gelebt, ohne an ihrer Gesundheit Schaden zu nehmen, und während dieser Zeit zahlreiche kräftige Kinder geboren haben, die in Deutschland nicht gesunder hätten aufwachsen können. Allerdings hat die Mehrzahl dieser Frauen sich im Haushalt tüchtig betätigt. Das ist not, wenn die weiße Frau sich körperlich und geistig in den Tropen wohlfühlen soll. Frauen, die den ganzen Tag auf dem Langstuhl liegen, lesen oder träumen, die erschlaffen allerdings sehr bald, werden unzufrieden und schließlich krank. Aber eine solche Lebensweise führt auch in Deutschland zu Mißmut und Hysterie.

*Nur die weiße Frau ist eine vollwertige Gefährtin des weißen Mannes in den Tropen.* Mit dem Manne in wahrer Herzensliebe verbunden, ist sie ihm bei der oft nicht leichten Arbeit Freundin und geistige Stütze. Durch überlegtes Schaffen und haushälterischen Sinn erspart sie ihm mit Leichtigkeit die Summe, welche eine gelegentliche Erholungsreise erfordert. Wie aber sieht es in wirtschaftlicher Beziehung in den meisten der farbigen Haushaltungen aus? Mangel an Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit verhindern ein Vorwärtskommen der Familie, die Flatterhaftigkeit und Putzsucht der Frauen verursacht Ausgaben, die in ihrer Summe nicht

Digitized by Google

geringer, meist noch höher sind, als die Kosten, welche eine Erholungsreise der weißen Frau verursacht; zu allem kommt nun noch in vielen Fällen hinzu, daß die farbige Frau einen mehr oder minder großen Verwandtenanhang mitbringt, ohne den sie nicht leben will und die sie nach samoanischer Sitte auch nicht fortschicken kann. Diese Leute tun gewiß manche Dienstleistungen als Entgelt für die Unterkunft, die sie beim Weißen finden. Die Leistung steht aber ganz und gar nicht im Verhältnis zu den Kosten, die ihr Unterhalt dem Weißen verursacht. Ist es unter diesen Umständen ein Wunder, wenn der weiße Mann, der sich das Zusammenleben mit seiner farbigen Liebsten anfänglich ganz anders vorgestellt hatte, viel poetischer und vor allem auch viel billiger, sich in dieser Umgebung nicht wohl fühlt und mehr und mehr dem Wirthausleben und Trinken anheimfällt? Nein, ein Wunder ist das wahrhaftig nicht, sondern eine leicht erklärliche Folge solch' widernatürlichen Verhältnisses. Ich könnte nicht einige, sondern eine ganze Anzahl von Beispielen aus Samoa anführen, wo der weiße Mann im Uebermaß des Mißbehagens mit seinem farbigen Familienelend an den Trunk gekommen und elend zugrunde gegangen ist. Auf jede farbige Mischehe läßt sich diese Behauptung ja Gott sei Dank nicht anwenden. Es gibt rühmenswerte Ausnahmen. Aber das sind eben auch nur Ausnahmen, welche die Regel bestätigen. Es fehlen Herz und Gemüt und die sorgende Hand der weißen Frau, welche den Mann zu frohem Schaffen ermuntern und ihm sein Heim, wenn es auch noch so bescheiden ist, zum Schlosse machen, unter dessen Dach das Glück wohnt. Und dann fehlt den Kindern vor allem die ernste, gleichmäßig konsequente, liebende Erzieherin, die nicht heute verhätschelt und morgen in aufwallendem Zorne straft, und im übrigen die Kinder meistens sich selbst und ihrem Eigenwillen überläßt, wie das bei den farbigen Müttern die Regel ist.

Ich komme zum Schluß noch auf zwei Einwände, die von gegnerischer Seite gegen das Verbot der farbigen Mischehe erhoben werden, zu sprechen, unter besonderer Bezugnahme auf Samoa.

Es wird zunächst behauptet, ein Vorgehen gegen die Mischehe verhindere nur in ganz ungenügendem Maße die Bildung einer Mischrasse, da nur etwa ein Prozent aller Vereinigungen zwischen Farbigen und Weißen ehelich sei. Es wurde von mir bereits darauf hingewiesen, daß in Samoa ein großer Teil der Verbindungen ehelich ist. Eine genaue Zahlenangabe ist nicht möglich mangels einer Statistik. Ganz sicher ist aber von allen Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen reiner und gemischter Rasse mindestens ein Drittel, wenn nicht gar noch mehr ehelich. Ein Vorgehen gegen die offizielle farbige Mischehe würde in Samoa also außerordentlich wirkungsvoll sein.

Sodann wird der religiös-ethische Einwand erhoben, das Verbot des Eingehens einer offiziellen Ehe treibe Weiße und Farbige ins Konkubinat. Auch dieser Einwand ist unbegründet, denn gerade das Gegenteil ist der Fall. *Die Duldung der offiziellen Rassenmischehe befördert das*

Digitized by Google

außereheliche Konkubinat zwischen Weißen und Farbigen in geradezu eminenter Weise! Die jungen nach Samoa kommenden weißen Männer würden sich viel mehr scheuen, ein öffentliches Konkubinat mit einer Farbigen einzugehen, wenn sie nicht so zahlreiche Beispiele vor Augen hätten, daß diese Konkubinate in späteren Jahren den Segen von Staat und Kirche erhalten. So kommt es, daß in der Praxis kaum ein Unterschied gemacht wird zwischen der gesetzlichen Ehe und dem ungesetzlichen Konkubinate, das man euphimistisch „faa Samoa-Ehe" nennt. Die Grenzen, welche Sitte und Moral bei uns um die rechtmäßige Ehe gezogen haben und welche die Schutzmauern eines geregelten Familienlebens bilden, sie sind in Samoa fast verwischt. Sind das Zustände, die sich mit unseren Anschauungen von Moral vereinigen lassen? Nein, das sind Zustände, welche die einfachsten Sittlichkeitsbegriffe schon bei den heranwachsenden Kindern ertöten, das sind Folgeerscheinungen des wilden, ungezügelten Sexuallebens einer unzivilisierten Bevölkerung, welche mit der christlichen und sittlichen Auffassung des Ehelebens überhaupt nichts gemein haben! Wenn diejenigen, welche jetzt aus religiös-moralischen Gründen das Verbot der Mischehe bekämpfen, diese Zustände auf Samoa — auf den anderen Südseeinseln sind sie ähnlich — wirklich kennen würden, sie wären die ersten, welche ihr „Anathema sit" aussprechen würden über die Legalisierung und Sanktionierung solcher Verhältnisse. Die Theorie, daß man die im farbigen Konkubinate dahinlebenden weißen Brüder erheben müsse, indem man ihnen die Tore der rechtmäßigen Ehe öffne, ist theoretisch durchaus zu billigen. In Wirklichkeit aber wird sie nichts anderes sein als eine Aufforderung zu langjährigem Konkubinate, denn keinem Weißen, wenn er bei Verstand ist, wird jemals in den Sinn kommen, eine Farbige vom Fleck weg zu ehelichen. Die Forderungen der Religion und Sittlichkeit erheischen vielmehr, daß, wer im Konkubinate mit einer minderwertigen Farbigen lebt, einen Strich unter die bisherige Gemeinschaft macht, für seine farbigen Kinder so gut als möglich ist, sorgt, indem er am besten sie einer Mission zur Erziehung gibt, sich aber dann mit einer gleichwertigen weißen Frau verehelicht, damit Kultur und gute Sitte verbreitet werden und die Nachkommen seines Blutes nicht hinabgezogen werden durch Beimischung minderwertigen Blutes, das in der Regel stets die Oberhand behält über dem weißen. Wer von den Weißen sich aber wirklich schon so an die farbige Gemeinschaft gewöhnt hat, daß er sich nicht trennen will, und wer, was im übrigen gar nicht so oft der Fall sein wird, nach kirchlicher Sanktionierung verlangt, dem möge das Recht sein, sie zu erhalten, denn über das Gewissen soll und will ein gesundes Staatswesen keine Herrschaft ausüben.

Aber fort mit der rechtlichen Legalisierung dieser widernatürlichen Gemeinschaften! Sie ist der Ruin der Zivilisation in unseren Kolonien, sie untergräbt dort unrettbar die Vorherrschaft unserer Nation und unserer Rasse, in Samoa insbesondere wird sie einer minderwertigen Mischlingsbevölkerung zu einer prä-

Digitized by Google

dominierenden, die weiße Bevölkerung und deren Sittenanschauung geradezu erdrückenden Macht verhelfen, sie wird in Samoa das baldige Ende unserer nationalen und wirtschaftlichen Stellung bedeuten, die schon jetzt aufs schwerste beeinträchtigt ist.

---

## Das strategische Ziel der französischen Afrikapolitik und — Deutschland.

Von Dr. K. Simon.

Nachdem Ende des Jahres 1913 die letzte Burg der Senussiten im Gebiete der französischen Sahara erobert wurde, sind endlich die Frankreich im Abkommen mit England zugefallenen Gebiete bis an die Grenze der englischen Zone hin dauernd okkupiert worden. Damit hat die koloniale Tätigkeit Frankreichs einen gewissen Abschluß erreicht. Es ist darum Zeit, einmal die Frage zu prüfen, ob in strategischer Beziehung dieser Abschluß der Eroberung in allem den Interessen, zunächst also den militärischen des Mutterlandes entspricht, oder ob etwa gerade für die Beziehungen der ungeheuren Kolonie zum Mutterlande gewisse Abänderungen der territorialen Gestaltung erwünscht sind.

Rein geographisch betrachtet, bilden alle kontinentalen afrikanischen Kolonien Frankreichs, wenn wir von jener winzigen Besitzung am Roten Meere und an den Pforten Abessiniens (Obok) absehen, ein zusammenhängendes Ganzes: von Algerien bis zum Kongo kann der Franzose marschieren, ohne daß er das französische Gebiet verlassen müßte. Auch die Abtretung Neukameruns an Deutschland hat darin nicht so sehr viel geändert. Doch lehrt schon ein geschichtlicher Rückblick, daß dies ganze gewaltige französische Kolonialreich seiner Entstehung nach keine Einheit sein kann. Andererseits ist das Streben der Kolonialpolitik Frankreichs seit drei Jahrzehnten mit aller Energie darauf hinausgegangen, die früher isolierten Gebiete zu einem möglichst einheitlichen Körper zusammenzuschweißen. Bekanntlich ist Aehnliches schon in einem früheren Zeitraum der französischen Kolonialgeschichte versucht und zum guten Teil auch durchgeführt worden. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts reichte das gewaltige amerikanische Kolonialreich Frankreichs von der Mündung des Lorenzstromes zu der des Mississippi und fand erst im Golf von Mexiko mit San Domingo, Martinique und Guadeloupe seinen Abschluß. Nur daß hier das seegewaltige England die bereits sich zwischen Kanada und Louisiana anbahnende Verbindung für immer im siebenjährigen Kriege zerriß und Kanada wie Louisiana Frankreich raubte!

Auch heute bilden die nordafrikanischen Besitzungen längst keine Einheit, vor allem nicht in verkehrspolitischer Beziehung. Aber auch in militärischer Hinsicht fehlt noch viel daran, und zwar geht aus der Reihenfolge der Eroberung der Einzelbestandteile des ganzen Kolonialreichs hervor, daß gerade die Okkupation von Algerien, die doch die meisten Opfer an Geld und Menschen erforderte, ein bis fast auf den heutigen Tag isolierter Vorgang geblieben ist, wenn auch Tunis und Marokko, oder doch wenigstens Ostmarokko, von Algier aus erobert wurden. Räumlich bilden nämlich die gewaltigen Gebiete von Senegambien bis zum englisch-ägyptischen Sudan eine größere Rolle, auch ist hier längst der Grundstein zu der französischen Kolonie im 18. Jahrhundert gelegt worden, bevor der Angriff auf Algerien erfolgte. Auch darf ruhig behauptet werden, daß gerade die Art, wie Algier die finanziellen und militärischen Machtmittel Frankreichs allzusehr in Anspruch nahm, der weiteren Ausdehnung Senegambiens nachteilig ward. Denn auch diese in so reichem Maße auf Algerien konzentrierten Mittel waren nicht imstande, eine französische Offensive durchzuführen, die quer durch die Sahara

Digitized by Google

bis in den Sudan vorzudringen vermocht hätte! Hierin liegt in strategischer Beziehung eine Sonderart der französischen Expansion in Nordafrika begründet — und diese Sonderart ist eine Schwäche!

Denn z. B. brachten schon im 18. Jahrhundert die Kanadier mit ihren nie fehlenden Büchsen, von denen ja die Indianerbücher unserer Jugend noch heute des Lobes voll sind, dem von Indianern bedrängten Louisiana wertvolle Hilfe: der Ohio bot ihnen den bequemen Weg dorthin. Wie aber steht es mit der kürzlich erfolgten Eroberung von Ain Galakka in Borku? Die starke Hand Frankreichs greift auf einem ungeheuren Umweg in das Herz des saharischen Afrikas hinüber: die beiden zum Angriff vorrückenden Kolonnen marschieren von Kanem und Wadai aus. Die Richtung ihres Marsches aber ist natürlich nordwärts, d. h. sie näherten sich mit jedem Schritt mehr jener von den Franzosen längst, d. h. seit 1830 besetzten Operationsbasis Algerien. Die von Wadai ausrückende Kolonne marschiert eigentlich geradezu in der Richtung auf Algier, indem sie Ain Galakka als Ziel nahm. Zu welchem Umwege zwang die für größere Truppenkörper unpassierbare Sahara!

Trotzdem gelang der Sturm auf Ain Galakka. Das aber darf uns nicht hindern, die Tatsache zu konstatieren, daß in strategischer Hinsicht die Einbeziehung von Borku in das französische Kolonialreich eigentlich ein Monstrum ist. Denn wenn wir einmal von Frankreich als der ursprünglichen Operationsbasis absehen, so waren selbst in Afrika noch deren mindestens zwei weitere erforderlich, die eine in Senegambien, die andere am Tschadsee. Beide sind aber um 2500 Kilometer voneinander entfernt und nur schlecht miteinander verbinden, nämlich durch die Eisenbahn vom Senegal zum Niger und dann durch den Niger selbst, vom mittleren Niger aber zum Tschadsee führt nur eine Karawanenstraße. Der Erfolg des Unternehmens darf keineswegs darüber hinwegtäuschen, daß diese von der doppelten Operationsbasis schon in Afrika ausgehende Expedition im Falle des Mißlingens den großen Nachteil gehabt hätte, daß schwerlich vor einem Jahre eine Wiederaufnahme der Operationen hätte durchgeführt werden können — unter Umständen ein Unheil!

Die Tatsache, daß vom französischen Kongo her ein zweiter Weg zum Tschadsee besteht und hierdurch die französische Herrschaft im Osten des Sudans um so gesicherter erscheint, ändert nichts daran, daß alle Beziehungen vom Mutterlande zu den weiter binnenwärts belegenen Kolonien dringend einer Besserung in verkehrstechnischer Hinsicht bedürfen. Denn auf die Dauer bedeutet es doch einen unhaltbaren Zustand, wenn nicht der kürzeste Weg von der Küste — in diesem Falle (Ain Galakka) — von der des Mittelmeeres, sondern der von den Binnenländern am Tschadsee die Richtung der militärischen Operationen bestimmt.

Von diesem Gesichtspunkt aus wäre dann allerdings die Bahn quer durch die Sahara ein Ideal, das allen solchen Uebelständen abhelfen könnte. Und offenbar hat auch jede Eisenbahnverbindung nach dem Mittelmeer hin den großen Vorteil, daß mit ihr gleichzeitig die kürzeste Linie zum Mutterlande Frankreich selbst hergestellt wird. Andererseits ist und bleibt aber jede Bahn durch die Wüste in ökonomischer Hinsicht noch für lange Jahrzehnte ein Unding, wenigstens gilt dies für die von Algerien ausgehenden Transversalbahnen der Sahara.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß für Frankreich alle mit der Beherrschung und **„pénétration pacifique"** zusammenhängenden Fragen der afrikanischen Kolonien eine bedeutende Vereinfachung erfahren haben, seit Marokko diesem stolzen und weiträumigen Kolonialgebäude als Schlußstein einverleibt wurde. Denn die militärische Besetzung all dieser Gebiete wird dadurch erleichtert, daß im Bedarfsfalle die Nachbarkolonien die notwendig werdenden Verstärkungen auf dem kürzesten Wege in ein bedrohtes Kolonialgebiet absenden können, ohne daß das Mutterland auch nur um wenige Tausende von Soldaten entblößt zu werden brauchte.

Digitized by Google

Bekanntlich ist zum erstenmal in der französischen Kolonialgeschichte ein derartiges Verfahren bei der Besetzung Marokkos vom Jahre 1911 an befolgt worden: nicht nur Algerien, sondern auch Senegambien stellten eingeborene Truppen für die militärische Durchdringung Marokkos. Natürlich war es bei dem Umfange dieses gewaltigen Unternehmens ausgeschlossen, daß diese Truppen ausreichend waren. Vielmehr mußte das Mutterland einerseits selbst noch Truppen stellen, zweitens aber auch die aus Algerien entsandten Truppen durch Nachschübe aus dem Mutterlande ersetzen. Und hiervon abgesehen, waren auch die aus Algier und Tunis entsandten Truppen, die in Marokko stationiert wurden, zum größten Teil Weiße, also entweder Fremdenlegionäre oder Zuaven usw. Immerhin aber ist doch der Anteil der aus Senegambien und Algerien stammenden Eingeborenentruppen ein recht bedeutender und beträgt zurzeit wohl insgesamt 50 Prozent.

Und schon hat die Organisation von recht zahlreichen Truppenteilen auch aus Marokkanern begonnen. Immer mehr nähert sich Frankreich dem heißerstrebten Ideale, das selbst für einen europäischen Krieg die Nord- und Westafrikaner verwenden will. Daß daran schon jetzt gedacht wird (und auch werden kann), unterliegt gar keinem Zweifel. Doch wäre es müßig, bestimmte Angaben über die etwa für Europa zur Verwendung bereiten Truppen afrikanischer Abstammung machen zu wollen. Vorläufig steht es doch noch so, daß dafür wieder ein recht bedeutender Teil weißer Mannschaften dauernd in Afrika verbleiben muß, vor allem doch in Algier und in Marokko, das doch längst nicht völlig pazifiziert ist.

Auch eine Transsaharabahn würde geringe Vorteile für die Verteidigung des Mutterlandes durch afrikanische Kontingente bringen, weil gerade die etwa aus dem Tschadseegebiete und dem französischen Sudan herangezogenen Truppenteile am allerwenigsten für einen europäischen Feldzug geeignet sind und daher kaum in Frage kommen dürften. So würde auch eine Bahn quer über die Sahara kaum Vorteile in militärischer Beziehung bieten. Und umgekehrt wird in absehbarer Zeit kaum eine Verwendung algerischer Truppen für Feldzüge im französischen Sudan in Betracht kommen, weil dort die französische Herrschaft am allerwenigsten gefährdet erscheint.

Will man einmal ein Programm aufstellen, das auf die Verteidigung der afrikanischen Kolonien Frankreichs und darüber hinaus auf die Verwendung afrikanischer Kontingente in Europa Bedacht nimmt, so dürfte dies nur in einem Entschluß gipfeln können: Marokko muß nicht nur auf dem Seewege, sondern auch durch Eisenbahnen mit Algerien, weiter aber auch noch mit Senegambien verbunden werden. In einem Teile wird dies Programm recht bald durchgeführt sein. Denn schon im nächsten Frühjahr (1914 also) wird Taza besetzt werden, und die Vollendung der bereits bis an die Muluja herangeführten algerischen Eisenbahn bis nach Fez wird dann wohl im Herbst 1914 zur Tatsache werden. Gleichzeitig dürfte die von Casablanca aus erbaute Militäreisenbahn vom Atlantik her Fez erreichen.

So ist hier auch ohne die Beherrschung des Meeres eine Verbindung der nordafrikanischen Kolonien in naher Zukunft hergestellt. Gute Wege aber noch hat es vielleicht, bis den leitenden Kreisen der französischen Kolonialpolitik zum Bewußtsein gekommen sein wird, daß den wahren Interessen Frankreichs allein mit einer Saharabahn gedient ist, die vom südlichen Marokko nach Senegambien führt und damit die schnellste und sicherste Verbindung dieser beiden Kolonien verbürgt.

Denn Frankreich wird für andere europäische Mächte nur dann die „schwarze Gefahr" heraufbeschwören können, wenn es mit den Truppen der einen Kolonie die andere in Schach hält. Ganz gut können zum Beispiel einige Regimenter des Senegal alle Tschadseegebiete in Gehorsam halten. Auch dürfte immerhin die Treue etwa Marokkos dann am zuverlässigsten sein, wenn ein gut Teil der kriegerischen Jugend dieses Landes im Falle eines europäischen Krieges außerhalb der Heimat steht und



Digitized by Google

dafür Senegalregimenter in Marokko Garnisonen bilden. Ohne einheitliches Eisenbahnnetz aber lassen sich alle solche Truppenkonzentrationen und -verlegungen, wenn überhaupt, so doch nicht mit der nötigen Schnelligkeit durchführen.

Wohl bleibt das Meer Westafrikas im Falle eines Krieges in Europa wegen des Schutzes der englischen Flotte sicher. Aber auf die Dauer kann ein starkes Frankreich unmöglich sich auch als Kolonialmacht auf den englischen Schutz verlassen. Eine gewisse Schwäche liegt doch einmal darin, daß die Okkupation von Fez vom Atlantischen Meere und nicht von Algerien aus erfolgte. Und nachgeholt muß die noch mangelnde Besetzung von Taza doch werden. Im Falle einer europäischen Verwicklung aber wäre heute noch kaum darauf zu rechnen, daß die aus Fez usw. nach Europa dirigierten Regimenter irgendwie rechtzeitig zur Stelle wären. Sollte daher nicht an der Ansicht der französischen Oppositionsparteien, daß die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit im Zusammenhang stände mit der „pénétration pacifique" Marokkos, etwas Wahres sein? (Neuerdings ist dies auch offiziell zugegeben worden!)

Das französische Budget für 1914 sieht bei einem Voranschlage von 233 Millionen Francs eine Erhöhung der militärischen Streitkräfte in Marokko (von 78 000) auf 90 300 Mann vor. Das heißt nächst dem englischen Indien besitzt nunmehr Marokko das stärkste stehende Kolonialheer überhaupt. Dieses geradezu kolossale Truppenaufgebot dürfte für die militärische Verbindung Westalgeriens mit Fez unter allen Umständen ausreichend sein. Trotzdem glaubte noch neuerdings Messimy, ehemaliger Kriegsminister und Berichterstatter für das Budget 1914, gelegentlich seines Aufenthalts in Tanger versichern zu sollen: Frankreich werde lediglich vermittelst einer „infiltration méthodique" nach Taza gehen, um die Verwendung größerer Streitkräfte zu vermeiden, zumal dabei die übrigen Gebiete von Truppen entblößt werden müßten! — Uns dünkt viel wahrscheinlicher, daß diese „trouée de Taza" mit Aufwendung von Truppenmassen erfolgen wird, die von vornherein jeden Mißerfolg ausschließen. Denn gerade jenes 90 000 Mann zählende militärische Aufgebot für Marokko ist doch nur dazu da, um von Algerien und von Fez her gleichzeitig mit Streitkräften vorzugehen, die auf beiden Seiten hinter der Stärke eines europäischen Armeekorps kaum zurückbleiben dürften und energische — und schnelle — Arbeit garantieren!

Von jeher waren zudem Konzentration und Zentralisation Frankreichs Heil, auch in der Kolonialpolitik! Immer mehr dürfte es sich erweisen, daß Marokko ein ebenso nützliches Glied des großen Kolonialreiches in Nordafrika ist, wie der Rest des Congo français und selbst die Gebiete östlich des Tschadsees wenig wertvoll sind, vornehmlich, weil ihr Besitz zur Zersplitterung im strategischen und handelspolitischen Sinne führt. Wie läßt sich dem abhelfen? — Weiterer Gebietsaustausch dürfte das einzige, dafür aber auch das radikalste Heilmittel sein. Schon hat das deutsche Togo in schwerer Zeit dabei eine Rolle gespielt. Warum nicht diesen Gedanken durchführen und noch dazu am Niger englische Gebiete gegen Ueberlassung der weiter östlich des Tschadsees gelegenen Kolonien an England eintauschen? — Deutschland könnte das alles recht sein, wenn es nördlich des Tschadsees bis an das italienische Fessân herankäme. Denn auch hier in Afrika müßte eine gute Dreibundpolitik eine strategische Situation schaffen, die der in Europa vorhandenen entspräche. Tripolis ist nun einmal der wahre Mittelmeerhafen des Sudans, wenigstens des mittleren: was liegt näher als ein Eisenbahnbau von Tripolis über den Tschadsee zum Anschluß an die deutsche Kamerunbahn? Ein Anschluß südwärts an den Kongo brauchte nicht zu fehlen! — Erst dann, wenn von der Nordsee zum italienischen Mittelmeer und weiter vom italienischen Mittelmeerhafen Tripolis bis zum deutschen Kongoufer ein nur durch das Mittelmeer unterbrochener Schienenweg führt, darf das Werk der Tripleallianz in Afrika als abgeschlossen angesehen werden. Und sollte es in Zukunft nicht möglich sein, dem englischen Kap-Kairo-Bahnunternehmen ein besseres, weil kürzeres, Tripolis—Tschadsee—Leopoldville—Kapstadt, an die Seite

Digitized by Google

zu stellen? Die Karte lehrt uns, daß Leipzig, Rom, Tripolis, Tschadsee und Kapstadt unter demselben Meridian liegen. Bauten die Union, Kanada und Rußland Bahnen mit größtem Erfolge in der Richtung der Breitenkreise, so dürften in Zukunft auch einmal Meridianbahnen verkehrsumwälzend wirken, vornehmlich in Afrika. Hier würden dabei die Interessen Frankreichs und Deutschlands einer gegenseitigen Arrondierung der Kolonialgebiete keineswegs entgegen sein. Wenn irgendwo auf der Erde, so sind aber diese politischen Grenzen, wie sie die Karte an der Küste Guineas und im Binnenlande vom Tschadsee bis zum Kongo aufweist, nicht als definitive anzusehen. Jede folgerichtig durchgeführte Arrondierung aber erleichtert eine Konzentration der militärischen und ökonomischen Kräfte. Und Frankreich hätte unzweifelhaft den größten Nutzen davon, daß es die ihm viel zu weit entlegenen Gebiete im östlichen Sudan abstößt und dafür am Niger und an der Küste Guineas (durch Togo) einen wohlerwünschten Zuwachs erhält. Für Deutschland aber gilt es, seine afrikanische Kolonialpolitik in Einklang zu bringen mit seiner auswärtigen Politik, also mit der Tripleallianz. Und gäbe es ein besseres Mittel als das, die Grenzen der Tripleallianz über das Mittelmeer durch Nordafrika bis an den Kongo zu erweitern?

Man hat vielfach als vornehmstes Ziel der deutschen Kolonialpolitik die Expansion von Kamerun bis nach Ostafrika bezeichnet. Doch würde eine Verwirklichung dieses Strebens durch die Mitte des Kontinents hindurch keinerlei strategische Vorteile bringen. Denn im besten Falle stände dann ein größeres deutsches äquatoriales Afrikareich ganz isoliert da und wäre rings von englischen und französischen Kolonien eingeschlossen, entbehrte vor allem aber zur See völlig der sicheren Verbindung mit dem Mutterlande. Nur wenn es gelingt, die afrikanische Kolonie Italiens in eine strategische und handelspolitische Verbindung mit der deutschen zu bringen, was nur durch eine Eisenbahn möglich ist, die der englischen Kap-Kairo-Bahn eine deutsch-italienische Tripolis-Kongo-Bahn entgegenstellt, kann der Dreibund auch in Afrika eine einheitliche Politik verfolgen. Und da Frankreich sich in absehbarer Zeit von der englischen Abhängigkeit, die ihm als Seemacht und in Afrika manche Wunde geschlagen hat (Faschoda!), emanzipieren dürfte, so erscheint uns die Verwirklichung dieses Ideals, das Frankreich die erwünschte Konzentration, Deutschland und Italien aber die Verfolgung der Dreibundpolitik auch jenseits des Mittelmeers bis an den Kongo (und über ihn hinaus!) gestattet, als erstrebenswertes Ziel.

## Zur Geschichte Togos.

Von Direktor Fr. Hupfeld.

Unter dem Titel „Togo, die Aufrichtung der deutschen Schutzherrschaft und die Erschließung des Landes" hat der frühere Leiter der Polizeitruppe von Togo, Hauptmann Trierenberg, eine fleißige Arbeit veröffentlicht, die eine sehr wertvolle Ergänzung der sowieso nicht besonders umfangreichen Literatur über unser kleinstes afrikanisches Schutzgebiet bildet.

Das Buch ist mit einer größeren Zahl meist gut gelungener Photographien ausgestattet, die neben den wichtigsten Gebäuden der verschiedenen Verwaltungssitze und einigen Volkstypen die Bilder einer Reihe von Männern bringen, die sich um die Erschließung von Togo besonders verdient gemacht haben, an der Spitze Graf v. Zech. Beigegeben ist eine Karte des Schutzgebietes mit Eintragung der Routen der wichtigeren Erschließungsexpeditionen und eine Uebersichtskarte von Togo und seinem Hinterlande mit den Routen von v. François, Wolf und der Togo-Hinterlands-Expedition.

Der erste Teil des Werkes gibt einen Abriß der Geschichte des Schutzgebietes, beginnend mit der Erwerbung des Landes, und nach kurzem Ueberblick über die ersten

Digitized by Google

Erforschungsreisen, die daran anschließende Gründung von Stationen, die sodann folgenden Erschließungs- und Unterwerfungsexpeditionen bis zu den nunmehr fast ganz abgeschlossenen Grenzexpeditionen führend.

Der zweite und dritte Teil geben einen kurzen Ueberblick über Organisation und Tätigkeit der Verwaltung, der für eine allgemeine Orientierung durchaus genügt, und eine eingehendere Darstellung der Errichtung und Organisation der Polizeitruppe.

Der weitaus wichtigste und auch umfangreichste vierte Teil bringt sodann eine aktenmäßige Darstellung des Verlaufes der einzelnen Erschließungsexpeditionen, deren Bedeutung für das Gesamtbild bereits im ersten Teile gewürdigt war. Ein fünfter Teil mit Mitteilungen über kleinere Expeditionen in den einzelnen Bezirken schließt sich an und bildet die für eine vollständige Darstellung notwendige Ergänzung.

In diesen Einzeldarstellungen findet sich eine Fülle bisher noch unbekannten, vielfach überaus anziehenden Materials für den, der nicht lediglich einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte unseres Kolonialwesens haben will, sondern sich auch für die mühevolle Kleinarbeit interessiert, in der unser Kolonialreich drüben auf- und ausgebaut wurde.

Die Namen der tatkräftigen Männer, die unter großen Entbehrungen und mit meist geradezu lächerlich kleinen Mitteln dort für des deutschen Namens Ehre gearbeitet und gekämpft haben, ziehen an uns vorüber; manche sind schon drüben oder später in der Heimat vorzeitig ins Grab gesunken, die Mehrzahl ist aus dem Kolonialdienst ausgeschieden bzw. mußte pensioniert werden, nur einige wenige aus der alten Zeit haben die Freude, noch mitzuarbeiten an der nunmehrigen wirtschaftlichen Erschließung des Landes, das sie politisch und militärisch besetzen und unterwerfen halfen.

Wir sehen aus dem Buche ferner, daß Togo keineswegs immer und überall das friedlich-harmlose Land war, als das es in der Oeffentlichkeit meist hingestellt worden ist. Wohl wurde vielfach die deutsche Herrschaft als Schützerin gegen sklavenräuberische Ueberfälle feindlicher stärkerer Nachbarn nicht ungern angenommen; aber es gibt doch auch in Togo selbstbewußte steifnackige Völker, die in blutigen Kämpfen unterworfen werden mußten, so das vom Islam beeinflußte Reich der Dagombas, aber auch die rein heidnischen unbändigen Stämme der Bassari, Konkombas und das sogenannte Transkaragebiet.

Hervorzuheben aber ist dabei die Tatsache, daß niemals ein von Weißen geleitetes Gefecht oder Schlacht verloren gegangen und daß niemals ein Europäer in die Hände feindlicher Eingeborenen gefallen ist.

Als Ergänzung der sonst so vollständigen und fehlerfreien Darstellung sei hier noch kurz der bescheidenen Rolle gedacht, die ich als Leiter der Douglasschen Togo-Expedition in dem Schlußakte der interessanten Zeit kurz vor dem grundlegenden Vertrag mit Frankreich vom 23. Juli 1897 spielen konnte. Die Lage für Deutschland war im Frühjahr 1897, als ich in Togo eintraf, recht unerfreulich. Im Osten und Norden entsandten die Franzosen eine Expedition nach der anderen, um unbekümmert darum, wie die Rechtsverhältnisse lagen, noch auf möglichst viel Land durch occupation effective sich Ansprüche zu sichern. Im Nordwesten war im Jahre 1896 zwar v. Massow durch das neutrale Viereck unter Niederwerfung des Widerstandes der Dagomba durchgebrochen und war mit der siegreichen Truppe in Mangu, Konkomba, Bassari und Sugu-Wangara erschienen. Allein Dagomba war nicht unterworfen, und ein Aufstand der Konkomba unterbrach der deutschen Station Mangu den einzigen Verbindungsweg nach dem unbestritten deutschen Gebiet, ein Weitergreifen des Aufstandes nach Bassari war zu befürchten. Infolgedessen veranlaßte mich der stellvertretende Landeshauptmann Dr. Gleim, die Douglassche Togo-Expedition vorübergehend in den Dienst der Regierung zu stellen; ich wurde ehrenamtlich zum Stationsleiter von Bassari bestellt und traf dort mit meiner aus dem Leutnant Klose, einem weißen Unteroffizier, zwölf

Digitized by Google

schwarzen Soldaten („bewaffneten Trägern") und den nötigen Trägern bestehenden Expedition im Juli 1897 gerade rechtzeitig in dem Augenblicke ein, als Dr. Gruner sich vor den Konkombas nach Bassari zurückziehen mußte. Kurz darauf führte mich ein Ruf Dr. Kerstings nach dem von Deutschen und Franzosen besetzten Sugu-Wangara, aber schon auf dem Rückwege von dort erhielt ich die Nachricht von dem Abschluß des Pariser Vertrages, der so manche deutschen Hoffnungen endgültig begrub, und von der damit ja gegebenen Beendigung meiner amtlichen Tätigkeit. Ich blieb dann noch bis zum Eintreffen v. Massows in Bassari und verlegte im Oktober 1897 mein Standquartier nach Dako, von wo ich im Januar 1898 an v. Massows Feldzug gegen Kabure teilnahm.

Den letzten Teil des Trierenbergschen Buches bildet ein Aufsatz über die Entwicklung des Verkehrs. Hier muß ich nur Einspruch erheben gegen den Plan, bei einer Fortsetzung der Atakpamebahn auf die allerdings ja ziemlich umfangreichen Eisenerzlager von Banjeli Rücksicht zu nehmen. Nach meinen Berechnungen sehe ich keine Möglichkeit, die Eisenerze in europäischem Betriebe, sei es durch Verfrachtung nach Deutschland oder England, sei es durch Verhüttung in der kohlenarmen Kolonie selbst, rentabel nutzbar zu machen. Infolgedessen darf eine Eisenbahn nach dem Norden nicht auf dem geradesten, durch wenig fruchtbares Gebiet führenden Wege nach Bassari und Banjeli gebaut werden, sondern muß diejenige Trasse suchen, bei der die meisten Frachten zu erhoffen sind, und diese können nach unserer bisherigen Kenntnis des Landes nur in landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehen, abgesehen von dem voraussichtlich nicht unbedeutenden Personenverkehr. Eine Erschließung des nordöstlichen Togo durch eine solche Bahn ist zweifellos eine der Zukunftsaufgaben in der Kolonie; das wirtschaftliche Schwergewicht ist aber meiner Ansicht nach nicht in Nordtogo, sondern in Mittel- und Südtogo zu suchen, wo die Oelpalmenkultur und der in den Waldgebieten Mitteltogos sich immer mehr ausbreitende Kakaobau die wichtigsten Grundlagen des Ausfuhrhandels bilden, wozu dann noch Baumwolle und Mais als einjährige Kulturen treten; auch dem Sisalanbau steht, allerdings ausschließlich in der Form des Plantagenbaues, wohl noch eine bedeutende Ausdehnung in Togo bevor.

Trierenbergs wertvolles Werk schließt mit einem sympathischen Hinweis auf den deutschen Charakter, der dem Schutzgebiete bereits aufgeprägt ist. Die Vorbedingungen dafür waren offenkundig recht ungünstig, um so mehr können wir stolz darauf sein, was auch in dieser Beziehung in Togo geleistet ist. Mag manches dort für den Eingeweihten noch verbesserungsbedürftig erscheinen, mag man hier und da die nachteiligen Folgen der auch kaufmännisch unrichtigen Forderung, daß die Kolonie sich vorzeitig durchaus „selbst erhalten solle", feststellen: in bezug auf den deutschen Charakter der Kolonie steht Togo unbestritten an der Spitze unserer tropischen Schutzgebiete, ist Togo unzweifelhaft das vorbildliche „Musterländle".

---

## Schwierigkeiten bei der Einführung der Motorschiffe in unsere Kolonien.

Von Ingenieur G. Goldberg, Berlin-Lichterfelde.

Auf Veranlassung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees in Berlin wird in kurzem der erste stationäre Dieselmotor, ein Fabrikat der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, in Deutsch-Ostafrika eingeführt werden. Es wird hierbei hauptsächlich der Zweck verfolgt, die Verwendbarkeit der in den Kolonien gewonnenen Oele für solche Maschinen auszuproben, ferner soll festgestellt werden, ob die Farbigen fähig sind, einen solchen Apparat sachverständig zu bedienen.

Zunächst hatte man sich mit einem anderen Plan getragen: die Technische Kommission war auf Grund der von Dr. Diesel selbst in kleinem Umfange vorgenommenen Untersuchungen an die Kaiserliche Station Usambara am Tanganjikasee mit der

Digitized by Google

Anregung herangetreten, beim Betrieb eines Schiffsmotors, welcher zum Antriebe eines Fahrzeuges für den Tanganjikasee dienen sollte, versuchsweise tropische Oele zu verwenden. Das Kaiserliche Gouvernement hatte gegen diesen Vorschlag jedoch mehrere Bedenken einzuwenden, welche nicht unbegründet sind. Zunächst wird das Risiko einer Oelgewinnungsanlage als zu groß hingestellt, weil zum Betriebe der etwa 300 Pferdekräfte leistenden Schiffsmaschine bedeutende Oelmengen erforderlich seien. Bei Verwendung von Rizinusöl zum Beispiel wäre eine tägliche Verarbeitung von 3000 bis 4000 Kilogramm Rizinussaat notwendig, da sich technisch nur 30 Prozent der Bestandteile zu Oel verarbeiten lassen. Sogar Dr. Diesel hat seinerzeit bei seinem Vortrage in einer Sitzung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees den Brennbedarf für einen zehnstündigen Betrieb auf 750 Kilogramm angegeben. Bei Verwendung von Baumwollsaatöl wäre sogar das doppelte Quantum erforderlich. Diese Bedenken richten sich also gegen die Verwendung von tropischen Brennölen, während andererseits der Motor selbst als Quelle der Besorgnis gilt. Das Gouvernement fürchtet, daß das farbige Personal nicht imstande sei, den empfindlichen Dieselmotor sachgemäß zu bedienen, obgleich bei der robusteren Dampfmaschine bisher ziemlich gute Resultate in bezug auf Eingeborenenpersonal gemacht worden sind..

Das Kaiserliche Gouvernement steht mit diesen Bedenken nicht vereinzelt da. Es sind besonders in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten Einwände gegen die übergroßen Hoffnungen gemacht worden, welche sich an den Verbrennungsmotor knüpften. Man hatte einmal wieder das alte Sprichwort vom „guten Ding, das Weile haben muß" vergessen und erwartete von der neuen Erfindung nicht nur alle guten Eigenschaften der alten, langbewährten Dampfmaschine, welche Jahrzehnte der technischen Entwicklung hinter sich hat, sondern auch eine wesentliche Ueberflügelung derselben. Die praktische Ausnutzung der neuen Erfindung zeigt aber, daß derselben noch immer mancherlei Mängel anhaften, und daß vereinzelte Typen doch nicht alle Kinderkrankheiten überwunden haben.

Es bedeutet mithin für alle Reedereien, welche schon jetzt Motorschiffe in ihren Dienst stellen, ein gewisses Risiko, das doppelt groß wird, da die Schiffsversicherungsgesellschaften zurzeit den Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sehr skeptisch gegenüberstehen. Dieser Standpunkt der Gesellschaften wird sich wahrscheinlich noch verschärfen, sobald es sich um Fahrzeuge handelt, welche für unsere Kolonien bestimmt sind. Das letztere kann man ihnen allerdings nicht verdenken, sind doch die Verhältnisse dort in vieler Beziehung ungünstiger als im Mutterlande. Nicht nur, daß die Flachheit unserer kolonialen Flüsse vielerlei Gefahren für das Schiff mit sich bringt, daß Schnellen, Fahrhindernisse u. s. f. leicht Beschädigungen zur Folge haben können, sondern auch die sachgemäße Ausführung von Reparaturen und die Bedienung durch eine ausgebildete Mannschaft sind mehr als fraglich. Die Schiffsversicherung bildet zweifellos ein wichtiges Moment in der Rentabilitätsberechnung für Schiffahrtbetriebe. Bei Verwendung von Verbrennungsmotoren sind Jahresprämien von 10 bis 20 Prozent keine Seltenheit, häufig weigern sich derartige Gesellschaften direkt, solche Versicherungen zu übernehmen. Es dürfte daher angebracht sein, vor Ankauf eines Motorschiffes einen Ueberschlag dahin zu machen, ob ein solcher Betrieb die hinreichenden Aussichten hat, trotz derartig hoher Versicherungsprämien Gewinne abzuwerfen, oder ob genügendes Kapital zur Verfügung steht, um von einer Versicherung absehen und selbst das Risiko tragen zu können.

In den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung der Seeversicherer sind die Gründe für eine derartig ablehnende Haltung der Versicherungsgesellschaften den Motorschiffen gegenüber dargelegt. Dieselben basieren auf ausführlichen Gutachten englischer Sachverständiger und dürften im Hinblick auf das große Interesse, das den Verbrennungsmotoren als Schiffspropulsionsapparat entgegengebracht wird, auch für weitere Kreise nicht gleichgültig sein.

Digitized by Google

Es wird betont, daß die Verbrennungsmaschine insgesamt einen ziemlich komplizierten Apparat darstellt, welcher zurzeit noch nicht als genügend durchgebildet und erprobt angesehen werden darf. Der neue Maschinentyp hat noch nicht die hohe Vollkommenheit der Dampfmaschine erreicht, welche heute als Endprodukt langjähriger technischer Vervollkommnungsarbeiten und hochwertige, zuverlässige Energievermittlerin in unserem Dienste steht, und die uns durch langjährige praktische Erfahrung in bezug auf ihre Vor- und Nachteile bekannt ist. Die Verbrennungsmaschine stellt in ihrer heutigen Gestalt höchstwahrscheinlich nur eine Uebergangserscheinung dar, die zwar das Versuchsstadium überwunden hat, der trotzdem aber noch manche Mängel anhaften, welche erst durch neue Studien und Arbeiten beseitigt werden müssen. Als erschwerendes Moment tritt hierbei noch hinzu, daß bis jetzt jede der noch vereinzelt dastehenden Fabriken, welche Verbrennungsmotoren bauen, ihre eigenen Erfahrungen streng geheim hält, ihre eigenen Wege geht und sich ängstlich bemüht, alle zur Entwicklung beitragenden Fortschritte vor der Konkurrenz geheim zu halten. Auf diesem Wege wird natürlich die Kenntnis neuer Verbesserungen nur sehr langsam zum Allgemeingut und die Entwicklung des Motors selbst hinausgeschoben.

Andererseits wird von den Konstrukteuren in den meisten Fällen das Hauptgewicht darauf gelegt, die Maschine in bezug auf Bau und Betrieb möglichst wirtschaftlich zu gestalten, damit sie in Betriebskosten usw. nicht hinter anderen Kraftmaschinen zurücksteht. Es kann daher leicht der Fall eintreten, daß anderen wichtigen Punkten, zum Beispiel der Betriebssicherheit, nicht die genügende Beachtung geschenkt wird. Es werden wahrscheinlich auch hier Jahre vergehen müssen, bis genügend viele praktische Erfahrungen gesammelt worden sind, um auch hier den passenden Ausgleich zu finden.

Die Betriebssicherheit der Verbrennungsmaschine wird durch verschiedene Umstände schwierig gestaltet: es sprechen dabei mehrere Faktoren mit, so zum Beispiel die erzeugten hohen Temperaturen und Drucke, lokale Wärmeanhäufungen, schnelle Temperaturwechsel usw. Das Material, welches diesen Einflüssen unterworfen wird, muß sehr guter Qualität sein, um auf die Dauer gute Eigenschaften zu behalten, im anderen Falle können Ueberanstrengungen des Materials sehr leicht zu Brüchen oder sogar Explosionen führen, besonders wenn das Zylinderinnere und die Ventile sich verstopfen. Bisher ist man sich weder über die geeignetsten Materialien, noch über die Formgebung der Zylinder, Kolben und Deckel überall einig, und die notwendigen Ventile mit ihren Bewegungsmechanismen, desgleichen die Konstruktionen der Umsteuerung, Spülung, Schmierung, Kühlung usw. sind noch immer Gegenstand neuer Erfindungen, welche beweisen, daß die Ingenieure hier noch nicht vor einer abgeschlossenen Sache, sondern noch mitten in einer interessanten Arbeit stehen. Jeder Konstruktions- oder Werkstattfehler aber, jede falsche Behandlungsart können den Betrieb und das ganze Schiff gefährden.

Dazu kommt, daß Reparaturen der schadhaft gewordenen Stellen häufig an entlegenen Orten mit unzureichenden Mitteln und durch ungeübte Kräfte vorgenommen werden müssen. In ernsteren Fällen hat es sich fast immer als nötig erwiesen, Fachleute von der Baufirma an den Unfallsort zu entsenden, was schon bei uns mit unverhältnismäßig hohen Geld- und Zeitverlusten verknüpft ist, in den Kolonien sich aber meistens als direkt unmöglich erweisen dürfte. Wird aber die Reparatur unfachgemäß ausgeführt, so steigert sich damit um ein Bedeutendes die Möglichkeit eines neuen Betriebsunfalls.

Desgleichen ist in dem Betriebsstoff der Grund zu manchen Befürchtungen zu suchen. Es handelt sich bei den Motoren immer um flüssige und leicht entzündbare Brennstoffe, deren Behandlung und Unterbringung die höchste Vorsicht erfordert. Wird ein Behälter oder eine Leitung undicht, so hat das Oel Gelegenheit, in den

Digitized by Google

Raum auszufließen, dasselbe kann bei unvorsichtiger Behandlung geschehen, bei entsprechender Temperatur kann es verdampfen und damit eine Explosions- und Feuersgefahr herbeiführen. Auch die Aufbewahrung des Oels in Doppelböden ist nicht ungefährlich: das Schiff kann beim Anlaufen Bodenschaden bekommen, wobei entweder Betriebsstoff verloren geht oder sich mit Wasser vermischt.

Besonders aber macht sich vorläufig der Mangel an geeignetem Betriebspersonal störend bemerkbar. Von einzelnen Reedereien ist allerdings der Versuch gemacht worden, die zur Bedienung der Verbrennungsmaschinen bestimmten Maschinisten während des Baues und der Montage in die Fabriken zu senden, damit ihnen dort einige Kenntnisse über den neuen Apparat übermittelt werden. Der Erfolg dieser Maßregel ist aber nur klein, die Zeit des Aufenthaltes zu kurz und die Erfahrungen werden erst später im Betriebe gesammelt, wobei es nur zu häufig nach dem Sprichwort geht, daß Schaden klug macht. Bei irgendeiner Betriebsstörung weiß sich der Maschinist nur in den seltensten Fällen zu helfen, und doch wäre er in unseren Schutzgebieten meist der einzige, der für die Reparaturen in Frage käme. Bei kleineren Motorschiffen vereinigt sich oft Schiffsführer und Maschinist in einer Person, wodurch die Verhältnisse natürlich noch ungünstiger werden.

Die Bedienung einer solchen Maschine verlangt nicht nur eine nicht unentwickelte Intelligenz, sondern auch eine hohe Pflichttreue und Sauberkeit bei der Bedienung. Können wir diese Eigenschaften wirklich von den Eingeborenen unserer Kolonien, die doch an erster Stelle dafür in Frage kommen, erwarten? Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee setzte allerdings von den farbigen Bewohnern Deutsch-Ostafrikas diese Fähigkeiten voraus, als es eine Maschinistenschule für Farbige in Daressalam ins Leben rief. Gewiß wird dieses Unternehmen, wo die Eingeborenen in einem Doppelkursus zunächst zu technischen Facharbeitern, welche mit Schlosser- und Schmiedearbeiten, der Behandlung von Kesselfeuerung und Speisepumpe, Arbeiten auf Drehbank und Schraubstock, der Bewegung schwerer Lasten mit Hebel, Flaschenzug und Krahn, Handhabung landwirtschaftlicher Geräte, Reparaturen aller Art, Herstellung einfacher Werkzeuge und endlich mit den einfachsten Grundgesetzen der Mechanik vertraut gemacht werden, in weiten Kreisen der Kolonie mit lebhafter Freude begrüßt. Wird doch der Mangel an geeigneten Betriebskräften immer fühlbarer und fürchtet mancher Ansiedler die Anschaffung dringend nötiger maschineller Apparate, weil er glaubt, doch keine passende Bedienung dafür zu bekommen. In vielen Fällen bildeten teure landwirtschaftliche Maschinen bereits nach ein bis zwei Jahren aus Mangel an sachgemäßer Behandlung einen unbrauchbaren, verrosteten Trümmerhaufen. Im zweiten Kursus erfolgt die Ausbildung der Schüler zu Maschinisten. Hier wird gelehrt: die Behandlung von Dampfmaschinen, Lokomobilen, kleineren Diesel- und Schiffsmotoren, Dampfpflügen, Gewinnungs- und Ernteaufbereitungsmaschinen für Hanf, Baumwolle, Kapok, Kautschuk, Reis, Oelrohstoffe usw. Montierung und Demontierung, Ausführung von Reparaturen an Motoren und Maschinen aller Art. Das Ziel bildet die Ausbildung zum Lokomotivführer, Automobilfahrer, Motorbootführer, Motorradfahrer, Maschinisten für Ernte- und Aufbereitungsmaschinen, kurz die Versorgung aller technischen Betriebe wie Eisenbahnen, Wasser- und Hafenbau, Bergbau, Binnenschiffahrt, Fabriken, Klein- und Großpflanzungen mit farbigen Maschinisten. In Verbindung mit der Lehranstalt steht eine Reparaturwerkstatt für Maschinen usw.

Das Ziel, welches sich diese Gründung der Technischen Kommission gestellt hat, ist ein großes und schönes, wenn man ganz nüchtern sein will, fast zu groß und schön im Vergleich zum Charakter und der Veranlagung unserer farbigen Kolonialbevölkerung. „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube." Wird der Schwarze wirklich dies alles, was ihm hier geboten wird, lernen und verstehen? Vor allem aber, wird er, später allein und auf sich selbst gestellt, seine gewonnenen Kenntnisse am richtigen Ort und an richtiger Stelle verwerten? Darf man wirklich Leben und

Digitized by Google

Gut von Passagieren einem farbigen Schiffsmaschinisten anvertrauen? Das alles sind Fragen, welche sich erst mit der Zeit und aus praktischen Erfahrungen heraus beantworten lassen werden.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß manche Verbrennungsmaschine schon heute einen hohen Grad von technischer Vollkommenheit und Betriebssicherheit aufweist, so hat die Generalversammlung des Internationalen Transportversicherungsverbandes dennoch verhältnismäßig strenge Forderungen aufgestellt. Besonders skeptisch stehen dieselben den Großmotorschiffen mit Zweitaktmotor gegenüber; eine feste Regelung der Kaskoversicherung wird aus diesem Grunde abgelehnt, wodurch den einzelnen Gesellschaften für ihre Forderungen beliebiger Raum bleibt. Schiffe mit Hilfsmotoren werden als noch gefährdeter angesehen als gewöhnliche Segelschiffe, obgleich ein diesbezügliches praktisches Beweismaterial bei der kurzen Dienstzeit der betreffenden Apparate noch nicht vorliegt. In betreff der Versicherung werden hiermit ähnliche ungünstige Erfahrungen gemacht, wie früher mit Segelschiffen, welche Hilfsdampfmaschinen führten. Aehnlich verhalten sich die Gesellschaften der Ladungsversicherung gegenüber, auch hier lehnen sie es vorerst ab, feste Prämiensätze zu bestimmen. Das Verfahren einzelner Gesellschaften, ähnliche Bedingungen als bei Dampfern walten zu lassen, wird als übereilt gekennzeichnet.

Als erste Bedingung für jedwede Versicherung wird die Klassifizierung des Schiffes durch eine erstklassige Gesellschaft (Germanischer Lloyd, Englischer Lloyd, Bureau Veritas) gefordert, wobei eine genaue Untersuchung nicht nur des Schiffes, sondern auch der Motoren durch die Gesellschaft als Bedingung gilt. Eine Schwierigkeit auf diesem Felde bedeutet es wieder, daß bis jetzt noch keine besonderen Vorschriften für Schiffsmotoranlagen bestehen, nach denen die Klassifizierung erfolgen könnte. Es wird angestrebt, daß in den internationalen Registern der Gesellschaften besondere Abteilungen für Motorschiffe eingerichtet werden und auch die Schiffe mit Hilfsmotoren eine besondere Kennzeichnung erfahren.

Um eine ständige Prüfung und Kontrolle aller Motorschiffahrten und Betriebsunfälle einleiten zu können, wird die Anlegung eines Verzeichnisses befürwortet, in welchem alle Motorfabriken, Werften und Reedereien zu führen sind, welche sich als zuverlässig erwiesen haben. Desgleichen soll angestrebt werden, daß sämtliche für Motorschiffe bestimmten Maschinisten ihre Ausbildung in einer Motorfabrik vervollkommnen sollen, insbesondere daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Bau des später zu bedienenden Motors genau kennen zu lernen.

Aus dem oben nur in kurzem Auszuge wiedergegebenen Bericht geht deutlich hervor, daß den Besitzern von Motorschiffen durch die Versicherungsgesellschaften bisher nicht unwesentliche Schwierigkeiten bereitet worden sind. Im allgemeinen pflegt sich der Deutsche allem Neuen leicht etwas schwerfällig gegenüber zu stellen und besonders in Geldangelegenheiten die Vorsicht als Mutter der Weisheit zu betrachten. Es wäre aufrichtig zu bedauern, wenn die praktische Einführung der Motorschiffe durch die ablehnende Haltung der Versicherungsgesellschaften eine Verzögerung erführe, trotzdem sind manche der geäußerten Bedenken besonders für unsere Kolonien nicht unbegründet. Im zivilisierten Lande mit seinen zahlreichen technischen Hilfsmitteln, seinem dichten Eisenbahnnetz usw. sind Betriebsstörungen und Unterbrechungen leichter zu ertragen und schneller zu heben, während in unseren Schutzgebieten unter ungünstigen Umständen ein solches Schiff als verloren gelten kann. Vielleicht steht, was sehr zu bedauern wäre, den ersten Motorschiffen in der Kolonie ein ähnliches Schicksal bevor, wie den ersten Automobilen, welche elend im Sande verkamen, während heute, bei vorgeschrittenerer Technik das Auto beginnt, in unseren Schutzgebieten Triumphe zu feiern. Wo es möglich ist, dürfte es sich daher empfehlen, fürs erste, bis die Verbrennungsmaschine ihre Betriebstüchtigkeit nach allen Seiten hin und auch unter schwierigen Umständen bewiesen hat, dem alten und bewährten System des Heck-

Digitized by Google

dampfers treu zu bleiben. Besonders da auch die Versuche mit tropischen Oelen noch nicht zu einem abschließenden und allgemein befriedigenden Resultat geführt haben. Im Laufe des vergangenen Sommers sind in Deutschland auf Anregung des Professor Dr. Fischer von der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin durch die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg mit Pflanzenölen, Rizinus-, Sesam-, Baumwollsaat-, Palm- und Erdnußöl Experimente in bezug auf ihre Treibkraft vorgenommen worden. Hierbei hat sich folgendes herausgestellt: Palmöl und Rizinusöl zeigten sich zu dickflüssig, ersteres wird bei 31 Grad fest, so daß eine ziemlich starke Erwärmung vorausgehen mußte, was bei den Versuchen den Gebrauch zweier Lötlampen erforderlich machte. Rizinusöl verlangte eine Erwärmung bis zu 40 Grad, wenn der benutzte 25 pferdige Motor seine volle Leistungsfähigkeit entwickeln sollte. Zudem enthielt das Palmöl Schmutzteile, welche in kurzer Zeit die kleinen Pumpen verstopfte und erst gründlich filtriert werden mußte, um leistungsfähig zu sein. Der Heizwert des Palmöls betrug 8600 Wärmeeinheiten, ist also nicht unbedeutend, schädliche Beimengungen und Eigenschaften konnten nicht festgestellt werden. Bessere Resultate zeitigten sowohl Sesam- als Erdnußöl, die ohne Erwärmung arbeiteten und volle Leistungen erzielten. Die begreiflicherweise zeitlich nur kurzen Untersuchungen sollen nunmehr in Daressalam von neuem aufgenommen werden.

Wenn mit der erweiterten Einführung der Motorschiffe in unseren Kolonien noch einige Zeit gewartet wird, so hat wahrscheinlich bis dahin auch die Behandlung der tropischen Oele die erwarteten Fortschritte zu verzeichnen gehabt, so daß wir dann auf den bis dahin hoffentlich regulierten und gereinigten kolonialen Flüssen eine Flotte von Motorschiffen versammeln, welche mit den Produkten der einheimischen Oelfabrikation gespeist werden.

## Die Pferdezucht in Deutsch-Südwestafrika.

Von Dr. Paul Martell.

Mit der ständig fortschreitenden kulturellen Erschließung unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika ergab sich die Frage nach einer geregelten Pferdezucht von selbst. Das Reich hat hier durch Errichtung des „Kaiserlichen Gestüts Nauchas" in dieser Kolonie die Initiative ergriffen und darf man mit den bisher erzielten Erfolgen durchaus zufrieden sein. Nauchas liegt mitten im afrikanischen Felsengebirge 2200 m hoch, abgeschlossen von aller Welt. Felsen in endloser Ausdehnung neben sandigen Wegen sind das Typische der Landschaft. Von Windhuk braucht der übliche mit 18 Ochsen bespannte Wagen nach Nauchas etwa zehn Tage. Das ganze Nauchas besteht aus drei flachgebauten Häusern, die ihr Entstehen dem letzten Kriege verdanken. Das größte dieser Häuser wird vom gegenwärtigen Gestütsdirektor Freiherrn v. König bewohnt. Das zweite Häuschen hat der Stutenmeister Eiberle inne; während das dritte Haus dem Futtermeister Arnold und Rechnungsführer Lindinger überlassen ist. Von den weiteren Gebäuden ist noch der Stall der Hauptbeschäler sowie drei Kräle zu erwähnen. Letztere charakterisieren sich als eingefriedete Plätze, die hier die Aufgabe von Ställen zu erfüllen haben. Um das Gestüt herum liegt die Eingeborenenwerft mit den schwarzen Arbeitern für das Gestüt.

Wie bemerkt, steht an der Spitze des kaiserlichen Gestüts Nauchas der zur Dienstleistung beim Reichskolonialamt kommandierte Oberleutnant vom 29. württembergischen Feldartillerieregiment Freiherr v. König, der in den heimatlichen Gestüten eine gründliche Ausbildung genossen hat und dem man auch züchterische Fähigkeiten nachrühmt. Die Leitung des Gestüts ist Freiherrn v. König auf die Dauer von drei Jahren übertragen worden. Die Aufgabe des Gestüts ist naturgemäß, die Pferdezucht der Kolonie tunlichst auf eine den heimatlichen Anschauungen entsprechende Basis zu

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS

stellen. Weiter soll auch der Remontekommission der Schutztruppe der Ankauf in der Kolonie gezogener Remonten ermöglicht werden, wie auch das Gestüt die Landespolizei mit Pferden versorgen soll. Von einer unserer Südwestkolonie eigentümlichen Pferderasse konnte man bislang nicht sprechen. Die ersten Grundlagen für die Zucht bildeten aus der englischen Kapkolonie bezogene Stuten, die mit deutschen, also aus dem Heimatlande eingeführten Hengsten gedeckt wurden. In der ersten Zeit war der Betrieb des Gestüts ein sogenannter „halbwilder". Nach diesen Grundsätzen erhielt jeder Beschäler 35 Stuten überwiesen, die sich selbst überlassen blieben. Die erzielten Ergebnisse waren keineswegs unbefriedigend, denn im Jahre 1910 hatte Nauchas von 120 Stuten bereits 90 selbst gezogen. Vom Herbst 1910 ab fand jedoch der „halbwilde" Betrieb des Gestüts sein Ende und ein nach deutschem Vorbild geregelter Deckbetrieb griff Platz. Um dies möglich zu machen, erhielt das Gestüt Nauchas aus deutschen Staatsgestüten Zuchtmaterial überwiesen; anderseits wurden auch bei Privatzüchtern Ankäufe für den gleichen Zweck abgeschlossen. Im Jahre 1910 wurden von der königlichen Gestütsverwaltung Graditz die Vollbluthengste „Markgraf" v. „Hannibal" a. d. „Mosul" und „Schachzug" v. „Saint Frusquin" a. d. „Stubhampton" überwiesen. Es waren dies die ersten, von der Graditzer Verwaltung nach Nauchas abgegebenen Beschäler. Aller Voraussicht nach wird durch diese beiden ausgezeichneten Hengste die Zucht des afrikanischen Gestüts eine vielversprechende wertvolle züchterische Unterlage gewinnen. Der Beschäler „Markgraf" trägt in seinem Aeußern alle hervorragenden Merkmale von „Hannibal". Nicht ganz so schwer, zeigt dieser Goldfuchs doch eine gute Größe und Stärke bei entsprechender Länge, Breite und Tiefe. Der Körperbau des damals Dreijährigen zeigte in allen Teilen ein entsprechendes Ebenmaß. Höchstens wäre die etwas nach auswärts gerichtete linke Vorderstellung ein wenig störend zu nennen. Jedoch ist dieser Schönheitsfehler so gering entwickelt, daß man vom fachmännischen Standpunkt darüber hinwegsehen kann. Der Sohn der „Mosul" besitzt in „Mausefalle" und „Mondschein" rechte Geschwister. „Mausefalle" wurde in die Graditzer Vollblutherde aufgenommen; der jüngere „Mondschein" bewährte sich gleich anfangs in der Rennkarriere zu Kottingbrunn und Frankfurt am Main erfolgreich. Sicher hätte „Markgraf" die damals allgemein gehegte Erwartung, ein ausgezeichnetes Rennpferd zu sein, erfüllt, wenn diese Entwicklung nicht durch eine bei der Arbeit erlittene Fesselfissur den Zweijährigen von der Rennbahn ausgeschlossen hätte, obgleich eine völlige gesundheitliche Wiederherstellung erfolgte. Aeußeres und Abstammung lassen daher wertvolle Zuchtprodukte erwarten. Ferner entsandte man nach Deutsch-Südwestafrika einen Altersgenossen von „Markgraf", nämlich „Schachzug". Die Eltern von „Schachzug", — „Saint Frusquin" und „Stubhampton" — zeigen den Braunen als von vornehmer Herkunft. Der Beschäler genoß in England großen Ruf, forderte man doch als Decktaxe rund 6000 M. Die Mutter wurde für Graditz angekauft, wo sie der dortigen Vollblutherde zur Zierde gereichte. „Schachzug" steht in dem Ruf, „bildschön" zu sein, was für die Zucht recht geeignet macht. Daneben stand dem Zweijährigen viel Schnelligkeit zur Verfügung, so daß man große Rennerfolge erwartete. Leider wurde „Schachzug" vom Husten befallen, der dauernd einen Atemfehler zurückließ. Dennoch ließ der Oberlandstallmeister den Dreijährigen nach England gehen, wo es ihm in der Tat gelang, einen Sieg zu erringen. Nunmehr wirkt „Schachzug" als Beschäler in Südwest. Der Atemfehler bietet keine Bedenken, da keine Vererbung vorliegt, vielmehr durch Krankheit entstand. Neben „Schachzug" als Hauptbeschäler wirkt in gleicher Eigenschaft „Fair Far", der einst Reitpferd des Herrn v. Podewils in Ostpreußen war. Der Goldfuchs ist ein älterer Hengst, groß und starknochig, mit tadellosem Gang. Der Trab von „Fair Far" wird als hervorragend bezeichnet.

Auch einige Halbblüter hat das Gestüt Nauchas erhalten. In diesem Sinne sind die drei aus dem königlichen Hauptgestüt Beberbeck stammenden Hengste „Im-

Digitized by Google

puls", „Aequator", und „Apotheker" zu nennen. Von diesen wird „Impuls" die Stelle eines Hauptbeschälers einnehmen, während die anderen beiden als Landbeschäler aufgestellt werden. Dieselbe Aufgabe ist einem Ostpreußen „Vittorio" zugefallen. Letzterer Dunkelbraune ist aus dem v. Neumannschen Gestüt zu Szirgupönen hervorgegangen. Der Abstammung nach ist „Vittorio" auf den Vollblüter „Edicius" zurückzuführen, gezogen aus einer Tochter des Trakehners „Hirtenknabe". Der heute Sechsjährige zeigt ansprechende Formen, wenn auch vorn rechts begründete Einwendungen zu machen sind. Dies war die Sachlage im Jahre 1910. Inzwischen hat sich einiges geändert, und es stehen jetzt in Nauchas die vier Hauptbeschäler „Markgraf", „Schachzug", „Impuls" und „Revlar". Dem ehemals halbwilden Gestütsbetrieb ist nun ein Decken aus der Hand gefolgt, so daß jede Stute den passenden Hengst zugewiesen erhält. Die jungen Hengste werden nach dem Absetzen von der Mutter auf den Fohlenhof Areb des kaiserlichen Gestüts Nauchas gebracht, wo die eigentliche Aufzucht vor sich geht. Vielversprechende Fohlen werden als künftige Landbeschäler ausgesondert. Als solche werden sie angeritten und einem scharfen Training unterworfen. Etwa 38 derartig gezogene Beschäler sind bereits in den verschiedenen Bezirken der Kolonie verteilt. In dem jährlich stattfindenden Landeszuchtrennen zu Windhuk pflegen die Hengste ihr Können zu zeigen und errangen hier vielfach erste Preise. Die Landesbeschälstationen weisen in Südwest bedeutende Entfernungen auf. So befindet sich die südlichste Landbeschälerstation in Hasuur, nahe der englischen Grenze, während am nördlichsten die Station Grootfontain liegt, was einer Entfernung von Triest bis Kopenhagen entspricht. Demgemäß gestalten sich die Hengstrevisionsreisen sehr schwierig, da alles zu Pferde und mit primitiven Maultierkarren zurückgelegt werden muß. Dabei ist die Trinkwasserversorgung oft sehr schwierig, auch sind die kalten Nächte nicht gerade angenehm. Gegenwärtig besitzt Nauchas etwa 100 Mutterstuten und 370 Saugfohlen. Die ein-, zwei und dreijährigen Stuten und Hengste finden eine schöne Weide vor: ein eigenartiges, nahrhaftes Gras steht bis zur Kniehöhe. Nauchas ist ein sogenannter sterbefreier Posten, d. h. die gefürchtete „Pferdesterbe" ist hier unbekannt. Dennoch hat es viel Arbeit gekostet, um Nauchas mit seinen Flächen von 65 000 ha wenigstens teilweise unter Kultur zu bekommen. Mit vielen Mühen hat man Berieselungsanlagen geschaffen, um Luzernebau erfolgreich treiben zu können, der notwendig war, wollte man sich für die Landbeschäler eine bessere Aufzucht sichern. Mit nicht geringen Mühen wurden auf dem Gelände vier Wasserstellen erschlossen, was für die Zucht von entscheidender Bedeutung war.

Als Pferdewärter dienen Hottentotten, die nicht nur ausgezeichnete Reiter sind, sondern die auch viel Verständnis für ihre Aufgabe mitbringen. Die Landbeschäler stehen den Farmern kostenlos zur Verfügung. Dem Gestütsleiter Freiherrn v. König steht der Stutenmeister Eiberle vom württembergischen Landgestüt Marbach zur Seite, der ebenfalls auf drei Jahre nach Nauchas abkommandiert ist. Es bleibt nur zu wünschen, daß diesem ersten deutschen kaiserlichen Gestüt auf afrikanischem Boden ein voller Erfolg beschieden sein möge, auf den man der gegenwärtigen Sachlage nach wohl rechnen kann.

Besondere Aufmerksamkeit verdient jedoch, daß neben der staatlichen Pferdezucht sich auch eine private erfolgreich in Südwest betätigt. Es ist hier auf das Wirken der Windhuk-Farmgesellschaft zu verweisen, die für Zuchtzwecke die Vollblüter „Deutschordensritter" und „Polyeucte" ankaufte. Der „Orvieto"-Sohn erfüllt so ziemlich alle für die Zucht zu stellenden Anforderungen. Die Mutter, die fruchtbare Stute „Sale", hat eine lange Reihe bewährter Produkte gebracht. Der sehr robuste Hengst „Deutschordensritter" ist aus der Zucht des Waldhofer Gestütsherrn Eltz in Westpreußen hervorgegangen. Der schwarzbraune „Polyeucte" ist als Dreijähriger 1910 nach Südwest gekommen. Es handelt sich um einen Hengst leichten Schlages, mittelgroß, viel Boden deckend, mit guten Points.

Digitized by Google

Ein beachtenswertes Gestüt in Südwest ist das des Herrn Albert Voigts zu Ababes. Diesem Gestüt steht der Vollblüter „Derby Cup" zur Verfügung: ein großer, starknochiger, dunkelbrauner, von erprobter Zähigkeit. Der heute Zehnjährige hatte „Falle Tooth" zur Mutter, die von „Rightaway" für Deutschland unter dem Pseudonym „Mr. Lucy" für 15 Guineen in England angekauft wurde. Die Mutter war damals tragend und „Derby Cup" das zu erwartende Fohlen. Das Pferd erlitt dann auf der Rennbahn infolge Ueberanstrengung seinen Niederbruch, obgleich dem Dunkelbraunen eine eiserne Konstitution eigen wär. „Derby Cup" ging dann als Beschäler in das Gestüt Waldau bei Rheinbach. Der Besitzer gab jedoch dem Hengst noch einmal für kurze Zeit ins Training. Man wird von „Derby Cup" als Beschäler in Südwest nur das Beste erwarten können. Ein Bruder des ebengenannten Pferdezüchters, Gustav Voigt, beschäftigt sich in Südwest gleichfalls mit der Pferdezucht, und zwar hauptsächlich mit der Araberzucht. Das Gestüt von Gustav Voigt hat Material aus Babolna zur Grundlage. Im Jahre 1910 hatte das Gestüt vier Stuten und einen Hengst im Besitz. Auch der Hengst ist aus dem genannten ungarischen Gestüt hervorgegangen und befand sich derselbe vor seiner Uebersiedlung nach Südwest in Linz, der Zuchtstätte des Grafen Münster im Königreich Sachsen. Der weichselbraune Hengst ist ein Sohn des Originalarabers „O'Bajan" und trägt den Namen seines Vaters. Die Stuten des Gestüts von Gustav Voigt, zwei fuchsfarbige und zwei hellbraune, stammen gleichfalls aus Linz. Es sind sämtlich Araber. So dürfen wir aller Voraussicht nach den gedeihlichen Fortschritt der Pferdezucht in Südwest durch die Einführung des besprochenen Hengstmaterials als sichergestellt betrachten und deutschem Fleiß wird es auch hier gelingen, der Kolonie eine neue Wirtschaftsquelle zu eröffnen.

## Wirtschaftliche Gerechtsamen in der Kongokolonie.

Angesichts der Bemühungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees zur Förderung der Oelstoffgewinnung in den deutschen Schutzgebieten sei auf eine Vereinbarung hingewiesen, die der belgische Kolonialrat kürzlich genehmigt hat. Sie ist mit der Antwerpener Firma G. u. E. Kreglinger abgeschlossen und betrifft die Ueberweisung, gegebenenfalls die Abtretung von Ländereien für die Gewinnung von Erdnüssen und anderen Oelfrüchten sowie von Mais oder sonstigen Mehlfrüchten. Die Firma erhält das Recht, in der Nähe der Stationen bis zum 1. Januar 1943 bis zu einer Gesamtfläche von 40 000 Hektar Blöcke von mindestens je 200 Hektar auszusuchen und verpflichtet sich dafür, auf diesen ihr zunächst pachtweise überlassenen Ländereien wenigstens 125 Kilogramm Oel- oder Mehlfrucht vom Hektar jährlich zu gewinnen. Vom 1. Januar 1928 wird diese Menge auf 250 und vom 1. Januar 1938 auf 500 Kilogramm gebracht.

Am 1. Januar 1943 wird die Firma Eigentümerin der von ihr unter den bis dahin pachtweise innegehabten, zu bezeichnenden Ländereien. Dafür hat sie dann eine immerwährende Abgabe von 25 c. für das Hektar zu entrichten, muß indes weiterhin die 500 Kilogramm für das Hektar leisten. Den Eingeborenen bleibt auf den Ländereien das Recht der freien Gewinnung von Kautschuk, Elfenbein und Kopal, jedoch müssen sie die Kulturen der Firma schonen. Hat ein Block mehr als 200 Hektar, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den Eingeborenen einen bestimmten Teil davon zur Niederlassung und zu eigenen Kulturen zu überlassen. Die erwachsenen Arbeiter erhalten im Dienste des Unternehmens einen Tagelohn von wenigstens 25 c. nebst Verpflegung. Das Betriebsmaterial und die Waren, welche die Firma sich verschafft, müssen zu wenigstens einem Drittel belgischer oder belgisch-kolonialer Herkunft sein.

Digitized by Google

Die Gesellschaft zahlt dem Fiskus der Kolonie im Falle des Verkaufs der Ländereien die Hälfte des Verkaufspreises, abzüglich der geleisteten Meliorationen, die durch Sachverständige abgeschätzt werden. Das in bar aufzubringende Grundkapital des Unternehmens wird auf drei Millionen Franken bestimmt. Es darf nicht weniger als 150 Franken für ein in Pacht oder Eigentum übernommenes Hektar betragen. Im übrigen enthält der Vertrag Bestimmungen für Erlöschen der Gerechtsame, Verstaatlichung sowie Aufsicht des Unternehmens. Die Genehmigung durch den Kolonialrat erfolgte einstimmig.

Eine andere Gerechtsame betrifft die Gewinnung von wilder Seide, Inhaberin ist die African Silk Corporation in London, ein ursprünglich deutsches Unternehmen, dem Ländereien für die Aufsetzung von Seidenspinnernestern von der Gattung Anaphe, auf Sträuchern von der Gattung Bridelia usw. überwiesen werden. Die Grundlagen des Geschäftes sind ähnlich den des vorerwähnten. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ein oder mehrere belgische Tochtergesellschaften zu gründen, deren Kapital nicht unter 150 Franken für ein Hektar in Pacht oder Eigentum genommenes Hektar betragen darf. Das Grundkapital der neuen Gesellschaft soll wenigstens anderthalb Million Franken betragen. Die Pacht reicht bis zum 1. Januar 1943, worauf die Ländereien in das Eigentum der Gesellschaft übergehen, im ganzen mit einer Höchstfläche von 20 000 Hektar; die Auswahl genehmigt das Generalgouvernement.

Die Gesellschaft hat eine Pacht von 25 c., und nach dieser eine gleiche Steuer für das Hektar jährlich zu entrichten. Außerdem verpflichtet sie sich, innerhalb der ersten sechs Jahre von den in Pacht genommenen Ländereien wenigstens ein Fünfzehntel mit Bridelia oder anderen Futterpflanzen für Seidenspinner zu bestocken; die so bestockte Fläche muß vom 1. Januar 1930 an wenigstens ein Zehntel und vom 1. Januar 1940 wenigstens ein Fünftel der genutzten Ländereien ausmachen. Anderseits hat sie auf ihren Ländereien jährlich wenigstens 10, 20 und 40 Kilogramm Rohseide jährlich, innerhalb dieser Fristen, zu gewinnen und zur Ausfuhr zu bringen. Auf den von ihr zu Eigentum erworbenen Ländereien hat sie die Pflanzungen zu erhalten, dergestalt, daß die Leistung auch fernerhin 40 Kilogramm für das Hektar jährlich beträgt. Nimmt sie die sämtlichen Ländereien in Anspruch, über die sie verfügen darf, so kann sie ihre Ausfuhr an Rohseide bis auf die beträchtliche Menge von 800 000 Kilogramm jährlich bringen. Auch hier sind Verfallklauseln usw. in der üblichen Weise verfügt. Die Annahme geschah ebenfalls einstimmig. M.

## Die Produktenausfuhr der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1912.

Die amtlichen Jahresberichte über die deutschen Schutzgebiete enthalten im zweiten (statistischen) Teil zum ersten Male eine Uebersicht über die im Jahre 1912 aus sämtlichen deutschen Schutzgebieten ausgeführten wichtigen Erzeugnisse. Kleinere Mengen sind weggelassen. Auch wir werden solche Posten, wie die aus Kamerun exportierten Bananen für 17 600 Mark, nicht berücksichtigen, sonst aber die alphabetische Reihenfolge beibehalten.

Baumwolle schickte uns Togo 551 Tonnen im Werte von 515 000 Mark (1905 nur 89 000 Mark) und Deutsch-Ostafrika 11 882 Tonnen im Werte von 21 100 000 Mark (im Jahre 1905 nur 96 000 Mark.

Blei führt Deutsch-Südwestafrika aus im Berichtsjahre 586 Tonnen im Werte von 228 000 Mark.

Wertvoller ist die Ausfuhr an Butter, Milch, Käse, Eiern aus Deutsch-Ostafrika, 258 000 Mark für 330 Tonnen.

Digitized by Google

Nicht unwichtig ist der Export an Cerealien (Getreide, Mehl und dergl.) aus unseren Kolonien. Togo verschiffte im Berichtjahre 588 Tonnen Kassada und Kassadamehl im Werte von 148 000 Mark, desgleichen 1365 Tonnen Mais für 231 000 Mark. Deutsch-Ostafrika gab davon 678 Tonnen für 58 000 Mark ab und ferner 1206 Tonnen Mtama im Werte von 150 000 Mark. Auch der Export an Hülsenfrüchten seitens dieser Kolonie, 191 Tonnen für 48 000 Mark, sei hier erwähnt.

An Diamanten hat Deutsch-Südwestafrika im letzten Jahre 202 636 Gramm auf den Weltmarkt geworfen im Werte von 30 414 000 Mark (1911 knapp 23 000 000 Mark, 1910 26 869 000 Mark, 1909 15 436 000 Mark, 1908 51 000 Mark).

Elfenbein, in den früheren Jahren unserer Kolonisationstätigkeit einer der Hauptausfuhrartikel, hat im Jahre 1913 unseren Kolonien für 55 Tonnen 939 000 Mark eingebracht. Der Kameruner Anteil hieran ist 536 000 Mark für 35 Tonnen, während Deutsch-Ostafrika nur 17 Tonnen im Werte von 361 00 Mark, Togo 2½ Tonnen im Werte von 42 000 Mark ausführte. Die Ausfuhren von Erdnüssen aus Deutsch-Ostafrika mit 1 327 300 Mark für 6000 Tonnen hat das Ergebnis des Jahres 1908, 344 000 Mark, fast um das Vierfache übertroffen.

Für Erze kommt einstweilen nur Südwest in Frage. Es bucht 6 548 000 Mark für 42 836 Tonnen roher und aufbereiteter Kupfererze sowie Zinnerze. Aus Deutsch-Ostafrika kommen folgende drei Erzeugnisse: Gerbrinde 2500 Tonnen für 108 000 Mark, Glimmer 154 Tonnen für 582 000 Mark, Gold 238 Kilogramm für 531 000 Mark. Im Vorjahre war es nahezu doppelt so viel, nämlich 1 023 000 Mark.

Häute und Felle produzierten unsere Kolonien im Jahre 1912 rund 3200 Tonnen im Werte von 4 233 000 Mark, wovon mit rund 3000 Tonnen und über 4 000 000 Mark Wert auf unser größtes Schutzgebiet der Löwenanteil, der Rest auf Deutsch-Südwest entfällt.

Angesichts der ausgedehnten Forstbestände ist ihr Export an Hölzern recht unbeträchtlich, noch nicht einmal für 1 000 000 Mark. Kamerun hat daran einen Anteil von rund 700 000 Mark.

Kaffee liefert uns, von unbeträchtlichen Mengen von Neuguinea und Samoa abgesehen, von unseren Tochterländern nur Deutsch-Ostafrika, 1577 Tonnen im Werte von 1 903 000 Mark. Wesentlich größer ist die deutschkoloniale Kakaoerzeugung, 5556 Tonnen im Werte von 5 414 000 Mark. Hier steht Kamerun voran mit 4552 Tonnen im Werte von 4 242 000 Mark; es folgt Samoa mit 734 Tonnen im Werte von 8400 Mark. Togo steuert 283 Tonnen im Werte von rund einer Viertelmillion bei, Deutsch-Neuguinea und Deutsch-Ost 74 bzw. 12 Tonnen.

An Kautschuk erzeugten Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Togo, Neuguinea und Samoa zusammen 4216 Tonnen im Werte von 21 148 000 Mark. Das dürfte fürs erste ein Rekord sein.

Aussichtsvoller erscheint unsere koloniale Kopraproduktion, 32 907 Tonnen im Werte von 11 705 000 Mark; mehr als die Hälfte der Menge und des Wertes, nämlich über 6 000 000 Mark, entfällt auf Deutsch-Neuguinea, auf Samoa 4 070 000 Mark, auf Deutsch-Ost etwas über 1½ Millionen.

Für Palmkerne und Palmöl kommen in Betracht Togo und Kamerun. Dieses gewann 6 029 000 Mark für 16 000 Tonnen Palmkerne und 16 000 Tonnen Palmöl, Togo 4 792 000 Mark für eine Menge von fast 14 000 Tonnen Oelpalmprodukte Einnahmen.

Die 9840 Stück ausgeführten Paradiesvogelbälge figurieren in der Ausfuhrliste mit einem Werte von 450 000 Mark.

Digitized by Google

Mehr als zehnmal so groß ist der Erlös der 19313 Tonnen aus dem gleichen Schutzgebiet ausgeführten Phosphate, 4991000 Mark.

Reis hat Deutsch-Ostafrika 896 Tonnen exportiert im Werte von 197000 Mark. Bekanntlich führt die Kolonie auf anderen Wegen mehr von diesem Erzeugnis über ihre Grenzen ein.

An Rindvieh hat die stärkste Ausfuhr Togo zu verzeichnen, 7682 Stück, die dem Schutzgebiet über eine halbe Million eingebracht haben. Aus Südwest sind nur 63 Stück exportiert im Werte von 16500 Mark, aus Ost 289 Stück, die nur wenig über 13000 Mark Wert hatten.

Der Schafwollexport von Deutsch-Südwest beziffert sich auf 149 Tonnen im Werte von 150000 Mark. In den vorhergehenden Jahren waren es: 1911: 74000 Mark, 1910: 76000 Mark, 1909: 35000 Mark, 1908: 19000 Mark, 1907: 7000 Mark, 1906: 2000 Mark.

Sesam, eine Oelfrucht, hat unser größtes Schutzgebiet 1881 Tonnen im Werte von 524000 Mark exportiert.

Das Hauptausfuhrerzeugnis dieser Kolonie ist heute der Sisalagavenhanf, 1912 über 17000 Tonnen im Werte von 7360000 Mark, nachdem bis zum vorigen Jahre der Kautschuk an der Spitze der Ausfuhrliste gestanden hatte.

Straußenfedern hat Deutsch-Südwestafrika 547 Kilogramm im Werte von annähernd 100000 Mark ausgeführt.

Den Schluß in der Liste macht Wachs, 347 Tonnen im Werte von 829000 Mark.

Die Reihenfolge unserer kolonialen Exporterzeugnisse nach dem Werte, soweit dieser im Jahre 1912 über eine Million Mark hinausgegangen ist, ist die folgende: Diamanten, Kautschuk, Kopra, Palmkerne, Sisalhanf, Erze, Kakao, Phosphate, Häute und Felle, Palmöl, Baumwolle, Kaffee und Erdnüsse. Die Gesamtausfuhr der deutschen Schutzgebiete hatte 1912 einen Wert von 120880 Millionen Mark, gegen 22119 Millionen Mark im Jahre 1902.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 4 April 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Groß-Friedrichsburg unter holländischer Herrschaft. Von Chr. Voigt. Seite 153
Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika. Von Dr. R. Hermann (Fortsetzung.) . . . . . Seite 164
Zur Erwiderung . . . . . Seite 192
Frühere Forschung in dem heutigen Deutsch-Südwestafrika. Von F. W. Lang . . . . . Seite 193
Portugiesische Entdeckungen in Zentralafrika vor 100 Jahren. Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi . . . . . Seite 197
Der Anteil Transvaals an der Gesamtgoldproduktion der Welt. Von Dr. Kleinkemm . . . . . Seite 200

**Zeitschrift für Kolonialrecht:**

Haben bei der Enteignung von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten die Pächter und Mieter die gleichen Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer wie im preußischen Enteignungsgesetz? Von Justizrat Dr. Pink. . . . . Seite 118
Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act Nr. 8. 1912 des Südafrikanischen Bundes“ . . . . . Seite 122
Die Bodenverfassung Aethiopiens. Von Friedrich J. Bieber Seite 131
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht), B. Rechtsprechung, C. Literatur (Professor Dr. Giese), Hochschulnachrichten Seite 136—143

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft
Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

# Eisenkonstruktionen aller Art

als Waren- und Maschinenhallen,
Schuppen, Geschäftshäuser, Brücken,
Förder- und Verladegerüste, Türme usw.

**Maschinen für Hand- und Maschinenziegeleien**
sowie **Dachfalzziegelfabriken.**

Maschinen für **Schotter- und Hartzerkleinerungs-anlagen mit Sortiertrommeln.**

**Kies- und Sandwasch- und Sortieranlagen.**

## Zeitzer Eisengiesserei u. Maschinenbau-A.-G.

Vormals Louis Jäger

Abteilung **Köln-Ehrenfeld**

**Teerfreie, unbesandete, geruchfreie**

# BARUSIN-PAPPE

## für die Tropen ganz besonders geeignet

wurde vom **Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde als wasserundurchlässig** und **säurefest** und nach den Brandproben daselbst vom **Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin als**

# harte Bedachung

anerkannt. Barusin-Pappe ist **leicht,** braucht viele Jahre **keine Unterhaltung,** kann in allen Farben gestrichen werden, ist vorzüglich für alle **Isolierungen** und eignet sich auch **für Fussbodenbelag,** besonders für Magazine, Lagerräume und dunstsichere Stalldecken.

**BÜSCHERIT** **(Eisenlack)** findet in den Tropen viele Verwendung.

Zweig-Fabriken:
**Halle a. S.**
**Mainz**
**Regenstauf**
**Strassburg i. E.**
**Teplitz-Schönau**

## Büsscher & Hoffmann m. b. H.

Gegründet 1852. Stamm-Fabrik: Eberswalde
Prämiiert auf vielen Ausstellungen. I. B. A. Leipzig 1913 mit der goldenen Medaille
Fabriken für: Dachpappen, Asphalte, Isolierplatten mit Pappen-, Jute- und Filzeinlage, Dachlacke, Karbolineum, Büscherit und andere Teerprodukte

Filialen:
**Berlin**
**Breslau**
**Danzig**
**Königsberg i. Pr.**
**Metz**

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 4 | April 1914 | 16. Jahrgang

## Groß-Friedrichsburg unter holländischer Herrschaft.

Von Chr. Voigt.

Verfolgen wir die Geschichte der Feste Groß-Friedrichsburg, deren stattliche Ruinen an der Goldküste noch heute die Erinnerung an den ersten Kolonialversuch Kurbrandenburgs wachrufen, so können wir, namentlich bei Betrachtung seiner Endgeschichte, uns der Wahrnehmung nicht verschließen, daß, je weiter jenes Fort nach seiner Abtretung an die Holländer der Beachtung der vaterländischen Kreise sich entzieht, desto mehr sein Schicksal im Nebel der Geschichte verschwimmt. Alles, was die mir zur Verfügung stehenden Quellen dazu enthalten, habe ich den Lesern der „Kolonialen Monatsblätter“[1]) unterbreitet, doch blieb immer noch eine Lücke in der Schlußgeschichte des Forts, die Periode von der Abtretung desselben im Jahre 1717 und der Besitzergreifung durch Jan Conny bis zu dessen endgültiger Vertreibung im Jahre 1725. Da galt es also weiter zu forschen. Meine Annahme, das gewünschte Material an der Stelle zu ermitteln, wo allein noch die Aussicht dazu vorhanden schien, in Holland, fand denn auch ihre Bestätigung. Von nahestehender Seite wurde ich auf eine Studie Albert Hägers aufmerksam gemacht, die unter dem Titel „Die Uebergabe des preußischen Forts Groß-Friedrichsburg an die Holländer“ in der „Tijdschrift voor Geschiedenis“ (5. Jahrgang, Amersfoort 1890) erschien und Archivforschungen Hägers im Haag ihre Entstehung verdankt.

Die Ausführungen Hägers, die ich meiner Darlegung zugrunde lege, bieten mancherlei Neues, das bisher noch nicht veröffentlicht ist, so über die Uebergabe der Kolonien selber an die Holländisch-Westindische Kompagnie und über die eigenartige Stellung Connys gegenüber den neuen Herren, so daß ich mit einem höheren Eingehen auf den Gegenstand allen denen einen Gefallen zu erweisen glaube, die in meinen eigenen Darlegungen Bausteine zur Geschichte unserer alten Kolonien zu erblicken geneigt sind.

In der Uebertragung meiner Holländisch geschriebenen Quelle habe ich mich bestrebt, bei den amtlichen Schriftstücken in Sprache und Ton dem Zeitcharakter gerecht zu werden.

Für diejenigen Leser, denen unser Stoff weniger geläufig ist, sei in Kürze das Notwendigste über jene Kolonien angeführt.

[1]) Vgl. meine Aufsätze: „Jan Conny und seine Beziehungen zu Groß-Friedrichsburg“, Zeitschrift für Kolonialpolitik usw., Heft 2, 1912, und „Neue Forschungen über Groß-Friedrichsburg“, Koloniale Monatsblätter, Juli 1913.



Digitized by Google

Die denkwürdigen Bestrebungen des Großen Kurfürsten, die Wohlfahrt seines Landes durch Aufrichtung und Förderung des Seehandels sowie Anlegung kolonialer Handelsniederlassungen zu heben, fanden, wie bekannt, mit seinem Ableben (29. April 1688) einmal durch den Mangel an verfügbaren Mitteln und unvorhergesehene Schwierigkeiten, dann aber wegen der Lauheit der Nachfolger des großen Fürsten auf dem Thron ein allzu frühes Ende.

Die Geschichte dieser Kolonien, von der Gründung des Forts Groß-Friedrichsburg (1. Januar 1683), wozu später noch die Dorotheenschanze bei Akkoda kam, bis zur Gründung von Fort Sophie Luise (bei Taccrama) und Fort Taccarary, ist in der ruhmvollen Geschichte des großen Brandenburgers verewigt.

Viel weniger bekannt oder entstellt wiedergegeben sind die späteren Schicksale der westafrikanischen Kolonien. Nachdem das treue Auge Friedrich Wilhelms sich geschlossen, ging es mit dieser für jene Zeiten und für ein Land von dem geringen Umfange Kurbrandenburgs großartig zu nennenden Schöpfung mit Riesenschritten bergab. Der erste Preußenkönig Friedrich I. hatte genug mit anderen Dingen zu tun, die an die Finanzkraft des Landes hohe Anforderungen stellten, und der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. erblickte in Marine und Kolonien die stete Quelle finanzieller Lasten des Landes, eine Anschauung, die ihn bewog, durch seinen Residenten im Haag, den Geheimen Hofrat v. Meinertzhagen, mit den Bewindhabern der Niederländisch-Westindischen Kompagnie im Jahre 1717 Verhandlungen über die Abtretung der Kolonien mit allem Drum und Dran anzuknüpfen. Eine dementsprechende Uebereinkunft wurde denn auch von dem Geheimrat mit den Bewindhabern Willem Boreel, Ferdinand van Collen dem Jüngeren und Cornelis Hop getroffen. Es werden darin von des Königs Majestät an genannte Kompagnie zu vollem Eigentum die Forts Groß-Friedrichsburg und die dabei gelegenen Plätze, ferner die Forts und Siedlungen zu Akkoda, Taccrama usw. mit allen Geschützen und Munition, ebenso die Plätze, Häfen und Flüsse, so die brandenburgische Kompagnie an der Küste von Guinea besessen, gegen Bezahlung von 2000 Dukaten in specie bei Vollziehung der Akte abgetreten. Es heißt weiter darin: „und sobald die Zeit kommt, wo gemelte Kompagnie im Besitz des Forts ist, alsdann soll eine gebührende Akte von der Uebertragung durch Seine Majestät an die Kompagnie gegeben werden, und alsdann von letzterer noch 4000 Dukaten bezahlt werden, aber wofern die gemelte Kompagnie die gen. Forteressen nicht bekommen könnte, und sie im Besitz des Negerhäuptlings Jan Conny oder von jemand anders blieben, daß alsdann über die gegebenen 2000 Dukaten und über die Verzichtleistung des Königs auf vorgenanntes Pfand Uebereinkunft getroffen werden soll."[2])

[2]) Die vollständige Fassung des Kaufvertrages, der vom 18. Dezember 1717 herrühr, ist bei Schück, „Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik", II. Teil, in der holländischen Originalfassung wiedergegeben.

Digitized by Google

Die 2000 Dukaten wurden denn auch sofort entrichtet, mit der Zusage, daß mit dem ersten von Guinea kommenden Schiff „als Erkenntlichkeit sechs wohlgemachte junge Neger, bekleidet mit goldenen Halsbändern, und überdies noch sechs junge Neger ohne Halsband mit einem der nächstfolgenden Schiffe überbracht werden sollten".

Diese Aufmerksamkeit der holländischen Herren, die des Königs Schwäche für seine blauen Kinder zu würdigen wußten, ward von dem Monarchen hoch aufgenommen; er verwendete diese Mohren als Pfeifer und Trommler bei seinem Leibregiment in Potsdam.[3]) Als mit dem Verkauf der Kolonien die Quelle für den Bezug schwarzer Spielleute versiegte, wurde dennoch die Tradition gewahrt.

Der obengenannte Kaufvertrag ward unterm 12. Januar 1718 von allen Kammern der Westindischen Kompagnie genehmigt und von den Herren Boreel, van Collen, van Benningsen, Kaarßeboom, Hoorn, Verporten, van Segvelt, Bredenhof und Alberda vollzogen. Demgemäß ward der Generaldirektor der Westküste von Afrika, Willem Butler, unterm 30. November 1717 von der Kompagnie benachrichtigt, daß sie die Besitzungen des Königs von Preußen auf der Goldküste durch Kauf erworben habe, und daß an den Führer des Schiffes „De Faam" (Der Ruf) „eine Akte von Ermächtigung" erteilt sei, sie in Besitz zu nehmen. Das war nun leichter gesagt als getan; denn einerseits war der bekannte Häuptling Jan Conny, einer der reichsten und mächtigsten Gebieter an der Küste, mit noch mehreren untergeordneten holländischen Angestellten im Besitz des Dorfes Pocquesoe und des Forts Groß-Friedrichsburg — die preußische Besatzung mit dem letzten Gouverneur du Bois hatte es unter Zurücklassung des Sergeanten Van der Meeden bereits (1716) verlassen — und diese Weißen übten dort freien, das heißt ungesetzlichen Handel aus mit allen Nationen, was unter der Regierung der Westindischen Kompagnie nicht unumschränkt vor sich gehen durfte, anderseits aber schien es geboten, den Besitzantritt vorsichtig ins Werk zu setzen, um nicht den Argwohn der Engländer zu erwecken, die schon lange begehrliche Blicke auf die preußischen Besitzungen geworfen hatten. Butler beraumte also auf den 2. April 1718 eine Versammlung der Räte auf dem Hauptkastell St. George d'Elmina an, bestehend aus den Herren Joan van Alsem, Geleijn Hendrix und Jan Philip Eissen, in der nach richtiger und eingehender Erwägung beschlossen ward, die

[3]) Von diesen nach der Mark gekommenen Negern leitet die Mohrenstraße in Berlin ihren Namen her. Nach dem „Frolockenden Berlin", 1728 (S. 11) schenkte König Georg I. von England (1714—1727) dem Soldatenkönig eine Anzahl Mohren, die als Querpfeifer Dienst taten. Es sind dies wahrscheinlich jene 12 Mohren, die dem Monarchen von der englisch-afrikanischen Kompagnie gewissermaßen als Reugeld für ihren Rücktritt von dem Ankauf Groß-Friedrichsburgs zum Geschenk gemacht wurden. (Vgl. Schück, „Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik". Erster Teil, S. 308.)

Von einem anderen Neger, Friedrich de Gouffy, berichtet Nicolai in seiner Beschreibung von Berlin und Potsdam, daß er in Berlin Unterricht in der Malkunst erhielt.

Digitized by Google

Schiffe „De Faam" und „Hallandia" unter Befehl des Kapitäns van der Hoeven nach Groß-Friedrichsburg zu entsenden. Letzterer sollte dort durch ein Sendschreiben Jan Conny von dem Ankauf der Kolonien seitens der Kompagnie Kenntnis geben und ihm zugleich eine Abschrift von der bezüglichen Order aushändigen, um die Abtretung der Besitzungen zu erlangen, mit der Zusage, wofern er sich ungesäumt gänzlich unterwerfen würde, so wolle ihm die Niederländisch-Westindische Kompagnie ihren Schutz angedeihen lassen usw.; würde er hingegen schwierig und widerwillig befunden, dann sollte der Kapitän Gewalt anwenden und sich dazu wegen Beistandes mit dem Kommandanten von Arim, Jacobus Munnikhoven, in Verbindung setzen usw. Ferner ward eine ausführliche Dienstanweisung von 10 Paragraphen für den letzteren und für den Befehlshaber von Boutrie entworfen.

Unterm 21. Mai des Jahres 1718 berichtet nun van der Hoeven an Butler, er habe bisher noch nichts ausrichten können, und ersucht um Zuweisung einiger großer Kanus, um sie beim Zuge gegen Conny zu gebrauchen, die ihm denn auch sogleich zugestanden werden (Missive vom 23. Mai), unter gleichzeitiger Anweisung für den Führer des Schiffes „Groningen", Maarten Rijff, den Kapitän van der Hoeven zu unterstützen. Weiterhin werden ihm auf Ersuchen in der Versammlung vom 28. Mai für seine Unternehmung die Oberkommis Geleijn Hendrix und Carel van Maarssen zum Abschließen von Verträgen mit den „Naturellen" zur Verfügung gestellt; gleichzeitig ward von Butler nachstehender Erlaß an die Fortinsassen gesandt:

„An den Kommandanten und sonstige zur Garnison gehörige Angestellte Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Desselben Königliche Kompagnie (die preußisch-afrikanische Kmpagnie. D. V.) in der Festung Groß-Friedrichsburg und den dazugehörigen Plätzen.

Messieurs!

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen für und im Namen der Königlich Afrikanischen Kompagnie durch Kaufvertrag, gezeichnet zu Berlin, den 22. November 1717, an die Niederländische Privilegierte Westindische Kompagnie zu vollem und freiem Eigentum Derselben afrikanische Forteressen und darin einbegriffen das Fort Groß-Friedrichsburg zu Pockesoe zediert und abgetreten hat, und also höchstgedachte Majestät von Preußen in besagtem Rezeß allen ihren Angestellten in den nämlichen Forts ausdrücklich anbefiehlt, ihre unterhabenden Forts der wohlgemelten Niederländisch-Westindischen Kompagnie einzuräumen und an sie zu übergeben, so anbefehlen wir Euch insgesamt, einem jeden insbesondere, im Namen unserer Prinzipale, sich prompt nach Empfang dieses an die Befehle Eures illustren hohen Herrn und Meisters und an die Angestellten von Kompagnie wegen zu halten, die Euch unterstellte Festung Groß-Friedrichsburg zu übergeben nebst den sonst dazugehörigen Plätzen mit ihren Ap- und Dependenzien, ohne den geringsten Aufschub, indem wir bei Nichtbefolgung dieser Order für alle Schädigungen,

Digitized by Google

Unkosten und Umstände, die daraus entstehen, nicht aufkommen, in welcher Erwartung wir mit unseren Grüßen an Euch verbleiben usw.

Elmina, den 28. Mai 1718. Willem Butler.

Nach Empfang dieser Order, die als erster politischer Akt der neuen Besitzer unser Interesse verdient, begab sich Kapitän van der Hoeven zu Schiff nach Elmina und ersuchte den Gouverneur, selber sich dem Zuge anzuschließen, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu regeln, womit dieser auch einverstanden war. Sonntag, den 5. Juni, kamen sie vor Axim an, und am 8. ankerten die Schiffe „De Faam", „Hollandia" und „Groningen" vor Groß-Friedrichsburg, das sie mit neun Schuß salutierten, worauf das Fort mit der gleichen Schußzahl dankte. Nun kam einer der vornehmsten Kabusiere an Bord, dem Butler das Original der Abtretungsurkunde vorlegte, mit der Zusage weiterer Vorrechte, wenn er sich unterwerfen würde; ferner ward ihm aufgetragen, Jan Conny zu bestellen, daß man ihn anderen Tages an Bord erwarte, um mit ihm zu beratschlagen. Der Abgesandte erschien auch am anderen Morgen wieder, aber in Begleitung eines Neffen Connys, durch den er an Butler die Frage stellte: „Wie es möglich wäre, daß Seine Königliche Majestät von Preußen die Festung verkaufen könnte, da sie doch ihm (Conny) gehöre und in seinem Lande stände, und daß er, solange kein Schiff des Königs hier auf die Küste käme, er auch die Festung zugunsten der Holländer nicht räumen könne." Nachdem Butler dem Besuch noch einmal die Rechtmäßigkeit seiner Forderung klargemacht hatte, gab er ihm bis zum anderen Tage Bedenkzeit, sonst würde das Feuer auf Dorf und Fort eröffnet werden. Inzwischen wurde alles für die Landung klar gemacht.

Als am Freitag, den 10. Juni, keine Antwort von Jan Conny einlief, begannen die Schiffe „De Faam" und „Hollandia" auf den Ort zu feuern, indes erst, nachdem von den dort befindlichen Negern Schüsse auf die Schiffe abgegeben waren. Die „Groningen" konnte wegen Windstille nicht herankommen und beteiligte sich nicht an der Beschießung. Als letztere einige Zeit gedauert hatte, wurde mit den Beibooten ein Landungsversuch gemacht, den van der Hoeven in Person leitete. Er ließ eine Anzahl Handgranaten aus den Booten ins Dorf werfen, eine Begrüßung, die vom Fort aus erwidert wurde, ohne indes Schaden anzurichten. Die Neger hielten sich verborgen und lagen flach auf dem Boden. Wegen der Ermattung der Leute infolge der großen Hitze mußte indes von der Landung für heute abgesehen werden; die Boote kehrten daher nach dieser Erkundung wieder an Bord zurück, um den Angriff am nächsten Morgen zu wiederholen.

Kaum war der Tag angebrochen, so begann die Beschießung von allen drei Schiffen, worauf die großen Kanus auf Land zuhielten, gefolgt von den Schiffsbooten, die zur Deckung der Landung mit Drehbassen und Mörsern armiert waren. Nachdem einige Granaten ins Dorf geworfen waren, betrat Kapitän van der Hoeven als Erster den Strand, gefolgt von Leutnant Jacob

Digitized by Google

van Damast und dem Obersteuermann Gerbrand Prangen mit 46 Leuten, denen die Bemannung der großen Kanus schleunigst auf den ersten Befehl folgen sollte. Aber kaum hatten die Leute den Fuß an Land gesetzt, da kamen die Neger, die flach auf dem Boden gelegen hatten, wie aus der Erde gewachsen von allen Ecken und Enden herbeigestürzt, nach Schätzung etwa 1500 bis 2000 an der Zahl, und schossen den Holländern auf der Stelle an 30 Leute nieder, denen sie den Kopf abschlugen, unter ihnen der Leutnant van Damast. Mit genauer Not entkamen der Kapitän, der Obersteuermann und der Rest der Matrosen und Soldaten durch Schwimmen. Der Kapitän erhielt dabei einen Schuß durch den Fuß und eine Kopfwunde; ebenso ward auch Prangen verwundet. Was an Land zurückblieb, ward von den erbitterten Schwarzen in Stücke gehauen. Inzwischen setzten die Schiffe die Beschießung fort, ohne jedoch der schweren Deining wegen Erfolg zu erzielen. Die Schwimmer wurden zumeist gerettet. Insgesamt verloren die Holländer 36 Weiße und zwei Kanurojer, abgesehen von den Verwundeten.

Bei dieser Lage der Dinge ward im Kriegsrat beschlossen, mit „De Faam" und „Hollandia" nach Elmina zu segeln und den Kommis van Maarssen mit acht Soldaten, einem Konstabler und einem Maurer mit der „Groningen" nach Arim zu senden, um die Garnison zu verstärken, da man nicht im voraus berechnen konnte, welche Schritte Conny nach dem Abzug der Holländer unternehmen würde.

So endigte dieser unglückliche Feldzug, und es blieb nichts anderes übrig, als eine bessere Gelegenheit zur Ueberrumpelung der Festung abzuwarten.

In einem weiteren Bericht vom 27. März 1719 meldet Butler: „Mit der Festung Groß-Friedrichsburg ist es noch immer dasselbe, da der Neger Conny sehr aufgeblasen und hochmütig ist. Ich hatte gehofft, die Aschantileute zu einer Unternehmung gegen den Platz bewegen zu können, aber die Neger sind zu träge; ich gebe indes die Hoffnung nicht auf, Ihnen einmal etwas Günstiges vermelden zu können."

Den nämlichen geringen Fortgang mußte Butler in einem späteren Bericht zugestehen; damit war aber die hohe Obrigkeit nicht zufrieden und drang auf schnelle Entscheidung. Sie erhielt von Butler unterm 14. Juli 1720 nachstehenden Bescheid: „Mit der Festung Groß-Friedrichsburg ist es noch wie vordem und kann dagegen gegenwärtig nichts unternommen werden", aber er nimmt mit äußerster Bestürzung davon Kenntnis, daß dem Willen der Behörde nicht hätte gewillfahrt werden können, verspricht jedoch zum Schluß, bei sich bietender Gelegenheit die Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde genau zu beachten. Ein weiteres Jahr vergeht, und erst unterm 14. August 1721 berichtet Butler, er habe den Kapitän van Schagen und den Ingenieur Les Loran nach Groß-Friedrichsburg entsandt, um mit Conny zu verhandeln. Die Abgesandten wurden von ihm im Fort gut empfangen; im übrigen erklärte er ihnen, solange er lebe, würde er das Fort nicht übergeben, am allerwenigsten an Butler, aus Besorgnis, der würde sich an ihm wegen der Schlappe von

Digitized by Google

1718 rächen. Indes erlangten sie doch wenigstens so viel von ihm, es sollten Frieden und Freundschaft zwischen ihm und den Holländern bestehen und die Forts an keine andere Nation übergeben werden als an die Holländer. Außerdem erklärten die Herren, es sei untunlich, wegen der Uebermacht der Neger, wegen der Brandung und des Buschwerks, das ihnen als Versteck diene, das Fort mit so wenig Mannschaft, wie ihnen zur Verfügung stände, zu überrumpeln. Der Zustand blieb also der gleiche, solange Butler am Ruder war. Erst sein Nachfolger Abraham Houtman berichtet unterm 10. Februar 1722 an die Bewindhaber, er habe Conny auffordern lassen, sein Versprechen, das Kastell zu übergeben, zu halten, da nun nichts mehr vom General Butler zu befürchten sei. Conny erklärte sich daraufhin bereit, auf den Vorschlag van Schagens einzugehen, doch sollte die Handlung auf feierliche Weise vor sich gehen und dazu der Gouverneur selber oder eine Abordnung von Leuten von Stande sich beteiligen. Demzufolge wurden am 10. Oktober 1722 die Oberkommis und Räte Pieter van Schagen und Anthonij Paludanus, ferner der Kommis Jacob Müller von Arim entsandt, um mit Conny weiter zu verhandeln. Nach längerer Beratung ward schließlich ein Vergleich geschlossen, der mit Lit. B. gezeichnet nach Amsterdam abgeschickt wurde.

Inzwischen versuchten die Engländer unter dem Generalkapitän James Philips alles mögliche, um das vielumstrittene frühere preußische Fort in ihre Hände zu bekommen, aber vergebens. Auch ward noch ausgestreut, das Fort sei so verfallen, daß anderthalb Jahre zu seiner Wiederherstellung erforderlich seien. Es muß diese Behauptung als arge Uebertreibung gelten; denn das Fort war knapp vierzig Jahre alt, das heißt, seit Schaffung der alten, ganz einfach gehaltenen Anlage, die allmählich ausgebaut wurde zu der Vollkommenheit, die, wie wir gesehen, den Beifall aller derer gewann, die auf ihren Reisen nach der Goldküste das geradezu zu einer Berühmtheit gewordene Fort besuchten und besichtigten.

Das vorerwähnte Abkommen, das mit viel Geschreibsel und nach langem Hin und Her unterm 22. Oktober 1722 im Dorfe Pocquesoe getroffen ward, enthält in zehn Artikeln nachstehende Hauptbedingungen:

§ 1. Jan Conny macht sich verbindlich, das Kastell Groß-Friedrichsburg an die Niederländisch-Westindische Kompagnie mit 42 eisernen Kanonen zu übergeben.

Dieser Satz ist für uns insofern von Interesse, als er uns eine bestimmte Angabe macht über die Zahl der noch vorhandenen Geschütze, die früher 44 betrug.

§ 2. Ebenso das Fort zu Akkoda (die Dorotheenschanze. D. V.) mit 12 und Taccrama mit 4 Geschützen.

Auch diese Angabe interessiert uns als letzter Vermerk über die Armierung unserer alten Forts.

§ 3. Es steht Jan Conny frei, ein Oberhaupt wegen der Geschäfte auf besagtem Fort zu ernennen; er ernennt dazu den Herrn Paulus Caesar Le Candele und zum Assistenten den Herrn Jan Rijxbom, der bereits früher dort

Digitized by Google

tätig war. Bis zur Ankunft von Le Candele sollte ein Sergeant oder Korporal mit vier oder mehr Soldaten das Fort besetzen.

§ 4. An Jan Conny sollen von der Kompagnie bezahlt werden 2 Unzen Gold monatlich an Kostgeld und 6 Bendos*) desgleichen als Neujahrsgeschenk, wie er es vordem ständig von den Brandenburgern (Preußen) erhalten.

§ 5. Für die Aufgabe des im Bannkreis des Forts liegenden Geländes werden Conny einige Freiheiten im Handel zugebilligt.

§ 8. Er macht sich verbindlich, die Hausssklaven, etwa 135 Köpfe, an die Kompagnie abzutreten gegen 30 Bendos Gold.

§ 9 spricht von Connys Ersuchen, daß Jan Rijxbom auf dem Kastell bleiben darf, solange er es aushält, oder bis er selbst um seine Rückkehr in die Heimat anträgt.

Das Abkommen ward unverzüglich nach Elmina gesandt. Houtman äußerte sich im Erlaß vom 22. Oktober 1722 sehr zufrieden damit, wundert sich aber darüber, daß man es unterlassen, Conny und Rijxbom sofort den Treueid abzunehmen, und beauftragt die Kommissare, unverzüglich das Fort mit einem Sergeanten und sechs Mann zu besetzen, gemäß § 3 des Abkommens. Unterm 27. November geben die Kommissare dem Generaldirektor Kenntnis, daß alles in Ordnung sei und das Fort in wenigen Tagen übergeben werden würde. Aber auch jetzt noch sollten die Holländer nicht zum Ziele kommen. Der Grund geht aus den Akten nicht hervor. Sicherlich war wieder eine neue Teufelei Connys, des „Rädelsführers der Oberküste", im Spiele, um die Sache zu verschleppen; denn erst unterm 8. Mai 1724 kann der Gouverneur an die Bewindhaber berichten, es sei ein neuer Krieg verschiedener Negerstämme gegen Conny ausgebrochen, die durch ihre Abgesandten die Kompagnie gebeten hätten, ihre Partei zu ergreifen, da sie sonst genötigt wären, sich unter den Schutz der Engländer zu stellen und das Fort nach der Einnahme letzteren zu übergeben.

Nachdem General Valckenier vergeblich versucht hatte, den Streit der kriegführenden Parteien beizulegen, wurde gegen Conny „wegen seiner vielfältigen Verrätereien" von den Holländern aufs neue das Kriegsbeil ausgegraben, und diesmal mit Erfolg.

So kam endlich die Sache zum Ende; unterm 28. März 1725 konnte Valckenier die frohe Botschaft nach Amsterdam senden, daß er „infolge der schurkischen Verrätereien und Gewalttätigkeiten des Negers Jan Conny" genötigt gewesen wäre, die Waffen gegen ihn zu ergreifen, und daß er mit Hilfe eingeborener Stämme ihn von der Landseite angefaßt habe, während das Schiff „Waerswijk", die Pinke „Der junge Adrian" und eine guineische Gallei das Fort von der Seeseite bombardierten, mit solchem Erfolg, daß nach Verlauf von dreißig Tagen das Kastell überwältigt und Jan Conny aus seinem Schlupfwinkel vertrieben ward, wofür der fromme Mann in seinem Bericht

*) 1 Unze = 30 Gramm Gold = etwa 300 Gulden holl. oder rund 500 Mark, 1 Bent Gold = 80 Gulden.

Digitized by Google

Gott dem Allmächtigen aus Herzensgrund dankt. Außerdem fielen noch die kleinen Forts Akkoda (Dorotheenschanze) und Taccrama (Fort Sophie Luise) in die Hände des Generals. Rühmend wird in dem Bericht das Verhalten des Oberkommis Robert Norré erwähnt, der persönlich die Soldaten gegen die Palisaden führte und sich des Forts bemächtigte. Auch der Schiffer Christian Bolder von der „Waerswijk" und Gerrit Kruits vom „Jungen Adrian" hatten sich tapfer bewiesen und wurden zur Belohnung vorgeschlagen. „Das Schmerzlichste," schreibt er weiter, „das uns bei diesem Kriege traf, ist die Flucht Conny's, der nach der Ermordung der im Kastell garnisonierenden sechs Europäer mit seinen Frauen und Kindern in Begleitung des Unterkommis Jan Rijrbom und des Untermeisters Willem Mederdorp im Schutze der Nacht entkam." Allerdings gelang es doch noch, Rijrbom zu fassen und ihm den Prozeß zu machen.

Mit Conny kam später nochmals ein Vergleich zustande, denn noch immer war es nicht möglich, den mächtigen Mann auszuschalten. Valckenier nennt ihn indes wiederum einen Schurken und wünscht nichts sehnlicher, als seinen Kopf im Fort zu sehen.

Es ist dies die letzte Nachricht, die wir über Conny besitzen. Die Kosenamen, die der holländische General seinem bitter gehaßten Feinde gegenüber anwendet, können wir verstehen, denn mit beispielloser Zähigkeit hat Conny seine Position verteidigt, mit allen Mitteln, die seiner Verschlagenheit zu Gebote standen. Anderseits aber können wir Conny von seinem Standpunkt gar nicht so unrecht geben. Er verteidigte sein vom Preußenkönig aufgegebenes Vaterland gegen die verhaßten Holländer als Herr der heimischen Scholle, teils mit Gewalt, teils mit List und Tücke. Dem Sohn der Natur war eben jedes Mittel recht. Von preußischer Seite hatte man stets seine Verdienste gewürdigt und anerkannt, und darum war er den Vertretern des preußischen Monarchen dankbar und hilfreich. Wie schade, daß uns mit dem Aufgeben der Kolonien diese wertvolle Kraft verloren gegangen ist. Wir Preußen haben jedenfalls Anlaß, des großen Häuptlings mit Achtung zu gedenken; denn den nämlichen Feindseligkeiten, die Conny von seiten der Holländer widerfuhren, ist auch Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, von derselben Nation ausgesetzt gewesen, der er im Kriege gegen den großen Ludwig aufopfernd zur Seite gestanden hatte.

Zum Schluß verspricht sich der General in seinem Bericht viel von dem Handel in Groß-Friedrichsburg, sobald Ruhe und Friede wiederhergestellt sein würden. Dem war aber nicht so. Die Kompagnie hatte wenig Nutzen von dem Kauf der Kolonien. War schon unter preußischer Herrschaft der Handel geringfügig — in manchen Monaten betrug der Umsatz kaum zwei Unzen Gold (etwa 600 Gulden) — so ging er in der Folgezeit so weit zurück, daß schließlich Groß-Friedrichsburg aufgegeben wurde und Arim an seine Stelle trat. Vorher war das Fort noch in „Hollandia" umgetauft worden (nach der Musterrolle vom 1. Januar 1728).

Digitized by Google

Hiermit senkt sich der Vorhang über das Drama Groß-Friedrichsburg, reich an Begebnissen und Taten in Kampf und Not. Nach fünfzigjährigem Bestehen wird das Fort aufgegeben, seine festen Mauern zerbröckeln, und üppige Tropenvegetation hüllt die denkwürdige Ruine in ihren Schleier. Anderthalb Jahrhunderte vergehen, da erwacht die alte Feste aus ihrem Dornröschenschlaf; ein deutsches Kriegsschiff lüftet den Schleier, und Groß-Friedrichsburg lebt wieder auf in deutschem Gedenken.

Heute liegt Groß-Friedrichsburg abseits vom Handelswege; es hat weder kommerzielle noch militärische Bedeutung mehr. Und daran kann alles Interesse für den denkwürdigen Platz nichts ändern. Heute ist jener Küstenstrich, um den Portugiesen, Holländer und Brandenburger gestritten, in englischen Händen.

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, daß in vorstehenden Ausführungen sich Wiederholungen finden von dem, was ich in früheren Artikeln gebracht habe. Dies ließ sich nun nicht gut vermeiden, weil im Interesse logischer Entwicklung des geschichtlichen Verlaufes es erwünscht erschien, soweit zum Verständnis notwendig, auch schon Bekanntes nochmals anzuführen. Zu bedenken ist dabei auch, daß in den früheren Schilderungen der Küstenklatsch einen gewissen Raum einnimmt, dem gegenüber die geschichtliche Wahrheit auch dann zu Worte kommen muß, wenn sie bereits Bekanntes vorbringt.

Zum Schluß lasse ich noch eine Chronologie des Forts Groß-Friedrichsburg folgen, die auf Grund meiner bisherigen Forschungen aufgestellt ist und im Interesse besserer Uebersichtlichkeit des Stoffes vielleicht nicht unwillkommen sein dürfte.

### Zeitangaben für Groß-Friedrichsburg.

Regierung des Großen Kurfürsten 1640—1688.

1. Januar 1683: Grundsteinlegung durch O. F. v. d. Gröben.

10. Juli 1683: Order des Großen Kurfürsten zur Anweisung von 12 000 Talern und für die ersten vier Jahre je 6000 Taler.

1684: Ausbau des Forts durch Karl Konstantin v. Schnitter, der mit „Goldener Löwe" und „Wasserhund" mit dem nötigen Personal hinausgeht.

1684: Anlegung der Dorotheenschanze (Akkoda).

1684: Taccrama und Taccorary kommen unter brandenburgische Schutzherrschaft.

1684: Negergesandtschaft unter Häuptling Jancke geht nach Berlin zur Huldigung.

1686: Abberufung Schnitters.

7. Oktober 1687: Dorotheenschanze und Taccorary vom holländischen General de Sweerts überrumpelt; erstere 1690 wiederzurückgegeben.

Regierung Friedrichs III. (I.) 1688—1713.

1708: Vollendung des Ausbaues von Groß-Friedrichsburg.

1711: Krieg der preußischen Neger mit den englisch-holländischen Negern, Ueberfall und Einnahme der Dorotheenschanze. Der Oberkaufmann du Bois,

Digitized by Google

der letzte Gouverneur, trifft 27. Dezember 1711 auf der Goldküste ein. Landung in Axim und Besprechung mit dem holländischen Präsidenten über die Kriegslage.

23. Januar 1712: Conny schlägt die verbündeten feindlichen Stämme beim Kastell Eliza Carthago am Ancobrefluß aufs Haupt.

3. März 1712: Erneuerung des Treugelöbnisses der Kabusiere.

20. Oktober 1712: Friedensvertrag der englischen und holländischen Kompagnie mit der preußischen, Rückgabe der Dorotheenschanze.

1713: Ableben König Friedrichs I., Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (1713—1740.)

1716: Gouverneur du Bois verläßt Groß-Friedrichsburg, nachdem er dessen Schutz Jan Conny für ein Jahr anvertraut und den Sergeanten van der Meeden als Kommandanten zurückgelassen hat. Conny nimmt das Fort in Besitz.

18. November 1717: Kaufvertrag wegen Abtretung der preußischen Kolonien an die Niederländisch-Westindische Kompagnie.

28. Mai 1718: Bekanntgabe der Abtretung durch den Generaldirektor der Westküste Willem Butler an die Eingeborenen.

11. Juni 1718: Erfolgloser und verlustreicher Landungsversuch der Holländer unter Kapitän van der Hoeven bei Groß-Friedrichsburg.

25. Oktober 1721: Quittungsleistung König Friedrich Wilhelms I. über vollständige Befriedigung durch die Niederländisch-Westindische Kompagnie.

1721: Besuch des englischen Reisenden Atkins im Fort bei Conny.

10. Februar 1722: Aufforderung des Generaldirektors Houtman an Conny zur Uebergabe des Forts.

22. Oktober 1722: Abkommen mit Conny über die Räumung des Forts.

1725: Neue Fehde der Holländer mit Conny, Beschießung von Groß-Friedrichsburg, Belagerung und Einnahme des Forts, Vertreibung Connys durch General Valckenier. Der französische Reisende Chevalier des Marchais besucht 1725, der Engländer Smith 1727 Groß-Friedrichsburg.

1772: ? Nettelbeck besucht die Goldküste.

Das Fort wird in „Hollandia" umgetauft, aber später zugunsten von Axim aufgegeben. 1871 fällt die Goldküste durch Verkauf an die Engländer.

Im Februar 1884: Besuch der Ruinen durch S. M. S. „Sophie" (Kapitän Stubenrauch). Mitnahme eines Geschützrohres.

18. Februar 1910: Besuch der Ruinen durch S. M. S. „Sperber".

25. April 1911: Besuch durch S. M. S. „Eber".

1912/13: Der Rest der noch in den Ruinen befindlichen alten Geschützrohre wird auf Anordnung Kaiser Wilhelms II. mit Genehmigung König Georgs V. von England mit Woermanndampfern nach der Heimat gebracht. Von den Rohren werden einige an die Marineakademie zu Kiel und an die Stadt Pillau abgegeben, die übrigen werden dem Zeughaus zu Berlin einverleibt.

Digitized by Google

# Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika.

Von Dr. R. Hermann-Weilheim i. B.

## 3. Die Mischlinge.

Die Mischlingsbevölkerung Südwestafrikas bildet nunmehr seit etwa sieben Jahren nahezu ununterbrochen den Gegenstand lebhafter, teilweise sogar erregter Erörterungen nicht allein in der Presse, sondern auch im Reichstag. Ihr Bestehen und ihre Zunahme wurden und werden als eine erhebliche Gefahr für die Erhaltung der Rassenreinheit, für die unbedingte soziale und wirtschaftliche Vorherrschaft der weißen Bevölkerung empfunden. Nur selten pflegt dabei mit voller Klarheit betont zu werden, was unter den Mischlingen in dem hier in Frage kommenden Wortsinn zu verstehen sei. Auch die offiziellen Jahresberichte haben den Begriff nie erläutert, vielmehr stets vorausgesetzt, daß es jedem Leser klar sein müsse, was der Begriff zu bedeuten habe. Daß es aber mit dieser Selbstverständlichkeit eine eigene Bewandtnis habe, konnte schon aus dem Vorausgehenden entnommen werden, wo der verschiedenen Beurteilung, die im Laufe der Jahre die Bastards erfahren haben, Erwähnung getan wurde.

Außer Zweifel steht, daß unter den Mischlingen in dem hier zu brauchenden Sinne nicht zu verstehen seien die Produkte von Kreuzungen zwischen den verschiedenen eingeborenen Stämmen, denn um diese festzustellen, fehlt uns jede Grundlage; wir wissen nur, daß wir es bei den Eingeborenen selbst großenteils mit den Abkömmlingen früher oder rezenter Blutsvermischung zu tun haben, und kennen genugsam die Schwierigkeit, die Reinheit einer Rasse zu erkennen und zu beweisen. Auch ist klar, daß der Grad der Blutsvermischung sich in den wenigsten Fällen ermitteln läßt. Man muß sich darauf beschränken, unter Mischlingen die Abkömmlinge aus Verbindungen zwischen Weißen und — sei es eingeborenen oder fremden — Farbigen zu verstehen. Dabei wird fast durchweg der männliche Elternteil unter den Weißen, der weibliche unter den Farbigen zu suchen sein. Aber auch die sowohl vom ethischen und sozialen wie auch vom rechtlichen, insbesondere vom vermögens- und erbrechtlichen Standpunkt wichtige Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung stößt auf Schwierigkeiten, denn die vorliegenden statistischen Angaben bieten hierfür keine direkten Anhaltspunkte. Dagegen bieten die auf eine lange Reihe von Jahren zurückgehenden Tabellen über die weiße Bevölkerung des Schutzgebietes wenigstens einen Einblick in die Zahl der Mischehen zwischen weißen Männern und farbigen Frauen. Es wurden mit Weißen verheiratete farbige Frauen gezählt:

| | | |
|---|---|---|
| 1892: 39 | 1899: 45 | 1906: ? |
| 1893: 37 | 1900: 49 | 1907: 39 |
| 1894: 36 | 1901: 36 | 1908: 42 |
| 1895: 42 | 1902: 39 | 1909: 50 |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| 1896: 33 | 1903: 42 | 1910: 46 |
| 1897: ? | 1904: ? | 1911: 35 |
| 1898: ? | 1905: ? | 1912: 47* |

Die Zahl dieser Mischehen hat demnach in den einzelnen Berichtsjahren zwar relativ erhebliche Schwankungen aufzuweisen; sie sind aber im Vergleich zu der stets rasch wachsenden Zahl der Weißen überhaupt und zu der noch rascheren Zunahme aufweisenden Zahl der weißen verheirateten Frauen und somit der Zahl der reinen Ehen relativ immer mehr in den Hintergrund getreten. Das ist auch ganz natürlich; denn die ehelichen wie die außerehelichen Verbindungen mit farbigen Weibern hatten stets ihre Ursache im laute de mieux, und man hat stets mit vollem Recht den Zuzug weißer Frauen als das beste Mittel zur Bekämpfung des Mischlingsunwesens betrachtet.

Man darf also sicher annehmen, daß auch die Zahl von Abkömmlingen aus gemischten Ehen im Lauf von zwei Jahrzehnten absolut keine irgendwie erhebliche Zunahme erfahren hat, relativ aber, d. h. im Vergleich zu den Abkömmlingen Weißer, überhaupt stark zurückgetreten ist. Wenn also die Zahl der Mischlinge überhaupt sich vermehrt hat — ob dies der Fall, soll unten untersucht werden — so kann diese Vermehrung nur auf uneheliche Verbindungen zurückgeführt werden.

Eine Zählung der Mischlingsbevölkerung erfolgte erstmals im Jahre 1908, und so liegen nur für fünf Berichtsjahre seither Angaben vor, die in Tabelle VII zusammengestellt sind. Zur Beurteilung dieser Ziffern ist es von

Tabelle VII.

| Bezirk | 1908 | | | | 1909 | | | | 1910 | | | | 1911 | | | | 1912 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen |
| Grootfontein | 7 | 8 | 26 | 41 | 8 | 2 | 12 | 22 | 15 | 2 | 43 | 60 | 12 | 11 | 55 | 78 | 1 | 1 | 88 | 90 |
| Outjo | 5 | 2 | 28 | 35 | 9 | 14 | 40 | 63 | 18 | 20 | 53 | 91 | 12 | 14 | 71 | 97 | 3 | 1 | 64 | 68 |
| Omaruru | 14 | 21 | 6 | 41 | 15 | 24 | 51 | 90 | 15 | 26 | 50 | 91 | 21 | 24 | 97 | 142 | 5 | 6 | 96 | 107 |
| Karibib | 11 | 15 | 12 | 38 | 65 | 65 | 107 | 237 | 59 | 74 | 105 | 238 | 55 | 59 | 155 | 269 | 21 | 20 | 142 | 183 |
| Okahandja | 12 | 7 | [1])59 | 78 | 5 | 6 | [1])75 | 86 | 7 | 9 | [1])100 | 116 | 8 | 9 | [1])93 | 110 | — | 1 | [1])95 | 96 |
| Gobabis | 3 | — | 21 | 24 | 7 | 1 | 28 | 36 | 10 | — | 31 | 41 | 8 | 2 | 41 | 51 | 4 | 2 | 45 | 51 |
| Windhuk | 65 | 75 | 68 | 208 | 82 | 67 | 186 | 335 | 75 | 68 | 202 | 345 | 73 | 65 | 227 | 365 | 15 | 16 | 133 | 164 |
| Rehoboth | 900 | 950 | 650 | 2500 | 920 | 958 | 689 | 2567 | 686 | 763 | 1423 | 2872 | 483 | 529 | 939 | 1951 | 16 | 17 | 173 | 206 |
| Gibeon | — | — | — | — | 27 | 17 | 9 | 53 | 13 | 12 | 14 | 39 | 16 | 15 | 39 | 70 | 8 | 7 | 53 | 68 |
| Maltahöhe | 4 | 1 | 14 | 19 | 4 | 2 | 11 | 17 | 6 | 5 | 48 | 59 | 8 | 9 | 48 | 65 | — | — | 50 | 50 |
| Keetmanshoop | 125 | 164 | 198 | 487 | 124 | 178 | 291 | 593 | 154 | 162 | 246 | 562 | 136 | 167 | 243 | 546 | 26 | 34 | 215 | 275 |
| Lüderitzbucht | — | — | — | — | 4 | 6 | 8 | 18 | 41 | 16 | 15 | 72 | 11 | 14 | 19 | 44 | 2 | 5 | 23 | 30 |
| Swakopmund | 16 | 22 | 30 | 68 | 8 | 9 | 22 | 39 | 20 | 18 | 41 | 79 | 5 | 6 | 12 | 23 | 2 | 3 | 17 | 22 |
| Warmbad | | | | | 46 | 37 | 45 | 128 | 60 | 57 | 88 | 205 | 55 | 62 | 90 | 207 | 2 | 5 | 49 | 56 |
| Bethanien | | | | | | | | | 34 | 53 | 133 | 220 | 44 | 46 | 114 | 204 | 12 | 22 | 147 | 181 |
| Sa. | 1162 | 1265 | 1112 | 3539 | 1324 | 1386 | 1574 | 4284 | 1213 | 1285 | 2592 | 5090 | 1947 | 1032 | 2243 | 4222 | 117 | 140 | 1490 | 1647 |

[1]) Davon 55, bzw. 66, bzw. ?, bzw. 43, bzw. ? Zöglinge des Erziehungsinstituts der Rheinischen Mission.

Digitized by Google

Wichtigkeit, sich zu vergegenwärtigen, daß sie stets nur eine Generation umfassen können. Denn die Eltern erscheinen unter den Ziffern für die weiße oder die farbige Bevölkerung, die Enkel aber ausschließlich unter den letzteren, und zwar gleichviel, ob sie aus Verbindungen zweier Mischlinge oder aus solchen von Mischlingen mit Farbigen hervorgegangen sind. Denn die letzteren werden nicht nur praktisch zur Eingeborenenbevölkerung gerechnet; sie müssen vielmehr auch statistisch, wenn dies auch nirgends ausdrücklich hervorgehoben wird, aus der Mitte der Mischlingsbevölkerung ausgeschieden worden sein, da anderenfalls eine Grenze zwischen den Erhebungsmassen der Mischlinge und der Eingeborenen gar nicht zu bestimmen wäre.

Die Denkschrift für 1911/12, in der zum erstenmal, wie erwähnt, die Bastards als eigener eingeborener Stamm gezählt sind, warnt nun zwar ausdrücklich vor einem Vergleich der Angaben für dieses Berichtsjahr mit den vorausgehenden. Gleichwohl mußte diese Unvollkommenheit in Tabelle VII mit in Kauf genommen werden, um überhaupt einen einigermaßen historischen Ueberblick zu ermöglichen.

Es zeigt sich in den Jahren 1908 bis 1911 eine ganz erhebliche Zunahme der Mischlingsbevölkerung um 30 Prozent; eine Tatsache, die auch dann bestehen bleibt, wenn man einen erheblichen Teil davon auf die Zunahme der Bastards rechnet. Die höchsten absoluten Ziffern weisen — abgesehen von Rehoboth — die Bezirke Karibib, Windhuk und Keetmanshoop auf, gerade jene Bezirke, wo die meisten Weißen gezählt werden. Daneben treten noch Warmbad und Bethanien hervor, so daß sich die schon längst bekannte Tatsache auch zahlenmäßig bestätigt, daß im Süden des Schutzgebietes die Neigung zu Verbindungen mit farbigen Weibern größer ist als im Norden und in der Mitte des Schutzgebietes. Doch scheint sich dieser Gegensatz allmählich ausgleichen zu wollen, da im letzten Berichtsjahr auch die nördlich gelegenen Bezirksämter Grootfontein, Omaruru und Okahandja erhebliche Zahlen von Mischlingen aufzuweisen hatten.

Der Einblick in den Aufbau, den sonst die Gliederung nach dem Geschlecht und nach Altersgruppen gewährt, bleibt hier aus bereits erwähnten Gründen versagt. Auffallend ist aber immerhin, daß die Erwachsenen, abgesehen von der abnorm hohen Anzahl der Männer im Jahre 1911, keine Zunahme aufweisen. Man möchte erwarten, daß ein gewisser Teil der Kinder des Vorjahres im nächsten Jahre als Erwachsene deren Zahl erhöhen müßten, da dieser Zuwachs doch durch das Absterben nicht ganz ausgeglichen werden kann. Die Verteilung auf die beiden Geschlechter entspricht bei einem nicht allzu großen Ueberwiegen der Weiber dem natürlichen Gesetz, mit Ausnahme des Jahres 1911, wo plötzlich den 1032 Weibern nicht weniger als 1947, also fast noch einmal so viele Männer gegenüberstanden — ein Verhältnis, bei dem man wohl wieder ein Versehen bei der Zählung anzunehmen geneigt ist. Auch die Zahl der Kinder mit ihrer Zunahme von 1112 auf 1574 und

Digitized by Google

2592 und der darauffolgenden Abnahme auf 2243 gehört zu den häufigen Rätseln dieser statistischen Tabellen.

Beschränkt man sich aber auf die Angaben für das Berichtsjahr 1911/12, wo zum erstenmal die Mischlingsbevölkerung reinlich ausgeschieden ist, so wird man mit Genugtuung erkennen, daß die Gesamtzahl von 1647 Individuen nicht nur gegenüber der eingeborenen Bevölkerung, sondern auch gegenüber den rund 15 000 Weißen recht wenig ins Gewicht fällt und zu Befürchtungen der oben erwähnten Art keinen besonderen Anlaß gibt. Ist doch heute schon die Zahl der weißen Kinder mit 2962 fast doppelt so groß wie die Zahl der Mischlingskinder mit 1490. Von diesen gehören 706 dem männlichen, 684 dem weiblichen Geschlecht an; hier überwiegt also das erstere, während unter den Erwachsenen die Frauen mit 140 gegenüber den Männern mit 117 nicht unbedeutend in der Mehrheit sind. Weitere Schlüsse lassen diese Angaben eines Jahres noch nicht zu, ebensowenig wie jene für die Bewegung der Mischlingsbevölkerung im Jahre 1911, welch letztere aber immerhin der Erwähnung wert sind. Es wurden nämlich gezählt 157 Geburten und 42 Todesfälle, so daß sich eine Zunahme von 115 allein in diesem einen Jahr ergibt, d. i. etwa 7 Prozent der Gesamtzahl der Mischlinge am 1. Januar 1912 — eine ganz erstaunliche Vermehrung, von der es interessant sein wird, zu verfolgen, ob sie in den Folgejahren anhält. Von den 157 Geburten treffen 85 auf das weibliche und nur 72 auf das männliche Geschlecht, während, wie bekannt, sonst die Knabengeburten häufiger zu sein pflegen. Von den Todesfällen betrafen 34 Kinder im Alter von unter 5 Jahren, d. i. etwa 20 Prozent der im Jahre 1911 gezählten Geburten. Wenn man erwägt, daß in manchen Teilen Deutschlands bis zu 40 Prozent der Geborenen im Säuglingsalter sterben, so ist auch hier das Verhältnis ein unheimlich günstiges.

Die Jahresberichte enthalten seit den letzten drei Berichtsjahren auch Angaben über den Beruf der Mischlingsmänner, die Ziffern für die Jahre 1909/10 und 1910/11 sind aber infolge der Ausschaltung der Bastards seit 1911/12 wertlos geworden und können zum Vergleich nicht herangezogen werden. Die berufliche Gliederung im letzten Berichtsjahr ist die gleiche unlogische, wie wir sie bei den eingeborenen Farbigen gesehen haben. Es gehören von den 117 gezählten Männern 80 zur Klasse der Arbeiter; davon sind wieder 65 bei Weißen als Hausdiener oder Farmarbeiter beschäftigt gewesen. 35 gehören der Gruppe der Viehzüchter und Frachtfahrer an; Handwerker und Händler wurden nur zwei gezählt. Hieraus ergibt sich, daß etwa ein Drittel der erwachsenen Männer beruflich selbständig ist, und daß somit anscheinend die Mischlingsbevölkerung, soweit sie überhaupt beruflich tätig ist, sozial wesentlich höher steht als die eingeborene farbige Bevölkerung. Allzuviel Gewicht darf allerdings diesen Angaben nicht beigemessen werden, denn wir wissen nicht, wie viele der weiblichen Mischlinge mit männlichen verheiratet sind; wir kennen auch nicht den Beruf der Eltern der Mischlingskinder; es

Digitized by Google

fehlt also jeder Anhaltspunkt dafür, die gesamte Mischlingsbevölkerung nach ihrer Zugehörigkeit zu Berufsgruppen zu unterscheiden, wie wir das für die Bevölkerung des Mutterlandes zu erheben in der Lage sind.

Bei der Bedeutung einer einwandfreien, fortlaufend sich gleichbleibenden Erhebung der Mischlingsbevölkerung für die Erkenntnis der nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwickelung des Schutzgebietes macht sich gerade hier das Bedürfnis besonders geltend, daß die Jahresberichte über die Grundsätze Auskunft geben möchten, nach denen diese Statistik aufgestellt wird und künftig aufgestellt werden soll, denn dieses Kapitel gehört technisch zu den schwierigsten Aufgaben, die dem Statistiker gestellt werden können.

### 4. Die fremde farbige Bevölkerung.

Die geographische Gestaltung von Südwestafrika, insbesondere die Ungastlichkeit seiner Küstengebiete, bedingte es bekanntlich, daß vor der deutschen Besitzergreifung und der damit einsetzenden künstlichen Verbesserung der Hafenverhältnisse und Küstenwege der Verkehr des Landes mit der Außenwelt, von der unbedeutenden Station an der Walfischbai abgesehen, sich fast ausschließlich binnenwärts, das heißt über die Ost- und Südgrenze abgespielt hat. Es darf als sicher angenommen werden, daß von jeher schon Angehörige der Stämme des benachbarten Südafrika das jetzt deutsche Gebiet besucht und auch zum Teil sich dort dauernd niedergelassen haben. Zahlenmäßige Anhaltspunkte freilich, die auf zuverlässigerer Grundlage als auf oberflächlichen Schätzungen von Reisenden beruhen, fehlen hierfür. Immerhin haben die fremden Farbigen im Schutzgebiet in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung eine durchaus untergeordnete Bedeutung besessen. Dies änderte sich erst, als die neuen Herren des Landes zum Zweck tatsächlicher Besitzergreifung und wirtschaftlicher Erschließung des Landes umfangreiche technische Arbeiten, wie insbesondere Hafen- und Eisenbahnbauten, in Angriff nahmen. Bei der Unzuverlässigkeit und Arbeitsunlust, auch geringer Brauchbarkeit der Eingeborenen erwies es sich sehr bald als notwendig, Arbeitskräfte von auswärts zu beziehen. Schon bei den ersten Molenbauten in Swakopmund und bei Erbauung der Bahn von dort nach Karibib und weiter nach Windhuk wurden Kaffern beschäftigt, und unter den 1600 Arbeitern, die sich am Bau unserer ersten südwestafrikanischen Bahn im Jahre 1901/02 beteiligten, befand sich eine große Anzahl von Kaffern, während mit der schwierigen Landungsarbeit des erwähnten Küstenortes schon damals die hierin besonders geschulten sogenannten Krujungen — Eingeborene von der liberianischen Küste — betraut waren. Seither hat die Einführung fremder farbiger Eingeborener als Arbeiter einen gewaltigen Aufschwung genommen, und es haben sich Verhältnisse entwickelt, die teilweise an heimische Erscheinungen erinnern. Wie im Mutterland zur Ausführung von Erdarbeiten Italiener und allerlei slawische Völker und zur Erledigung der landwirtschaftlichen Arbeiten vorwiegend Russen, Polen und Galizier alljährlich in Massen nach Deutschland eingeführt

Digitized by Google

werden, so kommen nunmehr Jahr für Jahr Tausende von Arbeitskräften aus den benachbarten Ländern Afrikas nach Südwestafrika. Erfreulich ist diese Tatsache weder hier noch dort; aber jedenfalls bietet sie im Schutzgebiet eine wesentlich geringere nationale Gefahr und entspringt hier auch wesentlich zwingenderen Verhältnissen, insofern die erforderlichen Arbeitskräfte hier zurzeit überhaupt noch nicht vorhanden sind und der massenhaften Verwendung weißer Arbeiter nicht nur die weitaus höheren Kosten, sondern auch Erwägungen des — eingangs erwähnten — Prestiges der weißen Rasse entgegenstehen. Das Ziel in der Arbeiterfrage des Schutzgebietes muß unzweifelhaft die Heranbildung eines genügenden Stammes einheimischer farbiger Arbeiter bilden, so daß der Zuzug der Fremden wenigstens dauernd auf einen gewissen nicht zu großen Prozentsatz der gesamten Arbeitermasse sich beschränken müßte. Ob dieses Ziel in absehbarer Zeit oder ob es überhaupt erreicht wird, das hängt im wesentlichen von der weiteren Entwickelung der eingeborenen Stämme ab.

Die amtlichen Denkschriften bieten zahlenmäßige Angaben über die fremden Farbigen seit dem Berichtsjahre 1907/08. Die jeweils am 1. Januar der fünf Berichtsjahre ermittelten Ziffern sind folgende:

| | 1908 | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 |
|---|---|---|---|---|---|
| Kap- und Transkeikaffern | 592 | 1275 | 2581 | 6560 | 3768 |
| Kruneger . . . . . | 66 | 63 | 124 | 181 | 141 |
| Togoleute . . . . . | — | — | — | 31 | 32 |
| Kamerunleute . . . . | — | — | — | 58 | 53 |
| Sonstige . . . . . | 71 | 91 | 120 | 104 | 92 |
| Zusammen | 729 | 1429 | 2825 | 7026 | 4173 |

Die Betschuanen, die in den Jahren 1908 bis 1910 von den amtlichen Denkschriften noch hierher gerechnet sind, wurden weggelassen, da sie bereits bei den einheimischen Farbigen berücksichtigt wurden. Die Denkschrift für 1910/11 unterscheidet ferner noch Akkraleute, Abessinier, Westindier und Inder, Ausscheidungen, die weder vorher noch nachher getroffen wurden, während die Farbigen aus Togo und Kamerun erst seit 1911 gesondert aufgezählt werden. Die Uebersicht läßt erkennen, daß weitaus überwiegend die britischen Gebiete Südafrikas an der Lieferung von fremden Farbigen beteiligt sind. Die Anzahl der Kruneger ist stets nur eine beschränkte gewesen und hat sich auf die Küstenorte beschränkt. Auch die Zuziehung von Farbigen der anderen westafrikanischen Schutzgebiete dürfte kaum je eine bedeutendere Rolle spielen. Denn abgesehen davon, daß die Leute dort selbst dringend benötigt sind, verbietet auch die große Verschiedenheit zwischen dem Klima und der Landesformation Südwestafrikas und von Togo und Kamerun die Ueberführung zahlreicher Neger aus den tropischen Gebieten in die rauhen Steppen des südlicheren Landes. Die Gesamtzahl der fremden Farbigen hat in der Zeit von 1908 bis 1911 um nahezu das Zehnfache zugenommen, ist aber im letzten



Digitized by Google

Jahre um fast 3000 wieder zurückgegangen, was sich daraus erklärt, daß in diesem Jahr die umfangreichen Verkehrsanlagen (Bahnbauten) entweder abgeschlossen waren oder doch ihrer Vollendung (Linie Windhuk—Keetmanshoop im Februar 1912) entgegengingen.

Die Ausscheidung der fremden Farbigen auf die einzelnen Bezirke zeigt nachstehende Tabelle VIII:

Tabelle VIII.

| Bezirk | 1908 | | | | 1909 | | | | 1910 | | | | 1911 | | | | 1912 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen | Männer | Frauen | Kinder | Zusammen |
| Grootfontein | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 125 | — | — | 125 | 65 | 3 | 2 | 70 |
| Outjo | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 2 |
| Omaruru | — | — | — | — | — | — | — | — | - | — | — | — | 3 | — | — | 3 | 2 | 1 | 3 | 6 |
| Karibib | 8 | — | — | 8 | 16 | — | — | 16 | 37 | 3 | — | 40 | 257 | — | — | 257 | 73 | — | — | 73 |
| Okahandja | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1573 | — | 1 | 1574 | 187 | — | — | 187 |
| Gobabis | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | 6 | 7 | 21 |
| Windhuk | — | — | — | — | 114 | — | — | 114 | 94 | — | — | 94 | 1418 | — | — | 1418 | 191 | 1 | — | 192 |
| Rehoboth | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 48 | — | — | 48 | 361 | — | — | 361 |
| Gibeon | — | — | — | — | 6 | — | — | 6 | — | — | — | — | 50 | — | — | 50 | 1116 | — | — | 1116 |
| Maltahöhe | — | | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 2 | — | — | 2 | 3 | — | — | 3 |
| Keetmanshoop | — | — | — | — | 463 | — | — | 463 | 896 | — | — | 896 | 1753 | 6 | 7 | 1766 | 340 | 7 | 13 | 360 |
| Lüderitzbucht | 559 | — | — | 559 | 629 | 31 | 23 | 683 | 1266 | 30 | 2 | 1298 | 1211 | 77 | 49 | 1337 | 1197 | 83 | 46 | 1326 |
| Swakopmund | 162 | — | — | 162 | 115 | 5 | 3 | 123 | 347 | 5 | — | 352 | 319 | 5 | — | 324 | 235 | 9 | 3 | 247 |
| Warmbad | — | — | — | — | 24 | — | — | 24 | 32 | 2 | — | 34 | 45 | — | — | 45 | 66 | 27 | 25 | 118 |
| Bethanien | — | — | — | — | — | — | — | — | 108 | 2 | — | 110 | 77 | — | — | 77 | 77 | 9 | 5 | 91 |
| Sa. | 729 | — | — | 729 | 1367 | 36 | 26 | 1429 | 2783 | 39 | 3 | 2825 | 6881 | 88 | 57 | 7026 | 3923 | 146 | 104 | 4173 |

Die vielen Querstriche, welche die Tabelle in den ersten Jahren aufweist, wurden nicht gescheut, um den wesentlichsten Eindruck hervorzuheben, den sie bietet: nämlich die allmähliche Verbreitung der fremden Farbigen von einigen Punkten aus über das ganze Schutzgebiet. Noch im Jahre 1908 fanden sie sich nur im Bezirk der beiden Küstenorte, wahrscheinlich fast ausschließlich in denselben und im Bezirk der ersten Bahnstrecke von Swakopmund landeinwärts, im folgenden Jahre sind sie schon in das Gebiet des Hauptortes Windhuk und ins südliche Innere vorgedrungen. 1911 finden sie sich auch im Norden, im Bezirk Grootfontein, ein; eine erhebliche Anzahl wird im Gebiet von Okahandja und in Windhuk ermittelt. Im letzten Jahre endlich hat jeder Bezirk eine größere oder geringere Zahl aufzuweisen. Während aus dem erwähnten Grunde ihre Zahl in Karibib, Windhuk und Keetmanshoop abgenommen hat, konzentriert sich eine große Masse bei Gibeon, nahe dem Vereinigungspunkt der von Windhuk und Keetmanshoop gleichzeitig nach Süden beziehungsweise Norden vorgesteckten Bahnlinien. In Lüderitzbucht und Umgebung erklären sich die Ziffern der letzten Jahre insbesondere aus dem raschen Aufschwung und dem zuletzt stationären Gleichbleiben der Diamantenproduktion.

Digitized by Google

Wenn im vorausgehenden die fremde farbige Bevölkerung schlechtweg als fluktuierende Arbeiterbevölkerung betrachtet worden ist, so findet das schon in den Ziffern der Frauen und Kinder, die die Tabelle VIII ausweist, ihre Bestätigung. Diese waren bis 1911 im Vergleich zur Zahl der Männer nur ganz spärlich vertreten; ein Beweis, daß es sich bei den letzteren im allgemeinen nicht um dauernde Bewohner des Schutzgebietes, sondern um Sachsengänger handelt. Es ist aber bemerkenswert, daß sich die Zahl der Frauen und Kinder seit 1909 um das Vierfache vermehrt hat, und daß auch von 1911 auf 1912 trotz der Abnahme der Männer eine erhebliche Vermehrung eingetreten ist. Die Bewegung der Ziffern erinnert an die Verschiebung in dem Verhältnis der Geschlechter bei den Weißen und scheint darauf hinzudeuten, daß ein Teil der zugewanderten fremden Farbigen sich dauernd im Schutzgebiet niedergelassen hat, und daß dieser dauernde Zuzug im Wachsen begriffen ist.

Auch die Angaben über den Beruf, wenngleich ihnen die gleichen Unvollkommenheiten anhaften, wie sie bei den Angaben für die eingeborene und die Mischlingsbevölkerung zu beobachten waren, scheinen zur gleichen Schlußfolgerung zu führen. Unter der Gesamtzahl der fremden Farbigen männlichen Geschlechts von 2890 Köpfen im Berichtsjahr 1910 waren 2750 Arbeiter, 26 Handwerker und 89 Viehzüchter oder Landbauer. Wir wissen aber schon, daß hierunter damals noch die Betschuanen inbegriffen waren, die bei der beruflichen Gliederung nicht ausgeschieden sind. Allein da die Berufsgruppen nach Verwaltungsbezirken ausgeschieden sind, und da die sämtlichen Viehzüchter und Landbauer im Bezirk Gobabis gezählt wurden, wo damals nur Betschuanen, nicht aber eigentliche fremde Farbige festgestellt wurden, so ergibt sich, daß nur dieses Volk die erwähnte Anzahl von Viehzüchtern und Landbauern stellte, während unter der eigentlichen fremden Bevölkerung dieser Beruf überhaupt nicht vertreten war. Im Berichtsjahr 1911, wo die Betschuanen schon den eingeborenen Farbigen zugezählt sind, sind unter einer erwachsenen männlichen Bevölkerung der fremden Farbigen von 6881 Köpfen 6751 Arbeiter, 3 Viehzüchter und 10 Handwerker gezählt worden. Für das Berichtsjahr 1912 endlich, wo hier die gleiche unglückliche Einteilung der Berufe für die Mischlinge gewählt wurde, sind von der erwachsenen männlichen Bevölkerung von 3923 Köpfen 3309 Arbeiter verschiedensten Gepräges, 563 Hausdiener und Farmarbeiter der Weißen, 47 Handwerker und Händler und endlich 6 Viehzüchter und Frachtfahrer. Die drei letzten Kategorien umfassen demnach ganz oder wenigstens zum Teil Leute, die beruflich dauernd an das Schutzgebiet gebunden sind, während in den vorausgehenden Jahren der Charakter des Gelegenheitsarbeiters, des Sachsengängers bei den fremden Farbigen noch viel stärker hervorgetreten war.

Wenn also die Entwickelung dahin geht, daß eine gewisse, wenn nur nicht übermäßig große Zahl der von auswärts eingeführten farbigen Arbeitskräfte im Schutzgebiet seßhaft wird und dort, sei es mit Weibern des gleichen

Digitized by Google

Stammes oder mit eingeborenen Weibern, Familien gründet, so bietet dieser Zustand gegenüber einem alljährlichen Wechsel, bei dem für Hin- und Rücktransport erhebliche Kosten erwachsen, nicht unerhebliche Vorteile. Denn die seßhaften Elemente werden auch mit den klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnissen besser vertraut und den ihnen obliegenden Arbeiten besser gewachsen sein.

## III. Ostafrika.

### 1. Allgemeines.

Obwohl der Flächeninhalt dieses immer noch größten deutschen Schutzgebietes die Fläche des Mutterlandes um nahezu das Doppelte und auch jene von Südwestafrika noch um 160 000 Quadratkilometer übertrifft, scheinen auf den ersten Blick einzelne Momente die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Feststellung seiner Bevölkerung zu begünstigen. Zunächst einmal die Tatsache, daß die Grenzen des Gebietes im allgemeinen seit 1890 keine erheblichen Veränderungen aufzuweisen haben, und daß auch die räumliche Gestaltung der Bezirke keine wesentlichen Verschiebungen erfahren hat. Schon verhältnismäßig frühzeitig wurde die Verwaltung auf die Binnengebiete — am spätesten auf die Reiche Ruanda und Urundi — ausgedehnt, und abgesehen von dem Aufstand des Jahres 1905, der aber auch nur einen Teil des Südens in Mitleidenschaft gezogen hat, ist das Land von kriegerischen Ereignissen größeren Umfangs verschont geblieben.

Allein diese Momente treten durchaus zurück gegenüber den Schwierigkeiten, die sich aus der Masse und der Zusammensetzung der Bevölkerung des Schutzgebietes ergaben und ergeben. Während es sich in Südwestafrika stets um einige Hunderttausende handelte, bildet den Gegenstand der statistischen Erhebung hier eine Bevölkerung von einigen 7 Millionen, die sich zudem weit bunter zusammensetzt wie dort. Das Land hat eine auf Jahrhunderte zurückgehende Geschichte. Seine Küste ist seit langen Jahren einem näheren und ferneren Ausland geöffnet gewesen; lebhafte Handelsbeziehungen nicht nur mit anderen Gebieten des östlichen und südlichen Afrikas, sondern auch mit ferner gelegenen asiatischen Ländern, insbesondere mit Vorderindien, haben fremde Nationen und Völker in die Küstengebiete und selbst weit ins Innere geführt. Hier scheidet sich nicht so glatt der Weiße oder Europäer von dem Farbigen oder Eingeborenen. Den Gegensatz zwischen Schwarz und Weiß verbinden zahlreiche Abstufungen der Farbe, der Gesittung und Kultur. Und wenn schon in Südwestafrika die Bastardfrage die Grenzen zwischen Weißen und Farbigen verdunkelt, so spielen in Ostafrika noch weit mehr mancherlei Blutsvermischungen, vor allem unter eingeborenen und fremden Farbigen, eine Rolle. Als ich vor Jahren die Zahlenangaben über die Weißen des Schutzgebietes statistisch verarbeitete [1]), habe ich im einzelnen auf die Zweifel hingewiesen,

[1]) „Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten", Abt. 3. „Beiträge zur Kolonialpolitik usw.", 2. Jahrgang, Heft 9.

Digitized by Google

die sich bei der Feststellung des Begriffes der weißen und der farbigen Bevölkerung ergeben. Die Frage, ob zum Beispiel die asiatischen Untertanen der Türkei oder die Goanesen den Europäern oder Weißen oder aber den Farbigen zuzurechnen seien, ist jahrelang verschieden beantwortet worden, und erst in dem letzten Jahrzehnt hat sich eine gleichbleibende Praxis dahin gebildet, daß nicht Europäer und Eingeborene, sondern daß Weiße einerseits, fremde und eingeborene Farbige anderseits einander gegenübergestellt sind.

Aber auch der klimatische Gegensatz zwischen Südwestafrika und Ostafrika spielt hier herein. Dort als in einem überwiegend subtropischen Gebiet, in dem Weiße sich dauernd zu akklimatisieren vermögen, spielt die weiße Bevölkerung unter der gesamten Volkszahl eine weit erheblichere Rolle, und ihre Zahlen repräsentieren bei ihrer statistischen Erhebung einen weitaus größeren Prozentsatz der Gesamtheit als im tropischen Ostafrika, wo die Weißen voraussichtlich auf lange Jahre hinaus gegenüber den Farbigen an Zahl überhaupt kaum ins Gewicht fallen werden, wo also die seitherige eingehende Statistik der weißen Bevölkerung nur einen verschwindenden Bruchteil der gesamten Masse einbegreift. Angesichts dieser ausschlaggebenden Bedeutung, die in Ostafrika das farbige Element unter der Gesamtbevölkerung beansprucht, ist es doppelt bedauerlich, daß hier deren zahlenmäßiger Feststellung von jeher so geringe Mühe zugewendet wurde, ja, daß gerade in den letzten Jahren die offiziellen Jahresberichte in dieser Beziehung noch weniger bieten, als dies in früheren Jahren der Fall war. Zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit war die offizielle Denkschrift für 1912/13 noch nicht erschienen. Auf Angaben über die Bewegung der farbigen Bevölkerung müssen wir begreiflicherweise vollständig verzichten. Aber auch der Bevölkerungsstand ist — selbst nicht für einzelne Bezirke — fortlaufend ermittelt oder wenigstens geschätzt worden, und soweit überhaupt Angaben vorliegen, sind sie weder immer nach Zählung und Schätzung auseinandergehalten, noch ist über die Art und Weise der Erhebung immer Genaueres angegeben worden.

Die Gesamtbevölkerung des 995 000 Quadratkilometer umfassenden Koloniallandes wurde geschätzt

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | auf | 2,9 | Millionen, | also | 2,9 | auf 1 | Quadratkilometer |
| 1900 | „ | 4 | „ | „ | 4 | „ | „ |
| 1905 | „ | 7 | „ | „ | 7 | „ | „ |
| 1909 | „ | 7—10 | „ | „ | 7—10 | „ | „ |
| 1912 | „ | 7,5 | „ | „ | 7,5 | „ | „ |

Diese Ziffern gestatten selbstverständlich nicht den Schluß auf eine starke Vermehrung der Bewohnerschaft des Landes oder etwa auf eine derartig massenhafte Zuwanderung; denn die Grundlage derselben ist, zumal in den Binnengebieten an den großen Seen, eine ungemein unsichere. Sie zeigen nur, daß man sich bei dieser Schätzung zweimal getäuscht hat: einmal, indem

Digitized by Google

man anfänglich die Dichte der Bevölkerung unterschätzte und insbesondere nach besserer Erforschung der Sultanate Ruanda und Urundi mit ihren erheblichen Volksmassen sich genötigt sah, 1905 die Schätzung um nicht weniger als drei Millionen höher anzusetzen; dann, indem man 1909 die Volkszahl eben jener Länder wieder zu hoch annahm, so daß man im letzten Berichtsjahr nahezu wieder auf den 1905 berechneten Stand glaubt zurückkehren zu müssen.

Unter dieser Gesamtbevölkerung befanden sich 1896 zirka 750, 1900: 1131, 1905: 1873, 1909: 3387, 1912: 4866 Weiße, so daß also deren Kopfzahl trotz der starken absoluten Vermehrung noch lange nicht 1 pro Mille erreicht hat. Aber auch die fremde farbige Bevölkerung spielt zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Die höchste Zahl, die in den offiziellen Jahresberichten für sie angegeben wird, beträgt für 1910 schätzungsweise 28 000, so daß auf tausend Einwohner nur etwa vier fremde Farbige treffen.

Die räumliche Verteilung dieser Volksmassen auf das Schutzgebiet erhält ihr Hauptgepräge eben durch den Gegensatz zwischen den nordwestlichen Gebieten (Ruanda und Urundi), wo etwa 40 Prozent der gesamten Bevölkerung sich konzentrieren, und dem übrigen relativ spärlich bevölkerten Flächenraum. In dem von Professor Dr. Eckert entworfenen Wirtschaftsatlas der deutschen Kolonien, wo der bei dem geringen vorliegenden Material noch etwas kühne Versuch einer kartographischen Darstellung der Bevölkerungsverteilung des Schutzgebietes gemacht ist, heben sich die erwähnten Gebiete mit einer geschätzten Belegung von über 100 Köpfen pro Quadratkilometer deutlich hervor, während im übrigen die Dichtigkeit der Bevölkerung nirgends über 15 pro Quadratkilometer hinausginge. Neben dem Bezirk Bukoba wären es hiernach nur die Küstengebiete des Nordens und die Umgebung von Mpapua, wo höhere Ziffern als 10 pro Quadratkilometer anzunehmen wären, während im größten Teil des Landes nicht mehr als höchstens drei Köpfe auf ein Quadratkilometer träfen. Wenn man sich erinnert, daß noch der Jahresbericht 1901/02 den Gegensatz zwischen der menschenarmen Küste und dem volkreichen Innern hervorgehoben hatte, so ist man geneigt, eine Verschiebung von Eingeborenenmassen aus dem Innern in die Küstengebiete in den letzten Jahren anzunehmen. Diese Annahme findet eine Stütze in einer Bemerkung des Jahresberichts für 1902/03, wonach ein Zuzug an die Küste und an die Karawanenstraßen beobachtet wurde.

Auch sonst ist den Denkschriften mancherlei über Verschiebungen der Bevölkerung im Schutzgebiet zu entnehmen, und wenn gleich die Beobachtungen selten auf Zählungen beruhen, so sollen sie doch der Vollständigkeit halber hier angeführt werden. So scheint unser Schutzgebiet an der westlichen Binnengrenze fortdauernd eine aktive Wanderungsbilanz aufzuweisen. Sowohl in dem Berichtsjahr 1902/03 wie 1905/06 sind Tausende von Menschen, insbesondere Wamanjema, aus dem Kongostaat an das Ostufer des Tan-

Digitized by Google

ganjika-Sees herübergewandert. Im Bezirk Langenburg hatte die Errichtung einer Station in Ikomba einzelne Stämme der Landschaften Unjamanga und Mambwe zur Auswanderung nach Britisch-Zentralafrika bewogen, von wo sie aber im Berichtsjahr 1907/08 wieder zurückkehrten. Am bemerkenswertesten sind aber, neben dem Ausweichen der Massai ins Gebiet von Britisch-Ostafrika, die Verschiebungen an der Südgrenze gegen Mozambique. Wie bekannt, haben in der jüngsten geschichtlichen Zeit den Zulu stammverwandte Volksstämme eine massenhafte Wanderung nach Norden angetreten und die ihnen entgegenstehenden Bantustämme vor sich hergeschoben. Der Aufstand nun, der im Jahre 1905 den Süden unseres Schutzgebietes verheerte, hat viele Tausende dieser Eindringlinge veranlaßt, wieder auf portugiesisches Gebiet überzutreten. Wenn die Denkschrift für 1906/07 den durch diesen Aufstand verursachten Verlust an Menschenleben auf etwa 75 000 schätzt, so hat die Folgezeit gelehrt, daß diese Annahme weit übertrieben war, daß vielmehr eben die erwähnte Auswanderung vor allem die Aufstandsgebiete veröden ließ. Denn nach Herstellung der Ruhe in diesen Landschaften setzte eine massenhafte Rückwanderung der Entflohenen ein. 1907/08 sollen 1864 Waginda nach Sfongea, 1908/09 etwa 10 000 Menschen in den Bezirk Lindi, besonders nach Mahenge, ferner in den Bezirk Langenburg, 1909/10 nicht weniger als 25 000 bis 30 000 Menschen in die Bezirke Lindi, Kilwa, Sfongea und Langenburg, endlich 1910/11 sogar etwa 50 000 Menschen nach Lindi und Sfongea eingewandert sein. Sind diese Schätzungen nur einigermaßen zutreffend, so wäre der durch den Aufstand verursachte Menschenverlust seither mehr als ausgeglichen worden. Für alle Fälle bieten diese Tatsachen einen Beweis dafür, daß die Farbigen sich im deutschen Schutzgebiet wohler zu fühlen scheinen, als unter kongolesischer und portugiesischer Herrschaft, womit wir wohl zufrieden sein können.

## 2. Die eingeborene farbige Bevölkerung.

Uebersichten über die eingeborene farbige Bevölkerung sind enthalten in den Jahresberichten für 1899/1900, 1900/01, 1901/02, 1903/04, 1909/10 und 1911/12. Die Angaben derselben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt, wobei auf die Verschiebungen in der Bezirkseinteilung, soweit möglich, Rücksicht genommen wurde. Die Ziffern, die für die Bezirke Muansa, Bukoba, Tabora, Udjidji, Urundi und Ruanda mitgeteilt sind, beruhen heute noch auf ganz unsicheren Schätzungen. Auch liegen nicht für sämtliche erwähnten Berichtsjahre neue Schätzungen und Zählungen vor; vielmehr sind nicht selten die Ziffern früherer Jahre auch für die späteren Uebersichten unverändert beibehalten worden. Die Denkschriften bieten ferner weder einen Anhaltspunkt darüber, wie die Angaben gewonnen wurden, noch enthalten sie irgendeinen Kommentar für ihre zahlenmäßigen Angaben und die daraus sich ergebenden Veränderungen.

Digitized by Google

| Bezirk | 1900 | 1901 | 1902 | 1904 | 1910 | 1912 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tanga | 60 000 | 56 200 | 57 000 | 69 840 | 77 101 | 91 000 |
| Pangani | 53 000 | 53 000 | 81 000 | 69 764 | 66 757 | 92 100 |
| Wilhelmstal | 66 500 | 66 800 | 73 000 | 75 500 | 88 000 | 95 000 |
| Bagamojo | 69 000 | 60 000 | 65 000 | 66 206 | 77 500 | 82 800 |
| Daressalam | 87 200 | 120 000 | 120 000 | 109 000 | 190 500 | 203 000 |
| Rufidji-Mohorro | ? | 60 000 | 63 000 | 60 000 | 75 000 | 99 100 |
| Kilwa | 95 211 | 90 000 | 91 000 | 114 111 | 100 791 | 93 400 |
| Lindi | 200 000 | 195 000 | 200 000 | 245 431 | 354 327 | 360 500 |
| Moschi | 160 000 | 160 000 | 160 000 | 99 442 | 152 000 | 188 000 |
| Morogoro | 71 000 | 56 709 | 79 000 | 99 468 | 128 000 | 114 600 |
| Mpapua | 120 000 | 169 000 | 175 000 | 127 551 | 141 130 | 168 800 |
| Kilimatinde | 50 000 | 50 000 | 162 000 | 186 000 | 242 245 | 242 300 |
| Iringa | 80 000 | 60 000 | 60 000 | 103 000 | 106 000 | 89 200 |
| Mahenge | ? | ? | 30 000 | 56 000 | 125 000 | 133 000 |
| Sfongea | 166 230 | 166 230 | 166 000 | 75 000 | 81 885 | 127 800 |
| Langenburg | 207 000 | 240 000 | 240 000 | 171 284 | 156 185 | 185 900 |
| Muansa | 350 000 | 500 000 | 500 000 | 500 000 | 575 810 | 616 000 |
| Bukoba | 450 000 | 330 000 | 330 000 | 330 000 | 210 516 | 285 800 |
| Tabora | 500 000 | 500 000 | 500 000 | ca. 800 000 | ca. 500 000 | 405 500 |
| Udjidji | 3 220 000 | 3 220 000 | ca. 3 695 000 | 345 000 | 170 – 180 000 | 322 000 |
| Urundi | | | | ca. 3 Mill. | $1\frac{1}{2}$ – 3 Mill. | 1 500 000 |
| Ruanda | | | | | $1\frac{1}{2}$ – $2\frac{1}{2}$ Mill. | 2 000 000 |
| Insgesamt | 6 105 141 | 6 152 939[1] | 6 847 000 | 6 702 597 | 6 – 9 Mill. | 7 495 800 |

1. 1900/01. Vom Militärbezirk Udjidji wurde der Militärbezirk Usumbura abgetrennt.

2. 1901/02. Der Militärbezirk Kondoa-Irangi dem Bezirk Mpapua zugeteilt.

3. 1903/04. Der Militärbezirk Kilossa mit der Militärstation Kisaki zum Bezirksamt Morogoro vereinigt.

4. 1906/07. Der Bezirk Usumbura in zwei Residenturen Ruanda und Urundi geteilt, die aber von Usumbura aus verwaltet werden.

5. 1911/12. Die Nebenstelle Wiedhafen vom Bezirk Langenburg getrennt und dem Bezirk Sfongea zugeteilt.

Der erste Eindruck, den die Ziffern dieser Tabelle erwecken, ist der einer anscheinend regellosen Schwenkung. Nur bei zwei Bezirken, Wilhelmstal und Kilimatinde, zeigt sich während der ganzen Beobachtungsperiode eine dauernde Zunahme. Indessen hat anscheinend auch in den Bezirken Tanga, Bagamojo, Daressalam und Rufidji-Mohorro mit einzelnen Ausnahmen die Bevölkerung zugenommen, und es dürfte kein Zufall sein, daß dies gerade auch Bezirke sind, die am längsten der Verwaltung unterstehen und, als dem Küstenland angehörend, auch wirtschaftlich am meisten bearbeitet sind. Die größte Steigerung — um das 2½fache — weisen die Ziffern für Daressalam auf, auch in Tanga, Pangani und Wilhelmstal ist eine Zunahme um die Hälfte bis nahezu das Doppelte gegenüber dem ersten Berichtsjahre bemerkenswert, während Bagamojo seit 1901 eine Steigerung nur um ein Drittel aufweist. Im allgemeinen findet die Bemerkung der Jahresberichte seit 1908/09, daß eine

[1]) Der Jahresbericht zählt falsch zusammen: 6 164 939.

Digitized by Google

stetige Zunahme der Farbigen im Schutzgebiet zu beobachten sei, in den Ziffern der Tabelle ihre Bestätigung. Dagegen werden die Schwankungen, je weiter die Bezirke im Innern liegen, desto häufiger und beträchtlicher und gestatten kaum noch einen Schluß auf die Entwicklung des Bevölkerungsstandes. So zeigen die Angaben für die Bezirke Moschi, Mpapua, Songea und Langenburg 1904 gegenüber 1902 Abnahmen bis zur Hälfte und darüber, während gleichzeitig für Kilwa, Lindi, Morogoro und Mahenge Zunahmen bis nahezu zum Doppelten berichtet werden. Besonders der Sturz von 166 000 auf 75 000 bei Songea in dem Jahre vor Ausbruch des Aufstandes ist höchst auffallend, kaum weniger aber die Abnahme beim Bezirk Moschi um 60 000, bei Langenburg um 70 000 Seelen. Auch stimmt die Bemerkung des Jahresberichts 1909/10, daß sich die Bevölkerung der nördlichen Bezirke gegenüber der seitherigen Annahme als schwächer herausgestellt habe, mit den Ziffern dieser Bezirke pro 1910 durchaus nicht zusammen. Dagegen muß unbedingt verwundern, daß die Volkszahl im Jahre 1910, also nach dem Aufstand, im Bezirk Langenburg um 15 000, im Bezirk Kilwa um 13 000 sich vermindert, im Bezirk Songea nur um 7000 zugenommen haben soll, trotzdem, wie oben erwähnt, weit mehr Menschen in der Zwischenzeit dorthin rückgewandert sein sollen. Daß die Schätzungen in dem Gebiet zwischen Tabora, dem Tanganjika- und Viktoria-See zum Teil ganz gewaltige Sprünge hinauf und hinunter machen, ist danach nicht zu verwundern. Aber die hochgradige Unzuverlässigkeit dieser Angaben legt doch den Wunsch nahe, es möchten die Verwaltung des Schutzgebietes und die Kolonialabteilung statt dieser unsicheren Angaben für das ganze Schutzgebiet lieber von Anfang an das Gewicht mehr auf räumlich beschränktere, dafür aber auf gleicher Methode beruhende und fortlaufende Zählungen und Schätzungen in den genauer bekannten Landschaften gelegt haben. Hier hätte sich dann wenigstens bruchstückweise zuverlässiges und für die wissenschaftliche Forschung der Zukunft brauchbares Material gewinnen lassen.

Die Denkschriften für 1903/04 und 1904/05 enthalten Uebersichten über die Kopfzahl der Stämme, zum Teil auch nur der Landschaften von neun Bezirken, worunter sich drei Küstenbezirke und sechs Binnenbezirke befinden. Diese Angaben erheben bei der Genauigkeit der Ziffern größtenteils den Anspruch, auf Zählungen zu beruhen. Leider kehren derartige, gewiß erhebliches Interesse bietende Angaben in den späteren Denkschriften nicht mehr wieder. Da sie aber zum erstenmal einen Einblick in die Bedeutung der einzelnen Stämme nach ihrer Kopfzahl bieten, so seien sie trotz ihres Alters hier wiedergegeben, und zwar wurden die Ziffern für jene Stämme, deren Wohnsitz sich auf verschiedene Bezirke verteilt, zusammengerechnet, um womöglich ihre Gesamtkopfzahl zu ermitteln. Letztere war auch, und zwar unter Zugrundelegung der Angaben für 1904, für die Reihenfolge des Vortrags maßgebend.

Diese Ziffern stellen nicht durchweg die Gesamtkopfzahl der aufgeführten Stämme dar, da einige von letzteren auch auf Bezirke übergreifen, für die

Digitized by Google

Tabelle X.

| Stamm bzw. Landschaft | Bezirk | Kopfzahl 1904 | Kopfzahl 1905 |
|---|---|---|---|
| Wagogo | | 116 636 | . |
| Davon | Kilimatinde | 68 355 | . |
| | Mpapua | 45 281 | . |
| | Iringa | 3 000 | 4 000 |
| Wassandaui | Kilimatinde | 92 900 | 14 500 [1] |
| Wasuaheli | | 84 959 | 74 060 |
| Davon | Lindi | 60 188 | 63 245 |
| | Kilwa | 24 771 | 10 815 |
| Wanjaturu | Kilimatinde | . | 82 405 |
| Wamnera | | 72 831 | 54 467 |
| Davon | Lindi | 65 288 | 45 612 |
| | Kilwa | 7 543 | 8 855 |
| Wamakonde | | 62 414 | 88 098 |
| Davon | Lindi | 62 191 | 87 732 |
| | Kilwa | 223 | 366 |
| Waseguha | | 43 062 | . |
| Davon | Pangani | 40 502 | . |
| | Morogoro | 2 560 | 2 561 |
| Wahehe | | 35 645 | . |
| Davon | Iringa | 35 000 | 40 000 |
| | Morogoro | 645 | . |
| Wajao | | 34 213 | 35 802 |
| Davon | Lindi | 24 324 | 26 020 |
| | Kilwa | 9 889 | 9 782 |
| Warangi | Mpapua | 37 145 | . |
| Waluguru | Morogoro | 33 589 | 33 590 |
| Wagindo | Kilwa | 28 094 | 27 039 |
| Watumbi | Kilwa | 26 169 | 30 015 |
| Wasagara | | 24 713 | . |
| Davon | Morogoro | 14 792 | 14 795 |
| | Mpapua | 4 921 | . |
| | Iringa | 5 000 | 4 000 |
| Wakagura | | 23 766 | . |
| Davon | Mpapua | 21 520 | . |
| | Morogoro | 2 246 | . |
| Wazungwa | Iringa | 20 000 | 15 000 |
| Wakami | Morogoro | 18 916 | 18 922 |
| Wamakua | | 16 369 | . |
| Davon | Lindi | 13 904 | 10 312 |
| | Morogoro | 2 356 | . |
| | Kilwa | 109 | . |
| Wadonde | | 16 459 | 16 195 |
| Davon | Lindi | 11 884 | 12 248 |
| | Kilwa | 4 575 | 3 947 |
| Wakimbu und Wajansi | Kilimatinde | 14 510 | . |
| Wanguani | Pangani | 13 285 | . |
| Wanjamwesi | | 13 058 | . |
| Davon | Kilimatinde | 10 235 | . |
| | Morogoro | 2 794 | 2 809 |
| | Kilwa | 29 | 55 |
| Wassangu | Iringa | 12 000 | 70 000 [1] |
| Wabena | Iringa | 8 000 | 10 000 |
| Wavidunde | Morogoro | 6 563 | — |
| Wakutu | Morogoro | 5 836 | 5 850 |
| Wasi | Mpapua | 5 580 | — |
| Wanjassa | Kilwa | 5 406 | 8 638 [1] |

Digitized by Google

| Stamm bzw. Landschaft | Bezirk | Kopfzahl 1904 | Kopfzahl 1905 |
|---|---|---|---|
| Wañome | Mpapua | 4 720 | — |
| Waburungi | Mpapua | 3 703 | — |
| Wangoni | | 3 538 | 5 687 |
| Davon | Lindi | 3 532 | 5 680 |
| | Kilwa | 6 | 7 |
| Wanguru | Mpapua | 3 435 | — |
| Wamaschenga | | 6 222 | 4 455 |
| Davon | Kilwa | 3 382 | 3 207 |
| | Lindi | 2 840 | 1 248 |
| Wasaramo | Morogoro | 3 121 | 3 126 |
| Wapogoro | Kilwa | 2 981 | 3 955 |
| Wabondei | Pangani | 2 728 | — |
| Wabangate | Mpapua | 2 246 | 2 240 |
| Wamatambwe | Lindi | 1 980 | 3 372 |
| Wasangu | Morogoro | 1 528 | — |
| Siraji | Kilwa | 1 043 | 1 133 |
| Wakamba | Lindi | 474 | — |
| Ungoni | Sfongea | 36 000 | 43 875 |
| Hanga | Sfongea | 9 000 | 11 527 |
| Mbijera | Sfongea | 7 500 | 3 784[5] |
| Luwegu | Sfongea | 6 000 | 6 031 |
| Matengo | Sfongea | 6 000 | 2 091[5] |
| Upangwa | Sfongea | 4 500 | 2 666 |
| Rovuma | Sfongea | 3 000 | 510[5] |
| Pukamaganga | | 3 000 | 3 121 |
| Oberland | Langenburg | 40 000 | — |
| Unterland | Langenburg | 23 093 | — |
| Undali | Langenburg | 40 000 | — |
| Ukinga | Langenburg | 25 110 | — |
| Uiaiwa-Kikwa | Langenburg | 21 000 | — |
| Wiedhafen | Langenburg (Sfongea) | 9 000 | — |
| Unjika | Langenburg | 7 000 | — |
| Tanganjika-Plateau | Langenburg | 4 183 | — |
| Alt-Langenburg | Langenburg | 1 898 | — |
| Kibogoto | Moschi | — | 4 184 |
| Madschame | Moschi | — | 9 691 |
| Kiboscho | Moschi | — | 7 853 |
| Uru | Moschi | — | 2 560 |
| Bokomo | Moschi | — | 1 957 |
| Moschi | Moschi | — | 4 947 |
| Kirua | Moschi | — | 2 775 |
| Kilema | Moschi | — | 5 246 |
| Marangu | Moschi | — | 3 773 |
| Mamba | Moschi | — | 4 382 |
| Nordpare | Moschi | — | 10 906 |
| Aruscha (Militärbezirk) | Moschi | — | 10 623 |

keine Angaben vorliegen. Vor allem gilt dies für das Mischvolk der Suaheli, von denen jedenfalls auch in den nördlicheren Küstengebieten erhebliche Mengen sitzen. Die Wanjamwesi aber, die in den Bezirken Kilimatinde, Morogoro und Kilwa ermittelt wurden, stellen nur einen geringen Teil dieses weitverbreiteten Volkes dar, von dem sich wohl Vertreter in den meisten Bezirken des Landes würden feststellen lassen. Im übrigen tritt das kopfreiche Volk der Wahehe am meisten hervor, die 100 000 erheblich überschreiten. Ihm

Digitized by Google

am nächsten kämen, wenigstens 1904, die Wassandaui, die Bewohner einer kleinen Landschaft nordöstlich von Kilimatinde, wäre nicht ihre Anzahl von 92 900 im folgenden Jahre auf 14 500 vermindert. Da weder anzunehmen ist, daß sie größtenteils ausgewandert seien, noch daß ihre Zahl innerhalb eines Jahres derartig abgenommen habe, muß man annehmen, daß an der Statistik etwas nicht stimmt. Und der einmal mißtrauisch gewordene Leser findet zu seiner Ueberraschung in dieser Völkertafel noch weitere Stämme, wo innerhalb Jahresfrist Tausende auftauchen und Tausende spurlos verschwinden. So schwinden die Wasuaheli im Bezirk Kilwa von 24 771 auf 10 815, die Wamuera in Lindi von 65 288 auf 45 612, die Wamaschenga in Lindi von 2840 auf 1248, die Bewohner der Landschaften Mbijera von 7500 auf 3784, Matengo von 6000 auf 2091, Rovuma gar von 6000 auf 510 herab, während die Wamakonde in Lindi von 62 191 auf 87 732, die Wassangu in Lindi von 12 000 auf 70 000, die Wanjassa in Kilwa von 5406 auf 8638 sich vermehren. Man ließe sich dies gefallen, wenn die Ziffern überall stark abgerundet wären und so als Ergebnis unsicherer Schätzung sich darstellen würden; aber größtenteils scheint auch der letzte Mann gezählt worden zu sein. Demgegenüber weist die Gegenüberstellung der Angaben für die beiden Berichtsjahre bei anderen Stämmen wieder eine verdächtig geringe Differenz auf. Sollten die Waseguha und die Waluguru im Bezirk Morogoro von 2560 bzw. 33 589 sich ausgerechnet um einen Kopf, die Wasagara und Wakami sich gerade um drei bzw. sechs im gleichen Bezirk vermehrt haben? Liegt hier nicht der Verdacht sehr nahe, daß man hier im Jahre 1905 einfach überall nach Gutdünken kleine, vorsichtige Mehrungen frei erfunden hat?

So ergibt die genauere Betrachtung dieses Zahlenmaterials wieder einmal recht wenig, was für eigentlich statistische, aber auch für ethnographische Zwecke verwertbar wäre, führt dagegen, wie in vielen anderen Fällen, notwendig zu einer Kritik dieser unzuverlässigen und unglaubhaften Art von Bevölkerungsstatistik, welche offenbar nur bestrebt ist, einem Verlangen der vorgesetzten Stellen nach Tabellen dienstbeflissen zu entsprechen, ohne auf den Wert des Gebotenen allzuviel Gewicht zu legen. Wer also sich der Hoffnung hingegeben hat, in diesen Uebersichten wenigstens den Ausgangspunkt für Vergleiche mit später zu erwartenden Zählungen der einzelnen Stämme zu gewinnen, sieht sich empfindlich darin getäuscht und muß bedauernd konstatieren, daß die ersten 25 Jahre kolonialer Herrschaft in Deutsch-Ostafrika über den zahlenmäßigen Bestand der Stämme dieses Gebietes so viel wie nichts hervorgebracht haben, obwohl es zweifellos möglich gewesen wäre, engbegrenzte, dafür aber zuverlässige Angaben für viele Jahre zurück zu gewinnen. Es ist eine neue Strophe zu dem alten kolonialstatistischen Klagelied daraus geworden!

Die Denkschriften für 1900/01, 1904/05 und 1905/06 enthalten ferner noch Angaben über die Einwohnerzahl einiger Städte und Dörfer, die nachstehend nach ihrer Größe zufolge der letzten Erhebung zusammengestellt sind:

Digitized by Google

| | 1901 | 1905 | 1906 |
|---|---|---|---|
| Tabora | ca. 16 000 | . | 37 000 |
| Daressalam | ca. 20 000 | ca. 23 000 (ca. 21 000 Eingeborene) | 24 000 |
| Udjidji | . | . | 14 000 |
| Tanga | ca. 8 000 | 6 658[1]) | 5 689 |
| Moschi | ca. 6 000 | . | . |
| Bagamojo | ca. 1 1000 | 6 312 (ca. 5 000 Eingeborene) | 4 978 |
| Kilwa | ca. 8 000 | . | 4 477 |
| Lindi | ca. 4 500 | . | 3 500 |
| Pangani | ca. 9 000 | 3 390 (Eingeborene) | 3 200 |
| Muansa | ca. 3 000 | . | . |
| Iringa | . | . | 2 500 |
| Sadani | . | 1547 (1250 Eingeborene) | 1 744 |
| Mikindani | ca. 3 000 | . | 1 460 |
| Mohorro | ca. 900 | . | . |
| Morogoro | 868 | . | . |
| Wilhelmstal | 200 | . | . |

Hiernach ist, was ja längst bekannt, Tabora weitaus der größte Ort des Schutzgebietes, ohne daß er jedoch nur annähernd an die Größe der Städte des westlichen und teilweise auch des zentralen Afrika heranreichen würde. Daressalam, die Hauptstadt, folgt erst in weitem Abstand, der sich, nachdem Tabora jetzt den Vorteil einer Bahn und eines transkontinentalen Verkehrsweges gewonnen hat, auch in absehbarer Zeit nicht vermindern wird. Im übrigen fällt, wenn man den unsicheren Schätzungen des Jahres 1901 überhaupt ein Gewicht beilegen will, der Rückgang der Einwohnerzahl der übrigen Küstenstädte (außer Sadani) auf. Bei Morogoro ist zu bemerken, daß es erst wenige Jahre vor 1901 entstanden ist.

### 3. Die fremde farbige Bevölkerung.

Für vier Berichtsjahre weisen die offiziellen Denkschriften Tabellen über den Bestand der fremden farbigen Bevölkerung, nach Bezirken gegliedert, auf, die Angaben sind unter Berücksichtigung der Bezirksänderungen in gleicher Weise wie in Tabelle IX in nachstehender Uebersicht zusammengestellt. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die Angaben für 1901 und 1902 die nichteuropäische Bevölkerung, jene für 1910 und 1912 jedoch die nichteinheimische Bevölkerung umfassen — zwei Begriffe, die sich untereinander nicht vollständig decken. Denn in den Tabellen für 1901 und 1902 sind die außereuropäischen Weißen mitinbegriffen, während diese in den späteren Denkschriften bei der Statistik der weißen Bevölkerung vorgetragen sind. Da aber für 1901 und 1902 nur 15 bzw. 25 Syrer und Armenier hier in Frage kommen, wurde von einer Korrektur der Ziffern als belanglos abgesehen. Erörterungen darüber, was alles zur eingeborenen oder fremden farbigen Bevölkerung gerechnet wurde, finden sich in den Denkschriften nicht. Doch steht fest, daß die Goanesen

[1]) Die Ziffer beruht auf einer weiteren Bemessung der Stadtgrenzen gegenüber 1906.

Digitized by Google

stets hierzu gezählt wurden. Teilzählungen der nichteingeborenen Farbigen liegen ferner vor für die Berichtsjahre 1903/04 und 1904/05; dort wurden 7595, hier 7795 gefunden.

Tabelle X:

| Bezirk | 1901 | 1902 | 1910 | 1912 |
|---|---|---|---|---|
| Tanga | 265 | 290 | 2081 | 2179 |
| Pangani | 1035 | 1182 | 764 | 1022 |
| Wilhelmstal | 13 | 15 | 8730 | 220 |
| Bagamojo | 1733 | 1748 | 1108 | 1093 |
| Daressalam | 1229 | 1373 | 2425 | 3306 |
| Rufidji-Mohorro | 210 | 263 | 205 | 318 |
| Kilwa | 561 | 601 | 2757 | 3022 |
| Lindi | 569 | 745 | 673 | 720 |
| Moschi | 2 | 4 | 1556 | 195 |
| Morogoro | 66 | 73[2]) | 650 | 533 |
| Mpapua | 8 | 24 | 2423 | 342 |
| Kilimatinde | 8 | 9 | 98 | 103 |
| Iringa | — | — | 129 | 185 |
| Mahenge | 14 | 20 | 66 | 107 |
| Sfongea | 50 | 51 | 29 | 36 |
| Langenburg | — | — | 16 | 20 |
| Muansa | 14 | 27 | 799 | 547 |
| Bukoba | 181 | 182 | 3168 | 255 |
| Tabora | 54[1]) | 70 | 61 | 354 |
| Udjidji | 24 | 23 | 186 | 250 |
| Urundi | — | — | 45 | 39 |
| Ruanda | — | — | 31 | 87 |
| Insgesamt | 6036 | 6700 | 28000 | 14933 |

Diese Ueberſicht iſt in mehrfacher Hinſicht von Intereſſe. Ihre Ziffern machen im einzelnen durchaus den Eindruck, als beruhten ſie auf gewiſſenhafter Zählung. Höchſt auffallend aber iſt, daß ſich für die Jahre 1902 und 1910 „ausgerechnet“ derartige runde Endſummen ergeben. Sollte hier zweimal ein Zufall vorliegen, wie er nur höchſt ſelten zu verzeichnen iſt? Oder ſind die einzelnen Ziffern ſo eingerichtet worden, daß die Rechnung glatt aufgeht? Ferner iſt nicht im Ernſt daran zu denken, daß die fremde Bevölkerung des Schutzgebietes ſich wirklich von 6700 in 1902 auf 28 000 in 1910 vermehrt und zwei Jahre ſpäter wieder faſt um die Hälfte vermindert hat. Insbeſondere kann dieſer ſprunghafte Wechſel nicht etwa auf die eingangs erwähnte Differenz der Zählungsgrundlage — nichteinheimiſche Bevölkerung einerſeits, nichteuropäiſche anderſeits — zurückgeführt werden. Aber auch ſonſt bietet ſich keine Möglichkeit, dieſe gewaltigen Sprünge durch Verſchiedenheiten des Kreiſes der gezählten Perſonen zu erklären — will man nicht annehmen, daß 1910 etwa wahllos alle möglichen Halbblütler, deren

[1]) In der Denkſchrift ſteht infolge Druckfehlers 250; richtige Zahl iſt nicht bekannt; es wurde die Ziffer der Araber und Belutſchen — ſonſtige wurden nicht ermittelt — des Folgejahres eingeſetzt.

[2]) Einſchließlich Halbaraber.

Digitized by Google

es in Ostafrika ja genug gibt, mit einbezogen worden sind. Das hohe Anschwellen der Gesamtzahl von 1910 gegenüber der früheren und der späteren Zählung ergibt sich aus einer Nebeneinanderstellung der Angaben für einige Bezirke: Bagamojo 15 — 8730 — 220, Moschi 4 — 1556 — 195, Mpapua 24 — 2423 — 342, Bukoba 182 — 3168 — 255.

Auch hier erheben sich alle möglichen schwerwiegenden kritischen Bedenken hinsichtlich der Wahrheitsliebe dieser amtlichen Statistik, die deren Wert als recht zweifelhaft erscheinen lassen, um so mehr, als die Denkschriften über diese höchst auffallenden Ergebnisse stillschweigend hinweggehen. Immerhin aber ergeben die Ziffern doch gewisse Grundzüge der Entwicklung des Standes der fremden Bevölkerung Ostafrikas. Vor allem geht aus ihnen eine ganz erhebliche Zunahme derselben hervor, eine Zunahme um mehr als das Doppelte in zehn Jahren gegenüber einer Vermehrung der Weißen um das Vierfache (von 1247 auf 4866) im gleichen Zeitraum. Daß diese Zunahme wahrscheinlich eine dauernde war, dafür spricht eine Bemerkung des Jahresberichts 1903/04, die die Zahl der Nichteingeborenen 1904 etwa auf 10 000 schätzt. Es zeigt sich ferner ein gewaltiges Ueberwiegen derselben in den Küstengebieten gegenüber dem Binnenland, das aber in früheren Jahren ausgeprägter war als gegenwärtig. 1901 trafen von 6036 auf die acht Küstenbezirke 5615, 1912 von 14 933 nur 11 880. Diese Erscheinung hängt zusammen mit der Tatsache, daß die fremden Elemente sich allmählich von der Küste her immer weiter ins Innere verbreitet haben. 1901 und 1902 finden sich, von Bukoba etwa abgesehen, nur verschwindend wenige fremde Farbige in den Binnenbezirken; in fünf derselben sind sie noch gar nicht vertreten. Zehn Jahre später haben sie sich über das ganze Schutzgebiet verbreitet, sind insbesondere im Zentrum und Nordwesten desselben recht zahlreich vertreten. Offenbar sind sie den neuen Verkehrsmitteln — Usambara-Bahn, Zentralbahn, Uganda-Bahn mit Schiffsverbindung auf dem Viktoria-See — und der Ausbreitung politischer Herrschaft und wirtschaftlicher Erschließung gefolgt. Auch in den dem allgemeinen Verkehr bisher nicht geöffneten Residenturen Ruanda und Urundi findet sich, was vielleicht nicht sehr willkommen ist, eine wenn auch noch geringe Anzahl. Weitaus am schwächsten sind sie in den Binnenbezirken des Südens — Langenburg und Songea — die wirtschaftlich noch am wenigsten erschlossen sind, vertreten. Diese Entwicklung läßt erkennen, daß dieses Bevölkerungselement sich intensiv auf die kolonialen Errungenschaften der weißen Herren des Landes stützt und in seiner wirtschaftlichen Existenz von diesen stark abhängt.

Die Denkschriften für die erwähnten vier Berichtsjahre bieten auch eine allerdings recht verschiedene Ausscheidung der Nationalitäten der fremden Farbigen jeweils immer für die einzelnen Bezirke. Während die vollständigen Erhebungen für 1901 und 1902 Araber respektive Belutschen, Inder nach Khoja und Banjanen, Syrer und Armenier und endlich Goanesen unterscheiden,

Digitized by Google

treffen die Teilerhebungen für 1903 und 1904 ungemein zahlreiche Ausscheidungen. Außer den Goanesen werden die Araber eingeteilt in Maskat, Mschihiri und Belutschen, die Inder in Khoja (Ismaili und Thenasheri), Maiman, Banjanen und Bohora; ferner sind gesondert aufgeführt: Türken, Syrer, Perser, Aegypter, Abessinier, Somali, Barawa, Sudanesen, Zulu, Komoren und sonstige. Allgemeineres Interesse können diese subtilen Unterscheidungen nicht erwecken; sie haben vielleicht in späteren Jahren einen Zweck, wenn die Bevölkerungsstatistik unserer Schutzgebiete einen ähnlichen Stand der Vollkommenheit erreicht hat wie die unseres Mutterlandes. Damals aber, und noch heute, bedeuten sie eine unnötige Aufwendung von Mühe und Arbeit, die besser dazu verwendet worden wäre, an Stelle der lückenhaften Ergebnisse vollständige, wenn auch in der einfacheren Gruppierung der Denkschriften für 1901 und 1903, zu erzielen. In den seit 1905 erschienenen Jahresberichten fehlen mehrere Jahre jegliche Angaben in dieser Richtung, und erst für 1910 finden wir wieder eine Tabelle über die indische Bevölkerung, die aber nach ganz anderen Gesichtspunkten zusammengestellt ist. Sie wird später noch näher zu betrachten sein.

Immerhin ermöglichen diese so verschieden gestalteten Uebersichten eine kleine historische Zusammenstellung in nachstehender Form:

| | Araber (und Belutschen) | Inder | Goanesen | Syrer und Armenier | Sonstige |
|---|---|---|---|---|---|
| 1901 . . . . . | 2452 | 3420 | 149 | 15 | ? |
| 1902 . . . . . | 2994 | 3476 | 205 | 25 (Syrer) | ? |
| 1904 . . . . . | 2722[1]) | 4307[2]) | 279[3]) | 9[4]) | 278[5]) |
| 1905 . . . . . | 2561[6]) | 4276[7]) | 281 | 23[8]) | 654 |
| 1910 . . . . . | — | 6748 | — | — | — |

Die Bewegung dieser spärlichen Ziffern zeigt erhebliche Gegensätze, wobei bemerkt sei, daß es sich bei den fehlenden Bezirken nur um ganz unbedeutende Ziffern handeln dürfte. Die Zahl der Araber sinkt seit 1902, jene der Inder und der Goanesen steigt um das Doppelte, und zwar bei letzteren rascher wie bei ersteren. Die Abnahme bei den Arabern dürfte aber ihre Ursache in einer starken Blutsvermischung haben, worauf eine Bemerkung im Jahresbericht 1910/11 hindeutet. Die Umgrenzung des Begriffs der Araber ist besonders schwierig, da ihre Reinblütigkeit wohl recht oft nicht festzustellen ist. Es geht aber aus den offiziellen Angaben nichts darüber hervor, ob etwa seit 1904 ein strengerer Maßstab an den Begriff des Arabers angelegt wurde, so daß man nur auf eine Mutmaßung angewiesen ist. Diese geht dahin, daß die Zahl

[1]) Ohne die Bezirke Songea und Bismarckburg.
[2]) Ohne die Bezirke Langenburg, Usumbura, Songea und Bismarckburg.
[3]) Ohne die Bezirke Kilimatinde, Mpapua, Songea und Bismarckburg.
[4]) Ohne die Bezirke Kilimatinde, Tanga und Songea.
[5]) Ohne die Bezirke Kilimatinde, Tanga und Bismarckburg, teilweise auch Moschi.
[6]) Ohne den Bezirk Songea.
[7]) Ohne die Bezirke Langenburg, Usumbura und Songea.
[8]) Ohne den Bezirk Tanga.

Digitized by Google

der reinblütigen Araber sich dauernd vermindert und eine steigende Anzahl von Mischlingen aus Verbindungen zwischen Arabern und Eingeborenen unter den Ziffern der letzteren sich verbirgt. Die Ausscheidung der einzelnen Nationalitäten auf die Bezirke zeigt nichts Bemerkenswertes. Auch hier konzentriert sich überall die große Masse auf die Küstenbezirke und tritt die allmähliche Verbreitung auf die Binnengebiete deutlich hervor. Von einer tabellarischen Zusammenstellung nach Bezirken wurde demnach, da sie keine wesentlich neuen Gesichtspunkte zutage fördern würde, hier abgesehen.

Dagegen bietet die Denkschrift für 1909/10 einen genaueren Einblick in die Zusammensetzung der indischen Bevölkerung. Sie wird hier unterschieden nicht nur nach Bezirken, sondern auch nach dem Geschlecht, nach dem Religionsbekenntnis und nach dem Beruf. Hiernach entfallen von der Gesamtmasse von 6748 auf die erwachsene männliche Bevölkerung 3499, auf Frauen und Kinder 3249. Daraus geht hervor, daß nur ein Bruchteil der Inder mit Familie in Ostafrika weilt. Dies hängt mit der bekannten Tatsache zusammen, daß ein großer Teil dieser fremden Staatsangehörigen nur vorübergehend zum Geldverdienen ins Schutzgebiet kommt und nach kürzerer oder längerer Frist in seine Heimat und zu seiner Familie zurückkehrt. Ledige Inderinnen wird es vermutlich nur wenige in Ostafrika geben; leider sind aber die Frauen und Kinder, ferner die ledigen und verheirateten Weiber nicht ausgeschieden.

Von den Männern gehören 2525 zu den Mohammedanern, 974 zu den Banjanen, von Frauen und Kindern 2898 zu den ersteren, 351 zu den letzteren. Es ist demnach bei den Angehörigen mohammedanischen Bekenntnisses das familienhafte Zusammenleben beträchtlich häufiger anzutreffen als bei den Banjanen. Frauen und Kinder konzentrieren sich noch mehr wie die Männer auf die Küstengebiete. Es ist das gleiche Verhältnis wie bei der weißen Bevölkerung; auch hier folgen Frauen und Kinder den Männern zunächst meist nur in die größere Sicherheit und mehr Komfort bietenden Küstenorte und wagen sich erst allmählich mit zunehmender Befriedung und Erschließung der Binnengebiete mehr ins Landesinnere.

Von der erwachsenen männlichen Bevölkerung sind 2285 als Händler und Kaufleute, 1214 als Handwerker und Gewerbetreibende bezeichnet. Letztere sind von den Binnenbezirken lediglich in Moschi, Muansa und Bukoba, vereinzelt auch in Mpapua zu finden, während die erstgenannte Gruppe in allen Bezirken vertreten ist, darunter auch in Ruanda schon 18. Die Zahl der Händler und Kaufleute ist sowohl im Verhältnis zur gesamten Einwohnerschaft des Schutzgebietes wie auch im Vergleich zu den indischen Handwerkern und Gewerbetreibenden nicht so groß, als sich nach den fortdauernden und zahlreichen Klagen über ihre Tätigkeit und ihr Geschäftsgebaren vermuten ließ. Dabei ist noch zu erwägen, daß eine beträchtliche Anzahl von ihnen nicht selbständig, sondern zur sozialen Gruppe der Angestellten gehört. So sind im Bezirk Tanga von 429 Kaufleuten und Händlern 130 selbständig, 299 Angestellte, im Bezirk Bagamojo von 402: 161 bzw. 241, im Bezirk Lindi von 169: 112 bzw.



Digitized by Google

57, im Bezirk Daressalam von 730 Handwerkern und Gewerbetreibenden 330 selbständig, 400 Angestellte, so daß im allgemeinen letztere beträchtlich zahlreicher vertreten sind als erstere. Da sich nun annehmen läßt, daß die indischen Angestellten kaum in der Lage sein werden, die stets beklagten negerschädlichen Geschäftspraktiken auszuüben, so kommt man zu dem Ergebnis, daß von diesem Gesichtspunkt nur etwa 1000 Personen im Schutzgebiet in Betracht kommen, d. i. eine auf etwa 7000 Eingeborene. Und auch unter diesen 1000 selbständigen Kaufleuten und Händlern wird wohl ein gewisser Prozentsatz sich eines anständigen Geschäftsgebarens bedienen.

Schließlich seien noch die spärlichen und unvollständigen Angaben erwähnt, die die Denkschriften 1903/04 und 1904/05 über die Mischlingsbevölkerung enthalten. Es wurden ermittelt Mischlinge aus Verbindungen von

| Negern mit | 1904 | 1905 |
|---|---|---|
| Europäern | 6 (8 Bezirke fehlen) | 7 |
| Türken | 1 (4 Bezirke fehlen) | ? |
| Abessiniern | 3 (4 Bezirke fehlen) | 3 |
| Arabern | 668 (8 Bezirke fehlen) | 724 (8 Bezirke fehlen) |
| Indern | 50 (8 Bezirke fehlen) | 245 (8 Bezirke fehlen) |
| Sudanesen | 11 (5 Bezirke fehlen) | 26 |
| Komoren | ? | 27 |
| Anderen | ? | 73 |
| Zusammen | 739 | 1105 |

Hiervon entfallen allein auf die Bezirke Kilwa und Lindi 704 bzw. 961. Da aber gerade für die nördlicheren Küstenbezirke, wo ebenfalls hohe Ziffern anzunehmen sind, Angaben größtenteils fehlen, so läßt sich kein klares Bild aus den Tabellen gewinnen. Vergleicht man die obigen Zahlen mit der Gesamtzahl der im Schutzgebiet ermittelten Angehörigen der betreffenden Nationalität, so tragen die Europäer relativ weitaus am wenigsten zu der Mischlingsbevölkerung bei; am meisten dagegen, wie zu erwarten, die Araber, nächst ihnen die Komoren, während die Inder ihnen gegenüber stark zurücktreten. Uebrigens wurden nach einer Bemerkung der Denkschrift für 1910/11 in diesem Berichtsjahr 67 Mulatten ermittelt, so daß also deren Anzahl sich in fünf Jahren um das Zehnfache vermehrt hätte. Ob seit 1905 tatsächlich eine derartige Zunahme der Verbindungen zwischen Weißen und Negerinnen zu verzeichnen ist, oder ob man es vielleicht auch hier wieder mit einer Unzuverlässigkeit der Erhebungen zu tun hat, läßt sich nicht beurteilen.

## IV. Togo.

### 1. Allgemeines.

Dieses unser kleinstes Schutzgebiet im schwarzen Kontinent war von allen am ehesten geographisch erforscht und auch am ehesten in seiner ganzen Ausdehnung okkupiert. Es wäre daher zu erwarten, daß Togo auch hinsichtlich der statistischen Angaben über seine Bevölkerung nicht nur die reichhaltigsten, sondern auch die genauesten Angaben böte. Dem ist nicht so; das statistische

Digitized by Google

Material ist vielmehr gerade für dieses Schutzgebiet am wenigsten umfangreich. Anderseits stehen aber die einschlägigen Angaben auch insofern im Gegensatz zu jenen unserer übrigen afrikanischen Gebiete, als sie, man möchte sagen, offener, gewissenhafter und durchsichtiger sind. Das Hauptgewicht der statistischen Erhebungen über die farbige Bevölkerung wurde seit vielen Jahren auf die Feststellung von deren Kopfzahl gelegt, wobei beinahe gar keine Versuche zu weiteren Unterscheidungen, sei es nach Stämmen oder nach Alter oder Geschlecht, gemacht wurden. Dabei fehlt aber zugleich auch das stark Problematische, das den Angaben der übrigen Schutzgebiete, wie wir gesehen haben, so gern anhaftet. Wir erfahren fast durchweg, auf welchem Wege, ob durch Zählung oder durch bloße Schätzung, die mitgeteilten Ziffern gewonnen wurden, und die Berichterstatter versäumen meist auch nicht, ihr Material nach seiner Zuverlässigkeit kurz zu charakterisieren. Was uns aber besonders willkommen sein muß, und was bei der übrigen Eingeborenenstatistik so oft zu vermissen war, das ist, daß uns vielfach Einblick in die beobachtete statistische Methode gewährt wird.

Die systematische Forschung setzt nach den Angaben der offiziellen Jahresberichte mit dem Zeitpunkt ein, wo an die Stelle der Berichte der einzelnen Bezirke und Stationen eine zusammenhängende Darstellung des Berichtsstoffes tritt. Auch vorher schon enthielten die Weißbücher nicht unbedeutendes Zahlenmaterial; allein dieses lieferte zumeist Angaben mehr geographischen Charakters, wie sie von den Beobachtern auf ihren Forschungs- oder Dienstreisen gewonnen werden konnten. So enthält der Jahresbericht für 1899/1900 Schätzungen über die Bewohnerzahl mehrerer Landschaften und Städte des Bezirkes Sokode-Bassari, die der dortige Stationsleiter auf mehreren Märschen durch das Land vorgenommen hatte. Mit dem nächsten Jahresbericht beginnt dann aber das planmäßige Hinarbeiten auf das oben erwähnte Erhebungsziel, wobei den einzelnen Bezirken zunächst die anzuwendende Methode freigestellt war und die Einführung der Besteuerung der Eingeborenen die nächsten Anhaltspunkte bot. In diesem Berichtsjahr wurde, abgesehen von der fortlaufenden Zählung der Bewohnerschaft des Stadtbezirks von Lome, der fortdauernd das Objekt genauerer Erhebungen war, vom Bezirk Klein-Popo (Anecho) eine Zählung in 29 größeren Ortschaften vorgenommen; im Bezirk Misahöhe wurden die Eingeborenen in der Weise gezählt, daß die Familienältesten für jedes Familienmitglied je nach dem Geschlecht ein Maiskorn oder ein Steinchen abliefern mußten — ein eigenartiges Verfahren, das auch einmal in der Südsee zur Anwendung kam. Für die Bezirke Sokode-Bassari und Mangu-Jendi erfolgte eine allgemeine Schätzung. Das Berichtsjahr 1903/04 brachte eine Zählung in den Bezirken Misahöhe und Kete-Kratschi, deren Ergebnis aber als zu niedrig angesehen wird, weil eine große Anzahl der Eingeborenen aus Furcht sich der Zählung entzog. Im übrigen wurde deren Zahl auf Grund von Zählungen der Hütten berechnet, wobei aber die Verhältnisse in manchen Landschaften sich als recht schwierig erwiesen. So liegen in Kabure und Lossо die Hütten gruppenweise im ganzen Land zerstreut und wohnt jede Familie in einem Gehöft für

Digitized by Google

sich, das je nach Kopfzahl der Familie 20 bis 100 Hütten zählt. Diese Art der Schätzung umfaßte im Berichtsjahr 1905/06 zum erstenmal die sämtlichen sieben ländlichen Bezirke, so daß sich eine Gesamtzahl der farbigen Bevölkerung gewinnen ließ. Diese Schätzungen wurden dann in Abständen von mehreren Jahren wiederholt; nur der Bezirk Misahöhe machte um diese Zeit den Versuch einer teilweisen Zählung. 1907/08 versuchte man im Bezirk Mangu-Jendi eine etwas veränderte Methode: man zählte diejenigen Hütten, die den Eingeborenen zum Schlafen dienen, ferner zählte man in einer Anzahl von Ortschaften die Eingeborenen namentlich und berechnete hier die Kopfzahl pro Hütte, um mit dem dadurch gewonnenen Quotienten die ermittelte Gesamtzahl der Hütten zu multiplizieren. Hierzu kamen im Bezirk Sokode-Bassari eine Kopf- und Hüttenzählung der Landschaft Samjugu und eine Neuschätzung im Bezirk Kete-Kratschi. In letzterem folgte dann 1908/09 eine Zählung der ständigen — also nicht der ortsanwesenden — Bevölkerung, wobei zum erstenmal Farbige als Zähler verwendet wurden. Das Ergebnis der Erhebung litt aber an einer mangelhaften Kontrolle der Zähler. Das gleiche Berichtsjahr brachte Zählungen in einzelnen Landschaften der Bezirke Misahöhe und Anecho, eine Neuschätzung in den Bezirken Lome-Land und Atakpame. In ersterem schritt man bereits im darauffolgenden Jahr zu einer neuen Erhebung, der die bei der Steuererhebung gewonnenen Ziffern zugrunde gelegt wurden sowie die Annahme, daß auf fünf Einwohner ein Steuerpflichtiger komme. Auch im Bezirk Sokode-Bassari wurde, ausgenommen drei Landschaften, eine neue Zählung vorgenommen; ferner im Bezirk Mangu-Jendi eine solche der beiden Hauptorte.

Allein die Rückschlüsse aus der Steuer- auf die Gesamtbevölkerung wurden immer noch als ziemlich unsicher erkannt; im folgenden Berichtsjahr schätzte man im Süden nur vier, im Norden aber bis zu sechs Köpfen auf einen Steuerpflichtigen, womit sich natürlich die Ergebnisse wieder verschieben mußten. Auch für die Zählung im Bezirk Sokode-Bassari ergab eine Nachprüfung durch europäische Beamte, daß ihr Ergebnis etwa um 12 bis 15 Prozent zu niedrig war. Immerhin konnte man vorerst keine zuverlässigere Grundlage als die Steuererhebungen gewinnen. Trotz der wenig ermutigenden Erfahrungen, die man bisher mit der Tätigkeit farbiger Zähler gemacht hatte, bediente man sich solcher wieder bei einer Zählung im Bezirk Atakpame 1911/12, die bisher von weißen Beamten wegen Zeitmangels nicht überprüft werden konnte. Dagegen erwies sich ein ganz moderner Versuch, den man im Bezirk Lome-Land 1912/13 machte, indem man die Tätigkeit der Impfärzte zur Ermittelung statistischen Materials nutzbar machte, als recht zweckmäßig; hierbei wurden in einem großen Teil des Bezirkes die Hütten und deren Bevölkerung gezählt und hieraus dann das Resultat gewonnen, daß im Gesamtdurchschnitt auf 4,4 Einwohner ein Steuerpflichtiger zu rechnen sei. Im Bezirk Anecho wurde dieser Koeffizient durch Zählungen in einzelnen Ortschaften auf 4 bis 4,5 ermittelt. Eine richtige Volkszählung hat sich also, wie man sieht, bis heute in diesem hierfür günstigsten Schutzgebiet noch nicht durchführen lassen.

Digitized by Google

## 2. Farbige Bevölkerung überhaupt.

Wie in Ostafrika, so wurde auch in Togo die Kopfzahl der einheimischen Bevölkerung früher überschätzt. Mitte der neunziger Jahre gab man sie auf 2 bis 2½ Millionen an und rechnete mit einer Dichtigkeit von ca. 40 Menschen auf das Quadratkilometer. Um die Wende des Jahrhunderts schränkte man die mutmaßliche Zahl auf etwa eine Million ein, und im Jahre 1906, wo zum erstenmal eine Schätzung für das gesamte Gebiet vorlag, ergab diese kaum mehr als 900 000. Nachher hat sich gezeigt, daß man doch zu niedrig geschätzt hatte, und nach den neuesten Ermittelungen darf mit einer Volkszahl von über einer Million sicher gerechnet werden. Daß gegenüber dieser Menge der — eingeborenen und fremden — farbigen Bevölkerung die Weißen an Zahl noch weit mehr relativ zurückstehen wie in Ostafrika — 1913 waren es nur 368 — das versteht sich bei der durchaus tropischen Niederungslage des Schutzgebietes von selbst. Die räumliche Verteilung der Bevölkerung läßt ungefähr drei Zonen erkennen: einen Küstengürtel von mäßig dichter Bewohnung; daran anschließend dem Innern zu eine Zone sehr geringer Dichtigkeit und schließlich im Norden ein Gebiet relativ dichter Besetzung. Die kleine Karte der Bevölkerungsdichte von Togo, die dem Eckertschen „Wirtschaftsleben der deutschen Kolonien" beigegeben ist, und die nicht auf statistischen Ergebungen aufgebaut sein kann, läßt die erwähnten drei Zonen nur schwach erkennen. Doch finden sich auch dort die Gebiete dichterer Bewohnung im Süden und im Norden, während die menschenärmeren Landschaften einen breiten, mit Unterbrechungen vom Nordwesten nach Südosten verlaufenden Gürtel darstellen. Im ganzen berechnet sich für das Schutzgebiet — ohne den Stadtbezirk Lome — eine Dichte von 11,5 pro Quadratkilometer, etwa gleich jener von Schweden; sie ist im Vergleich zu der des ganzen afrikanischen Kontinentes — 4,4 — relativ hoch, gegenüber jener des Deutschen Reiches - - 112,14 — dagegen sehr gering.

In der nachfolgenden Tabelle XI sind die Ergebnisse der bisherigen Schätzungen und Zählungen zusammengestellt, wobei die Ziffern der früheren Erhebungen jeweils bis zu einer neuen Zählung oder Schätzung fortgeführt wurden. Die Endergebnisse, bei denen die fremden Farbigen mit inbegriffen, die Mischlinge aber ausgeschlossen sind, weichen um ein weniges von den Angaben der offiziellen Denkschriften ab. Diese geben in den seit 1909/10 veröffentlichten vergleichenden Bevölkerungstafeln an: 1910 und 1911 je 1 Million, 1912: 1 003 000, 1913: 1 031 715. Die geringen Differenzen ergaben sich aus den Zählungen der Bevölkerung der Stadt Lome, über die weiter unten noch das Nähere zu sagen ist. Verfolgt man an der Hand der Tabelle die Entwicklung der Bevölkerungsziffern für die einzelnen Bezirke, so zeigt sich, daß die Volksmassen der nördlichsten Bezirke anfänglich stark überschätzt, jene der südlicheren und des Außenbezirks ebenso stark unterschätzt worden sind. Für Sokode wurde 1900 die Volkszahl auf 400 000 geschätzt, 1913 dagegen nur mehr auf 225 000; ebenso wurde die Volkszahl von Mangu 1901 auf 325 000 geschätzt, später auf etwa

Digitized by Google

225 000 angegeben. Auch Kete-Kratschi, anfänglich auf 40 000 bemessen, wurde um die Hälfte heruntergesetzt. Dagegen wurde die Bevölkerung von Lome-Land, Misahöhe und Atakpame allmählich als nahezu doppelt so hoch ermittelt.

Tabelle XI.

| Bezirk | 1900 | 1901 | 1904[1]) | 1906 | 1907 | 1908 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lome-Stadt | 3054 | 3 644 | 3 942 | 6 227 | 5 917 | 6 305 |
| Lome-Land | — | — | — | 75 000 | 75 000 | 75 000 |
| Anecho | — | 31 400 | 31 400 | 61 000 | 61 000 | 61 000 |
| Misahöhe | — | 86 161 | 85 070 | 85 000 | 100 000 | 100 000 |
| Atakpame | — | — | — | 40 000 | 40 000 | 40 000 |
| Kete-Kratschi | — | — | 39 320 | 40 000 | 40 000 | 40 000 |
| Sokode | ca. 400 000 | ca. 400 000 | ca. 400 000 | 360 000 | 360 000 | 360 000 |
| Mangu | — | 325 000 | 325 000 | 250 000 | 300 000 | 224 552 |
| zusammen | ? | ? | ? | 917 227 | 981 917 | 906 857 |

| Bezirk | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | auf 1 qkm |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lome-Stadt | 6 436 | 7 344 | 7 672 | 7 602 | 7 652 | ? |
| Lome-Land | 75 000 | 117 500 | 119 000 | 119 000 | 136 400 | 37,45 |
| Anecho | 100 000 | 100 000 | 112 000 | 112 000 | 123 237 | 45,4 |
| Misahöhe | 108 000 | 130 000 | 140 000 | 140 000 | 140 000 | 14,8 |
| Atakpame | 46 000 | 58 500 | 80 000 | 80 000 | 80 000 | 5,3 |
| Kete-Kratschi | 22 447 | 18 796 | 20 000 | 20 000 | 20 000 | 1,3 |
| Sokode | 360 000 | 274 616 | 300 000 | 300 000 | 300 000 | 13,7 |
| Mangu | 224 552 | 224 500 | 225 000 | 225 000 | 225 000 | 10,3 |
| zusammen | 942 435 | 931 256 | 1 003 672 | 1 003 602 | 1 032 289 | 11,58 |

[1]) Anmerkung: 1905 5784.

wie die frühere Schätzung sie annahm; und Anecho stieg gar von 31 400 im Jahre 1901 auf 123 237 im Jahre 1913, also nahezu um das Vierfache. Einen Schluß auf starkes Wachstum auf der einen, starke Abnahme der Volkszahl auf der anderen Seite gestatten die Ziffern natürlich nicht. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Grundlage der Schätzung und Zählung nicht immer die gleiche gewesen zu sein scheint, insofern die Begriffe der „Eingeborenen", der „ansässigen" oder „vorübergehend anwesenden" und der „farbigen Bevölkerung" besonders in früheren Jahren nicht streng auseinandergehalten worden sind. Im einzelnen sind starke Abweichungen in den Ergebnissen aufeinanderfolgender Jahre zum Teil auf Aenderungen der Bezirke zurückzuführen. So rührt die Verminderung der Bevölkerung von Kete-Kratschi von 22 447 in 1909 auf 18 796 in 1910 daher, daß im letzteren Jahre die Landschaft Kebu mit zirka 4000 Seelen von dem Bezirk getrennt und dem Bezirk Atakpame einverleibt wurde, dessen Zunahme von 46 000 auf 58 500 hierdurch allerdings nur teilweise erklärt ist. Ebenso rührt die Verminderung der Bevölkerung von Lome-Stadt von 6227 in 1906 auf 5917 in 1910 davon her, daß Amutive aus dem Stadtbezirk Lome ausgeschieden wurde. Die beiden nördlichsten Bezirke, Sokode und Mangu, die

Digitized by Google

allerdings auch die räumlich ausgedehntesten sind, umfassen demnach etwas über die Hälfte der Bewohner des gesamten Schutzgebietes.

Im allgemeinen deuten immerhin einige Momente darauf hin, daß die Bevölkerung des Schutzgebietes sich in den letzten zwölf Jahren vermehrt hat, wozu nicht nur der Frieden und die Sicherheit im Lande, sondern vor allem auch die hygienischen Bestrebungen der Schutzgebietsleitung beigetragen haben. Noch aus dem Jahre 1900/01 hören wir von einem Rückgang der Bevölkerung in mehreren Bezirken, besonders Misahöhe und Atakpame, infolge der Pocken und anderer Krankheiten. Demgegenüber glaubt schon der Jahresbericht für 1909/10 die höheren Volksziffern der Südbezirke nicht allein auf genauere Zählung, sondern auf wirkliche Zunahme infolge von Zuwanderung wie auch infolge Ueberschusses der Geburten zurückführen zu müssen.

Aber auch die Beobachtungen über die Wanderungsverhältnisse deuten darauf hin, und da letztere für Togo von ganz besonderer Bedeutung sind, so soll, wenngleich fortlaufende statistische Angaben darüber nicht vorliegen, kurz auf sie eingegangen werden.

Die geringe Breitenentwicklung des Schutzgebietes wie auch die leichtbewegliche Art der Eingeborenen haben es von jeher mit sich gebracht, daß sie in großer Zahl über die Grenzen weg besseren Löhnen oder sonst günstigeren Lebensbedingungen nachgegangen sind. Solche boten sich ursprünglich vorwiegend in dem benachbarten britischen Goldküstengebiet, und die Klagen über massenhafte Abwanderung dorthin ziehen sich wie ein roter Faden fast durch alle offiziellen Jahresberichte. Besonders der hierfür nächstgelegene Bezirk Misahöhe hat unter diesem Grenzverkehr zu leiden gehabt. Ueberwiegend handelt es sich zwar nicht um eine dauernde Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Schutzgebietes, sondern um längeres oder kürzeres Verweilen in der Fremde, aus der die Leute dann wieder in ihre Heimat zurückkehren. Ein Teil, meist Händler oder Leute, die Freunde oder Angehörige in der Goldküste haben, kehrt nach einigen Monaten wieder zurück; ein anderer Teil, besonders Arbeiter oder Träger, dann Handlungsgehilfen, Diener, Köche u. dgl., geht auf einige Jahre ins Ausland und kommt dann mit dem ersparten Lohn wieder in seine alte Heimat. So wird aus dem Jahr 1900/01 über massenhaften Wegzug in die Goldküste zur Mineninduſtrie und zum Bau der Bahn nach Kumassi berichtet, dem nach zwei Jahren, nach Vollendung der Bahn Secondee—Tarkwa, eine ebenso massenhafte Rückwanderung folgte. Vereinzelt werden auch zahlenmäßige Angaben gemacht. So verließen im Berichtsjahr 1910/11 den Bezirk Misahöhe nicht weniger als etwa 14 000 Personen auf kürzere Zeit, etwa 800 auf mehrere Jahre. Im Jahre 1911/12 kehrten in den gleichen Bezirk von 8959 in diesem Jahre Abgewanderten 6992, im Jahre 1912/13 von 4760 Abgewanderten 4673 wieder zurück. Schon frühzeitig übte aber noch ein anderes Arbeitsgebiet eine große Anziehung auf die Eingeborenen von Togo aus; das ist Kamerun, wo in den Plantagen fortgesetzt Arbeitermangel herrschte. Schon 1900/01 schätzte

Digitized by Google

man die Zahl der Auswanderer dorthin auf zirka 1000 Seelen, wovon 600 Arbeiter, 150 aber Handwerker waren, während 250 Mann der Kameruner Schutztruppe zugeführt wurden. Ueber diese Auswanderung stehen, soweit sie sich mit behördlicher Erlaubnis auf dem Seeweg vollzieht, genauere Angaben zu Gebote. So verließen die Stadt Lome 1909/10: 139, 1910/11: 123, 1911/12: 131, 1912/13: 114 Personen zur See. Von den 123 waren 69 Männer, 25 Frauen und 29 Kinder; 82 von ihnen gingen nach Kamerun. Von den 114 waren 76 Männer, 23 Frauen und 15 Kinder; von ihnen bildete für 69 Männer und sämtliche Frauen und Kinder Kamerun das Ziel der Auswanderung. Auch aus dem Bezirk Anecho wandten sich 1912/13 nicht weniger als 203 Personen auf dem Seeweg dorthin. Aus dem Bezirk Lome-Land wanderten in diesem Jahre nur 31 zur See aus. Der größte Teil der Auswanderer verließ aber diesen Bezirk ohne behördliche Erlaubnis auf dem Landweg und entzog sich auf diese Weise zahlenmäßiger Beobachtung. (Fortsetzung folgt.)

## Zur Erwiderung.

Im Juli-Heft der „Kolonialen Monatsblätter" des Vorjahres hat sich Herr Karl Schlettwein bei der Behandlung der Aussichten der Straußenzucht in Deutsch-Südwestafrika auch auf Veröffentlichungen des Herrn Dr. Bassermann, Farm Bassermann bei Okahandjia, bezogen. Herr Dr. Bassermann bemerkt hierzu das Folgende: „Herr Schlettwein zitiert auf Seite 319, Zeile 41 und 42, unter Anführungszeichen denjenigen Satz meiner letzten Veröffentlichung in meiner Debatte mit Herrn Schlettwein, in dem ich den Grund angab, aus dem ich auf eine Weiterführung der Debatte verzichtete, in folgendem Wortlaut: „Es hat keinen Zweck, weiter zu debattieren, solange Behauptung gegen Behauptung steht, ohne Beweise." Der Satz meiner in der Zeitung „Südwest" veröffentlichten Schrift lautet: „Sie (die Debatte) fördert absolut nichts, solange den Beweisen der einen Seite unbewiesene Ueberzeugungen entgegengestellt werden. Sobald von sachverständiger Seite oder an der Hand von Urteilen Sachverständiger meine Befürwortung, die Straußenzucht unserer Kolonie mit südafrikanischem Material aufzunehmen, widersprochen wird, werde ich mich freuen, wieder in die Debatte einzutreten." Wie Sie selbst sehen, hat das Zitat einen vollkommen neuen Sinn erhalten, der meinen Intentionen absolut nicht entspricht. Ich wäre Ihnen daher besonders zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir gestatteten, den, allerdings verständlichen Irrtum des Herrn C. Schlettwein richtig zu stellen. Im übrigen werde ich Herrn Schlettweins Artikel nicht zu widerlegen suchen, da er die von mir als Vorbedingung zur Wiederaufnahme der Debatte in dem obigen Satz beanspruchten Beweise usw. in keiner Weise zu bringen vermochte."

Digitized by Google

# Frühere Forschung in dem heutigen Deutsch-Südwestafrika.

Von F. W. Lang.

Die planmäßige Erforschung und Erschließung der Länder, welche heute unser südwestafrikanisches Schutzgebiet bilden, hat verhältnismäßig sehr spät eingesetzt. Es ist zwar im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert eine Reihe von Versuchen gemacht worden, Südwestafrika, insbesondere den südlichen Teil desselben, das sogenannte Großnamaland, aufzuschließen; allein dieselben sind teils ganz mißlungen, teils haben sie uns nur eine fragmentarische Kunde von den dort herrschenden Verhältnissen vermittelt.

Genaueres über die Fauna und Flora, die menschlichen Bewohner des und die Zustände in dem Großnamalande der Kulturwelt zu unterbreiten und allgemeineres Interesse für dieses Gebiet zu erwecken, blieb dem englischen Forschungsreisenden James Eduard Alexander vorbehalten, der, aus dem Kaplande kommend, am 23. und 24. November 1836 den Oranjefluß bei Ramansdrift überschritt, über Sandfontein, Norechab und Allurisfontein nach Warmbad-Süd, damals Nisbetbad genannt, vorrückte und hier mit den nach ihren Angaben zu einer nicht mehr festzustellenden Zeit von Osten her eingewanderten Bondelzwarthottentotten zusammentraf. Unter ihnen wirkte ein englischer Missionar Jackson, dem sie durch ihr unverschämtes Verhalten manche schwere Stunde bereiteten.

Nach Eintritt der Regenzeit zog Alexander am 28. Januar 1837 weiter nordwärts über Tawegabis und Gabis nach Kanus in der Nähe von Kalkfontein, der zurzeitigen Endstation der Südbahn. Von Kanus führte ein Abstecher den Reisenden nach Nordosten, an den Ostabhang der Karrasberge, wo sich Hottentotten fanden, die schon christliche Namen führten und den Bondelzwart — wenigstens nominell — untertan waren. Der nunmehr sich hauptsächlich in nordwestlicher Richtung bewegende Weitermarsch führte über Tsawisis, Nanebis, Neiams und Kosis am 6. März 1837 nach Bethanien, mit dessen Häuptling bekanntlich im Jahre 1884 der erste deutsche Schutzvertrag in Südwestafrika abgeschlossen wurde. Dieser Ort war schon zu jener Zeit neben Warmbad der bekannteste Platz des Landes. Zwischen den Jahren 1750 und 1780 hatten ihn aus der Kapkolonie eingewanderte Hottentotten, sogenannte Orlam, von dem alteingesessenen Hottentottenstamme des roten Volks gegen Messer, Aexte und Beile eingetauscht. Ein deutscher Missionar (Schmelen) hatte sich im Jahre 1814 unter ihnen niedergelassen und der Ansiedlung ihren biblischen Namen gegeben. Alexander fand sowohl die Orlamniederlassung als auch die Missionsstation verfallen und verlassen; nur einige Hottentotten der Familie der Boys waren anwesend. Zwischen den Orlam und den früheren Besitzern hatten einige Jahre zuvor Differenzen stattgefunden, die sowohl den Abzug Schmelens als auch denjenigen der Mehrzahl der Orlam nach sich zogen.

Am 9. März 1837 brach der Forscher von Bethanien auf und ging in nördlicher Richtung über Nuris und Kunjas, vorbei an der heutigen Station Maltahöhe, das Naukluftgebirge links liegen lassend, nach Awabes im Tsondabtal, etwa 30—40 km südlich des Gestüts Nauchas gelegen, wo er am 4. April 1837 ankam. In Kunjas fanden sich die in dieser Gegend am weitesten nach Norden vorgedrungenen Orlam. Von da ab traf die Expedition auf ihrem Weitermarsch nach Walfischbay nur noch kleine Horden wandernder Buschleute. Auf dem Wege bis Kunjas hatte sich ihr eine Reihe Orlam angeschlossen, die den Erkundungszug nach Norden mitmachen wollten und Alexander mit der größten Bereitwilligkeit begegneten. Durch sie erfuhr der Reisende, daß die in der Gegend von Bethanien wohnenden Hottentotten schon längere Zeit Handelsbeziehungen zu den Weißen hätten, die häufig als Robbenjäger und Walfischfänger nach Angra Pequena (Lüderitzbucht) kämen. Die Route von Kunjas bis Awabes gab reichlich Gelegenheit zur Jagd. Springböcke, Orixantilopen, Zebra, Strauße und Kudu kamen in großen Mengen vor. Bei Büllsport waren schwarze Rhinozerosse sehr häufig und versorgten

Digitized by Google

die Expeditionsteilnehmer reichlichst mit frischem Fleisch. Bei Awabes wurden Giraffen angetroffen.

Von hier aus durchquerte die Reisegesellschaft die Gauswüste, kam nach einem überaus beschwerlichen Marsch bei Hudaob halbverdurstet in das Kuisebtal und erreichte, dem Bette dieses Flusses westwärts zum Atlantischen Ozean folgend, am 19. April 1837 Walfischbay. Der letzte Reiseabschnitt gestaltete sich durch die Wasserarmut des durchzogenen Geländes und durch das Fehlen von jagdbarem Wild in der Küstennähe äußerst mühsam und entbehrungsvoll. Gestrandete Fische, Mies- und Venusmuscheln lieferten den Mitgliedern der Expedition daher in Walfischbay eine willkommene Ergänzung ihrer Vorräte an Nahrungsmitteln.

In der Nähe der Bay traf Alexander eine einige hundert Köpfe starke Horde des alteingesessenen Stammes der Topnaarhottentotten, deren Reste heute noch dort zu finden sind. Dieselben führten ein kümmerliches Dasein von Fischfang und Feldfrüchtesammeln und lebten mit den die Bay besuchenden amerikanischen Walfischfängern nicht immer im besten Einvernehmen. Letztere ließen sich nicht selten Unredlichkeiten beim Tauschhandel und Uebergriffe gegenüber den Weibern zuschulden kommen und mußten ihre Untaten öfters mit dem Tode sühnen.

Von Walfischbay beabsichtigte man weiter nach Norden, ins Hereroland, vorzudringen, sah sich jedoch gezwungen, davon abzustehen, weil die Bewohner der Walfischbay mit dem Hererovolke in Feindschaft lebten und die ersteren deshalb keinen Führer stellen wollten, auch die unseren Reisenden begleitenden Orlam keine Lust zeigten, sich der Gefahr auszusetzen, von den Herero ermordet zu werden. Alexander entschloß sich daher zur Weiterreise in östlicher Richtung, zog das Kuisebtal wieder aufwärts und durch den südlichen Teil des Komashochlands bis nach Niais und Gurumanas, eine starke Tagereise südlich von Windhuk. Diese Reise beanspruchte etwa 20 Tage; je weiter man in das Innere kam, desto zahlreicher wurde das Wild wieder. Zu den schon aufgezählten Tieren gesellte sich im Komashochland das weiße Rhinozeros. Hier traf man als Bewohner neben Buschmännern Angehörige des Bergdamaravolks, eines Negerstammes, der die Hottentottensprache spricht.

In Niais und Gurumanas fand Alexander die Bande des Orlamhäuptlings Jonker Afrikaner, die vom Oranje im Laufe von 15 bis 20 Jahren hierher vorgedrungen und eben auf dem Sprunge war, Windhuk selbst zu besetzen. Er versuchte nochmals, von hier aus mit Jonkers Hilfe ins Hereroland einzudringen. Letzterer lehnte jedoch die Unterstützung eines derartigen Unternehmens unter allerlei Vorwänden ab und wußte auch ein weiteres Vordringen nach Osten als ein Ding der Unmöglichkeit darzustellen. Es scheint, als ob er Alexander mit Absicht von den Herero fern gehalten hat und ihm auch das Erschließen der damals noch sehr reichen Elefantenjagdgründe an den beiden Nosobflüssen vereiteln wollte.

Unter diesen Umständen ließ sich die Reisegesellschaft bestimmen, am 31. Mai 1837 nach Süden aufzubrechen, und marschierte zunächst über das heutige Rehoboth nach Kuis am Großen Fischfluß durch eine beinahe menschenleere Gegend. Die große Anzahl von Löwen, die hier zu finden war, soll nach Angabe der Eingeborenen hieran die Schuld getragen haben. Dafür war der Reichtum an jagdbarem Wild um so größer: Rhinozerosse, Kudu und Giraffen wurden in großer Zahl angetroffen und lieferten schöne Jagdtrophäen und gute Verpflegung. In Kuis waren Afrikaner angesiedelt, von denen man erfuhr, daß auch noch weiter im Osten, am Elefantenfluß in der Nähe von Gochas, Orlamhottentotten, die sogenannten Amraalschen seßhaft seien, die bekanntlich einige Jahre später die Gegend von Gobabis besetzten.

Von Kuis zog man südwestwärts über die Nananibhochebene nach Chamis am Konkip im Nordbethanierland, wo die Orlam sich von Alexander verabschiedeten. Dieser

Digitized by Google

marschierte in direkt südlicher Richtung dem Oranje zu, den er am 30. Juli 1837 bei Sendlingsdrift wieder erreichte.

Die Bedeutung der Alexanderschen Expedition war fraglos eine sehr große und folgenreiche für das Großnamaland. Jonkers Leute, insbesondere die Weiber des Stammes, hatten Alexander dringend gebeten, ihnen christliche Missionare zu senden. Dieser übermittelte die Bitte dem Missionar Schmelen, der sich damals in Komakas, im Kleinnamalande, aufhielt und empfahl Windhuk, Rehoboth, Walfischbay und Bethanien als zur Anlage von Missionsstationen geeignete Orte. Schmelen veranlaßte alsbald die Entsendung der rheinischen Missionare Kleinschmidt, Bam und Hugo Hahn nach Windhuk; diesen folgten andere Sendboten, die alle ihr Bestes daran gesetzt haben, nicht nur unter den Hottentotten, sondern auch unter dem Hererovolke christliche Religion, Kultur und Sitte zu verbreiten. Aber auch weiße Händler und Jäger wurden durch Alexander auf das Großnamaland, das Verlangen der dort lebenden Orlam nach europäischen Waren und den Vieh- und Wildreichtum einzelner Gegenden aufmerksam gemacht und zogen nunmehr in Scharen in diese seither als menschenleer, unwegsam und unwirtlich verschrienen Gegenden. Sie alle haben, wenn auch unbewußt und ungewollt, zur Zivilisierung der eingeborenen Bevölkerung und Kultivierung des Landes beigetragen und so der Kolonisation durch uns die Wege geebnet.

Von den Missionaren, Jägern und Händlern, die im Laufe der Jahre nunmehr ins Großnamaland kamen, wurden natürlich alsbald und des öfteren Versuche gemacht, auch die nördlich des Swakops liegenden Gegenden, das sogenannte Hereroland und die anstoßenden Gebiete, für Mission, Handel und Verkehr zu erschließen. Namentlich der schon erwähnte Missionar Hugo Hahn, der im Jahre 1842 tatsächlich in Windhuk und einige Jahre später auch in Otjikango und Otjimbingue Niederlassungen seiner Missionsgesellschaft gegründet hatte, plante wiederholt Forschungs- und Missionsreisen in das Innere des Hererolandes und in das Amboland. Jonker Afrikaner, seit 1840 mit den Seinen in Windhuk seßhaft, wußte alle diese Versuche stets zu vereiteln. Dem Hahn, der einmal schon sämtliche Reisevorbereitungen vollendet hatte, ließ er im Augenblick der Abreise einfach alle Zug- und Reittiere wegnehmen und gab sie ihm erst wieder zurück, nachdem die zu einer derartigen Unternehmung geeignete Jahreszeit verstrichen war.

Der Grund, warum Jonker keinen Europäer ins Hereroland vordringen ließ, war indessen offenkundig geworden: er beabsichtigte, das Hererovolk aller seiner Viehherden zu berauben, dessen Angehörige sich zu unterwerfen und sie künftighin als seine Viehhirten und Sklaven zu beschäftigen. Jonker fürchtete aber, daß ihm dies mißlingen könnte, wenn die Herero in die Lage kämen, mit den Weißen direkte Beziehungen anzuknüpfen, und dadurch Gelegenheit fänden, sich mit Feuergewehren zu bewaffnen.

Erst in den Jahren 1850 und 1851 gelang es dem Forschungsreisenden Francois Galton, diesen Bann zu brechen. Galton kam Ende des Jahres 1850 über Walfischbay, Otjimbingue und Okahandja nach Windhuk, gab sich hier für einen Abgesandten der englischen Regierung in Kapstadt aus und wußte teils durch forsches, teils durch theatralisches Auftreten den Afrikanerhäuptling so einzuschüchtern, daß dieser ihm nicht nur erlaubte, das Hereroland nach Gutdünken zu bereisen, sondern auch die in Windhuk seit dem Jahre 1846 zur Tagesordnung gewordenen Raubzüge gegen das Hererovolk vorerst einstellte.

Am 3. März 1851 brach Galton von Okahandja in der Absicht auf, zunächst nach einem See Omambonde zu ziehen, der in der Phantasie der Eingeborenen einen großen Raum einnahm. Von da aus wollte er einen Vorstoß in das Amboland wagen, also das ganze Hereroland von Süden nach Norden durchqueren. Am 12. März traf die Expedition bei Otjimanangombe mit dem im August 1850 durch Jonker Afrikaner aus Okahandja vertriebenen Hererohäuptling Katikene (Kahitjine) zusammen, der sich in großer Bedrängnis befand und auch bald darauf mit dem Reste der

Digitized by Google

Seinen von der Hererohorde des Häuptlings Omagunde getötet wurde. Omagundes Leute lebten damals zwischen Otjimanangombe und dem Oberlauf des Omuramba-u-Omatako, waren angeblich den Weißen nicht gut gesinnt, und es mußte ihnen deshalb ausgewichen werden. Die Expedition zog daher in nordwestlicher Richtung bis zum Ostabhang der Okahupua-(Ketjo-)berge, bog hier nach Norden um und kam nach einem sehr beschwerlichen Marsche durch damals unbewohnte Gegenden am 26. März zu den Quellen am Waterberge. Von hier ging es, dem Laufe des Otjiosondjupareviers folgend, dem Südabhang des Waterberggebirges entlang, in nordöstlicher, zuletzt in mehr nördlicher Richtung, nach Omambonde. Drei Tagereisen südlich dieses Platzes fanden sich wieder bewohnte Hereroniederlassungen, in denen Galton zwar nicht schlecht aufgenommen, aber als „Hottentottenspion" mit großem Mißtrauen betrachtet wurde. Am Omatakoberge kamen der Expedition die ersten großen Wildherden, am Waterberge die ersten Elefantenspuren zu Gesicht.

Omambondes Anblick brachte Galton eine große Enttäuschung. In Otjimbingue, Okahandja und Otjikango hatten die Herero immer von „einem mächtigen See Omambonde" erzählt, der keinesfalls weniger als 15 Meilen lang und 8 Meilen breit sei und von Flußpferden und anderem Getier wimmle. Und was fand er? Ein ausgetrocknetes Flußbett mit ein paar Wasserpfützen und einigen Büscheln Riedgras! In der Regenzeit mochte dasselbe allerdings hin und wieder einmal größere Wassermassen führen, die dann und wann für kürzere Zeit das umliegende Gelände überschwemmten!

Von Omambonde marschierte die Reisegesellschaft am 12. April 1851 weiter, erreichte bei Okatjongeama die Grootfonteiner Palmenzone und am 17. April bei Okambuti (Swartwater), einige Meilen nordöstlich von Grootfontein-Nord, die Nordgrenze des damals vom Hererovolke besetzten Gebiets. Der Häuptling von Okamabuti stand mit dem Ambohäuptling Nangero von Ondonga in lebhaften Handelsbeziehungen. Der Führer einer Handelskarawane aus Ondonga, der kurz nach Galton in Okamabuti eintraf, versprach, die Reisenden auf seiner Heimreise mitzunehmen, duldete aber unter keinen Umständen, daß Galton ohne ihn nach Ondonga reiste.

Am 22. Mai 1851 brach man in Begleitung dieser Karawane nach dem Ambolande auf, marschierte über Otjikoto nach Omutjamutandu (etwas westlich der Station Namutoni gelegen) und von da durch die Etoschapfanne nach Ofohama, wo die Expedition anfangs Juni 1851 ankam. Gleich einem ungeheuer großen, einförmig-gelben Kornfeld breitete sich die Landschaft Ondonga vor den Blicken des Forschers aus. Die Ernte schien eben beendigt zu werden. Auf engen Pfaden ging es noch ein paar Tage durch die Felder weiter, bis bei einer Baumgruppe der Ovambo-führer plötzlich anordnete, daß hier ein Lager bezogen und die weiteren Befehle des Häuptlings erwartet werden müssen. Man befand sich in der Nähe von Nangeros Residenz.

Seit dem Betreten des Ambolandes war das Reisen für Galton und seine Begleiter eine recht üble Sache geworden. Sie bekamen von den eingeborenen Führern genau vorgeschrieben, welchen Weg sie zu nehmen, wo sie zu rasten, ihr Vieh zu weiden und zu tränken hatten; mußten jede Kleinigkeit, selbst das Wasser, das sie bedurften, bezahlen beziehungsweise eintauschen. Nach der Ankunft in der Nähe der Werft Nangeros erhielt Galton bekanntgegeben, daß er ohne Erlaubnis des Landeshäuptlings weder weiterziehen noch umkehren dürfe. Erst nach dreitägigem Warten empfing Nangero den weißen Reisenden, nahm seine Geschenke entgegen und erlaubte ihm nach einigen Zögern, mit den Eingeborenen einen Tauschhandel zu eröffnen. Zur Weiterreise nach Norden an den Kunene war die Einwilligung Nangeros unter keinen Umständen zu erlangen und ein ferner Aufenthalt in Ondonga, der sowieso halb einer Gefangenschaft glich, für Galton daher zwecklos; er bat deshalb um die Erlaubnis, ins Hereroland zurück-

Digitized by Google

kehren zu dürfen, mußte aber bis zum 13. Juni warten, ehe die schwarze Majestät geruhte, zu befehlen, daß er am nächsten Tage das Land zu verlassen habe.

Dieser Art, die Weißen zu behandeln, sind die meisten Ambohäuptlinge bis vor wenigen Jahren getreu geblieben, wovon die Missionare und eine Reihe von Forschungsreisenden und Händlern ein langes Kapitel zu erzählen wissen. Insbesondere die in der Grootfonteiner Gegend ansässigen Buren haben am Hofe Nechales, eines Nachfolgers von Nangero, Demütigungen aller Art erfahren.

Sämtliche Teilnehmer der Galtonschen Expedition atmeten erleichtert auf, als sie anstatt der Kornfelder Ondongas die Dornbüsche des Hererolandes wiedersahen. Man marschierte auf dem Rückweg über Okatjongeama an den Omuramba-u-Omatako, dann dessen Lauf flußaufwärts bis in die Gegend von Otjikururume, von da durch das Gebiet des Häuptlings Omagunde, das dessen Anhänger inzwischen verlassen hatten, nach Otjomangombe und von hier nach Okahandja, wo man am 3. August 1851 wieder eintraf.

Galton machte im Anschluß an diese Forschungsreise noch eine Aufklärungstour, die ihn über Windhuk, Witvley und Gobabis bis nach Rietfontein führte. Nach seiner Abreise aus dem Lande nahmen die Afrikahottentotten in Windhuk ihre Raubkriege gegen das Hererovolk wieder auf. Dies und das Mißtrauen der Herero gegen alle Weißen, in denen sie Verbündete, zum mindesten aber Spione der Hottentotten sahen, ließen die durch Galton angebahnte Oeffnung des Nordens von Südwestafrika nur langsam in den Fluß kommen. Um die weitere Erschließung dieser Gebiete machten sich bis zur Proklamation der deutschen Schutzherrschaft im Jahre 1885 die Missionare Hahn und Rath, die Forschungsreisenden Chapmann, Baines und Anderssion und die Händler Green, Smut, Todd, Palgrave, Lewis und Hartely besonders verdient.

---

# Portugiesische Entdeckungen in Zentralafrika vor 100 Jahren.

Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi.

Unter allen afrikanischen geographischen Entdeckungen kann sich wohl keine an kolonialpolitischer Bedeutung mit der des Kongolaufs durch H. M. Stanley messen. Hat doch diese Entdeckung zur Gründung des Kongostaates und mittelbar zur Gründung der Kolonien Deutsch- und Britisch-Ostafrika und Französisch-Aequatorialafrika in ihrer heutigen Gestalt den Anlaß gegeben und selbst auf die Gestaltung von Deutsch-Kamerun und Britisch-Nigeria Einfluß geübt. Die Probleme, die sich an die heutige Entwicklung der westafrikanischen europäischen Kolonien anknüpfen, sind ja wohl auch noch keineswegs als endgültig gelöst zu betrachten. Da ist es nicht uninteressant, zu sehen, wie das Volk, das zuerst an der Westküste Kolonien hatte, die Portugiesen, um die Wende des achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert die Frage zu lösen suchte, die erst durch Stanleys und seiner Nachfolger Entdeckungen schließlich beantwortet wurde. In dem ersten und zweiten Bande der alten Zeitschrift „Hertha", Zeitschrift für Erd-, Staaten- und Völkerkunde, besorgt von Heinrich Berghaus in Berlin und Karl Friedrich Vollrath Hofmann in Stuttgart [1]), finden wir einen Aufsatz des englischen Afrikareisenden J. F. Bowdich über die Entdeckungen der Portugiesen zwischen Angola und Mozambique nach portugiesischen Originalquellen. Der Verfasser T. Edward Bowdich war 1793 in Bristol geboren und starb 1824 am Gambia. Im Dienste der damaligen englisch-afrikanischen Kompagnie, die die Goldküste verwaltete, unternahm er 1816 eine Reise in das Aschantireich. Er machte dabei wichtige wissenschaftliche Entdeckungen, die auch als solche anerkannt wurden. Aber, wie es in einer Notiz über seinen Tod in

[1]) Verlag der Cottaschen Buchhandlung, 1825.

Digitized by Google

der genannten Zeitschrift heißt, „an seine Talente knüpfte Bowdich, was so häufig in ihrer Begleitung ist und für sie in den Augen der Welt schädlich wird, einen Geist der Unabhängigkeit, der nicht imstande ist, den schicklichen Augenblick zu wählen und einer anderen Gewalt zu weichen als der der Vernunft". Er beleidigte die Kompagnie und mußte aus ihren Diensten scheiden. (Ein Fall, der an manches auch aus der deutschen Kolonialgeschichte erinnert.) Nun war damals in England das Interesse für die Afrikaforschung erwacht. 1788 war die Gründung der Association for promoting the Discovery of the interior parts of Africa erfolgt. Diese Gesellschaft gewährte Bowdich eine Unterstützung für eine neue Reise nach Afrika. Um sich dafür dankbar zu erweisen, übergab er der Gesellschaft Mitteilungen, die ihm über portugiesische Entdeckungen in Mittelafrika zugekommen waren. Diese Mitteilungen, die in merkwürdiger Weise zeigen, wie nahe man damals bereits der Lösung des Kongoproblems war[2]), verdankte Bowdich hauptsächlich dem portugiesischen Botschafter beim Wiener Kongreß, Grafen Saldanha da Gama. Am merkwürdigsten sind die Angaben über eine Reise des Obersten Lacerda, der, von der Ostküste ausgehend, den Sambesi heraufging und nach der Westküste zu gelangen suchte, aber im Innern starb. Ehe ich aber auf diese Reise komme, ist zu erwähnen, daß der Graf Saldanha, der im Jahre 1807 Gouverneur von Angola wurde, zunächst Versuche machte, von Westen nach Osten zu gelangen. Er beauftragte mit Ermittlungen, wie dies zu machen sei, einen Handelsmann namens da Costa. Da Costa hatte sich als Kaufmann im Lande der „Kassanjer"[3]) niedergelassen. Dieser entsandte nun im Auftrage des Gouverneurs einen Mulatten in das Innere zu dem Herrscher Muata Janvo. Der Muata Janvo residierte in der Stadt Mulua (Bowdich schreibt Moolooa), und in einer anderen Stadt des Landes residierte seine Gemahlin. Der Muata Janvo schickte auch eine Gesandtschaft nach Loanda, um mit den Portugiesen Handelsverbindungen anzuknüpfen. Die Gesandten trugen europäische Stoffe, die sie von Mozambique, also von der Ostküste, erhalten hatten. Es existierte demnach bereits eine Handelsverbindung mit der Ostküste. Sie erzählten ferner von einem östlich gelegenen, vom ihrem Reich abhängigen Lande, wo vor kurzem ein portugiesischer Offizier, von der Ostküste kommend, angelangt sei. Es war dies der oben erwähnte Oberst Lacerda. Leider wurde der Graf Saldanha abberufen, ehe er die Verbindung mit der Ostküste wirklich herstellen konnte, und sein Nachfolger ließ die ganze Sache wieder einschlafen. Portugiesische Kaufleute hatten aber noch Weiteres erkundet. Sie hatten erfahren, daß der Zaire, den Kapitän Tukey nur bis zu den Schnellen verfolgt hatte (d. h. bis etwa Matadi), weiter im Innern Coango heiße, und daß dieser Coango einem großen See östlich im Innern entströme. Ferner, daß außer dem Coango noch ein größerer Fluß im Innern existiere, den die Eingeborenen Casati nannten, offenbar der Kassai. Diese Nachrichten über die Flüsse des Kongosystems werden nun ergänzt durch die Entdeckungen des Obersten Lacerda vom Osten her. Lacerda ging im Mai 1798 mit sechs Offizieren und fünfzig Soldaten von Tete am Sambesi nach Westen ins Innere. Er hatte einen gewissen Pereira, dessen Vater im Innern Goldhandel betrieb, voran ins Innere geschickt. Dieser Pereira begleitete eine Anzahl Handelsleute von dem Stamm der Movizas, die nach Tete am Sambesi gekommen waren, bei ihrer Rückkehr ins Innere. Er gelangte zuerst an einen Strom namens Arovanga, der bei einem Orte Zembo in den Sambesi floß. Es ist dies der Loangua, ein nördlicher Nebenfluß des Sambesi, und der Ort Zembo wird auf unseren Karten als Sumbo an der Grenze von Mozambique und Rhodesia verzeichnet. Die Movizas sind aber offenbar derselbe Stamm, der von Livingstone südlich vom

[2]) Vgl. hierzu auch die Angaben in dem Werk Dr. M. Büchler „Der Kongostaat Leopolds II.", S. 41.

[3]) Kassandje in Angola?

Digitized by Google

Nyassa besucht wurde und von ihm als „Babisa" bezeichnet wird[4]). Das „Mo" und „Ba" in diesen Namen ist die Pluralvorsatzsilbe der Bantusprachen. Nach Verlauf von elf Tagen gelangte er dann an einen anderen Fluß, der von den Eingeborenen Zambesi genannt wurde. Nach der Ueberzeugung Pereiras konnte dieser Zambesi aber nicht derselbe Zambesi sein, der bei Tete vorbeifloß, *da er einen entgegengesetzten Lauf nahm*. Nachdem er den neuen Zambesi überschritten hatte, kam er in das Gebiet des Kazembe, wo er fast einen Tag zum Passieren eines großen Sees verwenden mußte, der aber nur bis an die Hüften reichte, weil sein Wasser mittels zweier großer Kanäle abfloß, deren einer mit dem neuen Zambesi, ein anderer mit dem großen Fluß Mururucu in Verbindung stand, an dessen Ufern die Hauptstadt des Kazembe lag. Dieser See ist jedenfalls kein anderer als der Bangweolo, in den der Tschambesi hineinfließt und aus dem dann der Fluß „Mururucu", d. h. der Luapula, hinausfließt. Man sieht, die Portugiesen besaßen über die Länder zwischen Mozambique und Angola ziemlich eingehende Kenntnisse. Sie kannten den Tschambesi, den Quellfluß des Bangweolo und auch dessen Ausfluß. Sie wußten, daß dieser Tschambesi ein anderer Fluß sei als der nach der Ostküste laufende Zambesi. Von dort, von dem Ausfluß des Bangweolo, an dem die Residenz des „Kazembe" lag, mußte man dann, um weiter nach Westen zu gelangen, mehrere große, nach Norden strömende Flüsse überschreiten, deren einer, der Lucala, mit dem Coango in Verbindung stand. Diese Flüsse sind nicht mehr zu identifizieren, es handelt sich aber, abgesehen von jenem Lucala, offenbar um Kongozuflüsse. Das von ihnen durchströmte Land war von dem Volk der „Waronda" bewohnt. Die „Waronda" dürften die Bewohner des Lundareiches sein = Wa-Lunda. Dann kam man an die Flüsse Casati (Kassai) und Coango, die mit dem Zaire (Kongo) in Verbindung standen. Hätte man diese Kenntnisse der portugiesischen Kaufleute am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts weiter verfolgt, so hätte die Aufklärung des großen weißen Flecks in Zentralafrika wohl nicht noch siebzig Jahre zu warten brauchen. Immerhin sollten die Verdienste jener portugiesischen Forscher da Gama, Lacerda und Pereira nicht vergessen werden.

Demnach ist es wohl auch irrig, wenn Stanley in seinem Werk „Wie ich Livingstone fand", Kapitel 11[5]), behauptet, Livingstone sei durch die falschen Mitteilungen der Portugiesen verleitet worden, den Tschambesi für den oberen Lauf des Sambesi zu halten. „Die Portugiesen", sagte Stanley, vom Tschambesi sprechend, „sagen immer: unser Fluß Zambezi, der nämlich durch das portugiesische Mozambique fließt. Sie sagten zu Livingstone: Wenn Sie von Nyassa nach Kazembe gehen, so werden Sie unseren Zambezi überschreiten. Diese bestimmt lautende, nicht nur mündlich gegebene, sondern auch in Büchern und Karten verzeichnete Mitteilung mußte natürlich verwirren[6])." Es wird hier wohl ein Mißverständnis Livingstones vorgelegen haben, denn wir haben oben gesehen, daß Pereira mit aller Bestimmtheit erkannte, der Tschambesi könne mit dem Zambesi von Mozambique nicht identisch sein, weil er in direkt entgegengesetzter Richtung floß. Ein ebensolches Mißverständnis war es freilich, wenn nun Livingstone ermittelt zu haben glaubte, der Tschambesi sei der südlichste Zufluß des Nil. Zweifellos falsch ist es aber, wenn Stanley sagt: „Als Lacerda und seine portugiesischen Nachfolger, zu Kazembe kommend, den Tschambezi überschritten und seinen Namen hörten, war es begreiflich, daß sie ihn für „unseren Zambezi" hielten, und ihn, ohne weiter zu forschen, so skizzierten, als ob er in jene Richtung flösse." Wenn dieser Lacerda (oder „Lucerda") unser Oberst Lacerda sein soll, so kann dieser unmöglich den Tschambesi so skizziert haben, daß er mit dem Zambesi identisch gewesen wäre. Dagegen würde die bestimmte Angabe des von Lacerda ausgesandten Pereira sprechen, dagegen spricht

[4]) Stanley, „Wie ich Livingstone fand", Kap. 11, S. 112 u. 114 der Uebersetzung in Recl. Univ.-Bibl.
[5]) Uebersetzung in Recl. Univ.-Bibl., S. 115 u. 116.
[6]) „Wie ich Livingstone fand" a. a. O., S. 116.

Digitized by Google

aber auch eine in der oben erwähnten Zeitschrift „Hertha“[7]) veröffentlichte Kartenskizze des Engländers Bowdich, dem wir die Mitteilungen über die portugiesischen Entdeckungen verdanken. Auf dieser Skizze sind die beiden Flüsse deutlich auseinandergehalten. Und diese Skizze beruht doch auf den Angaben Lacerdas und „seiner portugiesischen Nachfolger“. Ein anderes Mal spricht Stanley wieder von „dem portugiesischen Reisenden Doktor Lacerta“[8]). Er ist also offenbar über die fragliche Persönlichkeit nicht klar.

Vom Standpunkt des Kolonialpolitikers aber ist es interessant, zu sehen, wie schon vor mehr als hundert Jahren gerade in Mittelafrika schon Beziehungen von der Ost- zur Westküste bestanden, in einem Gebiet, wo dergleichen neue Verbindungen herzustellen in den kommenden Jahrzehnten vielleicht gerade die deutsche Kolonialpolitik berufen sein wird.

## Der Anteil Transvaals an der Gesamtgoldproduktion der Welt.

Von Dr. Kleinkemm.

Die Goldausbeute Transvaals hat im vergangenen Jahre einen Rückgang von 329 475 Unzen im Werte von 1 399 520 Pfd. Sterl. aufzuweisen. Sie betrug 1912 9 124 299 Unzen zu 38 757 560 Pfd. Sterl. und hatte damit ihren höchsten Jahresbetrag erreicht 1913 betrug die Goldförderung Transvaals 8 794 824 Unzen zu 37 358 040 Pfd. Sterl. Da indessen die Gesamtgoldproduktion der Welt gleichzeitig von 99 267 000 Pfd Sterl. im Jahre 1912 auf 93 617 721 Pfd. Sterl. im letzten Jahre zurückgegangen ist, ist der Anteil Transvaals immerhin noch um 0,5, nämlich von 39,4 auf 39,9 Prozent gestiegen.

Interessant dürfte ein Rückblick auf die gewaltige Steigerung sein, die der Anteil Transvaals an der Gesamtgoldproduktion der Welt mit der Entdeckung der Witwatersrandgoldfelder im Jahre 1887 genommen hat.

| Jahr | Wert der Gesamtgoldförderung der Welt in Pfd. Sterl. | Anteil Transvaals dem Werte nach in Pfd. Sterl. | in Prozent | |
|---|---|---|---|---|
| 1887 | 21 735 000 | 169 401 | 0,8 | |
| 1888 | 22 644 000 | 967 016 | 4,3 | |
| 1889 | 25 375 000 | 1 490 068 | 5,9 | |
| 1890 | 24 421 000 | 1 870 000 | 7,7 | |
| 1891 | 26 846 000 | 2 938 900 | 10,9 | |
| 1892 | 30 134 000 | 4 698 000 | 15,1 | |
| 1893 | 32 363 000 | 5 649 000 | 16,9 | |
| 1894 | 37 229 000 | 7 809 000 | 20,6 | |
| 895 | 40 843 000 | 8 578 000 | 21,0 | |
| 1896 | 41 559 000 | 8 598 000 | 20,7 | |
| 1897 | 48 509 000 | 11 476 000 | 24,0 | |
| 1898 | 58 949 000 | 16 044 135 | 27,6 | |
| 1899 | 63 027 000 | 15 739 923 | 24,5 | |
| 1900 | 52 312 000 | 1 498 901 | 2,8 | Burenkrieg |
| 1901 | 53 630 000 | 1 014 687 | 2,0 | |
| 1902 | 60 975 000 | 7 253 665 | 12,0 | |
| 1903 | 67 337 000 | 12 539 248 | 18,8 | |
| 1904 | 71 380 000 | 16 054 809 | 22,5 | |
| 1905 | 78 143 000 | 20 802 074 | 26,7 | |
| 1906 | 82 707 000 | 24 579 987 | 29,8 | |
| 1907 | 84 858 000 | 27 403 738 | 32,3 | |
| 1908 | 90 995 000 | 29 957 610 | 33,0 | |
| 1909 | 93 320 000 | 30 925 000 | 33,2 | |
| 1910 | 93 434 000 | 32 001 735 | 34,2 | |
| 1911 | 97 233 000 | 34 991 620 | 36,0 | |
| 1912 | 98 267 000 | 38 757 560 | 39,4 | |
| 1913 | 93 617 721 | 37 358 040 | 39,0 | |

[7]) Bd. I hinter S. 112.
[8]) A. a. O., S. 114.

Digitized by Google

NOV 13 1914
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 5 Mai 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Die „schwarze Gefahr" in den afrikanischen Schutzgebieten unter besonderer Berücksichtigung Deutsch-Südwestafrikas. Von Major a. D. Kurd Schwabe . . . . . Seite 201
Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten. Von Carl Mirbt . . . . . Seite 218
Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika. Von Dr. R. Hermann. (Schluß.) . . . . . Seite 238
Veranschlagung des zur Begründung eines Farmbetriebes nötigen Kapitals. Von Johannes Gad . . . . . Seite 243
Deutschlands Einfuhr aus Südafrika. Von K. . . . . Seite 248

Zeitschrift für Kolonialrecht:

Schutzvertrag und Enteignungsrecht. Von Dr. jur. K. Wolzendorff. Seite 145
Die Geltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte in den deutschen Schutzgebieten. v. Raven . . . . . Seite 155
Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913/14. Von Dr. Külz. Seite 156
Die Jagdordnung für Französisch-Westafrika. Von Dr. Hermann F. Schmid . . . . . Seite 168
Die Bodenverfassung Aethiopiens. Von Friedrich J. Bieber . Seite 168
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht). B. Rechtsprechung. C. Literatur (Professor Dr. Giese) . . . . . Seite 171—175

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft
Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

# Eisenkonstruktionen aller Art

als Waren- und Maschinenhallen,
Schuppen, Geschäftshäuser, Brücken,
Förder- und Verladegerüste, Türme usw.

Maschinen für **Hand- und Maschinenziegeleien**
sowie **Dachfalzziegelfabriken.**

Maschinen für **Schotter- und Hartzerkleinerungs-**
**anlagen mit Sortiertrommeln.**

**Kies- und Sandwasch- und Sortieranlagen.**

## Zeitzer Eisengiesserei u. Maschinenbau-A.-G.

Vormals Louis Jäger

Abteilung **Köln-Ehrenfeld**

---

**Teerfreie, unbesandete, geruchfreie**

# BARUSIN-PAPPE

## für die Tropen ganz besonders geeignet

wurde vom **Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde** als **wasserundurchlässig** und **säurefest** und nach den Brandproben daselbst vom **Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin als**

# harte Bedachung

anerkannt. Barusin-Pappe ist **leicht,** braucht viele Jahre **keine Unterhaltung,** kann in allen Farben gestrichen werden, ist vorzüglich für alle **Isolierungen** und eignet sich auch für **Fussbodenbelag,** besonders für Magazine, Lagerräume und dunstsichere Stalldecken.

**BÜSCHERIT** **(Eisenlack)** findet in den Tropen ——— vielfache Verwendung. ———

Zweig-Fabriken:
Halle a. S.
Mainz
Regenstauf
Strassburg i. E.
Teplitz-Schönau

## Büsscher & Hoffmann m. b. H.

Gegründet 1852. Stamm-Fabrik: Eberswalde
Prämiert auf vielen Ausstellungen. I. B. A. Leipzig 1913 mit der goldenen Medaille
Fabriken für: Dachpappen, Asphalte, Isolierplatten mit Pappen-, Jute- und Filzeinlage, Dachlacke, Karbolineum, Büscherit und andere Teerprodukte

Filialen:
Berlin
Breslau
Danzig
Königsberg i. Pr.
Metz


Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 5 | Mai 1914 | 16. Jahrgang


## Die „schwarze Gefahr" in den afrikanischen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung Deutsch-Südwestafrikas.


Von Major a. D. Kurd Schwabe.


Die Verhältnisse, die bei der Erörterung der „Frage der schwarzen Gefahr" in Betracht kommen, sind überaus schwierige und verwickelte. Nur gründliche Kenner, vor allem des Charakters der nigritischen Völker, vermögen diese Fragen zu überblicken und sie in ihrer vollen und so verschiedenfachen Ausstrahlung auf die Gestaltung unserer kolonialen Zukunft zu erkennen und zu würdigen. In dieser Hinsicht sind daher Aeußerungen, wie sie sogenannte „Kolonialkenner" in Deutschland öfter in breitester Oeffentlichkeit zu tun pflegen, mit größter Vorsicht aufzunehmen. Ich erinnere hier nur an die letzten Kolonialdebatten im Reichstage mit ihrer völlig wahrheitswidrigen und haltlosen Darstellung der angeblichen wirtschaftlichen Vergewaltigung der schwarzen Arbeiter durch die Plantagenbesitzer! Eine größere und für Kenner der Verhältnisse lächerlichere Entgleisung konnte sich nicht abspielen. Von Reichstagsabgeordneten sollte man erwarten dürfen, daß sie nicht vor aller Welt vernichtende Urteile über ein deutsches Kulturwerk fällen, wenn ihnen die grundlegende Kenntnis aller in Frage kommenden Verhältnisse fehlt. Derartige bedauerliche Vorgänge können nur zu einer tiefgehenden Entfremdung zwischen kolonialer Bevölkerung und dem Mutterlande führen.

Gerecht abwägen und urteilen können hier nur die, die tatsächlich eingehende, auf persönlicher Erfahrung beruhende Kenntnisse der von den heimischen so grundverschiedenen kolonialen Verhältnisse besitzen — also Leute, die genügend lange in den Kolonien gelebt haben, um ein klares, sinnvolles Bild der Zustände in sich aufgenommen zu haben. Daß sie gehört werden, wenn es in der Heimat gilt, im Interesse unseres kolonialen Besitzes schwerwiegende Beschlüsse zu fassen, ist die verständliche und gerechte Forderung der weißen Bevölkerung unserer Schutzgebiete.

Aber diese Forderung wird in keinem Kolonialstaat der Welt gröblicher verletzt als in Deutschland. Und wenn das schon auf wirtschaftlichem Gebiet vielfach zu den schwersten Schädigungen geführt hat, so sind die Begriffe und Anschauungen in kolonialpolitischer Hinsicht noch weit ungeklärter und verworrener. Vor allem in den Fragen der Eingeborenenpolitik, in denen allerdings die Sachkenner noch viel dünner gesät sind als auf anderen Gebieten. Um die „Eingeborenen" kennen zu lernen und um beurteilen zu können,




Digitized by Google

wie sie sich in der nächsten Zukunft in das Bild unserer kolonialen Wirtschaft einfügen werden, muß man unter ihnen gelebt haben, und zwar möglichst noch zu einer Zeit, in der diese Eingeborenen sich noch als die „Herren" fühlten. Denn gerade diese, in unseren Schutzgebieten noch nicht weit zurückliegende Periode gibt den besten Aufschluß über den Charakter dieser Völker. Auch darf die Kenntnis nicht auf die Eingeborenen eines Gebietes beschränkt bleiben — um Vergleiche anstellen zu können, ohne die man niemals zu einer erschöpfenden Beurteilung dieser Summe überaus schwieriger Fragen kommen wird!

In Deutschland ist die Unkenntnis weitester Kreise in den Fragen der Eingeborenenpolitik eine besonders krasse. Daher fehlt vorläufig bedauerlicherweise auch noch das „öffentliche Interesse". Das geht schon daraus hervor, daß in der Presse wohl hin und wieder Nachrichten auftauchen, die einen oder den anderen der in Frage kommenden Punkte erörtern, daß aber eine zusammenhängende, erschöpfende Darstellung meines Wissens bisher überhaupt noch nicht veröffentlicht worden ist.

Man neigt in Deutschland ganz zweifellos einer nachlässigen und damit gefahrdrohenden Behandlung dieser Fragen zu, weil man die in ihnen ruhende Gefahr noch nicht erkannt hat: Man hat an den übergroßen Schäden, die uns eine gleichartige Behandlung dieser Fragen in früheren Jahren in gewaltigen Eingeborenenaufständen gebracht hat, nicht gelernt und ist heute auf dem besten Wege, in einigen unserer Schutzgebiete von neuem katastrophale Ereignisse heraufzubeschwören. Vor dieser Entwicklung der Dinge muß gewarnt werden! Es ist an der Zeit, darauf hinzuweisen, daß die hier in Rede stehenden Fragen nicht etwa nur einen Teil unseres kolonialen Fortschritts bedeuten, sondern daß sie die Grundlage unserer zukünftigen kolonialen Entwicklung darstellen. Wir stehen hier jetzt in der zwölften Stunde: Wird unsere koloniale Machtentfaltung weiter vernachlässigt, so bauen wir ein Gebäude auf unsicherem Fundament auf, so werden die hohen Werte, die seit den letzten großen Aufständen in jahrelanger harter Arbeit geschaffen worden sind, aufs neue schwerster Gefahr und der Vernichtung ausgesetzt.

Gehen wir nun zunächst auf den Begriff der schwarzen Gefahr ein, so kann er, wie folgt, historisch entwickelt werden: Auf fast allen Schauplätzen kolonialer Betätigung in Afrika hat sich das Zusammentreffen des weißen Mannes und seiner Kultur mit den Nigritiern so abgespielt, daß bei der ersten Berührung der Rassen ein durchaus freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen herrschte. Das ist jene bei der beispiellos späten Erschließung Afrikas für viele Gebiete noch nicht allzuweit zurückliegende Epoche, in der die Neger noch erstaunt und fasziniert von der fremdartigen Erscheinung des Weißen ihm ängstlich, aber doch freundlich gegenübertraten und bewundernd die Schätze betrachteten, die ihnen von dem Fremdling im Tauschhandel dargeboten wurden. Aber dieser Periode folgte dann schnell die Zeit des erwachenden Mißtrauens, als die Weißen ihre ersten Niederlassungen an jenen fernen

Digitized by Google

Küsten errichteten, von diesen aus weiter und weiter in das Innere vordrangen und bald von den Eingeborenen die Beachtung dieser fremder und unbequemer Gebräuche und Gesetze forderten. Zu diesen Zeiten kam es bereits zu den ersten Reibungen und Kriegen, die sich in der Folge besonders in den Gebieten verstärkten, die durch ihr gutes Klima und ihre günstigen Lebensbedingungen als Siedlungsgebiete der Weißen in Betracht kamen. In ihnen spitzten sich dort, wo die wachsende weiße Einwanderung auf starke, selbstbewußte und kriegerische Eingeborenenvölker traf, die Verhältnisse bald so scharf zu, daß im vergangenen Jahrhundert des öfteren gewaltige Streitkräfte von den europäischen Gewässern her aufgebrochen sind, um die Besitzergreifung afrikanischer Gebiete durch die Niederwerfung widersetzlicher eingeborener Völker zu erzwingen. Auf all diesen Schauplätzen afrikanischer Kolonisation hat es sich gezeigt, daß „Kolonisieren“ auch heute noch eine Machtfrage ist, die am letzten Ende mit dem Schwerte entschieden werden muß. Dieser Periode des Niederringens der gewaltigsten Gegner folgten dann bis zur Jetztzeit ruhigere Jahre, in denen aber doch Aufstände und Putsche darauf hinwiesen, daß der Brand noch unter der Asche fortglimmt! Gerade in diesen friedlicheren Zeiten nun haben sich im engen Zusammenleben der weißen und der schwarzen Rasse, vor allem in den Siedlungskolonien, neue gefahrdrohende Momente entwickelt, die früher nicht bestanden — Momente, die sich in Nord- und Mittelafrika im verstärkten und tendenziösen Auftreten der „islamitischen Gefahr“, in Südafrika in der „äthiopischen Bewegung“ zusammenfassen lassen. Das Ziel ist der Kampf gegen die weiße Rasse im Zusammenschluß aller Farbigen, der Fahnenspruch: „Afrika den schwarzen Völkern!“ Der Friede nämlich, den die weiße Rasse sich als Grundlage ihrer kulturellen Entwicklung erkämpfte, bildete zugleich den Abschluß der jahrhundertelangen blutigen Fehden und Kriege, in denen die eingeborenen Völker sich untereinander zerfleischt hatten, und ferner den Abschluß der ganze Länder entvölkernden Sklavenjagden. Ruhe und Friede, Schutz und Sicherheit der Person und des Eigentums kehrten auch für die Farbigen ein, und durch diese glücklichen Umstände sind die nigritischen Völker neuerdings in ihrer Zahl stark vermehrt, in ihrer Volkskraft gestärkt und damit in ihrem Nationalbewußtsein gehoben worden. Andererseits aber hat sich, wachsend mit der Ausbreitung der Herrschaft der weißen Rasse und mit der für die Entfaltung der Kultur dieser Rasse unbedingt notwendigen Beschränkung der Selbständigkeit der Eingeborenen, die Mißstimmung dieser bis zum wütenden Haß verstärkt, trotzdem sie allen Grund hätten, der weißen Rasse für das an ihnen begonnene Kulturwerk dankbar zu sein. Aber all diese Völker, mögen sie Zulu, Amakosa, Betschuanen, Herero oder Hottentotten heißen, können das wilde Leben und die zügellose Freiheit ihrer Vergangenheit und den Verlust ihrer Selbständigkeit nicht vergessen. Besonders dort, wo durch die weiße Besiedlung auch noch vielfach der Verlust von Teilen ihres Landes hinzugetreten ist. Dieser Haß der Farbigen gegen alles, was weiß ist, beruht, ganz abgesehen von unüber-

Digitized by Google

brückbaren Rassengegensätzen, also vorzugsweise auf politischen Motiven, und dieser Haß ist für die weiße Rasse um so gefahrvoller, als, wie bemerkt, durch ihr Kulturwerk bereits eine Stärkung der eingeborenen Völker eingetreten ist, die sich weiter und weiter vermehren wird.

Unser Thema ist aber viel zu umfangreich, um es in allen den Gebieten verfolgen zu können, die tatsächlich in Frage kommen, und so soll hier Südafrika als eine gewaltige neue Heimat der weißen Rasse in erster Linie herangezogen werden. Bemerkt sei jedoch, daß sich in zahlreichen anderen afrikanischen Gebieten gleichartige Verhältnisse, wenn auch hier und dort in noch vielfach gemilderter Form, vorfinden oder zum mindesten in der Entwicklung begriffen sind.

Die Frage der schwarzen Gefahr bewegt Südafrika seit Jahrzehnten, und wir Deutsche sind an ihrer Klärung durch unseren Besitz in Südwestafrika auf das ernsthafteste interessiert. Um aber feststellen zu können, welche Gefahren der weißen Rasse hier drohen, wo die Herde dieser Gefahren zu suchen sind, welche verderblichen Folgen für das Kulturwerk der weißen Rasse eintreten können und welche Abwehrmaßregeln zu treffen sein werden — dazu gehört vor allem ein kurzer Rückblick auf die frühere blutgetränkte Geschichte der eingeborenen Völker Südafrikas.

Tiefes Dunkel umhüllt die ältere Geschichte Südafrikas, und sehr gering sind die Spuren aus dem Leben der ureingesessenen Völker, welche die Forschung noch festzustellen vermochte. Phönizier und Araber waren die ersten Kulturträger an den afrikanischen Küsten und ihre Nachfolger erst wieder zu Ende des 15. Jahrhunderts die Portugiesen. Hell erstrahlen in diesem Zeitalter der entdeckenden Seefahrt die Namen eines Diego Cao, eines Bartholomeo Diaz und Vasco de Gama. Aber einem großen Teil ihrer Entdeckungen war dasselbe wundersame Schicksal beschieden wie den ersten phönizischen, das des Vergessenwerdens. Gewaltige Ereignisse in der Heimat lenkten das Interesse der Völker des europäischen Kulturkreises in andere Bahnen — Expeditionen verschollen und nahmen die Kenntnis ihrer Entdeckungen mit in ihr Grab. Und endlich erschien ein Teil der berührten Küsten, besonders am Südwestteile Südafrikas, so öde in seiner furchtbaren Wüstenhaftigkeit und Menschenleere, daß er die ersten Entdecker nicht zum Verweilen oder zum weiteren Eindringen in das wilde Land zu reizen vermochte. So viel aber ist sicher und historisch erwiesen, daß die Ureinwohner ganz Südafrikas aus Hottentotten, Buschmännern und weiter nach Nordwesten hinauf — im heutigen Südwestafrika — auch noch aus dem Volke der Bergdamara bestanden. Der Ursprung dieser Völker ist unaufgeklärt bis zum heutigen Tage. In zahlreiche Stämme und Horden geteilt, durchstreiften sie als nomadische Jägervölker die Landschaften Südafrikas von den Küsten bis weit hinein zu den Grenzen der großen Binnenlandtrockensteppe, der Kalahari. Etwa um die Zeit, als in der Entwicklungsgeschichte Südafrikas die Holländer den Portugiesen folgten und im Jahre 1652 eine Niederlassung an der Tafelbai anlegten, die den Namen

Digitized by Google

Kapstadt erhielt, drangen dann von Nordosten her schwarze Völker mit gewaltiger Stoßkraft nach Südafrika vor. Es waren die Bantu, die durch uns unbekannte Einflüsse aus ihrer früheren Heimat verdrängt wurden und deren gewaltiger Zug nach Süden eine der letzten großen Phasen der afrikanischen Völkerwanderung darstellt. Von dieser nach Süden brandenden Volksmasse haben sich — wahrscheinlich schon in den Anfängen der Wanderung — die Teile getrennt, die nach Westen (vielleicht dem Lauf des Sambesi folgend) auswichen, und die wir später als Herero und Ovambo, von Norden her in unser jetziges südwestafrikanisches Schutzgebiet vordringend, wiederfinden. Vor der unwiderstehlichen Woge der Bantuvölker flohen die gelben Menschen, Hottentotten und Buschleute, weit nach Süden und Westen zurück. Die wilden Kämpfe, die sich damals bereits zwischen der schwarzen und gelben Rasse abspielten, wurden aber noch vermehrt durch das von der Mitte des 17. Jahrhunderts an stetig anwachsende Vordringen der Europäer nach Norden und Osten. Je weiter sich die Holländer, durch immer neuen Zuzug von Volksgenossen und Hugenotten verstärkt, ausbreiteten, desto häufiger kam es zu Zusammenstößen, die im folgenden Jahrhundert zu einem immer weitergehenden Zurückdrängen der Eingeborenen führten. Die Verwirrung vermehrte sich noch, als im Jahre 1815 die Abtretung des Kaplandes an die Engländer erfolgte. Von diesem Zeitpunkt an begannen die Zwistigkeiten zwischen den Holländern, den „Buren", und den englischen Herren. Es würde zu weit führen, auf die Zeiten wildester Wirrnis und fast ununterbrochener Kriege näher einzugehen, die sich dann zwischen Buren und Engländern und zwischen diesen beiden Kulturvölkern und den Eingeborenen dauernd bis in die neueste Zeit abgespielt haben. Nur so viel sei bemerkt, daß die Niederwerfung der kriegerischen Bantu, vor allem der Völker der Zulugruppe, unerhörte Anstrengungen und Opfer erfordert hat, und daß mehr als einmal die Existenz ganzer Teile des heutigen britischen südafrikanischen Kolonialreiches auf dem Spiele stand. Abgeschlossen wurde das Ringen um die Vorherrschaft in Südafrika aber erst durch den letzten großen Burenkrieg, aus dem die jetzige politische Gestaltung Südafrikas, der Südafrikanische Bund, hervorging.

Inzwischen waren seit 1884 an den südwestlichen Küsten Südafrikas die Deutschen erschienen und hatten in einer Reihe blutiger Eingeborenenkriege, die sich von 1893 bis 1906 hinzogen, ihre Herrschaft im südwestafrikanischen Schutzgebiet gefestigt. Auch hier, in der sich durch 13 Jahre hinziehenden „Eroberung Südwestafrikas", trat der kriegerische, stolze, an der alten zügellosen Freiheit hängende und sich immer wieder gegen das Kulturwerk der Deutschen auflehnende Sinn der eingeborenen Völker, der Herero und Hottentotten, offen zutage. Wenn sie auch fast ein Jahrhundert hindurch untereinander in wilden und blutigen Kriegen gelebt hatten, so wurde doch die alte Erbfeindschaft in dem Augenblick endgültig begraben, in dem es ihnen — im Jahre 1892 — klar zum Bewußtsein kam, daß die Deutschen ernstlich gewillt

Digitized by Google

waren, ihre Herrschaft in den Ländern zwischen Oranje und Kunene fest zu begründen. So bietet uns, beruhend auf der Rasseneinheit und dem gleichartigen Charakter der eingeborenen Völker, die politische Entwicklung Südwestafrikas dasselbe Bild wie die Südafrikas: Allmählich sich verstärkendes Auflehnen der Farbigen gegen die weiße Herrschaft, ihre Niederwerfung in gewaltigen, opferreichen Kriegen und endlich auch heute noch offener und geheimer Widerstand gegen die Vormachtstellung der weißen Rasse.

Ob die sich heute vom Indischen bis zum Atlantischen Ozean hinziehende Herrschaft des weißen Mannes gesichert ist oder ob gewaltige, das Kulturwerk der weißen Rasse bedrohende Kämpfe noch bevorstehen, bleibt nunmehr zu untersuchen.

Wesentlich beeinflußt wird die Beantwortung dieser Frage zunächst von dem Charakter, der Zahl und der Kraft der eingeborenen Völker, die hier der weißen Rasse gegenüberstehen, und in zweiter Linie von der Feststellung, ob bereits Erfolge erzielt sind, die erhoffen lassen, daß der schwarze Mann berufen sein wird, als gleichberechtigter friedlicher Bürger neben dem weißen zu leben und an dessen Kulturwerk teilzunehmen.

Werfen wir zur Beurteilung des Negercharakters*) einen Blick auf die ganze, unendlich weite Heimat dieser Rasse, auf Nigritien, von den südlichen Grenzen der Sahara bis hinunter zu den Küsten des Kaplandes, so tritt uns aus dem wechselvollen Bilde der Landschaft doch immer wieder die überraschende Gleichartigkeit des Charakters und des Seelenlebens der nigritischen Völker entgegen, mögen sie auch durch weltenbreite Gebiete voneinander getrennt leben. Nur sind es nicht gute Eigenschaften, nicht Tugenden, die diese Gleichartigkeit stark hervortreten lassen — der gerechte Beurteiler wird vielmehr zugestehen müssen, daß es gerade das Niedrige, am Boden Kriechende des Charakters der Masse der Negervölker ist, das den Grundzug dieser Aehnlichkeiten bildet: das Nur-dem-Heute-leben, das vielfach den Gedanken an das, was „morgen" sein wird, fast stets aber weitschauende Pläne ausschließt. So kennt denn auch der „echte" Neger nur wenig von den Sorgen und Mühen um das Wohl und Wehe von Weib und Kind und um das Heil des Gemeinwesens, die das Leben höherstehender Rassen vielfach zu einem harten und arbeitsreichen machen. Er kennt auch nicht den Segen der Arbeit, nicht das sittliche Gefühl erfüllter Pflicht. Nichts liegt ihm ferner, ist ihm unverständlicher als der Sinn der die Moral der Arbeit besingenden Worte: „Arbeit ist des Bürgers Zierde, Segen ist der Mühe Preis", denen er in wildem Fatalismus das „Laß sie betteln gehen, wenn sie hungrig sind" entgegenstellt. Wohl treffen wir Individuen, ja ganze Stämme und Volksgemeinschaften an, die Begriffe von Pflicht und Sitte ihr eigen nennen, aber sie bilden Ausnahmen. Und so finden wir denn in der weitaus überwiegenden Mehrzahl nigritischer

*) Die nachfolgende Charakteristik wurde zum Teil bereits in „K. Schwabe: Nigritien" (E. Banse: Illustrierte Länderkunde, G. Westermann 1914) veröffentlicht.

Digitized by Google

Volkscharaktere als hervorstechendstes seelisches Merkmal der einzelnen Person einen aggressiven Egoismus, der nur das eigene „Ich" kennt und deshalb so überaus abstoßend auf den Europäer wirkt. Einen mildernden Einfluß hat hier vielfach bereits der Islam ausgeübt, aber die in einer durch Menschenalter gehenden Zukunft liegende Aufgabe, die nigritischen Völker zur Moral der weißen Rasse emporzuheben, bleibt doch der christlichen Kultur vorbehalten. Diese Aufgabe ist schwer, und um so schwerer, als die der Aufnahme abendländischer Kultur und Gesittung entgegenstehenden Charaktereigenschaften des Negers seit Menschengedenken in ihm vererbt sind.

Sie gründen sich auf das Leben, das der Neger von Generation zu Generation zu führen gezwungen war, ein Leben, das sich für die Mehrzahl nigritischer Völker in noch nicht fern zurückliegender Zeit in seinen Fährlichkeiten kaum von dem des Wildes der Steppe unterschied. Gewaltige Volkskriege, räuberische Einfälle übermächtiger Nachbarn, zahllose Stammesfehden, Sklavenjagden, Despotismus der Häuptlinge und Mächtigen, der Kampf gegen die reißenden Tiere der Wildnis und endlich — für einzelne — das Ringen um die tägliche Nahrung in einer spröden und an Früchten des Feldes armen Heimat haben auf die Gestaltung des Negercharakters bestimmenden Einfluß ausgeübt. Fast überall hat im weiten Nigritien noch vor kurzem dem Kinde die jahrelange, die ganze ruhige Jugendzeit des Europäers ausfüllende Erziehung in Haus und Schule gefehlt. Wild wuchs der Knabe auf, unter dem Vieh, das er zu hüten hatte, in Jagden, Kriegen und Fehden, unter dem Aberglauben und Formelkram der Priester und „großen Zauberer", und nicht selten von Jugend auf gewöhnt, in jedem Menschen, der nicht seines Stammes war, nichts anderes als ein reißendes Tier zu sehen, das seinen Besitz, ja sein Leben bedrohte. Fremd ist ihm ein guter Teil dessen geblieben, was der Europäer als „gut und böse" unterscheiden gelernt hat, und so bilden jener erwähnte furchtbare Egoismus und eine fast unglaubliche Brutalität die Frucht der mangelnden, nie erlernten Selbstzucht.

Die Eigenschaften, die unter der Einwirkung all dieser schwer auf den Völkern lastenden Faktoren entstanden, sind aber zu fest eingewurzelt, als daß sie heute selbst dort bereits geschwunden sein könnten, wo die Ursachen ihrer Entstehung tatsächlich nicht mehr vorliegen: in den von den Europäern befriedeten und beherrschten Gebieten. Auch hier schlummert in der Seele des Negers — oft schwach verdeckt von einer dünnen Tünche europäischer Kultur — der alte wilde Geist, der wieder auflebt, wenn seine Zeit gekommen ist. Wie denn überhaupt die leidenschaftliche und ungezügelte Natur des Negers viel von dem Funken an sich hat, der unter der Asche weiterglimmt, um zur hellen Flamme aufzulodern, wenn ein gewaltiger Windstoß die einhüllende Schlackenkruste durchbricht.

Und dabei ist er — ausgezeichnete Kenner des Negercharakters wie Wissmann, Peters, Präsident Krüger und andere mehr haben schon vor Jahr-

Digitized by Google

zehnten darauf hingewiesen — der geborene, zum Beherrschen bestimmte Sklave. In dieser Hinsicht treten allerdings mittel- und zentralafrikanische Völker vor allen hervor. Aber auch einzelne südafrikanische Stämme verbergen ihre Sklavennatur nur schlecht unter einem oft lächerlichen Selbstbewußtsein und unter ihrem zweifellos bestehenden kriegerischen Geist. Diese Sklavennatur des Negers hat die großen afrikanischen Despotien entstehen lassen, deren Geschichte — mögen sie am Busen von Guinea oder im zentralen Südafrika bestanden haben — von unerhörten Greueltaten und Strömen vergossenen Blutes trieft. Bemerkenswert ist, daß der Nigritier sich der starken, grausamen Hand jener Despoten seiner Rasse fast ausnahmslos willig, gutmütig und fast kindlich unterworfen hat, und daß leidenschaftliche Anmaßung, Widersetzlichkeit und Uebelwollen stets dort hervorgetreten sind, wo eine feste, ihn willenlos leitende Macht und Herrschaft fehlte.

Er ist also eine *echte Sklavennatur* mit allen Vorzügen und Fehlern einer solchen — und dieses Moment wird die weiße Rasse dauernd zu beachten haben, wenn sie Neger beherrschen will. Diese Herrschaft der weißen Rasse soll selbstverständlich nicht grausam und ausbeutend wie die der Negerdespoten sein, wohl aber streng, gerecht *und vor allem machtvoll*. Ferner auch väterlich-sorgend und wohlwollend — aber nur so weit, als die eigenen Interessen der weißen Rasse hierdurch nicht geschädigt werden. *Der Leitsatz muß bleiben*, den Neger zunächst und vielleicht noch auf Menschenalter hinaus in Abhängigkeit und unter Bevormundung leben zu lassen — das erfordert die Selbsterhaltung der weißen Rasse.

Und wenn es auch, wie ich wohl weiß, hier und dort gutgeartete und den Weißen freundlich gesinnte Negervölker gibt, und wenn es ferner zu allen Zeiten treue schwarze Diener, sorgende Begleiter, frohe Jagdgenossen und fleißige Arbeiter im Dienste des Europäers gegeben hat und geben wird — so können derartige Lichtblicke uns doch darüber nicht hinwegtäuschen, daß der allgemeine Rassencharakter des Negers einen der europäischen Kultur auf das heftigste widerstreitenden Faktor bildet.

Haben wir hiermit den Charakter des Negers in genügender Weise beleuchtet und ziehen wir nunmehr die Zahl der Eingeborenen gegenüber den Weißen in unsere Rechnung, so ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, in welchem ungeheueren Mißverhältnis diese Zahlen zueinander stehen. Unter Voranstellung des deutschen Kolonialbesitzes gebe ich diese Gegenüberstellung von der Südspitze Afrikas ausgehend bis hinauf zu den Tschadseeländern und bis an die Grenzen Abessiniens. Es fehlen allein die Angaben über das französische Kolonialreich, weil hier zuverlässige Angaben über die Zahl der weißen Bevölkerung nicht zur Verfügung standen. Bemerkt sei jedoch, daß durch das Hinzufügen dieser Gebiete sich die Endziffern nur noch mehr zuungunsten der weißen Rasse verschieben würden.

Digitized by Google

| | Weiße Einwohner | Farbige Einwohner |
|---|---|---|
| Togo | 350 | 1 000 000 |
| Kamerun | 1 550 | 3 000 000 |
| Südwestafrika | 14 800 | 200 000 |
| Deutsch-Ostafrika | 4 800 | 7 000 000 |
| Südafrikanischer Bund | 1 300 000 | gegen 7 000 000 |
| Rhodesia | 38 000 | 2 000 000 |
| Mosambik | 7 500 | 2 000 000 |
| Angola | 10 000 | 4 200 000 |
| Kongostaat | 3 400 | 20 000 000 |
| Nigeria | 1 400 | 18 000 000 |
| Brit. Ostafrika | 3 000 | 7 000 000 |
| | 1 384 800 | 71 400 000 |

Deutlich wahrnehmbar ist hierbei die Abnahme der weißen Bevölkerung von Süden nach Norden im Vorschreiten von der subtropischen in die tropische Zone. Die Endziffern für die tropischen Gebiete ergeben sich dann durch Abrechnung der Zahlen für den Südafrikanischen Bund, für Südwestafrika und Rhodesia. Das Resultat ergibt folgendes Bild:

| | Weiße Einwohner | Farbige Einwohner |
|---|---|---|
| Gesamtzahl | 1 384 800 | 71 400 000 |
| Südafr. Bund, Südwestafrika, Rhodesia | 1 352 800 | 9 200 000 |
| Tropische Gebiete | 32 000 | 62 200 000 |

Hierzu muß allerdings bemerkt werden, daß für die unmittelbare, bereits in der Gegenwart bestehende Bedrohung der Herrschaft der weißen Rasse die südafrikanischen Eingeborenen — etwa vom Kunene-Sambesi ab südwärts — als weit gefährlichere Elemente einzuschätzen sind als wie die Völker Mittelafrikas. Das enge Zusammenleben mit den Weißen und der hierdurch sich von Tag zu Tag vermehrende Widerstreit der Interessen, die zahllosen Kriege mit den Europäern, der bereits seit Menschenaltern sich vollziehende Uebergang von der nationalen Bewaffnung zum Feuergewehr und endlich der nomadenhafte, freie und unstete Zug im Charakter zahlreicher südafrikanischer Völker haben hier eingewirkt. Ruhiger, wunschloser — vielleicht am besten gesagt: stumpfsinniger gegenüber diesen einst wandernden Viehzüchtern erscheinen die schwarzen Völker in den tropischen Gebieten, in denen eine üppige Vegetation ihnen vielfach mühelos Nahrung in verschwenderischer Fülle spendet und ihnen seit undenklichen Zeiten den Weg zum Ackerbau und zur Seßhaftigkeit gewiesen hat.

Verstärkt wird die gefahrdrohende Stellung der südafrikanischen eingeborenen Bevölkerung aber täglich und stündlich durch die kulturellen Segnungen, welche ihr die weiße Rasse gebracht hat und noch heute bringt. Wir haben bereits erwähnt, daß nach Aufrichtung ihrer Herrschaft der Landfriede eintrat und damit Sicherheit des Lebens und des Besitzes auch für den

Digitized by Google

schwarzen Mann. Hinzu treten aber noch zahlreiche weitere Wohltaten abendländischer Kultur, in deren Genuß die Farbigen Südafrikas besonders in neuerer Zeit getreten sind und durch die sich ihre Volkskraft in deutlich wahrnehmbarer Weise gehoben hat. Ich nenne hier nur die unter Einsetzung gewaltiger Mittel in Angriff genommene systematische Bekämpfung der unter den Eingeborenen wütenden Seuchen, ferner jene verschiedenfachen hygienischen Maßnahmen kolonialer Regierungen, durch die sich die Kindersterblichkeit bei den Farbigen in rapider Weise vermindert hat, die Errichtung von Eingeborenenkrankenhäusern, von Schulen aller Art, die Gewährung hochbezahlter Arbeit und endlich die Anleitung zum Garten- und Ackerbau, in der besonders die Missionen Hervorragendes geleistet haben.

Allerdings haben es all diese kulturellen Segnungen nicht vermocht, den eingeborenen Völkern Dank und Anerkennung abzuringen.

Denn wenn wir uns nunmehr der Frage zuwenden, ob bereits Erfolge erzielt sind, die erhoffen lassen, daß der schwarze Mann berufen sein wird, als gleichberechtigter Bürger neben dem weißen zu leben und an dessen Kulturwerk teilzunehmen, so muß hierauf mit einem glatten „Nein" geantwortet werden. Nicht allein in den afrikanischen Kolonien haben sich die Farbigen in ihrer Masse bisher lediglich als ein der europäischen Kultur abholdes Element erwiesen, sondern auch in all den Teilen der Welt, an denen man sie — zunächst gewissermaßen probeweise — sich selbst überlassen hatte, um ihre Eigenschaften als Kulturträger zu prüfen. In dieser Hinsicht verweise ich nur auf den Wirrwarr in den Mischlings- und Negerrepubliken Haiti, St. Domingo und Liberia. Auch die Entwicklung der Negerfrage in Nordamerika darf ohne jeden Zweifel hier zur Bekräftigung des negativen Resultats herangezogen werden, und nicht minder die jeder Zivilisation hohnsprechenden Zustände in Mexiko, wenn man die Mischlinge in das Bild einbeziehen will. Bemerkenswert ist die Uebereinstimmung fast aller europäisch-kolonialer Politiker von wirklich eingehender Erfahrung, die sämtlich feststellen, daß dem Neger, wenn man ihn kulturell heranziehen wolle, die Selbstbestimmung über sein Tun und Lassen nicht übertragen werden dürfe. In dieses Gebiet fällt auch das Urteil über die in Deutschland öfter geäußerte Absicht, einer zu erlassenden Eingeborenengesetzgebung die rechtlichen Institutionen der Eingeborenen zugrunde zu legen. Eine Absurdität! — denn der Kenner und gerechte Beurteiler der Begriffe des Negers von Recht und Sitte, von Religion und Staat wird immer wieder zu dem Ergebnis kommen, daß diese Begriffe und die auf ihnen fußenden Institutionen fast ausnahmslos kulturfeindliche sind.

Einen Rückblick auf diesen Abschnitt unseres Themas gibt folgendes Bild: Wenn auch die Eingeborenen Afrikas und besonders Südafrikas im Wandel der Zeiten in ihren Sitten und Gebräuchen, in Kleidung, Bewaffnung und Lebensweise Veränderungen unterworfen wurden, die auf den Einfluß der wachsenden weißen Einwanderung zurückzuführen sind, und wenn diese Völker

Digitized by Google

auch heute abgeschliffener und in tausend Dingen dem Wesen des Europäers genäherter erscheinen — so sind diese Veränderungen doch in ihrer überwiegenden Mehrheit rein äußerliche geblieben. Unverändert aber hat sich der selbstbewußte, kriegerische und freiheitliebende Sinn der Eingeborenen erhalten. Geeinter und in ihren offenen und geheimen Wünschen zusammengeschlossener denn je steht ihre Masse heute den weißen Einwanderern gegenüber.

Und wenn wir nunmehr an diese Feststellung die Frage knüpfen, ob die Herrschaft der weißen Rasse vom Kap bis zum Sambesi als eine gesicherte betrachtet werden kann, und für uns Deutsche die mit diesem Problem eng verknüpfte weitere Frage, ob unsere derzeitigen Machtmittel in Südwestafrika genügende sind, um den Aufgaben der Zukunft gerecht werden zu können — so muß beides verneint werden. Denn, wie bereits ausgeführt: Die gewaltige Phalanx der schwarzen Rasse, der Bantu, steht in ganz Südafrika den Europäern in ungebrochener und sich stets mehrender Volkskraft gegenüber. Es sind vor allem die machtvollen Volksstämme der Basuto, Zulu, Amakosa, Betschuanen, Swasi, Pondo, Fingo und für unser deutsches Schutzgebiet der der Ovambo, sowie ferner die Bastarde, Hottentotten und die verteilt unter den Weißen lebenden Herero, die hier in Frage kommen. Das aber sagt mehr als alles andere: Es ist bereits öfter als tausendfach von den Führern der schwarzen Rasse offen ausgesprochen worden, daß Weiße und Schwarze nicht gleichberechtigt nebeneinander leben könnten. Diese drohenden Hinweise lassen erkennen, daß die recht behalten werden, die klaren Auges das Gespenst neuer gewaltiger Rassenkriege in der Zukunft auftauchen sehen. Nur ein Mittel kann helfen: eine imponierende Machtentfaltung der weißen Rasse! Als besonders gefahrdrohend hat sich in Südafrika auch bereits die von den Europäern unter den Eingeborenen verbreitete Halbbildung erwiesen, und es ist nutzlos und schädlich, damit hinter dem Berge zu halten, daß gerade die große Zahl von Missions-, von Regierungs- und Handwerkerfachschulen eine Halbbildung und einen Dünkel unter den Eingeborenen Südafrikas erzeugt hat, die sich heute bereits überaus verderblich bemerkbar machen. Selbstverständlich soll hier keineswegs einem Fernhalten der Eingeborenen von Kirche und Schule das Wort geredet werden, aber ihre sich entwickelnde Intelligenz ist ein der Herrschaft der weißen Rasse widerstreitender Faktor, der in Rechnung gestellt werden muß. In den Kreisen dieser halbgebildeten Eingeborenen, die in ihrer Ueberhebung ihresgleichen suchen, ist die äthiopische Bewegung entstanden, die, wie bemerkt, ihr Ziel in nichts anderem als in der Niederwerfung und Vertreibung der weißen Rasse sieht. Wenn früher in den Kralen der Völker der Zulugruppe zum Kriege gegen die weißen Eindringlinge gerufen wurde, so werden heute in der Tiefe der Bergwerke, auf den großen Märkten, beim Rasseln der Krane in den Hafenstädten, auf den Rickschahalteplätzen und auf den Stapelplätzen der Handelshäuser tagaus tagein die Wege erörtert, wie man Südafrika der

Digitized by Google

schwarzen Rasse zurückgewinnen könne. Wann das kommen wird — wer weiß es, aber ich erinnere hier nur daran, daß die Aufstände der Nigritier (man denke nur an den der Matabele 1896 und den noch furchtbareren der Herero) fast stets den Charakter ganz überraschend ausbrechender wilder Massenerhebungen gezeigt haben, von denen kein Weißer noch tags zuvor etwas ahnte.

Aus dieser Entwicklung der Dinge hat der Südafrikanische Bund im Jahre 1912 das Fazit gezogen. Unter begeisterter Zustimmung aller Weißen des englischen Südafrika ist die allgemeine Wehrpflicht erklärt worden, von der jeder Farbige ausgeschlossen ist. Als erstes Aufgebot wurden 25 000 weiße Afrikaner zu den Fahnen einberufen, weil man, wie der Landesverteidigungsminister des Bundes, General Smuts, erklärte, in einem Lande, in dem die Weißen und ihr Kulturbesitz dauernd von unruhigen Eingeborenen bedroht seien, einer starken Nationalarmee bedürfe. Hierzu treten aber noch 11 000 Mann Königlich Britischer Truppen, die in Südafrika garnisonieren, und 2500 Mann berittener Polizei. Offen haben die führenden Männer des Bundes, Politiker wie Militärs, dabei ausgesprochen, daß die große Abrechnung mit den Eingeborenen Südafrikas noch bevorstehe, eine Abrechnung, die unter allen Umständen ihre Schatten auch auf unser Schutzgebiet werfen wird.

In diesem, in Südwestafrika, ist der starken weisheitsvollen Rüstung des Südafrikanischen Bundes gegenüber nichts geschehen, um dem Lande, das sich in noch weit unentwickelteren und gefahrvolleren Eingeborenenverhältnissen befindet, genügenden Schutz zu geben. Wir haben aus den Jahren 1904 bis 1906, in denen ein Krieg Südwestafrika durchtobte, wie er leidenschaftlicher und erbitterter kaum jemals auf kolonialen Schauplätzen geführt worden ist, keine Lehre gezogen. Unsere Laschheit, unser unberechtigtes Vertrauen den Eingeborenen gegenüber und unsere unheilvolle Sparsamkeit am unrechten Platz sind heute fast dieselben wie in den Jahren vor 1904.

Ein Vergleich mit der innerpolitischen Lage des Bundes zeigt aber, um wieviel ungünstiger die Verhältnisse in Südwestafrika liegen. Ist im Bunde vor allem das bedrohliche Problem der Niederwerfung der Basuto und der endgültigen Beruhigung der Zulu und der ihnen verwandten Stämme zu lösen, so haben wir dem die noch immer offene Ovambofrage und die der Hottentotten im Süden des Schutzgebiets gegenüberzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das englische Südafrika im letzten Jahrzehnt seine Wehrkraft durch die Einbeziehung der früheren Burenfreistaaten mit ihrer zum allergrößten Teil kriegsgeübten, kriegslustigen und an afrikanisches Feldleben von Jugend auf gewöhnten Bevölkerung ungemein verstärkt hat, während der Zuzug südwestafrikanischer Einwanderer diese Qualitäten keineswegs aufweist. Ferner hält die weiße Bevölkerung der Union, selbst auf dem platten Lande, zahlreiche weite, mit vorzüglichen Eisenbahnverbindungen versehene Gebiete *so dicht* besetzt, daß dort die Erhebungen Eingeborener sich immer nur als geringfügige, schnell niederzuwerfende Unruhen darstellen können. In Südwestafrika dagegen wird die dünne Besiedlung des Landes überall von eingeborenen

Digitized by Google

Elementen durchsetzt und im Süden sogar von einem starkbewaffneten Hottentottenstamm unterbrochen. Endlich darf die Macht nicht unterschätzt werden, welche die Union in den sehr zahlreichen und besonders bei der englischen Bevölkerung beliebten Freiwilligenkorps besitzt, die, militärisch organisiert, über das ganze Land verteilt sind, und von denen die ältesten nunmehr auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken können. Südwestafrika dagegen verfügt nicht über freiwillige Truppen. Der südwestafrikanische Landesschützenverband und die Kriegervereine pflegen zwar die Schießausbildung ihrer Mitglieder, sind aber nicht militärisch organisiert. Derartige freiwillige Truppen müssen aber unter allen Umständen auch in Südwestafrika aufgestellt werden, vor allem, um die Schutztruppe in der Verteidigung der größeren Ortschaften und der Eisenbahnen zu entlasten. Die Stärke dieser Schutztruppe, die in einem Lande von der anderthalbfachen Größe des Deutschen Reiches, einem Lande von 835 000 Quadratkilometern Flächeninhalt die Wehrmacht des Deutschen Reiches repräsentiert und die in weiten Teilen dieses Landes den fern voneinander wohnenden deutschen Siedlern Schutz gewähren soll, beträgt heute nur noch 1967 Mann.

Sie ist dauernd verringert worden, seitdem Staatssekretär Dernburg es ausgesprochen hatte, daß nach der Erweiterung des Eisenbahnnetzes und insbesondere nach Fertigstellung der Nord-Süd-Bahn Windhuk–Keetmanshoop die Machtmittel bedeutend verringert werden könnten. Diese Verringerung ist inzwischen bereits vorgenommen worden, und zwar von einem Stande von 3000 Mann bei Bewilligung der genannten Bahn auf die heutige Stärke.

Das Fortschreiten der Verminderung seit 1905 zeigt die nachfolgende Tabelle:

| | |
|---|---|
| 1905 (zweites Jahr des Aufstandes) | 15 000 Mann |
| 1906 (letztes Jahr des Aufstandes) . | 10 000 „ |
| 1907/08 . . . . . | 4 000 „ |
| 1909 . . . . . | 2 380 „ |
| 1910 . . . . . | 2 290 „ |
| 1911 . . . . . | 2 072 „ |
| 1912—1914 . . . . . | 1 967 „ |

Schon spricht man aber von einer weiteren geplanten Verminderung!

Hierzu muß bemerkt werden, daß die erwähnte Auffassung des früheren Staatssekretärs Dernburg bereits an sich einen Trugschluß enthält, denn in Ländern, in denen — besonders im Kriegsfalle — die ungeheuere Weite der Entfernungen eine große Rolle spielt und in denen die Eisenbahnen oft Hunderte von Kilometern in fast menschenleeren Landstrecken unbeobachtet und ungeschützt daliegen, erfordert die Vermehrung von Eisenbahnlinien auch vermehrten Schutz im Kriegsfalle. Ist dieser Schutz nicht gewährleistet, so wird man sich in der Stunde der Not der Eisenbahnen nicht bedienen können, da sie naturgemäß (wie es bereits das Jahr 1904 gezeigt hat) das erste Angriffsziel des Gegners bilden.

Digitized by Google

Weiter aber ist dieser dauernden Verminderung der Machtmittel gegenüber in Rechnung zu stellen, daß seit dem Jahre 1907, seit der Niederwerfung des großen Aufstandes, das Schutzgebiet einen außerordentlichen, alle Hoffnungen übertreffenden wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat.

Bezifferte sich der in den Jahren 1904 bis 1906 durch die Vernichtung eines großen Teiles der kulturellen Werte angerichtete Schaden auf etwa 8 Millionen Mark, so muß heute der Wert der durch deutsche Arbeit geschaffenen Anlagen bereits auf 150 Millionen Mark geschätzt werden. Hiervon fallen allein 50 Millionen auf das Vieh der Farmer, den Rest nehmen Bauten in Stadt und Land, Anlagen der Wasserversorgung, des Garten- und Ackerbaues, der Tierzucht, Warenlager kaufmännischer Unternehmungen, Meliorationen aller Art u. a. m. in Anspruch. Nicht eingerechnet sind hier die Werte, die in den Eisenbahnen und im Bergbau des Schutzgebiets angelegt sind, und die sich von Jahr zu Jahr, oft in sprunghafter Steigerung, vermehrt haben. Ich erinnere hier nur an die Entdeckung der Diamanten und an das Aufblühen des Kupferbergbaues.

Der Handel des Schutzgebiets hat sich von 34 Millionen Mark im Jahre 1907 auf 71,5 Millionen Mark im Jahre 1912 gehoben. Das Eisenbahnnetz hat sich im gleichen Zeitraum von 1250 km auf 2159 km erweitert. Die weiße Bevölkerung ist von 1907 bis 1913 von 7000 auf 13 000 Seelen gestiegen. Darunter befinden sich 3500 Frauen und 2500 Kinder.

Gegenüber dieser zu den besten Hoffnungen berechtigenden wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebiets, die auf einen starken Schutz des Reiches Anspruch hat, haben sich die politischen Verhältnisse für das weit vom Mutterlande entfernte und in Not und Gefahr ganz auf sich selbst angewiesene Land von Jahr zu Jahr ungünstiger gestaltet.

Denn mit dem Wachsen der kulturellen Werte hat ihre Sicherung nicht gleichen Schritt gehalten. Die Eingeborenengefahr ist keineswegs beseitigt. Noch sind starke Teile der eingeborenen Bevölkerung des Landes der deutschen Herrschaft nicht botmäßig, nicht freundschaftlich gesinnt und nicht entwaffnet!

Im Norden ist die Ovambofrage ungelöst, und die dortigen Stämme, die noch vor wenigen Jahren in Südangola die portugiesischen Truppen besiegen halfen, können zum größten Teil mit Hinterladern bewaffnete Kriegermassen aufstellen, welche die Stärke der deutschen Schutztruppe um mindestens das Fünffache übertreffen dürften. Hier liegt das noch uneröffnete Arbeiterreservoir des Landes, dessen ungeregelte Verhältnisse durch den immer mehr zunehmenden Arbeitermangel allen wirtschaftlichen Betrieben Südwestafrikas starke Schädigung bringen. Es ist als schwerer Fehler zu bezeichnen, daß hier nicht bereits vor Jahren Klarheit und reiner Tisch geschaffen worden sind. Aber auch ein großer Teil der übrigen Eingeborenenbevölkerung des Landes ist höchst unsicher, ja zum Teil den Deutschen feindlich gesinnt. Unsicher sind die Bastarde, die früher unsere treuen Freunde waren, aber nun durch den

Digitized by Google

im Laufe der wachsenden Besiedlung unabwendbar sich verstärkenden Gegensatz zwischen Weiß und Farbig in die Reihen unserer Gegner gedrängt werden. Feindlich gesinnt sind ganz fraglos die Hottentotten von Berseba, die Bondelzwart und ein großer Teil der auf den Farmen verteilten Arbeiter, mögen sie Herero oder Hottentotten heißen. Es würde zu weit führen, noch näher auf diese Verhältnisse einzugehen. Nur so viel sei als schlagender Beweis für die im Lande herrschende Unsicherheit hervorgehoben, daß Abteilungen der Schutztruppe innerhalb von 2½ Jahren, nämlich vom Mai 1911 bis zum November 1913, in 24 Fällen ausgerückt sind, um in zum großen Teil wochenlangen Unternehmungen in den von eingeborenen Banden bedrohten Landesteilen Ruhe und Ordnung zu schaffen. In all diesen Fällen genügte die Hilfe der Landespolizei nicht, da sie zumeist in kleinen, mit 1–3 Mann besetzten Stationen über das Land verteilt ist, so daß zu größeren Unternehmungen erst zeitraubende Zusammenziehungen der Mannschaften stattfinden müssen. Auch erschien es gewagt, ihre weit voneinander entfernten Stationen von der bereits an sich dürftig bemessenen Besatzung zu entblößen.

Bemerkt sei übrigens noch, daß keineswegs in allen Fällen seitens der Truppe genügender Schutz gewährt werden konnte.

Das Gesamtbild ist demnach folgendes: Infolge der dauernden Verringerungen mußte die Schutztruppe im Jahre 1908 den Bezirk Grootfontein aufgeben. 1911 wurde der Distrikt Maltahöhe geräumt und dann der ferne Osten, nämlich Arahoab, Aminuis, Koes, und endlich Otavi im Norden des Schutzgebiets.

Daß diese Maßnahmen verhängnisvoll und die Verminderung der Schutztruppe ein schwerer Fehler war, beweist ein Blick auf die Ereignisse der letzten beiden Jahre: in allen geräumten Bezirken dauernde Räubereien, Bandenbildung und dementsprechend Notschreie der Ansiedler nach der alten Besatzung, die man ihr aber nicht geben kann. —

Bedenken wir aber dann noch, daß die Schutztruppe für Südwestafrika, ebenso wie die für Ostafrika und Kamerun, seit den ersten Tagen ihres Bestehens ein Kulturträger ersten Ranges gewesen ist, daß sie neben ihren soldatischen Aufgaben in harter Arbeit Wege und Eisenbahnen gebaut und durch die Wirtschaft auf den Stationen den nachkommenden Ansiedlern vielfach die Wege zum Erfolg gewiesen hat, so erscheinen die dauernden Verringerungen noch unverständlicher.

Um aber auch ein positives Resultat zu geben, stelle ich fest, daß nach Lage der Dinge ein *Mindestbestand* der Schutztruppe für Südwestafrika von 2500 Mann gefordert werden muß, um Ruhe und Sicherheit in den bisher besiedelten Landesteilen garantieren zu können. Es würde zu weit führen, auf die eingehenden Erwägungen und Berechnungen, die zu dieser Zahl geführt haben, näher einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, daß wohl eine Wiederbesetzung der nördlichen Distrikte Outjo, Otavi und Grootfontein mit

Digitized by Google

in Rechnung gezogen ist, nicht aber etwa die Besetzung des Ambolandes, wenn diese — eine unabweisbare Forderung der nächsten Zukunft! — endlich durchgeführt sein wird. Erwähnt sei übrigens, daß hierzu der ungünstigen klimatischen Verhältnisse halber Weiße nicht verwendbar sind, sondern eingeborene Truppen aufgestellt werden müssen. Der beste Rückhalt für diese wird dann die starke Besetzung der Grenzgebiete Outjo—Otavi—Grootfontein sein. Die Grundlage für die überaus gering bemessene Vermehrung der Schutztruppe (um rund 500 Mann) bildet die Forderung der Aufstellung von Freiwilligentruppen.

Auch möchte ich kurz darauf hinweisen, daß es durchaus fehlerhaft ist, wenn ein Teil der Kosten für die Schutztruppe vom Etat des Reiches auf den des Schutzgebietes abgewälzt werden soll — obwohl der Staatssekretär Dernburg seinerzeit ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt hatte! Hierdurch werden diesem jungen, noch im Aufblühen und in der Entwicklung begriffenen Lande erhebliche Summen aus seinen eigenen Einnahmen entzogen, deren Fehlen es für seinen inneren Ausbau auf das schmerzlichste vermissen wird, und es werden ihm Lasten auferlegt, zu deren Tragung das Reich moralisch verpflichtet ist — denn da man Kolonien erwarb, so müssen auch die Konsequenzen aus diesem Erwerbe gezogen werden.

Ich habe aber den starken Eindruck, daß innerhalb unserer Volksvertretung dem Moment nicht genügend Beachtung geschenkt wird, daß die Entwicklung von Kolonien ein kaufmännisches Geschäft ist, wie jedes andere großzügige Unternehmen. In beiden müssen Mittel investiert werden, die in einem gewissen Verhältnis zum Umfang der zu betreibenden Geschäfte stehen. Neben dieser Forderung, deren Nichterfüllung den Erfolg ausschließt, müssen aber weiterhin gesicherte Grundlagen für das Unternehmen vorhanden sein. Für die Weiterentwicklung von Kolonien bildet diese feste, unter allen Umständen sicherzustellende Grundlage der allgemeine Landfriede, die Sicherheit der Person und des Eigentums der Kolonisten. Auf diese Grundlage kann man weder in Plantagen- noch in Siedlungskolonien verzichten, aber in den letzteren wird sie eine noch größere Rolle spielen, schon allein deshalb, weil in ihnen eine weitaus größere Zahl von weißen Volksgenossen zu schützen ist.

In dieser Hinsicht versagt jedoch die deutsche Politik vollkommen. Man möchte dem Reichstage mehr von dem Geiste der Hanse wünschen, die ihre wirtschaftlichen Erfolge auf die Basis einer energischen Machtentfaltung stellte und erkannt hatte, daß eines von dem anderen, gerade in Uebersee, untrennbar ist. Im Gegensatz hierzu betreibt jedoch der Reichstag bereits seit Jahren in machtpolitischer Hinsicht eine reine Etatspolitik, welche die wechselvollen Forderungen des Tages außer acht läßt und sich darin genügt, diese hinter der Rücksicht auf einen schön zusammengedrechselten, eine gewisse Höhe nicht überschreitenden und deshalb ihm wohlgefälligen Etat zurückzustellen.

Digitized by Google

Nun mag ja wohl eine gewisse Schwierigkeit darin liegen, daß wir bei der Jugendhaftigkeit unserer kolonialen Interessen im Reichstage nicht über genügend Männer von langjähriger Erfahrung verfügen, die befähigt sind, die hier in Rede stehenden, sich immer mehr verschärfenden Fragen zu überblicken. Das kann aber doch nur als eine etwas fadenscheinige Entschuldigung gelten gegenüber den zahlreichen ernsten, warnenden Stimmen aus den Kreisen der kolonialen militärischen Autoritäten und der kolonialen Bevölkerung. Diese müssen gehört und beachtet werden! Auch die historische Entwicklung der Ereignisse und der heutige tatsächliche Stand der Dinge in den Schutzgebieten sprechen für sich. Gerade in bezug auf kolonialgeschichtliche Kenntnisse weist aber die Vorbildung der meisten „Kolonialkenner" im Reichstage klaffende Lücken auf. Es sei deshalb hier betont, daß ebenso wie zum Beispiel von jedem deutschen Offizier ein gewisses Maß grundlegender kriegsgeschichtlicher Kenntnisse gefordert wird, dies auch unter allen Umständen von allen denen in kolonialgeschichtlicher Hinsicht zu fordern ist, die sich mit der Gestaltung der Zukunft und des Schicksals unserer Schutzgebiete beschäftigen wollen. Verfügen sie über diese Kenntnisse nicht, so entbehrt ihre Arbeit des Geistes und erschöpft sich in der Erledigung formaler und oft geradezu blöder Handlungen.

Ich komme nun zum Schluß und fasse den Inhalt meiner Ausführungen nochmals aus einer Darstellung über den „Krieg in Südwestafrika 1904 bis 1906" zusammen. Ich schrieb dort im Jahre 1907:

„Die Aufteilung und Erschließung Afrikas durch die europäischen Nationen und die intensive Besitzergreifung, die Ausbreitung der Herrschaft und Besiedlung in den ihnen zugefallenen Gebieten, haben in der neuesten Zeit ein bis zur Fieberhaftigkeit gesteigertes Maß angenommen. Ein Netz von Dampferlinien umspannt den schwarzen Erdteil; tief in sein Inneres dringen von allen Seiten die Schienenstränge vor; zahllose Expeditionen durchwühlen an geheiligten Stätten den Boden nach Schätzen, und die Wogen der stillen Seen und der geheimnisvollen Riesenströme werden gefurcht von den rauchenden Schiffen der Weißen. Den Schritt der neuen Herren vermag nichts aufzuhalten: In kühnem, gewaltigem Bogen überspannt ihre Brücke aus stählernen Lianen die Wunderfälle des Sambesi; auf den Wällen der heiligen Städte am Niger schreiten die Posten im Khakikleide, und die Fahne des Propheten, die Schädelpyramiden vor den Altären der blutigen Götzen, die geheiligten ewigen Feuer, sie sanken dahin, sie erloschen vor dem Kreuz der Eroberer.

Tief hat dies alles in das Leben, in das gesamte Dasein der eingeborenen Völker eingegriffen. Sie sahen ihre alten Institutionen, ihre Begriffe von Recht, ihre Sitten und Gebräuche, ihre zügellose Freiheit und Unabhängigkeit im innersten Mark bedroht. Und wie den Europäern immer deutlicher die Erkenntnis erwuchs, daß die Auffassungen der Eingeborenen von Staat, Religion und Wirtschaft zum allergrößten Teile kulturfeindliche seien, so kam



Digitized by Google

diesen allmählich die Erkenntnis von der erdrückenden Ueberlegenheit der verachteten europäischen Kultur.

Und aus stiller Wut wuchs rasender Haß, offene Feindschaft und endlich — in zwölfter Stunde — das wilde Begehren, sich den fremden Eindringlingen im Kampf bis aufs Messer zu widersetzen.

Mögen daher die äußeren Anlässe zu den Aufständen in Südwestafrika und in anderen Kolonien noch so mannigfaltige sein: sie sind belanglos gegenüber der Tatsache, daß wir in Afrika in einer Periode großer Rassenkämpfe, im Beginn erneuten wütenden Widerstandes der Unkultur gegen die Kultur stehen.

Und diese Kämpfe mußten kommen. Nichts konnte sie in Südwestafrika, und nichts wird sie in Zukunft in anderen Gebieten Afrikas verhindern."

Diesen Feststellungen gegenüber ist für uns Deutsche die dringendste Aufgabe der Gegenwart, auf das peinlichste zu prüfen, ob die Machtmittel des Reiches in den afrikanischen Schutzgebieten genügende sind, um überraschend auftretenden Eingeborenenerhebungen entgegentreten zu können. Auf Grund meiner 21jährigen Erfahrung bezweifle ich das für die mittelafrikanischen Schutzgebiete — für Südwestafrika aber stelle ich als unabweisbare Forderung die Vermehrung der Schutztruppe auf, weil die bedrohlichen Verhältnisse in dieser Kolonie die physische und moralische Machtentfaltung der Schutztruppe in ungeheurem Maße übersteigen. Möge der Reichstag aus diesem Ergebnis ein ähnliches Fazit ziehen wie der Südafrikanische Bund. Es wird zum Heile der Kolonien geschehen!

## Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten.

Von Carl Mirbt.

Die Vorstellungen von den Zwecken und Zielen der Kolonialpolitik haben in den verschiedenen Phasen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte mannigfache Wandlungen erfahren. Daher wurde auch die Frage, nach welcher Methode die eingeborene Bevölkerung der unterworfenen Länder zu behandeln sei, zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet. Sie steht noch heute auf der Tagesordnung. Auf eine Verständigung aller beteiligten Kreise werden wir allerdings auch in Zukunft kaum zu rechnen haben, denn die Eingeborenenfrage stellt sich dem Kaufmann anders dar als dem Pflanzer oder dem Farmer, der Arzt betrachtet sie unter dem Gesichtspunkt seiner Berufsaufgaben, die christlichen Missionen wenden wieder andere Maßstäbe an, die Kolonialregierung endlich hat nicht nur die Aufgabe, diese auseinanderstrebenden Interessen auszugleichen und von der Rücksicht auf das Gesamtwohl aus zu ihnen Stellung zu nehmen, sondern auch Erwägungen allgemein politischer Art zur Geltung zu bringen. Angesichts dieser komplizierten Sachlage ist es von besonderer Bedeutung, daß unter den europäischen Kolonialvölkern die

Digitized by Google

Einsicht sich durchgesetzt hat, daß dem kolonisierenden Staat mit der Besetzung eines Gebietes gegenüber der eingeborenen Bevölkerung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zufallen. Für diesen Umschwung ist die Kongoakte vom 26. Februar 1885 ein beweiskräftiges Dokument. Denn in ihrem sechsten Artikel übernehmen die Mächte die Verpflichtung, an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken. Aber man begnügte sich nicht mit dieser Kriegserklärung gegen diese Reste eines tatsächlich bereits überwundenen Wirtschaftssystems, sondern erklärte in dieser denkwürdigen Urkunde zugleich „alle Einrichtungen und Unternehmungen religiöser, wissenschaftlicher oder mildtätiger Art, welche zu diesem Zweck errichtet sind oder dazu dienen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und schätzenswert zu machen, beschützen und begünstigen" zu wollen. Die Unterzeichner dieses Abkommens und damit auch das Deutsche Reich, das kurz zuvor durch seine kolonialen Erwerbungen in Westafrika in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten war, haben sich demnach verpflichtet, das Schulwesen für Eingeborene zu fördern. Daß das Schutzgebietsgesetz von 1900 in seinem 14. Paragraphen die Einrichtung von Missionen gestattet und ihnen volle Freiheit gewährleistet, ist auch für die Entwicklung des Schulwesens von großer Bedeutung geworden, da die Begründung von Schulen seitens der Missionen als ein wesentliches Stück ihrer Arbeit aufzufassen ist und damit den Schutz dieses Gesetzes genießt. Auf diesem Rechtsboden ist im Lauf von 30 Jahren in den deutschen Schutzgebieten ein Schulwesen ins Leben getreten, das unter kolonialen wie missionarischen Gesichtspunkten ernste Beachtung verdient. Für eine angemessene Bewertung dessen, was bisher auf diesem Gebiet geschehen ist, gewinnen wir eine feste Unterlage, indem wir versuchen, den Umfang und die Organisation, die Arbeitsweise und den Erfolg der kolonialen Schulen festzustellen. Die Frage, was für die gedeihliche Weiterentwicklung des Schulwesens notwendig ist, wird nur kurz berührt werden.

## 1. Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Schulwesens.

In den überseeischen Gebieten, die jetzt deutsches Kolonialland sind, bestanden schon zur Zeit der deutschen Besitzergreifung Schulen, die von den dort arbeitenden evangelischen und katholischen Missionsgesellschaften unterhalten wurden. Von bestimmten Zahlenangaben über die Ausdehnung dieses Schulwesens zu diesem Zeitpunkt muß hier Abstand genommen werden, doch scheint der von uns übernommene Schulbestand nicht groß gewesen zu sein.

In sämtlichen Schutzgebieten hat die Errichtung der deutschen Herrschaft für das Unterrichtswesen eine epochemachende Bedeutung erlangt, denn wir können beobachten, daß es seitdem in allen Ländern einen zwar nicht gleichmäßigen, aber stetig fortschreitenden Aufschwung erfährt. Diese Entwicklung hat verschiedene Ursachen.

Digitized by Google

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der Beginn der deutschen Kolonialära auf das ganze Missionswesen beider Konfessionen außerordentlich starke und nachhaltige Wirkungen ausgeübt hat. In den jetzt deutschen Ländern waren zur Zeit der Besetzung der einzelnen Länder daselbst neun evangelische Missionsgesellschaften (Deutsch-Ostafrika: Universitätenmission seit 1869; Kirchliche Missionsgesellschaft seit 1876; Londoner Missionsgesellschaft seit 1879; Deutsch-Südwestafrika: Rheinische Missionsgesellschaft seit 1842; Finnische Missionsgesellschaft seit 1870; Kamerun: Englische Baptisten seit 1845; Togo: Norddeutsche Missionsgesellschaft seit 1859; Wesleyanische Methodisten seit 1879; Bismarckarchipel: Australische Methodisten seit 1875; Karolinen-Inseln: American Board seit 1857; Samoa: Londoner Missionsgesellschaft seit 1830; Australische Methodisten seit 1835) und vier katholische Missionsgesellschaften (Deutsch-Ostafrika: Väter vom heiligen Geist seit 1869; Bismarckarchipel: Hiltruper seit 1882; Kapuziner seit 1885; Samoa: Maristen seit 1865) tätig. Unter deutschem Regiment ist die Zahl der evangelischen Missionsgesellschaften auf 24, die der katholischen auf 10 angewachsen. Da von beiden missionierenden Kirchen auf den Schulunterricht der Eingeborenen aus Gründen, die wir später berühren werden, großes Gewicht gelegt wird, ging mit dieser Steigerung der missionarischen Organisationen naturgemäß eine starke Vermehrung der Schulen Hand in Hand.

Daneben hat die fortschreitende koloniale Erschließung der Schutzgebiete sowohl auf seiten der Kolonialregierung als auch bei den privaten wirtschaftlichen Unternehmungen der verschiedensten Art das Bedürfnis geweckt, für die mannigfachsten niederen Stellen der Verwaltung Eingeborene mit einiger Schulbildung zu erhalten. Um diese Ansprüche zu befriedigen, begann die Regierung staatliche Lehranstalten zu begründen, die eine für diesen Zweck geeignete Ausbildung vermitteln. Diese Veranstaltungen würden aber nicht den tatsächlich erreichten Umfang erlangt haben, wenn nicht innerhalb der eingeborenen Bevölkerung selbst ein starker Bildungstrieb erwacht wäre, der nach Befriedigung verlangte. Ich traf in Tabora eine Regierungsschule, in der im Jahre 1912 19 Schüler unterrichtet wurden, im Jahre 1913 hatten sich 520 gemeldet, so daß nur die Hälfte aufgenommen werden konnte. Dieser Fall wird in bezug auf die prozentuale Steigerung des Schulbesuchs gewiß nicht als typisch zu sehen sein, aber fast an allen Orten, wo eine kräftigere Wirkung der europäischen Kultur einsetzt, ist nach Ueberwindung der ersten Scheu eine Hinwendung der Eingeborenen zur Schule zu beobachten. Mögen auch die Beweggründe Nützlichkeitserwägungen entstammen, die Tatsache einer beginnenden hohen Wertschätzung des Wissens liegt vor. Sie wird auch nicht als eine vorübergehende Erscheinung beurteilt werden dürfen, da sie nicht eine vereinzelte Erscheinung ist. Es ist vielmehr in Westafrika wie in der ganzen südlichen Hälfte des afrikanischen Erdteils das Verlangen der schwarzen Rasse zu beobachten, auch auf geistigem Gebiet emporzusteigen. In den außer-

Digitized by Google

afrikanischen Schutzgebieten herrschen ähnliche, zum Teil sogar im Vergleich zu Afrika vorgeschrittene Verhältnisse.

Auch politische Gründe haben auf die Entwicklung des Schulwesens fördernd eingewirkt, indem die Ausgestaltung des Schulwesens in Deutsch-China wesentlich durch die Rücksicht auf die Stärkung des deutschen Einflusses in Ostasien bestimmt gewesen ist.

Unter dem Zusammenwirken dieser Faktoren betrug die Zahl der Eingeborenenschulen im Jahre 1901 bereits 1278 mit 47 600 Schülern, im Jahre 1911 war sie auf 2710 Schulen mit 149 000 Schülern gestiegen, für 1913 sind 3914 Schulen mit 204 947 Schülern berechnet worden. Allerdings kann die Schulstatistik für unsere deutschen Schutzgebiete nicht auf die Zuverlässigkeit Anspruch erheben, die eine amtliche Statistik in Deutschland zu besitzen pflegt. Denn die Zählungen der dafür in erster Linie in Betracht kommenden Instanzen, der evangelischen wie der katholischen Missionsgesellschaften, sind zum Teil unvollständig, und infolgedessen auch die Angaben der auf ihnen fußenden amtlichen Berichte. Es wird unter diesen Umständen aber eher anzunehmen sein, daß die tatsächliche Ausdehnung des Schulwesens die jeweilige zahlenmäßige Zusammenfassung überragt, als das Gegenteil. Wir stehen also vor der Tatsache eines gewaltigen Aufschwungs des kolonialen Schulwesens. Da es sich naturgemäß innerhalb der Grenzen der bis jetzt für koloniale Betätigung offenen Gebiete entfaltet hat, und das Hinterland von Togo und Kamerun sowie die größten Teile von Deutsch-Ostafrika und große Teile unseres in der Südsee gelegenen Kolonialbesitzes von Jahr zu Jahr mehr unserer Einwirkung zugänglich werden, ist damit zu rechnen und bei der Fortdauer jener auf die Schule anregend wirkenden Faktoren zu erwarten, daß der heutige Stand des Schulwesens nicht den Abschluß der Schulentwicklung bildet, sondern ein erstes Entwicklungsstadium darstellt.

Bei dieser Sachlage ist das Bedürfnis nach einem tieferen Einblick in das gesamte Schulwesen für Eingeborene unabweisbar, und die verschiedensten Probleme schulpädagogischer und schultechnischer Art, die bei der Einführung eines geordneten Schulunterrichtes in jenen unkultivierten Ländern auftauchen und zum Teil recht verwickelter Art sind, verlangen geistige Durchdringung und sorgfältige Erwägung. Es war daher eine sehr verdienstvolle Anregung von D. Paul, auf dem Wege einer Umfrage bei allen Schulleitungen unserer Schutzgebiete den Stand des Schulwesens zu einem bestimmten Zeitpunkt festzustellen und zugleich über die äußeren Verhältnisse und den inneren Schulbetrieb eingehende Auskunft zu erbitten. Das Hamburger Kolonialinstitut betätigte seine in der kurzen Zeit seines Bestehens schon vielfach bewiesene Bereitwilligkeit, die wissenschaftliche Erforschung unserer Kolonien nach Kräften zu fördern, auch in diesem Fall, übernahm die Versendung der 2258 Fragebogen und die Drucklegung des in den zurücklaufenden Antworten enthaltenden reichen Materials. In dieser vor kurzem in den Abhandlungen des Institutes veröffentlichten Stoffsammlung „Die Schulen für Eingeborene in den

Digitized by Google

deutschen Schutzgebieten" (Abhandlungen des Hamburger Kolonialinstituts, Band XVIII. Hamburg 1914), deren Verarbeitung in die Hand des Missionsinspektors Schlunk überging, da inzwischen D. Paul zum Leiter der Leipziger Missionsgesellschaft und Professor in Leipzig ernannt worden war, haben wir ein Werk erhalten, das als Quellenwerk für alle Untersuchungen über koloniale Schulfragen vortreffliche Dienste leistet. Durch die sachgemäßen Fragestellungen Pauls sind viele bedeutsame Tatsachen und Urteile aus der Mitte der in der aktiven Schularbeit stehenden Männer zu unserer Kenntnis gelangt und haben in Schlunk einen dieser Aufgabe durchaus gewachsenen Bearbeiter gefunden. Daß für die statistischen Aufnahmen der 1. Juni 1911 gewählt wurde, hat freilich die Wirkung, daß die Zahlenangaben nicht mehr dem gegenwärtigen Stand entsprechen, aber der hohe Wert des Buches wird durch diese unvermeidliche Veraltung seiner Statistik nicht wesentlich beeinträchtigt. Denn die Grundformen des Schulwesens unterliegen nicht einem raschen Wechsel; auch die Feststellungen über die Resultate des Unterrichts werden nicht schon dadurch entwertet, daß sie einige Jahre zurückliegen. Gleichzeitig mit der Statistik des Hamburger Kolonialinstitutes hat Schlunk die Schrift „Das Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten" (Hamburg 1914) veröffentlicht, die das dort publizierte Material verarbeitet und die auf dem Gebiet des Schulwesens bestehenden methodischen Fragen, die erstmalig in meinem Buch „Mission und Kolonialpolitik" zusammen untersucht worden sind, in anregender Form und unter zum Teil neuen Gesichtspunkten erörtert. Eine stoffliche Ergänzung, unter anderem durch die Aufnahme der von den evangelischen Missionsgesellschaften herausgegebenen Literatur in Eingeborenensprachen, bietet die Broschüre von L. Weichert „Das Schulwesen deutscher evangelischer Missionsgesellschaften in den deutschen Kolonien" (Berlin 1914).

Die *statistischen Ergebnisse* jener Umfrage sind für die Benutzung unter verschiedenen Gesichtspunkten geordnet, nach Schularten (Elementarschulen, gehobene Schulen, Lehranstalten für praktische Arbeit), nach der Schulleitung (evangelische Mission, katholische Mission, Regierung), nach den Schutzgebieten. Es bestanden am 1. Juni 1911 insgesamt 2710 Schulen, darunter 2548 Elementarschulen, 109 gehobene Schulen und 53 Lehranstalten für praktische Arbeiten. Unter ihnen wurden 1682 von der evangelischen Mission, 916 von der katholischen Mission und 112 von der Regierung unterhalten, d. h. die evangelische Mission war mit 62 Prozent, die katholische Mission mit 34, die Regierung mit 4 Prozent beteiligt. In bezug auf die Quote des Regierungsschulwesens ist gegenüber einer fast gleichlautenden Feststellung auf dem letzten Deutschen Kolonialkongreß 1910 (Verhandlungen S. 688) demnach keine Aenderung eingetreten, obwohl von 1909 zu 1911 alle Schulzahlen eine erhebliche Steigerung erfuhren. In den *Lehrkräften* überwog das farbige Element, denn den 781 Europäern standen 3414 Eingeborene gegenüber. Unter den europäischen Lehrkräften befanden sich 227 Frauen, unter den eingeborenen 336. Diese Frauen werden nur in den Missionsschulen verwendet, die Regierungs-

Digitized by Google

schulen arbeiten lediglich mit männlichem Personal. Zwischen den beiden christlichen Kirchen bestand der Unterschied, daß die katholische Mission mit 242 Männern und 148 Frauen eine weit größere Zahl von Europäern eingestellt hatte, als die evangelische Mission, die nur über 216 Männer und 79 Frauen verfügte. Dieser Abstand kann auffallen, da die evangelische Mission das größere Schulwesen hat, aber es erklärt sich daraus, daß die katholische Mission in ihren Orden eine nicht leicht versiegende Quelle von Hilfskräften besitzt.

Die Gesamtzahl der die Schulen besuchenden Schüler war nach jener Statistik vom 1. Juni 1911 149 528 *); davon entfielen auf die evangelische Mission 83 111, auf die katholische Mission 59 461, auf die Regierungsschulen 6956. Nach ihrer Religion geordnet waren von den 149 528 Schülern 42 242 Christen, 81 229 Heiden und 2551 Mohammedaner. Die Zahl der Christen verteilte sich fast gleich auf beide Konfessionen, denn die evangelischen Missionsschulen hatten 20 327 und die katholischen Missionsschulen 20 077, die Regierungsschulen wurden von 1138 besucht. Von den 81 229 heidnischen Schülern waren 51 870 in evangelischen, 27 896 in katholischen, 1463 in Regierungsschulen. Dagegen empfingen von den 2551 mohammedanischen Zöglingen nicht weniger als 2403 ihren Unterricht in Regierungsschulen, die evangelischen Missionen hatten 144, die katholischen 4. Ordnet man die 149 528 Schüler nach dem Geschlecht, so standen 97 408 Knaben 40 739 Mädchen gegenüber. Von den 97 408 Knaben besuchten 55 331 evangelische Schulen, 35 348 katholische Schulen, 6729 Regierungsschulen; von den 40 739 Mädchen befanden sich 23 894 in evangelischen, 16 618 in katholischen und 227 in Regierungsschulen. Unter den 42 242 christlichen Schülern waren 26 664 männlichen und 14 811 weiblichen Geschlechts; von denen männlichen Geschlechts haben 11 597 den evangelischen, 14 132 den katholischen, 935 den Regierungsschulen, von denen weiblichen Geschlechts 7963 den evangelischen, 6645 den katholischen, 203 den Regierungsschulen angehört. Von den 81 229 Heiden waren 57 292 männlichen, 23 763 weiblichen Geschlechts. Von den heidnischen Schülern männlichen Geschlechts waren in den Schulen der evangelischen Mission 36 553, der katholischen Mission 19 300, der Regierung 1439. Zu den heidnischen Schülern weiblichen Geschlechts stellten die evangelischen Missionsschulen 15 143, die katholischen 8596, die Schulen der Regierung 24. Von den 2551 Mohammedanern, die am Schulunterricht teilnahmen, waren 2538 männlichen und 13 weiblichen Geschlechts. Zu der ersten Gruppe gehörten 131 Schüler der evangelischen, 4 der katholischen, 2403 der Regierungsschulen, zu der zweiten Gruppe 13 Schülerinnen der evangelischen Mission, während

*) Anmerkung. Die nachfolgenden Angaben ruhen auf der Schlußstatistik in dem Schlunkschen Werk S. 360 ff., die freilich unvollständig und ungenau ist. Die Erklärung bietet der Herausgeber im Vorwort S. IX: „Bisweilen war nur die Gesamtzahl der Schüler angegeben, die Verteilung auf Religion und Geschlecht fehlte aber. Infolgedessen kann es vorkommen, daß die Gesamtsumme größer ist, als die nachgewiesenen Summanden." Dieser Fall liegt hier vor, denn die Gesamtzahl von Christen, Heiden und Mohammedanern bleibt hinter der Gesamtschülerzahl um 23 506 zurück.

Digitized by Google

die katholischen und die Regierungsschulen keine Mohammedanerinnen hatten. Diese Zahlen ermöglichen mannigfache Schlußfolgerungen und Kombinationen. Wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen. Aus dieser Statistik ergibt sich zunächst, daß das Schulwesen, das von evangelischen und katholischen Missionsgesellschaften unterhalten wird, nur in seinem kleineren Teil den Christen dient, also den Zweck, auch die nichtchristliche Bevölkerung heranzuziehen, in vollem Maße erfüllt. Eine beachtenswerte Erscheinung ist es ferner, daß die Regierungsschulen in erster Linie von Mohammedanern aufgesucht werden, dann folgen die Heiden, an dritter Stelle die Christen. Es stellt sich weiter heraus, daß das weibliche Geschlecht schon in recht erheblichem Umfang sich der Schule zugewendet hat und fast ausschließlich von den Missionen versorgt wird. Das starke Uebergewicht, das die evangelische Mission auf diesem Gebiet zu besitzen scheint, dürfte bei einer Vervollständigung der Statistik wohl eine Einschränkung erfahren.

Interessante Ausblicke gewährt die Schulstatistik, wenn man die Resultate der Erhebungen in den einzelnen Schutzgebieten ins Auge faßt. Die Zahl der Schulen ist am größten in Ostafrika (1100), dann folgen Kamerun (531), Neuguinea (432), Samoa (329), Togo (324), Südwestafrika (54), Kiautschou (39). Nach den Zahlen der Schüler geordnet ergibt sich die Reihenfolge: Ostafrika (66 647), Kamerun (34 117), Neuguinea (19 315), Togo (13 742), Samoa (9878), Südwestafrika (4359), Kiautschou (1470), es hat also Samoa hier seinen Platz an Togo verloren. Was diese Schülerzahlen für die einzelnen Länder bedeuten, wird aber erst klar, wenn sie zu deren Bevölkerung in Beziehung gesetzt werden. (Vgl. Graphische Darstellung der Schulen in den deutschen Schutzgebieten am Schluß der Hamburger Statistik.) An der Spitze steht dann Samoa, wo die 9878 Schüler 29,4 Prozent der auf 33 550 Köpfe berechneten farbigen Bevölkerung bilden, darauf folgt in sehr weitem Abstande Südwestafrika mit 4359 Schülern, d. h. 5,3 Prozent von 81 950 Personen, Neuguinea mit 19 315, d. h. 3,2 Prozent von 600 900, Togo mit 13 742, d. h. 1,4 Prozent von 1 003 000, Kamerun mit 34 117, d. h. 1,3 Prozent von 2 537 400, Ostafrika mit 66 647, d. h. 0,9 Prozent von 7 495 800, Kiautschou mit 1470, d. h. 0,8 Prozent von 195 000. Da die eingestellten Bevölkerungszahlen, die dem Kleinen Kolonialatlas von 1913 entnommen sind, zum Teil auf Schätzungen beruhen, kann diese prozentuale Berechnung naturgemäß nur auf eine annähernde Zuverlässigkeit Anspruch erheben. Wir wollen davon Abstand nehmen, nun auch für die einzelnen Schutzgebiete die Zahlen der Schüler männlichen und weiblichen Geschlechts zusammenzustellen und sie auf ihre Religionszugehörigkeit zu rubrizieren. Nur die eine Tatsache sei noch hervorgehoben, daß Ostafrika sowohl durch die Zahl seiner christlichen, als auch durch die seiner heidnischen und mohammedanischen Schulen an der Spitze steht. Das Ergebnis, daß von den 2551 Mohammedanern, die nachweislich in unseren Kolonien die Schule besuchen, nicht weniger als 2478 auf dieses Land entfallen, ist missionsgeschichtlich von großer Bedeutung. An den verbleibenden

Digitized by Google

73 Mohammedanern ist Kamerun mit 66 beteiligt. Daraus ergibt sich, in welchem Maße die Islamfrage im Schulwesen zurzeit eine wesentlich ostafrikanische ist. Die für die Mohammedaner bestehenden Koranschulen sind nicht als Bildungsanstalten zu bewerten und in die Umfrage des Hamburgischen Kolonialinstitutes nicht aufgenommen worden, da auf eine Feststellung ihrer Zahl nicht gerechnet werden konnte.

Da das Schulwesen für Eingeborene nicht nach einem festen Plan begründet worden ist, sondern sich je nach den Bedürfnissen der Mission und der Regierung entwickelt hat, kann es nicht wundernehmen, daß in den Bezeichnungen der Schulen noch großes Schwanken herrscht. In den Paulschen Fragebogen sind *Elementarschulen, gehobene Schulen* und *Lehranstalten für praktische Arbeit* unterschieden worden. Der Umstand, daß den Fragebogen nicht zugleich Begriffsbestimmungen der einzelnen Schularten hinzugefügt wurden, hat zur Folge gehabt, daß sich bei der Einordnung der einzelnen Schulen mancherlei Unebenheiten herausgestellt haben. Aber es wird vielleicht praktisch sein, zunächst an dieser Gruppierung festzuhalten, dann aber muß ein unterscheidendes Merkmal der gehobenen Schule gegenüber der Elementarschule gewonnen werden. Ob der Unterricht in einer europäischen Sprache (Deutsch) zum Grenzzeichen erhoben werden kann, wird weiterer Untersuchungen bedürfen. Mit dieser Einteilung der Schulen nach ihrem Charakter kreuzt sich die Einteilung der Schulen nach ihrer Leistung. Denn es gibt Staatsschulen, die von der Regierung unterhalten werden, und Privatschulen, die durch die Missionsgesellschaften ins Leben gerufen worden sind.

Die *Regierungsschulen* befinden sich gegenüber den Missionsschulen in einer außerordentlich bevorzugten Lage, da die Autorität des Gouvernements hinter ihnen steht und für sie als einer staatlichen Einrichtung öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Daß diese Zuwendungen infolge des Zudrangs der eingeborenen Bevölkerung in Zukunft gesteigert werden müssen, wenn die Schulen ihren Aufgaben genügen sollen, ist ein bezeichnendes Symptom für das geistige Erwachen der Eingeborenen. Aber im Vergleich zu den Missionsschulen sind sie doch auch in ihrer jetzigen Lage gut versorgt und reich ausgestattet. Die an ihnen angestellten europäischen Lehrer haben sämtlich Fachausbildung erhalten, sie können ihre ganze Kraft der Schule widmen und sind so zahlreich, daß sie ihre farbigen Hilfskräfte überwachen können. 1911 standen 56 deutsche Lehrer im Schuldienst und hatten 176 Farbige unter sich. Es wird ferner für angemessene Schulräume gesorgt, und die Lehrmittel, die der Unterricht erfordert, werden beschafft. Infolge dieser günstigen Umstände stellen die Regierungsschulen in vielen Beziehungen Musteranstalten dar, die als solche das missionarische Schulwesen beeinflussen. Ihre Lehrpläne entsprechen denen der heimatlichen Volksschulen, doch ist von ihnen jeder Religionsunterricht ausgeschieden. Allerdings gibt es auch *Missionsschulen*, die die eben genannten Vorzüge nicht entbehren müssen — ich denke z. B. an die der Rheinischen Mission in Windhuk — aber im allgemeinen besteht ein

Digitized by Google

starker Abstand zwischen beiden Schulgruppen. Es ist wichtig, ihn im Auge zu behalten, da er dem Irrtum vorbeugt, als ständen die von der Statistik als gleichwertige Größen behandelten Schulen auf derselben Stufe.

## 2. Der Schulbetrieb.

Auf meiner Reise durch Südwestafrika, Südafrika und Deutsch-Ostafrika habe ich Dutzende von Eingeborenenschulen besucht und einen Eindruck davon gewonnen, was es heißt, daß die Erkenntnis von der Macht des Wissens in der afrikanischen Völkerwelt aufzuleuchten begonnen hat. Der heranwachsende Junge geht zur Schule, weil sie ihm den Weg zu irgendeiner Stellung bei einem Europäer ebnen soll, die sein Begehren reizt. Aber auch alte Leute beginnen zu lernen, die kaum noch hoffen werden, das mühsam Gelernte zu verwerten, und kleine Kinder werden geschickt, die in einen Kindergarten gehören, aber nicht in eine Schule. So ist die Schule in das Leben der Eingeborenen als eine Größe eingetreten, vor der man sich beugt und mit der man in Fühlung treten will, weil sie zu der neuen Welt, die mit dem weißen Mann ins Land gekommen ist, die Brücke bildet. Dieses instinktartige Vorwärtsstreben setzt freilich gelegentlich aus, es stößt auf Hemmungen und dann erfolgen Rückschläge. Aber die Hinwendung zur Schule hat in der kulturellen Entwicklung unserer Schutzgebiete eine so feste Stütze und empfängt von dort so kräftige Anregungen, daß sie als eine Bewegung der schwarzen Rasse zu gelten hat. An manchen Orten hat der Schulbesuch bereits die Formen einer beginnenden Sitte angenommen, die auf die heranwachsende Generation Einfluß gewinnt.

Man braucht bloß die Zahl der europäischen Missionare neben die Zahl der Schulen zu stellen, um sofort zu erkennen, daß der größte Teil der Schularbeit von ihnen nicht geleistet werden kann, d. h. den eingeborenen Lehrern überwiesen werden muß. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß dabei die Stellung des Europäers zu den Eingeborenenschulen sich sehr verschieden gestaltet. In manchen Fällen behält er den Unterricht in der Hand, in anderen beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Beaufsichtigung der Schule, die je nach Umständen regelmäßig oder seltener stattfindet. Daß sich unter diesen eingeborenen Lehrern viel tüchtige Menschen finden, die ihrer Aufgabe durchaus gewachsen sind, wird uns bezeugt. Aber auf der anderen Seite wird es keine grundlose Befürchtung sein, daß in zahlreichen Fällen der durch die eingeborenen Lehrer erteilte Unterricht viel zu wünschen übrig läßt. Die Missionare befinden sich hier in einer Zwangslage, denn sie müssen mit gegebenen Verhältnissen rechnen. Es wird auch niemand sagen wollen, daß es besser sei, gar keinen Unterricht erteilen zu lassen, als in einer unvollkommenen Form. Die ausgedehnte Heranziehung Eingeborener zur Ausübung des Lehramts rechtfertigt sich aber auch aus anderen Gründen. Einmal verstehen sie es besser, als der landfremde weiße Lehrer, sich den Schülern verständlich zu machen, sodann bildet diese Tätigkeit eingeborener Lehrer ein unentbehrliches Stück

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA



der Missionsarbeit sowohl hinsichtlich der Lehrer, die auf diesem Wege zu brauchbaren Gehilfen herangebildet werden, als in bezug auf die Schüler, denen durch die Schule ein gewisses Maß von Kenntnissen vom Christentum beigebracht wird, bei denen die missionarische Tätigkeit einsetzen kann.

Der Unterricht vollzieht sich in mannigfachen Formen und steht auf verschiedenen Stufen. Wir haben einklassige bis sechsklassige Schulen; wir treffen einen Lehrgang von drei Jahren, aber auch von sechs und mehr Jahren, wie in der deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau; an einzelnen Orten kann im Monat nur 1½ Stunden unterrichtet werden, an anderen Orten steht die wöchentliche Stundenzahl hinter der einer deutschen Volksschule nicht zurück; an einigen Orten werden überhaupt keine Ferien gegeben, an anderen dauern sie ein halbes Jahr. Die Lehrpläne der Elementarschulen nennen als Lehrfächer: Lesen, Schreiben, Rechnen, biblische Geschichte, Erdkunde; die der gehobenen Schulen steigern die Ansprüche erheblich; in dem Lehrplan jener Schule in Tsingtau wird für die Unterstufe ein den deutschen Realschulen entsprechender Lehrgang gefordert, während für die Oberstufe ein rechts- und staatswissenschaftlicher, ein naturwissenschaftlich-technischer, ein forst- und landwirtschaftlicher, und ein medizinischer Unterricht in vier Abteilungen vorgesehen sind. Im Mittelpunkt aller von Missionsgesellschaften geleiteten Schulen steht die Einführung in das Christentum, da sie für diesen Zweck gegründet sind. Die Regierungsschulen verzichten dagegen auf jede religiöse Beeinflussung ihrer Zöglinge.

Auch in bezug auf die Lehrmittel bestehen große Abweichungen. Die Missionsschulen fand ich zum Teil recht kümmerlich ausgestattet, während die Regierungsschulen hinter gut eingerichteten deutschen Schulen in Deutschland nicht zurückstehen. Daß ich in einfachen Missionsdorfschulen, die in den denkbar schlichtesten Räumen untergebracht waren, wenig Lehrmittel sah, war nicht überraschend. Aber selbst in einer gehobenen Schule, die mir durch ihre Leistungen Respekt einflößte, fehlte nahezu alles, was den Unterricht durch Anschauung fördern kann. Die wichtigsten Lehrmittel, die Schulbücher, sind eine Schöpfung der Missionare und der Lehrer an Regierungsschulen. Diese Schulliteratur für Eingeborene ist die Frucht mühseliger Arbeit und bedeutet neben der Uebersetzung der Heiligen Schrift in die Landessprache eine der wertvollsten Gaben Europas an die schwarze Rasse.

Nach der Statistik vom 1. Juni 1911 bestanden damals in unseren Schutzgebieten 53 Lehranstalten für praktische Arbeit, darunter 37 Handwerkerschulen, 11 Haushaltungsschulen für Mädchen, 5 landwirtschaftliche Schulen. Davon wurden von der katholischen Mission 23, von der evangelischen 20, von der Regierung 10 unterhalten. In Deutsch-Ostafrika ist auf diesem Gebiet am meisten geschehen, denn 17 dieser Anstalten befinden sich in diesem Schutzgebiet, dann folgen Kamerun und Neuguinea mit je 11 Anstalten, Südwest hat nur 5 — und alle stehen unter der Leitung der katholischen Missionsgesellschaften — Togo 4, Samoa 3, Kiautschou 2. Wenn hinsichtlich

Digitized by Google

der gesamten kolonialen Schulstatistik die Gefahr besteht, daß sie zu günstige Vorstellungen erweckt, so gilt das im besonderen von den „Lehranstalten für praktische Arbeit". Es handelt sich hier zum Teil nur um allererste Anfänge von „Lehranstalten". In der Windhuker Handwerkerschule der katholischen Mission sind „sechs europäische Lehrkräfte" tätig, um — acht Zöglinge zu unterrichten. Wie viel Zöglinge nach ihrer Ausbildung „beim Gouvernement beschäftigt" worden sind, erfahren wir leider nicht. „Außer den Europäern" (?) sollen in der katholischen Haushaltungsschule von Swakopmund sechs Schwestern sechs Schülerinnen unterrichten. Das wäre ja eine recht luxuriöse Verwendung von europäischen Arbeitskräften, die zu dem praktischen Sinn der katholischen Mission wenig paßt. Wenn aber diese Schwestern nebenher auch anderweitig beschäftigt werden, und das Antoniushospital dürfte dazu Gelegenheit geben, dann ist die Angabe über das Lehrpersonal irreführend. Es wird die Schuld der Berichterstattung, nicht des Bearbeiters sein, daß es heißt, die Rheinische Mission in Südwest habe keine gehobene Schule. Wenn irgendeine Schule diesen Namen verdient, so ist es die ausgezeichnet geleitete Gehilfenschule in Gaub, die auch gerade nach seiten der praktischen Ausbildung der Eingeborenen, wie unten zu erwähnen sein wird, bedeutsam ist. Diese Beispiele zeigen, daß Nachprüfungen der Statistik sich zumal dann empfehlen werden, wenn sie zu Schlußfolgerungen in bezug auf die Arbeitsleistungen der Missionen der beiden Konfessionen verwendet werden soll.

Der Unterricht von Eingeborenen erfordert geduldige und berufsfreudige Lehrer, warmherzige Pädagogen. Es fehlt an Traditionen; eine Notwendigkeit, die Schule zu besuchen, liegt nicht vor; die Freiwilligkeit, auf der das ganze Schulwesen aufgebaut ist, fügt ihm zweifellos ein wertvolles Element ein, aber sie hat unter Völkern, die erst zu Pflichtgefühl erzogen werden sollen, auch ihre schwer zu tragenden Folgen.

Unter den Schwierigkeiten, mit denen die Schule zu kämpfen hat, sind es drei, die besondere Beachtung verdienen, weil sie uns in allen Schutzgebieten begegnen und noch lange Zeit im Vordergrund der Schulfragen stehen werden. Zunächst ist es schwer, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen. Da die Teilnahme am Unterricht dem Belieben des Schülers und der Einsicht der Eltern überlassen ist, befindet sich die Schule in einem dauernden Kampf. In welchem Umfang es ihr in den einzelnen Schutzgebieten gelingt, ihre Ansprüche durchzusetzen, kann man aus der Statistik des Hamburger Kolonialinstitutes entnehmen. Die hier veröffentlichten Beobachtungen lauten für einige Schulen recht günstig, an anderen Plätzen steht es anders. Diese großen Schwankungen im Schulbesuch, von denen übrigens die Regierungsschulen nicht verschont bleiben, obwohl sie in der Lage sind, einen sanften Druck auszuüben, haben nichts Auffälliges. Mir sind sie auf meiner Reise auch mehrfach entgegengetreten. Ich habe überfüllte Klassen angetroffen, und sah auch Schulen, in denen die Zahl der Anwesenden nicht entfernt die Ziffern der offiziellen Listen erreichte. Zur Hebung des Schulbesuches und um den Mißständen, die mit

Digitized by Google

lückenhafter Ausbildung untrennbar verknüpft sind, vorzubeugen, hat das Gouvernement von Kamerun am 15. April 1910 eine Schulordnung erlassen, durch die der Schüler, der zum Eintritt in die Schule sich angemeldet hat oder von seinen Eltern angemeldet worden ist, zum Besuch des Schulunterrichts bis zum Abschluß des Lehrganges verpflichtet wird. Es ist also kein Schulzwang in dem Sinn proklamiert worden, daß die Schule etwa von einem bestimmten Lebensalter an besucht werden müßte, aber es ist der Zwang eingeführt worden, einen einmal begonnenen Schulunterricht zu durchlaufen. Diese verständige Verordnung kann als vorbildlich gelten, hat aber meines Wissens in anderen Schutzgebieten noch keine Nachfolge gefunden.

Ein zweites großes Hindernis für den Schulunterricht liegt in der Sprachenfrage. Es handelt sich dabei um die Aufgabe, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Sprache dem Unterricht zugrunde zu legen ist. Ueber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Einführung des Deutschen als Unterrichtssprache ist früher viel verhandelt worden, auch darüber, ob es zur offiziellen Verkehrssprache erhoben werden sollte. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß beide Fragen zu verneinen sind. Nur in Südwest hat die deutsche Sprache die Aussicht, die Sprachen der Eingeborenen wesentlich einzuschränken, freilich nicht — wenigstens in absehbarer Zeit nicht — sie zu verdrängen. Dagegen hat sich die Anschauung durchgesetzt, daß, wann immer im Schulunterricht der Eingeborenen eine europäische Sprache gelehrt wird, dann die deutsche Sprache zu wählen ist. Wie weit nun aber der deutsche Schulunterricht sich erstrecken soll, von welchen Klassen an, in welcher Ausdehnung er zu erteilen ist, darüber herrschen noch heute große Meinungsverschiedenheiten. In diesem Streit um die deutsche Sprache ist dabei die Beobachtung zu machen, daß die Forderung, es solle möglichst jeder Eingeborene die Sprache des herrschenden Volkes lernen, in kolonialen Kreisen neuerdings auf starken Widerspruch gestoßen ist. In diesem Punkt hat sich also eine Annäherung an die von der Mission, und zwar vor allem der evangelischen Mission stets vertretene Haltung vollzogen. Auch wird der Gedanke, daß die Erlernung der deutschen Sprache zu den Erfordernissen einer loyalen Gesinnung der Eingeborenen gegenüber der deutschen Regierung gehört, wohl kaum noch vertreten werden. Die Erkenntnis, daß es sich hier nicht um eine Sache des Patriotismus, sondern um ein volkspädagogisches Problem handelt, hat Fortschritte gemacht. Ist demnach in den Eingeborenenschulen auf den Gebrauch von Landessprachen nicht zu verzichten, so erhebt sich nunmehr die weitere Frage, welche Sprache dabei in Anwendung kommen soll. So einfach und selbstverständlich der Grundsatz klingt daß den Eingeborenen das Evangelium in ihrer Volkssprache zu bringen ist, so schwierig gestaltet sich der Versuch, ihn praktisch durchzuführen, wo die Erweiterung der Beziehungen zu der eingeborenen Bevölkerung mit einer Vielheit von Sprachen in Berührung bringt. Die Unmöglichkeit, für jedes kleine Sprachgebiet eine Schulliteratur zu schaffen, liegt auf der Hand. In der Kon-

Digitized by Google

sequenz dieser Einsicht aber liegt die Notwendigkeit, dadurch einen Ausweg zu finden, daß für größere Gebiete eine Sprache zur Schulsprache erhoben wird. Dieses Verfahren bedeutet, daß die bei einer solchen Wahl nicht berücksichtigten Sprachen dem allmählichen Untergang verfallen. Stellt man sich auf diesen Boden, dann wird die beste Lösung dort vorliegen, wo es möglich ist, für ein ganzes Schutzgebiet eine Einheitssprache zu schaffen. In Ostafrika ist das Suaheli auf dem besten Wege, in diese Stellung einzurücken. Die katholische Mission verwendet bereits, wenn ich recht gehört habe, an manchen Orten nur diese Sprache; während die evangelische Mission dort, wo sie es mit lebenskräftigen Stämmen zu tun hat, wie z. B. die Leipziger Mission in ihren Dschaggaschulen, zugleich die einheimische Sprache pflegt.

Endlich ist auch noch auf eine Erscheinung in dem kolonialen Schulwesen hinzuweisen, die mehr und mehr den Charakter eines schweren Notstandes anzunehmen droht oder besser schon angenommen hat: die Anhäufung von Schulen an demselben Ort. Daß in Lome zehn Schulen bestehen, ist zwar ein besonders krasses Beispiel, aber die Zahl auch kleinerer Orte, an dem sich zwei und mehr Schulen befinden, ist nicht gering. Da der größte Teil der Schutzgebiete noch Schulen entbehren muß, und alle Missionsgesellschaften unter dem Mangel an Mitteln für die Erweiterung ihres Werkes leiden, erscheint die verschwenderische Konzentration von Schulen an einzelnen Orten, vom Standort der Interessen der Allgemeinheit aus geurteilt, als ein schwerer Mißgriff. Unter den Ursachen dieser komplizierten Sachlage steht der Gegensatz zwischen den evangelischen und den katholischen Missionsgesellschaften an erster Stelle. Wir begnügen uns hier mit der Feststellung dieser Tatsache und kommen später auf sie zurück.

### 3. Erfolg der Schule.

Eine der von dem Hamburger Kolonialinstitut den Leitern kolonialer Schulen vorgelegte Frage lautete: „Wie sind die geistigen Fähigkeiten der Schüler verglichen mit gleichalterigen Kindern in Europa?" Die darauf erteilten Antworten sind von nicht geringem Wert, wenn auch nicht aus dem Auge gelassen werden darf, daß wohl die Mehrheit der Antworten von Männern herrührt, die vor ihrer Ausreise in die Kolonien nicht als Lehrer tätig gewesen sind, also für ein solches vergleichendes Urteil nicht fachmännische Kompetenz besitzen. Die Auskünfte zeugen von sehr verschiedenartigen Wahrnehmungen. Daß die erste Generation von Völkern, die eben erst unter den Einfluß einer höheren Kultur gerückt sind, in ihrem Geistesleben hinter der europäischen Jugend vielfach zurücksteht, kann nicht überraschen. Auffallend ist vielmehr, daß einige Berichterstatter die Begabung ihrer Schüler der der Europäerkinder gleichstellen, einzelne sie sogar höher einschätzen. Von entscheidender Wichtigkeit ist, daß nicht nur speziell diese Antworten, sondern die durch die Umfrage gewonnenen Feststellungen insgesamt den Eindruck hinterlassen, daß die Grundvoraussetzung unseres ganzen kolonialen Schulwesens,

Digitized by Google

daß nämlich die Eingeborenen ausreichend befähigt sind, um dem Unterricht zu folgen, als erwiesen anzusehen ist.

Der nächste Zweck des Schulunterrichts, den Eingeborenen Kenntnisse zu übermitteln, wird bei einem nicht geringen Prozentsatz von Schülern in der Tat erreicht. Ob man so weit gehen darf, von der Hälfte der Schüler anzunehmen, daß sie bei vierjährigem Schulkursus in ihrer Muttersprache lesen und schreiben und innerhalb der Zahlenreihe von 1 bis 100 rechnen lernen, lasse ich dahingestellt. Denn die Verhältnisse liegen in den einzelnen Kolonien zu verschieden, um hier schon viel mit Durchschnittszahlen operieren zu können, man vergleiche Samoa mit dem Innern von Ostafrika. Dagegen werden wir nicht zu hoch greifen, wenn wir sagen, daß alljährlich Tausende von jungen Leuten mit einem Wissen ins Leben hinaustreten, durch das sie ihre Umgebung überragen und auf diese einwirken. Dadurch wird ein Prozeß der geistigen Hebung der Eingeborenen eingeleitet, dessen Früchte nicht ausbleiben werden. Es sollte an sich überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß diese Entwicklung nur ganz allmählich fortschreiten kann, denn damit wird eine Binsenwahrheit ausgesprochen. Aber entsprechend der Ungeduld, mit der die wirtschaftliche Entwicklung unserer Schutzgebiete verfolgt wird, werden oft auch die Erwartungen bezüglich der Hebung des geistigen Niveaus der Eingeborenen zu hoch gespannt. Davor ist zu warnen, denn es steht zu befürchten, daß anderenfalls aus dem Ausbleiben rasch hervortretender Schulwirkungen unzutreffende und ungerechte Schlußfolgerungen in bezug auf die Leistungsfähigkeit der Schulen gezogen werden. Dagegen hegen wir die begründete Hoffnung, daß das koloniale Schulwesen, wenn es sich weiter ausbreitet, wesentlich dazu beitragen wird, das geistige Erwachen der Eingeborenen unserer Schutzgebiete zu fördern. Dabei fällt der Schule noch die besondere Aufgabe zu, in die durch das Eindringen der europäischen Zivilisation und durch die mannigfachen Beziehungen zur europäischen Kultur in Bewegung geratene Vorstellungswelt der Eingeborenen Ordnung zu bringen.

Aber noch höher als die durch die Schule verbreiteten Kenntnisse steht uns die Erziehung, die sie leisten soll und tatsächlich leistet. Jeder Bezirksamtmann und jeder Richter, jeder Offizier der Schutztruppe und jeder Arzt, der mit der eingeborenen Bevölkerung zu tun hat, und jeder Eingeborenenkommissar hat große volkserzieherische Aufgaben, und ich bin überzeugt, daß nicht wenige in diesem Sinn einen starken Einfluß ausüben. Selbstverständlich ist freilich eine derartige Einwirkung auf die Eingeborenen nicht an eine amtliche Stellung gebunden, und jeder private Arbeitgeber ist in der Lage, sich in dieser Richtung große Verdienste zu erwerben. Aber darum bleibt doch der Lehrer als der berufsmäßige Leiter der Jugend, die ihm wie keinem anderen Stand zugänglich ist, der Volkserzieher in besonderem Sinne des Wortes.

Regierungs- und Missionsschulen unterscheiden sich voneinander nicht, sofern die Erziehung der Eingeborenen zu Gehorsam, Pünktlichkeit, Ordnung usw. in Frage kommt; diese Eigenschaften zu wecken und zu pflegen, bemühen

Digitized by Google

sich beide. Ein grundsätzlicher Unterschied dagegen besteht in ihrer Stellung zur Religion. Der Religionslosigkeit der Regierungsschulen steht der ausgesprochen christliche Charakter der Missionsschulen, und zwar in konfessioneller Ausprägung gegenüber. Für die Neutralität der Staatsschulen in religiöser Hinsicht läßt sich manches anführen, und die gleiche Praxis anderer Kolonialvölker, zum Beispiel Englands, kann dem Verhalten Deutschlands als Stütze dienen. Aber diese gänzliche Ignorierung der Religion im Unterrichtswesen müßte wesentlich anders beurteilt werden, wenn nicht in dem missionarischen Schulwesen in dieser Beziehung eine Ergänzung gegeben wäre, die ausgleichend wirkt. Denn die Notwendigkeit, dem unter dem Zusammenstoß mit der europäischen Kultur religiös entwurzelten Eingeborenen einen Ersatz zu schaffen, liegt klar zutage und ist nur mit unzureichenden Gründen bestritten worden. Indem die Missionsschulen beider Konfessionen ihre Schüler mit dem Christentum bekannt machen, füllen sie also eine Lücke in der Erziehung des Volkes aus. Die Aufnahme der Religion in den Unterricht der Missionsschulen bedeutet übrigens nicht, daß damit etwa nur den vorhandenen Lehrfächern ein neues hinzugefügt wird, sondern es wird damit ein Grundton angeschlagen, der durch den gesamten Unterricht hindurchklingt und ihm sein Gepräge gibt.

Diese gesamte Schultätigkeit, die der Regierungs- wie der Missionsschulen, erweist sich als eine Stütze der Kolonialverwaltung und des kolonialen Fortschritts. Was für ein kulturgeschichtlich bedeutsames Entwicklungsstadium ist in Samoa erreicht, wenn von der dortigen Londoner Mission geschrieben werden kann: „Die breite Masse des Volkes hat jedenfalls kaum noch — ausgenommen höchstens einige alte Leute — Analphabeten in ihrer Mitte; und es dürfte deshalb die Durchschnittsvolksbildung auf einem höheren Niveau stehen als zum Beispiel in Italien oder Spanien mit dem hohen Prozentsatz von Analphabeten." Unsere übrigen Schutzgebiete sind allerdings erst auf dem Wege zu diesem Ziel, aber sie haben ihn bereits betreten. Nach den verschiedensten Seiten werden die Wirkungen einer geistigen Hebung der Eingeborenen hervortreten. Die gesamte Kolonialverwaltung wird erleichtert werden, wenn sie wenigstens mit der Fähigkeit des Lesens bei den Eingeborenen rechnen darf. Ebenso werden die durch die Schule ausgestreuten Bildungskeime in dem Wirtschaftsleben ihre Früchte tragen, denn der geistig geweckte Arbeiter wird leistungsfähiger, und mit der Erweiterung des Gesichtskreises stellen sich erfahrungsgemäß Bedürfnisse ein, die über die hergebrachten anspruchslosen Lebensformen hinausdrängen.

Auf dem Gebiet des Missionswesens hat die Schule den Beweis ihrer Unentbehrlichkeit längst erbracht. Die Missionen würden in unseren Kolonien nicht die heutige Ausdehnung haben, und ihre Aussichten für die Zukunft würden enger begrenzt sein, wenn sie sich nicht in dem Schulwesen eine feste Basis geschaffen hätten. Die Pflege der Schule, und zwar in erster Linie der Volksschule, ist an vielen Stellen geradezu die wichtigste Form

Digitized by Google

missionarischer Tätigkeit geworden. Daher liegt der weitere Ausbau des Schulwesens im Interesse auch der Missionen. Unter drei Gesichtspunkten hat es für sie diesen Wert. Die Schule bringt die Mission mit den Eingeborenen in Verbindung und bahnt der Aufnahme des Christentums den Weg. Die Schule ist ferner ein Mittel, um eingeborene Helfer heranzubilden und durch sie das Christentum volkstümlich zu machen. Endlich hat die Schule einen bedeutenden Anteil an der religiös-sittlichen und geistigen Hebung der eingeborenen Völker, die in der von den evangelischen Missionsgesellschaften erstrebten Erziehung der eingeborenen Christen zur Selbständigkeit ein wichtiges Glied bildet und vorhanden sein muß, um sie in verantwortlicher Weise zu der Verwaltung der Gemeinde heranzuziehen.

Die Freude über den Aufschwung unseres kolonialen Schulwesens ist voll berechtigt, aber sie darf nicht dazu verführen, die Gefahren zu übersehen, die mit der Verbreitung europäischer Bildung unter kulturarmen Völkern untrennbar verknüpft ist. Die Neigung, sich in Bildungshochmut über die Volksgenossen zu erheben, stellt sich leicht ein, der geistige Abstand führt oft zu einer Entfremdung von den heimischen Verhältnissen, der Erwerb von Kenntnissen trägt den Trieb in sich, das Dorf zu verlassen und die Städte aufzusuchen, wo das erworbene Wissen sich besser verwerten läßt. Diese Erscheinungen sind zwar beklagenswert, aber als unvermeidlich zu ertragen; sie finden sich in der einen oder anderen Form in allen Kolonien europäischer Völker. Daß sie auch in den deutschen Schutzgebieten festzustellen sind, ist demnach eine Erfahrung, die wir mit anderen Staaten gemeinsam haben. Ein Anteil der Schule an dieser Entwickelung kann nicht bestritten werden, aber wir dürfen sie nicht allein dafür verantwortlich machen. Es sind vielmehr zahlreiche Faktoren, die dabei mitwirken. Im letzten Grund sind es die Folgen des Zusammenstoßes der überlegenen europäischen Kultur mit der niederen der eingeborenen Bevölkerung unserer Schutzgebiete, die sich hier geltend machen. Speziell sind es auch manche Gewohnheiten und Anforderungen, die mit der Einwanderung zahlreicher Europäer in Verbindung stehen, die das Volkstum bedrohen. Ich denke an die Tausende von jungen Leuten, die als „Boys" in dem persönlichen Dienst der Europäer verwendet und dabei ihrer früheren Lebensweise entfremdet werden und an die alljährlichen großen Völkerwanderungen aus dem Innern Deutsch-Ostafrikas in die Küstenländer, die dem Plantagenbetrieb die erforderlichen Arbeitskräfte zuführen sollen. Aber es soll darum doch nicht bestritten werden, daß auch von der Schule ein Einfluß ausgehen kann, der für das Volkstum nachteilig ist. In Erkenntnis dieser Sachlage hat daher die Schule die unabweisbare Pflicht, Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind, jenen Gefahren entgegenzuwirken. Ich habe bereits früher angeregt, daß „grundsätzlich mit jeder Schule irgendwelche Arbeitsgelegenheit verbunden wird, so daß jeder Schüler nicht nur geistig, sondern auch körperlich sich zu betätigen hat" („Mission und Kolonialpolitik", S. 157).



Digitized by Google

Eine Erörterung darüber, wie diese schwierige Aufgabe fest angepackt werden kann, wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß ich die Verbindung von Schule und Arbeit in geradezu mustergültiger Weise in jener Schule für eingeborene Lehrer, die die Rheinische Missionsgesellschaft in Gaub (Südwestafrika) eingerichtet hat, gelöst fand. Dort ist der Vormittag dem Unterricht gewidmet, am Nachmittag bestellen die Zöglinge mit ihren Frauen das Farmland, von dessen Erträgnissen die Familien leben.

Wie sich die bisherige Entwicklung des kolonialen Schulwesens ohne ein festes Programm vollzogen hat, so bestehen auch für seinen weiteren Ausbau keine generellen Vorschriften, nicht einmal maßgebende, von der Regierung gezeichnete Richtlinien. Die Gouvernements werden neu auftauchenden Bedürfnissen durch die Errichtung neuer Regierungsschulen begegnen, und ebenso ist es den christlichen Missionen überlassen, in welchem Umfang sie mit der Erweiterung ihrer Arbeitsfelder zugleich eine Vermehrung ihrer Schulen eintreten lassen. Da das missionarische Schulwesen bei dem bisherigen Zustand völliger Freiheit sich im allgemeinen gut entwickelt hat, liegt weder auf seiten der Missionsgesellschaften noch auf seiten der Regierung ein Anlaß vor, zurzeit eine Aenderung der Verhältnisse anzustreben. Es läßt sich auch beobachten, daß trotz des Fehlens staatlicher Schulvorschriften die Gesamtentwicklung des Schulwesens wesentlich in denselben Bahnen fortschreitet. Dieses überraschende Ergebnis ist die Folge der Tatsache, daß die verschiedenen Schulleiter in unseren Schutzgebieten sich vor die gleichen Aufgaben gestellt sehen und mit gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Auch die staatlichen Schulunterstützungen haben die Beziehungen zwischen dem staatlichen und dem privaten Schulwesen gekräftigt. Sie würden noch mehr gestärkt werden, wenn von den Gouvernements regelmäßige Schulkonferenzen einberufen würden, um zum Austausch der gemachten Erfahrungen Gelegenheit zu geben. Als Ansätze zu einer solchen Einrichtung können die meines Wissens in Togo und Kamerun über die Schulfrage stattgefundenen Verhandlungen angesehen werden.

Nun hat Missionsinspektor Schlunk in der oben erwähnten Broschüre, die die in evangelischen Missionskreisen herrschenden Anschauungen in anregender Form vertritt und dabei die Schulprobleme in einem fortschrittlichen Geist und unter dem zu billigenden Gesichtspunkt erörtert, daß zwischen den verschiedenen Interessen ein Ausgleich zu suchen ist, auch über „Grundzüge einer gesunden Schulpolitik" sich geäußert. Aus den hier gegebenen Anregungen greife ich zwei heraus, um ein kurzes Wort über sie zu sagen. Die erste betrifft die religiöse Unterweisung an Regierungsschulen. Ausgehend von der religiösen Neutralität der Kolonialregierung, die als eine Notwendigkeit anerkannt wird, meint der Verfasser, „daß sie nicht ausschließt, daß die Regierung Religionsunterricht an ihren Schulen nicht nur zuläßt,

Digitized by Google

sondern vielleicht sogar obligatorisch macht". (S. 134.) Da Deutschland kein Interesse daran hat, den Islam zu verbreiten, „kann allerdings nur christlicher Religionsunterricht in Frage kommen. Und es ist nicht einzusehen, warum nicht den Missionen der verschiedenen Konfessionen erlaubt werden sollte, einen fakultativen oder obligatorischen Religionsunterricht an die Schüler der Regierungsschulen zu erteilen, falls dies aus allgemeinen Erwägungen heraus sich als wünschenswert erweisen sollte". Dieser Fall liegt nun angesichts der religiösen Krisis unter den Eingeborenen in der Tat vor. Daraus wird gefolgert: „Eine religiös-sittliche Unterweisung der primitiven Völker sollte ein Grundpfeiler aller Schulunterweisung sein, wenn auch nur in der Form, daß die religiös-neutrale Regierungsschule ihren heidnischen Schülern erklärt: welchem christlichen Religionsunterricht ihr euch stellt, welche konfessionelle Schattierung ihr wählt, welcher Mission ihr euch anschließt, ist völlig gleichgültig, aber irgendeine solche Unterweisung ist, solange unsere Kolonialvölker nicht reifer sind, unbedingtes Erfordernis. Solches Vorgehen würde die religiöse Neutralität in keiner Weise gefährden und böte doch den religiösen Halt, der für erforderlich erachtet wird, und ich wüßte nicht, welche Bedenken von Missions wegen gegen dieses Vorgehen erhoben werden könnten." Nach einer kurzen Ausführung über die auf anderen Kolonialgebieten mit religionslosen Schulen gemachten Erfahrungen lesen wir dann noch (S. 137): „Ein Einverständnis über den Religionsunterricht verschiedener Konfessionen und Denominationen an Regierungsschulen setzt allerdings voraus, daß aus der kolonialen Schularbeit jede konfessionelle oder denominationelle Spannung geflissentlich ferngehalten werde." Zu anderen Vorschlägen sieht sich der Verfasser veranlaßt durch die Zusammendrängung von Schulen an manchen Orten. (S. 137): „Wäre es nicht viel gesünder, wenn man auf dem Wege der Vereinbarung, meinethalben auch des moralischen Druckes, dahin käme, daß, ich will einmal sagen, die Missionsfortbildungsschulen (nämlich in Lome, wo neben der Regierungsschule eine evangelische und eine katholische besteht) eingezogen werden, dafür aber konfessionell verschiedener Religionsunterricht an den staatlichen Fortbildungsschulen obligatorisch wird? So könnten Kraft, Zeit und Geld gespart werden, und keiner hätte Schaden, alle hätten Vorteil davon." Der konfessionellen Konkurrenz zwischen Missionsschulen verschiedener Konfession an kleinen Orten soll die Regierung „durch eine geeignete Entziehung oder Gewährung der Schulbeihilfe" entgegentreten. (S. 138): „Wenn man die Beihilfe nicht ausschließlich nach dem Maße der Verbreitung des Deutschen verteilte, sondern nach Schulen, Schülerzahl, Schulbesuch, Lehrplan und Qualifikation des Lehrers, wäre es ein leichtes, der erstberechtigten Schule in einem Dorfe die moralische Unterstützung der Regierung zu sichern und damit eine Konkurrenz wirkungslos zu machen."

Diesen beiden Vorschlägen ist gemeinsam, daß sie starke Eingriffe des Staates in das koloniale Schulwesen befürworten, um gegen anerkannte Not-

Digitized by Google

stände Abhilfe zu schaffen; der erstere empfiehlt eine Erweiterung, der zweite eine Beschränkung der Wirksamkeit der Missionsgesellschaften auf dem Gebiet der Schule. Gegen beide Vorschläge sind ernste Bedenken zu erheben.

Wenn der heidnische Schüler einer Regierungsschule genötigt würde, den Religionsunterricht einer christlichen Missionsgesellschaft, gleichviel welcher, zu besuchen, so würde dies einen Wendepunkt in der Religionspolitik der Kolonialregierung bedeuten. Bisher hat diese davon Abstand genommen, irgendwelchen Zwang zugunsten der Ausbreitung des Christentums auszuüben und befand sich dabei in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Politik und des Rechtes (Kongoakte Artikel 6). Diese Zurückhaltung fand auch, soweit ich orientiert bin, die Zustimmung der Missionsgesellschaften. Diese konnten auch nicht anders urteilen, wenn sie sich nicht zu den Erfahrungen früherer Jahrhunderte wie der neuzeitlichen Missionsgeschichte in schroffen Gegensatz stellen wollten. Und jetzt soll das Gouvernement die Schüler ihrer Lehranstalten zwingen, an dem Religionsunterricht der einen oder anderen Konfession teilzunehmen? Damit würde die Regierung das Prinzip der Neutralität, das sie bisher mit Recht verfolgt hat, verlassen, und es wäre nicht abzusehen, warum der Anspruch auf Mithilfe des Staates, um Andersgläubige dem Unterricht in der christlichen Religion zuzuführen, sich nur auf die heidnischen Schüler von Regierungsschulen beschränken sollte. Aber gesetzt einmal den Fall, die Regierung würde sich bereit finden, die ihr zugemutete Aufgabe zu übernehmen, so würden aller Wahrscheinlichkeit nach rasch unerwünschte Zustände eintreten. Schon die Befürchtung, daß der Besuch der Regierungsschulen darunter leiden würde, wenn sie in den Ruf von Bekehrungsanstalten kämen, wäre gewiß nicht unbegründet. Wie aber sollte ein heidnischer Zögling zwischen den Konfessionen eine Wahl treffen? Da religiöse Gründe keine oder nur eine sehr untergeordnete Stelle spielen könnten, würde die Entscheidung danach getroffen werden, welche der beiden Konfessionen die größten Vorteile erwarten ließe oder die geringsten Anforderungen stellte. Falls dann aber die Erwartungen getäuscht würden, würde naturgemäß der Wunsch sich regen, es mit einer anderen Mission zu versuchen, und es könnte ein solches Verlangen, wenn es unter Berufung auf das Gewissen vorgetragen würde, kaum zurückgewiesen werden. Damit aber wäre die Aussicht auf ein Herüber und Hinüber eröffnet, und die Regierungsschule wäre im Handumdrehen der Schauplatz konfessioneller Kämpfe. Grundsätzliche Erwägungen wie praktische Rücksichten machen also den vorgeschlagenen Weg ungangbar.

Vielleicht kann dagegen dem in der Tat vorhandenen Notstand dadurch in etwas abgeholfen werden, daß den Schülern der Regierungsschulen, ohne daß von seiten des evangelischen oder katholischen Schulleiters ein Druck ausgeübt würde, außerhalb des Schulunterrichts und außerhalb der Schulräume durch die Missionsgesellschaften Gelegenheit gegeben wird, das Christentum kennen zu lernen. Ich habe mich nach Versuchen dieser Art in Ostafrika

Digitized by Google

bei meinem dortigen Aufenthalt erkundigt, aber sie scheinen noch nicht unternommen worden zu sein. Ob die Schulordnungen den Besuch von Gottesdiensten, Vorträgen und festlichen Veranstaltungen der Missionsgesellschaften, wenn sie zu angemessener Zeit abgehalten werden, dem Schüler gestatten, kann ich nicht sagen, da sie mir nicht vorliegen, aber es ist nicht anzunehmen, daß Verbote ihn hindern werden. Bei diesem Verfahren bliebe die Neutralität der Regierungsschule als solcher gewahrt, und es würde doch andererseits der so schwerwiegende Vorwurf aus der Welt geschafft, daß die Elite der eingeborenen Bevölkerung, die für die höchsten ihr überhaupt erreichbaren Stellen herangebildet wird, der Möglichkeit beraubt worden ist, in den wichtigsten Jahren ihrer Entwicklung religiöse und sittliche Wegweisung zu erhalten.

Was nun die Vorschläge betrifft, die nachteilige Schulanhäufung an demselben Ort zu beseitigen, so wäre der Weg einer Verständigung der beteiligten Instanzen natürlich der weitaus beste. Aber da Schlunk als Gegenleistung für die Einziehung der Missionsfortbildungsschulen in Lome fordert, daß ein konfessionell verschiedener Religionsunterricht an der staatlichen Fortbildungsschule obligatorisch (!) wird, so ist damit meiner Ansicht nach eine von seiten des Staates unerfüllbare Bedingung aufgestellt. Was aber die Vereinbarungen zwischen den Missionen beider Konfessionen über die Abgrenzung der Missionsgebiete anlangt, so sind sie zwar je nach den Kontrahenten der Verträge von verschiedenem Wert und werden eine größere Lebenskraft besitzen, je nachdem sie unter oder ohne Mitwirkung der Regierung zustande gekommen sind. Aber die bekannten Vorgänge in Ostafrika im Jahre 1912 haben bewiesen, daß auf Vereinbarungen keine zu großen Hoffnungen zu setzen und daß sie jedenfalls nicht für alle Verhältnisse geeignet sind, die Schwierigkeiten zu lösen. Das Vorhandensein mehrerer Schulen an einem Ort, dem übrigens Schlunk an einer früheren Stelle seiner Broschüre gute Seiten abgewonnen hatte (S. 30), wird mit Recht als ein schwerer Mißstand (S. 138) beurteilt. Aber das Heilmittel soll sein, daß die Regierung die Entziehung oder Gewährung von Schulbeihilfen dazu verwendet, um zu verhindern, daß an kleinen Orten die Missionsschulen verschiedener Konfession einander die Schüler abspenstig machen? Das ist ein Rat, der zum Widerspruch herausfordert. Denn die Verteilung der staatlichen Schulsubventionen hat vielmehr nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, d. h. es sind die Schulen zu unterstützen, deren Leistungen den für das betreffende Schutzgebiet geltenden Bestimmungen entsprechen. Wenn aber die Bewilligung zugleich der Absicht dienen soll, den konfessionellen Wettbewerb an unrechter Stelle auszuschließen, so wird sie mit kirchlichen und kirchenpolitischen Erwägungen in Verbindung gebracht, die wir allen Grund haben, von dem kolonialen Schulwesen fernzuhalten. Aber setzen wir auch hier wieder den Fall, daß die Regierung den Vorschlag ausführte, was würde geschehen? Die bei der Bewilligung der Unterstützungen übergangene Schule würde voraussichtlich in den weitaus meisten Fällen alle Kraft einsetzen, ihre

Digitized by Google

Leistungen zu steigern, und die Missionsgesellschaft, die hinter ihr steht, würde sich nicht leicht dazu entschließen, aus Anlaß eines derartigen Mißerfolges die Schule zu schließen. Die in Vorschlag gebrachte Methode würde daher, selbst wenn sie prinzipiell zulässig wäre, schwerlich die erwünschten Erfolge zeitigen. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, besitzt meines Wissens die Regierung keine gesetzliche Handhabe, ihrerseits auf die Schulgründungen der Missionsgesellschaften einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Es muß daher von dem gesunden Sinn eben dieser Gesellschaften erwartet werden, daß sie freiwillig darauf verzichten, sich zu verzetteln und im Blick auf die großen noch ungelösten Aufgaben auch einmal eine begonnene Arbeit einstellen, wenn das, was an dem betreffenden Ort überhaupt erreicht werden kann, dem dafür notwendigen Kraftaufwand nicht entspricht.

Mit einem Schlage würde eine neue Situation geschaffen werden, wenn eine staatliche Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen in den Kolonien ins Leben träte. Auf dieses interessante Thema darf ich aber hier nicht mehr eingehen. Schon der Umstand, daß der Einführung der Schulaufsicht eine Verständigung über § 14 des Schutzgebietsgesetzes vorangehen müßte, macht es nicht wahrscheinlich, daß wir sie in einer nahen Zukunft zu erwarten haben.

Das Schulwesen in unseren deutschen Schutzgebieten stellt also viele bedeutsame Fragen, und es ist eine viel kompliziertere Größe, als die im Vergleich mit Deutschland einfachen Verhältnisse, unter denen es sich entfaltet hat, auf den ersten Blick erwarten lassen.

Die Hauptaufgaben des Missionsschulwesens für die Zukunft (vgl. Verhandlungen des Kolonialkongresses 1910, S. 692 f.) sind:

1. Vermehrte Aussendung von fachmännisch ausgebildeten deutschen Lehrern; 2. Sorgfältigste Ausbildung der eingeborenen Lehrer; 3. Energische Inangriffnahme der Erziehung des weiblichen Geschlechts; 4. Erhebliche Vermehrung der Lehrmittel in den Schulen. In Südwest tritt für die evangelischen Missionsschulen hinzu die Erweiterung des Unterrichts im Deutschen.

---

## Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika.

Von Dr. R. Hermann-Weilheim i. B.

(Schluß.)

Diese wenigen zerstreuten Angaben der Denkschriften lassen aber doch den Schluß zu, daß das Schutzgebiet ständig eine passive Wanderungsbilanz aufzuweisen hat, das heißt, daß die Zahl der Ausgewanderten jene der Zu- oder Zurückgewanderten übertrifft. Wenn nun trotzdem die Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung ständig höhere Ziffern ergeben, so ergibt sich daraus, daß sie aus sich selbst heraus einen genügenden Nachwuchs liefert.

Aber auch das, was uns über Binnenwanderungen innerhalb des Schutzgebietes selbst berichtet ist, führt zu diesem Ergebnis. Diese Verschiebungen der Bevölkerung vollziehen sich teils als vollständig freiwillige Wohnsitzverlegung,

Digitized by Google

teils beruhen sie auf planmäßiger Siedlungspolitik der Behörden in ähnlicher Weise, wie wir dies auf den kleinen, Deutschland gehörigen Südseeinseln seit Jahren beobachten können; sie führen zu einem Ausgleich der Bevölkerungsdichte, indem aus den dichter oder gar zu dicht besiedelten Gebieten Massenwanderungen in gar nicht oder spärlich besiedelte Landschaften stattfinden oder veranlaßt werden. So brachte das Jahr 1904/05 eine Wanderung aus dem stark bevölkerten Teil des Sokode-Bezirkes in den unbewohnten Teil des Bezirkes. Etwa 1000 Kabure- und Losso-Leute siedelten sich in der Kara-Ebene und in Djabodaure an, wo sie bereits im nächsten Berichtsjahr sich auf mehrere Tausende vermehrt hatten. Ebenso lieferte der dicht bevölkerte Teil des Anecho-Bezirkes in den Jahren 1910/11 und folgenden einen erheblichen Zuzug in die nördlichen unbewohnten Gegenden dieses und des Lome-Land-Bezirkes. So entstanden im Akepe-Gebiet, zwischen Kuwe und der Atakpame-Grenze, in den Landschaften Tokpli, Esse-Godje und Esse-Ana sowie in Togodo menschenreiche neue Siedlungen. Auch hier also eine Neubesiedlung bisher fast kulturloser Gebiete durch Menschenmaterial, das das Schutzgebiet selbst hervorbrachte.

### 3. Bezirk Lome-Stadt insbesondere.

Während bei den Erhebungen in sämtlichen übrigen Bezirken keine weiteren Ausscheidungen getroffen sind als eine gesonderte Ermittelung der Mischlinge — insbesondere der Abkömmlinge von Weißen und Negern, Mulatten —, liegen für den Stadtbezirk Lome gesonderte Angaben für Männer, Weiber und Kinder vor. Diese sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt, deren Bemerkungen aber sogleich erkennen lassen, daß hier die übliche kolonialstatistische Begriffsverwirrung eine üble Rolle spielt. Die Ausscheidung nach Geschlecht und Alter betrifft bald die „ansässigen Eingeborenen", bald die „eingeborenen Farbigen", bald die Farbigen überhaupt; bald sind die Mischlinge und die fremden Farbigen mit inbegriffen, bald wieder nicht. Auch einfache rechnerische Fehler mangeln nicht, wie die Anmerkungen der Tabelle nachweisen.

Tabelle XII.

Farbige Bevölkerung des Stadtbezirks Lome.

| Jahr | Männer | Frauen | Kinder | zusammen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1895 | 885 | 722 | 456 | 2063 | Eingeborene |
| 1900 | 939 | 950 | 1165 | 3054 | ansässige Eingeborene |
| | 147 | 127 | 55 | 329 | Haussa |
| 1901 | 1487 | 1056 | 1101 | 3644[1]) | ansässige Eingeborene |
| 1907 | 2029 | 2146 | 1742 | 5917 | farbige Bevölkerung |
| 1908 | 2035 | 2085 | 1755 | 5875 | ferner 430 fremde Farbige, 28 Mischlinge |
| | 2250 | 2300 | 1783 | 6333 | einschließlich 430 fremde Farbige, 28 Mischlinge |
| 1909 | 2183 | 2218 | 2083 | 6484 | einschließlich fremder Farbiger und 48 Mischlinge |
| 1910 | 2241 | 2528 | 2575 | 7344 | einschließlich 585 fremde Farbige, ohne 71 Mischlinge |
| 1911 | 2269 | 2874 | 2529 | 7672 | einschließlich fremder Farbiger, ohne 98 Mischlinge |
| 1912 | 2227 | 2180 | 2535 | 6942[2]) | ferner 660 fremde Farbige und 98 Mischlinge |
| 1913 | 2210 | 2215 | 2524 | 6949[3]) | ferner 570 fremde Farbige und 133 Mischlinge |

[1]) Der Jahresbericht zählt unrichtig zusammen 3554.

[2]) Der Jahresbericht nennt die Gesamtzahl 7090, worunter wohl nur die eingeborenen Farbigen zu verstehen sind. Die Ziffer kann nicht richtig sein, denn mit den (98) Mischlingen wären es nur 6942 + 98 = 7040.

[3]) Der Jahresbericht gibt als Gesamtzahl 7078 Ansässige an; auch dies kann nicht richtig sein; denn einschließlich der Mischlinge (133) ergibt sich 7082.

Digitized by Google

Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Bevölkerung einer Hafenstadt in der Regel nicht die für das Land, der sie zugehört, typische Zusammensetzung aufweist, so böten die Angaben für die Stadt Lome, wenn sie von Anfang an gleichmäßig gestaltet wären, einen schätzenswerten Einblick in den Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. Dieser Einblick wird aber durch die Tatsache, daß die fremden Farbigen bald ausgeschieden, bald mitberücksichtigt sind, sehr erschwert. Denn die vereinzelten Daten, die über die fremden Farbigen geboten werden, lassen erkennen, daß deren Zusammensetzung sich von jener der ansässigen Farbigen merklich unterscheidet; dies ergibt sich sowohl aus den Ziffern der Haussa von 1900 wie aus dem Vergleich der Ziffern für 1908. Beide Male zeigt sich die geringe Kinderzahl dieses fremden Bevölkerungsteiles, ein Symptom nicht etwa fehlenden Nachwuchses, sondern nur einer Art Vorpostenstellung, in die man die Kinder nicht gern mitzunehmen pflegt. Damit ist aber auch die unmittelbare Vergleichbarkeit der verschiedenen Jahresangaben aufgehoben und die Beobachtung einer Entwicklung des Bevölkerungsstandes versperrt. Versuchen wir trotzdem, aus den Angaben soviel wie möglich herauszulesen.

Da zeigt sich zunächst bis 1911 ein stetiges und ziemlich rasches Anwachsen der farbigen Bevölkerung um 150 Prozent, während die beiden letzten Jahre einen Stillstand gebracht haben. Der letztere ist im wesentlichen hervorgerufen durch eine Abnahme der Zahl der Frauen von 2874 im Jahre 1911 auf 2180 im Jahre 1912. Diese Abnahme bleibt auch bestehen, wenn man berücksichtigt, daß in letzterer Ziffer die Fremden nicht mit inbegriffen sind. Der Jahresbericht erblickt die Ursache dieser auffallenden Erscheinung in den abnormen Teuerungsverhältnissen des Jahres 1911/12, die eine große Zahl von Händlerinnen, weil sie in Lome selbst keine Geschäfte mehr machen konnten, veranlaßten, ihr Gewerbe im Umherziehen im Innern des Landes zu betreiben. Nun ist aber erst mit dieser Abwanderung, die merkwürdigerweise nicht gleichzeitig auch eine Abnahme der Kinder mit sich gebracht hat, das Gleichgewicht der Geschlechter, das seit 1910 erheblich zugunsten der Frauen sich verschoben hatte, wiederhergestellt worden. In den vorausgehenden Jahren hatte, abgesehen von 1901, stets das weibliche Geschlecht nur unbedeutend überwogen. Bemerkenswert ist ferner die sehr geringe Anzahl von Kindern. Bis 1908 repräsentieren sie erheblich weniger als ein Drittel der gesamten Bevölkerung; erst seit 1909 nähern sie sich diesem Bruchteil, seit 1912 übersteigen sie ihn. Aber auch in dem in dieser Beziehung günstigsten letzten Berichtsjahr erscheint der junge Nachwuchs an Zahl recht unbefriedigend, so daß man zu dem Schluß genötigt ist, daß die Bevölkerung Lomes nicht durch eigene Aufzucht, sondern nur dank einer starken Zuwanderung aus dem Innern sich so vermehren konnte, wie sie es tatsächlich getan hat. Es ist sehr schade, daß wir kein Pendant für diese Angaben aus den binnenwärts gelegenen Gebieten besitzen, um daraus ersehen zu können, ob es dort mit der obenerwähnten Zunahme der Volkszahl durch Geburtenüberschuß seine Richtigkeit hat.

Digitized by Google

### 4. Andere Orte des Schutzgebietes.

Die sonstigen zerstreuten Angaben über Schätzungen und Zählungen der Volkszahl von anderen Orten Togos sollen hier mehr der Vollständigkeit halber zusammengestellt werden, um Vergleiche zu erleichtern, wenn später neuere Angaben für sie vorliegen werden:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anecho | 1895 | 2643 | Eingeborene | Sokode | 1900 | ca. 4000 | Eingeborene |
| Anecho | 1909 | 3692 | „ | Paratau | 1900 | „ 5000 | „ |
| Togo | 1895 | ca. 2500 | „ | Kirikni | 1900 | „ 3000 | „ |
| Kpandu | 1895 | „ 3000 | „ | Tschamba | 1900 | „ 20000 | „ |
| Mangu | 1910 | 4855 | „ | Bafibo | 1900 | ca. 15 000 | Eingeb. |
| Jendi | 1910 | 2856 | „ | Agulu | 1900 | „ 9 000 | „ Bezirk |
| Kete-Kratschi | 1895 | 1500—1800 | „ | Bassari | 1900 | „ 10 000 | „ Sokode |
| | | | | Sugu | 1900 | „ 4 000 | „ |

Es handelt sich bei den letztgenannten nicht um eigentliche Städte, sondern mehr um Gruppen von Ortschaften, je mit eigenem Namen und sogar eigenem Oberhaupt, wie dies insbesondere für Tschamba und Bassari zutrifft.

### 5. Mischlinge.

Angaben über die Zahl der Mischlinge im ganzen Schutzgebiet liegen vor für die Zeit seit 1905, für die einzelnen Bezirke seit 1907. Auf Zählung beruhen diese Angaben, abgesehen von Lome-Stadt, erst seit 1911, wobei man sich aber fragt, was es mit einer Schätzung bei Zahlen, die unter 10 bleiben, für eine Bewandtnis habe. Auch die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung des Mischlings ist, wie die Anmerkungen der untenstehenden Zusammenstellung andeuten, durchaus nicht befriedigend überwunden worden. Immerhin ist in den letzten Jahren zwischen Mischlingen im allgemeinen und Abkömmlingen weißer Väter und farbiger Mütter (Mulatten) genauer unterschieden worden.

Tabelle XIII.

| | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 | 1913 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lome-Stadt | — | — | 51 | 28 | 48 | 71 | 98[2]) | 98[2]) | 133[3]) |
| Lome-Land | — | — | 2 | 2 | 2 | 3 | 7 | 2 | — |
| Anecho | — | — | 53 | 43 | 82 | 82[1]) | 90 | 89 | 78 |
| Misahöhe | — | — | 8 | 9 | 10 | 10[1]) | 29 | 29 | 28 |
| Atakpame | — | — | 1 | 3 | 5 | 5[1]) | 11 | 14 | 14 |
| Kete-Kratschi | — | — | 3 | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 |
| Sokode | — | — | 5 | 4 | 4 | 4[1]) | 3 | 2 | 5 |
| Mangu | — | — | 3 | 3 | 5 | 5[1]) | 4 | 5 | 4 |
| zusammen | 63 | 71 | 126 | 93 | 156[3]) | 180 | 243 | 240 | 263[4]) |

[1]) Zahlen des Vorjahres.
[2]) Darin mitenthalten die Mischlinge europäischer, portugiesischer und unbekannter Herkunft sowie deren Kinder heller Hautfarbe. — Zahl der in Lome dauernd wohnhaften Europäerkinder 1911 52, 1912 54 — Zahl der in Lome weilenden Abkömmlinge eines Europäers und einer Eingeborenen (Mulattin) 1913 86. (Fußnoten der Tabellen in den Jahresberichten).
[3]) Der Jahresbericht summiert unrichtig 157.
[4]) Davon 215 Mulatten.

Digitized by Google

Die oben wiedergegebenen Anmerkungen aus den Jahresberichten bedürfen einer kurzen Betrachtung. Zunächst erwecken sie den Eindruck, daß der Begriff des Mischlings in Lome-Stadt anders aufgefaßt wurde als im übrigen Schutzgebiet; denn sonst müßte sich die Erläuterung nicht auf Lome-Stadt beschränken. Gerade diese Erläuterung ist aber recht bedenklich. Vor allem: was soll es mit der Gegenüberstellung von europäischer und portugiesischer Abkunft, da doch Portugal ein europäischer Staat ist? Oder sind etwa Abkömmlinge von Angehörigen der portugiesischen Kolonien gemeint? Dann hätte dies gesagt werden müssen. Es ist überhaupt nicht zutreffend, hier von Europäern zu sprechen, vielmehr müßte von den Weißen die Rede sein, denn auch die Abkömmlinge von amerikanischen oder australischen Weißen und schwarzen Weibern sind Mischlinge. Noch bedenklicher fast ist der Zusatz „unbekannter Herkunft". Denn wieso läßt sich die Mischlingseigenschaft einer Person feststellen, wenn ihre Herkunft nicht bekannt ist? Jedenfalls wäre es nicht richtig, hier nur die hellere oder dunklere Hautfarbe in Betracht zu ziehen, da diese auch bei den reinen Farbigen stark schwankt.

Auch bei der für Lome-Stadt während der letzten drei Jahre getroffenen Ausscheidung der Mulatten fällt wieder die Begriffsschwankung auf; denn der Kreis der in Lome dauernd wohnhaften und der dort weilenden Mulatten braucht sich durchaus nicht zu decken, da unter den letzteren auch die vorübergehend Anwesenden mitzuzählen wären.

Endlich: trifft die Begriffsbestimmung, die für die drei letzten Jahre bei Lome-Stadt gegeben ist, auch für die früheren Jahre bis 1910 zu, oder was wurde bis dahin als Mischling betrachtet? Vielleicht nur die Mulatten?

Die Gesamtzahl der Mischlinge zeigt seit 1905 eine Zunahme um mehr als das Vierfache, mit zwei Unterbrechungen der aufsteigenden Linie, einmal von 1908 auf 1909, wo eine Abnahme von 33 = 25 Prozent angegeben wird, dann von 1911 auf 1912 mit einer Abnahme von nur 3. Für erstere Differenz fehlt die Erklärung; möglicherweise ergab sie sich nur aus genauerer Feststellung. Dagegen werden für die starke Zunahme in Lome selbst von 1909 auf 1910 und dann wieder auf 1911 die Ursachen einmal in einer Zuwanderung Erwachsener und dann darin erblickt, daß eine immer größere Anzahl von Müttern mit Mischlingskindern sich in der Hauptstadt ansiedelt, weil ihnen dort mehr als anderswo Gelegenheit geboten sei, ihre höheren Lebensansprüche zu befriedigen. Das würde allerdings nicht ganz mit einer Bemerkung des Jahresberichtes 1911/12 harmonieren, wonach die Mischlinge aus der eingeborenen Bevölkerung in keiner Weise hervorträten. Auch die größere Zahl der beim Bahnbau beschäftigten Weißen dürfte zur Zunahme der Mischlinge etwas beigetragen haben. Immerhin tritt diese Zunahme nur für die Stadt Lome erheblicher hervor, während ihre Zahl zum Beispiel in Anecho sich von 1911 auf 1913 wieder um 12 vermindert hat. Eine Gefahr dürften die Ziffern, die hinter der Zahl der Weißen auch 1913 noch um mehr als 100 zurückbleiben, nicht bedeuten; insbesondere scheint sich die Rassenvermischung in der Hauptsache

Digitized by Google

immer noch auf die beiden Küstenplätze Lome und Anecho zu beschränken, ein Uebergreifen in das weitere Hinterland ist, obwohl dieses schon seit geraumer Zeit unter intensiverer Verwaltung steht, noch nicht zu verzeichnen. Dagegen spielen allerdings die Mulatten unter der Mischlingsbevölkerung weitaus die Hauptrolle; sie umfassen 1913 nicht weniger als 80 Prozent derselben. Der Jahresbericht 1911/12 hat sich auch die Mühe genommen, das Verhältnis der Mischlinge zu den Europäern (Weißen) für die einzelnen Bezirke und das ganze Gebiet zu berechnen. Dieses Verhältnis gestaltet sich hiernach folgendermaßen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lome-Stadt . . | 51 Prozent | Atakpame . . . | 23,4 Prozent |
| Lome-Land . . | 70 „ | Kete-Kratschi . . | 50 „ |
| Anecho . . . . | 231 „ | Sokode . . . . | 60 „ |
| Misahöhe . . . | 44,6 „ | Mangu . . . . | 133 „ |
| | | Insgesamt: | 66,9 Prozent |

Diese Ergebnisse, wonach das Verhältnis in dem Binnenbezirk Mangu auffallend ungünstig wäre, sind jedoch insofern nicht ganz folgerichtig, als ja nicht alle Mischlinge, sondern nur die Mulatten den Weißen zur Last gelegt werden können. Die Berechnung ist denn auch später nicht mehr wiederholt worden.

---

## Veranschlagung des zur Begründung eines Farmbetriebes nötigen Kapitales.

Von Johannes Gad, Königstein im Taunus.

Vor kurzem erschien im Verlage von Dietrich Reimer, Berlin, die vortreffliche, kleine Schrift des Freiherrn v. Gleichen-Rußwurm „Ratschläge für angehende Farmer in Deutsch-Südwestafrika".

Im Anhange zu seinem Büchlein macht der Verfasser unter obigem Titel einige Angaben über das zur Farmbegründung erforderliche Anlagekapital: er stützt sich hierbei auf Dr. J. Schneider, „Ein Jahr Farmwirtschaft in Südwest" (D. Reimers Mitteilungen für Ansiedler usw., 4. Jahrgang, 1. Heft) und führt aus: „Unter 50 000 Mark ist es unmöglich, einen Betrieb einzurichten, der sich nach zwei Jahren selbst erhalten soll, es sei denn auf einem ganz außerordentlich günstigem Platze mit ständig offenem Wasser."

In seiner Besprechung dieser Schrift in Nr. 15 vom 11. IV. 1914 der „Deutschen Kolonialzeitung" äußert sich nun Dr. Paul Leutwein zu diesem Punkte wie folgt: „Letztere (Veranschlagung des für den Farmbetrieb nötigen Kapitals) wäre besser weggeblieben, denn sie geht von dem doch recht übertriebenen Mindestkapitale von 50 000 Mark aus, ohne ausreichende und vor allem klare Aufrechnung zu geben."

Es zeigt dies deutlich, daß immer noch — selbst bei Kennern des Landes — nicht völlige Klarheit darüber herrscht, welche Ansprüche unsere Kolonie an diejenigen stellt, die sich in ihr ansiedeln wollen. Denn in der Tat trifft die beanstandete Angabe über die Höhe des zur Farmgründung erforderlichen Anlagekapitals mit Nennung einer Summe von 50 000 Mark durchaus das Richtige.

Die große Bedeutung, die einer richtigen Beurteilung dieser wichtigen Frage seitens weiterer kolonial-interessierter Kreise zukommt, mag es berechtigt erscheinen lassen, obige Behauptung des näheren zu begründen.

Nun ist es stets sehr mißlich, solche Fragen derart zu behandeln, daß man sich hinsetzt und eine Verteilung für das Anlagekapital des Farmers entwirft. In Wirklich-

Digitized by Google

keit sind solche Voranschläge dann doch zumeist gar nicht zu gebrauchen, und auch theoretisch sind sie bedenklich: denn man kommt leicht dazu, eine bestimmte Summe zur Verteilung zu bringen, geht also — wenigstens im stillen — von jener Größe aus, die man erst suchen soll. Und deshalb ist es auch m. E. ganz gut, daß die Schrift des Freiherrn v. Gleichen Rußwurm eine solche Musterverteilung des Anlagekapitals anzuführen vermieden hat.

Ich möchte bei meiner Begründung anders vorgehen, und zwar derart, daß ich wirklich vorliegende Verhältnisse zugrunde lege. Es soll dies an Hand eines Zahlenmaterials geschehen, das ich meiner Arbeit über die „Betriebsverhältnisse der Farmen des mittleren Hererolandes" entnehme, welche demnächst unter den Abhandlungen des Hamburgischen Kolonial-Institutes erscheinen wird. Die zahlenmäßigen Grundlagen für diese Arbeit sammelte ich 1911/12 auf einer Studienreise, die mich auf die meisten Farmen des genannten Gebietes führte, um diese nach Art der Betriebserhebungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft betriebstechnisch aufzunehmen. Die im mittleren Hererolande gewonnenen Ergebnisse lassen sich — wenigstens, was die hier in Frage stehenden Verhältnisse betrifft — sehr wohl verallgemeinern: denn es ist ein Stück guten Weidelandes, wie ja zumeist die ganze Kolonie, und hat sich auch wirtschaftlich normal entwickelt, d. h. ohne außergewöhnliche Kapitaleinflüsse, wie dies z. B. im Bezirke Windhuk, als dem Regierungssitze, der Fall ist. 54 Farmen wurden bearbeitet. Betrachten wir nun die Ergebnisse, soweit sie hier von Interesse sind.

Das Anlagekapital betrug durchschnittlich:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1899 | 10 000 | Mark |
| „ „ 1900 | 17 000 | „ |
| „ „ 1907 | 45 000 | „ |
| „ „ 1908 | 77 750 | „ |
| „ „ 1909 | 46 440 | „ |
| „ „ 1910 | 56 000 | „ |
| „ „ 1911 | 50 700 | „ |
| im Durchschnitt aller Jahre | **51 180** | „ |

Diese Zahlen geben uns um so mehr recht, als Freiherr v. Gleichen-Rußwurm ausdrücklich betont, er hielte eine Reserve von zirka 10 000 Mark für notwendig — einer Ansicht, die ich nur voll und ganz teilen kann —, so daß von den genannten 50 000 Mark also nur 40 000 Mark für die eigentliche Farmbegründung in Ansatz zu bringen wären. Mit dieser Zahl also haben wir die obigen zu vergleichen, da diese keine Kapitalreserven einschließen, sondern dem tatsächlichen Siedlungsaufwande entsprechen.

Von weiterem Interesse dürfte es nunmehr sein, zu sehen, welchen Zwecken das Anlagekapital tatsächlich dient, welcher Anteil auf die verschiedenen Notwendigkeiten entfällt. Es seien wieder Durchschnittszahlen meiner 54 Farmen angeführt. Allerdings zeigen sie nicht die ursprüngliche Verteilung des Anlagekapitals, sondern diejenige des Kapitals zur Zeit meiner Aufnahme. Doch standen damals über 50 Prozent aller Betriebe erst im 1. bis 3. Jahre ihrer Entwicklung, weitere 25 Prozent erst im 4. Jahre, so daß die seit Begründung der Farmen eingetretenen Verschiebungen nicht sehr erhebliche sind. Verändert haben sich seit Anlage eigentlich nur die Viehbestände; Erhöhungen anderer Kapitalgruppen müssen zu Lasten des Viehkapitals, als des allein produktiven, erfolgt sein. Die folgende Zusammenstellung zeigt denn auch — bei entsprechend reduziertem Viehkapital — Werte, die der ersten Zusammenstellung in der Tat ganz gut entsprechen.

Es verteilte sich der Kapitalwert (wobei der Boden lediglich mit dem für ihn erfolgten Kapitalaufwand eingesetzt ist) der Farmen im Durchschnitt wie folgt:

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Boden | 2 300 | Mark |
| Gebäude | 10 800 | „ |
| Wassererschließung | 6 300 | „ |
| Inventar | 5 600 | „ |
| Vieh | 17 000 | „ |
| Summe: | 42 000 | Mark |

Gegenüber dem durchschnittlichen Anlagekapital verbleiben demnach noch zirka 9000 Mark, von denen man annehmen kann, daß sie der Unterhaltung des Betriebes während der ersten, unproduktiven, Jahre dienen. Bezüglich des Bodens sei bemerkt, daß die Angabe Dr. Schneiders hinter dem tatsächlich ermittelten Wert noch zurückbleibt, da sie wohl die hohen Vermessungsgebühren (600 Mark pro 5000 Hektar-Farm) außer acht läßt und sich zudem nur auf Käufe von fiskalischen Farmen bezieht, während tatsächlich auch Käufe aus zweiter Hand eine nicht unbedeutende Rolle spielen; bei ihnen sind zumeist Kaufpreis wie auch Anzahlung (in Prozenten) höher.

Der sich für das Gebäudekapital ergebende Wert erscheint allerdings hoch, und es wird hier das Mittel durch unwirtschaftlich hohe Ausgaben in einzelnen Fällen stark beeinflußt. Doch darf nicht übersehen werden, daß — wie auch Freiherr v. Gleichen-Rußwurm anführt — gewisse Ansprüche an Wohnlichkeit des Farmhauses durchaus berechtigt erscheinen. Auch kommt — worauf an gleicher Stelle hingewiesen wird — der Bau gar nicht so billig, zumal doch auch die Arbeit der Eingeborenen zu bezahlen ist, deren Unterhalt, wie noch später besprochen, recht teuer zu stehen kommt. Immerhin kann man wohl zugeben, daß die Durchschnittszahl von 10 800 Mark das übersteigt, was von einem Anfänger mit mäßigen Ansprüchen benötigt wird. Doch wird dies reichlich ausgeglichen durch die Verhältnisse beim Wasser. Hier wird der Durchschnitt gedrückt durch die Zahlen von jenen Farmen, denen Wasser noch sehr billig zur Verfügung stand. Die Unkosten der Wassererschließung auf meinen 54 Farmen schwanken zwischen 100 und 28 000 Mark. Es sei aber betont, daß die Plätze mit billig erschließbarem Wasser zumeist schon vergeben sind. Und der Ansiedler, der heute nach Südwest geht, wird gut tun, mit einer Ausgabe von 10 000 Mark, ja, im ungünstigen Falle selbst mit 15 000 Mark allein für die Wassererschließung und -bereitstellung zu rechnen. Es ist eben zu berücksichtigen, daß Brunnenbauten sehr teuer kommen und vergeblich sein können. Im Durchschnitt war von je drei Brunnen meines Erhebungsgebietes einer vergeblich angelegt worden; der Durchschnittspreis für das fallende Meter betrug dabei 77 Mark, doch nehmen die Unkosten gerade mit der Tiefe (und wenn man zunächst kein Wasser findet, geht man eben immer tiefer, freilich ohne dadurch einen Erfolg erzwingen zu können) sehr erheblich zu. — Weit günstiger ist es daher für den Farmer, seitens Regierungskolonnen bohren zu lassen, da er dann vom Anlagekapital nur die Anzahlung zu leisten braucht, den gestundeten Betrag aber später aus eigenen Einnahmen wird abzahlen können. Doch ist leider — worauf ich in der „Deutschen Kolonialzeitung" schon einmal hinwies — die Zahl der Regierungsbohrmaschinen zu klein, um das dringende Bedürfnis an solchen zu befriedigen. Meine damalige diesbezügliche Behauptung wurde mir durch ein im Namen zahlreicher Farmer des Grootfonteiner Bezirkes an mich gerichtetes privates Schreiben bestätigt.

Die Zahl, die sich auf die Höhe des Inventars bezieht, erscheint auch nicht allzu hoch, wenn man bedenkt, daß hierbei der gesamte Hausrat des Farmers einbegriffen ist.

Der Wert des Viehstandes stellt sich auf durchschnittlich 34 000 Mark. Wie schon erwähnt, gibt diese Zahl nun aber nicht die Höhe des hierin angelegten Kapitals an, sondern den Wert des Viehes zur Zeit der Erhebung; auf den älteren Farmen war der ursprüngliche Anlagewert durch Zuwachs sehr bedeutend gestiegen. Nun sind aber, wie ebenfalls schon bemerkt wurde, die Mehrzahl der Farmen noch sehr jung; es kann daher wohl berechtigt erscheinen, den bisherigen Zuwachs auf allen Farmen im Durch-

Digitized by Google

schnitt mit 100 Prozent anzusetzen. Demnach hätten wir, wie es in der Zusammenstellung auch geschehen ist, den halben Wert (statt 34 000 Mark also nur 17 000 Mark) als Anlagekapital für Vieh in Rechnung zu setzen. Dr. Schneider gibt für Nutzvieh sogar nur zirka 8000 Mark; doch rechnet er für die Zugtiere mit der Anschaffung von Eseln. Aus meinen Erhebungen ergibt sich, daß dies nur in Ausnahmefällen zutrifft. Zwei Drittel aller Farmen verwenden die in der Anschaffung sehr viel teuereren Ochsen, und nur 17 Prozent verwenden die allerdings gerade für den Anfänger sehr empfehlenswerten Esel. Endlich ist zu betonen, daß ein Betrieb um so eher wirtschaftlich erstarken und somit sich selbst unterhalten kann, je weniger bei Anschaffung des Viehes gespart werden muß.

Außer zur Bestreitung der notwendigen Anschaffungen muß das Anlagekapital des Farmers aber auch dazu dienen, den Betrieb bis zur Erzielung genügender eigener Einnahmen — also mindestens zwei Jahre — zu unterhalten. Um welche Werte es sich bei diesen laufenden Ausgaben des Betriebes handelt, mögen einige Zahlen belegen. Ein Eingeborner erhält durchschnittlich pro Monat 9,30 Mark Barlohn. Daneben ist er aber auch noch zu verköstigen, und die Kost muß nicht nur gekauft werden, sondern dem Farmer fallen zudem auch noch die sehr erheblichen Frachtkosten für ihre Beschaffung zur Last. Nach meinen Erhebungen betragen diese im mittleren Hereroland auf Farmen, die zumeist gar nicht „afrikanisch weit" von der Bahn ab liegen, ebensoviel, als der Preis für die Kost (Mais) im Hafen ausmacht. Fracht und Anschaffungskosten zusammen machen pro Monat und Eingeborenen durchschnittlich ebenfalls gerade 9,30 Mark aus. Die Unterhaltung des Eingeborenen kommt also auf 18,60 Mark pro Monat zu stehen, was für zwei Jahre 436 Mark ausmacht. Durchschnittlich beschäftigt jede Farm 15 Leute. Es mag dies für den Anfang zu viel sein. Rechnen wir aber auch nur 10 Leute, so betragen die Unkosten für die Haltung der Arbeiter bereits 4360 Mark; und diese Gelder müssen stets bar zur Stelle sein! Bei noch so mäßigen Ansprüchen wird der Farmer für seine Person pro Monat 100 Mark Ausgaben zur Befriedigung aller dringenden Bedürfnisse rechnen müssen, was für zwei Jahre abermals 2400 Mark ausmacht. Für den Verheirateten aber, wie für jeden irgendwie Anspruchsvolleren wird diese Zahl sehr erheblich steigen.

Bei all diesen Betrachtungen ist immer noch angenommen, daß keine Unglücksfälle irgendwelcher Art eintreffen. Viehseuchen können zum Verlust des ganzen im Vieh investierten Kapitals führen; Absatzschwierigkeiten können es erforderlich machen, auch noch ein drittes, ja viertes Jahr ohne nennenswerte Einnahmen wirtschaften zu müssen. Auf die Bedeutung von Krankheiten verweist Dr. Schneider ebenfalls mit vollem Recht. Aus all dem folgt, daß eine Kapitalreserve von zirka 10 000 Mark durchaus nicht als überflüssig bezeichnet werden kann. Auch wird eine solche noch eine andere Wirkung haben: sie macht den Farmer von den „Storen" unabhängiger, die wohl Kredit gewähren, aber meist sehr teueren (8 bis 10 Prozent), und zudem dann noch verlangen, daß alle Geschäfte des betreffenden Farmers durch ihre Hände gehen. Dr. Schneider verweist auf die Erleichterung durch die Gründung von Genossenschaften, wie z. B. der in Omaruru. Doch gerade die weitere Geschichte dieser Genossenschaft lehrt, daß keine allzu großen Hoffnungen auf solche zu setzen sind und liefert zugleich einen Beleg dafür, wie nötig es ist, Reservekapital zur Hand zu haben. Die Genossenschaft machte nämlich bankrott, und die Farmer, die beteiligt waren, mußten je 2000 Mark zuzahlen. Manchen, der diese Summe aus dem jungen Betriebe durch Viehverkäufe herausziehen mußte, hat dies um Jahre in der Entwicklung zurückgebracht.

Nun kann gegen meine bisherigen Ausführungen der Einwand erhoben werden, daß ich mit Mittelzahlen operiere; daß man im einzelnen Falle jedoch gut unter dem Mittel zurückbleiben könne. Das ist gewiß bis zu gewissem Grade richtig. Es kann nicht bestritten werden, daß auch heute noch außergewöhnlich tüchtige und geeignete Menschen, die nebenbei Glück haben, mit erheblich weniger Kapital anfangen können.

Digitized by Google

Aber es erscheint gefährlich, den Rat zu erteilen, daß einer es mit weniger wage! Denn weder kann man ihm das erforderliche Glück garantieren, noch auch läßt sich vorher sagen, wer tüchtig und geeignet genug ist, dies Wagnis zu bestehen. Und ein solches bleibt es. Denn es darf nicht übersehen werden, daß ich zwar Durchschnittswerte anführte, daß bei ihrer Bildung aber auch Jahre mit wirtschaftlichen Verhältnissen beteiligt sind, wie sie der Vergangenheit angehören und nicht wiederkehren können. Schon der immer schweren und teueren Wassererschließung wegen steigen die Ansprüche an das Anlagekapital des einzelnen sehr bedeutend. Die Zeiten sind unwiderruflich dahin, wo man eine Farm mit 10 000 bis 20 000 Mark in Betrieb setzen konnte. Uebrigens sei darauf hingewiesen, daß es seinerzeit auch nur wenigen wirklich gelungen ist, sich zu halten und in die Höhe zu bringen.

Auch sind die Lebensansprüche derer, die heute für die Besiedlung Südwests in Frage kommen, zu hoch, um derartig auf jede Kultur zu verzichten, wie es der muß, der mit weniger als 50 000 Mark beginnen wollte.

Vor allem aber muß man sich bei Betrachtung südwestafrikanischer Farmverhältnisse ein für allemal von der Vorstellung frei machen, als sei es ein Bauernland. Gewiß, jeder wird es lebhaft bedauern, daß es das nicht ist. Aber es handelt sich doch darum, das Land, wie es nun einmal ist, sobald als möglich deutscher Kultur dienstbar zu machen. Der einzige Weg hierzu aber ist: seine Natur erkennen und sich ihr anpassen. Ueber die Ausdehnungsmöglichkeiten des Ackerbaues mag man denken wie man will; eines steht fest: seine Erträge sind für den Anfang viel zu geringe und unsichere, um aus ihnen den Betrieb einer Farm bestreiten zu können. Und deshalb muß für Südwest das bekannte Rezept Amerikas, Kanadas und anderer Bauernsiedlungsländer versagen, das Rezept von den „gesunden Armen". Arbeit gehört auch in Südwest dazu, eine Farm in die Höhe zu bringen; saure Arbeit! Aber Arbeit allein tut es hier nicht. Unser Schutzgebiet ist seiner Natur nach bestimmt für extensive Viehzucht. Diese aber nimmt in allen Ländern, in denen sie blüht, die Form des kapitalkräftigen Großbetriebes an. Wollen wir also die hohen Naturwerte des Landes gut ausnutzen, so müssen wir dem Rechnung tragen. Nun steht die Siedlungspolitik der Regierung zurzeit ja, um Bodenspekulation zu hindern, dieser Entwicklung bis zu einem gewissen Grade im Wege. Aufhalten aber wird sie sie nicht können. Es wird die Tendenz des einzelnen Farmers, seinen Betrieb — und, was bei der Natur dortiger Betriebe das gleiche ist —, seinen Landbesitz zu vergrößern, dazu führen, daß mit der Zeit die Stärkeren die wirtschaftlich Schwächeren aufkaufen werden. Sei es nun, daß diese zugrunde gehen, sei es, daß sie ganz gut verkaufen können: die Hoffnung auf einen solchen Verkauf soll doch nicht das Ziel des rechten Farmers sein, sondern die Begründung eines festen Besitzes für sich und seine Nachkommen. Der wirtschaftliche Kampf aber ist, wie in jedem Neulande, scharf. Nur der kann sich durchsetzen, der allen Anforderungen entspricht; und zu diesen gehört es, mit genügendem Kapital anzufangen. Je mehr Vieh er kauft, um so schneller kann er wirtschaftlich erstarken, um so sicherer wird er sich in Zukunft halten können.

Und deshalb möchte ich niemand raten, mit weniger als dem bisherigen durchschnittlichen Anfangskapital zu beginnen. Dies beträgt aber zirka 50 000 Mark!

Ein Wort sei mir zum Schlusse noch gestattet. Gewiß, die Höhe des verfügbaren Anfangskapital ist wichtig. Aber — sie bedeutet nicht alles. Das wesentlichste ist die persönliche Eignung des Ansiedlers zum Leben und Lebenswerk eines Farmers. Und so gut und nützlich in dieser Hinsicht landwirtschaftliche und sonstige Kenntnisse sind, so sei doch betont: das wichtigste ist der Charakter. Der Kampf um die Existenz ist hart: nur die körperlich und moralisch völlig Gesunden können und werden sich durchsetzen, werden ihr Ziel erreichen! Alle anderen, die es beginnen, werden scheitern. Dem Lande aber ist zu wünschen, daß möglichst viele kommen, die geeignet sind, und

Digitized by Google

möglichst wenige, die der wirtschaftliche Kampf wieder ausscheiden muß. Um so schneller und gesünder kann es sich entwickeln! Und so möge daheim recht bald und recht gründlich aufgeräumt werden mit dem Wahne, es gelte für unsere Kolonien das Motto: „Hier kann Schutt und Asche abgeladen werden." Im Gegenteil, es möge zum Bewußtsein des deutschen Volkes werden, daß für unsere Kolonien nur die Besten gerade gut genug sind!

## Deutschlands Einfuhr aus Südafrika.

In einem an sämtliche Handelskammern Britisch-Südafrikas gesandten Rundschreiben weist der Handelssachverständige beim Kaiserlich Deutschen Konsulat Johannesburg-Pretoria auf den gewaltigen Unterschied hin, der in den Angaben betreffs der Einfuhr Deutschlands aus Südafrika für das Jahr 1912 in dem amtlichen deutschen statistischen Material und dem offiziell von dem Handelsdepartement der südafrikanischen Union veröffentlichten Material obwaltet. Während über die deutsche Ausfuhr nach Südafrika die beiderseitigen Zahlen so ziemlich übereinstimmen, so sei das mit Bezug auf die Ausfuhr Südafrikas nach Deutschland keineswegs der Fall. Wo die südafrikanische Statistik nur einen Gesamtbetrag von 1 719 067 Pfund Sterling herausrechne, ergäben die deutschen Zahlen eine Summe von 4 404 600 Pfund Sterling, das sei eine Differenz von 2 685 533 Pfund Sterling.

Derartige Unterschiede sind natürlich nun mehr oder weniger unvermeidlich, einmal, weil eine große Masse südafrikanischer Erzeugnisse zunächst nach britischen Märkten konsigniert wird, um dann später den Weg nach dem Kontinent zu finden, dann aber auch, weil Waren, bei denen der Platz der Löschung dem Belieben anheimgestellt ist, für statistische Zwecke in Südafrika stets als für Großbritannien bestimmt aufgeführt werden.

Dem genannten Rundschreiben ist eine Liste der hauptsächlichsten von Deutschland im Jahre 1912 bezogenen südafrikanischen Erzeugnisse — wie sie die deutsche Statistik aufweist — beigegeben. Das bei weitem wichtigste Ausfuhrgut Südafrikas ist danach die Wolle, von der Deutschland im Jahre 1912 insgesamt für 2 403 800 Pfund Sterling aus Südafrika gekauft hat. Es folgen dem Werte nach Straußenfedern im Betrage von 410 450 Pfund Sterling, Mais 174 400 Pfund Sterling, Gerbrinde 174 100 Pfund Sterling, Rinderhäute 50 950 Pfund Sterling, Kleie und anderes Futter 27 850 Pfund Sterling, Asbest 16 400 Pfund Sterling, Schaffelle 16 150 Pfund Sterling, Immortellen 13 450 Pfund Sterling, Walöl, Tran, Walspeck 11 050 Pfund Sterling usw. Gegen die südafrikanische Darstellung bedeuten diese Zahlen ein Mehr: bei Wolle von 1 053 436 Pfund Sterling, Straußenfedern 346 046 Pfund Sterling, Gerbrinde 90 860 Pfund Sterling und Mais 80 676 Pfund Sterling. K.

Digitized by Google

JUL 8 1914

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

UNIVERSITY

Heft 6 Juni 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika. Von Dr. R. Hermann. (Schluß.) . . . . . Seite 249
Die Presse in den deutschen Kolonien. Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz . . . . . Seite 263
Belgische Eisenbahnbauten und -pläne am Kongo. Von Dr. Büchel. Seite 273
Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes . . . . . Seite 280
Die Dividenden der Transvaal-Goldminengesellschaften. Von K. Seite 285
Der Baumwollbau unserer Schutzgebiete . . . . . Seite 285
Die Dividenden der Land- und Bergbaugesellschaften usw. in Südafrika 1910 bis 1913. Von K. . . . . Seite 288

**Zeitschrift für Kolonialrecht:**

Das Petitionsrecht der Eingeborenen in den deutschen Kolonien. Von Dr. jur. K. Wolzendorff. . . . . Seite 177
Die Gesetzgebung in den niederländischen Kolonien in den Jahren 1911/12. Von Dr. Hermann F. Schmid . . . . . Seite 183
Die Bodenverfassung Aethiopiens. Von Friedrich J. Bieber (Schluß) Seite 185
Das Reichskolonialgericht nach den Beschlüssen der 21. Reichstagskommission. Von Dr Friedrich Doerr . . . . . Seite 197
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht). B. Rechtsprechung. C. Literatur (Professor Dr. Giese) . . . . . Seite 198—208

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

# Eisenkonstruktionen aller Art

als Waren- und Maschinenhallen,
Schuppen, Geschäftshäuser, Brücken,
Förder- und Verladegerüste, Türme usw.

Maschinen für **Hand- und Maschinenziegeleien**
sowie **Dachfalzziegelfabriken.**

Maschinen für **Schotter- und Hartzerkleinerungsanlagen mit Sortiertrommeln.**

**Kies- und Sandwasch- und Sortieranlagen.**

## Zeitzer Eisengiesserei u. Maschinenbau-A.-G.

Vormals Louis Jäger

Abteilung **Köln-Ehrenfeld**

---

**Teerfreie, unbesandete, geruchfreie**

# BARUSIN-PAPPE

## für die Tropen ganz besonders geeignet

wurde vom **Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde als wasserundurchlässig** und **säurefest** und nach den Brandproben daselbst vom **Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin als**

# harte Bedachung

anerkannt. Barusin-Pappe ist **leicht,** braucht viele Jahre **keine Unterhaltung,** kann in allen Farben gestrichen werden, ist vorzüglich für alle **Isolierungen** und eignet sich auch für **Fussbodenbelag,** besonders für Magazine, Lagerräume und dunstsichere Stalldecken.

**BÜSCHERIT** (Eisenlack) findet in den Tropen viele Verwendung.

Zweig-Fabriken:
Halle a. S.
Mainz
Regenstauf
Strassburg i. E.
Teplitz-Schönau

## Büsscher & Hoffmann m. b. H.

Gegründet 1852. Stamm-Fabrik: Eberswalde
Prämiiert auf vielen Ausstellungen. I. B. A. Leipzig 1913 mit der goldenen Medaille
Fabriken für: Dachpappen, Asphalte, Isolierplatten mit Pappen-, Jute- und Filzeinlage, Dachlacke, Karbolineum, Büscherit und andere Teerprodukte

Filialen:
Berlin
Breslau
Danzig
Königsberg i. Pr.
Metz


Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 6 | Juni 1914 | 16. Jahrgang


## Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika.


Von Dr. R. Hermann-Weilheim i. B.


(Schluß.)

### V. Kamerun.

#### 1. Allgemeines.

Das Gebiet von Kamerun wurde aus reiflicher Erwägung an die letzte Stelle dieser Betrachtungen gesetzt; denn hier sieht sich der Statistiker zurzeit noch vor eine unlösbare Aufgabe gestellt, und obwohl seit mehreren Jahren ein nicht unbedeutendes Zahlenmaterial über die eingeborene wie die fremde farbige Bevölkerung von den amtlichen Denkschriften veröffentlicht wird, ist es unmöglich, auch nur die einfachen Ueberblicke zu gewinnen, die für die anderen Schutzgebiete geboten werden konnten. Die Ursache hierfür ist nicht allein in der seitherigen unruhigen Geschichte der Erforschung, Befriedung und Verwaltung, sondern — und im unmittelbaren Zusammenhang damit — vor allem in der Natur des Landes und seiner Bewohnerschaft zu erblicken. Zunächst ist Kamerun das Gebiet, dessen räumliche Begrenzung, seit sie durch die völkerrechtlichen Vereinbarungen geschlossen war, von den deutschen Besitzungen in Afrika die größten Veränderungen erfahren hat. Aber darin ist durchaus nicht das größte Hindernis für die Erkenntnis der Entwicklung seines Bevölkerungsstandes zu erblicken. Denn die Verschiebungen an der Nordwestgrenze gegen Nigerien zu sind wenig bedeutend gewesen. Das Gebiet des „Entenschnabels", der, wie bekannt, zuerst verkürzt wurde und später ganz weggefallen ist, war, solange es unter deutscher Oberhoheit stand, noch recht mangelhaft bekannt und statistisch überhaupt noch terra incognita. Die größte Gebietsveränderung aber, die das Marokkoabkommen in Gestalt eines gewaltigen Zuwachses im Süden und Osten dem Schutzgebiet gebracht hat, bleibt hier aus dem Grunde außer Betracht, weil die statistischen Angaben auch der letzten Denkschrift sich nur auf das alte Gebiet erstrecken.

Innerhalb des letzteren aber wirkte alles zusammen, um jede Zählung und selbst Schätzung der eingeborenen Bevölkerung tunlichst zu erschweren. Zunächst waren bis in die letzte Zeit bedeutende Flächen des Landes nur noch ganz mangelhaft erforscht. Blieb dem Schutzgebiet bisher auch eine weit um sich greifende Aufstandsbewegung, wie sie die Geschichte Ostafrikas und Südwestafrikas aufweist, erspart, so verging doch kein Jahr, in dem nicht da oder dort kriegerische Maßnahmen sich notwendig erwiesen. So mußten die Kompagnien der Schutztruppe bald hierher, bald dorthin geworfen werden;




Digitized by Google

Stationen und Posten wurden errichtet, verlegt und wieder aufgelöst; ihr Verwaltungsbereich wurde fortdauernd verändert. Den Verwaltungsbezirken wurde diese Station mit ihren untergebenen Stämmen und Landschaften zugewiesen, jene Station entzogen oder Teile von Stationsbezirken zu einem neuen Bezirksamt vereinigt.

In dem breiten Urwaldgebiet des Westens und Südens sitzen versteckt eine Reihe von kleineren Stämmen, deren Angehörige zum Teil vor dem Einfluß der Verwaltung oder vor dem fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege in die seitab gelegenen Wälder auswichen. In den gebirgigen Landschaften des Nordwestens und Nordens, im Schebschi-, Alantika- und Mandaragebirge besonders, hausen zum Teil in nicht leicht zugänglichen Schlupfwinkeln versprengte Splitter heidnischer, in Sprache und Sitte voneinander abweichender Völker und Stämme, die dort vor der harten Herrschaft der Fulbe eine Zuflucht gesucht hatten und den neuen Herren, da diese sich zunächst auf die einheimischen Sultane stützten, naturgemäß mit dem größten Mißtrauen begegneten. Im Süden endlich, besonders in den neu erworbenen Gebieten, kommt hinzu die Schwierigkeit, die die alljährlichen, weithin sich verbreitenden Ueberschwemmungen des Landes einer Feststellung der Bewohnerzahl der spärlichen und schwer zugänglichen Dörfer entgegenstellen.

Bei dieser Sachlage versteht es sich, daß fortlaufende Vergleiche der Zählungen und Schätzungen der Volkszahl in den einzelnen Bezirken, wie sie in den anderen Schutzgebieten wenigstens angebahnt sind, in Kamerun ein Ding der Unmöglichkeit sind. Dies spricht sich auch deutlich in den Uebersichten aus, die die amtlichen Jahresberichte wenigstens seit dem Berichtsjahr 1906/7 alljährlich bieten. In ihnen treten durchaus die Ziffern für die einzelnen Stämme, die ja angesichts der stets wechselnden Verwaltungseinteilung als das stabilste Untersuchungsobjekt sich erweisen, in den Vordergrund. Allein solcher Stämme gibt es im Land hunderte; die wenigsten erheben sich über eine Kopfzahl von 10 000, manche bestehen nur aus wenigen Familien. Wollte man die Zählungsergebnisse für diese Menge von Völkchen, ausgeschieden nach Männern, Weibern und Kindern, nur für die wenigen bisher zur Verfügung stehenden Berichtsjahre in einer vergleichenden Uebersicht sammeln, so wäre dies ein ähnliches Beginnen, wie wenn man die Bevölkerung Deutschlands nicht nach Staaten oder Provinzen, sondern nach Landrats-, Oberamts- und Bezirksamtssprengeln darstellen wollte; es ergäbe sich eine Tabelle, die den hier zur Verfügung stehenden Raum bei weitem überschreiten und im Vergleich zu der die Völkertafel für Ostafrika, die wohl gerade an der Grenze des hier Zulässigen stand, verschwindend klein erscheinen würde. Zudem würde aber diese Zusammenstellung immer noch sehr unvollständig und ungleich ausfallen. Denn abgesehen davon, daß für eine Reihe von Stämmen die Ausscheidung in Männer, Frauen und Kinder nur teilweise oder gar nicht getroffen ist, so ist auch das Zuschlags- und Schätzungswerk noch lange nicht auf sämtliche Stämme von Altkamerun ausgedehnt worden.

Digitized by Google

## 2. Gesamtbevölkerung.

Läßt sich bei diesem Stand unserer Kenntnisse natürlich über die Gesamtzahl der Bevölkerung unseres Schutzgebietes heute noch durchaus nichts Zuverlässiges angeben, so ist es doch nicht uninteressant, zu sehen, zu welchen Resultaten man bisher bei oberflächlicher Schätzung gekommen ist.

Während man früher die Bevölkerung Kameruns auf etwa 3½ Millionen schätzte, glaubt der offizielle Jahresbericht 1908/9 sie auf etwa 1,3 Millionen schätzen zu sollen. Aber bereits im nächsten Jahr gelangte man zu einem wesentlich anderen Ergebnis und setzte die Zahl der eingeborenen Farbigen allein mit 2 300 000 Köpfen an. Die allgemeinen Uebersichten über den Bevölkerungsstand der Schutzgebiete, die seit 1909/10 in den Jahresberichten veröffentlicht werden, geben über dessen Zusammensetzung folgendes an:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1909/10 | 2 300 000 | eingeborene, | 2199 | fremde | Farbige, | 1284 | Weiße |
| 1910/11 | 2 717 106 | „ | 1605 | „ | „ | 1455 | „ |
| 1910/11 | 2 537 400 | „ | 2680 | „ | „ | 1537 | „ |
| 1911/12 | 2 648 600 | „ | 2405 | „ | „ | 1871 | „ |

Die genauen Ziffern für die Farbigen dürfen hierbei nicht falsch verstanden werden; sie sind nicht das Ergebnis einer durchgehends genauen Zählung, wie sie für die Weißen vorliegt, sondern sie sind gewonnen aus Zählung und Schätzung, wobei die letztere immer noch bedeutend überwiegt.

Demnach hat die Beurteilung des Bestandes der eingeborenen Bevölkerung hier mehr geschwankt als in allen anderen afrikanischen Schutzgebieten, und wenn sich in den letzten Jahren die Schätzung annähernd um 2 600 000 herum bewegt, so ist doch auch hierbei eine nachträglich wesentliche Korrektur nicht ausgeschlossen. Auch die Ziffern über die fremden Farbigen sind noch sehr problematisch, wie weiter unten sich ergeben wird. Soweit unsere Kenntnis bisher reicht, würde auf 1000 eingeborene Farbige noch nicht ein fremder Farbiger treffen; das heißt also, das fremde Element spielt unter den Farbigen eine viermal geringere Rolle als in Ostafrika. Noch geringer ist relativ, trotz ihrer dauernden Zunahme, das zahlenmäßige Gewicht der Weißen; doch dürfte es nicht mehr lange dauern, bis ihre Zahl jene der fremden Farbigen erreicht hat.

Bei einem Gesamtflächeninhalt des (alten) Schutzgebietes von 495 000 qkm ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte — deren Gesamtzahl mit 2,6 Millionen angenommen — von 4,6 pro qkm, also beiläufig der für ganz Afrika berechnete Durchschnitt oder 2½mal weniger als für Togo. Die Bevölkerung ist also anscheinend recht spärlich, und um so größer die Notwendigkeit, den nicht sehr hohen Menschenbestand nicht nur zu schonen, sondern auch mit allen Kräften auf seine Vermehrung durch eine gesunde Eingeborenenpolitik, insbesondere durch Hebung der sanitären Verhältnisse hinzuarbeiten.

Digitized by Google

### 3. Eingeborene farbige Bevölkerung.

Ueberblickt man die seitenlangen Zahlenangaben, die von den Denkschriften seit 1906/07 für die Stämme der eingeborenen farbigen Bevölkerung geboten werden, auf ihre statistische Verwertbarkeit, so hat man das Gefühl, als wiese einem jemand eine Zahl von Rauhstämmen, einige Haufen von Prügel- und Astholz nebst einigen Haufen Bruch- und Ziegelsteinen vor mit dem Auftrag, hieraus ein Haus zu bauen. Abgesehen davon, daß für manche Stämme, die in früheren Jahren — wie zum Beispiel jene in der Umgebung von Rio del Rey — anscheinend genau gezählt worden sind, diese Angaben später wieder in Wegfall kommen, so stößt man auch im übrigen auf die mannigfachsten Schwierigkeiten. So gehen die Angaben für manche Stämme, die früher vollständig einem Bezirk einverleibt wurden, dadurch wieder verloren, daß sie verschiedenen Bezirken zugeteilt wurden und nur in einem derselben später wieder gezählt wurden. Oder es werden in einem Bezirk plötzlich nicht mehr die einzelnen Stämme, sondern die Bewohner einzelner Landschaften und Orte gezählt. Ferner werden in den Uebersichten zum Teil auch fremde Farbige — Haussa, Araber — mitgezählt, die im übrigen in den Tabellen der fremden Farbigen mit aufgeführt sind. Ja, einmal werden sogar „Nichtkameruner" unter den eingeborenen Farbigen mit aufgeführt! So ergibt sich schon beim ersten Ueberblick eine heillose Verwirrung.

Bei der Masse des Materials war, wie oben erwähnt, eine gewisse Auslese unerläßlich. Sie wurde in der Weise versucht, daß in der folgenden Tabelle eine gewisse Anzahl von Stämmen aufgeführt ist, die zu den bekannteren gehören und infolge höherer Kopfzahl eine gewisse Bedeutung beanspruchen können, und für die Angaben aus mehreren Jahren vorliegen. Dabei mußte die Gesamtkopfzahl stets erst ermittelt werden, da die Tabellen der Denkschriften sich dieser Mühe nicht unterzogen haben. Das Ergebnis der Zusammenstellung ist, vom Standpunkt der statistischen Forschung aus betrachtet, sehr niederdrückend.

So schwankt die Zahl der Duala, jenes Stammes, mit dem die Behörden doch seit Erwerbung des Schutzgebietes am meisten in Berührung gekommen sind, und dessen Wohnsitze unter den Augen des Gouvernements liegen, von 22 000 über 15 000 auf 32 400; von einem Berichtsjahr zum anderen (1911/12 auf 1912/13) ist ihre Kopfzahl gerade um das Doppelte erhöht. Die Jaunde, deren Zahl die Wissenschaft auf 300 000 schätzt, und von denen der Jahresbericht 1907/08 erwähnt, daß sie allein 20 000 bis 25 000 Träger stellen, wurden vom Bezirk Jaunde 1906/07 auf 4200, 1907/08 auf 11 000, 1910/11 auf 61 000 geschätzt! Aehnlich verhielt es sich mit den Bane, die 1907/08 auf 6000 geschätzt, 1910/11 mit fast 36 000 gezählt wurden, oder den Wute, deren Kopfzahl von 5500 in 1907/08 auf 20 500 in 1912/13 hinaufgesetzt wurde. Den Tikar, vom Bezirk Joko 1906/07 auf 1620 geschätzt, sprach man 1912/13 im Bezirk Banjo 6500 Köpfe zu. Die Dibamba schätzte man im Bezirk

Digitized by Google

Tabelle XIV.

| Bezirk | Jahr | Männer | Weiber | Kinder | Zusammen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Duala** | | | |
| Duala..... | 1906/07 | — | — | — | ca. 22000 | geschätzt |
| | 1907/08 | — | | | 15031 | gezählt |
| | 1908/09 | 4712 | 14175 | | 18887 | " |
| | 1909/10 | 4813 | 5338 | 5740 | 15891 | " |
| | 1910/11 | 4813 | 5338 | 5740 | 15891 | " |
| | 1911/12 | 5988 | 6200 | 4062 | 16250 | " |
| | 1912/13 | 7885 | 8310 | 16195 | 32390 | " |
| | | | **Abo** | | | |
| Duala..... | 1906/07 | — | — | — | ca. 12000 | geschätzt |
| | 1907/08 | — | | | 14844 | gezählt |
| | 1908/09 | 2776 | 11004 | | 13780 | " |
| | 1909/10 | 3820 | 3642 | 3152 | 10614 | " |
| | 1910/11 | 3820 | 3642 | 3152 | 10614 | " |
| | 1911/12 | 4370 | 5959 | 5468 | 15797 | " |
| | 1912/13 | 4492 | 6069 | 5057 | 15618 | " |
| | | | **Wuri** | | | |
| Duala..... | 1906/07 | — | — | — | ca 7-8000 | geschätzt |
| | 1907/08 | — | | | 4052 | gezählt |
| | 1908/09 | 1276 | 3790 | | 5066 | " |
| | 1909/10 | 1581 | 1575 | 1197 | 4353 | " |
| | 1910/11 | 1581 | 1575 | 1197 | 4353 | " |
| | 1911/12 | 1393 | 1581 | 1741 | 4715 | " |
| | 1912/13 | 1629 | 2221 | 1851 | 5701 | " |
| | | | **Njanga** | | | |
| Duala..... | 1909/10 | 2238 | 2148 | 1784 | 6170 | gezählt |
| | 1910/11 | 2238 | 2148 | 1784 | 6170 | " |
| | 1911/12 | 2336 | 2482 | 2730 | 7548 | " |
| | 1912/13 | 2313 | 3154 | 2628 | 8095 | " |
| | | | **Dibamba** | | | |
| Duala..... | 1906/07 | — | — | — | ca. 1000 | geschätzt (m. Lungasi) |
| | 1907/08 | — | | | (!) 292 | ? |
| | 1908/09 | 2876 | 8725 | | 11601 | gezählt |
| | 1909/10 | 2753 | 3064 | 2099 | 7916 | " |
| | 1910/11 | 2753 | 3064 | 2099 | 7916 | " |
| | 1911/12 | 2559 | 3198 | 3402 | 9159 | " |
| | | | **Bakwiri** | | | |
| Buea..... | 1907/08 | 3414 | 3873 | 2692 | 9979 | gezählt, dazu noch eine unbekannte Anzahl im Bezirk Victoria |
| | 1908/09 | 3500 | 4800 | 5000 | 13300 | geschätzt |
| | 1909/10 | 3500 | 4800 | 5000 | 13300 | " |
| | 1910/11 | 2970 | 3161 | 2202 | 8333 | gezählt |
| | 1911/12 | 5903 | 3161 | 2214 | 11278 | " |
| | 1912/13 | 3259 | 3162 | 2214 | 8635 | " |

Digitized by Google

| Bezirk | Jahr | Männer | Weiber | Kinder | Zusammen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Batanga** | | | |
| Kribi..... | 1907/08 | 1226 | 1417 | 1329 | 3972 | gezählt ? |
| | 1908/09 | 1230 | 1410 | 1429 | 4069 | " |
| | 1909/10 | 1230 | 1420 | 1429 | 4079 | " |
| | 1910/11 | 1230 | 1420 | 1430 | 4080 | " |
| | 1911/12 | 1200 | 1400 | 1400 | 4000 | geschätzt |
| | 1912/13 | 1200 | 1400 | 1400 | 4000 | " |
| | | | **Mabea** | | | |
| Kribi..... | 1907/08 | 2963 | 3379 | 1805 | 8147 | gezählt ? |
| | 1908/09 | 2963 | 3379 | 1810 | 8152 | " |
| Kampo .... | 1908/09 | 966 | 894 | 519 | 2379 | " |
| Kribi..... | 1909/10 | 2963 | 3379 | 1810 | 8152 | " |
| | 1911/12 | 2000 | 2300 | 1800 | 6100 | " ? |
| | 1912/13 | 2877 | 3119 | 2231 | 8227 | " |
| | | | **Ngumba** | | | |
| Kribi..... | 1907/08 | 4841 | 5913 | 3667 | 14421 | gezählt |
| | 1908/09 | 5240 | 6113 | 3857 | 15210 | " |
| | 1909/10 | 5248 | 6123 | 3867 | 15238 | " |
| | 1911/12 | 4000 | 5000 | 4200 | 13200 | geschätzt |
| | 1912/13 | 4000 | 5000 | 4200 | 13200 | " |
| | | | **Bulu** | | | |
| Kribi..... | 1907/08 | 1891 | 2687 | 1358 | 5936 | gezählt |
| | 1908/09 | 2405 | 2887 | 1458 | 6750 | " |
| | 1911/12 | 2000 | 2400 | 2000 | 6400 | geschätzt |
| | 1912/13 | 2000 | 2400 | 2000 | 6400 | " |
| Ebolowa... | 1911/12 | 21806 | 27212 | 19981 | 68999 | gezählt |
| | 1912/13 | 21797 | 27239 | 19217 | 68253 | |
| | | | **Jaunde** | | | |
| Jaunde..... | 1906/07 | 1600 | 2600 | | 4 200 | geschätzt |
| | 1907/08 | — | — | | 10 865 | gezählt |
| | 1910/11 | 15707 | 21 736 | 23 473 | 60 916 | " |
| Kribi..... | 1910/11 | 80 | 70 | 60 | 210 | geschätzt |
| | | | **Bane** | | | |
| Jaunde..... | 1906/07 | 4200 | 5800 | | 10 000 | geschätzt |
| | 1907/08 | — | — | | 6 117 | gezählt |
| | 1910/11 | 9586 | 13 023 | 13 074 | 35 683 | " |
| | 1912/13 | 9586 | 13 023 | 13 074 | 35 683 | " |
| | | | **Wute** | | | |
| Joko ..... | 1907/08 | — | — | — | 5 515 | gezählt |
| | 1908/09 | — | — | — | 5 509 | geschätzt |
| Jabassi..... | 1911/12 | 463 | 410 | 268 | 1 141 | geschätzt (?) |
| | 1912/13 | 6340 | 7800 | 6400 | 20 540 | gezählt (?) |
| | | | **Jebekolle** | | | |
| Akonolinga.. | 1908/09 | 5000 | 5000 | 5000 | 15 000 | geschätzt |
| Lomie ..... | 1909/10 | — | — | — | 2 000 | " |
| Jabassi..... | 1911/12 | 3322 | 3959 | 2821 | 10 102 | gezählt |
| | 1912/13 | 6200 | 6400 | 4987 | 17 587 | gezählt (?) |

Digitized by Google

| Bezirk | Jahr | Männer | Weiber | Kinder | Zusammen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Tikar** | | | |
| Joko ..... | 1907/08 | — | | | 1620 | geschätzt |
| Banjo ..... | 1910/11 | 1531 | 1622 | 1641 | 4794 | „ |
| Jabassi ..... | 1911/12 | 772 | 902 | 512 | 2186 | geschätzt (?) |
| Banjo ..... | 1911/12 | 1531 | 1622 | 1641 | 4794 | „ |
| | 1912/13 | 2500 | 2500 | 1500 | 6500 | geschätzt |
| | | | **Keaka** | | | |
| Ossidinge ... | 1906/07 | 1235 | 1430 | 1435 | 4100 | gezählt |
| | 1907/08 | 1235 | 1500 | 1800 | 4535 | geschätzt |
| | 1909/10 | — | 4600 | | 5500 | „ |
| | 1911/12 | 1400 | | | 6000 | „ |
| | 1912/13 | 1402 | 4598 | | 6000 | gezählt (?) |
| | | | **Banjang** | | | |
| Ossidinge ... | 1906/07 | 800 | 1020 | 1600 | 3420 | geschätzt |
| | 1907/08 | 800 | 1000 | 1200 | 3000 | „ |
| | 1909/10 | 2320 | 3680 | | 6000 | „ |
| | 1912/13 | 2320 | 680 | | 6000 | „ |
| | | | **Badjuë** | | | |
| Lomie ..... | 1909/10 | | | | 7 614 | gezählt |
| | 1911/12 | 3063 | 4194 | 3149 | 10 406 | „ |
| | 1012/13 | 2063 (!) | 4194 | 3149 | 9 406 | „ |
| | | | **Fang** | | | |
| Lomie ..... | 1912/13 | 563 | 702 | 420 | 1685 | gezählt |
| Ebolowa... | 1912/13 | 5141 | 6236 | 3734 | 15111 | „ |
| | | | **Maka** | | | |
| Akonolinga | 1908/09 | 1000 | 1000 | 1000 | 3000 | geschätzt |
| Dume ..... | 1908 09 | 11187 | 11870 | 15029 | 38086 | gezählt |
| | 1910/11 | 11422 | 11758 | 15980 | 39160 | „ |

Duala mit den Lungasi 1906/07 auf zirka 1000, 1908/09 sind ihrer allein 11 000, 1909/10 7900, 1911/12 schon wieder 9000 gezählt worden.

Außerdem zeigt sich in der Tabelle nicht selten das wenig vertrauenswürdige Spiel mit Zahlen, wie es schon die Angaben über die ostafrikanischen Stämme offenbart haben. Da soll z. B. bei den Bakwiri die Zahl der Frauen und Kinder 1911/12 und 1912/13 sich genau gleichgeblieben sein, während die Männer in diesem Zeitraum eines Jahres von 5903 auf 3259 sich vermindert hätten. Die Mabea sollen 1907/08 und 1908/09 gleich viel Männer und Frauen aufgewiesen, die Zahl ihrer Kinder aber um gerade fünf zugenommen haben. Auffällig ist auch die Zunahme der Frauen von 2687 auf 2887, der Kinder von 1358 auf 1458 bei den Bulu von 1907/08 auf 1908/09, die Zunahme der Männer von 1400 auf 1402, die Abnahme der Frauen und Kinder von 4600 auf 4598 bei den Keaka von 1911/12 auf 1912/13, die Verminderung der Männer von

Digitized by Google

3063 auf 2063 bei den Badjue von 1911/12 auf 1912/13. Dabei handelt es sich hier nicht um Schätzungen, sondern um Zählungen, wie die den Tabellen der Denkschriften beigefügten Bemerkungen genau ersehen lassen. Derartige Auffälligkeiten zeigen sich bei genauerer Verfolgung der Ziffern noch mehrfach, ohne daß sich eine plausible Erklärung dafür bieten ließe. Daß gerade bei den farbigen Stämmen unserer Schutzgebiete fortgesetzt das so seltene Spiel des Zufalls walten sollte, will doch nicht recht einleuchten.

So getraut man sich also auch hier wieder nicht recht an Schlußfolgerungen aus dem gebotenen Material heranzutreten. Immerhin scheinen sich doch gewisse Grundzüge in den Zahlen auszuprägen. Dahin gehört vor allem der fast ausnahmlos zu beobachtende erhebliche Ueberschuß von Weibern, der teilweise sogar 20 Prozent überschreitet. Ob diese Erscheinung in einem Ueberwiegen der weiblichen Geburten oder in einer günstigeren Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes ihre Ursache hat, wird sich erst entscheiden lassen, wenn wir eine Ausscheidung der Geschlechter auch bei den Kindern, oder besser noch bei den Geburten selbst besitzen. Sehr bemerkenswert ist ferner der gewaltige Unterschied, der bei den einzelnen Stämmen in dem Anteil der Kinder an der Gesamtzahl hervortritt. Während z. B. bei den Maka die Zahl der Kinder zu jener der Erwachsenen etwa wie 3 : 4 sich verhält und bei den Duala wenigstens nach der letzten Zählung beide Gruppen sich sogar die Wage halten, ist im übrigen die Kinderzahl eine auffallend geringe. Zum Teil sinkt sie bis auf ein Drittel der Zahl der Erwachsenen herab, d. h. sie ist so gering, daß geradezu die Erhaltung des Stammes gefährdet erscheint. Diese wenig erfreuliche Erscheinung wird auch von den Denkschriften hin und wieder hervorgehoben. Es ist die Frage, ob physische Eigenschaften der Farbigen hieran die Schuld tragen, oder ob die Ursache mehr in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen ist. Im ersteren Fall läge die Sache ziemlich hoffnungslos; im letzteren Fall könnte eine zielbewußte Bevölkerungspolitik mit der Ursache wohl auch die Folge beseitigen. So ist, wie bekannt, der massenhafte Trägerdienst, der einen bedeutenden Teil der männlichen Bevölkerung von der heimischen Scholle und der Familie dauernd fernhält, einer gesunden Vermehrung der Bevölkerung sehr hinderlich. Nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar insofern, als der Trägerdienst auch zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ungemein viel beiträgt. Die hohe Zahl geschlechtlicher Erkrankungen, die auch ihrerseits wieder die Kinderzahl abträglich beeinflußt, wird ja auch von den Medizinalberichten immer wieder hervorgehoben. Jedenfalls bildet die geringe Kinderzahl fast aller Stämme Kameruns ein äußerst beachtenswertes Moment, dem gar nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Man ist versucht, eine Besserung dieser Verhältnisse als das wichtigste und schwerwiegendste Problem unserer gesamten Kolonialpolitik in Kamerun zu betrachten. Denn da Afrika überhaupt relativ schwach bevölkert ist, eine Einführung von Arbeitskräften aus anderen Gebieten des Kontinents somit sich von selbst verbietet, und da ferner das tropische Klima des Schutzgebietes Weißen die dau-

Digitized by Google

ernde Ansiedlung unmöglich macht, so ist das gesamte Wirtschaftsleben von dem Vorhandensein genügender einheimischer Arbeitskräfte schlechthin abhängig. Die nächsten Aufgaben bilden also einerseits die allmähliche Beseitigung des Trägerwesens, andererseits eine intensive Einwirkung auf die hygienischen Verhältnisse der Eingeborenen. Mit anderen Worten: wir brauchen Verkehrsmittel und Aerzte.

Die Reihenfolge der Jahre, für die die erwähnten, ohnehin wenig zuverlässigen Zählungen der Eingeborenen zur Verfügung stehen, ist noch zu kurz, um zu erkennen, ob die seitherigen Bemühungen der Verwaltung in diesen Richtungen bereits einen Erfolg zu verzeichnen haben. Die nächsten Jahre werden dies möglicherweise schon ersehen lassen. Immerhin scheinen in diesem kurzen Zeitraum der Beobachtung die Verhältnisse wenigstens sich nicht verschlimmert zu haben. Auch mag man der Hoffnung Raum geben, daß bei den der Zählung bisher nicht unterworfenen, aber wohl weit volkreicheren Stämmen des Inlandes, besonders des Graslandes, z. B. bei den Laka, der junge Nachwuchs günstigere Ziffern aufweisen werde.

### 4. Nichteingeborene Farbige und Mischlinge.

Seit dem Berichtsjahr 1906/07 sind Versuche gemacht worden, die Zahl der nichteingeborenen farbigen Bevölkerung in den einzelnen Bezirken festzustellen; seit der Neugestaltung der amtlichen Jahresberichte, d. h. seit 1909/10, werden auch Angaben über die Mischlingsbevölkerung geliefert. Mit beiden Tabellenreihen läßt sich aber statistisch recht wenig anfangen. Zunächst steht an ihrer Spitze der Vermerk „soweit Erhebungen stattgefunden haben", womit also von Anbeginn an der Anschauung vorgebeugt werden wollte, als machten die Tabellen auf Vollständigkeit und Genauigkeit Anspruch. Leider aber ist der räumliche Bereich, auf den sich die Ermittlungen beziehen, in jedem Jahre verschieden gewesen, und da mit den Bezirken und deren Grenzen bei ihrer fortdauernden Veränderung auch im einzelnen die territoriale Grundlage gewechselt hat, so ist fast jede Vergleichbarkeit der Ziffern für die einzelnen Jahre aufgehoben. Der nachfolgenden Zusammenstellung gebührt daher auch nur eine recht geringe Wertschätzung:

Tabelle XV.

a) Nicht eingeborene farbige Bevölkerung

| Herkunftsland | 1906/07 | 1907/08 | 1908/09 | 1909/10 | 1910/11 | 1911/12 | 1912/13 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Togo | 136 | 363 | 215 | 252 | 153 | 455 | 375 |
| Liberia | 473 | 1668 | 383 | 868 | 165 | 1230 | 871 |
| Goldküste | 102 | 230 | 73 | 113 | 61 | 157 | 171 |
| Sierra Leone | 165 | 88 | 38 | 60 | 20 | 70 | 60 |
| Nigerien | — | 68 | 18 | 30 | 119 | 152 | 74 |
| Kongo | 4[1]) | 272[2]) | 34[2]) | 209[2]) | 12[2]) | 239[3]) | 372[3]) |
| Tripolis | — | — | — | 22 | 22 | 15 | 17 |
| Sonstige | 131 | 1 | 25 | 23 | 51 | 115 | 215 |
| zusammen | 1011 | 2690 | 786 | 1577 | 603 | 2433 | 2155 |
| (Haussa | 4566[4]) | 4559[4]) | 4052[4]) | 622[5]) | 1002[6]) | | |

Anmerkung: [1]) Gabun. [2]) Gabun und Kongo [3]) Gabun (französisch Kongo) und belgisch Kongo. [4]) Bezirke Joko und Banjo. [5]) Davon ca. 580 im Bezirk Kusseri. [6]) Davon ca. 580 im Bezirk Kusseri, 422 im Bezirk Banjo.

Digitized by Google

b) Mischlingsbevölkerung

| | Männer | Weiber | Kinder | zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1909/10 | 6 | 3 | 23 | 32 | 5 Bezirke |
| 1910/11 | | | | 101 | 8 „ |
| 1911/12 | 12 | 10 | 63 | 85 | 6 „ |
| 1912/13 | 14 | 11 | 85 | 110 | 19 „ |

Die Zusammenstellung läßt zum mindesten erkennen, aus welchen Gebieten im wesentlichen der Zuzug fremder Farbiger nach Kamerun herrührt. An erster Stelle steht durchweg die Negerrepublik Liberia, speziell ihre Hauptstadt Monrovia; dieser Staat liefert die auf der ganzen westafrikanischen Küste unentbehrlichen Krujungen. An zweiter Stelle stehen im allgemeinen die englischen Gebiete, von denen die Goldküste und Sierra Leone ihr Menschenmaterial zur See anliefern, während das an Kamerun angrenzende Nigerien auch binnenwärts nicht geringe, wenn auch statistisch größtenteils nicht festgestellte Menschenmengen nach Kamerun entsendet. Die plötzliche Zunahme der Nigerier im Jahre 1909/10 ist insofern nur eine scheinbare, als von den dort aufgeführten 113 Leuten nicht weniger als 109 auf den Bezirk Garua fallen, für den vorher keine Angaben vorlagen. Die Angehörigen des französischen und des belgischen Kongogebietes sind nicht ausgeschieden. Ihre Zahl schwankt infolge des verschiedenen räumlichen Umfanges der Erhebungen. Ueber die Arbeitskräfte, die Togo dem Schutzgebiet zur Verfügung stellt, ist bei der Darstellung von Togo schon gesprochen worden.

Eine besondere Bemerkung verdienen die Haussa. Sie sind offenbar bis 1910/11 als Fremde behandelt worden, werden aber seither nicht mehr aufgeführt, woraus zu entnehmen ist, daß man sie jetzt zu den eingeborenen Farbigen rechnen will. Ihre Ziffern sind denkbarst fraglich; denn während bis 1908/09 auf den Bezirk Banjo ihrer 2000 angenommen wurden, ist diese Zahl 1910/11 auf 422 zusammengeschmolzen, während die Angaben für 1909/10 dieses Gebiet überhaupt nicht mit umfassen. Da sie aber auch in den Tabellen der eingeborenen Farbigen nicht umfassender aufgenommen sind, so geht es ihnen wie den Fledermäusen, die weder von den Vögeln noch von den Säugetieren anerkannt werden. Und doch heben sich die Haussa so stark von den übrigen Farbigen ab, daß gerade bei ihnen die zahlenmäßige Feststellung verhältnismäßig leicht fiele; und letztere wäre gerade bei ihnen deshalb von Interesse, weil sie nicht nur ein wirtschaftlich bedeutungsvolles Element darstellen, sondern auch ihr von den Jahresberichten mehrfach erwähntes allmähliches Vordringen nach Süden und der Küste zu unsere vollste Beachtung verdienen würde.

Am zahlreichsten sind die fremden Farbigen — abgesehen von den Haussa — naturgemäß in den Küstenbezirken — Duala, Buea, Kribi — vertreten, wo sie nicht nur in den Pflanzungen und im Handel, sondern zeitweise auch bei den von der Küste ins Innere angelegten Bahnen Beschäftigung fanden und finden. Aber auch im Südosten des Schutzgebietes, in den Bezirken Lome bzw.

Digitized by Google

Jukaduma, sind seit Jahren größere Mengen festgestellt worden. Da bei den dort ausgeführten Wege- und Flußreinigungsbauten, soviel bekannt, überwiegend einheimische Arbeitskräfte verwendet werden, so scheinen die Fremden im wesentlichen im Handelsbetrieb tätig zu sein. Im übrigen bietet die Ausscheidung der letzteren nach Bezirken wenig Interesse, da nur für einen wechselnden Teil der Bezirke fortlaufende Angaben vorliegen. Einige Anhaltspunkte wird ferner die unten folgende Betrachtung der beruflichen Gliederung liefern.

Die spärlichen Angaben über die Mischlingsbevölkerung, für die übrigens eine Begriffsbestimmung nirgends gegeben wird, haben höchstens als Anfang einer künftigen statistischen Erhebung Interesse. Ihre Zahl scheint äußerst gering zu sein, denn auch bei der letzten Erhebung, die fast das gesamte Schutzgebiet umfaßt, wurden nur 110 festgestellt. Wenn man erwägt, daß 1910/11 in nur 8 Bezirken nahezu ebensoviel Mischlinge (101), im nächsten Jahr in 6 Bezirken nur 85 gezählt wurden, so ließe sich daraus sogar auf eine Abnahme der Zahl schließen. Daß unter ihnen die Erwachsenen gegenüber den Kindern eine ganz untergeordnete Rolle spielen, ergibt sich, wie schon bei Südwestafrika des näheren angedeutet wurde, aus der Natur der Sache. Auch hier scheint aber, als ob die Mischlinge in höheren Lebensjahren einigemal einfach den Eingeborenen zugezählt wurden, da sonst eine Anzahl der Kinder in späteren Jahren zu den Erwachsenen hinzutreten, und deren Zahl erhöhen müßte. Die überwiegende Zahl der Mischlinge — über die Hälfte von ihnen — konzentriert sich in den beiden Bezirken Duala und Kribi, die auch die größte Anzahl von Weißen aufzuweisen haben.

### 5. Berufliche Verhältnisse.

Ueber die Art der Beschäftigung der Farbigen unseres Schutzgebietes besitzen wir begreiflicherweise erst noch recht unvollständige Angaben. Immerhin lassen sowohl einzelne verstreute Notizen, wie auch mehr oder weniger fortlaufende Erhebungen einen Schluß ziehen auf das Maß, in dem die Arbeitskräfte der Kolonie zu den öffentlichen und privaten Wirtschaftsaufgaben herangezogen werden. Der Jahresbericht 1907/08 erwähnt einmal, daß die Zahl der für Plantagen, Eisenbahnbau u. dgl. abkömmlichen erwachsenen männlichen Bevölkerung, unter Abzug der für das eigene Wirtschaftsleben der Eingeborenen erforderlichen Arbeitskräfte, auf zirka 21 000 Menschen geschätzt werde. Dabei hatte der Jahresbericht diese Zahl allein für den Stamm der Jaunde auf zirka 6000 Mann angegeben. Spätere Beobachtungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die ersterwähnte Ziffer hinter der Wirklichkeit wohl nicht unbeträchtlich zurückbleibt. Denn die Denkschrift 1910/11 gibt an, daß allein der Kautschukhandel im Süden des Schutzgebietes jahraus, jahrein zirka 20 000—30 000 Träger und mehrere Tausend Händler beansprucht. Auch hören wir, daß z. B. beim Bau der Mittellandbahn im März 1911 nicht weniger als zirka 7000 eingeborene Arbeiter beschäftigt waren.

Digitized by Google

Speziell über die farbigen Arbeiter der Plantagen haben wir für einige Jahre fortlaufende Angaben, die im folgenden zusammengestellt sind. Die Gliederung nach Verwaltungsbezirken, die allerdings für die späteren Jahre wieder zu vermissen ist, wurde hier beibehalten, weil sie einen Einblick in die örtliche Verteilung der Plantagenarbeiten ermöglicht.

Tabelle XVI.

| | Victoria-Buea | Ossidinge | Johann-Albrechtshöhe | Kribi | Eden | Lolodorf | Rio del Rey | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1903 | 4585 | 40 | 30 | 262 | | | | 4 917[1]) |
| 1904 | 8098 | 25 | 380 | 356 | 18 | | | 8 877 |
| 1905 | 7819 | 35 | 380 | 594 | 100 | 52 | | 8 980 |
| 1906 | 5075 | 45 | 846 | 932 | 14 | 111 | | 7 023 |
| 1907 | 6651 | 50 | 1155 | 1100 | 197 | 152 | 350 | 9 665 |
| 1908 | 5950 | 35 | 1061 | 909 | 204 | | | 8 159 |
| 1909 | | | | | | | | 9 390 |
| 1. 1. 1911 | | | | | | | | 10 415 |
| 1. 1. 1912 | | | | | | | | 13 272 |
| 1. 1. 1913 | | | | | | | | 17 827 |

Auffällig ist hier vor allem der ungemein starke Rückgang der Plantagenarbeiterschaft im Bezirk Victoria-Buea, von 1905 auf 1906 um mehr als die Hälfte; von diesem Rückgang trifft allein eine Kopfzahl von 1400 auf die Plantagen der westafrikanischen Pflanzungsgesellschaft Victoria. Auch von 1907 auf 1908 ist noch einmal ein Sinken der Arbeiterzahl zu bemerken, und erst von da ab steigt die Zahl konstant bis auf das Doppelte. Wenn man die Schwankungen der früheren Jahre noch als ein Zeichen der Unsicherheit der Plantagenunternehmungen betrachten muß, so zeigen die steigenden Ziffern der letzten Jahre einen gesunden Aufschwung des Pflanzungsbetriebes, ungeachtet der von den Plantagenbesitzern stets beklagten Unsicherheit der Arbeiterbeschaffung. Die Jahresberichte selbst äußern sich über die erwähnten erheblichen Schwankungen nicht.

In räumlicher Beziehung läßt sich erkennen, daß seit 1904 auch der südliche Teil des Schutzgebietes und das Hinterland von Duala auf dem Gebiet der Plantagenwirtschaft eine immer erheblichere Bedeutung erlangt hat.

Darüber, in welchem Maße an den hier nachgewiesenen Arbeitermassen die fremden und die eingeborenen Farbigen beteiligt sind, geben die Angaben keinen Aufschluß. Einen gewissen Rückschluß in dieser Beziehung gestatten aber die Tabellen über die fremden Farbigen des Schutzgebietes, die, wie oben erwähnt, in den Denkschriften seit 1906/07 veröffentlicht sind. Die berufliche Ausscheidung ist zwar insofern nicht vollständig, als sie nicht die Gesamtzahl der festgestellten Farbigen umfaßt; sie ist auch nicht schlechthin für die einzelnen Jahre vergleichbar, da die Berufsgliederung ganz nach Belieben getroffen wird und daher einem dauernden Wechsel unterworfen ist.

[1]) Nicht vollständig.

Digitized by Google

Es waren hiernach unter

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1907/08 | 2690 | fremden | Farbigen | 1681 | Arbeiter (u. Diener) |
| 1908/09 | 786 | „ | „ | 328 | „ „ |
| 1909/10 | 1577 | „ | „ | 1018 | „ „ |
| 1910/11 | 603 | „ | „ | 195 | „ „ |
| 1911/12 | 2433 | „ | „ | 1252 | „ „ |
| 1912/13 | 2155 | „ | „ | 907 | „ „ |

Wenn also auch unter den fremden Farbigen hiernach fast durchweg die Arbeiter die stärkste Gruppe bilden, so ist doch zu erwägen, daß unter diesen Arbeitern auch eine gewisse Zahl von Bahnarbeitern u. dgl. inbegriffen ist. Der nach deren Abzug verbleibende Rest stellt demnach nur einen recht kleinen Teil der für den Pflanzungsbetrieb benötigten Arbeiterzahl dar, während der weitaus größte Teil, wie hieraus notwendig zu schließen ist, aus der eingeborenen Bevölkerung sich rekrutiert.

Aehnlich verhält es sich aber auch mit den bei den öffentlichen Bauten, insbesondere den Bahnbauten, verwendeten Arbeitskräften. Hier fehlen zwar genaue Ziffern, aber die Denkschriften lassen keinen Zweifel darüber, daß auch hier die nötigen Arbeiter fast durchweg von den benachbarten eingeborenen Stämmen gestellt wurden. Endlich trifft auch für die Schutztruppe das gleiche Verhältnis zu; denn unter den für 1913 ermittelten 2155 fremden Farbigen befanden sich nur 84 Soldaten, die bei einer Etatsstärke von 1550 farbigen Mannschaften kaum in Betracht kommen.

Rechnet man diese verschiedenen Gebiete beruflicher Betätigung zusammen, so ergibt sich schon jetzt eine recht stattliche Anzahl von eingeborenen Farbigen, die im Dienst der weißen Gebieter Lohnarbeit verrichten. Daß ihre Zahl noch weiter sich steigern läßt, wenn die derzeit noch für den Trägerdienst beanspruchte Mannschaft infolge weiteren Ausbaues moderner Verkehrsmittel einer produktiveren Tätigkeit sich widmen kann, und wenn auch zahlreiche Stämme des Binnenlandes hierfür herangezogen werden können, steht wohl außer Zweifel. Die Schwierigkeit der Arbeiterfrage liegt weniger in der absoluten Zahl der verfügbaren Kräfte als darin, daß bei der so großen Verschiedenheit der klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Waldland einerseits und im Grasland andererseits die einheimischen Arbeiter nicht schlechthin von den Orten des Angebotes zu den Orten der Nachfrage überführt werden können.

## VI. Schluß.

An die Verarbeitung des bisher veröffentlichten statistischen Materials[1]) ist keineswegs mit hochgespannten Erwartungen reicher wissenschaftlicher Ausbeute herangegangen worden. Davor haben schon die Erfahrungen bewahrt, die der Verfasser seinerzeit bei der Bearbeitung der Statistik der Weißen in den Schutzgebieten machen mußte und die ihn veranlaßten, schon 1900 Vor-

[1]) Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, 2. Jahrg., Heft 17.

Digitized by Google

schläge zur kolonialen Bevölkerungsstatistik zu machen. Nicht lange nach deren Veröffentlichung wurde die Statistik der weißen Bevölkerung der Schutzgebiete in einer Weise geregelt, die allen billigen Anforderungen genügte und die seither für den fast allzu umfangreichen und detaillierten Ausbau der Tabellen maßgebend ist. Daß man gleich feste und allgemein gültige Grundsätze nicht auch frühzeitig genug für die Statistik der Farbigen aufgestellt hat, das hat sich an deren seitherigen Gestaltung übel genug bemerkbar gemacht. Die nicht unbeträchtliche Masse von Zahlenangaben der offiziellen Denkschriften konnte bei oberflächlichem Ueberschauen zu der Hoffnung verleiten, daß ein bescheidenes Maß wissenschaftlicher Erkenntnis daraus zu gewinnen sei. Allein, wer sich in dieses Material hineinarbeitet, dessen bemächtigt sich allmählich das Gefühl, als bewege er sich im Dornbusch des inneren Australien. Er vermag nur mit Mühe die Richtung zu bewahren; der Ueberblick wird ihm verwehrt; verborgene Gruben und Fallstricke bedrohen ihn andauernd, und er glaubt nimmer, das erstrebte Ziel erreichen zu können. Mit geringen Ergebnissen kehrt er zum Ausgangspunkt zurück und konstatiert ärgerlich nur die Hindernisse, die seinem Vordringen im Wege standen. So muß auch hier zum großen Teil an die Stelle der Erkenntnis die Kritik treten. Wenn eine Statistik brauchbar sein soll, so muß sie in erster Linie zuverlässig sein. Nicht in dem Sinne, daß bei den Zählungen und Schätzungen keine Irrtümer vorkommen dürfen — eine solche Forderung wäre unerfüllbar —, wohl aber in dem Sinne, daß offenbare Unstimmigkeiten, Mißverhältnisse und Rechenfehler vermieden sind und daß nicht ein willkürliches Spiel mit Zahlen Mißtrauen gegen die ganze statistische Arbeit erweckt. Die Statistik muß ferner eine gewisse Beständigkeit aufweisen. Die einmaligen Feststellungen entbehren zwar nicht vollständig des Wertes; aber die wahre Bedeutung zahlenmäßiger Erhebungen offenbart sich erst beim Vorliegen vergleichbarer Reihen, da nur diese einen Entwicklungsgang kundzutun vermögen. Um aber die Vergleichbarkeit zu ermöglichen, ist eine sachliche und räumliche Gleichartigkeit der Zählungen vorauszusetzen, und diese wiederum ist nur denkbar bei einer planmäßigen Organisation, die nicht auf die dermals bestehenden Verhältnisse sich beschränkt, sondern auch für eine reichere Möglichkeiten eröffnende Zukunft vorausſorgt.

Diesen Forderungen entspricht dies seither veröffentlichte statistische Material über die farbige Bevölkerung nur in sehr beschränktem Maße. Hoffnungsvolle Anfänge finden keine Fortsetzung; Begriffe schwanken; Versuche mit untauglichen Mitteln werden eine Zeitlang fortgesetzt und dann wieder aufgegeben, um anderen Versuchen Platz zu machen; Möglichkeiten, die zu tauglichen Ergebnissen führen könnten, werden übersehen; die verschiedensten Grundsätze werden auch da angewendet, wo eine erhebliche Abweichung durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht notwendig bedingt ist. Beispiele für alle diese Unvollkommenheiten sind im vorausgehenden genugsam enthalten. Es wurde aus dem vorhandenen Material nur so viel hier

Digitized by Google

verwendet, als eine Verwendung zu sachlichen Schlußfolgerungen oder die Grundlage für spätere wissenschaftliche Verwertung zuläßt. Ein großer Teil des Materials — wenn nicht der größte Teil — ist vergebliche Arbeit, weil er sich in keiner der beiden Richtungen verwerten läßt. Darin liegt eine gewisse Verschwendung von Zeit und Mühe. Andererseits bewirken Unterlassungen bedauerliche Lücken in unserer Kenntnis von den Kolonien, Lücken, die in der Folgezeit nie mehr werden ausgefüllt werden können. Es wäre zweifellos besser, statt alljährlicher Zählungen und Schätzungen, wenn diese nun einmal kein zuverlässiges Ergebnis liefern können, sich auf Erhebungen zu beschränken, die in gewissen, nicht allzulangen Zeiträumen sich wiederholen. Es wäre vorzuziehen, von allzu umfassenden und darum die gebotenen Möglichkeiten übersteigenden Erhebungen abzusehen und sich mit räumlich und sachlich beschränkteren Gebieten zu begnügen, für diese aber gleichmäßige und fortlaufende, darum vergleichbare Angaben zu gewinnen. Vor allem aber müßte es doch ausgeschlossen sein, daß amtliche Publikationen offenkundig unrichtige Angaben und nachweisbare Rechenfehler enthalten. Der modernen Statistik stehen ja doch schon maschinelle Apparate zur Verfügung, die derartige Versehen auszuschließen vermögen. Und sollte wirklich das aus den einzelnen Schutzgebieten einlaufende Material, das oft unter der allzu großen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe leidet, derartige Mängel aufweisen, so könnten diese wohl bei der Aufarbeitung an der Zentralstelle rechtzeitig bemerkt und beseitigt werden; sollte das aber sich als unmöglich erweisen, so ist es besser, von der Veröffentlichung abzusehen, als durch die Publikation den Kredit der amtlichen Statistik herabzusetzen. Es werden Zeiten kommen, wo man es lebhaft bedauern wird, daß die Angaben für vergangene Jahre entweder gar nicht oder nur mit Vorbehalt zu Rate gezogen werden können.

## Die Presse in den deutschen Kolonien.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau.

Es ist in Deutschland außerordentlich spät der Versuch gemacht worden, eine vollständige Darstellung von dem Werdegang des deutschen Zeitungswesens zu geben. Als dieser Versuch dann von Ludwig Salomon in den Jahren 1899 bis 1906 in seiner Geschichte des deutschen Zeitungswesens*) unternommen wurde, führte er insofern nicht zum erwünschten Ziele, als die Entwickelung von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab unberücksichtigt blieb. Diese späte und dann auch noch unvollkommene Darstellung einer für unser Kulturleben so wichtigen Einrichtung nimmt auf den ersten Blick wunder, wenn man aber näher zusieht, ist sie begreiflich und erklärlich. Salomon erkennt in dem Vorwort zu seinem soeben erwähnten Buche den Grund für diese Erscheinung. „Wenn man das ungeheuere, schier endlose Trümmerfeld überblickt", so sagt er, „das die Zeitungsliteratur bildet, wenn man bei seinen Nachforschungen erfahren

*) Geschichte des Deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches von Ludwig Salomon. 1900. Oldenburg und Leipzig. Schulzesche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei. A. Schwartz.

Digitized by Google

muß, daß zahllose journalistische Unternehmungen, bisweilen sogar die Arbeiten mehrerer Generationen, ganz spurlos versunken sind, wenn man sieht, daß die Zeitungen einer ganzen Epoche, die des Dreißigjährigen Krieges, durch einen emsigen Forscher sozusagen erst wieder neu entdeckt werden mußten, und wenn man außerdem noch die ungeheuere Masse von nichtigen und flüchtigen Erscheinungen auf dem Gebiete des Zeitungswesens überschaut, die beständig den Weg des Forschers hemmt, so kann man sich eines gewissen Grauens nicht erwehren. Beklommen hat sich denn auch wohl mancher, der dieses Feld der Literaturgeschichte einmal betrat, wieder von ihm abgewendet; er ist zurückgeschreckt vor einem Gebiete, auf dem sich der Schutt der Jahrhunderte an vielen Stellen schon undurchdringbar gehäuft hat."

Für die neueren Entwickelungsepochen des deutschen Zeitungswesens ergibt sich demgegenüber die Forderung, beizeiten für ein geschichtliches und wissenschaftliches Festhalten der wesentlichen Erscheinungsformen zu sorgen. Eine solche Entwicklung nun, die sich ganz abseits von der breiten, alltäglich begangenen Straße vollzieht, haben wir in unsern deutschen Schutzgebieten zu verzeichnen. Ein Versuch, diesen Entwicklungsgang der heimischen Oeffentlichkeit näher zu bringen, wird manches überraschende und nicht uninteressante Ergebnis zutage fördern und wird einer späteren Zeit eine abschließende Darstellung und ein vertiefteres Urteil über dieses in weiter Ferne sich abspielenden Stückes deutschen Kulturlebens ermöglichen.

Das Kulturleben eines Volkes überträgt sich durchaus nicht, wie viele meinen, schlechthin und ohne weiteres auf das Neuland, das ein solches Volk in wirtschaftliche, politische und kulturelle Bearbeitung nimmt. Vieles entwickelt sich aus selbständigen Anfängen heraus ganz von neuem.

Diese Entwickelung führt dann oft zu völlig anderen, durch die Eigenart des Landes und der Menschen bedingten Ergebnissen als in der Heimat, aber sie wird zuweilen auch unabhängig von dem viel weiter vorgeschrittenen Entwickelungsgang der Heimat schließlich doch auf Umwegen wieder zum gleichen Endziel kommen. Die Entwickelung des Zeitungswesens unserer deutschen Kolonien bietet ein ganz verschiedenes Bild, je nachdem wir den Blick auf unsere Besitzungen an der Westküste Afrikas: auf Togo, Kamerun und Südwestafrika lenken, oder auf Deutsch-Ostafrika oder auf Samoa und Neuguinea oder schließlich auf unser ostasiatisches Pachtgebiet Kiautschou.

In Deutschland sind die ersten Anfänge der Zeitungen in den Flugblättern zu erkennen. Die Universitätsbibliothek zu Leipzig birgt das älteste, kurz nach der Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1493 erschienene Flugblatt. Das Charakteristische eines Flugblattes ist die kurze Meldung eines bestimmten Ereignisses von besonderer Bedeutung. Aelter wie das deutsche Flugblatt ist das Amtsblatt. Die **Acta diurna** unter Cäsar, welche an öffentlichen Tafeln wichtige Ereignisse dem römischen Volke amtlich kundgaben, und die **Acta senatus**, die ersten amtlichen Parlamentsberichte, sind die ersten Amtsblätter. Beide Urformen der Zeitung haben das eine Gemeinsame: sie bringen nur die einfache Meldung, sie teilen nur mit und enthalten sich zunächst jeder subjektiven Aeußerung. Beide Arten unterliegen aber derselben weiteren Entwickelung: der Mitteilung des Tatsächlichen wird bald angefügt die Kritik, die Absicht, nach der einen oder anderen Richtung Einfluß zu nehmen, bis in der modernsten Entwickelungsepoche im Vordergrund steht der verlangende Wille zur Macht, die öffentliche Meinung. Beide Urformen der Zeitung finden sich nun merkwürdigerweise in dem ersten Entwickelungsstadium der deutsch-kolonialen Presse, und zwar je nach der Kolonie teilweise nebeneinander, teilweise nacheinander; vereinzelt findet sich auch nur eine der beiden Formen.

Von einer wirklichen Entwickelung des kolonialen Pressewesens in unseren Schutzgebieten kann man eigentlich nur in Deutsch-Südwestafrika und in Deutsch-Ostafrika,

Digitized by Google

unseren beiden größten Kolonien, reden, während in den übrigen Schutzgebieten nur erst Anfänge zu einem deutschen Zeitungswesen zu verzeichnen sind. Diese Tatsache erklärt sich in erster Linie daraus, daß diese Schutzgebiete tropischen Charakter tragen und deswegen in nur geringer Zahl eine ansässige weiße bzw. deutsche Bevölkerung aufweisen, und des weiteren daraus, daß wir, obwohl formell unser kolonialer Besitz drei Jahrzehnte zurückreicht, tatsächlich doch erst seit etwa zehn Jahren wirklich Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft treiben.

Das Charakteristische der ersten Entwickelung liegt in den wenig mannigfaltigen Erscheinungsformen der Zeitungen. Die Unterscheidung zwischen Amtsblatt und, wenn man sich so ausdrücken will, unabhängiger Zeitung, ist eigentlich die einzige deutliche Differenzierung, die sich in der kolonialen Presse gegenwärtig findet. Eine Unterscheidung nach politischen Parteien ist nicht zu verzeichnen. Sämtliche Zeitungen stehen auf streng nationalem Boden und betonen naturgemäß stark die wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Interessen ihrer Kolonie. Gewisse Schattierungen haben sich dabei in einzelnen Schutzgebieten herausgestellt, je nachdem die eine Zeitung, zum Beispiel in Deutsch-Südwest, mehr die Interessen der Farm- und Landwirtschaft, die andere wieder mehr die Interessen des Diamantenbergbaues in den Vordergrund stellt. Auch hinsichtlich ihrer Stellung zur Regierung sind verschiedene, zum Teil in verhältnismäßig kurzer Zeit wechselnde Schattierungen zu verzeichnen. So führte in Ostafrika zum Beispiel die Presse eine Zeitlang einen heftigen Kampf gegen das Gouvernement, bzw. den damaligen Gouverneur v. Rechenberg, der zu Gegenmaßnahmen und selbst zu einer Gegengründung führte, die jedoch eine dauernde, selbständige Erscheinung nicht geblieben ist.

Die Gattung der Fachblätter ist im ersten Entstehen begriffen. Einige Versuche, völlig selbständige Fachzeitungen auf wirtschaftlichem Gebiete in den Kolonien selbst zu begründen, haben als zurzeit noch nicht erfolgversprechend wieder aufgegeben werden müssen. Dagegen finden sich im Zusammenhang mit Tageszeitungen oder als Beilage zu diesen in verschiedenen Schutzgebieten sehr beachtliche Anfänge zu einer wertvollen Fachpresse. Selbständige Erscheinungen finden sich in mehreren Schutzgebieten für das religiöse und kirchliche Leben, und zwar nicht nur in Form von Missionsblättern für die Eingeborenen, sondern auch in Gestalt von Gemeinde- und Familienblättern für die weiße Bevölkerung.

Der Nachrichtendienst für die koloniale Presse geht naturgemäß unter sehr schwierigen und noch recht mangelhaften Verhältnissen vor sich, sowohl innerhalb der einzelnen Schutzgebiete als auch von außen her nach den Kolonien. Schuld daran sind die zum Teil noch recht primitiven Verkehrsverhältnisse und die eigenartige Gestaltung des deutschen Auslandsnachrichtendienstes. Die „Deutsche Presse", das Organ des Reichsverbandes der deutschen Presse, bemerkte vor kurzem (Nr. 9 vom 28. 2. 1914) in einem sehr beachtlichen Artikel mit Recht, daß wir im Verhältnis zu sonstigen Fortschritten sowohl in der Organisation des internationalen Nachrichtendienstes wie namentlich auch in der zielbewußten Förderung einer deutschen Auslandspresse beträchtlich hinter anderen Nationen zurückgeblieben sind. Wie für die heimische Presse das Wolffsche Telegraphenbureau die hauptsächlichste Quelle für Auslandsnachrichten an die heimische Oeffentlichkeit ist, so auch umgekehrt in den Kolonien. Ich möchte mich von einer Kritik der Leistungen des Wolffschen Bureaus fernhalten, die Tatsache darf jedenfalls nicht unerwähnt bleiben, daß sein ausschließlicher Dienst vielfach als großer Nachteil für die Schutzgebietspresse empfunden wird. So hat in Südwestafrika das Gouvernement mit Wolff eine Vereinbarung getroffen, die nach Ansicht der Beteiligten dem Bedürfnis eines unabhängigen Nachrichtendienstes nicht gerecht wird, obwohl in letzter Zeit eine Besserung eingetreten ist.



Digitized by Google

Versuche, die gesamten Zeitungen zu einer gemeinsamen Nachrichtenversorgung zusammenzuschließen, sind bisher immer daran gescheitert, daß die Mehrzahl nicht in der Lage ist, erheblich höhere Mittel als bisher für Telegramme auszuwerfen. So bleibt der billige Wolffsche Dienst bestehen. Die „Swakopmunder Zeitung" hat sich einen eigenen Dienst neben dem Wolffschen eingerichtet, und auch die „Lüderitzbuchter Zeitung" erhält ziemlich regelmäßig Nachrichten von Berliner Berichterstattern. Die übrigen Zeitungen sind einzig auf den Wolffschen Dienst angewiesen. Es wäre sehr zu wünschen, daß einmal ein gemeinsamer Dienst für alle Kolonien oder wenigstens für Südwest, Ostafrika und Kamerun zustande käme, der allerdings so billig sein müßte, daß auch die weniger gut rentierenden Zeitungen sich daran beteiligen könnten.

Die technische Herstellung der Zeitung stieß naturgemäß anfänglich in allen Schutzgebieten auf große Schwierigkeiten und leidet zum Teil auch heute noch unter solchen. Meist erschienen im Anfange die Blätter handschriftlich, später ging man zur Schreibmaschine über, die auch heute noch für manche Zeitungen die Herstellung besorgt, allgemein aber werden die Zeitungen gedruckt. Viele Zeitungen haben jedoch jahrelang daran gekrankt, daß sie keine eigene Druckerei hatten und ihnen deshalb von bestehenden Druckereien Druckpreise abgefordert wurden, die wesentlich höher waren, als die Kosten einer eigenen Druckerei gewesen wären. In Südwest hatte lange Zeit z. B die Swakopmunder Buchhandlung als einzige Druckerei ein Monopol für den Zeitungsdruck. Heute noch werden „Die Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung", Die Zeitung „Südwest" und das „Evangelische Gemeindeblatt" sowie die „Keetmanshooper Zeitung" von der Druckerei dieser Buchhandlung bzw. von ihren Filialen gedruckt. Die Bedingungen sind allerdings gegen früher wesentlich günstiger geworden. Das Amtsblatt und „Der Südwestbote" werden von der Windhuker Druckereigesellschaft gedruckt. Die „Lüderitzbuchter Zeitung" ist in Südwest die einzige, welche sich eine eigene Druckerei dadurch geschaffen hat, daß sie die Filiale der Druckerei der Swakopmunder Buchhandlung im Jahre 1911 käuflich übernahm. Eigene Druckereien haben in den meisten Schutzgebieten die Missionen, aber oft unter recht primitiven Verhältnissen.

Die Abonnentenzahl sämtlicher kolonialen Zeitungen ist im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe weiße Bevölkerungsziffer von vornherein beschränkt, und die Auflagen der Schutzgebietszeitungen sind deswegen, verglichen mit der heimischen deutschen Presse, nur klein. Immerhin haben sich verschiedene Blätter einen ganz beachtlichen Abonnentenkreis auch außerhalb des Schutzgebietes sowohl in der Heimat wie in anderen Ländern gesichert.

Der Bezugspreis der Zeitungen ist durchschnittlich hoch, weil die Kosten der Herstellung, Arbeitslöhne, Material usw. in den Kolonien ausnahmslos höher einstehen als in der Heimat. Aus den gleichen Gründen bewegen sich auch die Inseratenpreise fast ausnahmslos auf einer Höhe, die im heimischen Zeitungswesen unbekannt sind. Einige Blätter, die unter verhältnismäßig günstigeren Bedingungen arbeiten, haben jedoch in der letzten Zeit hier eine Ermäßigung eintreten lassen.

Ueber Gang und Stand der Entwickelung der kolonialen Presse gibt nun ein Blick auf die einzelnen Schutzgebiete selbst nähere Auskunft.

Ganz in den Anfängen bewegt sich das Pressewesen im Schutzgebiet Togo.

In Togo wurden zunächst die wichtigeren Ereignisse durch Rundschreiben von Haus zu Haus und von Ort zu Ort zur öffentlichen Kenntnis gebracht, also ganz die Form des deutschen, mittelalterlichen Flugblattes. Der gleichen Art der Bekanntmachung bediente sich die Regierungsbehörde bei ihren Verordnungen. Dieser Zustand hat in Togo bis Ende des Jahres 1905 gedauert, weit länger, als dies im Interesse des Landes wünschenswert war, denn das Schutzgebiet entbehrte bis zu diesem Jahre jeder Zeitung, obwohl die englischen und französischen Nachbargebiete längst solche besaßen. Der Zustand mußte naturgemäß mit den schwersten Unzuträglichkeiten im persönlichen, wirt-

Digitized by Google

schaftlichen und amtlichen Leben verbunden sein. Schließlich entschloß sich das Gouvernement, dem Mangel eines zeitgemäßen Publikationsorgans selbst abzuhelfen, indem es ein „Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo" herausgab. Die erste Nummer dieses Blattes erschien am 8. Januar 1906. Die Aufgabe, die diesem neuen Amtsblatte gestellt wurde, ist in der ersten Nummer wie folgt kurz zusammengefaßt:

„In einem amtlichen Teil werden veröffentlicht werden alle im Schutzgebiet erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen, Nachrichten der Postbehörde, Verkehrsnachrichten, statistisches Material über die monatliche Ausfuhr an wichtigeren Produkten über die Seegrenze, Mitteilungen über die Beratungen des Gouvernementsrats, Nachrichten über Eintreffen und Verwendung von Beamten, Heimreise von Beamten. Im nichtamtlichen Teile werden zum Abdruck gelangen Mitteilungen und Aufsätze, welche für das Schutzgebiet von allgemeinerem Interesse sind, wie die monatlichen Regenmessungen der Stationen, Nachrichten über Nutzpflanzen und deren Verwertung, Berichte der Regierungsärzte über wichtigere Krankheiten, Anleitungen zu deren Verhütung bzw. Bekämpfung, Berichte über geologische Forschungen, Nachrichten über Sprache, Sitten und Rechtsanschauungen der Eingeborenen."

Diese Ziele verfolgt im allgemeinen das Amtsblatt noch heute. Vorübergehend wurde der Versuch gemacht, das Amtsblatt unterhaltender zu gestalten. Die ursprüngliche Gliederung in einen amtlichen, einen nichtamtlichen und einen Anzeigenteil erfuhr im Juli 1910 eine Aenderung insofern, als jeder Ausgabe eine aus Strichklischees mit Begleittexten zusammengestellte Unterhaltungsbeilage beigegeben wurde. Diese Beilage litt jedoch stark an technischen Mängeln und fand um so weniger Anklang, als genügend europäische illustrierte Zeitschriften in das Schutzgebiet eingeführt wurden. Sie ging deswegen bereits nach 1¼ Jahren wieder ein. Dagegen werden mittels einer seit Mitte Mai 1909 erscheinenden besonderen Telegrammausgabe die aus Europa fortlaufend eingehenden Preßtelegramme veröffentlicht.

Die Schriftleitung lag von Anfang an und liegt auch heute noch in den Händen des Kaiserlichen Gouvernements.

Der Druck erfolgte zunächst in einer kleinen, beim Gouvernement eingerichteten Handdruckerei. Als Personal standen nur einige junge, des Deutschen nur teilweise mächtige Eingeborene zur Verfügung, die erst mühsam durch weiße Beamte, die im Setzen und Drucken ebenfalls vollkommene Laien waren, ausgebildet werden mußten. Im Jahre 1912 wurde aus finanziellen Gründen die Druckerei des Gouvernements aufgehoben. Seit 1. April 1912 erfolgt die Herstellung des Amtsblattes durch die Handwerkerschule der katholischen Mission in Lome, der, abgesehen von besseren maschinellen Einrichtungen, auch ein weißer Setzer und Drucker zur Verfügung stehen.

Der Bezugspreis des ursprünglich zweimal im Monat, in der Regel am 8. und 23. Tage, erschienenen Blattes betrug bis Ende 1908 vierteljährlich 2 Mark. Vom IV. Jahrgang (1909) an erscheint das Blatt wöchentlich am Sonnabend. Seitdem ist der Bezugspreis festgesetzt auf halbjährlich 6 Mark, während für die Telegrammausgabe ein besonderer Preis von jährlich 20 Mark zu entrichten ist.

Die Auflagenhöhe blieb sich, da der Absatz bei der Beschränkung auf amtliche Veröffentlichungen und der geringen Zahl von im Schutzgebiet ansässigen Europäern naturgemäß ein recht begrenzter ist, bis jetzt gleich; sie beträgt 400 Stück.

Das Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo ist bis heute noch die einzige im Schutzgebiet hergestellte Zeitung von allgemeinem Interesse. Seit etwa drei Jahren gibt die katholische Mission in Lome eine in Ewe-Sprache gedruckte Monatsschrift, den „Mia holo" (Unser Freund) heraus. Der Leserkreis dieser Schrift beschränkt sich auf die Anhänger dieser Mission unter der eingeborenen Bevölkerung.

Auch in Kamerun liegt das Schwergewicht des Zeitungswesens noch fast ausschließlich beim Amtsblatt. Kamerun hat seit 1908 ein Amtsblatt. Bis dahin wurden auch

Digitized by Google

dort wichtige Mitteilungen und Anordnungen entweder mündlich oder durch Einzelschreiben verbreitet. Neben diesem Amtsblatt besteht seit 1912 eine weitere Zeitung, „Die Kamerun-Post"! Sie ist das einzige unabhängige Organ für das Schutzgebiet und versucht, die wirtschaftlichen Interessen nicht nur Kameruns, sondern auch Togos zu vertreten. Sie ist 1912 von Otto Franz Ph. Waizmann und C. Nestmann gegründet worden. Redakteur ist Ph. Waizmann. Das Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 5 Mark. Um ein völlig abschließendes Urteil über das Blatt äußern zu können, ist die Zeit noch zu kurz. Jedenfalls wird es trotz der entstehenden Verkehrs- und technischen Schwierigkeiten für den weiteren Verlauf der Entwickelung von Kamerun nicht unwesentlich sein, ob sich ein freies Organ wird halten können oder nicht.

Wenig entwickelt ist das Pressewesen auch bei den Schutzgebieten der Südsee, d. h. in Deutsch-Neuguinea und Samoa.

In Neuguinea, das auf seinen mehreren Inselgruppen insgesamt etwa 1400 Weiße zählt, besteht als einzige Zeitung das „Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea". Das Blatt ist 1909 vom Kaiserlichen Gouvernement gegründet worden und wird von ihm redigiert. Im Gründungsjahre betrug die Auflage 500 Stück. Gegenwärtig, im VI. Jahrgange des Erscheinens, hat das Blatt 600 Abonnenten, wovon 500 Exemplare im Schutzgebiete, die übrigen aber in Australien, Ostasien, Japan und in Deutschland gelesen werden. Der Umfang einer Nummer betrug bei kleinem Format im Jahre 1909 etwa 4 bis 12 Seiten, gegenwärtig beträgt er bei großem Format etwa 16 Seiten. Die Druckerei des Amtsblattes steht merkwürdigerweise seit ihrer Gründung unter der Leitung eines Nichtfachmannes, der die technischen Arbeiten sämtlich durch selbstangeleitete, melanesische Eingeborene des Bismarck-Archipels ausführen läßt. Die Blätter zeigen, daß sich das Amtsblatt in diesen 6 Jahren aus einem reinen Anzeigenblatt entwickelt hat zu einer Zeitung, in welcher der amtliche Publikationsteil zurücktritt gegen den nichtamtlichen Teil, der recht wertvolle wirtschaftliche und handelspolitische Ausführungen, zu einem kleinen Teile auch Inserate enthält. Es ist das Charakteristische der kolonialen Amtsblattpresse, daß sie verhältnismäßig wenig Einnahmen aus Annoncen hat.

Für die Eingeborenen werden von den Missionsgesellschaften in eigenen Druckereien besondere Blätter hergestellt, so von der Australischen Missionsgesellschaft in Ulu, von der Neuendettelsauern in Finschhafen, von der Mission vom Heiligen Geist in Tulon, von der Bostoner Mission in Lauru.

Die Druckereien dieser Gesellschaften stellen neben den Unterrichtsbüchern für die Eingeborenen Missionsschriften her. Die Modistische gibt ein vier Seiten starkes Monatsblättchen in der Eingeborenensprache der Bewohner der nördlichen Gazellenhalbinsel heraus, das viel von ihren Missionsanhängern gelesen wird. Die technischen Arbeiten werden auch hier von Eingeborenen ausgeführt.

In Samoa, das eine etwa 500 Kopf starke weiße Bevölkerung hat, erscheint die „Samoanische Zeitung" seit 1901. Gründer und jetziger Besitzer ist Emil Lübke. Die Zeitung erscheint in deutscher und englischer Sprache aus den Bedürfnissen des Schutzgebiets heraus, und zwar wöchentlich einmal am Sonnabend. Ihr Bezug kostet jährlich 16 Mark. Das Blatt bedeutet den Anfang einer selbständigen Presse für das Schutzgebiet. Allerdings steht es mit dem Gouvernement insofern in Verbindung, als als Beilage zu ihm „Das Samoanische Gouvernementsblatt" erscheint, in welchem die amtlichen Veröffentlichungen der Regierung geschehen.

In unserem ostasiatischen Schutzgebiete Kiautschou erscheint seit 1909 vom Kaiserlichen Gouvernement herausgegeben das „Amtsblatt für das Schutzgebiet Kiautschou". Dieses Blatt dient ausschließlich amtlichen Zwecken der Behörden des Schutzgebiets und enthält nur Verordnungen, Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen.

Digitized by Google

Als unabhängiges Organ erscheinen täglich in Tsingtau morgens die „Tsingtauer Neuesten Nachrichten". Das Blatt erscheint seit 1904 und kostet jährlich in Deutschland 30 Mark. Da Tsingtau zum eigentlichen kolonialen Besitz des Deutschen Reiches nicht gehört, scheidet die an sich nicht uninteressante Betrachtung dieser Zeitung und ihrer Eigenart aus dem Rahmen der gegenwärtigen Darstellung aus.

In Deutsch-Ostafrika besteht seit dem Jahre 1889 die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung." Gründer war W. von Roy. Im späteren Verlaufe waren Redakteure von Horn, B. Pfeiffer, jetziger Redakteur ist Dr. Zintgraff. Das Zeitungsunternehmen ist verbunden mit Druckerei, Buchhandlung und Verlagsgeschäft, und ist Verleger der vom Kaiserlichen Gouvernement herausgegebenen Zeitschrift „Der Pflanzer" und des „Amtlichen Anzeigers". Das Blatt hat früher eine stark ausgesprochene Stellung in allen Fragen des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aufgaben des Schutzgebiets eingenommen und es ist bekannt, daß diese Stellungnahme für den Gründer und damaligen Redakteur von Roy nicht ohne unliebsame persönliche Folgen geblieben ist. Die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung" erscheint jetzt zweimal wöchentlich und kostet vierteljährlich 6 Mark. Als Gratisbeilagen führte sie die „Amtlichen Anzeigen für Deutsch-Ostafrika" und die „Illustrierte Unterhaltungsbeilage". Der Ort des Erscheinens ist der Hauptplatz des Schutzgebiets Daressalam.

Außer der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung" erscheint seit 1901 die „Usambara-Post" als unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Interessen Deutsch-Ostafrikas. Das Blatt ist von den Lehrern der Regierungsschule in Tanga im Norden des Schutzgebiets gegründet worden. Die ersten Redakteure waren Architekt Hofft und Regierungsbaumeister Ramlow. Es erschien zunächst in kleinem und wenig bedeutendem Umfange, wuchs aber mit der wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonie. Seit 1907 war von Horn Besitzer und Redakteur. Im Oktober 1913 ging die „Usambara-Post" mit allen Einrichtungen in den Besitz von J. Deeg (Redakteur) und Wilhelm Wohlthat (Buchhändler und Kaufmann) über. Das Blatt kostet jährlich 24 Mark und enthält „Die Illustrierte Beilage zur Usambara-Post" und „Kilimanjaro- und Meruzeitung". Es erscheint jeden Sonnabend und nimmt in allen wirtschaftlichen Fragen, die das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet betreffen, ebenfalls eine stark ausgesprochene selbständige Stellung ein. In schwerem Kampfe stand das Blatt seinerzeit gegen den früheren Gouverneur von Rechenberg, den es ausgesprochenermaßen scharf und systematisch bekämpft hat.

Als Einzelheit besteht dann noch für das Kaiserliche Bezirksamt Moschi allein seit einiger Zeit ein „Amtlicher Anzeiger", der in zwangloser Reihenfolge, gewöhnlich aber alle 14 Tage, vom Bezirksamt Moschi herausgegeben wird. Es werden darin lediglich die vom Kaiserlichen Bezirksamt oder die vom Kaiserlichen Gouvernement erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen veröffentlicht. Nur ganz vereinzelt finden auch Inserate Aufnahme. Das Jahresabonnement kostet 6 Mark. Im übrigen enthält dieser Anzeiger auch einen nichtamtlichen Teil. Er wird gedruckt in der Missionsdruckerei in Wuiga (Usambara). Eine zweite, seit Januar 1914 aufgetretene Neuerscheinung ist die „Tabora-Post, Wöchentliche Nachrichten und Amtsblatt für Stadt und Bezirk Tabora". Das Blatt erscheint zunächst nur hektographiert und wird herausgegeben von der Wirtschaftlichen Vereinigung in Tabora.

Am weitesten vorgeschritten ist das Pressewesen in Deutsch-Südwestafrika. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß Deutsch-Südwestafrika, welches etwa 1½ mal so groß ist wie das Deutsche Reich, unsere einzige eigene Siedelungskolonie mit gegenwärtig etwa 15 bis 16 000 weißen Einwohnern ist und sich durch einen verhältnismäßig weit vorgeschrittenen Ausbau der Bahnen leidlicher Verkehrsverhältnisse erfreut. Die erste Zeitung im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete war „Der Windhuker Anzeiger", der im Jahre 1898 von dem inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt Wasserfall

Digitized by Google

gegründet wurde, und zwar in Windhuk. Im Jahre 1901 verlegte Wasserfall sein Zeitungsunternehmen nach Swakopmund. Die Zeitung führte von da ab die Bezeichnung „Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung". Die erste Nummer der neuen Zeitung erschien am 14. Oktober 1901. Am 29. August 1912 wurde über das Vermögen der Zeitung das Konkursverfahren eröffnet. Die Zeitung stellte ihr Erscheinen zunächst ein, wurde jedoch vom Zeitungsverlag G. m. b. H. in Swakopmund erworben, und erscheint seit 1. Oktober 1912 vereinigt mit ihrem früheren Konkurrenzblatt, der unter dem 2. Dezember 1911 von der Firma Peters und Stolz begründeten „Swakopmunder Zeitung", die am 28. September 1912 ihr Erscheinen einstellte. Die Zeitung erscheint jetzt zweimal wöchentlich, nachdem sich die frühere dreimalige Herausgabe in der Woche nicht bewährt hatte. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 3 Mark.

Im Jahre 1903 wurden in Windhuk die „Windhuker Nachrichten" als Unternehmen des Windhuker Bezirksvereins begründet, die seit dem 1. Januar 1911 den Namen „Der Südwestbote" führen. Der Südwestbote, der halbjährlich 6 Mark kostet, enthält ein illustriertes Sonntagsblatt und erscheint wöchentlich dreimal. Das Blatt nimmt sich mit besonderer Vorliebe der Interessen der deutschen Farmerschaft im Schutzgebiete an.

Am 1. Dezember 1910 wurde in Swakopmund von dem Mitgliede des südwestafrikanischen Landesrats Rudolf Kind die Zeitung „Südwest", unabhängige Zeitung für die Interessen des gesamten Schutzgebietes, gegründet. Kind war der frühere langjährige und erfolgreiche Redakteur der „Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung" in Swakopmund gewesen. Das Unternehmen wurde später nach Windhuk verlegt und gehört jetzt einer Gesellschaft m. b. H., in der namhafte Persönlichkeiten des Schutzgebietes vertreten sind. Das Blatt, das vierteljährlich 3 Mark kostet, erscheint wöchentlich zweimal und will weniger ein reines Nachrichtenorgan sein, als kritisch aufklärend wirken über die wesentlichen Schutzgebietsangelegenheiten, vor allem im Hinblick auf das Interesse, welches die deutsche Heimat an den Vorgängen im Lande nur dann nehmen kann, wenn sie objektiv und eingehend über die tatsächlichen Vorkommnisse orientiert wird.

Im Mittelpunkt des südlichen Teiles des Schutzgebietes, in dem Orte Keetmanshoop, erscheint „Die Keetmanshooper Zeitung". Dieses Blatt erschien unter dem Namen „Keetmanshooper Nachrichten" zum erstenmal am 1. Juni 1910, und zwar zunächst täglich als Telegrammanzeiger. Der Anzeiger kostete monatlich 7,50 Mark. Gründer waren Rechtsanwalt Dr. Forkel, Wandelmuth, Ehret und Jödicke. Vom 1. Oktober 1910 ab ging das Unternehmen auf Ehrhard Müller von Berneck über, der es auf eigene Rechnung bis März 1911 führte, dann aber eingehen ließ. Am 15. April 1911 begann mit 13 Abonnenten Richard Ehret das Unternehmen von neuem, und zwar mit einem wöchentlich zweimaligen Erscheinen. Die Zeitung wurde damals noch mit Schreibmaschine geschrieben und dann auf einem Roneo-Apparat vervielfältigt. Im April 1913 übernahm die Swakopmunder Buchhandlung das Unternehmen käuflich. Seit dieser Zeit erscheint die „Keetmanshooper Zeitung" in Druck und in Zeitungsformat, während sie früher in losen Kanzleiblättern erschienen war. Sie erscheint seit April 1913 wöchentlich einmal und kostet vierteljährlich 3 Mark. Jetziger Redakteur ist Alfred Günther. Die Zeitung wird noch jetzt in der Druckerei der Swakopmunder Buchhandlung hergestellt, die am Orte eine Filiale unterhält.

In dem Diamantenorte Lüderitzbucht erscheint die im Jahre 1909 gegründete „Lüderitzbuchter Zeitung". Das Unternehmen war eine Gründung des Lüderitzbuchter Bürgervereins. Redakteur war bis Ende Juni Dr. Anders, seitdem M. Otzen. Die Zeitung vertritt in oft scharfer Meinungsäußerung besonders die Interessen des Diamantenbergbaues und sucht die heimische öffentliche Meinung und die in Betracht kommenden Regierungskreise sowie den Reichstag über die besonders gestalteten Interessen dieses Bergbaues aufzuklären. Sie erstrebt eine allmähliche Beschränkung der Rechte

Digitized by Google

der größeren Konzessionsgesellschaften bzw. eine Ablösung derselben und sucht die Selbstverwaltung der Kolonien zu fördern. Sie ist dabei oft in scharfen Gegensatz zum Kolonialamt getreten, bei dem sie autokratische Bestrebungen vermutet. Das Blatt kostet vierteljährlich 3 Mark und erscheint wöchentlich einmal. Ein häufigeres Erscheinen ist untunlich, weil Postverbindungen nach dem Norden des Schutzgebietes, nach Deutschland oder nach Britisch-Südafrika höchstens einmal wöchentlich vorhanden sind und bei zweimaliger Ausgabe der weitaus größte Teil der Ausgabe auf dem Postamt liegen bleiben würde.

Das Schutzgebiet Südwest weist ferner zwei christliche Familienblätter auf, und zwar ein katholisches und ein evangelisches. Unter dem Namen „Christliches Familienblatt" wird seit dem Jahre 1913 von der Katholischen Mission zu Windhuk mit einem Abonnementspreis von 2 Mark für das Vierteljahr eine Monatsschrift für das katholische Volk herausgegeben. Es will weder ein politisches noch ein Nachrichtenblatt sein, sondern will den katholischen Familien Belehrung und Erbauung bringen. Redakteur des Blattes ist P. Krein. Die Herstellung geschieht in der Druckerei der Katholischen Mission. Vom 1. April d. Js. ab erhalten alle Katholiken das Blatt gratis. Gleichzeitig aber wurde eine Gabenliste für die Presse von diesem Blatte eröffnet.

Seit Januar 1911 erscheint „Das evangelische Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika". Herausgebende Stelle ist die Konferenz der evangelischen Pfarrer in Deutsch-Südwestafrika. Redakteur ist Pfarrer Hasenkamp in Swakopmund, dem Erscheinungsort dieses Monatsblattes, das kostenlos etwa 2000 evangelischen Familien der Kolonie zugestellt wird. Freiwillige Gaben der Leser und Gebühren für Inserate decken die Kosten.

Merkwürdigerweise hat in Südwestafrika das Zeitungswesen seinen Ausgang nicht vom Amtsblatt oder vom Amtlichen Anzeiger her genommen, sondern das Amtsblatt ist erst im verhältnismäßig späten Entwickelungsstadium in die Erscheinung getreten. Erst im Jahre 1910 wurde vom Kaiserlichen Gouvernement das „Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika" gegründet. Das Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats, kostet vierteljährlich 1,50 Mark und wird vom Distriktchef Lauterbach redigiert. Angefügt ist ihm eine landwirtschaftliche Beilage, die bis 1912 der Leiter des Bakteriologischen Instituts, Dr. Sieber, redigiert hat, seit 1913 aber der landwirtschaftliche Sachverständige des Gouvernements, Richter, redigiert.

Die vorstehende Darstellung, die den Anspruch auf Vollständigkeit um so weniger machen kann, als leider nicht von allen Stellen in den Schutzgebieten die erbetenen Auskünfte in der erwünschten und erhofften Vollständigkeit und Ausführlichkeit gegeben worden sind, zeigt jedenfalls das eine, daß wir es in unseren Schutzgebieten trotz der schwierigen äußeren und inneren Lebensbedingungen und trotz oft wenig geklärter Verhältnisse im öffentlichen Leben doch mit verheißungsvollen Anfängen eines deutsch-kolonialen Zeitungswesens zu tun haben. Im Interesse Deutschlands und der Kolonien ist eine möglichst ungehemmte und umfassende Entwickelung der kolonialen Presse zu fordern und zu fördern. Zweifellos wird mit der fortschreitenden Entwickelung unserer Schutzgebiete auch die Presse an Tiefe und Vielseitigkeit gewinnen und wird gleich wie hier in der Heimat nicht nur sich vom Nachrichtenblatt zum breiten und farbenreichen Bilde ihrer Zeit entwickeln, sondern sie wird auch dort zu einem ausschlaggebenden Faktor im deutschen Kulturleben werden. Ohne deutsche Kultur aber sind unsere Kolonien verlorenes Land. Es ist herzerfreuend zu sehen, wie tief in den jungen deutschen Ländern und auch in ihrer Presse selbst die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Schaffung und Aufrechterhaltung deutscher Kultur wurzelt. „Unsere deutsche Kultur", schreibt z. B. die frühere „Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung" vom 24. April 1909, „der geistige Besitz des deutschen Volkes ist ein köstliches Gut für die

Digitized by Google

Menschheit. Nie und nimmer darf sie im Wirrsal der Völker zugrunde gehen. Sie hat die Aufgabe, befruchtend, läuternd zu wirken. Deshalb müssen wir alle Kräfte daran setzen, deutsche Geisteskultur zu verbreiten, der ganzen Menschheit zugänglich und sie zum Allgemeingut zu machen. Möglich ist dies nur, wenn die Pioniere des Deutschtums überall in der Welt auf dem Posten sind, wenn sie sich ihrer Pflichten gegenüber dem Volkstum bewußt bleiben. Bleiben wir stets eingedenk, halten wir uns ferne von allen fremden Einflüssen und Bestrebungen, bewahren wir uns rein deutsches Denken und Fühlen, rein deutsche Kultur".

Der beste Pionier eines solchen deutschen Kultur- und Geisteslebens ist die deutsche Presse, die deutsche Presse der Heimat sowohl, die selbstverständlich in den Schutzgebieten auch eifrig studiert wird, als die eigene koloniale Presse. Je selbständiger sich die koloniale Presse entwickeln wird, desto besser wird es sein. Wenn auch ab und zu eine Kritik über das Ziel hinausschießt, so darf man dies gegenüber den sonstigen Vorteilen einer selbständigen kolonialen Presse nicht allzu tragisch nehmen. Durch Besprechung offenbarer Mißstände und der eigenartigen Verhältnisse der Kolonien macht sich die Presse in den Kolonien noch verdienter als in der Heimat, und ihr aus ihrer unmittelbaren Anschauung heraus entstandener Inhalt ist ein vortreffliches Mittel der Information über die Zustände in unseren Schutzgebieten. Die eigenartigen Aufgaben und die letzten Ziele der Presse in den deutschen Kolonien werden einmal in einem Artikel der „Deutsch-Volkswirtschaftlichen Korrespondenz" vom 4. Dezember 1908, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd richtig geschildert. „Noch in höherem Maße als in der Heimat", so heißt es dort, „ist die Presse in den Kolonien berufen, den oft sehr unbeschränkt auftretenden Behörden, dem großen kaufmännischen Verkehre und den anderen mächtigen, monopolistisch auftretenden Gruppen entgegenzutreten und das in den Tropen oft übermäßig hochgespannte Selbstgefühl etwas einzuschränken. Oft genug haben die kolonialen Zeitungen in wichtigeren Fragen mit der Eisenbahn, den Eingeborenen, den Arbeitern, der Finanz- und Zollpolitik das Wort ergriffen und die Interessen des Schutzgebiets meist in verständiger Weise vertreten. Vom letzten Leitartikel an bis in den Anzeigenteil hinein tritt uns das eigenartige Leben entgegen und ermöglicht ein besseres Verständnis als manche Reisebeschreibung. Ohne Vermittelung der Zeitungen fehlt der richtige Zusammenhang der Kolonie mit der Heimat, und deutlich ist zu erkennen, wie durch das Fehlen von Zeitungen die Nachrichten aus den Schutzgebieten spärlicher fließen. Haben wir somit die gute und unabhängige Presse als einen ebenso bedeutsamen wie unersetzlichen Faktor zu erkennen, so müssen wie die Entwickelung des Zeitungswesens in den Schutzgebieten mit besonderem Interesse verfolgen".

Andererseits werden die Verantwortlichen der Presse in den Kolonien sich immer bewußt bleiben müssen, daß der Einfluß der Zeitungen auf die Gestaltung des Volkslebens im Schutzgebiete und die Wirkung auf die öffentliche Meinung über koloniale Dinge in der Heimat außerordentlich groß sind.

Die Presse in den Schutzgebieten wird das vornehmste Mittel bleiben, unsere fernen Länder umfassend und objektiv kennen zu lernen. „Wir dürfen unsere Kolonien nicht nur durch die Gouvernementsbrille ansehen, sondern freimütige und ernste Kritik überall da anlegen, wo es nötig ist. Dies wird der Entwickelung und dem Fortschritt zugute kommen." Das entspricht auch dem gesunden Sinn alter Tradition, nach welcher des großen preußischen Königs Ausspruch entsprechend Gazetten nicht geniert werden sollen, so sie interessant seien.

Digitized by Google

# Belgische Eisenbahnbauten und -pläne am Kongo.

Von Dr. Büchel.

Belgien ist von Leopold II. mit einer zukunftsreichen Kolonie beschenkt worden, etwas gegen den Willen des selbstherrlichen Schenkgebers und auch der Beschenkten. In der Tat hat das belgische Volk den Plänen seines Herrschers, die sich nicht nur auf Afrika erstreckten, lange teilnahmslos gegenübergestanden, und nach dem „kongolesischen Minotauros" sah man mit unverhohlenem Mißtrauen.

Seit dem 15. November 1908 ist nun diese Riesenkolonie am Kongo in belgischer Verwaltung, und von der Zeit ab rechnet tatsächlich ein neuer Abschnitt in der Geschichte dieses Gebietes. Die Wirtschaftspolitik Leopolds, das Leopoldinische System, wurde in kurzer, vielleicht zu kurzer Zeit aufgegeben. Am 1. Juli 1912 hat der alte Regiebetrieb überall aufgehört, und an die Stelle dieser Leopoldinischen Kiparti-mentos, ganz mit den Fehlern der einstigen spanischen, ist der freie Handel getreten, was allerdings auch die seit 1911 grassierende schwere Kautschukkrise nicht ausschließlich, wohl aber mit verschuldete.

An diese Krise sind von deutschen und anderen Blättern Befürchtungen geknüpft worden, die nicht berechtigt sind. Sie wäre zwar für den ehemaligen unabhängigen Kongostaat verderblich geworden, dessen Handel und Staatshaushalt auf der Kautschukausfuhr hauptsächlich aufgebaut war. Unter belgischer Herrschaft hatte sich aber doch schon eine Verbreiterung der Volkswirtschaft angebahnt, eine Ausnutzung aller Möglichkeiten, welche das unermeßlich reiche Gebiet gewährt. Die Kautschukkrise kann nur mit allem Nachdruck weiterhin auf diesen Ausbau der Wirtschaft drängen, und insofern ist dieses Unglück ein Glück, was ja beim Einzelmenschen auch manchmal vorkommt.

Diesem Ausbau steht eine große Schwierigkeit entgegen: die gewaltige Höhe der Frachtsätze, welche die Ausfuhr von Massengütern aus vielen Teilen des Landes unmöglich macht, damit aber auch die Einnahmen, den Verdienst und die Kaufkraft der Eingeborenen, und infolgedessen den inneren Markt schwächt, so daß auch die Einfuhr zurückgehalten wird.

Es kann hier nur in großen Zügen auf den Reichtum der Erzeugnisse eingegangen werden, die alle noch der Nutzbarmachung harren. Da ist zunächst einmal Holz. Ein Urwaldozean von der Größe Frankreichs und Spaniens, mit einer erschreckenden Fruchtbarkeit — Bäume von 60 Meter Höhe bilden den „höheren Wald", sein oberes Stockwerk, unter denen sich ein niederer Wald mit Bäumen von 30 Meter ausdehnt — ein gewaltiges Holzkapital liegt da in schweigender Ruhe; wegen der Frachten kann davon noch nichts verwertet werden. Erst in den letzten Jahren ist man daran gegangen, die Erzeugnisse der Oelpalme auch vom eigentlichen Kongobecken oberhalb des Pools auszuführen. Lever Brothers haben dazu die **Huileris du Congo belge** mit dreißig Millionen Frank gegründet. Ebenfalls ist die Ausfuhr von Wildseide durch Gründung einer belgischen Gesellschaft, der **Afrikan Silk Corporation Ltd.**, angebahnt worden. Ein gewaltiger Handel ließe sich auch mit Bananen entwickeln, wozu allerdings rascher und billiger Verkehr, Schnellzüge und -dampfer mit den nötigen Einrichtungen gehören. Heute wird die Welt von Westindien und den kanarischen Inseln aus mit Bananen versorgt. Es ist zu beachten, daß diese und viele andere tropische Nahrungsmittel jetzt erst in allgemeine Aufnahme kommen, und daß sich der Verbrauch noch ungeheuer steigern läßt.

Der Reisbau hat sich am Kongo rasch verzehnfacht. Ursprünglich kam er nur unter dem Einfluß der Araber am Lualaba vor; jetzt breitet er sich als Eingeborenenkultur über das ganze Gebiet aus und es könnte eine Reisausfuhr in größtem Maßstabe einmal ins Auge gefaßt werden, wie denn überhaupt die Zeiten anscheinend heranrücken, wo wieder, wie in den Urzeiten des Menschengeschlechts, dieses sich die

Digitized by Google

ungeheuere Fruchtbarkeit der heißen Länder dienstbar macht, die jetzt fast brach liegt. Dazu gehören Kapital und Menschen. Das erstere fließt seit einigen Jahren unter belgischer Herrschaft in starken Strömen in diese Kolonie: die Gründungen mit halben und ganzen Dutzenden von Millionen Frank folgen sich rasch, und — das ist bezeichnend gegen die Zeiten des Kongostaates — die wenigsten dieser Gründungen haben noch den einst so gewinnbringenden Handel mit den wenigen Urerzeugnissen Kautschuk, Kopal und Elfenbein zum Zweck. Jetzt kommen alle Zweige der Volkswirtschaft in Betracht: tropische Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Seidengewinnung, Bergbau usw. Die Erzvorkommen, die rings um das Kongobecken in dessen aufgewulsteten primären Gebirgsrändern anstehen und des Abbaus harren, werden dieses Gebiet einst zu den ersten Bergbauländern der Welt machen. Jetzt hat gerade erst die Erschließung dieser Schätze richtig eingesetzt; 400 Schürfscheine sind unter anderem in Katanga ausgegeben. Die Erzeugung ist gestiegen von

| | 1908 | auf | 1913 |
|---|---|---|---|
| Gold, Kilogramm . . . . . | 311 | | 1 351 |
| Kupfer, Tonnen . . . . . | — | | 7 300 |
| Diamanten, Karat . . . . . | — | | 12 000 |

Katanga war noch 1908 ein von arabisierten Gewaltherrschern menschenleer gemachtes, verwüstetes Land; seitdem sind Eisenbahnen und Städte gebaut, eine große Bergbauindustrie ist im Werden, weiße Ansiedler setzen sich auf den Hochländern von Kundelungi und anderen fest, um Viehzucht und Landwirtschaft zu treiben. Der Aufschwung wird noch rascher vor sich gehen, wenn der Verkehr dies erst gestattet, wenn die Eisenbahn von Rhodesien bis zum obersten Lualaba, bis Bukama fertig ist, was 1915 geschieht. Denn dieses Bergbauland der Zukunft, Katanga, ist 2000 Kilometer vom Meere entfernt, liegt 1000 und mehr Meter hoch und bot den ersten Weißen kaum die notwendigsten Nahrungsmittel — eine Folge der Blutherrschaft der Arabisierten.

Am Verkehr hängt also in diesen Ländern mehr als irgendwo alles. Die heutigen Frachten ergeben sich etwa aus folgender Zusammenstellung. Es kostete eine Tonne Gewebe, Leinengarn, Kleider usw. Fracht in Frank

| | 1908 | 1913 |
|---|---|---|
| von Antwerpen nach Matadi . . . . . | 68,75 | 49,90 |
| Umladen in Matadi . . . . . | 25,— | 3,50 |
| Eisenbahn Matadi—Leopoldville (388 Kilometer) . | 1000,— | 760,— |
| Ausladen in Leopoldville . . . . . | 1,90 | 1,90 |
| | 1095,65 | 815 30 |

Leopoldville liegt eigentlich erst am Eingang zu der Kolonie, nämlich da, wo der gewaltige Strom seinen Durchbruch durch die mit der Küste des Atlantischen Ozeans gleichlaufenden Ketten des Kristallgebirges beginnt. Von Leopoldville sind es 1685 Kilometer Stromstrecke bis Stanleyville, mehr als 1000 Kilometer bis Lusambo am oberen Sankuru, 2000 Kilometer bis nach Hochkatanga. Nach Elisabethville, der Hauptstadt von Katanga, sind es von Kapstadt rund 3000 Kilometer. Die Eisenbahnfahrt dorthin dauert eine ganze Woche. Die Fracht für die Tonne beträgt jetzt je nach der Ware 800 bis 1600 Frank von Antwerpen nach Elisabethville über Kapstadt, aber dies auch erst, seit die südafrikanische Union am 1. Januar 1914 die Frachtsätze bedeutend erniedrigt hat. Im Inneren des Kongobeckens findet der Verkehr auf den 12—15 000 km langen schiffbaren Stromstrecken statt, oder die Waren werden in Lasten von 30—35 kg von Schwarzen getragen. Man kann sich vorstellen, wie teuer dieser Verkehr kommt. „Ohne Eisenbahn ist der Kongo keinen Penny wert," sagte Stanley auf dem Berliner Kongreß mit Recht.

Die Schwierigkeiten waren aber ungeheuer. Das geographische Kongobecken — es gibt auch noch ein konventionelles der Diplomatie von 6¼ Millionen qkm — ist eine

Digitized by Google

gewaltige flache Schüssel von 3,8 Millionen qkm Fläche (davon gehören Belgien 2 365 000 qkm). Deren Boden liegt zwischen 250 und 500 m Meereshöhe. Die Schüsselränder steigen aber nach dem Atlantischen Ozean bis zu etwa 740 m (Paßhöhe der Kongobahn), in Katanga 1100 m, im nördlichen Mitumba-Gebirge 3000 m und nach dem Schari 600—700 m an. Das große Becken zerfällt wieder in kleinere — J. Wauters zählt deren 13 —, die sämtlich quaternäre Binnenmeere waren. Sie entleeren jetzt ihre Wasser in Fällen und Schnellen über die nur noch flachen, abgewaschenen Länder hinweg in die große mittlere Senke des Hauptstromes. Der ist hier breit wie ein Meeresarm — 50 km —, empfängt Nebenströme so lang und an Wassermenge mächtiger wie Rhein und Donau und bildet eines der großartigsten Binnenschiffahrtssysteme der Welt. Aber bei Leopoldville am Stanleypool, 400 km von Matadi, 560 km vom Ozean entfernt und in 250 m Meereshöhe, beginnt der Strom das Randgebirge zu durchbrechen. Er ist von hier bis Matadi, 160 km von der Mündung, ganz ungangbar. Ueber die zum Teil großartigen 32 Livingstone-Fälle stürzt er 45 000—70 000 cbm Wasser in der Sekunde zum Weltmeer hinab — gegen zum Beispiel allerhöchstens 9000 cbm, die der Rhein im Frühjahr bei Emmerich führt.

Diese Strecke mußte zunächst durch eine Eisenbahn umgangen werden.

Der unabhängige Kongostaat, dieses merkwürdige völkerrechtliche Gebilde, erhielt in der Kongoakte vom Jahre 1885 bezüglich des Verkehrs auf Strömen und Eisenbahnen eine Reihe von Vorschriften und jedenfalls auch die Pflicht auferlegt, für solchen Verkehr zu sorgen, ihn zu befördern. Dieselben Vorschriften gelten allerdings auch für die übrigen Teilhaber am konventionellen Kongobecken. Es wurden denn auch bald Verhandlungen mit englischen Geldleuten von der Regierung des Kongostaats gepflogen, aber wegen der gestellten Forderungen eingestellt.

Nun bildete sich in Brüssel unter der Führung von Thys die Compagnie du Congo pour le Commerce et l'Industrie, eine Studiengesellschaft für alle möglichen Unternehmungen am Kongo, unter anderem auch für den Bau der Bahn vom Unteren Kongo zum Stanleypool. Diese Kompagnie hat eine ganze Anzahl Tochtergesellschaften ins Leben gerufen, zu denen die Compagnie du Chemin de fer du Congo für den Bau und Betrieb der erwähnten Bahn gehört.

Dieser Bau ist ein rühmliches Werk belgischen Unternehmungsgeistes. Er war zugleich die Schule für ein kleines Heer belgischer Eisenbahntechniker, die sich später in allen möglichen Ländern der Tropen, halb- und ganz gemäßigten Zonen betätigten, wo vom belgischen Kapital Eisenbahnen gebaut worden sind.

Die Schwierigkeiten waren am Kongo mehr wirtschaftlicher als technischer Natur. Die Schwarzen an Ort und Stelle mußten erst mit der Arbeit einigermaßen befreundet werden und waren übrigens nicht in genügender Zahl zu haben. Es wurden Menschen aus anderen Teilen Afrikas und aus China geholt; sie starben aber massenhaft. Erst nach Jahren konnten die Arbeiterverhältnisse einigermaßen befriedigend gestaltet werden.

Unter diesen Umständen mußten bei der technischen Ausführung Schranken gezogen werden. Kunstbauten sind möglichst vermieden. Die Bahn schmiegt sich dem Gelände sehr an. Die Spur beträgt nur 75 cm, die Krümmungshalbmesser sind oft nur 50 m lang, die Neigung ist an manchen Stellen 1 : 31,6. Es sind zwei Gebirgsketten zu überqueren, zwischen denen eine nach Nordwesten geneigte Tafel liegt; auf dieser strömen zahlreiche Flüsse dem Kongo zu, was eine große Anzahl von Brücken notwendig machte; die bedeutendste ist 100 m lang.

Nach neunjähriger Bauzeit wurde die Bahn 1899 in Betrieb genommen, was sich sofort im Handel des Staates bemerkbar machte, trotz der naturgemäß nur ganz geringen Leistungsfähigkeit, die ungeheuer hohe Frachtsätze bedingt. Im Anfang betrug das Fahrgeld für die 388 km lange Strecke erster Klasse 500 Frank, also mehr als

Digitized by Google

eine Mark für das Kilometer. Auch heute noch werden für dieselbe Strecke und Klasse immer noch 200 Frank erhoben. Die Sätze des Gütertarifs sind oft ermäßigt worden, aber noch jetzt so hoch, daß sie die Ein- und Ausfuhr in Massengütern vollständig unterbinden.

Der Güterverkehr betrug in Tonnen auf der ganzen Strecke

| 1908 | 1913 |
|---|---|
| 35 203 | 73 949 |

Die Gesellschaft hat hohe Gewinne eingestrichen. Ihr Aktienkapital beträgt seit 1896 30 Millionen Frank. Bis 1911 hatte sie ausbezahlt: Zinsen und Dividenden an die Aktionäre 71,5 Millionen, Tantième an die Mitglieder des Verwaltungsrats 5 Millionen, Zwischenzinsen während der Bauzeit 1¾ Millionen, zur Tilgung von Aktien 940 000 Frank. Als Rücklagen usw. waren gebildet: die gesetzliche Rücklage 3 Millionen, Neubaurücklage 1,35 Millionen, Comptes en litige 3¾ Millionen.

Die belgische Regierung dringt auf weitere Tarifermäßigung, wozu ihr sowohl der Vertrag als auch die Kongoakte Handhaben bieten, die letztere allerdings nur unbestimmte.

Die Bahn kann von 1916 ab verstaatlicht werden, und der Kolonialminister hat in seiner Etatsrede vor der Kammer am 14. März dieses Jahres die Absicht der Regierung verkündet, von ihren Rechten alsbald Gebrauch zu machen und überdies die Bahn neu zu bauen.

Es ist nun ganz und gar verfehlt, wenn dem Minister von belgischer und auch von deutscher Seite entgegengehalten wird, die jährliche Zunahme des Güterverkehrs habe bisher nur 10 000 Tonnen betragen, die jetzige Bahn sei für einen gewissen, noch nicht erreichten Verkehr gebaut usw. Nicht die bisherigen Spielzeuggrundsätze und -mittel kommen in Betracht, sondern ein erst zu schaffendes mächtiges wirtschaftliches Werkzeug, eine große, erst hervorzurufende Aus- und Einfuhr, für welche die Bedingungen gegeben sind. Auf ganz niedrige Tarife warten ungeheure, bis jetzt meist nicht verwertete Mengen von Holz, Eisen, Kupfer, Zinn, Reis, Baumwolle, Oel, Palmnüssen, Bananen usw., und der Einfuhr harren die Gegenwerte in gewerblichen Erzeugnissen und in Menschen. Denn das menschenleere Land bedarf zur Erschließung auch der Menschen, der Arbeiter und Ansiedler. Die hohen Randgebirge eignen sich auch durchaus für weiße Besiedlung, die bei der heutigen Teuerung aller Kulturmittel noch schwer möglich ist. Das weiße Afrika wird sich einmal bis in jene Gegenden am Aequator erstrecken.

Die Kongobahn wird auch für die Zukunft das eigentliche Mundstück des Kongobeckens, dieses kleinen Erdteils, sein, weil nur am unteren Strom gute und geschützte Häfen vorhanden sind; die übrigen Häfen jener Breiten leiden alle mehr oder weniger an der verheerenden, stoßweisen Brandung, der Calema. Außerdem ist die Kongobahn die kürzeste Verbindung der tiefsten Stelle des Systems des oberen Stromes mit dem Meere. Damit wird für alle Zukunft bei allen Eisenbahnplänen, auch den schon lange erörterten französischen, zu rechnen sein.

Aus diesen Gründen können bei dem Neubau auch nur große Gesichtspunkte in Betracht kommen. Private Gewinnrücksichten müssen zurücktreten. Es muß eine Bahn gebaut werden, die mit Tarifsätzen von 2—3 Centimes für das Tonnenkilometer bestehen kann, entsprechend etwa den deutschen und französischen Ausfuhr- und Einfuhrtarifen für Kohle und Rohstoffe (S. Handelsteil der „Köln. Ztg." Nr. 393, 400, 422) oder gar den zum Teil noch viel niedrigeren Sätzen auf den großen russischen oder amerikanischen Ueberlandbahnen.

Die Erreichung eines solchen Zieles ist am Kongo durchaus möglich. Grund und Boden kostet nichts, die technischen Schwierigkeiten sind verhältnismäßig nicht erheblich, die gesundheitlichen und die wirtschaftlichen der Arbeitsbeschaffung usw. fallen heute

Digitized by Google

weg. Die Kongobahn hat ein Heer von 3500 schwarzen Angestellten und Arbeitern, die Gutes leisten und gesund sind. Ein Stab erfahrener Beamter und Techniker ist überdies heute vorhanden. Das Lehrgeld ist früher gezahlt, so daß der Bau einer neuen Bahn, für welche die alte als Zubringerin dient, einfach ist.

Es kann auch nicht die unwirtschaftliche Kapspur, an die der Minister zu denken scheint, sondern nur Normalspur in Betracht kommen; nur sie entspricht den schon jetzt und später zu stellenden Forderungen.

Dieser, wie übrigens allen Bahnen steht in den fabelhaften und während des ganzen Jahres verhältnismäßig wenig schwankenden natürlichen Wasserkräften — allein im Ntamo-Fall bei Leopoldsville 500 000 Sekundentonnenmeter — billige weiße Kohle als Betriebskraft zur Verfügung.

Alsbald, nachdem die Regierung des unabhängigen Kongostaates auf dem oberen Strom Fuß gefaßt hatte, schuf sie eine Stromflotte, die wegen der hohen Frachten vom unteren zum oberen Strom sehr teuer kommen und schon deshalb auch sehr teuer arbeiten mußte.

Die Stellen, wo der Strom über die Beckenränder in die innere Kongosenke abstürzte, von Stanleyville aufwärts — wo er auch nicht mehr Kongo sondern Lualaba heißt — mußten nun zunächst mit einer Eisenbahn umgangen werden. Es wurde 1902 die **Compagnie du chemin de fer du Haut Congo aux Grands Lacs** africains gegründet. Beteiligt war auch die Gruppe der **Compagnie du Congo pour le Commerce** usw.

Diese Eisenbahngesellschaft hat Bahnen gebaut von Stanleyville nach Ponthierville 125 **km** und von Kindu nach Kongolo 355 **km**, und betreibt sie seit einigen Jahren. Außerdem ist im Bau und wird im Sommer 1914 fertig die eine Verbindungsbahn vom Kongo in das Tal des westlichen afrikanischen Grabens; sie führt von Kabalo, den Lukuga aufwärts zum Tanganyika. Ihre Länge wird 271 **km** betragen. Auf der anderen Seite hat um die Jahreswende die Deutsch-ostafrikanische Mittellandbahn denselben See bei Kigoma schon erreicht. Es wird also bald ein Ueberlandweg quer durch Innerafrika von 4000 **km** Länge, teils Eisenbahn, teils Stromstrecke, in Betrieb sein. Die 75 **km** Bahn zwischen Kindu und Kabalo sollen auch baldigst gebaut und bei dem letzteren Ort durch eine Brücke über den Strom mit der Lukugabahn verbunden werden; später wird vielleicht noch die Strecke Ponthierville—Kindu (315 **km**) folgen, so daß dann die Linie Stanleyville—Tanganyikasee (1140 **km**) ohne Umsteigen durchfahren werden kann. Dieses Unternehmen wird durchgeführt von dem Ingenieur Empain und seiner Gruppe. Die erwähnte Gesellschaft hat selbst 75 Millionen Frank Kapital und ausgedehnte Ländereien und Berechtigungen, die zur Gründung von weiteren Unternehmungen Anlaß geben.

Um dieselbe Zeit, als der Lualaba erschlossen wurde, von 1908 ab, trat in Katanga eine englische Gruppe auf, deren sehr unternehmender Führer Williams, der Direktor der **Tanganyika Concessions Cy. Ltd.** ist, der bald der Mittelpunkt eines ganzen Straußes von Plänen, Verträgen, und Konzessionen wurde. Schürfungen, Bergbau und Eisenbahnen waren die Hauptaufgaben. Es wurde nämlich die rhodesische Bahn von Broken Hill weiter bis an die kongolesische Grenze, bis Sakania, gebaut — von der Londoner Baufirma Pauling u. Co. — dann wurde die **Compagnie du Chemin de fer du Katanga** gegründet zum Bau und Betrieb einer Bahn von Sakania nach Bukama am obersten Kongo oder Lualaba. Sie wird 1915 fertig und 425 **km** lang. Außerdem wurde eine Finanz- und Studiengesellschaft hauptsächlich zum Studium einer Bahn vom unteren Kongo oder vom Pool nach Katanga mit zwei Millionen Frank gegründet.

Williams erwarb sich ferner die Konzession zum Bau und Betrieb der portugiesischen Benguella-Bahn, die von der Lobito-Bucht aus, nach den neueren Plänen

Digitized by Google

die kongolesische Grenze bei Tilolo erreicht und von dort durch die Katangabahngesellschaft bis Kambove, einer Station der Katanga-Bahn, weiter gebaut wird.

Andere Bahnen sollen noch gebaut werden von Kabalo, das ein wichtiger, innerafrikanischer Verkehrsmittelpunkt wird, nach Lusambo am oberen Sankuru und an der zukünftigen Bahn von Katanga nach dem Pool, ferner eine Bahn von Stanleyville nach dem Albert-See, neben kleineren Bahnen nach dem Moero-See und vom Itimbiri nach dem oberen Uele.

Die Vorarbeiten zu diesen Bahnen sind seit 1902 durchgeführt worden, und der belgische Kolonialminister hat für diese Pläne in seiner schon erwähnten Etatsrede am 11. März 1914 sehr nachdrücklich Stellung genommen.

Es sollen insbesondere in den nächsten zehn Jahren gebaut werden: die Kongo-Bahn Matadi—Leopoldville neu, die 1800 **km** lange Strecke Katanga—Pool (Kapspur), Kambove—Dilolo (Kapspur), Stanleyville—Albert-See mit Stichbahnen nach den Goldfeldern am Ituri und nach dem Eduard-See. Die letztere Hauptbahn soll nach der Südspitze des Albert-Sees geführt werden, um später Anschluß nach Uganda zu erreichen.

Diese Bahnen schließen die Kolonien mit ihren Außenländern wirtschaftlich und politisch enger zusammen, was auch militärisch wichtig ist.

Bemerkenswert ist, daß der Minister auch mit Nachdruck den Bau der 1800 km langen Bahn Pool—Bukama (Katanga) forderte, welche die Sehne zu dem gewaltigen mehr als 3000 **km** langen Kongobogen Pool—Bukama bilden soll. Man könnte hier an die natürliche Sehne des Kasai—Sankuru denken. Aber diese beiden Ströme mögen doch für etwas größere Schiffe zu sehr verwildert und infolgedessen teilweise zu seicht sein. Außerdem währt die Fahrt der Stromdampfer zu lange, zum Beispiel heute auf der Strecke Pool—Lukembo Bergfahrt 17, Talfahrt 8 Tage. Auf dem Kongobogen Bukama—Pool dauert die Reise mehrere Monate. Die Bahn Bukama—Pool würde durch reiche und verhältnismäßig bevölkerte Gegenden, teilweise auch durch den Urwald führen und Katanga an die Kongo-Mündung anschließen. Heute ist dieses noch ein Außenland des südafrikanischen Wirtschaftsgebiets, was sich auch in den Ziffern der Handelsstatistik ausdrückt.

Nach Durchführung dieser ministeriellen Eisenbahnpläne wird also etwa 1925 die belgische Kongokolonie Eisenbahnen von 6000 **km** Länge besitzen. Die belgischen Staatsbahnen haben dagegen nur 4329 **km** Länge. Dieses Verhältnis ist nach manchen Leuten ein Mißverhältnis und auch deutsche Blätter haben geglaubt, vor „zu hastigem" Vorgehen warnen zu müssen. Man vergißt, daß die Kolonien 2 365 000 **qkm**, Belgien nur 29 450 **qkm** Fläche hat, und daß am Kongo die Eisenbahnen der weiteren wirtschaftlichen Erschließung vorausgehen müssen; die letztere ist ohne Eisenbahnen einfach unmöglich. Höchstens macht sich bei den alten Verkehrsverhältnissen ein auf wenige hochwertige Erzeugnisse gerichteter Raubbau bezahlt, wofür aber jetzt nur noch Elfenbein in Betracht kommen könnte. Dieses System soll aber doch eben aufgegeben sein. Dann dürfte aber auch das Immer-langsam-voran in diesen Verkehrsfragen ganz und gar nicht am Platze sein. Es heißt, Leben zeugen und erst die Adern öffnen, durch die es rinnen soll.

Die Verfahren der Gründung, Geldbeschaffung und Bildung von Gesellschaften ist ein wichtiges und lehrreiches Kapitel in der Geschichte des Kongos. Man muß beachten, daß der junge Kongostaat ein etwas regelwidriges völkerrechtliches Wesen war, das sich überdies bald furchtbaren Schwierigkeiten, insbesondere dem gefährlichen Araberaufstande gegenübersah — Schwierigkeiten, die zum Beispiel an anderen Stellen Afrikas, England, Aegypten, Italien, Frankreich und die Türkei zur Einsetzung viel bedeutenderer Kräfte nötigten, als sie dem jungen Staat zur Verfügung standen. Dieser ist ihrer auch Herr geworden, sogar sehr bald. Daß er aber auf dem Geld-

Digitized by Google

markt einer gewissen Zurückhaltung begegnete, ist nur natürlich. Es bedurfte infolgedessen zunächst zur Kapitalsanlage starker Anreize, und dem ersten großen Unternehmen sind ganz gewaltige Vorteile geboten worden. Es war dies die Kongobahn, die denn auch großen kaufmännischen Gewinn eingeheimst hat.

Bald ging aber Leopold zu einem patriarchalischen Staatssozialismus über, der sich kaufmännisch auch recht vorteilhaft anließ, besonders für den Selbstherrscher. Bei den Gesellschaftsgründungen kam es mit dem Erstarken des Staates bald zu einer Form, die man etwa in der Sprache der neueren deutschen Gemeindepolitik das gemischte Unternehmen nennt. Die kaufmännische Gesellschaft besorgt die Geschäfte, Geldbeschaffung und Verwaltung. Der Staat als überragender Gesellschafter bringt ein: die Konzessionen, Landeigentum, Wälder, Berggerechtigkeiten usw. Er nimmt natürlich am Gewinn teil.

Beispielsweise wollen wir die wichtigsten Bedingungen der Compagnie des Chemins de fer du Haut Congo usw. anführen. Sie sind schon in einem Brief der Regierung des Kongostaates an den Ingenieur Ed. Empain in Brüssel, vom 7. Oktober 1901, dann im Vertrag, der nach Zeichnung von 25 Millionen Frank Kapital am 4. Januar 1902 geschlossen wurde, und in dem diesem beigefügten Lastenheft enthalten. Die Gesellschaft erhält danach die Erlaubnis und verpflichtet sich zum Bau von Bahnen (wie oben) und zur Schiffahrt auf den diese verbindenden Stromstrecken. Sie erhält umsonst alles zu diesen Betrieben notwendige Land, außerdem 4 Millionen ha Ländereien und Wälder, die vom Staat auf gemeinschaftliche Rechnung und mit Halbierung des Gewinnes bewirtschaftet werden. Die Gesellschaft kann schürfen und der Staat muß ihr Berggerechtigkeiten verleihen. Findet die Ausbeutung durch die Gesellschaft statt, so hat er zur Hälfte Anteil am Gewinn, ebenso bei den Tochtergesellschaften. Bei der Muttergesellschaft und ihren Ablegern gehört dem Staat die Hälfte des Vermögens in rechtlicher Form von ihm zugewiesenen nicht eingezahlten Dividendenaktien zu demselben Gesamtnennwert wie die Kapitalsaktien.

Der Staat leistet eine vierprozentige Zinsgewähr für das Gesellschaftskapital und bürgt für dessen Tilgung innerhalb 99 Jahren. Auf die Verwaltung behält sich der Staat maßgebenden Einfluß vor. Im Verwaltungsrat saßen drei, im Verwaltungsausschuß einer seiner Vertreter. Die beiden Körperschaften haben etwa nach dem belgischen Recht die leitenden Befugnisse des deutschen Vorstandes von Aktiengesellschaften. Außerdem ernennt der Staat zwei Spezialkommissare, denen dieselben Befugnisse zustehen, wie — nach belgischem Recht — den Kommissaren des Verwaltungsrats.

Die Vorarbeiten und der Bau nebst Linienführung erfolgen durch den Staat. Die Gesellschaft liefert alles Notwendige frei Hafen Antwerpen. Der Staat beaufsichtigt natürlich die Lieferung. Die Gesellschaft hat ständig einen Bauvorschuß von 1 Million Frank in der Staatskasse eingezahlt zu erhalten.

Man sieht also den überragenden Einfluß des Staates.

Dem Geiste nach ähnlich lauten auch die Gesellschaftsverträge mit der Compagnie du Chemin de fer du Katanga und mit der Studien- und Finanzgesellschaft für die Bahn Pool-Katanga. Nur trat der Staat mit seinen Sacheinlagen in den Verträgen mit Williams diesem gegenüber in das Verhältnis von 3 : 2, so daß hier sogar ein ganz überragender Einfluß des Staates festgesetzt wurde.

Es haben Kapital:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Kongobahn . . . . . | 30 | Millionen | Frank. |
| Die Eisenbahn des Oberen Kongos usw. | 75 | „ | „ |
| Die Katangabahn . . . . . | 30 (?) | „ | „ |
| Die Studiengesellschaft für die Bahn Pool—Katanga . . . . . | 2 | „ | „ |
| Die Majumbebahn . . . . . | 4,425 | „ | „ |

Außerdem arbeiten sie mit Anleihen und Darlehen.

Digitized by Google

Die letztere ist eine ziemlich klägliche Kleinbahn mit 60 cm Spur und 112 km Länge von Boma am unteren Kongo zum Schiloango; sie geht jetzt in den Besitz des Staates über. Die beiden anderen Bahnen haben während der Bauzeit nur vorläufige Betriebsergebnisse veröffentlicht; nur die Kongo-Bahn ist schon lange — seit 1899 — im vollen Betrieb und erzielte 1912/13 einen Reingewinn von 6 106 435,17 Frank, dazu siehe die oben angeführten früheren Ergebnisse.

Für den Betrieb der zukünftigen Benguella-Bahn und der Katanga-Bahnen sind Tarif- und Einnahmeabkommen abgeschlossen worden.

Für die Schaffung dieses Eisenbahnnetzes entwickelte der Minister noch Grundsätze, die von der Regierung beobachtet werden sollen. Es wären etwa dieselben, nach denen die Belgier in China ein Eisenbahnnetz von 4000 km Länge bauen, und wie sie ähnlich für die belgischen Vizinalbahnen gelten. Der Konzessionaire baut und betreibt die Bahn mit Genehmigung und unter Aufsicht des Staates. Dieser ist Eigentümer der Bahn, Herr der Tarife und kann die Bahn jederzeit in eigenen Betrieb nehmen. Zum Bau wird eine Anleihe unter Gewährleistung durch Belgien nach Bedarf in Abschnitten aufgenommen; die Zwischenzinsen während der Bauzeit werden auf die Bau- und Einrichtungskosten verrechnet. Mit der Tilgung wird einige Jahre nach der Inbetriebnahme begonnen.

Man wird der belgischen Regierung die Anerkennung nicht versagen können, daß dieser ganze Plan für die Entwickelung des Verkehrs in ihrer Kolonie großzügig ist. Er hat natürlich zunächst einmal für das kolonisierende Volk der Belgier Bedeutung, das seit den letzten Jahren einen Teil seines Kapitals in rasch steigendem Maße in der Kongokolonie anlegt, neben Tausenden von Millionen, die es in Unternehmungen an allen Enden der Welt gesteckt hat. Eine größtmögliche Steigerung und Verbilligung des Verkehrs in der Kolonie ist die beste Gewähr für die Nutzbarmachung der dort angelegten einzelwirtschaftlichen und staatlichen Mittel. Bis jetzt erbrachten diese privaten Kongounternehmungen jährlich 16 Millionen Frank Reingewinn; eine große Anzahl befindet sich aber noch in der Gründungs- oder ersten Betriebszeit und läßt Ertrag erst nach einiger Zeit erwarten.

In diesen Unternehmen arbeitet aber auch fremdes Kapital: englisches, deutsches, französisches, niederländisches, amerikanisches und, in Kleinbetrieben, besonders auch portugiesisches. Es sind also auch fremde Völker erheblich am Wohlergehen der belgischen Kolonie beteiligt. Das lag schon im Sinne der Gründer und der Kongo-Akte und ist immer auch von den belgischen staatsmännischen und privaten Kolonisatoren beachtet und benutzt worden. Zum Beispiel hat die Gruppe der **Compagnie du Congo pour le Commerce** usw. stets fremdes Kapital herangezogen und sich auch selbst an fremden Unternehmungen, auch außerhalb der Kongo-Kolonie, beteiligt und das noch in neuester Zeit.

Eine höhere Anteilnahme ist aber dem jungen Kolonialvolk der Belgier in seiner Arbeit der Gesittung, die es da unten in dem noch vor kurzem dunkelsten Erdteil verrichtet, sicher: die Anteilnahme an dem Werke der Kultur, welche die große Gemeinschaft der Völker vereinigt.

---

## Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes.

Die Handelskammer Tsingtau schreibt uns:

Unter der Ueberschrift „Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschou-Gebietes" ist vor einiger Zeit an dieser Stelle ein Aufsatz von Herrn Dr. Romberg erschienen, in dem sich im Anschluß an die Behauptung,

Digitized by Google

die Entwickelungsmöglichkeiten Tsingtaus müßten der natürlichen historischen Entwickelung und dem freien Spiel der Kräfte unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Beeinflussung Privater durch den Staat überlassen bleiben, auch die folgenden Sätze finden:

„Ein staatlicher Protektionismus müßte zurzeit in Tsingtau mit allerhand Schönfärbereien arbeiten, und das ziemt sich nicht nur nicht, sondern nutzt auch auf die Dauer nicht. Ueberdies ist es geradezu wünschenswert, daß die sehr bedeutungsvollen, umfangreichen deutschen Interessen in Tientsin, Hankau, Schanghai, die sich aus sich heraus entwickelt haben, mit allen Kräften sich mehren und ausbreiten, übergreifen auf neue Plätze, wie Tsinanfu, Tschangscha, Tschengtu, aber nicht durch eine hier ungesunde Konzentration auf Tsingtau allein abgelenkt werden. Politisch falsch ist es also, der freien wirtschaftlichen Betätigung durch staatliche Maßnahmen „tsingtauzentrische" Richtung vorzuschreiben. Der Staat mag natürlich eigene wirtschaftliche und industrielle Interessen in Tsingtau oder seiner Sphäre betätigen, aber er sollte nicht die Geschäfte anderer besorgen. Ein Beispiel für einen solchen politischen Fehler dürfte die in den neuen Etat für 1914 eingestellte Errichtung einer Baumwollpresse in Tsingtau bieten. Wenn, wie sehr zu begrüßen, der Baumwollhandel mehr und mehr seinen Weg über Tsingtau nimmt, in Tsingtau vielleicht sogar Baumwollspinnereien entstehen, dann sollten die Kaufleute selbst das Kapital zu einer solchen Presse aufbringen, zumal wenn es sich nach dem Bericht der Tsingtauer Handelskammer ausgezeichnet rentieren soll aber es ist den deutschen Kaufleuten in Tsinanfu gegenüber nicht richtig, daß das Gouvernement Kiautschou dem Wunsche der Handelskammer, diese Presse auf Risiko des Reichsetats zu errichten, freudig nachgegeben hat. Das Reich sollte in solchen Fällen vielmehr nur eintreten, wenn sich ein erwünschtes, wichtiges, wirtschaftliches Ziel in einer dem Gesamtwohl förderlichen und allen Umständen Rechnung tragenden Weise auf anderem Wege nicht erreichen läßt."

Die Handelskammer zu Tsingtau kann diese Ausführungen nicht unwidersprochen lassen, da sie ein gänzlich schiefes Bild der Verhältnisse zeichnen und nur dazu angetan sind, Tsingtau in der öffentlichen Meinung Deutschlands in Verruf zu bringen. Es braucht nicht Aufgabe der Handelskammer in Tsingtau zu sein, das Kaiserliche Gouvernement Kiautschou und das Reichsmarineamt gegen den völlig ungerechtfertigten Angriff zu verteidigen, daß sie eine das Deutschtum in China schädigende „tsingtauzentrische" Politik trieben, daß sie insbesondere in der Baumwollpresseangelegenheit leichtsinnig den Wünschen der Handelskammer zu Tsingtau folgend zum Schaden der deutschen Kaufleute in Tsinanfu mit Reichsmitteln die Geschäfte Privater zu besorgen bereit und durch „allerhand Schönfärbereien" den Reichstag für ihre politisch falschen protektionistischen Ideen zu gewinnen bemüht seien; sie muß sich aber auf das entschiedenste gegen die Art und Weise verwahren, in der an jenen Stellen indirekt sie selbst und ihr Vorgehen in der Baumwollpressefrage beleuchtet wird. Die Handelskammer zu Tsingtau hat die ganze Angelegenheit in langen, wiederholten Beratungen eingehend erörtert und ihren Standpunkt schließlich in einer alle Punkte beleuchtenden und jede Forderung genau begründenden Denkschrift niedergelegt, die dem Gouvernement eingereicht worden ist und dieses zur Anforderung der Reichsmittel im diesjährigen Etat veranlaßt hat. Es ist nicht bekannt, ob Herr Dr. Romberg von dem Inhalt dieser Denkschrift



Digitized by Google

Kenntnis genommen und ihre Ausführungen eingehend nachgeprüft hat. Selbst wenn es geschehen sein sollte, könnte die Handelskammer zu Tsingtau Herrn Dr. Romberg nicht für kompetent und autorisiert betrachten, gegen dieses sachverständige Gutachten in der Form zu polemisieren, wie es in jenem Aufsatze geschehen ist. Herr Dr. Romberg hat in seinem wenig über zwei Jahre währenden Aufenthalt in Tsingtau weder Gelegenheit gehabt noch genommen, sich mit allen Einzelheiten des Tsingtauer Handels so eingehend zu beschäftigen und die Einblicke zu gewinnen, daß er ein maßgebendes Urteil darüber abzugeben vermöchte, ob die Errichtung einer Baumwollpresse in Tsingtau ein erwünschtes, wichtiges; wirtschaftliches Ziel ist oder nicht, und ob es in einer dem Gesamtwohl förderlichen und allen Umständen Rechnung tragenden Weise besser zu erreichen sei als durch Errichtung und Betrieb mit Reichsmitteln und von Reichs wegen. Manche seiner Bemerkungen zeigen denn auch eine ganz verkehrte Auffassung. Mit der Entstehung von Baumwollspinnereien zum Beispiel hat die Presse nichts zu tun. Er vergißt auch ganz, daß die Presse gar nicht für Baumwolle allein bestimmt sein soll, sondern zugleich auch für noch eine ganze Reihe anderer Artikel, die für den Export über See der Frachtersparnis wegen eine dichtere Packung benötigen. Völlig unerfindlich ist auch, inwiefern die Errichtung der Presse in Tsingtau eine Schädigung der Tsinanfuer Kaufleute sein soll. Durch die Errichtung der Presse soll lediglich der Hafen Tsingtau dem Hafen Tientsin vor allem endlich so weit wie möglich gleichgestellt werden, der bereits verschiedene Pressen besitzt und deshalb Tsingtau von einem Geschäft ausschließt, für das er sonst die günstigsten Bedingungen bietet. Darüber führt die erwähnte Denkschrift unter anderem aus:

„Für die Entwicklung des Baumwollgeschäftes in Tsingtau hat sich in den letzten Jahren das Fehlen einer Baumwollpresse als ein unüberwindliches Hemmnis erwiesen, weil es nicht möglich ist, ungepreßte Baumwolle nach Europa zu verschiffen. Bei Berechnung der Schiffsfracht wird nämlich die Raumtonne zugrunde gelegt, was zur Folge hat, daß für eine Gewichtstonne Baumwolle in ungepreßtem Zustande ungefähr das Acht- bis Zwölffache der Fracht zu zahlen ist, die für eine Gewichtstonne Baumwolle in gepreßtem Zustande berechnet wird. Moderne Pressen, mittels deren die Baumwolle ohne Schwierigkeit so zusammengepreßt werden kann, daß ein Kubikmeter in Gewicht gleich einer Tonne ist, gibt es nun in größerer Zahl in den Haupthandelsplätzen Chinas, wie Schanghai, Hankau und Tientsin. Die beiden erstgenannten Plätze kommen als Konkurrenten für Tsingtau nicht in Betracht, dafür aber um so mehr Tientsin. Die der Hauptmenge nach ihren Weg über Tsinanfu nehmende, aus der Provinz Schantung stammende Baumwolle geht, wie sich aus dem außerordentlichen Aufschwung, den der Baumwollhandel Tientsins in den letzten Jahren genommen hat, ohne weiteres ersehen läßt, nach Tientsin. Die Zahl für das Jahr 1912 repräsentierte einen Wert von 30 Millionen Mark. In Tsingtau ist die Exportziffer nicht über 70 000

Digitized by Google

Pikuls (etwa vier Millionen Mark) im Jahre 1912 hinausgegangen, die wegen der hohen Europafracht nur mit billigen Küstendampfern nach Schanghai und Japan verschifft werden konnten. Die von Tientsin ausgeführten Mengen Baumwolle hätten nun, da die Frachtrate auf der Eisenbahn für Baumwolle von Tsinanfu nach Tsingtau trotz des längeren Weges ebenso billig ist, wie von Tsinanfu nach Tientsin, in Anbetracht der günstigen Verschiffungsbedingungen in Tsingtau zum allergrößten Teil ihren Weg nach Tsingtau nehmen müssen, wenn nicht infolge des Mangels einer hinreichend leistungsfähigen Presse in Tsingtau die Unmöglichkeit, die Baumwolle auf europäische Märkte zu exportieren, als Hindernis im Wege gestanden hätte. Was vorstehend von Baumwolle gesagt ist, gilt im selben Maße für Hanf, Jute, Wolle und sonstige faserige Rohstoffe, die ebenfalls auf der Baumwollpresse gepreßt werden können, sowie auch für Häute. An allen diesen Produkten ist die Provinz Schantung sehr reich. Die hiesige Kaufmannschaft ist sich seit langem dessen bewußt, daß ohne eine erstklassige Preßanlage Tsingtau niemals in großem Maßstabe mit anderen Ausfuhrhäfen wird konkurrieren können und mußte mit schmerzlichem Bedauern zusehen, wie die vorgenannten wichtigen Massenausfuhrartikel trotz aller Vorzüge, die der ausgezeichnete Hafen von Tsingtau mit den äußerst bequemen Zufuhrgelegenheiten durch die Eisenbahn bis unmittelbar an den Seedampfer bietet, ihren Weg von Tsinanfu nach Tientsin genommen haben, wo sie, abgesehen von den guten Preßanlagen, für den Export viel ungünstigere Verhältnisse vorfinden. Da die großen Seedampfer nicht bis zur Stadt Tientsin den Peiho hinauffahren können, so müssen die Ausfuhrgüter, nachdem sie mit erheblichen Kosten an den Fluß gebracht sind, erst in Leichter geladen, dann flußabwärts bis über die der Mündung vorgelagerte Barre gebracht werden und können erst hier in die Seedampfer verladen werden, wenn man nicht vorzieht, die Güter in Tientsin auf einen kleinen Küstendampfer zu laden und dann eine Umladung in die großen Dampfer in Schanghai vorzunehmen. Alle diese Schwierigkeiten und höheren Unkosten in Tientsin werden aber kompensiert einzig und allein durch die dort vorhandenen Preßanlagen, indem die Ersparnis an Exportfracht für das gepreßte Gut alles wieder reichlich einbringt. Die Handelskammer zu Tsingtau hat daher in Erkenntnis der Sachlage auch schon wiederholt erwogen, wie wohl die Mittel zur Schaffung einer Preßanlage für Tsingtau aufzubringen seien. Es gelang aber nicht, zu einem befriedigenden Resultat zu kommen. Am nächsten lag es, zu versuchen, die Mittel durch die hiesigen Firmen selbst aufbringen zu lassen und auch den Betrieb der Preßanlage durch ein mehr oder weniger großes Konsortium hiesiger Firmen in die Hand nehmen zu lassen. Es hat sich aber leider gezeigt, daß es den Firmen zu schwer fallen würde, die Mittel bereitzustellen. Auch gegen den Betrieb der Preßanlage durch einige wenige Firmen, denen vielleicht die Beschaffung der Gelder möglich wäre, wurden unüberwindliche Bedenken

Digitized by Google

geltend gemacht, weil es aus Konkurrenzgründen den einzelnen Firmen höchst unerwünscht ist, andere das gleiche Geschäft betreibende Firmen, also in diesem Falle etwa die Betriebsgenossenschaft der Preßanlage, einen Einblick in den Umfang und die Art ihrer Geschäfte nehmen zu lassen. Letzterer Gesichtspunkt ist auch für mehrere große Firmen an anderen Plätzen, wo für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Pressen bestehen, mit der Grund gewesen, sich unter Aufwendung sehr erheblicher Kapitalien eigene Pressen zu bauen. Nach eingehenden Erwägungen und Würdigung aller Gründe ist die Handelskammer dann zu der Ansicht gekommen, daß es die beste Lösung wäre, wenn das Kaiserliche Gouvernement aus Reichsmitteln die Preßanlage errichten und selbst betreiben würde. Es ist dies der einzige Weg, auf dem die Preßanlage rechtzeitig und in wirklich zweckentsprechender Weise ins Leben gerufen werden kann. Und die Ausführung des Projektes, das als eine werbende Anlage im besten Sinne des Wortes bezeichnet werden muß, kann dem Kaiserlichen Gouvernement von der Handelskammer mit gutem Gewissen empfohlen werden, da allgemein bekannt ist, daß die anderen großen Pressen in China sämtlich mit gutem Nutzen für die Besitzer arbeiten. Die Handelskammer gibt zwar zu, daß in den ersten drei Jahren die Anlage sich wahrscheinlich noch nicht befriedigend rentieren wird. Sie ist aber überzeugt, daß die Rentabilität nachher eine um so bessere sein wird. Und gerade über die ersten Jahre unsicherer Rentabilität wäre es den Firmen, falls sie auch die Mittel für die Preßanlage selbst aufbringen könnten, sehr schwer oder auch unmöglich, hinwegzukommen." Die Denkschrift gibt dann noch eine Kostenberechnung und fährt fort: „Dazu dürfte für das Kaiserliche Gouvernement nicht zum wenigsten ins Gewicht fallen, daß mit Hilfe der Preßanlage, und nur mit deren Hilfe, die Ausfuhr aus dem Hafen Tsingtau und damit die Einnahmen aus den verschiedenen Hafengefällen: Kajengebühren, Molengebühren, Lotsengebühren, gewaltig gehoben werden kann. Ohne Preßanlage kann und wird Tsingtau immer nur eine untergeordnete Rolle unter den großen Exportplätzen Chinas spielen."

Gegen diese sachlichen, wohlbegründeten Ausführungen wird kaum jemand etwas sagen können. Recht betrachtet, handelt es sich bei der ganzen Angelegenheit nur um die Frage: Wollen wir unseren Hafen Tsingtau durch Hinzufügung der ihm bisher noch fehlenden Preßanlage ganz vollendet ausgestalten und den Konkurrenzhäfen gleichgerüstet zur Seite stellen oder darauf verzichten? Die einzig richtige Antwort hat ja darauf erfreulicher- und dankenswerterweise der Reichstag bereits gegeben mit der Bewilligung der angeforderten Mittel. Er hat damit also selber zu verstehen gegeben, daß die Errichtung der Presse mit politisch falschem Protektionismus und schädlicher „tsingtauzentrischer" Politik nicht das geringste zu tun hat, und damit das kompetente Urteil über jene ungerechtfertigten Angriffe gefällt. Die Handelskammer zu Tsingtau ist überzeugt, daß die Errichtung der Presse aus Reichs-

Digitized by Google

mitteln die beste Lösung ist, und erhofft von der Verwirklichung ihrer Anregung einen weiteren Aufschwung Tsingtaus, der den deutschen Interessen in ganz Ostasien nur Vorteil bringen kann und wird.

Handelskammer zu Tsingtau.

---

## Die Dividenden der Transvaal-Goldminengesellschaften.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1887 | 12 976 | Pfund | Sterling | 1901 | 422 413 | Pfund | Sterling |
| 1888 | 127 352 | „ | „ | 1902 | 2 127 726 | „ | „ |
| 1889 | 461 641 | „ | „ | 1903 | 3 368 837 | „ | „ |
| 1890 | 299 551 | „ | „ | 1904 | 3 934 958 | „ | „ |
| 1891 | 355 600 | „ | „ | 1905 | 4 864 139 | „ | „ |
| 1892 | 974 042 | „ | „ | 1906 | 5 741 761 | „ | „ |
| 1893 | 1 042 539 | „ | „ | 1907 | 7 098 212 | „ | „ |
| 1894 | 1 727 433 | „ | „ | 1908 | 8 757 882 | „ | „ |
| 1895 | 2 218 402 | „ | „ | 1909 | 9 504 621 | „ | „ |
| 1896 | 1 743 632 | „ | „ | 1910 | 9 199 666 | „ | „ |
| 1897 | 2 956 981 | „ | „ | 1911 | 8 058 319 | „ | „ |
| 1898 | 4 996 510 | „ | „ | 1912 | 8 353 393 | „ | „ |
| 1899 | 3 211 766 | „ | „ | 1913 | 8 598 078 | „ | „ |
| 1900 | 6 600 | „ | „ | | | | |

In Summa 1887 bis 1913: 100 165 030 Pfund Sterling. Angelegtes Kapital geschätzt auf 75 000 000 Pfund Sterling; mithin stellen die zurzeit verteilten Dividenden eine Verzinsung von rund 11 Prozent dar. K.

---

## Der Baumwollbau unserer Schutzgebiete.

In der Mehrzahl unserer Tochterländer wurde Baumwolle angebaut, bereits ehe sie unter unsere Flagge kam. Eine für den Weltmarkt bedeutsame Erzeugung war indessen ohne nachdrückliche Förderung nicht möglich. Wir wissen, daß der wirtschaftliche Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft, das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, seit anderthalb Jahrzehnten in dieser Richtung viele Aufwendungen gemacht hat; wir entnehmen der unten genannten Denkschrift die Feststellung, daß auch im Etat des Reichskolonialamts über 2 000 000 Mark bewilligt worden sind.

Auch in **Togo** haben die Neger von altersher und fast im ganzen Schutzgebiet Baumwolle gebaut. Die neueren Bestrebungen zur Förderung der Kolonie setzten in dieser Kolonie im Jahre 1900 ein. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind etwa 500—550 Tonnen im Werte von über ½ Million Mark zur Ausfuhr gelangt. Das Jahr 1913 hat gegen 1912 einen allerdings nicht beträchtlichen Rückgang gebracht.

Die Vorbedingungen für die Hebung des Baumwollbaues sind in den einzelnen Bezirken verschieden. Im Bezirk Atakpame, der bisher schon von allen Bezirken die meiste Baumwolle produzierte, ist die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Baumwollbau noch weiter zunimmt. Die natürlichen Bedingungen sind dort für die Baumwolle günstig, da, wie das Beispiel der Landeskulturanstalt zeigt, die Baumwolle auch auf den ärmeren Steppenböden, die im Bezirk Atakpame weit

Digitized by Google

verbreitet sind, gut gedeiht. Besonders in der Landschaft Nuatjä ist wohl durch den Einfluß der Landeskulturanstalt der Baumwollbau weit vorgeschritten. Hindernd für die größere Ausdehnung der Baumwollkultur ist für den Bezirk Atakpame seine geringe Bevölkerungsdichte. Aus diesem Grunde habe ich mich auch entschlossen, in größerem Umfange geschlossene Ansiedlungen von Hinterlandsleuten im Atakpamebezirk zu schaffen.

Im Bezirk Lome-Land gewinnt neuerdings der Baumwollbau in den nördlichen Teilen des Bezirks bei Agbeluvhoë und bei Game an Boden. Im Süden, wo die Oelpalmen- und Maiskultur vorwiegend ist, wird der Baumwollbau zunächst nicht wesentlich zunehmen. Für die Oelpalmen- und Maisgegenden des Anecho-Bezirks gilt dasselbe. Anecho hat in seinen küstennahen Lagunendörfern Baumwollbau. Dort ist er, wenn auch in beschränktem Umfange, ausdehnungsfähig. Im Bezirk Misahöhe wird die Baumwollkultur voraussichtlich auf die bisherigen Hauptzentren, die Landschaften am Adaklu und am Agu, beschränkt bleiben; in den übrigen Teilen werden die wertvolleren Kulturen des Kakaos und der Oelpalme betrieben. Im Bezirk Sokode sind die Vorbedingungen für eine Ausbreitung der Baumwollkultur an sich nicht ungünstig. Voraussetzung ist dort die Gewinnung einer geeigneten Sorte, die den Leuten durch gesicherte Erträge den Anbau auch lohnend macht. Hemmend für die Entwicklung der Baumwollkultur im Schutzgebiet sind die starken Schwankungen der von den Kaufleuten bezahlten Preise. Im Jahre 1912 wurden Preise bis unter 15 Pf. für 1 kg unentkörnte Baumwolle bezahlt, während im Jahre 1913 bis zu 30 Pf. für 1 kg gegangen wurde.

In **Kamerun** sind es vor allem die Tsadseeländer sowie Adamaua, Bamum und Tikar, in denen seit Jahrhunderten eine Kultur von Baumwolle stattfand. Eine Ausfuhr ist indessen nie zu verzeichnen gewesen. Zum Vergleiche sei das benachbarte Nigerien herangezogen, das infolge der Baumwollhungersnot Lancassiere eine kräftige Baumwollkultur herangebildet hatte, die allerdings später wieder einen Rückgang erfuhr. Wie in Togo, wird hier für das erste der Baumwollbau wohl nur als Eingeborenenkultur in Frage kommen. Aus diesem Grunde sind landwirtschaftliche Versuchsstationen angelegt worden: eine in Kuti, gegründet am 1. Februar 1912, 1142 m hoch in der Landschaft Bamum gelegen. Eine andere ist 17 km östlich von Garua, namens Pittoa, im gleichen Zeitpunkte angelegt. Dabei verschließt man sich nicht der Tatsache, daß unter den heutigen Verkehrsverhältnissen ein Baumwollexport aus Deutsch-Adamaua ausgeschlossen erscheinen muß. Fürs erste wird es gelten, Wanderlehrer auszubilden, weiße und farbige, die bei den Eingeborenen Eifer und Verständnis für den Baumwollbau wecken müssen.

In unserem größten Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika verteilt sich geographisch der Baumwollbau in folgender Weise. Zunächst wurden Anbauversuche in den Küstenbezirken: Rufidji, Daressalam, Bagamojo, Pangani, Tanga und Wilhelmstal eingeleitet. Später traten die Bezirke Morogoro und Kilwa hinzu, und in neuester Zeit Iringa, Dodoma, Kondoa-Irangi und Bukoba, namentlich aber Lindi und Muansa. Man stand auf dem in der ersten Denkschrift gekennzeichneten Standpunkt, daß im Baumwollbau Ostafrikas Plantagen- und Eingeborenenkultur sich nebeneinander entwickeln sollen. Dieser Grundsatz ist seither befolgt worden.

**Deutsch-Ostafrika** hat im Jahre 1912 1882 Tonnen Baumwolle im Werte von 2 110 000 Mark exportiert gegen 1 356 000 Mark in 1911, 751 000 Mark in 1910, 440 000 Mark in 1909, 225 000 Mark in 1907, 196 000 Mark in 1905. In den letzten Jahren haben die Erträge der Eingeborenenkulturen daran den größten Anteil gehabt. Von einer durch europäische Pflanzungen gedeckten Gesamtfläche von 537 000 ha sind zirka 13 000 ha, d. h. nicht ganz 2½ %, mit Baumwolle bestanden.

Digitized by Google

Den Zwecken des Baumwollbaues dienen die folgenden Versuchsstationen:

1. die Baumwollstation Mpanganga (Bez. Rufidje),
2. „ „ Myombo bei Kilossa (Bez. Morogoro),
3. „ „ Mabama (Bez. Tabora),
4. „ „ Mahiwa (Bez. Lindi),
5. „ landwirtschaftliche Versuchsstation Kibongoto (Bez. Moschi),
6. ist eine im Etat für 1914 angeforderte, neu zu begründende Baumwollstation im Bezirk Muansa vorgesehen.

Die Entwicklung sämtlicher Stationen ist bisher im allgemeinen ruhig verlaufen, soweit es die Verfolgung der zunächst zu lösenden Aufgaben anbelangt, nämlich: Züchtung leistungsfähiger und den klimatischen Verhältnissen der betreffenden Gebietsteile Ostafrikas angepaßten Baumwollsorten als Grundlage der Schaffung hochwertiger Lokalrassen, Auswahl und Höherzüchtung der wichtigsten Nährfrüchte. Zieht man einen Vergleich zwischen den in Deutsch-Ostafrika mit dem Baumwollbau erzielten Erfolgen und dem, was in der britischen Nachbarkolonie Uganda erreicht ist, so fällt der unzweifelhaft zu unseren Ungunsten aus. Das erklärt sich wohl damit, daß von Anfang an wesentlich größere Geldmittel zur Verfügung standen. Des weiteren handelt es sich dort um ein Produktionsgebiet mit für Aequatorialafrika außergewöhnlich günstigen natürlichen Vorbedingungen in bezug auf Boden und Klima, um ein Land mit dichter und besonders intelligenter Bevölkerung. Da die Baumwollkultur in Uganda ausschließlich in Händen der Eingeborenen liegt, war es der Regierung möglich, mit Hilfe sehr zweckmäßiger, aber auch sehr rigoroser Verordnungen Anbau und Handel schnell in einheitliche Bahnen zu lenken — eine Reglementierung, die bei gleichzeitig vorhandener Plantagenwirtschaft undurchführbar gewesen wäre. Endlich aber — und das erscheint unter den obwaltenden Bedingungen als das wichtigste — ist es mit Hilfe der Uganda-Bahn möglich gewesen, dieses bevorzugte aussichtsreiche Baumwollgebiet im Innern Afrikas schon frühzeitig für die Produktion zu erschließen und seine Produkte alsbald auf den Markt zu führen. Hierzu trat noch die im Jahre 1911 eröffnete Bahn von Finja nach Kakindu (am Choga-See), womit ein neuer Baumwollbezirk dem Verkehr erschlossen wurde. Mit den Bahnen gewann Uganda von vornherein einen gewaltigen wirtschaftlichen Vorsprung, der bei dem Vergleich mit Deutsch-Ostafrika um so mehr ins Gewicht fällt, als hier erwiesenermaßen die dem Verkehr von Anfang an nahegerückten Teile der Küstenzone — nur ausgenommen den Rufidji- und den Lindi-Bezirk — für die Baumwollkultur wenig geeignet sind.

So erfreulich das Ansteigen der Produktion in den letzten Jahren gewesen ist, so muß doch davor gewarnt werden, die Lehrjahre als überwunden anzusehen. Unverdrossene Fortführung der Versuchsarbeiten, insbesondere der züchterischen Maßnahmen, ist notwendig. Die Denkschrift bemerkt hierzu: Das Gouvernement und die Leiter der Versuchsstationen sind sich dessen voll bewußt und setzen alles daran, die Güte der Produkte nicht nur auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten, sondern sie immer weiter zu verbessern, unter gleichzeitiger Beobachtung aller anderen, den Reinertrag beeinflussenden Faktoren. Erstrebenswert, aber erst in längeren Fristen durchführbar, ist eine Verringerung der Zahl der angebauten Sorten und Rassen; denn damit erst wird sich die Aufstellung von „Standardmarken" für den Handel mit deutschostafrikanischer Baumwolle durchführen lassen. Die Produktion ließe sich sicherlich auch quantitativ noch schneller steigern als in den letzten Jahren, jedoch nur auf Kosten anderer Kulturen, insbesondere der Lebensmittel. Der Gouverneur legt aber mit Recht ganz besonderen Wert darauf, daß der Anbau von Lebensmitteln nicht nur nicht vernachlässigt, sondern nach Möglichkeit auch befördert wird, weil anderenfalls eine Mißernte leicht zu Hungersnot und schweren Schädigungen des ganzen Landes führen würde.

Digitized by Google

In den drei genannten Kolonien sind unzweifelhaft die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für einen ausgedehnteren Baumwollbau vorhanden. Das nächste, was notwendig sein wird, ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Ohne eine solche wird Nordkamerun so wenig wie unsere Gebiete am Viktoria-See eine rentable Baumwollkultur schaffen können. Hindernisse grundsätzlicher Art stehen der Ausdehnung dieses Produktionszweiges nicht mehr im Wege. Daß mancherorts noch gewisse technische und sonstige Schwierigkeiten bestehen, ist im einzelnen genügend hervorgehoben worden. Wenn man aber bedenkt, wie viele und wie große Hindernisse in diesen Ländern im Laufe der Erstlingsarbeiten schon überwunden worden sind, und mit welchen Hindernissen auch andere, heute blühende Baumwollgebiete der Erde anfänglich zu rechnen hatten, wenn man ferner betrachtet, wie mit ernster Hingabe alle beteiligten Instanzen vereint an der großen Kulturarbeit mitwirken, so ist man zu der Erwartung berechtigt, daß es auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen gelingen wird, auch jene noch bestehenden Hindernisse in kürzerer Zeit zu meistern. Für die nächste Zukunft bedarf es weiterer reger und stetiger Arbeit, allerdings auf erheblich verbreiterter Grundlage und mit erhöhten Mitteln; denn noch steht eine große Arbeitsleistung bevor.

Zur Beurteilung unserer kolonialen Baumwollbestrebungen*) muß man sich stets vor Augen halten, daß es sich bei der Einführung der Baumwollkultur im tropischen Afrika um eine grundlegende Neugestaltung der Produktionsverhältnisse handelt. Derartige Kulturunternehmungen aber brauchen Zeit zur Reife. Gut Ding will Weile haben.

## Die Dividenden der Land- und Bergbaugesellschaften usw. in Südafrika 1910 bis 1913.

| | 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transvaal Gold | 9 199 666 | 8 058 319 | 8 353 393 | 8 598 078 | Pfund | Sterling |
| Land und Finanz | 3 528 170 | 2 849 992 | 2 477 155 | 2 251 820 | „ | „ |
| Diamanten | 1 627 180 | 1 853 140 | 2 132 921 | 2 585 644 | „ | „ |
| Rhodesia | 883 829 | 933 422 | 543 227 | 540 675 | „ | „ |
| Banken | 313 337 | 389 908 | 449 609 | 474 644 | „ | „ |
| Kohle | 205 490 | 235 133 | 308 940 | 337 971 | „ | „ |
| Verschiedene | 162 130 | 354 170 | 307 104 | 367 981 | „ | „ |
| Brauereien | 152 292 | 183 923 | 189 921 | 192 921 | „ | „ |
| Kupfer | 73 429 | 75 231 | 113 814 | 121 314 | „ | „ |
| Zinn | — | — | 104 600 | 112 400 | „ | „ |

K.

*) Siehe „Der Baumwollbau in den deutschen Schutzgebieten, seine Entwicklung seit dem Jahre 1910". Herausgegeben vom Reichskolonialamt. Mit 9 Plänen, 13 Tafeln und 3 Textabbildungen. Jena 1914. Verlag von Gustav Fischer. Vergleiche auch: „Die Baumwollfrage. Denkschrift über Produktion und Verbrauch von Baumwolle. Maßnahmen gegen die Baumwollnot." Veröffentlichung des Reichskolonialamts. Jena 1911. Verlag von Gustav Fischer.

Digitized by Google

AUG 11 1914

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 7 — Juli 1914 — Jahrg. 16

Inhalt:

Dreißig Jahre Deutsch-Ostafrika. Von Hans Zache . . . . Seite 289
Der wirtschaftliche Wert der deutschen Kolonien. Von Dr. A. Schulte im Hofe . . . . . Seite 294
Die Tanganjikabahn. Von Hubert Henoch. . . . . Seite 302
Die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Tanganjikabahn . Seite 320
Erfahrungen in der Eingeborenenbehandlung in Deutsch-Ostafrika. Von Egon Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels . . . . . Seite 324
Die finanzielle Organisation der Lokalverwaltung in ostafrikanischen Schutzgebiete. Von Finanzdirektor a. D. Dahlgrün . . . Seite 330
Deutsch-ostafrikanische Be- und Entwässerungsprojekte. Von Ing. Goldberg . . . . . Seite 353
Eisenbahnen und Eisenbahnprojekte in Belgisch-Kongo. Von Dr. H. Kleinknecht . . . . . Seite 358
Hamburgs Einfuhr aus den deutschen Schutzgebieten 1913 . Seite 360

### Zeitschrift für Kolonialrecht

Der Stand der Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika. Von Dr. Külz Seite 209
Das Bergrecht Deutsch-Ostafrikas. Von Bergassessor Liesegang Seite 215
Die Einnahme-Gesetzgebung von Deutsch-Ostafrika. Von Finanzdirektor a. D. Dahlgrün . . . . . Seite 228
Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien. Von Dr. Alons Petri . . . . . Seite 246
Rundschau: A. Gesetzgebung (Monatsübersicht), B. Rechtsprechung, C. Literatur (Professor Dr. Giese), Berichtigung . . . Seite 249—256

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte — Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

# Eisenkonstruktionen aller Art

als Waren- und Maschinenhallen,
Schuppen, Geschäftshäuser, Brücken,
Förder- und Verladegerüste, Türme usw.

**Maschinen für Hand- und Maschinenziegeleien sowie Dachfalzziegelfabriken.**

**Maschinen für Schotter- und Hartzerkleinerungsanlagen mit Sortiertrommeln.**

**Kies- und Sandwasch- und Sortieranlagen.**

## Zeitzer Eisengiesserei u. Maschinenbau-A.-G.

Vormals Louis Jäger

Abteilung **Köln-Ehrenfeld**

---

**Teerfreie, unbesandete, geruchfreie**

# BARUSIN-PAPPE

## für die Tropen ganz besonders geeignet

wurde vom **Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde** als **wasserundurchlässig** und **säurefest** und nach den Brandproben daselbst vom **Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin** als

## harte Bedachung

anerkannt. Barusin-Pappe ist **leicht,** braucht viele Jahre **keine Unterhaltung,** kann in allen Farben gestrichen werden, ist vorzüglich für alle **Isolierungen** und eignet sich auch für **Fussbodenbelag,** besonders für Magazine, Lagerräume und dunstsichere Stalldecken.

**BÜSCHERIT** **(Eisenlack)** findet in den Tropen viele Verwendung.

Zweig-Fabriken:
Halle a. S.
Mainz
Regenstauf
Strassburg i. E.
Teplitz-Schönau

**Büscher & Hoffmann m. b. H.**

Gegründet 1852. Stamm-Fabrik: Eberswalde
Prämiiert auf vielen Ausstellungen. I. B. A. Leipzig 1913 mit der goldenen Medaille
Fabriken für: Dachpappen, Asphalte, Isolierplatten mit Pappen-, Jute- und Filzeinlage, Dachlacke, Karbolineum, Büscherit und andere Teerprodukte

Filialen:
Berlin
Breslau
Danzig
Königsberg i. Pr.
Metz


Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 7 | Juli 1914 | 16. Jahrgang

## Dreißig Jahre Deutsch-Ostafrika.

Von Hans Zache, Hamburg.

Als Karl Peters am 17. Dezember 1884 in Bagamojo mit den Verträgen eintraf, die das mittlere Küstengebiet Ostafrikas „auf ewige Zeiten der Gesellschaft für deutsche Kolonisation zur völlig freien Verfügung" sicherten, da wurde im Ausland und Inland, dort höhnisch, hier kleinmütig, die Frage aufgeworfen, ob denn Deutschland aus seinen neuen Erwerbungen „etwas zu machen" wissen werde. Nur eine sehr kleine Schar war es, die die Ueberzeugung des kühnen Führers teilte, daß Deutschland den Beruf zur Kolonisation habe. Wenn heute Deutschland kolonialfreundlich geworden ist bis in die Reihen der Sozialdemokratie hinein, so lohnt es sich wohl, nachzudenken, welche schlagenden Beweise im Laufe von dreißig Jahren aufeinander getürmt werden mußten, um immer weitere Kreise des Volkes, immer weitere politische Parteien zu der Einsicht zu bringen, daß das Bekenntnis des Fürsten Bismarck zur Kolonialpolitik im Jahre 1884 eine des Dankes werte und der Bewunderung würdige Tat war.

Freilich: die Absichten, aus denen die Taten großer Männer hervorgehen, behält sich die Geschichte zu korrigieren vor. Karl Peters dachte, als er Ostafrika erwarb, in erster Linie an Aufnahmegebiete für unsere überschießende Volkskraft, während der große Kanzler sich damals nur zu dem Entschlusse durchringen konnte, Handelskolonien unter den Schutz des Reiches zu stellen: „Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Entwicklung der Kolonien dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung überseeischer Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen als in der Form der Gewährung von Schutzbriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Gerichtsbarkeit und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnisonen dort leisten können." (26. Juni 1884.)

Fünf Jahre später brachte der Kanzler das Gesetz vor den Reichstag (2. Februar 1889), das ihn ermächtigte, Wissmann mit dem Niederschlagen des Küstenaufstandes zu beauftragen. Damit wurde de facto Deutsch-Ostafrika doch ein Anner, eine Provinz des Deutschen Reiches, und die 1884 so energisch abgelehnten „oberen und unteren Beamten" zogen ein, die 1884 nicht gewollten „Garnisonen, Kasernen, Häfen und Forts" wurden angelegt. Sehr



Digitized by Google

zum Segen der Kolonie: denn daß sie, verwaltet von der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft nach den Grundsätzen der Jahre 1884 bis 1889, nicht entfernt das geworden wäre, was sie heute darstellt, wird wohl im Ernste niemand mehr bezweifeln.

Dem Petersschen Gedanken der Besiedelungskolonie machte das folgende Jahrfünft ein Ende. Das Jahr 1882 hatte über 200 000 deutsche Auswanderer aufgewiesen; 1894 waren es nur noch 40 000, und von da ab verkehrte sich der Auswandererüberschuß unaufhaltsam in einen Einwandererüberschuß. Seitdem kann dem Siedelungsgedanken nur noch eine untergeordnete Rolle in unserer Kolonialpolitik — wenigstens für Ostafrika — zuerkannt werden.

Dagegen legte die Eröffnung des Betriebes auf dem ersten — 14 Kilometer langen! — Stück der Usambarabahn (16. Dezember 1894) die Grundlage zur Entwicklung Deutsch-Ostafrikas als Pflanzungskolonie: zwei Jahre später erreichte der Schienenstrang Muhesa und damit den Fuß der Usambaraberge. Die „Annektierung" dehnte sich gleichzeitig auf das Innere des Schutzgebietes aus: schon 1893 hatte Princes Löwenkühnheit die Zwingburg Unjamwesis erstürmt, 1894 fällt Iringa dem strategischen Organisationstalent Scheles zur Beute. Dieses Jahr, das den Höhepunkt des „heroischen Zeitalters" der Kolonie darstellt, zeigt wirtschaftlich kein erfreuliches Gesicht. Die Ausfuhr ist dauernd gesunken und sinkt bis 1899 weiter, weil ein Umbildungsprozeß im Werden ist: Pflanzungen entstehen und brauchen Arbeiter, sie und die Regierung streuen in Gestalt von Löhnen Geld über das Land. Die Erzeugnisse der Eingeborenenlandwirtschaft werden mehr als zuvor im Lande selbst verbraucht, die Jagd und Sammeltätigkeit lassen nach, Elfenbein, Kautschuk und Kopal kommen weniger zur Ausfuhr. Anderseits ist die Kaufkraft noch nicht genügend gewachsen; 1895 bedeutet den Tiefstand des ostafrikanischen Gesamthandels.

Verfolgen wir die Entwicklung Ostafrikas in fünfjährigen Perioden weiter, so zeigt uns 1899 das traurigste Bild in der Geschichte der Kolonie. Zum Teil allerdings wirkten schwer schädigende Naturereignisse mit: 1897 und 1898 waren Jahre der Dürre, der Heuschrecken und des Hungers gewesen. Zehntausende und Hunderttausende waren dahingestorben, aber Tausende und Zehntausende waren gerettet worden dank der Hilfstätigkeit der Regierung und der Missionen, dank der Arbeitsgelegenheit auf den Pflanzungen und der beginnenden Geldwirtschaft im Umkreise der neuen Kulturzentren. Gerade heute soll man dieser afrikanischen Landplagen gedenken, wo sie in Vergessenheit zu geraten drohen. Weshalb? Weil der von gewissen Seiten als „der arme, von der Regierung zur Arbeit gezwungene und von den Pflanzungen ausgesogene und betrogene Eingeborene" dank dem Eisenbahnbau, dank der schon durch den ersten Gouverneur Freiherrn v. Soden so glücklich organisierten Verwaltung und dank der Arbeitsgelegenheit auf den Plantagen Dürre und Heuschrecken kaum noch zu fürchten braucht! Daran soll man

Digitized by Google

alle die wunderlichen Menschenfreunde erinnern, die immer noch kopfschüttelnd fragen, „welchen Segen“ wir denn den Eingeborenen gebracht haben! Dürre und Heuschrecken haben freilich nicht aufgehört in Afrika; aber man hört nichts mehr davon, weil wir mit unseren Kulturmitteln ihre verheerenden Wirkungen ausgeglichen haben. Unter diesen Einwirkungen ist die Einfuhr gestiegen (Reis z. B. 1898 und 1899 auf das Doppelte), die Ausfuhr gesunken: es fehlte an kräftigen Männern und an Verpflegung für die Karawanen, die die Ausfuhrprodukte hätten an die Küste bringen können. Der Reichszuschuß erreicht seinen Höhepunkt mit 6½ Millionen Mark.

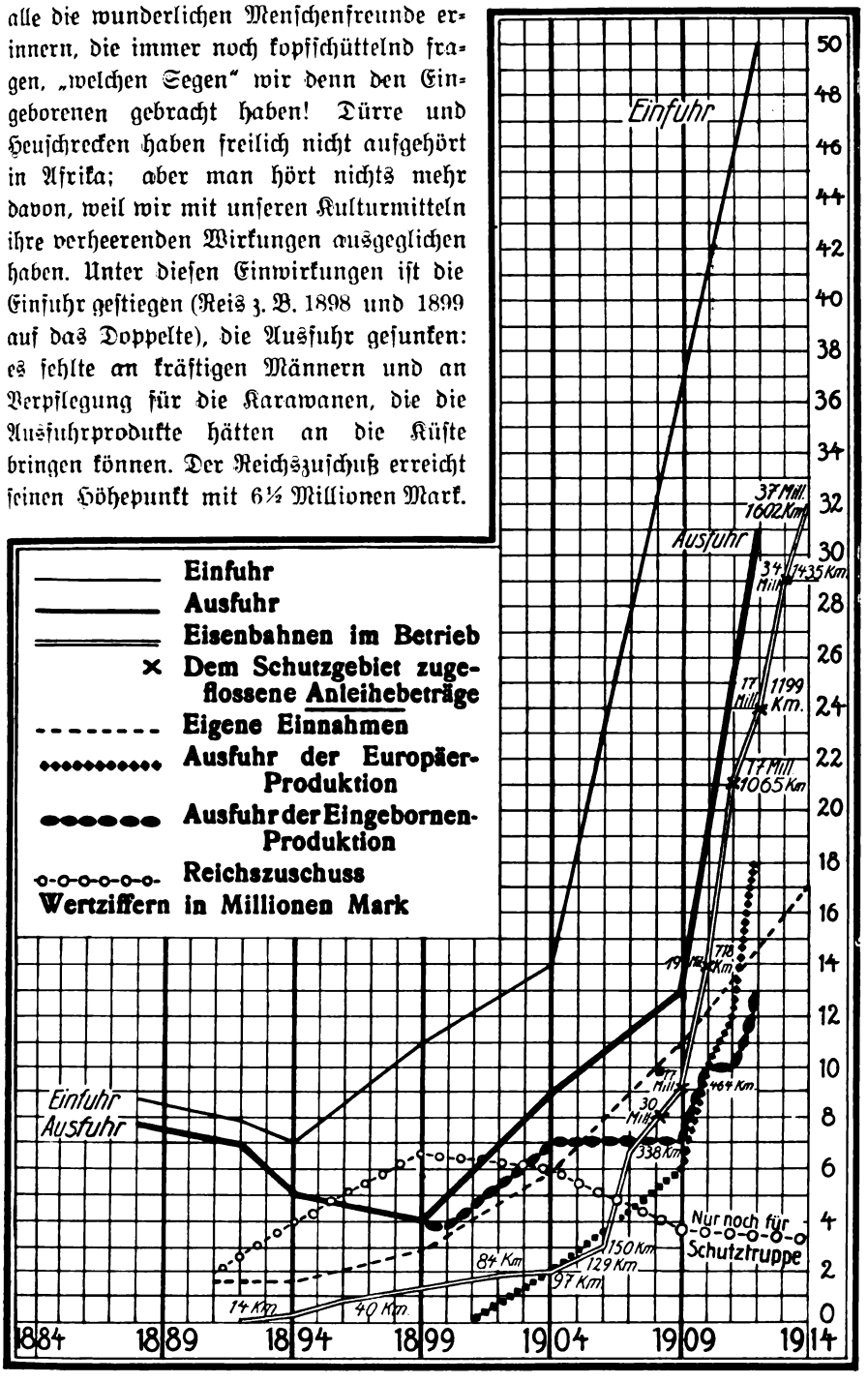


Digitized by Google

Aber dieses schlimme Jahr bedeutet glücklicherweise auf allen Gebieten den Wendepunkt: Ein- und Ausfuhr heben sich von nun an zu kräftigem Aufstieg, der Reichszuschuß nimmt ab, und die eigenen Einnahmen wachsen zusehends, und zwar infolge des Anschwellens des Handels, besonders aber auch der Einführung der Steuern durch Bennigsen 1898. Nur die Eisenbahnpolitik zagte und zauderte noch länger trotz der unablässigen Weck- und Werbetätigkeit des Gouverneurs Liebert.

Erst 1904 bringt die Konzession zum Bau des ersten Stückes der Zentralbahn: Stübels Verdienst. Die eigenen Einnahmen sind auf annähernd sechs Millionen gestiegen, und der Reichszuschuß ist auf dieselbe Höhe herabgegangen. Der Handelsumsatz ist von 15 auf 23 Millionen Mark emporgeschnellt. Neben der Eingeborenenproduktion mit 7 Millionen Mark macht sich bereits die europäische Produktion mit 2 Millionen Mark bemerkbar. Die britische Ugandabahn, die im Lustrum 1899/1904 so belebend auf die Ausfuhr von Eingeborenenproduktion des Seengebietes wirken sollte, wird eröffnet. Die großen deutschen Handelshäuser siedeln von Sansibar nach Daressalam über, und damit beginnt die Einfuhr aus Deutschland die über Sansibar zu verdrängen.

1906/1907 bringt die Aera Dernburg-Rechenberg und damit die Politik der großen Eisenbahnanleihen. 1908 flossen dem Schutzgebiet 10 Millionen zu für den Weiterbau der Usambarabahn und 20 Millionen für den Ankauf der Stammstrecke der Zentralbahn (Daressalam—Morogoro), 1909 weitere 17 Millionen für die Zentralbahn, die Kilossa erreichte. Diese großzügige Finanzpolitik war möglich geworden, weil die wachsenden eigenen Einnahmen (1906: 7¼, 1907: 8, 1908: 7⅝, 1909: 11 Millionen) die Verzinsung der Anleihen ermöglichten: ja, sie erlaubten von 1909 ab den Reichszuschuß auf die Erhaltung der Wehrmacht zu beschränken (3½ Millionen). Neuerdings beginnt man sogar die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes zu den Kosten der Schutztruppe heranzuziehen, eine Tendenz, die aus mancherlei Gründen zurzeit wenigstens noch als verkehrt erscheint. Die Kolonie hat wahrhaftig ihre Mittel für werbende Anlagen nötig, und man soll ihr die Freude an einer sparsamen Finanzwirtschaft nicht dadurch verderben, daß man die Ergebnisse dem Reichsfiskus zugute kommen läßt. Die Sicherung der Kolonie gegen innere und äußere Feinde ist eine Aufgabe, die zweifellos dem Reiche zufällt. Denn seine Würde und Machtstellung ist es, die Einbuße erleidet, wenn die schwarzweißrote Flagge in der Kolonie nicht in Ehren weht oder gar niedergeholt werden muß. Und dem Reiche kommen die wirtschaftlichen Werte, die in der Kolonie geschaffen werden, zugute, nicht dieser: in Deutschland sitzen die Gesellschafter und Aktionäre, die sich der Dividende erfreuen, und in die Heimat kehrt auch schließlich der Kolonist mit dem Vermögen zurück, das er etwa drüben sich erworben hat.

Digitized by Google

Aber mehr als Verzinsung ihrer Anleihen und Herabsetzung des Reichszuschusses leistete die Kolonie in der gedachten Periode, die Einkünfte überschritten alljährlich den Voranschlag und brachten Ersparnisse, die allmählich auf jährlich 3 Millionen stiegen.

Die Ursachen sind ersichtlich. Die immer ausgedehnteren europäischen Unternehmungen und die Eisenbahnbauten hatten durch die Lohnzahlungen die Eingeborenen kaufkräftig gemacht: zugleich stieg die Zahl der kaufkräftigsten Konsumenten — der Europäer — von 1400 auf 3400 Köpfe. Dazu kam der starke Bedarf an Eisenbahnbaumaterial. Die Einfuhr stieg in fünf Jahren von 14 auf 34 Millionen, die Zollerträge von 1,7 auf 3,2 Millionen Mark. Schneller aber stiegen noch die Einkünfte aus den Steuern, die 1904 1,1 Millionen betrugen, 1909 aber die Zölle um eine halbe Million überholt hatten.

Dernburg erkannte am schnellsten die gründlich veränderte Situation und schrie die Zahlen allen, die sie hören wollten oder auch nicht hören wollten, in die Ohren. Und siehe da! Plötzlich entdeckten das deutsche Volk und der deutsche Reichstag sein koloniales Herz!

Leider aber begann dieses Kolonialherz alsbald den gesunden Kolonialverstand zu beeinträchtigen. Und so gebar dasselbe Jahr des Segens die unselige Animosität gegen Pflanzer und Pflanzungen, die 1914 Ausfälle des Reichstages zeitigte und gegen die Grundlagen der so schwer errungenen Kolonialrentabilität wütete. Als ob die Pflanzer nicht selbst rechtzeitig erkannt hätten, daß der Eingeborene geschützt werden muß gegen die Schädigungen, die ihm unsere Kultur neben ihren Segnungen bringt! Als ob die Pflanzer nicht selbst eine Arbeiterschutzgesetzgebung angeregt und die Rechenbergschen Verordnungen von 1909 im Gouvernementsrate einstimmig angenommen hätten!

Seit 1910 hat diese heftig befehdete europäische Produktion die eingeborene weit überholt[1]), 1912 schon um 6 Millionen (19 gegen

[1]) Der europäischen Produktion ist zugezählt: Kaffee (von der Küste), Kautschuk (auf Plantagen gewonnener), Sisal, Glimmer, Gold, Nutz- und Edelhölzer, Gerbhölzer, Gerbrinden;

der Eingeborenenproduktion: Korn und Hülsenfrüchte, Erdnüsse, Sesam, Kopal, Wachs, Häute und Felle, Kaffee (von der Binnengrenze), Kautschuk (wildwachsender), Vieh, Milch, Butter usw.

Der Rest wurde zu zwei Siebenteln der europäischen und zu fünf Siebenteln der Eingeborenenproduktion zugeschlagen, soweit die mit größeren Summen beteiligten Artikel Elfenbein, Kopra, Baumwolle in Betracht kamen. Nur für letztere ist ein Verteilungsmaßstab gegeben in der von Supf (Baumwollbericht 1913 und Jöhlinger, „Kol. Rdsch." Jan. 1914 S. 30) angegebenen Zahl: Deutsch-Ostafrika 1912/13 22 000 ha, wovon 6400 ha Plantagen und 15 600 ha Eingeborenenkultur. Der amtliche Jahresbericht 1912/13 gibt dagegen als ertragfähige Europäerkultur 12 941 ha an. Haben Supf und Jöhlinger vielleicht die Mischkulturen außer Betracht gelassen, und sind diese in der amtlichen Statistik der Reinkultur zugezählt? Auf keinen Fall wird der Eingeborenenanteil benachteiligt, wenn ich auf Grund der Supfschen Zahlen ein Verhältnis

Digitized by Google

13 Millionen; 1900 waren es 0,4 : 3,9!); der Schienenstrang hat 1914 die Länge von 1602 km erreicht; dazu war es nötig gewesen, aus der Anleihe im Jahre 1910 19 Millionen, 1911 und 1912 je 17, 1913 34 und 1914 37 Millionen (worin die erste Rate der Ruandabahn enthalten ist) dem Schutzgebiete zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhr war bis 1912 auf 46, die Ausfuhr auf 31 Millionen, der Gesamthandel auf fast 78 Millionen angeschwollen. Für 1914 sind die eigenen Einnahmen auf 16½ (Steuern 6, Zölle 5½), der Reichszuschuß auf 3½ Millionen veranschlagt.

Und die Zukunft? Leider ist das Bild nicht ungetrübt. Die Kautschukkrise des vergangenen Jahres wird die Ausfuhrwerte von 1,2 Millionen eingeborenen und 7,2 Millionen europäischen Kautschuks beträchtlich herabgehen lassen, hoffentlich jedoch wird durch die steigende Sisal- und Kaffeeproduktion bald ein Ausgleich eintreten können. Es ist eine falsch verstandene und falsch betätigte Humanität, wenn man nichts wissen will von der Erziehung des Negers zur Arbeit, die von den europäischen Pflanzern geleistet wird zum Vorteile der kolonialen Produktion und nicht zum wenigsten auch zum Segen des Negers.

---

# Der wirtschaftliche Wert der deutschen Kolonien.

(Mit besonderer Berücksichtigung von Deutsch-Ostafrika.)

Von Dr. A. Schulte im Hofe.

Wie aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich, zeigt sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr der Kolonien eine regelmäßige, rapide Steigerung. Es betrug abzüglich der Geldein- und -ausfuhr in Millionen Mark:

| | 1897 | | 1902 | | 1907 | | 1912 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Einfuhr | | % | | % | | % | | % |
| Südsee-Schutzgebiet . | 0,2 | 0 9 | 5 7 | 13.5 | 8,3 | 9 7 | 13,7 | 10 1 |
| Ostafrika . . . . . | 9.4 | 42.1 | 8,9 | 21 1 | 22,8 | 26 5 | 49,8 | 36 7 |
| Togo . . . . . | 1,9 | 8 5 | 6,1 | 14 4 | 5,8 | 6.7 | 10,4 | 7.7 |
| Kamerun . . . . . | 5,9 | 26 5 | 13,1 | 31,0 | 16,8 | 19.5 | 29,2 | 21.5 |
| Südwestafrika . . . | 4,9 | 22 0 | 8 5 | 20 0 | 82,4 | 37.6 | 32,5 | 24 0 |
| Summa | 22,3 | | 42,3 | | 86,1 | | 135,6 | |

---

von 2 : 5 annehme; denn unter Europäerkultur ist das Hektar sogar quantitativ und qualitativ ergiebiger.

Was Elfenbein anbelangt, so kommt Fund- und Schatzelfenbein nicht mehr zur Küste; bei der Lieferung frischer Zähne kommen aber die europäischen Jäger von Jahr zu Jahr mehr in Betracht als die eingeborenen; ihr Anteil dürfte erheblich mehr als zwei Siebentel betragen.

Bei Kopra und den geringwertigeren Produkten fehlt jeder Maßstab; bei jener wurden ebenfalls zwei Siebentel den Europäern zugeschrieben. Der Rest der Ausfuhr wurde im Verhältnis der so erhaltenen Endsummen verteilt. Stuhlmann ist übrigens schon 1909 in seinen „Beiträgen zur Kulturgeschichte Deutsch-Ostafrikas" (S. 871) zu überraschend ähnlichen Ergebnissen gelangt.

Digitized by Google

Die Ausfuhr:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Südsee-Schutzgebiete | 1,0 | 8,3 | 3,8 | 17.7 | 5,2 | 13 1 | 17,1 | 14,4 |
| Ostafrika | 5,1 | 42.1 | 5,3 | 24 7 | 12,4 | 31,3 | 31,4 | 26 5 |
| Togo | 0,8 | 6,6 | 3,6 | 16.7 | 4,6 | 11,6 | 8,0 | 6 2 |
| Kamerun | 4,0 | 33.1 | 6,6 | 30.7 | 15,8 | 40 0 | 23,3 | 19 6 |
| Südwestafrika | 1.2 | 4 9 | 2,2 | 10,2 | 1,6 | 4 0 | 39,0 | 32.8 |
| Summa | 12,1 | | 21,5 | | 39,6 | | 118,8 | |

Von der Einfuhr fallen auf Deutsch-Ostafrika:

| | 1897 | Anteil Ostafrikas | 1902 | Anteil Ostafrikas | 1907 | Anteil Ostafrikas | 1912 | Anteil Ostafrikas |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nahrungs- und Genußmittel | 7,8 | 2.1 | 14,3 | 3,0 | 25,9 | 5 7 | 41.4 | 10.1 |
| hiervon alkoholische Getränke | 2,3 | 0 5 | 4,5 | 0,5 | 5,8 | 0 8 | 6,2 | 1 3 |
| Textil- u. Bekleidungsstoffe | 7,9 | 4.9 | 10,7 | 4.4 | 23,8 | 10.0 | 36,9 | 16.7 |
| Hauseinrichtungs- und Bedarfsartikel | 1,7 | 0 5 | 3,0 | 0 3 | 8,3 | 2,3 | 13,5 | 5,3 |
| Baumaterialien, Maschinen u. Transportmittel | 2,7 | 0 9 | 5,3 | 0,6 | 18,9 | 4 2 | 37,1 | 16.8 |

Von der Ausfuhr fallen auf:

| | 1897 | Anteil Ostafrikas | 1902 | Anteil Ostafrikas | 1907 | Anteil Ostafrikas | 1912 | Anteil Ostafrikas |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Diamanten | — | — | — | — | — | — | 30,5 | — |
| Oelfrüchte und Samen | 3,9 | 0 5 | 10,6 | 1 0 | 11,4 | 1 7 | 24,3 | 3 4 |
| Kautschuk | 2,5 | 1 2 | 3,2 | 1 2 | 10,7 | 2 0 | 21,1 | 8 4 |
| Sisalhanf | — | — | 0,1 | 0.1 | 2,1 | 2.1 | 7,4 | 7 4 |
| Kupfererze und Blei | — | — | — | — | 1,3 | — | 6,8 | — |
| Kakao | 0,04 | — | 0,7 | — | 2,8 | — | 5,4 | — |
| Phosphate | — | — | — | — | 0,7 | — | 5,0 | — |
| Häute und Felle | 0,1 | 0.1 | 1,2 | 0 2 | 2 3 | 2,1 | 4,4 | 4,1 |
| Baumwolle | — | — | — | — | 0,2 | 0 2 | 2,6 | 2,1 |
| Kaffee | 0,1 | 0.1 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 1,9 | 1,9 |
| Elfenbein | 1,9 | 1.5 | 1,5 | 0.6 | 1,8 | 0 6 | 0,9 | 0.4 |
| Holz | — | — | — | — | 0 25 | 0 1 | 0,8 | 0.3 |
| Insektenwachs | — | — | — | — | 1,5 | 1,5 | 0,8 | 0.8 |
| Glimmer | — | — | — | — | — | — | 0 6 | 0.6 |
| Golderz | — | — | — | — | — | — | 0,5 | 0,5 |

Während die Einfuhr in die Kolonien von 1897 bis 1912 sich versechsfacht hat, ist die Ausfuhr nahe um das Zehnfache gestiegen, was für die gesunde Entwickelung der Kolonien spricht.

Digitized by Google

1913 stieg Ostafrikas Ausfuhr an Sisalhanf auf 10,7, an Häuten und Fellen auf 5,5 und an Oelfrüchten und Samen auf 4,7, Baumwolle von 2,1 auf 2,4 Millionen Mark. Die gesamte Einfuhr stieg auf 53,4, die Ausfuhr auf 35,5 Millionen Mark. Die Sisalhanfproduktion Ostafrikas ist größer als der Verbrauch Deutschlands.

In bezug auf die Hauptausfuhrerzeugnisse kann man, zum wenigsten für die nächsten Jahre, Südwest als die Diamanten-, Kamerun als die Oelpalmen- und Kakao-, Togo als die Oelpalmen-, Ostafrika als die Sisalagaven- und Neuguinea als die Kokospalmenkolonie bezeichnen.

Obige Ausfuhrwerte werden zum Teil durch Gesellschafts- und Privatunternehmungen, zum Teil durch selbständige Eingeborene geschaffen.

Nach den vom Reichs-Kolonialamt herausgegebenen Jahresberichten 1912/13*) sind von 309 Gesellschaften 506 Millionen Mark in den deutschen Kolonien angelegt, und zwar von:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 97 | in Ostafrika . . . . . | 106 802 019 | M. |
| 39 | in Kamerun . . . . . | 95 983 000 | „ |
| 8 | in Togo . . . . . | 4 490 000 | „ |
| 180 | in Südwestafrika . . . . . | 141 929 800 | „ |
| 27 | in Neuguinea . . . . . | 50 484 440 | „ |
| 15 | in Samoa . . . . . | 51 253 800 | „ |
| 33 | in mehreren Kolonien . . . . | 55 140 000 | „ |
| 399 | | 506 083 019 | M. |

Ueber die Art dieser Unternehmungen, die Höhe des nominellen Gesellschaftskapitals und die Rentabilität gibt folgende Aufstellung Aufschluß.

| Unternehmungszweck | Nominelles Gesellschaftskapital insgesamt Mark | Rentabel. Mark | Unrentabel, darunter auch alle diejenigen Gesellschaften, die zurzeit noch unrentabel sind, aber mit Aussicht auf spätere Rentabilität arbeiten Mark | Rentabilität unbekannt Mark | Liquidationssumme in Deutsch-Südwestafrika Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| 10 Banken . . . . . | 11 140 000 | 9 500 000 | — | 1 640 000 | — |
| 9 Schiffahrt . . . . | 41 800 000 | 38 400 000 | — | 3 400 000 | — |
| 7 Eisenbahn: Verkehr, Telegraphen . . . . | 60 040 000 | 37 640 000 | 21 000 000 | 1 400 000 | — |
| 47 Bergbau . . . . . | 111 911 800 | 75 000 000 | 19 149 000 | 17 762 800 | — |
| 138 Pflanzungen u. Viehzucht . | 117 721 619 | 43 139 400 | 33 403 219 | 41 179 000 | — |
| 109 Gemischte Betriebe, Handel, Gewerbe u. Industrie . | 133 482 500 | 46 735 000 | 16 097 000 | 70 650 500 | — |
| 79 Diamantenförderung . . . | 29 987 100 | 15 063 500 | 3 760 000 | 7 136 000 | 4 027 600 |
| 399 Gesellschaften . | 506 083 019 | 265 477 900 | 93 409 219 | 143 168 300 | 4 027 600 |

*) „Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee." Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Berlin 1914.

Digitized by Google

Bei den unrentablen Pflanzungen und Viehzuchtunternehmungen ist zu berücksichtigen, daß sich erstere zum weitaus größten Teil mit Dauerkulturen befassen, wie Kokospalmen, Kakao, Kaffee usw., die erst im 6. Jahre einen Ueberschuß erwarten lassen, und bei den Viehzuchtunternehmungen, daß es nicht möglich ist, die Farmen sogleich zu bestocken, vielmehr zunächst mit einem verhältnismäßig kleinen Viehbestand begonnen werden muß. Zudem muß für Brunnenanlagen und andere kulturelle Zwecke Geld aufgewandt werden. Hier kann erst auf einen Geldüberschuß gerechnet werden, wenn ein genügend großer Viehbestand herangezogen ist.

Besser als die aufgewandten Kapitalien geben die unter Kultur gebrachten Flächen Aufschluß über die Ausdehnung des Plantagenbaues. Dieselben sind nach der Bedeutung der einzelnen Kulturen geordnet zusammengestellt*). Um zugleich ein Bild von der fortschreitenden Entwicklung zu erhalten, ist die bebaute Fläche auch für ein früheres Jahr angegeben. Da aber erst in den letzten Jahren für alle Kolonien sich hierüber Angaben finden, konnte dies nicht einheitlich geschehen.

Kautschukpflanzungen:

| | 1907 | 1912 |
|---|---|---|
| Ostafrika | 5 050 ha | 45 317 ha |
| Kamerun | 2 081 „ | 7 402 „ |
| Neuguinea | 1 771 „ | 2 339 „ |
| Samoa | 611 „ | 462 „ |
| Togo | 96 „ | 174 „ |
| Summa | 9 609 ha | 56 394 ha |

Kokospalmenpflanzungen:

| | 1908 | 1912 |
|---|---|---|
| Neuguinea | 19 573 ha | 29 242 ha |
| Ostafrika | 6 288 „ | 8 178 „ |
| Samoa | 3 814 „ | 4 888 „ |
| Togo | 580 „ | 629 „ |
| Summa | 30 255 ha | 42 967 ha |

Sisalhanfpflanzungen:

| | 1907 | 1912 |
|---|---|---|
| Ostafrika | 10 355 ha | 24 751 ha |
| Togo | 30 „ | 263 „ |
| Neuguinea | 35 „ | 78 „ |
| Summa | 10 420 ha | 25 092 ha |

*) Die Zahlen sind entnommen den amtlichen Jahresberichten über die deutschen Schutzgebiete. Verlag Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin. Es sind dabei berücksichtigt auch die Privatpflanzungen, was bei Aufzählung der Gesellschaften nicht der Fall ist.

Digitized by Google

### Kakaopflanzungen:

| | 1907 | 1912 |
|---|---|---|
| Kamerun | 7 673 ha | 13 161 ha |
| Samoa | 1 519 „ | 3 613 „ |
| Neuguinea | 225 „ | 394 „ |
| Togo | 93 „ | 183 „ |
| Ostafrika | 100 „ | 120 „ |
| Summa | 9 610 ha | 17 471 ha |

### Baumwollpflanzungen:

| | 1908 | 1912 |
|---|---|---|
| Ostafrika | 6 400 ha | 12 941 ha |

### Oelpalmenpflanzungen:

| | 1907 | 1912 |
|---|---|---|
| Kamerun | — | 5 044 ha |
| Ostafrika | — | 104 „ |
| Togo | — | 58 „ |
| Summa | — | 5 206 ha |

### Kaffeepflanzungen:

| | 1907 | 1912 |
|---|---|---|
| Ostafrika | 2 900 ha | 4 803 ha |
| Kamerun | — „ | 107 „ |
| Neu-Guinea | — „ | 9 „ |
| Samoa | — „ | 3 „ |
| Summa | 2 900 ha | 4 922 ha |

### Bananenpflanzungen:

| | 1912 |
|---|---|
| Kamerun | 2 164 ha |
| Ostafrika | 155 „ |
| Togo | 96 „ |
| Sa. | 2 420 ha |

Eine Zusammenstellung der insgesamt bebauten Fläche unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der weißen Beamten und der farbigen Arbeiter gibt folgendes Bild:

| 1912 | Unter Kultur ha | Weiße Beamte | Farbige Arbeiter Sa. | Farbige Arbeiter p. ha |
|---|---|---|---|---|
| Ostafrika | 106 292 | 606 | 83 366 | 0,78 |
| Neuguinea | 32 264 | 212 | 15 116 | 0,47 |
| Kamerun | 28 225 | 195 | 17 827 | 0,63 |
| Samoa | 10 702 | 81 | 2 118 | 0,20 |
| Togo | 1 343 | 9 | 841 | 0,63 |
| Sa. 1912: | 178 826 | 1 103 | 119 268 | |
| „ 1911: | 139 449 | 972 | 90 438 | |
| „ 1910: | 126 113 | 811 | 81 340 | |
| „ 1909: | 98 646 | 731 | 66 968 | |
| „ 1908: | 85 115 | 591 | 52 085 | |

Digitized by Google

Man darf annehmen, daß, wenn die heute unter Kultur gebrachte Fläche in Vollertrag gekommen ist, die Pflanzungen an der Ausfuhr mit 50 bis 60 Millionen Mark beteiligt sein werden. Hierbei ist berücksichtigt, daß durch die rapide Steigung der Kautschukproduktion in Asien vielleicht Kautschukpflanzungen in unseren Kolonien die Kultur aufgeben oder zum mindesten einschränken.

Während bei den Pflanzungsunternehmungen in den Tropenkolonien vorwiegend das Großkapital beteiligt ist, sind in Südwestafrika mit Ausnahme einiger weniger Gesellschaften die Farmen in Privatbesitz. Dieselben befassen sich vorwiegend mit extensiver Viehzucht. Bei den Kleinsiedlungen tritt der Ackerbau in den Vordergrund.

Auf Grund einer am 15. März 1913 von den Farmern vorgenommenen Selbsteinschätzung waren an Schlachtvieh vorhanden:

| | Schlachtbare | Auf die Dauer von fünf Jahren können durchschnittlich jährlich geliefert werden |
|---|---|---|
| Ochsen | 11 083 | 18 109 |
| Kühe | 2 013 | 2 071 |
| Färsen | 620 | 247 |
| Kälber n. ü. 75 kg | 5 995 | 5 643 |
| Schafe | 60 042 | 90 654 |

Die Durchschnittsmarktpreise für Schlachtvieh und Farmerzeugnisse in Windhuk in der Zeit vom 1. April 1912 bis Ende März 1913 betrugen:

Ochsen 50 Kilogramm Schlachtgewicht 38,50 Mark, Kälber 50 Kilogramm Schlachtgewicht 50,37 Mark, Hammel 50 Kilogramm Schlachtgewicht 34,17 Mark, Ziegen 50 Kilogramm Schlachtgewicht 33,29 Mark, Schweine 50 Kilogramm Lebendgewicht 77,62 Mark, Kartoffeln 50 Kilogramm 18,50 Mark, Mais 50 Kilogramm 21,30 Mark, Tabak 50 Kilogramm 140 Mark, Eier 1 Dutzend 2,84 Mark, Butter 1 Kilogramm 3,88 Mark.

Die Vermehrung des Gesamtviehbestandes von 1907 an veranschaulicht folgende Aufstellung:

| | 1908 | 1909 | 1910 | 1911 | 1912 | 1913 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bullen | 1 204 | 1 622 | 2 051 | 2 278 | 2 747 | 3 319 |
| Ochsen | 23 288 | 27 466 | 32 238 | 33 402 | 40 397 | 49 255 |
| Kühe | 26 122 | 34 915 | 43 436 | 53 202 | 62 847 | 73 024 |
| Färsen | 9 071 | 11 881 | 15 215 | 19 633 | 26 625 | 30 868 |
| Kälber | 13 646 | 20 228 | 28 199 | 35 900 | 39 168 | 49 177 |
| Rindvieh | 73 331 | 96 112 | 121 139 | 144 445 | 171 784 | 205 643 |
| Wollschafe | 11 753 | 20 089 | 29 201 | 32 209 | 46 901 | 53 691 |
| Perserschafe | — | — | — | — | 12 588 | 17 171 |
| Karakuls | — | — | — | — | 4 094 | 11 194 |
| Fleischschafe | 193 020 | 280 644 | 343 989 | 381 240 | 422 481 | 472 585 |
| Gewöhnliche Ziegen | 156 281 | 237 551 | 319 000 | 384 986 | 448 279 | 485 401 |
| Angoraziegen | 3 956 | 4 472 | 8 095 | 10 257 | 20 431 | 31 467 |
| Pferde | 6 533 | 8 271 | 10 661 | 11 633 | 13 340 | 15 916 |
| Esel und Maultiere | 8 098 | 9 775 | 12 693 | 9 994 | 11 894 | 13 618 |
| Schweine | 2 258 | 2 917 | 5 208 | 7 761 | 7 195 | 7 772 |
| Kamele | 297 | 240 | 954 | 847 | 789 | 709 |
| Strauße | 131 | 229 | 334 | 642 | 1 277 | 1 507 |

Digitized by Google

Einen größeren Viehbestand als Südwestafrika, wo das Vieh während des Aufstandes dezimiert wurde, weist Ostafrika auf. Es befanden sich in dem Besitz

| | von Europäern | von Eingeborenen |
|---|---|---|
| Rindvieh | 43 617 | 3 950 250 |
| Schafe und Ziegen | 41 647 | 6 398 000 |
| Schweine | 5 460 | 497 |
| Esel | 2 543 | 22 091 |
| Strauße | 173 | — |
| Pferde | 205 | 10 |
| Maultiere | 375 | 52 |
| Kamele | 38 | — |
| Weideland | 104 834 ha | |

Auf dem großen Viehbestand Ostafrikas beruht die Ausfuhr von Häuten, Fellen und Hörnern. Der Wert derselben betrug:

| | |
|---|---|
| 1902 | 239 000 M |
| 1907 | 2 088 000 „ |
| 1912 | 4 149 000 „ |
| 1913 | 5 490 000 „ |

Die schnelle Steigerung der Ausfuhr wurde erst ermöglicht durch die Eisenbahnen. Das Fleisch dient zur Deckung des Bedarfs in der Kolonie.

Aeußerst reichhaltig ist in Ostafrika der Wildbestand. Um denselben dauernd zu erhalten und die Vernichtung einzelner Arten zu verhindern, hat man Wildreservate geschaffen. Daß es an Raubtieren nicht fehlt, zeigt die Zahl der Tiere, für die im vergangenen Jahre vom Gouvernement Prämien gezahlt wurden:

Löwen 347, Geparde und Leoparden 1036, Wildschweine 1087, Ginster- und Zibetkatze 283, Hyänenhunde und wilde Hunde 47, Krokodile 658, Giftschlangen 1692, Hundsaffen 457, Meerkatzen 263.

Auch das Hinterland von Kamerun ist reich an Vieh Da dasselbe aber noch nicht durch Eisenbahnen erschlossen, ist es nicht möglich, Häute und Felle für die Ausfuhr zu verwerten. Nicht einmal der Fleischbedarf der Küstenzone kann gedeckt werden.

Wie oben schon erwähnt, werden die Ausfuhrwerte zum Teil durch Gesellschafts- und Privatunternehmen, zum Teil durch Tätigkeit selbständiger Eingeborener geschaffen. Bei letzteren muß man unterscheiden Sammelprodukte, die von wilden oder verwilderten Gewächsen, z. B. Oelpalmen, Kautschukbäumen und Lianen, und solche, die durch Bewirtschaftung des Bodens gewonnen werden. Bis zur Besitzergreifung durch Deutschland basierte die Ausfuhr so gut wie ausschließlich auf der Sammeltätigkeit der Eingeborenen. Erst durch den Einfluß und das Beispiel der Pflanzungen wandten sich dieselben allmählich, zum Teil unter

Digitized by Google

Druck der Regierung, der Produktion von Bodenerzeugnissen zu. Diese werden in den amtlichen Berichten nur zum Teil und auch erst in letzter Zeit von der Produktion der Weißen getrennt aufgeführt, so daß, wenn man diese Produktion getrennt in Zahlen angeben will, zum Teil auf Schätzungen angewiesen ist.

In Kamerun basiert die Gewinnung des Palmöls, der Palmkerne, des Kautschuks und des Elfenbeins zum weitaus größten Teil auf Sammeltätigkeit der Eingeborenen, ein kleiner Teil der Kakaoausfuhr, soweit er nicht von den Pflanzungen der Europäer entwendet wurde, auf dem Anbau durch Eingeborene. In Togo befaßt sich der Eingeborene außer Kakao mit dem Anbau von Mais und Baumwolle. Vieh wird etwa für ½ Million Mark ausgeführt, was auch zum weitaus größten Teil von den Eingeborenen stammt. Durch Sammeltätigkeit werden die gleichen Produkte wie in Kamerun gewonnen. Größer sind die durch Bewirtschaftung des Bodens und durch Viehzucht geschaffenen Werte in Ostafrika. Fast die ganze Ausfuhr von Fellen, Häuten und Hörnern, von Erdnüssen, Sesam, Mais, Reis, vielleicht die Hälfte der Baumwolle und der größte Teil der Kopra wird von den Eingeborenen gewonnen. Der Sammeltätigkeit entstammen Wachs und Elfenbein sowie etwa 17 Prozent des Kautschuks. In der Südsee und Samoa basiert auf dem Anbau durch Eingeborene der größte Teil der Kopraausfuhr.

In welchem Verhältnis die durch die Unternehmungen von Weißen und die von selbständigen Eingeborenen geschaffenen Werte zueinander stehen, darüber gibt folgende Aufstellung ein Bild: *)

| | Wert der 1912 ausgeführten Erzeugnisse in 1000 Mark | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | von Europäern betriebenen | | | | von Eingeborenen betriebenen | | | | Summe |
| | bergmännischen Unternehmungen | | Land- u. Viehwirtschaft | | Land- u. Viehwirtschaft | | Sammeltätigkeit | | |
| | | % | | % | | % | | % | |
| Ostafrika | 1 112 | 3,5 | 18 182 | 58,1 | 9 429 | 30,1 | 2 612 | 8,3 | 31 335 |
| Kamerun | — | — | 4 152 | 17,8 | 521 | 2,2 | 18 650 | 80,6 | 23 323 |
| Togo | — | — | 100 | 1,3 | 1 943 | 24,2 | 5 981 | 74,5 | 8 024 |
| Neuguinea | 4 992 | 41,3 | 2 720 | 22,5 | 4 013 | 33,2 | 361 | 3,0 | 12 086 |
| Samoa | — | — | 2 307 | 45,7 | 2 737 | 54,3 | — | — | 5 044 |
| Südwestafrika | 37 262 | 97,5 | 602 | 1,6 | 354 | 0,9 | — | — | 38 218 |
| Summe | 43 366 | | 28 063 | | 18 997 | | 27 604 | | 118 030 |
| Prozent | 36,7 | | 23,8 | | 16,1 | | 23,4 | | |
| | 60,5 % | | | | 39,5 % | | | | |

*) Die Zahlen beruhen zum Teil auf Schätzungen. Wenn auch bei der Eingeborenenproduktion eine Verschiebung nach der einen oder anderen Seite nicht ausgeschlossen, wird hierdurch das Gesamtresultat kaum beeinflußt.

Digitized by Google

Berechnet man die Ausfuhr auf die Gesamteinwohnerzahl, so wurden 1912 ausgeführt: aus

| | Zahl der Einwohner | Pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|
| Ostafrika . . . . . | 7 661 000 | 4,10 M |
| Togo . . . . . | 1 333 000 | 7,74 „ |
| Kamerun . . . . . | 2 650 000 | 8,76 „ |
| Neuguinea . . . . . | 602 000 | 20,09 „ |
| Samoa . . . . . | 37 500 | 134,38 „ |

Sobald die bis heute von den Pflanzungsunternehmungen angelegten Dauerkulturen das ertragsfähige Alter erreicht haben, wird der Ausfuhrwert der Plantagenerzeugnisse sich verdoppeln. Trotz der großen Aufwendungen, die seitens der Kolonialverwaltung zur Hebung der Eingeborenenkulturen gemacht werden (1914: ca. 2 000 000 Mark), glaube ich nicht, daß die Ausfuhr der hierdurch geschaffenen Werte in gleichem Maße steigen wird wie die der Pflanzungen. Wenn auch heute in Unkenntnis der Verhältnisse über die Pflanzungsunternehmungen bisweilen abfällig geurteilt wird, so bin ich dennoch fest überzeugt, daß auch bei uns in Deutschland immer mehr die Erkenntnis Allgemeingut wird, daß die von Deutschen geleiteten landwirtschaftlichen Unternehmungen das Rückgrat einer jeden einzelnen Kolonie bilden.

## Die Tanganjikabahn.

Von Hubert Henoch.

Das Jahr 1914 bedeutet für das ostafrikanische Schutzgebiet den Beginn einer neuen Epoche seiner wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Bau der Tanganjikabahn ist beendet.

Damit ist ein Werk vollendet, an dessen durch Schwierigkeiten verschiedenster Art behinderte Durchführung in zehn Jahren nicht einmal die besten Kenner des schwarzen Erdteils zu denken wagten, und ein Problem gelöst, mit dem sich bekannte tatkräftige Freunde der kolonialen Sache schon gegen Ende der achtziger Jahre beschäftigt hatten.

Der Gedanke einer Verbindung der Meeresküste mit dem Tanganjikasee und den Ländern Zentralafrikas, die in den Reiseberichten der großen Afrikaforscher eine besondere Rolle spielen, stammte in erster Linie aus dem Kreise der Männer, die als Gründer der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bekannt und mit der Entwicklungsgeschichte der Kolonie untrennbar verbunden sind. Darum ist auch die Entwicklungsgeschichte des Eisenbahnbaues in Deutsch-Ostafrika eng mit der Geschichte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verwachsen, die unter Uebernahme des den Herren Dr. Karl Peters und Grafen Behr-Bandelin ausgestellten kaiserlichen Schutzbriefes am 26. Februar 1887 gegründet worden war. Hieran war in hervorragender Weise Dr. Wilhelm

Digitized by Google

Oechelhaeuser beteiligt, und er war es hauptsächlich, der die Eisenbahnfrage für Deutsch-Ostafrika in den Vordergrund des öffentlichen Interesses brachte. Nach seiner 1899 erschienenen Schrift „Die Deutsch-Ostafrikanische Zentralbahn" hatte er sich vom ersten Augenblick seines Eintritts in den Direktionsrat der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dieser Frage beschäftigt. Die Ueberzeugung, daß ohne Eisenbahnen jede wirtschaftliche und im Bereiche wilder Völkerschaften auch jede politische und zivilisatorische Entwicklung undenkbar sei, teilten mit ihm von Anfang an alle leitenden Persönlichkeiten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, insbesondere auch der Vorsitzende, Herr von der Heydt.

Oechelhaeusers Name gehört daher an die Spitze der Geschichte der deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn. Die Verwirklichung seines Projektes hat er jedoch nicht mehr erlebt. Die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft hat sein Verdienst dadurch anerkannt, daß sie ihm zur Vollendung der Bahn eine Gedenktafel am Stationsgebäude in Daressalam stiftete.

Als die ersten Schritte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in der Richtung des Eisenbahnbaues sind die Erkundungen zu betrachten, die sie durch den am 9. April 1887 von ihr angestellten Geometer v. Hacke für eine Bahn von Daressalam nach dem Innern in Angriff nehmen ließ. Infolge des Araberaufstandes blieben jedoch die ersten Untersuchungen zunächst erfolglos. Bald nach dessen Niederwerfung beteiligte sie sich an Vermessungen für eine Verbindung zwischen Bagamojo und Daressalam, die vornehmlich auf Anregung des Freiherrn v. Gravenreuth vorgenommen wurden.

Die Grundlage zu einem zielbewußteren Vorgehen wurde jedoch erst durch eine von Dr. Oechelhaeuser einberufene Konferenz der bedeutendsten Afrikaforscher am 5. März 1891 geschaffen; sie entschied sich für eine Zentralbahn von Daressalam und Bagamojo nach den beiden großen Seen Viktoria-Nyansa und Tanganjika. Ferner trat die Versammlung für die Aufschließung der fruchtbaren Landschaft Usambara durch eine Bahn ein, für die bessere Aussichten betreffs ihrer Durchführung bestanden, als für das große Projekt der Zentralbahn, für das damals weder bei der Regierung noch bei dem Reichstage auf Unterstützung, sei es durch eine Zinsgarantie, sei es durch eigene Uebernahme des Baues, zu rechnen war.

Es war daher ein kühner, aber höchst anerkennenswerter Schritt, als auf die Initiative der Herren von der Heydt und Lucas im November desselben Jahres von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, als ihr Tochterunternehmen, die „Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika" gegründet wurde, und zwar nur auf Basis einer von der Regierung gewährten Landkonzession mit einem Gesellschaftskapital von 2 000 000 Mark für die Strecke Tanga — Korogwe (84 Kilometer). Wie vorauszusehen war, erwiesen sich die Voranschläge für diese Strecke als viel zu niedrig, auch waren die Schwierigkeiten des Bahnbaues unterschätzt worden. Trotz größerer Vorschüsse durch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft reichte die Geldkraft der Eisenbahngesellschaft nicht aus, den im

Digitized by Google

Juni 1893 begonnenen Bahnbau zu vollenden. Am 1. April 1896 konnte die Strecke Tanga—Muhesa (40 Kilometer) in Betrieb genommen werden. Zur Fertigstellung der Bahn mußte die Regierung dem Unternehmen beispringen und schließlich im April 1899 die ganze Bahn für 1 300 000 Mark übernehmen.

Nach solchen Erfahrungen konnte der Plan, die ostafrikanische Zentralbahn ohne Reichshilfe und etwa nur mit einer Landkonzession ausgestattet auszuführen, nicht weiter verfolgt werden. Es blieb also nur noch die Hoffnung, das Großkapital unter Gewährung einer mäßigen Zinsgarantie seitens des Reiches für das Unternehmen zu interessieren zu suchen, wenn auch die Aussichten, eine solche Zinsgarantie im Reichstage durchzusetzen, sehr schlechte waren. Inzwischen wurde an der Herbeischaffung weiterer Unterlagen für den Bahnbau gearbeitet. Im Jahre 1894 entsandte die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in Gemeinschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft den Leutnant Schlobach in die Kolonie, um die Strecke von Daressalam bis Mafisi zu erkunden, die sowohl für eine Linie nach dem Nyassa als nach dem Tanganjika in Betracht kam.

Gegen Ende 1894 gelang es Dr. Oechelhaeuser, den gleichfalls jetzt nicht mehr unter den Lebenden weilenden Direktor der Deutschen Bank, Dr. Georg v. Siemens, für die Finanzierung und Bearbeitung des Projektes der Zentralbahn zu gewinnen. Nachdem sich auch der damalige Chef der Kolonialabteilung, Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser, des Planes mit größter Wärme angenommen hatte, kam am 11. März 1895 eine Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung, der Deutschen Bank und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zustande, zu dessen Ausführung ein besonderes Komitee eingesetzt wurde. Ihm gehörten an:

als Vertreter des Auswärtigen Amts: der Direktor der Kolonialabteilung, Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser,

als Delegierte der Kolonialabteilung: Prinz Arenberg, Durchlaucht; Geheimer Legationsrat Hellwig; Geheimer Kommerzienrat Dr. Oechelhaeuser, Vorsitzender;

als Delegierte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft: Finanzassessor a. D. Klüpfel; Kommerzienrat Lucas; Karl von der Heydt;

als Delegierte des Bankenkonsortiums: Geh. Oberregierungsrat z. D. Bormann; Oberregierungsrat Magnus; Direktor Dr. G. Siemens, stellvertretender Vorsitzender;

als Geschäftsführer: Rechtsanwalt Dr. Zander.

Der Vereinbarung traten am 13. März 1895 die vier Bankhäuser hinzu, mit denen die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Verbindung stand, und zwar Mendelssohn & Co., Rob. Warschauer & Co., Delbrück Leo & Co. und von der Heydt-Kersten & Söhne.

Als Programm hatte sich das Komitee gesetzt: „Die Einleitung zum Bau einer deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn, um die Küste des Schutzgebietes mit dem Seengebiet des Tanganjika und Viktoria-Nyansa zu verbinden."

Digitized by Google

Die Verpflichtung der Beteiligten bestand hauptsächlich darin, daß die Bankengruppe unter Leitung der Deutschen Bank sich zu einem Drittel an den Kosten der vorbereitenden Vorarbeiten, die vorläufig auf 300 000 Mark begrenzt wurden, beteiligte, während die anderen beiden Drittel in gleicher Höhe von der Kolonialabteilung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufzubringen waren. Das Resultat der Vorarbeiten sollte in einem Berichte an den Reichskanzler zusammengefaßt werden, der sich hiernach zu entscheiden hatte, „ob er

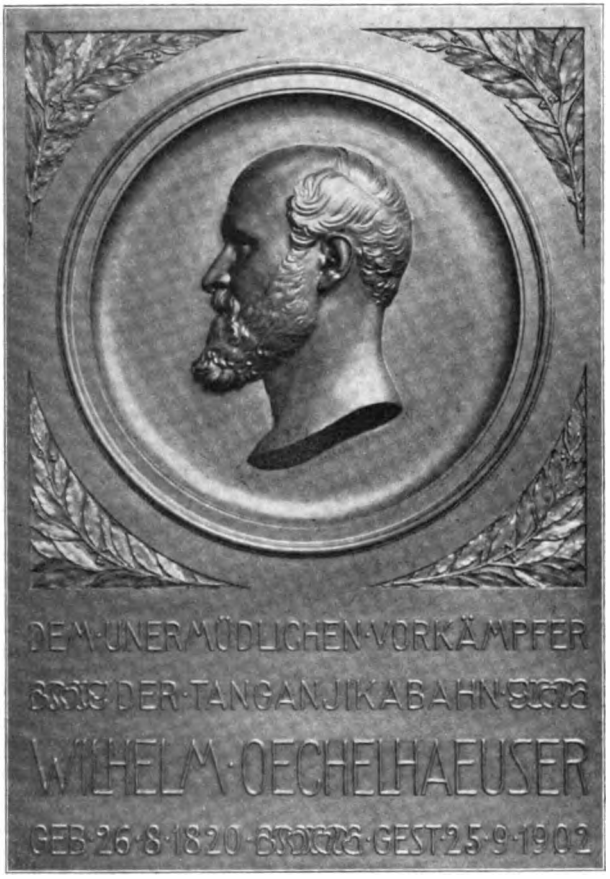


a) überhaupt die ganze Angelegenheit des Baues einer deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn fallen lassen oder weiter verfolgen, oder ob er
b) diesen Bau auf Kosten des Reiches oder der Kolonie selbst in die Hand nehmen, oder
c) einer zu bildenden Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau übertragen will."

Für den Fall c wurde allseitig von der Annahme ausgegangen, daß sich das zum Bau und Betrieb der Bahn erforderliche Privatkapital ohne direkte oder



Digitized by Google

indirekte Unterstützung des Reiches nicht zusammenfinden würde. Der Reichskanzler stellte deshalb eine solche Unterstützung in der Form von Landüberlassungen und von Zuschüssen aus den Zollerträgnissen bis zum Höchstbetrage einer Verzinsung des Gesellschaftskapitals von drei Prozent in Aussicht unter Vorbehaltung der Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages.

Nach der Konstituierung des Komitees begannen in der Sitzung vom 22. Juni 1895 unter Teilnahme des Gouverneurs v. Wissmann die Beratungen über die Wahl der geeignetsten Linie für die Zentralbahn. Die Mehrheit des Komitees war der Ansicht, daß die Zentralbahn in Daressalam ihren Ausgang haben und in der Richtung der alten Karawanenstraße über Tabora zum Tanganjika- und Viktoria-Nyansa geführt werden müsse. Eine grundsätzliche Entscheidung darüber wurde jedoch ausgesetzt, und es fand der folgende Plan einer Zerlegung der ganzen Aufgabe in mehrere Bauabschnitte einstimmige Annahme:

„In kürzester Frist geeignete Sachverständige nach Afrika zu entsenden, um die Rekognoszierungsarbeiten für die Eisenbahn von Daressalam, event. über Bagamojo nach Ukami und weiter in das Innere zu beginnen und die Ergebnisse dieser Rekognoszierung dem Komitee tunlichst bald zugänglich zu machen, spätestens aber, sobald die Rekognoszierungsarbeiten bis zur Exploration von Ukami gediehen sind."

In Ausführung dieses Beschlusses trat Geheimer Oberregierungsrat z. D. Bormann am 19. Oktober 1895 seine Reise nach Deutsch-Ostafrika an, wo er die Arbeiten in der tatkräftigsten Weise leitete. Dem zur Verfügung des Zentralbahnkomitees bestellten Premierleutnant der Eisenbahnbrigade Schlobach wurde besonders die Untersuchung der Linie von der Küste bis ins Innere von Ukami übertragen, während Rindermann die Erkundung der Verlängerung dieser Linie bis Tabora übernahm. Die Arbeiten wurden so schnell gefördert, daß Geheimrat Bormann und Schlobach im März 1896 zurückkehren, und bereits am 19. Juni ein eingehender Bericht durch das Komitee dem Reichskanzler vorgelegt werden konnte. Auf Grund der Unterlagen dieser beiden Fachleute hatte das Komitee den Beschluß gefaßt, der Regierung die mittlere, von Daressalam ausgehende, im großen und ganzen der alten Karawanenstraße folgende Linie über Tabora nach dem Tanganjika- und Viktoria-Nyansa als Trace der Zentralbahn zu empfehlen und im Hinblick auf die Kosten die Ausführung der Bahn in einer Spurweite von 75 Zentimetern vorzuschlagen, nachdem eingehende Erörterungen über den Bau von anderen Verkehrsanlagen — Seil- und Schwebebahn — vorangegangen, aber als unzureichend abgelehnt worden waren. An maßgebender Stelle wurde ferner beantragt, die Durchführung des großen Unternehmens nicht auf Reichskosten zu übernehmen, sondern einer soliden Privateisenbahngesellschaft anzuvertrauen und derselben solche Beihilfen zu gewähren, um das deutsche Großkapital immer mehr in den Dienst der kolonialen Sache hineinzuziehen.

Digitized by Google

Als erster zu finanzierender Bauabschnitt kam die Strecke Daressalam—Ukami (Morogoro) in einer veranschlagten Länge von 258 Kilometern mit einer Abzweigung von Mpiji nach Bagamojo (33,25 Kilometer) in Betracht. Die Kosten, einschließlich vier Prozent Bauzinsen, waren bei vier Baujahren mit 11 850 000 Mark berechnet worden. Nur für den ersten Abschnitt konnte die Bahnlänge annähernd genau mit . . . . . 258 Kilometer ermittelt werden, während für die folgenden Abschnitte die Luftlinie mit einem entsprechenden Zuschlag für die Krümmungen zugrunde gelegt wurde, und zwar von Morogoro bis Tabora . . . . . 777 „
Tabora bis zum Tanganjikasee . . . . . 425 „
zusammen 1460 Kilometer

Heute wissen wir nach Fertigstellung der Bahn, daß ihre Gesamtlänge 1251 Kilometer beträgt.

Bei Bemessung der Bauzeit der ersten Teilstrecke war besonders ins Auge gefaßt, daß alles Denkbare aufgeboten werden sollte, um die Engländer keinen Vorsprung ihrer Bahn von Mombassa nach Uganda gewinnen zu lassen. Alle diese Vorsätze verwirklichten sich bekanntlich nicht; als mit dem Bau der ersten Teilstrecke der Tanganjikabahn begonnen wurde, waren die Engländer mit ihrer 940 Kilometer langen Ugandabahn bereits am Viktoria-See angelangt.

Geh. Oberregierungsrat z. D. Friedr. Bormann

Mit der Erstattung des Berichtes an den Reichskanzler hatte das Komitee seine wesentlichste Aufgabe erfüllt und Material beigebracht, das genügte, um an den Reichstag eine Vorlage auf Erteilung einer Konzession für den Bahnbau gelangen zu lassen. Das Bankenkonsortium unter Führung der Deutschen Bank reichte daher am 5. Oktober 1896 das Gebot ein, für den Bau der Linie bis Morogoro eine Eisenbahngesellschaft mit einem Kapital von 12 Millionen Mark zu gründen, falls das Reich eine dreiprozentige Zinsgarantie

Digitized by Google

übernehmen und der Gesellschaft ein Fünftel aller über jährlich eine Million Mark hinausgehenden Zolleinnahmen zahlen würde. Infolge des Rücktritts des Direktors der Kolonialabteilung Dr. Kayser wurden jedoch die kurz vor dem Abschluß stehenden Verhandlungen nicht zu Ende geführt. Die Vorarbeiten für die Trace der Bahn wurden zwar von dem Komitee im Schutzgebiet noch einige Zeit weitergeführt, dann löste es sich jedoch auf, und es setzten dann in den nächsten Jahren zum Schaden der Sache und der Kolonie die bekannten Kontroversen über die Frage Stichbahn oder Zentralbahn sowie über andere Eisenbahnprojekte der Kolonie ein.

Zwei Jahre später nahm der Kolonialrat die ostafrikanische Zentralbahnfrage wieder auf. Er befürwortete fast einstimmig den Bau einer von Daressalam ausgehenden Bahn und beantragte, zur Vornahme ausführlicher Vorarbeiten als Ergänzung des vorhandenen Materials und für den Beginn des Bahnbaues durch das Reich eine möglichst hohe Rate in den Schutzgebietsetat für 1900 einzusetzen. Die Forderung der Regierung von 100 000 Mark wurde jedoch vom Reichstage gestrichen, und somit war die Vorlage gescheitert — es sollte erst eine Rentabilitätsberechnung beigebracht werden. Nunmehr geriet das Projekt für mehrere Jahre in ein Stadium der Versumpfung.

Erst mit den Erfolgen der Engländer bei ihrem Bahnbau in Britisch-Ostafrika brach sich allmählich die Ueberzeugung im Reichstage Bahn, daß die Kolonie nur durch den Bau von Bahnen vorwärts gebracht werden könnte, und es kam im Sommer 1903 auf Betreiben der Deutschen Bank eine unter Führung des Herrn Regierungsbaumeister Schmidt stehende Studienexpedition zustande, welche diesmal nur ein bescheidenes, aber dafür fest umschriebenes Bahnbauprojekt vorbereiten und die Tracierung der nach früheren Reichstagsbeschlüssen gebotenen Linie von Daressalam bis Morogoro vornehmen sollte. Die Kosten dieser Vorarbeiten wurden ausschließlich von einem Konsortium getragen, in dem sich die alte Bankengruppe: Deutsche Bank, Mendelssohn & Co., Delbrück Leo & Co., von der Heydt & Co. und Rob. Warschauer & Co. befand, und das sich durch den Beitritt der Direktion der Disconto-Gesellschaft, des Bankhauses S. Bleichröder sowie der Baufirmen Philipp Holzmann & Cie., Frankfurt a. M., und Arthur Koppel in Berlin erweitert hatte. Die Arbeiten der Tracierungskommission nahmen einen schnellen Verlauf. Sie war noch mit der Ausarbeitung ihres Berichts beschäftigt, als der Reichstag endlich im Frühjahr 1904 seine Zustimmung zu einer neuen, inzwischen gut vorbereiteten Vorlage der Regierung gab, die als Gesetz vom 31. Juli 1904 zur Grundlage für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wurde. Einige Monate vorher war noch einmal aus Deutsch-Ostafrika ein Notschrei wegen des Bahnbaues erschallt: eine vom Gouverneur Grafen v. Götzen am 11. September 1903 zusammenberufene Versammlung der Vertreter der Daressalamer Kaufmannschaft und der Pflanzer brachte einstimmig eine Resolution ein, „mit der eine schleunige Inangriffnahme von Eisenbahnbauten, und zwar zuerst einer Eisenbahn von Daressalam in das Hinterland als dringend notwendig gefordert

Digitized by Google

wurde, da mangels jeder Verkehrseinrichtung eine schwere wirtschaftliche Krisis zu befürchten war, deren Ende nicht vorauszusehen war."

Die Konzession für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Daressalam bis Morogoro wurde der von dem vorstehend genannten Syndikat am 29. Juni 1904 errichteten Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft erteilt. Der Verwaltungsrat bestand bei der Gründung aus folgenden Herren:

Geheimer Kommerzienrat M. Steinthal, Direktor der Deutschen Bank, als Vorsitzender;

Ministerialdirektor a. D. J. Hoeter, Geschäftsinhaber der Direktion der Disconto-Gesellschaft, als stellvertretender Vorsitzender;

Geheimer Kommerzienrat O. Braunfels, Frankfurt a. M.;

L. Delbrück, Berlin;

A. v. Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Berlin;

K. von der Heydt, i. Fa. von der Heydt & Co., Berlin;

Geheimer Kommerzienrat H. Oppenheim, i. Fa. Rob. Warschauer & Co., Berlin;

Geheimer Baurat Dr.-Ing. O. Riese, Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. Philipp Holzmann & Cie., Frankfurt a. M.;

Eisenbahndirektor a. D. K. Schrader, Mitglied des Reichstages, Berlin;

Geh. Oberbaurat Baltzer, Dezernent für das koloniale Eisenbahnwesen im Reichskolonialamt

Dr. E. Springer, Syndikus des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin;

Senator J. Strandes, i. Fa. Hansing & Co., Hamburg;

J. Warnholtz, Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Berlin.

Die Direktion wurde gebildet von den Herren Geheimer Oberregierungsrat z. D. Fr. Bormann, Gerichtsassessor a. D. Dr. E. Kliemke.

An dieser Stelle sei besonders des Herrn Geheimrat Bormann gedacht, der neben Dr. Oechelhaeuser der unermüdlichste Vorkämpfer des Eisenbahnbaues in Deutsch-Ostafrika war. Trotz seines vorgeschrittenen Lebensalters hatte er im Interesse der Sache im Jahre 1895 die Strapazen einer Reise in die Tropen auf sich genommen und später auch, als das Zustandekommen

Digitized by Google

des Unternehmens aussichtslos schien, in uneigennütziger Weise seine Zeit und Arbeit der Förderung des für unsere Kolonie so wichtigen Projektes gewidmet. Es wird ihm eine besondere Genugtuung sein, daß es ihm noch im Alter von 86 Jahren vergönnt gewesen ist, die Vollendung des großen Werkes zu erleben und als Mitglied des Verwaltungsrats weiter dem Unternehmen dienen zu können. Sein Nachfolger im Direktorium der Gesellschaft wurde 1909 Regierungsbaumeister a. D. Paul Habich.

Die Gesellschaft erwarb von dem Konsortium das aus den Jahren 1895/96 und 1903/04 stammende Vorstudienmaterial und übertrug die Ausführung des Baues der Firma Philipp Holzmann & Cie., die sich verpflichtet hatte, die ganze Bahnlinie spätestens am 1. Juni 1908 betriebsfertig herzustellen.

Das für den Bau erforderliche Kapital von 21 000 000 Mark verschaffte sich die Gesellschaft durch Ausgabe von Anteilscheinen, die von einem unter Führung der Deutschen Bank stehenden Syndikat, dem die Direktion der Disconto-Gesellschaft, Mendelssohn & Co., S. Bleichröder, Delbrück Leo & Co., von der Heydt & Co., Rob. Warschauer & Co. und Jacob S. H. Stern, Frankfurt a. M., angehörten, übernommen und zu 103½% an den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg in den Handel gebracht wurden. Das Deutsche Reich hatte es übernommen, den Anteilseignern 3% Zinsen zu zahlen und das Kapital der Anteile in jährlichen Raten in 87 Jahren nach einem den Satzungen beigefügten Tilgungsplane mit einem Zuschlage von 20% zurückzuzahlen. Während der Bauzeit gingen diese Verpflichtungen zu Lasten der Baurechnung. Außerdem hatten die Anteilseigner einen Anspruch auf eine Superdividende von dem über 3% hinausgehenden Gewinn der Gesellschaft. Nach der Konzession hatte die Gesellschaft die Bahn in einer Spurweite von 1 Meter spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertigzustellen, sie genoß Steuer- und Zollfreiheit und hatte das Recht, längs der Bahn Land in einem Gesamtumfange von zirka 450 000 Hektar sich anzueignen. Für die Dauer der ersten fünfzehn Jahre hatte sie ferner Anspruch auf die Auswahl von 115 000 Hektar zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien. Außerdem war ihr das Vorzugsrecht auf die Konzession zur Fortsetzung der Eisenbahn bis zum Tanganjika- und Viktoria-Nyansa eingeräumt worden.

Nach Fertigstellung der Pläne wurde im Dezember 1904 das Baubureau in Daressalam eingerichtet und die Bauarbeiten mit aller Energie in Angriff genommen. Der erste Spatenstich wurde am 9. Februar 1905 von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Preußen vorgenommen. Trotz der Unruhen, die im Jahre 1907 im Süden der Kolonie ausgebrochen waren und auch das Bahnbaugebiet beeinflußten, konnten die Bauarbeiten durch die Ingenieure unter teilweise recht schwierigen Verhältnissen dank der zielbewußten Leitung und Organisation der Bauleitung, die im Schutzgebiet in den Händen des Herrn Baurat Grages lag, programmäßig durchgeführt werden. Ferner wurde gleichzeitig mit dem Ausbau des Hafens von Daressalam für Rechnung der Regierung begonnen. Es wurde eine Kaimauer

Digitized by Google

von zirka 200 m Länge geschaffen und für die Beförderung der Güter von den Leichtern auf den Kai bzw. umgekehrt elektrisch betriebene Transporter aufgestellt. Bei der Feststellung der Linienführung war insbesondere die Bestimmung des Ausgangspunktes der Bahn in Daressalam Gegenstand eingehender Erörterungen. Von dem Plane, die gesamten Bahnhofsanlagen am Hafen herzustellen, wurde hauptsächlich aus gesundheitlichen Bedenken Abstand genommen und die Hauptstation nebst Personenbahnhof auf dem 10 Meter über dem Hafen liegenden Gelände des früheren Exerzierplatzes zwischen der Kaiser- und Araberstraße angelegt. Eine Anschlußbahn führt von der Station zu den am Hafen belegenen Zoll- und Lagerschuppen. Vom Bahnhof wendet sich die Bahnlinie nordwestlich, kreuzt die Pugu- und Bagamojo-Straße und hält sich dann parallel der Pugu-Straße. Von Kilometer 17 ab verläuft sie im Tale des Simbasi und überwindet die Wasserscheide des Mpiji in der Höhe von 170 m. Nach Ueberschreitung verschiedener von den Pugu-Bergen kommenden Bäche wird bei Kilometer 89 das etwa 3 km breite Ueberschwemmungsgebiet des Ruvu erreicht. Von hier verläuft die Bahn in ziemlich genau westlicher Richtung bis zum Ngerengere-Flusse, überschreitet diesen bei Kilometer 157 und zieht sich schließlich am Fuße des Ulugurugebirges im Tale des Lukonde nach Morogoro hin. Dieser Ort wurde vom Gleis am 4. Oktober 1907 erreicht und die Bahn am 9. Oktober von dem damaligen Kolonialstaatssekretär Dernburg feierlich eingeweiht. Der Bau der ersten Teilstrecke der Tanganjikabahn war also gut von statten gegangen.

Geh. Kommerzienrat Steinthal,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft

Für die weitere Entwickelung der Bahn war das Jahr 1908 von besonderer Bedeutung. Es brachte als Ergebnis der Reise des Staatssekretärs Dernburg die große Vorlage über den Ausbau des kolonialen Eisenbahnnetzes mit ihrer wichtigsten Forderung: den Weiterbau der Bahn nach Tabora. Neue Gesichtspunkte politischer und wirtschaftlicher Natur traten den früheren

Digitized by Google

Begründungen des alten Zentralbahnkomitees über die Weiterführung der Morogoro-Bahn hinzu. Die ersten Jahre des kolonialen Bahnbaues und die überraschende Aufwärtsbewegung des gesamten Handels des Schutzgebietes hatten gezeigt, daß die Zentralbahn kein Utopie mehr sein konnte, sondern als Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie eine Notwendigkeit geworden war. Diese Erkenntnis dem deutschen Volke beigebracht zu haben, ist das Verdienst des Staatssekretärs Dernburg und des damaligen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, Freiherrn v. Rechenberg.

Die Vorstudien für die Strecke Morogoro—Tabora waren bereits im Jahre 1906 durch die Firma Philipp Holzmann & Cie. eingeleitet worden, 1907 vollendet und durch Spezialstudien auf der Strecke Kilossa—Mpapua—Mwumi ergänzt worden. Ferner waren gleiche Vorstudien vom Kaiserlichen Gouvernement durchgeführt worden. Außerdem hatte die Gesellschaft auf Anregung des Staatssekretärs Dernburg eine unter Leitung des Oberingenieurs N. Mavrogordato stehende Expedition nach dem Tanganjika-See entsandt, um die Trace einer von der Hauptlinie Kilossa—Kilimatinde (Mwumi) nach Süden abzweigende und über Utengule nach Bismarckburg oder Kituta, der Südspitze des Tanganjika-Sees, führende Bahn zu studieren.

Wertvolle Unterlagen über die Bevölkerung, den Handel und die Wirtschaftlichkeit der von der Verlängerung der Morogoro-Bahn durchzogenen Gebiete brachte Paul Fuchs durch seine vom Juli 1906 bis Mai 1907 im Auftrage des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees unternommene Bereisung der Kolonie. Sein Weg führte ihn längs der im Bau begriffenen Bahn nach Morogoro, von da über Kilossa, Mpapua, Kondoa-Irangi, Kilimatinde, Turu nach Tabora. Auf seinem Weitermarsche nach Udjidji durchquerte er Uha und zum Schluß wurde von Usumbura aus Urundi und Ruanda eingehend studiert. Der Rückweg erfolgte über Bukoba, Muansa, Ngorongoro, Aruscha, Moschi nach Tanga. Die interessanten Ergebnisse seiner Reise sind in der von dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee 1907 herausgegebenen Schrift „Wirtschaftliche Erkundungen im mittleren und nördlichen Deutsch-Ostafrika" niedergelegt. Es ist das Verdienst des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, wegen des Ausbaues des Eisenbahnnetzes in Deutsch-Ostafrika beizeiten eingegriffen zu haben. Schon im Jahre 1904/05 hatte es das Interessengebiet einer projektierten Südbahn von Kilwa nach Südhafen am Nyassa-See zur Feststellung seiner wirtschaftlichen Werte bereisen lassen, doch konnte dieses Projekt seiner Verwirklichung nicht näher gebracht werden. Auch das Syndikat für die ostafrikanischen Eisenbahnen hatte im Jahre 1907 mit den Vorstudien für dieselbe Bahn beginnen lassen, die jedoch wegen des Aufstandes abgebrochen werden mußten.

Infolge der Reichstagsauflösung und der Ungewißheit über die Annahme der neuen Eisenbahnvorlage hatten die Bauarbeiten eine Verzögerung von ungefähr einem Jahr erlitten; sie konnten erst im Herbst 1908 von der Baufirma Philipp Holzmann u. Cie., welcher

Digitized by Google

ebenfalls der Bau der Strecke Morogoro—Tabora übertragen war, fortgesetzt werden. Da es sich um ein wesentlich größeres Bauobjekt handelte — die Länge der Strecke war auf 699 km veranschlagt worden — und es im allgemeinen Interesse lag, den Bau so schnell als möglich fertigzustellen, so mußte für die in fünf Bauabschnitte zerlegte Strecke eine besonders großzügige Organisation geschaffen werden. Daß sie sich glänzend bewährt hat, beweist, daß die Strecke bis Tabora bereits am 1. Juli 1912 für den Betrieb übernommen werden konnte — sie war bei einem durchschnittlichen jährlichen Baufortschritt von 160 km in fast genau 4 Jahren, d. h. volle zwei Jahre vor dem im Bauvertrage festgesetzten Termin fertig geworden. — Die Uganda-Bahn, die durch ihren raschen Baufortschritt als Muster dastand, hatte eine beträchtlich längere Zeit benötigt — sie wurde 1896 begonnen, hatte am 17. Dezember 1901 den See erreicht, aber erst vom Jahre 1903 ab war die ganze Strecke in Betrieb; der durchschnittliche jährliche Baufortschritt betrug 134 km.

Dr. Kliemke,
Direktor der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft

Die feierliche Eröffnung der Strecke bei Tabora erfolgte am 22. Juli 1912 durch den jetzigen kaiserlichen Gouverneur Dr. Schnee.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bahn durch ihre Verlängerung als Durchgangsbahn einen größeren Verkehr zu erwarten hatte, wurde sie von Morogoro aus mit einem stärkeren Oberbau und schwereren Fahrzeugen ausgerüstet. Das Gesamtgewicht des Oberbaues der Strecke hinter Morogoro beträgt auf das Kilometer bei 15 Schwellen auf 10 m Schienenlänge 132 t bei einem metrischen Schienengewicht von 27,839 kg, dagegen auf der Stammstrecke nur 85,75 t bei einem Schienengewicht von 21,4 kg.

In der Linienführung folgt sie im allgemeinen in ostwestlicher Richtung dem Zuge der großen Karawanenstraße Morogoro—Kilossa—Kilimatinde—Tabora. Zunächst durchfährt sie zwischen Morogoro und Kilossa die weite, wildreiche Mkatta-Steppe und nach Kilossa den landschaftlich schönsten Teil

Digitized by Google

der Bahn, das Mukondokwa-Tal. Das hochgelegene Mpapua wird selbst nicht berührt. Die zugehörige Bahnstation Gulwe liegt 3 Stunden von Mpapua entfernt. Stetig steigend erreicht die Bahn in Dodoma den Hauptpunkt des viehreichen Ugogolandes. Nach Dodoma senkt sich die Linie langsam bis zum ostafrikanischen Graben, beginnend bei der Station Bahi. Nicht weit von der alten Militärstation Kilimatinde bei Saranda wird der westliche Rand des ostafrikanischen Grabens überwunden. Im weiteren Verlauf ist nach Manjoni die Durchquerung des dichten Elefantenbusches und von Tschaya ab des Miombo-Waldes bemerkenswert. Mit dem Eintritt in den Taborabezirk wird die große Landschaft Unjamwesi erreicht. Die Bahn beginnt bei Morogoro mit einer Höhe von 498 m ü. M., erreicht ihren höchsten Punkt bei Kilometer 641 vor der Station Kitaraka, mit 1326,11 m, und fällt von dort langsam bis Tabora auf eine Höhe von 1197,44 m. Die vorgesehene Maximalsteigung mit 20 ‰ mußte nur bei der Bewältigung des Masimba-Passes, zwischen Morogoro und Mkatta, eingehalten werden; der Grabenaufstieg bei Kilimatinde konnte mit einer Maximalsteigung von 18 ‰ gewonnen werden. Im übrigen beträgt die Höchststeigung auf dem ersten Teil der Strecke 10 ‰, von Manjoni bis Tabora sogar nur 5 ‰. Die Linie konnte durchgehend mit dem kleinsten Krümmungshalbmesser von 300 m durchgeführt werden. Die Wasserversorgung gestaltete sich äußerst schwierig, und die Arbeiten hierfür sind heute noch nicht abgeschlossen. Die Anzahl des beim Bau der Strecke beschäftigten europäischen Personals schwankte etwa zwischen 300 und 400. Die Zahl der schwarzen Arbeiter betrug während der Hauptzeit des Bahnbaues 1909/11 im Durchschnitt monatlich 11 300 Mann. Die größte Anzahl wurde im August 1911 mit 15 680 Mann erreicht.

Die Aufbringung der Mittel für den Bau der Strecke über Morogoro erfolgte durch 4prozentige Anleihen des Schutzgebietes, für deren Verzinsung und Tilgung das Reich die Bürgschaft übernommen hat. Die Finanzen des Schutzgebiets hatten sich in den Jahren des Bahnbaues hauptsächlich infolge seiner belebenden Wirkung so günstig entwickelt, daß die Kolonie auf Grund ihrer Einnahmen bis 1906 bereits 1908 unbedenklich aus eigener Kraft ein Kapital von 91 000 000 Mark hätte verzinsen können, während für den ganzen Bahnbau bis Tabora seinerzeit nur 81 000 000 Mark veranschlagt waren. Aus den Regierungsvorlagen der Jahre 1910 bis 1912 ist bekannt, daß infolge des ohne Zwischenfälle überaus schnell verlaufenen Bahnbaues wesentliche Ersparnisse an Baukapital gemacht worden sind, und sich in den folgenden Jahren die Einnahmen aus Steuern, Zöllen usw. günstiger gestaltet hatten, als in der Vorlage des Bahnbauprogramms 1908 angenommen worden war; hier wurde mit einer jährlichen Steigerung der Einnahmen des Schutzgebiets in den Jahren 1906 bis 1908 im Durchschnitt von 598 000 Mark gerechnet, während sie in Wirklichkeit 924 810 betrug. Die durch Gesetz vom 18. Mai 1908, betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, ermöglichte Beschaffung von Kapital für

Digitized by Google

werbende Anlagen in den Kolonien wurde für die Finanzverwaltung von einschneidender Bedeutung und brachte ein völlig verändertes Aussehen ihrer Etats mit sich. Die erste Kolonialanleihe wurde im Juni 1908 für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo, die solidarisch dafür zu haften haben, im Betrage von 38 325 000 Mark aufgenommen, und von dem früher genannten Bankensyndikat zum Kurse von 99 Prozent aufgelegt. Von dem Betrage waren 20 000 000 Mark zum Ankauf der auf Seite 310 erwähnten 3 prozentigen Anteilscheine der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft bestimmt, die entweder zum damaligen Ausgabekurs von 103½ Prozent bar zurückgezahlt, oder gegen 4 Prozent-Schutzgebietsanleihe eingetauscht werden konnten. Auf diese Weise kam die Schutzgebietsverwaltung in den Besitz von ungefähr $^9/_{10}$ des Stammkapitals der Gesellschaft, ohne daß diese ihre Selbständigkeit als Privatgesellschaft verlor, und gewann dadurch als Hauptgesellschafter einen bestimmenden Einfluß auf das Unternehmen, der ihr hinsichtlich Gestaltung der Tarife in erster Linie für die Beförderung der Baugüter für die weiteren Baustrecken besonders wichtig sein mußte. Die für den Weiterbau der Bahn über Morogoro hinaus bis Tabora und später bis Kigoma erforderlichen Geldmittel wurden der Gesellschaft aus den Anleiheerlösen in Form eines Darlehns gewährt, das sie von der Inbetriebnahme der Strecken, soweit es die Betriebsüberschüsse gestatten, mit 4 Prozent zu verzinsen und zehn Jahre lang mit ⅝ Prozent, dann mit 1 Prozent zu tilgen hat. Die Sicherstellung der Beträge für den Kolonialfiskus geschieht durch eine Sicherungshypothek auf die ganze Bahnanlage von Daressalam ab. Bis Ende 1913 sind der Gesellschaft vom Schutzgebietsfiskus als Darlehn 84 283 000 Mark gezahlt worden.

Paul Habich,
Regierungsbaumeister a. D., Direktor der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

In der Denkschrift, betreffend die Weiterführung der Morogoro-Bahn bis Tabora, die Staatssekretär Dernburg 1908 als sein Programm dem Reichstage vorgelegt hatte, war bereits zum Ausdruck

Digitized by Google

gebracht, daß die ostafrikanische Mittellandbahn ihren natürlichen Endpunkt nicht in Tabora erhalten könnte, sondern am Tanganjika-See, in der Nähe der alten Araberansiedlung Udjidji, dem Brückenkopf für den Verkehr nach Belgisch-Kongo. Es war handelspolitisch und verkehrsgeographisch durchaus gerechtfertigt, daß nach Fertigstellung der Bahn bis Tabora auch die Gebiete am Tanganjika-See der Mittellandbahn zufallen müßten. Auch waren die Bestrebungen der Belgier nicht unbeachtet geblieben, die darauf hinzielten, den See von Westen aus in eine engere Verbindung mit der Kongostraße zu bringen und ganz zum Tributär des Atlantischen Ozeans zu machen. Die Mittellandbahn mit Tabora als Endpunkt wäre ein Torso geblieben, ihre Rentabilität wäre für lange Zeit ernstlich in Frage gestellt, und außerdem wären dem Schutzgebiet die Tanganjika-Seeländer verkehrspolitisch ebenso verloren gewesen, wie zum Teil die Viktoria-See-Länder. Von der Notwendigkeit des sofortigen Weiterbaues und dem großen Vorteil daraus für die Kolonie waren alle Kenner der Verhältnisse, selbst frühere Gegner der Zentralbahn, einmütig überzeugt. Auch der Reichstag hatte dem bereits 1910 durch Bewilligung der Mittel zur Ausführung von Vorarbeiten Rechnung getragen, die ihm Ende 1911 vorgelegt werden konnten. Die Vorarbeiten für die Strecke bis zum See wurden in tatkräftigster Weise von dem erfahrenen Eisenbahnreferenten des Schutzgebietes, Regierungs- und Baurat Allmaras, geleitet, wobei drei dem See zustrebende Linien untersucht wurden, Tabora—Karema, Tabora—Kirando und Tabora—Kigoma. Es wurde letztere gewählt, da für sie nicht nur technische Vorzüge, sondern auch bedeutende wirtschaftliche Vorteile sprachen, und der Endpunkt Kigoma eine gute geschützte Bucht hat, die für Hafen- und Dockanlagen genügende Ausdehnung läßt.

Bereits im Herbst 1911, vor dem Eintreffen der Gleisspitze in Tabora, konnte durch eine neue Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften der Weiterbau nach Kigoma beantragt werden. Durch Gesetz vom 12. Dezember 1911 wurden hierfür die Mittel bewilligt. Mit der Ausführung wurde wiederum die Firma Philipp Holzmann & Cie. beauftragt, die auf dieser Strecke überraschende Leistungen im Baufortschritt erzielte, was hauptsächlich damit zu erklären war, daß eine Unterbrechung im Bahnbau nach Erreichung Taboras vermieden wurde, und gegenüber den Vorjahren eine weitere Steigerung der Arbeitsleistungen des geschulten Beamten- und Unternehmerpersonals erzielt werden konnte. Die einzelnen Leistungen, besonders an Erdarbeiten und Brückenbau, waren ganz erheblich; am bedeutendsten war aber die Arbeit im Vorstrecken des Oberbaues. Auf der ersten Teilstrecke, bis zum Malagarassi, betrug die durchschnittliche Leistung monatlich 27,5 km; im Monat Dezember 1912 wurde mit 38,2 km die höchste Leistung im Vorstrecken während des ganzen Bahnbaues von Daressalam ab erzielt. Die Arbeitsverhältnisse waren im allgemeinen günstig; der größte Teil der Arbeiter bestand aus Wanyamwesi. Die Arbeitsleistung der Eingeborenen hatte sich in

Digitized by Google

erfreulicher Weise von Jahr zu Jahr mit der Schulung durch den Bahnbau gesteigert; dies hatte einerseits für sie einen guten Verdienst, andererseits eine Verminderung der Einheitspreise für Erd- und Schotterarbeiten im Gefolge. Es zeugt von einem großen Geschick der bauleitenden Persönlichkeiten in der Behandlung und Beschäftigung der Eingeborenen, daß während des zehnjährigen Bahnbaues, abgesehen von der Aufstandszeit 1907, niemals Arbeitermangel geherrscht hat. Nicht unwesentliche Schwierigkeiten verursachte auf der letzten Strecke der Tanganjika-Bahn der Bau der Malagarassi-Brücken, da die Bau-

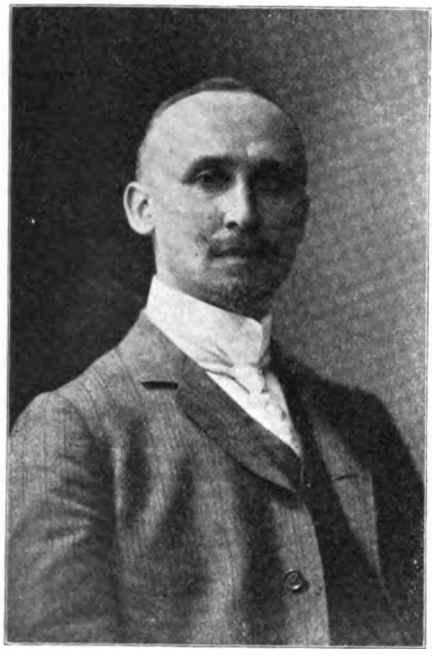

Baurat Grages, Geh. Baurat Dr.-Ing. O. Riese,
Geschäftsführer der Firma Philipp Holzmann & Cie., G. m. b. H., Erbauerin der Tanganjikabahn

werke in dem morastigen Boden noch vor Eintritt der Regenzeit und der damit verbundenen Ueberschwemmung des Malagarassi hochgebracht werden mußten und ein Einschwimmen der auf besonderen Pontons montierten Brücken erfolgen mußten. In der Trockenzeit ist der Fluß mit nur 40 m Breite harmlos und ungefährlich, wenn jedoch die Regenzeit eintritt, kann er zum mehrere hundert Meter breiten Strom anschwellen. Das Brückensystem über den Malagarassi setzt sich aus 21 Oeffnungen zusammen, deren größte eine Stützweite von 50 m hat.

Die zur Ausführung gekommene Linie Tabora—Kigoma durchquert das große, von einigen Höhenrücken durchzogene, verhältnismäßig dicht

Digitized by Google

besiedelte Flachland von Tabora in fast genau westlicher Richtung bis zum Malagarassi, den sie in der Nähe der Karawanenstraße überschreitet. Ungefähr von Neu-Gottorp, am rechten Ufer des Malagarassi, am Einfluß des Rutschugi, ändert sich das Landschaftsbild vollkommen. Das von verschiedenen Wasserläufen zerrissene Gelände ist wellig, und es mußten daher stärkere Steigungen für die Bahn gewählt werden. Bis zum Malagarassi beträgt die höchste Steigung 5 ‰ und von da bis Kigoma 14,3 ‰ einschließlich Krümmungswiderstand. Am Rutschugi konnte ein südlicher Weg über die Saline Gottorp, und vor Kigoma eine günstige und verhältnismäßig billige Linie gefunden werden, wodurch sich der Bau von Tunnel erübrigte.

Von Kilometer 1199 fällt das Gelände auf 52 Kilometer, von 1119 m auf 773 m zum Tanganjika-See ab.

Die erste Lokomotive erreichte den See am 1. Februar 1914, und damit war die Verbindung des Tanganjikasees mit dem Indischen Ozean durch den Schienenstrang hergestellt. Jetzt wird an der Herstellung des Hafens in Kigoma, der Helling, den Kai- und Zollanlagen, sowie der Montage zweier Schiffe für je 500 t Nutzladung gearbeitet, von denen voraussichtlich das eine im Oktober dieses Jahres, das andere ein Jahr später den Betrieb auf dem See aufnehmen wird, falls alles ohne Störung verlaufen sollte. Die beiden neuen Träger der deutschen Flagge werden nach den früheren Gouverneuren, den eifrigen Förderern des Bahnbaues, „Götzen“ und „Rechenberg“, genannt.

Gleichzeitig mit der Weiterführung der Bahn mußte die seinerzeit lediglich als Stichbahn gedachte und ähnlich einer heimischen Kleinbahn hergestellte Stammstrecke Daressalam—Morogoro an verschiedenen Stellen umgebaut und verstärkt werden. Verschiedene ungünstige Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, leichterer Oberbau und unzureichende Stationsanlagen verteuerten den Betrieb und die Bahnunterhaltung. Auch boten die Brücken für den Betrieb und die Reisenden eine große Gefahr, nachdem mit Rücksicht auf den Durchgangsverkehr größere Fahrzeuge eingestellt waren. Die umgebaute Strecke hatte eine Gesamtlänge von 33 km, die übrige Strecke (175 km) wurde durch Vermehrung der Schwellen von 10 auf 14 Stück für je 9 m Schienenlänge so verstärkt, daß sie nunmehr der Strecke hinter Morogoro ungefähr gleichkommt. Auch diese Arbeiten sind inzwischen sämtlich durch die Baufirma fertiggestellt worden.

Gleichzeitig mit den Bahnbauarbeiten war die Eisenbahngesellschaft bestrebt, die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Interessengebietes zu heben. Sie errichtete in Daressalam ein Elektrizitätswerk, das in diesem Jahre schon erheblich vergrößert werden mußte, und versorgt die ganze Stadt mit elektrischem Strom für Licht und Kraft. Die Stromeinnahmen haben sich innerhalb fünf Jahren verdoppelt.

Für die Hebung des Fremdenverkehrs und einem Bedürfnisse der Stadt selbst entsprechend schuf sie das allen Afrikanern bekannte

Digitized by Google

komfortable Hotel „Kaiserhof", das den Ruf des besten Hotels an der ganzen Ostküste Afrikas genießt. 1911 gingen die Anteile des von ihr hierfür gegründeten Tochterunternehmens in die Hände der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft über. Weitere Hotels in Tabora und Kigoma befinden sich im Bau, ferner sind an verschiedenen Punkten der Bahn Verpflegungsstationen errichtet worden.

Im Jahre 1912 übernahm sie vom deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus den Betrieb der unter dem Namen „Kaiserliche Flottille" bestehenden Anlagen, und zwar das Dock in Daressalam nebst Werkstätten, verschiedene Dampfer an der Küste Deutsch-Ostafrikas, auf dem Tanganjika- und Nyassasee.

Um die Anbaufähigkeit des Landes an der Bahn zu beweisen und zum Landkauf zwecks Bebauung anzuregen, legte sie bei Kifulu und am Ruvu für die verschiedensten Tropenkulturen mehrere Versuchsplantagen an, die, nachdem sie sich gut entwickelt und damit ihren Zweck erfüllt hatten, im Jahre 1910 verkauft wurden. Zur besseren Verwertung ihrer Landgerechtsame gründete sie im Jahre 1911 die Ostafrikanische Landgesellschaft, in welche auch die alten Landrechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft eingebracht wurden.

Inzwischen ist die Tanganjikabahn am 1. Juli d. J. in ihrer Gesamtlänge bis Kigoma für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden. Genau 10 Jahre nach Gründung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft ist das Wirklichkeit geworden, was damals noch als phantastisch bezeichnet wurde —, eine Durchquerung des ganzen Schutzgebietes von Ost nach West bis in das Herz des schwarzen Erdteils auf einem 1250 Kilometer langen deutschen Schienenwege innerhalb 48 Stunden in einem bequemen Eisenbahnwagen! Für die so schnelle und glückliche Vollendung der Bahn gebührt der Baufirma Philipp Holzmann & Cie. und den Leitern des Bahnbaues Geheimen Baurat Dr. Riese, Baurat Grages und Baurat Hoffmann die vollste Anerkennung. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß auch bei der Bauausführung erhebliche Ersparnisse an den veranschlagten Mitteln erzielt werden konnten. Die großartige Leistung zeugt aber auch von einem verständnisvollen Zusammenarbeiten aller Beteiligten — des Reichs-Kolonialamts, des Kaiserlichen Gouvernements, der Bezirksämter und der sonstigen Behörden im Schutzgebiet, mit der Direktion und der Betriebsleitung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und ihrer Baufirma.

Im August d. J. findet in Daressalam die 2. Allgemeine Deutsch-Ostafrikanische Landesausstellung statt, zu derselben Zeit auch die feierliche Eröffnung der Tanganjikabahn.

Die erste Ausstellung fand 1904 statt, gleichzeitig wurde der Bau der Tanganjikabahn in Angriff genommen.

Dieses zweimalige Zusammentreffen bei Beginn und Ende eines zehnjährigen Zeitraumes gibt einen bedeutungsvollen Rahmen und lehrreiche Merkzeichen für die Entwickelung des Schut-

Digitized by Google

gebietes in dieser Zeit. Glich es damals einem bescheiden anfangenden Jüngling, so kann man es jetzt mit einem im Beginn der Blüte stehenden Mann vergleichen, der in der Ausstellung zusammengefaßt zeigt, wie weit er es inzwischen gebracht hat.

Die folgenden Angaben zeigen, welchen mächtigen Aufschwung unsere ostafrikanische Kolonie in einem Zeitraum von zehn Jahren genommen hat. Da die Zahlen erst bis 1912 vorliegen, sind im folgenden die der Jahre 1902 und 1912 gegenübergestellt. Es betrugen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der Wert der Einfuhr ..... | 1902 | 8 858 000 | Mark | 1912 | 50 309 000 | Mark |
| der Wert der Ausfuhr ..... | 1902 | 5 283 000 | Mark | 1912 | 31 418 000 | Mark |
| der Wert des Gesamtaußenhandels | 1902 | 14 141 000 | Mark | 1912 | 81 727 000 | Mark |

d. h. eine Steigerung auf das Sechsfache!

Die Einnahmen betrugen aus:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kopf-, Häuser-, Hütten-, Gewerbe- und sonstigen Steuern ..... | 1902 | 902 000 | Mark | 1912 | 6 010 000 | Mark |
| Zöllen ..... | 1902 | 1 347 000 | Mark | 1912 | 5 156 000 | Mark |

Mit dem allgemeinen Steigen der Produktion und des Handels wurden auch in den anderen bahnfernen Gebieten der Kolonie die Forderungen nach dem Ausbau des Bahnnetzes laut. Vor kurzem hat der Reichstag im Vertrauen auf die weiter sich günstig gestaltende Finanzlage des Schutzgebietes die Mittel zum Bau einer Zweiglinie der Tanganjikabahn bewilligt. Die von Tabora ausgehende Ruandabahn wird die best bevölkerten Gebiete der Kolonie, die fruchtbaren Landschaften Ruanda und Urundi in Verbindung mit dem Weltverkehr bringen und zur Entwicklung des wichtigsten Faktors der Kolonie, der Tanganjikabahn, beitragen.

## Die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Tanganjikabahn.

Seitens der Deutschen Kolonialgesellschaft ist dem Gedanken einer ostafrikanischen Zentralbahn von vornherein volles Verständnis entgegengebracht worden und Förderung durch sie zuteil geworden. In der „Deutschen Kolonialzeitung" finden wir schon in den frühesten Jahrgängen Hinweise auf die Notwendigkeit dieses Schienenstranges.

Auf breiterer Grundlage wurde die Angelegenheit zuerst behandelt auf der Berliner Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 1899, wo Dr. Wilhelm Oechelhaeuser einen Vortrag über diese „eine unserer wichtigsten und größten kolonialpolitischen Aufgaben" hielt. Auch die Abteilung Colmar der Deutschen Kolonialgesellschaft hatte sich mit der Frage beschäftigt. Als ihr Wortführer trat Regierungsrat Kayser auf. (Der Antrag wurde vorberaten und gutgeheißen in der Ausschußsitzung vom 9. Mai 1899.)

Zur Annahme gelangte auf der Hauptversammlung die folgende Resolution des Herrn Dr. Oechelhaeuser:

„Die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft begrüßt mit lebhafter Genugtuung den ihrem Präsidium zugegangenen Bescheid Sr. Durchlaucht des Fürsten

Digitized by Google

Reichskanzlers bezüglich des Baues einer deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn von der Küste nach dem Seengebiet, sowie einer deutschen Anschlußbahn an die geplante englische Bahn Kapstadt—Kairo. Sie findet sich zugleich bewogen, im vollen Vertrauen, daß die Reichsregierung in dieser Frage nach wie vor die kolonialen wie die allgemeinen deutschen Interessen wahren und fördern werde, ihre hierauf gerichteten Wünsche in folgendem nochmals zusammenzufassen:

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft erachtet es aus politischen, zivilisatorischen und wirtschaftlichen Gründen für eine unbedingte Notwendigkeit, die Ostküste unseres deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets durch eine Zentraleisenbahn mit dem westlichen Seengebiet in Verbindung zu setzen.
2. Sie empfiehlt aufs dringendste, sofort mit Ausführung der ersten Baustrecke von Daressalam nach Ukami vorzugehen und beim Reichstag die Gewährung einer Zinsgarantie für eine zu bildende Zentraleisenbahngesellschaft zu beantragen.
3. Sie anerkennt die hohe Wichtigkeit einer das deutsche Interesse wahrenden Verbindung der Zentralbahn mit der von Cecil Rhodes geplanten großen afrikanischen Transversalbahn."

Unter dem 8. Juni ist durch Seine Hoheit den Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, schon damals Präsident der Gesellschaft, diese Entschließung dem Herrn Reichskanzler übermittelt worden.

Ein halbes Jahr später betrieb die Abteilung Berlin der Gesellschaft die Angelegenheit. Nach Ausführungen des Herrn General v. Poser und Groß-Nädlitz, des Vorsitzenden dieser Abteilung, beschloß der Ausschuß in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1899 eine Eingabe an den Reichskanzler zu richten, daß in dem nächsten Reichshaushaltsvoranschlag eine erste Rate zur Ausführung dieser wichtigsten unserer Kolonialaufgaben in Deutsch-Ostafrika eingestellt werde.

Nachdem, wie wir oben gesehen haben, der Reichsetat für 1900 zu Vorarbeiten der Zentralbahn 100 000 Mark enthielt, beschloß unter dem 2. Juni 1900 die Hauptversammlung zu Koblenz, auf Antrag der Abteilung Metz, erneut einen Vorstoß zugunsten des großen Werkes. Es wurde verlangt, daß die Reichsregierung in dem nächstjährigen Etat entweder die ersten Raten für den Bau der ostafrikanischen Zentralbahn (und der Südbahn) bewillige oder durch Uebernahme einer ausreichenden Zinsgarantie auf eine Reihe von Betriebsjahren die Ausführung derselben durch deutsches Privatkapital erleichtere.

Wir wissen, daß im Reichstag dann Jahre hindurch unüberwindliche Schwierigkeiten entstanden.

Deshalb fand ein im Anschluß an die Sitzung des Vorstandes der Gesellschaft am 30. November 1901 gestellter Antrag des Regierungsrat Fuchs einstimmige Annahme. Seine Resolution hatte folgenden Wortlaut: „Der Vorstand der Deutschen Kolonialgesellschaft spricht sich der Regierung wie dem Reichstage gegenüber wiederholt auf das entschiedenste für die baldige Inangriffnahme der Eisenbahn von Daressalam bis Mrogoro in Deutsch-Ostafrika aus, welche durch das rasche Fortschreiten der englischen Bahn von Mombassa nach dem Victoria-Nyansa durch die trotz des Krieges in naher Aussicht stehende Bahn vom Shire zum Nyassa und die vom Kongo nach dem Tangan-



Digitized by Google

jika geplante Schienenverbindung zu einem unabweisbaren Gebot der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie herangewachsen ist."

Als im Jahre 1904 es den Anschein hatte, als würde die Volksvertretung in die Sommerferien gehen, ohne die wichtigen kolonialen Eisenbahnvorlagen, die beim Reichstag eingegangen waren, zu erledigen, wurden noch einmal gemäß der Wichtigkeit der Sache Vorstellungen erhoben, damit nicht wieder ein volles Jahr unnütz verstreiche.

Schon vorher hatte der Ausschuß beschlossen, eine entsprechende Eingabe an den Herrn Reichskanzler zu richten, die sich mit der besonderen Frage der Spurweite befaßte. Sie hatte folgenden Wortlaut: „Die Bahn von Daressalam bis Mrogoro ist im vorigen Jahre in der Budgetkommission beraten, aber nicht zur Verabschiedung im Plenum gelangt.

In dieser Beratung ist von einer Verkleinerung der Spurweite nicht die Rede gewesen, sondern es handelte sich immer um die sogenannte Kapspurweite, 1,06 m.

Die Gegner und die lauen Freunde der Bahn haben damals auch die Reduzierung nicht gefordert, ebensowenig das Bankkonsortium. Man durfte deshalb annehmen, daß auch in der neuen Vorlage die ursprüngliche Spurweite beibehalten sei. Der Bau mit der Spurweite von 0,75 m ist zu 18 750 000 Mark veranschlagt, während die ursprüngliche Kapspur einen Betrag von 22 000 000 Mark erfordern würde. Diese an sich nicht unerhebliche Differenz interessiert aber den Steuerzahler und damit auch den Reichstag nur mit Rücksicht auf Zinsen und Amortisation, nicht aber für das Baukapital, welches von dem Bankkonsortium aufgebracht wird. Dieses wird aber voraussichtlich kein Bedenken tragen, den höheren Betrag zu übernehmen, da die Anteile durch die Garantie des Reiches und die Zurückzahlung zu 120 Proz. einen verhältnismäßig hohen Wert darstellen.

In Betracht kommen daher für den Reichstag nur Zinsen und Amortisation, welche bei der Spurweite von 0,75 m jährlich durchschnittlich 636 807,38 Mark, bei der Kapspurweite jährlich durchschnittlich 747 187,32 Mark betragen. Es handelt sich also nur um einen Unterschied von 110 379,94 Mark für das Jahr.

Will der Reichstag die Bahn überhaupt bewilligen, so dürfte er die Vorlage an der erhöhten Beitragspflicht kaum scheitern lassen.

Eine Eisenbahn mit der Spurweite 0,75 m ist zweifellos weniger leistungsfähig, wenn sie auch für die erste Zeit nach dem Bau genügen mag. Nimmt man aber mit den besten Kennern des Schutzgebietes an, daß die durch die Bahn erschlossenen Landesteile einer reichen wirtschaftlichen Entwicklung entgegengehen werden, so ist zu befürchten, daß die Bahn mit der kleineren Spurweite von 0,75 m zur Bewältigung des stärkeren Verkehrs in absehbarer Zeit nicht mehr genügen würde. Eine spätere Vergrößerung der Spurweite während des Betriebes würde aber nicht allein schwierig sein, sondern auch höhere Kosten verursachen, als wenn die Bahn von Anfang an mit der ursprünglichen Spurweite gebaut würde.

Digitized by Google

Die Deutsche Kolonialgesellschaft hat das lebhafte Interesse, daß die Kolonie, ohne Zwischenstufen, von Anfang an eine wirklich leistungsfähige Bahn erhält; es soll hier nur auf die in Maschona gebaute schmalspurige Bahn nach Beira verwiesen werden, die sehr bald den Verhältnissen nicht genügte und daher abgebrochen und durch eine breitere ersetzt werden mußte. Auch bei der Kongobahn wird schon jetzt trotz der gegenteiligen Ansicht ihrer Leiter befürchtet, daß sie bald dem gesteigerten Verkehr nicht mehr genügen wird."

Als dann am 16. Juni das erste Stück der Deutschen Tanganjikabahn, die Strecke Daressalam—Mrogoro, bewilligt wurde, war der Bann gebrochen. Kolonialdirektor Dr. Stübel konnte einen verdienten Erfolg buchen und seinen Nachfolgern wurde es nicht schwer, nachdem sich das 209 km lange Anfangsstück erprobt hatte, die Fortsetzung zu erreichen.

Die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft hat dieses Eintreten der Deutschen Kolonialgesellschaft für die Tanganjikabahn anerkannt dadurch, daß sie die Gesellschaft zur Teilnahme an den Feierlichkeiten der Betriebseröffnung im August dieses Jahres eingeladen hat. Als Vertreter der Kolonialgesellschaft werden deren stellvertretender Präsident, Kontreadmiral z. D. Strauch und das Ausschußmitglied, Stabsarzt a. D. Dr. Wilh. Arning, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses, an der Eröffnungsfahrt nach Kigoma teilnehmen. Auch der Schriftleiter der „Deutschen Kolonialzeitung" und der „Kolonialen Monatsblätter", Herr Hubert Henoch, hat eine Einladung seitens der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft erhalten.

„Einen denkwürdigen Augenblick" hat Seine Hoheit der Herr Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft in seiner Eröffnungsrede zur diesjährigen Hauptversammlung der Gesellschaft in Danzig das Eintreffen der Gleisspitze an dem gewaltigen innerafrikanischen Binnensee genannt. „Es bedeutet" fuhr Herzog Johann Albrecht fort, „den Abschluß eins Kulturwerkes, das für die Entwicklung unseres ostafrikanischen Schutzgebietes von allergrößter Bedeutung ist. 1250 Kilometer Schienenweg quer durch Afrika in knapp 8½ Jahren! Das ist eine Leistung, auf die Deutschland mit Recht stolz sein kann. Und auch wir, die Deutsche Kolonialgesellschaft, dürfen uns rühmen, an dem Bau dieser wichtigen Verkehrsader mitgearbeitet zu haben, denn seit 1899 haben wir, den Anregungen des verstorbenen Herrn Kommerzienrats v. Oechelhaeuser folgend, immer und immer wieder in Eingaben an die Regierung und den Reichstag sowie in der Oeffentlichkeit die Herstellung dieser Bahn als dringende Notwendigkeit gefordert. Möchten sich alle an die Eröffnung der Tanganjakabahn knüpfenden Hoffnungen erfüllen und möge die Bahn ein kräftiges Rückgrat für das deutsch-ostafrikanische Leben bilden. Wo nun dieses große Werk vollendet ist, dürfen wir aber nicht auf dem Erfolge ruhen, sondern müssen die planmäßige Erschließung des Nordens und Südens der Kolonie ernstlich ins Auge fassen, denn Nyansa wie Nyassa fordern nicht minder wie der Tanganjika den direkten Handelsweg zum Meere, damit die meist noch ungehobenen Schätze des Landes nicht fremden Konkurrenten, sondern der deutschen Volkswirtschaft errungen werden."

Digitized by Google

# Erfahrungen in der Eingeborenenbehandlung in Deutsch-Ostafrika.

Von Egon Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels.

Während der letzten Reichstagsverhandlungen über den Kolonialetat ist auch das Verhältnis zwischen Pflanzern und Negerarbeitern in Deutsch-Ostafrika einer scharfen Kritik unterzogen und ersteren sind harte Vorwürfe gemacht worden. Obwohl diese Angriffe schon oft zurückgewiesen worden sind, werden sie immer wiederholt, und zwar in einer Form, die nicht ganz mit den parlamentarischen Formen in Einklang zu bringen ist. Man kann sich deshalb nicht wundern, wenn von Afrika her echt afrikanische Antworten herüberschallen.

Es ist dieses sehr zu bedauern. Doch das Mittel, diesem unerquicklichen Zustande ein Ende zu machen, ist die Lieferung eines erdrückenden Beweismaterials, durch das allein eine absolute Aufklärung über unsere Pflanzerverhältnisse in Deutsch-Ostafrika erfolgen kann. Ich schlage deshalb vor, daß von irgendeiner Seite an die wirtschaftlichen Verbände unserer Kolonie herangetreten wird mit der Bitte, sich ihrerseits wieder mit den aktiven und inaktiven Pflanzern in Verbindung zu setzen. Letztere sollen dann aus ihren Erfahrungen positive Tatsachen vorbringen über die Behandlung der Eingeborenen auf ihren Plantagen, über die Gesundheitsverhältnisse, Anzahl der Todesfälle, sanitäre Einichtungen usw. Womöglich kann man diese Angaben von Eingeborenenkommissaren oder vom zuständigen Bezirksamt bestätigen lassen.

Da auch ich als Pflanzer in Deutsch-Ostafrika tätig gewesen bin, so werde ich an dieser Stelle meine Erfahrungen wiedergeben. Zur besseren Orientierung wird es notwendig sein, eine Definition vorangehen zu lassen: Unter schlechter Behandlung des Negers versteht man jene Behandlung, durch welche diesem in unberechtigter Weise ein Schaden zugefügt wird.

Diese Behandlung kann man einteilen in eine aktive und eine passive. Die aktive würde bestehen in körperlicher Mißhandlung, Zuteilung überanstrengender Arbeitsleistungen und einem unzulässigen Arbeitszwang, die passive in dem Vorenthalten von dem Neger vertragsmäßig zustehenden Leistungen oder in einer mangelnden Fürsorge für die Existenz oder die Gesundheit des Arbeiters seitens seines Arbeitsgebers.

Zum Kapitel aktive schlechte Behandlung kann ich die Feststellung machen, daß ich mir selbst niemals Mißhandlungen habe zuschulden kommen lassen. Ich kann dafür Beamte und auch Missionare als Zeugen anführen. Auch habe ich nicht, mit Ausnahme eines Falles, jemals etwas von Mißhandlungen auf anderen Plantagen gehört. Mir würden sicherlich solche Tatsachen zu Ohren gekommen sein, denn der Neger verbreitet sie sofort. Einen gewissen Anhaltspunkt erhält man zunächst durch die Art, wie der Neger seine Herren, betrei-

Digitized by Google

send ihre Behandlungsweise unterscheidet. Er nennt sie „Bwana nzuri“ (guter Herr), oder „Bwana kali lakini nzuri“ (streng aber gerecht), oder „Bwana kali“. Wenn jedoch ein Neger einen Herren „Bwana kali kabisa“ nennt und nicht die Worte „lakini nzuri“ beifügt, so kann man wohl annehmen, daß er überstrenge Maßnahmen anwendet. Ich habe diese Bezeichnung über Pflanzer nur ein oder zweimal gehört. Ferner weiß ich auch, daß sämtliche Pflanzer sich in der schärfsten Weise gegen Europäer ausgesprochen haben, die sich Mißhandlungen haben zuschulden kommen lassen; ich kann dafür Beweise bringen.

Mit der Mißhandlung ist nicht zu verwechseln die gerecht verhängte Prügelstrafe. Zu meiner Zeit war es durch Verordnungen oder durch Herkommen dem Vorsteher eines selbständigen Unternehmens erlaubt, den Arbeitern bei Verfehlungen bis zu 15 Hiebe zu erteilen. Man glaube jedoch nicht, daß von diesem Rechte ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde. Im Gegenteil, die Pflanzer sandten oft die Schuldigen auf das Bezirksamt, damit das Odium von ihrer Pflanzung genommen wurde, wie wenn dort zu viel geprügelt würde.

Die Notwendigkeit der Prügelstrafe ergibt sich aus der Tatsache, daß der Arbeiterneger auf einer sehr tiefen Kulturstufe steht und die meisten von ihnen ohne Uebertreibung als Wilde und Halbwilde bezeichnet werden können, infolgedessen eine Ordnung ohne scharfe Strafmittel unter denselben nicht aufrecht erhalten werden kann. Gegen die Abschaffung der Prügelstrafe haben sich die meisten kolonialen Sachverständigen und auch einzelne katholische Missionare ausgesprochen.

Sehr falsch ist es, nach dem Eindruck, den die Prügelstrafe auf den Europäer machen würde, den Eindruck zu beurteilen, den diese Strafe auf den Neger macht.

Zur Erklärung möchte ich einige Beispiele anführen. Eines Tages ließ ich einem Neger durch einen Aufseher 15 Hiebe geben. Nach Empfang der Strafe, die er nach Landessitte in liegender Stellung erhalten hatte, stand der Delinquent auf und fragte mich sofort, ob ich nicht ein Huhn kaufen wolle. Die Strafe selbst hatte er also sofort vergessen. Für ihn war die erhaltene Prügelstrafe ein Geschäft wie jedes andere, und nachher kam das Huhngeschäft an die Reihe.

Ein anderes Mal verurteilte ich einen meiner Boys, der die Bibi einer meiner Arbeiter zur Untreue verführt hatte, zu einer größeren Prügelstrafe. Der Erfolg war, daß nach Beendigung der Strafe nicht nur der Mann und die Frau zufrieden waren, sondern auch der Schuldige. Als ich abends zufällig in ein Gespräch mit ihm kam, erklärte mir der Boy, daß ich sehr streng wäre, aber doch andererseits wieder sehr gut.

Ein weiteres Beispiel: Zu einer gewissen Zeit bemerkte ich, daß einzelne von meinen Arbeitern sich dauernd von der Pflanzung entfernt hatten und nicht mehr zurückkehrten. Als ich meine Aufseher deswegen befragte, teilten sie mir mit, daß ein Häuptling meine Arbeiter mit List oder Gewalt von der

Digitized by Google

Plantage weglockte. Ich ließ mir den Häuptling kommen, der mit seiner Frau, einer Sultanin, und einem größeren Gefolge, alle in goldgestickten Gewändern, erschien. Auf meine Frage leugnete er zuerst jede Schuld energisch ab. Als jedoch mehrere Zeugen ihm entgegentraten, schwieg er. Ich ließ ihm darauf die Wahl, auf das Bezirksamt geschickt zu werden oder von einem meiner Aufseher 15 Hiebe zu empfangen. Stolz erhobenen Hauptes antwortete er, daß er die Strafe von mir entgegennehmen wolle. Der Aufseher erschien, und als ich ihm die Nilpferdpeitsche in die Hand drückte, ging ein freudiges Grinsen über sein Gesicht, dessen Bedeutung ich später erfahren sollte. Der Häuptling legte sich, nachdem er sich seiner Gewänder entledigt hatte, zum Empfang der Strafe nieder und der Aufseher begann seine Arbeit. Bei anderen Fällen hatte er die Prügel ganz geschäftsmäßig ausgeteilt. Diesmal sah ich, daß er vor jedem Hieb besondere Vorbereitungen traf. Jedesmal strich er die Peitsche gerade, holte tief Atem und ließ sie mit ganz besonderer Kraft auf den Körper des Häuptlings niederschnellen. Als die Prozedur zu Ende war, stand der Häuptling auf, nahm die Absätze zusammen und sagte, wie es üblich ist: „Ahasante bwana", d. h. „Danke Herr", dann zog er seine glänzenden Gewänder wieder an und in derselben stolzen Haltung, in der er gekommen, verließ er den Kampfplatz mit Sultanin und Gefolge. Ich hatte wohl den Eindruck, daß die Hiebe nicht wirkungslos geblieben waren, aber keinesfalls, daß er in dem Ansehen seiner Umgebung gegenüber irgendwie Schaden gelitten hätte.

Als ich den Aufseher fragte, weshalb er heute so scharf geschlagen, sagte mir dieser: „Vor ungefähr acht Jahren wollte mich dieser Häuptling festnehmen, um mich auf eine Plantage zu verkaufen. Als ich mich zur Wehr setzte, ließ er mir 25 Hiebe überziehen." „Diese", sagte der Aufseher, und sein ganzes Gesicht strahlte, „habe ich ihm heute wiedergegeben."

Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Prügelstrafe dem Neger unter den verschiedenen Strafen am sympathischsten ist. Als ich gelegentlich einen Dieb binden lassen wollte, um ihn auf das Bezirksamt zu schicken, kamen seine Stammesgenossen und baten, ihren Bruder loszubinden, indem sie sich für sichere Ablieferung verbürgten, während bei der Prügelstrafe niemals ein Stammesgenosse für seinen Bruder um Nachlaß gebeten hat.

Ein anderes Mal sah ich, wie ein kontraktbrüchiger Arbeiter seinen Herrn um 25 Hiebe bettelte. Er sträubte sich mit aller Gewalt dagegen, auf das Bezirksamt zu kommen, wo er sicher an die Kette gelegt würde.

Oft hört man, daß in den englischen Kolonien die Prügelstrafe überhaupt nicht existiere, und will man daraus schließen, daß sie bei uns auch abgeschafft werden könne. Auf einer Reise, die ich durch Indien machte, erzählte mir ein Angestellter einer dortigen deutschen Firma, daß er einmal der Vollstreckung einer Prügelstrafe beigewohnt habe. Die beiden Schuldigen wurden nackt auf zwei schrägstehenden Leitern festgebunden und dort in einer Weise verpeitscht, daß nach Beendigung der Strafe von den natürlichen Körperformen auf der Rück-

Digitized by Google

seite der Delinquenten nichts mehr zu sehen war. In dieser grausamen Weise wird bei uns unter keinen Umständen die Prügelstrafe vollzogen.

Ein anderer Vorwurf richtet sich dagegen, daß man den Negern zu große Arbeitsleistungen zumutet. Wer den Neger und seine Eigenart kennt, weiß ganz genau, daß man einen solchen Fehler nur einmal machen kann und nicht wieder. Wie sollte man den Neger auch zu einer solchen, seine Kräfte übersteigenden Arbeitsleistung antreiben? Vielleicht durch Prügel. Ich habe niemals gehört und kann es mir auch nicht denken, daß ein Pflanzer eine solche Ungeschicklichkeit begehen wird, die ihm seine sämtlichen Arbeiter entfremden würde. Nur ein einziges Mal habe ich erfahren, daß überhaupt Prügel angewendet wurden, um Neger zu einer größeren Leistung anzuspornen, und das war damals, als Dernburg seinen Eilmarsch nach Tabora unternahm. Angenommen, ein Pflanzer würde in der Tat seine Arbeiter auf der Pflanzung in einer Anzahl von 200 bis 300 Mann fortwährend zur Arbeit antreiben, so wäre das eine solche Anstrengung, daß ihm binnen kurzem der Atem ausgehen würde.

Die Arbeiten sind bei der Akkordarbeit in einer Weise zugeteilt, daß die besseren Arbeiter schon morgens zwischen 10 und 11 Uhr ihr Pensum abgeliefert haben. Beim Buschschlagen sind die Leistungen auf den verschiedenen Plantagen ziemlich gleichmäßig verteilt. Für leichteren Busch gebraucht man durchschnittlich pro Hektar und Tag 30 Mann, bei mittlerem Busch 50 Mann, bei schwerem Busch bis zu 75 Mann. Daß die Leute bei dieser Arbeit nicht überanstrengt werden, wird ein Besuch auf den Pflanzungen beweisen. Die Leute sehen alle gut und gesund aus, mit wenigen Ausnahmen. Man wird sogar solche finden, die überflüssiges Fett angesetzt haben.

Ueber den sogenannten Arbeitszwang kann ich aus persönlichen Erfahrungen nur negatives Material liefern. Ich weiß nur, daß zu meiner Zeit ein Arbeitszwang nicht existierte. Wenn später ein gewisser Arbeitszwang eingeführt ist, so kann man dieses nur mit Freuden begrüßen; denn der natürliche Arbeitszwang, der in der Heimat besteht, fehlt draußen, und es muß deshalb ein gewisser Druck ausgeübt werden, um die Neger zur Arbeit zu erziehen, denn ohne die Arbeit des Negers ist eine wirtschaftliche Ausnutzung und eine Rentabilität der Kolonien unmöglich, abgesehen davon, daß ein solcher Zwang unumgänglich notwendig ist, um den Neger auf eine höhere Kulturstufe zu heben.

Bei dieser Gelegenheit will ich das Urteil eines alten verdienten Missionars, der nicht wünscht, genannt zu werden, anführen: „Und was besonders den Arbeitszwang betrifft, so bin auch ich natürlich nicht zu haben für alles, was nur nach ungerechten Mißhandlungen riecht. Aber eine gerechte, verdiente körperliche Züchtigung kann doch niemals eine Mißhandlung heißen. Ich bin ja schon seit 1890 in . . . . . und war immer und werde es bleiben, ein großer Negerfreund. Kann es anders sein für einen katholischen Missionar? Bin beliebt bei den Negern, fast populär, denn man plaudert gern überall

Digitized by Google

von dem alten Bwana . . . . ., aber eben, weil ich die Neger liebe, will ich, daß die Kerle arbeiten sollen und müssen und fix angepocht werden für ihr eigenes Wohl und Interesse. Denn aus faulen Negern ist nichts zu machen, sicher keine guten Christen, sondern nur freche und gefährliche Gesellen: denn aus solchen Elementen wachsen Rebellen und **Wazungu** — (Europäer) Halsabschneider. **Caveant consules! Und mit dem Verhätscheln geht es ja weit, sehr weit. Wo das Ende sein wird? Si jui! Lakini nagopa!"**

Um nun auf die passive schlechte Behandlung überzugehen, so will ich zunächst den Lohnabzug behandeln, der im Reichstag als ungerechtfertigt angesehen worden ist. Ein Abgeordneter stützte den Vorwurf darauf, daß sich bei der Durchsicht der Lohnbücher überall Anstände ergeben hätten. Davon bin ich fest überzeugt. Auch in meinen Lohnbüchern fanden sich recht viele Unkorrektheiten. Aber das ist kein Wunder. Zur Aufklärung dieser Angelegenheit würde es um ein bedeutendes beitragen, wenn einige der Herren Reichstagsabgeordneten sich einige Zeit auf kolonialen Pflanzungen mit der dort notwendigen Arbeit beschäftigen würden. Wenn sie dann nachmittags kurz vor Entlassung der Arbeiter müde und schweißtriefend die Eintragungen machen würden, würden sich ohne Zweifel auch Anstände ergeben.

Ferner wurde als Beweis für unberechtigte Lohnabzüge die Tatsache angeführt, daß in den Lohnbüchern ein Wegstreichen von Arbeitstagen stattgefunden hat. Als Gegenbeweis möchte ich einzelne Beispiele anführen, die ich schon gelegentlich in der „Deutschen Tageszeitung" ausgeführt habe: Ich gab meinen Arbeitern beim Reinigen der Pflanzungen ein tägliches Pensum von 500 Quadratmetern im Akkord. Diese Leistung war nicht zu hoch berechnet; denn die besseren Wanyemwezi und Wazukuma waren alle vor 11 Uhr mittags mit ihrer Arbeit fertig. Die anderen arbeiteten länger. Teilweise bis 5 oder 6 Uhr abends. Diese erhielten sämtlich den ganzen Tagelohn. Nun gab es aber einzelne Leute, die zur Ableistung der ihnen aufgetragenen Arbeit weitere zwei oder drei Tage brauchten. Ich habe mir nie ein Gewissen daraus gemacht, diesen Faulenzern den Lohn für die nachfolgenden Tage nicht auszuzahlen. Ein anderer Fall: Es ist allgemein bekannt, daß man mit 50 Mann gut in einem Tage ein Hektar mittleren Busches schlagen kann. Meistens geschieht diese Arbeit unter Aufsicht. Es kommt aber vor, daß der Europäer keine Zeit hat, und man muß die Leute allein arbeiten lassen. Nach Schluß der Arbeit stellte es sich heraus, daß noch nicht einmal das Schlagen eines Viertel Hektar geleistet war. Kann man es dann dem Pfanzer verargen, wenn er dementsprechend die Arbeit entlohnt?

Weiter: Die Arbeiter treten morgens zur Arbeit an. 300, 500 Mann oder eine noch größere Zahl. Zu meiner Zeit erhielten sie Kontrollmarken oder mußten die Arbeitskarten abgeben, die sie nach Schluß der Arbeit wieder in Empfang nahmen. Bei der großen Menge der Arbeiter ist es nun nicht möglich, alle im Auge zu behalten. Geht es dann an das Buschschlagen, drücken sich einzelne gewandte Jungens durch den Busch hindurch, gehen entweder

Digitized by Google

spazieren oder legen sich in den Wald und schlafen. Wer ist da nun der Betrüger? Der Europäer, der, wenn er den Ausreißer abfaßt, ihm den ihm nicht zustehenden Lohn nicht gibt, oder der Arbeiter, der den Lohn in Empfang nehmen will, ohne dafür gearbeitet zu haben?

Um die mangelnde Fürsorge dem Neger gegenüber zu beweisen, wurde Dernburgs Klage angeführt, daß die Arbeiter in der Plantage noch ihre Hütten bauen müssen. Wer soll sie denn sonst bauen? Vielleicht der Pflanzer selbst? Die Arbeiter werden auch nicht gezwungen, nach der Pflanzungsarbeit sich ihre Wohnstätten zu errichten, sondern es wird ein Teil der Arbeiter abgezählt, dessen einzige Aufgabe es ist, die Hütten zu bauen. Und dieser Teil baut die Hütten genau so, wie er es von Hause aus gewohnt ist. Es gibt auch Pflanzungen, die für ihre Arbeiter Wohnungen gebaut haben, die an europäische Bauart erinnern. Ob die Eingeborenen sich in denselben wohler fühlen, habe ich nicht konstatiert.

Oft hört man auch den Einwurf, daß der Gesundheitszustand auf den Pflanzungen ein schlechter sei, und daß keine hygienischen Maßregeln und Einrichtungen beständen. Zu meiner Zeit war der Gesundheitszustand auf den Plantagen ein durchschnittlich guter. Ich führte schon anderweitig aus, daß während zwei Jahren auf meiner Pflanzung drei Leute gestorben sind. Einer an Dysenterie und zwei an Wurmkrankheit, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie sich der Behandlung des Schutztruppenarztes entzogen und zu einem Zauberer liefen. Ebenfalls habe ich nie gehört, daß auf anderen Pflanzungen ein Massensterben stattgefunden hat. Von Major v. Rautenberg-Garchynski, der sich zu Dernburgs Zeit in Afrika aufhielt und nichts weniger als dessen Gegner war, wird in seinem Buche „Rund um Afrika" lobend das gute Aussehen der Eingeborenen auf den Plantagen hervorgehoben.

Sicher ist der Gesundheitszustand auf den Plantagen ein besserer wie in den Dörfern der Eingeborenen. In sehr anschaulicher Weise führte in einem kürzlich gehaltenen Vortrage der Oberstabsarzt Dr. Lott, der jahrelang Leiter des Gouvernementskrankenhauses in Tanga war, aus, daß der Neger viel zu indolent ist, um gegen ansteckende Krankheiten selbständig in seinem Heimatlande vorzugehen. Ganz anders verhält es sich auf den Plantagen. Dort befinden sich Arzneien und Verbandmittel, auf größeren Pflanzungen auch Eingeborenenlazarette. Schwere Fälle werden in die Gouvernementskrankenhäuser abgegeben. Auf den Pflanzungen befindet sich ferner der Pflanzungsleiter, dessen höchstes Interesse es ist, die mit so viel Mühe und Kosten angeworbenen Arbeiter gesund und arbeitskräftig zu erhalten. Er kontrolliert den Gesundheitszustand seiner Arbeiter. Er kontrolliert die Wasserverhältnisse, er sorgt dafür, daß die Eingeborenen die sanitären Einrichtungen benutzen, und scheut deshalb auch vor scharfen Maßregeln nicht zurück. Damit fällt auch der Vorwurf der mangelnden hygienischen Fürsorge auf den Plantagen, und es kann auch als bewiesen gelten, daß die Ausdrücke„ Menschenhekatomben" und

Digitized by Google

„mit dem Blute der Eingeborenen gedüngte Plantagen", auf die Pflanzungen angewendet, keine Berechtigung haben.

Stabsarzt Dr. Lott erwähnte ebenfalls, daß, wenn Krankheiten auf den Plantagen ausbrechen, es verhältnismäßig leicht wäre, dieselben im Keim zu ersticken, während man Krankheiten auf dem Lande fast machtlos gegenüberstände. Auch das Märchen, daß die Eingeborenen den Klimawechsel nicht vertragen können, wies er als unbegründet zurück. Eine Ausnahme machten die im Zwischenseengebiet wohnhaften Stämme.

Als Beweis für die Sterblichkeit auf den Plantagen wurden die Ausführungen des Dr. Karstedt und des Pater van der Burgt angeführt, die über Entvölkerung großer Teile unserer Kolonie berichten. Die Entvölkerung einzelner Teile unserer Kolonie ist aber kein Beweis dafür, daß eine Entvölkerung unserer Kolonie stattfindet; denn die Entvölkerung des einen Teils bewirkt die Bevölkerung des anderen. Sollte ein Rückgang in der Bevölkerungszahl unserer Kolonie stattfinden, so ist das, wie bewiesen, nicht auf die Plantagenwirtschaft zurückzuführen, sondern, wie ich anderweitig schon mitgeteilt habe und wie auch Regierungsrat Zache in einem kürzlich ausgearbeiteten Aufsatz ausgeführt hat, auf den nicht geregelten Geschlechtsverkehr und auf seine Ausartungen.

Eine weitere sogenannte Klage lautet: „Der Schwarze hat gar keine Möglichkeit, seine Beschwerden anzubringen. Seine Sache bleibt ungehört. Er kann nicht schreiben, kann nicht lesen. Seine einzige Vertretung sind das Gouvernement und das Bezirksamt." Diese Klage ist ebenfalls durchaus unberechtigt. Das Gouvernement und das Bezirksamt sind freilich nicht die Instanz, bei welcher der Neger seine Beschwerde mit Erfolg anbringt, sondern diese Instanz ist die Allgemeinheit der Negerarbeiter, und deren Urteil ist viel schärfer und vernichtender wie jeder von einer europäischen Behörde erlassene Strafbefehl, denn es vernichtet unter Umständen die Existenz des Pflanzers.

## Die finanzielle Organisation der Lokalverwaltung im ostafrikanischen Schutzgebiete.

Von Finanzdirektor a. D. Dahlgrün.

Zu der Zeit, als in unseren Schutzgebieten die deutsche Verwaltung eingerichtet wurde, hatte in der Heimat die Finanzverfassung der lokalen Verwaltungen bereits einen so hohen Grad der Entwicklung erreicht, daß man hätte glauben sollen, es wäre ein leichtes gewesen, ihre Einrichtungen im Schutzgebiet nachzuahmen, wie auf vielen anderen Gebieten, so auch hier mit einem einzigen großen Sprung über all die Lehr- und Versuchsjahre hinwegzusetzen und von der Heimat lernend alsbald mit einem geklärten Programm die Entwicklung zu beginnen. In Ostafrika hat die kurze, fünfundzwanzigjährige Geschichte der Schutzgebietsfinanzen bereits gezeigt, daß eine

Digitized by Google

solche Erwartung auch einmal getäuscht werden und eine allzu getreue Kopie heimischer Verhältnisse und Einrichtungen auch Aufschub statt Fortschritt im Gefolge haben kann.

Die Bestrebungen, die lokale Verwaltung in finanzieller Beziehung abzusondern, datieren aus der allerersten Zeit der Schutzgebietsverwaltung. Anfangs liefen zwei völlig verschiedene Versuche nebeneinander her; der eine suchte das Ziel, die Emanzipation der lokalen Finanzen, innerhalb des allgemeinen fiskalischen Etats des Schutzgebietes zu erreichen, der andere durch Schaffung besonderer, außerhalb des Landesetats stehender Kassen. Der letztere gewann zunächst die Oberhand, mußte dann aber ganz unerwartet im Jahre 1909 dem plötzlich wieder auftauchenden erstgenannten Prinzip das Feld räumen.

Einen Versuch, innerhalb des Schutzgebietsetats einerseits das Geldbedürfnis der Lokalverwaltung auszusondern und von dem der übrigen Verwaltung zu trennen, andererseits aber auch die lokalen Verwaltungsausgaben in einem Sammelfonds zu vereinigen, finden wir bereits in den ersten Etats des Schutzgebietes. Sowohl der unverbindliche Wirtschaftsplan des noch der Bauschsummenzeit angehörenden Jahres 1893, als auch der erste wirkliche Etat, der für 1894, enthalten einen ein Kapitel für sich bildenden Sammelfonds mit der Bezeichnung „Expeditionen und Stationen", in dem die gesamten Ausgaben der Lokalverwaltung, damals noch ungetrennt für Schutztruppe und eigentliche Landesverwaltung, in einer Summe zusammengefaßt waren. Leider hat man diesen Fonds, den man als einen Vorläufer des späteren Bezirksverwaltungsfonds (des sogenannten Selbstbewirtschaftungsfonds) bezeichnen kann, nicht lange bestehen gelassen und ihn bereits im Etat für 1897 aufgelöst, indem man seine Summe auf verschiedene, zum Teil neugebildete Spezialfonds verteilte und sie dort mit dem Geldbedarf der übrigen Verwaltung vermengte. Man war eben damals an maßgebender Stelle derartigen Bauschfonds nicht wohl gesinnt. Hätte man den Fonds seinerzeit beibehalten, hätte man ihn, statt ihn aufzulösen, vielmehr weiter ausgebaut und ihm allmählich alle hervortretenden Aufgaben der Lokalverwaltung zugewiesen, hätte man erkannt, daß dieser Fonds auch kommunale Aufgaben übernehmen, daß ihm Einnahmen zugewiesen werden konnten, so hätte man die spätere Entwicklung ein Jahrzehnt früher haben können. Doch man übersah diese Entwicklungsmöglichkeiten, die Aufmerksamkeit war völlig in Anspruch genommen durch Vorgänge auf dem Gebiete der lokalen Finanzen, welche sich außerhalb des fiskalischen Etats abspielten.

Bereits von der allerersten Zeit der deutschen Verwaltung an waren im Schutzgebiete gewisse Ansätze zu kommunalen Einrichtungen vorhanden gewesen. Die ersten Anfänge bestanden in kleinen Lokalkassen, die zunächst aus freiwilligen Beiträgen der Ortsansässigen, später durch geringe örtliche Abgaben gespeist wurden, um daraus lokale Bedürfnisse, für die die aus dem Etat des Schutzgebiets überwiesenen Mittel nicht reichten, zu bestreiten. Es gab „Lampenkassen" für die Straßenbeleuchtung und Aehnliches mehr. Allmählich dehnte sich der Wirkungskreis dieser Lokalkassen aus, und

Digitized by Google

zur Deckung des sich vergrößernden Bedarfs wurden nun auch Abgaben in größerem Umfange für sie erhoben. Hierbei handelten die Bezirksamtmänner anfangs gewissermaßen nach dem Rechte der Selbsthilfe. Die vom Gouvernement überwiesenen Mittel genügten nicht für die immer mehr anwachsenden Aufgaben lokaler Natur, unbefriedigt bleiben konnten diese aber auch nicht: also suchte ein jeder sich selber Einnahmen zu schaffen und erhob Abgaben vom Kleinverkehr und Kleinverbrauch. Allmählich wurde dann auch das Gouvernement aufmerksam. Angesichts des chronischen Widerstandes, den seine Mehrforderungen in Berlin fanden, mußte ihm diese Entlastung seines Etats sehr willkommen sein. Man billigte deshalb nicht nur stillschweigend die bisherigen Maßnahmen, sondern begann sogar selbst die Bezirksämter auf Möglichkeiten zur Erhebung lokaler Abgaben, z. B. für die Erlaubnis zum Ngomaschlagen (Tanzvergnügen), zur Veranstaltung von Ausspielungen usw., hinzuweisen. Daß man dadurch Staatseinkünfte ohne gesetzliche Ermächtigung der Etatisierung entzog, dessen ist man sich damals im Schoße des Gouvernements offenbar nicht bewußt geworden. Das Gouvernement ging schließlich sogar dazu über, den Bezirken einen Anteil an neu eingeführten Landessteuern „zu kommunalen Zwecken" zu überweisen. So heißt es in der Erbschaftssteuer-Verordnung von 1896, daß 20 Prozent des Steuereingangs den Küstenstationen „zu kommunalen Zwecken" überwiesen werden, in der Handelsregister-Verordnung von 1897, daß die Bezirksämter 20 Prozent der Gebühren „zur Vereinnahmung in die Kommunalkassen" erhalten. Ferner überweist die Jagdverordnung von 1896 den Kommunalkassen die Hälfte der Jagdabgaben. Es ist bemerkenswert, daß alles das geschehen konnte, ohne daß sowohl für die Einrichtung von Kommunen überhaupt, als auch für die einzelnen Maßnahmen, nämlich einerseits die Erhebung von Abgaben und die Zuteilung von Anteilen an öffentlichen Steuern und Gebühren, andererseits die Leistung von Ausgaben irgendwelche gesetzliche Grundlage vorhanden war. Die sogenannten Kommunalkassen enthielten deshalb damals ganz zweifellos Staatsvermögen, waren landesfiskalische Kassen und mithin nichts anderes als was man gemeiniglich schwarze Kassen nennt, das heißt Vermögensteile des Fiskus, die in etatsrechtlich unzulässiger Weise abgezweigt und der Kontrolle durch die Revisionsbehörden entzogen sind.

Erst mit der Einführung der Häuser- und Hüttensteuer sowie der Gewerbesteuer fing die Sache an, ein anderes Bild zu bekommen. Die Hüttensteuer-Verordnung vom 1. November 1897 bestimmt, daß 50 Prozent der eingehenden Steuern in die „Kommunalkasse" des Bezirks zu fließen hätten, und die unter dem 22. Februar 1899 erlassene Gewerbesteuer-Verordnung überweist den Bezirken 20 Prozent der Steuer zu „kommunalen Zwecken". Daraus erwuchsen den Kommunalkassen so bedeutende Einnahmen, daß es nunmehr höchste Zeit war, sich darüber klar zu werden, was es denn eigentlich mit diesen „kommunalen Zwecken" und diesen „Kommunalkassen" für eine Bewandtnis hatte. Und so wurde endlich eine gesetzliche Regelung der Materie in Angriff genommen. Es erschien die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899, betreffend die Einrichtung von kommunalen Verbänden, die aber nur erst die Befugnis des Reichskanzlers zur Schaffung solcher Verbände festsetzte. Erst fast zwei Jahre später, unter dem 29. März 1901, kam dann die Verordnung des Reichskanzlers heraus, die in neun Bezirken des ostafrikanischen Schutzgebietes, den sechs damaligen Küstenbezirken nebst den Bezirken Wilhelmstal, Kilossa (jetzt Morogoro) und Langenburg, offizielle Kommunen schuf. Diese neun Bezirke deckten sich mit den damals unter Zivilverwaltung stehenden, das heißt von Zivilbeamten verwalteten Bezirken. Als später in den Bezirken Rufiji (Sitz in Mohoro, jetzt in Utete) und Sjongea (1902 und 1905) die Zivilverwaltung zur Einführung kam, wurde auch in ihnen, in Rufiji allerdings erst ein Jahr später (1913), durch Reichskanzler-Verordnung eine Kommune eingerichtet. Man hatte offenbar damals die Auffassung, daß Zivilverwaltung und Kommunalverfassung untrennbar zusammen-

Digitized by Google

gehören müßten. Das war zweifellos ein großer Fehler. Wohl tat man recht, die Kommunalverfassung von der Zivilverwaltung abhängig zu machen. Dagegen brauchte die letztere nicht ohne weiteres auch die erstere nach sich zu ziehen. Vielmehr hätte man die Frage der Einführung der Kommunalverfassung ganz für sich und unabhängig von irgendwelchen Verallgemeinerungen für jeden Bezirk gesondert prüfen müssen. Und bei dieser Prüfung wäre ein sehr strenger Maßstab und größte Zurückhaltung am Platze gewesen. Kommunen nur da, wo auch wirklich kommunale Aufgaben größeren Umfangs zu erfüllen sind! Hätte man nach diesem Grundsatz gehandelt und es vermieden, in unentwickelten Bezirken (Sfongea!) nur deshalb Kommunen einzurichten, weil sie Zivilverwaltung erhalten hatten, so wäre der später von den Gegnern der Kommunen erhobene und immer wieder an einigen Bezirken demonstrierte Vorwurf, daß das Land für kommunale Einrichtungen noch nicht reif sei, nicht möglich gewesen. Später hat man das Verkehrte dieses Vorgehens eingesehen. Im Etatsentwurf für 1906, der die — vom Reichstage zum Teil abgelehnte — Ausdehnung der Zivilverwaltung auf das ganze Schutzgebiet forderte, heißt es, daß „allmählich" in allen Bezirken kommunale Verbände geschaffen werden sollten. Damals wurde die Einrichtung von acht neuen Bezirksämtern gefordert, und zwar in Moschi, Muansa, Kondoa (statt Kilimatinde), Mpapua, Tabora, Udjidji, Iringa und Mahenge, ferner von drei Residenturen in Bukoba, Ruanda und Urundi. Von den acht neuen Bezirksämtern sollte aber laut Etatsentwurf nur die Hälfte Kommunen erhalten. Bewilligt wurde vom Reichstag die Zivilverwaltung für Moschi, Mpapua, Tabora und Muansa sowie für die drei Residenturbezirke. Kommunen wurden eingerichtet in Moschi, Tabora und Muansa, nicht dagegen in Mpapua. Ebenso erhielten die drei Residenturbezirke keine Kommunalverfassung, was schon deshalb selbstverständlich war, weil sie keine Hütten- und Gewerbesteuer erhoben.

Inzwischen war durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 17. September 1906 auch Bestimmung darüber getroffen, welche finanziellen Aufgaben und Verpflichtungen den Kommunen dauernd obliegen sollten. Ferner waren auch die Einnahmen der Kommunen zum Teil anderweit geregelt. Durch den Etat des Schutzgebiets für 1905 war der Kommunalanteil an der Gewerbesteuer und an der Handelsregistergebühr auf 30 Prozent festgesetzt und dagegen der Anteil an der Erbschaftssteuer und an den Jagdabgaben aufgehoben worden. Schließlich war durch die neue Gewerbesteuerverordnung mit Wirkung vom 1. April 1908 ab das Handelsregister für Farbige und damit auch die daraus hervorgehende Gebührenerhebung abgeschafft, so daß nunmehr die Kommunen vom Schutzgebiet nur noch 50 Prozent der Hüttensteuer und 30 Prozent der Gewerbesteuer erhielten. Im übrigen war ihnen in großem Umfange die Erhebung von Abgaben mehr lokaler Natur sowie der Betrieb von lokalen öffentlichen Einrichtungen, wie Markthallen und dergleichen, zu eigenem Recht überlassen.

So schien alles wohlgeordnet zu sein und einer gesunden Entwicklung entgegenzugehen. Aber es kam anders. Ob die Kommunen gut und nach gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen gearbeitet haben, mag hier unerörtert bleiben. Etwas Vollendetes konnte man wohl von vornherein von einer so jungen Einrichtung nicht erwarten. Jedenfalls haben sie in den Bezirken vieles geschaffen, wofür aus dem fiskalischen Etat noch lange keine Mittel zu haben gewesen wären. Die seinerzeit gegen die nachweislich unwirtschaftliche Geschäftsführung dieser und jener Kommune erhobenen Vorwürfe waren auch wohl nicht das Hauptmoment in der gegen sie arbeitenden Strömung. Eher hat vielleicht der bei einer ganzen Reihe anderer Kommunen zutage tretende Spartrieb Angriffspunkte geliefert. Hie und da sammelten sich nämlich kleine Vermögen an. Ursprünglich sollte es ein Hungersnotfonds sein. Es ging aber bald über die Bedürfnisse eines solchen hinaus, und es gab Bezirksamtmänner, die von einem Jahr zum anderen Ersparnisse auf Ersparnisse häuften und die sich gleichwohl aufs heftigste gegen Hergabe von Mitteln für Zwecke mehr zentraler Natur sträubten. Man sah eben die Gefahr nicht,

Digitized by Google

die den Kommunen daraus zu entstehen drohte, daß durch die angesammelten Vermögen die Begehrlichkeit der auf die Herabminderung des Reichszuschusses bedachten Reichsfinanzverwaltung geweckt wurde. Inzwischen waren die Steuererträge einiger Bezirke unerwartet schnell in die Höhe gegangen. Ihren Kommunen flossen aus den Steueranteilen Einnahmen zu, die im Vergleich zu ihrem bisherigen Ausgabeetat als ungeheuer zu bezeichnen waren, die diesen Bezirken eine glänzende Entwicklung sicherten. Das wäre ja an sich nur freudig zu begrüßen gewesen, wenn nicht die Medaille auch eine Kehrseite gehabt hätte. Den Wohlhabenden standen arme und ärmste Kommunen gegenüber. Die Ursache dieser Verschiedenheit lag darin, daß man der Kommunalverfassung die Bezirkseinteilung zugrunde gelegt hatte, und zwar ganz mechanisch, ohne die finanzielle Wirkung zu prüfen und ohne auf Grund einer solchen Prüfung die Einteilung, wo nötig und möglich, zu ändern. Die Bezirkseinteilung war erfolgt und erfolgt noch heute fast ausschließlich aus Verwaltungsrücksichten. Wo eine intensive Verwaltung notwendig ist, wird ein Verwaltungssitz gegründet, und als Bezirk wird ihm zugeteilt, was zweckmäßigerweise seiner Verwaltung unterstellt werden kann. Daß man mit der Bezirkseinteilung auch selbständige, aus der Kraft eigener Einnahmen lebensfähige Finanzkörper schaffen sollte, daran hatte bei der Abgrenzung wohl kaum jemand gedacht, und der Ausführung hätten sich auch wohl in vielen Fällen größte Schwierigkeiten entgegengestellt. So war die Höhe der Einnahmen eines Bezirkes wesentlich mit davon abhängig, ob ihm infolge seiner geographischen Lage oder aus irgendwelchen Verwaltungsrücksichten zufällig ein großes Gebiet zugeteilt war oder nicht. Es kam vor, daß ein stark entwickelter, zufällig aber nur einen geringen Gebietsumfang aufweisender Bezirk sich demzufolge mit einer Einnahme begnügen mußte, die nicht entfernt im richtigen Verhältnis zu den dem Entwicklungsstande entsprechenden Ausgaben stand, während ein anderer, zwar großer, aber wenig entwickelter Bezirk reiche Mittel zur Verfügung hatte, die weit über seinen im gleichen Verhältnis bemessenen Bedarf hinausgingen. Besonders schlecht waren einige gering entwickelte, in der Mitte zwischen zwei Verkehrszentren liegende Bezirke dran. Sie sollten die dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen bauen und noch mancherlei andere durch diese ihre Lage hervorgerufene Ausgaben leisten, aber von den Einnahmen ihrer wohlhabenden Nachbarn, denen diese Ausgaben zunutze kamen, nichts erhalten. So bestand zwischen den Haushaltsplänen der einzelnen Bezirkskommunen ein teilweise recht schroffes Mißverhältnis. Hinzu kam, daß der Ueberfluß der wohlhabenden Kommunen nicht recht in Einklang stand mit der ständig fühlbaren Knappheit der Mittel im fiskalischen Etat. Derselbe Bezirk, dessen Kommunaletat ständig große Ersparnisse abwarf, konnte vielleicht für nötigste Ausgaben, die aus dem Etat des Gouvernements zu bezahlen waren, keine Mittel erhalten, und das Gouvernement mußte dringende Aufgaben zurückstellen zur gleichen Zeit, wo einige Bezirke aus Kommunalmitteln sich alle, auch die unwichtigsten Aufwendungen leisten konnten. Man sah wohl allgemein ein, daß diese Verhältnisse unhaltbar waren, und auch heute wird kaum ein verständiger Politiker den unveränderten damaligen Zustand wiederherstellen wollen. Was aber sollte geschehen, um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, um den dringend notwendigen Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken sowie zwischen Kommunen und Fiskus zu schaffen?

Die Frage fand eine unerwartete und unerwartet schnelle Lösung, als neue Männer an die Spitze der Verwaltung traten. Ein neuer Gouverneur und ein neuer Staatssekretär kamen und brachten neue Pläne für das Schutzgebiet und seine Entwicklung mit, Pläne, die einen gewaltigen wirtschaftlichen Fortschritt gebracht haben, denen aber Entwicklungsmöglichkeiten auf anderen Gebieten zunächst geopfert wurden. Die völlige Umgestaltung der Finanzverhältnisse des Schutzgebiets, die Dernburg in die Wege leitete, die Aufnahme von Anleihen für Eisenbahnbauten, die Aussonderung der Militärausgaben und die Uebernahme der Verpflichtung, alle Zivilausgaben einschließlich der Anleihezinsen aus eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zu decken, all das machte eine

Digitized by Google

straffere Zusammenziehung aller Einnahmequellen des Schutzgebiets erforderlich. Es erschien nicht mehr angängig, große Teile der öffentlichen Steuern bezirksweise und für bestimmte Aufgaben festzulegen, während für andere Bezirke und für andere Aufgaben die Mittel fehlten. Hätte man damals geahnt, welch gewaltigen Aufschwung die Steuern und Zölle in den nächsten Jahren nehmen würden, so hätte man sich wohl nicht so sehr um die Deckung der übernommenen Verpflichtungen gesorgt und wäre vielleicht weniger radikal vorgegangen.

Schon bei Aufstellung des Etats für 1908 versuchte man, dem Problem beizukommen. Man setzte den Anteil der Kommunen an der Hüttensteuer von 50 Prozent herab auf 33⅓ Prozent und bestimmte ferner — durch einen erst noch in der Budgetkommission aufgenommenen Zusatz —, daß außerdem aus dem Hüttensteueranteil der Kommunen noch ein fester Betrag von 100 000 Mark zurückzuzahlen sei, dessen Aufbringung der Gouverneur nach seinem Ermessen auf wohlhabende Kommunen verteilen sollte. Dieses Vorgehen war im Grundsatz durchaus gerechtfertigt, und es wäre vielleicht möglich gewesen, auf diesem Wege weiter schreitend das gesteckte Ziel zu erreichen. Aber die leitenden Stellen hatten offenbar zum Experimentieren keine Lust und zogen radikalere Mittel vor. Man hob einfach die bisherigen Kommunen, mit Ausnahme der Stadtgebiete Daressalam und Tanga, auf und zog durch den Etat für 1909 ihre bisherigen einzelnen Etats in den großen Schutzgebietsetat hinein, wo nunmehr alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben des Schutzgebiets vereinigt waren, so daß die Verwaltung, durch keinerlei Beschränkungen gehindert, in die Lage kam, ganz nach Bedarf und nach ihrem Ermessen die aufkommenden Einnahmen zu denjenigen Zwecken und für diejenigen Teile des Schutzgebiets zu verwenden, die dessen am dringendsten bedurften.

Nun war die finanzielle Selbständigkeit der Bezirke nicht der alleinige Inhalt der Kommunalverfassung. Ursprünglich hatte es sich ja zwar bei den Kommunen um weiter nichts gehandelt als um die Dezentralisierung der Finanzwirtschaft und die Bildung selbständiger Finanzkörper in der Hand des Bezirksamtmannes. Durch die Verordnung vom 29. März 1901 war aber der Grundstein zu einer Selbstverwaltung der Bezirke, d. h. zu einer Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltungstätigkeit, gelegt worden, indem dem Bezirksamtmann ein aus den Bezirkseingesessenen entnommener Bezirksrat beigegeben wurde, der ihn in den Angelegenheiten der Kommune zu beraten und durch Prüfung der Abrechnungen auch in gewissem Grade seine Amtsführung zu überwachen hatte. Sollte mit der Aufhebung der Kommunen auch dieser bescheidene Anfang einer Selbstverwaltung wieder ins Nichts versinken? Das war doch ein offenbarer Rückschritt! Die maßgebenden Stellen vertraten ja nun zwar die Auffassung, daß man mit der Einrichtung kommunaler Verbände zu voreilig gewesen, somit eine Rückwärtsbewegung sehr wohl gerechtfertigt wäre; sie konnten aber doch immer nur bei einem Teile der Bezirke beweisen, daß die Voraussetzungen für eine Selbstverwaltung fehlten. Bei einer ganzen Anzahl in ihrer Entwicklung vorgeschrittener Bezirke war nicht darüber hinwegzukommen, daß die völlige Aufhebung jeglicher kommunaler Selbstverwaltung in ihnen keineswegs unbedingt geboten war. Da man sich aber offenbar nicht lange mit schwierigen Problemen abgeben wollte und deshalb zurückscheute vor der Aufgabe, nur einen Teil der Kommunen aufzuheben und bei dem verbleibenden Rest die Finanzverfassung von Grund auf neu aufzubauen, so trachtete man eine Möglichkeit zu finden, wie man auch nach Aufhebung der Kommunen auf andere Weise auf dem Gebiete der Dezentralisation und der Selbstverwaltung wieder einen Schritt vorwärts kommen konnte. Und so erfand man den Bezirksverwaltungsfonds (den sogenannten Selbstbewirtschaftungsfonds).

Der Grundgedanke bei der Schaffung dieses Fonds war: man wollte den Bezirken in gewissem Grade sowohl finanzielle Selbständigkeit als auch Selbstverwaltung gewähren oder, richtiger gesagt, belassen, wollte beides aber gehörig beschneiden derart, daß die selbständige Verfügung über bestimmte Einnahmen ihnen auf jeden Fall

Digitized by Google

genommen und bei den Ausgaben die Abhängigkeit ihrer Finanzgebarung von dem Willen des Gouverneurs ganz beträchtlich in den Vordergrund gerückt wurde. Im übrigen sollte diese neue Finanzverfassung grundsätzlich in allen Bezirken des Schutzgebiets, auch den bisher kommunelosen, eingeführt und weiter auf sämtliche lokalen Verwaltungsaufgaben, auch die bisher aus dem fiskalischen Etat bezahlten, ausgedehnt werden.

Um zunächst den Bezirken in ihrer Ausgabewirtschaft ein Stückchen finanzieller Selbständigkeit geben zu können, war es nötig, ihren Ausgabebedarf so in den Etat zu bringen, daß möglichst große Freiheit in der Verwendung der Mittel blieb. Uebertragungen zwischen zwei oder mehreren Etatsansätzen sind laut Etatsrecht zulässig, wenn sie im Etat unter demselben „Titel" stehen. Vereinigte man also alle Ausgaben der Bezirksverwaltung unter einem einzigen Etatstitel, so hatte man die Möglichkeit, den einzelnen Bezirken aus diesem Gesamttitel den Bedarf für ihre sämtlichen Verwaltungsaufgaben in einer einzigen Bauschsumme zu überweisen, die von der Bezirksverwaltung dann ganz nach ihrem Ermessen auf die verschiedenen Ausgabegebiete verteilt werden konnte. Faßte man ferner den Bedarf sämtlicher Bezirke in einen einzigen Titel zusammen, so legte man die Verwendung der gesamten für die Bezirksverwaltung bestimmten Mittel in die Hand der Verwaltung, d. h. zunächst in die Hand des Gouverneurs, und in zweiter Linie in die seines Vorgesetzten, des Staatssekretärs vom Reichskolonialamt.

Auch ein Stückchen Selbstverwaltung ließ sich bei dieser Form der Finanzorganisation der Bezirksverwaltung leicht anbringen, wenn man nämlich bei der Verwaltung der Bauschsumme des Bezirks einen Bezirksrat und bei der Verteilung des Gesamtfonds auf die Bezirke den Gouvernementsrat mitwirken ließ. Dabei hatte man es bei der Zuteilung der Rechte an beide Körperschaften ganz in der Hand, ob man ihnen viel oder wenig zuerkennen wollte. Zudem war man ja auch in der Zusammensetzung der Bezirksräte zunächst in keiner Weise gebunden.

So erschien denn im Etat für 1909 ein neuer Titel des Kapitels Zivilverwaltung mit der Bezeichnung „zur Abfindung der Verwaltungsbezirke für lokale Verwaltungsbedürfnisse". In diesen Titel nahm man auf die sämtlichen laufenden Ausgaben der bisherigen Kommunen sowie ferner die bisher aus dem Schutzgebietsetat geleisteten Ausgaben für den lokalen Verwaltungsdienst. Letztere Ausgaben wurden aus den in Betracht kommenden Titeln und Positionen des Schutzgebietsetats einzeln herausgezogen, d. h. die bisherigen Ansätze dieser Titel und Positionen wurden um den Aufwand der Bezirksverwaltung vermindert. Die so gewonnenen Zahlen, nötigenfalls bei Veränderung des Bedarfs erhöht oder vermindert, wurden addiert und mit der Gesamtsumme der bisherigen Kommunalausgaben zu einer großen Bauschsumme zusammengezogen. Nur diese erscheint im Texte des Etats. Nur diese eine große Summe ist also Gegenstand des Etatsgesetzes, nur an sie allein ist die Regierung gebunden, die im übrigen in der Verwendung, wenn sie nur dem Fondszweck entspricht, völlig freie Hand hat. Nicht in den Fonds einbezogen wurden von den bisherigen Kommunalausgaben einzig die Gehälter von weißen Angestellten, die vielmehr auf die Fonds der persönlichen Ausgaben des Etats übernommen wurden. Dagegen wurden eingerechnet die Farbigenlöhne, und zwar sowohl die der bisherigen Kommunen als auch die bisher schon vom Fiskus gezahlten Löhne. Unter letzteren befanden sich außer den Löhnen der farbigen Verwaltungsbeamten (Jumben und Akiden), der Bootsleute und dergleichen namentlich auch die Löhnung der farbigen Polizeitruppe des Bezirks, die allein schon (1909) rund 740 000 Mark ausmachte.

Betrachten wir den Bezirksverwaltungsfonds im einzelnen, so sehen wir, daß er laut Etat zur Bestreitung sämtlicher Ausgaben der Bezirksverwaltung mit Ausnahme der Kosten des weißen Personals dienen soll. Demgemäß sind nicht in ihm enthalten die Gehälter, Ausrüstungsgelder, Urlaubskosten und Versetzungskosten der sämtlichen weißen Beamten, sowie ferner nicht die Ausgaben der nicht zur eigentlichen Bezirksverwaltung gehörigen und auch nicht von ihr mit versehenen Verwaltungszweige.

Digitized by Google

In letzterer Beziehung ist allerdings keine folgerichtige Trennung durchgeführt. Nicht in den Bezirksfonds sind aufgenommen der Forstbetrieb, das Vermessungswesen, die landwirtschaftlichen Versuchsstationen, soweit ihre Bedeutung über einen Bezirk hinausgeht, die Bekämpfung epidemischer und endemischer Krankheiten, die Krankenhäuser in Daressalam und Tanga, der tierärztliche Dienst, die Unterhaltung der Hauptverkehrsstraßen und die Europäergerichte. Dagegen sind dem Bezirksverwaltungsfonds unter anderem angeschlossen die Ausgaben für den sonstigen Sanitätsdienst einschließlich der Unterhaltung der Polikliniken (außer Daressalam und Tanga) sowie für die Rechtspflege in der Eingeborenengerichtsbarkeit.

Worauf der Unterschied in der Behandlung zwischen den einzelnen ärztlichen Aufgaben sowie zwischen dem ärztlichen und dem tierärztlichen Dienst beruht, ist nicht recht ersichtlich. Innere Gründe lassen sich nicht dafür finden. Die regelmäßigen Impfungen zum Schutze gegen die Pocken, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit, der Lepra usw. unterscheiden sich in ihrem Verhältnis zur Bezirksverwaltung nicht von dem Betrieb der Polikliniken. Es hat alles für den Bezirk dieselbe Bedeutung und wird auch alles von derselben Stelle geleitet, nämlich nicht vom Bezirksamtmann, sondern vom Arzte, wenn sich vielleicht auch mehrere Aerzte in die Aufgaben teilen. Wozu also die verschiedene Behandlung im Etat, zumal dieser dadurch nur unübersichtlich wird und mancherlei Schwierigkeiten in der Praxis die Folge sind? Arzneien usw. müssen aus naheliegenden Gründen einheitlich und gemeinsam für alle Zweige des Sanitäts- und Veterinärdienstes eingekauft, Instrumente, Apparate usw. gemeinsam verwaltet, Dienstreisen sehr oft für mehrere Zweige des ärztlichen Dienstes gemeinsam unternommen werden. Gehören nun die einzelnen Aufgaben unter verschiedene Titel des Etats, so muß ständig genau untersucht und geschieden werden, wieviel von jeder Ausgabe und von dem gelieferten Material auf die einzelnen Etatstitel entfällt, eine umständliche, verwickelte und gänzlich nutzlose Arbeit!

Man sollte deshalb den gesamten Sanitätsdienst und möglichst auch den Veterinärdienst so oder so unter ein und denselben Etatstitel bringen. Will man nicht etwa den gesamten Sanitätsdienst einschließlich der Bekämpfung der endemischen Krankheiten und ferner auch den Veterinärdienst dem Bezirksfonds anschließen, was theoretisch gerechtfertigt, aus praktischen Gründen aber nicht zu empfehlen wäre, so wird man gut tun, die Ausgaben der Polikliniken aus dem Bezirksfonds wieder herauszunehmen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß der Sanitätsdienst von einer besonderen Dienststelle, nicht vom Bezirksamt, geleitet wird, und daß infolgedessen der Bezirksamtmann, obgleich er doch den Fonds verwaltet, auf seine Finanzgebarung ohne entscheidenden Einfluß ist. Ein solches Ineinandergreifen der Befugnisse muß, zumal in den Tropen, für beide Teile eine nie versiegende Quelle des Verdrusses werden, und ich zweifle nicht, daß mein Vorschlag sowohl bei den Bezirksverwaltungen wie bei den Sanitätsbehörden freudigste Zustimmung finden wird. Tatsächlich ist der Sanitätsdienst der einzige nicht vom Bezirksamtmann selber geleitete Verwaltungszweig, der mit seinen Ausgaben dem Bezirksverwaltungsfonds zugeteilt ist. Es wäre daher nur ein weiteres Stück zur Vereinheitlichung des Finanzwesens, wenn man diese einzige Ausnahme beseitigen wollte.

Bemerkt mag noch sein, daß nichts im Wege stände, die Unterhaltung der Polikliniken, insoweit es sich um die Gebäude und die nichtmedizinischen Inventarien sowie um die Verpflegung mittelloser Kranker handelt, auch künftig dem Bezirksverwaltungsfonds zu übertragen.

Die Verwendung des Bezirksverwaltungsfonds teilt sich in persönliche und sächliche Ausgaben. Unter den persönlichen Ausgaben befinden sich, wie bemerkt, nur solche für Farbige. Hier spielen eine große Rolle die in den Fonds aufgenommenen Kosten der Polizeitruppe. Der Etat für 1914 beziffert die Truppe auf 1920 Köpfe, und zwar 135 Unteroffiziere und 1785 Gemeine mit einer etatmäßigen Gesamtlöhnung von



Digitized by Google

908 500 Mark. Weitere Kosten der Polizeitruppe sind in den sächlichen Ausgaben enthalten, nämlich die Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung mit 198 000 Mark (1914). Die Gesamtkosten der Polizeiabteilungen in den Bezirken belaufen sich also auf 1 106 500 Mark. Das führt uns zu der beachtenswerten Feststellung, daß von dem im Etat für 1914 auf rund 2,8 Millionen Mark bemessenen Bezirksverwaltungsfonds rund 1,1 Millionen, das sind fast 40 Prozent, allein von der Polizei verschluckt werden. Man muß da wirklich fragen, ob es wirtschaftlich richtig ist, einen Ausgabezweig in die Pauschalierung einzubeziehen, der gleich 40 Prozent der durch seine Einbeziehung entstehenden Gesamtsumme in Anspruch nimmt. Es ließen sich auch ohne Mühe mancherlei Gründe dafür nachweisen, daß es vom rein wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet zweckmäßiger wäre, wenn die gesamten Kosten der Polizei wieder aus dem Bezirksverwaltungsfonds herausgelöst und auf Zentralfonds übernommen würden. Ich glaube aber, daß es zurzeit nutzlos ist, derartigen Gedanken nachzugehen, da die Schutzgebietsverwaltung vermutlich aus Gründen finanzpolitischer Natur nicht dafür zu haben sein wird. Wollte man die 1,1 Millionen Polizeikosten aus dem Bezirksverwaltungsfonds herausnehmen, so blieben von dessen jetzt 2,8 Millionen nur noch 1,7 Millionen Mark übrig. Nur diese so erheblich geringere Summe wäre dann pauschaliert, wäre Gegenstand der Selbstbewirtschaftung (siehe unten), wäre Inhalt der selbständigen Finanzwirtschaft der Bezirke. Ein Fonds von 1 700 000 Mark enthält nur 28 Prozent der (1914) auf rund 6 000 000 Mark veranschlagten Steuern (Hütten- und Gewerbesteuer). Dies Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn man diese beiden Zahlen, den Bedarf des Bezirksfonds ohne die Polizeikosten auf der einen und den Steuerertrag auf der anderen Seite, gesondert für jeden einzelnen Bezirk betrachtet: es wird dann vermutlich für die steuerkräftigen Bezirke eine recht geringe Verhältniszahl herauskommen, so daß man sich richtig genieren würde, einen so niedrigen Prozentsatz als anspruchmäßigen Anteil der Bezirke am Steuerertrage (vgl. unten) anzugeben. Es wird daher wohl bei der bisherigen Regelung sein Bewenden behalten müssen.

Unter dem übrigen farbigen Personal des Bezirksverwaltungsfonds finden sich namentlich die farbigen Beamten der allgemeinen Landesverwaltung, die Wali, Akiden, Jumben und eingeborenen Häuptlinge, ferner Dolmetscher, Amtsdiener, Bootsleute, Krankenwärter, Viehwärter u. a. m. Insgesamt sind an Löhnen für diese Leute im Etat für 1914 vorgesehen rund 284 000 Mark. Das ergibt zusammen mit der Löhnung der Polizei eine Gesamtsumme der persönlichen Ausgaben von rund 1 192 000 Mark.

Die sächlichen Ausgaben des Fonds gliedern sich im wesentlichen nach folgenden Gruppen. Es gehören hierher:

der Sanitätsdienst mit Ausnahme der aus Zentralfonds bezahlten planmäßigen Bekämpfung endemischer und epidemischer Krankheiten (vgl. obigen Aenderungsvorschlag) — auch früher fiskalisch —,

das gesamte Schulwesen einschließlich der Handwerkerschulen — früher kommunal —,

die Förderung von Landwirtschaft und Viehzucht mit Ausnahme der Unternehmungen von mehr als lokaler Bedeutung — früher kommunal —,

die Vertilgung schädlicher Tiere — auch früher fiskalisch —,

die Eingeborenenrechtspflege einschließlich der Gefängnisse — auch früher fiskalisch —,

die Ausrüstung der Polizeitruppe (vgl. oben) — auch früher fiskalisch —,

die Steuererhebung — früher kommunal —,

die Unterhaltung von Straßen, Brücken, Fähren usw. mit Ausnahme der großen Uebertandstraßen — früher kommunal —,

die Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr in größeren Orten — früher kommunal —,

die Instandhaltung der sämtlichen fiskalischen Gebäude und ihres Inventars einschließlich der Markthallen, Schlachthäuser u. dgl., jedoch ausschließlich der Wirtschafts-

Digitized by Google

gebäude der nicht zum Bezirksverwaltungsfonds gehörigen Sonderverwaltungen (Forst, Flottille, Eisenbahn usw.) — zum Teil auch früher fiskalisch, zum Teil kommunal —,

die Mieten und die Wohnungsgelder der Lokalbeamten — wie vor —,

die Kosten aller Dienstreisen des weißen und farbigen Personals innerhalb oder im Interesse des Bezirks — früher kommunal —,

die Bureaukosten, Porto, Telegramme und Fernsprecher, Botenlöhne u. dgl. der Bezirksämter — früher teils kommunal, teils fiskalisch —,

allerlei verschiedene Ausgaben — wie vor —.

Wieviel von der Gesamtsumme des Fonds auf diese einzelnen Ausgabezweige entfallen soll, ist aus dem Etat nicht zu ersehen. Ebensowenig gibt natürlich die Jahresrechnung Aufschluß darüber, wie sich der wirkliche Aufwand für die einzelnen Zwecke gestaltet hat. Die Erläuterungen zum Etat für 1909 gaben eine Uebersicht über die beabsichtigte Verwendung des Fonds, und zwar verteilten sie die Gesamtsumme sowohl auf die einzelnen Bezirke als auch auf die einzelnen Ausgabezwecke. Wie sich allerdings die Bauschsumme des einzelnen Bezirks auf die verschiedenen Verwaltungsaufgaben verteilte, war nicht angegeben. Immerhin gaben die Tabellen einen gewissen Ueberblick über den Fonds und ermöglichten eine Stellungnahme zu den Ausgabezahlen sowohl der Bezirke wie der Verwaltungszweige. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die beiden Verteilungspläne auch künftig alljährlich in die Erläuterungen aufgenommen würden. Wenn man dann in den beiden Tabellen bei jeder für das betreffende Jahr veranschlagten Ausgabezahl auch das tatsächliche Ergebnis der letzten drei Jahre verzeichnen würde, so ergäbe das einen guten Ueberblick über die Bewirtschaftung des Fonds in Vergangenheit und Zukunft und eine greifbare Unterlage für etwaige Mehrforderungen.

Die Gesamtsumme der sächlichen Ausgaben des Bezirksverwaltungsfonds wird für 1914 veranschlagt auf rund 1 614 100 Mark. Bei der ersten Einrichtung des Fonds im Etat für 1909 waren ausgesetzt rund 1 244 400 Mark. Der sächliche Bedarf ist in den fünf Jahren mithin gesteigert um 369 700 Mark oder 30 Prozent der ursprünglichen Summe. Die persönlichen Ausgaben des Fonds sind in der gleichen Zeit gestiegen von 987 600 Mark auf 1 192 100 Mark, also um 204 500 Mark oder 21 Prozent. Vergleichen wir mit diesen Ziffern den übrigen Teil des Kapitels Zivilverwaltung, so sehen wir, daß dessen Bedarf (d. h. also die Summe des ganzen Kapitels abzüglich des Betrages des Bezirksverwaltungsfonds) von 5 029 600 Mark im Etat für 1909 sich erhöht hat auf 7 231 400 Mark im Etat für 1914, also eine Steigerung von 2 201 800 Mark oder 44 Prozent des Betrages von 1909 aufweist. Der Zuwachs beim Bezirksverwaltungsfonds ist somit im Vergleich zu dem der übrigen Etatsfonds als sehr mäßig zu bezeichnen.

Dem Bezirksverwaltungsfonds haften zwei Eigenschaften an, welche ihm, abgesehen von allem anderen, eine besondere Stellung unter den Fonds des Schutzgebietsetats, namentlich unter denen der fortdauernden Ausgaben, geben. Er ist erstens „zur Selbstbewirtschaftung gegeben", und zweitens ist er „übertragbar". Diese beiden Eigenschaften sind nicht etwa notwendige Folgen des in diesem Fonds angewandten Systems der Zusammenfassung zahlreicher Ausgabezwecke in einem Titel. Ein solcher Sammelfonds wäre an sich auch ohne Selbstbewirtschaftung und ohne Uebertragbarkeit denkbar. Um so erfreulicher ist es, daß beides der Schutzgebietsverwaltung von den maßgebenden Stellen zugestanden worden ist.

Der Etatstext enthält beim Bezirksverwaltungsfonds den Vermerk: „Der Fonds wird dem Gouverneur zur Selbstbewirtschaftung gewährt." Unter Selbstbewirtschaftung versteht man die der Verwaltungsbehörde gegebene Befugnis, über einen Ausgabefonds des Etats oder Teile eines solchen in einer Summe zu quittieren, ohne daß der Regel nach über seine Verwendung im einzelnen eine vom Rechnungshof zu prüfende Abrechnung aufgestellt wird. Selbstbewirtschaftungsfonds pflegen zumeist unüberschreitbar

Digitized by Google

zu sein. Zur Selbstbewirtschaftung eignen sich deshalb solche Fonds, bei denen die Verwaltung in der Lage ist, einerseits sich stets mit ihren Ausgaben nach den vorhandenen Mitteln zu richten und notfalls auch einmal mit weniger auszukommen, andererseits aber auch durch sparsame Wirtschaft erzielte Ueberschüsse jederzeit nutzbringend für den Fondszweck zu verwenden. So wird im Reichsetat für die Heeres- und die Marineverwaltung eine Anzahl von Fonds oder Fondsteilen zur Selbstbewirtschaftung gegeben, aus denen die Ausrüstung der Truppen, Bureaukosten u. a. m. zu bestreiten sind. Diese Selbstbewirtschaftungsfonds im Reichsetat haben aber alle eine mehr oder weniger eng begrenzte Zweckbestimmung. Daß ein so umfassender und im Verhältnis zum Gesamtetat so riesenhaft großer Sammelfonds wie der ostafrikanische Bezirksverwaltungsfonds zur Selbstbewirtschaftung gegeben wurde, war etwas, das in der Finanzverwaltung des Reiches wohl noch nicht dagewesen war. Es ist mithin durch die Gewährung der Selbstbewirtschaftung dem Gouverneur eine ganz außergewöhnliche Befugnis in die Hand gegeben worden, was sich wie überhaupt die ganze Bildung und Ausgestaltung des Bezirksverwaltungsfonds nur damit erklären läßt, daß sie von der Kolonialverwaltung als Entgelt für die Preisgabe der Kommunen gefordert wurde. Allerdings ist die Selbstbewirtschaftung mit einer Einschränkung versehen worden. Es ist dem Rechnungshofe vorbehalten, alljährlich die Abrechnung einiger von ihm bezeichneter Bezirke zu prüfen. Da diese Bezeichnung erst nach dem Jahresabschluß erfolgt, so kann die Verwaltung nicht umhin, im Laufe des Jahres für jeden einzelnen Bezirk die Buchführung und die Revision so durchzuführen, daß sie der Nachprüfung standhält. Gleichwohl ist es eine große Erleichterung, daß diese Nachprüfung durch den Rechnungshof nur stichweise vorgenommen wird und es für die große Mehrzahl der Bezirksabrechnungen bei der Prüfung durch die Rechnungsbehörde des Gouvernements (die sogenannte Kalkulatur) sein Bewenden behält.

Nichts zu tun hat die „Selbstbewirtschaftung" mit der „Selbstverwaltung", mit der sie hie und da verwechselt wird. Die Selbstbewirtschaftung bezieht sich nur auf die Rechnungslegung und bezeichnet die Befreiung von der Pflicht zu dieser. Dagegen versteht man bekanntlich unter „Selbstverwaltung" die Beteiligung der Bevölkerung an irgendwelcher Verwaltungstätigkeit, im Schutzgebiete die Zuziehung von Gouvernementsrat (Landesrat) und Bezirksrat zu Verwaltungsaufgaben, unter anderem zur Beratung von Etats- und Wirtschaftsplänen. Jeder, auch der kleinste Etatsfonds kann zur Selbstbewirtschaftung gegeben werden, es kann das auch bei jeder Art von Verwaltung geschehen, auch da, wo von Selbstverwaltung, d. h. von Mitwirkung der Einwohnerschaft, gar keine Rede ist. Andererseits braucht die Mitwirkung der „Selbstverwaltung" bei der Verwendung eines Ausgabefonds nicht die Selbstbewirtschaftung zur Folge oder zur Voraussetzung zu haben. So steht denn auch die Selbstbewirtschaftung des Bezirksfonds im Schutzgebietsetat in keinerlei notwendigem Zusammenhang mit der Mitwirkung des Gouvernementsrats und der Bezirksräte bei seiner Verteilung und Verwendung. Wie bereits bemerkt, ist die Selbstbewirtschaftung, d. h. der Verzicht auf Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof, überhaupt nicht etwa eine notwendige Eigenschaft des Bezirksfonds; dieser würde vielmehr seine Aufgabe, wenn es sein sollte, sehr wohl auch ohne sie erfüllen können, und den größeren Vorteil von ihr hat überhaupt nicht die Bezirksverwaltung, sondern die Daressalamer Rechnungsstelle. Es ist deshalb auch nicht gerade glücklich getroffen, daß im Schoße des Gouvernements der Fonds, der im Etat die Bezeichnung „Abfindung der Verwaltungsbezirke für lokale Verwaltungsbedürfnisse" führt, wegen dieser nicht wesentlichen und ihm keineswegs eigentümlichen Eigenschaft der Selbstbewirtschaftung allgemein mit dem Namen „Selbstbewirtschaftungsfonds" (abgekürzt S.-Fonds) bezeichnet wird. Wenn es gelingen sollte, was durchaus erwünscht wäre, später auch für andere Fonds, z. B. für den Bureaukosten-, den Ausrüstungsfonds der Zentralverwaltung und der Schutztruppe, die Selbstbewirtschaftung zu erlangen, so würde man mit dem Namen S.-Fonds

Digitized by Google

nicht mehr weit kommen. Auch die anfangs gebrauchte Bezeichnung „Abfindungsfonds" traf kein Hauptmerkmal des Fonds, wenn auch die „Abfindung", d. h. die Zuteilung von Bauschsummen an die einzelnen Verwaltungsbezirke, ein Charakteristikum der durch den Fonds ermöglichten Finanzorganisation ist. Schließlich ist auch diese Einrichtung nur eine Beigabe. Auch wenn all das wegfiele, bliebe die Hauptbedeutung des Fonds bestehen, daß nämlich der gesamte Ausgabebedarf der Bezirksverwaltung für die verschiedensten Zwecke und für das ganze Schutzgebiet in einem einzigen ungeteilten Etatstitel zusammengefaßt ist. Man sollte deshalb den Fonds, wie es in dieser Abhandlung geschehen ist, einfach und unter Verzicht auf die Hervorkehrung von Sondereigenschaften mit dem Namen „Bezirksverwaltungsfonds" oder auch noch kürzer „Bezirksfonds" nennen. Damit hätte man auch ohne weiteres den Gegensatz zu den übrigen, nämlich den allgemein so genannten „Zentralfonds".

Zu beachten ist noch, daß der Fonds „dem Gouverneur" zur Selbstbewirtschaftung gegeben wird, nicht etwa den Bezirksbehörden, wie man vielleicht hätte erwarten können. Welche Erwägungen dafür maßgebend gewesen sind, geben die Etatserläuterungen nicht an. Große Bedeutung hat die Frage nicht. Die Selbstbewirtschaftung bezieht sich immer nur auf das Verhältnis der Verwaltung zum Rechnungshof. Innerhalb der Verwaltung dagegen ist die Behörde jederzeit in der Lage, auch für Selbstbewirtschaftungsfonds untergebener Stellen in einem ganz von ihrem Ermessen zu bestimmenden Umfange die Nachprüfung anzuordnen. Umgekehrt kann der Gouverneur — nötigenfalls mit Genehmigung der zuständigen Reichsämter — auch jetzt auf die Nachprüfung derjenigen Teile des ihm zur Selbstbewirtschaftung gegebenen Fonds verzichten, welche er nachgeordneten Stellen, den Bezirksverwaltungen, zur Bewirtschaftung überwiesen hat. So würde die ausdrückliche Gewährung der Selbstbewirtschaftung an die Bezirke deren Verhältnis zum Fonds nicht wesentlich verbessern. In der Praxis hat man es bisher noch für unumgänglich gehalten, daß die Verwaltung der Bezirksbauschsummen aus dem Fonds ausnahmslos durch die Kalkulatur des Gouvernements nach den gleichen Vorschriften wie die der übrigen Etatsfonds nachgeprüft wird. Davon wird auch wohl in absehbarer Zeit noch nicht abgegangen werden können.

Die „Uebertragbarkeit" des Bezirksverwaltungsfonds war nicht sofort bei der Gründung des Fonds im Etat für 1909 zugestanden worden; vielmehr fehlte ein dahingehender Vermerk im Etat. Indes schon im nächsten Etat, dem für 1910, wurde das Versäumte nachgeholt und der Fonds, auch noch nachträglich für 1909, für übertragbar erklärt. Wie wohl bekannt, bedeutet die Uebertragbarkeit, daß die durch den Etat eines Rechnungsjahres bei dem Fonds bewilligte Summe sich mit ihrem am Jahresschlusse noch unverbraucht gebliebenen Bestande auf das folgende Rechnungsjahr überträgt, während bei nicht übertragbaren Fonds ein solcher Rest als erspart in Wegfall kommt. Die Uebertragbarkeit erleichtert also die Bewirtschaftung eines Fonds ganz bedeutend. Das Gouvernement ist in der Lage, völlig frei über die Mittel zu disponieren, ohne an die Verwendung in einem bestimmten Rechnungsjahre gebunden zu sein. Die Uebertragbarkeit ist deshalb eigentlich etwas Selbstverständliches bei einem so großen und vielgestaltigen Fonds, dessen Bewirtschaftung auch ohne diese Erleichterung immer noch eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der damit beauftragten Beamten ist.

Der Bezirksverwaltungsfonds begann sein Dasein im Etat für 1909 mit einem Etatsansatz von fast 2¼ Millionen Mark. Die übrigen sächlichen Ausgaben des Kapitels der Zivilverwaltung betrugen im selben Etat zusammen noch nicht ganz 2 Millionen, die persönlichen Ausgaben etwas über 3 Millionen. Es war mithin eine Summe von 2¼ Millionen Mark oder über die Hälfte des gesamten sächlichen Etats der Zivilverwaltung in die unumschränkte Gewalt des Gouverneurs gegeben, der mithin mehr als die Hälfte der laufenden Mittel ganz nach seinem Ermessen sowohl auf die einzelnen Bezirke als auch auf die verschiedenen Ausgabezwecke verteilen konnte. Dieser

Digitized by Google

Vorgang ist so außergewöhnlich, daß man darüber staunen muß, daß er überhaupt möglich gewesen ist. Ueberall drängt man auf spezialisierte Etats: die gesetzgebenden Körperschaften wollen, daß ihnen vor jeder Bewilligung von Geldmitteln ein Plan über die Verwendung vorgelegt und in einem Etat diese Verwendung festgelegt werde. Im Schutzgebiete hat man auch einen solchen Etat, der auch eine ganze Reihe von Titeln und Positionen enthält. Aber diese gelten nur für die Hälfte der Verwaltung, während die andere Hälfte ohne Spezialetat in einer einzigen Bauschsumme zusammengefaßt ist.

Im Etat für 1909 wurden zwar, wie schon erwähnt, in den Erläuterungen noch Einzelzahlen gegeben. Es wurde sowohl verzeichnet, wieviel jeder Bezirk als Bauschsumme erhalten sollte, als auch, wieviel insgesamt in allen Bezirken für jeden einzelnen Ausgabezweck veranschlagt worden war. Aber an diese Zahlen war der Gouverneur in keiner Weise gebunden. Tatsächlich sind sie auch auf dem Papier stehen geblieben und nachher bei Ausführung des Etats in beiden Verteilungsplänen ganz wesentliche Verschiebungen vorgenommen derart, daß wohl keine Zahl auch nur annähernd die gleiche geblieben ist. In den späteren Etats hat man die zahlenmäßige Erläuterung weggelassen, ohne dafür eine Erklärung zu geben. Vielleicht scheute man sich, die gleich im ersten Jahre vorgenommenen bedeutenden Abweichungen gegenüber dem Plan zum Gegenstand der Kritik zu machen; wahrscheinlich aber wollte man jede, wenn auch noch so unverbindliche, Festlegung des Verteilungsplanes ein für allemal vermeiden. Da selbstverständlich auch die dem Reichstag vorzulegende Jahresrechnung des Schutzgebiets bei diesem Titel nur die Gesamtausgabe und überhaupt weiter nichts als diese eine Zahl angibt, da auch sonst nirgends eine Uebersicht über die beabsichtigte oder über die erfolgte Verwendung des Fonds gegeben wird, und da ferner der das erstemal angegebene Verteilungsplan nie Geltung gehabt hat, so haben wir ganz unverrückbar die Tatsache vor uns, daß dieser Fonds von über 2 Millionen der Schutzgebietsverwaltung zur freien Verfügung und Verteilung übergeben ist.

Es ist zu bewundern, daß es seinerzeit gelungen ist, die Zustimmung des Reichsschatzamtes und des Reichstages zu einer solchen Einrichtung zu erlangen. Erklären läßt sich das nur, wenn die ganze Neuorganisation der Finanzwirtschaft im Etat für 1909 als etwas Zusammengehöriges betrachtet wird. „Wir bieten die Kommunen mit ihren laufenden Einnahmen und ihrem angesammelten Vermögen und fordern dafür den Bezirksverwaltungsfonds", so wird die Losung gelautet haben. Es war ein glattes Geschäft für die Finanzinstanzen des Reiches auf der einen und die Kolonialverwaltung auf der anderen Seite. Die Zeche bezahlte die ostafrikanische Kommunalverfassung. Den Vorteil hatten die übrigen Kolonien, welche in ihrem Etat einen gleichen Bezirksverwaltungsfonds erhielten, ohne Kommunen — die sie noch nicht hatten — opfern zu müssen.

Wenn nun aber das Schicksal der Kommunen doch einmal besiegelt war — und das war es wohl, da ihre Millionen nicht nur das Reichsschatzamt, sondern auch den Reichstag bestochen hatten —, so konnte es im Interesse der Kolonie nur freudigst begrüßt werden, daß die maßgebenden Stellen im Reiche die Schaffung eines solchen großen Bauschfonds im Etat der Kolonie zugestanden. Abgesehen von allem anderen war dadurch jedenfalls der Schwerpunkt für die Verwaltung eines so großen Teiles der laufenden Mittel in die Kolonie verlegt worden. Ein großer Fonds, über die Hälfte des sächlichen Etats der Zivilverwaltung, war der jährlichen Einzelkontrolle der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches entzogen, und man konnte fast hoffen, daß auf diesem Wege weitergeschritten und auch der übrige Teil des Etats allmählich in einige wenige große Bauschfonds zusammengezogen werden würde. Nur eine Frage stand noch offen. Wo blieb die Mitwirkung der Volksvertretung? Daß die Befugnisse des Bundesrats in bezug auf Mittel der Kolonie auf den Gouverneur übergingen, war gerechtfertigt. Was aber trat an die Stelle der bisherigen Tätigkeit des Reichstages? Wenn der Reichstag bei der Verfügung über öffentliche Mittel ausgeschaltet

Digitized by Google

wurde, so hätte man meinen können, daß nunmehr eine ähnliche Körperschaft in der Kolonie, eine koloniale Volksvertretung, an seine Stelle treten würde, die dem Gouverneur ähnlich gegenüberstände wie der Reichstag dem Bundesrat. Wie also war die Mitwirkung des Gouvernementsrates und seine Organisation gedacht? Und weiter: wie sollte die als Ersatz für die aufgehobene Kommunalverfassung in Aussicht gestellte Beteiligung der Bezirkseingesessenen an der Verwaltung der Mittel des Bezirkes vor sich gehen, welche Rechte an den Einnahmen des Bezirks sollten diesem zustehen? Betrachten wir, wie diesen Forderungen der Selbstverwaltung bei der Neuorganisation Rechnung getragen war.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf zum Etat für 1909 enthielt in dieser Beziehung überhaupt nichts Tatsächliches, er beschränkte sich vielmehr lediglich auf Andeutungen. In den Etats-Erläuterungen finden sich einige schöne Worte darüber, daß die Erfahrung und Sachkenntnis der Bezirksärzte für alle Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsbezirke nutzbar gemacht werden solle. Es wird dort auch im einzelnen ausgeführt, daß die Bezirksräte den Bezirksamtmann bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für den Bezirk beraten sollen. Ausdrückliche Bestimmungen trifft der Etat aber in dieser Richtung nicht; es wird noch nicht einmal erwähnt, daß die Einzelregelung durch Verordnung erfolgen soll. Damit waren die Angaben des von der Regierung vorgelegten Etatsentwurfs über diese Fragen erschöpft. Vor allem fehlte jegliche Bestimmung über die Verteilung des Fonds auf die einzelnen Bezirke. Weder waren den Bezirken bestimmte Ansprüche und Rechte an den Fonds in irgendeiner Form eingeräumt, noch war für die Verwendung des Gesamtfonds irgendwie eine Mitwirkung der Selbstverwaltung vorgesehen. Es sollte also die Festsetzung der Ausgabemittel für jeden Bezirk ganz im Ermessen des Gouverneurs liegen, und nur bei der Verwendung der vom Gouverneur für einen Bezirk überwiesenen Summe sollte ein Bezirksrat mitwirken, wobei aber auch immer noch nicht gesagt war, wie man sich dessen Tätigkeit dachte, und ob er überhaupt einen wirklich maßgebenden Einfluß ausüben sollte. Das war recht wenig, und bei der Beratung des Etats im Reichstage wurden denn auch dringende Wünsche in der angegebenen Richtung laut. Wohl oder übel gab die Regierung nach. Was sie allerdings gab, war verschwindend wenig, und es ist zu vermuten, daß mangelnde Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und mangelnder Ueberblick über den Inhalt der Neuorganisation die Mitglieder der Budgetkommission gehindert hat, zu erkennen, wie geringfügig und wie in jeder Beziehung unzulänglich im Sinne der geäußerten Wünsche das war, was die Regierung ihnen anbot oder zugestand.

Zunächst wurde auf Beschluß der Kommission in den Text des Etats für 1909 die Bestimmung aufgenommen, daß „vor der Festsetzung der Bauschsummen für die einzelnen Verwaltungsbezirke der Gouvernementsrat zu hören" ist. Daß der Gouvernementsrat nur „zu hören" sein sollte, daß er also nur beratende Stimme erhielt, darf nicht auffallen. Das entspricht der Verfassung des bisherigen Gouvernementsrates, der überall nur beratend, niemals beschließend mitwirkt. Der neue, noch nicht in Kraft befindliche Entwurf zu einer Verordnung über den Landesrat gibt erst die Möglichkeit, dem Landesrat auch beschließende Tätigkeit zuzuweisen. Wenn diese Zuweisung nach dem Wortlaut des Entwurfes auch dem Reichskanzler (also dem Reichs-Kolonialamt) obliegen soll, so kann selbstverständlich eine solche Befugnis auch durch ein Gesetz, z. B. durch das Etatsgesetz, ausgeübt werden. Es besteht also demnächst — oder auch schon jetzt? — die Möglichkeit, durch eine anderweite Fassung des Etatstextes zu bestimmen, wie und in welchem Umfange der Landesrat (Gouvernementsrat) bei der Festsetzung der Bezirksbauschsummen beschließend mitwirken soll. Ob es alsdann zweckmäßig sein wird, die Befugnisse des Landesrates hier sehr zu erweitern, wird sorgfältiger Prüfung bedürfen. Es haben sich bisher schon Schwierigkeiten ergeben, auch nur die Vorschrift, den Gouvernementsrat „vor der

Digitized by Google

Festsetzung zu hören", durchzuführen. Der Verteilungsplan für das am 1. April begonnene Rechnungsjahr 1913 ist z. B. dem Gouvernementsrat erst in der Tagung vom Juni 1913 vorgelegt worden, als zweifellos der Plan längst feststand und der Gouverneur vermutlich gar nicht die Absicht hatte, sich durch die Anhörung des Gouvernementsrats noch irgendwie beeinflussen zu lassen. Die vorherige Anhörung wird eben, wie auch in den Vorjahren, daran gescheitert sein, daß der Gouvernementsrat nicht eigens für diesen Zweck zusammenberufen werden konnte. Erhält der Landesrat nun beschließendes Recht über die Verteilung des Fonds, so muß er auf jeden Fall alsbald nach Genehmigung des Etats durch den Reichstag zusammentreten. Offen bleibt auch dann noch die Frage, wie es mit Nachforderungen und Nachbewilligungen im Laufe des Rechnungsjahres gehalten werden soll. Doch sollte man denken, daß auch dafür ein gangbarer Weg zu finden sein muß, z. B. durch Zuweisung einer Reservesumme an den Gouverneur oder durch Zulassung der nachträglichen Genehmigung. Jedenfalls ist der Bezirksverwaltungsfonds ein sehr geeignetes Versuchsfeld, um zunächst erst einmal im kleinen den Landesrat zur verantwortlichen beschließenden Mitwirkung an der Finanzverwaltung des Schutzgebietes heranzuziehen. Beratende Tätigkeit bei der Aufstellung des Gesamtetats, beschließende bei den Einzeletats, zunächst beim Bezirksverwaltungsfonds, das gibt für einige Zeit ein ausreichendes Programm. Später würde es vielleicht möglich sein, auf diesem Wege langsam weiterzugehen. Würde man z. B., wie schon oben angedeutet, noch mehr Bauschfonds im Etat einrichten, etwa für die gesamte Zentralverwaltung oder für die Militärverwaltung oder durch Festsetzung eines jährlich gleichbleibenden Neubau-Bauschfonds, so könnte nach und nach der Hauptteil des Etats der Beschlußfassung durch Gouverneur und Landesrat überwiesen werden. Die aus einer solchen Tätigkeit des Landesrats hervorgehenden Erfahrungen könnten dann später der beste Prüfstein dafür sein, ob und wann die Zeit gekommen sein würde, dem Landesrat die gesamte Beratung und Beschlußfassung über den Etat des Schutzgebietes zu übertragen.

Was im weiteren die Ausstattung der Bezirke mit bestimmten Ansprüchen an den Bezirksverwaltungsfonds als Ersatz für die verlorengegangenen Kommunaleinnahmen anlangt, so haben wir gesehen, daß der von der Regierung vorgelegte Etatsentwurf für 1909 nichts dergleichen vorsah. Es wurde zwar, wie erwähnt, eine Aufstellung in den Etatserläuterungen gegeben, wie die Verteilung der Summe auf die einzelnen 22 Bezirke gedacht sei. Das war aber nicht Teil des Etatsgesetzes, stand noch nicht einmal auf der linken Seite des Etats, unterlag deshalb weder der Beschlußfassung des Reichstages, noch erwuchs daraus den Bezirken irgendwelcher Anspruch auf diese Summen. Man wollte wohl nur dem Reichstage zeigen, welche hohen Beträge den einzelnen Bezirken zugedacht waren. Es ist interessant, wie der Etat durch diese Zahlen darzutun sucht, daß die Bezirke bei der neuen Einrichtung sich ebensogut und besser ständen als bei ihrem bisherigen Kommunaletat. Er stellt nämlich dem in Aussicht genommenen Bauschanteil der Bezirke am Bezirksverwaltungsfonds für 1909 die bisherige Kommunaleinnahme, und zwar die von 1907, gegenüber. Wenn das einen Sinn haben sollte, so konnte es nur der sein, daß man zeigen wollte, in welchem Verhältnisse diese beiden Summen zueinander standen, und um wieviel die neue Summe die alte überstieg. Daß der Anteil am neuen Bezirksverwaltungsfonds bei jedem einzelnen Bezirk die Summe seiner bisherigen Kommunaleinnahmen überstieg, war selbstverständlich. Waren doch in den neuen Fonds nicht etwa nur die bisherigen Kommunalausgaben, sondern außer ihnen noch eine recht beträchtliche Menge anderer bisher schon fiskalischer Ausgaben hineinbezogen, während nur recht wenige der bisherigen Kommunalausgaben, nämlich die geringen Aufwendungen für Besoldung des weißen Hilfspersonals, nicht darin enthalten waren. Die beiden Summen waren deshalb von vornherein überhaupt nicht vergleichsfähig, und wenn der Etat es gleichwohl unternimmt, so völlig verschiedene Zahlen einander

Digitized by Google

gegenüberzustellen, so merkt man die Absicht und wird verstimmt. Es scheint aber, daß damals niemand in der Budgetkommission das Irreführende dieser Zusammenstellung durchschaut hat. Schwierig wäre es nicht gewesen, aus dem Etatsentwurf annähernd genau nachzuweisen, wieviel von den bisherigen Kommunaleinnahmen den Bezirken entzogen waren. Es soll dies in nachstehendem allein auf Grund des Etatsentwurfes versucht werden.

Der Etat gibt in den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln und Positionen, unter denen die auch früher schon fiskalischen und jetzt auf den Bezirksfonds übernommenen Ausgaben bis dahin veranschlagt waren, genau an, wieviel von der früheren Positionssumme für die Bezirke abgezweigt und auf den Bezirksfonds übertragen worden ist. Zu einem Teil kann man diese Zahlen auch entnehmen oder sie berichtigen lassen durch die Erläuterungen zum neuen Bezirksfonds. Durch eine Addition all dieser Beträge erhält man die Summe derjenigen Bezirksausgaben, die bisher schon aus fiskalischen Mitteln bestritten wurden. Bringt man diese Summe von dem Betrage des neuen Bezirksverwaltungsfonds in Abzug, so hat man in dem verbleibenden Rest denjenigen Betrag vor sich, der bis dahin an sächlichen Ausgaben für die Bezirksverwaltung aus den Etats der Kommunen geleistet und nunmehr auf den fiskalischen Bezirksverwaltungsfonds übernommen worden ist. Dieser Betrag allein stellte also den Ersatz für den bisherigen Kommunaletat dar, und er allein durfte mit den bisherigen Kommunaleinnahmen in Vergleich gebracht werden. Die Berechnung stellt sich wie folgt. Es sind von bisher schon fiskalischen Ausgaben auf den Bezirksfonds übertragen zunächst die Kosten des farbigen Personals der Bezirksbehörden mit rund 976 000 Mark, darunter allein an Löhnung der farbigen Polizeitruppe rund 800 000 Mark. Ferner lassen sich an sächlichen Ausgaben verschiedenster Art, die hierher gehören, nachweisen etwa 560 000 Mark (eher mehr als weniger), und zwar für Sanitätsdienst, Schulen, Gebäude, Ausrüstung der Polizei, Eingeborenen-Rechtspflege einschließlich Gefangenenverpflegung, Bureaukosten u. a. m. Das ergibt rund 1 536 000 Mark als die Summe solcher Ausgaben des Bezirksfonds, die bisher schon fiskalisch gewesen waren. Der neue Bezirksverwaltungsfonds wurde ausgestattet mit 2 232 000 Mark. Für Verpflichtungen, die bisher den Kommunen obgelegen hatten, waren also in dem neuen Fonds nicht mehr als 2 232 000 Mark — 1 536 000 Mark = 696 000 Mark ausgeworfen. Dem hinzuzurechnen sind die Gehälter des weißen Personals der bisherigen Kommunen, soweit dies vom Gouvernement übernommen wurde. Der Etat enthält hierüber nichts und bringt namentlich keine Stelle unter den weißen Beamten dafür in Zugang, so daß es so aussehen könnte, als wären alle bisherigen Kommunalbeamtenstellen eingezogen worden. Tatsächlich ist das mit einer Anzahl von Stellen geschehen, während die übrigen den Bezirken belassen und aus dem Fonds für außerordentliche Hilfskräfte bezahlt worden sind. Schätzt man die Gehaltssumme der letzteren für die 14 bisherigen Kommunen auf etwa 70 000 Mark (Nebenbezüge wie Mietsentschädigung, Reisekosten usw. sind in den sächlichen Ausgaben mit enthalten), so ergibt sich eine Summe von 766 000 Mark auf den fiskalischen Etat übernommener bisheriger Kommunalausgaben. Die in den Erläuterungen zum Etat für 1909 verzeichneten Einnahmen der Kommunaletats für 1907 betragen zusammen 841 365 Rupien = 1 121 820 Mark. Daß man 1907 und nicht 1908 oder 1909 heranzog, war wohl Absicht, weil 1907 noch 50 Prozent (1908 nur 33⅓ Prozent) der Hüttensteuer an die Kommunen fielen; es sollte wohl so aussehen, als wenn man ein für die Kommunen vorteilhaftes Jahr gewählt hätte. Versucht man aber die Einnahmen der Kommunen für 1909, für den Fall, daß diese bestehen geblieben gewesen wären, zu schätzen, so kommt man trotz der Herabsetzung des Anteils an der Hüttensteuer auf fast die gleiche Zahl. Als Einnahmen der Kommunen im Jahre 1908 lassen sich aus dem Etat entnehmen 33⅓ Prozent der Hüttensteuer, etwa 510 000 Mark, 30 Prozent der Gewerbesteuer, 90 000 Mark. Im Etat

Digitized by Google

für 1909 ist bei der Hüttensteuer die Veranschlagung des Gesamtertrages von 1,8 Millionen des Etats für 1908 auf 2,5 Millionen, bei der Gewerbesteuer von 300 000 Mark auf 400 000 Mark, bei beiden also um ⅓ gestiegen. Danach kann man für 1909 auch den Anteil der Kommunen um ⅓ höher, das ist bei der Hüttensteuer auf 680 000 Mark und bei der Gewerbesteuer auf 120 000 Mark annehmen, macht zusammen 800 000 Mark. Hierzu kommen die Einnahmen der Kommunen aus örtlichen Abgaben, aus Markthallen usw. und aus verschiedenen kleineren Posten, die im Etat für 1909 gesondert veranschlagt sind auf 264 600 Mark. Danach wären die Einnahmen der Kommunen für 1909, wenn sie weiterbestanden hätten, auf insgesamt 1 064 000 Mark zu veranschlagen gewesen. Das ist nur unwesentlich weniger als obige 1 121 820 Mark. Diese Zahl war mithin keineswegs besonders günstig gewählt. Tatsächlich waren also einander gegenüberzustellen 1 064 000 Mark bisherige Kommunaleinnahmen gegen 766 000 Mark vom Fiskus übernommene bisherige Kommunalausgaben, und nicht, wie der Etat es tut, 1 121 820 Mark gegen 2 232 000 Mark.

Wir sehen aus dieser Berechnung, daß rund 300 000 Mark Einnahmen der bisherigen Kommunen ihrer bisherigen Bestimmung entzogen waren. Das machte annähernd die Hälfte des bisherigen Anteils der Kommunen an der Hüttensteuer (680 000 Mark, vergleiche oben). Es wurden mithin im Etat für 1909 für die bisherigen kommunalen Aufgaben noch verwandt etwa 20 Prozent der Hüttensteuer, 30 Prozent der Gewerbesteuer (wie bisher) und die Einnahmen aus örtlichen Abgaben und Betrieben. Man hätte mit anderen Worten bei der Etatsaufstellung den gleichen Erfolg erzielt, wenn man unter Bestehenlassen der Kommunen lediglich ihren Anteil an der Hüttensteuer auf 20 Prozent herabgesetzt oder auch unter Beibehaltung des Anteilsatzes von 33⅓ Prozent ihnen weitere Aufgaben in Höhe von 13 Prozent der Hüttensteuer zugewiesen oder schließlich ihnen die früheren 50 Prozent der Hüttensteuer zurückgegeben und ihnen dafür Ausgaben bis zur Gesamthöhe dieser 50 Prozent auferlegt hätte. Damit hätte man dann allerdings noch nicht den erforderlichen Ausgleich zwischen den verschiedenen Kommunen geschaffen, und es wäre der mißliche Zustand geblieben, daß bei den einzelnen Kommunen das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen die größten Verschiedenheiten zeigte. Doch auch dem wäre wohl, wenn man ernstlich gewollt hätte, beizukommen gewesen. Man konnte z. B. bestimmen, daß von dem Kommunalanteil an der Hüttensteuer (50 Prozent) nur ein bestimmter Teil (z. B. 20 Prozent) der Kommune des Bezirks überwiesen wird, der Rest aber (z. B. 30 Prozent) in einen kommunalen Gesamtfonds fließt, der vom Gouverneur oder vom Gouvernementsrat nach billigem Ermessen alljährlich auf die sämtlichen einzelnen Kommunen verteilt wird; die Prozentsätze konnten jährlich nachgeprüft und geändert werden. Doch es ist müßig, den Gedanken weiter auszuspinnen, da er heute wohl kaum noch praktische Bedeutung hat. Immerhin wird es auch jetzt noch Interesse erregen, zu zeigen, wie man damals auch ohne Aufhebung der Kommunen das erstrebte Ziel der besseren Konzentration der Einnahmen hätte erreichen können.

Gehen wir nun zum Etatsentwurf für 1909 und seiner Beratung zurück, so finden wir, daß der Budgetkommission vielleicht ähnliche Gedanken, wie zuletzt eben angedeutet, vorgeschwebt haben. Sie wollte anscheinend den neuen Bezirksverwaltungsfonds zu einer anderen Art Kommune ausgestalten und dementsprechend den Bezirken ein Recht auf bestimmte Anteile an den Einnahmen geben. Man verlangte nämlich von der Regierung, daß die Bezirke wie bisher einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einnahmen „behalten" und die Befugnisse des Gouverneurs sich nur auf den darüber hinausgehenden Teil des Fonds erstrecken sollten. Bereitwilligst ging das Reichs-Kolonialamt auf diese Forderung ein und versprach, daß jeder Bezirk alljährlich mindestens 25 Prozent seiner Erträge aus der Hütten- und der Gewerbesteuer als Bauschsumme aus dem Bezirksverwaltungsfonds zugewiesen erhalten sollte. Wenn dies Versprechen bindend sein sollte, so wäre es nötig gewesen, eine dahin-

Digitized by Google

lautende Bestimmung in den Etatstext aufzunehmen. Das geschah aber nicht. Die Kommission setzte also in die Regierung das Vertrauen, daß diese ihre Zusage auch ohne gesetzlichen Zwang loyal halten würde. Richtiger wäre es aber wohl auch heute noch, sofern man noch Wert auf diese Bestimmung legt, einen entsprechenden Vermerk in den Etat zu setzen, damit die Sache nicht in Vergessenheit gerät und bei niemandem, namentlich auch nicht bei den Bezirksverwaltungen selber, Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Anspruches bestehen bleiben.

Der Satz von 25 Prozent war im Jahre 1909 als sehr mäßig, ja als geringfügig zu bezeichnen. Ihn mit dem bisherigen Satz des kommunalen Steueranteils in Vergleich zu bringen, war schwierig und erforderte die oben vorgeführten Berechnungen, die wohl niemand in der Kommission auch nur versuchsweise angestellt hat. Es wurde überhaupt damals in der Kommission nicht gebührend berücksichtigt, daß der neue Bezirksverwaltungsfonds nicht nur die bisherigen Kommunalausgaben, sondern noch zahlreiche andere umfaßte, daß die ersteren in ihm nur etwa ⅓ des Gesamtbetrages ausmachten. Erhielten früher die Bezirke 33⅓ und 30 Prozent der Steuern ausschließlich für ihre Kommunalausgaben, so sollten sie künftig Anspruch auf 25 Prozent für das Dreifache an Ausgaben besitzen! Hatte da der Satz von 25 Prozent überhaupt noch irgendwelche Bedeutung? Nein, er war offenbar ganz willkürlich gewählt, und es macht den Eindruck, als wenn die Kommission in dem falschen Glauben, der bisherige Kommunaletat und der neue Bezirksverwaltungsfonds seien dasselbe, den bisherigen Anteilsatz von 33⅓ und 30 Prozent gefordert und die Regierung zum Schein des Gerechten dem Reichstage von dieser Forderung etwas abgehandelt hat, um den Eindruck zu erwecken, als müsse sie die Ansprüche der Bezirke etwas beschneiden. In Wirklichkeit hat aber anscheinend auch das Reichs-Kolonialamt nicht übersehen, welche Wirkung der Satz von 25 Prozent in der Praxis haben würde. Weder wußte der Staatssekretär, ob der Satz zu hoch, noch die Kommission, ob er zu niedrig war. Und doch hat die Kommission mit ihrer offenbar auf Unkenntnis beruhenden mäßigen Forderung von 25 Prozent, wenn auch nur in bescheidenem Umfange, recht behalten, was freilich damals niemand vorausgesehen hat, auch nicht die Praxis an Ort und Stelle, die lächelnd über jene Verfügung quittierte, da damals die Bauschsumme aus dem Bezirksfonds in allen Bezirken, auch den steuerkräftigsten, weit über die 25 Prozent des Steuerertrages hinausging. Schon in wenigen Jahren haben sich die Verhältnisse so gewaltig verändert, daß heute der Satz von 25 Prozent bereits eine wirkliche Bedeutung erlangt hat. Die Steuererträge einiger Bezirke sind in den letzten Jahren derart schnell gestiegen, daß jetzt, was 1909 niemand vermutete, schon 25 Prozent der Einnahme, auch gegenüber der großen Belastung des neuen Bezirksfonds, eine ansehnliche Summe darstellen. In den Bezirken Muansa und Tabora z. B. sind im Jahre 1912 je über 800 000 Mark (600 000 Rupien) Steuern eingegangen. Davon 25 Prozent = 200 000 Mark (150 000 Rupien) sind im Verhältnis zu den laufenden Bezirksbedürfnissen bedeutende Summen, die der Bezirksverwaltung schon eine nennenswerte Selbständigkeit in ihrer Finanzwirtschaft verleihen.

So willkürlich nun auch der Satz von 25 Prozent im Jahre 1909 gewesen ist, so enthielt die Maßnahme an sich doch ein durchaus richtiges Prinzip, das wohl wert wäre, weiter ausgebaut zu werden. Die Bezirksverwaltung, wie überhaupt der ganze Bezirk, muß ein eigenes Interesse daran haben, daß hohe Einnahmen in ihm aufgebracht werden. Muß der Bezirk alles bis auf den letzten Rest an die Zentrale abliefern, und steht es ganz im Ermessen der letzteren, wieviel davon sie ihm für seine Bedürfnisse zurückgeben will — wie es offenbar 1909 vom Reichs-Kolonialamt beabsichtigt war —, so fehlt das unmittelbare, das sachliche Interesse an der Höhe der Einnahmen. Wenn das Pflichtbewußtsein der Beamten auch keineswegs gering eingeschätzt werden soll, so ist es doch eine alte Erfahrungstatsache, daß diejenigen Einnahmen die höchsten Ziffern aufweisen, über deren Ertrag der Beamte auch ganz oder teilweise selbst verfügen kann.

Digitized by Google

Ob der Satz von 25 Prozent für die heutigen Verhältnisse passend ist, ob ein anderer an seine Stelle zu setzen, oder ob auch für die einzelnen Bezirke je ein besonderer Satz zu normieren, ob ferner nur ein Anteil an der Hütten- und der Gewerbesteuer oder auch an anderen einheitlich geregelten Steuern und Abgaben zu gewähren ist, darüber werden nur an der Hand der Praxis auf Grund eingehender Untersuchungen Vorschläge gemacht werden können. Es sind da die verschiedensten Variationen möglich, und es dürfte bei gutem Willen nicht schwer sein, eine Norm zu finden, durch die alle Bezirke in die Lage kommen, eine selbständige Tätigkeit im Finanzwesen auszuüben.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die sogenannten örtlichen Einnahmen, und zwar sowohl die örtlichen Steuern (auf Lustbarkeiten, einheimische alkoholhaltige Getränke, Hunde usw.), als auch die Einnahmen aus örtlichen monopolartigen und auch freien Betrieben (Markthallen, Schlachthäuser usw.). Diese Einnahmen werden für jeden Bezirk, zum Teil sogar nur für einzelne Ortschaften eines Bezirks, gesondert geregelt. Die dazu nötigen Verordnungen und Tarife gehen vom Bezirksamtmann aus, wenn sie auch der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen. Die Bezirksverwaltung hat also unmittelbaren Einfluß auf den Umfang der Abgabenerhebung. Andererseits ist es schwierig, die Erträge aus diesen Einnahmen bezirksweise miteinander zu vergleichen, da die Voraussetzungen für ihre Erhebung eben überall verschieden sind. Es fehlt daher ein wirksamer Anreiz für die Bezirksverwaltung, auch auf diesem Gebiete hohe, etwa andere Bezirke übertreffende Erträge zu liefern. Und doch hängt gerade bei den örtlichen Abgaben und bei der Bewirtschaftung der lokalen Betriebe ein hoher Ertrag ganz wesentlich ab von dem ihnen zugewandten Interesse, hängt ab von der Kleinarbeit, die bei diesen aus lauter geringfügigen Posten sich zusammensetzenden Einnahmen nach bekanntem Rezepte die Pfennige für den Taler zusammensucht. Gerade diese Einnahmen eignen sich deshalb ganz besonders dazu, aus ihrem Ertrage einen Anspruch des Bezirks an den Ausgabefonds herzuleiten. Aus eben denselben Erwägungen waren ja auch diese Einnahmen früher den Kommunen überlassen (einige wenige Ausnahmen spielen keine Rolle), ebenso wie auch jetzt wieder in Daressalam und Tanga den Stadtgemeinden. Würde meinem Vorschlage Folge gegeben, so hätte man folgendes: Der Bezirk, vertreten durch Bezirksamtmann und, soweit vorhanden, Bezirksrat, setzt durch Verordnung, die natürlich, wie auch bei den Stadtgemeinden, der Genehmigung der Zentrale bedarf, die örtlichen Steuern fest, bestimmt in gleicher Weise über die Einrichtung monopolartiger Betriebe, hat ferner natürlich auch die Befugnis, privatwirtschaftliche Betriebe zu schaffen; alle hieraus fließenden Einnahmen verbleiben ungeschmälert dem Bezirk dergestalt, daß er Anspruch an den Bezirkverwaltungsfonds in Höhe dieser Einnahmen hat. Damit hätten die Bezirke das erstrebte Einnahmerecht unter Beibehaltung der jetzigen Etatsform und ohne Wiederherstellung von Kommunen mit eigener Rechtspersönlichkeit zurückerhalten. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vorschlages wäre allerdings, daß gleichzeitig, wie oben vorgeschlagen, den Bezirken auch ein bestimmter Steueranteil zugewiesen wird. Es würde ihnen dann nur der durch diese Zuweisungen nicht gedeckte Rest ihres Ausgabebedarfs als Abfindungssumme — gewissermaßen als Zuschuß — zugewiesen werden und jede Steigerung der Einnahmen ihrem Fonds zugute kommen. Dann aber wäre auch eine finanzielle Selbständigkeit der Bezirke geschaffen, die sie auf eine Stufe mit den Städtegemeinden Daressalam und Tanga stellen würde.

Eine solche Regelung ist auch, wie nun einmal die Verhältnisse in Ostafrika liegen, aus mancherlei Gründen der Wiedereinrichtung von Bezirkskommunen, wenigstens für jetzt, vorzuziehen. Ganz abgesehen davon, daß die Wiederherstellung der Kommunen wiederum eine große Umwälzung im Etat und in der ganzen Finanzwirtschaft hervorrufen würde, während doch gerade im Schutzgebiete Stetigkeit in der Verwaltung dringend erwünscht ist, bietet auch die jetzige Einrichtung, der Bezirksverwaltungs-

Digitized by Google

fonds, mancherlei Vorteile. Zunächst wird die schwierige Frage umgangen, welche Bezirke denn nun Kommunen erhalten, welche kommunelos bleiben sollen. Will man etwa in allen Bezirken Kommunen schaffen? Soll es auch Kommunen ohne Bezirksrat geben? Was soll mit den Residenturbezirken werden? Alles schwer zu entscheiden und eine dauernde Quelle von Klagen und Beschwerden, während die Vorteile der etatrechtlichen Stellung des Bezirksverwaltungsfonds ohne weiteres allen Bezirken, den reichsten wie den unentwickeltsten, gleichmäßig zugute kommen und in ihrer Ausgestaltung ganz automatisch jedem Stadium der Entwicklung Rechnung getragen werden kann. Weiter: welche Aufgaben sollen den neuen Kommunen zugewiesen werden? Schon zur Zeit der früheren Kommunen ist viel experimentiert worden. In bezug auf Schulen, Wegebauten u. a. ist man bis zum Schluß nicht recht zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen; bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Aufgaben ist man es sogar bis heute auch beim Bezirksverwaltungsfonds noch nicht. Es würde also voraussichtlich wieder der alte Streit um die einzelnen Verwaltungsausgaben beginnen. Fiskus und Kommune ständen sich wieder als getrennte Rechtssubjekte gegenüber und würden wieder wie früher bei den geringfügigsten Anlässen endlose Verhandlungen über eine strittige Einnahme oder Ausgabe oder über Ansprüche des einen gegen den anderen führen, wie sie infolge des ständigen Ineinandergreifens der beiden Verwaltungen gar nicht zu vermeiden sind. Entstehen demgegenüber jetzt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Einnahme oder Ausgabe dem Bezirksverwaltungsfonds oder einem der sogenannten Zentralfonds zuzuteilen ist, so entscheidet der Gouverneur, und das ist unter den heutigen, immerhin doch noch recht urwüchsigen Verhältnissen auch das einzig Richtige. Etatrechtlich sind solche Fragen heute von keiner großen Bedeutung; denn schließlich bleibt der Betrag innerhalb desselben Etats, wo auch ein späterer Ausgleich leichter ist, als wenn sich die Kassen zweier verschiedener juristischer Personen — Fiskus und Kommune — gegenüberstehen. Erinnerungen des Rechnungshofes in dieser Richtung können eher niedergeschlagen, ebenso aber auch leichter durch Umbuchung ausgeglichen werden. Und nun schließlich noch: Wie soll es bei Wiedereinrichtung von Kommunen mit den allgemeinen Verwaltungskosten der Bezirke, den Bureaukosten, Reisekosten, Gebäudeunterhaltung usw. werden? Besteht eine Kommune mit besonderer juristischer Persönlichkeit, so muß sie doch wohl auch ein besonderes Bureau usw. halten. Sie muß dann also wieder wie früher, wenn sie kein eigenes Haus besitzt, vom Fiskus ein Zimmer mieten, muß ihre besonderen Vorräte an Bureaumaterialien halten usw. usw., während der Fiskus andererseits für seinen Bedarf doch auch das gleiche tun und alles, was er etwa von der Kommune mitbenutzt, vergüten muß. Mit vielen anderen Ausgabearten (Baumaterial, Botenlöhnen usw. usw.) würde es sich ähnlich verhalten, überall würden wieder doppelte Bestände und Hin- und Hervergütungen entstehen. Um wieviel einfacher ist es da doch jetzt, wo nicht nach getrennten Finanzkörpern, sondern nur nach Etatsfonds derselben Verwaltung geschieden wird. Alle Ausgaben des Bezirksamts trägt der Bezirksverwaltungsfonds, soweit nicht ausnahmsweise durch den Etat einmal besondere Mittel für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind. Etwas Bequemeres kann es gar nicht geben. Bei den Reisekosten enthielt ja zwar auch die frühere Kommunalverfassung eine ebenso einfache Regelung. Die Verordnung über die Aufgaben der Kommunen bestimmt ganz kategorisch, daß alle Reisen des Personals der Bezirksverwaltung von der Kommune zu bezahlen seien ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Reise im Interesse der Kommune oder der allgemeinen Bezirksverwaltung oder auch im Interesse eines ganz bestimmten fiskalischen Zwecks, vielleicht gar privatwirtschaftlicher Natur, ausgeführt wurde. So mußten die Kommunen z. B. die Kosten tragen, wenn der Bezirksamtmann eine Reise unternahm, um herrenloses Land für den Fiskus in Besitz zu nehmen. Diese völlig widersinnige und auf die Dauer unhaltbare Bestimmung gab erklärlicherweise stetigen Anlaß zu Klagen und Beschwerden. Bei einer Neueinrichtung von Kommunen sie

Digitized by Google

wiederherzustellen oder gar noch auf anderen Gebieten sie nachzuahmen, d. h. alle Ausgaben des Bezirksamtes, auch die für ausgesprochen fiskalische Zwecke, der Kommune aufzuerlegen, wird im Ernst wohl niemand vorschlagen; denn das hieße die Einrichtung rechtsfähiger Kommunen mit eigener Finanzwirtschaft zur Farce machen. Erwähnt werden mag zum Schluß auch noch die Frage des weißen Personals der Kommunen. Ohne weißes Personal werden die Kommunen nicht auskommen können. Stellen sie aber solches an, so entstehen wieder die früheren Schwierigkeiten in bezug auf lebenslängliche Anstellung, Pensionierung, Nebenbezüge, Heimatsurlaub, Vertretung usw., und die Kommunalbeamten sind wieder in Gefahr, gegen die Beamten des Gouvernements ganz erheblich ins Hintertreffen zu geraten. So ergibt sich, daß die Kommunalverfassung keineswegs nur eitel Vorteile im Gefolge hat.

Der Bezirksverwaltungsfonds ist aber auch weit beweglicher als eine Anzahl verschiedener, untereinander streng getrennter selbständiger Kommunaletats. Die Bezirkseinteilung des Schutzgebiets kann auf lange Zeit hinaus noch nicht für abgeschlossen gelten: neue Bezirke werden durch Abteilung von alten, die zu groß geworden sind, gebildet, die Grenzen unter den einzelnen Bezirken werden verändert, auch völlig neue Einteilungen werden vorgenommen, wie vor einigen Jahren, als Mpapua und Kilimatinde zusammengelegt und in Dodoma und Kondoa wieder auseinandergeschnitten wurden. Alles das vollzieht sich jetzt in finanzieller Beziehung, ich möchte sagen, lautlos. Hätten die Bezirke Kommunen, so wären schwierige finanzielle Auseinandersetzungen nötig. Auch die Entwicklung der Bezirke und damit die ihrer Einnahmen ist verschieden. Einer Kommune kann es passieren, daß ihre Einnahmen auch einmal ganz und gar nicht ausreichen, wie es z. B. in Sfongea nach dem Aufstand der Fall war. Sie ist dann in einer sehr mißlichen Lage, und erhebliche Kulturwerte können gefährdet werden. Der Bezirksverwaltungsfonds kann dagegen stets den jeweiligen Stand der Entwicklung berücksichtigen, kann Zuschüsse geben, wo die durch den Etat festgelegten Ansprüche an den Fonds nicht ausreichen, kann ganz nach dem Bedarf des einzelnen Jahres handeln. Daß aber beim Notleiden einer Kommune alsbald der Fiskus mit seinen Mitteln einspringen solle, ist doch wohl nicht gut zu verlangen; denn eine Finanzverfassung kann nicht in dem Sinne gemeint sein, daß sie nur gelten soll, solange die Kommunen Vorteil von ihr haben, daß sie aber außer Kraft tritt, sobald die Bezirke in den Nachteil geraten.

Es bleibt nunmehr noch zu erörtern, welche Wirkungen die Festlegung bestimmter Ansprüche der Bezirke an den Bezirksverwaltungsfonds im Etat und in der Buchführung haben wird. Dafür ist es von Interesse zu sehen, wie zurzeit Einnahmen des Bezirksverwaltungsfonds behandelt werden. Es fließen nämlich auch jetzt schon dem Bezirksverwaltungsfonds einige Einnahmen zu, und zwar zumeist die Einnahmen aus solchen privatwirtschaftlichen Betrieben, deren Unterhaltungs- und Betriebskosten aus dem Fonds bestritten werden, z. B. die Einnahmen aus der Poliklinik, aus der Werkstatt der Handwerkerschulen, aus Landwirtschaft und Viehzucht u. a. m. Diese Einnahmen werden entgegen dem sonst im Etat herrschenden sogenannten Bruttoprinzip dem Ausgabefonds unmittelbar wieder zugeführt derart, daß ihr Betrag von der Summe der Ausgaben abgezogen und nur der Rest als kassenmäßige Ausgabe angesehen wird. Das geschieht laut Vorschrift in der Weise, daß derartige Einnahmen im Kassenbuche tatsächlich in derselben Spalte wie die Ausgabe für den betreffenden Zweck verbucht werden. Um sie von den Ausgabezahlen unterscheiden zu können, werden sie durch Eintragung in roter Schrift oder durch rote Umrandung besonders kenntlich gemacht. Bei der Aufrechnung der Seite wird dann in jeder Spalte als Ergebnis die nach Abzug der Einnahmeposten verbleibende Ausgabesumme verzeichnet. Dies Verfahren ist sehr umständlich und für die Kassenbeamten eine ständige Quelle von Fehlern und Irrtümern. Dazu kommt, daß es die gesonderte Feststellung der Einnahmen und Ausgaben unnütz erschwert. Ein solches Verbuchen von sogenannten negativen Zahlen

Digitized by Google

mag angehen, wo es sich um wirkliche Rückbuchung von Ausgaben handelt, wo also eine bestimmte Ausgabe zu ihrem vollen oder zu einem Teilbetrag erstattet wird. Aber Einnahmen, d. h. wirkliche wirtschaftliche Einnahmen, zu negativen Ausgaben zu stempeln, das geht doch etwas zu weit, und es ist dringend Abhilfe nötig. Es kann deshalb auch nicht etwa die Folge des obigen Vorschlages sein, daß künftig noch mehr fiskalische Einnahmen, nämlich die Beträge, auf deren Verwendung die Bezirke einen Anspruch erhalten sollen, in den Kassenbüchern und demgemäß auch im Etat zu negativen Ausgaben werden. Mein Vorschlag ist keineswegs so gemeint. Vielmehr geht bei ihm der Gedanke dahin, daß die in Frage stehenden Einnahmen im Etat und im Kassenbuch auch Einnahmen bleiben sollen, und daß der Einfluß, den sie auf die Bauschsumme der Bezirke aus dem Bezirksverwaltungsfonds ausüben, nicht im Kassenbuche des Bezirksfonds, sondern lediglich im Wirtschaftsplan zum Ausdruck kommt. Um das zu ermöglichen, muß eine entsprechende Bestimmung in den Etat aufgenommen werden, etwa in folgender Form: Es wird ein besonderer Einnahmetitel eingerichtet mit der Bezeichnung „örtliche Einnahmen der Bezirksverwaltung" und mit besonderen Positionen für „örtliche Steuern und Abgaben", „Einnahmen aus öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Markthallen usw.)" und „sonstige örtliche Einnahmen der Bezirksverwaltung". Hier werden die betreffenden Einnahmen mit ihrem mutmaßlichen Ertrage in den Etat eingesetzt. Sodann wird der dispositive Vermerk beim Bezirksverwaltungsfonds so gefaßt, daß in ihm die Bestimmungen über die Neuregelung zum Ausdruck kommen. Der bisherige Vermerk lautet: „Dieser Fonds wird dem Gouverneur zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Aufkommende Einnahmen verbleiben dem Fonds. Vor der Festsetzung der den einzelnen Verwaltungsbezirken zu gewährenden Bauschsummen ist der Gouvernementsrat zu hören." Künftig könnte es etwa lauten: „Dieser Fonds wird dem Gouverneur zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Die Verfügung über den Fonds trifft der Gouverneur nach Anhörung des Gouvernementsrats (später unter Umständen: unter Zustimmung des Landesrats) derart, daß den einzelnen Bezirken aus dem Fonds Bauschsummen (richtiger Abfindungssummen) zur Bewirtschaftung überwiesen werden. Dieser Verfügung unterliegt nicht ein Betrag in Höhe von 25 (oder soundso viel) Prozent des Anschlags bei Kapitel 1, Titel 1 der Einnahmen (Steuern), sowie ferner ein Betrag in Höhe des gesamten Anschlags bei Kapitel 1 der Einnahmen (örtliche Einnahmen der Bezirksverwaltung). 25 Prozent der erstgenannten und der Gesamtertrag der letztgenannten Einnahmen fließen in den einzelnen Bezirken der ihnen vom Gouverneur überwiesenen Bauschsumme (Abfindungssumme) aus diesem Fonds zu. Uebersteigen bei den genannten Einnahmetiteln die Einnahmen den Anschlag, so fließen 25 Prozent der Mehreinnahme bei dem erstgenannten und die gesamte Mehreinnahme bei dem letztgenannten Titel diesem Fonds zu; bleiben sie hinter dem Anschlage zurück, so ermäßigt sich im gleichen Verhältnis der Ansatz dieses Fonds." Ist der Etat in dieser Form genehmigt worden, so verfügt der Gouverneur nur über den Teil des Bezirksverwaltungsfonds, der nach Abzug von 25 Prozent der Steuern und des Gesamtbetrages der örtlichen Einnahmen verbleibt, und teilt jedem Bezirk als Abfindungssumme nur den Betrag seines Bedarfs abzüglich der voraussichtlichen örtlichen Einnahmen nebst 25 Prozent der Steuern zu, indem gleichzeitig verfügt wird, daß diese Abfindungssumme sich um 25 Prozent des Steuereingangs sowie um den Ertrag der örtlichen Einnahmen erhöht. Die vom Gouverneur zu überweisende Summe ist dann gewissermaßen der Zuschuß zu den aus eigener Wirtschaft dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieser Zuschuß würde bei unentwickelten oder stark belasteten Bezirken groß, bei reichen Bezirken gering sein oder auch ganz wegfallen. So würde der Verteilungsplan des Gouverneurs ein weit besseres Bild davon geben, wieviel die Allgemeinheit für die einzelnen Bezirke aufzuwenden hat.

Wird nach diesem Vorschlage verfahren, so werden von den Kassen alle Einnahmen auch als Einnahmen gebucht, und zwar auch diejenigen, die, wie oben erwähnt, bisher als

Digitized by Google

negative Ausgaben in den Büchern erscheinen. Diese können künftig im Etat unter dem Titel der örtlichen Einnahmen der Bezirksverwaltung in einer oder mehreren besonderen Positionen veranschlagt werden und haben dadurch infolge des vorgeschlagenen Etatsvermerks denselben Einfluß auf die Höhe der Wirtschaftssumme des Bezirks, wie wenn sie, wie bisher, von der Ausgabe zurückgerechnet werden. So ist auch die umständliche Verbuchung negativer Zahlen zu einem großen Teile aus der Welt geschafft.

Es sei noch erwähnt, daß in dem oben vorgeschlagenen Etatsvermerk mit Absicht der ganze Titel Steuern benannt ist (nicht bloß die beiden Positionen Hütten- und Gewerbesteuer), weil nämlich ein solcher dispositiver Vermerk, der über die Mehr- oder Mindereinnahme gegenüber dem Anschlag Bestimmung trifft, naturgemäß sich nur auf einen ganzen Titel beziehen kann und nicht etwa nur auf eine Position, für die ein „Anschlag" im Sinne des Etatsgesetzes überhaupt nicht vorhanden ist. Es hat auch wohl keine Bedenken, die Erbschaftssteuer in die Bezirksanteile einzubeziehen, da sie ähnlicher Natur ist wie die Hütten- und die Gewerbesteuer. Will man Salzabgabe und Spielkartensteuer frei lassen, so mag man sie aus dem Titel Steuern herausnehmen und dem Titel Zölle, dem sie innerlich näher stehen, und der dann, wie im Reichsetat, „Zölle und Verbrauchssteuern" zu überschreiben wäre, anschließen.

Der Vollständigkeit halber sei noch einiges über die Handhabung der Fondsbewirtschaftung des Bezirksfonds in der Praxis gesagt. Die Verteilung der zu Beginn eines Rechnungsjahres vorhandenen Mittel (die Etatsbewilligung des laufenden und der unverbrauchte Rest des vorhergehenden Jahres) geht in der Weise vor sich, daß jeder Bezirk einen Bedarfsplan einreicht, auf Grund dessen ihm der Gouverneur nach seinem Ermessen und „nach Anhörung des Gouvernementsrats" (s. oben) die von ihm als notwendig anerkannten Mittel in einer Gesamtsumme (Wirtschaftssumme, Abfindungssumme, Bauschsumme) zuweist. Hierbei wird natürlich ein Teil des Fondsbestandes vom Gouvernement zurückbehalten, aus dem im Laufe des Jahres für besondere Zwecke Zuschußüberweisungen erfolgen. Die Verteilung der überwiesenen Wirtschaftssumme auf die einzelnen Ausgabezwecke durch einen Wirtschaftsplan ist Sache der Bezirksverwaltung. Die Vorschriften darüber sowie über spätere Aenderungen des Planes, über die etwaige Notwendigkeit von Genehmigungen durch den Gouverneur usw. liegen in der Hand des Gouverneurs, der mithin an sich in der Lage wäre, die Bewirtschaftung der Bezirksbauschsummen vollständig unter seine Kontrolle zu ziehen. Soweit bekannt, ist letzteres aber bisher nicht geschehen, vielmehr den Bezirksverwaltungen weitestgehende Befugnis über die Verwendung ihrer Bauschsummen eingeräumt worden, wie das ja auch bei Schaffung des Fonds in der Absicht der maßgebenden Stellen gelegen hat. Bei dieser Tätigkeit der Fondsbewirtschaftung wird der leitende Beamte der Bezirksverwaltung beraten durch den Bezirksrat. Die dahingehende Tätigkeit des Bezirksrats ist geregelt in der allgemeinen Verordnung über die Bildung von Bezirksräten. Diese bestimmt, daß der Bezirksrat bei Aufstellung der dem Gouverneur vorzulegenden Bedarfsnachweisung und demnächst nach eingetroffener Ueberweisung der Jahreswirtschaftssumme bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes beratend mitzuwirken hat. Der Bezirksrat hat also keinen bestimmenden Einfluß auf die Finanzgebarung des Bezirks. Vor allem fehlt ihm die Mitwirkung bei späteren Abänderungen des Wirtschaftsplanes sowie auch noch die Prüfung der Abrechnung. Bestrebungen auf Erweiterung der Befugnisse des Bezirksrates werden an diesem Punkte einzusetzen haben.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß aus dem Bezirksverwaltungsfonds auch die Zuschüsse entnommen werden, welche das Gouvernement den Städten Daressalam und Tanga zu ihren Verwaltungskosten gewährt. Diese beiden Stadtverwaltungen, die einzigen rechtsfähigen Gemeinden, die aus der alten Kommunalverfassung übriggeblieben sind, haben bei der Neuregelung ihrer Finanzverfassung nur einen recht bescheidenen Teil der öffentlichen Einnahmen zugewiesen erhalten. Von allen sonst dem Gouvernement vorbehaltenen Aufkünften sind ihnen nur die oben erwähnten sogenannten

Digitized by Google

örtlichen Abgaben (Ngoma-, Tembo-, Hundesteuer u. dgl.) sowie die Erträge der örtlichen monopolartigen Betriebe (Markthallen, Fähren usw.) zu eigenem Recht überlassen. Anteile an den vom Gouvernement festgesetzten Landessteuern (Kopfsteuer und Gewerbesteuer) sind ihnen nicht überwiesen. Man hat ihnen vielmehr nach heimischem Muster das Recht verliehen, Zuschläge zu diesen Steuern zu erheben, so daß also in den Städten die Pflichtigen höhere Steuersätze zu entrichten haben als sonst im Schutzgebiete. Als Ersatz für die nicht erfolgte Zuweisung von Anteilen an Landessteuern ist offenbar der Zuschuß aus dem Bezirksverwaltungsfonds gedacht. Es würde deshalb in den Rahmen der obigen Anregung passen, wenn demnächst auch die Höhe dieses Zuschusses mit dem Ertrage der Kopf- und der Gewerbesteuer in Zusammenhang gebracht, d. h. wenn den Städten ein Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes dieser Steuern eingeräumt würde. Bei der Beratung über Annahme der neuen Stadtverfassung ist eine ähnliche Forderung mehrfach erhoben worden, leider ohne Erfolg. Hoffen wir, daß sich die maßgebenden Stellen schon bald sowohl den beiden Städten als auch den Bezirken gegenüber bereitfinden werden, zugunsten der letzteren auf das Verfügungsrecht über größere Teile der Landeseinnahmen zu verzichten.

---

# Deutsch-ostafrikanische Be- und Entwässerungsprojekte.

Von Ing. G. Goldberg, Berlin-Lichterfelde.

Es ist eine volkswirtschaftlich längst festgestellte Tatsache, daß Deutschland seine Kolonien dringend nötig braucht, um bei der Uebervölkerung des Mutterlandes nicht, wie dies schon seit Jahrzehnten geschieht, auch fernerhin alljährlich Zehntausende an fremde Nationen, nach Amerika, Australien usw. abzugeben und zu verlieren. Der Konjunkturniedergang in einem großen Industriezweige kann genügen, um zahllose Arbeiter mit ihren Familien brotlos zu machen und zur Auswanderung zu zwingen. Es ist daher die Pflicht der Regierung, möglichst weite Strecken unserer Kolonien besiedlungsfähig zu machen, Wasser zu erschließen, eventuell Bewässerungsanlagen zu schaffen und andererseits Sümpfe auszutrocknen, welche immer in hygienischer Beziehung eine hohe Gefahr für die umliegenden Gebiete bilden.

In letzter Zeit war es hauptsächlich Deutsch-Ostafrika, wo diesbezügliche Be- und Entwässerungsprojekte auftauchten und Gegenstand der Untersuchung wurden. Im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hat besonders der Geheime Oberbaurat Schmick, München, in Deutsch-West- und -Ostafrika wassertechnische Studien betrieben und ist auf der Versammlung vom 21. November 1910 der Kolonial-Technischen Kommission des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees und auch später sehr warm für folgende Entwürfe eingetreten: 1. Wassertechnische Regulierung innerhalb der Mkattasteppe, 2. Bewässerung des Viktoriaseegebietes, 3. Bewässerung des Paregebiets am oberen Pangani, und 4. Regulierungsarbeiten im Gebiet des Ruwuflusses. Von diesen vier wassertechnischen Projekten sind seitdem insbesondere zwei, denen eine wirtschaftlich höhere Bedeutung beigemessen wird, ausführlicher ausgearbeitet worden. Es sind dies die Arbeiten, welche innerhalb der Mkattasteppe und südöstlich des Viktoria-Sees geplant worden sind.

Die Mkattasteppe ist insofern nicht ohne Bedeutung, als sie in ihrer vollen Breite von rund 7 Kilometern von der ostafrikanischen Zentralbahn durchzogen wird. Sie liegt zwischen Morogoro und Kilossa, genauer zwischen den Stationen Mkatta und Kimamba. Die große, flache Steppe gehörte früher zu den verrufensten Stellen der alten Karawanenstraße, denn dieselbe stellt zur Zeit der Trockenheit ein ödes Gebiet ohne Pflanzenwuchs dar, der sich während der Regenzeit in einen fast undurchdringlichen Sumpf verwandelt. Aus dem Gebirge strömen nämlich dann große Wassermassen in die Steppe, hauptsächlich die beiden Flüsse Mkatta und Wami. Die Flußbetten beider Ströme sind jedoch durch Gras, Bäume, Sand usw. derartig ausgefüllt und verstopft,



Digitized by Google

zudem erschweren zahlreiche, scharfe Flußwindungen den schnellen Abfluß, so daß zur Zeit des Hochwassers die gesamte Steppe ein weites Ueberschwemmungsgebiet bildet. Bemerkenswerterweise wachsen in der nassen Zeit auf der Steppe alle diejenigen Gräser, welche guten Baumwollboden kennzeichnen; bei einer entsprechenden Flußregulierung, durch welche das Wasser rechtzeitig zurückgehalten würde, um dann nach und nach dem Lande je nach Bedarf zugeführt zu werden, könnte demnach ein größeres Gelände - - nach dem ersten, ungefähren Ueberschlag zirka 50 000 Hektar — dem Baumwollanbau erschlossen werden.

Der spezielle Vorentwurf beschäftigt sich zunächst nur mit einem nördlich der Eisenbahnlinie gelegenen Gebiet, welches von den Wasserläufen des Wami, Kissagata und Tame durchströmt wird. Das eingeholte Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen bezeichnet das Gebiet als zur Bewässerung gut geeigneten Boden. In Aussicht genommen ist zunächst ein 3000 Hektar großes Gebiet, welches von der Station Kimamba nur drei Kilometer entfernt ist. Hierzu wird zuerst nur der Wami herangezogen, indem ein Teil der Niederwasser dieses Flusses benutzt würde. Bei günstigem Verlauf dieses ersten Versuches könnten später nicht nur die gesamten Niederwasser des Wami, sondern auch diejenigen des Kissagata und Tame der Berieselung dienen und dementsprechend auch das Bewässerungsgebiet ausgedehnt werden.

Nach an Ort und Stelle nachgeprüften Veranschlagungen wären zu einer alle zehn Tage stattfindenden Bewässerung von 300 Hektar rund 1,23 Kubikmeter pro Sekunde, welche 24 Stunden lang ausströmen, erforderlich. Es sind dabei pro Hektar 4,1 Liter in der Sekunde in Ansatz gebracht worden. Bei 24stündigem Betrieb würden auf diese Weise binnen zehn Tagen 3000 Hektar bewässert, worauf das Spiel wieder von neuem begönne. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Baumwollpflanzungen nur einer sechsmonatigen Bewässerung bedürfen. Erfolgt die Aussaat im März, so könnte demnach die Bewässerung bis zur Ernte im September erfolgen. In jenen Gegenden fallen im Juni, Juli und August die geringsten Regenmengen: da nun für die reifende Baumwolle Regen schädlich ist, so müßten die Sommermonate zur Baumwollkultur benutzt werden.

In der fraglichen Zeit ist während zweier aufeinander folgender Jahre am Wami als niedrigste Wassermenge 1,77 Kubikmeter pro Sekunde festgestellt worden. Ein Wehr unterhalb der Einmündung des Kissungusi in den Wami würde dem Fluß vorläufig 1,23 Kubikmeter Wasser entnehmen und vermittels Bewässerungskanälen den rechtsseitig gelegenen Flächen mitteilen. Da der Fluß bei seinem Austritt aus dem Gebirge ziemlich tief eingeschnitten ist, muß ein fester Wehrkörper von 4,50 Metern über der Flußsohle errichtet werden, auf dem sich Grundlaufschützen mit Aufzugvorrichtungen und Staubrettern, welche durch Hand bedient werden, aufbauen. Die freigelegte Wehrkrone läßt 111 Kubikmeter, eine doppelt so große Wassermenge, wie als Höchststand beobachtet wurde, ohne Schaden überfallen.

Das Kanalnetz zweigt oberhalb des Wehres zunächst in zwei Hauptkanälen ab, von denen sich der eine nach links und der andere nach rechts wendet. Dieselben sind durch Schützen je nach Bedarf zu öffnen oder zu schließen. Der rechte Hauptkanal weist eine Länge von 10,4 Kilometern und ein Gefäll von 1 : 2500 auf. Zehn Schützen dienen dazu, jeden der zehn Flächenteile von je 300 Hektar einzeln zu bewässern. Zubringerkanäle, welche von den Hauptkanälen abgehen, enthalten gleichfalls kleinere Stauschützen.

Sollte sich das so weit durch die Kolonial-Technische Kommission ausgearbeitete Projekt in der Praxis bewähren, so wäre es leicht, weitere 1020 Hektar der Bewässerung anzuschließen, zu welchem Zweck dem Wami weitere 0,42 Kubikmeter pro Sekunde entnommen werden müßten, was leicht möglich wäre. Wird auch die niedrigste bekannte Wasserführung von 0,46 Kubikmetern pro Sekunde des Kissagata in Benutzung ge-

Digitized by Google

nommen, so steigert sich das zu bewässernde linksseitige Ufer des Wamigebiets um 1120 Hektar, wozu nur sehr einfache Wehre und Kanalbauten gehören. Zieht man auch das Wasser des Tame mit 1,0 Kubikmetern mit hinein, so vergrößert sich die bewässerte Fläche um abermals 2440 Hektar. Bei fertigem Ausbau würden demnach die niedrigst bekannten Wassermengen der drei Flüsse ausreichen, um 7580 Hektar zu bewässern.

Bei diesem ersten Projekt kann jedoch ein Anschluß zwischen dem Kissagatabewässerungsgebiet und dem Tamebewässerungsgebiet nicht stattfinden, da das Niederwasser zur Bewässerung der dazwischenliegenden Gelände nicht ausreicht. Eine solche wird nur möglich, wenn bei Anwendung von Talsperren auch das Hochwasser eine Ausnutzung erfährt. Ein genereller Vorentwurf beschäftigt sich auch mit einem derartigen Projekt. Die Untersuchung ergab, daß sich in allen drei Gebirgstälern verschiedene Stellen finden, welche sich bei Errichtung von Sperrmauern oder Staudämmen zu Talsperren eignen würden. Diejenige des Wamitals ist insofern die ungünstigste, da sie weit von der Ebene abliegt und sich auch als ziemlich unzugänglich erweist. Die Sperre müßte eine Mauerhöhe von 45 Metern haben, könnte dann aber wahrscheinlich eine Wassermenge von 22 000 000 Kubikmetern zurückhalten. Die Wasser des Kissagata lassen sich in einem Talkessel kurz vor Eintritt des Flusses in die Ebene durch einen 16 Meter hohen Staudamm absperren, welcher 14 600 000 Kubikmeter Wasser zurückzuhalten vermag. Durch diese Wassermenge könnte eine Fläche von 2290 Hektar sechs Monate lang bewässert werden. Die Hochwasser des Beobachtungsjahres 1910 hätten genügt, um ein Gelände von 17 000 Hektar oder zusammen mit den durch das Niederwasser befeuchteten Flächen rund 25 000 Hektar Land zu bewässern, ein immerhin nicht zu unterschätzendes Gebiet.

Endlich steht mit diesem Projekt noch die Sumpfentwässerung bei Kilossa in Zusammenhang, durch welche die Eisenbahnlinie gegen Hochwasser geschützt und der Gesundheitszustand jener Gegenden wesentlich gehoben werden könnte. Kilossa liegt bis jetzt in sehr ungesunder Lage, dort, wo die Zentralbahn die Mkattaebene verläßt. Die Entstehung der hier vorhandenen Sümpfe ist darauf zurückzuführen, daß die Eingeborenen zu ihren Zwecken auf sehr primitive Art das Wasser anstauen und in ihre Reis- und Baumwollfelder ableiten. Hierbei wird dasselbe am Ablaufen verhindert, breitet sich aus und bildet Sümpfe, welche sich zu Moskitosherden entwickelt haben und eine Gefahr für den Gesundheitszustand der Umgebung bilden. Der Ort liegt leider nur ½ bis 2 Meter über dem Wasserspiegel des Sumpfes, Grundwasser ist schon in 30 Zentimeter Tiefe zu finden. Bei starkem Regen ist der Ort häufig fußtief überschwemmt, da das Wasser nach dem angeschwollenen Sumpf nicht abfließen kann. Dazu verändern sich die Sumpfarme bei jedem Hochwasser und gefährden infolgedessen auch den Eisenbahndamm, welcher an zwei Stellen nur wenige Zentimeter über dem Niederwasserspiegel des Sumpfes liegt. Typhusfälle in Kilossa sind sehr häufig, desgleichen ist die Moskitoplage fast unerträglich.

Der Ort Kilossa ist schon heute nicht ohne Bedeutung: er besitzt eine Bezirksnebenstelle, einen nicht unwichtigen Markt, Plantagen und größere Pflanzungen in der Nähe, Missionen usw. Seine Entwicklung wäre mit Sicherheit schneller und günstiger zu erwarten, wenn es gelänge, durch Beseitigung der nahen Sümpfe den Gesundheitszustand zu heben. Hierzu wäre es notwendig, den Grundwasserspiegel von Kilossa abzusenken, den Sumpf trocken zu legen und den Hochwassern Gelegenheit zum Abfluß zu geben. Am geeignetsten und einfachsten würde diese Aufgabe gelöst, wenn den Wassern des Mukondokwa ein tieferes Bett geschaffen würde. Es ist zu diesem Zweck ein Kanal projektiert, welcher 80 Kubikmeter abführen soll und eine Länge von 10,4 Metern erhält. Das große Gefälle der Sumpfwasserläufe macht den Einbau von 17 Abstürzen notwendig, doch bleibt dadurch der Wasserspiegel selbst bei Hochwasser 1 Meter unter Schienenunterkante. Die Wasser des Kanals können wiederum zur Bewässerung der

Digitized by Google

entwässerten und unversumpften Flächen dienen, die alsdann zur Bebauung herangezogen werden könnten. Durch die Entwässerung des Kilossasumpfes würde mithin auch noch ein Gebiet mit vorzüglichem Boden in Größe von 27 000 Hektar in unmittelbarer Nähe der Bahnstation gewonnen, wodurch sich schon allein ein großer Teil der entstandenden Kosten — dieselben werden auf 1 Million Mark geschätzt — zurückzahlte. Aber auch im Interesse der Gesundheit von Kolonisten und Beamten wäre es dringend zu fordern, daß die Regierung sich baldmöglichst mit dieser unumgänglich notwendigen Arbeit befaßte.

Obgleich die Erkundung und Ausarbeitung für diese Projekte seinerzeit nicht weniger als 52 800 Mark gekostet haben, aber bisher ihre Verwirklichung nicht erfuhren, ist Ingenieur Voos von der Technischen Kommission des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees doch nicht davor zurückgeschreckt, ein neues Projekt auszuarbeiten, welches sich mit der Bewässerung der im Südosten des Viktoria-Sees gelegenen Gebiete beschäftigt. Es handelte sich hierbei um den Plan, Wasser aus dem Viktoria-See durch die Mbala-Steppe nach der Manyonga-Ebene zu leiten. Nach eingehenden Untersuchungen sind sowohl in der Wembäre-Steppe als in der Manyonga-Ebene sehr günstige Bodenverhältnisse, insbesondere für Baumwollpflanzungen geeignet, festgestellt worden. Dies Projekt erscheint schon auf den ersten Blick hervorragend interessant und technisch nicht ohne Schwierigkeiten, denn erstens muß das Wasser nicht nur eine sehr weite Strecke befördert (rund 127 Kilometer), sondern auch um ein beträchtliches gehoben werden. Der Seespiegel selbst liegt in einer Höhe von 1136 Metern, der höchste Punkt der Ueberführung befindet sich jedoch 1156 Meter hoch, von dort fällt die Trasse wieder. Die Wassermengen müssen demnach rund 20 Meter gehoben werden.

Der Viktoria-See umfaßt eine Fläche von 60 600 Quadratkilometern, eine Wasserentnahme selbst in größerem Maßstabe ist daher ohne besonderen Einfluß auf die Abflüsse desselben, zum Beispiel den Nil. Würden beispielsweise neun Monate lang 100 Kubikmeter pro Sekunde entnommen, so würde der Seespiegel nur um 3,86 Zentimeter sinken.

Es war zunächst in Erwägung gezogen worden, einen Durchstich in Wasserspiegelhöhe bis zur Manyonga-Ebene durchzuführen, doch benötigte derselbe so bedeutende Erdarbeiten, zum Teil sogar Granitsprengungen, daß hiervon abgesehen werden mußte. Es ist deshalb vorgezogen worden, das Wasser durch Pumpen heben zu lassen, wobei als wirtschaftlich vorteilhaft drei Haltungen mit je sieben Meter Förderhöhe vorgeschlagen wurden. Selbstverständlich kommen zum Antrieb dieser Anlagen elektrische Kräfte zur Verwendung, welche durch Ausnützung des Gefälles nach der Manyonga-Ebene gewonnen werden. Die Kraft wird dann elektrisch zu den Pumpen zurückgeleitet.

Die Linienführung des Kanals ist folgendermaßen entworfen: er beginnt am Südende des Smith-Sundes bei Nyantelese, wo sich der südlichste Anlegeplatz der Deutschen Nyansa-Schiffahrt-Gesellschaft befindet. Er durchläuft sodann einen Sumpfstreifen und einen schmalen von Hügeln eingeschlossenen Ebenenstreifen, den Ausläufer der Mbala-Ebene, die sich bei Goho öffnet. Dieser Punkt, 32 Kilometer vom See, befindet sich bereits sieben Meter über dem Seespiegel. Die Trasse folgt nun der Mbala-Steppe in ihren tiefsten Stellen durch mehrere Wasserstellen und das kleine Moor von Igundu. Dahinter durchbricht der Kanal die Wasserscheide an ihrer tiefsten Stelle, durchläuft dann die Landschaft Issaka, mit dem Manyonga ziemlich gleichlaufend bis zum Eintritt in die Ebene, von wo aus der Kanal dem Abbruch der Hügellandschaft von Lovumbo und Tinde nach der Manyonga-Ebene folgt. Im Issaka-Tal ist eine Talsperre vorgesehen, wozu das Wasser des Manyonga-Flusses während der Regenzeit benutzt werden soll, das durch einen Staudamm von 22 Metern gehalten wird. Der Stausee könnte bei einer solchen Stauhöhe 24 Millionen Kubikmeter Wasser enthalten. Gleichzeitig nimmt dieser Stausee Wasser aus der III. Kanalhaltung auf und dient bei beliebigen

Digitized by Google

Fördermengen als Ausgleichbecken. Auch wenn der Ueberleitungskanal außer Betrieb ist, könnte von hier aus bewässert werden. Ein 14 Kilometer langer Kanal verbindet den Staudamm mit der Kraftstation I. Die zweite Kraftstation befindet sich sieben Kilometer weiter, wo ein Gefäll von 23 Metern ausgenutzt wird, während der ersten Kraftstation 34 Meter Gefäll zur Verfügung stehen. Auf diese Weise ist es möglich, mehr Kraft zu gewinnen, als die Pumpstationen bedürfen, infolgedessen kann der Ueberschuß zum Betriebe von Maschinen, Eisenbahnen usw. zur Verfügung gestellt werden.

Unterhalb der Kraftstation II befindet sich das Wasser auf einer Höhe von 1088 Metern. Hier beginnt das eigentliche Bewässerungsgebiet, welches rechts und links von zwei Hauptkanälen umzogen wird. Entsprechend den älteren Beschlüssen wurde auch hier ein Wasserbedarf von vier Litern pro Sekunde und Hektar zugrunde gelegt, wobei an eine nach je zehn Tagen wiederkehrende 24stündige Bewässerung gedacht worden ist. Die 230 000 Hektar zu bewässerndes Land brauchen mithin pro Sekunde 92 Kubikmeter.

Die Kosten der Anlage sind, wie leicht einleuchtend, sehr hohe. So hoch, daß fürs erste wohl kaum an die Ausführung dieses Projektes gedacht werden dürfte. Der Ueberleitungskanal mit den Kraftanlagen wird wahrscheinlich rund 26 Millionen Mark kosten, das Instandsetzen des Bewässerungsgebietes weitere 19 Millionen Mark, insgesamt dürfte sich die Ausführung mithin auf 45 Millionen Mark stellen. Im Vergleich zu dieser Summe, welche in Deutschland als ungeheuer erscheint, mögen einige Zahlen aus der englischen Kolonialverwaltung Erwähnung finden. England hat bisher für Wasserbauten in Aegypten über 400 Millionen Mark ausgegeben, für den Assuan-Damm allein 79 Millionen Mark. Pumpwerke mit Hubhöhen von 15 und gar 24 Metern haben Aufstellung gefunden, und von diesen Pumpen werden Wassermengen von 12 und 9 Kubikmetern pro Sekunde gefördert. Mit diesen Riesenbauwerken sind bisher nur gute Erfahrungen gemacht worden, so daß noch großzügigere Unternehmungen für die Zukunft in Aussicht genommen worden sind. Zum Ausbau bewässerungsfähiger Flächen sind für die nächsten Jahre 160 Millionen Mark im Etat veranschlagt und zum Teil schon bewilligt worden. Die Gesireh-Ebene, ein sehr günstig gelegenes Baumwolland, soll nach einem bereits bestehenden Plan im Umfange von 200 000 Hektar für 80 Millionen Mark bewässert werden. Nortchartum verfügt über Pumpanlagen, welche Gebiete bis zu 3300 Hektar bewässern. Aehnliche Anlagen größten Stils werden für Britisch-Ostafrika und den Sudan geplant. Auch in Mesopotamien sollen die alten Bewässerungsanlagen zu neuem Leben erstehen. Für 220 000 Hektar sind 150 Millionen Mark vorgesehen. Der erhoffte Gewinn stellt sich hier auf 26 Millionen Mark. Ein Blick auf Englands kolonialwirtschafliche Lage läßt erkennen, daß diese Ausgaben sich reichlich gelohnt haben und die Erfolge der großzügigen Politik nirgends ausgeblieben sind.

Daß auch das neue deutsche Bewässerungsprojekt, welches die Wembäre-Steppe durch die Wasser des Viktoria-Sees dem Baumwollbau erschließen will, wirtschaftlich hohe Vorteile zur Folge hätte, welche die Ausgabe von 45 Millionen Mark rechtfertigen, beweist der Umstand, daß das in Frage kommende Gebiet nach dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Vageler die besten Baumwollländer der Erde noch übertrifft. Legt man nach erfolgter Instandsetzung des Gebietes den Minimalertrag von 250 Kilogramm geginter Wolle zugrunde, so läßt sich von 230 000 Hektar Land nach erfolgtem, vollständigem Ausbau ein reiner Wollertrag von 32 500 000 Kilogramm oder 130 000 Ballen à 250 Kilogramm erwarten. Nimmt man für ein Kilogramm Wolle einen Preis von 1,50 Mark an, so könnte mit einem Ernteertrag von rund 49 Millionen Mark gerechnet werden. Es sind hierbei, wie ersichtlich, überall niedrige Zahlen eingesetzt worden, trotzdem konnten recht erhebliche Posten berechnet werden, welche auf die Wirtschaftslage Deutsch-Ostafrikas nicht ohne Einfluß bleiben würden.

Digitized by Google

Auch in betreff der Absatzmöglichkeiten liegt das Gebiet nicht ungünstig, eine Verbindung mit der Mittellandbahn ließe sich unschwer herstellen. Zunächst könnte der Ueberleitungskanal selbst zu einer Verbindung mit dem Viktoria-See dienstbar gemacht werden. Dann aber bietet die neu geplante Bahn Tabora-Ruanda große Chancen für die eventuellen Baumwollplantagen des Manyonga-Gebietes. Die Iffaka-Talsperrenanlage läge bei einer nördlichen Richtung der Bahn durchaus in ihrem Wege und ist von Tabora nur ungefähr 125 Kilometer entfernt. Durch eine solche Linienführung würden reich bevölkerte und wohlhabende Gebiete, wo schon heute Ackerbau und Viehzucht blühen, dem Verkehr erschlossen. Endlich aber wäre es auch möglich, von der überzähligen elektrischen Kraft an die Eisenbahn abzugeben, so daß die Linie auf gut 200 Kilometer durch elektrische Energie aus den Kraftwerken des Ueberleitungskanals gespeist werden könnte. Dieser Umstand fällt besonders bei der Holzarmut Unyamwesis nicht unwesentlich ins Gewicht.

Alle diese Umstände stellen das allerdings großzügige und zunächst kostspielige Projekt in ein sehr günstiges Licht und lassen seine Ausführung als wünschenswert erscheinen. Ob sich allerdings in Deutschland die nötigen Mittel werden flüssig machen lassen? Regierung und Private stehen zurzeit beide noch allen größeren Geldausgaben recht ablehnend gegenüber.

In dieser Beziehung wäre es nicht unangebracht, von England, diesem alten Kolonialstaat, zu lernen. Wir haben uns leider so spät auf die Notwendigkeit deutscher Kolonien besonnen, daß die reichsten und von der Natur verschwenderisch bedachten Gebiete bereits in anderen Händen festlagen. In unseren Schutzgebieten wird die Devise darum fürs erste noch immer lauten: „Arbeiten und Geld hineinstecken", bevor wir uns ansehnlicher Erträge und Einnahmen erfreuen können. Es hieße aber halbe oder sogar vergebliche Arbeit leisten, wenn wir vor allen großen Ausgaben zurückschreckten. Ohne Einsatz werden wir schwerlich jemals aus unseren Kolonien Gewinne ziehen.

## Eisenbahnen und Eisenbahnprojekte in Belgisch-Kongo.

Von Dr. H. Kleinkemm, M. A.

Trotz der durch die Kautschukkrise herbeigeführten schlechten Wirtschaftslage ist man in Belgisch-Kongo eifrig daran, das bestehende Eisenbahnnetz ständig weiter zu entwickeln und auszubreiten. Nachdem die Kap—Kairo-Route um die Mitte des vorigen Jahres bis Kambove in Katanga, 178 km hinter Elisabethville, vorgestoßen war, mißt nunmehr das zusammenhängende südliche Stück dieser Bahn, die Strecke Kapstadt—Kambove, insgesamt 3890 km, wovon 443 km auf belgischem Gebiete liegen. Wenn man Kapstadt nach Ankunft des Union-Castle-Postdampfers am Dienstag vormittag 11 Uhr verläßt, erreicht man das 3712 km von Kapstadt entfernte Elisabethville in Katanga nach 131stündiger Fahrt am Sonntag abend gegen 10 Uhr. Noch vor Jahresfrist brauchte der Postzug, um diese Strecke zurückzulegen, 21 Stunden, also ungefähr einen vollen Tag mehr. Von Elisabethville nach Kambove fährt man jetzt Montags vormittags 11 Uhr 30 Minuten ab und erreicht den Endpunkt der Bahn um 7 Uhr abends.

Von Kambove aus wird jetzt die Bahn in einem nach Osten geöffneten Bogen nach Bukama geleitet (320 km). Man hofft, schon bis zum nächsten Jahre dieses weitere Stück der Bahn zu vollenden. Im Dezember vorigen Jahres hatte man Djilongo erreicht, 58 km von Kambove. Hier ungefähr wird einst die Benguellabahn von Lobito-Bai (Angola) auf die Kap-Kairo-Bahn stoßen. Von Bukama gelangt man heute nach Stanleyville am Mittellauf des Kongo teils per Eisenbahn, teils per Boot auf dem Kongoflusse. Der Verkehr ist ein regelmäßiger und umfaßt folgende Abschnitte:

| | | |
|---|---|---|
| Bukama—Kongolo | 637 km | Bootfahrt |
| Kongolo-Kindu | 347 „ | Eisenbahn |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Kindu—Ponthierville | 314 km | Bootfahrt |
| Ponthierville—Stanleyville | 123 „ | Eisenbahn |

Von Stanleyville wird die Bahn nach Mahagi am Albert-See gebaut werden; die Strecke ist im letzten Jahre vermessen worden, sie ist 1095 km lang. Voraussichtlich wird man im Jahre 1915 damit beginnen, diesen letzten Teil des kombinierten Schienen- und Wasserweges zu bauen. Man rechnet auf acht Jahre Bauzeit und hat die Kosten auf 4 000 000 Pfund Sterling angesetzt. Die Konzession zum Bau dieser Strecke hat die Eisenbahngesellschaft **du Congo Supérieur aux Grands lacs Africains.**

Die für den Anschluß Katangas an den Weltverkehr außerordentlich wichtige Benguellabahn war im Oktober vorigen Jahres bis Chinguar (Bihé) in Betrieb. Dieser Ort liegt 520 km von Lobito-Bai entfernt. Bis nach dem obenerwähnten Djilongo an der Kap—Kairo-Bahn sind noch 1278 km fertigzustellen, davon nahezu 600 km auf belgischem Gebiet. Die Bedeutung der Benguellabahn für Belgisch-Kongo liegt bekanntlich darin, daß sie für den Katangabezirk die kürzeste und bequemste Verbindung mit dem Weltmeer darstellt; denn sie wird wesentlich kürzer als der südliche Weg nach den Häfen Britisch-Südafrikas und als der südöstliche Weg nach Beira in Portugiesisch-Ostafrika. Sie ist aber auch erheblich kürzer als die nördliche Verbindung nach dem Kongo und seinen verschiedenen Umgehungsbahnen, die seine Stromschnellen vermeiden; hier wäre außerdem das viele Umladen der Güter zwischen Schiff und Bahn mit in den Kauf zu nehmen.

Es ist wohl nicht zu befürchten, daß der Benguellabahn in der projektierten und während des vergangenen Jahres vermessenen Bahn von Dolo am Stanley-Pool (Unterlauf des Kongo) nach Bukama eine Konkurrenz erwächst. Die Bahn soll ungefähr folgendermaßen verlaufen: von Dolo—Leopoldville bis zum 20. Längengrad parallel zum 5. Breitengrad, von da würde sie nach Südosten umbiegen, den Kwango und Kasai überqueren und dann über Luluaburg auf Bukama vorstoßen. Die Länge dieser Strecke würde 1800—1900 km betragen, und ihre Kosten würden sich auf rund 10 Millionen Pfund Sterling belaufen. Angesichts der dringend erwünschten Fertigstellung der Benguellabahn dürfte es sich indessen wohl empfehlen, mit der Ausführung dieses Projektes vorläufig noch zu warten. Es wäre jedenfalls entschieden richtiger gewesen, die für die verschiedenen Vermessungen dieser Strecke ausgegebenen Geldsummen für die Vollendung der Benguellabahn zu investieren.

Die Lukugabahn, die den Tanganjika mit dem oberen Kongo verbindet, war Ende vorigen Jahres bei Kilometer 215 angelangt. Von dort bis zum See sind noch 56 km, die inzwischen auch fertiggestellt sind. Damit ist nach der ebenfalls in diesem Jahre bereits erfolgten Fertigstellung der deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn der große transafrikanische Verkehrsweg vom Indischen zum Atlantischen Ozean vollendet. Vom Endpunkte der deutschen Bahn, Kigoma, am Tanganjikasee, vermitteln Dampfer den Verkehr über den großen See nach Albertville auf dem gegenüberliegenden Ufer. Ein wenig nördlich von Albertville hat der See seinen Abfluß, den Lukuga, in dessen Tal die neue belgische Bahn nach Kabalo (271 km) 77 km südlich von Kongolo am oberen Kongo führt, von wo dieser abwärts eine brauchbare Wasserstraße bildet, deren Stromschnellen durch drei bereits im Betrieb befindliche Eisenbahnen umgangen werden. Die beiden ersten Umgehungsbahnen sind die beiden schon erwähnten Abschnitte Kongolo—Kindu und Ponthierville—Stanleyville der Kap—Kairo-Route. Von Stanleyville ist der Kongo auf eine Strecke von 1800 km für 500-Tonnen-Dampfer schiffbar. Erst in der Nähe der Mündung machen Stromschnellen wieder eine Umgehungsbahn erforderlich: sie führt von Leopoldville nach Matadi, und von hier aus wird der Seehafen von Boma erreicht.

Den weiten Wasserweg in dieser transafrikanischen Verkehrsroute will ein Projekt vermeiden, wonach eine Eisenbahn von Kabalo über den durch seine Zinnfelder

Digitized by Google

bekannten Ort Lusambo in westlicher Richtung direkt auf Boma oder Matadi gebaut werden soll. Die Ausführung dieses Planes wird wohl noch eine geraume Zeit auf sich warten lassen. Dasselbe dürfte der Fall sein mit der schon seit einigen Jahren geplanten Bahn von Kongolo über Ankolo am Zusammenfluß von Lualaba und Luvua nach Pweto an der Nordspitze des Mweroseees.

Die im Mündungsgebiet des Kongo auf Loanga vorgestoßene Mayumbebahn ist jetzt 136 km lang und reicht bis Ishela.

---

## Hamburgs Einfuhr aus den deutschen Schutzgebieten 1913.

Unsere größte Hafenstadt hat im letzten Jahre aus den deutschen Ueberseebesitzungen laut den vom Hamburger Handelsstatistischen Amte herausgegebenen Uebersichten 1 170 000 Doppelzentner Waren im Werte von 82 360 000 Mark eingeführt.

Togo ist daran beteiligt mit 97 000 Doppelzentnern im Werte von 4 867 000 Mark (Palmkerne 3 015 000 Mark, Baumwolle 601 000 Mark, Kautschuk 466 000 Mark, Kakaobohnen 361 000 Mark, Mais 137 000 Mark), Kamerun mit 350 000 Doppelzentnern im Werte von 25 479 000 Mark (Kautschuk 10 648 000 Mark, Palmkerne 6 321 000 Mark, Kakaobohnen 5 044 000 Mark, Palmöl und Palmkernöl 1 309 000 Mark, Nutzhölzer 1 120 000 Mark, Rohtabak 168 000 Mark, eßbare Nüsse 164 000 Mark, Bananen 106 000 Mark), Deutsch-Südwestafrika mit 36 500 Doppelzentnern im Werte von 2 209 000 Mark (Erze und Kupfer 1 255 000 Mark, trockene und gesalzene Rindshäute 205 000 Mark, Schafwolle 104 000 Mark), Deutsch-Ostafrika mit 340 000 Doppelzentnern im Werte von 29 314 000 Mark (Agavefasern 12 379 000 Mark, Kautschuk 8 109 000 Mark, Baumwolle 2 610 000 Mark, Bienenwachs 1 314 000 Mark, Kapok und andere Spinnstoffe 842 000 Mark, roher Kaffee 728 000 Mark, Erdnüsse 698 000 Mark, Glimmer 577 000 Mark, Häute und Felle 545 000 Mark, Baumwollsaat 307 000 Mark, Kopra 164 000 Mark, Sesamsamen 161 000 Mark, Mangroverinde 135 000 Mark, Nutzhölzer 144 000 Mark), Kiautschou mit 73 000 Doppelzentnern im Werte von 6 290 000 Mark (Bast- und Strohgeflechte 1 954 000 Mark, Erdnüsse 1 487 000 Mark, Eigelb 943 000 Mark, Häute und Felle 371 000 Mark, Borsten 292 000 Mark, Albumin 279 000 Mark, Aprikosenkerne 196 000 Mark, Sojabohnenöl 182 000 Mark, Hanf 109 000 Mark), Deutsch-Neuguinea mit 320 000 Doppelzentnern im Werte von 10 558 000 Mark (Kopra 8 119 000 Mark, Schmuckfedern 970 000 Mark, Phosphat 924 000 Mark, Kakaobohnen 161 000 Mark, Kautschuk 138 000 Mark), Samoa mit 54 000 Doppelzentnern im Werte von 3 643 000 Mark (Kopra 2 625 000 Mark, Kakaobohnen 879 000 Mark).

Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

## Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 8 August 1914 Jahrg. 16

Inhalt:

Der Hafen von Tsingtau. Von Marinebaurat Bökemann . Seite 361
Das Kolonialmuseum im Palais Royal in Paris. Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi . . . . . Seite 385
Principe und St. Thomé. Von Konsul Singelmann . . . Seite 388
Erfahrungen anderer Länder für unsere Kolonien. Von Professor Dr. Backhaus . . . . . Seite 398
Der Außenhandel Britisch-Südafrikas im Jahre 1913. Von Dr. H. Kleinkemm . . . . . Seite 402
Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes . . . . . Seite 407

**Zeitschrift für Kolonialrecht:**

Gilt das Reichsjesuitengesetz in den Schutzgebieten? Von Staatsanwalt Dr. jur. et rer. pol. E. Falck . . . . . Seite 257
Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien. Von Dr. Aloys Petri (Fortsetzung) . . . . . Seite 262
Rundschau:
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) . . . . . Seite 282
C. Literatur (Privatdozent Dr. F. J. Sassen) . . . . . Seite 283

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.–

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

## Eisenkonstruktionen aller Art

als Waren- und Maschinenhallen,
Schuppen, Geschäftshäuser, Brücken,
Förder- und Verladegerüste, Türme usw.

Maschinen für **Hand- und Maschinenziegeleien**
sowie **Dachfalzziegelfabriken.**

Maschinen für **Schotter- und Hartzerkleinerungsanlagen mit Sortiertrommeln.**

**Kies- und Sandwasch- und Sortieranlagen.**

## Zeitzer Eisengiesserei u. Maschinenbau-A.-G.

Vormals Louis Jäger

Abteilung **Köln-Ehrenfeld**

**Teerfreie, unbesandete, geruchfreie**

# BARUSIN-PAPPE

## für die Tropen ganz besonders geeignet

wurde vom **Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde als wasserundurchlässig** und **säurefest** und nach den Brandproben daselbst vom **Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin als**

## harte Bedachung

anerkannt. Barusin-Pappe ist **leicht,** braucht viele Jahre **keine Unterhaltung,** kann in allen Farben gestrichen werden, ist vorzüglich für alle **Isolierungen** und eignet sich auch für **Fussbodenbelag,** besonders für Magazine, Lagerräume und dunstsichere Stalldecken.

**BÜSCHERIT** (Eisenlack) findet in den Tropen viele Verwendung.

Zweig-Fabriken:
Halle a. S.
Mainz
Regenstauf
Strassburg i. E.
Teplitz-Schönau

**Büsscher & Hoffmann m. b. H.**

Gegründet 1852. Stamm-Fabrik: Eberswalde
Prämiert auf vielen Ausstellungen. I. B. A. Leipzig 1913 mit der goldenen Medaille
Fabriken für: Dachpappen, Asphalte, Isolierplatten mit Pappen-, Jute- und Filzeinlage, Dachlacke, Karbolineum, Büscherit und andere Teerprodukte

Filialen:
Berlin
Breslau
Danzig
Königsberg i. Pr.
Metz


Digitized by Google

# Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 8 | August 1914 | 16. Jahrgang

## Der Hafen von Tsingtau.

Von Marinebaurat Bökemann.

### I. Die ursprünglichen Hafenverhältnisse der Kiautschou-Bucht.

Bis wenige Jahre vor der Besitzergreifung des Schutzgebietes Kiautschou war in der Nähe der Kiautschou-Bucht keine Landungsgelegenheit für größere Fahrzeuge. Die chinesischen Segelschiffe, Dschunken, die vor einem der kleinen Hafenplätze vor Anker gingen, mußten ihre Waren durch kleine Boote, Sampans, mit dem Lande austauschen. Dabei setzten sich die Sampans meist bei Ebbe auf den flachen Strand auf. Denn selten war das Ufer so steil, daß die Boote dicht heranfahren konnten, und Einbauten ins Wasser zur Landung waren nicht vorhanden. Für gewöhnliche chinesische Verhältnisse war diese Landungsart auch schnell und sicher genug. Tiefer im Lande und geschützter als an der Meeresküste lagen die Dschunken natürlich in der Bucht. Hier bestanden daher auch von alters her Hafenplätze, von denen zwei eine größere Bedeutung für Südschantung besaßen. In der nordwestlichen Ecke der Bucht der Hafenplatz von Kiautschou, Tapatur, und auf der Ostseite der Bucht Tsangkou. Wenn auch am Ostufer der Bucht die größeren Tiefen nahe an das Ufer herantreten und dadurch der Schiffsverkehr günstiger gestellt ist als an der weithin flachen Nordwestküste, spielte der an der letzteren liegende Hafenplatz für den chinesischen Verkehr eine größere Rolle, weil der Karrenweg in das Innere kürzer war.

Der westliche und nördliche Rand der Bucht werden durch bis zu 8 Kilometer breite Wattflächen und seichtes Wasser bei niedrigen Wasserständen eingenommen. Im Westen und Norden mündet eine Anzahl Flußläufe, welche bei Hochwasser erhebliche Mengen Sinkstoffe in die Bucht einführen und dadurch für weitere Verflachung vor ihrer Mündung sorgen. Auch der größte Fluß des Ostufers, der 25 Kilometer lange Paischaho, ist in seiner Mündung nach Norden gerichtet und verstärkt die Wirkung der anderen. Die südlicheren in die Bucht mündenden kleinen Flüsse Litsun und Haipo bringen bei ihrem kurzen Lauf nur geringe Mengen Sinkstoffe. Im Süden stellt eine an der engsten Stelle 3,2 Kilometer breite Einfahrt den Zusammenhang der Bucht mit dem Gelben Meer her. Das bei Flut in die Bucht einströmende Wasser wird durch die Form der Eintrittsöffnung, besonders durch die dort vorgelagerte Insel Huangtau, nach Osten abgelenkt. Die Flutströmung hat dadurch eine lange, dicht am Ufer nach Nordost verlaufende Rinne, das Tsan-



Digitized by Google

kauer Tief, geschaffen und erhalten. Am Ende dieses Tiefs liegt der Hafenplatz Tsangkou. Im südwestlichen Teil der Bucht erhält die Ebbeströmung die vorhandenen Tiefen.

Von den einmündenden Flüssen wird nur der im Nordwesten mündende Kuho durch den Gezeitenstrom für kleine Fahrzeuge schiffbar erhalten. In starker Strömung mündet der Fluß als schmale tiefe Rinne in dem Watt; dann können nur kleine, kräftig angetriebene Dampfboote aufwärts fahren. Bei Hochwasser ist die stark gewundene Fahrrinne nur durch Bezeichnung zu finden. In den ersten Jahren war eine solche durchgeführt, weil ein Teil der Eisenbahnmaterialien bis zur Fertigstellung der Brücken über die östlich von der Stadt Kiautschou liegenden Flüsse bei dem Hafenplatz Tapatur gelandet und zu Lande weiter befördert wurden. Früher soll die Bucht bis an die Stadt Kiautschou, die jetzt 10 Kilometer von der Hochwassergrenze liegt, herangereicht haben. Nach dem Innern ist bis jetzt ein gewisser Verkehr über Kiautschou besonders aus südchinesischen Häfen dem Hafenplatz Tapatur verblieben. Die großen Dschunken liegen etwa 10 Kilometer weit draußen, und alle Güter müssen mit Sampans ans Ufer gebracht werden. Die großen Lagerflächen, die massiven Häuser und die Menge der Herbergen deuten auf frühere blühende Zeiten, die wohl nicht wiederkehren werden, nachdem am Ostufer der Bucht so viel günstigere Landungsgelegenheit für jede Art Fahrzeug geschaffen ist und der größte Teil der Waren bereits auf der Bahn über Kiautschou hinaus nach den deutschen Häfen gebracht wird.

Kurze Zeit vor unserer Besitzergreifung war von den Chinesen das Gebiet von Tsingtau militärisch belegt worden, wobei mehrere Lager und einige Befestigungen mit Erdwällen errichtet wurden. Zum Landen von Geschützen und Munition war in der Tsingtau-Bucht eine eiserne Landungsbrücke zu bauen begonnen worden, die von unseren Truppen sofort soweit verlängert wurde, daß Boote bei niedrigem Wasser anlegen konnten. Die Brücke ist auf eisernen Schraubenpfählen mit eisernen Trägern und Holzbelag hergestellt und hat, besonders für die ersten Jahre, vortreffliche Dienste geleistet. Sie ist noch jetzt für Zoll- und Hafenboote in Benutzung.

Es war natürlich, daß die Geschäftshäuser sich zunächst in der Nähe dieser Landungsstelle ansiedelten. Die Güter konnten dort aus den Leichtern an der Brücke gelöscht oder auch bei Ebbe unmittelbar auf den Strand abgesetzt und auf kürzestem Wege zu den Warenlagern gebracht werden. In der ersten Zeit war wohl auch noch einige Aussicht, daß der Hafen vielleicht doch am südlichen Ufer vor der Stadt erbaut werden könnte. Es zeigte sich aber bald, daß ein Hafen an dieser Stelle sehr erheblich größere Mittel zum Bau erfordern würde, als ein solcher nördlich der Stadt in die Kiautschou-Bucht hinein. Als besondere Schwierigkeiten für einen Südhafen ergaben sich die im tiefen Wasser herzustellenden Wellenbrecher und die drohende Gefahr der Versandung des Hafenbeckens infolge der Meeresströmungen. Dagegen boten sich in der inneren Bucht einige Inseln und Riffe als willkommene feste Punkte für einen

Digitized by Google

Umschließungsdamm, und die Gezeitenströmung am Ostufer gab die Gewähr für dauernde Erhaltung der Tiefe in der Zufahrt. Für alle Arbeiten bot die Bucht von vornherein ein ruhigeres Wasser als die äußere Reede. Bereits in den ersten Skizzen für den Hafen- und Städtebau waren die Hafenanlagen am östlichen Ufer der Kiautschou-Bucht vorgesehen. Die größeren Wassertiefen treten dort ebenso nahe an das Ufer wie am Meere. Der Strand war flach, es mußte daher durch Bohrungen festgestellt werden, ob der Fels tief genug lag, um die notwendige Tiefe für die größten Seeschiffe von wenigstens 8,5 Metern unter niedrigstem Niedrigwasser durch Baggerungen der überliegenden Bodenmassen herzustellen.

Geeignete Liegestellen für vor Anker gehende Schiffe waren je nach den herrschenden Winden vorhanden: im Sommer in der Bucht, die Schutz gegen die Südostwinde bietet, während im Winter die äußere Reede wegen des besseren Schutzes gegen die Nordwinde vorzuziehen ist. Die letzteren Winde erzeugen auch in der Kiautschou-Bucht noch erhebliche Wellen, so daß der Umschließungsdamm des Hafens vornehmlich nach Nordwest abschließen mußte. Die Einfahrt in den Hafen war deshalb nach Südwest zu wählen. Diese Richtung ergab auch für die ein- und auslaufenden Seeschiffe die günstigste Verbindung zum freien Meer.

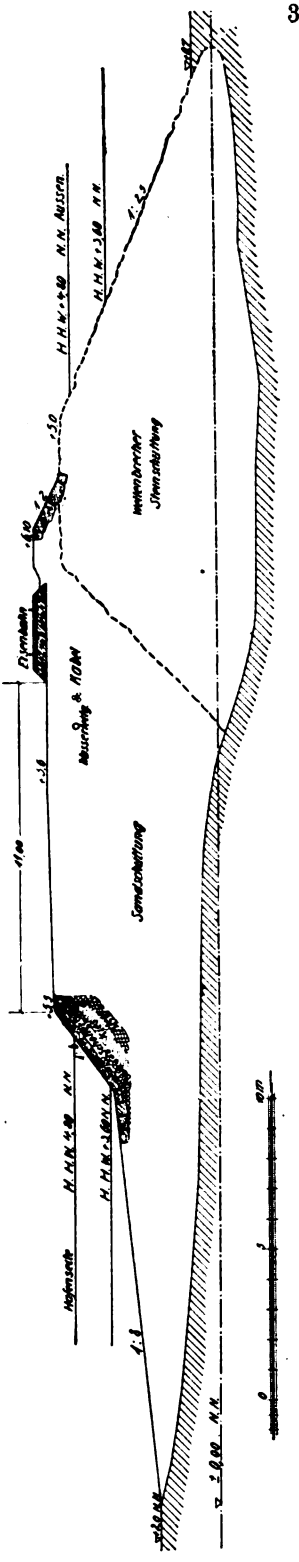

Abb. 3. Querschnitt des Umschließungsdammes.

## II. Die Hafenanlagen.

### Die allgemeine Anordnung.

Wenn der Schiffahrt die größtmöglichen Vorteile geboten werden sollten, konnten Ladebrücken nicht genügen, sondern es mußten außer Eisenbahngleisen auch Schuppen und Lagerplätze unmittelbar neben dem Schiff angelegt werden können, wozu breite Molen mit steilen Begrenzungen erforderlich sind. Innerhalb des durch einen Umschließungs-

Digitized by Google

damm abgegrenzten Hafenbeckens wurden daher mehrere breite Zungen, Molen, vom Lande aus in die Hafenfläche vorgesehen. Die Lage der Molen bestimmte sich nach der günstigen Felslage für die erforderliche Wassertiefe an den Molen und nach der bequemen Zuführung von Gleisen von der Landseite her.

### Der Umschließungsdamm.

Die bedeutenden Breitenabmessungen der Bucht, insbesondere der sich bei Hochwasser auf etwa 25 Kilometer erstreckenden Wasserfläche in Nordostrichtung, erforderten für die Anlegestellen einen besonderen Schutz gegen die Bucht hin. Es wurde daher durch einen nördlichen im Bogen umfassenden und einen zweiten im Süden gerade vorgestreckten Damm ein 240 Hektar großes Becken abgeschlossen; zwischen diesen Dämmen blieb nach Südwesten eine 280 Meter breite Einfahrtsöffnung.

Der nördliche Umschließungsdamm beginnt an der Mündung des Hsiaupautau-Baches und ist 5,4 Kilometer lang. Er besteht nach der Bucht zu aus einer Schüttung von Bruchsteinen, die mit einer oberen Pflasterung abschließt. Nach dem Hafenbecken zu ist Sand geschüttet, der mit natürlicher Böschung flach in den seichten Untergrund ausläuft. Die Herstellung des Dammes wurde erleichtert dadurch, daß die Hafeninsel und einige Riffe am Ende des Dammes nur geringe Schüttungen erforderten und feste Punkte für die Arbeit boten. Die Breite des Umschließungsdammes war mit 15 Metern so gewählt, daß eine fahrbare Straße, ein Gleis, Wasserleitung und Kabel bequem und sicher untergebracht werden können. Am Kopf des Dammes ließ sich eine Verbreiterung nach innen zu herstellen, die bis zu 250 Metern beträgt und den Forderungen an ein Gelände zu Werftzwecken entsprach.

Der südliche Damm ist 1100 Meter lang und ist ebenfalls ein Steindamm. Er bildet zugleich den vorläufigen südlichen Abschluß der Mole 1. Am Fuße der beiden Hauptmolen waren weitere Quersteindämme geschüttet, um das aufzuschüttende Gelände nach dem Hafen zu begrenzen.

### Die Wasserfläche.

Sowohl die Zufahrt wie die Liegeflächen des Hafens mußten durch Baggern gewonnen werden. Als erforderliche Tiefe wurde - 9,5 festgesetzt, so daß selbst bei sehr niedrigen Wasserständen Schiffe von 8 Metern Tiefgang genügend Wasser in der Einfahrt und am Kai finden. Die Einfahrtsrinne erhielt südsüdwestliche Richtung und schneidet das Tsankauer Tief so, daß die Schiffe bequem einfahren können. Zur Erleichterung des Einleitens ist die Rinne nach dem Tief zu erweitert. Im Hafen selbst wurden nur diejenigen Stellen vertieft, die zur Bewegung der Schiffe und für die ersten Kaianlagen notwendig waren. Im übrigen blieben die Tiefenverhältnisse ungeändert.

Für die Baggerarbeiten wurden drei große Bagger beschafft. Der Boden wurde zunächst auf dem Watt nordöstlich des Umschließungsdammes und später westlich vom Tsankauer Tief verklappt.

Digitized by Google

## Die Kaimauern.

Als Anlegestellen für die Schiffe kamen, um möglichste Bequemlichkeiten zu bieten, nur Kaimauern in Betracht. Bei den festgestellten, teilweisen weichen Schichten über dem Felsboden hätten vollständig massive Kaimauern zum Abschluß der Molen größtenteils unter der Taucherglocke gegründet werden müssen. Es wurde, um an Kosten und Zeit zu sparen, diese Ausführungsart auf den Molenkopf der Mole I, die Eckpfeiler der Mole II und die Schutzmole

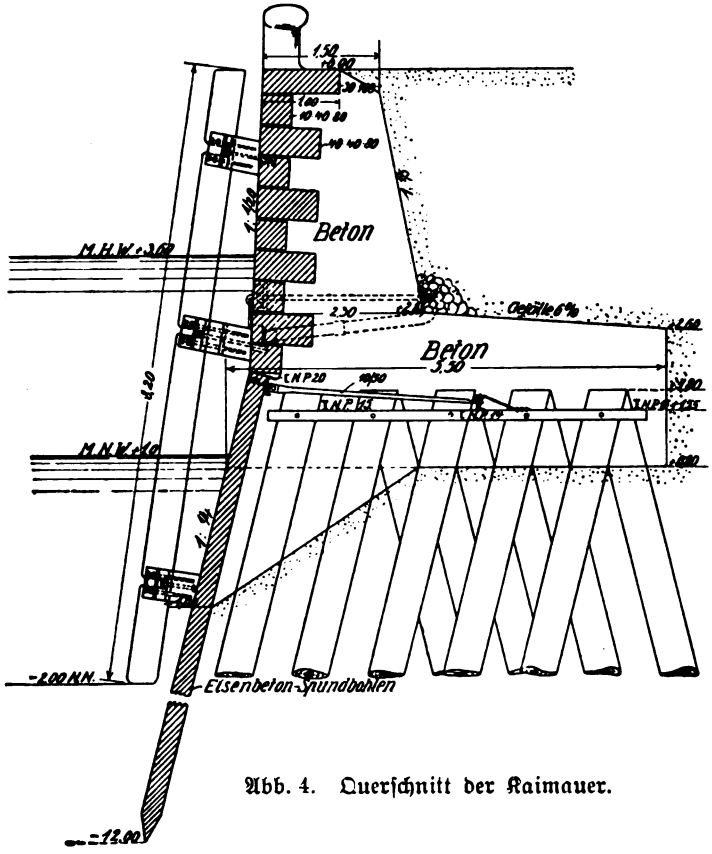


Abb. 4. Querschnitt der Kaimauer.

für das Schwimmdock beschränkt, wo die ein- und auslaufenden Strömungen Unterspülungen befürchten ließen. Im übrigen wurde eine Pfahlrost-Bauart gewählt. Der weiche Boden wurde durch Baggern nach Möglichkeit entfernt beziehungsweise durch Sandschüttung verdrängt. Der hölzerne Pfahlrost bedurfte wirksamen Schutzes gegen den sehr stark auftretenden Bohrwurm. Die Rücksicht auf diesen gefährlichen Holzschädling bestimmte die Ausbildung der Kaimauer in wesentlichen Punkten.

Der Bohrwurm ist eine Muschelart (Teredo navalis) und bildet besonders in den südlichen Ländern eine sehr große Gefahr für alle Holzbauten am

Digitized by Google

Meere. Es kann häufig beobachtet werden, daß nach einem Sommer bereits amerikanische Kiefernpfähle von etwa 30 Zentimeter Durchmesser bis an den Kern heran von Bohrwürmern so durchbohrt sind, daß das Holz wabenartig aussieht und der geringste Stoß, häufig der Seegang, genügt, den Pfahl abzubrechen. Die Beobachtung des Befalles ist äußerst erschwert durch die Kleinheit der Larven und der entsprechend feinen Eintrittsöffnungen im Holz, die etwa ½ Millimeter betragen. Der Befall und die Hauptwirksamkeit scheinen von der Temperatur, dem Salzgehalt und der Reinheit des Seewassers abhängig zu sein. In Tsingtau war die Zeit des Angriffs vornehmlich in den Monaten mit wärmerem Wasser, Juli bis September. Wenn auch lebende Bohrwürmer während des ganzen Jahres angetroffen werden, so scheint die Larve nur in den angegebenen Monaten anzusetzen. Die Angriffsstellen bei Pfählen lagen meist in der Nähe der Hafensohle und reichten bis zum Mittelwasser hinauf. In schwimmenden Holzbauten, z. B. Schiffen und Fendern, lebt der Bohr-

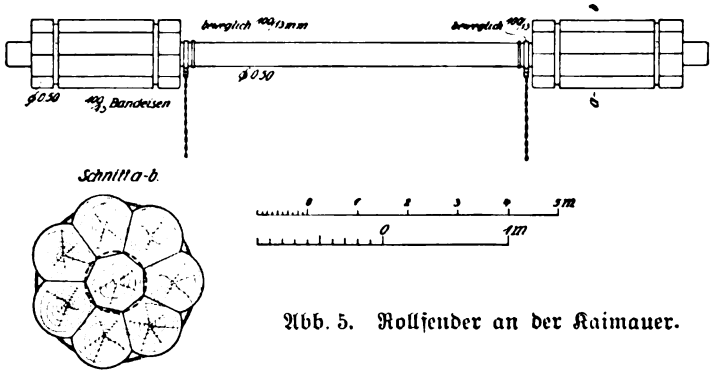


Abb. 5. Rollfender an der Kaimauer.

wurm bis zur Wasserlinie. Kurz hinter der Eintrittsöffnung nimmt der Bohrwurm schnell einen größeren bis etwa 1 Zentimeter Durchmesser fassenden und dann gleichbleibenden Umfang an und wendet sich meist aufwärts in die Längsrichtung des Holzes, die er mit Vorliebe beibehält. Aeste und besonders bereits vorhandene Bohrwurmgänge sind die Hauptursache des Abweichens von dieser Richtung. Nur ausnahmsweise ist ein horizontales Eindringen auf den Kern des Pfahles beobachtet worden.

Wenn über der Sohle eine Schicht weichen Schlammes lag, drang der Bohrwurm manchmal im klaren Wasser über der Schicht in den Pfahl ein und arbeitete sich in ihm nach unten bis zur Tiefe der losen Schlammschicht hinein, wo er abstarb. Als größte Länge ist etwa 1 Meter häufig beobachtet worden. Die Wandungen im Holz und besonders die halbkugelförmige Endigung des Ganges sind vollkommen glatt ausgearbeitet. Der bohrende Kopf ist mit zwei starken halbkugelförmigen Kalkschalen versehen, welche so angeordnet sind, daß sie bei Hin- und Herdrehen das Holz abkratzen. Die feinen Holzteilchen gehen durch den Darm des Tieres zu der kleinen Eintrittsöffnung

Digitized by Google

hinaus. Die Wandungen des erbohrten Ganges werden mit einer feinen, weißen Kalkschicht bekleidet, die beim Entfernen des Holzes eine Röhre bildet. Der Wurm hat eine blaßrötlich-braune Färbung. Es muß angenommen werden, daß die Muschel das Holz als Schutz vor ihren Feinden im Wasser sucht, und daß sie gleichzeitig aus dem feingeschabten Holz auch etwas Nahrung zieht, die sie in der Hauptsache aus dem Seewasser aufnimmt. Zur Feststellung des Bohrwurmes muß, da die Eintrittsöffnung für die Beobachtung zu klein ist, meist ein Teil der Außenfläche des Holzes entfernt werden, so daß die leicht erkennbare Kalkröhre bloßgelegt wird, oder es wird der Pfahl durchschnitten, um eine ganze Anzahl der meist nur im Splintholz sitzenden Muscheln zu treffen.

An einer natürlichen Freilegung der Bohrwurmgänge arbeitet ein zweiter kleinerer Holzschädling, die Bohrraffel (Limnoria terebrans). Dieses etwa 2 bis 4 Millimeter große Tierchen gräbt unmittelbar unter der Oberfläche des Holzes seine Gänge etwa wie der Bohrkäfer und zerstört bei zahlreichem Auftreten das Holz von der Oberfläche aus. Die Assel legt dabei alte Bohrwurmröhren frei. Ihre Tätigkeit ist im Verhältnis zu der des Bohrwurms eine erheblich harmlosere, immerhin sind bei alten Hölzern bis zu 3 Zentimetern tiefgehende Wirkungen beobachtet worden.

Als gebräuchlicher Schutz gegen den Bohrwurm werden in Ostasien und Australien das Benageln von Weichhölzern mit Metall, insbesondere mit Eisenblech, und die Verwendung von Harthölzern, vor allem Turpentine, eine Eukalyptusart, angewandt. Anstriche haben sich nicht bewährt, dagegen geben gut durchtränkte Kiefernhölzer gute Ergebnisse, so lange das stark mit Teeröl gefüllte Weichholz unbeschädigt bleibt. Solche Hölzer werden sich also, falls auch bei längerer Versuchsdauer das Teeröl nicht ausgelaugt wird, zu Brücken- und ähnlichen Bauwerken eignen.

Am ausdauerndsten haben sich bisher auch in Tsingtau einige Harthölzer und insbesondere das erwähnte Turpentine gezeigt, so daß die neueren Reibholzanlagen aus dieser australischen Holzart hergestellt werden. In dieses Holz dringt der Bohrwurm auch manchmal ein, doch stirbt er meist nach kurzer Lebensdauer und schwächlicher Entwicklung ab. Der Saft dieser Eukalyptusart muß dem Bohrwurm schädliche Bestandteile enthalten.

Zum Schutz gegen den Bohrwurm wurde nach einem Vorschlage des Geh Admiralitätsrat Rechtern eine Eisenbetonspundwand vor die hölzernen Jochpfähle gerammt, so daß sie in der Sandhinterfüllung standen. Durch Versuche war nachgewiesen, daß von Sand umhüllte Pfähle vom Bohrwurm nicht angegriffen wurden. Es fehlt der Muschel dann an dem ihr notwendigen frischen Wasser*).

*) In den vielfach stark verschmutzten englischen Häfen findet der Bohrwurm keine Lebensmöglichkeit, so daß die Verunreinigung des Hafenwassers ein sicheres, aber dem allgemeinen Wohl nicht zuträgliches Mittel gegen den Bohrwurm bildet.

Digitized by Google

### Die Schüttungen des Hafengeländes.

Zur Hinterfüllung der Kaimauer und der Dämme und zur Aufhöhung des Hafengeländes konnte nach seiner Beschaffenheit nur der geringste Teil des durch Baggern gewonnenen Bodens verwendet werden. Die größten Mengen der Schüttungen mußten mit Sand von Strandflächen der Bucht ausgeführt werden. Die Gewinnung des Sandes geschah mit Sampans und gleichzeitig mit Lokomotivbetrieb. Sand fand sich besonders an der Mündung der Bäche und Flüsse in die Bucht. Die nächsten größeren Mengen lagen vor der Mündung des Haipo und des Litsun, sie wurden von hier durch eine Kleinbahn abgefahren, die an der Küste entlang als eine über 12 Kilometer lange Schmalspurbahn angelegt war. Die Füllung der Wagen erfolgte mittels kleiner Körbe, welche die Chinesen auf dem Kopf trugen. Das Füllen der Körbe, das Heraufsaufen über eine Planke auf die Wagenhöhe und Abwerfen des Sandes geschahen in derselben Arbeitsteilung und mit derselben Schnelligkeit, wie das Bekohlen der Leichter und Schiffe im ganzen Osten erfolgt. An der Schüttstelle wurden die als Seitenkipper gebauten Wagen durch Verkippen vom Gleise aus entladen. Zur Sandzufuhr von fernergelegenen Stellen der Bucht dienten die Sampans der Fischer. In der fischfreien Zeit liefen täglich ganze Flotten ein. Die Boote laufen bei Hochwasser auf den Strand auf, werden bei Niedrigwasser mit Sand, etwa 5 Kubikmeter, gefüllt und segeln ab, nachdem die Flut sie wieder flott gemacht hat. Das Be- und das Entladen erfolgte in der eben geschilderten Weise mittels Körben, beim Verfüllen der gerammten Jochpfähle konnte der Sand einfach aus dem Boot über Bord geworfen werden. Auf diese Weise wurden alle für Verkehrs- und Lagerzwecke des Hafens und der Werft erforderlichen Flächen, insgesamt 39 Hektar, bis zur hochwasserfreien Höhe von + 6 Metern aufgehöht.

### Die einzelnen Anlagen.

#### Allgemeines.

Das Hafengelände gliedert sich in die beiden Handelsmolen, die Petroleummole, das Speichergebiet und den Umschließungsdamm, dem sich das Werftgebiet mit den Kohlenlagern anschließt.

#### Die Mole I.

Die südliche der beiden zunächst erbauten Molen, die Mole I, ist nur auf der Nordseite mit einer 720 Meter langen Kaimauer versehen. Der südliche Abschluß besteht noch aus der ersten Dammschüttung und bezeugt in Rutschungen der Massen in die Bucht die Weichheit des Schlammuntergrundes. An dieser Südseite wird in Zukunft der günstigste Lagerplatz für Schnelldampfer entstehen, da sie sowohl zur See wie zur Stadt am nächsten gelegen ist. Am Kopf der Mole ist der selbsttätige Pegel eingebaut. Der Einfahrt zunächst befinden sich der Lagerplatz und die Schuppen der Schantung-Bergbau-

Digitized by Google

Gesellschaft. An ihn schließen sich die Schuppen des Gouvernements. Zwischen Schuppen und Kai liegen zwei Eisenbahngleise; hinter den Schuppen ist die Ladestraße und daneben ein drittes Gleis angelegt. Die übrige Fläche dient zur Lagerung im Freien.

### Die Mole II.

Die Mole II ist eine vollständig von Kaimauern eingefaßte Hafenzunge. Sie ist nach Beratung des Gouvernements mit den Vertretern des Handels und der Schiffahrt aufgeteilt durch Anlagen von Schuppen am südlichen und von Freilagerflächen am nördlichen Kai. Gleise sind sowohl an den Kais selbst wie zwischen den Schuppen und den Freiladeplätzen vorgesehen, so daß jede Art Verkehr sich leicht vollziehen kann. Neben den eigentlichen Ladegleisen sind noch mit ihnen durch Weichen verbundene Durchfahrtsgleise vorgesehen, um das Verschieben von Wagen zu erleichtern.

### Die Molenschuppen.

Die ersten Schuppen wurden 1905 auf der Mole I und an der Zufahrtstraße von den Kaufleuten errichtet, als infolge des russisch-japanischen Krieges

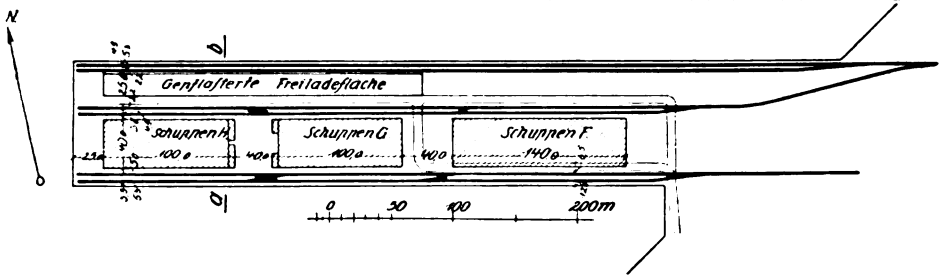


Abb. 6. Einteilung der Mole II.

gedeckte Lagerflächen zur Ausnutzung der wirtschaftlichen Verhältnisse schnell geschaffen werden mußten. Diese Schuppen bestanden durchweg aus mit Wellblech verkleideten und gedeckten Holzgerüsten und genügten dem ersten Bedürfnis.

Nachdem es sich entschieden hatte, daß das Schutzgebiet die Hafenanlagen in eigener Verwaltung behielt, wurden die neuen Hafenschuppen zuerst auf Mole II nach Hamburger Vorbild in Holz errichtet. Später sind diesen weitere auf Mole I gefolgt, nachdem die alten Schuppen angekauft und auf dem Hafengelände als Lagerspeicher aufgestellt worden waren.

### Die Treppenanlage und die Pontonanlage zwischen Mole I und Mole II.

Das Ufer zwischen Mole I und Mole II besteht aus einer Steinschüttung, in deren gepflasterter Böschung Treppenanlagen eingebaut sind. Diese werden von chinesischen Booten und großen Dschunken, deren Ladung, wie Bohnen-

Digitized by Google

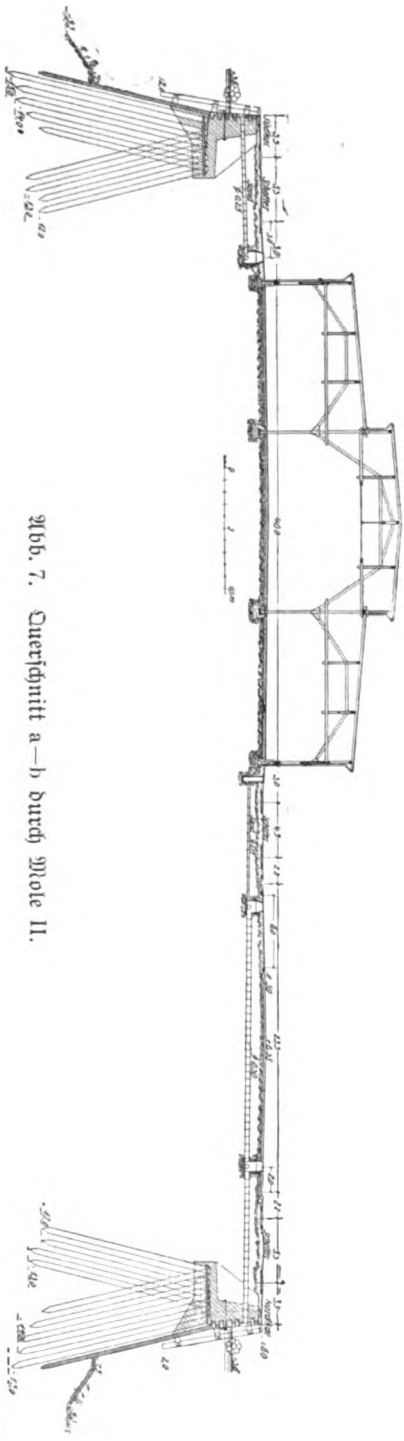

Abb. 7. Querschnitt a—b durch Mole II.

kuchen, Salz usw., gesammelt auf Dampfer übergeben soll, stark zum Ausladen benutzt. In der Mitte zwischen Mole I und Mole II und parallel zu ihnen liegt die Pontonanlage. Ein kurzer Brückensteg führt mit einer beweglichen Brücke auf ein Ponton als Ladegelegenheit. Sie war ursprünglich dazu bestimmt, den kleinen Dampfern das Be- und Entladen aus den seitlichen Ladeluken zu ermöglichen, die auf Reede und in Flußhäfen, wie Schanghai, für den Verkehr mit den Leichtern benutzt werden. Bei der Pontonanlage waren die Güter wie an den anderen Hafenorten auf Kaihöhe zu tragen und zu den Lagerschuppen zu fahren. In Tsingtau lernten es die Schiffe aber bald, mit ihren Hebebäumen die Ware auf die Mole vor den Schuppen abzusetzen. Die Pontonanlage entwickelte sich sodann als Landungsstelle für Dschunken und für den Verkehr mit der Werft und erweist sich für letzteren Zweck bei der Größe des Verkehrs, vor allem für den der Arbeiter und der Besatzung der auf der Werft instand gesetzten Schiffe sehr bequem und nützlich.

### Die Verlängerung des Umschließungsdammes.

Der starke Wellengang zwischen Mole I und Mole II, der den Schiffen am Kai sehr lästig war und sich besonders auch an der Pontonanlage bemerkbar machte, zeigte, daß der Wellenschlag der Bucht um den zuerst hergestellten Kopf des Umschließungsdammes herum in den Hafen eindrang. Die Wellen brachen sich an den Kaimauern der Molen, verstärkten sich durch Kreuzung der Wellen und durch Einfluß des Windes in den Becken zwischen den beiden Molen. Um das Eindringen der Wellen aus der Bucht zu hindern, wird die Stein-

Digitized by Google

schüttung des Umschließungsdammes um 400 Meter in Richtung der oberen Begrenzung der Baggerung in der Einfahrt verlängert.

### Die Petroleummole.

Das Petroleum verlangt seiner Feuergefährlichkeit und seines Geruches wegen, der sich leicht anderen Stoffen mitteilt, eine abgesonderte Behandlung. Bei dem großen Nachdruck, mit dem die Petroleumgesellschaften ihre Ware vertreiben, wurde sofort auch die sich in Tsingtau bietende Gelegenheit, das Erzeugnis mit der Bahn in das Innere zu versenden, benutzt. Für die erste Zeit, in der das Löschen meist auf der Außenreede erfolgte, diente der halbinselförmige Vorsprung zwischen Tsingtau- und Augusta-Viktoria-Bucht zum Lagern der Petroleumkisten. Außerdem waren Petroleumschuppen westlich vom Umschließungsdamm auf Steinschüttungen im Watt errichtet worden. Das Petroleum wird im Auslande, besonders in den Kolonien, in etwa 20 Liter fassenden Zinngefäßen vertrieben; zwei solcher „Tins" sind in einer leichten Holzkiste verpackt, die mit bestimmten Symbolen als Schutzmarken und mit chinesischer Schrift versehen ist.

Bei größerem Umfang des Geschäftes wird es zur Verringerung der Versandkosten wirtschaftlicher, das Petroleum in Tankschiffen anzuliefern und in Behältern aufzuspeichern, um es erst an Ort und Stelle verpackt in die Blechgefäße zu füllen und dann weiterzusenden.

Für die Anlage solcher Petroleumniederlassungen wurde die Tautschoutan-Halbinsel östlich vom großen Hafen bestimmt. Dies Gelände wird von der Bucht im Westen und zwei kleinen Flußbetten im Norden und Süden begrenzt und von dem späteren Industriegebiet im Osten durch die Bahnlinie getrennt. Die Lage gewährt also hinreichend Schutz und gleichzeitig gute Verbindungen mit der Bahn und dem Hafen. Die beiden größten Gesellschaften, die „Standard Oil Company" und die „Petroleum Company", erwarben größere Grundflächen und sicherten sich spätere Erweiterungen. Um die schnell aufgebaute Anlage in Betrieb zu nehmen, mußten die Petroleumdampfer zunächst an der Nordseite der Mole II anlegen und von hier durch eine vorläufige Leitung in die Petroleumbehälter pumpen.

Als Liegestellen für die Petroleumtankdampfer wurde der Ausbau eines Schiffsliegeplatzes an der Wurzel einer späteren Mole IV in nächster Nähe der Petroleumanlage in Aussicht genommen, nachdem sich ergeben hatte, daß sich außerhalb des großen Hafens selbst nur mit sehr erheblichen Schwierigkeiten und größeren Kosten eine solche Liegestelle einrichten ließe. Mit Rücksicht auf die große Entfernung von den anderen Molen wurde zunächst von besonderen Sicherheitsmaßnahmen zum Abschluß der Wasserfläche abgesehen.

Die Einfahrt zur Petroleummole erfolgt durch eine besondere Fahrrinne mit — 7,5 Meter Tiefe vom Hafen. Es wurde als ausreichend angesehen, wenn die seltener verkehrenden, bis 8 Meter tiefgehenden Tankdampfer nur bei mittleren

Digitized by Google

Wasserbeständen ein- und auslaufen können; vor dem Molenstück ist ein Wendebecken mit 9,5 Metern Tiefe ausgebaggert.

Die Petroleummole hat dieselbe Kaimauerbauart erhalten wie die anderen Molen. Ihre Länge beträgt 166 Meter, ausreichend für zwei gleichzeitig löschende Tankdampfer. Neben zwei Gleisen ist auf der Mole noch Platz zur vorübergehenden Lagerung von Petroleumkisten. Außerdem ist an der Wurzel der Mole ein Schuppen zur Lagerung von Kistenpetroleum errichtet.

Später sind an den größeren Verbrauchsplätzen im Innern kleine Behälter in der Nähe der Bahnhöfe aufgestellt worden, zu denen das Petroleum in Tankwagen mit der Eisenbahn herangebracht wird. Hier sollen sich die Bewohner die Tins unmittelbar aus den Behältern mit Petroleum auffüllen lassen; auf diese Weise suchen die Petroleumgesellschaften den Zwischenhandel zu umgehen und alle Nebenkosten zu verringern.

## Die Werft.

Auf der Verbreiterung des Umschließungsdammes an seinem südwestlichen Ende ist die Tsingtauer Werft angelegt worden. Die erste Anlage als Gouvernementswerkstatt befand sich am östlichen Strande der Tsingtauer Bucht und bestand aus einer Aufschleppe für kleine Fahrzeuge und aus einigen notdürftigen Baracken als Werkstätten. Bei dem Umzug nach dem neuen Werftgebiet mußte der größte Teil dieser Baracken wieder verwendet werden, da nach den verfügbaren Mitteln nur eine Maschinehalle und das Bureaugebäude als massive Neubauten errichtet werden konnten. Im übrigen bestand die Ausstattung aus Kaimauern, Gleisen zur Verbindung der einzelnen Werkstätten untereinander sowie mit den Molen und der Schantungbahn, einem Schwimmdock und einem großen Kran.

Die Kaimauer mit 960 Metern Länge war nach derselben Bauart hergestellt wie die der Molen und zog sich vor dem eigentlichen Werftgebiet bis an die Spitze des Umschließungsdammes, wo die in Verwaltung der Werft stehenden Kohlenschuppen der Marine ihren Platz gefunden haben.

Das Schwimmdock ist für Schiffe bis zu 16 000 Tonnen bestimmt und besteht aus fünf miteinander verbundenen Abteilungen von 125 Metern Gesamtlänge; die Bodenpontons können gelöst und im Dock selbst überholt werden. Alle Maschinen sind elektrisch betrieben. Für die Liegestelle des Docks war eine Grube bis auf 16,5 T. N. W. auszubaggern, um das abgesenkte Dock aufzunehmen, das mittels Ketten an zwölf Ankersteinen festgemacht ist.

Der Zugang erfolgt am südlichen Kopf von einem Ponton aus, das gleichzeitig als Anlegeponton für die Werft dient, und von dem eine Treppe zur Höhe der Kaimauer führt.

Zum Schutz des Docks vor Seegang aus Südwest und vor etwaigen unvorsichtig gehandhabten Schiffen ist am südlichen Kopf eine massive Schutzmole unter der Taucherglocke quer zur Kaimauer erbaut worden.

Digitized by Google

Zum Heben auch der schwersten vorkommenden Gewichte ist ein großer, feststehender Kran errichtet; er besitzt eine Tragfähigkeit von 150 Tonnen bei 14,5 Metern beziehungsweise 50 Tonnen bei 25 Metern Ausladung von der Kaikante. Er ist als Hammerwippkran in besonderer Konstruktion für Tsingtau ausgeführt, der feste Teil hat 20 Meter Höhe, der Ausleger kann durch Stahlspindeln ein- oder ausgezogen werden, bei aufgerichtetem Ausleger erreicht der Kran eine Höhe von 45 Metern. Die Drehsäule wird durch ein Dreibeingerüst gehalten, von der zwei Beine am Kai auf einer besonders verstärkten Konstruktion der Kaimauer ruhen, das dritte Bein ist in einem schweren Betonblock verankert.

Außer den Werkstätten und Amtsräumen befinden sich auf der Werft Unterkunft und Küchen für ausgeschiffte Offiziere und Mannschaften. Für die chinesischen Arbeiter ist eine hölzerne Speisehalle erbaut.

Auf dem Werftgebiet dürfen nur die zur unmittelbaren Bewachung und Sicherheit erforderlichen Beamten und Arbeiter wohnen. Die chinesische Arbeiterschaft, etwa 1200 Mann, wohnt zum größten Teil in dem Dorfe Taitungtschen. Für die auszubildenden rund 300 Lehrlinge ist im Jahre 1910 ein Lehrlingsheim in der Hafenstadt erbaut worden. Es besteht aus mehreren Einzelgehöften für Familien beziehungsweise für eine Gruppe Lediger, aus einer gemeinschaftlichen Speisehalle mit Küche und einem Schulgebäude. In letzterem wird der neben der fachlichen Tätigkeit einhergehende Unterricht in Deutsch, Schreiben, Rechnen und Geographie erteilt.

Die Ausbildung der Lehrlinge war eine der ersten von uns gebotenen Kulturleistungen, um die sich junge Leute aus ganz Schantung in großer Zahl bewarben. Mit dieser Einrichtung wurde die Schwierigkeit der Beschaffung von Arbeitskräften für die Werft gehoben, die vorher auf in Schanghai oder Hongkong ausgebildete Handwerker mit sehr hohen Löhnen angewiesen war. Gleichzeitig wurden tüchtige Handwerker in deutscher Erziehung und Lehre herangebildet, die im Innern gesucht waren, und von denen viele bei den Bahnbauten verwendet wurden und dabei deutscher Ausbildung Ehre machten.

## Der Hafenbahnhof.

Die Zuführung der Gleise nach dem Hafen und dem Werftgebiet erfolgte zunächst aus den Verkehrsgleisen der Schantung-Eisenbahn. Die Gleise für die Molen mußten dabei starke Gefälle bis zu 1 : 55 erhalten, um aus den hochliegenden Verkehrsgleisen auf die Höhe des Hafengeländes zu gelangen. Die Rampen und Gleise zerschnitten das für Speicheranlagen wertvolle Gelände in der Querrichtung und hinderten die erwünschte Ausnutzung dieses Hafengebietes. Eine Aufteilung durch Gleise und Straßen konnte zweckmäßig nur in der Längsrichtung erfolgen. Zugleich mußte für die Zukunft ein Verteilungsbahnhof für den Güterverkehr vorgesehen werden, auf dem die ankommenden und abgehenden Hafenzüge nach ihrer Bestimmung für die verschiedenen Gleisgruppen des Hafens zusammengestellt werden konnten. Diese Aufgaben wurden gelöst, indem die Hafenbahn von der Hauptbahn vor der Haipo-Ueberführung

Digitized by Google

abgezweigt wurde. Hinter der Weiche folgen ein Aufstellgleis, das verdoppelt werden kann, und eine Anzahl von Verschubgleisen zur Verteilung der Wagen nach den verschiedenen Bestimmungen. Diese Gleisanlage wie die Zuführungsgleise zu den verschiedenen Molen mußten auf Sanddämmen in Watt verlegt werden. Brücken wurden für die Hochwassermengen des Sautchoutan-Baches und des Yangschiatsun vorgesehen. Die Brücken bestehen aus Beton zwischen eisernen Trägern, die auf Betonwiderlagern ruhen, deren Ansichtsflächen mit Granit verblendet sind. Die Konstruktionshöhe ist so gewählt, daß die Gleise auf dem Schotterbett durchgeführt werden konnten. Dadurch ist es möglich, etwaige Gleisverlegungen ohne Schwierigkeit auszuführen.

### Das Speichergelände.

Die Aufteilung des Hafengeländes hinter den Molen konnte nach Fortfall der quer durchgehenden Gleise erfolgen und Straßen, Gleise und Speicher in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise gebaut werden. Um den Wünschen der Kaufmannschaft entgegenzukommen, ohne die im Hafengebiet liegenden Flächen aus der Hand der Verwaltung zu geben, sind auf diesem Gebiete nach den Wünschen der Beteiligten feste Lagerspeicher erbaut worden, die auf längere Zeit verpachtet werden. Der Pachtsatz ist so festgesetzt, daß Unterhaltung und Verzinsung der Selbstkosten einschließlich Abschreibung der Baukosten gedeckt werden.

### Der kleine Hafen.

Für den chinesischen Küstenverkehr mit Sampans und Dschunken ist unmittelbar an der Chinesenstadt Tapautau der kleine Hafen angelegt. Er besitzt eine Wasserfläche von 26 Hektar und wird gegen die Bucht abgeschlossen durch zwei Molen, die unter Benutzung von flachen Stellen und Riffen aus Bruchsteinen geschüttet sind. Die 100 Meter weite Einfahrt besitzt bei Niedrigwasser 5 Meter Tiefe, so daß auch kleine Dampfer einfahren können. In diesem gleich in den ersten Jahren hergestellten Hafen fanden die ersten Baugeräte, besonders die Bagger, Schutz, woher er anfangs auch als Bauhafen bezeichnet wurde. Durch Bau einer Brücke bis zur genügenden Wassertiefe konnten hier auch schon bald Dampfer ihre Ladung unmittelbar löschen, ohne auf Leichter angewiesen zu sein, wie die Schiffe mit größerem Tiefgang, welche auf einer der Reeden ankern mußten. Für die Brücke, an der auch ein großer Teil des Gleismaterials für die Schantung-Bahn gelöscht wurde, wurde sofort der Gleisanschluß an die ersten Strecken der Bahn hergestellt und Krane zum bequemen Verladen beschafft. Nach Eröffnung des großen Hafens diente die Brücke als Liegeplatz für die beiden in Tsingtau beheimateten Torpedoboote des Kreuzergeschwaders „Taku“ und „S. 90“.

Der alte Strand bildet die Landungsstelle für die chinesischen Sampans, die sich bei Ebbe aufsetzen und dann ihre Lasten im Trockenen abgeben bzw. aufnehmen. Die größeren Segelschiffe, die Dschunken, gehen im Hafen oder

Digitized by Google

vor der Einfahrt vor Anker und löschen mit kleinen Booten. Diese in China übliche Art des Schiffsverkehrs mußte in der Nähe der Chinesenstadt vorgesehen werden, weil die Chinesen mit Vorliebe ihre Warenlager mit dem Wohnhause vereinen und sie in diesen Bräuchen, wenigstens in der ersten Zeit der Gewöhnung an die deutsche Verwaltung, nicht gestört werden sollten. Daß diese Vereinigung von Lager und Wohnhaus infolge der erforderlichen weiten Wege — besonders nach Eröffnung des großen Hafens — recht kostspielig wird, haben die großen chinesischen Firmen auch schon eingesehen und begonnen, ihre Lager nach dem Hafen zu verlegen. Da die Grundstücke in der Stadt nicht so leicht aufgegeben werden konnten, tauchte als Aushilfsmittel in den letzten Jahren auch der Gedanke auf, die Verbilligung der Transporte durch Anlage einer Schmalspurbahn vom großen Hafen nach der Chinesenstadt zu erreichen. Doch ist dieser die Verhältnisse bezeichnende Plan nicht ausgeführt worden, vielmehr scheinen sich die großen Dschunken immer mehr an die Bequemlichkeiten des großen Hafens zu gewöhnen.

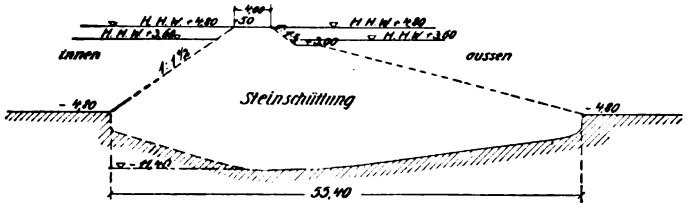


Abb. 8. Dämme am kleinen Hafen.

Die Ostseite der Hafenfläche ist noch nicht ausgebaut worden, da bisher die Herstellung von Lagerflächen am Westufer genügte. Die hier 200 bis 300 Meter breite Fläche mit felsigem Untergrund ließ sich durch geringe Schüttungen zu Lagerflächen herrichten. Um das zu breite Gelände günstiger auszunutzen, ist innerhalb der Anschüttung ein Kanal von 15 bis 20 Metern Sohlenbreite mit geringer Tiefe freigehalten worden, so daß die Sampans bei über mittleren Wasserständen die inneren Liegeplätze erreichen können. Eine Verbesserung der umständlichen Landungsverhältnisse an den flachen Uferböschungen ließe sich ohne erhebliche Kosten durch schmale Brücken oder Rampen bis über die Niedrigwasserlinie hinaus erreichen. Derartige Anlagen sind am Wousung bei der Chinesenstadt von Schanghai mit gutem Erfolg in Benutzung.

Der Verkehr von den Lagerflächen am kleinen Hafen mit der Chinesenstadt Tapautau hinter der auf einem Damm belegenen Bahnlinie erfolgt an drei Stellen unter Eisenbahnüberführungen hindurch.

## Der Bauhafen.

Zum Ueberholen und Beiseitestellen der Fahrzeuge und Geräte wie Bagger, Schlepper, Prähme usw. während der Bauzeit war dicht am großen Hafen im Schutze der Mole I und eines kleinen Wellenbrechers aus Steinschüttung ein

Digitized by Google

Bauhafen mit einem anliegenden Bauhof gebildet worden. Hier wurden alle für den Bau erforderlichen vorbereitenden Arbeiten wie die Eisenarbeiten und die Eisenbetonspundbohlen und die im Betrieb aller Geräte erforderlichen Ersatzarbeiten ausgeführt. Nach Beendigung des Baues dient dieser Hafen als Liegehafen für die Geräte zur Unterhaltung des Hafens und für die Fahrzeuge des Hafenamtes und der Wasserpolizei. Auf dem Bauhof werden jetzt die Ueberholungsarbeiten an der Ausstattung der Molen, Reibepfähle, Fender, Landebrücken und der Geräte für die Hafenunterhaltung, insbesondere der Bagger, ausgeführt. Außerdem werden die Baumaterialien untersucht und geprüft. Unter anderem werden die fortlaufenden Versuche über den Angriff des Bohrwurms weitergeführt. Um die Geräte, Materialien und Versuchsgegenstände dauernd unter sicherer Aufsicht zu haben, wohnt ein deutscher Aufseher mit einem Stamm chinesischer Arbeiter auf dem Bauhof selbst.

Neben dem Bauhof liegt der Tonnenhof mit den zur Auswechslung bereit zu haltenden Tonnen und den Schuppen zu ihrer Instandhaltung. Zum Aufheben der Tonnen ist eine Brücke mit Kran in der Südecke des Hafens hinausgebaut. Die chinesische Besatzung der Fahrzeuge des Hafenamts und der Wasserpolizei ist in unmittelbarer Nähe der Schiffsliegestellen angesiedelt.

### III. Vergebung der Bauausführungen und Baukosten.

Die großen Hafenbauten sind nach Entwürfen und unter Leitung der Marineverwaltung durch deutsche Unternehmer ausgeführt worden. Es wurden zunächst zwei große heimische Firmen, C. Vering-Hamburg und F. A. Schmidt-Hamburg, zu den Arbeiten gegen Ersatz der entstehenden baren Kosten und eines Prozentsatzes davon (15 Prozent) als Unternehmergewinn herangezogen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die örtlichen Verhältnisse kennen zu lernen. Alsdann wurden die Hauptarbeiten, Ausbaggerung der Hafenfläche und Herstellung der Kaimauern einschließlich der Hinterfüllung, zwischen ihnen ausgeschrieben, wobei die Firma C. Vering als Mindestfordernde hervorging. Ein Teil der Geräte, die zur späteren Unterhaltung des Hafens erforderlich blieben, ging nach Beendigung der Arbeiten auf die Verwaltung über, wobei eine bestimmte Abschreibung unter Voraussetzung bester Unterhaltung bereits im Vertrage vorgesehen war. Die übrigen Bauausführungen sind nach Bedarf an Ort und Stelle vergeben worden, wobei je nach Art und Größe des Gegenstandes ansässige deutsche Unternehmer oder einheimische chinesische zugezogen wurden. Letztere kamen aus wirtschaftlichen Gründen insbesondere bei Beschaffungen von einheimischen Baustoffen in Betracht, zum Beispiel für Sand und Steine mittels Fischerbooten für verschiedene Dammschüttungen, von Pflastersteinen, Schotter zu Straßenbauten usw. Für wichtigere Bauausführungen, so zum Beispiel für alle Hochbauten, bei denen dauernd sachgemäße Leitung und Aufsicht erforderlich sind, kamen nur deutsche Unternehmer in Betracht; in beschränktem Maße wurde bei solchen Ausführungen Regiearbeit vorgezogen.

Digitized by Google

Die Gesamtaufwendung für sämtliche Arbeiten an den Häfen einschließlich der vollständigen Ausstattung mit Straßen, Brücken, Hochbauten usw. beträgt rund 30 Millionen Mark. Die örtliche Bauleitung wurde unter der Oberleitung eines Baudirektors, dem auch der Ausbau der Stadtanlage unterstand, von einem Abteilungsvorstand für Hafenbau ausgeübt. Für beide Stellungen wurden höhere Marinehafenbaubeamte vom Reichsmarineamt zur Dienstleistung im Schutzgebiet abgegeben.

## IV. Verwaltung des Hafens.

### Allgemeines.

Die Versuche der Marineverwaltung, zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Hafenanlagen eine Privatgesellschaft oder einen Unternehmer heranzuziehen, fanden zuerst bei den beteiligten kaufmännischen Kreisen Anklang, doch scheiterten sie an der Mannigfaltigkeit und Gegensätzlichkeit der verschiedenen Gruppen. So schien es schließlich allen Beteiligten als das Richtigste, daß der Betrieb in der Hand des Schutzgebietes blieb. An dem Betriebe im Hafen sind fünf besondere Behörden unmittelbar beteiligt: das Hafenamt, die Kaienverwaltung, die Schantung-Eisenbahn, die Hafenbauverwaltung und der Seezoll.

### Das Hafenamt.

Dem Hafenamt unterstehen das Lotsenwesen und die Befeuerung des Hafens. Für den großen Hafen herrscht Lotsenzwang, das heißt, jedes Schiff muß von einem dazu bestellten Lotsen von der Außenreede in den Hafen und entsprechend auch bei der Ausfahrt gesteuert werden. Nur einige regelmäßig verkehrende Kapitäne deutscher Schiffe sind von diesem Zwange befreit. Auf der Außen- und der Innenreede kann ohne Lotsen geankert werden. Die Anweisung von Liegeplätzen an den Molen erfolgt durch das Hafenamt nach Benehmen mit der Kaienverwaltung. Die Inbetriebhaltung aller für die Einfahrt nach Tsingtau und zu den einzelnen Häfen und Brücken errichteten Seezeichen gehört zur Aufgabe des Hafenamts, dem auch das dazu gehörige Bedienungspersonal untersteht.

Es wird ein Lotsengeld nach dem Tiefgang des Schiffes erhoben, und zwar 25 Dollar bei 3,6 Meter Tiefgang, für je 0,3 Meter Tiefgang 3 Dollar mehr. Außerdem ist eine Hafenabgabe nach der Größe des Schiffes von 6½ Cents für eine Registertonne (2,8 Kubikmeter) zu zahlen. Kriegsschiffe und in der Werft zu reparierende Schiffe sind frei von Hafenabgaben. Während mit dem Lotsengeld die Tätigkeit des Lotsen bezahlt wird, soll das Hafengeld die Aufwendungen für die Befeuerungsanlagen und für die Erhaltung der Tiefenverhältnisse in der Zufahrt zum Hafen aufbringen.

### Die Kaienverwaltung.

Die Kaienverwaltung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Vorbildern in Hamburg und Bremen ausgestaltet. Sie nimmt das ausgehende und eingehende Gut an, liefert es dem Empfänger oder dem Schiff



Digitized by Google

aus oder lagert es bis zur weiteren Bestimmung ein. Durch letztere Maßnahmen wurde eine Bevorschussung der Ware, die in wirtschaftlichem Interesse für den Kaufmann geboten ist, ermöglicht und damit ein dringender Wunsch der Kaufmannschaft erfüllt. Die Kaienverwaltung erhebt die Kaigebühren, die nach Gewicht, Menge und dem Werte der Waren abgestuft sind. Daneben sind nach bestimmten Fristen für die Lagerung oder für Pachtung von offenen oder gedeckten Lagerflächen noch besondere Lagergebühren zahlbar. Da das Laden und Löschen selbst von den Schiffsgesellschaften ausgeführt wird, wird in diesen Gebühren die Benutzung der Kaianlagen, der Schuppen, Speicher und Lagerflächen bezahlt. Da die Kaienverwaltung im wesentlichen die Erhebung der Gebühren besorgt, beschäftigt sie an Personal nur wenige zur Führung der Bücher und zum Kassenwesen erforderliche Beamten und im Außendienst einen Verwalter der Schuppen mit einigen chinesischen Hilfskräften.

## Die Schantung-Eisenbahn.

Die Unterhaltung der Gleise und des Bahnbetriebs im Hafengebiet obliegt der Schantung-Eisenbahngesellschaft, einer rein deutschen Privatunternehmung. Sie ist auf Grund der Konzession vom 1. Juni 1899 gemäß den Vereinbarungen im deutsch-chinesischen Staatsvertrag vom März 1898 gegründet und bezog sich auf den Bau und Betrieb von Bahnen zwischen Tsingtau und Tsinanfu und Itschoufu. Zunächst wurde die Bahn von Tsingtau über Weihsien nach Tsinanfu, der Hauptstadt von Schantung, mit Zweigbahn nach Poschan zur Erschließung der Kohlenlager, gebaut. Die Bahn Tsinanfu–Itschoufu ist als Strecke der Tientsin-Pukow-Bahn erstanden, wegen des letzten Teiles der Konzession Tsingtau—Itschoufu schweben seit Jahren Verhandlungen, deren Abschluß in letzter Zeit erfolgt ist.

Die erste Strecke Tsingtau—Tsinanfu wurde 1900—1904 erbaut und erhielt sofort Anschluß an die Hafenanlagen. Erst durch diese Verbindung können die beiden sich gegenseitig stützenden großen Anlagen ihre volle Wirksamkeit ausüben. Die Länge der Bahn beträgt 436 Kilometer, sie ist normalspurig (1,435), zunächst eingleisig mit Schienen von 30 Kilogramm Gewicht auf das Meter gebaut. Sämtliches Eisenbahn- und Brückenmaterial stammt aus Deutschland. Wie die Bauleitung, so ist auch der Betrieb in deutschen Händen; das untere Beamtenpersonal und die Arbeiter der Reparaturwerkstätten sind aus besonders dafür erzogenen Chinesen in sehr zufriedenstellender Weise gebildet. Die Organisation und der Betrieb sind nach dem Muster der preußischen Staatsbahn durchgeführt, auch die Gebühren sind entsprechend den heimischen geregelt.

Das Anlagekapital betrug 54 Millionen Mark. Die Reichsregierung hat sich das Recht vorbehalten, die Bahn nach Ablauf von 60 Jahren nach Erteilung der Konzession gegen Erstattung des 25fachen Betrages der aus den letzten fünf Jahren ermittelten durchschnittlichen Dividende, mindestens aber gegen Ersatz der gewerblichen Werte käuflich zu übernehmen. Als Ersatz für

Digitized by Google

den Anschluß an den Hafen hat die Gesellschaft an das Schutzgebiet einen gewissen Teil des Ertrages abzuführen, sobald die Dividende 5 Prozent überschreitet. Der Anteil ist mit steigender Dividende wachsend festgesetzt, und zwar bei

| | |
|---|---|
| 5— 7 % | 1/20 |
| 7— 8 % | 1/10 |
| 8—10 % | 1/5 |
| 10—12 % | 1/3 |
| über 12 % | 1/2 |

Die Dividende betrug bis 1908 unter 5 Prozent, 1909: 6 Prozent, in den letzten Jahren 7½ Prozent und der an das Schutzgebiet abzuführende Anteil wurde in den Etats seit 1912 mit jährlich 70 000 Mark angesetzt.

## Die Hafenbauverwaltung.

Die baulichen Arbeiten an den Hafenanlagen werden von einer Hafenbauabteilung ausgeführt. Neben dem den stetig wachsenden Bedürfnissen entsprechenden Ausbau des Hafens gehört zu ihren Aufgaben die Unterhaltung aller vorhandenen wasserbaulichen Anlagen des Schutzgebietes. Die Hafendämme, die Kaimauern mit ihrer Ausstattung an Dalben und Fendern, die Uferbefestigungen, die Brücken und die Erhaltung der Wassertiefen bedürfen dauernder, die Verhältnisse berücksichtigender Ueberwachung. Aus der fortlaufenden Wahrnehmung dieser Aufgaben ergeben sich die für die Erhaltungsarbeit erforderlichen Erfahrungen über die Einwirkung der besonderen örtlichen Verhältnisse Klima, Salzgehalt des Meerwassers, Bohrwurm, die auch bei den fortschreitenden Ausführungen zu berücksichtigen sind. Die Straßen im Hafengebiet, die Speicher, Schuppen und Krane sind von dieser Bauabteilung zu unterhalten, ihr liegt auch die bauliche Erhaltung der Seezeichen und Leuchttürme ob. Die erforderlichen Arbeiten werden im Eigenbetriebe ausgeführt, da sie nach ihrem Umfang ständig einen Stamm von erfahrenen Arbeitern beschäftigen und nach ihrer von Wind und Wetter abhängigen Art durch einen Unternehmer nur mit erheblich höheren Kosten ausgeführt werden könnten.

## Die chinesische Seezollverwaltung.

Das Deutsche Reich erhebt im Schutzgebiet Kiautschou keinerlei Zoll. Bis zum Jahre 1906 gingen die Güter frei aus und ein. Denn nach den ursprünglichen Vereinbarungen mit China vom Jahre 1899 wurde der Zoll erst erhoben, wenn die Güter das Schutzgebiet nach dem Innern Chinas verließen. Das ganze Schutzgebiet lag also außerhalb der chinesischen Zollgrenze und bildete ein Freigebiet. Bei der Verzollung an der Grenze ergaben sich mancherlei Unzuträglichkeiten für die Kaufmannschaft, in deren Interesse die Grenzen des Freigebietes enger zu ziehen waren. In dem Zusatzvertrag mit China 1905 wurde daher bestimmt, daß vom 1. Januar 1906 ab nur noch das eigentliche Hafengebiet vom Zoll frei blieb und daß die Güter zu verzollen waren, sobald

Digitized by Google

sie aus diesem Gebiet nach Tsingtau oder nach dem Innern weiterbefördert werden sollten. Dadurch wurde ein vom Zoll unbehinderter unmittelbarer Handelsverkehr mit dem Hinterlande über die Grenze des Schutzgebietes ermöglicht und die Verkehrsbeziehungen mit Schantung erleichtert. Der Freibezirk wurde durch eine Umzäunung abgegrenzt, in der nur die Molen mit einem Streifen an ihren Wurzeln und der Umschließungsdamm mit dem Werftgebiet einbezogen sind. Später soll der kleine Hafen mit der Verbindungsstraße zum großen Hafen angeschlossen werden, zurzeit wird hier der Zoll sofort beim Laden und Löschen fällig. Innerhalb des Freibezirks dürfen nur die zur Bewachung und Sicherheit erforderlichen Personen wohnen.

Der Zoll wird auf Grund der im Ladeschein und auf den Rechnungen enthaltenen Angaben im Hauptzollamt in der Stadt Tsingtau selbst berechnet und erhoben. Die Angaben werden auf der Mole geprüft und danach das Gut durch die Zollschranke gelassen. Zur Erleichterung des Verkehrs wird das Hauptzollamt in nächster Zeit in größere Nähe des großen Hafens verlegt werden.

Der in Tsingtau erhobene Zoll ist der sogenannte chinesische Seezoll, wie er in den fremden Staaten geöffneten See- und Flußhäfen, Vertragshäfen erhoben wird. Die chinesische Seezollverwaltung untersteht internationaler Aufsicht, weil ihre Einkünfte zur Deckung der Verpflichtungen des chinesischen Reiches aus fremden Anleihen dienen. Die höheren Beamten sind Europäer, unter denen die Engländer nach Anzahl und Stellung vorherrschen. Für Tsingtau ist vertraglich festgelegt, daß die höheren Beamten im Schutzgebiet Deutsche sein müssen, an der Spitze steht daher ein Deutscher als chinesischer Seezolldirektor. Die zahlreichen Hilfskräfte im Rechnungswesen und in der Kasse sind Chinesen, während alle Aufsichtsbeamten Deutsche in chinesischen Diensten sind.

Von der Einnahme des Einfuhrzolles, der 5 Prozent des Wertes beträgt, erhält das Schutzgebiet ein Fünftel. Dieser Teil stellt einen Ersatz dar für die durch den Zollanschluß entstandenen Mehreinnahmen des Seezolles gegenüber dem früheren Zustand, in dem der Zoll erst an der Grenze des Schutzgebietes erhoben wurde. Dieser Anteil an dem Ertrage des Seezolls ist eine wesentliche Einnahme des Schutzgebietes und stellt eine Besteuerung der Bewohner dar. Die Güter der Regierung sowie Maschinen und maschinelle Anlagen für das Schutzgebiet gehen frei ein. Der Zoll für in das Schutzgebiet zur See eingeführte und bearbeitet wiederverschiffte Güter wird erstattet. Bei der Ausfuhr von Gütern, die aus Rohstoffen des Hinterlandes hergestellt sind, ist der Zoll nur von dem Wert der Rohstoffe fällig. Diese Bestimmungen erleichtern die Einrichtung von Industrien in Tsingtau und haben bereits einige Anlagen veranlaßt. Nach erfolgter Verzollung im Schutzgebiet geht die Ware in den freien Verkehr über; Zollstationen im Innern, die sonst den üblichen Binnenzoll, Likin, erheben, dürfen nicht errichtet werden. Erst durch diese Bestimmung

Digitized by Google

werden die Einfuhr und Durchfuhr an Gütern nach China wirklich möglich und lohnend.

## V. Betriebsergebnisse.

### A. Allgemeines.

Die Bedeutung Tsingtaus auf wirtschaftlichem Gebiet liegt in der durch die großen Hafenanlagen und die Eisenbahn geschaffenen Möglichkeit, die sich mannigfach bietenden Verkehrsbeziehungen anzubahnen und auszunutzen, die Erzeugnisse des Innern auf den Markt zu bringen und dafür andere Güter einzuführen. Die Erleichterungen für den Verkehr im Hafen bestehen vor allem darin, daß die großen Seeschiffe unmittelbar am Kai anlegen und ihre Güter bequem löschen und laden, sogar unmittelbar mit der Eisenbahn auf dem Kai austauschen können. Das bedeutete für die ostasiatischen Verhältnisse einen gewaltigen Fortschritt, denn kein anderer Hafenplatz an der chinesischen Küste kann eine derartig bequeme und sichere Lösch- und Ladegelegenheit bieten. Diese technischen Vorzüge haben mit dazu beigetragen, daß sich der Verkehr schnell und ständig steigernd entwickelt, so daß Tsingtau ältere Häfen an Bedeutung überflügelt hat. Es steht jetzt nach der Zolleinnahme an sechster Stelle unter den Häfen Chinas hinter Schanghai, Tientsin, Hankou, Canton und Swatau, unter den Häfen Nordchinas an zweiter Stelle hinter Tientsin.

### B. Größe und Entwicklung des Verkehrs.

#### 1. Schiffsverkehr.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung des Schiffsverkehrs nach Angaben des Amtsblattes für das Schutzgebiet Kiautschou:

| Jahr | Schiffe | N. R.-T. | Durchschnitt N. R.-T. | deutsch | | englisch | | japanisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. |
| 1899 | 196 | — | — | 122 | — | 39 | — | 12 | — |
| 1900 | 247 | 271 330 | 1100 | 187 | — | 36 | — | 9 | — |
| 1901 | 271 | 340 154 | 1255 | 207 | — | 14 | — | 28 | — |
| 1902 | 251 | 268 057 | 1070 | 196 | — | 13 | — | 27 | — |
| 1903 | 297 | 317 396 | 1070 | 210 | — | 17 | — | 53 | — |
| 1904 | 355 | 398 638 | 1120 | 204 | — | 98 | — | 3 | — |
| 1905 | 416 | 431 474 | 1035 | 267 | — | 84 | — | 4 | - |
| 1906 | 437 | 492 799 | 1125 | 250 | — | 103 | — | 40 | — |
| 1907 | 497 | 551 964 | 1110 | 282 | — | 128 | — | 61 | — |
| 1908 | 446 | 551 991 | 1235 | 220 | 262 699 | 108 | 149 161 | 80 | 81 232 |
| 1909 | 519 | 692 968 | 1335 | 263 | 353 830 | 121 | 188 271 | 71 | 87 056 |
| 1910 | 555 | 821 563 | 1475 | 259 | 408 160 | 177 | 270 825 | 78 | 99 762 |
| 1911 | 617 | 1 060 124 | 1735 | 258 | 498 686 | 241 | 409 004 | 70 | 96 211 |
| 1912 | 705 | 1 209 154 | 1565 | 256 | 514 066 | 269 | 448 093 | 176 | 144 478 |
| 1913 | 935 | 1 307 474 | 1435 | 331 | 572 062 | 253 | 407 156 | 260 | 222 693 |

Digitized by Google

| Jahr | chinesisch | | norwegisch | | russisch | | französisch | | holländisch | | amerik. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. | Schiffe | N. R.-T. |
| 1899 | 3 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1900 | — | — | — | — | — | — | | — | — | — | — | — |
| 1901 | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1902 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1903 | 1 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1904 | 6 | — | 34 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1905 | 6 | — | 43 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1906 | 8 | — | 28 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1907 | 5 | — | 19 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1908 | 20 | 18 569 | 15 | 12 829 | 1 | 2 974 | 1 | 3 074 | 1 | 1453 | — | — |
| 1909 | 41 | 41 347 | 17 | 15 566 | 2 | 3 014 | 1 | 691 | 1 | 1119 | 1 | 2073 |
| 1910 | 29 | 30 334 | 11 | 11 444 | 1 | 1 038 | — | — | — | — | — | — |
| 1911 | 18 | 21 650 | 22 | 20 130 | 4 | 4 142 | 5 | 19 302 | — | — | — | — |
| 1912 | 26 | 27 658 | 41 | 40 194 | 9 | 8 995 | 5 | 19 232 | 1 | 2293 | 2 | 4145 |
| 1913 | 48 | 28 587 | 8 | 12 939 | 13 | 12 292 | 4 | 13 067 | — | — | 17 | 35238 |

Hierzu kommen noch jährlich etwa 6000 Dschunken und 12 000 Sampans mit 16 Millionen Mark Handelswert.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß die Schiffe unter deutscher Flagge nach Anzahl und Größe nicht mehr die Hälfte des Gesamtverkehrs erreichen, und daß von den fremden Nationen die Engländer und Japaner den Hafen besonders stark und in den letzten Jahren die deutschen Zahlen fast einholend aufsuchten. Bis zum Jahre 1911 hat auch die durchschnittliche Größe der Schiffe stetig zugenommen, was auf den Einfluß der großen Schiffslinien, die Tsingtau von immer größeren Dampfern anlaufen ließen, zurückzuführen ist. Im Jahre 1912 ist dieser Einfluß zum Stillstand gekommen, da die Anzahl der kleinen Schiffe im Verhältnis schneller zunahm.

An Dampfergesellschaften verkehren an der Küste von Schantung und insbesondere in Tsingtau:

I. Die Hamburg-Amerika Linie mit Dampfern von Schanghai über Tsingtau, Tschifu, Tientsin nach Dalny zum Anschluß an die sibirische Bahn.

II. Auf denselben Strecken die chinesische Linie der China Commercial Steam Navigation Compagnie und

III. die Indo-China Navigation Compagnie.

Außer diesen Küstenlinien gehen, abgesehen von einzelnen unregelmäßig fahrenden Frachtdampfern, folgende Europalinienfahrer aus Japan über Tsingtau:

I. Die Hamburg-Amerika Linie vor allem für Frachtverkehr.

II. Der Norddeutsche Lloyd, der seit Januar 1911 Tsingtau alle vierzehn Tage abwechselnd auf Aus- und Heimreise anläuft, vornehmlich für Passagiere.

III. Die englische Reederei Peninsular und Oriental Steamship Co.

IV. Die japanische Reederei Nippon Yusen Kaisha.

V. Die französische Reederei Messagerie Maritime seit 1911.

Digitized by Google

Für den Verkehr dieser Europafahrer ist zu bedenken, daß Tsingtau nicht auf der Linie der großen Verkehrsentwickelung liegt. Die Hauptverkehrsstraßen führen von Japan nach Schanghai und Hongkong, also südlicher vorbei, und verlaufen von dort weiter nach Süden, nach dem Malaiischen Archipel, Australien, Indien und Europa. Die Häfen nördlich von Schanghai besitzen im Gegensatz zu den großen Stapelplätzen Schanghai und Hongkong lokale Bedeutung als Knotenpunkte für den Verkehr mit dem Hinterland. Dazu kommt noch, daß diese nördlichen Häfen der Seeschiffahrt nicht besonders günstig sind. Nur Dalny und Wladiwostok machen durch ihre ausgebauten Hafenanlagen eine Ausnahme und haben durch die sibirische Bahn und Erschließung der Mandschurei eine besondere Bedeutung erlangt. Diesen beiden Häfen im Norden gesellt sich Tsingtau als südlichster von ihnen zu. Er hat vor ihnen den Vorteil, daß er nicht zufriert und daher zu allen Jahreszeiten benutzbar ist. Der Umweg, den die Schiffe machen müssen, um Tsingtau anzulaufen, beträgt für von Schanghai nach Norden laufende Schiffe 121 Seemeilen, also etwa acht Stunden, und für die Fahrt von Schanghai nach Japan ca. 430 Seemeilen, also rund 30 Stunden. Erleichtert wurde den großen Linien, insbesondere dem Norddeutschen Lloyd, der Entschluß, Tsingtau anzulaufen, neben dem Vorhandensein von genügenden Ausfuhrerzeugnissen durch die Güte der Kohlen aus dem Hungschanschacht. Diese Kohle hat sich als der Cardiffkohle gleichwertig erwiesen und eignet sich daher besonders gut für Schiffskessel, selbst für die unserer Kriegsschiffe. Jedenfalls spricht es für die Bedeutung Tsingtaus als Hafenplatz von Schantung, daß die großen Schiffahrtslinien auch gerade der fremden Nationen den Hafen trotz des Umwegs anlaufen lassen.

## 2. Güterverkehr.

Ueber die Größe des Güterverkehrs gibt beifolgende Darstellung der Ein- und Ausfuhrwerte Aufschluß.

Ein- und Ausfuhrwerte in Millionen Taels.

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Gesamthandel | Jahresdurchschnittskurs des Taels in Mark | Gesamthandel in Mill. Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Taels | | | | |
| 1900 | 2,9 | 1,1 | 4,0 | 3,16 | 12,6 |
| 1901 | 6,0 | 2,8 | 8,8 | 3,02 | 26,6 |
| 1902 | 8,1 | 2,3 | 10,4 | 2,65 | 27,6 |
| 1903 | 11,3 | 3,3 | 14,6 | 2,68 | 39,0 |
| 1904 | 12,6 | 6,3 | 18,9 | 2,92 | 55,2 |
| 1905 | 15,1 | 7,2 | 22,4 | 3,07 | 69,0 |
| 1906 | 22,3 | 8,5 | 30,8 | 3,36 | 103,9 |
| 1907 | 20,4 | 8,5 | 28,9 | 3,33 | 96,3 |
| 1908 | 20,1 | 12,0 | 32,1 | 2,74 | 88,4 |
| 1909 | 25,5 | 14,7 | 40,2 | 2,66 | 106,9 |
| 1910 | 26,6 | 17,2 | 43,8 | 2,76 | 122,0 |
| 1911 | 27,0 | 19 9 | 46,8 | 2,76 | 129,0 |
| 1912 | 31,3 | 25,0 | 56,3 | 3,12 | 175,4 |

Nach der chinesischen Seezollstatistik „Returns of Trade and Trade Reports" 1912, II.

Digitized by Google

Die wichtigsten Ausfuhrgüter bilden in Millionen Mark Seiden (12), Strohborten (10), Erdnußkerne (10), Bohnenöl (1,2), Baumwolle (1,0), Kuhhäute (1,0), Borsten (0,5), Eier und Eierfabrikate (0,5). An hauptsächlichen Einfuhren sind zu nennen: Baumwollwaren und Baumwollgarne (35), Petroleum (2,7), Indigo, Zündhölzer, Zucker, Baumaterialien aller Art (Bauholz, Zement), eiserne Träger, Schienen.

Zur Veranschaulichung der Bedeutung dieses Verkehrs sind in der folgenden Darstellung die Summen des Gesamthandels unserer Kolonien mit den entsprechenden Zahlen des Kiautschou-Gebietes zusammengestellt.

| | Kiautschou | Ostafrika | Kamerun | Togo | Südwestafrika | Südseeinseln | Samoa | Gesamthandel ohne Kiautschou |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1900 | 12,6 | 16,3 | 20,1 | 6,7 | 7,9 | 3,8 | 3,4 | 58,1 |
| 1901 | 26,6 | 14,1 | 15,7 | 8,4 | 11,3 | 5,4 | 8,6 | 57,6 |
| 1902 | 27,6 | 14,1 | 20,0 | 10,4 | 10,8 | 5,4 | 4,3 | 65,0 |
| 1903 | 39,0 | 18,2 | 17,2 | 9,7 | 11,4 | 6,3 | 4,7 | 67,4 |
| 1904 | 55,2 | 23,3 | 17,4 | 10,4 | 10,4 | 5,7 | 4,0 | 71,2 |
| 1905 | 69,0 | 27,6 | 22,8 | 11,7 | 23,8 | 7,8 | 5,4 | 99,2 |
| 1906 | 103,9 | 36,1 | 23,3 | 10,6 | 69,0 | 8,1 | 5,9 | 153,1 |
| 1907 | 96,3 | 36,3 | 33,1 | 12,6 | 34,0 | 9,2 | 4,6 | 129,9 |
| 1908 | 88,4 | 36,7 | 29,0 | 15,4 | 41,0 | 11,1 | 5,2 | 138,3 |
| 1909 | 106,9 | 47,1 | 33,4 | 18,6 | 56,8 | 14,8 | 6,4 | 177,0 |
| 1910 | 122,0 | 59,5 | 45,3 | 18,7 | 79,1 | 20,7 | 7,0 | 229,7 |
| 1911 | 129,0 | 68,3 | 49,7 | 18,9 | 73,9 | 19,9 | 8,5 | 240,2 |
| 1912 | 175,4 | 81,7 | 57,5 | 21,4 | 71,5 | 21,3 | 10,0 | 263,6 |

Nach den Denkschriften des Reichskolonialamts.

Es geht daraus der große Unterschied hervor zwischen dem Erschließen unkultivierter Länder und dem Anschluß eines Landes mit alter intensiver Bodenkultur an den Weltverkehr. Diese letztere, leichter und schneller Erfolg bringende Tätigkeit haben die Engländer in hohem Maße an sich zu bringen verstanden. Ohne Sicherung von Besitz, Handel und Verkehr durch strategische und wirtschaftliche Bahnbauten, Regelung der Rechtsverhältnisse und Erleichterung des Seeverkehrs durch zweckmäßige Hafenanlagen und Gebührenordnungen ist aber auch in letzteren Fällen kein Erfolg zu erwarten. Dem Beispiel, das die Marineverwaltung hierin im Schutzgebiet Kiautschou gab, ist unsere Kolonialverwaltung erst seit Stübel und besonders Dernburg gefolgt, und die seitherige günstigere Lage unserer Kolonien kann wohl in der Hauptsache als Wirkung des neuen Systems in Anspruch genommen werden.

### C. Die Wirtschaftlichkeit.

Große Hafenbauten werden meist nicht wegen des aus ihrem Betrieb hervorgehenden unmittelbaren Nutzens vorgenommen, sondern, wie auch andere der Allgemeinheit dienenden Anlagen, in erster Linie wegen der von ihnen ausgehenden allgemeinen Anregung und Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens.

Digitized by Google

Die Nachprüfung der Betriebskosten und Einnahmen ergibt aber, daß die großen Hafenanlagen für das Schutzgebiet keine Zubuße erfordern; seit Erhebung der Kaigebühren werden die bei den Schutzgebietsverwaltungen des Hafens — also ausschließlich des Seezolls — erforderlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten aus den bei ihnen erhobenen Gebühren gedeckt, und es ergibt sich ein Ueberschuß, der als eine, wenn auch geringe, Verzinsung oder Abschreibung des Anlagekapitals angesehen werden kann und sich mit der weiteren Entwicklung steigern wird.

Mit dem glücklichen Erfolge der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes war die Grundlage geschaffen, auch weitergehende Pläne zur Befestigung und Sicherung des deutschen Einflusses in China zu verfolgen, wie wir sie jetzt mit dem deutschen Schulwesen und vor allem mit der deutsch-chinesischen Hochschule am Werk sehen. So hat sich der ursprünglich politisch-wirtschaftliche Gedanke bei der Besitzergreifung im Laufe der vergangenen fünfzehn Jahre zu einem politisch-wirtschaftlich-kulturellen erweitert.

Mögen diese Bestrebungen in der Heimat die ernste Würdigung und tatkräftige Förderung finden, die sie zur Entwicklung des Deutschtums in Ostasien dringend bedürfen.

---

## Das Kolonialmuseum im Palais Royal in Paris.

Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi.

Wer Paris kennt, kennt auch das Palais Royal, einen der Mittelpunkte der Weltstadt, in dessen von Säulengängen umgebenem Garten Camille Desmoulins im Beginn der großen Revolution seine aufreizenden Reden hielt, die dann zum Bastillesturm führten. Jetzt ist der Gebäudekomplex ein stiller Platz mitten im lärmendsten Getriebe, wie es sich dicht dabei auf dem Platze des Palais Royal, in der Avenue de l'Opéra und der Rue de Rivoli abspielt. Für den Kolonialpolitiker aber bietet sich in seinen Galerien etwas sehr Interessantes, das ich der Beachtung aller, die das schöne Paris aufsuchen und an kolonialen Dingen Interesse haben, auf das dringendste empfehlen möchte. Es ist die Galerie d'Orleans mit dem Musée Commercial des Kolonialamts und den vom Kolonialamt selbst dort eingenommenen Räumen. Die an der Galerie gelegenen Wände sind mit Glasscheiben in der Art von Schaufenstern versehen und bieten ein Kolonialmuseum eigener Art, das von jedem Vorübergehenden umsonst betrachtet werden kann und ihn in der verschiedenartigsten Weise in die Bedeutung und Eigenart der französischen Kolonien einführt. Was finden wir da nicht alles! Zunächst Karten: Karten von allen französischen Kolonien, nicht nur aber solche, sondern auch eine Uebersichtskarte der Welt und eine Karte des Niltales und eine von Westafrika zur allgemeinen Orientierung. Prachtvoll sind besonders zwei große Karten von Madagaskar und Indochina. Auf diesen sind in großen schwarzen Buchstaben die Namen der einzelnen Landesteile oder Provinzen und in roten die wichtigsten Produkte eingetragen, z. B. bei Madagaskar oben und unten „Caoutchouc", in der Mitte links „Boeufs", rechts „Vanille", rechts weiter oben „Or". Auf einer großen Karte von Französisch-Kongo finden wir die neue Grenze von Neu-Kamerun eingezeichnet. Einige der Fenster sind der kolonialen Literatur gewidmet. Das Kolonialamt unterhält hier, gerade an dem Hauptdurchgang zum Garten, eine kleine Buchhandlung, in deren Schaufenstern alle Arten der sehr reichhaltigen französischen

Digitized by Google

Kolonialliteratur wissenschaftlichen und unterhaltenden Charakters ausgelegt sind. Wir finden da ferner illustrierte Ausgaben der Kolonialblätter, wie der „Depêche Coloniale“ und anderer, sogar koloniale Briefmarkensammlungen. Wie die französische gute Literatur bekanntlich durchschnittlich überhaupt billiger ist wie die unsrige, so finden wir auch hier nicht nur Prachtwerke, sondern auch für kleinere Börsen zu erschwingende, mit französischer Verve geschriebene Schriften über alle möglichen französischen Kolonien. Der deutsche Kolonialfreund kann ganz neidisch werden, wenn er diese billigen französischen Bücher zu 4 Frank der Band von Kapitän Kornet (Am Tschad), Baron von Mandat-Grancy (Am Kongo), Raffray (Abessinien), Abbé Pierre Bouche (Die Sklavenküste und Dahomey), Adolph Burdo (Niger und Benue) und andre sieht, meist noch mit Bildern und Karten ausgestattet. Gewiß, wir haben ausgezeichnete Kolonialwerke, wie Meyers „Kolonialreich“, die Bücher des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg, Passarges „Adamaua“, die Werke von Leo Frobenius, von Parkinson und andere, aber sie sind zu teuer, für viele kaum erschwinglich. Die früher erschienenen billigeren, wie die einst vielgelesenen von Zöller, Semlers treffliches „Togo und Kamerun“, Paasches „Ostafrika“, haben in den letzten Jahren keine Nachfolger gefunden. Sollen koloniale Kenntnisse und Ideen ins Volk dringen, woran es trotz entgegengesetzter Ansichten noch sehr fehlt, so sind billige belehrende, nicht zu schwer geschriebene Bücher ein Bedürfnis. Wer sich selbst praktisch mit der Verbreitung kolonialer Kenntnisse im Volk befaßt hat, wird die Meinung, daß darin schon genug geschehen sei, wohl kaum teilen. Noch heute gilt, was vor Jahren gesagt wurde, daß die Franzosen es besser verstehen als wir, die schweren Goldbarren der Wissenschaft in gangbare Münze umzuwechseln. Neben den genannten Werken finden sich natürlich auch die offiziellen Publikationen. Auch Reiseplakate für einzelne Kolonien, wie Tunis und Algier, hängen aus. Sogar Pantherfelle und kleinere ethnographische Gegenstände kann man hier kaufen.

Wir sehen dann ferner die Geschäftsabteilungen des Kolonialministeriums und der nordafrikanischen Kolonien, nämlich das **Office du Gouvernement Tunisien et de l'Algérie**, das **Office du Protectorat de la République Française au Maroc** und das **Office du Gouvernement chérifien**. An deren Fenstern fallen besonders die Ausschreibungen öffentlicher Arbeiten ins Auge. Wir finden solche für Marokko, außerdem aber für Senegal, Ozeanien, Fort de France, St. Pierre und Miquelon und für die Kolonialarmee, bei Algier auch zahlreiche Ausschreibungen von Landverkäufen.

Ueberraschend vielseitig sind dann die Ankündigungen von Gelegenheiten zu kolonialen Studien. Solche Kurse sind von den Handelskammern in Lyon und Paris eingerichtet, die damit ein Verständnis für den Wert der Kolonien, für den Absatz französischer Erzeugnisse und die Versorgung des französischen Marktes mit Kolonialprodukten bekunden, dem wir bei unseren Handelsvertretungen noch keineswegs in dem wünschenswerten Maße begegnen. Am umfassendsten ist die von der Handelskammer in Lyon eingerichtete Studienanstalt. Hier haben wir Vorlesungen über Hygiene, Geschichte und Geographie der Kolonien, Kolonialgesetzgebung, einzelne Kulturen von Kolonialprodukten, speziell Seidenkultur, ferner Sprachen, speziell Chinesisch, Arabisch mit seinen verschiedenen Dialekten, besonders dem Marokkanischen. Die Handelskammer von Paris fördert eine Studienanstalt zum Studium fremder Sprachen, darunter besonders das Madagassische, Anamitisch und die sudanesischen Sprachen. Eine besondere Kolonialschule steht unter dem Ministerium der Kolonien. Ferner gibt es eine Schule für koloniale Landwirtschaft in Tunis. Von allen diesen Schulen und Studienanstalten sehen wir an den Schaufenstern der Galerie d'Orleans und an dem Durchgang zum Garten des Palais Royal ausführliche Prospekte und Studienpläne.

An der Südseite der Galerie befindet sich nun auch das eigentliche Handelsmuseum (**musée commercial**), eine kleine, aber sehr hübsch zusammengestellte Sammlung von Kolonialprodukten. Sie sind nach den verschiedenen Kolonien geordnet. An jedem

Digitized by Google

Schrank sieht man eine Karte der betreffenden Kolonie. Außerdem werden die einzelnen Produkte noch durch Photographien erläutert, die die einzelnen Teile der Pflanze, von der das Produkt stammt, darstellen, und ebenso die Kultur und Gewinnung der Produkte. Diese Photographien sind auch außen an den Schaufenstern angebracht, so daß sie von jedem Vorübergehenden betrachtet werden können. Ueberhaupt findet sich an allen Schaufenstern der ganzen Galerie eine Menge von Photographien, die uns alle französischen Kolonien, ihre Landschaften, Bauwerke und Volkstypen in lebendigster Weise veranschaulichen. Der Besuch des Museums ist frei und jedermann gestattet. Unvermeidlich ist natürlich nur, wie überall in Frankreich, ein kleines „pourboire" an den Aufseher, das man aber gern gibt, dankbar für die mit solcher Liberalität dargebotene Anregung und Belehrung

Ich kenne nun drei derartige „Kolonialmuseen", das Berliner, das prachtvolle Kongomuseum in Tervueren bei Brüssel und dies Pariser. Aeußerlich macht das letztere den bescheidensten Eindruck. Die Galerien des Palais Royal sind, wie so vieles in Paris, in bezug auf Reinlichkeit und äußeren Glanz etwas vernachlässigt; die Fenster könnten vielleicht gelegentlich einmal geputzt werden, den Türen würde ein neuer Anstrich nicht schaden, aber trotz dieser kleinen Mängel erfüllen vielleicht doch das Pariser Museum und seine Annere den Zweck, koloniale Kenntnisse und Anregungen ins große Publikum zu tragen, besser als die beiden anderen. Zunächst schon durch seine Lage. Das Kongomuseum in Tervueren liegt weit außerhalb der Stadt: um es zu besuchen, muß man einen ziemlich zeitraubenden Ausflug machen. Das Berliner liegt in einer Gegend, wo der Fremde selten, der Berliner nur hinkommt, wenn er in Moabit zu tun hat, wo er dann meist nicht in der Stimmung für koloniale Studien ist. Dagegen liegt die Galerie d'Orleans mitten im lebhaftesten Getriebe der Weltstadt, an einem Durchgang, der von vielen Leuten, die den Automobilgefahren der umliegenden Straßen entfliehen wollen, gern benutzt wird. Namentlich zur Mittagszeit herrscht hier ein lebhafter Verkehr. Und von diesen Passanten treten viele einmal an die Schaufenster der Galerie heran und betrachten die Karte einer Kolonie, von der sie gerade in der Zeitung gelesen haben, oder die Photographien der phantastischen Bauten Indochinas, oder machen sich Notizen über die Ausschreibungen der öffentlichen Arbeiten oder die Studienpläne der Kolonialschulen. Kosten tut das ja alles nichts, was für den sparsamen Franzosen besonders angenehm ist, wofür aber auch der Deutsche nicht unempfindlich ist. Wäre denn nun etwas Aehnliches nicht auch in Berlin und anderen deutschen Großstädten wie Köln, Leipzig usw. möglich? Könnten nicht in vielbegangenen Durchgängen, z. B. in Berlin in der Passage, einige Fenster gemietet und mit kolonialen Karten, Photographien, Schriften ausgestattet werden? Auch in England geschieht das. In London findet man in den belebtesten Straßen Schaufenster mit Darstellungen aus einzelnen Kolonien, z. B. Kanada, Neuseeland. Man sieht dort Karten, Bilder und Produkte ausgestellt und daneben Plakate, die über Schiffsgelegenheit, Ansiedlungsbedingungen usw. belehren. Bei uns fehlt es an einer solchen Propaganda für die breite Oeffentlichkeit so gut wie ganz. Das einzige ist der einmal gemachte Versuch, Karten auf Bahnhöfen auszuhängen, der aber in sehr unbedeutenden Anfängen stecken geblieben ist. Es gibt ja, wenigstens in Berlin, heute Leute, die da glauben, die Kolonialgesellschaft hätte keine Aufgaben mehr. Hier wäre eine solche, und eine sehr lohnende. Im Anschluß daran möchte ich noch eine andere französische Einrichtung erwähnen, deren Uebertragung auf deutsche Verhältnisse vielleicht auch in Erwägung zu ziehen wäre. Es ist die „Société coloniale des artistes français". Diese Gesellschaft hat eine Anzahl Preise für Künstler zu vergeben, die in die französischen Kolonien gehen wollen. Die Preise bestehen in einer Geldsumme und freier Hin- und Rückfahrt. Die Geldpreise sind verschieden hoch. So beträgt der Preis für Französisch-Westafrika 1000 Fr. und freie Fahrt nach und von Dakar. Außerdem sollen, wie es in den Bedingungen heißt, dem Preisträger die größten Erleichterungen für den Aufenthalt und die Reise

Digitized by Google

ins Innere der Kolonie durch den Generalgouverneur zuteil werden, um ihm das Studium der vielseitigen und pittoresken Erscheinungen in Landschaft und Volksleben zu ermöglichen. Dieselben Vorteile wie der Preis von Westafrika gewähren die Preise von Indochina, von Madagaskar, von Französisch-Aequatorialafrika und von Marokko. Der Preis von Reunion beträgt nur 500 Fr.

Auch dies sind Einrichtungen, die bei uns wohl Nachahmung verdienten. Mancher junge Künstler würde die Gelegenheit zu einer Studienreise nach Togo, Kamerun, Südwest oder in die Südsee gern ergreifen, wenn ihm die Mittel geboten würden, und er würde reiche Anregungen und interessanten künstlerischen Stoff in die Heimat mitbringen. Man soll auch die Mitwirkung der Kunst nicht unterschätzen. Frankreich bemüht sich in jeder Weise, seine Kolonien für das Mutterland nutzbar zu machen, auch wir sollten versuchen, nicht nur materielle, sondern auch geistige Vorteile von ihnen zu ziehen, die auch der materiellen Seite der Sache zugute kommen werden.

---

# Principe und St. Thomé.

Eine hervorragende koloniale Leistung der Portugiesen.

## Principe.

Wenn man mit einem portugiesischen Dampfer von den infolge starken Regenmangels in der Vegetation sehr zurückgebliebenen felsigen Gestaden der Cap-Verde-Inseln nach einwöchiger uninteressanter Dampferfahrt im Guineabusen vor der portugiesischen Insel Principe, wenig nördlich vom Aequator, anlangt, fühlt man sich in eine ganz andere Welt versetzt. Ein schöner geräumiger Hafen öffnet sich, der zwar nicht genügend Tiefe besitzt, als daß Ueberseedampfer in denselben einlaufen könnten, der jedoch landschaftlich einen wunderbaren Eindruck macht. Links und rechts eingefaßt von prächtigen Berghängen, welche über und über mit der bis ans Wasser hinabreichenden herrlichsten tropischen Vegetation überzogen sind, in welcher vor allem die Kakaobäume und die ihnen als Schattenspender dienenden Oelpalmen und Bananen hervortreten, dazwischen vorlugend gleich am Eingange vorn die schmucken Gebäude der Hafenbehörde und weiterhin saubere Pflanzungsgebäude, geradeaus im Hintergrunde ein hoher Bergkamm, aus dem der ebenfalls mit Vegetation überzogene Monte Papagayo hoch in die Lüfte aufragt, davor, am Meerufer an der Bucht entlang, die einfachen Häuser der Hafenstadt — alles ist geeignet, ein entzückendes Landschaftsbild hervorzuzaubern.

Dieser erste günstige Eindruck, den man von der Insel Principe empfängt, wird nicht enttäuscht, wenn man die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben betrachtet, wenn sie auch von der Nachbarinsel St. Thomé noch übertroffen werden. Ueberall Kakaopflanzungen, welche sachkundig angelegt sind und sachkundig gepflegt werden. Die gesamte Kakaoproduktion der kleinen Insel mag 2 bis 2½ Millionen Kilogramm betragen. Gegenüber der Nachbarinsel St. Thomé hat Principe den Vorzug, keine Exportzölle auf seinen Kakao zahlen zu müssen. Diese Vergünstigung, welche auf 100 kg 1 Escudo 80 Centavos = 7,20 Mark ausmacht, wurde zugestanden, da die Insel große Schwierigkeiten durch die

Digitized by Google

Schlafkrankheit in der Arbeiterbeschaffung hatte, welche Krankheit um 1820 durch Sklaven und Vieh aus Gabun eingeschleppt war. Schon im Jahre 1901 war eine Kommission aus Portugal nach Principe zum Studium der Krankheit geschickt, im Jahre 1902 wurden die frühzeitige Exstirpation der Halsgeschwüre sowie sorgfältige Säuberung der Eß- und Trinkgeschirre empfohlen; im Jahre 1904 wurden Pflanzen mit Wurzeln von Kassia und Bissilon, welche in der portugiesischen Kolonie Guiné angewandt wurden, zu Versuchen nach Principe geschickt, gleichzeitig wurde Entfernung stagnierender Wasser und gewisser Baumarten empfohlen; im Jahre 1905 wurden Schlafkranke zu Studienzwecken in die Anstalt für Tropenkrankheiten nach Lissabon geschickt; im Jahre 1906 wurden für die schwarzen Pflanzungsarbeiter weiße bzw. hellfarbige Anzüge empfohlen, da die Glossine die schwarze Farbe für ihre Angriffe bevorzuge; im gleichen Jahre wird beobachtet, daß die Südhälfte der Insel weit weniger Schlafkranke hat als die Nordhälfte, wodurch die Vermutung entsteht, daß die regelmäßigen starken Südwinde die Glossine vom Süden nach dem Norden mitnehmen; im Jahre 1907 wird Atoxyl gegen die Krankheit empfohlen, und im gleichen Jahre fährt eine neue Studienkommission nach der Insel, über deren Resultate die Lissaboner Zeitung „Seculo" am 23. Dezember 1908 berichtete, darunter die Aufforderung, alle Haustiere im Schlafkrankheitsgebiet zu töten oder in Ställen, in welche die Glossine nicht eindringen kann, einzuschließen; im Jahre 1911 wird in Lissabon mit den Pflanzern vereinbart, daß alle Schlafkranken an einem glossinenfreien Orte im Süden der Insel unterzubringen sind, daß vierteljährlich Blutuntersuchungen stattzufinden haben, daß alle umherstreifenden Tiere zu töten und die Haustiere gegen die Glossinen abgesperrt werden, daß kein schlafkrankes Wesen auf der Insel zugelassen werde, und daß die Brutstätten der Glossinen zu vernichten sind, und am 17. April 1911 wird dazu ein genaueres Regulativ erlassen. Im Jahre 1912 ergibt sich der schwerwiegende Umstand, daß die in der Not durch Vermittlung der Cavalla River Co. in Liverpool bzw. deren Lissaboner Vertreter James Gilman teuer angeworbenen Liberia-Arbeiter (außer Anwerbeprovision je nach Fähigkeiten bei freier Wohnung und Kost monatlich an Lohn 15 sh bis 1 £ für den gewöhnlichen Arbeiter) im letzten Augenblicke nicht die Genehmigung der liberianischen Regierung zur Ausreise erhalten.

Jetzt konnte nur eine ganz rücksichtslose Energie auf Principe Wandel schaffen, und glücklicherweise fand die portugiesische Regierung eine solche Kraft in dem aus Goa stammenden Arzte Dr. Bruto da Costa, der mit vier anderen Aerzten und 300 Mann Personal unter sehr anerkennenswerten finanziellen Opfern der portugiesischen Regierung einen Kampf aufs äußerste gegen die Schlafkrankheit im Jahre 1912 aufnahm, der, wie ich schon in der „Kolonialzeitung" vom 25. Oktober 1913 berichtete, vollständig zum erstrebten Ziele führte, und worüber eine sehr interessante Broschüre erschienen ist. (Englische Uebersetzung in London: Bailliere, Tindale & Cox.) Dr. Bruto da Costa untersuchte alle lebenden Wesen, Mensch und Tier; kranke Menschen wurden

Digitized by Google

isoliert, kranke Tiere ohne jede Rücksichtnahme auf ihren Wert auf der Stelle erschossen, die Brutstätten der Glossinen beseitigt, die Glossinen mit Klebstoff eingefangen, davon allein in einem Distrikt in 10 Monaten 51 810. Verständige Leute fügten sich resigniert diesen Anordnungen, andere aber setzten alle Hebel in Bewegung, auf der Insel, wie im Mutterlande, um eine Milderung des drakonischen Vorgehens des Arztes zu erwirken, der selbst nachts sich keine Ruhe gönnte, um zu inspizieren, ob die menschlichen und tierischen Unterkunftsstätten vorschriftsmäßig abgesperrt waren. Nachdem er im Jahre 1913 nach Portugal zurückgekehrt war, kann man jetzt sagen, daß die Insel ihren früheren schlechten gesundheitlichen Ruf ganz verloren hat. Während in früheren Jahren die Passagiere der dort vor Anker gehenden Dampfer in der Regel vorzogen, hübsch an Bord zu bleiben, ist dies jetzt anders geworden. Tatsächlich sollen in diesem Jahre nur 3 Fliegen, im Februar, gefangen sein, obwohl die Pflanzungsleiter eine Prämie von 2 Testoñs (80 Pf.) für jede ihnen gebrachte Glossine aussetzten. Auch ich habe bei meinem Aufenthalte dort im Mai keine Glossine gesehen. Unzweifelhaft trug zu diesem günstigen Erfolge viel bei, daß die Insel nur sehr klein ist, und daher alle Maßregel sich mit der in solchen Fällen unbedingt erforderlichen Energie und Rücksichtslosigkeit durchführen ließen, während in Neu-Kamerun, Französisch- und Belgisch-Kongo und Angola (siehe Annibal Bettencourt: „La maladie du sommeil", Lissabon 1903, und Gregory: „Report", Ito Offices, King's Chambers, Portugal Street, London, 1913) weit größere Schwierigkeiten sich ergeben. Auf Fernando Póo, wo die Schlafkrankheit erst begonnen hat, müßte schnell und energisch eingegriffen werden.

Nachdem nun diese Geißel der Insel beseitigt ist, bleibt abzuwarten, ob die portugiesische Regierung auf Principe dieselben Exportzölle einführen wird, wie sie auf der benachbarten, noch fruchtbareren und wesentlich größeren Insel St. Thomé bestehen.

Die größte Pflanzung auf der Insel Principe ist diejenige der Sociedade d'Agricultura Colonial, während die nach dieser Insel genannte Companhia da Ilha do Principe ihre weitaus größten Pflanzungen auf St. Thomé hat.

## St. Thomé.

Von Principe nach St. Thomé fährt man mit dem Dampfer in 8 Stunden hinüber. Vor St. Thomé, an dessen Südseite der Aequator vorüberzieht, wiederum ein herrliches Landschaftsbild! Alle vier Hauptinseln des Guineabusens, welche von Kamerun an in fast gerader Linie durch denselben gehen, nämlich Fernando Póo (spanisch), Principe (portugiesisch), St. Thomé (portugiesisch) und Annobón (spanisch), sind vulkanischen Ursprungs und zeigen ganz prächtige Gebirgsformationen, von denen manche, wie der von einem 300 m hohen Sockel noch 300 m aufsteigende Felsenturm des Cao Grande im Süden auf St. Thomé, auch den geübtesten Alpinisten die größten Schwierigkeiten der Besteigung entgegensetzen würden und bisher auch noch nie bestiegen wurden. Auch auf den höchsten Berg von St. Thomé, der ein wenig über

Digitized by Google

2000 m hoch ansteigende Pik, ist bisher nur von ganz vereinzelten Weißen, auch Deutschen, bestiegen worden. An den hohen Pik anschließend zieht ein hoher, schön geformter Gebirgskamm mit erloschenen Kraterkesseln über die Insel.

Die wenig interessante Stadt St. Thomé mit dem ansehnlichen Gebäude des Gouvernementssitzes der beiden Inseln breitet sich in ziemlicher Ausdehnung im Nordosten der Insel um die halbkreisförmige Bucht Bahia de Anna Chaves aus. Auch diese bietet bisher nicht genügende Tiefe für Ueberseedampfer, welche auch ziemlich weit draußen wie in Principe ankern müssen. Mit dem von mir benutzten Dampfer traf im Mai auch ein neuer Direktor der Oeffentlichen Arbeiten ein, der den Hafengrund genau untersuchen will, ob der unter dem Sande erwartete gewachsene Felsen tief genug liegt, um durch Wegbaggern des Sandes den Ueberseedampfern ein Anlegen direkt am Kai zu ermöglichen, was von größtem Vorteile wäre. Dieser Direktor hat vor 3 Jahren bereits die 15 km lange einzige Staatsbahn auf der Insel von St. Thomé südwestlich nach dem kleinen Städtchen Trindade hinauf (zirka 300 m hoch) gebaut, welche jetzt teils verlängert, teils mit Abzweigungen nach links und rechts versehen werden soll, zunächst um 50 km. Die Bahn ist in 75-cm-Spur, hat Schienen aus Westfalen, zwei größere Maschinen von je 42 Tons von Maffei, München, und zwei kleinere von Henschel, Kassel. Das Befahren der Bahn durch die fabelhaft üppige Vegetation zu beiden Seiten der Linie hinauf in Kurven zu der Station Trindade ist höchst interessant, und sobald erst der Sumpf am Beginn der Linie durch Zuwerfen in Kürze ganz verschwunden sein wird (ein lobenswerter Anfang ist gemacht), werden die St. Thomé berührenden Passagiere nie verfehlen, die von dem neuen Direktor der Oeffentlichen Arbeiten in Aussicht genommenen zusammengestellten Fahrscheine für Landungsboot und Eisenbahn während des Aufenthalts des Dampfers zu benutzen, um einen Blick in diese geradezu wuchernde üppige Vegetation von St. Thomé auf bequemste Weise zu tun. Der neue Direktor der Oeffentlichen Arbeiten, welcher auch eine starke Ausdehnung des Wegenetzes, zunächst um 180 km, plant, das neben praktischen Gesichtspunkten die herrlichen Naturschönheiten noch mehr zugängig machen wird, ist Parlamentsmitglied und ein überaus rühriger und sachkundiger Ingenieur, von dem noch viel zu erwarten ist. Möge die deutsche Industrie, welche bereits jetzt auf St. Thomé einen sehr lohnenden und ausgebreiteten Absatzmarkt sich geschaffen hat, aufmerksam die weitere Entwicklung auf diesem idyllischen üppigen Eilande verfolgen; sie wird hier auch ferner ein sicheres Arbeitsfeld finden, u. a. auch durch Ausnutzung der Wasserfälle zur elektrischen Kraftabgabe.

Wie es die Verhältnisse der ausgedehnten, schluchtenreichen Pflanzungen bedingen, ist aus der privaten Initiative ziemlich eine Million Meter Feldbahnen, meist von Koppel, Berlin, entsprungen, welche zum Transport der reichen Erträgnisse der Pflanzungen bestimmt sind und teils mit Maultieren,

Digitized by Google

teils mit Ochsen, die größten auch mit Lokomotiven, als Zugkraft betrieben werden. Natürlich sind auf diesen größten Pflanzungen auch für Personentransporte Feldbahnwagen vorhanden.

Der wichtigste Teil der Insel für die Kakaoproduktion ist der nördliche. Ich habe im Mai dort die Wege mit Fuhrwerken auf den vorhandenen mehr oder minder guten Staatsstraßen durchfahren, abgesehen von etwa 30 000 m durchfahrener Feldbahnen, längeren Ritten auf Maultieren und Fußwanderungen durch die Pflanzungen. Ich habe über die Kakaoproduktion auf St. Thomé wiederholt in der „Deutschen Kolonialzeitung" geschrieben, so am 23. Februar und 30. März 1907, 25. Juli und 12. September 1908, 8. Mai und 6. November 1909, 22. Januar 1910, 14. Oktober 1911, 20. Januar und 14. Dezember 1912, sowie in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" im Oktoberheft 1906, Augustheft 1907, Augustheft 1909, Aprilheft 1910, worauf ich nicht zurückkommen möchte. Die gesamte Kakaoproduktion St. Thomés belief sich von 1888 bis einschließlich 1913 auf rund 390 Millionen Kilogramm, an Kaffee auf 42 Millionen Kilogramm. Bis 1890 war die Kaffeeproduktion größer als die Kakaoproduktion. Es betrug die Ausfuhr aus St. Thomé:

| | Kakao | Kaffee |
|---|---|---|
| 1888 . . . . . | 1 518 768 kg | 2 206 760 kg |
| 1895 . . . . . | 7 202 873 „ | 1 294 075 „ |
| 1900 . . . . . | 11 426 397 „ | 2 004 050 „ |
| 1905 . . . . . | 22 306 793 „ | 730 699 „ |
| 1910 . . . . . | 33 281 667 „ | 978 356 „ |

In den letzten Jahren betrug die Kakaoernte jährlich etwa 34 Millionen Kilogramm im Werte von rund 40 Millionen Mark, und kann sie noch auf etwa 40 Millionen Kilogramm steigen. Darüber hinaus, bis auf 50 Millionen Kilogramm, gehende Schätzungen sind übertrieben. Wie schon bemerkt, ist die Nordseite der Insel am meisten kultiviert, hier gehen die Kakaopflanzungen bis auf 800 m hinauf, woran sich dann in höheren Lagen die Kaffeekultur schließt und in noch höheren Lagen die Chinarinde. Auf der Nordwestseite wie auf der Ostseite rechnet man Kakao bis auf 600 m, auf der Südseite bis auf 500 m. Der beste, aber noch nicht ausgebaute Hafen ist wohl die Angra de S. Joao im Südosten der Insel. Der Südwesten der Insel hat mehrfach starke Enttäuschungen gebracht, da der übliche Südwestwind Wolken gegen die Piks treibt, infolgedessen zu viel Regen und zu wenig Sonne ist, die Humusschicht mehrfach weggewaschen wurde. Dieser ungünstige Teil liegt zwischen dem Rio S. Miguel (9. Breitengrad) und dem Rio Mosagobo (6. Breitengrad). Von einem recht guten Kenner der Verhältnisse wird mir zwar versichert, daß die Pflanzungsversuche auf jenem Teile nicht weit genug ausgedehnt seien, als daß man schon ein absprechendes Urteil fällen könnte, doch nehme ich in dubio lieber die ungünstige Seite an. Ich hörte auch Ansichten, daß auf

Digitized by Google

der entwickelsten Nordseite die Erträge anfingen, zurückzugehen. Wenn das wirklich der Fall sein sollte, so möchte ich darauf hinweisen, daß ich auf der dort gelegenen Roça (sprich Rossa = Pflanzung) Bemfica in 300 m Seehöhe einen ganz erstaunlichen Fruchtbehang sah, daß selbst über dreißigjährige Bäume noch flott trugen; daß mit Neupflanzungen und Umpflanzungen wegen der Arbeiterfrage nur langsam vorgegangen werden kann; daß nur teilweise erst Stalldünger und noch weniger künstlicher Dünger angewandt wird, und daß eine rationelle Unterweisung in der Benutzung von künstlichem Dünger durch einen wirklichen Sachverständigen noch nicht vorliegt. Auf der Südseite der Insel können die dort belegenen Roças noch tüchtig mit Neupflanzungen vorgehen, es ist dort aber feuchter als auf der Nordseite. Ab und zu sah ich auch in höheren Lagen Frostschaden, der bei 15° C sicher eintritt; auch kommt etwas Braunfäule, namentlich in höheren Lagen, wo der Baum durch Kampf um seine Existenz zu ringen hat, und in besonders feuchtem, dicht bewachsenem Gelände vor, so daß man angefangen hat, den aus einem Loch kommenden zweiten Stamm abzuhauen, wodurch auch der erste Stamm um so reichlicher trägt. Als Mindestverkaufspreis des Kakaos, falls Nutzen dabei sein soll, rechnet man loko Lissabon 4 Escudos = 16 Mark auf die Arroba von 15 kg, in der Regel muß man aber mit 18 Mark rechnen. In Händen von Ausländern befinden sich nur zwei belgische Pflanzungen, im Süden, welche durch Hypotheken in belgischen Besitz kamen. Ursprünglich war ein Viertel der Insel in den Händen eines Schwarzen, des Baron von Agua Izé, dem nach und nach Portugiesen Pflanzungen abkauften, wie besonders die sehr schöne Pflanzung Agua Izé. Jetzt sind nur noch 200 qkm auf dem nach Südosten abfallenden Zentrum frei, doch sind neue Pflanzungen zurzeit sehr schwierig wegen der bestehenden Wasserrechte und wegen der aufzubringenden Lasten. Von verschiedenen Seiten hörte ich die Ansicht aussprechen, daß Neuanlagen von Pflanzungen ganz unmöglich seien, Pflanzungen jüngeren Datums schwer zu ringen hätten, da die Lasten zu hoch seien.

Auf allen Pflanzungen wurde mir versichert, daß die Natur ihnen keine Schwierigkeiten biete, sie gebe alles gut und reichlich; die einzige wirkliche Schwierigkeit sei der Erhalt der erforderlichen Arbeitskräfte, und gehöre natürlich auch ein großes Verständnis zur richtigen Behandlung der schwarzen Arbeiter dazu. Als die besten Arbeiter werden allgemein die Arbeiter von Quelimane, also von der Zambesi-Mündung in Portugiesisch-Ostafrika, bezeichnet. Sie sind fleißig, ordentlich, sparsam. Als die schlechtesten Arbeiter, die man nimmt, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, gelten die Kap-Verde-Arbeiter, in der Mitte halten sich die Angola-Arbeiter.

Ueberaus viel hängt natürlich von der Tüchtigkeit der Administratoren ab. Abgesehen von verschwindenden Ausnahmen sind diese portugiesischen Administratoren besonders tüchtige Leute, mit reichen Erfahrungen in der Bewirtschaftung und Arbeiterbehandlung, unermüdlich und pünktlich bei der Arbeit. Diejenigen, welche ich persönlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte,



Digitized by Google

waren geradezu hervorragende Persönlichkeiten: morgens um 6 Uhr, beim Tagesgrauen, schon die „Forma" (Aufstellung aller Arbeiter und Arbeiterinnen zur Kontrolle) abschreitend, abends um 6 bis ½7, beim Eintritt der Dunkelheit, wieder die „Forma" abschreitend, und dazwischen überall beobachtend und disponierend. Ebenso wie schon in Lissabon die Kontore dieser gewaltigen Pflanzungen mehr als einen bescheidenen Eindruck machen, da auf Repräsentation nicht der geringste Wert gelegt wird, ebenso sind auch die Wohnungen der Administratoren ohne Luxus, jedoch praktisch, geräumig, sauber, gemütlich. Natürlich werden diese Administratoren, von deren Tüchtigkeit es immens abhängt, gut bezahlt; die Regel dürfte bei freier Kost und Wohnung ein Jahresgehalt von 12 000 bis 20 000 Mark sein, doch hörte ich, daß an Gehalt und Tantiemen zwei Administratoren jeder jährlich 80 000 Mark beziehe. Der Buchhalter einer der größten Pflanzungen bezieht 12 000 Mark bei freier Kost und Wohnung. Die einzelnen Pflanzungen haben aber auch bebaute Flächen bis zu 100 qkm = 10 000 ha, bis zu 5 bis 6 Millionen Kilogramm Kakaoproduktion, entsprechend der Kakaoproduktion von ganz Kamerun; erfordern also ganz besondere Begabung zur Leitung.

Es ist in den letzten Jahren von gewissen Kreisen in England in der englischen Presse und von einer schweizerischen Seite in der deutschen Presse versucht worden, die öffentliche Meinung gegen St. Thomé wegen angeblicher Sklavereiverhältnisse aufzuregen. Obwohl schon von maßgebenden und angesehenen englischen und deutschen Persönlichkeiten gegen solche Aeußerungen entschieden Stellung genommen wurde, will auch ich bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, solche Angriffe als einfachen Unsinn zu bezeichnen. Ich habe nicht bloß die großen Pflanzungen besichtigt, welche gewöhnlich von Fremden besucht werden, sondern ich bin auch zu mittleren und kleinen, sonst nicht besuchten Pflanzungen gefahren, wo man keine Ahnung von meinem Hinkommen hatte. Ich kann mich nur voll des höchsten Lobes ausdrücken, wie dort in jeder Weise für die schwarzen Arbeiter gesorgt wird. Ich habe überall die Krankensäle betreten, meist handelte es sich dort um Fußverletzungen; ich bin auch durch die im Neubau begriffenen Hospitäler geklettert, überall fand ich die größte Fürsorge für die Arbeiter, welche ihrerseits auch respektvollst ihrem Brotherrn gegenübertraten. (Die meisten inneren Krankheiten sind auf St. Thomé wie auch in Angola die Malaria und die durch den Ankylostomawurm hervorgerufene Blutarmut.) Ich war stets morgens um 6 und abends nach 6 Uhr bei der „Forma" (Arbeiterparade), bin in den Pflanzungen zu den Arbeitsstätten Berge hinauf- und Schluchten hinabgeklettert. Ich könnte geradezu rührende Beispiele von Arbeiterfürsorge anführen, welche sogar auf den Aberglauben der Schwarzen Rücksicht nimmt, doch kann ich hier nicht näher auf meine persönlichen Beobachtungen eingehen. Daß unter diesen 40 000 schwarzen fremden Arbeitern nie besondere militärische oder polizeiliche Maßnahmen notwendig waren, obwohl nur ein

Digitized by Google

paar hundert schwarze Polizisten unter weißer Führung vorhanden sind, und obwohl jeder Arbeiter in seinem armlangen Kakao- und Unkrautmesser eine Waffe besitzt; daß die Arbeiterkinder sich fröhlich umhertummeln, ist allein schon mit geknechteten Verhältnissen unvereinbar, wenn selbstverständlich auch auf Ordnung und Disziplin in einem solchen Arbeiterheer gesehen werden muß, ohne daß jedoch dabei barsche Worte zum Vorschein kommen. Es gibt Pflanzungen, welche 3000 Arbeiter beschäftigen! Mir können die „repatriados", die nach Ablauf ihrer Kontraktzeit in ihre Heimat zurückbeförderten Arbeiter, nur leid tun, denn eine solche Fürsorge für ihr Wohl, ein so in jeder Weise geregeltes Leben ist in ihrer Heimat einfach undenkbar zumal ihre Ersparnisse, welche durch Abzüge am Lohn staatlich aufgesammelt und im Betrage von 200 bis 300 Mark ihnen bei Rückkehr in die Heimat ausbezahlt werden, leider recht oft leichtsinnig bald aufgebraucht sind.

Auf dem von mir zur Ueberfahrt von St. Thomé nach Angola Ende Mai benutzten portugiesischen Dampfer wurden über 300 Rückwanderer befördert. Sie hatten vollständig freie Bewegung auf und unter Deck, erhielten pünktlich ihre Mahlzeiten von Reis mit Bohnen usw., lagen nach Belieben umher, kurz, sie waren ihrem Stande entsprechend untergebracht, wenn auf einem solchen, seit einem Vierteljahrhundert im Dienst befindlichen Dampfer auch die Verhältnisse natürlich weder in der 3. noch in der 2. und 1. Klasse mit einem modernen Hamburger oder Bremer Ueberseedampfer verglichen werden können.

Interessant war mir, auf der Roça Padroma dieselbe Formation von vier- und fünfeckigen Basaltsäulen wiederzusehen, welche ich schon an der Nordküste Irlands im Giant's Causeway und auf der Insel Staffa bewundert hatte.

Meiner Ansicht nach werden sich die seit 22 Jahren in Kraft befindlichen Differentialzölle auf den Kakao und Kaffee St. Thomés nicht mehr allzu lange in der bisherigen Höhe aufrechterhalten lassen, da St. Thomé auf dem Kakaomarkt nicht mehr so ausschlaggebend ist wie früher. In der englischen Goldküste ist in den letzten Jahren ein starker Konkurrent entstanden, und da in der Goldküste, ebenso wie in den deutschen Kolonien, keine Exportzölle auf Kakao sind, so werden die Gebiete mit hohen Exportzöllen von Jahr zu Jahr mehr davon berührt. Bisher war es ganz unmöglich, Kakao von St. Thomé direkt nach den Hauptverbrauchsländern auszuführen, denn die Ausfuhrabgaben betragen in Exportzöllen und 50 vom Hundert Aufschlag darauf als landwirtschaftliche Grundsteuer pro 100 kg in Mark:

| | |
|---|---|
| mit portugiesischen Dampfern nach Portugal . . . . | 7,20 Mark |
| mit portugiesischen Dampfern nach dem Auslande . . . | 15,00 „ |
| mit ausländischen Dampfern nach dem Auslande . . . | 24,00 „ |

Da diese Ausfuhrabgaben, durch welche eine Ausfuhr zunächst nach Lissabon zur absoluten Notwendigkeit wird, sich nicht auf den Käufer abwälzen lassen, so fallen sie dem Produzenten zur Last, dessen Wettbewerb so erschwert

Digitized by Google

wird. Der bedeutendste Abnehmer für Thomé-Kakao ist Deutschland, das nach der deutschen Statistik verzollte (in Kilogramm):

| | |
|---|---|
| 1911 . . . . . | 14 601 100 |
| 1912 . . . . . | 13 807 400 |
| 1913 . . . . . | 11 354 900 |

Wie mir bekannt ist, schweben bei der portugiesischen Regierung Erwägungen, das seit 1892 bestehende Differentialzollsystem einer im Interesse der portugiesischen Kolonien liegenden mildernden Revision zu unterziehen, was natürlich in Anbetracht der staatlichen und privaten Interessen des Mutterlandes vorsichtig geschehen muß. Der Wert von St. Thomé und Principe wird von Portugiesen auf 250 Millionen Mark geschätzt.

Was die Rentabilität und den Wert portugiesischer Kakaopflanzungen betrifft, so mögen folgende Beispiele zur Beurteilung beitragen:

Eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 14½ Millionen Mark (Reservefonds 816 000 Mark) schätzt in der Bilanz ihren Besitz auf Principe auf 1 900 000 Mark, auf St. Thomé auf 12 300 000 Mark und hat an Pflanzen einen Bestand von 2 700 000 Kakaobäumen in voller Produktion, 400 000 im Anfang der Produktion, 630 000 noch nicht tragend, 270 000 Umpflanzungen, ferner an Kaffeebäumen 20 000 alte, 265 000 neue Bäume. Die Produktion belief sich in 1898, als zum erstenmal Dividende verteilt wurde, auf 431 295 kg, 1900 auf 879 705 kg, 1905 auf 2 007 000 kg, 1910 auf 3 759 000 kg, 1913 auf 3 795 000 kg; von den letzteren konnten jedoch 285 000 kg erst im Januar und Februar 1914 verladen werden infolge der ungenügenden Lademöglichkeit der portugiesischen Dampferlinien. Im Jahre 1913 wurden für Neupflanzungen 134 900 Gruben, für Umpflanzungen 275 400 Gruben gegraben, während 14 000 Bäume infolge Krankheit (durch zu feuchte und dichte Pflanzung) ausgerissen werden mußten. Es waren auf den Pflanzungen 65 Europäer, 2804 Schwarze und 423 Kinder. Die verschiedenen Steuern an den Staat betrugen im Jahre 1913 436 000 Mark oder 22 vom Hundert des Saldos des Gewinn- und Verlustkontos in Höhe von 2 051 392 Mark, wovon 5 vom Hundert dem Reservefonds, 1½ vom Hundert der Direktion, ½ vom Hundert dem Aufsichtsrat, 13 vom Hundert den Aktionären als Dividende überwiesen wurden.

Während diese Aktiengesellschaft ihren größten Besitz auf St. Thomé hat, seien auch die Zahlen einer anderen Aktiengesellschaft angegeben, welche ihren Hauptbesitz auf Principe hat. Ihr Aktienkapital beträgt 7 200 000 Mark, ihr Reservefonds 195 000 Mark, ihre Hypothekenschuld an die portugiesische Kolonialbank 586 000 Mark; ihre Bestände in den wichtigsten Pflanzen sind: Kakaobäume auf St. Thomé 504 605, auf Principe 2 730 113; Bananen auf St. Thomé 4228, auf Principe 293 077; Oelpalmen auf St. Thomé 25 000, auf Principe 843 000; Kokospalmen auf Principe 5542; Kaffeebäume auf St. Thomé 45 000, auf Principe 27 641 sowie an Kautschukbäumen auf den beiden Inseln von Castilloa 11 811, Kickria

Digitized by Google

86, Hevea 968, Landolphia 100. Die Produktion von Kakao belief sich im Jahre 1904 auf 437 396 kg auf Principe, 295 111 auf St. Thomé; in 1908 auf 655 505 kg auf Principe, 326 822 kg auf St. Thomé; in 1913 auf 730 314 kg auf Principe, 396 958 kg auf St. Thomé. Auf Principe wurden in 1913 gepflanzt und umgepflanzt 43 952 Kakaobäume, 10 167 Kaffeebäume, 2967 Kautschukbäume, 1766 Kokospalmen, auf St. Thomé 19 963 Kakaobäume, 1834 Kaffeebäume. An afrikanischen Arbeitern waren 835 Männer und 419 Frauen vorhanden, außerdem 234 Kinder. Europäer 40. Rechnet man die Unkosten für den Arbeitertransport auf 80 Mark pro Jahr, die Kontraktdauer auf 2 Jahre, so ergibt sich 80×2×1254 oder rund 200 000 Mark für Transportkosten. Die Einkommensteuer belief sich 1913 auf 4684 Mark, der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos auf 390 248 Mark, wovon 5 vom Hundert dem Reservefonds und 5 vom Hundert als Dividende unter die Aktionäre verteilt wurden. Die meteorologischen Beobachtungen dieser Gesellschaft ergaben:

| | Mittlere Temperatur in Celsius, mittags | | | | Starke Regentage | | | | Leichte Regentage | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Principe Südseite (135 m Seehöhe) | | St. Thomé Nordseite (380 m Seehöhe) | | Principe | | St. Thomé | | Principe | | St. Thomé | |
| | 1912 | 1913 | 1912 | 1913 | 1912 | 1913 | 1912 | 1913 | 1912 | 1913 | 1912 | 1913 |
| Januar | 27 | 28 | 27,8 | 31 | — | 1 | — | — | 3 | 2 | 6 | — |
| Februar | 28 | 28 | 27,8 | 32,5 | -- | 4 | 2 | 1 | 2 | 5 | 1 | 1 |
| März | 28 | 28 | 23,6 | 31,4 | 3 | 1 | 1 | 6 | 2 | 2 | 7 | — |
| April | 28 | 28 | 25 | 30,8 | 4 | 4 | 10 | 6 | 5 | 5 | 1 | 8 |
| Mai | 27 | 27 | 27,8 | 30,2 | 8 | 11 | 2 | 17 | — | 2 | 2 | 1 |
| Juni | 27 | 27 | 29 | 28,76 | 1 | 2 | — | 2 | 1 | 3 | — | — |
| Juli | 26 | 26 | 28,7 | 28,76 | 3 | — | — | 2 | 1 | — | — | — |
| August | 25 | 25 | 29 | 28,7 | 6 | 16 | — | 3 | 4 | 1 | 3 | 4 |
| September | 26 | 25 | 28,8 | 28,8 | 3 | 17 | — | 8 | 4 | 5 | 10 | 7 |
| Oktober | 26 | 26 | 29,1 | 29,5 | 5 | 18 | 5 | 10 | 6 | 2 | 19 | 12 |
| November | 27 | 27 | 29,6 | 31 | 6 | 2 | 3 | 5 | 1 | 1 | 10 | 7 |
| Dezember | 27 | 27 | 30,4 | 30,16 | — | 3 | 3 | 2 | 3 | 1 | 5 | 5 |

Diese Aktiengesellschaft stand im Jahre 1912 in Verkaufsverhandlungen mit dem bekannten englischen Syndikat, das möglichst viel Kakaopflanzungen auf den beiden Inseln aufzukaufen beabsichtigte und das als verhandelnde Vertreter in Lissabon die Herren Frewen und Joucla hatte. Die Pflanzungen umfassen 50 qkm = 5000 ha, und waren die Kakaoernten in 1909 1 033 206 kg, in 1910 1 107 979 kg, in 1911 1 037 818 kg aus 3 Millionen Kakaobäumen verschiedenen Alters. Die Aktiengesellschaft bot ihren Besitz einschließlich Gebäude, 36 km Feldbahnen, landwirtschaftlicher Geräte für 7 800 000 Mark an, also Aktienkapital und Hypotheken. Die mittlere Dividende in den voraufgegangenen 12 Jahren betrug 4 vom Hundert; sie betrug 3 vom Hundert in den Jahren 1906, 1910, 1911, 1912, 4 vom Hundert in den Jahren 1900, 1904, 1909, 5 vom Hundert in 1901, 1907, 1908 1913, 6 vom

Digitized by Google

Hundert in 1902, 1903. Es ist zum Bepflanzen geeignetes Gelände noch vorhanden. Bei 5000 ha zu 7 800 000 Mark ergab sich also ein Preis von 1560 Mark pro Hektar. (Bei den vier Emissionen des Kapitals war die erste pari, die drei übrigen mit 30 vom Hundert Prämie, welche Prämie die Aktionäre also beim Verkauf eingebüßt hätten.) Die Verhandlungen zerschlugen sich, weil die Gesellschaft einen festen Optionsvertrag nicht zugestehen wollte, sondern nur 60 Tage Zeit zur Besichtigung der Pflanzungen durch Sachverständige.

Bevor im Herbst 1906 die starke Preissteigerung im Kakao eintrat, welche während des Jahres 1907 noch anhielt, hatte ein deutsches Syndikat mit 20 Millionen Mark Kapital Verkaufsangebote von St.-Thomé-Pflanzungen im Werte von 15 Millionen Mark an der Hand, doch zerschlugen sich die Verhandlungen. Wie ich weiß, schweben zurzeit Verkaufsverhandlungen mit englischen Gruppen, doch habe auch ich Angebote an die Hand bekommen.

Auf dem deutschen Markte stellte sich die verzollte Einfuhr von Kakaobohnen aus den beiden portugiesischen Inseln im Verhältnis zu den übrigen bedeutendsten Kakaolieferanten in Kilogramm bei einer Gesamteinfuhr von 51 Millionen Kilogramm in 1913 und 55 Millionen Kilogramm in 1912:

| | 1913 | 1912 |
|---|---|---|
| Englische Goldküste . . . . . | 16 140 700 | 15 721 500 |
| Portugiesische Inseln . . . . | 11 354 900 | 13 807 400 |
| Ecuador . . . . . | 6 640 000 | 8 251 300 |
| Brasilien . . . . . | 6 305 600 | 8 107 100 |
| Kamerun, Togo, Samoa . . . | 2 135 800 | 1 239 600 |

Konsul Singelmann.

## Erfahrungen anderer Länder für unsere Kolonien.

Von Prof. Dr. Backhaus, Berlin.

Zur Veröffentlichung nachstehender Zeilen wurde ich angeregt durch den Vortrag des Herrn Schlachthofdirektors Dr. Neumann, Hamburg, in der letzten Versammlung der Kolonialabteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Die ausgezeichneten Darlegungen des Vortragenden, seine eigenen Beobachtungen, die mitgeteilte Literatur und die vorgeführten Lichtbilder ließen in fast allen Stücken ähnliche Erfahrungen und Ideen erkennen, wie ich sie in Südamerika in einer 7jährigen Tätigkeit daselbst beobachten konnte. Auch in jenem Erdteil hat man genau so wie in Deutsch-Südwestafrika geglaubt, die Viehzucht durch Import europäischer Rassen und womöglich durch Reinzucht derselben rasch heben zu können, und mußte fast immer mit diesen Bestrebungen ein teueres Lehrgeld zahlen. Die Erfahrungen waren um so ungünstiger, je verschiedenartiger Klima, Boden und wirtschaftliche Vorbedingungen waren. Herr Dr. Neumann zieht selbst mehrfach Südamerika zum Vergleich heran und erwähnt die Verschiedenheiten mit Südwestafrika. Immer-

Digitized by Google

hin gibt es im Regenschatten der Kordilleren weite Gebiete, die eine gewisse Aehnlichkeit mit Südwestafrika besitzen. Andere Zonen mit mehr Regen, jedoch ganz unentwickelten Verhältnissen und extensivem Betrieb, der sich lediglich auf Viehzucht stützt, können ebenfalls für manchen Vergleich herangezogen werden. Auch dort glaubten europäische Einwanderer oder auch Theoretiker auf Grund von Preisstudien, daß die Milchviehhaltung eine Bedeutung besitzen müsse, und sahen sich darin vollkommen getäuscht, weil einmal selbst die besten Milchrassen in extensiven Weideverhältnissen mit ungleichem Futterwachstum versagen und weil dann namentlich die Arbeit zu kostspielig ist, auch die Verarbeitung der Milch und die Verwertung der Produkte Schwierigkeiten bieten.

Die Erfahrung in allen Ländereien Südamerikas mit regenarmem Klima ist die, daß als allein brauchbares **Rind** nur die seit Jahrhunderten dort akklimatisierten Criollos in Betracht kommen. Dieselben haben eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Afrikanerrind und anderen Landschlägen. Aus diesem Material läßt sich auch der beste Arbeitsochse heranbilden. Aber ähnlich so wie in Südamerika wird auch in Südwestafrika bei stärkerer Viehzucht für Arbeitsrinder nur eine beschränkte Verwendung bleiben, denn der Ackerbau hat nur einen sehr eng begrenzten Umfang, und für den Transport wird immer mehr die Eisenbahn ausgebaut werden. Für Personenbeförderung wird das Pferd wegen seiner größeren Schnelligkeit vorgezogen werden. Als Hauptnutzung wird in derartigen Ländern immer die Fleischnutzung in Betracht kommen. Die Verwertung der Tierbestände wird zunächst durch Export von lebenden Tieren, soweit wie dies möglich ist, erfolgen müssen, dann aber hauptsächlich durch Fabrikation von Corned beef und Fleischextrakt. In den tropischen Gegenden von Brasilien ist das Criollorind der einzige Schlag, der gegen die dort grassierende Krankheit der Tristeza widerstandsfähig ist, welche Krankheit eine gewisse Aehnlichkeit mit der Tsetsekrankheit Afrikas hat. Man hat den Zebu eingeführt und damit die einheimischen Rinder gekreuzt, weil erstere Rasse durch ihre dicke Haut ziemlich unempfindlich gegen die Ueberträger der Blutkrankheit ist. Im allgemeinen befriedigten aber die Kreuzungsprodukte mit dem Zebu nicht. Sobald es die besseren Futterverhältnisse, eine höhere Kultur, namentlich auch die Einführung des Ackerbaues, und schließlich bessere Verwertung des Fleisches gestatteten, hat man in Südamerika die Criollos durch Kreuzungen mit Kunstrassen verbessert, und es zeigt sich, daß durch sachverständiges Vorgehen auch die verfeinerten Tiere gegen die Krankheiten des wärmeren Klimas immunisiert werden könnten. Als Verbesserungsmaterial kamen hauptsächlich in Betracht Shorthorns, Herefords, Devons, Polled-Angus. Das erprobteste Verbesserungsverfahren besteht darin, daß man junge Bullen, etwa 1 Jahr alt, importiert, und zwar möglichst aus Gegenden, die denen der Importländer in ihren natürlichen Vorbedingungen ähnlich sind, daß man ganz besonderes Gewicht auf Bezug aus ausgesprochenen Weideländereien legt, die Tiere dann bis zur Sprungfähigkeit akklimatisiert, auch später nur durch beschränkten Weidegang in Hauskoppeln und mit Beifütterung ernährt und

Digitized by Google

sie mit einer ausgesuchten mäßigen Anzahl von Kühen der Landrassen kreuzt. Erst die so entstehenden Halbbluttiere sind geeignet, als Zuchttiere auf die größeren Weideflächen gebracht zu werden und dann die reinblütigen Criollos zu verbessern. Auf diese Weise entsteht also Viertelblut, welches dann durch weitere Verfeinerung auf Halbblut, jedoch nicht weiter gebracht und welches unter dem Namen der Landrasse allgemein zusammengefaßt wird. Tiere mit mehr als Halbblut oder gar Reinzuchten können nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen gehalten werden, und der durch sie erzielte höhere Ertrag an Fleisch und Frühreife wird sehr oft in Frage gestellt, wenn Trockenheit oder rauhe Witterung und Seuche auftreten.

Aehnlich wie mit dem Rind liegen auch in Südamerika die Erfahrungen bezüglich des **Pferdes**. Ich selbst glaubte, die einheimischen Landpferde durch unsere guten deutschen Halbblutschläge ersetzen oder verbessern zu können, und mußte damit Enttäuschungen erleben. Der südamerikanische Criollo, der seinerzeit aus spanischem Import entstanden ist und somit Berber- und Araberblut besitzt, ist trotz seiner geringen Größe und trotz mancher Fehler in seiner Genügsamkeit und Ausdauer unter den dortigen besonderen Verhältnissen, namentlich bei reinem Weidegang, den europäischen Pferdeschlägen unbedingt überlegen. Die Hoffnung, durch Kreuzung mit dem Oldenburger die fehlende Masse rasch zu erhalten, war eine trügerische, weil die Elemente zu heterogen waren. Besser bewährten sich die leichten Oldenburger, Holsteiner und Trakehner, ebenso die englischen Hakneys und französischen Anglonormannen, aber immer war die Verbesserung nach ähnlichen Grundsätzen durchzuführen, wie es oben vom Rinde erwähnt wurde.

Nachdrücklich möchte ich auch hier die Bedeutung der **Maultierzucht** für das warme Klima und minderwertige Futterverhältnisse betonen. Ich selbst brachte dem Maultier eine gewisse Voreingenommenheit entgegen, weil die Tiere für die Zucht ausfallen und weil das Pferd für Reit- und Fahrzwecke und für die intelligenteren Arbeiten wie für landwirtschaftliche Maschinen brauchbarer ist. Ich lernte aber in Südamerika doch wieder die Vorzüge des Maultieres, insbesondere seine Genügsamkeit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit, schätzen und bin überzeugt, daß auch in den deutschen Kolonien die Maultierzucht von großer Bedeutung ist und gerade die Erfahrungen aus Amerika dort benutzt werden können.

Bezüglich des **Wollschafes** war auch in Südamerika die Ansicht verbreitet, daß man wegen den in anderen Gegenden erzielten hohen Erträgen die Zucht an allen Orten einführen müsse. Selbst in den mit Busch und Waldinseln besetzten Weiden von Brasilien und Paraguay führte man von Argentinien Merinos und Rambouillets ein und mußte sich überzeugen, daß wegen des wärmeren Klimas und der ungünstigen Weide die Tiere versagten, während die Landschafe oder die mit Landschafen ausgeführten Kreuzungen sich sehr viel besser bewährten. Immerhin muß man unterscheiden zwischen den ursprünglichen Ländereien und solchen, die nach mehrjähriger, wenn auch erten-

Digitized by Google

siver Kultur sich bieten. Durch Abbrennen von Busch und harten Gräsern, durch das Bestocken selbst entsteht eine ganz andere Grasnarbe, und wenn gleichzeitig die Umzäumungen und Unterabteilungen der Weiden durchgeführt, das Unkraut vertilgt, die Wasserverhältnisse gebessert und auch sonst Zucht und Pflege rationell durchgeführt werden, kann sehr wohl eine Haltung eintreten, die früher unmöglich war, und namentlich auch die Wollschafhaltung betrieben werden, so daß auch für Südwestafrika wohl die Hoffnung berechtigt ist, daß mit der Zeit dieser Zweig der Viehzucht größere Bedeutung annehmen wird.

Mir war es sehr interessant, in Südamerika die vortrefflichen Einrichtungen zu studieren, die man auf gut geleiteten Estancias bezüglich Einzäunung und Verbesserung der Weiden, Wasserbeschaffung, Anlage von sogenannten Bretes zum Markieren, Klassifizieren, Kastrieren und Kurieren der Weidetiere, Bäder zur Seuchenbekämpfung eingerichtet hat, und wie vortrefflich das einheimische Personal die **Pflege** der Tiere verstand. Ich kann mir denken, daß ein deutscher Landwirt, ohne jegliche Kenntnis derartiger Einrichtungen in die Kolonien versetzt, Lehrgeld zahlen muß, und daß es erwünscht wäre, die Erfahrungen von anderen überseeischen Viehzuchthändlern in größerem Maße zu benutzen. Die Ausführungen und die Lichtbilder von Neumann beweisen, daß die Warnungen von v. Nathusius sich vollständig bewährt haben und eine unrichtige Einfuhr von Zuchttieren unsere Kolonien zum Fiasko führt. Das gleiche Resultat hätte man durch Beobachtung der Erfahrung von anderen Ländern erhalten können; außerdem hätte man noch Fingerzeige für die richtige Durchführung von hier empfangen. Es kommen als Vorbilder für Südwestafrika hauptsächlich Südamerika und Australien in Betracht, in erster Linie natürlich auch die englische Kapkolonie. Keine Zweifel dürften bestehen, daß aber auch der Plantagenbau, die Forstwirtschaft sowie Viehzucht und technische Gewerbe in Ostafrika, Kamerun und Togo vieles Nützliche erhalten können durch die Erfahrungen in anderen tropischen Ländern mit jahrhundert- und jahrtausendlanger Kultur. Als solche sind zu nennen Brasilien, Zentralamerika auf der einen Seite, Indien und andere ostasiatische Länder auf der anderen. Die Kulturen der Baumwolle in dem Süden der Vereinigten Staaten, des Kaffees in Brasilien, des Kakaos in Ecuador haben doch einen Standpunkt erreicht, der unsere Beachtung verdient, und auch die wissenschaftlichen Leistungen dortiger Versuchsstationen zur Förderung der betreffenden Kulturpflanzen sind sehr beachtenswert.

Es gibt zwei Wege, um die Erfahrungen anderer Länder zu benutzen. Einmal direkt gut ausgebildetes Personal von dort zu beziehen und in den neuen Kulturzonen, hier also in unseren Kolonien, zu verwenden, dann aber auch eigene Fachleute, insbesondere jüngere Elemente, zur Ausbildung nach den Ländern mit älterer Kultur und Erfahrung zu senden. An mir selbst und an vielen Landsleuten habe ich es erfahren, wie hilflos man ist, wenn man aus deutschen Verhältnissen, selbst nach langjähriger Praxis und gründlichem

Digitized by Google

Studium, in fremde Länder versetzt wird und dort nun selbständig disponieren, womöglich Neueinrichtungen treffen soll. Ich rate deshalb immer jüngeren Berufsgenossen, welche sich für die Kolonien und das Ausland interessieren, in der Heimat zunächst die Allgemeinbildung abschließen, eine kurze praktische Lehrzeit durchzumachen, die Militärzeit zu absolvieren, ein gut eingeteiltes Studium folgen zu lassen, dazwischen durch Reisen und Exkursionen sich weltmännisch zu schulen, dann aber möglichst in jüngeren Jahren hinauszugehen, weil sich für den späteren Beruf als Tropenlandwirt draußen ganz andere Gelegenheit zur Bildung bietet. Zur Hebung unserer Kolonien dürfte es aber erwünscht sein, in systematischer Weise und in noch höherem Grade als seither die Erfahrungen anderer Länder nutzbar zu machen, wozu ich mit diesen Zeilen anregen möchte. Unsere deutsche Literatur über tropische Landwirtschaft hat noch nicht genügend berücksichtigt, was in englischen, französischen, amerikanischen, holländischen und spanischen Publikationen niedergelegt ist, und noch mehr tut es not, daß aus eigener Anschauung das Gute in anderen Ländern erkannt und in unsere Kolonien übertragen wird.

---

# Der Außenhandel Britisch-Südafrikas im Jahre 1913.

Von Dr. H. Kleinkemm, M. A. (Kapstadt).

## I. Einfuhr.

Der Wert der Einfuhr Britisch-Südafrikas hat sich in den letzten Jahren stark gehoben. Diese Zunahme beruht zu einem erheblichen Teile auf einer Vermehrung der Einfuhr von Lebensmitteln infolge der in weiten Teilen des Landes herrschenden Dürre der letzten Jahre.

Die Gesamteinfuhr Südafrikas für 1912 und 1913 geht aus folgender Tabelle hervor:

| | 1912 | 1913 | Zunahme |
|---|---|---|---|
| Südafrikanische Union | 36 009 841 | 38 526 381 | 2 516 540 |
| Rhodesia | 5 514 352 | 6 116 227 | 601 875 |
| Britisch-Südafrika | 41 524 193 | 44 642 608 | 3 118 415 |

Diese Werte verteilten sich folgendermaßen:

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Waren | 37 611 816 | 40 343 889 |
| Rohgold im Transitverkehr | 15 507 | 22 015 |
| Auf Rechnung der Regierungen | 2 857 946 | 3 345 105 |
| Goldeinfuhr | 1 038 924 | 921 599 |
| Insgesamt | 41 524 193 | 44 642 608 |

Die in erster Linie in Betracht kommende Zunahme der Wareneinfuhr ist eine ganz erhebliche. Das tritt vor allem hervor, wenn man weiter zurückgeht, etwa bis 1908. Die Wareneinfuhr nach Britisch-Südafrika hat sich nämlich folgendermaßen entwickelt: sie betrug dem Werte nach (in Pfund Sterling):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1908 | 24 415 153 | 1911 | 36 423 539 |
| 1909 | 27 145 287 | 1912 | 37 611 816 |
| 1910 | 25 122 674 | 1913 | 40 353 889 |

Digitized by Google

Gegen 1908 zeigt das Jahr 1913 also eine Zunahme der Einfuhr im Werte von 15 938 736 Pfund Sterling (= 66,7 %).

Die Dürre des Jahres 1913 kommt im besonderen auch in der Mehreinfuhr von Lebensmitteln zum Ausdruck. Für die Union stellte sich der Wert der eingeführten Lebensmittel 1913 auf 7 584 290, 1912 auf 6 359 404, mithin 1913 auf 1 224 886 Pfund Sterling mehr als im Jahre vorher.

Hiervon entfielen 1 040 000 Pfund Sterling auf Getreide und Mehl, 40 000 auf Milch, 53 000 auf Fleisch. Andererseits weisen die Einfuhrzahlen jedoch auch auf eine trotz der die Landwirtschaft in manchen Teilen Südafrikas erdrückenden Dürre stattgehabte vermehrte landwirtschaftliche Tätigkeit hin. Wie ein Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Kapstadt hervorhebt, stieg in der Kategorie „Lebende Tiere" der Einfuhrwert von 162 521 Pfund Sterling im Jahre 1912 auf 262 386 im Jahre 1913, also um rund 100 000 Pfund Sterling. Hiervon kamen auf Bullen und Ochsen rund 26 000, Kühe und Kälber 40 000, Maultiere 30 000, Schafe und Lämmer 5000 Pfund Sterling. Beträchtliche Zunahmen weisen auch die übrigen landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände auf, wie Einzäunungsmaterial, Sämaschinen, Windmotoren, Heu- und Wollpressen, Wasserbohrmaschinen usw. Die künstlichen Düngemittel sind von 1912 auf 1913 um 50 % höher gegangen.

In Bergbau und Industrie ist die Zunahme der Einfuhr von Bergwerksmaschinen aller Art erwähnenswert, weil man daraus wohl trotz der wirtschaftlichen und sozialen Krisen des vergangenen Jahres auf eine zuversichtliche Stimmung in den betreffenden Kreisen schließen kann. Vom Standpunkte der südafrikanischen Volkswirtschaft ist es als ein günstiges Zeichen anzusehen, daß die Einfuhrzunahme für bloße Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Schmucksachen, Silberwaren, Zigarren, Seidenwaren, Parfümerien, nur geringfügig ist. Zum Teil hat hier die Einfuhr sogar einen Rückgang zu verzeichnen. Für eine vermehrte Kaufkraft der Bevölkerung spricht die beachtenswerte Vermehrung in der Einfuhr von Kraftfahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen der Automobilindustrie.

Es stellte sich der Wert der eingeführten

| | Automobile und Teile auf (Pfund Sterling): | Motorräder und Teile auf (Pfund Sterling): |
|---|---|---|
| 1911 | 369 997 | 72 938 |
| 1912 | 577 924 | 154 236 |
| 1913 | 1 100 867 | 223 524 |

Von einem Niedergang des allgemeinen Wohlstandes, von schlechten Zeiten, über die man in Südafrika so häufig klagen hört, kann hiernach vernünftigerweise wohl kaum die Rede sein.

Die einzelnen Häfen Südafrikas waren an der Wareneinfuhr wie folgt beteiligt:

| Häfen: | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Durban | 10 957 388 | 11 255 828 |
| Port Elizabeth | 8 768 850 | 9 415 994 |
| Kapstadt | 7 343 207 | 8 538 512 |
| Delagoa Bai | 4 429 465 | 4 527 974 |
| East London | 3 886 366 | 4 002 277 |
| Beira | 1 595 358 | 1 768 811 |
| Mossel Bai | 439 768 | 536 845 |
| Andere Kaphäfen | 109 023 | 181 168 |
| Ueber Land | 82 391 | 176 480 |
| Zusammen | 37 611 816 | 40 353 889 |

Digitized by Google

Die wichtigeren Herkunftsländer ordnen sich nach der Höhe ihrer Einfuhr nach Britisch-Südafrika mit folgenden Werten (in 1000 Pfund Sterling):

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Großbritannien | 21 870 | 22 141 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 3 315 | 3 776 |
| Deutschland | 3 325 | 3 524 |
| Australien | 1 255 | 2 023 |
| Britisch-Indien | 1 024 | 1 138 |
| Kanada | 681 | 880 |
| Holland | 753 | 854 |
| Schweden | 613 | 732 |
| Belgien | 720 | 708 |
| Brasilien | 727 | 628 |
| Frankreich | 623 | 612 |
| Norwegen | 283 | 372 |
| Italien | 248 | 328 |
| Chile | 282 | 232 |
| Portugiesisch-Ostafrika | 175 | 214 |
| Ceylon | 208 | 209 |
| Mauritius | 132 | 198 |
| Schweiz | 192 | 195 |
| Argentinien | 29 | 173 |
| Oesterreich-Ungarn | 143 | 152 |
| Dänemark | 57 | 132 |
| Japan | 110 | 115 |

Hier sehen wir zunächst, daß der Wert der Einfuhr Großbritanniens zwar ein wenig, nämlich von 21 870 000 Pfund Sterling im Jahre 1912 auf 22 141 000 Pfund Sterling im Jahre 1913 gestiegen ist; prozentual bedeutet dies indessen einen Rückgang von 58,1 auf 54,9 %. Die übrigen Länder der britischen Krone haben gleichzeitig ihre Einfuhr nach Südafrika zusammen von 9,6 auf 11,6 % gesteigert, so daß im ganzen für das britische Weltreich der Prozentsatz von 67,7 auf 66,5 % zurückgegangen ist. Demgegenüber weist das nichtbritische Ausland eine Zunahme von 32,3 auf 33,5 % auf.

Ebenso hat die deutsche Einfuhr nach Südafrika sich vermehrt, nämlich um rund 200 000 Pfund Sterling; prozentual hat sie indessen mit der aus dem nichtbritischen Ausland erfolgten Einfuhrvergrößerung nicht ganz Schritt gehalten. In der Zusammenstellung ist Deutsch-Südwestafrika nicht erwähnt, das 1912 für 3776 und 1913 für 7590 Pfund Sterling nach Britisch-Südafrika ausführte.

Besonders erwähnenswert ist schließlich die bedeutende Zunahme der amerikanischen Einfuhr, die in erster Linie auf den großen Absatz billiger Automobile und landwirtschaftlicher Maschinen zurückzuführen sein dürfte.

Schon in einem vorjährigen Handelsbericht des Handelskommissars für Südafrika, Sir R. Sothern-Holland, gab das beständige Sinken des britischen Anteils an der südafrikanischen Einfuhr (1910: 59,5; 1911: 58,3; 1912: 58,1; 1913: 54,9 %) Anlaß, zu untersuchen, worin es begründet liegt. In dem Berichte unterscheidet er: 1. Artikel, in denen der britische Fabrikant mehr oder weniger die erste Stelle behauptet, z. B. in Baumwollwaren, Hüten, Mützen, Stiefeln, Schuhen, Unterzeug, Drucksachen, Fahrrädern nebst Zubehör, Motorrädern, Juwelierwaren, Sirup, Schreibpapier. 2. Artikel, in denen Großbritannien zwar ebenbürtig, doch scharfem Wettbewerb ausgesetzt ist, wie z. B. Speck, Schinken, Konfitüren, Decken, Wellblech, Farben, Möbel, Porzellanwaren, Eisenwaren, Bergbaumaschinen, elektrische Kabel, Lederwaren, Automobile. 3. Artikel, in denen der britische Wettbewerb hinter den fremden zurückgetreten ist, wie Ein-

Digitized by Google

zäunungsmaterial (Deutschland, Amerika, Belgien), landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Amerika, Kanada, Deutschland), Meiereigeräte (Deutschland, Schweden), elektrische Maschinen (Deutschland, Amerika). Der amerikanische Wettbewerb wird als gefährlicher für den britischen dargestellt als der deutsche, spendet doch der Bericht der deutschen Arbeit und Gründlichkeit, welche stark zur Nachahmung empfohlen werden, das höchste Lob. Die Mittel, durch die es den Deutschen gelingt, ihrem Lande Handel zuzuwenden, erkennt Sothern-Holland in der Kooperation von Finanz und Industrie (**German commercial bank system**), die gerade in Südafrika vielfach vorliege und den Deutschen manchen Kontrakt verschaffe.

## II. Ausfuhr.

| | 1912 | 1913 | Zunahme |
|---|---|---|---|
| Südafrikanische Union . . . . . | 61 594 113 | 65 114 634 | 3 520 521 |
| Rhodesia . . . . . | 3 471 613 | 3 899 439 | 427 826 |
| Britisch-Südafrika . . . . . | 65 065 726 | 69 014 073 | 3 948 347 |

Hiervon kamen auf

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| die Ausfuhr südafrikanischer Erzeugnisse . . . | 63 932 419 | 67 903 487 |
| die Wiederausfuhr . . . . . | 1 133 307 | 1 110 586 |
| Insgesamt | 65 065 726 | 69 014 073 |

(Die in der Wiederausfuhr enthaltene Geldausfuhr belief sich 1912 auf 160 551 Pfund Sterling, 1913 dagegen nur auf 38 158 Pfund Sterling.)

Während die Zunahme der Ausfuhr von 1911 auf 1912 etwas mehr als 11 % ausmachte, beträgt die von 1912 auf 1913 nur 5,7 %. Diese Erscheinung dürfte sowohl auf die 1912 und 1913 herrschende Dürre, die ja auch in der erhöhten Einfuhr von Lebensmitteln zum Ausdruck kam, als auch ganz besonders auf die im Laufe des Jahres 1913 stattgehabten Arbeiterunruhen zurückzuführen sein. Diese Unruhen kamen hauptsächlich an den Goldminen des Witwaterrandes zum Ausbruch und beeinflußten die Goldförderung des Jahres 1913 derart, daß sie 1913 zum erstenmal seit dem letzten Burenkriege hinter der des Vorjahres zurückblieb. Die Goldausfuhr der Union betrug dem Werte nach (in Pfund Sterling):

| 1911 | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| 35 064 344 | 38 342 306 | 37 589 939 |

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird auch das Jahr 1914 infolge der im Januar dieses Jahres wieder einsetzenden Unruhen hinter seinem Vorgänger zurückbleiben. Die Goldförderung Transvaals bewertete sich von Januar bis Mai 1914 auf 13 764 631 Pfund Sterling gegen 16 537 874 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Der Ausfall in der Goldförderung ist indessen mehr als ausgeglichen durch die außerordentlich große Zunahme der Diamantenausfuhr; diese hatte:

| | 1911 | 1912 | 1913 |
|---|---|---|---|
| einen Wert von . . . | 8 281 907 | 9 153 316 | 12 016 525 |

Pfund Sterling.

Andere wichtige Ausfuhrartikel der südafrikanischen Union hatten 1913 (1912) folgende Werte aufzuweisen: Wolle 5 719 288 (4 780 594), Straußenfedern 2 953 587 (2 609 638), Felle und Häute 2 017 863 (1 691 014) Pfund Sterling. Auch Gerbrinde, Sprengmaterialien, Kohlen, Kupfererz, getrocknete und konservierte Fische, Glyzerin, Zinnerz und Tabak zeigten beachtenswerte Zunahmen. Ein Rückgang ist außer bei Gold vornehmlich zu verzeichnen bei den verschiedenen Getreidearten und Mehl: 150 982 (571 264), Mohär: 876 552 (967 268), Walfischöl: 122 692 (150 932) Pfund Sterling. In

Digitized by Google

der verminderten Getreideausfuhr erkennen wir natürlich wieder die Folgen der stattgehabten Dürre, die besonders die Maisernte stark beeinträchtigte. Diese bewertete sich 1913 auf 71 045, dagegen 1912 auf 443 500 Pfund Sterling. Ob auch die Angorazucht durch die Trockenheit beeinflußt worden ist, erscheint, wie der erwähnte Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Kapstadt betont, angesichts der bedeutenden Zunahme der Schafwollausfuhr zweifelhaft; die verminderte Mohärausfuhr ist vielleicht eher auf einen kleineren Bedarf auf dem europäischen Markte zurückzuführen. Eine gewisse Beunruhigung herrschte und herrscht auf dem Straußfedernmarkt. Zwar ist der Ausfuhrwert von südafrikanischen Straußfedern 1913 noch um über 300 000 Pfund Sterling gegen das Vorjahr gestiegen, doch fielen die Preise schon 1913 ganz bedenklich. Auch jetzt noch hält der Preisrückgang an, da große Federvorräte in Südafrika vorhanden sind, die in Europa und Amerika keinen Absatz finden und infolgedessen die Preise drücken.

Die südafrikanischen Erzeugnisse wurden in folgenden Beträgen über die einzelnen Häfen bzw. über Land ausgeführt:

| Häfen | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Kapstadt | 50 533 189 | 52 770 484 |
| Durban | 4 804 333 | 5 152 653 |
| Port Elizabeth | 3 964 948 | 4 446 002 |
| East London | 2 128 450 | 2 574 073 |
| Mossel Bai | 1 232 978 | 1 362 405 |
| Delagoa Bai | 418 811 | 692 486 |
| Beira | 377 864 | 427 208 |
| Andere Kaphäfen | 422 349 | 343 798 |
| Ueber Land | 49 606 | 134 378 |
| Zusammen | 63 932 410 | 67 903 487 |

Auf die wichtigeren Bestimmungsländer entfielen von der Ausfuhr Britisch-Südafrikas folgende Beträge (in 1000 Pfund Sterling):

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Großbritannien | 58 871 | 62 110 |
| Deutschland | 1 741 | 2 192 |
| Belgien | 629 | 885 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 630 | 605 |
| Belgisch-Kongo | 523 | 491 |
| Straits Settlements | 166 | 301 |
| Portugiesisch-Ostafrika | 224 | 277 |
| Frankreich | 201 | 230 |
| Deutsch-Südwestafrika | 131 | 141 |
| Australien | 190 | 111 |

Von der Ausfuhr Britisch-Südafrikas gingen dementsprechend 1913: 90 (1912: 90,7) % nach Großbritannien; es ist indes bekannt, daß dieses vielfach nur Durchgangs- und nicht das Verbrauchsland dieser Güter ist; z. B. braucht man nur darauf hinzuweisen, wie in den Angaben betreffs der Einfuhr Deutschlands aus Südafrika zwischen dem amtlichen deutschen statistischen Material und dem offiziell von dem Handelsdepartement der südafrikanischen Union veröffentlichten Material ein erheblicher Unterschied obwaltet. Während über die deutsche Ausfuhr nach Südafrika die beiderseitigen Zahlen so ziemlich übereinstimmen, so ist das mit Bezug auf die Ausfuhr Südafrikas nach Deutschland keineswegs der Fall. Wo die südafrikanische Statistik für 1912 nur einen Gesamtbetrag von 1 741 000 Pfund Sterling herausrechnet, ergeben die deutschen Zahlen eine Summe von 4 404 600 Pfund Sterling.

Digitized by Google

Derartige Unterschiede sind natürlich mehr oder weniger unvermeidlich, einmal, weil eine große Masse südafrikanischer Erzeugnisse zunächst nach britischen Märkten konsigniert wird, um dann später den Weg nach dem Kontinent zu finden, dann aber auch, weil Waren, bei denen der Platz der Löschung dem Belieben anheimgestellt ist, für statistische Zwecke in Südafrika stets als für Großbritannien bestimmt aufgeführt werden. (Vgl. „Koloniale Monatsblätter" 1914, S. 248.)

### III. Gesamthandel.

Nach den vorstehenden Werten der Einfuhr und Ausfuhr ergeben sich in der Zusammenfassung für den Gesamthandel Britisch-Südafrikas folgende Werte (in Pfund Sterling):

| | 1912 | | |
|---|---|---|---|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Gesamthandel |
| Südafrikanische Union . . . . | 36 009 841 | 61 594 113 | 97 603 954 |
| Rhodesia . . . . . | 5 514 352 | 3 471 613 | 8 985 965 |
| Britisch-Südfrika . . . . . | 41 524 193 | 65 065 726 | 106 589 919 |

| | 1913 | | |
|---|---|---|---|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Gesamthandel |
| Südafrikanische Union . . . . | 38 526 381 | 65 114 634 | 103 641 015 |
| Rhodesia . . . . . | 6 116 227 | 3 899 439 | 10 015 666 |
| Britisch-Südafrika . . . . . | 44 642 608 | 69 014 073 | 113 656 681 |

| | Zunahme von 1912 auf 1913 | | |
|---|---|---|---|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Gesamthandel |
| Südafrikanische Union . . . . | 2 516 540 | 3 520 521 | 6 037 061 |
| Rhodesia . . . . . | 601 875 | 427 826 | 1 029 701 |
| Britisch-Südafrika . . . . . | 3 118 415 | 3 948 347 | 7 066 762 |

---

# Die politische und kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes.

Mit der mir heute zugegangenen Nr. 6 (S. 280) der „Kolonialen Monatsblätter" erhalte ich Kenntnis des Briefes der Handelskammer in Tsingtau, welcher meinen Aufsatz über die politische und kulturelle Bedeutung des Kiautschougebietes (Februarheft) betrifft. Ich darf darauf eine kurze Antwort geben:

1. Ich habe meine Darlegungen in ehrlicher Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Aufgaben Tsingtaus, indem ich mich als ein aufrichtiger Anhänger und Freund dieses Platzes fühle, geschrieben. Es erscheint verständigem Urteile ausgeschlossen, daß meine Darlegungen „Tsingtau in der öffentlichen Meinung Deutschlands in Verruf bringen könnten", selbst wenn sie in einem untergeordneten Punkte, wie in bezug auf die Baumwollpresse, geirrt haben würden.

2. Meine Darlegungen irren meiner Meinung nach nicht. Der Brief der Handelskammer trifft sie in keinem Punkte, sondern versteht sie in wenig begreiflicher Erregung in Ton und Stil so falsch, daß die Ueberzeugungskraft der eigenen Ausführungen der Handelskammer darunter leidet.

Digitized by Google

Ich wende mich in meinen Darlegungen ja nicht an die Kolonie, auch nicht an die Amtsstellen und richte überhaupt gegen niemanden „Angriffe", die die Handelskammer als „völlig ungerechtfertigt" bezeichnete, sondern ich versuche, mich mit meinen Erörterungen gerade an solche weiteren Kreise in der Heimat zu wenden, die noch nichts Näheres über die in dem Aufsatze vorgetragenen Ideen gehört haben. Dabei bespreche ich rein konditional auch ein Problem, von dem man gerade den Laien in der Heimat nicht selten reden hört, nämlich daß man alle deutschen Bestrebungen in China auf Tsingtau konzentrieren sollte. Ich spreche mich mit Gründen gegen diese Meinung aus. Dabei bin ich weit davon entfernt, zumal dies völlig außer dem Rahmen der Arbeit liegen würde, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob etwa bisher die amtliche Politik „tsingtauzentrisch" gewesen sei. Vielmehr glaubte ich in der Einstellung der Baumwollpresse in den Etat, nicht etwa in deren Errichtung, ein Beispiel dafür zu sehen, wie man politisch fehlerhaft verfahren könne. Dies ist eine subjektive Meinung; ob ich nun „kompetent" bin, eine freie Meinung zu äußern, das muß die Handelskammer nun schon mir selbst überlassen.

3. Mit der Handelskammer freue ich mich, daß der Reichstag die Presse bewilligt hat. Denn daraus ist zu schließen, welchen Fall ich ja ausdrücklich offen gelassen habe, daß die Gründe der Handelskammer, diese Presse aus Etatsmitteln zu errichten, auch von einem alle Interessen überschauenden Standpunkte aus sich als durchschlagend erwiesen haben. Mehr wollte ich auch nicht anregen.

4. Schließlich hoffe ich, daß die Handelskammer Tsingtau sich mit gleichem Eifer wie in die von ihr herausgegriffenen, wenig bedeutenden Zeilen über die Baumwollpresse auch in die übrigen Darlegungen meines Aufsatzes vertieft hat.

Romberg, Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh.-Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

**Nr. 1** | **Januar 1914** | **16. Jahrgang**

## Inhalt:

Dr. Georg Wunderlich: Wertzuwachssteuern und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten . . . . . Seite 1
Dr. Otto Mathies: Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes . . . . . Seite 6
Dr Schmid: Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien . . . . . Seite 13
Die Anerkennung der Angliederung des Kongostaates an Belgien . . . . . Seite 17

Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 18
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 20
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 26
Hochschulnachrichten . . . . . Seite 31
Aenderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Südwestafrika . . . . Seite 31

# Wertzuwachssteuern und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten.

Vom Rechtsanwalt Dr. Georg Wunderlich, Berlin.

In Nr. 39 und Nr. 40 der „Lüderitzbuchter Zeitung" vom 26. September und 3. Oktober 1913 sind Zuwachssteuerordnungen für den Bezirk Lüderitzbucht, soweit er außerhalb des Stadtbezirks Lüderitzbucht liegt, und für den Stadtbezirk Lüderitzbucht selbst mit den Daten vom 22. September bzw. 9. April 1913 veröffentlicht. Es soll hierdurch der sogenannte unverdiente Wertzuwachs in Anlehnung an das verflossene Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 getroffen werden. Man kann bei diesen beiden neuen Steuern nicht sagen, daß man erst ihre Bewährung in der Praxis abwarten muß, um sich ein Urteil über sie zu bilden. Es erhebt sich vielmehr bereits bei der Prüfung beider Gesetze eine Reihe von ganz erheblichen Bedenken, die die Auferlegung der Steuern als ein recht gewagtes Experiment erscheinen lassen. Es ist zwar beiden juristischen Personen, sowohl dem Bezirksverbande, als auch der Stadtgemeinde Lüderitzbucht, nur zu gönnen, wenn es ihnen gelingt, die zur Förderung ihrer kommunalen Aufgaben erforderlichen Mittel in irgendeiner Form aufzutreiben; denn die Beschaffung von Trinkwasser und der seit einiger Zeit vollendete Bau des neuen Krankenhauses machen erhebliche Aufwendungen notwendig. Indessen ist es doch zu bedauern, daß die verantwortlichen Stellen gerade diese Steuer eingeführt haben. Im folgenden will ich einige Gesichtspunkte, die gegen die neue Steuer sprechen, hervorheben.

Einmal erscheint mir das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika für die Einführung einer Wertzuwachssteuer überhaupt noch nicht reif zu sein. Die



Digitized by Google

Verhältnisse sind noch lange nicht konsolidiert genug, um eine derartige Belastung zu vertragen. Man darf nicht außer acht lassen, daß alle kolonialen Unternehmungen, dazu gehört insbesondere auch der Grunderwerb, mit erheblichem Risiko verknüpft sind, mit einem Risiko, das viel größer ist, als wenn man in der Heimat das gewagteste Geschäft vornimmt. Wenn nun jemand eine ganze Reihe von Geschäften gemacht hat, an denen er erheblich verloren hat (und das ist den meisten Kolonialfreunden so gegangen), und wenn er dann schließlich einmal bei einer Sache, wie man sagt, einen Schlag macht und Geld verdient, so soll nicht gleich die Steuerbehörde kommen und ihm einen erheblichen Teil seines Gewinnes fortnehmen. Man soll sich vielmehr sagen, daß der Gewinn, auch wenn er, für das einzelne Geschäft betrachtet, hoch erscheint, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Gesamtheit aller Unternehmungen des Betreffenden anzusehen ist. Auf diese Weise reduziert sich der Gewinn gewöhnlich ganz beträchtlich. Leider ist dieser Maßstab der Besteuerung in Deutsch-Südwestafrika nirgends zugrunde gelegt worden. Ich verweise nur auf die Diamantensteuer, durch die der Schutzgebietsfiskus erheblich mehr bekommt als die Förderer, obwohl diese doch das ganze Risiko tragen, zumal der Fiskus ja seine Diamantensteuer nicht in Diamanten, sondern in barem Gelde bekommt.

Diese und andere Gesichtspunkte sind bereits bei der Veranlagung zur Eisenbahnwertzuwachssteuer nach dem Reichsgesetz vom 16. März 1907 im Schutzgebiete mit Recht geltend gemacht worden. Es sollten damals die Anlieger der Lüderitzbuchtbahn auf Grund des genannten Gesetzes zu einer ihren Interessen an der Bahn entsprechenden Leistung zugunsten des Schutzgebiets herangezogen werden. Anscheinend hat man die damals gerade in Lüderitzbucht mit besonderer Schärfe betonten Einwendungen jetzt dort vergessen.

Ein zweites Bedenken, das ich gegen die neue Zuwachssteuer habe, ist deren Höhe. Man lehnt sich, mit einigen Abweichungen, an die Skala in § 28 des Reichsgesetzes vom 14. Februar 1911 an. Der Höchstsatz der Steuer beträgt 50 vom Hundert des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung von mehr als 200 Prozent während eines Jahres. Will man schon eine Zuwachssteuer im Schutzgebiet einführen, so ist diese meines Erachtens viel zu hoch. Auch hier kann ich auf die in den Jahren 1910 bis 1912 bei der Eisenbahnwertzuwachssteuer im Schutzgebiet gemachten Erfahrungen verweisen. Der Gouverneur hat in seinen Bestimmungen, die er zur Erhebung der Anliegerbeiträge nach dem Gesetz vom 16. März 1907 erlassen hatte, ein Drittel des durch die Eisenbahn verursachten Wertzuwachses für den Fiskus verlangt und sogar den ganzen Wertzuwachs, wenn das Interesse des Grundeigentümers an der Bahn durch vorhandene Bergrechte erhöht wurde. Damals erhob sich im Schutzgebiet hiergegen mit Recht lebhafter Protest, und die zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Höhe der Steuer eingesetzte Kommission bewilligte denn auch lange nicht diese Sätze. Ein Wertzuwachs von

Digitized by Google

100 Prozent oder mehr ist im Schutzgebiet leicht erreicht, ohne daß man gleich von einem unverdienten Glück sprechen kann, das dem betreffenden Grundeigentümer in den Schoß gefallen ist. Man denke doch beispielsweise an einen Farmer, der eine Farm in nicht aufgeschlossener Gegend vom Fiskus zu billigem Gelde, sagen wir, für eine Mark den Hektar, erwirbt und dem es gelingt, durch geschickte Wassererschließung und durch seinen Fleiß den Wert der Farm in kurzer Zeit beträchtlich zu steigern. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß nach wenigen Jahren die Farm bereits für einige Mark den Hektar verkauft werden kann, da es in Südwest doch auch Farmer gibt, die durch ihren Fleiß, wenn sie nicht gerade Unglück gehabt haben, viel erreichen. Ich würde es für höchst unbillig halten, einem solchen Manne, auf den das Schutzgebiet doch nur stolz sein kann, bis zu 50 Prozent seines Wertzuwachses abzunehmen. Man bedenke doch das Risiko für Leben, Gesundheit und Vermögen, das der Mann eingegangen hat, als er sich im Schutzgebiet festsetzte. Auch das gesunde Grundstücksgeschäft in der Stadt Lüderitzbucht selbst wird durch die neue Steuer auf das erheblichste beschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Auch hier kann man nicht von lauter unverdientem Wertzuwachs sprechen. Auch hier ist viel geleistet und durch Fleiß der Wert der Grundstücke erhöht worden. Weder dem Farmer noch dem städtischen Grundbesitzer wird es möglich sein, diese Leistungen auf das Grundstück in Mark und Pfennigen auszurechnen und sie dadurch vom steuerpflichtigen Wertzuwachs zum Abzug zu bringen. Es bleibt immer noch ein erheblicher Betrag übrig, um den das Grundstück infolge seiner persönlichen Einwirkung gesteigert ist und den er nicht beziffern kann.

Schließlich möchte ich noch einen Punkt hervorheben, dem vor allem eine erhebliche moralische Bedeutung zukommt. Beide Steuerordnungen bestimmen in ihrem letzten Paragraphen, daß sie Anwendung finden auch auf Rechtsvorgänge, die zwischen dem 31. März 1913 und dem Inkrafttreten der Ordnung (das ist der Tag der Veröffentlichung) stattgefunden haben. Das heißt, die Verordnung hat rückwirkende Kraft auf den 31. März 1913. Ist es schon an sich ein mißliches Ding, ein Gesetz rückwirken zu lassen, so muß eine solche Rückwirkung bei Steuergesetzen auf das peinlichste vermieden werden, da sie einem plötzlichen Ueberfall auf die Börse des betreffenden Steuerzahlers ohne jeden inneren Grund gleicht. Man hat im Schutzgebiet sehr scharfe Worte gefunden, als der Gouverneur durch Verordnung vom 13. Februar 1907 die Nachverzollung einer ganzen Reihe von Gegenständen, die sich bereits längst im freien Verkehr befanden, anordnete, wodurch eine Reihe von Kaufleuten in geradezu ruinöser Weise betroffen wurde. Der Kampf um diese Nachverzollung spielte bis in die jüngste Zeit und wurde noch dadurch verschärft, daß die Behörden, nachdem sie zum Teil unterlegen waren, mit einer neuen Verordnung in die schwebenden Streitigkeiten eingriffen und die Verjährungsfrist selbständig zu ihren eigenen Gunsten abänderten. Auch die damals ge-

Digitized by Google

machten Erfahrungen sollte man nicht so leichten Herzens vergessen. Man hat bei jeder Rückwirkung einer Steuer, und wohl nicht mit Unrecht, stets das unangenehme Gefühl, daß ein ganz bestimmter Zensit oder eine Reihe von solchen getroffen werden soll; denn die in der Vergangenheit liegenden, von der neuen Steuer zu erfassenden Vorgänge sind ja doch meist der betreffenden Behörde, die die Steuer anordnet, bekannt. Ich weiß zwar nicht, ob dies in concreto hier der Fall ist, da ich Lüderitzbucht bereits im vergangenen Jahre verlassen habe; indessen sollte man auch jeden Schein in dieser Beziehung vermeiden.

Es ist um so betrüblicher, daß dieses neue Steuerärgernis sich ereignet hat. Denn gerade in steuerlicher Beziehung gibt es in Deutsch-Südwestafrika eine Fülle von Beschwerden, die zum großen Teil nur zu wohl berechtigt sind. Ich will nur an einige hier erinnern. So hat erst vor kurzem das Kolonialamt durch seine Verordnung vom 27. Mai 1913 die Pomona-Diamanten-Gesellschaft mit der plötzlichen Umwandlung der Diamanten-Bruttoabgaben in die Nettosteuer überrascht und die Steuer mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1913 verlangt. Letzterer Umstand kostet die Pomona-Diamanten-Gesellschaft allein einige Millionen Mark. Der Streit über diese Angelegenheit dürfte den Lesern der Handelsnachrichten noch in Erinnerung sein; er ist noch nicht erledigt. Ferner erwähne ich die bereits mehrfach besprochene Eisenbahnwertzuwachssteuer, die zu ganz unberechtigten Auflagen an die Bahnanlieger geführt hat. In juristischer Beziehung habe ich die Steuer in Nr. 48 der „Lüderitzbuchter Zeitung" vom 2. Dezember 1911 besprochen. Auch die oben erwähnte Nachverzollung stellt kein Ruhmesblatt in der Geschichte des kolonialen Steuerwesens dar. Auch mit Grundsteuern haben die verschiedensten Gesellschaften sehr unangenehme Erfahrungen gemacht, wobei man nicht sagen kann, daß sie ihr gutes Recht durchgesetzt haben. Ich verweise nur auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft. Die ersterwähnte Gesellschaft war vom Bezirksverband in Lüderitzbucht, meines Erachtens zu Unrecht, zur Grundsteuer herangezogen worden, obwohl sie nicht bezirksangehörig war. Sie klagte auf Rückzahlung der Steuer, wurde indessen in beiden Instanzen (Bezirksgericht und Obergericht) abgewiesen, da der Rechtsweg unzulässig sei. Eine andere Steuer, die vom Bezirksverband in Lüderitzbucht — man muß wohl sagen — angedroht worden ist, ist — schließlich — eine Steuer auf diejenigen Bergbauberechtigten, die ihre Bergrechte nicht auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905, sondern formell durch besondere Verleihung, erworben haben. Dieses sind lediglich zwei Zensiten, nämlich wiederum die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowie die Firma Daniel de Paß u. Co. in London. Auch gegen dieses privilegium odiosum würden die erheblichsten rechtlichen Bedenken sprechen, und auch hieraus würde sich ein lebhafter Streit entwickeln.

Digitized by Google

Nach alledem erscheint es an der Zeit, nunmehr endlich eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Schutzgebieten einzurichten, um über alle diese steuerlichen Streitfragen eine objektive Entscheidung durch eine völlig unabhängige Behörde herbeizuführen. Denn in den meisten Fällen erklären jetzt die Schutzgebietsgerichte in Südwestafrika, weit schärfer als die heimische Rechtsprechung, den Rechtsweg in Steuersachen für unzulässig und machen dadurch den betreffenden Steuerzahler meistens völlig rechtlos, da der Beschwerdeweg naturgemäß nicht zum Ziele führt. Aber selbst wenn eine Beschwerdeinstanz in Gestalt einer Berufungskommission, zum Beispiel wie in Grundsteuersachen in Südwestafrika, eröffnet ist, so ist auch hiermit nicht geholfen. Denn der Vorsitzende dieser Kommission ist ein abhängiger Regierungsbeamter, der außerhalb seiner Verwaltungsgerichtstätigkeit die Interessen des Fiskus wahrzunehmen hat; und die Beisitzer sind Leute, deren Unabhängigkeit gleichfalls keineswegs garantiert ist, da sie in der einen oder anderen Weise interessiert sein werden. Alle diese Momente drängen auf die Einrichtung unabhängiger Verwaltungsgerichte geradezu hin. Der Zeitpunkt hierfür ist jetzt gekommen, wo die Vorlage über Errichtung eines Kolonialgerichtshofes dem Reichstage erneut vorliegt. In § 13 Abs. 2 Ziffer 5 des Entwurfs ist bestimmt, daß die Revision an das neue Gericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig sei, wenn es sich um Ansprüche handele, die öffentliche, in die Kasse eines Schutzgebietes fließende Abgaben und Gefälle betreffen. Da indessen in § 13 Abs. 1 des Entwurfs gesagt ist, daß die Revision an den Kolonialgerichtshof in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stattfinde und da die in Ziffer 5 erwähnten Ansprüche hierunter nicht ohne weiteres fallen, so erscheint die Bestimmung in Ziffer 5 ziemlich gegenstandslos. Dies übersieht auch die Begründung zu § 13 durchaus nicht, da sie sagt, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges bei einem an sich unter Nr. 5 fallenden Anspruche im Einzelfalle zu prüfen ist. Es bleibt also nichts übrig, als eine Sondervorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wonach der Kolonialgerichtshof gleichzeitig oberstes Verwaltungsgericht für die Schutzgebiete wird. Man kann ihm dann auch gleich diejenigen spärlichen Funktionen eines Reichsverwaltungsgerichts übertragen, die heute nach § 23 Abs. 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes merkwürdigerweise der Bundesrat ausübt. Dies ist dann der Fall, wenn in einem der im Schutzgebiet eingeführten deutschen oder preußischen Gesetze auf eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren verwiesen ist. Man wird aber nicht umhin können, gleichzeitig auch die unteren Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei dieser Gelegenheit zu schaffen, da die Sache dringlich ist und keinen Aufschub verträgt. Einige wenige Paragraphen genügen hierzu[1]).

[1]) Vergl. meine Schrift: „Die Notwendigkeit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten", Berlin, bei Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Digitized by Google

# Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes.

Von Dr. Otto Mathies, Hamburg.

I. Bei der Erörterung der Frage nach der Bedeutung der Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes ist ebenso wie bei der gleichen Frage für das Reichsrecht zwischen der zwischenstaatlichen und der innerstaatlichen Wirkung der Verträge zu unterscheiden.[1]) Erstere drückt die völkerrechtliche Berechtigung und Verpflichtung des vertragschließenden Staates gegenüber seinen Vertragsgegnern aus. Letztere setzt die in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen als objektives Recht innerhalb des vertragschließenden Staates in Geltung.

Voraussetzung für die zwischenstaatliche Wirkung der Verträge ist der Abschluß durch den völkerrechtlich und staatsrechtlich dazu legitimierten Vertreter des Staates. Dies ist für das Deutsche Reich der Kaiser auf Grund des Artikel 11 der Reichsverfassung. Auch für die Schutzgebiete ist der Kaiser völkerrechtlicher Repräsentant. Der Rechtsgrund dafür wird allerdings in verschiedenen Bestimmungen gesehen. Während die einen ebenfalls den Artikel 11 der Reichsverfassung als maßgebend bezeichnen[2]), erklären die anderen den § 1 des Schutzgebietsgesetzes für die allein in Betracht kommende Bestimmung.[3]) Richtig ist wohl die erstere Ansicht, da der Artikel 11 der Reichsverfassung für alle der Reichsgewalt unterworfenen Gebiete gilt, und der Kaiser auf Grund dessen Verträge schon abgeschlossen hat, ehe der § 1 des Schutzgebietsgesetzes existierte.[4]) Es soll aber hierauf nicht näher eingegangen werden. Da nur der Kaiser zur völkerrechtlichen Vertretung der Schutzgebiete legitimiert ist, entbehren Verträge, die von einer anderen Instanz abgeschlossen sind, etwa von Gouverneuren, zum Beispiel das Uebereinkommen zwischen dem Reichskommissar für Ostafrika und dem Generalverwalter der Britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition vom 24. Februar 1890[5]), der zwischenstaatlichen Werkung. Trotzdem können sie unter Umständen eine innerstaatliche Geltung erlangen.

---

[1]) Die Berechtigung einer solchen Unterscheidung bestreiten: Zorn (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. I, 497 ff., Hirths Annalen 1889, 376), Jellineck (Gesetz und Verordnung 351 ff.).

[2]) Z. B. v. Stengel (Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1895, 276, Zeitschr. Kol. Pol. 1911, 38, 81), Gareis (Deutsches Kolonialrecht) 2. Aufl. 10; G. Meyer (Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 209), v. Poser und Groß-Naedlitz (Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 72), Giese (Festgabe für Krüger 438 ff.), Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 5. Aufl. II, 290), Hänel (Deutsches Staatsrecht 852) u. a.

[3]) v. Hoffmann (Deutsches Kolonialrecht 32), Einführung in das Kolonialrecht 169 f., Zeitschr. Kol. Pol. 1906, 456), Sassen (Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien 24).

[4]) So am treffendsten Giese a. a. O. 438.

[5]) Kol. Bl. 1890, 17. In diesem Uebereinkommen ist denn auch die Genehmigung durch den Kaiser vorbehalten. Erst mit dieser erlangte das Abkommen zwischenstaatliche Wirkung.

Digitized by Google

II. Was nun die innerstaatliche Wirkung von Verträgen anlangt, so sind verschiedene Arten zu unterscheiden. Es gibt Verträge, die eine innerstaatliche Wirkung überhaupt nicht erlangen, die nicht einmal veröffentlicht werden, wie zum Beispiel die Bündnisverträge. Aber selbst die Verträge, die nach den alsbald zu erörternden Grundsätzen innerstaatliches Recht werden, äußern verschiedene Wirkung. Die einen enthalten nur Bestimmungen, in denen der Staat sich verpflichtet, bestimmte Vorschriften zu erlassen, zu ändern, aufzuheben oder nicht zu erlassen. Derartige Verträge enthalten mangels präziser Formulierung allgemeiner, positiver Rechtssätze kein für den einzelnen verbindliches Recht. Ihre Bedeutung liegt vielmehr nur darin, daß durch sie das freie Recht der Rechtssetzung in gewissem Umfange eingeschränkt wird und ihnen widersprechende Rechtsnormen nicht erlassen werden können oder rechtsunwirksam sind. Ein aus dem Schutzgebietsrecht entnommenes Beispiel für derartige Verträge ist der Artikel 91 der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz[6]), der von der Einfuhr, dem Handel und der Herstellung von Spirituosen handelt. Seine Fassung: „Les Puissances prohibéront l'entrée. La fabrication . . . y sera également interdite" besagt nur, daß die Mächte die Verpflichtung zum Erlaß dahingehender Verbotsvorschriften übernommen haben. Mag diese Vertragsbestimmung auch innerstaatliches Recht geworden sein, ein für den einzelnen verbindliches Verbot enthält sie nicht. Edler v. Hoffmann irrt daher, wenn er eine derartige Folgerung zieht.[7]) Es bedurfte vielmehr einer besonderen Rechtsvorschrift seitens der zur Rechtssetzung in den Schutzgebieten berufenen Instanzen, wie dies bezüglich der Einfuhr und des Handels mit Spirituosen zugleich mit der Abgrenzung von Sperrgebieten für die dem Geltungsbereich der Brüsseler Generalakte unterliegenden Gebiete für Togo[8]) und Kamerun[9]) geschehen ist.

Andere Verträge enthalten dagegen genau formulierte, ohne weiteres anwendbare, allgemein verbindliche Rechtssätze, die dann für die einzelnen Individuen verbindlich sind. Als Beispiel für solche Verträge sei die revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Tonkunst vom 13. November 1908[10]) genannt.

III. Voraussetzung dafür, daß ein Vertrag zur innerstaatlichen Wirksamkeit gelangt, ist, daß die in ihm enthaltenen Rechtssätze in derselben Weise und derselben Form als Recht geschaffen werden, wie dies überhaupt durch das Staatsrecht vorgeschrieben ist. Für die innerstaatliche Geltung von

---

[6]) Kolonialgesetzgebung I, 127.

[7]) Einführung in das deutsche Kolonialrecht 107, 124.

[8]) Branntweinverordnung vom 19. Juli 1909 (Kolonialgesetzgebung XIII, 388), abgeändert durch Verordnung vom 4. Mai 1912 (Kol. Bl. 1912, 1081).

[9]) Verordnung betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank vom 30. September 1910 (Kol. Bl. 1910, 459), abgeändert durch Verordnung vom 5. November 1912 (Kol. Bl. 1913, 89).

[10]) RGBl. 1910, 965.

Digitized by Google

Rechtsnormen ist der Grund ihrer Entstehung rechtsgültig.[11]) So kann auch ein Vertrag, der wegen eines Fehlers zwischenstaatlich wirkungslos ist, zum Beispiel weil er nicht von der dazu legitimierten Person abgeschlossen ist, wie der obenerwähnte Vertrag des Landeskommissars von Ostafrika, dennoch innerstaatlich voll wirksam sein, sofern er den an den Erlaß zu stellenden Anforderungen des Staatsrechtes genügt, was zum Beispiel bei dem erwähnten Vertrage der Fall war, da der Landeskommissar zum Erlaß derartiger Verordnungen ermächtigt war. Dem Gedanken, daß ein Vertrag innerstaatlich nur auf dieselbe Weise wie jede andere Norm Recht werden kann, entspricht es, daß die Reichsverfassung in Artikel 11 Absatz 3 für die Staatsverträge über solche Materien, die nach Artikel 4 nur im Wege eines formellen Gesetzes geregelt werden können, dessen Formen, das heißt Zustimmung des Bundesrates und Genehmigung des Reichstages vorschreibt. Auch diese Art zustande gekommene Verträge haben innerstaatlich die Stellung von gewöhnlichen Reichsgesetzen.[12]) Soweit Verträge Materien umfassen, die eines formellen Reichsgesetzes nicht bedürfen, gelten sie innerstaatlich als Verordnungen. Es bedarf also der Zustimmung des Bundesrates und der Genehmigung des Reichstages nicht.[13]) Das gleiche muß dann gelten, wenn durch ein Reichsgesetz auf dem Gebiete einer an sich der Gesetzgebung unterliegenden Materie dem Kaiser ein besonderes Verordnungsrecht eingeräumt ist und er in dem ihm durch das Gesetz gesteckten Rahmen Verträge schließt. Dies ist für das Schutzgebietsrecht von besonderer Bedeutung. An sich gehört die Rechtssetzung für die Schutzgebiete ebenfalls zur Zuständigkeit der formellen Gesetzgebung, allerdings nicht auf Grund des Artikels 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung, sondern auf Grund einer mit dem erstmaligen Erlaß des Schutzgebietsgesetzes vorgenommenen konkludenten Kompetenzerweiterung der Reichsgesetzgebung.[14])

---

[11]) Thudichum (Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins 91), Zorn (a. a. O. I, 428 f., 504), v. Seydel (Kommentar zur Verfassungsurkunde 2. Aufl. 162), Heilborn (Arch. öff. Recht XII, 142 f.), E. Meier (Ueber den Abschluß von Staatsverträgen 329).

[12]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 26, 123; 72, 245; in Strafsachen 12, 384. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit usw. 18, 76.

[13]) Z. B. Art. 48, Abs. 2. RV. Fischer-König, Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung 6. Aufl. 13 c.

[14]) Giese, Festgabe 429, Zeitschr. Kol. Recht 1913, 215, 568. Romberg, Zeitschr. Kol. Recht 1913, 108. Die herrschende Lehre sieht die Begründung der Kompetenz in Art. 4 Ziffer 1 RV., so v. Stengel (Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, 32 f.), G. Meyer (a. a. O. 51), Backhaus (Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien 6), Hesse (Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika 351, Kol. Ztg. 1905, 218), Petri (Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonieln 19 ff.), Kaufmann (Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika 151 ff.), Hänel (a. a. O. 838), Arndt (Die Verfassung des Deutschen Reiches 4. Aufl., Anm. 8 zu Art. 4), Loening (Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs 3. Aufl. 127) u. a. Gewohnheitsrecht als Grundlage nehmen an: v. Hoffmann (Einführung 31 ff., Zeitschr. Kol. Pol. 1905, 366), Sassen (a. a. O. 34 ff.), Kennel (Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgouverneure 27). Laband (a. a. O. II, 290 ff.) erklärt die Kompetenz für einen Ausfluß der Reichsgewalt. Ebenso Gerstmeyer (Schutzgebietsgesetz 18), ähnlich v. Böckmann (Die Haltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien 141 ff).

Digitized by Google

Das Reich kann daher alle Materien des Schutzgebietsrechtes durch formelles Reichsgesetz regeln. Es hat dies aber nur in geringem Umfange getan und sich auch für die Zukunft nur auf beschränktem Gebiete vorbehalten, im übrigen aber im § 1 des Schutzgebietsgesetzes seine Rechtssetzungsbefugnis ganz allgemein dem Kaiser delegiert. Soweit also nicht eine Regelung durch das Schutzgebietsgesetz oder ein anderes Reichsgesetz [15]) erfolgt oder vorbehalten ist, kann der Kaiser selbständig ohne Mitwirkung des Bundesrats und Reichstages für die Schutzgebiete Verträge abschließen, die dann für sie innerstaatlich als kaiserliches Verordnungsrecht gelten.

Um zur innerstaatlichen Geltung zu gelangen, muß der Vertrag wie jedes andere Reichsgesetz oder jede andere kaiserliche Verordnung [16]) verkündet werden. Die Verkündung der Verträge erfolgt im Deutschen Reiche üblicherweise in mangelhafter Form. [17]) Veröffentlicht werden nur die Vertragsurkunde und der für die innerstaatliche Geltung belanglose Ratifikationsvermerk. Dagegen fehlen der Gesetzesbefehl und die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit. Infolgedessen ist äußerlich nicht zu erkennen, ob ein Vertrag innerstaatlich als Reichsgesetz oder als kaiserliche Verordnung gilt. Dieser Umstand ist aber in manchen Fällen bedeutungsvoll, worauf im folgenden noch näher einzugehen sein wird, und deshalb in jedem Falle zu prüfen.

IV. Was nun die Frage anlangt, ob ein Vertrag im einzelnen Falle in den Schutzgebieten gilt oder nicht, so ist in erster Linie maßgebend, ob der Vertrag selbst hierüber eine Bestimmung enthält oder nicht. In der Regel ist das nicht der Fall. Manchmal ist ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Vertrag sich auch auf die Schutzgebiete bezieht.[18]) Häufig ist der Beitritt für die Schutzgebiete besonders vorbehalten.[19]) Derartige Bestimmungen, die an sich in erster Linie für die zwischenstaatliche Wirkung der Verträge von Bedeutung sind, üben ihren Einfluß auch auf die innerstaatliche Geltung aus, weil sie mit dem gesamten Vertrage innerstaatliches Recht werden. Darin, daß der Beitritt für die Schutzgebiete vorbehalten wird, liegt zugleich die Bestimmung, daß er ohne solchen nicht für die Schutzgebiete gelten solle. Ein

[15]) In Betracht kommt vor allem das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Kolonialgesetzgebung I, 7).

[16]) Für die auf Grund des § 1 SchGG. erlassenen Verordnungen ist das bestritten. Wie im Text: Joël (Hirths Annalen 1887, 217), Laband (a. a. O. II, 111, 292). Gerstmeyer (Anm. 6 zu § 1 SchGG.), wohl auch Giese (Festgabe 443). A. M.: G. Meyer (a. a. O. 193), v. Hoffmann (Einführung 4), v. Stengel (Rechtsverhältnisse 1905, 53), Zorn (a. a. O. I, 580), Köbner (Holtzendorff-Kohler II, 1101, Anm. 1), Florack (Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verwaltung und Verfassung 31), v. Poser und Groß-Naedlitz (a. a. O. 60), Sassen (a. a. O. 54), Backhaus (a. a. O. 25), Giercke (Zeitschrift Kol. Pol. 1907, 423).

[17]) Das Nähere vgl. z. B. bei G. Meier (a. a. O. 329 ff.), Thudichum (a. a. O. 91), Laband (a. a. O. II, 164 f.), Zorn (a. a. O. I, 428 f.). Dagegen das Reichsgericht in Beilage zum Reichsanzeiger 1898, 125.

[18]) Z. B. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller industrieller oder finanzieller Gesellschaften vom 11. Februar 1907 (RGBl. 1908, 65).

[19]) Z. B. revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (RGBl. 1910, 965).

Digitized by Google

derartiger Vertrag hat daher auch innerstaatlich in den Schutzgebieten keine Geltung, selbst wenn er nach allgemeinen innerstaatlichen Grundsätzen ohne Erwähnung der Schutzgebiete dort gelten würde.[20]) Erfolgt ein vorgesehener Beitritt zu einem im Gesetzeswege innerstaatliches Recht gewordenen Vertrage für die Schutzgebiete, so kann er durch den Kaiser allein geschehen, sofern es sich nicht um eine der formellen Gesetzgebung vorbehaltene Materie handelt oder finanzielle Aufwendungen erforderlich werden. Der Vertrag gilt dann in den Schutzgebieten als mit dem Reichsrecht übereinstimmendes kaiserliches Verordnungsrecht.[21])

Bieten somit die Verträge, die die Schutzgebiete ausdrücklich erwähnen, keine Schwierigkeiten, so liegt die Sache bei den Verträgen, die dies nicht tun, nicht ganz so einfach. Zwischenstaatlich gelten derartige Verträge mangels eines anderen Willens der Parteien nicht mit für die Schutzgebiete der vertragschließenden Staaten, mag man nun diese Erscheinung mit v. Hoffmann[22]) darauf zurückzuführen, daß die Kolonien nicht als mit dem Mutterlande einheitliche Rechtsgebiete angesehen werden, oder, was richtiger ist, mit Giese[23]) den Grund in einem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht sehen. Während bei der zwischenstaatlichen Wirkung im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten auch ein nicht in den Vertrag aufgenommener Wille der Parteien über seine Ausdehnung auf die Schutzgebiete erheblich sein kann, ist dies für seine Bedeutung als innerstaatliche Rechtsquelle nicht zulässig. In dieser Beziehung ist er nur aus sich heraus auszulegen, und ein im Vertrage nicht zum Ausdruck gekommener Wille der vertragschließenden Staaten ist bedeutungslos. Daß der Wille, den Vertrag auch für die Schutzgebiete mit abzuschließen, im Vertrage zum Ausdruck gekommen ist, ist ohne weiteres anzunehmen, wenn sich der Vertrag auf die Schutzgebiete bezieht. Daher gilt zum Beispiel die Generalakte der Kongokonferenz, obwohl sie nur

[20]) Die revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 gilt daher für die Schutzgebiete nicht, da der in Art. 26 vorgesehene Beitritt für die Schutzgebiete nicht erfolgt ist, obwohl an sich seine Bestimmungen auf Grund des § 3 SchGG., § 20 KGG., § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 (RGBl. 1900, 1005) auch für die Schutzgebiete gelten würden. Es gelten daher für die Schutzgebiete noch die Bestimmungen der alten Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (RGBl. 1887, 493); für diese war Deutschland für die Schutzgebiete beigetreten (Bek. vom 14. November 1908, RGBl. 1908, 629). Die diese Uebereinkunft für die Schutzgebiete in Kraft setzende kaiserliche Verordnung vom 15. Oktober 1908 (RGBl. 1908, 627) erklärt zwar auch die zur Abänderung und Ergänzung getroffenen Abkommen für geltend. Das kann sich aber nur auf die bis dahin ergangene Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 beziehen. Es kommt für die Schutzgebiete daher jetzt Art. 27 der revidierten Uebereinkunft in Betracht, nach dem für solche Länder, die die nicht ratifizieren, die alte Uebereinkunft weiter gilt.

[21]) Das Geltungsbereich des Vertrags erweitert sich nicht etwa um die Schutzgebiete. Das wäre nur im Wege des Reichsgesetzes möglich. Vergl. darüber meinen Aufsatz in Zeitschr. Kol. Pol. 1912, 324 ff. und Lüders, Das Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete 29.

[22]) Einführung 164.

[23]) Zeitschr. Kol. Pol. 1907, 308.

Digitized by Google

von einem Inkrafttreten „für die Mächte" spricht, trotzdem auch für die davon betroffenen afrikanischen Schutzgebiete und ist in ihnen innerstaatliches Recht geworden.

Von dem eben entwickelten Gesichtspunkte aus ergibt sich folgendes. Verträge, die auf dem Wege des formellen Gesetzes innerstaatliches Reichsrecht geworden sind, gelten in den Schutzgebieten unter denselben Voraussetzungen wie andere Reichsgesetze. Es gelten daher in den Schutzgebieten vor allem Verträge über Vorschriften des bürgerlichen Rechts, Strafrechts und Prozeßrechts (§ 3 des Schutzgebietsgesetzes, § 19 des Kolonialgebietsgesetzes). Dabei ergibt sich eine wesentliche Unterscheidung. Enthält ein Vertrag über Gebiete des § 3 des Schutzgebietsgesetzes, § 19 des Kolonialgebietsgesetzes keine ausdrückliche Bestimmung über die Geltung in den Schutzgebieten, so gilt er nach § 4 des Schutzgebietsgesetzes mangels einer diesbezüglichen kaiserlichen Verordnung für die Eingeborenen nicht. Ist dagegen die Geltung des Vertrages für die Schutzgebiete in ihm ausdrücklich ausgesprochen, so gilt er mangels einer abweichenden Bestimmung[24]) für alle Einwohner des Schutzgebietes, also auch die Eingeborenen, da die Reichsgesetzgebung als Delegantin auch auf dem Gebiete des dem Kaiser delegierten Verordnungsrechtes für die Eingeborenen jederzeit Vorschriften erlassen kann. — Verträge über solche Rechtsgebiete, auf denen die Reichsgesetze nicht für die Schutzgebiete gelten, werden ohne eine in ihnen enthaltene ausdrückliche Bestimmung kein Recht in den Schutzgebieten. Auf die etwaige Geltung der hier erörterten Verträge in den Schutzgebieten ist es ohne jeden Einfluß, ob sie vor oder nach dem Erwerbe der Schutzgebiete abgeschlossen sind.[25])

Das gleiche wie für die eben erwähnten Verträge, die im Wege des formellen Gesetzes innerstaatliches Recht geworden sind, gilt auch für solche Verträge, die der Kaiser kraft einer nicht auf der Ausübung der Schutzgewalt beruhenden, ausdrücklich durch ein Reichsgesetz erteilten Befugnis abgeschlossen hat, und die im Reiche als Verordnungsrecht gelten.[26]) Fraglich könnte allenfalls sein, ob solche Verordnungen als „Reichsgesetze" im Sinne des § 3 des Schutzgebietsgesetzes anzusehen sind. Das ist zu bejahen, da derartige Verordnungen in der Regel als Ausfüllung eines Blankettgesetzes und damit als ein Teil des Gesetzes selbst anzusehen sind.[27]) Große Bedeutung kommt diesen Fällen indessen nicht zu, da das Reichsrecht eine solche Verordnungsbefugnis des Kaisers fast ausschließlich auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes kennt, das als öffentliches Recht nicht in den Schutzgebieten gilt. Verträge des

[24]) Vgl. z. B. die Bekanntmachung über die Ratifikation der Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vom 9. Februar 1913 (RGBl. 1913, 89) Absatz 2.

[25]) Insofern unrichtig G. Meyer (a. a. O. 211) und Hauschild (Die Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten 27 f.).

[26]) Z. B. § 145 StGB., § 4 des Sklavenraubgesetzes vom 28. Juli 1895.

[27]) Kraus, Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete 19 f., 32.

Digitized by Google

Kaisers, die auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes inneres Schutzgebietsrecht werden, kommen in diesem Zusammenhange nicht in Betracht, da sie stets ausdrücklich für die Schutzgebiete abgeschlossen werden.

V. Daraus, daß Verträge innerstaatlich unter denselben Voraussetzungen Geltung erlangen wie Reichsgesetze oder kaiserliche Verordnungen überhaupt, ergibt sich auch ihre Stellung zu den anderen Rechtsquellen.

Bei solchen Verträgen, die auf dem Wege des Gesetzes innerstaatliches Recht geworden sind, entscheidet bei einem Widerspruch mit einem anderen Gesetz der Grundsatz: lex posterior derogat legi priori. Verstößt daher ein Reichsgesetz gegen einen älteren Vertrag, so mag dies zwischenstaatliche Folgen haben, innerstaatlich geht es dem Vertragsinhalte vor. Anderseits hebt der Inhalt eines neueren Vertrages ein älteres Gesetz auf, sofern der Vertrag genau formulierte Rechtsnormen enthält und nicht etwa nur eine Verpflichtung des Staates ausspricht, bestehende Normen in irgendeinem Sinne abzuändern. So wären z. B. die Bestimmungen der internationalen Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vom 23. September 1910 den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgegangen, wenn jene nicht mit Rücksicht auf die Uebereinkommen mit diesen durch ein besonderes Gesetz in Uebereinstimmung gebracht worden wären. Im Verhältnis zu anderen Rechtsquellen: Verordnungen des Kaisers, Reichskanzlers, der Gouverneure oder lokalen Behörden, geht dagegen ein solcher Vertrag stets vor. Aeltere, widersprechende derartige Verordnungen setzt er außer Wirksamkeit, neuere sind wirkungslos. Das gilt insbesondere nicht nur für Verordnungen, die einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung zuwiderlaufen, sondern auch für solche, die nur gegen eine vom Reiche übernommene Verpflichtung, Vorschriften bestimmter Art zu erlassen oder nicht zu erlassen, verstoßen. Denn alle zum Erlaß von Verordnungen ermächtigten Instanzen leiten ihr Verordnungsrecht von einer gesetzlichen Ermächtigung ab. Wenn nun das Reich sich in seiner Freiheit, Rechtsvorschriften zu erlassen, vertraglich in bestimmter Beziehung gebunden hat, und diese Bindung auch innerstaatliche Geltung erlangt hat, so liegt darin insoweit zugleich eine Beschränkung der von ihm seinen Delegataren an sich unbeschränkt delegierten Rechtssetzungsbefugnis. Gegen diese Beschränkung verstoßende Verordnungen sind daher mangels der Ermächtigung zu ihrem Erlaß rechtsunwirksam. Das war z. B. der Fall bei einer Verordnung des Gouverneurs von Kamerun. Diese ließ zu, daß solche Personen, die in Gegenden des Schutzgebietes, woselbst bis dahin Weiße nicht angesiedelt waren, Niederlassungen anlegten und dadurch dem Handel neue Gebiete erschlossen, innerhalb dieser Gebietsteile ein ausschließliches Recht zum Handelsbetriebe in dem Sinne erteilt werden konnte, daß Handelsniederlassungen Dritter daselbst ausgeschlossen waren.[28]) Die Bestimmung verstieß

[28]) § 2 der Verordnung betreffend die Verleihung ausschließlicher Berechtigungen vom 14. Dezember 1889 (Kolonialgesetzgebung I, 224).

Digitized by Google

gegen die in Kamerun als Reichsgesetz gültige Kongoakte, die in Artikel 5 den Satz aufstellt: „Toute Puissance . . . ne pourra y concéder ni monopole ni privilège", und war deshalb für das Gebiet des vertraglichen Kongobeckens unwirksam.

Wie schon erwähnt, kann das Reich jederzeit durch formelles Gesetz auch solche Rechtsgebiete regeln, deren Regelung es durch das Schutzgebietsgesetz an sich dem Kaiser (oder auch dem Reichskanzler, § 15 des Schutzgebietsgesetzes) überlassen hat. Das ergibt sich aus der Delegation und dem stillschweigend vorbehaltenen Recht auf deren Zurücknahme. Auch aus diesem Grunde gehen als Reichsgesetz geltende Verträge älteren kaiserlichen Verordnungen vor[29]). Dasselbe gilt daher auch bei der Konkurrenz zweier Verträge, von denen der eine als Reichsgesetz, der andere als Verordnung gilt. Stets ist der erstere der Stärkere und konsumiert den letzteren. Wenn daher zum Beispiel eines der vom Kaiser mit Frankreich getroffenen Abkommen über Neukamerun und die unter die deutsche Herrschaft tretenden Konzessionsgesellschaften eine Bestimmung enthielte, die gegen die in der Kongoakte statuierte Handelsfreiheit verstieße oder ein dieser entgegenstehendes Recht anerkannte, so würde eine solche Bestimmung unwirksam sein[30]).

Damit ist im wesentlichen auch schon die Stellung der als kaiserliche Verordnung geltenden Verträge gegeben. Allen Reichsgesetzen und solchen gleichstehenden Verträgen stehen sie nach; bei der Konkurrenz mit anderen kaiserlichen Verordnungen gilt der Satz: lex posterior derogat legi priori. Den Verordnungen nachgeordneter Stellen (Reichskanzler, Gouverneur) gehen sie vor.

## Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12.

Von Dr. jur. Hermann F. Schmid, Berlin. (Fortsetzung)

Für die geschlossenen Wälder gilt nun folgendes: Geschaffen werden sie durch Bekanntmachung des Gouverneurs, und zwar auf Kronland (§ 6). Bei der ersten Bekanntmachung wird eine Kommission aus Forstkommissaren gebildet. Mitglieder sind 1. kraft Amtes der Oberrichter; er führt den Vorsitz

[29]) So die herrschende Lehre: v. Stengel (Zeitschr. Kol. Pol. 1911, 242), Backhaus (a. a. O. 9), Florack (a. a. O. 26), Jeschek (Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten 36), Meyer-Anschütz (Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 614), Laband (a. a. O. II, 293), Saffen (Zeitschr. Kol. Pol. 1910, 256), Lesse (a. a. O. 352), Petri (a. a. O. 33) und andere. A. M.: v. Hoffmann (Einführung 12, 38 f. Zeitschr. Kol. Pol. 1905, 868), der eine Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts gegen den Willen des Kaisers für unzulässig erklärt, und Giercke (Zeitschr. Kol. Pol. 1907, 420), der nur eine Beseitigung des kaiserlichen Verordnungsrechts im ganzen, nicht aber ein Eingreifen im einzelnen Falle für zulässig hält.

[30]) Praktisch erledigt sich diese Frage dadurch, daß die Konzessionen durch die Dekrete des Präsidenten nur vorbehaltlich der Rechte, die Dritten, und der Verpflichtungen, die den Konzessionaren aus der Kongoakte erwachsen, erteilt wurden: Art. I Ziffer 1 der Dekrete 1899—1910 ( Ritter, Neukamerun 243), Einleitung, Ziffer 1 der Dekrete 1910—1911 (ebenda 275) und Ritter in Zeitschr. Kol. Pol. 1912, 218 f.

Digitized by Google

und hat eine entscheidende Stimme; 2. drei englische Untertanen, die im Protektorat ihren Wohnsitz haben; 3. zwei nicht beamtete Personen, die der Gouverneur durch gesiegelte Urkunde ernennt, sogenannte „ernannte Kommissare". Letztere werden für fünf Jahre ernannt; Neuernennung auf weitere fünf Jahre ist zulässig. Für den Fall der Behinderung eines solchen Mitgliedes (durch Abwesenheit, Krankheit) bestimmt der Gouverneur einen Ersatzmann. Tritt ein ernannter Kommissar in den Staatsdienst oder wird er wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt, so wird seine Ernennung aufgehoben. Auf jeden Fall müssen zwei Mitglieder der Kommission unbeamtet sein. Ihre Aufgabe besteht darin, daß sie bei Veräußerungen von Grundstücken, die in einer geschlossenen Waldung liegen, und Rechten an solchen mitwirken müssen. Alle Veräußerungen erfordern nämlich die Einwilligung des „Governor in Council" und die in Einigkeit abgegebene Zustimmung von mindestens zwei Kommissaren; in Widerspruch damit vorgenommene Veräußerungen sind nichtig. Unberührt bleiben bestehende Rechte sowie die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis, das Grundstück zu passieren, Walderzeugnisse zu veräußern, eine Weidegerechtigkeit zu erteilen (§§ 7, 8).

Für Kronland außerhalb der Forstzone kann der Gouverneur ebenfalls Bestimmungen zum Schutz des Waldes treffen und Taxen für Erlaubniserteilungen festsetzen (§ 13).

Des weiteren enthält das Gesetz Normen über Schadenersatzansprüche in den Fällen der Beschädigung von Bäumen, Branderregungen (mögen sie vorsätzlich oder fahrlässig gewesen sein), unberechtigtem Weiden und anderes mehr (§§ 15, 16). Personen, die einer Forstübertretung verdächtig sind, können durchsucht werden, desgleichen ihre Sachen, Fahrzeuge, Wohnräume. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Rupien, allein oder in Verbindung miteinander, wird die Hehlerei bestraft (§§ 18, 19). Ist im Lauf eines infolge dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreits strittig, ob ein Grundstück, ein Baum, ein Walderzeugnis Eigentum der Krone ist, so wird dies vermutet (§ 22). Wie oben sub XVI, 4 gilt der Satz „ne bis in idem" auch hier nicht (§ 24).

XVII. In Südrhodesien ist die Gesetzgebung besonders auf dem Gebiet des **Arbeitsvertrages** im Interesse der eingeborenen Arbeiter tätig gewesen. Sie zeigt das Bestreben der englischen Kolonialpolitik, eingeborene Arbeiter in ausreichender Menge zur wirtschaftlichen Erschließung des Landes zu beschaffen[8]), deren Anwerbung zu organisieren und sie zugleich zu schützen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind enthalten in dem Gesetz Nr. 16 von 1911 über die Regelung der Eingeborenenarbeit[9]) (Recueil 1912, 169 ff.), publiziert erst am 5. Juli 1912, welches gegen frühere gesetz-

[8]) Vgl. hierüber Rolin Les lois et l'administration de la Rhodésie, Bruxelles et Paris 1913, pg. 277 ff.

[9]) Hierüber kurz derselbe a. a. O. 301, 308—310.

Digitized by Google

geberische Maßnahmen entschieden eine Verschärfung bedeutet und auf den Schutz der Eingeborenen beim Vertragsschluß sein Augenmerk richtet[10]). In zum größten Teil fast wörtlicher Uebereinstimmung hiermit ist am 20. April 1911 in der Südafrikanischen Union ein Native Labour Regulation Act ergangen, das sich rein äußerlich von jenem dadurch unterscheidet, daß es fünf Paragraphen weniger zählt[11]).

Einige Legaldefinitionen seien vorausgeschickt . Das Gesetz unterscheidet beim Abschluß und der Erfüllung von Arbeitsverträgen eine Reihe von Personen, nämlich 1. den labour agent, das heißt eine Person, die selbst oder durch Vermittlung von anderen, sogenannten runners (Werbern), Eingeborene als Arbeiter für dritte Personen zur Verfügung hält, das heißt Stellenvermittler; 2. den compound manager, das heißt eine Person, die mindestens fünfzig Arbeiter beaufsichtigt, aber anders als der, der die eingeborenen Arbeiter bei ihrer Arbeit überwacht[12]); 3. den conductor, das ist wer, vom Stellenvermittler oder Arbeitgeber angestellt, die Arbeiter überwacht und geleitet, wenn sie an ihre Verrichtungen gehen, also vielleicht: Gruppenführer; 4. den runner, das ist wer (in der S. A. U. muß es ein Eingeborener sein) im Auftrag des Stellenvermittlers oder des Arbeitgebers das Land durchreist, um Eingeborene[13]) anzuwerben; 5. endlich den Eingeborenen selbst, das heißt jeden Angehörigen einer afrikanischen Rasse oder eines Stammes (§ 2).

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers, Gruppenführers, eines compound manager betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Lizenz) (§ 4)[14]), ebenso wer Eingeborene für sich auf eigene Rechnung anwirbt[15]), es sei denn, daß dies für sein Grundstück oder dessen Umgebung geschieht

---

[10]) Vgl. derselbe a. a. O. 307—309.

[11]) Der englische Text des ersten Gesetzes ist enthalten in der British South Africa Companie Government Gazette 1912, 302, das südafrikanische ist abgedruckt in den Statutes of the Union of South Africa 1910—1911, Pretoria 1911, S. 528 ff., in englischer und holländischer Sprache. Es ist in Kraft seit dem 1. 10. 1911. — Die südafrikanische Union wird im folgenden zitiert: S. A. U. Beide Gesetze werden nebeneinander behandelt. Die Paragrphenzitate des Textes beziehen sich, wenn sie allein stehen, nur auf Südrhodesien. Für Papua ist dieselbe Materie ebenfalls 1911 in der VO. vom 22. Mai 1911/1. Februar 1912 mit 99 Artikeln geregelt.

[12]) Eine treffende Uebersetzung läßt sich schwer geben, da wir unter Arbeitsaufseher einen Arbeiter verstehen, der bei der Arbeit die Aufsicht führt, was bei dem c. m. gerade nicht der Fall ist. In den §§ 26 ff. bzw. 18 ff. wird von einem Aufseher seitens des Staates gesprochen. Um Verwechselungen vorzubeugen, behalte ich den englischen auf Südrhodesien.

[13]) Der französische Text (pour son compte) läßt ebensowenig wie der englische (on his behalf) erkennen, ob hier eigene oder fremde Rechnung gemeint ist. Das letztere muß freilich bei richtiger Interpretation angenommen werden.

[14]) Vgl. aus der deutschen Kolonialgesetzgebung: § 1 der Arbeiterverordnung für Kamerun vom 24. 5. 1909, Zorn-Sassen 529/30; § 1 Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter vom 16. 12. 1911, ebenda 518, § 3 der Verordnung von Deutsch-Neuguinea vom 4. 3. 1909, ebenda 540.

[15]) Sog. licence de recrutement de patron (employer's recruiting licence).

Digitized by Google

(§ 5). Das Anwerben von Eingeborenen zu Diensten außerhalb der Landesgrenze ist verboten. Im Einzelfall kann die Anwerbung gestattet werden (§ 6)[16]). Für Gesellschaften und andere Personenmehrheiten wird eine Stellenvermittlungserlaubnis nicht erteilt. Gesellschaften usw. können also nur durch Stellenvermittler Arbeiter erhalten (§ 7). Die Erlaubnis wird erteilt von dem zuständigen Beamten, der vom Verwalter von S. R. besonders bestimmt wird (§ 2); in der S. A. U. ist es der sogenannte Direktor (§§ 9 bzw. 7). Die einmal erteilte Erlaubnis dauert bis zum Schluß des Jahres, in dem sie ausgestellt worden ist, und ist gebührenpflichtig (bis zu 50 Pfund). Grundsätzlich kann ein Stellenvermittler nur für einen Arbeitgeber (Einzelperson oder Personenmehrheit) tätig sein; jede Erlaubnis ist örtlich begrenzt, auch die gemäß § 5 dem Arbeitgeber erteilte. Sie ist unübertragbar. Ihre Erneuerung ist innerhalb eines Monats nach ihrem Erlöschen zulässig. Geht sie verloren, so kann ein Duplikat gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt werden (§§ 10 bzw. 8). Der Gesuchsteller ist kautionspflichtig (§ 17)[17]). Die oben genannten Werber (runners) können im Dienst eines konzessionierten Stellenvermittlers oder Arbeitgebers verwendet werden; sie bedürfen selbst einer Erlaubnis[18]), die von besonders vorgesehenen Beamten, unter anderen auch von einem Eingeborenenkommissar (§ 2) erteilt wird. Für sie gelten ähnliche Bestimmungen wie für die anderen Lizenzen (§§ 14 bzw. 9). Der Inhaber einer Lizenz ist für jede Handlung seines Werbers, die dieser in Ausführung seiner Verrichtungen begeht, zivil- und strafrechtlich verantwortlich (§§ 15 bzw. 10).

Jeder Arbeitgeber oder Vermittler, der einen Eingeborenen anwirbt, hat mit demselben einen schriftlichen Vertrag zu schließen[19]), der vor einem Beamten des Bezirks, in dem die Anwerbung vor sich geht, verlautbart werden muß. Dieser muß sich davon überzeugen, daß der Inhalt des Vertrages dem Dienstverpflichteten vollständig verständlich geworden[20]) und von ihm angenommen worden ist. Derselbe muß in der S. A. U. das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 17 I—III bzw. 12). Sollen Dienste außerhalb der Landesgrenze geleistet werden, so ist für S. R. noch die Eintragung des Vertrages und seines genauen Inhalts in einem Register, welches von dem oben erwähnten Beamten geführt wird, zu seiner Gültigkeit erforderlich (§ 17 V). In der S. A. U. ist für jeden Vertrag die Eintragung notwendig (§ 12 II). (Fortsetzung folgt.)

---

[16]) So auch § 2 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 15. 10. 1910, Zorn-Sassen 526.

[17]) So auch § 9 der N. 16 genannten Verordnung.

[18]) Permis (permit) genannt zum Unterschied von den licences.

[19]) So auch z. B. § 8 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 16. 12. 1911, Zorn-Sassen 520.

[20]) Ebenso § 1, Absatz 1 S. 2 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebietes vom 18. 8. 1907, Zorn-Sassen 515.

Digitized by Google

# Die Anerkennung der Angliederung des Kongostaates an Belgien.

Durch eine Note von Sir Edward Grey an den belgischen Gesandten in London, den Grafen von Lalaing, datiert vom 27. Juni 1913, hat bekanntlich die britische Regierung die Angliederung des Kongos an Belgien formell anerkannt. Bei der Bedeutung dieses Staatsaktes geben wir eine deutsche Uebersetzung des Textes der Note.

27. Juni 1913.

Euer Exzellenz

haben mich durch eine Note vom 24. Oktober 1908 von dem Erlaß eines belgischen Gesetzes, durch welches die Angliederung des unabhängigen Kongostaates an Belgien erkannt wurde, sowie von der Absicht der belgischen Regierung, unmittelbar die Verwaltung der Kolonie zu übernehmen, und endlich von deren Bereitschaft, den britischen Konsularagenten neue Exequatur zu erteilen, in Kenntnis gesetzt.

Zu einer unmittelbaren Beantwortung Ihrer Note war ich außerstande, da zu der Zeit zwischen der Regierung Seiner Majestät und der belgischen Regierung ein Meinungsaustausch über die Wirkung, welche die beabsichtigte Angliederung auf die vertraglichen Rechte Groß-Britanniens und auf die Verwirklichung der in der Generalakte der Berliner Konferenz angegebenen Zwecke haben würde, stattfand.

Dieser Meinungsaustausch hat, so zu sagen, bis heute angedauert. In der Zwischenzeit hat die Regierung Seiner Majestät mehrfach Gelegenheit gehabt sich zu vergewissern, nicht allein durch Erklärungen, die von Zeit zu Zeit von der belgischen Regierung gemacht wurden, sondern auch durch das Studium der für die Verwaltungsänderung der Kolonie ergriffenen Maßnahmen, daß die Angliederung des Kongos an Belgien die glücklichsten Folgen sowohl für die Lage der Eingeborenen, welcher die Mächte so großes Interesse bezeugt haben, als auch für die Sicherheit gehabt hat, deren sich die britischen Untertanen in der Ausübung ihrer kommerziellen und anderen Rechte erfreuen.

Ich erinnere beispielsweise an den Erlaß vom 22. März 1910, der den Eingeborenen das Recht zusicherte, Bodenerzeugnisse auf herrenlosem Gebiet zu gewinnen, sowie an die von Euer Exzellenz am 18. Januar 1912 gehaltene Rede, als Sie, wenn ich mich so ausdrücken darf, dem Erlaß von 1910 die Erklärung hinzufügten, daß Belgien das vom Kongostaat befolgte System, welches in der Ausbeutung seiner Bodenerzeugnisse bestand, aufgegeben habe, daß es sich glücklich schätze, den Wechsel ausgeführt zu haben, und daß es nicht beabsichtige, in seinen nach reiflicher Ueberlegung gefaßten Entschlüssen anderen Sinnes zu werden.

Ich entsinne mich ferner mit Vergnügen der Unterredung, die ich mit Euerer Exzellenz am 22. Juni 1912 gehabt habe. Sie unterrichteten mich damals davon, daß die belgische Regierung den Wunsch hege, das herrenlose Gebiet in weitestgehendem Umfang durch die Eingeborenen bebauen zu lassen, und daß sie folglich beabsichtige, in Afrika Verfügungen des Inhalts zu erlassen, daß, wenn Gruppen von Eingeborenen Grundstücke der Domänen zum Zweck ertragfähiger Bewirtschaftung begehrten, sie diese unentgeltlich erhalten sollten. Diese Grundstücke sollten dieselben rechtlichen Schicksale wie die von den Eingeborenen bereits in Besitz genommenen haben; daher sollten sie dem Stammesgewohnheitsrecht unterworfen und den Okkupanten unter denselben Garantien zugesichert werden, unter denen die von den Okkupanten bereits bebauten Grundstücke stehen.

Einige Tage darauf, um einen anderen wichtigen Punkt hervorzuheben, hat Herr Davignon durch eine Note vom 2. Juli den Gesandten Seiner Majestät in Brüssel wissen lassen, daß die Königliche Regierung, die bei der Besitzergreifung des Kongo ihre Absicht, die Bedingungen der Generalakte der Berliner Konferenz auf das sorgfältigste zu beachten, ausdrücklich zu erkennen gegeben hatte, diejenigen Artikel der Akte im



Digitized by Google

weitesten Sinne auslegen würde, die den Missionaren aller Art Schutz und die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Erleichterungen gewährleisteten.[1]) Herr Davignon fügte hinzu, daß die Regierung Seiner britischen Majestät sicher sein könnte, daß diese Politik in Zukunft aufrecht erhalten werden würde.

In einer Rede vom 29. Juli 1912 hat Herr Renkin Ausdrücke gebraucht, die die Stellung der belgischen Regierung noch klarer als zuvor erkennen lassen.

Er sagte: „Der Erlaß vom 22. März 1910 überläßt in drei Zeitabschnitten den Eingeborenen die Ernte der Erzeugnisse der Domäne. Seit dem 1. Juli 1912 ist diese Maßnahme in dem ganzen Gebiet durchgeführt. Der Artikel 6 des Erlasses besagt, daß dieses Recht der Aberntung nur durch besonderen Erlaß begrenzt oder aufgehoben werden kann. Der Sinn dieses Artikels ist klar.

Durch Artikel 6 haben wir einfach hervorheben wollen, daß die Verwaltung niemals direkt oder indirekt die durch den Erlaß vom 22. März den Eingeborenen verliehenen Rechte abändern könne.[2]) Die am 22. März verkündete und heute vollständig durchgeführte Maßnahme entsprach dem Wunsche aller Belgier. Es hieße ihnen Unrecht tun, wenn man vermuten würde, daß eine Aenderung der Politik, welche der Erlaß feierlich verkündet, überhaupt in Betracht kommen könnte."

Durch die Berichte der britischen Konsularagenten, die alle Teile des Kongos bereist haben, ist mir bekannt, daß die Entschließung der Regierung und des Volkes Belgiens, „die sittliche und materielle Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften"[3]) — mit den Worten der Generalakte der Berliner Konferenz — zu heben, mit großer Schnelligkeit Früchte getragen hat, und ich zweifle nicht, daß die Sir Francis Villiers durch Herrn Davignon am 7. Mai d. J. angekündigten reglementarischen Bestimmungen, welche den Eingeborenen die unentgeltliche Erwerbung der Domänengrundstücke zu vollem Eigentum erleichtern und sie ihrer Rechte an dem Grund und Boden, den sie bebauen, versichern sollen, dazu beitragen werden, die Eingeborenen glücklicher und seßhafter zu machen.

Die Regierung Seiner Majestät hat das vollkommene Vertrauen zu Belgien, daß es, wie Herr Davignon in der an Sie gerichteten Depesche vom 12. Juli 1908 gesagt hat, alle Verpflichtungen, die es als Signatarmacht der Generalakte der Berliner Konferenz und als Erbe der völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des unabhängigen Kongostaates übernommen hat, erfüllen wird.

Mit den herzlichsten Gefühlen und Wünschen für das Wohlergehen der belgischen Kolonie habe ich die Ehre, Ihnen die formelle Anerkennung von der Regierung Seiner Majestät hinsichtlich der Uebertragung der Souveränität des Kongos auf Belgien mitzuteilen.

Ich habe die Ehre zu sein usw.

Edward Grey.

(Uebersetzung von Herrn Dr. Hermann F. Schmid-Berlin.)

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

### Afrikanische Schutzgebiete.

**2. Togo.** *Verordnung des Gouverneurs v. 23. 10. 1913 betr. Führung von Vorderladern durch Eingeborene. — Amtsbl. 1913, S. 317. — *Ausführungsverfügung v. gl. Datum zu vorstehender Verordnung. — Ebenda S. 318. — *Verordnung des Gouverneurs v. 4. 11. 1913 betr. Feuerwaffen und Schießbedarf. — Ebenda S. 322. —

[1]) Besonders Art. 6.
[2]) Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung!
[3]) So wörtlich die Einleitung zu der Generalakte; ähnlich Art. 6, I.

Digitized by Google

* Verordnung vom 4. 11. 1913 betr. das Lagern von Pulver im Bezirk Lome-Stadt. Ebenda S. 324. — * Verordnung vom 4. 11. 1913 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. — Ebenda S. 325. — * Ausführungsbekanntmachung v. gl. Datum zu vorstehender Verordnung. — Ebenda S. 326. — Bekanntmachung des Gouverneurs v. 5. 11. 1913 zur Durchführung der Stechmücken-Verordnung. — Ebenda S. 330. [— Nr. 63.]

**3. Kamerun.** * Verfügung vom 21. 10. 1913 über die unmittelbare Unterstellung der Polizeistammkompagnie unter das Gouvernement. — Amtsbl 1913. S. 453. — * Verfügung vom 17. 10. 1913 zu der Verordnung vom 30. 6. 1912 betr. die straf- und disziplinarrechtlichen Verhältnisse der farbigen Mannschaften der Kaiserl. Polizeitruppe in Kamerun. — Ebenda S. 453. — * Bekanntmachung v. 20. 8. 1913 über den Betrieb der landwirtschaftlichen Schule an der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria. — Ebenda S. 454. — * Bekanntmachung v. 22. 10. 1913 über den Geltungsbereich von Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen. — Ebenda S. 475. — * Verfügung v. 28 10. 1913 über die Beförderung von Munitions- und Waffenlasten. — Ebenda S. 476. [— Nr. 38.]

**4. Südwestafrika.** * Verordnung des Bezirksamts Swakopmund v. 23. 9. 1913 betr. Bestrafung bei Verstoß gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Stadtgleise. — Amtsbl. 1913 S. 378. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Windhuk betr. die öffentliche Gesundheitspflege vom 27. 10. 1913. — Ebenda S. 379. — * Satzung des Bezirksverbandes Gibeon zur Regelung des Verfahrens bei den Bezirksratswahlen vom 12. 10. 1913. — Ebenda S. 381 f. — * Polizeiverordnung des Bezirksamts Karibib zur Regelung des Betriebes in den Schlächtereien und Fleischverkaufsstätten in Karibib und Usakos v. 5. 11. 1913. — Ebenda S. 401. — * Polizeiverordnung des Distriktsamts Maltahöhe betr. Abfuhr v. 21. 10. 1913. — Ebenda S 401. — * Polizeiverordnung des Bezirksamts Windhuk über die Meldepflicht eingeborener Arbeiter und Dienstboten v. 10. 11. 1913. — Ebenda S. 402. — * Desgl. über die ärztliche Untersuchung der innerhalb der Stadt Windhuk und der Gemeinde Klein-Windhuk im Haushalt und im Nahrungsmittelgewerbe beschäftigten Personen v 10. 11. 1913. — Ebenda S. 402. — * Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung v. 28. 1. 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika v. 27. 11. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S 1021. — * Verordnung des Reichskanzlers v 13. 12. 1913 über die Beschränkung der Verwertung der deutsch-südwestafrikanischen Diamanten. — Kol.-Bl 1913, S. 1053. — * Verordnung des Reichskanzlers v. 13. 12. 1913 zur Aenderung der Verordnung betr. den Geschäftsgang der Diamantenregie v. 25. 5. 1909. — Kol.-Bl. 1913, S. 1054. — * Verordnung des Reichskanzlers über das Inkrafttreten der Kaiserl. Verordnung v. 9. 6. 1913 betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika v. 12. 12. 1913. — Ebenda S. 1054. — * Verfügung des Staatssekretärs v. 11. 12. 1913 wegen Aenderung der Verfügung v. 18. 12. 1911 betr. die Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Südwestafrika. [— Nr. 24 exc 22.]

**5. Ostafrika.** * Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb v. 7. 12. 1907 v. 31. 10. 1913. — Amtl. Anzeiger 1913 S. 167. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamts Tabora zur Anwerbe-Verordnung v. 5. 2. 1913 u. v. 5. 11. 1913. — Ebenda S. 177. — * Verordnung des Reichskanzlers v. 14. 11. 1913 zur Ergänzung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet v. 13. 6. 1903. — Kol.-Bl. 1913, S. 1020. [— Nr. 69.]

Digitized by Google

## B. Rechtsprechung.

**Nr. 29. Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die Ansprüche der Kolonialbeamten aus ihrem Dienstverhältnis.**

Ein Kolonialbeamter, der sich vor dem Uebertritt in den Kolonialdienst im Heere oder in der Marine in einer seinen Lebensberuf ausmachenden Laufbahn befunden hat, ist als aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen anzusehen. (§§ 14, 44 Kolonialbeamtengesetz.)

(Urteil des Reichsgerichts (3. Zivilsenat) 17. Juni 1913. D. K. Bl. 1913, S. 818.)

Der Kläger war bis zum 29. September 1900 Oberfeuerwerker in der Kaiserlichen Marine und vom 30. September 1900 bis zum 30. April 1911 Beamter im Dienste des beklagten Fiskus, zuletzt als Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement. Zu dem letzterwähnten Tage ist er auf sein Gesuch wegen Tropendienstuntauglichkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Durch Bescheid vom 2. November 1911 ist dem zurzeit völlig erwerbsunfähigen Kläger die volle Pension zugebilligt worden, aber nur für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit (gemäß § 16 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910), vorläufig auf zwei Jahre, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Kläger nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sei. Die gegen diese Einschränkung gerichtete Beschwerde des Klägers ist durch Bescheid des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 12. April 1912 zurückgewiesen worden. Darauf hat der Kläger am 7. Juni 1912 Klage auf Feststellung erhoben, daß er aus dem Reichsmarinedienst in den Kolonialdienst übernommen worden sei.

Das Landgericht hat dem Klageantrag gemäß erkannt; das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Dieser hat Revision erhoben und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Der Kläger hat den Antrag gestellt, die Revision zurückzuweisen.

Aus den Entscheidungsgründen.

I. Die Revision ist, obwohl der Streitwert nur auf 2000 M festgesetzt ist, gemäß § 547 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung für zulässig zu erachten. Es fehlt allerdings an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, durch die für die Ansprüche der Kolonialbeamten aus ihrem Dienstverhältnis die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für ausschließlich zuständig erklärt sind. Das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 erklärt im § 1 nur die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes auf die Kolonialbeamten und deren Hinterbliebene für anwendbar, soweit es selbst nichts anderes bestimmt, nicht dagegen die Vorschrift des § 70 Absatz 2 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus auf Grund des Reichsbeamtengesetzes begründet. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Ansprüche der Kolonialbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse wird aber einmal dadurch gerechtfertigt, daß durch das Kolonialbeamtengesetz die Kolonialbeamten den Reichsbeamten grundsätzlich gleichgestellt werden sollten (vgl. S. 17 der Begründung, Drucksache Nr. 387 des Reichstags 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10, Bd. 275), und ferner durch die Erwägung, daß auf Grund des § 1 des Kolonialbeamtengesetzes und des § 19 des hier für anwendbar erklärten Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 für die Ansprüche der Hinterbliebenen der Kolonialbeamten die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, und daß folglich für die Ansprüche der Kolonialbeamten selbst aus ihrem Dienstverhält-

Digitized by Google

nisse nichts anderes gelten kann. Bei dem Erlasse des Kolonialbeamtengesetzes ist offenbar nur übersehen, daß die Zuständigkeitsbestimmung nicht in dem Reichsbeamtengesetze, sondern in dem Gerichtsverfassungsgesetze enthalten ist (vgl. auch Stein, Zivilprozeßordnung 10. Auflage Bd. 1 S. 28 Anm. 50 zu § 1).

II. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger, der bis zu seinem Eintritt in den Kolonialdienst Oberfeuerwerker in der Kaiserlichen Marine war, zu denjenigen Kolonialbeamten gehört, die „aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind" (Kolonialbeamtengesetz § 14), oder ob, wie der Beklagte behauptet, der Dienst in der Kaiserlichen Marine nicht als Reichsdienst im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes §§ 14, 44 anzusehen ist. Diese Frage ist für den Fall, daß der Kläger wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig werden sollte, von großer praktischer Bedeutung. Die aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten erhalten nämlich Pension nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes §§ 34 ff., also regelmäßig, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren dauernd kolonialdienstunfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden. Für die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten ist dagegen nach §§ 14 ff. des Kolonialbeamtengesetzes die Kolonialdienstunfähigkeit nicht genügend, sondern Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension, während anderseits bei ihnen das Erfordernis zehnjähriger Dienstzeit wegfällt; nur für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit erhalten sie die volle Pension der Reichsbeamten, für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Teil dieser Pension, und bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist in erster Linie der von ihnen vor ihrem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen und, wenn sie keinen besonderen Beruf ausgeübt haben, die allgemeine Erwerbsfähigkeit maßgebend.

Die oben erwähnte Streitfrage ist von den Vorinstanzen zugunsten des Klägers entschieden. Das Berufungsgericht erklärt zwar nicht jeden Militärdienst für einen Reichs- oder heimischen Staatsdienst im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes; es läßt dahingestellt, wie zu entscheiden wäre, wenn ein Kolonialbeamter vor dem Eintritt in den Kolonialdienst lediglich seiner Wehrpflicht im Heere oder in der Marine genügt habe, es hält aber eine Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 44 des Kolonialbeamtengesetzes jedenfalls dann für gegeben, wenn ein Kolonialbeamter sich vor dem Uebertritt in den Kolonialdienst im Heere oder in der Marine in einer seinen Lebensberuf ausmachenden Laufbahn befunden habe, etwa als Offizier, Sanitätsoffizier, Deck-, Feuerwerks- oder Zeugoffizier angestellt gewesen sei. Diese Ansicht ist nicht rechtsirrig, sie ist weder, wie die Revision auszuführen versucht, mit dem Wortlaute noch mit der Entstehungsgeschichte noch mit dem Sinne und Zwecke des Kolonialbeamtengesetzes unvereinbar.

Der § 44 dieses Gesetzes lautet: „Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jede im § 57 Nr. 2 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung", und nach dem erwähnten § 57 Nr. 2 Absatz 2 gilt als Reichs- oder Staatsdienst „neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter . . ." (usw.).

Die Revision meint nun, im § 57 Nr. 2 Absatz 2 sei der Militärdienst zwar als Reichs- oder Staatsdienst, nicht aber als Anstellung oder Beschäftigung bezeichnet, und nur die hier aufgeführte Anstellung und Beschäftigung gelte nach dem § 44 als Reichs- oder heimischer Staatsdienst. Das ist, wie keiner näheren Ausführung bedarf, unhaltbar; die Worte „neben dem Militärdienste" können nicht einfach gestrichen werden und zwingen zu der Auslegung des Vorderrichters, daß auch der Militärdienst als eine Anstellung oder Beschäftigung im Sinne des § 44 in Betracht kommt.

Digitized by Google

Diese Auslegung steht auch mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, auf die sich die Revision beruft, im Einklang. Wenn auch in den von der Revision mitgeteilten §§ 36, 38 des ersten und in den §§ 12, 14 des zweiten Vorentwurfs von „heimischem Beamtendienste", nicht von heimischem Staatsdienste die Rede gewesen ist, so ergibt doch die Begriffsbestimmung in dem (dem § 44 des Gesetzes entsprechenden) § 52 Absatz 3 des ersten Vorentwurfs, die, ebenso wie der § 57 Nr. 2 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes, die Worte „neben dem Militärdienste" enthielt, daß auch im Sinne dieses Entwurfs der Militärdienst als heimischer Dienst in Betracht kommt, und die Fassung des entsprechenden § 27 des zweiten Vorentwurfs, der den § 57 Nr. 2 Absatz 2 für entsprechend anwendbar erklärte, rechtfertigt dieselbe Auslegung. Aber jedes etwa aus der Fassung der Vorentwürfe herzuleitende Bedenken hat für das Gesetz selbst jede Bedeutung verloren, da dieses nicht von „heimischem Beamtendienste", sondern von „Reichs- oder heimischem Staatsdienste" spricht.

Die von der Revision weiter angezogene Begründung zu § 44 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs (§ 44 des Gesetzes) läßt zwar bei Wiedergabe des Inhalts des § 57 Nr. 2 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes die Worte „neben dem Militärdienste" fort; statt ihrer ist aber das Wort „auch" eingeschaltet worden, das sich, da der übrige Inhalt des § 57 Nr. 2 Absatz 2 völlig wiedergegeben ist, nur auf den Militärdienst beziehen kann. Auch diese Begründung spricht also eher für als gegen die Auslegung des Vorderrichters.

Die Revision beruft sich ferner noch auf eine Stelle in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 26); bei Anführung der Gründe für die Neuerung, daß für die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Beamten das Erfordernis zehnjähriger Dienstzeit als Voraussetzung der Pensionsberechtigung in Wegfall kommen soll, wird gesagt, diese Kolonialbeamten müßten — anders als die aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst hervorgegangenen — die zehn Jahre ganz im Kolonialdienste zurücklegen, „abgesehen von Ausnahmefällen, z. B. wenn sie aus dem Militärdienste hervorgegangen waren". Das Berufungsgericht findet in diesen Worten nur eine Bezugnahme auf die Vorschrift des § 47 des Reichsbeamtengesetzes, welche die Anrechnung der Zeit des aktiven Militärdienstes auf die Zivildienstzeit bei der Pensionsberechnung vorschreibt und auch auf diejenigen Kolonialbeamten Anwendung findet, die nicht unmittelbar aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übergetreten sind. Wenn die Revision demgegenüber ausführt, daß eine solche Anrechnung auch bei den nicht aus dem heimischen Dienste hervorgegangenen Beamten selbstverständlich sei und ein Hinweis darauf um so mehr entbehrlich gewesen wäre, als der Entwurf für diese eine Pension ohne Rücksicht auf ihre Dienstjahre vorgesehen habe, so übersieht sie, daß gerade diese Neuerung in jenen Sätzen der Motive begründet wird, und daß nach dem Zusammenhange durch die obigen Worte nicht etwas Besonderes hervorgehoben, sondern nur im Interesse der sachlichen Richtigkeit eine selbstverständliche Einschränkung des Hauptsatzes ausgesprochen werden soll. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob der Vorderrichter jene Worte richtig deutet oder nicht. Jedenfalls kann dieser beiläufigen Bemerkung der Begründung keine ausschlaggebende Bedeutung gegenüber dem Gesetze selbst beigelegt werden.

Die Revision bezeichnet endlich die Einbeziehung der aus dem Militärdienste herangezogenen Kolonialbeamten unter die Vorschriften der §§ 34 ff. des Reichsbeamtengesetzes als in Widerspruch stehend mit den durch die Neuregelung des Kolonialbeamtengesetzes verfolgten Zielen; nach der Begründung (S. 26 ff.) sei die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf alle aus dem heimischen Dienste herangezogenen Beamten nur deshalb für erträglich angesehen, weil bei ihnen im Falle Vorliegens von Tropendienstunfähigkeit, aber nicht auch von heimischer Dienstunfähigkeit die Rückübernahme in den Dienst, aus dem sie gekommen seien und in den sie nach § 29 des Kolonialbeamtengesetzes wieder

Digitized by Google

eintreten müßten, sich ermöglichen lasse, während eine Rückübernahme der unmittelbar aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übernommenen Beamten, jedenfalls der den Unterklassen des Heeres oder der Marine angehörigen, in den heimischen Dienst unmöglich sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die besondere Regelung der Pensionsansprüche der nicht aus dem heimischen Dienste hervorgegangenen Kolonialbeamten in den §§ 14 ff. des Kolonialbeamtengesetzes zwar auch damit begründet ist, daß die Unterbringung dieser Kolonialbeamten in den heimischen Dienst bei ihrem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst in verschwindend wenigen Fällen gelungen sei; daneben war aber auch die Erwägung maßgebend, daß diese Kolonialbeamten — als Beispiele werden Aerzte, Tierärzte, Techniker, Kaufleute, Schreiber, Handwerker angeführt — trotz ihrer Unfähigkeit zum Kolonialdienste noch fähig seien, ihrem früheren privaten Berufe nachzugehen, nicht selten sogar aus ihrer zeitweiligen Verwendung im Kolonialdienste vermöge der dort erworbenen Kenntnisse Nutzen für ihren Privatberuf ziehen könnten. Das Gesetz bezweckt keineswegs lediglich die Wahrung fiskalischer Interessen, sondern auch, wie in der Begründung (S. 16, 26) wiederholt betont wird, die Verbesserung der Lage der Kolonialbeamten. Damit ist es unvereinbar, wenn die aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übernommenen Beamten nur, wenn und soweit sie erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Pension haben sollen. Gerade bei diesen Beamten, die meist in sehr jungen Jahren in den Militärdienst eingetreten sind und lange Jahre in diesem zugebracht haben, kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Kolonialdienste von der Ausübung eines vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine erwählten Privatberufs regelmäßig keine Rede mehr sein, und das Ergreifen eines neuen Berufs wird ihnen in der Regel auch sehr schwer fallen oder ganz unmöglich sein; der Kläger war z. B. bei seinem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst bereits 52 Jahre alt. Die Ansicht des Beklagten führt demnach zu einer den Zielen des Gesetzes widersprechenden unerträglichen Härte; wäre sie richtig, so würde gerade für die Angehörigen der Unterklassen des Soldatenstandes ein Uebertritt in den Kolonialdienst wegen der Pensionsverhältnisse ausgeschlossen sein.

Die dem Wortlaut entsprechende Auslegung des § 44 des Kolonialbeamtengesetzes ist mithin auch sachlich gerechtfertigt.

**Nr. 30. Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor bürgerlichen Gerichten.** Wird aus einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit dadurch eine privatrechtliche, daß die Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt wird?

Das Obergericht für Südwestafrika hat in einem Urteil vom 22. Oktober 1913 in der Sache U 54/12, in der der Landesfiskus auf Rückzahlung angeblich zu Unrecht erhobener Hafenabgaben verklagt worden war, beide Fragen verneint. Aus den Gründen:

Zunächst bedarf es der Untersuchung, ob der Rechtsweg zulässig ist. Die vom ersten Richter nicht berührte Frage ist von Amts wegen zu prüfen. Zudem hat der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs in der Berufungsinstanz ausdrücklich geltend gemacht.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Frage, ob ein Anspruch vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt werden kann, und wem die Prüfung dieser Frage zusteht, zunächst in Betracht kommt, sind die §§ 13, 17 G. V. G.

Die Gültigkeit dieser Bestimmungen in den Schutzgebieten ist entgegen den Ausführungen des Obergerichts in Tsingtau im Urteil vom 27. Juli 1910 in Sachen Fiskus/Mauerer zu bejahen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die §§ 13, 17 G. V. G. als Verfahrensvorschriften zu betrachten und demzufolge durch § 19 R. G. G., § 2 Sch. G. G. in den Schutzgebieten

Digitized by Google

eingeführt worden sind. Denn §§ 7 und 10 K. G. G. überweisen dem Konsul bzw. dem Konsulargericht die durch das Gerichtsverfassungsgesetz den Amtsgerichten bzw. den Landgerichten zugewiesenen Sachen. Das G. V. G. nimmt diese Ueberweisung speziell in den §§ 23, 24, 70 vor. Die generelle Grundlage dieser Einzelüberweisung bilden aber §§ 13 und 17 G. V. G., da einerseits nur solche Sachen von den §§ 23, 24, 70 den ordentlichen Gerichten überwiesen werden können, die nicht durch § 13 der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits entzogen sind, und anderseits § 17 G. V. G. den ordentlichen Gerichten, mithin auch den Amts- und Landgerichten ganz generell die Entscheidung der Zulässigkeitsfrage überweist, über die sachliche Kompetenz dieser Gerichte also ebenso verfügt wie die speziellen §§ 23, 24, 70 G. V. G.

Nach § 13 G. V. G. gehören vor die ordentlichen Gerichte nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (und Strafsachen). Was unter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" zu verstehen ist, ist in Rechtsprechung und Wissenschaft sehr bestritten.

Das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß § 13 G. V. G. eine allgemeine reichsrechtliche Definition für den Begriff der rechtswegfähigen Streitigkeiten enthalte. Es hat den Grundsatz aufgestellt (R. G. 57, 350), daß dieser Begriff solche Ansprüche umfasse, die nicht lediglich einen Gegenstand des öffentlichen Interesses oder des Gemeinwohls bilden, sondern dem Rechtsgut oder der individuellen Rechtssphäre einer einzelnen, sei es juristischen, sei es physischen Person entstammen.

Auch das Berufungsgericht hat in älteren Entscheidungen die gleiche Ansicht vertreten (z. B. Urteil vom 19. Januar 1910 in Sachen Liebenstein und Raupert gegen Fiskus — U 111/09 —), hat aber neuerdings mit ausführlicher Begründung diesen Standpunkt verlassen (Urteil vom 4. Dezember 1912 in Sachen Faden gegen Gemeinde Windhuk — U 89/12 —, vom 25. Juni 1913 in Sachen Deutsche Kolonialgesellschaft gegen Bezirksverband Lüderitzbucht — U 106/12 —). Die vom Reichsgericht im § 13 G. V. G. entnommene Antwort auf die Frage über den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist in dieser Bestimmung nicht begründet. Schon die Motive zu § 13 G. V. G. erwähnen ausdrücklich, daß eine für alle deutschen Staaten gemeinsame Definition nicht gegeben werden könne. Der Gesetzgeber hat also selbst nicht die Absicht gehabt, den in Frage stehenden Begriff einheitlich reichsrechtlich zu definieren.

Was als bürgerliche Rechtsstreitigkeit in den Rechtsweg gehört, muß vielmehr mit Stölzel (Rechtsweg und Kompetenzkonflikt § 7 II S. 45) und mit Gaupp-Stein (Kommentar zur Z. P. O. Vorbemerkungen vor § 1 II Abs. 5) von ganz allgemeinen Gesichtspunkten aus beurteilt werden unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bundesstaaten herrschenden, in der Landesgesetzgebung zutage tretenden differierenden Auffassung.

Eine diesbezüglich primäre Landesgesetzgebung existiert für das Schutzgebiet nicht.

Nun ist allerdings der Ausschluß des Rechtsweges bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner „Anlagen" (=Abgaben) im landrechtlichen Preußen durch § 78 II 14. A. L. R. angeordnet. Es fragt sich aber, ob diese Bestimmung gemäß §§ 19, 20 K. G. G., § 3 Sch. G. G. im Schutzgebiet Gültigkeit hat. Die Frage ist zu verneinen. Denn die bezeichneten Paragraphen führen die noch geltenden Bestimmungen des A. L. R. in den Schutzgebieten nur ein — neben dem bürgerlichen Recht angehörigen — soweit sie sich auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beziehen. § 78 II 14 A. L. R. in Verbindung mit § 13 G. V. G. regelt aber nicht das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern lediglich die Vorfrage, was in dieses Verfahren nicht hineinfallen soll.

Mithin läßt sich aus landesgesetzlichen Normen eine nähere Umgrenzung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 G. V. G. für das Schutzgebiet nicht entnehmen (so auch R. G. E. 18 C. S. vom 3. Dezember 1910, sowie Schiedsspruch in Sachen Boysen, Wulff u. Co. gegen Fiskus vom 23. März 1909).

Digitized by Google

Für die Abgrenzung des Rechtsweges nach allgemeinen Gesichtspunkten kommt es nach der zu billigenden Ansicht von Stölzel, Gaupp-Stein, a. a. O. Laband (Staatsrecht, Bd. 3, S. 357) und Wilmowski-Levy (Kommentar zur Z. P. O., Einleitung § 4) auf den begrifflichen Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht an.

Stölzel a. a. O. definiert: „Oeffentlich-rechtlich ist ein Rechtsverhältnis, wenn in ihm einerseits ein öffentliches Gemeinwesen (Staat, Kommune usw.) und anderseits ein Glied desselben als solches einander gegenüberstehen. Andernfalls ist es privatrechtlich."

Diese Definition, der sich das erkennende Gericht im obenerwähnten Urteil vom 4. Dezember 1912 angeschlossen, und die auch in ähnlicher Form das R. G. gelegentlich aufgestellt hat (J. W. 1912, 647) ist aber nur dahin zu verstehen, daß mindestens diese Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur sind. Denn es dürfte kein Streit darüber bestehen, daß auch die aus der Zollgesetzgebung, als aus einem staatlichen Hoheitsrecht sich ergebenden Ansprüche des Staates gegen Ausländer ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Zutreffender ist die von Laband (Staatsrecht Bd. 3, S. 358) gegebene Definition, die als öffentlich-rechtlich die Streitigkeit über ein Rechtsverhältnis ausspricht, welches gar nicht oder nicht ausschließlich zur Rechtssphäre der Individuen gehört, sondern als ein Teil der öffentlichen Rechtsordnung, als Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte oder der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit anzusehen und aus diesem Grunde der Privatdisposition der berechtigten und verpflichteten Individuen ganz oder teilweise entrückt ist.

Nun kann zwar der rechtliche Charakter derjenigen staatlichen Forderungen zweifelhaft sein, die eine Leistung des Individuums für eine wirtschaftliche Gegenleistung des Staates, der insoweit gleichsam als Unternehmer auftritt, verlangen, obgleich Zorn (Staatsrecht S. 274) auch diese Gebührenforderungen für öffentlich-rechtliche erklärt, und obgleich es der Gesetzgeber für nötig gehalten hat, bezüglich der Ansprüche der Post und der Eisenbahn den Rechtsweg ausdrücklich für zulässig erklären (Postgesetz § 25 und Preußisches Zuständigkeitsgesetz von 1883 § 159). Eine Abgabe aber, der ein derartiges Gegenleistungsverhältnis nicht zugrunde liegt, und bei der sich also privatrechtliche Gesichtspunkte nicht verwerten lassen, die vielmehr lediglich als finanztechnische Einnahme eine Frage der Finanzverwaltung ist, und die der Staat ausschließlich in Wahrnehmung öffentlicher Interessen und für öffentliche Zwecke, nicht aber als Unternehmer erhebt (R. G. 76, 121), ist als ein aus einem solchen Rechtsverhältnis entspringender Anspruch zu betrachten, das nicht ausschließlich zur Rechtssphäre der Individuen gehört, sondern einen Ausfluß staatlicher Hoheitsrechte darstellt.

Eine derartig rein finanztechnische Abgabe ist die in Frage kommende Hafengebühr.

Allerdings stellt der Schutzgebietsfiskus dem Landungsunternehmer die fiskalischen Landungsanlagen (Brücken, Kräne, Gleise usw.) zur Verfügung, die reine Hafengebühr steht aber mit der Ueberlassung der Anlagen nicht im Zusammenhang, was auch schon aus den Hafenordnungen für Swakopmund hervorgeht, nach denen die Hafenabgaben auch dann zu entrichten sind, wenn die Landung außerhalb der fiskalischen Landungsanlagen erfolgt.

Es erhellt dies auch weiter aus der Tarifbestimmung, daß die Nachzahlung der Hafengebühren der nach Swakopmund eingeführten, später aber von dort unter Benutzung der Swakopmunder Hafenanlagen nach Lüderitzbucht wieder ausgeführten Güter von der sonst bei der Ausführung zu zahlenden Hafengebühr frei sein sollen, und daß für Postsendungen Hafengebühren überhaupt nicht erhoben werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb auf sie in diesen Fällen verzichtet werden sollte, wenn sie zu der Benutzung der Hafenanlagen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ständen.

Digitized by Google

Es handelt sich nach dem Ausgeführten um einen Anspruch des öffentlichen Rechts, der gemäß § 13 G. V. G. grundsätzlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist.

Daß die fragliche Streitigkeit nicht dadurch, daß die verlangte und bezahlte Abgabe im Wege der ungerechtfertigten Bereicherungsklage zurückverlangt wird, aus einer öffentlich-rechtlichen eine privatrechtliche werden kann, hat das R. G. (R. G. 76, 121; J. W. 1912, 647) unter Aufgabe seines früheren Standpunktes — und ihm folgend auch das Obergericht (Urteil vom 4. Dezember 1912) — in verschiedenen neueren Entscheidungen ausgesprochen. Dieser Auffassung ist schon um deswillen beizupflichten, weil der gegenteilige Standpunkt zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen würde, daß die Streitigkeiten über Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die durch § 13 G. V. G. den ordentlichen Gerichten entzogen werden sollen, auf diesem Umweg immer wieder vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können, zweifellos gegen den Willen des Gesetzgebers.

Daß ein Gewohnheitsrecht, wie es das Obergericht in Tsingtau in seiner deswegen die Zulässigkeit des Rechtsweges für das dortige Schutzgebiet bejahenden Entscheidung vom 27. Juli 1910 angenommen hat, für das hiesige Schutzgebiet nicht besteht, ist bereits in der mehrfach erwähnten Entscheidund des Berufungsgerichts vom 4. Dezember 1912 ausgesprochen worden.

Ebensowenig läßt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs aus dem Fehlen eines Verwaltungsstreitverfahrens im Schutzgebiet herleiten; bloße Zweckmäßigkeitsgründe können nicht entscheidend sein. (Amtsblatt für Südwestafrika 1913, S. 413.)

---

## C. Literatur.

**1.** Auch die neueste, 26. und 27. Lieferung (Bd. III, Bogen 11 bis 20) der von Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr. herausgegeben zweiten Auflage des Wörterbuchs des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts enthält wieder einige interessante Beiträge aus dem Gebiete des Kolonialrechts. In dem Artikel „Post und Telegraphie" findet sich eine besondere, von Landrichter Dr. **F. Scholz** in Charlottenburg verfaßte Darstellung über das Post- und Telegraphenwesen der Schutzgebiete, die im einzelnen die Organisation, das Verkehrsrecht und die Post- und Telegraphenverbindungen mit den Schutzgebieten behandelt (Seite 161 bis 163). Dem Artikel „Preßrecht" hat der Herausgeber (**Fleischmann**) eine kurze Skizze der Rechtslage in den Kolonien beigefügt (Seite 171, 172). Kolonialrechtlich interessiert endlich noch der von **Philipp Zorn** unter Berücksichtigung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 bearbeitete Artikel „Reichsangehörigkeit (Staatsangehörigkeit)" (Seite 261 bis 267).

**2.** Die Grundlagen eines südwestafrikanischen Wasserrechts behandelt eine sehr umfangreiche und eingehende Spezialstudie des Oberforstmeisters (früheren Regierungsrats in Deutsch-Südwestafrika) Dr. jur. **M. v. Eschstruth** (Berlin 1913, Puttkammer u. Mühlbrecht, 268 Seiten, Preis 8 Mark). Als Bezirksamtmann und Regierungsrat in der südwestafrikanischen Kolonie hat der Verfasser wiederholt Gelegenheit gehabt, auf seinen

Digitized by Google

Dienstreisen das ganze Schutzgebiet vom Oranjefluß bis zum Okawangogebiet auch hinsichtlich seiner Wasserverhältnisse ziemlich genau kennen zu lernen. Die neuestens aufgetauchte Frage, ob die Schaffung eines Wasserrechts für diese Kolonie notwendig sei, hat in ihm den Gedanken geweckt, „die auf diesem Gebiet während seines Aufenthalts in Britisch-Südafrika und Deutsch-Südwestafrika empfangenen Eindrücke und die aus der Beschäftigung mit dem deutschen und ausländischen Wasserrecht gewonnenen Anschauungen systematisch zu verarbeiten und auf diese Weise als Beitrag zur Lösung jener Wasserrechtsfrage nutzbar zu machen". Die Abhandlung wird infolge der besonderen Sachkunde des Verfassers, der zudem in der Lage war, amtliches Material zu verwerten, eine außerordentlich dankbare Aufnahme finden. Das Buch zerfällt in zwei Teile, deren erster (Seite 8 bis 33) die derzeitigen Wasserverhältnisse Südwestafrikas in geographischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung behandelt. Der zweite Teil (Seite 34 bis 257) stellt das moderne Wasserrecht in Deutschland und anderen kolonisierenden Staaten und Kolonialländern sowie seine Anwendung auf Südwestafrika dar. Hier erörtert der Verfasser nach einer allgemeinen Betrachtung (über Rechtsnatur des Wassers, Privatwasserrecht, öffentliches Recht am Wasser, Gemeingebrauch und anderes) die Einteilung der Gewässer, die Oberflächenwasser (Wasserläufe, Seen und Teiche, Regen- und Hochwasser, Quellen), das unterirdische Wasser, weiterhin das Wasser in seinen besonderen Beziehungen zu Ortsgemeinden, zum Bergbau und zu öffentlichen Arbeiten, endlich die Rechtsorgane und das Verfahren in Wassersachen. Dieser zweite, besondere Teil, welcher also die Rechtsauffassung vom Wasser im allgemeinen wie in den verschiedenen Arten seines Vorkommens nach den heutigen deutschen Anschauungen behandelt, nimmt jedesmal auf erwähnenswerte Rechtsanschauungen und Gesetzgebungen anderer europäischer Länder, namentlich Frankreichs, Bezug. Unberücksichtigt bleiben das Wasserstrafrecht, das Küstenrecht und das Fischereirecht. Der Verfasser bezeichnet seine Ausführungen als einen „Versuch, aus dem umfangreichen Material diejenigen Elemente hervorzusuchen, zu erläutern und kritisch zu beleuchten, welche für ein südwestafrikanisches Wasserrecht als Grundlagen und Richtlinien angesehen werden können, als Grundgedanken, die dem Kolonialjuristen wie auch dem südwestafrikanischen Laien vielfach Stoff und Anregung bieten und namentlich dem letzteren die Aufgabe einer tätigen Mitwirkung bei Schaffung und Weiterentwickelung eines zweckmäßigen Wasserrechts und Wassergesetzes etwas erleichtern können" (Seite 258). Wir sind gewiß, daß die gründliche und anregende Darstellung diese vom Verfasser auf sie gesetzten Hoffnungen bestens rechtfertigen und eine vortreffliche Grundlage für ein späteres Gesetzgebungswerk auf diesem Gebiete bilden wird.

**3.** Staatsanwaltschaftsrat Dr. **Fuchs** in Berlin bespricht in Nr. 33 der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Dezember 1913 den Kolonialgerichtshof nach dem neuen Gesetzentwurf

Digitized by Google

(Spalte 1419 bis 1422). Er begrüßt diesen Entwurf unter kurzer Skizzierung und kritischer Würdigung seines wesentlichen Inhalts als durchaus annehmbare Lösung. Bedenklich erscheint ihm nur, daß künftig zwei Reichsgerichte über dasselbe bürgerliche und kriminelle Reichsrecht nebeneinander, vielleicht abweichend voneinander, Recht sprechen. Er empfiehlt daher, an Stelle des geplanten selbständigen Reichskolonialgerichts einen nach Berlin detachierten Kolonialsenat des Reichsgerichts zu schaffen.

**4.** Eine erstmalige, aber auch inhaltlich sehr dankenswerte systematische Bearbeitung des Deutschen Kolonialstrafprozeßrechts hat der Staatsanwalt am Landgericht München und Privatdozent an der dortigen Universität Dr. **Fr. Doerr** im Verlage von C. L. Hirschfeld erscheinen lassen (Leipzig 1913, VII und 185 Seiten, Preis 4.20 Mark). Man kann bei diesem Buche wirklich behaupten, daß es eine bisher klaffende Lücke in der Literatur ausfüllt. Mit Recht hat der Verfasser seine Bedenken, ob der Zeitpunkt des Erscheinens vor Erledigung der in Aussicht stehenden Strafprozeß- und Kolonialrechtsreform günstig gewählt sei, zurückgestellt. Wir können ihm darin voll beistimmen, daß die weitere Entwickelung des deutschen Kolonialstrafprozesses durch systematische Bearbeitung des geltenden Rechts nur günstig beeinflußt werden kann. Der Verfasser erörtert in der Einleitung Begriff, Quellen und Geltungsgebiet des deutschen Kolonialstrafprozeßrechts. In der Hauptausführung vermeidet er mit Recht das Eingehen auf rein reichsstrafprozessuale Probleme, um das koloniale Recht nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Er behandelt im ersten Teil die Strafgerichtsverfassung der Schutzgebiete (die Strafgerichte, die Gerichtspersonen, deren Ausschließung und Ablehnung, die Zuständigkeit der Gerichte), im zweiten die Parteien im Strafprozeß (den Staatsanwalt, den Angeklagten, den Verletzten), im dritten das Strafverfahren: Allgemeines, Verfahren erster Instanz, besondere Verfahrensarten, Rechtsmittel und Wiederaufnahmeverfahren, Strafvollstreckung und Kosten. Wie diese Gliederung, ist auch die Darstellung im einzelnen klar und übersichtlich, insbesondere auch für die an der Kolonialrechtspflege beteiligten Nichtjuristen verständlich. Die Auffassung Doerrs, daß für die Untersuchung und Entscheidung des Hochverrats und des Landesverrats gegen den Kaiser oder das Reich die kolonialen Obergerichte (nicht das Reichsgericht) zuständig seien, dürfte wohl auf Widerspruch stoßen (Seite 11, 18, 22). Seinen unrichtigen Standpunkt in der Frage der Versetzbarkeit der Richter hat der Verfasser leider beibehalten (Seite 28). Trotz derartiger kleiner Bedenken wird das Buch aber ebenso sehr akademischen und theoretischen Bedürfnissen wie der Praxis gute Dienste leisten. Auch für die bevorstehende Kolonialrechtsreform bildet es zu seinem Teile einen verdienstvollen Beitrag.

**5.** Eine der dunkelsten Seiten des französischen Kolonialrechts berührt eine äußerst aktuelle Studie von Professor Dr. **Heinrich Pohl** in der von Karl Muth herausgegebenen Monatsschrift „Hochland" (11. Jahrgang,

Digitized by Google

3. Heft, 1913): Der Kampf gegen die Fremdenlegion (Sonderdruck, 25 Seiten). Der Verfasser beleuchtet dabei auch die rechtliche Seite dieser unerquicklichen Frage. „Ebenso notwendig wie eine objektive Feststellung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ist eine juristische Klärung." Der Verfasser stellt zunächst das geltende „intranationale [1]) und internationale" Recht des Deutschen Reichs fest, dessen Gesetzgebung über kurz oder lang in diese Frage eingreifen dürfte. Für eine wirksame Bekämpfung französischer Werbetätigkeit genügen die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Zum Schutz seiner in die Fremdenlegion eingestellten Staatsangehörigen ist das Reich nach Artikel 3 Absatz 6 der Reichsverfassung verpflichtet, doch steht dem einzelnen Deutschen nicht die Möglichkeit zu Gebote, Rechtsmittel zur Verwirklichung seines Schutzbegehrens geltend zu machen. Da der in die Fremdenlegion eintretende Deutsche seine Reichsangehörigkeit nicht verliert, sind auch hier die Neuerungen von Interesse, welche das am 1. Januar 1914 in Kraft getretene neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gebracht hat. Das Institut der Fremdenlegion ist unvereinbar mit der Rechtsordnung eines modernen Kulturstaates, weil die Behandlung der Legionäre der Sklaverei sehr nahe kommt. Daher sollte diese sklavereiähnliche Menschenerniedrigung, die als Schandfleck der französischen Nation bezeichnet worden ist, internationalrechtlich verboten werden. Endlich können aus der Einstellung Deutscher in die Fremdenlegion höchst unliebsame internationale Konflikte erwachsen, deren Erledigung freilich bis jetzt immer auf friedlichem Wege erzielt worden ist. Gleichwohl empfiehlt sich der Abschluß eines deutsch-französischen Schiedsvertrages über alle aus dieser Frage hervorgehenden Streitfälle.

**6.** Ein im Druck erschienener Vortrag des bekannten belgischen Kolonialrechtsforschers **Henri Rolin** (Juge au Tribunal de Ire Instance, Professeur à l'Université de Bruxelles) behandelt Le Katanga au point de vue administratif, die Grundzüge der Verwaltungsorganisation des zur belgischen Kongokolonie gehörigen Katangagebietes (Louvain 1913, Emile Charpentier, 34 Seiten). Die schwungvollen Ausführungen des sachkundigen Verfassers lenken unsere Aufmerksamkeit auf die Gesetzgebung dieses Landes, seine Finanzverwaltung, die Organisation der örtlichen Regierung und Verwaltung, endlich das Justizwesen. Der Verfasser vermeidet absichtlich ein Eingehen auf Einzelheiten. Er beschränkt sich auf die Darlegung der Grundlinien der Verwaltungsorganisation und der damit in Verbindung stehenden Reformfragen. Das Büchlein verdient auch in deutschen Kolonialkreisen volle Beachtung.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

---

[1]) Derartige Fachausdrücke, mit denen der Laie kaum eine klare Vorstellung wird verbinden können, sind meines Erachtens in einer gemeinverständlichen, für weitere Kreise berechneten Darstellung nicht am Platze.

Digitized by Google

Zwei unserer führenden juristischen Zeitschriften erweitern mit dem 1. Januar 1914 ihren Wirkungskreis.

Die auf dem Gebiete des Handels-, Konkurs- und Versicherungsrechts bewährte Leipziger Zeitschrift, herausgegeben von Düringer, Jaeger und Könige wird von nun an das gesamte deutsche Recht, also einschließlich des Strafrechts, behandeln, und demgemäß unter dem geänderten Titel **„Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht"** erscheinen. Die Leitung liegt in den Händen des Staatsministers a. D. Dr. F. v. Miltner, und zu den genannten Herausgebern treten noch hinzu Hachenburg, Stein, Ebermayer und Meyn. Das Blatt tritt nunmehr aus dem Kreise der juristischen Spezialzeitschriften heraus, die bisherigen verdienten Herausgeber werden zwar, wie früher, die Gebiete des Handels-, Konkurs- und Versicherungsrechts weiter bearbeiten, besonders soll der öffentlichen Versicherung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, sodann aber wird die neue Zeitschrift das gesamte übrige bürgerliche Recht und den Zivilprozeß einbeziehen und sich ingleichen dem Strafrecht, dem Strafprozeß und den ihnen verwandten Gebieten widmen, die neu zugewählten Herausgeber werden diese Zweige hauptsächlich zu pflegen haben. Da die weitere Redaktion auf den bisher eingeschlagenen Wegen die neuen Ziele zu erreichen gedenkt und insbesondere nach wie vor den Bedürfnissen des praktischen Rechtslebens in erster Linie Rechnung getragen werden soll, so können wir mit den besten Wünschen für die Weiterentwicklung der Zeitschrift der Hoffnung Ausdruck geben, daß sie ihre führende Stellung auf den bisherigen Spezialgebieten weiterhin wahren, darüber hinaus aber auf den neu hinzugenommenen sich bald einer gleichen Anerkennung erfreuen wird. Eine Einschränkung in der Bearbeitung der bisherigen Spezialgebiete würde jedenfalls lebhaft bedauert werden.

Die großen Aufgaben, die der Fortbildung unseres Straf- und Strafprozeßrechtes bevorstehen, und die im Motiv auch die ebenbesprochene Gebietserweiterung veranlaßt haben, haben den Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung" Otto Liebmann-Berlin zu dem Plane einer **„Deutschen Strafrechts-Zeitung"** geführt

An der Spitze dieses neuen Organs für das Gesamtgebiet des Strafrechts, des Strafprozesses und der verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes stehen als Herausgeber: Geheimer Justizrat Professor D. Dr. Kahl, Geheimer Hofrat Professor Dr. v. Lilienthal, Regierungsrat Dr. Lindenau, Geheimer Justizrat Professor Dr. v. Liszt, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Lucas, Justizrat Dr. Mamroth, Ministerialrat im bayerischen Justizministerium Dr. Meyer, Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Staff, Senatspräsident beim Reichsgericht Dr. v. Tischendorf und Wirklicher Geheimer Rat Professor D. Dr. Wach.

Im Unterschiede von den bereits bestehenden Spezialfachzeitschriften soll nach Mitteilungen des Verlages dem erprobten Vorbilde der Deutschen

Digitized by Google

Juristen-Ztg. entsprechend das neue Organ den Zweck erfüllen, allen wichtigen Tagesereignissen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses sowie aller damit verwandten Gebiete auf dem Fuße folgend, eine Uebersicht über alles, was die Strafrechtspflege bewegt, zu geben, die Reformen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung zu fördern und diesen neue Wege zu weisen. Dieses Organ wird zunächst monatlich einmal erscheinen.

Eine gleichartige Zeitschrift war zunächst auch für einen anderen Berliner Verlag in Aussicht genommen, die von Justizrat Dr. Mamroth-Breslau und Rechtsanwalt Dr. Alsberg-Berlin geleitet werden sollte. Um im fachwissenschaftlichen Interesse eine Zersplitterung zu vermeiden und die Förderung unserer Strafrechtspflege einhellig durchzuführen, ist von dem anderen in Vorbereitung gewesenen Organ Abstand genommen worden und Justizrat Dr. Mamroth als Vertreter der Rechtsanwaltschaft als Mitherausgeber in die nun einzige „Deutsche Strafrechts-Zeitung" eingetreten. Adresse der Schriftleitung und des Verlages: Berlin W. 57, Potsdamer Straße 96.

## Hochschulnachrichten.

In Breslau habilitierte sich Dr. Bühler im November vorigen Jahres für Staats- und Verwaltungsrecht.

In Bonn habilitierten sich am 23. Dezember Dr. Max Wenzel und Dr. Franz Joseph Sassen, beide für Staats- und Verwaltungsrecht.

Herr Dr. Sassen ist unseren Lesern bereits seit langem als bewährter Mitarbeiter dieser Zeitschrift bekannt. Durch sein Werk über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten und die Neubearbeitung der Zornschen Kolonialgesetzgebung steht er in der ersten Reihe der Schriftsteller auf dem Gebiete des Kolonialrechts. Seine Antrittsvorlesung behandelte die Neuerungen im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913; mit einer Vorlesung über „Deutsche Kolonialpolitik und deutsches Kolonialrecht" gedenkt er im Sommer seine Lehrtätigkeit in Bonn aufzunehmen.

## Aenderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Südwestafrika.

Durch Verordnung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 11. Dezember 1913 — Deutsches Kolonialblatt 1913, Seite 1055 — werden mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1914 als Grenzen der Gerichtsbezirke Lüderitzbucht, Keetmanshoop und Swakopmund folgende bestimmt:

a) des Gerichtsbezirkes Lüderitzbucht:
im Westen das Meer,
im Norden und Osten die Grenzen des Verwaltungsbezirks Lüderitzbucht,

Digitized by Google

im Süden die politische Grenze des Schutzgebiets (Oranjefluß).

Der Gerichtsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiet vorgelagerten deutschen Inseln.

b) des Gerichtsbezirkes Keetmanshoop:

im Westen die Ostgrenze des Gerichtsbezirks Lüderitzbucht, wie sie durch diese Verfügung bestimmt ist,

im Norden die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Gibeon und Maltahöhe,

im Osten die politische Grenze des Schutzgebiets (Britisch-Betschuanaland),

im Süden die politische Grenze des Schutzgebiets (Oranjefluß).

c) des Gerichtsbezirkes Swakopmund:

im Westen das Meer und das britische Gebiet der Walfischbai,

im Norden der Breitengrad der Kap-Croß-Bai bis zu seinem Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Verwaltungsbezirks Swakopmund, so daß Kap Croß noch zu Swakopmund gehört, dann die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Swakopmund und Karibib,

im Osten die Ostgrenze der Verwaltungsbezirke Karibib und Swakopmund,

im Süden die Nordgrenze des Gerichtsbezirks Lüderitzbucht, wie sie durch diese Verfügung bestimmt ist.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 2 | Februar 1914 | 16. Jahrgang

## Inhalt:

Dr. M. Rhode: Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichs-Stempelgesetz Seite 33
Dr. Pink: Haben bei der Enteignung von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten die Pächter und Mieter die gleichen Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer wie im preußischen Enteignungsgesetz? . . . . . Seite 35
Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act. Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes" . . . . . Seite 46

Rundschau.

A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 72
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 73
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 74

## Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichs-Stempelgesetz.

Von Justizrat Dr. M. Rhode

Im Oktoberheft dieser Zeitschrift ist von einer Erklärung des Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramtes in Berlin Mitteilung gemacht worden, in der ausgeführt wird, daß bei den Verträgen über die Errichtung von G. m. b. H., die nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben, es lediglich darauf ankomme, ob die Urkunden im Deutschen Reiche errichtet seien oder nicht, daß demgemäß die Stempelabgabe von 5 Prozent entrichtet werden müsse, auch wenn die zu erwerbenden oder zu verwertenden Grundstücke im Stempelauslande, also in den Kolonien, belegen seien. An dieser Stelle war weiter erklärt, daß gegen diese Auffassung des Stempelamtes bei der höheren Instanz Widerspruch erhoben und die weitere Entscheidung hier zur Kenntnis gebracht werden solle.

Diese Entscheidung ist inzwischen erfolgt. Der Staatssekretär des Reichskolonialamtes, der in der Angelegenheit um seine Vermittlung ersucht war, hat unter dem 13. Dezember vorigen Jahres folgendes mitgeteilt:

„Nach Auffassung des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamtes und des preußischen Herrn Finanzministers ist es mit Rücksicht auf die Fassung der Tarifnummer 1 A b Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli d. J. nicht angängig, die Anwendung dieser Vorschrift dahin einzuschränken, daß nur die zum Zwecke des Erwerbs oder der Verwertung von inländischen Grundstücken gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Abgabe von 5 v. H. unterworfen werden."



Digitized by Google

Zur Begründung dieser Auffassung führt der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamtes folgendes an:

Bei den Tarifnummern 11 und 1 A unter d und e des Gesetzes wird in Anlehnung an die Bestimmungen des preußischen Stempelsteuergesetzes für die Versteuerung genau unterschieden, ob es sich um in- oder ausländische Grundstücke handelt, und dementsprechend hätte auch bei der Tarifnummer 1 Ab Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden müssen, wenn jene Einschränkung beabsichtigt worden wäre. Der eigentliche Grund dafür, die Grundstücksverwertungsgesellschaft steuerlich stärker zu erfassen als andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist in der spekulativen Seite der Geschäfte der Grundstücksverwertungsgesellschaften zu suchen, und dies schließt keineswegs aus, daß das Gesetz sich auf inländische Grundstücksverwertungsgesellschaften auch dann hat beziehen wollen, wenn deren Geschäftsbetrieb die Verwertung ausländischer Grundstücke zum Gegenstand hat, zumal der spekulative Umsatz derartiger Grundstücke ja sich durchaus im Inland vollziehen kann. Die Erwägung, daß die Gründung von G. m. b. H. dazu benutzt würde, die gesetzliche Abgabe zu umgehen, spielte dabei eine nachgeordnete Rolle. Für eine Einschränkung in dem erörterten Sinne kann auch daraus nichts hergeleitet werden, daß nach Ziffer 1 der Anmerkungen zu a, b der Tarifnummer 1 A die deutschen Kolonialgesellschaften vor den Aktiengesellschaften hinsichtlich der Versteuerung bevorzugt worden sind. Hierfür war nach der Begründung — S. 27 — die Erwägung maßgebend, daß bisher für die Errichtung von Kolonialgesellschaften nur ein ganz geringer Landesstempel zu entrichten war. Diese für die Kolonialgesellschaften maßgebende Erwägung trifft aber nicht auch auf die Gesellschaften m. b. H. zu, die den Erwerb und die Verwertung kolonialer Grundstücke betreiben.

Dieser Auffassung des Staatssekretärs ist folgendes entgegenzuhalten:

Das Reichsschatzamt weist darauf hin, daß die Grundstücksverwertungsgesellschaften wegen der spekulativen Seite ihrer Geschäfte steuerlich stärker angefaßt werden sollten als andere G. m. b. H. Das mag richtig sein. Gesellschaften, welche den Betrieb von Pflanzungen zum Gegenstand haben, sind aber nicht in irgendeinem Maße mehr spekulativen Charakters als jede andere ein Gewerbe betreibende G. m. b. H. Von einer spekulativen Seite des Geschäfts könnte man nur bei dem Handel mit Grundstücken reden, aber niemals bei einer Gesellschaft, die selbst den Anbau und die Verwertung des Grundstücks übernimmt und sich somit dauernd den Wechselfällen der Betriebsführung auf dem Grundstücke aussetzt.

Der Bescheid des Kolonialamtes in dieser Angelegenheit schließt damit, daß nach dieser Stellungnahme des Reichsschatzamtes nur übrig bleibe, abzuwarten, ob Praxis und Rechtsprechung sich der Auffassung des Reichsschatzamtes anschließen werden. Das ist ein etwas magerer Trost, denn es kann keinem privaten Unternehmer zugemutet werden, vorläufig den hohen Stempel zu verauslagen in der Hoffnung, daß vielleicht nach langer Zeit im Prozeßwege ihm ein Teil

Digitized by Google

dieses Stempels zurückerstattet wird. Die Interessenten werden deshalb den Sitz aller derartiger Unternehmungen, soweit sie in der Form einer G. m. b. H. errichtet werden sollen, in Zukunft in die Kolonien selbst zu verlegen und sie bei den dortigen Gerichten zur Eintragung zu bringen haben. Der finanzielle Erfolg der Auffassung des Reichsschatzamtes wird demgemäß auch zunächst völlig negativ sein; wie der Klavierlehrer, der erklärt: „Ich habe Stunden zu 6 Mark, es nimmt sie nur keiner", so wird auch die Stempelbehörde sagen können: „Ich habe koloniale Grundstücksgesellschaften, die 5 Prozent Stempel bezahlen müssen, es gründet sie nur keiner."

## Haben bei der Enteignung von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten die Pächter und Mieter die gleichen Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer wie im preußischen Enteignungsgesetz?

Von Justizrat Dr. Pink, Rechtsanwalt in Potsdam.

### I.

### § 1. Das Urteil des Obergerichts Windhuk über diese Frage.

Gesetzliche Normen über die Enteignung erübrigten sich für Kiautschou infolge der dort eingeschlagenen Bodenpolitik[1]), für die andern Schutzgebiete sind sie in der „Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903" (Reichsgesetzblatt S. 27) enthalten. —

Ein Urteil des Obergerichts Windhuk, abgedruckt in der „Zeitschrift für Kolonialrecht", Jahrg. 1913, S. 312 ff. (Amtsblatt für Südwestafrika 1913, S. 292 ff.), hat die an die Spitze dieses Aufsatzes gestellte Frage verneint. Es hat sich damit in ausgesprochenen Gegensatz zu der Auffassung des Reichskolonialamts gestellt, und es hat auch die Ausführungen in Pink-Hirschberg, Liegenschaftsrecht S. 524, wo auf Grund der Enteignungsverordnung das gleiche Entschädigungsrecht des Pächters und Mieters wie nach dem Preußischen Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 anerkannt wird, als irrig bezeichnet.

Das Urteil führt aus: Gegen den Verpächter und Vermieter stehe dem Pächter und Mieter kein Entschädigungsanspruch zu; denn die Enteignung wirke wie die, jede Entschädigung ausschließende, höhere Gewalt. — Aber auch der Unternehmer brauche dem Pächter und Mieter keine Entschädigungen zu leisten aus folgenden Gründen:

1. Die Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 zähle in § 1 die einzelnen Fälle der Enteignung auf, nämlich — außer dem Bergwerkseigentum und dem Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes —

a) Entziehung des Eigentums am Grundstück,
b) Entziehung sonstiger Rechte an Grundstücken,
c) Beschränkung des Eigentums am Grundstück,
d) Beschränkung sonstiger Rechte an Grundstücken.

[1]) Pink-Hirschberg, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten 1912. Guttentag' Verlag. S. 273 ff.

Digitized by Google

Die Entschädigung aber bestehe nach der Verordnung § 2 im Falle a in dem vollen Wert des Grundstücks oder in der Ueberlassung eines andern Grundstücks, in den Fällen b bis d in einer nach billigem Ermessen festzusetzenden Geldsumme. Hieraus ergebe sich, daß die Entschädigung nur für die unmittelbar, nicht für die bloß mittelbar von der Enteignung betroffenen Rechte gewährt werde.

2. Auch § 14 jener Verordnung spreche nur von Rechten an dem zu enteignenden Grundstück oder Rechte; darunter sei nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches nur die geschlossene Zahl der in den §§ 903 bis 1203 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelten Rechte zu verstehen; zu ihnen gehöre nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Miete und Pacht nicht; die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassene Enteignungsverordnung habe aber sicher den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht außer acht lassen wollen.

3. Wenn schließlich § 20 der Verordnung neben den vorerwähnten Rechten am Grundstück auch noch von Rechten spreche, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden könnten, so seien darunter nur solche Rechte zu verstehen, welche, obwohl nicht Rechte am Grundstück, doch wie die durch Vormerkung gesicherten Rechte gegen den jeweiligen Eigentümer geltend gemacht werden könnten. — Pächter und Mieter hätten aber keine Rechte gegen den Eigentümer, sondern nur gegen den Verpächter und Vermieter, der mit dem Eigentümer nicht identisch zu sein brauche.

4. Wollte man aber zu diesen Rechten auch Pacht und Miete zählen, so würde doch immer nur eine den vollen Wert des Grundstücks nicht überschreitende Entschädigung zu leisten sein, so daß sich Mieter und Pächter lediglich an die an die Stelle des Grundstücks tretende Entschädigung halten müßten. Auch dies sei aber abzulehnen, denn man würde hierbei zu dem unbefriedigenden Ergebnis gelangen, daß der Eigentümer diese Berechtigten zu entschädigen hätte, ohne selbst vom Unternehmer hinreichend entschädigt zu werden.

Die allerdings für die Entschädigung des Pächters und Mieters bestehenden Billigkeitsgründe könnten nicht dazu führen, die — im Gegensatz zu allen deutschen Enteignungsgesetzen — in der Verordnung fehlenden Normen über Entschädigung der Pächter und Mieter durch den Unternehmer trotzdem für das koloniale Enteignungsverfahren als bestehend anzusehen.

So die Begründung des Urteils des Obergerichts; es will, kurz zusammengefaßt, dem Pächter und Mieter keinerlei Entschädigungsrecht zuerkennen, nicht einmal eine im vollen Wert des Grundstücks liegende und erst recht nicht eine darüber noch hinausgehende Entschädigung; beide Arten der Entschädigung sieht aber § 11 des Enteignungsgesetzes vor.

Ich werde nachzuweisen versuchen, daß die Auffassung des Obergerichts Windhuk rechtsirrtümlich ist, einmal nach der historischen Entwicklung des kolonialen Enteignungsrechts, ferner nach dem preußisch-deutschen Zivilrecht und endlich vor allem nach den außer der Enteignungsverordnung noch geltenden Bestimmungen des deutschen Kolonialrechts, deren Würdigung in dem Urteil des Obergerichts seltsamerweise gänzlich fehlt, wiewohl sie in einer Entscheidung von solcher Tragweite füglich erwartet werden durfte.

## § 2. Geschichtliche Entwicklung des kolonialen Enteignungsrechts.

### A. Die Rechtsstellung des Pächters im Enteignungsrecht anderer Länder und besonders Preußens.

Fast alle Kulturnationen gewähren in ihren Enteignungsgesetzen dem Pächter des enteigneten Grundstücks (der Kürze halber soll hier immer nur

Digitized by Google

das Pachtrecht und nicht auch das ganz gleich liegende Mietrecht genannt werden) einen selbständigen Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer, gleichviel ob sie nach ihrem Rechtssystem die Pacht als dingliches oder bloß obligatorisches Recht ansehen (vergl. RGZ. Bd. 29, 273). Und angesehene Rechtslehrer, so Thiel[2]) und Grünhut[3]), stellen die Entschädigungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Pächter des zu enteignenden Grundstücks als ein Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit hin (Reichsgesetzzeitung a. a. O.).

Für das preußische Recht insbesondere hat das Reichsgericht in der zitierten, später niemals abgeschwächten Entscheidung mit überzeugender Begründung ausgeführt, daß nach dem für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie erlassenen Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 — im folgenden als Enteignungsgesetz zitiert — der Pächter auf die im § 11 dieses Gesetzes normierte Entschädigung Anspruch habe ohne Unterschied, ob in den einzelnen Rechtsgebieten des Königreichs Preußen das Recht des Pächters als ein dingliches oder obligatorisches anzusehen sei.

Die Entschädigung aber, die im § 11 des Enteignungsgesetzes dem Pächter zugewiesen wird, ist eine zweifache, einmal diejenige, die in der nach dem vollen Grundstückswert zu bemessenden Entschädigung inbegriffen ist, z. B. die Gebäude oder die Ernte des Pächters — diese muß der Eigentümer an den Pächter zahlen — und ferner der hierdurch noch nicht gedeckte, durch Aufhebung der Pacht dem Pächter entstehende Schaden z. B. durch vorzeitige Beendigung; ihn hat der Unternehmer unmittelbar dem Pächter zu ersetzen (RGZ. vom 17. September 1892, 3. Januar 1893, 19. November 1892, 1. Februar 1893, 11. Juli 1894, Eger a. a. O. Note II zu § 11 des Enteignungsgesetzes). — Im engsten Anschluß an das preußische Enteignungsgesetz ging nun die geschichtliche Entwicklung des Enteignungsrechts in den deutschen Kolonien vor sich:

B. Das preußische Enteignungsgesetz — das Vorbild der Enteignungsverordnungen für Kamerun und Deutsch-Ostafrika.

I. Die Enteignungsordnung für Kamerun: Für Kamerun ward die Enteignung durch die „Kaiserliche Verordnung betreffend den Erwerb und Verlust, sowie die Beschränkungen des Grundeigentums vom 27. März 1888“ (Deutsche Kolonialgesetzgebung – abgekürzt K. G. G. — Bd. I S. 249) in § 8 kurz dahin geregelt: Absatz 1 gab den Paragraphen des Enteignungsgesetzes wörtlich wieder: „Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“ Absatz 2 legte die Verleihung des Enteignungsrechts in die Hand des Gouverneurs, und in § 3 wurde die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung den ordentlichen Gerichten übertragen.

Zu jener Zeit gab es in Kamerun noch kein geschriebenes Gesetz; das preußisch-deutsche Zivilrecht wurde in Kamerun erst durch die „Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom

[2]) Thiel, das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren. S. 50 ff.
[3]) Grünhut, das Enteignungsrecht, S. 140 ff.

Digitized by Google

2. Juli 1888" (Reichsgesetzblatt S. 211) mit dem 1. Oktober 1888 eingeführt. Es fehlte damals also in Kamerun der preußisch-rechtliche Begriff des Grundeigentums auf Grund eines geschriebenen Gesetzes.

Wenn bei dem vollständigen Mangel eines auf Gesetz gegründeten Rechtssystems die Verordnung vom 27. März 1888 den Leitsatz des preußischen Enteignungsgesetzes auch in Kamerun und Togo zum Gesetz erhob, so ist anzunehmen, daß der koloniale Gesetzgeber eine entsprechende Anwendung des ganzen Enteignungsgesetzes wollte, von den Einzelheiten aber wegen des vollständigen Mangels eines auf Gesetzen beruhenden Rechtssystems absehen mußte. — Denn mit dem Leitsatz allein konnte man noch keine Enteignung durchführen; er bedurfte noch mancher Ergänzungen. Eine ihre Aufgabe richtig verstehende koloniale Rechtspflege wird aber dort, wo spezielle Vorschriften im Kolonialrecht fehlen, auf die Rechtssätze des Mutterlandes zurückgreifen, soweit die kolonialen Verhältnisse ihre Anwendung zulassen.

Diese Lehre wird in der Verfügung des Reichskolonialamts an den Gouverneur von Kamerun vom 15. Januar 1902 eingeschärft; aber man hatte in den Kolonien diesen Grundsatz von jeher willig befolgt; dafür ist ein Beispiel, daß in Deutsch-Ostafrika und im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen das preußisch-deutsche Recht über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke angewendet wird, obwohl es nie durch einen legislativen Akt eingeführt worden ist (Pink-Hirschberg, Liegenschaftsrecht S. 114). — Auf dem Gebiet des Enteignungsrechts wies nun in Kamerun die Dürftigkeit der Enteignungsverordnung zwingend darauf hin, die Lücken aus dem preußischen Enteignungsgesetz auszufüllen. Sein Leitsatz war in Kamerun Gesetz geworden und die §§ 9 bis 13 sind nur nähere Ausführungen, wie „der volle Wert" in besonderen Fällen zu ermitteln ist (vergl. unten § 2 Nr. 2a). Da außerdem das Recht des Pächters auf Entschädigung, wie es im § 11 des Enteignungsgesetzes vorgesehen ist, allseitig mit Recht als ein Postulat der Billigkeit hingestellt wird, so muß man auch deshalb dem Pächter des enteigneten Grundstücks dieselben Entschädigungsansprüche zubilligen wie im preußischen Enteignungsgesetz.

## II. Die Enteignungs-Verordnung für Deutsch-Ostafrika (abgekürzt V. O.).

Außer in Kamerun hat das Enteignungsrecht noch in einem zweiten Schutzgebiet eine gesetzliche Regelung erfahren, nämlich in Deutsch-Ostafrika, durch die „Verordnung über die Enteignung des Grundeigentums vom 15. Januar 1894" (Kolonialblatt S. 270). Sie ist in mehrere Abschnitte gegliedert und verbreitet sich über die Verleihung des Enteignungsrechts, über das Verfahren, über die Entschädigung und ihre Höhe, endlich über die Wirkungen der Enteignung.

In dieser V. O. sind die grundlegenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes inhaltlich, teils sogar wörtlich wiedergegeben. So werden §§ 1 und 6 des Enteignungsgesetzes betreffend die Gegenstände der Enteignung durch § 1 V. O., jedoch vermehrt um das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes, ersetzt; §§ 7 und 8 des Enteignungsgesetzes kehren in § 3 V. O. wieder, jedoch soll die Entschädigung nicht nur nach dem vollen Wert ermittelt, sondern auch noch nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher Besonderheiten des einzelnen Falles festgesetzt werden; weiter entspricht

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| § 19 | des | Enteignungsgesetzes | dem | § | 7 | der | Verordnung, |
| § 20 | „ | „ | „ | § | 8 | „ | „ |
| § 21 | „ | „ | „ | § | 9 | „ | „ |
| § 25 | „ | „ | „ | § | 13 | „ | „ |
| § 26 | „ | „ | „ | § | 14 | „ | „ |
| § 28 | „ | „ | „ | § | 16 | „ | „ |

Digitized by Google

§ 29 des Enteignungsgesetzes dem § 17 der Verordnung,
§ 30 „ „ „ § 18 „ „
§ 45 „ „ „ § 24 „ „
und so weiter.

Die §§ 8, Abs. 2, bis 13 des Enteignungsgesetzes, also auch § 11, sind in die Verordnung für Ostafrika nicht mit ausdrücklichen Worten aufgenommen; die sich neu anschließende Betrachtung führt uns daraufhin, daß diese im übrigen so weitreichende Uebereinstimmung der V.O. mit dem Enteignungsgesetz sich trotz Fortlassung des § 11 des Enteignungsgesetzes auch speziell auf die Rechtsstellung des Pächters miterstreckt:

Das Enteignungsgesetz spricht in den §§ 19 und 20 u. a. von den „Beteiligten" des Enteignungsverfahrens, in den §§ 25, 26, 28, 29, 30 von den an der Feststellung der Entschädigung Beteiligten. Unter diesen „Beteiligten" in beiderlei Hinsicht sind alle Realberechtigten, insbesondere auch der Pächter zu verstehen (vergl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1872, Koffka*) 160).

Nun entsprechen aber, wie schon oben gesagt: die §§ 19, 20, 25, 26, 28, 29 und 30 des Enteignungsgesetzes den §§ 7, 8, 13, 14, 16, 17 und 18 der Verordnung. An allen diesen Stellen der Verordnung ist ebenfalls von den „Beteiligten" und „allen Beteiligten" die Rede; im § 13 heißt es „sonstige Berechtigte" anstatt „Nebenberechtigte" in § 25 des Enteignungsgesetzes. Der gleiche Ausdruck in den Bestimmungen der V. O., die den Inhalt des Enteignungsgesetzes Schritt für Schritt, teils sogar in derselben Wortfassung wiedergeben, muß auch die gleiche Bedeutung haben wie im Enteignungsgesetz. Also war hier wie dort unter den Beteiligten bzw. Berechtigten auch der Pächter zu verstehen. Was sollte denn auch die Zuziehung des Pächters zum Verfahren und bei Feststellung der Entschädigung nach der V. O. sowohl als auch nach dem Enteignungsgesetz für einen anderen Zweck haben, als nur den, daß im Verfahren seine Interessen gewahrt und die zu ermittelnde Entschädigung auch die Ansprüche des Pächters mitumfassen sollte? -- Nun bleibt nur noch die Frage offen, in welchem Maße nach der V. O. die Rechte des Pächters zu berücksichtigen waren; hierbei soll die im § 11 des Enteignungsgesetzes angedeutete Zweiteilung beibehalten werden.

### 1. Der Anspruch des Pächters, soweit er von dem vollen Wert des Grundstücks mitumfaßt wird.

Der Pächter hat im Geltungsbereich des Enteignungsgesetzes nach der herrschenden Meinung den Entschädigungsanspruch aus § 11 des Enteignungsgesetzes, gleichviel ob man der Pacht dinglichen oder rein obligatorischen Charakter beilegt; das ist oben ausgeführt. — Ganz unbestritten aber wird dem Pächter dieser Anspruch für das Rechtsgebiet zuerkannt, in welchem nach dem bestehenden Rechtssystem die Pacht dingliche Wirkung äußert.

In Deutsch-Ostafrika zählte aber der Pächter bei Erlaß der Verordnung vom 15. Januar 1894 und noch zweifelloser seit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung über die Rechtsverhältnisse der unbeweglichen Sachen vom 24. Juli 1894 (R. G. G. 2, 106) zu den Realberechtigten:

Denn die Kaiserliche Verordnung vom 18. November 1887 betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (R. G. G. 1, 363) setzte das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197) gemäß § 2 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt S. 75) mit dem 1. Februar 1888 in Kraft; damit galten aber

*) Koffka, Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Berlin 1905.

Digitized by Google

für das bürgerliche Recht gemäß § 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hatte. Sodann wurden aus eben diesem Gesetzesstoff die für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums maßgebenden Vorschriften durch § 17 der Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891 (Reichsgesetzblatt S. 1) wieder außer Anwendung gesetzt, um im wesentlichen erst durch die Kaiserliche Verordnung über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika vom 24. Juli 1894 (K. G. G. 2, 106) rezipiert zu werden.

Also galt am 15. Januar 1894 in Deutsch-Ostafrika das Allgemeine Landrecht mit Ausschluß des eigentlichen Grundstücksrechts (Pink-Hirschberg S. 175). Die Pacht gehört aber dem Obligationenrecht und nicht dem Grundstücksrecht an, wenn sie auch nach Erwerbung des Pachtbesitzes in diesem Umfang dingliche Wirkung äußert (§§ 1, 2 Allgemeines Landrecht I, 21). Mithin war die Pacht am 15. Januar 1894 in Deutsch-Ostafrika nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurteilen und der Pächter in den Grenzen seines Pachtbesitzes als Realberechtigter anzusehen.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1894 war auch das preußische Liegenschaftsrecht eingeführt, wie schon oben gesagt ist. Daraus ergeben sich wichtige Schlußfolgerungen:

a) Nach § 45 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes gehört die Pacht zu den „auf dem Grundstück haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen", von denen das enteignete Grundstück mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses frei wird.

Das Korrelat zu § 45 Abs. 1 ist § 45 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes; er bestimmt: Erlischt die Pacht mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses gemäß § 45 Abs. 1 a. a. O., so gehört doch andererseits nach § 45 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes die Pacht auch wieder zu den „Nutzungs- und sonstigen Realansprüchen, rücksichtlich deren das Grundstück an die Stelle des enteigneten Gegenstandes tritt."

Soweit also die Entschädigung in Grund und Boden erfolgt, tritt das neue Grundstück an die Stelle des alten; wenn hingegen eine Geldentschädigung gezahlt wird, so gebührt dem Pächter ein Anteil insoweit, als die im Grundstück steckenden Vermögenswerte des Pächters für die Ermittlung des vollen Wertes mitbestimmend waren.

Die klare Fassung des § 45 des Enteignungsgesetzes läßt auch keinen Raum für einen Zweifel, und ganz und gar nicht in einem Rechtsgebiet, in welchem die Pacht dingliche Wirkung äußert.

§ 24 V. O. gibt aber wörtlich den § 45 des Enteignungsgesetzes wieder. Wenn es nach dem Abdruck der V. O. in K. K. G. 2, 70 in § 24 Abs. 2 heißt „Eigentumsnutzungs"- anstatt in zwei Worten „Eigentums-Nutzungs-Ansprüche", so liegt hier offenbar ein Druckfehler vor. Und wenn weiter in § 24 Abs. 2 V. O. das Wort „Grundschulden" ausgelassen ist, so hatte dies wohl darin seinen Grund, daß man damals in Deutsch-Ostafrika auf Grund der bis 1. Januar 1891 geltenden Gesetze und des später herrschenden Gewohnheitsrechts mit Realansprüchen und Reallasten, ferner auf Grund der Verordnung des Gouverneurs betreffend die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken vom 18. März 1892 (Pink-Hirschberg S. 179, 118) mit Hypotheken, nicht aber mit Grundschulden rechnen konnte. — Im übrigen besteht wörtliche Uebereinstimmung zwischen § 45 des Enteignungsgesetzes und § 24 V. O. Also erkennt auch § 24 V. O. einen Entschädigungsanspruch des Pächters ganz wie § 45 des Enteignungsgesetzes an. Das ist aber der Anspruch des Pächters, soweit er im vollen Wert des Grundstücks inbegriffen ist.

b) Das gleiche Ergebnis gewinnt man auch aus § 29 des Enteignungsgesetzes und § 17 V. O.

Digitized by Google

Nach § 29 des Enteignungsgesetzes soll der die Entschädigung aussprechende Beschluß auf Antrag des Eigentümers oder eines der im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten das Anteilsverhältnis normieren, in welchem den letzteren innerhalb ihrer vom Eigentümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigentum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt. Zu diesen Nebenberechtigten gehört wiederum der Pächter nach § 11 des Enteignungsgesetzes, der ihn ausdrücklich aufführt.

In § 17 V.O. lautet der an diesen Teil des § 29 des Enteignungsgesetzes sich anlehnende Passus:

„Zugleich hat der Beschluß die Bestimmung zu enthalten, daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte etwaige Realberechtigte zu befriedigen oder sicherzustellen hat."

Soweit § 17 V.O. einen noch umfassenderen Inhalt als § 29 des Enteignungsgesetzes hat, ist darauf unten näher einzugehen. — Jedenfalls ist in ihm auch inbegriffen die Bestimmung, daß die Realberechtigten an der Entschädigung des Eigentümers teilnehmen; und zu diesen Realberechtigten gehörte nach den an den Eingang gestellten Ausführungen in Deutsch-Ostafrika auch der Pächter gemäß §§ 1, 2 des Allgemeinen Landrechts I. 21.

Die §§ 45 und 29 des Enteignungsgesetzes sind nur logische Konsequenzen aus §§ 1, 8, 11 des Enteignungsgesetzes. Denn die §§ 1 bis 8 ordnen Ersatz des vollen Wertes zugunsten des Eigentümers an, und § 11 a. a. O. unterstellt als etwas Selbstverständliches, daß dem Pächter Entschädigung für Vermögenswerte gebührt, mit denen er und nicht der Eigentümer an dem vollen Wert des Grundstücks beteiligt ist. Nur das Verfahren über die Ermittlung dieses Anteils und über die Verwirklichung dieses Teilnahmerechts zu regeln, bleibt den §§ 29 und 45 vorbehalten.

Die Verordnung für Ostafrika, die in ihren §§ 1 und 3 den Satz „Entschädigung nach dem Wert" aus §§ 1 und 8 des Enteignungsgesetzes übernahm, mußte folgerichtig mit ihren §§ 17 und 24 in die Spuren der §§ 29 und 45 des Enteignungsgesetzes treten, ohne daß es noch einer ausdrücklichen Bestimmung, ähnlich der des § 11 des Enteignungsgesetzes über den Anteil des Pächters an dem vollen Grundstückswert bedurfte. Kein Gesetz kann von der Entschädigung für ein Grundstück dem Eigentümer auch den Teil belassen, der den im Grundstückswert steckenden Vermögensobjekten eines am Grundstück Berechtigten und zum Enteignungsverfahren zugezogenen Dritten, also des Pächters, entspricht.

### 2. Der durch den vollen Grundstückswert noch nicht gedeckte Entschädigungsanspruch des Pächters.

a) Durch die in den §§ 7—14 des Enteignungsgesetzes enthaltenen Vorschriften ist lediglich der Umfang der nach § 1 des Enteignungsgesetzes dem Unternehmer obliegenden „vollständigen" Entschädigung speziell normiert. So kennzeichnet Eger[5]) Seite 8 zutreffend den Inhalt und die Bedeutung dieser Bestimmungen. Der Unternehmer hat demnach im Sinne des Enteignungsgesetzes die vollständige Entschädigung gemäß § 1

[5]) Eger, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874. II. Auflage. Breslau 1913.

Digitized by Google

des Enteignungsgesetzes erst dann wirklich geleistet, wenn er auch den im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten den im vollen Wert des Grundstücks noch nicht mitbegriffenen Schaden ersetzt.

Nun hat aber die V. O. bloß die Worte des § 1 des Enteignungsgesetzes „gegen vollständige Entschädigung" und der § 8 des Enteignungsgesetzes „die Entschädigung besteht in dem vollen Wert" durch die gleichbedeutenden Ausdrücke „gegen Entschädigung" (V. O. § 1) und „die Entschädigung besteht in dem vollen Wert" (V. O. § 3) ersetzt. Die V. O. hat demnach den Fundamentalsatz übernommen und bloß die in den §§ 8, Abs. 2, bis 13 folgende Spezialisierung fortgelassen. Aus der Fortlassung dieser den Begriff „voller Wert" nur deklarierenden Bestimmungen ist jedoch nicht zu folgern, daß sie in Ostafrika nicht dennoch entsprechende Anwendung finden sollten; dies ist um so weniger anzunehmen, als es eine Abweichung von dem Rechtszustand im Schutzgebiet Kamerun, das allein sich noch einer speziellen Enteignungsordnung erfreute, und einen eklatanten Bruch mit dem sonst inhaltlich, teils sogar wörtlich übernommenen Enteignungsgesetz bedeuten würde.

Im Gegenteil: Der Gesetzgeber, der den Fundamentalsatz aus einem anderen Gesetz entlehnt, eignet sich damit auch die im vorbildlichen Gesetz zum Ausdruck gebrachte spezielle Anwendung des Grundprinzips an, soweit er sie nicht ausdrücklich ablehnt — was hier nicht geschehen ist. Für die Gesetzesauslegung in den deutschen Kolonien gilt dieser Grundsatz, wie oben schon bei Kamerun ausgeführt ist, in noch höherem Maße als im Mutterlande. Oder würde man etwa in Ostafrika dem Grundstückseigentümer, der ja auch hier mit dem vollen Grundstückswert zu entschädigen ist, die Uebernahme des ganzen Grundstücks weigern können, wenn die bei bloß teilweiser Enteignung eingetretene Zerstückelung die Benutzung des Restgrundstücks für seine bisherige Zweckbestimmung ausschloß, wie es § 9 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes verlangt*). Und wenn ein Teil eines Gebäudes in Anspruch genommen wird (§ 9 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes), würde man dann nicht ohne Bedenken auch in Ostafrika nach § 9 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes verfahren sein? Und mußte man andererseits nicht auch in Ostafrika lediglich die bisherige Benutzungsart bewerten und die zur Heraufsetzung des Wertes neuerdings vorgenommenen Verbesserungen außer acht lassen — ganz im Sinne der §§ 10, 13 des Enteignungsgesetzes?

Alle diese Fragen sind unbedenklich zu bejahen, obwohl wir die §§ 9, 10, 13 des Enteignungsgesetzes in der V. O. nicht mit ausdrücklichen Worten finden.

War aber den §§ 9, 10, 13 des Enteignungsgesetzes eine sinngemäße Anwendung in Ostafrika sicher, so liegt kein Grund vor, den der gleichen Spezialisierung dienenden § 11 des Enteignungsgesetzes von der Geltung auszuschließen. Triftige Gründe rechtfertigen es, daß diese §§ 8, Abs. 2, bis 13 nicht in wörtlicher Wiedergabe einen Platz in der V. O. fanden, obwohl sie sinngemäß Anwendung finden mußten. Zu den Enteignungsobjekten des Enteignungsgesetzes, das ist Grundstücken und Rechten an solchen, waren in der V. O. Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes getreten. Damals gab es aber in Ostafrika kein Bergwerkseigentum im Sinne des preußischen Berggesetzes, ja selbst in dem ersten Berggesetz für Ostafrika, der Bergverordnung vom 5. Oktober 1898 (K. G. G. 3, 138) finden wir das Wort „Bergwerkseigentum" noch nicht. Das Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes war damals ein obligatorisches Recht, und hat auch nach der Kronlandsverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 26. 11. 1895 K. G. G. 2, 200 diesen Charakter eines bloßen Okkupationsrechts behalten (vergl. Pink-Hirschberg, Liegenschaftsrecht S. 44, RGZ. Bd. 81, 237 a. M. Berner Zeitschrift für Kolonialrecht pro 1912).

*) Die in Pink-Hirschberg Seite 556 von mir mitvertretene Ansicht betreffend Teilenteignung kann ich für meine Person nicht mehr aufrechterhalten.

Digitized by Google

Die Zahl der Enteignungsobjekte war also in der V. O. um Rechtsgebilde ganz anderer Art vermehrt, deren juristische Struktur in den Kolonien noch nicht zur vollen Klarheit herausgebildet war. Auf diese Rechtsinstitute mit ihrer noch schwankenden Dogmatik — es gilt dies besonders für das Bergwerkseigentum, wie oben ausgeführt ist — hätte eine wörtliche Uebernahme der auf Grundstücke und auf Rechte an Grundstücken zugeschnittenen §§ 8, Abs. 2, bis 13 des Enteignungsgesetzes nicht gepaßt; eine Auslese oder Veränderung dieser in den allgemeinen Teil eines Gesetzes gehörenden Bestimmungen wäre ohne Verwirrung kaum ausführbar gewesen.

So war es denn ein Gebot praktischer Brauchbarkeit, im allgemeinen Teil es bei der Uebernahme des Fundamentalsatzes über die Entschädigung bewenden zu lassen und der Rechtswissenschaft die sinngemäße Anwendung der speziellen Ausführungsvorschriften zu überlassen, die bei richtiger Gesetzesauslegung nicht zu umgehen war und daher nicht erst ausdrücklich in der Verordnung angeordnet werden brauchte.

Im speziellen Teil hat dann auch gerade der Inhalt des § 11 des Enteignungsgesetzes über die im Grundstückswert noch nicht enthaltenen Ansprüche des Pächters an passender Stelle in der V. O. seinen legislativen Ausdruck gefunden.

Dies soll nun erörtert werden.

b) Während nach dem Enteignungsgesetz die Abfindung in Geld die Regel bildet, die Abfindung durch Grund und Boden nur ausnahmsweise in Spezialgesetzen zugelassen ist, waren nach § 3 der Verordnung beide Arten als völlig gleich nebeneinander gestellt. Es war Sache des Bezirksamtmannes (§ 17 V. O.), die rechte Wahl zu treffen, je nachdem im gegebenen Falle dieser oder jener Modus einem gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen diente. Wurde also das mit dem Pachtrecht beschwerte Grundstück durch ein gleichwertiges anderes ersetzt, so ging die Pacht unverändert auf dieses Surrogat über: denn nach § 24 V. O., der den § 45 des Enteignungsgesetzes wortgetreu wiedergibt, tritt die Entschädigung — gleichviel ob Geld oder Grund und Boden — an die Stelle des enteigneten Gegenstandes. (Eger S. 401.) So blieb also bei *diesem* Entschädigungsmodus der Pächter vor jedem Nachteil bewahrt.

Da nun aber dieser Landentschädigung die Geldabfindung als ein ganz gleichartiges Ausgleichsmittel an die Seite gestellt war, so mußte auch bei der Wahl einer Geldentschädigung dem Interesse des Pächters im vollen Umfang Rechnung getragen werden. Eine solche umfassende Wahrung der Rechte des Pächters ist aber nur so denkbar, wie sie im § 11 des Enteignungsgesetzes vorgesehen ist; also mußte *sie* im ganzen Umfang des Enteignungsgesetzes auch bei der Geldentschädigung in die Erscheinung treten. Für eine unterschiedliche Behandlung des Pächters, je nachdem die eine oder die andere Art der Entschädigung gewählt wird, lassen weder die V. O. noch die Billigkeit irgendwie Raum.

c) Enthalten, wie oben dargelegt ist, die §§ 7, 8, 13, 14, 16 der V. O. entsprechend den §§ 19, 20, 25, 26, 28 die Vorschriften über die Beteiligung auch des Pächters am Verfahren betreffend die Feststellung des Enteignungsobjekts und die Ermittlung der Entschädigung dafür, so handelt § 29 des Enteignungsgesetzes und der korrespondierende § 17 der Verordnung von dem auf Grund dieser Verhandlungen über die Entschädigung zu fassenden Beschluß und seinen vorgeschriebenen Inhalt.

Nach § 29 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes soll sich dieser Beschluß über die Entschädigung, über die zu stellende Kaution, womit auf § 12 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes hingewiesen ist, und über die sich aus §§ 7 bis 13 ergebenden Verpflichtungen, worunter im wesentlichen die Verpflichtung zur Uebernahme eines Restgrundstücks gemäß § 9 des Enteignungsgesetzes zu verstehen ist, verhalten.

Der hauptsächlichste Inhalt des Beschlusses bleibt aber die Feststellung der vom Unternehmer zu zahlenden Entschädigungssumme; sie umfaßt, wie aus § 29 Abs. 2 erhellt, auch die durch den Grundstückswert nicht gedeckten Ansprüche des Pächters.

Digitized by Google

Der § 17 Abs. 1 V. O. entspricht dem § 29 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes, nur ist er kürzer gefaßt:

Er sagt weder etwas über eine Kaution, noch über die aus §§ 7 bis 13 des Enteignungsgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen, obschon diese Bestimmungen und gerade § 9 des Enteignungsgesetzes auch für Deutsch-Ostafrika nach den Ausführungen oben zu a sinngemäße Anwendung finden mußten. Wohl aber — und darauf kommt es hier hauptsächlich an — schreibt § 17 Abs. 1 V. O. in wörtlicher Uebereinstimmung mit § 29 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes vor, daß die Entschädigung auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen mittels motivierten Beschlusses festzustellen sei.

Bis dahin sind aber die beiden Gesetze, das Enteignungsgesetz und die V. O., in vollster Uebereinstimmung geblieben. Schritt für Schritt, Paragraph für Paragraph ließ sich im Verfahren betreffend die Feststellung des Enteignungsobjekts und der Entschädigung die großenteils wörtliche Kongruenz der Bestimmungen nachweisen.

Das gleiche Verfahren mit denselben Interessenten über das Enteignungsobjekt muß in jedem der beiden Gesetze ein gleichartiges Ergebnis zeitigen, und ebenso muß auch das gleiche Verfahren mit denselben Interessenten über das Aequivalent der Enteignung, d. i. die Entschädigung, in jedem der beiden Gesetze zu einem gleichartigen Fazit führen. Die „Entschädigung", die als Ergebnis der Verhandlungen nach der V. O. festzustellen, kann nicht etwas anderes bedeuten, kann nicht auf ein geringeres Maß beschränkt werden, als die „Entschädigung", die auf Grund ganz gleichartiger Verhandlungen nach dem Enteignungsgesetz zu ermitteln ist.

Also muß die Entschädigung des § 17 V. O. ebenso wie die des § 29 des Enteignungsgesetzes auch die durch den Grundstückswert noch nicht gedeckte Ansprüche des Pächters begreifen.

Dafür sprechen auch noch folgende Momente: In § 17 Satz 2 V. O. finden wir eine deutliche Abweichung von § 29 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes, dem er an sich entspricht: er macht nämlich die Feststellung des Anteils der Realberechtigten an der für das Eigentum festgestellten Entschädigung obligatorisch, während sie nach § 29 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes nur auf Antrag erfolgen sollte. Eine weitere Abweichung, ebenfalls in einem Punkte von untergeordneter Bedeutung, enthält der § 18 V. O. im Verhältnis zu § 30 des Enteignungsgesetzes; er eröffnet nämlich den Rechtsweg jedem Interessenten schlechthin und gegen jeden, durch den er sein Recht gekränkt wähnt, im übrigen auch ohne alle sonstigen Zusätze, wie sie § 30 des Enteignungsgesetzes enthält.

Endlich ist noch eine dritte Aenderung betreffs der Gerichtskosten nach § 22 V. O. zu erwähnen; über sie soll schlechthin nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung entschieden werden, während nach § 30 Abs. 5 des Enteignungsgesetzes die Kosten der ersten Instanz in jedem Falle den Unternehmer treffen sollen, wenn er das Gericht anruft.

Der koloniale Gesetzgeber hat es also für nötig befunden, drei wiewohl ziemlich nebensächliche Abweichungen vom Enteignungsgesetz doch ausdrücklich zu formulieren. Hätte er nun einen Bruch mit dem Enteignungsgesetz in der ungleich wichtigeren Bestimmung über die gedachten Ansprüche des Pächters gewollt, dann hätte er dies sicher zum Ausdruck gebracht und bringen müssen.

Schließlich mußte schon mangels jeglicher Vorschrift in der V. O. darüber, daß und inwieweit die durch die Enteignung gekränkten Rechte des Pächters nicht die volle und nicht die gleiche Berücksichtigung wie in dem sonst in allen Stücken vorbildlichen Enteignungsgesetz finden sollten, dem Pächter nach der V. O. ebenso wie nach dem Enteignungsgesetz volle Genugtuung werden, zumal sie auch dem damals in Ostafrika geltenden § 79 des Allgemeinen Landrechts I, 6 entsprach: „Wenn ein Schaden geschehen ist, so muß alles soviel als möglich wieder in den Zustand versetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens entstanden war." Den gleichen Gedanken bringt § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ausdruck. Es handelt sich also um ein Postulat, das in jedem Rechtssystem wiederkehrt. Daß es sich bei der Enteignung um eine durch

Digitized by Google

das Gesetz unmittelbar angeordnete, und nicht erst schuldhafterweise verursachte Entschädigung handelt, vermag an dem Prinzip nichts zu ändern.

d) In konstanter Rechtsprechung hat das Reichsgericht die auch von vielen Schriftstellern geteilte Ansicht für das Enteignungsgesetz aufrechterhalten, daß „das dingliche Recht nicht ein Bestandteil des Eigentums, sondern ein selbständiges, vom Eigentum unabhängiges und verschiedenes Vermögensrecht und daher der dinglich Berechtigte neben dem Eigentümer ein selbständiger Expropriat ist." (So Eger S. 125 und die dort zitierte Literatur a. M. Koffka zu § 6.) Diese Ansicht wird auf § 6 des Enteignungsgesetzes gestützt und wie folgt begründet: Nach § 6 des Enteignungsgesetzes gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes über Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums auch für Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum und zwar auch für die am enteigneten Grundstück selbst bestehenden Rechte; demzufolge haben auch die Träger dieser Rechte einen selbständigen und gleichen Anspruch auf Entschädigung, wie der Eigentümer selbst.

In der V. O. ist die Gleichstellung aller Enteignungsobjekte, also des Eigentums, der Rechte am Grundstück, des Bergwerkseigentums und des Kronlandes für die Frage der Entschädigung noch deutlicher als im Enteignungsgesetz zutage getreten. Denn im § 1 V. O. heißt es, daß das Grundeigentum und alle sonstigen Rechte an unbeweglichen Sachen entzogen oder beschränkt werden können, und daran schließt sich dann § 3 mit der ganz verallgemeinernden Fassung:

„Die Entschädigung besteht in dem vollen Wert des zu enteignenden Rechts."

Diese augenfällige Abweichung der V. O. im Sinne einer Verallgemeinerung und Gleichstellung aller Enteignungsgegenstände spricht dafür, daß mit ihr der koloniale Gesetzgeber, bei dem die Kenntnis der oben erörterten Auffassung selbstverständlich zu unterstellen ist, sich zu jener Auffassung bekennen wollte. — Dann aber brauchte die V. O. den § 11 des Enteignungsgesetzes nicht wörtlich aufzunehmen; denn dann gab es im Sinne der Verordnung Nebenberechtigte hinsichtlich des Entschädigungsanspruches nicht: das uneingeschränkte Entschädigungsrecht des Pächters, der in Deutsch-Ostafrika zu den Realberechtigten zählte, war schon durch Anerkennung des Pächters als eines selbständigen Expropriaten im vollsten Maße gewahrt.

Man mag sich aber zu der Theorie, daß die Pacht ein selbständiges Entschädigungsobjekt sei, bekennen oder man mag auch nur annehmen, daß der Verfasser der V. O. sich zu ihr bekennen wollte: in jedem von beiden Fällen gibt schon die Pacht einen selbständigen Anspruch auf volle Entschädigung.

e) Endlich enthält die V. O. einen Zusatz, der in dem Enteignungsgesetz fehlt: Nach § 3 V. O. soll die Entschädigung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Falles festgelegt werden. Die Berücksichtigung der Ansprüche des Pächters im vollen Maße wird allseitig als ein Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit anerkannt (RGZ. Bd. 29, 273). Auch das Obergericht in Windhuk teilt diese Auffassung, wenn es auch im übrigen, abgesehen von jener ganz kurz zitierten Entscheidung, die Rechtsprechung und die reiche Literatur über das Enteignungsrecht nicht heranzieht.

Man wird aber den billigen Forderungen des Pächters nur dann gerecht, wenn man ihm auch die durch den Grundstückswert nicht gedeckten Ansprüche unverkürzt bewilligt. Und daher würde schon dieser Zusatz in der V. O. allein genügen, die §§ 8, Abs. 2, bis 13 und insbesondere den § 11 des Enteignungsgesetzes, die sämtlich nur die Postulate der Gerechtigkeit und Billigkeit zum Gesetz erheben, überflüssig zu machen und auch ohne ausdrückliche Aufnahme des § 11 des Enteignungsgesetzes in die V.O. trotzdem seinen Grundsatz walten zu lassen.

Durch diese Ausführungen oben zu I und II dürfte nachgewiesen sein, daß die beiden kolonialen Enteignungs-

Digitized by Google

verordnungen für Kamerun und Deutsch-Ostafrika den Pächter ganz ebenso stellten wie das Enteignungsgesetz.

Daß die Enteignungsverordnung vom 14. Februar 1903 denselben Grundsatz von diesen Vorläuferinnen übernommen hat, wird im nächsten Artikel (Aprilheft) dargetan werden.

## Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act. Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes".

Vom Reichskolonialamt für den Abdruck zur Verfügung gestellt.

**Gesetz über Vereinheitlichung und Abänderung der innerhalb der Union geltenden Gesetze über den Gebrauch des Wassers der öffentlichen Wasserläufe für häusliche, Bewässerungs- und Industriezwecke und für die Förderung des Bewässerungswesens und der Ausnutzung des Wassers.**

Promulgiert am 27. Mai 1912.

Im Namen Seiner Majestät des Königs, des Senats und des Abgeordnetenhauses des Südafrikanischen Bundes wird folgendes verordnet:

### Einleitung.

### Aufhebung von Gesetzen.

§ 1.

Die in der Beilage zu diesem Gesetze erwähnten Gesetze werden hiermit in dem in der vierten Spalte der Beilage erwähnten Umfange aufgehoben, ebenso alle Bestimmungen irgendwelcher anderen Gesetze, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen oder unvereinbar sind.

### Worterklärung.

§ 2.

In diesem Gesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen bedeuten, wenn nicht der Zusammenhang einen anderen Sinn ergibt:

„Abteilung" (departement) — Abteilung für das Bewässerungswesen, die auf Grund dieses Gesetzes errichtet ist, und deren ausführendes Organ der Direktor ist.

„Direktor" (director) — der auf Grund dieses Gesetzes ernannte Direktor des Bewässerungswesens und seine gesetzlichen Stellvertreter.

„Staatliche Bewässerungsanlagen" (Government irrigation work) — eine Bewässerungsanlage, die durch die Regierung oder unter deren Aufsicht gebaut oder unterhalten wird, oder welche die Regierung zu bauen oder zu unterhalten beabsichtigt.

„Bewässerungsvorstand" (irrigation board) ein nach dem 6. Abschnitte errichteter Vorstand eines Bewässerungsbezirkes, und wenn es in Beziehung auf einen bestimmten Bewässerungsbezirk gebraucht wird, der Vorstand dieses Bezirkes.

„Bewässerungsbezirk" (irrigation district) — das nach dem 6. Abschnitte zu einem Bewässerungsbezirk zusammengefaßte Gebiet, und wenn der Ausdruck in Beziehung auf einen bestimmten Bewässerungsvorstand gebraucht wird, der diesem Vorstand unterstehende Bezirk.

„Bewässerungsanlage" (irrigation work) —

a) ein Kanal, natürliches Bett, Brunnen, Reservoir, Teich, Wehr, Damm, Bohrloch oder eine andere Anlage, die zum Auffangen, Aufspeichern, Leiten, Ent-

Digitized by Google

wässern oder Entziehen von Wasser dient, oder Einrichtungen zur Entwicklung von Wasserkraft, zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Wassers oder zum Sammeln des Regenwassers;

b) Land, das die Regierung, ein Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand oder ein privater Eigentümer im Besitz hat, um Wasser aufzufangen, aufzuspeichern, hindurchzuleiten, ferner zu Entwässerungs- oder sonstigen Zwecken im Zusammenhang mit der Wassernutzung, sowie jedes Gelände, das zwecks Bewässerung in Besitz genommen, eigentümlich erworben oder dauernd besessen wird;

c) alle Pegel, Meßwehre und andere Vorrichtungen, die von der Abteilung oder einem Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand errichtet sind oder benutzt werden.

„Lokalbehörde" (local authority) — Verwaltungskörperschaft, Vorstand, Sonderausschuß oder andere Behörde, die gesetzmäßig über die Gesundheit der Bewohner eines gewissen Landesteiles zu wachen hat, wenn ihr die Befugnis zur Regelung und Beaufsichtigung der Wasserbeschaffung in ihrem Bezirk zusteht.

„Minister" (minister) — Minister für Kronländereien oder jeder andere Minister, dem der Generalgouverneur die Ausführung dieses Gesetzes überträgt.

„Eigentümer" (owner) — (von Grundstücken), der Staat (als Eigentümer von Kronländereien[1]), die Bundesregierung, eine Provinzialregierung oder die Person, die im Grundbuche als Eigentümerin eingetragen ist oder der das Gundstück aus einem gesetzlichen Titel gehört, insbesondere

a) jeder, der im Einklang mit den Gesetzen Land in Besitz nimmt oder im Besitz hat auf Grund der Vorschriften eines Gesetzes, das die Regierung ermächtigt, Land zu vergeben unter dem Versprechen der späteren eigentümlichen Uebertragung für den Fall der Erfüllung der dem Ansiedler bei der Vergebung vorgeschriebenen Bedingungen;

b) der gesetzliche Vertreter eines Eigentümers (im Sinne dieses Gesetzes), der gestorben, zahlungsunfähig, minderjährig, geisteskrank oder sonst geschäftsunfähig ist, und der Liquidator einer Gesellschaft, die Land besitzt.

„Oeffentlicher Wasserlauf" (public stream) — ein natürlicher Wasserlauf, der, wenn er Wasser führt, in einem bekannten und ausgeprägten Bette fließt (einerlei, ob das Flußbett zeitweise trocken ist), wenn die Möglichkeit vorliegt, sein Wasser für die gleichzeitige wirtschaftliche Nutzung der Uferanlieger zu Bewässerungszwecken zu verwenden. Bei einem Wasserlauf, der diesen Bedingungen nur in einem Teil seines Laufes entspricht, soll nur dieser Teil als „öffentlicher Wasserlauf" gelten.

„Ausführungsbestimmungen" (regulation) — die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Ausführungsbestimmungen.

„Ufergrundstück" (riparian land) — bedeutet in Beziehung auf einen öffentlichen Wasserlauf und unter Wahrung aller Rechte, welche auf Grund von Vereinbarungen bestehen, die abgeschlossen wurden gemäß den Gesetzen oder zufolge einer Verfügung eines zuständigen Gerichtshofes, oder die auf Grund eines Urteils bestehen, das Rechtsverhältnisse des durch dasselbe aufgeteilten und hier in Betracht kommenden Landes regelt:

a) ein Grundstück, das auf Grund einer ursprünglichen Besitzurkunde oder der Uebertragungskunde einer solchen Besitzurkunde oder einer amtlichen Bescheinigung des Rechtstitels besessen wird, wenn durch das Grundstück oder längs eines Teils der Grenze ein öffentlicher Wasserlauf entlang führt;

b) ein von solchem Grundstück abgetrenntes Teilgrundstück. Ein solches Teilgrundstück soll, selbst wenn der öffentliche Wasserlauf weder durch dasselbe noch

[1]) Kronländereien = unbesiedelte dem Staat gehörige Gebiete.

Digitized by Google

längs seiner Grenze führt, einen Anteil an dem Recht auf Wasser des ungeteilten Grundstücks besitzen in dem Umfange, wie die beteiligten Parteien oder das Wassergericht es bestimmen und zuteilen, es sei denn, daß in Anbetracht des Teilgrundstückes das Recht auf Wasser aus dem öffentlichen Wasserlauf durch die Trennungsurkunde, durch Verfügung eines zuständigen Gerichts oder auf sonst gesetzlich zulässigem Wege ausgeschlossen worden ist. Durch diese Begriffsfestsetzung erlangt kein Stück Land, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zwar ein Teilgrundstück, aber kein Ufergrundstück war, die Eigenschaft eines solchen.

Wenn Kronland seiner Lage an einem öffentlichen Wasserlauf gemäß ein Ufergrundstück ist, soll ihm nicht deswegen diese Eigenschaft aberkannt werden, weil darüber urkundliche Feststellungen fehlen.

„Ufereigentümer" (riparian owner) — der Eigentümer eines Ufergrundstückes; wo dieser Ausdruck im § 8 zum zweiten Male vorkommt, schließt er alle Rechtsvorgänger eines solchen Eigentümers mit ein.

„Stromausschuß" (river board) — die Verwaltungsbehörde eines Strombezirkes, die nach dem 5. Abschnitt errichtet worden ist, und, wenn das Wort in Beziehung auf einen bestimmten Strombezirk gebraucht wird, die Behörde dieses Bezirkes.

„Strombezirk" (river district) — ein Gebiet, das nach dem 5. Abschnitt zu einem Strombezirk vereinigt ist, und, wenn das Wort in bezug auf einen bestimmten Stromausschuß gebraucht wird, der Bezirk dieses Ausschusses.

„Wassergerichtshof" (water court) — jedes ordentliche, außerordentliche oder besondere Gericht für Wassersachen, das nach diesem Gesetz zuständig ist.

## 1. Abschnitt.

### Zentralbehörde.

### § 3.

### Schaffung einer Abteilung für das Bewässerungswesen.

Für das Bundesgebiet wird eine Abteilung unter dem Namen „Abteilung für das Bewässerungswesen", die dem Minister untersteht, eingerichtet.

### § 4.

### Tätigkeit der Abteilung für das Bewässerungswesen.

1. Die Abteilung für das Bewässerungswesen hat, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Tätigkeit auszuüben:

a) Die Ueberwachung der Herstellung und die Errichtung von Bewässerungsanlagen sowie die Aufsicht über deren Verwaltung. Die Durchführung aller Maßregeln, welche für die Errichtung und Unterhaltung von Bewässerungsanlagen von vornherein notwendig sind oder deren Notwendigkeit sich im Laufe der Ausführung ergibt, und die Erhaltung der Quellen, Flüsse etc., aus denen Wasserzufluß innerhalb des Bundesgebietes sich ergänzt.

b) Die Herstellung von hydrographischen Karten und die hierzu nötigen Vorarbeiten.

c) Die Ausführung von Vermessungen, Plänen, Kostenanschlägen für Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen oder Kraftwerke, oder Anlagen zur Verhinderung der Wegwaschung des Erdreiches und die Sammlung von Orientierungsmaterial über das Ergebnis der ausgeführten Vermessungen und Untersuchungen.

Digitized by Google

d) Die Prüfung und Raterteilung in bezug auf Projekte für Errichtung, Unterhaltung, Ausbesserung und Aenderung von Bewässerungsanlagen, die ihr von Privatpersonen, Stromausschüssen, Bewässerungsvorständen, Lokalbehörden oder anderen vorgelegt werden, einerlei, ob zwecks Erlangung eines staatlichen Darlehens oder ohne eine solche Absicht.

e) Begutachtung betreffend die Ratsamkeit der Gewährung privater oder staatlicher Darlehen auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes, welches auf das Bewässerungswesen oder Wasserbeschaffungsanlagen sich bezieht,

und überhaupt: „die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten (gemäß den hierfür ergehenden Weisungen), die durch dies Gesetz oder ein Abänderungsgesetz oder Ausführungsbestimmungen dem Generalgouverneur oder dem Minister übertragen oder auferlegt sind.

2. Die Abteilung für das Bewässerungswesen, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits besteht, gilt als auf Grund dieses Paragraphen errichtet.

§ 5.

Anstellung des Direktors des Bewässerungswesens und der anderen Beamten der Abteilung.

1. Der Generalgouverneur ernennt den Beamten mit dem Titel „Direktor des Bewässerungswesens", der dem Minister untersteht.

2. Der Generalgouverneur oder die von ihm ermächtigte Stelle ernennt die für sachgemäße Durchführung der Aufgaben der Abteilung erforderlichen Ingenieure, Geologen, Landmesser, Sekretäre und sonstige Beamte der Abteilung.

3. Die in der bereits bestehenden Abteilung angestellten Beamten gelten als auf Grund dieses Paragraphen angestellt.

§ 6.

Allgemeine Befugnisse des Ministers.

Der Minister ist ermächtigt, durch die Beamten der Abteilung und aus den vom Parlament hierzu bereitgestellten Mitteln

a) hydrographische Beobachtungsstationen einzurichten oder zu unterhalten und deren Beobachtungen zu sammeln;

b) Bewässerungsanlagen zu erwerben, zu bauen, zu beaufsichtigen, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und auszubessern;

c) Bohrlöcher und Brunnen zu machen, Wasser aus dem Untergrund zu beschaffen und das gefundene Wasser aufzuspeichern;

d) Statistiken zu sammeln und aufzuzeichnen über den Umfang der innerhalb des Bundesgebietes bewässerten Grundstücke, über die dabei verwandten Wassermengen, über die Art und den Wert der hierdurch erzielten Ernten, schließlich überhaupt statistische Aufzeichnungen zu sammeln über die hydrographischen Verhältnisse der Union;

e) Aufzeichnungen zu sammeln über die Lage, Zahl und Ausdehnung der in den verschiedenen Teilen des Bundesgebietes bestehenden Wasserkraftwerke und überhaupt statistische Aufzeichnungen anzufertigen über die im Bundesgebiet für die Erzeugung von Elektrizität durch Wasserkraft vorhandenen Möglichkeiten;

f) den Farmern Rat zu erteilen bei der Errichtung, Aenderung, Unterhaltung und Ausbesserung von Bewässerungsanlagen sowie sie zu unterstützen und zu beraten in allen Angelegenheiten, die zum Bewässerungswesen in Beziehung stehen unter vorzuschreibenden Bedingungen und gegen Bezahlung der Gebühren, welche in einem von ihm aufgestellten Tarif festgesetzt sind;



Digitized by Google

g) technische Hilfe zu leisten gegen oder ohne die vorgeschriebenen Gebühren den Stromausschüssen, Bewässerungsvorständen, aber Lokalbehörden nur gegen Erstattung der vorgeschriebenen Gebührensätze, technische Gutachten vor Wassergerichten zu erstatten bei Erledigung von Streitigkeiten und Prozessen, die unter dieses Gesetz fallen, und solchen Personen, die gemäß dem in § 44 festgesetzten Verfahren über ein Wassernutzungsrecht streiten;

h) jede Wasseranlage an einem öffentlichen Wasserlauf zu besichtigen und jede Lokalbehörde, jeden Stromausschuß, Bewässerungsvorstand oder jede andere für eine Anlage verantwortliche Person anzuhalten, solche Maßnahmen zu treffen oder Reparaturen auszuführen, wie sie der Schutz des Lebens und die öffentliche Sicherheit erfordern, und wenn sie binnen einer angemessenen, in dem Aufforderungsschreiben auferlegten Frist nicht ausgeführt werden, sie ausführen zu lassen und die Kosten von der betreffenden Lokalbehörde, Ausschuß oder Person durch das zuständige Gericht einzutreiben;

i) die Grundstücke, die Detailpläne, die Einzelberechnungen, Voranschläge und Berichte zu prüfen, die auf irgendein Projekt für Nutzbarmachung des Wassers eines öffentlichen Wasserlaufes sich beziehen, zwecks Raterteilung für das Projekt, vorausgesetzt, daß diese Pläne, Einzelberechnungen, Voranschläge und Berichte den Ausführungsbestimmungen entsprechend ausgearbeitet sind;

j) die Grundstücke, Pläne, Einzelberechnungen, Voranschläge und Berichte, die sich auf ein Bewässerungsprojekt beziehen, für das ein Regierungsdarlehen beantragt ist, daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit die Bewilligung eines Darlehens befürwortet werden kann;

k) andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Entwickelung des Bewässerungswesens, zur Ueberwachung der wirtschaftlichen Verwertung des Wassers und überhaupt zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zweckmäßig erscheinen.

## § 7.

### Errichtung von Be- und Entwässerungsanlagen durch die Regierung.

1. Der Generalgouverneur kann mit Genehmigung des Parlaments und unter Berücksichtigung der bestehenden Privatrechte Bewässerungsanlagen errichten, die er für notwendig oder wünschenswert hält, um Wasser in einen öffentlichen Wasserlauf abzuleiten, oder es darin zu erhalten, oder um das Wasser eines solchen wirtschaftlich nutzbringend zu verwenden, oder um Untergrundwasser dem Boden zu entziehen, es aufzuspeichern und das Weglaufen desselben, ohne daß es wirtschaftlich genutzt wird, zu verhindern. Aus solchen oder anderen staatlichen Bewässerungsanlagen kann er gemäß den Ausführungsbestimmungen Wasser liefern und verteilen.

2. Der Generalgouverneur kann ferner Regierungsabgaben (Government rates) auferlegen auf bewässerte Grundstücke und solche, die mittelbar oder unmittelbar von Anlagen, die auf Grund dieses Abschnittes angelegt sind, oder von einer sonstigen Bewässerungsanlage der Regierung Nutzen haben; die so ausgeschriebenen Abgaben kann er von den Eigentümern solcher Grundstücke oder von den Personen, die zum Gebrauch des von einer solchen Bewässerungsanlage kommenden Wassers befugt sind, einziehen.

3. Der Generalgouverneur kann mit jedem Eigentümer vereinbaren, daß die Ablösung der durch diesen Paragraphen auferlegten Abgaben durch Uebertragung oder Tausch eines Teils der Farm erfolgt.

4. Die Bewässerungsanlagen der Regierung und die von ihr vorgenommene Wasserverteilung unterliegen der Verwaltung oder Rechtsprechung der Stromausschüsse oder Bewässerungsvorstände nur auf Grund besonderer Bestimmungen und Regeln, die durch den Generalgouverneur festzusetzen sind.

Digitized by Google

## 2. Abschnitt.

### Benutzung von öffentlichem und privatem Wasser.

### § 8.

### Private Wasserläufe und privates Wasser.

1. Jeder ist zur ausschließlichen und unbegrenzten wirtschaftlichen Nutzung und zum Genuß alles auf seinem Grundstück entspringenden oder zutage gebrachten Wassers berechtigt. Hierdurch wird jedoch das Recht eines Ufereigentümers auf einen angemessenen Teil an dem Wasser nicht beeinträchtigt, das auf dem Grundstück eines Oberliegers entspringend, den größten Teil des Jahres hindurch über dessen Grundstücksgrenzen hinaus in einem bekannten und ausgeprägten Bett herabfließt und mindestens die letzten dreißig Jahre von einem solchen Uferanlieger genutzt worden ist; ferner wird durch obige Bestimmung kein anderes wohlerworbenes Recht aufgehoben.

2. Alles Wasser, das vom Himmel fällt oder auf natürliche Weise auf die Oberfläche eines Grundstücks abfließt, ist so lange ausschließliches und unbestreitbares Eigentum des Grundstückseigentümers, wie es auf dem Grundstück verbleibt und sich nicht mit einem öffentlichen Wasserlauf vereinigt.

### § 9.

### Oeffentliches Wasser und Benutzung öffentlicher Wasserläufe.

Alles Wasser, das in einem öffentlichen Wasserlauf fließt oder in denselben mündet, ist „öffentliches Wasser", dessen Nutzung unbeschadet wohlerworbener Rechte durch dieses Gesetz geregelt wird. An öffentlichem Wasser besteht kein Privateigentum.

### § 10.

### „Normalwasser".

1. Der Ausdruck „Normalwasser" (normal flow) eines öffentlichen Wasserlaufs in diesem oder einem anderen Abschnitt des Gesetzes bedeutet die wirklich und sichtbar fließende Wassermenge, die unmittelbar von diesem Wasserlauf, sei es mittels Gräben oder sonstwie, aber ohne Zuhilfenahme von künstlicher Stauung, nutzbringend zur Bewässerung von Ufergrundstücken dieses Wasserlaufes verwendet werden kann; aber mit dem Gebrauch des Ausdrucks „künstliche Stauung" für diese Begriffsbestimmung soll nicht das tatsächliche Aufstauen desjenigen Teils des Normalwassers eines öffentlichen Wasserlaufes verboten werden, auf dessen Nutzung der Ufereigentümer vermöge gesetzmäßiger Verteilung ein Anrecht hat oder erhält.

2. Kein öffentlicher Wasserlauf hat „Normalwasser" im Sinne dieses Gesetzes, wenn nicht ein Teil des fließenden Wassers herstammt aus Quellen, Sickerwasser, geschmolzenem Schnee, andauerndem Abfluß aus Sümpfen, Bleis, natürlichen oder aufgeforsteten Wäldern oder ähnlichen wasserspendenden natürlichen Vorratskammern.

3. Die zuständigen Wassergerichte haben nach den Ausführungsbestimmungen bei jedem öffentlichen Wasserlauf oder Teil eines solchen festzusetzen, welches Wasserquantum als „Normalwasser" und welches als „Ueberschußwasser" anzusehen ist. „Ueberschußwasser" ist das Wasser in einem öffentlichen Wasserlauf, welches nicht „Normalwasser" ist. Letzteres ist nur bei einem Teil der öffentlichen Wasserläufe vorhanden.

4. Wenn nach Ansicht des zuständigen Wassergerichts ein großer Teil des Normalwassers eines öffentlichen Wasserlaufes von Nebenflüssen stammt, so soll das Gericht bei Festsetzung des „Ueberschußwassers" eines solchen Nebenflusses das „Normalwasser" des öffentlichen Hauptwasserlaufes berücksichtigen. Aber von den Ufereigentümern des

Digitized by Google

Nebenflusses darf, abgesehen von der Wahrung von wohlerworbenen Rechten, nicht gefordert werden, daß sie Wasser nach dem Hauptwasserlauf abfließen lassen, auf welches sie nach § 12 ein Anrecht haben.

§ 11.

Erst-, Zweit- und Drittgebrauch von öffentlichem Wasser.

1. Das Wasser eines öffentlichen Wasserlaufes unterliegt einem Nutzungsrecht ersten, zweiten und dritten Grades.

2. Das Nutzungsrecht ersten Grades ist das Recht auf Wasser für den Ernährungsbedarf lebender Wesen und bei Ufereigentümern auch für den gesamten Haushaltsbedarf. (Erstgebrauch.)

3. Das Nutzungsrecht zweiten Grades ist das Recht auf Wasser für Bewässerung von Grundstücken. (Zweitgebrauch.)

4. Das Nutzungsrecht dritten Grades ist das Recht auf Wasser für Krafterzeugung und Industriezwecke. (Drittgebrauch.)

5. Jeder Oberlieger ist zum Zweitgebrauch des „Normalwassers" eines öffentlichen Wasserlaufes befugt, insoweit er hierdurch nicht den Erstgebrauch eines hierzu berechtigten Unterliegers verhindert.

6. Der Drittgebrauch des Wassers eines öffentlichen Wasserlaufes durch einen Oberlieger muß allen Unterliegern, die ein Recht auf Zweitgebrauch haben, eine angemessene Ausübung desselben ermöglichen.

Bei einem öffentlichen Wasserlauf ohne „Normalwasser" ist aber der Oberlieger nur insoweit verpflichtet, Wasser zum Erstgebrauch für die Unterlieger hinabfließen zu lassen, als sie schon vor Erlaß dieses Gesetzes zu dieser Nutzung berechtigt waren.

§ 12.

Rechte der Ufereigentümer an dem Wasser öffentlicher Wasserläufe.

Jeder Ufereigentümer ist, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter und gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zur angemessenen Nutzung eines angemessenen Teiles (reasonable use) des Normalwassers eines öffentlichen Wasserlaufes berechtigt, an den sein Grundstück angrenzt.

§ 13.

Rechte der Ufereigentümer, das Wasser der öffentlichen Wasserläufe anzustauen.

Jeder Ufereigentümer ist berechtigt, soviel von dem Normalwasser eines öffentlichen Wasserlaufes in Dämmen und dergleichen, die außerhalb des Flußbettes angelegt sind, aufzufangen und anzustauen, wie er kraft einer gesetzmäßigen Verteilung des Normalwassers das Recht hat oder erhält, für sich zu nutzen. Wo aber ein Ufereigentümer rechtmäßig ein Staubecken für das „Ueberschußwasser" in dem Bette eines öffentlichen Wasserlaufes angelegt hat, soll er auch berechtigt sein, den Teil des „Normalwassers" in seinem Becken zu sammeln, auf den er ein Anrecht hat oder erhält.

§ 14.

Rechte der Ufereigentümer auf das „Ueberschußwasser" eines öffentlichen Wasserlaufes.

Unbeschadet der wohlerworbenen Rechte und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jeder Ufereigentümer befugt, das „Ueberschußwasser" eines öffentlichen Wasserlaufes, an dem sein Grundstück liegt, auf sein Ufergrundstück zu leiten sowie auch es behufs Erst- und Zweitgebrauchs aufzufangen und anzustauen.

Digitized by Google

§ 15.

Genehmigung des Wassergerichtes für Anlage von Stauwerken zum Anstauen des „Ueberschußwassers".

1. Wenn ein Ufereigentümer eine Anlage zum Auffangen oder zur Ableitung des „Ueberschußwassers" gebaut hat oder zu bauen beabsichtigt und behördliche Anerkennung und rechtlichen Schutz für seine Anlage zu erhalten wünscht, so muß er einen Antrag auf Genehmigung nach diesem Paragraphen beim Wassergericht stellen. Mit dem Antrag müssen die Zeichnungen der Anlage, Angaben über ihr Leitungs- und Fassungsvermögen, über die beabsichtigte Art und die Verwendung des Wassers auf den Uferländereien eingereicht werden.

2. Das Wassergericht ist berechtigt, die Genehmigung zu erteilen, daß das „Ueberschußwasser" eines öffentlichen Wasserlaufes abgeleitet oder aufgespeichert wird, und es setzt nach den Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften dieses Gesetzes den Punkt fest, an dem das Wasser von dem öffentlichen Wasserlauf abzuleiten ist, den Platz und die Art der Stau- oder Ableitungsanlagen, die Lage der Leitungsgräben und die Art und Weise, in welcher derjenige Anteil des „Normalwassers", wenn solches vorhanden ist, und des „Ueberschußwassers", auf welchen andere Ufereigentümer ein Anrecht haben, gemessen und zu deren Ländereien herabgelassen werden soll. Das erwähnte Gericht setzt auch fest, wieviel von dem „Ueberschußwasser" abgeleitet oder angestaut werden darf. Hierbei ist zu berücksichtigen:

a) Eine solche Erlaubnis befreit den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, wenn nötig, diejenigen Nutzungsrechte auf fremdes Grundeigentum (Servituten) gemäß Abschnitt 7 zu erwerben, die für die Ausführung der geplanten Anlagen erforderlich sind;

b) das Wassergericht darf keine Genehmigung zur Ableitung und Aufspeicherung von „Ueberschußwasser" erteilen, wenn die Genehmigung der Benutzung, dem Genuß oder der Ausübung einer Erlaubnis oder eines Rechtes, „Ueberschußwasser" abzuleiten oder anzustauen, die unter diesem oder einem früheren Gesetz verliehen worden sind, widerspricht, es sei denn, daß das frühere Recht oder die frühere Genehmigung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben worden ist.

§ 16.

Genehmigung der Stau- oder Ableitungsanlagen durch das Wassergericht.

1. Jeden Antrag auf Grund vorstehenden Paragraphens hat das Wassergericht zu prüfen, und wenn es zu der Ansicht gelangt, daß dem Antrag stattgegeben werden kann, so ordnet es an, daß jeder Ufereigentümer, der nach des Gerichts Ansicht durch die Erteilung der Genehmigung beeinträchtigt werden könnte, von dem Antragsteller ein Schreiben erhält, das

a) soviel Einzelheiten über die Stau- oder Zuleitungsanlagen enthält, wie das Gericht es anordnet;

b) den betreffenden Ufereigentümer auffordert, dem Wassergericht binnen einem Jahre nach Zugang des Schreibens eine Erklärung einzureichen, ob er beabsichtigt, binnen fünf Jahren in demselben Zuflußgebiet Stau- oder Zuleitungsanlagen zu bauen. Wenn dieser Ufereigentümer dem Wassergericht glaubhaft nachweist, daß aus triftigen Gründen die fünfjährige Frist nicht ausreicht und eine Verlängerung, die nicht über weitere fünf Jahre hinaus-

Digitized by Google

gehen darf, beantragt, so kann das Wassergericht nach seinem Ermessen die Frist, binnen der die Anlagen gebaut werden müssen, über die fünf Jahre hinaus, jedoch höchstens auf zehn Jahre verlängern.

In jedem Antrag über Errichtung von solchen Anlagen hat der Antragsteller eine Verpflichtungserklärung abzugeben und zwei Bürgen mit je einer Sicherheit von bis höchstens 5000 Mark oder statt dessen eine gleichwertige andere Art von Sicherheit zu stellen, wie sie das Wassergericht verlangt, dafür, daß der Antragsteller die Bedingungen seines Antrages binnen einer ihm vom Wassergericht gesetzten Frist, die vom Tage der Genehmigung des Antrages läuft, erfüllen wird.

Auch mit jedem Einspruch gemäß § 16 b müssen dieselben Bürgschaftserklärungen eingereicht werden.

2. Nach Eingang des Einspruchs und der dazu gehörigen Sicherheiten hat das Wassergericht weiter zu prüfen und festzusetzen, wieviel Wasser in der Anlage des Einsprucherhebenden und wieviel in der Anlage des ursprünglichen Antragstellers gestaut und zugeleitet werden solle.

Das Wassergericht setzt ferner die Wassermengen fest, welche die aufeinanderfolgenden Eigentümer der geplanten Stau- oder Ableitungsanlagen nach den unterliegenden ähnlichen Anlagen abfließen lassen müssen.

Eine solche Festsetzung des Wassergerichts ist, wenn nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen Berufung eingelegt wird, endgültig und entzieht für die Zukunft jedem anderen Ufereigentümer das Recht, Stau- oder Ableitungsanlagen in demselben Zuflußgebiet anzulegen, außer mit Genehmigung des Wassergerichts. Solche spätere Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn das Wassergericht der Ansicht ist, daß die Errichtung dieser späteren Stau- oder Ableitungsanlagen in keiner Weise das den bereits früher genehmigten Anlagen zustehende Wasserquantum beeinträchtigen kann.

3. Dem Eigentümer einer auf Grund dieses Gesetzes oder eines früheren Gesetzes genehmigten Anlage kann das Wassergericht auf Antrag die Genehmigung entziehen, wenn er die Anlagen nicht binnen einer angemessenen Zeit errichtet oder keinen angemessenen Gebrauch von dem angestauten oder abgeleiteten Wasser macht, oder wenn er seine Anlagen nicht in gutem Zustand hält. Jeder Ufereigentümer, dessen Grundstück an dem öffentlichen Wasserlauf gelegen ist, an dem die betreffenden Wasserwerke genehmigt wurden, und der Minister ist berechtigt, den Antrag auf Widerruf der Genehmigung beim Wassergericht zu stellen. Das Wassergericht kann einen solchen Widerruf nur aussprechen, wenn es den Eigentümer der Anlage schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten nach Zustellung der Aufforderung seinen Anspruch auf die Genehmigung wieder herzustellen, und wenn er dieser Aufforderung nicht entsprochen hat. Die nach § 45 (1) (g) ergehenden Ausführungsbestimmungen werden die Grundsätze und Gesichtspunkte festlegen, nach denen die Wassergerichte einen Antrag aus diesem Paragraphen zu beurteilen haben.

4. Wenn ein Antragsteller, der nach diesem Paragraphen eine Erklärung beim Wassergericht eingereicht hat, die darin enthaltenen Bedingungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt, werden die darin festgesetzten Sicherheiten auf Antrag eines jeden Interessenten vollstreckbar, und der eingezogene Betrag ist unter alle anderen durch erteilte Genehmigungen geschützten Eigentümer so zu verteilen, wie das zur Beschlußfassung über den Antrag zuständige Gericht es für billig erachtet, wenn nicht dem Gerichte glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Nichterfüllung durch Umstände herbeigeführt ist, die der Erklärende nicht zu vertreten hat. In diesem Falle hat es anzuordnen, daß die Sicherheit gar nicht oder nur teilweise vollstreckbar wird. Das Wasserquantum, das dem säumigen Antragsteller

Digitized by Google

zum Stauen oder Ableiten zugeteilt war, ist nach Ermessen des Wassergerichts den anderen Stau- oder Ableitungsanlagen zuzuteilen, für deren Herstellung die Genehmigung gegeben worden ist.

5. Wenn, nachdem die Genehmigung zur Errichtung von Stau- oder Ableitungsanlagen durch das Wassergericht einem oder mehreren Ufereigentümern eines bestimmten Zuflußgebietes erteilt worden ist, ein anderer Ufereigentümer zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Anlagen zu errichten wünscht, so hat er beim Wassergericht die Genehmigung zur Errichtung der genau zu bezeichnenden Anlagen zu beantragen. Das Wassergericht kann die Genehmigung erteilen und dabei die Abfindungssumme festsetzen, die vom Antragsteller an einen oder an alle die Ufereigentümer zu zahlen ist, deren Anlagen durch diesen Paragraphen geschützt sind, und die durch die Errichtung dieser später genehmigten Anlage beeinträchtigt werden. Das Wassergericht hat die Wassermenge zu bestimmen, die dieser Antragsteller stauen oder ableiten darf, und wenn die Interessenten sich nicht einigen, die ganze Entschädigungssumme und den Teilbetrag festzusetzen, der an jeden der geschützten Eigentümer zu zahlen ist. Gegen eine jede solche Festsetzung ist Berufung den nachfolgenden Bestimmungen gemäß zulässig.

6. Bevor eine Genehmigung auf Grund dieses Paragraphen erteilt wird, hat das Wassergericht einem jeden Ufereigentümer, der hierdurch möglicherweise beeinträchtigt wird, Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung zu erheben sowohl gegen die dieser Stau- oder Ableitungsanlage zugedachte Wassermenge als auch gegen irgendeinen sonstigen Teil des Planes; ein solcher Eigentümer muß auch dann gehört werden, wenn er keine Erklärung im Sinne dieses Paragraphen einreicht.

## § 17.

### Eigentum der durch die Regierung oder einen Bewässerungsausschuß errichteten Anlagen.

Wo die Regierung nach diesem oder einem anderen Gesetz Stau- oder Ableitungsanlagen errichtet hat, stehen alle Rechte und Ansprüche aus dem Eigentum dem Minister zu, und wo solche Anlagen von einem Bewässerungsvorstand errichtet sind, stehen die Rechte und Befugnisse aus dem Eigentum diesem zu.

## § 18.

### Rechtsmittel eines durch übermäßiges Auffangen, Stauen oder Ableiten eines Oberliegers beeinträchtigten Ufereigentümers.

Jeder Ufereigentümer eines öffentlichen Gewässers, der sich dadurch beeinträchtigt fühlt, daß ein Oberlieger nach seiner Ansicht eine größere Menge des „Ueberschußwassers" auffängt, staut oder ableitet, als er angemessenerweise zu benutzen befugt ist, kann vom Wassergericht eine Entscheidung darüber verlangen, wieviel Wasser jener Oberlieger nach Ermessen des Gerichtes auffangen, anstauen und ableiten darf. Jener Oberlieger darf von da ab nicht mehr Wasser auffangen, anstauen oder ableiten, als ihm durch diese Entscheidung zugesprochen worden ist. Letztere darf aber nicht den Gebrauch, Genuß und Ausübung irgendeines bestehenden Rechtes beeinträchtigen oder einer früheren auf Grund dieses oder eines früheren Gesetzes erteilten Genehmigung über Zuleitung oder Anstauung von „Ueberschußwasser" widersprechen, wenn diese Genehmigung nicht wie vorgesehen aufgehoben ist.

Digitized by Google

## § 19.

### Rechte der Anlieger bei natürlicher Aenderung des Wasserlaufes.

1. Wo aus natürlichen Ursachen ein öffentlicher Wasserlauf, der die Grenze von zwei oder mehreren Uferfarmen bildet, aufhört, zwischen ihnen zu fließen und sie zu trennen, und sich ein neues Bett macht, welches die Grundstücke eines oder mehrerer Eigentümer durchschneidet, so ändern sich die Grenzen der verschiedenen Farmen nicht. Eine solche Aenderung eines öffentlichen Wasserlaufs beraubt keinen Eigentümer, der hierdurch vom Wasserlauf abgeschnitten ist, seiner bisherigen Uferrechte; sie bleiben bestehen, als ob der Fluß seinen Lauf nicht geändert hätte. Ein solcher Eigentümer hat das Recht, binnen zehn Jahren nach der Aenderung des Wasserlaufes beim Wassergericht zu beantragen, ihm einen solchen Platz oder Plätze an dem neuen Flußbett anzuweisen, die der Antragsteller nach Ansicht des Gerichtes für die richtige Ausübung seiner Wasserrechte braucht. Das Wassergericht hat ihm ferner auf Antrag das Recht auf Zugang zu solchem Platz oder Plätzen auf einem für ihn brauchbaren Streifen (es handelt sich hier nicht um einen Weg behufs Zutritts, sondern um die Zuleitung von Wasser nach seinen Feldern) Landes zu gewähren, die dem Eigentümer es ermöglichen, Wasser aus dem Flußbett zu den Zwecken zu entnehmen, zu denen er nach diesem Gesetze es abzuleiten befugt ist.

2. Wenn durch eine solche Aenderung eines Wasserlaufes ein Ufereigentümer geschädigt wird, so kann er während eines Jahres nach der Aenderung beim Wassergericht um die Erlaubnis nachsuchen, solche Anlagen zu errichten, die nach Ansicht des Gerichtes erforderlich sind, um den Fluß in sein altes Bett zurückzubringen.

## § 20.

### Genehmigung des Wassergerichtes, einem Ufereigentümer „Ueberschußwasser" zum Drittgebrauch abzuleiten oder anzustauen.

Unbeschadet der wohlerworbenen Rechte und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jeder Ufereigentümer an einem öffentlichen Wasserlauf berechtigt, beim Wassergericht um die Erlaubnis einzukommen, einen angemessenen Teil des „Ueberschußwassers" des Flusses innerhalb oder außerhalb des Flußbettes zur Kraftzeugung oder gewerblichen oder bergbaulichen Zwecken zu entziehen oder aufzufangen oder anzustauen, und das Wassergericht kann solche Genehmigung unter Erlaß besonderer Vorschriften und gemäß den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes erteilen.

## § 21.

### Genehmigung, die das Wassergericht einem Ufereigentümer zum Drittgebrauch eines bestimmten Teils des „Normalwassers" geben kann.

Das Wassergericht kann, wenn die Vorschriften des § 11 nicht entgegenstehen, einem Ufereigentümer auf Antrag genehmigen, einen bestimmten Teil des „Normalwassers" eines öffentlichen Wasserlaufes zum Drittgebrauch zu verwenden. Gegen eine solche Entscheidung ist Berufung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Das Wassergericht hat zugleich, wenn es erforderlich ist, den Betrag festzusetzen, der als Entgelt für so genehmigten Gebrauch zu zahlen ist, und die Personen, denen, und die Art, in welcher der Entgelt zu zahlen ist.

Digitized by Google

§ 22.

Beschränkung der Genehmigung von Wasserkraftanlagen.

Die Benutzung des Wassers eines öffentlichen Flusses zur Errichtung von Wasserkraftanlagen mit mehr als zehn Pferdekräften bedarf der Genehmigung des Ministers und mit mehr als 25 Pferdekräften der Genehmigung des Generalgouverneurs. Wer jedoch befugt ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Wasser eines öffentlichen Flusses zur Krafterzeugung zu benutzen, darf diesen Gebrauch ohne Einholung obiger Genehmigung in dem bisherigen Umfange fortsetzen.

§ 23.

1. Wenn während eines Jahres nicht alles Wasser eines öffentlichen Flusses, gleichviel ob es sich um das „Normalwasser" oder das „Ueberschußwasser" handelt, auf den Ufergrundstücken in dem Zuflußgebiet jedes Flusses, wo oder wohin das Wasser natürlicherweise abfließt, gebraucht wird oder werden kann, so kann das Wassergericht auf Antrag, wogegen Berufung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zulässig ist, für immer oder eine bestimmte Anzahl von Jahren die Genehmigung erteilen, soviel Wasser, wie nicht wirtschaftlich genutzt wird oder genutzt werden kann, zu stauen oder abzuleiten, und zwar entweder für Nichtufergrundstücke innerhalb des natürlichen Zuflußgebietes oder für Grundstücke jenseits der Wasserscheide in ein anderes Flußgebiet hinein, wo das Wasser für Haushaltungs-, Bewässerungs- und gewerbliche Zwecke gebraucht werden kann. Es ist jedoch zu beachten, daß

a) die Ableitung keinem Ufereigentümer das Wasser entzieht, welches er irgendwie zur Bewässerung seines Landes, das zurzeit des Antrages bereits bewässert wird, oder daß er billigerweise später zu bewässern beabsichtigen könnte, braucht;

b) das Wassergericht bei der Genehmigung einer Ableitung nach diesem Paragraphen den Nichtufereigentümern desselben Zulaufgebietes den Vorrang gewähren muß, falls sie einen entsprechenden Antrag stellen.

2. Das Wassergericht hat bei jedem Antrage auf Grund dieses Paragraphen zu bestimmen:

a) den Punkt, an dem die Ableitung zu beginnen hat;

b) die Durchleitungslinie durch fremde Grundstücke, auf der das Wasser, das abgeleitet werden darf, entlang zu leiten ist, und

c) die Art der Anlagen, die zu diesem Zwecke herzustellen sind.

Es hat ferner erforderlichenfalls den Betrag der Entschädigung festzusetzen, die den Eigentümern zu zahlen ist, an oder über deren Grundstücke die Ableitung des Wassers aus dem Flußbett und Weiterleitung vorgenommen wird.

Durch die Vorschriften dieses Abschnittes wird

a) niemand, der vor Erlaß dieses oder eines früheren Gesetzes Anlagen zur Benutzung des Wassers eines öffentlichen Wasserlaufs errichtet hatte oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gerade mit der Herstellung solcher Anlagen beschäftigt war, gezwungen, Wasser, das er vermittels oder für seine Anlagen vorteilhaft und befugt gebraucht, über dieselben herunterfließen zu lassen;

b) niemand gehindert, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um die Abspülung seines Landes durch Auswaschung zu verhindern;

c) niemand, der vor Erlaß dieses Gesetzes befugt Wasser eines Flusses zur Bewässerung von Nichtufergrundstücken benutzt hat, oder das Recht dazu hatte, gehindert, diese Nutzung auch in Zukunft auszuüben.

Digitized by Google

## 3. Abschnitt.

### Benutzung von Untergrundwasser.

### § 25.

### Vermutung des Vorhandenseins von Untergrundwasser in der Dolomitformation.

In diesem Abschnitt bedeutet „Untergrundwasser" (**subterranean water**) solch Wasser, das in dem Gebiete der Dolomitformation der Union, dessen Ausdehnung durch den Generalgouverneur im Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, unterirdisch natürlich vorkommt oder von da aus künstlich entnommen wird. „Entnehmen" (**to abstract**) — das Erlangen von unterirdischem Wasser durch künstliche Mittel oder das Vergrößern des natürlichen Zuflusses des unterirdischen Wassers. „Farm" (**farm**) — jedes Grundstück, das bei Erlaß dieses Gesetzes als Farm im Grundbuch oder bei einer sonstigen Eintragungsbehörde der Union eingetragen ist: sowie jedes andere Grundstück (mit Ausnahme von städtischen Grundstücken, Plätzen, Bauplätzen oder Grundstücksparzellen in einem Dorfe), das nach Erlaß dieses Gesetzes durch die Krone ausgegeben worden ist.

### § 26.

### Nutzung des Untergrundwassers.

1. Alles unterirdische Wasser in der Dolomitformation gilt bei Gericht und anderswo als in einem bestimmten Bette fließend, bis das Gegenteil dargetan ist.

2. Jeder Farmeigentümer ist berechtigt, Untergrundwasser für sich selbst zu allen Gebrauchszwecken zu entnehmen.

3. Kein Farmeigentümer ist befugt, ohne Bewilligung des Parlaments Grundwasser aus der Kalkformation zu verkaufen, zu verschenken oder sonstwie wegzugeben oder nachdem es entnommen ist, über die Grenzen seiner Farm hinauszuleiten. Jedoch darf der Eigentümer eines Bergwerks, das befugt betrieben wird, Maßregeln treffen, um beliebige Mengen unterirdischen Wassers aus dem Bergwerk zu entfernen, wenn es der Bergbau oder die Sicherheit der Bergleute erfordert, und er kann mit Zustimmung des Generalgouverneurs solches Wasser verkaufen, verschenken, austauschen oder anderswie darüber verfügen.

4. Jedes höhere Gericht, in dessen Bezirk die Entnahme geschieht, kann auf Antrag jedem die Entnahme unterirdischen Wassers verbieten, wenn dadurch ein wesentliche Schädigung der Wasserzufuhr einer Stadt oder eines bewohnten Gebietes wahrscheinlich wird. Jedoch tritt, wenn jemand in Ausübung eines ihm entstehenden Rechtes unterirdisches Wasser entnommen und wirtschaftlich genutzt hat, das Verbot erst dann in Kraft, wenn der Antragsteller dem, gegen den das Verbot ergangen ist, eine Entschädigung, wie sie hierunter vorgesehen ist, gezahlt hat.

5. Diese Entschädigung ist von dem erwähnten Gericht festzustellen nach dem jährlichen Werte, den das Untergrundwasser, das tatsächlich berechtigt früher und bis zum Tage der Beantragung des Verbots entnommen ist, für den, gegen den das Verbot ergangen ist, hat, und sie ist durch eine jährliche Rente in Höhe dieses Wertes, oder wie es das Gericht sonst bestimmt, zu zahlen.

6. Unberührt bleiben die Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt auf Grund der Rand-Water-Boardstatuten von 1903 bis 1909 von Transvaal erworben und ausgeübt worden sind.

Digitized by Google

## 4. Abschnitt.

### Das Wassergericht.

### § 27.

### Errichtung von Wassergerichten und deren Bezirken.

1. Der Generalgouverneur hat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger die Grenzen der sogenannten Wassergerichtsbezirke festzusetzen.

2. Für jeden solchen Bezirk hat der Generalgouverneur ein Gericht, das sogenannte Wassergericht zu errichten, das für das Anhören und Entscheiden solcher Streitigkeiten zuständig ist, die aus Benutzung und Aneignung von Wasser in dem Bezirke entstehen, ferner für solche Rechtsprechung und Ermächtigungen, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

3. Der Generalgouverneur hat umherreisende Richter für das Wassergericht anzustellen, die dem nach diesem Paragraphen errichteten Wassergericht vorsitzen, und hierzu Richter oder Rechtsanwälte mit mindestens zehnjähriger Praxis oder Bezirksamtmänner zunehmen,

### § 28.

### Zusammensetzung des ordentlichen Wassergerichtes.

1. Ein Wassergericht (§ 27, 2) besteht aus dem Vorsitzenden (§ 27, 3) und zwei Beisitzern. Der eine Beisitzer ist ein Ingenieur der Abteilung, der vom Minister ernannt wird, der andere Beisitzer ist der Liste der Personen zu entnehmen, die vom Generalgouverneur zu Wassergerichtsbeisitzern des Bezirkes ernannt sind. Diese Liste hat mindestens fünf, höchstens zwölf Personen zu enthalten.

2. In diese Liste der Wassergerichtsbeisitzer jedes Bezirks sind nur Personen aufzunehmen,

a) die Land zum Eigentum haben oder besitzen und dieses Land bewirtschaften;

b) deren Immobiliarbesitz in diesem Bezirk mindestens 10 000 Mark wert ist und

c) die über 30 Jahre alt sind.

Der Generalgouverneur kann jederzeit den Namen eines Wassergerichtsbeisitzers von dieser Liste streichen, und wenn ein Wassergerichtsbeisitzer eine der obigen Eigenschaften verliert, so ist sein Name von der Liste zu streichen.

3. Der erwähnte Wassergerichtsbeisitzer wird auf Grund von Ausführungsbestimmungen ausgewählt. Der Name des so gewählten Beisitzers ist ebenfalls auf Grund der Ausführungsbestimmungen allen an der zur Verhandlung stehenden Sache Beteiligten bekanntzugeben, und jeder Beteiligte ist nach den Ausführungsbestimmungen berechtigt, gegen die Auswahl dieses Beisitzers Einspruch zu erheben. Ueber jeden solchen Einspruch ist zu entscheiden und hierbei, sowie bei jeder weiteren Auswahl, die wegen eines erfolgreichen Einspruches stattfindet, ist so zu verfahren, wie es die Ausführungsbestimmungen vorschreiben.

### § 29.

### Errichtung von besonderen Wassergerichten für Gebiete, die in keinem Wassergerichtsbezirk liegen.

1. Für Gebiete der Union, die in keinem Wassergerichtsbezirk liegen, ernennt der Generalgouverneur im Bedarfsfalle ein besonderes Wassergericht, bestehend aus einem Vorsitzenden (27, 3) und zwei vom Minister ernannten Beisitzern.

2. Der eine Beisitzer dieses besonderen Wassergerichts ist ein vom Minister ernannter Ingenieur der Abteilung, der andere muß Immobiliarvermögen innerhalb des Bundesgebietes besitzen.

Digitized by Google

3. Das nach diesem Paragraphen errichtete Sonderwassergericht ist für das Gebiet, für das es ernannt ist, zuständig für alle Entscheidungen, Befugnisse und Ermächtigungen, die in diesem Gesetze einem Wassergericht zugewiesen sind.

§ 30.

Außerordentliche Wassergerichte zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten zweier oder mehrerer Wassergerichtsbezirke.

Wenn eine Wassergerichtssache zwei oder mehrere Wassergerichtsbezirke betrifft oder einen oder mehrere Bezirke und ein in keinem Bezirke liegendes Gebiet (§ 29), so ernennt der Generalgouverneur ein außerordentliches Wassergericht, bestehend aus einem Vorsitzenden (§ 27, 3), einem vom Minister ernannten Ingenieur der Abteilung und einem Beisitzer, der vom Minister nach den Ausführungsbestimmungen aus allen Wassergerichtsbeisitzern der beteiligten Bezirke gewählt wird.

Für solche Wassergerichtssachen ist das außerordentliche Wassergericht in den Wassergerichtsbezirken und in dem Gebiet, für die es errichtet ist, zuständig für alle Entscheidungen, Befugnisse und Ermächtigungen, die in diesem Gesetze einem Wassergericht zugewiesen sind.

§ 31.

Ausschluß interessierter Beisitzer.

Kein Beisitzer, auch wenn er ausgewählt und ernannt ist, darf bei einem Verfahren mitwirken, an dessen Ausgang er unmittelbar oder mittelbar interessiert ist.

§ 32.

Zuständigkeit des Wassergerichts.

Das Wassergericht ist zuständig:

a) Auf Anträge, die Streitigkeiten über Nutzung, Ableitung und Aneignung von Wasser betreffen oder solche Angelegenheiten, die nach diesem Gesetze vor das Wassergericht gebracht werden können, Untersuchungen zu führen, Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen.

b) Auf Antrag eines Beteiligten die Rechte auf Nutzung von Wasser eines Wasserlaufes, Bettes, Reservoirs, Quelle oder sonstigen Wasservorrats zu untersuchen, festzusetzen und zu beurkunden und das Wasser für Bewässerungsgrund und andere Zwecke zuzuteilen, wo solche Rechte noch nicht festgesetzt sind, oder eine solche Zuteilung nicht durch ein zuständiges Gericht oder durch Schiedsspruch oder Vereinbarung oder in einer anderen gesetzmäßigen Form erfolgt ist.

c) Dem Minister oder einem höheren Gericht über die Nutzung oder Vergeudung von Wasser, das aus einem Wasserlauf abgeleitet wird, oder über sonstige Angelegenheiten, die sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, auf Verlangen zu berichten.

d) Im Einklange mit den Ausführungsbestimmungen Genehmigung zur Benutzung von Wasser eines öffentlichen Wasserlaufes zu erteilen.

e) Auf Antrag eines Beteiligten, der in der von den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form zu stellen ist, zu untersuchen, zu entscheiden und zu beurkunden bei einem Wasserlauf, über dessen Eigenschaft nicht schon durch ein zuständiges Gericht entschieden ist, ob dieser öffentlich oder nicht öffentlich ist. Hiergegen steht jedem Beteiligten das Berufungsrecht bei der zuständigen Provinzialabteilung des obersten Gerichtshofes zu.

Digitized by Google

f) Auf Antrag eines Beteiligten das Normalwasser eines öffentlichen Flusses festzustellen, zu definieren und zu beurkunden.

g) Auf Antrag eines Ufereigentümers eines öffentlichen Flusses im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen zu bestimmen und festzulegen den oder die Plätze, entweder auf seinem eigenen Land oder auf einem oberhalb gelegenen Grundstücke, wo dem Eigentümer das Recht zuerkannt wird, das Wasser abzuleiten, und auf Verlangen die Art und den Umfang des Rechtes des Berechtigten auf Benutzung dieses oder dieser Plätze festzusetzen unter Berücksichtigung der Rechte der anderen Eigentümer.

h) Wenn jemand einen Antrag stellt auf Entfernung oder Abänderung einer Dammanlage, eines Wehres oder eines anderen im Bette eines öffentlichen Wasserlaufes angebrachten Hindernisses, den Antrag zu untersuchen und darauf bezügliche Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen; zugleich ist, wenn dem Antrage stattgegeben wird, gegebenenfalls eine Verfügung zu erlassen oder ein Urteil zu fällen, wodurch bestimmt wird, welche Summe als Entschädigung an den oder die Interessenten zu zahlen ist, die durch Anordnung der Entfernung oder Abänderung der betreffenden Anlage oder durch die auferlegten erschwerenden Bedingungen betroffen werden.

i) Ueberhaupt alles zu besorgen, wozu das Wassergericht nach diesem Gesetz zuständig ist.

Alle die Befugnisse des Wassergerichts können nur da ausgeübt werden, wo gesetzliche Zwangsmittel zur Durchführung seiner Verfügungen und Urteile in seinem von diesem Gesetze vorgeschriebenen Zuständigkeitsgebiete angewendet werden können.

§ 33.

Vor dem Wassergericht anhängige Sachen können nur mit Zustimmung der Parteien vor ein anderes Gericht kommen.

Soweit nicht über Berufung und besonders zu behandelnde Fragen etwas anderes bestimmt ist, kann keine vor einem Wassergericht anhängige Sache ohne Zustimmung der Parteien zum Gegenstand eines Rechtsstreites vor einem anderen Gericht gemacht werden. Wird jedoch eine solche Zustimmung schriftlich beim Wassergericht eingereicht, so hat es sich jeder weiteren Handlung in dieser Sache zu enthalten.

§ 34.

Zuständigkeit für Wasserrechtssachen der ersten Instanz.

1. Außer im Falle der Zustimmung aller an einer Wasserrechtssache Beteiligten ist kein anderes Gericht als das Wassergericht berechtigt, in erster Instanz Wasserrechtssachen anzuhören oder zu entscheiden; kein Rechtsstreit darf, soweit es nicht in diesem Gesetz anders vorgeschrieben ist, bei einem anderen Gerichte eröffnet werden, bis jene Zustimmung dem für die Eröffnung des Verfahrens zuständigen Beamten eingereicht ist.

2. Die Zuständigkeit von Rechtsstreiten, die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängig sind, wird hierdurch nicht berührt.

§ 35.

Vertretung des Strom- oder Wasserausschusses vor dem Wassergericht.

Wenn ein Rechtsstreit vor dem Wassergericht anhängig ist, so hat jeder Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand, in dessen Bezirk die besteuerten oder bewässerbaren Grundstücke einer der Parteien liegen, das Recht, auch wenn er nicht selbst

Digitized by Google

an dem Rechtsstreit beteiligt ist, vor dem Wassergericht zu erscheinen und mit Zustimmung des Wassergerichtes, welche auf Grund nachgewiesenen Interesses zu erteilen ist, solche Erklärungen zur Sache abzugeben, wie er für angemessen hält.

## § 36.

### Auftreten vor dem Wassergericht.

1. Jede Partei kann vor dem Wassergericht persönlich erscheinen oder sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

2. Eine Lokalbehörde, die an einem Verfahren beteiligt ist, wird durch ihren Bürgermeister, Vorsitzenden, Stadtsekretär, Geschäftsführer oder sonst von ihr hierzu ermächtigten Beamten vertreten.

3. Eine beteiligte Gesellschaft wird durch einen ihrer Direktoren, den Sekretär oder sonst hierzu ermächtigten Beamten vertreten.

4. Ein Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand, der beteiligt oder aufzutreten berechtigt ist, wird durch seinen Sekretär vertreten.

5. Jede als Partei beteiligte oder zum Auftreten berechtigte Person oder Körperschaft kann sich durch einen Rechtsanwalt (advocate oder attorney), der bei einem höheren Gerichte zugelassen ist, oder einen behördlich zugelassenen Rechtsagenten vertreten lassen.

## § 37.

### Verfügungen oder Urteile des Wassergerichtes.

1. Ein Wassergericht soll seine Verfügungen oder Urteile in den ihm zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheiten nach billigem Ermessen treffen. Es hat auch die Kosten nach eigenem Ermessen festzusetzen, die nach den Ausführungsbestimmungen auferlegt und eingezogen werden; es dürfen jedoch an persönlichen Entschädigungen nur Zeugengebühren für geladene Zeugen und Anwaltskosten festgesetzt werden.

2. Jede Verfügung und jedes Urteil ist schriftlich abzufassen. Den Parteien, den sonst zum Auftreten berechtigten Körperschaften, jedem Ufereigentümer oder sonst nach Ansicht des Gerichts Interessierten ist eine vom Vorsitzenden beglaubigte Abschrift zuzustellen. Die Verfügung oder das Urteil ist für die vorerwähnten Beteiligten bindend; die Einlegung der Berufung nach den Vorschriften dieses Abschnittes hat aufhebende Wirkung.

3. Verfügungen und jedes Urteil des Wassergerichtes auf Zahlung einer Summe haben die gleiche Wirkung wie die eines höheren Gerichtshofes, solange sie nicht durch die Berufungsinstanz aufgehoben oder abgeändert sind, doch kann das Wassergericht nach billigem Ermessen unter Stellung angemessener Bedingungen die Vollstreckung, wenn die Sache in dieser schwebt, bis zur Entscheidung der Berufungsinstanz einstellen.

## § 38.

### Mißachtung des Wassergerichtes.

Ungehorsam gegen eine gesetzmäßig ergangene Verfügung des Wassergerichtes wird, abgesehen von anderen darauf stehenden Strafen als Mißachtung eines Gerichtshofes (contempt of court) angesehen und wird auf Antrag des Wassergerichtes von dem zuständigen höheren Gericht so bestraft, wie wenn es eine Mißachtung dieses höheren Gerichtes wäre.

Digitized by Google

§ 39.

Berufungen gegen Verfügungen und Urteile des Wassergerichtes.

Abgesehen von den Bestimmungen des § 40 kann jede Partei im Verfahren vor dem Wassergericht und jeder, dem eine beglaubigte Abschrift einer Verfügung oder eines Urteils zugestellt worden ist (37, 2), wenn sie sich hierdurch beschwert fühlen, bei der Provinzialabteilung des obersten Gerichtes, die für den Bezirk des Wassergerichtes zuständig ist, Berufung einlegen. Für diesen und die folgenden Paragraphen dieses Abschnittes gilt das Gericht der Ostbezirke des Kaplandes als eine solche Provinzialabteilung. Die vor einem Wassergericht auftretenden Parteien sind als Parteien eines Zivilprozesses nach § 5 des **Appelate Division Further Jurisdiction Act 1911** anzusehen, und die Berufungskammer ist zuständig für Untersuchung und Entscheidung der Berufung gegen eine Verfügung oder ein Urteil eines Wassergerichtes, ohne daß eine Provinzialkammer vorher über die Berufung entscheidet, wenn die Parteien schriftlich ihre Zustimmung bei dem Wassergericht erklären.

2. Das Verfahren einer nach diesem Paragraphen eingelegten Berufung richtet sich nach den Vorschriften, die für Berufung gegen ein Zivilurteil eines Bezirksgerichtes bei der Provinzialkammer bestehen, wenn die Berufung binnen drei Monaten nach Erlaß der Verfügung oder Verkündung des Urteils oder binnen einer längeren, auf Antrag von der Provinzialkammer gewährten Frist eingelegt ist.

3. Nach Anhörung der Berufung kann die Provinzialkammer die angefochtene Entscheidung bestätigen, im entgegengesetzten Sinne entscheiden oder abändern oder die Sache an das Wassergericht mit solchen Anweisungen betr. das weitere Vorgehen oder betr. die weitere Beweiserhebung zurückverweisen, wie sie ihr angemessen erscheinen. Auch hat sie das Recht, über die Kosten beider Instanzen zu entscheiden.

§ 40.

Vereinbarung über Ausschluß der Berufung.

Bei einem Streite über Nutzung, Ableitung oder Aneignung von Wasser können die Parteien schriftlich vereinbaren, daß sie sich der Entscheidung des Wassergerichtes endgültig unterwerfen. Der Antrag ist in der durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Form einzubringen. In diesem Falle ist die Verfügung oder das Urteil des Wassergerichtes für die Parteien bindend und jeder Nachprüfung durch ein anderes Gericht entzogen.

§ 41.

Grundbuchamtliche Eintragung der Verfügungen oder Urteile.

Jede Verfügung oder Urteil des Wassergerichtes, die rechtskräftig ist, weil gegen sie auf Grund getroffener Vereinbarung kein Rechtsmittel besteht, oder weil gegen sie innerhalb gesetzmäßiger Frist keine Berufung eingelegt ist, oder weil die eingelegte Berufung nicht betrieben oder verworfen ist, oder jede Verfügung oder jedes Urteil, das in der Berufung von der Provinzialkammer nach diesem Gesetz ergangen ist, ist auf Antrag eines beliebigen Interessenten in die Besitzurkunde an dem Grundstück, auf das sie sich bezieht, grundbuchamtlich einzutragen, und der Eigentümer des Grundstückes, auf das sie sich bezieht, hat auf Verlangen des Antragstellers seine Besitzurkunde zum Zwecke der Eintragung vorzulegen. Die Eintragungskosten fallen, wenn nicht das Wassergericht oder die Provinzialkammer anders bestimmt, dem zur Last, gegen den die Verfügung oder das Urteil ergangen ist.

Digitized by Google

§ 42.

Zurückstellung von Rechtsfragen durch das Wassergericht zur Entscheidung durch ein höheres Gericht.

1. Das Wassergericht kann im Verlaufe der Verhandlungen einer jeden Sache, die rechtsmäßig ihm unterbreitet worden ist, nach Anhörung der Parteien jede Rechtsfrage, die sich in dem Verfahren ergibt, zur Entscheidung der zuständigen Provinzialabteilung unterbreiten. Die betr. Frage wird von dem Wassergericht formuliert und behufs Entscheidung vorgelegt.

2. Die so gestellte Frage ist von der Provinzialabteilung oder einem ihrer Richter, dem sie es überträgt, nach oder ohne Anhörung der Parteien, wie es die Provinzialkammer oder der Richter bestimmt, zu beantworten.

3. Die Provinzialkammer oder der Richter haben die Frage nach bestem Ermessen zu beantworten. Sie können auch den Fall an das Wassergericht zurückgeben zwecks Beibringung von weiteren Tatsachen, wie sie es für nötig halten. Sie haben ebenfalls über die durch diesen besonderen Fall entstandenen Kosten, soweit sie die Parteien betreffen, eine billige Entscheidung zu treffen.

4. Die Gerichtsschreiberei übersendet dem Wassergericht die Antwort der Provinzialkammer oder des Richters, und das Wassergericht hat in seinen weiteren Entschließungen in dieser Sache die in der Antwort enthaltenen Grundsätze zu befolgen.

§ 43.

Das Wassergericht hat, wenn angängig, das Verfahren der Bezirksgerichte anzuwenden, sonst ein angemessenes Verfahren.

Wenn nichts anderes in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen festgesetzt ist, so hat das Wassergericht, soweit es angängig ist, das Verfahren anzuwenden, das bei Zivilprozessen von den Bezirksgerichten seiner Provinz angewandt wird. Wenn dieses Verfahren nicht anwendbar ist, auch keine einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen bestehen, so hat das Wassergericht in solcher Weise und nach solchen Grundsätzen zu verfahren, die es für eine sachgemäße Rechtsprechung wie Durchführung des Zweckes und der Vorschriften dieses Gesetzes für richtig hält.

§ 44.

Befugnisse des Direktors bei Streitfällen.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, kann jeder Streitfall, für den nach diesem Gesetz das Wassergericht zuständig ist, wenn die Parteien es wünschen, von diesem aufgeschrieben, von oder namens der Parteien unterschrieben und dem Direktor übersandt werden. Der Direktor hat, nachdem er erforderlichenfalls die ihm notwendig erscheinenden örtlichen Untersuchungen hat vornehmen lassen, den Parteien solche schriftlichen Weisungen zu geben, die ihm der Sachlage nach angemessen erscheinen. Diese Weisungen sind für die Parteien bindend, bis sie durch Vereinbarung oder Ausspruch eines zuständigen Gerichtes aufgehoben werden.

§ 45.

Ausführungsbestimmungen über Verfahren usw. vor dem Wassergericht.

1. Der Generalgouverneur hat in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen über

a) das Verfahren vor dem Wassergericht,

Digitized by Google

b) den von den Mitgliedern des Wassergerichtes zu leistenden Eid

c) die Gebühren, die vom Wassergericht erhoben werden, und die Vergütungen, die den nicht beamteten Mitgliedern zu zahlen sind,

d) die Pflichten des Wassergerichtes und seiner Mitglieder,

e) die Form der Anträge vor dem Wassergericht und der Benachrichtigungen auf Grund solcher Anträge,

f) die Bedingungen, nach denen dem Wassergericht sachverständige Hilfe durch die Regierung geleistet wird,

g) die Anwendungsart von Grundsätzen und Erwägungen, die das Wassergericht berücksichtigen muß bei

I. Festsetzung, ob ein Antrag auf Genehmigung der Nutzung von Wasser eines öffentlichen Wasserlaufes zu genehmigen ist oder nicht, und unter welchen Bedingungen ein solcher Antrag zu genehmigen ist.

II. Bestimmung und Festsetzung der angemessenen Nutzung von Wasser eines öffentlichen Wasserlaufes durch einen Ufereigentümer.

III. Entscheidung eines Antrags eines Beteiligten wegen Entfernung oder Abänderung eines Mühlendammes, Wehrs oder ähnlicher Hindernisse in einem Wasserlauf.

IV. Entscheidung, was das „Normalwasser" eines öffentlichen Wasserlaufes ist.

h) die Anstellung der Beamten eines Wassergerichtes,

i) die Form der Benachrichtigung und der anderen erforderlichen Urkunden, die auf Grund dieses Gesetzes im Zusammenhange mit dem Verfahren des Wassergerichtes zuzustellen sind.

Der Generalgouverneur hat überhaupt die Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen, soweit sie sich auf das Wassergericht beziehen.

2. Solche Ausführungsbestimmungen gelten als aufgehoben, wenn binnen 14 Tagen, nachdem sie, wie vorgeschrieben, auf dem Tische beider Häuser ausgelegen haben, eines der Häuser sie durch Beschluß verworfen hat. Ausführungsbestimmungen nach § 45 (1 f) müssen zwei Wochen während der Session des Parlaments auf dem Tisch beider Häuser ausgelegen haben und ausdrücklich durch Beschluß beider Häuser gebilligt worden sein, um Rechtskraft zu erlangen.

3. Die Ausführungsbestimmungen, die bei Erlaß dieses Gesetzes in Kraft sind und im ersten Teile der ersten Beilage der Proklamation Nr. 362 von 1908 durch den Gouverneur der Kapkolonie erlassen worden sind, gelten im Bundesgebiet, bis sie oder Teile derselben abgeändert sind, und soweit sie mit diesem Gesetze übereinstimmen, als Ausführungsbestimmungen auf Grund dieses Paragraphen.

## 5. Abschnitt.

### Strombezirk und Stromausschuß.

### a) Bildung von Strombezirken.

### § 46.

### Befugnis zur Bildung von Strombezirken.

1. Der Generalgouverneur kann, wenn es ihm zweckentsprechend erscheint, die Nutzung des Wassers eines oder mehrerer öffentlicher Wasserläufe einer besonderen Aufsichtsbehörde zu unterstellen, durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger den Bezirk eines oder mehrerer Wasserläufe oder einen Teil davon zu einem Strombezirk erklären, ihm einen Namen geben und, wenn es angebracht, ihn für Wahlzwecke im Kreise einteilen.



Digitized by Google

2. Der Generalgouverneur hat die unter 1 gegebene Befugnis erst nach Eingang eines unter 3. erwähnten Antrages der Interessenten auszuüben. Die Befugnis kann jedoch ohne Eingang eines solchen ausgeübt werden, wenn

a) der Minister je einmal in drei aufeinanderfolgenden Wochen in dem Staatsanzeiger und in einer in dem zu bildenden Bezirke gelesenen Zeitung die Absicht des Generalgouverneurs, seine Befugnis auszuüben, und die geplanten Grenzen des Strombezirkes bekanntgemacht hat und

b) innerhalb eines Monats nach der letzten Bekanntmachung kein begründeter Einspruch gegen die geplante Ausübung der Befugnisse erhoben ist.

3. Ein Antrag der Interessenten auf Bildung eines Strombezirks muß eine Beschreibung des Gebietes, des Bezirks enthalten und muß mindestens von drei Ufereigentümern des Bezirks unterzeichnet sein, deren bewässertes Land mindestens $^1/_{10}$ der von dem öffentlichen Wasserlaufe aus im ganzen bewässerten Fläche darstellt. Er muß ferner die geplanten Grenzen des Bezirks und die Kreiseinteilung enthalten, wenn eine solche für Wahlzwecke beabsichtigt ist. Der kurze Inhalt oder Auszüge der Eingabe, wie es der Minister bestimmt, ist in dem Staatsanzeiger und in einer in dem Bezirke gelesenen Zeitung bekanntzugeben und hat bei allen Behörden und an sonstigen vom Publikum viel besuchten Plätzen des Bezirkes, wie der Minister es bestimmt, auszuhängen.

## § 47.

### Prüfung der Eingabe für Bildung eines Strombezirkes.

1. Der Minister erteilt nach seinem Ermessen dem Direktor Anweisungen über örtliche Prüfung der Eingabe. Der Direktor oder ein von ihm beauftragter Beamter setzt auf Grund der örtlichen Prüfung der Eingabe fest, in welchem ungefähren Umstande das Wasser, das gewöhnlich während der Bewässerungszeit in den Wasserläufen, die zum Bezirke gehören sollen, vorhanden ist, zur Bewässerung verwendet werden kann. Wenn nach seiner Ansicht mindestens drei Viertel des vorhandenen Wassers schon für Bewässerungszwecke genutzt werden, so hat er die annähernde Ausdehnung der von den Wasserläufen aus bewässerten Flächen auf jedem Grundstücke des Bezirks und auf solchen anderen Grundstücken, die nach seiner Ansicht in den Bezirk aufgenommen werden sollten, festzusetzen. Die Absicht der Abhaltung der örtlichen Prüfung ist im Staatsanzeiger und einer im geplanten Bezirk gelesenen Zeitung und, wo der Minister es zu verbreiten sonst befiehlt, vorher bekanntzugeben.

2. Der Direktor hat sobald wie möglich über das Ergebnis der Untersuchung an den Minister zu berichten, der, wenn er es für erforderlich hält, die Grenzen des geplanten Strombezirkes abändern kann. Der Minister hat sich davon zu überzeugen, daß zwei Drittel der Ufereigentümer der öffentlichen Wasserläufe, nach der ganzen Fläche des Bezirkes berechnet, oder die Eigentümer von zwei Drittel Uferland, das von den öffentlichen Wasserläufen des geplanten Bezirkes aus bewässert wird, mit der Schaffung des Bezirkes einverstanden sind. In letzterem Falle müssen die Eigentümer der in Betracht gezogenen bewässerten Flächen über zwei Drittel der gesamten Zahl der Ufereigentümer betragen.

3. Der Generalgouverneur kann gemäß den Vorschriften dieses und des vorigen Paragraphen dem Antrage gar nicht oder mit oder ohne Abänderungen stattgeben.

## § 48.

### Aufnahme von Nebenflüssen in den Strombezirk.

Ein Nebenfluß ist nur dann in den Bezirk seines Hauptflusses aufzunehmen, wenn die Eigentümer von mehr als zwei Dritteln der gesamten Fläche der Ufergrundstücke des Nebenflusses innerhalb der Grenzen des geplanten Strombezirkes oder mehr als

Digitized by Google

zwei Dritteln des bewässerten Uferlandes der Aufnahme zustimmen. Dabei müssen in letzterem Falle die Eigentümer des zwei Drittel bewässerten Landes über zwei Drittel der gesamten Zahl der Ufereigentümer betragen.

## § 49.

### Auflösung des Strombezirkes.

1. Wenn

a) ein Stromausschuß ein Jahr lang keine beschlußfähige Sitzung abgehalten hat,

b) die zur Wahl von Mitgliedern des Stromausschusses berechtigten Personen in einer durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Form den Wunsch kundgeben, daß der Strombezirk aufgelöst wird,

c) es angebracht erscheint, einen ganzen Strombezirk mit einem anderen zu vereinigen und die zur Wahl von Mitgliedern berechtigten Personen beider Bezirke in einer durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Form dem zustimmen, so kann der Generalgouverneur durch Bekanntmachung in dem Staatsanzeiger einen solchen Strombezirk auflösen und im Falle c) einen neuen Strombezirk bilden.

2. Wenn nach diesem Paragraphen eine Bekanntmachung ergangen ist, so kann der Minister bei einer Provinzialkammer, die für den betreffenden Distrikt zuständig ist, oder Lokalkammer des obersten Gerichtshofes beantragen, daß von derselben allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen die Geschäfte eines durch die Bekanntmachung betroffenen Strombezirkes endgültig abgewickelt werden sollen, und die Kammer kann alsdann die ihr richtig erscheinenden Anordnungen für diese Abwickelung erlassen.

## § 50.

### Aenderung der Grenzen des Strombezirkes.

Der Generalgouverneur kann durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger

a) die Grenzen und die Wahlkreiseinteilung eines Strombezirkes ändern,

b) ein Stück eines Strombezirkes abtrennen und es einem anderen mit ihm zusammenhängenden Strombezirk angliedern,

c) das abgetrennte Stück zu einem neuen selbständigen Strombezirk machen.

Eine solche Aenderung, Trennung oder Bildung eines neuen Strombezirkes soll nur nach Einreichung eines Antrages der Interessenten und örtlicher Prüfung, wie sie in § 47 vorgeschrieben ist, erfolgen, und im Falle einer Abtrennung oder Zuteilung eines neuen Stückes zu einem Strombezirk soll das in jenem Paragraphen vorgeschriebene Verfahren befolgt werden sowohl in bezug auf das abzutrennende respektive zuzuteilende Gebiet wie auch in bezug auf den Bezirk in seinem neuen Umfange.

2. Wenn auf Grund der Befugnis dieses Paragraphen die Grenzen eines Strombezirkes oder seine Wahlkreiseinteilung geändert, oder ein Stück eines Bezirkes abgetrennt und einem anderen Strombezirk zugeteilt wird, so hat der Generalgouverneur das Erforderliche anzuordnen wegen der Verminderung oder Vermehrung der Mitglieder des Stromausschusses in jedem Bezirk, der Wahl der Mitglieder oder richtigen Verteilung der Mitglieder im Bezirke oder in den Wahlkreisen, wie es den Umständen eines jeden Falles entspricht. Er hat zu bestimmen, wie lange jedes so gewählte oder zugewiesene Mitglied zu amtieren hat, und die Aktiven und Passiven zwischen den Stromausschüssen angemessen so zu verteilen, daß die Absicht und der Zweck der nachfolgenden Vorschriften betreffend Bildung, Rechte und Pflichten der Wasserausschüsse berücksichtigt und gefördert werden.

Digitized by Google

b) Bildung der Stromausschüsse.

§ 51.

Jeder Strombezirk hat einen Stromausschuß.

Für jeden Strombezirk wird ein Stromausschuß nach folgenden Bestimmungen gebildet: er ist eine juristische Person und führt den Namen, der ihm durch die errichtende oder eine spätere Bekanntmachung beigelegt ist. Er kann unter diesem Namen klagen und verklagt werden, Eigentum besitzen und nach den Vorschriften dieses oder jedes anderen Gesetzes alles das tun, was juristische Personen zu tun gesetzlich befugt sind.

§ 52.

Mitgliederzahl der Stromausschüsse.

Jeder Stromausschuß hat drei Mitglieder oder eine durch drei teilbare, größere Mitgliederzahl, höchstens 15. Die Zahl wird vom Generalgouverneur bestimmt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 53.

Wahlrecht für den Stromausschuß.

1. Das Stimmrecht eines Interessenten zur Wahl der Mitglieder eines Stromausschusses und die Zahl der ihm zustehenden Stimmen werden entsprechend der abgabepflichtigen Fläche seines Grundeigentums festgesetzt.

2. Die abgabepflichtige Fläche des Grundbesitzes, wie sie für die Zwecke des Abschnittes 5 des Gesetzes maßgebend ist, geht aus der Liste, die von dem Stromausschuß nach § 67 aufgestellt wird, hervor. Für die erste Wahl der Mitglieder der Ausschusses, oder wenn aus sonst einem Grunde die Liste noch nicht aufgestellt ist, hat der Direktor oder der von ihm beauftragte Beamte den annähernden Umfang des bewässerten Landes eines jeden Grundstückes im Bezirk festzusetzen, und dieser annähernde Umfang gilt, bis die Liste aufgestellt ist, für die abgabepflichtige Fläche des Grundeigentums.

3. Wenn die abgabepflichtige Fläche des Strombezirkes festgestellt ist, so kann jeder Eigentümer einer abgabepflichtigen Fläche sich an der Wahl der Stromausschußmitglieder beteiligen. Hierbei ist zu beachten:

a) Wenn das Grundstück gemeinsam zwei oder mehreren Personen gehört, ohne daß ein jeder einen bestimmt begrenzten und abgetrennten Teil tatsächlich wirtschaftlich nutzt, und wenn die Gesamtzahl der Morgen der abgabepflichtigen Fläche der Anzahl der Eigentümer mindestens gleichkommt, so hat jeder von ihnen das Stimmrecht für so viel abgabepflichtiges Land, wie die Gesamtzahl der Morgen geteilt durch die Anzahl der Eigentümer ergibt; andernfalls können nur so viele stimmen, wie der Besitz abgabepflichtige Morgen hat, und sie müssen hierfür von allen Miteigentümern schriftlich beauftragt sein.

b) Gehört das Land der Regierung oder einer juristischen Person, so ist die vom Minister oder der juristischen Person mit einer besonderen notariellen Vollmacht versehene Person befugt, das mit dem Grundbesitz verbundene Stimmrecht so auszuüben, wie wenn sie Eigentümerin wäre.

c) Wenn der Grundeigentümer nicht ständig auf seinem Grundstück wohnt, so ist an Stelle seines Namens der seines bevollmächtigten Vertreters, solange dieser auf dem Grundstücke wohnt und es bewirtschaftet, auf die Wahlliste des für das Grundstück in Betracht kommenden Strombezirks zu setzen.

d) Wenn Land von einer Lokalbehörde verwaltet wird, so ist die durch deren ordnungsmäßig gefaßten Beschluß ermächtigte Person befugt, für dieses Land das Stimmrecht auszuüben, und für die Zwecke dieses Paragraphen gilt die Lokal-

Digitized by Google

behörde als Eigentümerin alles bewässerten Landes innerhalb ihres Verwaltungsgebietes, und nur die von ihr ernannte Person ist befugt, Stimmrecht für dies bewässerte Land auszuüben.

e) Wer befugt ist, das Stimmrecht für Land, das in einem Wahlkreise liegt, auszuüben, darf nur bei der Wahl der Mitglieder dieses Kreises mitwählen.

f) Wer länger als drei Monate mit den Angaben zu diesem Abschnitte rückständig ist, darf sein Stimmrecht nicht ausüben.

4. Wer sein Stimmrecht auf Grund dieses Paragraphen ausübt, dessen Anzahl von Stimmen wird nach folgender Liste berechnet: wenn die abgabepflichtige Fläche fünf Morgen nicht übersteigt, so hat er eine Stimme für jedes zu wählende Mitglied des Stromausschusses.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über | 5 | bis | 15 | Morgen | 2 | Stimmen |
| „ | 15 | „ | 25 | „ | 3 | „ |
| „ | 25 | „ | 40 | „ | 4 | „ |
| „ | 40 | „ | 60 | „ | 5 | „ |
| „ | 60 | „ | 85 | „ | 6 | „ |
| „ | 85 | „ | 110 | „ | 7 | „ |
| „ | 110 | „ | 140 | „ | 8 | „ |
| „ | 140 | „ | 175 | „ | 9 | „ |
| „ | 175 | | | „ | 10 | „ |

## § 54.

### Stromwählerliste.

Es ist eine sogenannte Stromwählerliste nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen aufzustellen und jährlich zu berichtigen. Sie hat die Namen aller stimmberechtigten Personen und die Anzahl der diesen zustehenden Stimmen zu enthalten. Die letzte Liste ist endgültig maßgebend für die stimmberechtigten Personen und die Anzahl ihrer Stimmen. Eine Abschrift der Stromwählerliste hat in dem Geschäftszimmer des Stromausschusses zur unentgeltlichen Einsicht durch jeden Berechtigten auszuliegen.

Die Stromwählerliste für die erste Wahl des Stromausschusses in einem neu gebildeten Distrikt ist vom Direktor oder nach seinen Anweisungen von einem hierzu befugten Beamten aufzustellen.

## § 55.

### Befähigung zum Stromausschußmitglied.

Wer auf der Stromwählerliste steht, kann zum Mitglied des Stromausschusses gewählt werden, wenn er nicht mit dem Stromausschuß einen noch laufenden Vertrag über einen Wert von mehr als 200 Mark geschlossen hat oder an einem solchen Vertrage interessiert ist. Wenn aber jemand in einer Versammlung von Stromwählern des Bezirks in einer durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form die besondere Erlaubnis erhalten hat, einen solchen Vertrag einzugehen oder, obwohl er Vertragsgegner oder an dem Vertrage beteiligt ist, eine besondere Erlaubnis erhalten hat, bei der Wahl zu kandidieren, so soll ihm nicht auf Grund dieses Paragraphen das Recht abgesprochen werden, Mitglied des Stromausschusses dieses Bezirks zu sein.

## § 56.

### Bestimmungen, falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht gewählt wird.

1. Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl, die Wahl der Stromausschußmitglieder und die Art der Wahlhandlung und der Abstimmung richten sich nach den

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen. Ein Bezirksamtmann oder Bezirksamtmannsgehilfe wird vom Minister zum Wahlleiter ernannt.

2. Wenn aus irgendwelchen Gründen nicht die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder eines Stromausschusses gewählt wird, so hat der Minister so viele zur Mitgliedschaft befähigte Personen zu Mitgliedern zu ernennen, bis die vorgeschriebene Zahl erreicht ist, und jeder so Ernannte ist Mitglied des Stromausschusses, und wenn der Bezirk in Wahlkreise eingeteilt ist, so vertritt er den Wahlkreis, den der Minister bestimmt, weil für ihn die vorgeschriebene Zahl nicht gewählt ist.

## § 57.

### Amtszeit der Mitglieder.

1. Die erste Wahl der Mitglieder eines Stromausschusses findet nach den Ausführungsbestimmungen und zu dem vom Minister für jeden Ausschuß festgesetzten Zeitpunkt statt.

2. Ist der Strombezirk in Wahlkreise eingeteilt, so gelten folgende Bestimmungen:
   a) drei Mitglieder werden als Vertreter jedes Wahlkreises gewählt:
   b) wer die meisten Stimmen hat, amtiert bis zum Tage der drittnächsten jährlichen Wahl; wer die nächste Stimmenzahl hat, amtiert bis zur zweitnächsten (jährlichen) Wahl, und wer die dritte Stimmenzahl hat, amtiert bis zur nächsten Wahl.

3. Wenn der Strombezirk nicht in Wahlkreise eingeteilt ist, so gilt:
Das Drittel der Mitglieder, das die meisten Stimmen hat, amtiert bis zur drittnächsten jährlichen Wahl, das Drittel, das die zweitnächste Stimmenzahl erhalten hat, amtiert bis zur zweitnächsten jährlichen Wahl und das letzte Drittel bis zur nächsten jährlichen Wahl.

4. Können hiernach bei Stimmengleichheit Bewerber nicht in die erste, zweite oder dritte Abteilung untergebracht werden, so entscheidet das Los, wer zu der ersten, zweiten oder dritten Abteilung gehört.

5. Soweit in diesem oder dem folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, amtieren die Mitglieder des Stromausschusses drei Jahre, vom Tage der Bekanntgabe ihrer Wahl an gerechnet.

6. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

## § 58.

### Füllung außerordentlicher Vakanzen.

1. Wenn ein Stromausschußmitglied die Befähigung als Wähler für den Stromausschuß verliert, so daß er, wenn eine neue Liste aufgestellt würde, nicht mehr in sie aufgenommen werden könnte, oder wenn er stirbt, oder sein Amt niederlegt, oder wenn er sich dem Obmann gegenüber schriftlich weigert zu amtieren, oder wenn er die Mitgliedsbefähigung verliert, oder wenn er in vier aufeinanderfolgenden Versammlungen ohne Erlaubnis fehlt, so geht er seines Amtes verlustig.

2. So oft eine solche Vakanz eintritt, sind die Ausführungsbestimmungen für die allgemeine Mitgliederzahl entsprechend für die Wahl eines Ersatzmitgliedes anzuwenden.
Dabei ist zu berücksichtigen:
   a) der Wahltag ist nach Ermessen des Wahlleiters anzusetzen;
   b) das Ersatzmitglied hat nur so lange zu amtieren, wie der Ausgeschiedene noch zu amtieren gehabt hätte, und der Ersatzmann gilt zutreffendenfalls als Vertreter des Wahlkreises des Ausgeschiedenen.

Digitized by Google

§ 59.

Vorsitzender des Stromausschusses.

1. Der Stromausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden für die Zeit seiner Amtsdauer, der in allen Versammlungen, an denen er teilnimmt, den Vorsitz zu führen hat. Die Wahl hat tunlichst in der ersten Sitzung nach der allgemeinen Wahl stattzufinden, oder wenn aus einem Grunde der Vorsitzende nicht in dieser Sitzung gewählt werden kann, so soll er in der nächsten ordentlichen Sitzung gewählt werden oder in einer besonderen Sitzung, die so bald wie möglich abgehalten wird.

2. Bei Tod oder sonstigem Ausscheiden des Vorsitzenden aus dem Stromausschuß hat der Ausschuß einen anderen Vorsitzenden zu wählen.

3. Bis ein Vorsitzender gewählt ist, oder wenn der Vorsitzende bei einer Sitzung fehlt, so haben die Mitglieder einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung zu wählen.

4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 60.

Mängel bei Wahl usw. hindern die Wirksamkeit der Beschlüsse des Stromausschusses nicht.

1. Der Stromausschuß ist nicht unzuständig, wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht gewählt ist, oder wenn einige Mitglieder fehlen, so lange wie eine beschlußfähige Zahl von Mitgliedern zur Geschäftsbesorgung vorhanden ist.

2. Alle gutgläubigen Handlungen des Stromausschusses, seines Vorsitzenden, eines Sonderausschusses des Stromausschusses oder einer Person, die als stellvertretender Vorsitzender oder als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses handelt, gelten, auch wenn sich später ein Mangel bei Errichtung, Wahl, Ernennung des Ausschusses, Sonderausschusses oder der Person herausstellt, oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Ausschuß, Sonderausschuß oder die Person zu der Handlung aus einem anderen Grunde nicht qualifiziert war, als ob der Ausschuß, Sonderausschuß oder die Person richtig errichtet, gewählt, ernannt oder befähigt ist.

c) Rechte und Pflichten des Stromausschusses.

§ 61.

Allgemeine Rechte des Stromausschusses.

1. Jeder Stromausschuß hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Befugnisse, nämlich:

a) Die Quellen des Wassers öffentlicher Wasserläufe des Strombezirkes zu schützen,

b) das Vergeuden des Wassers öffentlicher Wasserläufe des Strombezirkes zu verhindern,

c) die Oberaufsicht über alle öffentlichen Wasserläufe im Strombezirk auszuüben, wenn es notwendig oder förderlich erscheint, zu veranlassen, daß sie gereinigt, vertieft, verbreitert, geradegelegt oder sonst verbessert werden, und die zu diesem Zwecke notwendigen Arbeiten zu vergeben,

d) das Versickern oder Abfließen des öffentlichen Wassers in Betten zu verhindern,

e) mit allen gesetzlichen Mitteln eine ungesetzliche Ableitung, Entnahme oder Aufspeicherung von öffentlichem oder unterirdischem Wasser zu verhindern und jedes Stromhindernis beseitigen zu lassen, das unrechtmäßigerweise in einem

Digitized by Google

öffentlichen Wasserlauf geschaffen worden ist, und jede ungesetzliche Handlung zu verhindern, die darauf berechnet ist, die Wassermenge in irgendeinem Teile eines öffentlichen Wasserlaufes zu vermindern,

f) Prozesse einzuleiten zwecks Durchführung der ihm durch das Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten und gegen ihn eingeleitete Prozesse als Beklagter durchzuführen. Der Stromausschuß darf aber keinen Prozeß einleiten betreffend Eigentumsansprüche auf unbewegliches Eigentum oder behufs Herbeiführung einer authentischen Feststellung von sonstigen Rechten, wenn nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten, die in der Stromwählerliste verzeichnet sind, für die Klagerhebung stimmen. Hierzu muß der Vorsitzende eine besondere Sitzung zwei Wochen vorher anberaumen, die Stimmen sind persönlich abzugeben und die Beteiligten haben hierbei nicht mitzustimmen,

g) nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministers jemandem aufzuerlegen, solche Arbeiten auszuführen und solche Ausbesserungen an seinen Bewässerungsanlagen vorzunehmen, die zum Schutze des Lebens oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, und bei Nichterfüllung der Auflage, solche Arbeiten und Ausbesserungen selbst ausführen zu lassen, die Kosten von dem Verpflichteten durch das zuständige Gericht einzutreiben und überhaupt alles zu überwachen, was sich auf Erhaltung der öffentlichen Wasserläufe im Bezirke, Aufspeicherung, Ableitung und Wassernutzung bezieht unter Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte oder der Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Wo einer Lokalbehörde die Befugnis, die Wasserverteilung zu regeln, zusteht, ist der Stromausschuß unzuständig.

In einem solchen Bereich hat die Lokalbehörde die Rechte in bezug auf Wasserverteilung und Nutzung auszuüben, die ihr durch das Gesetz, das die Zuständigkeit der Lokalbehörde regelt, übertragen sind.

§ 62.

Allgemeine Pflichten des Stromausschusses.

Der Stromausschuß hat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes folgende Pflichten:

a) Nach den Ausführungsbestimmungen die Menge oder den Anteil an Wasser festzustellen und zu beurkunden, die bei den verschiedenen Wasserständen in jedem öffentlichen Wasserlauf des Bezirks jeder Berechtigte nutzen darf, und die Zeiten festzusetzen, zu denen solche Menge oder Anteil entnommen werden darf, wenn dies nicht sonst bereits gesetzlich festgelegt ist.

b) In Uebereinstimmung mit den bestehenden Rechten die Verteilung und Nutzung des Wassers von öffentlichen Wasserläufen im Strombezirk zu regeln und zu überwachen.

c) Den Generalgouverneur und den Minister innerhalb des Strombezirkes bei der Durchführung der ihnen im ersten Abschnitt übertragenen Rechte und Pflichten zu unterstützen. (Fortsetzung folgt.)

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

Afrikanische Schutzgebiete.

**2. Togo.** * Bekanntmachung des Gouverneurs betr. die Normalzeit v. 5. 12. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 356 — * Bekanntmachung des Bezirksamts Lome-Stadt v. 2. 12. 1913 zur Verordnung des Gouverneurs betr. die Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenverordnung) v. 10. 5. 1910 (Amtsbl. S. 191), abgeändert durch die Ver-

Digitized by Google

ordnung v. 17. 10. 1912 (Amtsbl. S. 341) — Amtsbl. 1913, S. 357. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 15. 12. 1913 betr. Berichtigung des Nachtrages VIII zum Tarif der Verkehrsanlagen. — Ebenda S. 366. — * Bekanntmachung des Bezirksrichters v. 15. 12. 1913 betr. Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister. — Ebenda S. 370. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 23. 12. 1913 betr. das Versicherungsgesetz für Angestellte. — Ebenda S. 371. [— Nr. 68]

**3. Kamerun.** * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 4. 11. 1913 über die Abänderung und Ergänzung der Verwaltungseinrichtung im Schutzgebiet Kamerun. — Amtsbl. 1913, S. 487. — * Verfügung des Gouverneurs v. 2. 11. 1913 über den Schießdienst bei der Polizeitruppe. — Ebenda S. 489. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 16. 11. 1913 über die Festsetzung der Trägermarschzeit zwischen Ossidinge und Assumbo. — Ebenda S. 491. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v 20. 11. 1913 über die unmittelbare Unterstellung der Station Sembe unter das Gouvernement. — Ebenda S. 507. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 17. 11. 1913 über die Sperrung eines Teils des Bezirks Logone. — Ebenda S. 508. — * Verfügung des Gouverneurs v. 1. 12 1913 über Führung und Einreichung von Bestandlisten von Karabinern 98 und Seitengewehren 98. — Ebenda S. 508. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 8. 12. 1913 über die Aufhebung der Gebühr für Verschlußanlagen und statistischen Anschreibungen bei den Zahlstellen Bonga und Singa. — Ebenda S. 509. — * Verfügung des Gouverneurs v. 29. 11. 1913 über die Anlegung von Wegekarten. — Ebenda S. 510. [— Nr. 42.]

**4. Südwestafrika.** * Verordnung des Gouverneurs v. 20. 11. 1913 betr. Aenderung des durch Verordnung v. 5. 9. 1912 (Amtsbl. 1912, S. 379) festgesetzten Hafentarife für Swakopmund und Lüderitzbucht — Amtsbl. 1913. S. 428. — * Verordnung des Gouverneurs v. 21. 11. 1913 betr. Abänderung der Verordnung über die Besteuerung des Grundeigentums v 19. 3. 1909 (Kol.-Bl. S. 479). — Ebenda S. 428. — * Verfügung des Gouverneurs v. 4. 12. 1913 betr. die Aenderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke Swakopmund und Lüderitzbucht. — Ebenda S. 442. [— Nr. 26.]

**5. Ostafrika.** * Verordnung des Gouverneurs v. 29. 11. 1913 zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten. — Amtl. Anz. 1913, S. 179. — * Verordnung des Gouverneurs v. gl. Datum zur Verhütung der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Kulturpflanzen. — Ebenda S. 180. — * Polizeiverordnung v. 24. 11. 1913 betr. das Meldewesen von Hotelgästen im Bezirk Lindi. — Ebenda S. 182. [— Nr. 73.]

---

## B. Rechtsprechung.

### Nr. 31. Die Konkurrenzklausel in Kamerun.

(Urteil des Hamburger Kaufmannsgerichts. Vgl. Nr. 548 der „Neuen Hamburger Zeitung".)

Im Schutzgebiet Kamerun war ein Handlungsgehilfe auf Grund schriftlichen Vertrages für eine hiesige Firma von Ende Juli 1911 bis Mitte Dezember 1911 tätig. Er wurde mit Spedition, Lagerung und Tauschhandel beschäftigt, und zwar auf verschiedenen Faktoreien in Nordkamerun, zuletzt in Duala. Die Firma macht nun vor dem hiesigen Kaufmannsgericht geltend, der Handlungsgehilfe habe am 12. Dezember auf den 15. Dezember 1911 unberechtigt gekündigt und habe unmittelbar darauf bei einer Konkurrenzfirma, die in Kribi domiziliere, Stellung genommen. Nach Aufgabe dieser Stellung sei er 1912 in die Dienste einer Firma in Deng-Deng getreten, ebenfalls einer Konkurrenzfirma der klägerischen Firma. Demnach habe er gegen den § 10 des Anstellungsvertrages verstoßen und sei wegen Verletzung der Konkurrenzklausel

Digitized by Google

zur Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe von 2000 Mark verpflichtet. Der Beklagte wandte unter anderem ein, die Klägerin könne keine Ansprüche aus der Konkurrenzklausel herleiten, da sie kein berechtigtes Interesse an der Untersagung seiner jetzigen Tätigkeit habe. Der Handel in Südkamerun sei nämlich ein ganz anderer als der in Nordkamerun, er könne daher Geschäftskenntnisse, die er bei der Klägerin erworben habe, und deren Geschäftsgeheimnisse dort nicht verwerten. In Südkamerun, wo Kribi und Deng-Deng gelegen seien, besitze die Klägerin weder Handelsniederlassungen noch betreibe sie dort Handel.

Das hiesige Kaufmannsgericht verurteilte den Handlungsgehilfen zur Zahlung der Vertragsstrafe von 2000 Mark und führte in seinen Urteilsgründen unter anderem aus: Richtig ist freilich, daß der Prinzipal aus der Konkurrenzklausel keine Ansprüche herleiten kann, wenn er kein begründetes Interesse an ihr hat. Es ist aber Sache des Angestellten, hierfür den Beweis zu erbringen, und was der Beklagte in dieser Hinsicht vorgetragen hat, hat das Gericht nicht zu überzeugen vermocht. Es mag richtig sein, daß in Südkamerun die Handelsprodukte andere sind als in Nordkamerun. Trotzdem ist es unrichtig, daß der Beklagte seine bei der Klägerin in Nordkamerun erworbenen Geschäftskenntnisse in Südkamerun nicht verwerten kann. Erfahrungen in der Behandlung der Eingeborenen, in den Sitten des Landes und in den Gebräuchen des Tauschhandels macht die Dienste des Faktoreiangestellten für den Prinzipal besonders wertvoll, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die auf diesen Gebieten in Nordkamerun gesammelten Erfahrungen auch für den Faktoreibetrieb in Südkamerun von größerem Nutzen sind. Die Klägerin hatte daher sehr wohl ein Interesse daran, daß der Beklagte die bei ihr erworbenen Erfahrungen nicht bei der Konkurrenz in Südkamerun verwertete. Es kommt aber ferner in Betracht, daß das Hinaussenden eines Angestellten in die Kolonien für den Prinzipal, der die Kosten der Ausreise trägt, mit erheblichen Spesen verbunden ist und daher ein nicht geringes Risiko für ihn bedeutet; denn nicht jeder versteht es, sich den Lebensbedingungen in den Kolonien anzupassen, und nicht jeder verträgt das Klima und ist körperlich den Anstrengungen gewachsen. Der Prinzipal hat daher auch aus diesem Grunde ein besonderes Interesse daran, daß die Angestellten, die bei ihm Erfahrungen gesammelt haben und ihren Posten auszufüllen vermögen, möglichst lange in seinen Diensten bleiben, und daß insbesondere nicht Konkurrenzgeschäfte sie zu sich hinüberziehen und damit Risiko und Spesen auf ihn abwälzen. Hiernach ist es unrichtig, daß die Klägerin kein berechtigtes Interesse an der Konkurrenzklausel hat.

## C. Literatur.

**1.** Die wichtigste, auch den Kolonialjuristen auf das lebhafteste interessierende Neuerscheinung der letzten Wochen auf dem Gebiete der kolonialen Literatur ist die von Dr. **Alfred Zimmermann** bearbeitete Geschichte der Deutschen Kolonialpolitik (Berlin 1914, Verlag von Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, XVI und 336 S., Preis 7 Mark, gebunden 8,50 Mark).

Eine selbständige Darstellung dieses ebenso schwierigen wie reizvollen Stoffes fehlte bisher vollkommen. Die Bedenken, welche einem solchen Unternehmen wie überhaupt jeder wissenschaftlichen Arbeit aus der neuesten Geschichte und aus der Politik der letzten Jahrzehnte entgegenzuhalten sind, dürfen nicht unterschätzt werden. So wird sich auch für die bisherige Entwicklung unserer Kolonialpolitik ein abschließendes und wissenschaftlich ein-

Digitized by Google

wandfreies Urteil erst nach vielen Jahren abgeben lassen. Dreißig Jahre sind erst verflossen, seitdem die Reichsflagge auf afrikanischem Boden und in der Südsee gehißt worden ist. Noch sind die Einzelheiten der Ereignisse nicht alle restlos aufgeklärt und noch ist es unmöglich, die Geschichte der deutschen Kolonialpolitik völlig zu übersehen. Sie ist zu eng mit der allgemeinen Politik des Reiches verknüpft, „und zu nahe stehen wir noch den Dingen, als daß es in absehbarer Zeit möglich sein dürfte, alle Schleier davon zu lüften. Was von amtlicher wie privater Seite im Laufe der Jahre bekannt geworden ist, gestattet aber, wenigstens die Grundzüge der Geschichte der deutschen Kolonialpolitik heute darzustellen." In diesem Sinne ist es trotz aller Bedenken zu begrüßen, daß von sachverständiger Seite der Versuch gemacht worden ist, die wichtigsten äußeren und inneren Begebenheiten des kurzen Werdeganges der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches in wohlgeordneter historischer Darlegung wiederzugeben.

Einer der besten Kenner unserer kolonialpolitischen Entwicklung hat sich dieser verdienstvollen Aufgabe unterzogen. Mehr als 20 Jahre hat Alfred Zimmermann Gelegenheit gehabt, an leitender Stelle die kolonialpolitischen Maßnahmen des Reiches aus nächster Nähe zu verfolgen. Schon im Jahre 1886 veröffentlichte er in amtlichem Auftrage eine Skizze der ersten Anfänge der deutschen überseeischen Niederlassungen. Später wirkte er längere Jahre in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, nahm an mehreren wichtigen Verhandlungen teil und bekleidete zuletzt die Stelle als kolonialer Beirat an der Londoner Botschaft und der Brüsseler Gesandtschaft. Die neben der Köbnerschen „Einführung" wertvollste Darstellung der „Kolonialpolitik" stammt aus seiner Feder. Seit dem Jahre 1895 erschien sein fünfbändiges Werk über „Die europäischen Kolonien". Den Schlußband hierzu bildet das vorliegende Buch.

Es führt uns das viel zerstreute und sehr ungleichwertige Material in sachkundiger Bearbeitung und verständlicher Form vor. Den Verfasser hat das Bestreben geleitet, „möglichst unbeeinflußt von der Parteien Gunst und Haß an der Hand der Tatsachen knapp und nüchtern die Ereignisse zu schildern", die auf kolonialem Gebiet eine so große Rolle spielenden persönlichen Fragen den sachlichen unterzuordnen. Nur soweit es das richtige Verständnis der Tatsachen erforderte, berührt der Verfasser persönliche Fragen an der Hand der vorliegenden Quellen.

Die Ausführungen sind nach fünf Perioden geordnet. Der erste Teil handelt von den Anfängen der deutschen Kolonisationsbestrebungen, gleichsam von der Vorgeschichte der deutschen Kolonialpolitik. Zimmermann schildert uns hier den bald nach der Einigung der deutschen Staaten zum Gesamtstaat, teilweise sogar schon vorher einsetzenden Drang nach kolonialen Erwerbungen und die beginnende Afrikabegeisterung, die ersten Versuche auf dem völlig neuen Wege, den wirklichen Beginn kolonialer Politik dank der allmählichen Sinnesänderung des Fürsten Bismarck, sowie die kolonial-

Digitized by Google

politischen Gesichtspunkte des Kanzlers. Der zweite Teil behandelt den Erwerb der ersten überseeischen Gebiete in den Jahren 1884 bis 1887: den Erwerb von Südwestafrika, von Togo und Kamerun, der Südseeländer, der Karolinen- und Marschall-Inseln, Deutsch-Ostafrikas — ferner die Kongokonferenz und die Gründung des Kongostaates. Die dritte Periode rechnet der Verfasser von 1887 bis 1890. Er berichtet hier über die Erfahrungen der ersten Jahre, die Auseinandersetzung mit England, namentlich in dem Vertrage vom 1. Juli 1890, die Schöpfung einer eigenen staatlichen Kolonialverwaltung nach dem Zusammenbruch des Bismarckschen Systems der privilegierten Unternehmungen (Errichtung der Kolonialabteilung und des Kolonialrats), sowie die Auseinandersetzung mit der Ostafrikanischen Gesellschaft und die Uebernahme dieser Kolonie durch das Reich. Es folgt als vierte Periode die Zeit von 1890 bis 1896. Nach einer Betrachtung der Gesamtentwicklung der Kolonialverwaltung unter dem Kolonialdirektor Dr. Kayser erhalten wir einen kurzen Einblick in die Sonderentwicklung der einzelnen Kolonien (Ostafrika, Kamerun, Südwestafrika, Togo, Südsee) in dieser Zeitspanne. Die fünfte Periode umfaßt die Jahre 1896 bis 1907. Es ist die Zeit der Entwicklung von der Kolonialabteilung zum selbständigen Reichskolonialamt. In diese Zeit fällt auch der Erwerb Kiautschous (der wohl einer besonderen äußeren Hervorhebung würdig gewesen wäre). Im übrigen wird auch hier die Gestaltung in jeder einzelnen Kolonie gesondert betrachtet. Ein bedauerlicherweise viel zu kurz ausgefallener „Schluß" skizziert ganz flüchtig die Begebenheiten der letzten Jahre seit der Errichtung des Kolonialamts. Diese Ausführungen hätten als sechste Periode der deutschen Kolonialpolitik bezeichnet werden sollen. Daß diese Periode des erfreulichen Aufstieges noch nicht abgeschlossen ist (sondern hoffentlich noch recht lange Jahre andauern wird), durfte kein Hinderungsgrund dafür sein.

Den Anhang des Buches bildet ein Namensverzeichnis der Dirigenten und Direktoren der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und der Staatssekretäre des Reichskolonialamtes, ein Namensverzeichnis der obersten Verwaltungsbeamten der einzelnen Kolonien und eine Uebersicht über die Daten der wichtigsten Ereignisse in den verschiedenen Kolonien, endlich ein allgemeines Namenregister zu dem ganzen Buche. Diese Verzeichnisse, welche der Verfasser dem Hauptmann Freiherrn v. Seefried verdankt, erhöhen die Uebersichtlichkeit in dankenswerter Weise.

Das verdienstvolle Werk dürfte allen Kolonialfreunden als Bericht über den bisherigen Verlauf unserer Kolonialpolitik, zugleich aber auch als Nachweis, wieweit das Deutsche Reich die beim Erwerbe überseeischer Besitzungen verfolgten Ziele innerhalb der ersten drei Jahrzehnte seiner kolonialpolitischen Betätigung erreicht hat, überaus willkommen und der kolonialen Sache neue Anhänger zuzuführen geeignet sein.

**2.** Als Heft 47 der von Dr. Emil Ebering veröffentlichten „Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien" erschien eine umfangreiche Arbeit von

Digitized by Google

Dr. **Hellmuth Kuhn** über Die deutschen Schutzgebiete: Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Berlin 1913, Verlag von Emil Ebering, XVI und 345 S., Preis 9,20 Mark). Diese Schrift enthält eine außerordentlich fleißige, vollständige und sehr übersichtlich angelegte systematische Darstellung des gesamten deutschen Kolonialrechts. Leider hat der Verfasser diesen reichen Inhalt der Abhandlung in ihrem Titel nicht zum Ausdruck gebracht. Er behandelt nicht nur „Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit", sondern auch das ganze Verfassungsrecht, hat dieses nur — systematisch völlig unrichtig — in den die Verwaltung betreffenden Abschnitt eingegliedert. Im ersten Teile der Arbeit wird der Erwerb der deutschen Schutzgebiete dargestellt, zunächst historisch, sodann rechtsgeschichtlich unter Erörterung der rechtlichen Natur des Erwerbes; hier finden sich auch die erforderlichen Ausführungen über die staats- und völkerrechtliche Stellung unserer Kolonien. Der zweite Teil handelt unter der, wie bemerkt, unrichtigen Gesamtüberschrift „Die oberste Verwaltung der Schutzgebiete" zunächst von der rechtlichen Stellung des Kaisers vor und nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes, insbesondere seinem Verordnungsrecht und der Erstreckung seiner Schutzgewalt auf die Kolonialbewohner und auf die Interessensphären, weiterhin von der Zentralverwaltung (Reichskanzler, Reichskolonialamt, Reichsmarineamt), der Lokalverwaltung (Gouverneure, lokale Verwaltungsbezirke), der Finanzverwaltung (seitens des Reichs, seitens der Schutzgebiete, eigene Einnahmen und Reichszuschuß), der Selbstverwaltung (Schutzgebietsselbstverwaltung, kommunale Selbstverwaltung), der Militärverwaltung (weiße und farbige Schutztruppenangehörige, besonderes für Kiautschou) und vom Beamtenrecht (allgemeines, Pensions-, Wartegeld- und Hinterbliebenenansprüche, Haftung und besondere Vorteile, Versetzung in ein anderes Amt und in den Ruhestand, doppelter Gerichtsstand, Beschränkungen, Disziplinarrecht). Im dritten Teile wird die Gerichtsbarkeit erörtert, und zwar die Gerichtsverfassung für Weiße und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen, die bei der Rechtspflege mitwirkenden Personen, das Kostenwesen, die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen. Die Arbeit trägt den üblichen Charakter der Erstlingsschriften. Der Verfasser nimmt mit peinlicher Sorgfalt zu allen in der Literatur einmal vertretenen Ansichten Stellung. Bei dieser Sammeltätigkeit bleibt für die Darlegung der eigenen Meinung wenig, für wissenschaftliche Vertiefung der behandelten Fragen überhaupt kein Raum. Somit kann von einer wirklichen Förderung der Kolonialrechtswissenschaft nicht die Rede sein. Die einschlägige Literatur wird sehr eingehend, aber doch nicht ganz lückenlos berücksichtigt. Es scheint, als habe der Verfasser sein Manuskript geraume Zeit vor der Drucklegung abgeschlossen und hernach nicht sorgfältig genug ergänzt. Ganz übersehen ist namentlich das wertvolle Buch von v. Boeckmann über die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, ferner die neuere Bearbeitung von Mallmann über Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten. Anstatt Herrfurts Buch über Bismarck und die Kolonialpolitik selbst anzuführen, begnügt sich

Digitized by Google

der Verfasser damit, eine kurze Anzeige über dieses Buch zu zitieren! Die große Mühe und der anerkennenswerte Fleiß des Verfassers wären einer besseren Sache, nämlich einer gründlichen monographischen Durchforschung einer kolonialrechtlichen Einzelfrage würdig gewesen. Gesamtdarstellungen bilden nun einmal keinen geeigneten Vorwurf für literarische Erstlingsleistungen.

**3.** Eine kleine, aber überaus interessante und zeitgemäße Studie des Rechtsanwalts Dr. **Georg Wunderlich** in Berlin prüft die Notwendigkeit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten (Berlin 1913, Dietrich Reimer [Ernst Vohsen], 20 S., Preis 1 Mark)[1]. Der Verfasser knüpft an den Entwurf des Gesetzes über den Kolonialgerichtshof an. Nach diesem Entwurf soll gegen Berufungsurteile der Schutzgebietsgerichte in Zivilsachen Revision an den neuen Gerichtshof statthaft sein, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, wenn es sich um zivilrechtliche Ansprüche handelt, die öffentliche, in die Kasse eines Schutzgebiets fließende Abgaben und Gefälle betreffen. Da die Schutzgebietsgerichte in Uebereinstimmung mit einer ebensolchen Tendenz des Reichsgerichtes den zivilrechtlichen Charakter derartiger Ansprüche möglichst einengend interpretieren und den Rechtsweg auf Rückforderung von Steuern für unzulässig erklären, muß für diese Streitigkeiten ein — augenblicklich überhaupt fehlender — geordneter Instanzenzug geschaffen werden. Es besteht in den Kolonien und Konsulargerichtsbezirken zurzeit kein Rechtsschutz der Staatsbürger durch Verwaltungsgerichte gegen die Anordnungen der Obrigkeit. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für die Schaffung der Grundlagen einer kolonialen Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders geeignet. Der Verfasser fordert die Bestellung des neuen Kolonialgerichtshofes zum obersten kolonialen Verwaltungsgericht, ferner die Errichtung zweier örtlicher Verwaltungsgerichtsinstanzen in Anlehnung an die kolonialen Bezirks- und Obergerichte, aber mit einem besonderen, den Grundsätzen des preußischen Verwaltungsprozesses entsprechenden Verfahren und mit einer nicht zu eng bemessenen Zuständigkeit. Es wäre wirklich erfreulich, wenn diese sehr beachtenswerten Vorschläge noch rechtzeitig im Reichstage Gehör fänden, wenn anläßlich der Schaffung des Kolonialgerichtshofes gleichzeitig auch die Grundlagen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Schutzgebieten gelegt würden.

**4.** Eine im Verlage der Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath in Münster i. W. erschienene Abhandlung des Rittmeisters im Masurischen Trainbataillon Nr. 20, Dr. jur. **M. Decken** in Hammerstein (Westpr.), erörtert in gründlicher und anschaulicher Darstellung das Geldwesen der deutschen Kolonien (Berlin 1913, VI und 73 S., 14 Tafeln). Da das koloniale Geldwesen für Ostafrika, Kiautschou und die übrigen Kolonien verschieden

[1] Vgl. auch den Aufsatz von Wunderlich, Wertzuwachssteuer und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, in der vorliegenden Zeitschrift 1914, Nr. 1, S. 1 ff., besonders S. 5.

Digitized by Google

gestaltet ist, bedurfte es einer Gliederung des Stoffes in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt behandelt das Geldwesen der afrikanischen und Südseekolonien mit Ausnahme Ostafrikas. Er zerfällt wieder in zwei Unterabschnitte, deren erster sich mit dem Geldwesen in diesen Kolonien während seiner allmählichen Regelung durch die Gouverneure, d. h. vom Zeitpunkt der Erwerbung dieser Kolonien bis zur Reichskanzlerverordnung vom 1. Februar 1905 befaßt, während der zweite die auf dieser Verordnung beruhende einheitliche Regelung des Geldwesens darlegt. Bei der im zweiten Abschnitt sich anschließenden Darstellung des Geldwesens in Deutsch-Ostafrika werden drei Perioden unterschieden, nämlich die Zeit der Anknüpfung an die vorgefundenen Münzverhältnisse, die Zeit der Verbindung der deutsch-ostafrikanischen Geldverhältnisse mit der Reichsmarkrechnung und die Zeit des Ausbaues des neuen Münzsystems. Im dritten Abschnitt geht der Verfasser zu dem besonders eigenartig gestalteten Geldwesen in der Kolonie Kiautschou über; er bespricht hier das chinesische Geldwesen im allgemeinen, die einzelnen chinesischen Geldsorten und den deutschen Einfluß auf das chinesische Geldwesen. Im Anhang des Buches finden sich vortreffliche Abbildungen von Eingeborenengeld, Neuguinea-Münzen, ostafrikanischen Münzen, ostafrikanischen Banknoten und Kiautschou-Scheidemünzen. Die auf Anregung des in Münster wirkenden Kolonialrechtslehrers Prof. Dr. Naendrup abgefaßte Schrift stellt eine übersichtliche, auch praktisch wertvolle Bearbeitung des bisher nur ganz vereinzelt berührten Stoffes dar.

**5.** Nach langer Frist ist endlich ein weiteres Heft der von Professor Dr. Hubert Naendrup herausgegebenen „Kolonialrechtlichen Abhandlungen" erschienen. In diesem 4. Hefte berichtet Dr. **Heinrich Wick** über die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten (Münster 1914, Verlag Franz Coppenrath, VII und 104 Seiten). Die aus dem Kolonialrechtlichen Seminar Naendrups hervorgegangene Arbeit behandelt ein außerordentlich schwieriges Thema. Die Rechtspflegeordnung der Eingeborenen unserer Kolonien ist trotz aller privaten und amtlichen Unternehmungen immer noch zu großen Teilen eine terra incognita. Diese Unkenntnis ist kolonialpolitisch recht unerquicklich und bedauerlich. „Ihre Kenntnis würde viel dazu beitragen, den Charakter der Eingeborenen besser zu erkennen. Sie würde uns daher vielleicht vor diesem oder jenem Mißgriff in der Behandlung derselben bewahren und zur Sicherstellung der deutschen Herrschaft in den Kolonien sehr förderlich sein. Aus gleichem Grunde würde sie auch für den deutschen Eingeborenenrichter bei seiner Rechtsprechung mancherlei Nutzen mit sich bringen." Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen, noch sehr unvollkommenen Stand der Erforschung des angestammten Eingeborenenrechts mußte daher der Verfasser sich bescheiden. Er stellt nicht jenes angestammte Recht dar, sondern beschränkt sich darauf, zu zeigen, wie in dem nach unseren Begriffen als Privat-, Straf- oder Prozeßrecht aufzufassenden Rechte der Farbigen eine Einwirkung des Weißenrechts sich geltend gemacht

Digitized by Google

hat. Er hat sich die Aufgabe gesetzt, „die umgestaltenden deutschen Einwirkungen auf die Farbigenrechtspflege in den deutschen Kolonien einmal zusammenfassend darzustellen". Der Verfasser erledigt zunächst kurz die Fragen, wer als Farbiger in unseren Kolonien anzusehen und wer zur Einwirkung auf das Farbigenrecht zuständig ist. Die Hauptdarstellung lehnt sich im Aufbau an das in Privat-, Straf- und Prozeßrecht gegliederte System der Rechtspflegeordnung an. Demgemäß behandelt der erste Abschnitt das Privatrecht, und zwar das Personenrecht, Vermögensrecht (Forderungsrecht: Kreditgeschäfte, verwandte Geschäfte, Arbeitsvertrag; Immobiliarsachenrecht: insbesondere Grundstücksveräußerung), Familienrecht und Erbrecht, der zweite Abschnitt Strafen und strafbare Handlungen, der dritte Abschnitt Zivil- und Strafprozeßrecht. Die Darstellung reiht sich den früheren Heften der Raendrupschen Sammlung würdig an. Es sei nur wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß die Sammlung einen rascheren Fortgang nehmen möchte.

**6.** Eine Marburger Inaugural-Dissertation des Direktors der Salzverwaltung der Provinz Schantung, **F. W. Mohr** in Tsinanfu (China) behandelt die Pachtgebiete in China, die Organisation ihrer Verwaltung und Rechtspflege (Borna-Leipzig 1913, Buchdruckerei Robert Noske, 39 S.) Die mir vorliegende Druckschrift enthält nur das zweite Kapitel der als Dissertation eingereichten Abhandlung. Die ganze Arbeit wird unter dem Titel „Die Pachtgebiete in China" demnächst in den von Professor Dr. Schücking herausgegebenen „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg" erscheinen. Sie wird die in den verschiedenen Pachtgebieten herrschenden Rechtssysteme und Verwaltungsgrundsätze zur Darstellung bringen, insbesondere über die staats- und völkerrechtliche Stellung dieser Gebiete, über das in ihnen zur Anwendung kommende Zivil-, Prozeß- und Strafrecht, namentlich die Auseinandersetzung des europäischen mit dem chinesischen Strafensystem, ferner über die Finanz- und Steuerverwaltung, ihre wirtschaftliche Entwicklung sowie über das Verordnungsrecht der deutschen Kolonie Kiautschou berichten. Wir werden nach Erscheinen der Gesamtabhandlung näher auf deren Inhalt eingehen.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. R. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch.

Nr. 3 | März 1914 | 16. Jahrgang

## Inhalt:

Dr. Friedrich Doerr: Das Rechtsmittel der Revision im Kolonialprozeß . . . Seite 81
Dr. Schmid: Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien . . . . . Seite 86
Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act. Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes" . . . . . Seite 94
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 109
C. Literatur (Professor Dr. Giese) Seite 110

# Das Rechtsmittel der Revision im Kolonialprozeß

nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs.

Von Dr. Friedrich Doerr, Staatsanwalt und Privatdozent in München.

Der Kolonialgerichtshof in Berlin soll nach dem Entwurf in der Hauptsache Revisionsgericht für Zivil- und Strafsachen werden (§§ 12 bis 15 des Entwurfs). Als Beschwerdeinstanz kommt er nur für die weitere Beschwerde in Betracht, sofern diese in Zivil- oder Strafsachen[1]) gegen Entscheidungen der Obergerichte oder in Zivilsachen auch gegen solche der Oberrichter durch Kaiserliche Verordnung zugelassen wird (§ 16 des Entwurfs).

Das Rechtsmittel der Revision, das bislang dem Kolonialprozeß unbekannt war und durch den Entwurf in allen deutschen Schutzgebieten gleichzeitig und gleichmäßig eingeführt werden soll, ist im Entwurf zwar in grundsätzlicher Anlehnung an das vorhandene Reichsrecht, aber mit vielfachen Abweichungen von diesem geregelt. Letztere betreffen teils Einschränkungen, teils Ausdehnungen der Zulässigkeit des Rechtsmittels gegenüber dem mutterländischen Rechte, zum Teil auch Aenderungen im Verfahren.

### A. Zivilprozeß.

Ueber die Zulässigkeit der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten trifft § 13 des Entwurfs zunächst die Bestimmung, daß bloß die in der Berufungsinstanz erlassenen (ebenso § 545 ZPO.), nicht auch die erstinstanzlichen[2]) Endurteile der Obergerichte diesem Rechtsmittel unterliegen,

[1]) In Strafsachen sind schon die Obergerichte für die weitere Beschwerde zuständig, wenn der Bezirksrichter in erster Instanz entschieden hat. Vgl. auch § 352 StPO., § 9 KolBG.

[2]) Empfehlenswert wäre es, die geringfügige erstinstanzliche Zuständigkeit der Obergerichte den Bezirksgerichten zu übertragen. Vgl. „Zeitschr. f. Kol.-Recht", 1913, S. 356, zu N. 1.



Digitized by Google

und zwar über nicht vermögensrechtliche Ansprüche allgemein (ebenso ZPO.), über vermögensrechtliche regelmäßig nur bei einem Beschwerdegegenstande von über 5000 Mark (nach § 546 ZPO. 4000 Mark)[3]). Ausnahmsweise ist die Revision im Interesse einheitlicher Rechtsprechung auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten allgemein, also ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes, zugelassen (§ 13 Absatz 2 des Entwurfs):

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung (ebenso § 547 Nr. 1 ZPO.) oder

2. um die Gültigkeit einer ausschließlich kolonialen Rechtsnorm handelt, wenn also der Revisionskläger die Revision darauf stützt, daß die Gültigkeit der Rechtsnorm mit Unrecht angenommen oder verneint sei; die Motive weisen Seite 19 auf das dringende öffentliche Interesse daran hin, daß über die Gültigkeit wichtiger Verordnungen ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes im Einzelfall um der Rechtssicherheit willen von einer obersten Gerichtsinstanz entschieden werde, gleichviel ob die in ihrer Rechtsbeständigkeit zweifelhaften Normen für ein Schutzgebiet oder für mehrere Geltung beanspruchen; im Fall einer derartigen Revisionsbegründung hat das Revisionsgericht nur die Gültigkeit der Rechtsnorm zu prüfen (§ 21 des Entwurfs) und ist damit entgegen dem Grundsatze des § 559 ZPO. an den geltend gemachten Revisionsgrund gebunden (siehe Mot. S. 23);

3. bei Ansprüchen gegen einen Schutzgebiets- oder den Reichsfiskus auf Grund des KolBG., des RBG. oder des Beamtenhaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (ebenso § 547 Nr. 2 ZPO., § 70 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 GVG., § 3 BHaftgsG.) oder

4. gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (ebenso § 547 Nr. 2 ZPO., § 70 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GVG.);

5. bei Ansprüchen auf Grund ausschließlich kolonialrechtlicher Vorschriften wegen öffentlicher, in die Kasse eines Schutzgebiets fließender Abgaben und Gefälle (ebenso § 547 Nr. 2 ZPO., § 70 Abs. 3 GVG.), wozu nach den Mot. S. 20 auch die von einer öffentlichen Kasse für eine Privatperson einzuziehenden öffentlich-rechtlichen Abgaben gehören sollen, während für Abgaben an Gemeinden usw. wegen der rein lokalen Bedeutung der betr. Vorschriften die Regel des § 13 Abs. 1 des Entwurfs, d. h. die Revisionssumme von 5000 Mark, gilt. Ob für einen solchen Anspruch überhaupt der Rechtsweg offen steht, bleibt im Einzelfalle zu prüfen.

Nach § 15 des Entwurfs kann durch Kaiserliche Verordnung das Rechtsmittel der Revision über die Vorschriften des § 13 des Entwurfs hinaus zugelassen, die Zulässigkeit der Revision also erweitert, nicht beschränkt werden. Diese Möglichkeit verordnungsmäßiger Ausdehnung der Revisionsfähigkeit im Bedarfsfall begründen die Mot. S. 20 damit, daß Erfahrungen mit der

[3]) Vgl. „Zeitschr. f. Kol.-Recht", 1913, S. 356 f.

Digitized by Google

Revision in der kolonialen Gerichtsbarkeit noch nicht vorliegen und die Verhältnisse in den Schutzgebieten schneller Veränderung unterworfen sind.

Auf das Verfahren vor dem Kolonialgerichtshof als Revisionsinstanz finden im allgemeinen — mit den im folgenden zu erörternden Ausnahmen — die für die Revisionsinstanz maßgebenden Vorschriften und vor allem die des zweiten Abschnittes des III. Buchs der ZPO. entsprechende Anwendung (§ 18 des Entwurfs). Da aber § 557 ZPO. neben den Bestimmungen dieses Abschnitts die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, so unterscheidet sich das Verfahren vor dem Kolonialgerichtshof in manchen Punkten wesentlich von dem Verfahren vor den übrigen Kolonialgerichten (Bezirks- und Obergerichten), das sich nach den Regeln des amtsgerichtlichen Prozesses richtet (§ 41 KonsGG., § 3 SchutzgebG., § 8 Abs. 3 V. v. 9. Nov. 1900). Ein Hauptunterschied besteht zum Beispiel darin, daß der dem bisherigen Kolonialprozeß fremde Anwaltszwang durch den erwähnten § 18 des Entwurfs (vgl. § 11 des Entwurfs) für das Verfahren (namentlich die mündliche Verhandlung) vor dem Kolonialgerichtshof[3**]), in Zivilsachen eingeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für die Einlegung der Revision, die wegen der weiten Entfernungen zwischen den Kolonien und dem Sitze des neuen Gerichtshofs abweichend von §§ 553, 554 ZPO. nur bei dem Berufungsgericht erfolgt. Bei diesem sind Revisionsschrift und Revisionsbegründung, die beide (wenn nicht nach §§ 23 des Entwurfs etwas anderes bestimmt wird) nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet zu sein brauchen, — tunlichst mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Abschriften[4]), aber ohne Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Urteils[5]) — einzureichen und der Gegenpartei auf Veranlassung des Oberrichters von Amts wegen zuzustellen; nach Ablauf der Begründungsfrist hat dieser (auch bei Unzulässigkeit der Revision) die Prozeßakten samt den Zustellungsnachweisen dem Kolonial-Gerichtshofe zu übersenden (§ 19 Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem § 45 KonsGG. bezüglich der Berufungseinlegung). Im übrigen können für die Form und die Fristen, in denen die Revision einzulegen und zu begründen ist, durch Kaiserliche Verordnung besondere Bestimmungen getroffen werden (§ 23 des Entwurfs); dieser Vorbehalt ist notwendig, weil bei den weiten Entfernungen und unsicheren Verkehrsverhältnissen die Fristen der ZPO. nicht für alle Schutzgebiete ausreichen und die Formvorschriften der ZPO., namentlich über Mitwirkung von Rechtsanwälten, dort nicht immer einzuhalten sind (Mot. S. 24).

---

[3**]) Auch für die bei diesem einzureichenden Schriftsätze, wie Revisionszurücknahme usw. (vgl. Vorwerk, KonsGG. § 45 Nr. 2 Abs. 2).

[4]) Vgl. §§ 553a Abs. 2, 554 Abs. 5 ZPO. Andernfalls hat der Gerichtsschreiber die Abschriften herzustellen. Wegen der Beglaubigung s. § 4 Nr. 1 Abs. 3 Reichsk.-Verf. v. 25. Dez. 1900 und § 13 V. des Gouv. v. Kiautschou v. 21. Juni 1904.

[5]) Vgl. § 553a Abs. 1 ZPO. Der Nachweis der Urteilszustellung ist ohnehin bei den Akten; s. § 4 Nr. _ Abs. 2 Reichsk.-Verf. v. 25. Dez. 1900, § 10 V. d. Gouv. v. Kiautschou v. 21. Juni 04.

Digitized by Google

Während nach § 549 Abs. 1 ZPO. die Revision auf die Verletzung (§ 550 ZPO.) von Rechtsnormen, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, nicht gestützt werden kann, findet im Kolonialprozeß nach § 19 Abs. 1 des Entwurfs diese Beschränkung keine Anwendung. Als Grund für die Abweichung vom Reichszivilprozeß führen die Mot. S. 21 an, daß wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten oft wichtige Rechtsmaterien durch Vorschriften geregelt sind, deren Geltungsbereich sich nur auf ein einzelnes Schutzgebiet, also nicht über den Bezirk des (im Schutzgebiet einzigen) Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

Die bedeutsamste Abweichung vom Reichszivilprozeß enthält § 19 Abs. 2 des Entwurfs: Nach §§ 549—551 ZPO. kann die Revision nur auf eine das angefochtene Urteil beeinflussende Gesetzesverletzung, nach § 19 Abs. 2 des Entwurfs auch darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer offenbar unrichtigen tatsächlichen Würdigung des Inhalts der Verhandlungen oder des Ergebnisses einer Beweisaufnahme beruhe. Infolge dieser Revisionsausdehnung auf das rein tatsächliche Gebiet (also in der Richtung der Berufung) wird unter den angegebenen Voraussetzungen die rechtliche und tatsächliche Beurteilung des Falles der Nachprüfung des Revisionsgerichts zugänglich gemacht, das nach freier Ueberzeugung entscheidet (§ 286 ZPO.). Behufs Vermeidung einer Prozeßverschleppung sind neue Behauptungen und Beweisanträge sowie Erneuerung oder Ergänzung der Beweisaufnahme nicht gestattet (Mot. S. 22). Zur Verhütung eines Mißbrauchs des erweiterten Rechtsmittels und zur Umgrenzung der revisionsgerichtlichen Nachprüfung ist durch § 19 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs angeordnet, daß der nach Behauptung des Revisionsklägers unrichtig gewürdigte Teil der Verhandlungen oder der Beweisaufnahme und die angeblich unrichtig festgestellten Tatsachen in der Revisionsbegründung zu bezeichnen sind. Erachtet das Revisionsgericht eine solche Revisionsrüge tatsächlicher Art für begründet, so gelten für die von ihm zu treffende Entscheidung dieselben Grundsätze wie bei festgestellter Gesetzesverletzung. Auch §§ 563, 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. sind entsprechend anzuwenden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs): Das Revisionsgericht hat danach die Revision zurückzuweisen, wenn zwar die Entscheidungsgründe einen Mangel dieser Art ergeben, aber die Entscheidung selbst aus anderen Gründen richtig ist, und im Falle der Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils wegen eines solchen Mangels in der Sache selbst zu entscheiden, wenn diese nach dem in der Berufungsinstanz festgestellten und in der Revisionsinstanz berichtigten Sachverhalte zur Endentscheidung reif ist.

### B. Strafprozeß.

Wie im Zivilprozeß sind in Strafsachen nur die in der Berufungsinstanz (anders § 374 StPO.) erlassenen Urteile der Obergerichte revisibel, sofern sie wegen einer der in § 14 Nr. 1—4 des Entwurfs aufgeführten Straftaten

Digitized by Google

auf Verurteilung oder Freisprechung erkannt oder das Verfahren eingestellt haben (§ 259 StPO.), und zwar

1. wegen aller Verbrechen, ausgenommen gewisse in der Regel einfach gestaltete Reate (vgl. § 73 Nr. 5—7 GVG.): schwerer Diebstahl und Diebstahl im Rückfall (§§ 243, 244 StGG.), Begünstigung (Personenhehlerei) nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 StGB., gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei und Hehlerei im Rückfall (§§ 260, 261 StGG.) und Rückfallsbetrug (§ 264 StGB.),

2. wegen einzelner Vergehen, nämlich solcher gegen das Spionagegesetz vom 3. 7. 93 und das Sklavenraubgesetz vom 28. 7. 95 (das Datum dieses Gesetzes ist im Entwurf fälschlich mit **23.** Juli 95 angegeben), für deren Revisionsfähigkeit nach den Mot. S. 20 besondere politische Gründe sprechen,

3. wegen Zuwiderhandlungen gegen rein koloniale Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Kasse eines Schutzgebietes fließender Abgaben und Gefälle (ebenso § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs für den Zivilprozeß),

4. soweit es sich um die Gültigkeit einer ausschließlich kolonialen Rechtsnorm handelt (ebenso § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs für den Zivilprozeß), wobei der Prüfung des Revisionsgerichts nur die Gültigkeit der Rechtsnorm unterliegt (§ 21 des Entwurfs, abweichend von § 392 StPO.; vgl. Mot. S. 23).

Außerdem ist durch § 15 des Entwurfs die Möglichkeit einer Erweiterung des Kreises der revisionsfähigen Sachen auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung wie im Zivilprozeß für den Bedarfsfall vorgesehen.

Das Verfahren bei der Revisionseinlegung und in der Revisionsinstanz richtet sich im wesentlichen nach den Vorschriften des 4. Abschnittes des III. Buchs der StPO. (§ 18 Entw.). Die im § 380 StPO. bestimmte, im Reichsstrafprozeß oft getadelte Beschränkung der Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren ist jedoch unanwendbar (§ 20 Satz 1 des Entwurfs). Gleiches gilt natürlich für die von der Anfechtung der Urteile der Schwurgerichte handelnden Vorschriften (§§ 374, 377[1], 377[2], 379 StPO), die zum Teil ebenfalls die Zulässigkeit der Revision beschränken; sie sind für die Schutzgebiete gegenstandslos, die solche Gerichte nicht kennen (vgl. § 20 Abs. 1 KonsGG., § 3 Satz 2 SchutzgebG.).

In Fällen des § 394 Abs. 2 StPO. kann der Kolonialgerichtshof die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung entweder an das Berufungsgericht oder an ein anderes Schutzgebietsgericht gleicher oder niederer Ordnung zurückverweisen (§ 20 Satz 2 des Entwurfs)[6]).

Ueber Form und Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision können wie im Zivilprozeß durch Kaiserliche Verordnung von der StPO. abweichende Sonderbestimmungen erlassen werden (§ 23 des Entwurfs).

Für die Kosten im Zivil- und Strafverfahren vor dem Kolonialgerichtshof sollen im allgemeinen dieselben Vorschriften gelten wie

[6]) Vgl. Zeitschr. f. Kol.-Recht 1913 S. 358.

Digitized by Google

für die Kosten des Verfahrens vor dem Reichsgericht. Nur für die Beschwerde, nicht für die Revision, verdoppeln sich die Gerichtsgebühren (§ 24 des Entwurfs; ebenso im Beschwerdeverfahren vor den Schutzgebietsgerichten). Die Motive S. 24 weisen darauf hin, daß die Gebührensätze der Revisionsinstanz für Zivilsachen nach § 49 Abs. 1 GKG. ohnehin gegenüber den Sätzen des § 8 GKG. für das Verfahren erster Instanz bereits verdoppelt sind und deshalb behufs Vermeidung einer übermäßigen Verteuerung der Rechtspflege nicht weiter erhöht werden sollen.

# Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12.

Von Dr. jur. Hermann F. Schmid, Berlin. (Schluß.)

Der Verwalter bzw. Gouverneur kann besondere Arbeiterinspektoren ernennen, welche Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, ihnen abzuhelfen oder über sie zu berichten haben. Sie haben sich über alle Vergehen gegen die Disziplin zu unterrichten, darüber zu entscheiden und Zivilstreitigkeiten unter den Arbeitern zu schlichten (§ 26). Sie sind berechtigt, jedes Arbeiterviertel zu diesen Zwecken zu betreten, Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen, den Arbeitern Strafen aufzuerlegen. Sie müssen ihre Entscheidung schriftlich niederlegen und sie dem Distriktskommissar vorlegen; gegen sie geht der Instanzenzug binnen 21 Tagen an jenen; dessen Entscheidung ist endgültig (§§ 26 IV, 27 bzw. 19 I, 20).

Strafbestimmungen richten sich gegen Kontraktbruch, Schmiergelder, betrügerisches Bestimmen zum Vertragsschluß, Anstiftung zum Vertragsbruch[21]) bzw. zur -ablehnung (§§ 21 in Verb. mit 32, 22 bzw. 13 in Verb. mit 27, 14). Verboten ist, mit einem Häuptling zum Zweck der Beschaffung von Eingeborenen in Verbindung zu treten (§ 21).

2. Verordnung betr. die Errichtung einer Arbeitsbörse (Rhodesian Native Labour Bureau) in Südrhodesien vom Jahre 1911 (Recueil 1912, 73)[22]). Durch sie wird an Stelle der alten, seit 1906 bestehenden Börse, eine neue geschaffen, da erstere der erforderlichen Mittel entbehrte. Sie gilt als juristische Person[23]) und kann unter ihrem Namen Grundstücke erwerben, klagen und verklagt werden; ihre Mitglieder haften persönlich (trotz der juristischen Persönlichkeit!). Zu der Verordnung sind in Form eines Memorandums zahlreiche Bestimmungen ergangen, die sich mit den Zwecken der Börse beschäftigen und das Grundkapital auf 250 000 Pfund festsetzen. Ihre Zwecke

[21]) So auch § 17 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter vom 27. 2. 1909, Zorn-Jaffen 507.

[22]) Dies ist der Titel gemäß § 11 der Verordnung. Sie selbst ist datiert vom 1. 1. 1912. Vgl. über die frühere Entwicklung Rolin a. a. O. 310—317.

[23]) In den §§ 3 und 4 ausgedrückt mit den Worten: „en qualité d'organisme constitué".

Digitized by Google

sind: eingeborene und andere nichteuropäische Arbeiter zu verschaffen, die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse derselben zu beaufsichtigen, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, die Zuziehung und Rückkehr sowie die Verteilung von eingeborenen Arbeitern zu fördern, die Reisen von und nach verschiedenen Arbeitszentren eingeborener Arbeiter zu erleichtern, Versicherungsverträge abzuschließen, Geld-, Darlehn- und Wechselgeschäfte zu machen u. a. m. Eine Dividendenzahlung findet nicht statt (Memorandum 20)[24]).

3. Verordnung über die Entrichtung einer Taxe für farbige Arbeiter von 1911, in Kraft seit dem 1. Januar 1912 (Recueil 1911, 443)[25]). Sie ist für einheimische Arbeiter, d. h. solche männlichen Arbeiter, die zu den eingeborenen Afrikanern südlich vom Aequator, mögen sie reiner oder gemischter Abkunft sein, gehören (§ 1 I), ergangen. Jeder Arbeitgeber (Einzelperson, Gesellschaft, juristische Person) ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. jeden Monats für jeden von ihm während des ganzen Monats oder nur eines Teiles desselben beschäftigten Arbeiter die Summe von einem Schilling zu entrichten (sog. labour tax)[26]). Die Zahlung geschieht an die British South Africa Company (§ 2). Spätestens an dem gleichen Tage muß er bei dem Zivilkommissar oder einem anderen ordnungsmäßig bezeichneten Beamten eine Liste aller seiner Arbeiter einreichen und zugleich an den betr. Beamten die Summe zahlen, die für den an erster Stelle in der Liste stehenden Arbeiter, den Vorarbeiter, geschuldet wird (§ 3). Uebersteigt die Gesamtsumme für sämtliche Arbeiter nicht zwei Pfund, so kann die Zahlung in Marken auf der Liste geschehen. Wegen der Taxe darf kein Abzug vom Lohn stattfinden; sie belastet daher den Arbeitgeber persönlich (§ 6). Führt der letztere absichtlich eine Unrichtigkeit der Liste herbei, reicht er keine Liste bis zu dem angegebenen Termin ein oder zahlt er die Arbeitstaxe nicht, so tritt Strafe bis zu 50 Pfund, im Nichtbeitreibungsfall bis zu drei Monaten Einschließung, mit oder ohne Arbeitszwang, ein (§ 7). Die von der B. S. A. Company vereinnahmten Beträge fließen an die Börse von Rhodesien für einheimische Arbeit (§ 14). Ausführungsverordnungen mit Strafbestimmungen erläßt der Verwalter von Südrhodesien; ihm liegen auch die erforderlichen Beamtenernennungen ob (§ 10). Aeltere Verordnungen über dieselbe Materie (von 1906, 1909) treten außer Kraft (§ 13).

5. Die Bergwerksordnung vom 16. Mai 1911 (Recueil 1911, 587) enthält in der Hauptsache sozialpolitische, insbesondere gesundheitspolizeiliche Normen für die Bergarbeiter.

---

[24]) Siehe näher Rolin, a. a. O. 319 ff.

[25]) Ueber die ganze Einrichtung der Tarierung cf. ausführlich Rolin a. a. O 324–337.

[26]) Gewisse Taxen kennt auch die deutsche Kolonialgesetzgebung bei der Anwerbung von Arbeitern; vgl. § 14 der Arbeiterverordnung für Kamerun vom 24. 5. 1909; § 22 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea betr. die Anwerbung von Eingeborenen, vom 4. 3. 1909, beide bei Zorn-Sassen 534, 545.

Digitized by Google

Es folgt nunmehr die Gesetzgebung des Jahres 1912.

I. Nordnigeria. Proklamation vom 10. Februar 1912 über die Grundstücke der Eingeborenen und deren Rechte daran[27]). Sie ist ergangen in der Erwägung, daß die hergebrachten Rechte der Eingeborenen hinsichtlich des Gebrauchs und der Nutznießung der Grundstücke zum Zwecke des Unterhalts ihrer selbst und ihrer Familie der Festigung und des Schutzes bedürfen, daß, soweit wie möglich, die Gewohnheiten der Eingeborenen in dieser Beziehung erhalten werden müssen, und daß endlich die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Regierung ebenso wie die der Bebauer des Landes und anderer Interessenten durch Gesetz notwendig ist.

Die Gesamtheit der Grundstücke des Protektorats, mögen sie zur Zeit des Inkrafttretens der Proklamation in Besitz genommen sein oder nicht, werden für Eingeborenenland erklärt (§ 2). Sie werden unter die Aufsicht und die Verfügung des Gouverneurs gestellt, in Besitz genommen und für Gebrauch und Nutzen der Eingeborenen verwaltet (§ 3). Lex et consuetudo rei sitae sind dabei von dem Gouverneur zu beachten (§ 4). Derselbe kann Eingeborenen und anderen Personen ausschließliche Aneignungsrechte verleihen, sie auch gegen ein Pachtgeld austuen. Die Aneignungsrechte können zeitlich begrenzt werden; überhaupt ist eine vertragmäßige Regelung der Besitzverhältnisse zwischen dem Gouverneur und dem Okkupanten zulässig (§§ 6, 7). Die Veräußerung des Aneignungsrechts sowie des Besitzes ist dem Besitzer untersagt (§ 8). Nur aus wichtigem Grund, wie Nichtzahlung des Pachtgeldes und sonstiger Auflagen, verbotene Veräußerung, Verhypothezierung, kann die Verleihung zurückgenommen werden. Wird das Grundstück vom Gouvernement im öffentlichen Interesse enteignet, so gilt nach dem Gesetz dasselbe, obwohl es der Rücknahme hier, weil mit der Enteignung die Uebertragung des Eigentums an einen anderen begriffsmäßig, mithin der Verlust des Aneignungsrechts von selbst verbunden ist, gar nicht bedarf. In diesem Fall hat der Okkupant, also der Enteignete, einen gewissen Anspruch auf Entschädigung (§ 9).

Ueber die Verleihung kann vom Gouverneur eine Urkunde ausgestellt werden. Wer einen Anspruch auf ein Aneignungsrecht hat, kann die Ausstellung einer Urkunde darüber verlangen. Mit der Urkunde sind folgende Verpflichtungen verbunden: a) eine Schadenersatzpflicht für jeden Schaden, der in Ausübung der verliehenen Rechte einem Eingeborenen oder einem Eingeborenenverband zugefügt wird; der Okkupant ist der Entscheidung des Gouverneurs über die Höhe des Ersatzes unterworfen; b) für gewisse Meliorationen muß er eine Summe an den Gouverneur zahlen; c) Zahlung der Pacht (§§ 11, 12).

[27]) Recueil 1912, 27 ff. Die Proklamation rührt vom Jahre 1910 her. Unbedeutende Aenderungen stammen aus dem Jahre 1912. In diesem Jahre, am 10. Februar 1912, ist sie neu publiziert worden. Dies sowie ihre allgemein interessierenden Bestimmungen rechtfertigen ihre Behandlung an dieser Stelle.

Digitized by Google

Jeder Grundstücksakt — hierzu rechnet die Proklamation auch die Verleihung des Aneignungsrechts, dessen Belastung, Uebertragung, Testament, Kodizill, Urteil eines Gerichts — bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in ein Register (§§ 16, 16a, 34). Dieses wird von einem Registerbeamten geführt, und der Gouverneur kann zum Zweck seiner Anlegung und Führung das Protektorat in einzelne Bezirke einteilen (§ 17). Jeder, der Zustimmung des Gouverneurs bedürftige Akt kann von der Eintragung zurückgewiesen werden, solange nicht dem Registerführer der Nachweis der Zustimmung erbracht ist. Im übrigen hat derselbe eine Prüfungspflicht; als Mittel hierzu dienen ihm Parteieid und Zeugen (§ 20). Er erhebt die erforderlichen Gebühren (§ 24). Ein fehlerhafter Akt wird durch die Eintragung nicht geheilt (§ 28).

II. Goldküste. 1. Die Verordnung vom 12. Juni 1912 (Recueil 1912, 77) macht die Vorführung kinematographischer Vorstellungen abhängig von der Genehmigung des Gouverneurs.

2. Eine weitere Verordnung vom gleichen Tage führt für Europäer und Asier, die das Gebiet der Kolonie betreten oder verlassen, eine Meldepflicht ein: jeder Schiffer, der sie von einem Punkt der Kolonie ins Ausland befördert oder umgekehrt aus dem Ausland in die Kolonie bringt, muß ihre Anzahl und andere, durch besondere Verwaltungsverordnungen vorgesehene Umstände, anzeigen (Recueil 1912, 77).

3. Die Verordnung vom 27. März 1912 (Recueil 201) über den Schutz der Analphabeten, in Kraft seit dem 1. Juli 1912, bestimmt: Verboten wird jedermann, einen Brief oder eine andere Urkunde gegen ein ihm oder einem Dritten gezahltes Honorar für einen Analphabeten zu schreiben, es sei denn, daß er sich zuvor mit einer Erlaubnis versehen hat. Diese kann beliebig verweigert werden; sie ist unübertragbar und erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres; die Taxe für sie beträgt 10 Schillinge (§§ 2, 3). Wer, unentgeltlich oder gegen Honorar, für einen Analphabeten ein Schriftstück anfertigt, muß a) dasselbe klar und deutlich dem Analphabeten vorlesen und erklären; b) es von diesem mit Handzeichen unterzeichnen lassen; c) seinen eigenen Namen und seine Adresse leserlich auf das Schriftstück setzen; d) die Art und Höhe des Honorars darauf vermerken (§ 4). Wer mit einem Erlaubnisschein versehen ist, ist berechtigt, für seine Arbeit eine Gebühr zu erheben, 1 Schilling für je 100 Worte (§ 5). Die Verordnung findet insbesondere auf Advokaten keine Anwendung (§ 9).

III. Ostafrika-Protektorat. 1. Gesetz vom Jahre 1912 über die Theater- und Kinematographenpolizei und -zensur (Recueil 162/3).

2. Durch ein Gesetz vom selben Jahre werden das Gefängniswesen und die Stellung der Gefangenen geregelt (Recueil 163).

3. Eine Verordnung vom 12. Juni 1912 führt den Impfzwang ein. Angehörigen religiöser Sekten, die die Impfung verbieten, kann vom Gouverneur Befreiung erteilt werden (Recueil 163).

4. Verordnung über die Staatssicherheit vom Jahre 1912, ein Spionagegesetz in neun Artikeln (Recueil 163 ff.).

Digitized by Google

5. Die Verordnung vom 16. Oktober 1912 über die Stammeshoheit (Recueil 562 ff.) bezweckt 1. Macht und Pflicht der eingeborenen Häuptlinge, Räte und deren Amtsbezirke wirksam zu regeln und der Anerkennung oder der Ernennung durch den Gouverneur zu unterwerfen; 2. die Eingeborenenmacht zu stärken. Zu diesen Zwecken kann der Gouverneur jede Stammesvertretung bestimmen, die eine der andern unterordnen und jede derartige Ernennung zu jeder Zeit aufheben. Der Präsident und Vizepräsident des Rats der Alten wird von dem Kommissar der betreffenden Provinz ernannt; jeder Erlaß des Rats ergeht durch Vermittlung seines Präsidenten. Der Häuptling hat die Gerichtsbarkeit in seiner Zone. Er hat präventiv gegen die Verübung von Verbrechen der Eingeborenen einzuschreiten; er kann, wenn er von dem Vorhaben eines Verbrechens Kenntnis erhält, die vorläufige Festnahme der betreffenden Person verfügen, sofern dieses Mittel zur Verhinderung der Ausführung der Tat erforderlich erscheint. Er hat ein weitgehendes Verordnungsrecht. Zur Ausübung dieser Kompetenz kann er in bestimmter Richtung von dem Kommissar der Provinz oder des Distrikts angehalten werden; weigert er sich, dem Folge zu leisten, so geht insoweit das Verordnungsrecht auf den betr. Kommissar über. Ist einer dieser Kommissare der Ansicht, daß eine vom Häuptling erlassene Verordnung nicht ausgeführt zu werden braucht, so kann er die Aufhebung der Verordnung anordnen, sowie ihre Ausführung verhindern; jedes auf Grund einer solchen Verordnung ergangene Urteil kann er aufheben. Die Nichterfüllung der durch diese Verordnung den Stammesvertretungen verliehenen Kompetenzen ist mit Strafe bedroht.

IV. Uganda. 1. Die Verordnung vom 1. August 1912 über die Wegepolizei legt jedem Eigentümer eines Fahrzeugs die Pflicht auf, sich mit einem Fahrerschein zu versehen.

2. Die Verordnung vom 1. Juni 1912 regelt Kinematographen- und andere Vorführungen.

3. Eine andere Verordnung vom 1. Juni 1912 enthält ähnliche Bestimmungen, wie das Ausspähgesetz oben unter III Nr. 4 (sämtlich Recueil 166).

4. Die Verordnung vom 14. August 1912 über die Zivilprozesse für und gegen den Fiskus und für und gegen öffentliche Beamte (Recueil 552 ff.) sorgt für eine Vertretung des Fiskus durch einen Kronadvokaten und enthält Schutzvorschriften für die Beamten, mögen sie aus rechtmäßiger oder aus unrechtmäßiger Amtshandlung in Anspruch genommen werden.

5. Eine Verordnung vom 22. August 1912 (Recueil 555/6) ordnet das Hypothekenwesen unter Berücksichtigung älterer Bestimmungen.

6. Vom Kronland handelt die Verordnung vom 14. November 1912 (Recueil 599 ff.). Ihre Normen sind zum Teil ähnlich den oben unter I. mitgeteilten. Weitgehende Vorsorge ist für Rechte, die etwa an dem Land, das Kronland werden soll, bestehen, getroffen. Die Bekanntmachung, daß Land zum Kronland erklärt werden soll, erläßt der Katasterbeamte (Land officer), wenn er überzeugt ist, daß keinerlei entgegenstehende Rechte oder Interessen vorhanden sind; wird das Land nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Erlaß in Anspruch genommen, so gilt es als Kronland; bekannten Berechtigten ist die Bekanntmachung mitzuteilen. Bekommt jedoch der Beamte während des Laufs der Frist Bedenken, daß irgend jemand ein Recht haben könnte, so kann er erst nach Ablauf von weiteren sechs Monaten das Land für Kronland erklären; außerdem ist dem vermeintlich Berechtigten vorher Mitteilung zu machen. Die Erklärung zu Kronland muß veröffentlicht werden.

Wird das Land vorher in Anspruch genommen, so veranstaltet der Katasterbeamte eine Untersuchung. Der Ansprechende wird zum Nachweis seines Rechtes geladen. Erscheint er nicht oder tritt er keinen Beweis an oder nimmt er seinen Anspruch zurück, so kann die Erklärung durch den Katasterbeamten erfolgen. Anderenfalls prüft er die

Digitized by Google

Beweismittel. Er kann selbst von Amts wegen anderweiten Beweis erheben. Je nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann dem Anspruch ganz oder zum Teil stattgegeben werden, auch kann der Beamte mit der Partei einen Vergleich schließen. Gibt er dem Anspruch nicht statt (ganz oder zu einem Teil) und läßt er sich daher auch auf keinen Vergleich ein, so unerbreitet er den Streit dem sog. Spezialkommissar. Vor diesem spielt sich das weitere Verfahren ab. Es wird eine Frist zur Anmeldung von Ansprüchen festgesetzt; nach deren ergebnislosem Ablauf erfolgt die Erklärung zu Kronland. Der Entscheid ist unanfechtbar, kann jedoch von dem Spezialkommissar selbst wieder aufgehoben werden, wenn innerhalb einer Woche nach seinem Erlaß der Ansprechende darlegt, daß er aus wichtigem Grund am Erscheinen verhindert gewesen sei.

Nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Erklärung zu Kronland ist ein Anspruch darauf, auf Vergütung oder auf Schadenersatz ausgeschlossen. Wer sich innerhalb des Jahres meldet, muß darlegen, weshalb er seine Ansprüche nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen erhoben hat. Ist das beanspruchte Land noch im Besitz der Krone, so wird, wenn der Spezialkommissar den Anspruch für begründet hält, der Berechtigte in seinen Besitz eingesetzt; ist es aber bereits veräußert, so bekommt er eine Entschädigung, die in Grundstücken oder in Geld oder in Geld und in Grundstücken besteht.

7. Eine Verordnung vom 24. Dezember 1912 macht jedem Handel- und Gewerbetreibenden die Einholung einer Erlaubnis und die Führung von Handelsbüchern zur Pflicht (Recueil 556).

**V. Transvaal.** 1. Ein Reglement vom 2. September 1912 (Recueil 168) regelt den Lehr- und Examensplan der höheren und Mittelschulen für die Kinder von Weißen (vgl. das Novemberheft 1913 dieser Zeitschrift S. 337 Nr. XI).

2. Die unteren Kommunalverbände können nach einer Verordnung vom 4. November 1912 eine Grundsteuer erheben. Alle drei Jahre können sie den Wert der Grundstücke durch vereidigte Sachverständige ermitteln lassen. (Recueil 556).

**VI. Nyassaland.** 1. Die Verordnung vom 27. März 1912 betr. Abänderung der Art. 2, 39 der Jagdordnung (vgl. das Oktoberheft 1913 dieser Zeitschrift S. 301 Nr. III, 1) enthält nur Nebensächliches.

2. Verordnung vom 23. Mai 1912 über das Kinematographenwesen.

3. Verordnung vom gleichen Tage über die Bildung von Stadtkreisen, Stadtgemeinden (townships). Hierdurch wird der Governor in Council ermächtigt, Stadtgemeinden zu schaffen und mit einem Magistrat zu versehen, der zuständig sein soll, Ortsstatute zu erlassen und Abgaben zu erheben. Er geht aus Wahlen hervor und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle nicht verurteilten Personen sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht ist unabhängig von Geschlecht und Eheschließung.

Bei der ersten Sitzung wählt der Magistrat seinen Vorsitzenden, der in Blantyre den Titel eines Bürgermeisters führt. Unter Umständen kann der Gouverneur bestimmen, daß der Distriktsvorsteher das Amt des Vorsitzenden versieht (sämtlich Recueil 168/9).

4. Der Erwerb von Großvieh von Eingeborenen unterliegt nach einer Verordnung vom 9. September 1912 der behördlichen Ermächtigung für die Zahl des Viehes, Kaufpreismindestmaß und den Ort des Erwerbs (Recueil 557).

5. Die Verpflegung der eingeborenen Arbeiter, soweit sie dem Arbeitgeber obliegt, bildet den Gegenstand eines Reglements vom 31. Oktober 1912 (Recueil 604).

6. Die christliche Eheschließung unter Eingeborenen mit einem vorangehenden Aufgebotsverfahren, wird durch eine Verordnung vom 8. November 1912 ermöglicht (Recueil 557).

Digitized by Google

7. Der Erwerb sowie die Pacht von Kronland wird durch eine Verordnung vom gleichen Tage normiert (Recueil 558).

8. Eine dritte Verordnung vom selben Tage ist ein Spionagegesetz (Recueil a. a. O.).

VII. Insel Mauritius. 1. Verordnung vom 2. September 1912 betr. das Verbot der Einführung unzüchtiger Schriften usw. (Recueil 169).

2. Die Verordnung vom 17. Dezember 1912 behandelt die Eheschließung unter den Indern und führt ein Heiratsregister ein (Recueil 561).

3. Eine Verordnung vom 28. Dezember 1912 normiert die Entstehung und die Eintragung von Gesellschaften des Handelsrechts in 221 Artikeln (Recueil a. a. O.).

VIII. Südrhodesien. 1. Verordnung vom 20. September 1912 über das Kinematographenwesen (Recueil 169).

2. Verordnung vom 19. Juli 1912 über die Gewährung einer Entschädigung an eingeborene Arbeiter in Bergwerken (Recueil 179 ff.). Wird ein Bergwerksarbeiter bei der Arbeit durch einen Unfall verletzt, so ist, wenn durch den Unfall seine Arbeitsfähigkeit für die Dauer vernichtet oder herabgemindert wird, der Unternehmer des Bergwerks zum Schadenersatz verpflichtet (§ 1). Der Schadenersatz ist in der Verordnung selbst festgelegt. Er beträgt drei Pfund im Fall beschränkter Arbeitsfähigkeit, d. h. wenn der Verletzte unfähig wird, eine Arbeit, die der ähnlich ist, die er zur Zeit der Verletzung ausführte, oder zu der er von Berufs wegen geeignet war, zu verrichten; fünf Pfund bei vollkommener Arbeitsunfähigkeit und im Todesfall. Der Anspruch wird nicht erworben, wenn der Verletzte durch Trunkenheit, vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz oder eine Unfallverhütungsvorschrift den Unfall herbeigeführt hat (§ 2). Beim Todesfall wird die Summe von fünf Pfund an die Frau, die Kinder, Verwandten (Eltern) und andere Personen, die der Verstorbene unterhielt, durch die Verwaltung gezahlt (§ 4). Bestreitet der Unternehmer die Ersatzpflicht, oder weigert er sich, die im § 2 festgesetzte Summe zu zahlen, so entscheidet über den Streit eine formell mit Gerichtsbarkeit versehene Kommission, bestehend aus dem Distriktsvorsteher als Vorsitzenden, einem Vertreter des interessierten Arbeitgebers und einem Arzt, endgültig (§ 3). Die Schadenersatzsumme ist unpfändbar (§ 5). Die hier angegebenen Summen sind nur Mindestsummen, da eine anderweit begründete Schadenersatzpflicht von dieser Verordnung nicht berührt wird (§ 6) [28].

3. Verordnung über die Gewährung von Kredit an Eingeborene vom 5. Juli 1912 (Recueil 181/2). Sie regelt das Bankiergewerbe im kleinen und trifft Sicherheitsmaßregeln für die Eingeborenen. Jeder mit einem Handelsschein versehene Handelsgewerbetreibende hat Anspruch darauf, als sogenannter Box-keeper zugelassen zu werden. Darunter wird verstanden, wer Kassetten und andere verschließbare Behältnisse für die Eingeborenen zur Deponierung von Wertobjekten, entweder zur Verwahrung oder zur Verpfändung für Schulden an den betreffenden Gewerbetreibenden, bereit hält, sog. Box-System

[28] Vgl. Rolin, Les lois et l'administration de la Rhodésie, Bruxelles et Paris 1913, pg. 305/6.

Digitized by Google

(§§ 1, 2). Der Box-keeper muß eine Liste führen, in die er die Namen der Eingeborenen, mit denen er in Geschäftsverbindung steht, sowie deren Schulden, seine Zahlungen an sie und endlich die deponierten Gegenstände einträgt (§ 4). Das Register muß der Polizeibehörde jederzeit vorgelegt werden; sie hat auch ein Einsichtsrecht in die oben genannten Behältnisse (§ 5). Der Eingeborene bleibt Eigentümer der deponierten oder verpfändeten Gegenstände; deren Verkauf ist daher grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung zulässig. Kümmert sich der Eingeborene sechs Monate überhaupt nicht um sein Depot, oder will es der Box-keeper verkaufen, um sich für eine Schuld des Eingeborenen zu decken (d. h. wohl, will er den Pfandverkauf betreiben), so bedarf es der obrigkeitlichen Ermächtigung. Die Hyperocha muß dem zuständigen Beamten für den Eingeborenen ausgehändigt werden (§ 6). Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Box-keeper in Konkurs fällt (§ 7); verläßt er den Sitz seiner geschäftlichen Niederlassung, ohne Vorkehrungen für das ihm anvertraute Gut zu treffen, so tritt die Obrigkeit an seine Stelle (§ 8).

4. Verordnung vom 19. Juli 1912 über die Schulen für Eingeborene (Recueil 183/4).

5. Durch die Verordnung vom 23. August 1912 wird das Bertillonsche System eingeführt (Recueil 184/5).

6. Die Verordnung vom 25. Januar 1912 verbietet die Herstellung, Einführung usw. unzüchtiger Schriften, Darstellungen usw. (Recueil 185 ff.).

**IX. Nordrhodesien.** 1. Die Proklamation vom 19. Juni 1912 betr. die Gesamtbestrafung von Dörfern usw. (Recueil 188 ff.) behandelt dieselbe Materie wie die von Nordnigerien vom 28. Februar 1911 (vgl. das Oktoberheft dieser Zeitschrift 1913 S. 306/7 Nr. VIII).

2. Proklamation vom 1. Februar 1912 über den Verkauf auf Kredit an Eingeborene (Recueil 190 ff.). Jeder Kreditverkauf und -tausch an Eingeborene bedarf zu seiner Gültigkeit der Verlautbarung vor einem Beamten; dieser muß bescheinigen, daß das Geschäft nach Treu und Glauben und zugunsten des auf Kredit erwerbenden Eingeborenen geschlossen ist (§ 3). Der Beamte muß sich davon überzeugen, daß der Eingeborene den Vertrag verstanden und gutgeheißen hat; er kann auch die Vornahme der Uebergabe des verkauften (eingetauschten) Guts in seiner Gegenwart oder in der einer von ihm ermächtigten Person verlangen, oder fordern, daß ihm die Rechtmäßigkeit der Uebergabe nachgewiesen wird (§ 4).

3. Für den Handel mit Gold in unbearbeitetem Zustand schreibt eine Proklamation vom 26. Oktober 1912 die Einholung einer besonderen Erlaubnis vor (Recueil 560).

4. Die Note vom 5. Dezember 1912 normiert die Rangordnung der Beamten und ihre Besoldung (Recueil 592 ff.).

**X. Ceylon.** Verordnung vom 24. Mai 1912 über das Kinematographenwesen (Recueil 191).

**XI. Straits Settlements.** 1. Verordnung vom 23. Mai über dieselbe Materie (Recueil ibid.)

2. Die Verordnung vom 16. Dezember 1912 behandelt die Einführung der drahtlosen Telegraphie (Recueil 561).

Digitized by Google

XII. Durch ein Gesetz vom 22. Juni 1912 wird in der Südafrikanischen Union eine Landwirtschaftsbank gegründet (Recueil 556).

XII. In den Malaienstaaten verbietet eine Verordnung vom 5. Dezember 1912 die öffentliche Veranstaltung von Glücksspielen und Lotterien. Eine Verordnung vom 14. Dezember 1912 regelt das Auslieferungsverfahren (Recueil 561).

XIV. Am 2. August 1912 ergeht in Sierra Leone eine Verordnung über das Forstwesen mit starker Kasuistik (Recueil 566 bis 591). Ueber Normen, die diese Materie behandeln, ist bereits im Oktober- und Dezemberheft 1913 berichtet worden (S. 303, 379), so daß von einem nochmaligen Bericht an dieser Stelle abgesehen werden kann.

XV. Ueber das Erscheinen von Minderjährigen unter 16 Jahren (wohl nur als Zeugen) handelt eine Verordnung für Gibraltar vom 29. November 1912 (Recueil 562). Sie bestimmt, daß sich der Richter, wenn durch einen Arzt bescheinigt wird, daß das Erscheinen vor Gericht mit einer Gesundheitsgefährdung für sie verbunden ist, mit ihrer schriftlichen beeideten Aussage begnügen muß.

## Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act. Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes".

Vom Reichskolonialamt für den Abdruck zur Verfügung gestellt.

(Fortsetzung.)

### § 63.

### Berufung beim Wassergericht gegen Verfügungen des Stromausschusses.

Durch die Vorschriften der Paragraphen 61 und 62 ist niemand, der sich durch eine Verfügung oder Maßnahme eines Stromausschusses beschwert fühlt, gehindert, in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form beim Wassergericht oder einem sonst zuständigen Gericht Berufung behufs Aufhebung der Verfügung einzulegen, und der Stromausschuß darf keinen Wasserlauf vertiefen, erweitern, befestigen oder sonst ändern oder kein Stromhemmnis, das vor Einbeziehung des Wasserlaufes in den Strombezirk errichtet worden ist, entfernen, wenn der betroffene Eigentümer gegen die Verfügung oder geplante Maßnahme des Stromausschusses schriftlich widersprochen hat. Jedoch muß der Beschwerdeführer binnen drei Monaten nach Erlaß der Verfügung oder Beginn der Ausführung der Maßnahme den Stromausschuß benachrichtigen, daß er Berufung behufs Aufhebung eingelegt hat.

### § 64.

### Sonderstromausschuß.

1. Wenn nach Ansicht des Ministers eine Verfügung oder Maßnahme eines Stromausschusses in Eigentumsrechte im Bezirke eines anderen Stromausschusses übergreift oder schädigende Wirkung auf sie haben könnte oder Maßnahmen zu treffen sind, die mehr als einen Bezirk betreffen, so hat der Generalgouverneur einen besonderen Stromausschuß zu bilden, der diese Angelegenheiten zu untersuchen und zu entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen hat.

2. Dieser besondere Stromausschuß besteht aus der gleichen Anzahl Mitglieder, die von jedem beteiligten Stromausschuß ernannt werden, und einem vom Generalgouverneur ernannten Mitglied. In keinem Falle darf die Gesamtzahl der Mitglieder 7 übersteigen.

Digitized by Google

3. Solch ein besonderer Stromausschuß hat für die Angelegenheiten des Gebiets, für das er bestellt ist, alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Stromausschusses und außerdem solche für den besonderen Fall erforderlichen Rechte und Pflichten, die ihm durch die Ausführungsbestimmungen besonders zugewiesen worden sind.

4. Wer sich durch eine Verfügung oder Maßnahme eines besonderen Stromausschusses beschwert fühlt, kann hiergegen ebenso Berufung behufs Aufhebung beim Wassergericht oder einem anderen zuständigen Gericht einlegen, wie gegen Verfügungen und Maßnahmen eines ordentlichen Stromausschusses. (§ 63.)

§ 65.

Schutz der vor diesem Gesetze errichteten Anlagen.

1. Der Stromausschuß darf ohne Zustimmung aller Beteiligten kein Wehr, das vor Erlaß dieses Gesetzes errichtet worden ist, aus einem öffentlichen Wasserlauf entfernen oder sonstwie Aenderungen einer solchen Anlage herbeiführen, so daß ihr Wasserquantum beeinträchtigt wird, außer:

a) mit Ermächtigung des Wassergerichtes oder eines höheren Gerichtes,

b) daß von dem Wassergerichte oder einem höheren Gerichte eine Entscheidung über die Entschädigung ergangen und diese, wenn zugesprochen, bezahlt worden ist.

2. In diesem Paragraphen ist unter dem Ausdruck „Wehr" (weir) jede Stau- oder andere Dammanlage zu verstehen und jedes andere Stromhemmnis, das zur Erhöhung des Wasserstandes oder Ableitung des Wassers eines öffentlichen Wasserlaufes dienen soll.

§ 66.

Bestehende Dienstbarkeiten sind in einer vom Stromausschuß bestimmten Frist zur Eintragung anzumelden

1. Der Eigentümer einer Dienstbarkeit, die vor Erlaß dieses Gesetzes erworben ist und sich auf Wassernutzung bezieht, hat in der vom Stromausschuß in jedem Falle festzusetzenden Frist, die nicht unter drei Monaten betragen darf, die Dienstbarkeit gemäß den Ausführungsbestimmungen auf dem Geschäftszimmer des Stromausschusses zur Eintragung anzumelden. Bei Nichterfüllung der Vorschriften dieses Paragraphen oder der Ausführungsbestimmungen innerhalb obiger Frist, und solange die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, wird sie bei der Wasserverteilung durch den Stromausschuß oder für sonstige Zwecke dieses Gesetzes von ihm als nicht vorhanden betrachtet.

2. Bei der Entscheidung, ob eine Dienstbarkeit nach Absatz 1 einzutragen ist, muß der Stromausschuß alle in bezug auf Nutzung des betreffenden Wassers beanspruchten Dienstbarkeiten berücksichtigen, die auf Grund von Eigentumsnachweis registriert sind oder sonst zu Recht bestehen. Wenn keine solche Dienstbarkeit auf Grund von Eigentumsnachweis eingetragen ist, so hat der Antragsteller die Einzelheiten der Dienstbarkeit, deren Eintragung er nach diesem Paragraphen verlangt, darzulegen. Diese Einzelheiten sind nach den Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen öffentlich bekanntzumachen. Wenn binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an kein schriftlicher Einspruch gegen die Eintragung beim Stromausschuß erhoben ist, so wird die beanspruchte Dienstbarkeit durch den Stromausschuß eingetragen.

Ist schriftlich Einspruch erhoben worden, so wird eine solche Dienstbarkeit nur auf Anweisung des Wassergerichtes oder eines anderen zuständigen Gerichtes eingetragen.

d) Abgaben.

§ 67.

Liste der abgabepflichtigen Flächen.

1. Jeder Stromausschuß hat so bald wie möglich nach der ersten Mitgliederwahl in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form eine Liste der ab-

Digitized by Google

gabepflichtigen Flächen der Ufergrundstücke seines Strombezirkes aufzustellen und sie nach der ebenfalls vorgeschriebenen Form auf dem laufenden zu halten.

2. Bei der Feststellung der abgabepflichtigen Fläche eines Ufergrundstückes hat der Stromausschuß zu berücksichtigen:

a) den Anteil oder das Quantum Wasser aus öffentlichen Wasserläufen im Strombezirk, die der Grundeigentümer zu nutzen berechtigt ist, und die Zahl von Morgen, die bei wirtschaftlicher Verwendung, bei welcher kein Wasser verschwendet wird, innerhalb eines Jahres wirksam durch diesen Anteil oder dieses Quantum bewässert werden können, ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich bewässerten Morgen,

b) die durchschnittliche Anzahl Morgen von Ufergrundstücken, die jährlich bewässert werden. Diese wird annähernd durch Abmessen oder Nachfrage ermittelt.

3. Der Eigentümer eines Ufergrundstückes, das noch von keinem Wasserlauf eines Strombezirkes aus bewässert wird, der in die Liste des abgabepflichtigen Landes aufgenommen zu werden wünscht, wird aufgenommen und hat die festgesetzten Stromabgaben zu zahlen, wenn er mindestens einen Monat vorher dem Stromausschuß gegenüber schriftlich erklärt, daß er in den auf die nächste Mitgliederwahl folgenden drei Jahren für eine abgabepflichtige Fläche von 5 bis 25 Morgen Stromabgaben zu zahlen bereit ist.

## § 68.

### Erhebung von Stromabgaben durch den Stromausschuß.

1. Der Stromausschuß kann zur Bestreitung von Ausgaben, die ihm durch gesetzmäßige Aufwendungen auf Grund dieses Gesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen entstanden oder zu erwarten sind, sogenannte Stromabgaben erheben, die (soweit in diesem Gesetze nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist) für den Morgen abgabepflichtigen Landes einen Schilling nicht übersteigen dürfen. (1,30 Mark pro Hektar.)

2. Eine höhere Abgabe als einen Schilling für den Morgen kann vom Ausschuß nur erhoben werden, wenn in einer eigens berufenen Sitzung die Mehrzahl der anwesenden Zahlungspflichtigen, deren Land höher belastet werden soll, ihre Einwilligung gibt.

3. Die Stromabgabe ist jährlich vom Ausschuß in einem für jeden Morgen abgabepflichtigen Gebiets gleichen Betrag auszuschreiben. Bei besonderen Umständen und mit Genehmigung des Generalgouverneurs kann der Stromausschuß den Bezirk in verschiedene Gebiete einteilen, in denen verschieden hohe Beträge, die innerhalb eines jeden solchen Gebietes gleiche Höhe haben müssen, erhoben werden.

4. Unbeschadet der Vorschriften dieses Paragraphen kann der Generalgouverneur, wenn der Minister der Ansicht ist, daß die Erhebung einer Abgabe, sei es im ganzen Bezirk, sei es in einem Teile, für den Stromausschuß nötig ist, um seine Aufgaben oder seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, den Stromausschuß anweisen, eine zu diesen Zwecken erforderliche Stromabgabe zu erheben, die aber nicht mehr als 2 sh 6 d für den Morgen betragen darf. (3,25 Mark pro Hektar.)

## § 69.

### Stromabgabenliste.

Nach jeder Ausschreibung von Abgaben hat der Geschäftsführer des Stromausschusses eine Stromabgabenliste aufzustellen. Sie enthält den Namen jedes Abgabepflichtigen, die Bezeichnung des abgabepflichtigen Grundstücks, die Anzahl Morgen der abgabepflichtigen Fläche desselben, die auferlegte Abgabe und den fälligen Betrag, ferner alles, was die Ausführungsbestimmungen sonst noch vorschreiben. Eine Abschrift der Liste hat im Geschäftszimmer zur unentgeltlichen Einsicht für jeden Interessenten auszuliegen.

Digitized by Google

§ 70.

Bezahlung und Einziehung der Stromabgaben.

1. Stromabgaben sind auf dem Geschäftszimmer des Stromausschusses an dem durch den Stromausschuß festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen, der mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben ist. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Stromabgabenliste zur Einsichtnahme fertiggestellt ist.

2. Wenn die Abgaben nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit gezahlt sind, so hat der Ausschuß sie ohne weitere Aufforderung durch Antrag beim Bezirksgericht des Wohnortes des Schuldners als fällige Schuld einzuklagen und einzutreiben; dies Gericht ist besonders zuständig, für den eingeklagten Betrag und die Verfahrenskosten ein Urteil zu geben. Ein Vollstreckungsurteil eines höheren Gerichts ist zur Ausführung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners auf Grund des Vollstreckungsbefehls des Bezirksgerichtes nicht erforderlich.

3. Kein Uebergang von Grundeigentum, von dem Stromabgaben erhoben werden, darf von irgendeiner Grundbuchbehörde beurkundet werden, bis eine Bescheinigung des Geschäftsführers des Stromausschusses beigebracht ist, daß alle für das Grundstück fälligen Stromabgaben entrichtet sind.

4. Die für ein Grundstück fälligen Stromabgaben gehen bei Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers den eingetragenen Hypotheken vor.

§ 71.

Buchführung des Stromausschusses.

Der Stromausschuß hat alle Einnahmen und Ausgaben richtig und unter Ausführung der Einzelheiten zu buchen und die Bücher dem Prüfungsbeamten und der Oberrechnungskammer vorzulegen, welche die Bücher zu prüfen und so zu verfahren haben, als ob es sich um Rechnungslegung öffentlicher Gelder handelte.

§ 72.

Befugnis zur Gewährung von Geldern an den Stromausschuß für die Ausgaben des ersten Geschäftsjahres.

Der Minister kann aus Mitteln, die vom Parlament zu diesen Zwecken bereitgestellt sind, einem Stromausschuß das Geld anweisen, das zur Deckung der voraussichtlichen oder tatsächlichen Ausgaben in dem ersten Geschäftsjahr nach seiner Gründung erforderlich ist. Jedoch soll

a) der Gesamtbetrag, der einem einzelnen Ausschuß gewährt wird, 100 Pfund Sterling (2000 Mark) nicht übersteigen,

b) der Voranschlag über die vom Stromausschuß beabsichtigten Ausgaben vorher vom Minister genehmigt werden, und die tatsächlichen Ausgaben dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Ministers den Voranschlag nicht überschreiten.

c) Verschiedenes.

§ 73.

Bestimmungen über Vergütungen und Verträge der Mitglieder.

1. Ein Mitglied eines Stromausschusses soll kein Gehalt, Vergütung, Gebühr oder Gratifikation für oder auf Grund seiner Mitgliedschaft erhalten oder ohne die besondere Ermächtigung des § 55 mit dem Stromausschuß einen Vertrag über mehr als 10 Pfund Sterling (200 Mark) abschließen oder unmittelbar an einem solchen interessiert sein.

2. Wer den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 100 Pfund Sterling (2000 Mark) oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis oder mit



Digitized by Google

Zuchthaus bis zu drei Monaten bestraft. Auch verliert er hierdurch die Fähigkeit, Mitglied des Stromausschusses zu sein.

3. Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird keinem Mitglied eines Stromausschusses verboten, auf Grund der Ausführungsbestimmungen und in der dort vorgeschriebenen Höhe Ersatz der notwendigen Auslagen zu bekommen, die ihm bei Erfüllung seiner Mitgliedspflichten erwachsen sind.

## § 74.

### Ernennung eines Ingenieurs zur Unterstützung des Stromausschusses.

Der Minister kann einen Ingenieur ernennen, der als beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied den Sitzungen der Stromausschüsse beizuwohnen berechtigt ist, und die Stromausschüsse oder deren Sonderausschüsse in technischen Fragen unterstützt. Jede Mitteilung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen den Mitgliedern eines Stromausschusses zu machen ist, ist auch an den nach diesem Paragraphen ernannten Ingenieur zu richten.

## § 75.

### Uebertragung der Befugnisse eines Bewässerungsvorstandes auf den Stromausschuß.

Der Stromausschuß kann mit Zustimmung von drei Vierteln der Eigentümer, die auf der Liste des § 67 stehen, und die mindestens zwei Drittel der dort aufgeführten abgabepflichtigen Flächen zu Eigen haben, beim Generalgouverneur einen schriftlichen Antrag stellen, ihm alle oder einige Befugnisse eines Bewässerungsvorstandes, der nach dem 6. Abschnitt errichtet ist, zu übertragen. Der Generalgouverneur kann daraufhin, nachdem den Vorschriften des § 80 entsprechende Bekanntmachungen erlassen und Feststellungen gemacht worden sind, durch Veröffentlichung im „Staatsanzeiger" dem Stromausschuß solche Rechte und Pflichten eines Bewässerungsvorstandes verleihen, wie sie in der diesbezüglichen Verordnung festgesetzt werden.

## § 76.

### Befugnisse des Stromausschusses zum Erlaß von Satzungen.

1. Der Stromausschuß kann Satzungen, die mit diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen im Einklang zu stehen haben, erlassen über

a) die Geschäftsordnung seiner Sitzungen,

b) die Rechte und Pflichten seiner Beamten,

c) die Art der Ueberwachung der Ableitung, Verteilung und Nutzung des seiner Verwaltung unterstehenden Wassers,

d) die Form der Ausschreibung und Erhebung der Stromabgaben.

Ferner über die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm durch dies Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

2. Eine solche Satzung tritt erst nach Genehmigung durch den Generalgouverneur und Bekanntgabe im „Staatsanzeiger" in Kraft; die Genehmigung ist erst nach Ablauf eines Monats zu erteilen, nachdem der Entwurf in einer im Strombezirk gelesenen Zeitung und an der Aushangsstelle des Ausschusses bekanntgegeben ist. Die Bekanntmachung hat die Absicht des Stromausschusses, um die Genehmigung der Satzung einzukommen, zu enthalten.

3. Der Stromausschuß hat auf Antrag einem jeden Abschrift aller gültigen Satzungen gegen eine Gebühr von höchstens 6 d (0,50 Mark) für jede Satzung zu erteilen; er hat ferner eine Sammlung der gültigen Satzungen an einer für jeden zu-

Digitized by Google

gänglichen Stelle des Geschäftszimmers auszulegen und während der Dienststunden jedem unentgeltlich Einsicht zu gewähren.

4. Alle vorschriftsmäßig veröffentlichten und bestehenden Satzungen, die bei Erlaß dieses Gesetzes in Kraft sind, und dem Inhalt des Gesetzes entsprechen, gelten als in diesem Paragraphen erlassen.

## § 77.

### Ausführungsbestimmungen über Stromausschuß.

Der Generalgouverneur kann in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze über alle oder nachstehende Angelegenheiten Ausführungsbestimmungen erlassen, nämlich über:

a) die Ernennung der Kandidaten und Wahl der Stromausschußmitglieder und über die Form des Verfahrens und der Stimmabgabe hierbei;

b) die Anstellung von Wahlvorsitzenden bei der Wahl von Stromausschußmitgliedern und über die Rechte und Pflichten der ersteren bei der Wahl und der ersten Sitzung des Stromausschusses;

c) die zur Beschlußfähigkeit in den Sitzungen eines Stromausschusses erforderliche Mitgliederzahl;

d) die Anstellung des Sekretärs, der Beamten und Angestellten des Stromausschusses, wie deren Gehalt oder Bezüge;

e) Ersatz der Auslagen der Stromausschußmitglieder;

f) die durch den Stromausschuß vorzunehmende Uebertragung von ihm zustehenden Befugnissen auf Sonderausschüsse, deren Bildung, Beschlußfähigkeit, Befugnisse und Verfahren;

g) die Art und Weise der Zusammenberufung und des Verfahrens in einer allgemeinen Sitzung der Stimmberechtigten eines Strombezirkes;

h) die Erteilung von Benachrichtigungen nach diesem Abschnitte;

i) die Personen, durch die, den Platz, an dem, und die Form, in der etwas, worüber dieser Abschnitt Vorschriften enthält, zu machen ist.

Ueberhaupt zur besseren Ausführung der Angelegenheiten und Zwecke dieses Abschnittes.

2. Alle vor Erlaß dieses Gesetzes geltenden Ausführungsbestimmungen, die ihm nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie verbessert, aufgehoben oder durch neue Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ersetzt sind.

## § 78.

### Der Randwasservorstand untersteht keinem Stromausschuß.

Die Befugnisse und die Zuständigkeit eines Stromausschusses gelten nur unter Berücksichtigung der vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund der Randwasservorstandsgesetze von 1903 bis 1909 des Transvaals gültig erworbenen und ausgeübten Rechte des Randwasservorstandes.

## § 79.

### Fortbestand der vor diesem Gesetze vorhandenen Strombezirke und Stromausschüsse.

Strombezirke und -ausschüsse, die nach einem durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze gebildet sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gelten als nach diesem Gesetz gebildet.

Digitized by Google

## 6. Abschnitt.

### Bewässerungsbezirke und Vorstände.

### a) Bildung von Bewässerungsbezirken.

### § 80.

### Bildung von Bewässerungsbezirken auf Antrag der Eigentümer

1. Beim Minister können drei oder mehr Eigentümer von Ufergrundstücken, die nachfolgend beschriebene Größe haben, einen schriftlichen Antrag stellen:

a) daß nach ihrer Ansicht eine gemeinsame Bewässerung für das in der Eingabe näher bezeichnete Gebiet zweckmäßigerweise eingerichtet und daß künstliche Stau- oder Wasserbeschaffungsanlagen für dieses Gebiet angelegt werden sollten;

b) unter Angabe der Grenzen und ungefähren Fläche des in Betracht kommenden Gebietes

c) sowie der Art der auszuführenden Anlagen;

d) mit der Bitte, aus diesem Gebiet einen Bewässerungsbezirk zu bilden.

Der Minister hat zunächst zu prüfen, ob die Unterzeichner der Eingabe mindestens ein Zehntel des in diesem Gebiete zu bewässernden Landes besitzen, und die von ihm für zweckentsprechend erachteten Erhebungen anzustellen. Sprechen diese für Bewilligung des Antrages, so hat er in dem Staatsanzeiger und einer in dem Gebiete gelesenen Zeitung den Eingang und den wesentlichen Inhalt der Antrages bekanntzumachen.

2. Der Minister kann den Direktor anweisen, die zur Prüfung der Eingabe notwendigen Erhebungen zu machen. Zeit und Ort der Erhebung sind in dem Staatsanzeiger und einer in dem Gebiete gelesenen Zeitung und, wie es der Minister sonst befiehlt, bekanntzugeben.

3. Der Direktor oder ein von ihm beauftragter Beamter hat im Verlauf der Erhebungen die ungefähre Ausdehnung der Flächen festzustellen, die auf jedem Grundstück durch die geplanten Anlagen in dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Bezirk bewässert werden könnten, ferner die Grundstücke, die nach seiner Ansicht zu diesem Bezirke hinzugenommen werden sollen. Diese Flächen in der hierbei sich ergebenden ungefähren Ausdehnung gelten für die Zwecke dieses Abschnittes, und bis die Liste der zu bewässernden Gebiete nach § 90 angelegt ist, als die bewässerbaren Flächen der beteiligten Grundstücke.

4. Der Direktor hat sobald wie möglich über das Ergebnis der Erhebungen dem Minister zu berichten. Dieser befürwortet, wenn er es für angemessen hält, dem Generalgouverneur, den Antrag ohne oder mit Abänderungen zu genehmigen. Der Minister darf die Genehmigung nur dann befürworten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die Eigentümer von mindestens zwei Dritteln der gesamten bewässerbaren Fläche des in Betracht kommenden Gebiets für die Schaffung eines Bewässerungsbezirks sind.

### § 81.

### Bildung eines Bewässerungsbezirkes oder Unterbezirkes durch Bekanntmachung und Aenderung der Grenzen.

1. Auf Grund der Befürwortung des Ministers kann der Generalgouverneur durch Verordnung im Staatsanzeiger das betreffende Gebiet zu einem Bewässerungsbezirk machen, und wenn der Bezirk in besonders abgegrenzte Unterbezirke zerlegt werden soll, so hat er in derselben oder einer nachfolgenden Verordnung die Grenzen jedes Kreises zu bestimmen.

2. Der Generalgouverneur kann gleichfalls auf dem Wege der Verordnung die Grenzen eines jeden Bewässerungsbezirkes oder Unterbezirkes ändern. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß

Digitized by Google

a) eine Aenderung nur unter Zustimmung (die nach der Form der Ausführungsbestimmungen einzuholen ist), der nach diesem Abschnitte bei Wahlen stimmberechtigten Personen erfolgen darf;

b) vor jeder Aenderung, durch die der Bezirk vergrößert wird, der Direktor oder der von ihm beauftragte Beamte einschlägige Erhebungen anzustellen hat, und daß die Zustimmung der Eigentümer des hinzukommenden Landes in der vorgeschriebenen Form erforderlich ist.

§ 82.

Aufhebung eines Bewässerungsbezirkes.

1. Wenn ein Bewässerungsvorstand, der nach diesem Abschnitte gebildet ist, innerhalb eines Jahres keine beschlußfähige Sitzung abgehalten hat, so kann der Generalgouverneur durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger den Bewässerungsbezirk aufheben und seinen Vorstand auflösen.

2. Der Minister hat bei der Provinzialkammer oder einer Lokalkammer des obersten Gerichtshofes um Anordnungen nachzusuchen, wie die Geschäfte des aufgelösten Vorstandes zu Ende zu führen sind, und die betreffende Kammer hat die erforderlichen Anordnungen zu erteilen.

b) Bildung von Bewässerungsvorständen.

§ 83.

Bewässerungsvorstand für jeden Bezirk.

Für jeden Bewässerungsbezirk ist ein Bewässerungsvorstand in nachfolgend vorgeschriebener Weise zu bilden, der eine juristische Person ist und den Namen, der ihm in der errichtenden oder einer folgenden Verordnung beigelegt ist, trägt und unter diesem Namen klagen und verklagt werden kann. Er hat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes alle gesetzlichen Befugnisse einer juristischen Person und kann mit besonderer Erlaubnis des Generalgouverneurs Grundeigentum erwerben, besitzen und veräußern. Sollte ein Bewässerungsvorstand Land besitzen, das außerhalb des Bewässerungsbezirkes liegt, so gilt dieses Land ohne weiteres als Teil des Bewässerungsbezirkes und ist durch eine Verordnung als solches ordnungsmäßig bekanntzumachen.

§ 84.

Mitgliederzahl des Bewässerungsvorstandes.

Der Bewässerungsvorstand besteht aus 3, 6 oder 9 Mitgliedern, je nach Festsetzung des Generalgouverneurs, die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

§ 85.

Stimmberechtigung und Stimmliste für die Wahl der Bewässerungsvorstandsmitglieder.

1. Wer auf der nachfolgend bestimmten Bewässerungssteuerliste eines Bewässerungsbezirkes steht, ist bei der Wahl der Mitglieder des Bewässerungsvorstandes stimmberechtigt. Hierbei ist zu bemerken:

a) Die Vorschriften von § 53 3a sind entsprechend anzuwenden.

b) Die Vorschriften von § 53 3b sind entsprechend anzuwenden.

c) Wer sein Stimmrecht von abgabepflichtigem Lande, das in einem Unterbezirk liegt, herleitet, ist, so ihn sein Land zu stimmen befugt, nur bei der Wahl der Mitglieder dieses Unterbezirkes stimmberechtigt.

d) Wer mit Abgaben nach diesem Abschnitt drei Monate und länger rückständig ist, darf nicht stimmen.

Digitized by Google

2. Das Stimmrecht wird nach folgendem Maßstabe ausgeübt: Ein bewässerbares Gebiet, von dem das Stimmrecht hergeleitet wird, von 5 Morgen und weniger gewährt eine Stimme für jede zu besetzende Vakanz; je weitere 5 Morgen oder weniger geben je eine weitere Stimme; niemand hat jedoch mehr als 10 Stimmen für einen Bewerber.

§ 86.

Bewässerungsstimmliste.

Eine sogenannte Bewässerungsstimmliste ist in der von den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form aufzustellen und jährlich zu berichtigen. Sie hat die Namen der bei der Wahl Stimmberechtigten nebst der ihnen zustehenden Stimmzahl zu enthalten. Im übrigen finden die Vorschriften des § 54 entsprechend Anwendung.

§ 87.

Befähigung zum Bewässerungsvorstandsmitglied.

Die Vorschriften des § 55 sind entsprechend anzuwenden.

§ 88.

Anwendung einiger Paragraphen des 5. Abschnittes auf den Bewässerungsvorstand.

Die §§ 57 bis 60 sind als Teile dieses Abschnitts anzusehen und auf den Bewässerungsvorstand entsprechend anzuwenden.

c) Tätigkeit des Bewässerungsvorstandes.

§ 89.

Rechte und Pflichten des Bewässerungsvorstandes.

1. Der Bewässerungsvorstand ist befugt:

a) zur Erwerbung, Anlegung und Unterhaltung solcher Becken, Kanäle oder anderen Be- oder Entwässerungsanlagen, die nach seiner Ansicht für die ordnungsmäßige Be- und Entwässerung der in seinem Bezirk zu be- oder entwässernden Flächen erforderlich sind;

b) zur Erwerbung, Unterhaltung und Anlegung solcher Anlagen, die zwei oder mehreren Eigentümern in seinem Bezirk gehören;

c) zur Beaufsichtigung, Ausführung oder zum Vertragschließen über Beaufsichtigung oder Ausführung aller solcher Maßnahmen, Angelegenheiten und Dinge, die für den Betrieb, die Verwaltung und Nutzung solcher Anlagen und des hierdurch gestauten oder abgeleiteten Wassers erforderlich sind; schließlich zur Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Paragraphen.

2. Der Bewässerungsvorstand wird hierdurch verpflichtet, alle solche Anlagen zu unterhalten, die Wasserbeschaffung zu ermöglichen wie zu schützen, und das durch solche Anlagen gestaute oder abgeleitete Wasser gerecht zu verteilen.

d) Abgaben.

§ 90.

Liste der bewässerbaren Flächen.

Jeder Bewässerungsvorstand hat so bald wie möglich nach der ersten Mitgliederwahl in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form eine Liste der bewässerbaren Flächen eines jeden Grundstückes in seinem Bezirk aufzustellen und sie nach der ebenfalls vorgeschriebenen Form auf dem laufenden zu halten.

Digitized by Google

§ 91.

Befugnis des Bewässerungsvorstandes, Bewässerungsabgaben zu erheben.

1. Zur Deckung der entstandenen oder entstehenden Ausgaben kann der Bewässerungsvorstand sogenannte Bewässerungsabgaben erheben. Sie sind von dem Eigentümer jedes Landstücks, das eine bewässerbare Fläche hat, zu entrichten.

2. Die Vorschriften des § 68, 3 sind entsprechend anzuwenden.

3. Der Bewässerungsvorstand ist befugt, mit einem oder mehreren Eigentümern, die im Bezirk bewässerbare Flächen besitzen, einen Vertrag abzuschließen, demzufolge ein Darlehen, das durch die Bauabgaben des Distrikts sichergestellt wird, erhoben und zur Errichtung von Be- oder Entwässerungsanlagen, die nur den betreffenden Eigentümern Nutzen bringen, verwendet wird; auch darf der Bewässerungsvorstand von den bewässerten Flächen dieser Eigentümer eine erhöhte Abgabe erheben zwecks Deckung der Zinsen und sonstigen jährlichen Kosten dieses Darlehens.

§ 92.

Bewässerungsabgabenliste.

Der § 69 ist entsprechend anzuwenden.

§ 93.

Einziehung der Bewässerungsabgaben.

Die Vorschriften des § 70 sind bei der Einziehung der Bewässerungsabgaben entsprechend anzuwenden. Der Bewässerungsvorstand kann durch die ihm erforderlich erscheinenden Mittel den Wasserzufluß zu bewässerbaren Flächen aus den ihm unterstehenden Bewässerungsanlagen abschneiden, wenn für erstere die fälligen Bewässerungsabgaben nicht gezahlt worden sind.

§ 94.

Aufnahme von Darlehen durch den Bewässerungsvorstand.

1. Der Bewässerungsvorstand kann nach Bedarf Darlehen für die Zwecke dieses Gesetzes aufnehmen. Werden diese nicht nach den Bestimmungen des 8. Abschnittes aufgenommen, so hat es in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form zu geschehen.

2. Wenigstens 21 Tage vor der Sitzung des Bewässerungsvorstandes, in der über die Geldaufnahme beraten wird, sind jedem Mitglied über die Einzelheiten der Anleihe genaue Angaben zu machen; bei der Abstimmung über die Aufnahme des Darlehens müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bewässerungsvorstandes zugegen sein.

c) Vermischtes.

§ 95.

Befugnis zum Erlaß von Satzungen.

1. Der Bewässerungsvorstand kann (in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen) Satzungen erlassen über

a) die Geschäftsordnung der Sitzungen und die Rechte und Pflichten seiner Beamten;

b) die Art der Regelung des Wasserstandes in den Strombetten und anderen Bewässerungsanlagen des Bezirkes, die Art der Verteilung und Nutzung des Wassers derselben, das Schließen solcher Strombetten und Anlagen zu bestimmten Zeitpunkten oder Jahreszeiten zwecks Ausbesserungsarbeiten, oder zum Nutzen des

Digitized by Google

angrenzenden Landes, oder aus anderen Gründen, überhaupt zur Regelung von allen Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt oder in den Ausführungsbestimmungen dem Bewässerungsvorstand übertragen sind.

2. Die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 4 des § 76 sind auf die Satzungen des Bewässerungsvorstandes entsprechend anzuwenden.

§ 96.

Entsprechende Anwendung einiger Vorschriften des 5. Abschnittes auf den Bewässerungsvorstand.

Die Vorschriften der §§ 71, 73 und 77 gelten als Vorschriften dieses Abschnittes und sind entsprechend auf die Bewässerungsvorstände anzuwenden und, falls ein Bewässerungsvorstand mit Geld, das er nach den Vorschriften des 8. Abschnittes aufgenommen hat, Bewässerungsanlagen errichtet oder errichtet hat, tritt auch der § 74 entsprechend in Gültigkeit.

§ 97.

Fortbestehen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandener Bewässerungsbezirke und Bewässerungsvorstände.

Bewässerungsbezirke oder Bewässerungsvorstände, die auf Grund eines durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetzes errichtet sind und bei Erlaß dieses Gesetzes noch bestehen, sind als Bewässerungsbezirke oder -vorstände dieses Abschnittes anzusehen.

## 7. Abschnitt.

Enteignung von Land und Erwerb von Grunddienstbarkeiten.

a) Enteignung von Land.

§ 98.

Enteignung für Regierungszwecke mit Gewährung von Entschädigung.

1. Wenn der Generalgouverneur es für erforderlich hält, zum öffentlichen Besten Land (sei es das Bett eines Flusses, Stromes, Nebenflusses oder sonstiges Land) in Besitz zu nehmen oder zu benutzen, um Land zu bewässern oder darauf einen Damm, ein Becken oder eine sonstige Bewässerungsanlage zu errichten, und er ohne Zustimmung des Eigentümers zur Wegnahme oder Gebrauch des erforderlichen Landes nicht berechtigt ist, so kann er unter Beachtung nachstehender Vorschriften und nach Beschluß beider Häuser des Parlaments, das Land für die obigen Zwecke in Besitz nehmen oder benutzen. Der Eigentümer ist berechtigt, hierfür Entschädigung zu verlangen, die im Falle von Meinungsverschiedenheiten schiedsrichterlich festzusetzen ist.

2. Unbeschadet der Vorschriften dieses oder des nächsten Paragraphen sind die Vorschriften der Provinz, in der das zu enteignende Land liegt, die in Kraft sind für Enteignung von Land zu öffentlichen Zwecken durch die Regierung, soweit sie zutreffen, anzuwenden.

§ 99.

Mitteilung der geplanten Enteignung und angebotenen Entschädigung.

Der Minister hat dem Eigentümer des zu enteignenden Landes hiervon in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form Mitteilung zu machen. Sie hat eine genaue Beschreibung des Landes und die Höhe der angebotenen Entschädigung zu enthalten.

Digitized by Google

§ 100.

Stromausschuß und Bewässerungsvorstand können Land betreten und in Besitz nehmen.

1. Jeder Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand kann mit Genehmigung des Ministers zwecks Ausführung der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten in seinem Bezirke befindliches Land erwerben oder benutzen, gleich ob es mit Wasser bedeckt ist oder nicht, soweit es für seine Zwecke erforderlich ist. Nachdem der Eigentümer in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form benachrichtigt ist, haben seine Beamten und Angestellten das Recht, das Land zu betreten, welches erworben oder benutzt werden soll, und von diesem Lande alle über, auf und unter der Erde befindlichen Materialien zu graben, zu nehmen und wegzuschaffen, soweit es zur Durchführung seiner Zwecke erforderlich ist.

2. In Ausübung der Befugnisse dieses Paragraphen hat der Ausschuß den Eigentümern, Pächtern, Besitzern dieses Landes oder dieser Materialien davon (nach Maßgabe ihrer Berechtigungen) solchen Entgelt oder Entschädigung zu gewähren, wie sie vereinbart oder mangels Vereinbarung schiedsrichterlich festgesetzt wird.

3. Die Vorschriften dieses Paragraphen befreien den Stromausschuß nicht von der ihm in § 65 auferlegten Verpflichtung.

b) Erwerb von Grunddienstbarkeiten (Servituten).

§ 101.

Stelle der Wasserentnahme aus einem öffentlichen Strome.

Wer befugt ist, an irgendeiner Stelle eines öffentlichen Wasserlaufes Wasser zu nutzen, ist für die Zwecke dieses Abschnitts berechtigt, sein Wasser an einer anderen Stelle des Wasserlaufes abzuleiten. Dies Recht darf er erst ausüben, wenn er die für die Ableitung erforderlichen Grunddienstbarkeiten erworben oder verliehen erhalten hat.

§ 102.

Recht auf Grunddienstbarkeiten.

Wenn jemand, der ein Recht auf Wasser oder Wassernutzung besitzt oder letztere zu überwachen berechtigt ist, beabsichtigt, Wasser zu verwenden oder in größerem Maßstabe als bisher zu verwenden für Bewässerungs-, Haushalts-, Tierzucht- oder sonstige Zwecke, so kann er nach diesem Gesetz folgende Grunddienstbarkeiten (Servituten) zeitweilig oder für immer erwerben, nämlich: die Grunddienstbarkeit der Wasserleitung (§ 103), die der Aufspeicherung (§ 104) und die Grenzbauservitut (§ 105).

Jedoch darf:

a) eine zeitweilige Servitut nicht länger als drei Jahre dauern,

b) ein Verfahren zur Erlangung einer Servitut nicht eingeleitet werden, solange das Recht auf das Wasser, für das sie begehrt wird, bestritten und das Verfahren hierüber beim zuständigen Gericht anhängig ist; wenn jedoch diese beiden Verfahren über die Grunddienstbarkeit und das Wasserrecht durch dasselbe Gericht entschieden werden können oder bereits bei ihm anhängig sind, so ist es trotz dieser Vorschriften angängig, daß beide Angelegenheiten gleichzeitig entschieden werden,

c) die Servitut gibt dem Berechtigten kein Eigentumsrecht an dem belasteten Grundstücke; dessen Eigentümer hat alle Lasten, die auf dem Grundstücke ruhen, zu tragen.

Digitized by Google

§ 103.

Dienstbarkeit der Wasserleitung.

1. „Grunddienstbarkeit der Wasserleitung" (servitude of aqueduct) bedeutet: das Recht, soviel Land eines anderen in Anspruch zu nehmen, wie notwendig ist für die Durchleitung von Wasser, und umfaßt das Recht des Gebrauchs, des teilweisen Mitgebrauchs oder der Einrichtung von solchen Bewässerungsanlagen auf diesem fremden Grundstück, die zum Durchleiten des Wassers über, unter oder längs einer anderen Bewässerungsanlage erforderlich sind, ferner das Recht, eine bestehende Bewässerungsanlage zu vergrößern.

2. Diese Servitut umfaßt das Recht des Zugangs zu allen in Betracht kommenden Stücken Land (nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers) zwecks Errichtung, Inspektion, Unterhaltung und Ausbesserung der Bewässerungsanlagen.

3. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks kann so viel Wasser, wie er berechtigt ist, durch die Bewässerungsanlagen leiten, wenn er anteilig die Kosten der Errichtung, Vergrößerung und Unterhaltung der Anlage trägt und die übrigen Bedingungen erfüllt, die ihm durch einen diesbezüglichen Vertrag oder, falls eine Einigung nicht zustande kommt, durch das Wassergericht auferlegt werden.

4. Wer in Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Wasserleitung über eine öffentliche Straße führt, hat die Leitung so anzulegen, daß jede Gefährdung oder Schädigung des Publikums vermieden wird, und sie in gutem Zustand zu erhalten. Die Bauweise und Unterhaltung werden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, die Provinzialregierung, den Bezirksausschuß oder die Lokalbehörde vorgeschrieben, je nachdem die Straße einer der vorgenannten Behörden untersteht.

§ 104.

Dienstbarkeit der Aufspeicherung.

1. „Grunddienstbarkeit der Aufspeicherung" (servitude of storage) — das Recht, das Land eines anderen dadurch in Anspruch zu nehmen, daß man es mittels eines Damms, eines Wehrs oder einer anderen Bewässerungsanlage unter Wasser setzt. Es umfaßt das Recht über das Land längs der Grenze des oder durch das der Servitut unterworfene Stück zu gehen, um die Wasseranlagen zu unterhalten oder zu reinigen oder um sonst die Grunddienstbarkeit voll auszuüben.

2. Die Servitut der Aufspeicherung entzieht nicht, soweit es nicht durch ein Urteil oder eine Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks die Nutzung des nicht unter Wasser gesetzten Teils solange, wie hierdurch die Ausübung der Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

3. Wenn für ein Grundstück an einem anderen Grundstücke eine dauernde Servitut der Aufspeicherung erworben worden ist, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks vor der Errichtung der Stauanlage und nach Zahlung der anteiligen Kosten (die nötigenfalls vom Wassergericht festzusetzen sind) verlangen, daß ihm eine Mitbenutzung des Stauwerkes erlaubt wird in dem Verhältnis, in dem das Fassungsvermögen des Teiles der Stauanlage, der auf das belastete Grundstück entfällt, zu dem gesamten Fassungsvermögen der Anlage steht.

§ 105.

Grenzbauservitut.

1. „Grenzbauservitut" (servitude of abutement) — das Recht, das Bett oder die Uferböschung eines öffentlichen Wasserlaufes oder das Uferland eines anderen Eigentümers durch Errichtung eines Damms oder Wehrs in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

2. Der Eigentümer eines so belasteten Grundstückes kann vor und nach der Errichtung des Wehrs das Recht beanspruchen, dort so viel Wasser zu entnehmen, wie er berechtigt ist, aus dem öffentlichen Flusse zu entnehmen, und er kann dies Recht erhalten, wenn er dem Inhaber der Servitut für das Wehr die anteiligen Kosten, deren Höhe durch Vereinbarung oder nötigenfalls durch das Wassergericht festzusetzen ist, erstattet.

3. In diesem Paragraphen bedeutet der Ausdruck „Wehr" (weir) ein Hindernis, das quer im Bett eines öffentlichen Wasserlaufes errichtet ist, um den Wasserstand nur zur Ableitung des Wassers auf die bewässerbaren Flächen zu heben, ohne daß es aufgespeichert wird.

§ 106.

Dienstbarkeit berechtigt zur Materialentnahme.

Jede Servitut dieses Abschnitts umfaßt das Recht, von dem belasteten Lande zum Bauen, Unterhalten und Ausbessern der darauf befindlichen Bewässerungsanlagen Material zu entnehmen.

§ 107.

Jeder Benutzer einer Anlage hat anteilig die Ausbesserungskosten zu tragen.

Wer nach Zahlung der anteiligen Kosten für die Errichtung einer Bewässerungsanlage (§ 103, 104, 105) das Recht auf Benutzung dieser Anlage erworben hat, muß einen verhältnismäßigen Teil der Kosten für Unterhalt und Ausbesserung tragen; die Verpflichtung erlischt drei Monate nach schriftlicher Erklärung der Aufgabe des Rechts.

§ 108.

Verpflichtung, Verbindungsbrücken zu bauen usw.

Wer auf Grund dieses Abschnittes Leitungsanlagen gebaut hat, die

a) einen Eigentümer hindern, frei über oder zu seinem Lande zu gehen;

b) das Fließen des Wassers beim Be- oder Entwässern des Landes hemmen;

muß bauen oder in ordnungsmäßigem Zustande halten

a) solche Brücken und andere Anlagen, die den Zugang sicher und bequem machen,

b) solche überwölbte Kanäle, Wasserleitungen und andere Anlagen, die zur Sicherung des ungehinderten Wasserzu- und -ablaufs notwendig sind, wenn er nicht durch Vereinbarung oder sonst gesetzlich davon befreit ist.

§ 109.

Erwerb der Servituten dieses Abschnittes.

1. Wer eine der Servituten der §§ 103, 104 und 105 zu erwerben wünscht, hat dem Eigentümer des zu belastenden Grundstücks je nach der Art der Dienstbarkeit folgende Einzelheiten schriftlich anzuzeigen, nämlich:

a) Die Trasse, auf der das Wasser zu- oder abgeleitet werden soll;

b) die Stelle, an der das Wasser gestaut werden soll;

c) die Art und den Platz der geplanten Anlagen;

d) die Art und Menge des von dem dienenden Grundstück zu entnehmenden Materials zum Bau der Bewässerungsanlagen;

e) die angebotene Entschädigung;

f) ob eine zeitweilige oder dauernde Grunddienstbarkeit verlangt wird und in ersterem Falle die Zeit des Gebrauchs.

Digitized by Google

2. Wenn der Eigentümer nicht binnen eines Monats nach Zustellung dem ganzen Vorschlage oder nicht allen Einzelheiten, wie sie in dem Antrag gegeben sind, zustimmt, oder nicht mit allen anderen, für die Dienstbarkeit notwendigen Punkten sich einverstanden erklärt und über diese Einverständniserklärung eine genau detaillierte Bewilligungsurkunde errichtet, so kann der Antragsteller sich in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form an das Wassergericht wenden, um die einzelnen Streitpunkte zur Entscheidung zu bringen. Hiervon hat er dem Eigentümer unter Uebersendung einer Abschrift der Eingabe Mitteilung zu machen.

Auch falls irgendeine der Vorschriften dieses Paragraphen nicht erfüllt worden ist, hat das Wassergericht die Sache nach bestem Ermessen zu entscheiden.

3. Wenn auf dem zu belastenden Grundstück eine Hypothek, Pacht oder sonstige Verpflichtung ruht, so hat der Antragsteller dem Hypothekengläubiger, Pächter oder sonst Berechtigten eine Abschrift der Eingabe zuzustellen.

## § 110.

### Zuständigkeit des Wassergerichtes zur Erteilung von Servituten.

1. Das Wassergericht, bei dem eine Grunddienstbarkeit beantragt ist, kann

a) sie ohne oder mit Abänderung erteilen unter Auferlegung der angemessenen Bedingungen,

b) Entschädigung für die gewährte Grunddienstbarkeit festsetzen oder verweigern,

c) wenn das zu belastende Land verpachtet ist, für den dem Pächter durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit voraussichtlich entstehenden Verlust oder Schaden Entschädigung festsetzen,

d) wenn auf dem zu belastenden Land eine Hypothek oder eine andere Belastung als Pacht ruht und die Gläubiger oder Berechtigten anteilige Entschädigungen verlangen, über diesen Antrag entscheiden und den Betrag der anteiligen Entschädigung festsetzen,

e) den Antrag aber nur aus folgenden Gründen abweisen, nämlich daß

I. die beantragte Dienstbarkeit nicht unter die Vorschriften dieses Abschnittes fällt,

II. der Zweck für den die Dienstbarkeit beantragt wird, besser auf andere Weise erreicht wird,

III. der Antrag nicht ehrlich gemeint ist,

IV. die im Zusammenhange mit der beantragten Grunddienstbarkeit zu errichtenden Anlagen der Landwirtschaft oder anderen Zwecken nicht genügend nützen, um ihre Gewährung zu rechtfertigen,

V. die auf Grund der beantragten Servitut zu errichtenden Anlagen störend sein würden in bezug auf Bewässerungsanlagen der Abteilung, eines Stromausschusses, eines Bewässerungsvorstandes oder überhaupt auf die Entwickelung des Bewässerungswesens der betreffenden Gegend,

VI. die geplanten Anlagen voraussichtlich mehr schaden als nützen würden.

2. Bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat das Wassergericht zu berücksichtigen, welche Vorteile der Eigentümer oder Pächter des belasteten Grundstücks oder beide von der Grunddienstbarkeit haben werden, und um diesen Betrag die Entschädigung zu kürzen.

3. Die jährliche Entschädigungssumme, die vom Wassergericht für eine zeitweilige Grunddienstbarkeit zuerkannt wird, darf den jährlichen Reinertrag nicht übersteigen, den nach Schätzung das durch die geplante Anlage tatsächlich benutzte Land abwirft. Hinzu kommt der Jahresbetrag des wirklichen Verlustes und Schadens, der durch Ausübung der Dienstbarkeit verursacht wird.

Digitized by Google

4. Die Entschädigung, die vom Wassergericht für eine dauernde Dienstbarkeit zuerkannt wird, darf den durch Schätzung zu ermittelnden Marktwert des wirklich von der Anlage benutzten Landes nicht übersteigen. Hinzu kommt der Jahresbetrag des wirklichen Verlustes und Schadens, der durch Ausübung der Dienstbarkeit verursacht wird, oder anstatt eines solchen jährlichen Betrages der zwanzigfache Betrag.

§ 111.

Umwandlung einer zeitweiligen Grunddienstbarkeit in eine dauernde.

Wer nach diesem Abschnitt oder einem früheren Gesetz eine zeitweilige Grunddienstbarkeit erlangt hat, kann sie in eine dauernde umwandeln lassen, wenn er dem Grundeigentümer die vereinbarte oder mangels einer Vereinbarung die vom Wassergericht festgesetzte Entschädigung zahlt. Die Vorschriften des vorgehenden Paragraphen sind bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung soweit wie möglich anzuwenden, jedoch hat das Wassergericht hierbei die Höhe der Entschädigung, die für die zeitweilige Dienstbarkeit gezahlt ist, zu berücksichtigen. (Schluß folgt.)

---

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

Afrikanische Schutzgebiete.

**2. Togo.** * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 27. 12. 1913 betr. Inkrafttreten des Nachtrages IX zum Tarif der Verkehrsanlagen. — Amtsbl. 1914. S. 1 ff. — * Verordnung des Gouverneurs v. 6. 1. 1914 betr. Aenderung der Wegegebührverordnung v. 26. 7. 1913. — Ebenda S. 14. — Verordnung des Gouverneurs v. 9. 1. 1914 betr. den Handel mit und die Aufbereitung von Baumwolle. — Ebenda S. 19 f. — * Verordnung des Gouverneurs v. gl. Datum betr. Abänderung der Verordnung betr. den Zolltarif für das Schutzgebiet Togo v. 24. 3. 1910. — Ebenda S. 20 f. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 10. 1. 1914 betr. Inkrafttreten des Nachtrags X zum Tarif der Verkehrsanlagen. — Ebenda S. 30 f. [— Nr. 4 von 1914.]

**3. Kamerun.** * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 28. 12. 1913 über den Bereich des Postens Asumbo. — Amtsbl. 1914, S. 1. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 27. 12. 1913 wegen Erklärung eines Teiles des Kamerun-Gebirges als Jagd-Schongebiet. — Ebenda S. 2. [— Nr. 2 von 1914.]

**4. Südwestafrika.** * Verfügung des Gouverneurs v. 13. 12. 1913 betr. die Zuständigkeit bei Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen. — Amtsbl. 1914, S. 2. * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 24. 12. 1913 betr. Eisenbahntarifnachträge. — Ebenda S. 2. — * Polizeiverordnung des Bezirksamts Karibib v. 22. 12. 1913 betr. das Fäkalien- und Müllabfuhrwesen. — Ebenda S. 7 f. — * Gebührensatzung der Gemeinde Karibib dazu v. 17./31. 12. 1913. — Ebenda S. 26. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 13. 1 1914 betr. Eisenbahnangelegenheiten. — Ebenda S. 23. — * Polizeiverordnung v. 16. 12. 1913 betr. den Aufenthalt der Eingeborenen auf den Werften und das Betreten der Eingeborenen-Werften in Bethanien, Kuibis und Soromas. — Ebenda S. 23. — * Verordnung des Bezirksamts Lüderitzbucht über das Plakatwesen v. 29. 12. 1913 — Ebenda S. 23. — * Satzung des Bezirkes Gibeon v. 15. 12. 1913 betr. Abänderung der Bezirkssatzung über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Grundsteuer v. 10. 1. 1911, mit Nachträgen v. 5. 5. 1911, 30. 4. 1912 und 25. 3. 1913. — Ebenda S. 26. — * Erklärung der Gesellschaft „The

Digitized by Google

South African Territories Limited" in London v. 30. 9. 1913 betr. Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung v. 8. 8. 1905 in ihr Bergsonderrechtsgebiet. — Ebenda S. 26 f. — * Bekanntmachung derselben Gesellschaft v. 21. 10. 1913 über die künftig in ihrem Bergsonderrechtsgebiet von der vorstehenden Erklärung ausgenommenen Flächen. — Ebenda S. 27. [— Nr. 2 von 1914.]

**5. Ostafrika.** * Verfügung des Gouverneurs v. 29. 12. 1913 betr. das Inkrafttreten der deutsch-ostafrikanischen Städteordnung — Amtl. Anz. 1914, S. 1. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 3. 1. 1914 über die Bildung eines Bezirksrats für Aruscha. — Ebenda S. 2. — * Ausführungsverordnung des Gouverneurs v. 8. 1. 1914 zur deutsch-ostafrikanischen Städteordnung. — Ebenda S. 4. * Ausführungsverordnung des Bezirksamts Bagamojo v. 16. 12. 1913 zur Anwerbeverordnung v. 5. 2. 1913. — Ebenda S. 5. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns von Kilwa v. 24. 12. 1913 zu derselben Anwerbeverordnung. — Ebenda S. 6. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamts Daressalam v. 3. 1. 1914 zu derselben Anwerbeverordnung. — Ebenda S. 8. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns von Kondoa-Irangi v. 24. 11. 1913 zu derselben Verordnung. — Ebenda S. 10. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 15. 1. 1914 betr. Eröffnung des beschränkten öffentlichen Eisenbahnverkehrs jenseits Neu-Gottorp nach Lugufu und Kazuramimba. — Ebenda S. 7. — * Bekanntmachung des Postamts in Daressalam v. 12. 1. 1914 betr. Zulassung der Wertangabe bei Postpaketen. — Ebenda S. 9. — * Verordnung des Gouverneurs v. 22. 1. 1914 betr. Abänderung der Hafenordnungen von Tanga, Daressalam und Lindi v. 14 7. 1910, 9. 9. und 1. 10. 1913. — Ebenda S. 11. [— Nr. 8 von 1914.]

## C. Literatur.

**1.** Geheimer Admiralitätsrat Dr. **W. Schrameier** veröffentlichte im Verlage von Gustav Fischer in Jena eine umfangreiche Darstellung: Aus Kiautschous Verwaltung, mit dem Nebentitel: Die Land-, Steuer- und Zollpolitik des Kiautschougebietes. (Jena 1914, VIII und 255 Seiten, Preis 5 bzw. 6 Mark.) Der allen Kolonialfreunden wohlbekannte Name des Verfassers bürgt für eine sachkundige Bearbeitung des kolonialpolitisch außerordentlich wichtigen Themas. Als ehemaliger Kaiserlicher Kommissar des Kiautschougebietes kennt Schrameier den behandelten Stoff aus persönlicher Anschauung. Der Inhalt des Buches gliedert sich entsprechend dem Untertitel in die drei Kapitel: Landpolitik, Steuerpolitik, Zollpolitik. Der Verfasser bespricht im 1. Kapitel den Erwerb des Bodens seitens der Regierung, die Vergebung des Bodens (insbesondere die Landordnung für Kiautschou, die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf sie, Bebauungspflicht und Bergwesen), das Verfahren bei Landverkäufen und die Stellung der Landordnung zur Bodenreform. Im zweiten, der Steuerpolitik gewidmeten Kapitel erfahren wir Näheres über die Grundsätze der Besteuerung, die Steuerordnung für Kiautschou, die weitere Entwicklung des Steuerprogramms und die Einnahmen aus Erwerbsbetrieben sowie über Einnahmen und Selbstbestimmung der Bürgerschaft. Während diese beiden ersten Kapitel den nur unwesentlich veränderten, durch neueres Zahlenmaterial ergänzten Ab-

Digitized by Google

druck zweier früher erschienener Abhandlungen des Verfassers darstellen — die „Landpolitik im Kiautschougebiet" erschien zuerst im „Jahrbuch der Bodenreform", Band 7 (1911), die „Steuerpolitik im Kiautschougebiet" daselbst, Band 8 (1912) — ist der das dritte Kapitel ausfüllende größte Abschnitt über die „Zollpolitik" neu hinzugefügt worden. Diese zollpolitischen Ausführungen sind besonders zu begrüßen, „weil in der letzten Zeit vielfach unrichtige Auffassungen über diesen Gegenstand in der Oeffentlichkeit aufgetaucht sind" (S. III). Auch hier geht der Verfasser historisch vor; er erläutert eingehend nacheinander die Pekinger Zollübereinkunft von 1899, die Zollregulative für den Eisenbahnverkehr und die Binnengewässerschiffahrt sowie die Zusatzübereinkunft vom 1. Dezember 1905, welche er gewissermaßen als „Programmerklärung der Politik Deutschlands in Schantung" (S. 244) charakterisiert. In ihrer Gesamtheit geben uns die Aufsätze ein gutes Bild sowohl der historischen Entwicklung als auch „der Verhältnisse, die zu den geschilderten Maßregeln nötigten, und der Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren" (S. III). Die kolonialpolitischen Ausführungen Schrameiers werden auch den Kolonialrechtlern eine willkommene, ja zum Verständnis der einschlägigen Rechtsfragen notwendige Lektüre sein.

**2.** Eine Breslauer Inaugural-Dissertation des Referendars **Hans Martins** behandelt die Rechtsstellung der französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun gegenüber der deutschen Staatsgewalt. (Breslau 1913, Schlesische Druckerei-Genossenschaft, 79 S.) Schon die Wahl des Themas darf als außerordentlich glücklich bezeichnet werden. Man liest in den Doktorschriften sonst so viele allgemeine Ergüsse und abgedroschene Phrasen über Erwerb und rechtliche Natur der Kolonien, daß es tatsächlich eine erfreuliche Erscheinung ist, mal ein wirklich neues, theoretisch dankbares und auch praktisch erhebliches Einzelthema gründlich abgehandelt zu sehen. Die einzelnen, unter die deutsche Staatshoheit gekommenen französischen Konzessionsgesellschaften sind die Société de la Sanga équatoriale im Sangazipfel, die Compagnie commerciale de Colonisation du Congo Français in der Mitte der alten Kameruner Ostgrenze, die in Liquidation befindliche Compagnie Commerciale et Coloniale de la Mambéré Sanga (die Gebiete dieser drei Gesellschaften liegen ganz auf deutschem Boden), ferner — zum Teil über französisches Gebiet sich erstreckend — die Compagnie de la Njoko Sanga in dem neuerworbenen Dreieck südlich der alten Grenze, die Société Commerciale, Industrielle et Agricole du Haut Ogooué südlich der vorgenannten, die westlich an den Sangazipfel reichende Compagnie Française du Haut Congo, die an der Ostgrenze Altkameruns gelegene Compagnie Française de l'Ouhamé et de la Nana, endlich die das Kerngebiet der ganzen Neuerwerbungen einnehmende Compagnie Forestière Sanga Oubangui. Nach einer einleitenden Vorbemerkung über die Politik der Konzessionierung von Kolonialgesellschaften beschäftigt sich der Verfasser im ersten Abschnitt mit der Geschichte der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiet; sodann betrachtet er (im

Digitized by Google

zweiten Abschnitt) völkerrechtlich und staatsrechtlich, welchen Einfluß der Wechsel der Staatsgewalt auf die Rechtsstellung der französischen Gesellschaften gehabt hat, um sich hierauf im dritten und Hauptabschnitt der Frage zuzuwenden, welchen Inhalt die Konzessionen nach den Dekreten und Lastenheften haben, wie die rechtliche Natur der Konzessionen zu definieren, endlich, welche Rechtsgültigkeit den Konzessionen im Hinblick auf die Kongoakte beizumessen ist. Hervorgehoben sei das Ergebnis der gründlichen Untersuchung über die Rechtsnatur der Konzessionen: „Die französischen Gesellschaften in Neukamerun sind öffentliche Unternehmungen. Sie haben das alleinige Unternehmungsrecht in ihrem Konzessionsgebiet, daneben aber die Betriebspflicht; dem Staat steht das Aufsichtsrecht zu. Erteilt wurde die Konzession durch einen Verwaltungsakt, der für die Gesellschaften das subjektive öffentliche Recht auf Achtung und Schutz ihrer Konzessionen begründete; eine Kürzung oder Entziehung der Konzession ist nur zulässig, wenn einer der bei der Verleihung vorgesehenen Gründe vorliegt, sowie im Falle der Verwirkung. Die Beurteilung der Berechtigung einer solchen Maßnahme untersteht dem öffentlichen Recht und ist Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dagegen sind für Streitigkeiten der Gesellschaften mit Privatpersonen die bürgerlichen Gerichte zuständig." (S. 62.) Der Verfasser betont zum Schluß die Notwendigkeit einer Lösung der Konzessionsfrage und empfiehlt als gangbarsten Weg hierbei die Ablösung der Konzessionen mit einer Entschädigung der Gesellschaften in Land. Die gut disponierten, gründlichen und das Thema erschöpfenden Ausführungen des Verfassers verdienen als wertvolle, Theorie und Praxis des Kolonialrechts erfreulich fördernde Leistung rückhaltlose Anerkennung.

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10. für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

**Nr. 4** | **April 1914** | **16. Jahrgang**

## Inhalt:

Dr. Pink: Haben bei der Enteignung von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten die Pächter und Mieter die gleichen Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer wie im preußischen Enteignungsgesetz? . . . . . Seite 113
Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes" . . . . . Seite 122
Friedrich J. Bieber: Die Bodenverfassung Aethiopiens . . . . . Seite 131
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 136
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 136
C. Literatur (Professor Dr. Giese) Seite 139
Hochschulnachrichten. . . . . Seite 143

## Haben bei der Enteignung von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten die Pächter und Mieter die gleichen Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer wie im preußischen Enteignungsgesetz?

Von Justizrat Dr. Pink, Rechtsanwalt in Potsdam.

II. (Forts. v. S. 46.)

§ 3. Die Enteignungs-Verordnung vom 14. 2. 1913 (zitiert als EntV.) über die Entschädigungsansprüche des Pächters.

A. Die Stellung der Enteignungs-Verordnung zu anderen Gesetzen und ihrem Sprachgebrauch:

In den deutschen Schutzgebieten galten vom 1. 1. 1901 ab die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preußischen ALR. in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze [1]; aber von diesen Vorschriften hatten in den Kolonien wiederum diejenigen keine Geltung, welche die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum und die den Grundstücken gleichstehenden Berechtigungen betrafen. (§ 3 KV. v. 9. 11. 1900.) Das Liegenschaftsrecht des BGB. wurde vielmehr erst durch die KV. betr. die Rechte an Grundstücken vom 21. 11. 1902 (Reichs-Gesetzbl. 283) eingeführt. (Pink-Hirschberg S. 23—29.) Mithin galten bei Erlaß der Enteignungs-Verordnung die §§ 903—1203 BGB. noch nicht und es bestand am 14. 2. 1904 in den Schutzgebieten also auch noch nicht die geschlossene Zahl der in den §§ 903—1203 BGB. aufgezählten dinglichen Rechte. Die Beweisführung des Obergerichts, daß bei Erlaß der Enteignungs-Verordnung die §§ 903—1203 BGB. in Geltung waren und deshalb ihr Sprachgebrauch betreffs der „Rechte an Grundstücken" in die Enteignungs-Verordnung übergegangen sein müsse, ist demnach verfehlt; damit verliert das Urteil des Obergerichts eine seiner hauptsächlichsten Stützen. Aber die Beeinflussung der Enteignungs-Verordnung durch die §§ 903—1203 BGB. ist nicht nur

[1]) § 3 SchGG. v. 25. 7. 1900 (RGBl. 1205) und der KV. über die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten vom 9. 11. 1900 § 1 (RGBl. 1005).



Digitized by Google

aus dem Grunde zu verneinen, weil letztere am 14. 2. 1903 noch nicht in Kraft standen, sondern auch um deswillen, weil der koloniale Gesetzgeber die Enteignungs-Verordnung nicht einmal auf das nach ihrem Erlaß dann wirklich in Kraft tretende neue Liegenschaftsrecht einstellen wollte: Eine solche Absicht hätte er nach der Gesetzestechnik zum Ausdruck bringen müssen. Das hat er nicht getan; im Gegenteil, er hat der Enteignungs-Verordnung gegenüber dem späteren Liegenschaftsrecht den Charakter vollster Unabhängigkeit gegeben. Denn die Enteignungs-Verordnung unterwirft ihrer Herrschaft alle für die Enteignung tauglichen Gegenstände, unbekümmert darum, ob sie Weißen oder Farbigen gehören; hingegen die KV. über die Rechte an Grundstücken v. 21. 11. 1902, das Grundgesetz über das koloniale Liegenschaftsrecht, gilt grundsätzlich nur für die Grundstücke der Weißen, für die der Eingeborenen bloß dann, wenn diese Grundstücke im Grundbuche oder Landregister eingetragen sind, so daß also die weit überwiegende Zahl der Eingeborenen-Grundstücke, nämlich die nicht gebuchten, ganz außer Betracht bleibt[2]). Wenn wir nun die Frage aufwerfen: „Welches Gesetz ist es denn, an welches sich die Enteignungsverordnung angelehnt und dessen Sprachgebrauch sie adoptiert hat?", so muß die Antwort lauten: „Das Enteignungsgesetz; und daran hat das BGB. nach seinem Inkrafttreten nichts geändert."

Das Enteignungsgesetz blieb nach Art. 109 EG. BGB. vom BGB. unberührt. Dieser im weitesten Sinne auszulegende Vorbehalt[2*]) muß sich auch auf den Sprachgebrauch des Enteignungsgesetzes erstrecken, da die Etymologie des BGB., auf das Enteignungsgesetz angewendet, auch seinen Inhalt ändern würde. Und eben dieses Enteignungsgesetz war nicht nur für Kamerun und Deutsch-Ostafrika in der oben S. 36—46 beschriebenen Weise, sondern in allen Schutzgebieten sinngemäß anzuwenden. Denn nach § 3 SchGG. und § 19 KonsGG. waren und sind in den Schutzgebieten die im Herrschaftsgebiete des früheren ALR. geltenden allgemeinen Gesetze in Kraft. Zu diesen Gesetzen gehört aber das Enteignungsgesetz. Es war nicht etwa deswegen von der Anwendung in den Kolonien ausgeschlossen, weil die für seine Geltung erforderlichen Voraussetzungen und Einrichtungen nicht vorhanden waren[3]); hatte doch auch in Kamerun der Leitsatz des Enteignungsgesetzes zu seiner Anwendung im ganzen genügt. Und auch die zeitweilige Suspension des preußisch-deutschen Grundstücksrechts für die Schutzgebiete trifft das Enteignungsgesetz nicht, da die Enteignung für das preußische Recht als Zwangskauf anzusprechen ist[4]) und somit nicht als eine Institution des Liegenschaftsrechts angesehen werden kann[5]). In den Schutzgebieten war aber das Enteignungsgesetz anzuwenden, nicht nur weil, sondern auch in der Art, wie es im Herrschaftsgebiet des ALR. galt; denn nur die Art seiner Geltung im Gebiet des ALR. konnte in Betracht kommen. Dort aber wurden dem Pächter, weil die Pacht dingliche Kraft besaß, jederzeit ganz unbestritten die Entschädigungsansprüche gemäß § 11 des Enteignungsgesetzes zuerkannt. In dieser Gestalt war das Enteignungsgesetz nun der Vorläufer der Enteignungs-Verordnung. Das Enteignungsgesetz war aber zugleich auch das Vorbild der Enteignungs-Verordnung;

---

[2]) SchGG. § 4; KV. v. 21. 11. 1902 § 6. Pink-Hirschberg S. 29.

[2*]) Planck, Kommentar z. BGB. Note 2 zu Art. 109 EG. BGB.

[3]) § 20 KonsGG., § 3 SchGG.

[4]) Eger S. 9 und die dort zitierte Judikatur und Literatur.

[5]) Mit Rücksicht auf Art. 109 EG. BGB. ist es für Auslegung des Enteignungsgesetzes ein müßiger Streit, ob nach BGB. die Pacht nicht mehr den Rechten am Grundstück zuzuzählen ist; denn durch eine andere Auffassung des BGB. würde, weil es das Enteignungsgesetz unberührt läßt, die Rechtsstellung des Pächters im Enteignungsgesetz nicht beeinflußt werden können. Das Reichsgericht hat denn auch nach dem Inkrafttreten des BGB. den Mieter eines enteigneten Grundstücks nicht anders behandelt als zuvor (JW. 10, 398).

Digitized by Google

die grundlegenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes haben über die VO. in die Enteignungs-Verordnung ihren Eingang gefunden.

§ 1 der Enteignungs-Verordnung über die Enteignungsgegenstände gibt fast mit denselben Worten den § 1 VO. wieder und greift somit auf die §§ 1 und 6 des Enteignungsgesetzes zurück; in § 2 der Enteignungs-Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Entschädigung kehrt § 3 VO. (§ 1 und § 8 des Enteignungsgesetzes) wieder, nur hat § 2 der Enteignungs-Verordnung zwei Zusätze, von denen der eine den § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes wiederholt und der andere eine Streitfrage über die Vorteilsausgleichung durch Werterhöhung des Restgrundstücks entscheidet.

Weiter entspricht, und zwar fast immer wörtlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| § 6 | Enteignungs-Verordnung | dem | § 19 | Enteignungs-Gesetz | (§ 7 VO); |
| § 7 | „ | „ | § 20 | „ | (§ 8 VO); |
| § 8 | „ | „ | § 21 | „ | (§ 9 „ ); |
| § 11 | „ | „ | § 25 | „ | (§ 13 „ ); |
| § 12 | „ | „ | § 26 | „ | (§ 14 „ ); |
| § 13 | „ | „ | § 27 | „ | (§ 15 „ ); |
| § 14 | „ | „ | § 29 | „ | (§ 17 „ ); |
| § 15 | „ | „ | § 30 | „ | (§ 18 „ ); |
| § 20 | „ | „ | § 45 | „ | (§ 24 „ ) usw. |

Dieser enge Zusammenhang der Enteignungs-Verordnung mit VO. und Enteignungsgesetz rechtfertigt den Schluß:

Soweit nicht in Enteignungs-Verordnung eine Abweichung von VO. und Enteignungsgesetz unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, deckt sich die Enteignungs-Verordnung in Tendenz und Inhalt mit VO. und Enteignungsgesetz, und insoweit ist ferner den in der Enteignungs-Verordnung wiederkehrenden Ausdrücken der VO. und des Enteignungsgesetzes der gleiche Sinn unterzulegen wie in diesen beiden Vorläufern und Vorbildern der Enteignungs-Verordnung. Das ist der leitende Gesichtspunkt, unter dem Inhalt und Ausdrucksweise der Enteignungs-Verordnung zu würdigen sind.

### B. Die einzelnen Bestimmungen der Enteignungs-Verordnung über die Entschädigungsansprüche des Pächters.

Wie oben S. 39 dargelegt ist, verstehen die §§ 7, 8, 9 VO. übereinstimmend mit §§ 19, 20, 21 des Enteignungsgesetzes unter den „Beteiligten", die zum Verfahren über Feststellung des Enteignungsobjekts zugezogen werden müssen, auch den Pächter. Die korrespondierenden §§ 6, 7, 8 der Enteignungs-Verordnung können bei dem oben geschilderten Verhältnis der Enteignungs-Verordnung zur VO. und zum Enteignungsgesetz dem hier ebenfalls wiederkehrenden Ausdruck „Beteiligte" nicht einen anderen Sinn unterlegen als in VO. und Enteignungsgesetz; mithin ist auch nach der Enteignungsverordnung der Pächter zu den Interessenten des Verfahrens betr. Feststellung des Expropriations objekts zu zählen. In dem Verfahren zur Feststellung der Enteignungs-Entschädigung ist nach §§ 13, 14, 17, 18 VO. (§§ 25, 26, 29, 30 des Enteignungsgesetzes) wiederum unter den „Beteiligten" oder „Berechtigten", deren Zuziehung vorgeschrieben ist, auch der Pächter mit einbezogen. Dann muß man aber auch unter den „Beteiligten" in den inhaltlich, teils sogar wörtlich entsprechenden §§ 11, 12, 14, 15 des Enteignungs-Verfahrens ebenfalls den Pächter mit verstehen. Man gelangt zu der gleichen Auffassung, wenn man die Enteignungs-Verordnung ganz für sich allein ins Auge faßt: Sie spricht sich noch zweifelsfreier aus als die VO. Denn sie schreibt in § 11 der Enteignungs-Verordnung, abgesehen vom Unternehmer und Eigentümer, die Zuziehung der „bekannten sonstigen Personen, deren Rechte von der Entschädigung betroffen

Digitized by Google

werden", zum Verfahren betr. Feststellung des Enteignungs-Gegenstandes vor. Daß aber schon das Recht *jedes* Pächters eines expropriierten Grundstücks aufs empfindlichste von der Enteignung betroffen wird, kann nicht bezweifelt werden; in den deutschen Kolonien aber wird der Pächter von der Enteignung noch stärker als im Mutterlande betroffen, weil die Verpachtung ein bevorzugter Modus zur Kolonisierung des Landes ist und die verpachteten Grundstücke gerade erst der Arbeit und dem Kapital des Pächters ihren Wert verdanken.

Ist nun aber zu diesen beiden Arten des Verfahrens -- betr. Feststellung des Gegenstandes und der Entschädigung — der Pächter zuzuziehen, so kann dies nur den Sinn haben, auch für ihn den Umfang der von ihm aufzugebenden Rechte und die dafür zu gewährende Entschädigung zu erneuern. Nur das *Maß* dieser Entschädigung bleibt also jetzt noch zu ermitteln: das soll im folgenden geschehen unter Beibehaltung der auch oben S. 39 und 41 gewählten Zweiteilung.

### I. *Die im vollen Wert des Grundstücks liegenden Ansprüche des Pächters.*

Daß sie nach der VO. in gleicher Weise wie nach dem Enteignungsgesetz zu berücksichtigen sind, ist für die VO. aus § 24 und 17 VO. (§§ 45 und 29 des Enteignungsgesetzes) dargetan (oben S. 39—41); für die Enteignungs-Verordnung ergibt sich die gleiche Schlußfolgerung aus den §§ 20 und 14 der Enteignungs-Verordnung.

#### 1. *Paragraph 20 der Enteignungsverordnung.*

Zunächst soll er in seinem Verhältnis zur VO. untersucht werden. Nach VO. § 24 Abs. 2 (Enteignungsgesetz § 45 Abs. 2) tritt die Entschädigung „hinsichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche" an die Stelle des enteigneten Grundstücks. — Wenn es anstatt dessen im § 20 der Enteignungsverordnung heißt: „Die Entschädigung tritt hinsichtlich des Eigentums und der sonstigen Rechte an die Stelle des enteigneten Grundstücks", so tritt damit deutlich die Tendenz zutage, den Kreis der an der Entschädigung teilnehmenden Berechtigten möglichst weit zu ziehen und ihn jedenfalls noch über die von der VO. gezogenen Grenzen hinaus zu erweitern. War aber schon unter den „Realansprüchen" des § 24 der VO. (§ 45 des Enteignungsgesetzes) auch die Pacht zu verstehen, so wird man sie erst recht zu den „sonstigen Rechten" des § 20 Abs. 2 der Enteignungs-Verordnung zählen müssen.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man den § 20 der Enteignungs-Verordnung für sich allein betrachtet: Abs. 2 bildet in § 20 der Enteignungs-Verordnung das Korrelat zu Abs. 1, das heißt nach Abs. 1 wird das enteignete Grundstück von gewissen Rechten frei, nach Abs. 2 werden diese Rechte durch die Teilnahme an der Enteignungsentschädigung abgegolten. (Eger S. 400.) Es ergibt sich nun folgende Alternative: Entweder die durch den Besitz gesicherte Pacht fällt unter die Rechte, von denen das Grundstück frei wird (Abs. 1) -- und dann muß der Pächter auch an der Entschädigung teilnehmen (Abs. 2). Oder die Pacht und der Pachtbesitz hören nicht auf — und dann nimmt zwar der Pächter an der Entschädigung nicht teil, aber die Pacht wird auch durch die Enteignung nicht berührt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nur die erste Alternative, das heißt Aufhören der Pacht und des Pachtbesitzes, aber dafür auch Teilnahme des Pächters an der Entschädigung, zutreffen kann, weil sonst die ganze Wirkung der Enteignung zu einem Schemen verblassen würde. Da aber nur der Pacht*besitz* es ist, der die Enteignung wirkungslos machen würde, so kann weiter nach der Enteignungs-Verordnung ebenso wie nach dem Enteignungsgesetz nur der Pächter, dem das Pachtgrundstück schon übergeben ist, Entschädigung beanspruchen (RGZ. 74 S. 367).

Digitized by Google

Diese bisher auf Abs. 2 § 20 der Enteignungs-Verordnung beschränkte Beweisführung wird auch dann bekräftigt, wenn man die beiden im § 20 Abs. 1 der Enteignungs-Verordnung aufgezählten Kategorien von Rechten, „Die Rechte, die am Grundstück bestehen", und „Die Rechte, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können", jede für sich allein untersucht:

Nur im § 1 der Enteignungs-Verordnung finden wir den Ausdruck „Rechte am Grundstück"; hier aber entspricht er in engster Anlehnung an § 1 VO. der dort gewählten Fassung „Rechte an unbeweglichen Sachen" und kann also nicht als Hinweis auf §§ 903—1203 BGB. gewertet werden, weil die VO. von dieser Etymologie des BGB. noch nichts wissen konnte. — Im übrigen aber vermeidet die Enteignungs-Verordnung durchweg den Ausdruck „Rechte am Grundstück", obwohl er sich doch durch größere Kürze auszeichnet, und spricht nur von „Rechten, die am Grundstück bestehen". — Diese konsequente Ablehnung der Ausdrucksweise des BGB. rechtfertigt die Annahme, daß sich die Enteignungs-Verordnung nicht auf die besondere Terminologie des BGB. in seinen §§ 903—1203 festlegen, sondern wo wir immer dem Ausdruck „Rechte, die am Grundstück bestehen" begegnen, damit den allgemeinen Sprachgebrauch beibehalten wollte; nach ihm aber nähert sich dieser Ausdruck oder ist sogar identisch mit der Definition, die ALR. I, 2 §§ 125, 136 von dinglichen Rechten gibt, „Rechte, bei denen die Befugnis zur Ausübung mit einer Sache ohne Rücksicht auf eine Person verbunden ist". Ein solches Recht ist die durch den Besitz gesicherte Pacht. — Das Reichsgericht in RGZ. 74, S. 367, versteht unter den „Rechten am Grundstück" im Sinne des Enteignungsgesetzes diejenigen, deren Träger eine unmittelbare Beziehung zur enteigneten Sache haben. — Das würde sich mit „den Rechten, die am Grundstück bestehen", im Sinne der Enteignungs-Verordnung decken, und dazu müßte man auch wieder die durch Besitz gesicherte Pacht rechnen. — —

Wollte man die Pacht aber nicht dieser ersten Gruppe des § 20, Absatz 1 der Enteignungs-Verordnung, das heißt, den „Rechten, die am Grundstück bestehen", zuzählen, so würde sie mindestens unter die zweite Gruppe des § 20 Absatz 1 der Enteignungs-Verordnung „Rechte, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können", fallen. Denn der Pächter, der vom Eigentümer gepachtet und den Pachtbesitz erlangt hat, kann sein Pachtrecht jedem Eigentümer gegenüber verwirklichen, weil der Grundsatz „Kauf bricht Miete" nach ALR., I, 11 § 106 bestand und nach BGB. § 571 noch gilt. Und dasselbe trifft im Umfang des erlangten Pachtbesitzes zu, wenn der Pächter von einem sein Recht vom Eigentümer ableitenden Dritten, zum Beispiel von einem Nießbraucher gepachtet hat, oder wenn ein Afterpächter mit Genehmigung des Eigentümers in den Vertrag eingetreten ist. In diesen Regelfällen — und eine etwa sonst noch mögliche Konstruktion wäre eine Anomalie — ist die Pacht ein „Recht, das gegen jeden Eigentümer geltend gemacht werden kann". — — Die Ansicht des Obergerichts, daß unter den Rechten dieser zweiten Gruppe die durch Vormerkung gesicherten Rechte zu verstehen seien, geht fehl. Ueber die Dogmatik der Vormerkung bestehen nicht weniger als acht Theorien; die Auffassung des Obergerichts, die Vormerkung sei ein Recht der bezeichneten Art, findet sich unter ihnen noch nicht[6]). Daß nun dem kolonialen Gesetzgeber darum zu tun sein sollte, diese acht Dogmen noch um ein neuntes zu bereichern, als Ort der Verkündigung für diese neue Auffassung, die Enteignungs-Verordnung auszuersehen und endlich für „Vormerkung" den weder kurzen noch adäquaten Ausdruck, „Rechte, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können", zu wählen, erscheint zu fernliegend. — Und weiter: es wäre überflüssig gewesen, der durch Vormerkung gesicherten Rechte in der Enteignungs-Verordnung besonders zu gedenken. Denn durch Vormerkung können nur die in BGB. § 843 Abs. 1 bezeichneten

[6]) Fuchs, Zur Lehre von der Vormerkung. In „Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht" 1914, Seite 142.

Digitized by Google

Rechte, also nur „Ansprüche, die auf Begründung einer eintragungsfähigen Rechtsänderung gerichtet sind und durch die endgültige Eintragung der Rechtsänderung erfüllt werden können, gesichert werden [7])", also z. B. Hypotheken, Grundgerechtigkeiten und so weiter. Das bloß vorgemerkte Hypothekenrecht, die bloß vorgemerkte Grundgerechtigkeit usw. konnte bei Verteilung der Enteignungsentschädigung schlechterdings ebensowenig unberücksichtigt bleiben, wie das definitiv eingetragene Hypotheken- oder Servitutenrecht. — Konnte doch das heute bloß durch eine Vormerkung gesicherte Recht morgen schon auf Grund eines Urteils oder einer Eintragungsbewilligung definitiven Charakter erlangt haben, ohne daß die grundbuchliche Eintragung vollzogen war! — Und endlich würde die Enteignungs-Verordnung, wenn man dem Obergericht folgte, andere und dunklere Wege gegangen sein als z. B. das Gesetz über die Zwangsversteigerung von Grundstücken vom 24. 3. 1897, §§ 9 und 48 und die Konkursordnung §§ 24 und 47; sie nennen die Vormerkung beim rechten Namen und behandeln sie wie ein endgültig eingetragnes Recht. Es muß als ausgeschlossen gelten, daß der koloniale Gesetzgeber im Gegensatz zu diesen beiden Gesetzen und anstatt des jedem geläufigen und prägnanten Ausdrucks „Vormerkung" die Worte „Rechte, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können", gewählt haben sollte.

Die Fassung des § 20 Abs. 1 der Enteignungs-Verordnung bedeutet vielmehr „Die Rechte, die am Grundstück bestehen und überhaupt alle Rechte, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können, mögen sie auch bei der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der der Enteignungs-Verordnung unterworfenen Grundstücke nicht zu den am Grundstück bestehenden Rechten im Sinne des mutterländischen Rechtssystems gehören". Die Wahl solcher möglichst umfassenden Ausdrucksweise war dadurch zwingend geboten, daß die Enteignungs-Verordnung auch die große Zahl der nicht gebuchten Eingeborenen-Grundstücke betrifft, deren Rechtsverhältnisse sich in die uns geläufigen Rechtsauffassungen nicht einordnen lassen (vergl. unten II, 6).

### 2. § 14 der Enteignungsverordnung.

Er verbreitet sich in Uebereinstimmung mit § 17 VO. (§ 20 EntG.) über den Inhalt des die Entschädigung feststellenden Beschlusses. — Nach § 17 VO. soll der Beschluß bestimmen, „daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte etwaige Realberechtigte zu befriedigen oder sicherzustellen hat", nach § 14 EntV., „daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte wegen der Rechte, die anderen an dem enteigneten Grundstück zustehen, diesen aus der Entschädigung eine Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat". Es ist also lediglich das Wort „Realberechtigte" durch einen Ausdruck wie etwa „die am Grundstück Berechtigten", ersetzt. Die Bezeichnung, „die an dem enteigneten Grundstück Berechtigten", findet sich auch schon im Enteignungsgesetz § 25 Abs. 6 und umfaßt dort nach dem in den Materialien kundgegebenen Willen des Gesetzgebers nicht nur die dinglich Berechtigten im engeren Sinne, sondern auch den Pächter, und zwar selbst dort, wo nach dem herrschenden Rechtssystem die Pacht nicht als dingliches Recht gilt (RGZ. 29, S. 283). Bei dem engen Zusammenhang der Enteignungs-Verordnung mit dem Enteignungsgesetz ist anzunehmen, daß der koloniale Gesetzgeber mit einem synonymen Ausdruck den gleichen Sinn wie das vorbildliche Enteignungsgesetz verbinden und also ebenfalls die Pacht miteinbeziehen wollte.

Das Urteil des Obergerichts will den Pächter nicht einmal in Höhe seiner im Grundstückswert enthaltenen Vermögensobjekte bei der Enteignung berücksichtigen, will vielmehr dem Eigentümer auch diesen entsprechenden Anteil an der Entschädigung zuweisen. — Damit wäre aber ein Grundsatz aufgestellt, der mit den allgemeinen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung im ALR. I, 13 §§ 263 ff. sowie im BGB.

[7]) Reichsgerichtskommentar z. BGB. § 883 und die dort zitierte Judikatur des Reichsgerichts und Kammergerichts.

Digitized by Google

§§ 812 Bf. in Widerspruch stände und auch mit den Maximen des deutschen Kolonialrechts und der Kolonialpolitik nicht in Einklang zu bringen wäre. Denn um nur ein Beispiel anzuführen, in den Kronlandsverordnungen für Kamerun vom 15. 6. 1896 und Deutsch-Ostafrika vom 26. 11. 1895 ist die Verpachtung neben der Veräußerung von Kronland als gleichwertiges Mittel zur Besiedelung vorgesehen (§ 6 a. a. O.), und hierbei ist bestimmt, daß bei Wiederentziehung von Kronland seitens des Fiskus zu öffentlichen Zwecken dem Berechtigten durch Ersatz des ihm wirklich entstandenen unmittelbaren Schadens Entschädigung zu leisten sei. Für Kamerun ist dieser Grundsatz dann noch einmal durch die Verordnung vom 18. 4. 1910 eingeschärft. Aehnliche Vorschriften sind in Deutsch-Südwestafrika für die Verpachtung des schon im fiskalischen Eigentum stehenden Regierungslandes gegeben[8]). — Es handelt sich hierbei im Grunde um nichts anderes, als um eine schon bei der Vergebung des Kron- bzw. Regierungslandes vorgesehene Enteignung und um eine im voraus normierte Entschädigung dafür. — Wenn nun der koloniale Gesetzgeber schon den Pächter des fiskalischen Landes zu entschädigen für notwendig erachtete, so kann er nicht die Absicht gehabt haben, bei Regelung der Enteignung im allgemeinen dem Pächter den Entschädigungsanspruch zu versagen.

### II. Die durch den vollen Grundstückswert noch nicht gedeckten Entschädigungsansprüche des Pächters.

1. Der Paragraph 11 des Enteignungsgesetzes ist, wie in die VO., so auch in die Enteignungs-Verordnung nicht aufgenommen. Auch hier darf man dennoch die sinngemäße Anwendung der Grundsätze von §§ 9—13 des Enteignungsgesetzes auf die Enteignung von Grundstücken nicht ablehnen, und zwar deshalb, weil sie nur den aus § 1 des Enteignungsgesetzes in § 2 der Enteignungs-Verordnung wiederkehrenden Begriff „voller Wert" näher bestimmen; auch hier erscheint die Vermehrung der Enteignungsobjekte um Kronland und Bergwerkseigentum als ein triftiger Grund für die nicht ausdrückliche Aufnahme besonders des § 11 des Enteignungsgesetzes (vergl. das Nähere oben S. 41—43 zu A). Die beiden Zusätze aber, die § 2 der Enteignungs-Verordnung gegenüber dem § 3 VO. aufweist, sind geeignet, diese Auffassung über die Geltung des § 11 des Enteignungsgesetzes in den Schutzgebieten noch zu stützen. Der eine, eine Wiederholung des § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes, besagt, daß die infolge des Unternehmens eintretende Werterhöhung des entzogenen Grundstücks bei Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag zu bringen sei; der zweite spricht sich darüber aus, daß die Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, auf die Entschädigung angerechnet werden müsse (Vorteilsausgleichung). Der erste Zusatz nimmt aus den §§ 9—13 des Enteignungsgesetzes die einzige Vorschrift, die auf alle in der Enteignungs-Verordnung aufgezählten Enteignungsobjekte anwendbar ist, heraus; ihre Geltung in den Kolonien würde sich zwar auch schon aus dem übrigen Inhalt der Enteignungs-Verordnung ergeben, aber die ausdrückliche Aufnahme erleichtert die Auslegung. Schwerwiegender ist der zweite Zusatz; durch ihn ist eine im Geltungsgebiet des Enteignungsgesetzes vielfach erörterte Streitfrage über die Vorteilsausgleichung gegen den Standpunkt des Reichsgerichts entschieden (vgl. Eger, S. 112 ff.). Hätte nun der koloniale Gesetzgeber sich auch in der für die Schutzgebiete besonders bedeutsamen Frage betreffend die Entschädigungsansprüche des Pächters von dem Enteignungsgesetz und der VO. entfernen und mit den Grundsätzen dieser beiden Vorläufer und Vorbilder der Enteignungs-Verordnung brechen wollen, dann hätte er dies ebenso ausdrücklich wie betreffs der Vorteilsausgleichung ausgesprochen und aussprechen müssen. Kann schon hiernach

[8]) Verordnungen vom 28. 5. 1907, RGG. 11, 255; vom 2. 1. 1908, RGG. 12, 30; vom 29. 7. 1908, RGG. 12, 305, und vom 12. 11. 1908; Pink-Hirschberg S. 224.

Digitized by Google

die Fortlassung des § 11 des Enteignungsgesetzes nicht gegen seine Geltung in den Kolonien verwertet werden, so soll nun positiv die Geltung des § 11 des Enteignungsgesetzes, auch soweit er dem Pächter über den Grundstückswert hinaus Entschädigung zubilligt, im Anwendungsbereich der Enteignungs-Verordnung nachgewiesen werden.

2. Das Argument, das für diese Auffassung hinsichtlich der VO. (S. 43 zu b) aus der Gleichstellung der Geldentschädigung und der Landabfindung entnommen ist, trifft auch für die Enteignungs-Verordnung zu; hier sind diese beiden Arten der Entschädigung als völlig gleichwertig im § 2 vorgesehen.

3. Weil § 17 VO. sich als eine getreue Nachbildung des § 29 des Enteignungsgesetzes darstellte, ergab sich, daß der nach § 17 VO. die Entschädigung feststellende Beschluß die im vollen Grundstückswert noch nicht inbegriffenen Ansprüche des Pächters mitnormiere (oben S. 43 zu c). Der § 14 der Enteignungs-Verordnung gibt aber den § 17 VO., abgesehen von nebensächlichen Aenderungen stilistischer Art, wortgetreu wieder. Unter den Realberechtigten des § 17 ist der Pächter, unter den „Rechten, die anderen am Grundstück zustehen" (§ 14 der Enteignungs-Verordnung), die Pacht mit zu verstehen (vergl. oben zu I, Nr. 2). Und auch genau dieselben drei Abweichungen der VO. vom Enteignungsgesetz, nämlich die obligatorische Feststellung des den anderen Berechtigten zustehenden Anteils im Beschluß sowie die Eröffnung des Rechtsweges für jeden Beteiligten (§ 17 VO., § 14 der Enteignungs-Verordnung), endlich die Regelung der Kostenfrage nach den Grundsätzen der ZPO im Gegensatz zu § 30 des Enteignungsgesetzes (§ 18 VO., § 15 der Enteignungs-Verordnung), treten uns in der Enteignungs-Verordnung entgegen. Bei dieser fast wörtlichen Uebereinstimmung von § 17 VO. mit § 14 der Enteignungs-Verordnung und bei dem inneren Zusammenhang dieser beiden Paragraphen muß der im § 14 der Enteignungs-Verordnung vorgeschriebene Inhalt des Beschlusses ebenso wie nach § 17 VO. und § 25 des Enteignungsgesetzes die in den Grundstückswert nicht einbezogenen Ansprüche des Pächters mit feststellen.

4. Für den Geltungsbereich des Enteignungsgesetzes nehmen das Reichsgericht und angesehene Schriftsteller an, daß die dinglich Berechtigten — und dazu würde im Sinne des Enteignungsgesetzes auch der Pächter gehören — als selbständige Expropriaten anzusehen seien; für die VO. gilt das gleiche (oben S. 45 zu d). — Dieser Charakter der Selbständigkeit ist in der Enteignungs-Verordnung noch stärker betont als in VO. und Enteignungsgesetz. Denn in der Enteignungs-Verordnung § 1 sind auch „alle sonstigen Rechte an Grundstücken" dem Eigentum als Enteignungsobjekte völlig koordiniert an die Seite gestellt; im § 2 der Enteignungs-Verordnung ist aber die Norm für die Entschädigung für das Eigentum einerseits und für die anderen Rechte andererseits nicht nur räumlich gesondert gestellt, sondern auch inhaltlich etwas anders gestaltet. Was daher für die VO. und das Enteignungsgesetz aus der der Natur der Rechte an Grundstücken als selbständiger Enteignungsobjekte zu entnehmen war, nämlich gemäß dem Fundamentalsatz des § 1 der Anspruch auf volle Entschädigung, das muß im gleichen Maße auch für die Enteignungs-Verordnung gelten.

5. Im § 23 der Enteignungs-Verordnung ist die Verleihung des Enteignungsrechts durch Beschränkung des Eigentums auf eine bestimmte, ein Jahr nicht übersteigende Zeit vorgesehen. Bei verpachteten Grundstücken wird eine solche zeitliche Beschränkung fast immer nur den Pächter treffen, den Eigentümer hingegen ganz unberührt lassen, z. B. wenn die Benutzung während 6 Monate entzogen wird. Daß in diesem Falle eine Entschädigung zu zahlen, ist in § 1 der Enteignungs-Verordnung grundsätzlich vorgeschrieben und durch § 23 Abs. 2 nochmals ausgesprochen. Selbstverständlich kann diese Entschädigung nur der Pächter und nicht der Eigentümer, der von der Entziehung gar nicht betroffen wird, beanspruchen. Muß der Pächter aber schon

Digitized by Google

für eine nach Monaten zählende Beeinträchtigung entschädigt werden, so ist erst nicht einzusehen, weshalb der größere Schaden, der dem Pächter — abgesehen von seinen im Grundstückswert steckenden Vermögensobjekten — aus der gänzlichen Aufhebung der Pacht infolge Enteignung entsteht, unberücksichtigt bleiben sollte.

Der § 23 der Enteignungs-Verordnung entspricht dem § 5 des Enteignungsgesetzes, der von Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens handelt und dem Besitzer, nicht dem Eigentümer Schadenersatz zuerkennt. — Den § 5 des Enteignungsgesetzes verwertet das Reichsgericht in seinem oben zitierten Urteil (RG. 29, 283) dafür, daß dem Pächter nach dem Enteignungsgesetz, gleichviel, ob die Pacht dinglichen oder obligatorischen Charakter hat, der Anspruch aus § 11 des Enteignungsgesetzes zustehe. — Diesem Gedankengang wird man sich auch für die EntV. anschließen können.

6. Die Eingeborenengrundstücke, auf welche sich die Enteignungs-Verordnung auch bezieht (§ 24 a. a. O.), bleiben, wenn sie nicht im Grundbuch oder Landregister eingetragen sind, dem Eingeborenenrecht und den für jedes Schutzgebiet ergangenen Verordnungen unterworfen[9]). — Die Verpachtung dieser Grundstücke ist eine so häufige Erscheinung, daß man sogar eine gesetzliche Regelung der Verpachtung von Eingeborenen-Land an Nichteingeborene[10]), in Deutsch-Ostafrika auch an Eingeborene[11]) für nötig gehalten hat. Ob die Pacht an diesen Eingeborenen-Grundstücken dinglichen oder obligatorischen Charakter hat, läßt sich nicht feststellen, weil man diese Begriffe im Eingeborenenrecht vergeblich suchen würde. — Die Enteignungs-Verordnung hat es in Anbetracht der Unsicherheit dieser Rechtsverhältnisse bei der kurzen Vorschrift bewenden lassen, daß der Bezirksamtmann Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen habe. Man würde sich aber mit der Tendenz des § 24 der Enteignungs-Verordnung, des § 249 BGB. und überhaupt aller Vorschriften über zwangsweise Eigentumsentziehung in Widerspruch setzen, wenn man hier nicht volle und uneingeschränkte Entschädigung zubilligen würde. — Dann würden aber die Pächter von enteigneten Eingeborenen-Grundstücken Anspruch auf volle Entschädigung haben. Und den Pächtern von Grundstücken Weißer sollte das gleiche Recht versagt sein? Eine solche Unterscheidung hätte der Kolonialgesetzgeber unzweideutig ausgesprochen, wenn er sie gewollt hätte.

7. Nach KV. betr. Rechte an Grundstücken in den Schutzgebieten v. 21. 11. 1902 § 6 Ziffer 3a können zugunsten Eingeborener oder anderer Farbiger Nutzungsrechte im Grundbuch eingetragen werden, also auch die Pacht, wie einst im EG. v. 5. 5. 1872; ja, nach Ziffer 3b a. a. O. kann für solche Nutzungsrechte Eingeborener oder anderer Farbiger, mithin auch wieder für die Pacht, sogar ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden. Eine dies anordnende Verfügung des Reichskanzlers oder Gouverneurs ist zwar noch nicht erlassen, sie kann aber jeden Tag ergehen.

So gesicherten Pachtrechten wird man gewiß nicht den dinglichen Charakter absprechen können; erlangen sie doch, wenn sie ein besonderes Grundbuchblatt erhalten haben, den Charakter einer selbständigen Gerechtigkeit im Sinne des § 69 EG. v. 5. 5. 1872 und des Art. 40 Pr. A. G. BGB. Und man wird weiter kein Bedenken tragen, diese Pachtrechte als selbständige Expropriationsobjekte zu behandeln, und in weiterer Folge, mag das Grundstück selbst einem Weißen oder Farbigen gehören, dem Pächter einen selbständigen und uneingeschränkten Entschädigungsanspruch zuzubilligen

[9]) Pink-Hirschberg. S. 33, 35, 138, 171, 184, 204, 247, 257, 261, 265.

[10]) Durch die Kronlandsverordnungen für Kamerun vom 15. 6. 1896 und Deutsch-Ostafrika vom 26. 11. 1895 § 11 und Verf. d. Reichskanzlers dazu vom 15. 6. 1896 bzw. 26. 11. 1895 § 11 und in Deutsch-Ostafrika.

[11]) Gouv.-V. vom 27. 2. 1894, 22. 1. 1900, 8. 8. 1904. (Pink-Hirschberg. S. 180 und 181.)

Digitized by Google

(vergl. oben II, 4). Alle anderen Pächter aber, und besonders jeder weiße Pächter, sollte schlechter gestellt sein? Das hat unmöglich im Sinne des kolonialen Gesetzgebers gelegen. Man bedenke doch, wie schon oben II, 6 gesagt, daß in Kamerun und Deutsch-Ostafrika die Verpachtung ein gleichwertiges Mittel zur Kolonisierung neben dem Verkauf ist, daß sie in Deutsch-Südwestafrika an allen von Ansiedlern vorzugsweise begehrten Ortschaften und Gegenden sogar vornehmlich zur Verwertung des Regierungslandes gewählt werden soll! Und da sollte der koloniale Gesetzgeber diesen Pionieren der Kolonisation und der Zivilisation nicht die gleichen Rechte haben einräumen wollen wie eingeborenen und farbigen Pächtern! Das ist durchaus zurückzuweisen.

Das Ergebnis vorstehender Ausführungen ist dahin zusammenzufassen:

Nach dem Wortlaut der EntV., nach ihrem historischen Zusammenhang mit dem EntG., nach dem preußisch-deutschen Zivilrecht und endlich nach den Vorschriften des übrigen Kolonialrechts gibt die EntV. dem Pächter die gleichen Entschädigungsansprüche wie das EntG.

---

# Uebersetzung des „Irrigation and Conservation of Waters Act Nr. 8, 1912 des Südafrikanischen Bundes".

Vom Reichskolonialamt für den Abdruck zur Verfügung gestellt.

(Fortsetzung.)

## § 112.

### Bau, Unterhaltung und Eigentum der zur Dienstbarkeit erforderlichen Anlagen.

Unbeschadet der Vorschriften dieses Abschnittes sind alle Zuleitungen und andere Anlagen, die zur Ausnutzung einer nach diesem Gesetze oder einem früheren erworbenen Servitut nötig sind, von dem Inhaber derselben zu errichten und auf dessen alleinige Kosten als sein Eigentum allein zu unterhalten; die Erteilung der Dienstbarkeit umfaßt das Recht, das Grundstück zwecks Vermessung und zu allen sonst erforderlichen Maßregeln zu betreten.

## § 113.

### Verfall der Grunddienstbarkeit.

Die nach diesem Abschnitte oder einem früheren Gesetz vom Wassergericht erteilte Grunddienstbarkeit verfällt, wenn die geplante Anlage nicht fertiggestellt und das Wasser nicht binnen drei Jahren nach dem Tage der Erteilung oder in einer vom Wassergericht oder den Beteiligten gesetzten längeren Frist benutzt wird.

## § 114.

### Ausbesserung und Räumung der auf fremdem Lande erbauten Zuleiter.

Wenn ein nach diesem oder einem früheren Gesetz erbauter Zuleiter, der auf fremdem Lande liegt, ausgebessert oder geräumt werden muß, so muß der Inhaber der Leitungsdienstbarkeit (§ 103) auf schriftliche Aufforderung des Eigentümers, die Leitungen auszubessern oder zu reinigen, der Aufforderung in einer angemessenen Frist nachkommen, sonst kann der Eigentümer die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen und die Kosten durch das zuständige Gericht zurückverlangen.

Wenn der Leitungsberechtigte wissentlich seine Leitungen unausgebessert oder ungeräumt läßt, so ist er für jeden Schaden, der hierdurch entsteht, haftbar.

Digitized by Google

§ 115.

Eintragung der Grunddienstbarkeit.

Jede nach diesem Abschnitte oder einem früheren Gesetze erworbene Grunddienstbarkeit muß zwecks Geltung in der durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Form in das Grundbuch des belasteten und des berechtigten Grundstücks eingetragen sein. Der zuständige Eintragungsbeamte (Registrar of Deeds) hat nach Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Vereinbarung oder Erteilungsurkunde des Wassergerichtes die betreffende Dienstbarkeit in das Grundbuch einzutragen. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks hat auf Anordnung des Wassergerichts seine Besitzurkunden zur Eintragung vorzulegen.

§ 116.

Rechte der Eisenbahnverwaltungen.

Unberührt bleiben Dienstbarkeiten oder andere Rechte, die durch Enteignung oder anderswie vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Eisenbahnverwaltungen des südafrikanischen Bundes, der südafrikanischen Zentralbahn oder einer Bundesprovinz erworben sind.

## 8. Abschnitt.

Bewässerungsdarlehen.

§ 117.

Antrag auf Darlehen.

1. Wenn ein Grundeigentümer oder ein Bewässerungsvorstand zum Bau einer Bewässerungsanlage ein Darlehen aufnehmen will, so hat er dem Minister eine Eingabe zu machen, die Angaben über den Zweck des Darlehns, die Art der geplanten Anlage, den Kostenanschlag, die Lage und den Umfang des zu be- oder entwässernden Landes und die dadurch erfolgende Wertsteigerung enthält; ferner beim Antrage:

a) eines Eigentümers: Angaben über die Art und den Wert des als Sicherheit angebotenen Grundstücks, dessen Größe, die Höhe der bereits darauf ruhenden Belastungen und die Namen der Hypothekengläubiger,

b) eines Bewässerungsvorstandes: Angaben über die Höhe, in welcher die Abgaben, die der Ausschuß nach diesem Gesetz erheben kann, und die anderen Aktiva bereits belastet sind, und die Namen der Hypotheken- und sonstigen Gläubiger.

2. Wenn das Darlehen 10 000 Mark nicht übersteigen soll, so brauchen keine detaillierten Pläne vorgelegt zu werden, es sind nur auf Kosten des Antragstellers ausreichende Erläuterungen zu machen, die dem Direktor eine Prüfung des Projektes vom technischen, landwirtschaftlichen und finanziellen Standpunkte aus ermöglichen.

3. Wenn das Darlehen 10 000 Mark übersteigen soll, oder die durch die Anlagen eintretende Wertsteigerung einen Teil der angebotenen Sicherheit ausmacht, müssen dem Antrage Zeichnungen, Einzelheiten, Kostenanschläge der projektierten Anlagen und solche Urkunden, die durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben werden, beiliegen, und bei dem Antrage eines Bewässerungsvorstandes ferner eine Aufstellung seiner Verbindlichkeiten und der Einnahmen und Ausgaben nach Titeln geordnet.

4. Beim Antrag eines Bewässerungsvorstandes hat der Vorsitzende zu bescheinigen, daß die Vorschriften des § 94, 2 beachtet worden sind.

§ 118.

Sicherheitsleistung des Eigentümers und vor Darlehensgewährung zu erfüllende Bedingungen.

1. Bei einem Antrag auf ein Darlehen von nicht über 5000 Mark kann die angebotene Sicherheit aus zwei Bürgschaften, jede für den vollen Betrag des Darlehens und der Zinsen bestehen. Der Minister darf solche Bürgen nur dann annehmen, wenn

Digitized by Google

a) die Darlehnssumme zusammen mit der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes des Antragstellers nicht höher als drei Viertel des Werts des Grundeigentums ist, der in der vom Minister vorgeschriebenen Art ermittelt wird;

b) die Bürgen innerhalb des Bundesgebiets Grund besitzen und sich geordneter Vermögensverhältnisse und eines guten Rufes erfreuen.

2. Bei einem Darlehen über 5000 Mark muß die angebotene Sicherheit in einer Hypothek auf unbewegliches Vermögen bestehen, und der Minister darf sie nur annehmen, wenn

a) der Darlehnsbetrag zusammen mit der Summe der bereits bestehenden Hypotheken unter drei Vierteln des Grundwertes bleibt, der durch den Bezirksrat (Divisionel Council) oder eine Lokalbehörde, die ein gesetzlich anerkanntes Einschätzungsverfahren anwendet, festgestellt wird. Beim Fehlen eines Bezirksrates oder einer sonstigen Lokalbehörde müssen beide Beträge unter zwei Dritteln des Wertes bleiben, der durch einen vereidigten Taxator oder nach Ermessen des Ministers auch durch mehrere, oder durch einen vom Generalgouverneur zur Ausführung von Grundstückstaxen ernannten Ausschuß ermittelt wird. Die Taxkosten trägt der Antragsteller;

b) der Darlehensbetrag zusammen mit der Summe der bereits vorhandenen Belastung unter zwei Dritteln der Einschätzung nach Absatz a dieser Ziffer, unter Hinzurechnung der Wertsteigerung durch die geplante Anlage, bleibt. Die Berechnung der Wertsteigerung ist auf Kosten des Antragstellers nach der vom Minister vorgeschriebenen Form vorzunehmen und mit vorzulegen.

I. Hierbei kann der Minister, wenn er es für nötig hält, als Sicherheit für ein Darlehen bis zu 5000 Mark eine Hypothek der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Art verlangen.

II. Ein Darlehen über 5000 Mark darf einem oder mehreren Eigentümern oder einer öffentlichen Korporation mit Ausnahme der Bewässerungsvorstände nur gegen Sicherheit durch eine erststellige Hypothek gegeben werden.

## § 119.

### Sicherheitsleistung des Bewässerungsvorstandes und vor Gewährung des Darlehens zu erfüllende Bedingungen.

1. Ein Darlehen an einen Bewässerungsvorstand wird durch die Abgaben, die er nach diesem Gesetz erheben kann, oder durch andere vom Generalgouverneur zu genehmigende Sicherheiten sichergestellt.

2. Wenn dem Minister die angebotene Sicherheit genügt, so hat ihm der Direktor einen Kostenanschlag nebst gutachtlicher Aeußerung über die gemachten Vorschläge einzureichen. Der Direktor hat sich darüber zu äußern, ob nach seiner Ansicht:

a) die geplante Anlage den jährlichen Ertrag des Landes über den Betrag hinaus steigern wird, der zur Rückzahlung des Darlehens jährlich erforderlich ist, wenn es für so lange gegeben wird, wie es nach Ansicht des Ministers überhaupt gewährt werden kann, wobei die Art und voraussichtliche Lebensdauer der Anlage mit zu berücksichtigen sind,

b) wenn das Darlehen 10 000 Mark übersteigt, oder wenn die infolge der Bewässerungsanlage eintretende Wertsteigerung bereits im vorher angeführten Sinne und außerdem in der Berechnung des Absatzes a) berücksichtigt ist, ob nach seiner Ansicht das beantragte Projekt die Anlagen aus genügend gutem Material und in dauerhafter Art zu errichten vorsieht und ob Zeichnungen, Voranschläge und Einzelheiten vom Direktor genehmigt sind.

Digitized by Google

§ 120.

Befugnis, Darlehen zu gewähren.

Der Minister kann nach Eingang der Aeußerung des Direktors über ein solches Darlehen und Vornahme sonst zweckdienlicher Erhebungen dem Generalgouverneur den Antrag befürwortend unterbreiten. Dieser kann anordnen, daß ein sogenanntes Bewässerungsdarlehen in der Höhe und zu den Rückzahlungsbedingungen, wie er es für gut findet, dem Antragsteller aus den vom Parlament hierfür bereitgestellten Mitteln gewährt wird. Das Darlehen ist demgemäß zu geben. Jedoch sind

a) bei Bestimmung der Dauer des Darlehens die Art und vermutliche Lebensdauer der Anlagen nach Ansicht des Direktors zu berücksichtigen,

b) ein Bewässerungsdarlehen über 30 Jahre hinaus nur mit Genehmigung des Parlaments zu geben,

c) ein Darlehen für ein Bewässerungswerk, dessen Kosten nach Ansicht des Direktors, wenn die fertige Anlage als selbstständiges Projekt in Betracht gezogen wird, 600 000 Mark übersteigen, nur nach vorheriger Zustimmung des Parlaments zu geben.

§ 121.

Auszahlung des Bewässerungsdarlehens.

Nach Vollziehung der Anweisung auf Erteilung eines Darlehens hat der Direktor die Auszahlung von nicht über ein Fünftel des Darlehensbetrages an den Darlehensnehmer zu veranlassen und später auf Grund von Bescheinigungen eines Ingenieurs oder einer anderen zuständigen Person über Größe und Wert der bereits erbauten Teile der Anlage die ihm angemessen scheinenden weiteren Raten. Jedoch

a) darf der Direktor, außer wenn das Darlehen unter 5000 Mark ist und durch Bürgschaft nach § 118 sichergestellt ist, nichts auszahlen, bevor der Antragsteller bei der Eintragungsbehörde eine Verschreibung hat eintragen lassen, durch die er als Sicherheit für das Darlehen dem Gouvernement seinen Grundbesitz oder Abgaben, die er zu verpfänden vereinbart hatte, hypothekarisch verpfändet,

b) wenn das Darlehen über 10 000 Mark ist, oder wenn die Wertsteigerung nach § 119, 2b berücksichtigt ist, darf der Direktor keine Rate des Darlehens auszahlen, bevor er sich vergewissert hat, daß die Anlage, wenn sie nicht bereits begonnen ist, ausgeführt wird oder, wenn sie bereits begonnen, ausgeführt ist und wird nach den genehmigten Zeichnungen, Anschlägen und Einzelheiten, wie es in § 117, 3 vorgeschrieben ist.

§ 122.

Rang der Hypotheken für Bewässerungsdarlehen.

Die Hypothek für das Bewässerungsdarlehen geht jeder anderen Belastung vor, mit Ausnahme einer früher eingetragenen Hypothek, deren Gläubiger der Vorrangseinräumung nicht zugestimmt hat.

§ 123.

Eigentumsänderung des belasteten Grundstücks.

Die Eigentumsänderung eines mit einer Bewässerungshypothek belasteten Grundstücks darf von einer Eintragungsbehörde erst beurkundet werden, wenn die Rückzahlungsrate für das letzte halbe Jahre bezahlt ist und die Genehmigung des Ministers zum Eigentumswechsel vorliegt.

Digitized by Google

§ 124.

Rangordnung der verpfändeten Abgaben.

Haften für ein Bewässerungsdarlehen, das einem Bewässerungsvorstand gegeben ist, Abgaben, so hat das Bewässerungsdarlehen den Vorrang vor allen anderen Belastungen dieser Abgaben.

§ 125.

Rückzahlung des Darlehens.

1. Das Bewässerungsdarlehen ist in halbjährlichen, am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten, die jedesmal die Hälfte der jährlich zurückzuzahlenden Summe betragen, zurückzuzahlen gemäß dem vom Minister festgesetzten und im Staatsanzeiger veröffentlichten allgemeinen Tilgungsplan, bis das Darlehen nebst Zinsen getilgt ist.

2. Die Tilgung hat an dem vom Minister bestimmten 1. Januar oder 1. Juli zu beginnen, jedoch spätestens zwei Jahre, nachdem nach Ansicht des Ministers die Anlagen vollendet sein sollten.

3. Vom Tage der teilweisen oder ganzen Auszahlung des Darlehens an sind für die Teil- oder ganze Summe 3¾ Prozent Zinsen zu zahlen.

4. Die Zinsen, die von der ersten Auszahlung bis zum Beginn der Rückzahlung fällig werden, werden dem Darlehensbetrage zugerechnet und sind mit ihm zu tilgen, ohne daß Zinseszinsen von ihnen berechnet werden.

5. Das Darlehen kann jederzeit teilweise oder ganz in beliebigen Beträgen über die halbjährlichen Rückzahlungen hinaus zurückgezahlt werden. Die etwaigen späteren Raten werden entsprechend den überplanmäßigen Rückzahlungen gekürzt.

6. Die Tilgungsfrist für ein Darlehen kann auf Antrag des Schuldners jederzeit gegen eine entsprechende Erhöhung der halbjährlichen Raten verkürzt werden.

7. Darlehen bis zu 5000 Mark, für die als Sicherheit nach § 118 Bürgschaften bestellt sind, sind binnen höchstens fünf Jahren zurückzuzahlen.

§ 126.

Rechte des Finanzministers bei unpünktlicher Zahlung eines Bewässerungsvorstandes.

Bleibt ein Bewässerungsvorstand länger als 60 Tage mit seinen fälligen Rückzahlungen eines auf Grund dieses Abschnittes gewährten Darlehens im Rückstande, so kann der Finanzminister Abgaben ausschreiben und erheben und alle dem Bewässerungsvorstand zustehenden Einnahmen selbst einziehen, bis die Schuld und die Kosten der Ausschreibung, Erhebung oder Einziehung gedeckt sind: für diesen Zweck gehen die dem Bewässerungsvorstande zustehenden Rechte auf ihn über: ein etwaiger Ueberschuß ist an den Bewässerungsvorstand abzuführen.

§ 127.

Inspektion von Grundstücken und Anlagen.

Solange ein nach diesem Abschnitte gewährtes Darlehen nicht voll zurückgezahlt ist, kann der Direktor durch einen Ingenieur das Land und die Anlagen, für die das Darlehen gegeben ist, inspizieren lassen. Wenn die Anlagen nicht ordnungsmäßig errichtet und unterhalten sind, so hat der Direktor dem Minister darüber zu berichten. Dieser hat den Eigentümer oder Bewässerungsvorstand schriftlich, unter Stellung einer angemessenen Frist, aufzufordern, solche Maßnahmen auszuführen, wie er sie anordnet. Bei Nichterfüllung der Bedingungen der Aufforderung hat der Minister die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers oder Bewässerungsvorstandes vorzunehmen und das Geld durch das zuständige Gericht einziehen zu lassen.

Digitized by Google

§ 128.

Ausführungsbestimmungen.

Der Generalgouverneur kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

a) die Form des Antrages für ein Bewässerungsdarlehen,

b) die Form und Art der Pläne, Kostenanschläge und Urkunden, die dem Antrage beizufügen sind und überhaupt zur besseren Ausführung der Angelegenheiten dieses Abschnittes.

## 9. Abschnitt.

Allgemeines und Verschiedenes.

§ 129.

Recht zum Betreten von Grundstücken.

1. Wer vom Minister oder Direktor schriftlich ermächtigt ist, kann, nachdem er den Eigentümer angemessen benachrichtigt hat, das Land mit Leuten, Tieren, Fahrzeugen, Geräten und Instrumenten betreten und alle Maßregeln vornehmen, die erforderlich sind oder im Zusammenhang stehen mit der Ausübung der Befugnisse oder die Durchführung der Pflichten, die durch dies Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen dem Generalgouverneuer, dem Minister oder der Abteilung auferlegt sind. Dabei

a) dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten kein Gebäude und kein zu einem Wohnhaus gehörender Hofraum betreten werden,

b) ist so wenig wie möglich Schaden durch die Ausübung dieses Rechtes zu verursachen, und der hierdurch entstandene Schaden ist von der Abteilung zu vergüten: seine Höhe ist, falls keine gütliche Einigung erfolgt, schiedsrichterlich festzusetzen.

2. Mitglieder des Wassergerichtes, Stromausschusses, Bewässerungsvorstandes, oder wer von deren Vorsitzenden schriftlich bevollmächtigt ist, dürfen in dem erforderlichen Umfange zur Ausübung ihrer Rechte, Befugnisse, Gerichtsbarkeit und Erfüllung ihrer Pflichten das Land mit allen nach Ziffer 1 damit zusammenhängenden Befugnissen betreten und sind mit Ausnahme des Wassergerichtes den Beschränkungen und Verpflichtungen der Ziffer 1 unterworfen.

3. Wer das Betreten oder die Ausübung der Befugnisse dieses Paragraphen hindert oder vorsätzlich stört oder jemanden nach Betreten an der gesetzlichen Ausübung der Rechte und Pflichten, die ihm nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zustehen oder obliegen, verhindert, macht sich eines Vergehens schuldig.

§ 130.

Beweiskraft.

1. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls des Stromausschusses, Bewässerungsvorstandes oder eines Sonderausschusses hiervon, das vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet, und die vom wirklichen Vorsitzenden als mit dem Protokoll übereinstimmend beglaubigt ist, ist von allen Gerichten ohne weiteres als vollgültiges Beweismittel in bezug auf die Sitzungsvorgänge anzusehen.

2. Eine Sitzung, deren Protokoll, wie vorgeschrieben unterzeichnet und beglaubigt ist, gilt bis zum Beweise des Gegenteils als ordnungsmäßig einberufen und abgehalten.

3. Jeder Vertrag eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes gilt als ordnungsmäßig seinerseits vollzogen, wenn er vom Vorsitzenden und einem oder mehreren Mitgliedern, die durch Beschluß des Bewässerungsvorstandes hierzu ermächtigt sind, unterzeichnet ist.

Digitized by Google

4. Eine Benachrichtigung, Verfügung oder eine auf Grund dieses Gesetzes errichtete Urkunde, die innerhalb der Befugnisse des Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes ausgestellt ist, gilt bis zum Beweise des Gegenteils als von dieser Behörde rechtsgültig ausgestellt, wenn sie vom Sekretär unterzeichnet ist.

§ 131.

Zustellungen von amtlichen Aufforderungen und Urkunden.

1. Eine amtliche Aufforderung, Verfügung oder eine andere Urkunde, die nach diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen jemandem zuzustellen ist, gilt als ordnungsmäßig zugestellt, wenn sie ihm persönlich übergeben oder zurückgelassen ist, oder durch die Post eingeschrieben nach seinem letzten Wohnsitz gesandt ist, oder wenn sie, falls der Empfänger sich nicht in der Union aufhält, im Staatsanzeiger veröffentlicht ist.

2. Eine Benachrichtigung, Verfügung oder andere Urkunde, die einem Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand zuzustellen ist, gilt als ordnungsmäßig zugestellt, wenn sie behändigt oder zurückgelassen oder durch die Post eingeschrieben an die Geschäftsstelle des Ausschusses oder den gewöhnlichen Wohnort des Vorsitzenden oder Sekretärs gesandt ist.

3. Eine amtliche Aufforderung, Verfügung oder andere Urkunde, die in gesetzmäßiger Form nach diesem Gesetze oder den Ausführungsbestimmungen ergangen ist, gilt als rechtskräftig trotz etwaiger Formfehler oder eines Mangels an Befugnis bei der unterschreibenden oder beglaubigenden Person, wenn nur die Befugnis nachträglich dieser Person übertragen wird.

§ 132.

Befreiung des wertgesteigerten Landes von örtlichen Abgaben für eine gewisse Zeit.

Wenn ein Grundstück, von dem durch einen Bezirksrat oder eine Lokalbehörde Abgaben erhoben werden können, durch eine nach Inkrafttreten dieses oder des Gesetzes Nr. 32/1906 der Kapkolonie errichtete Bewässerungsanlage eine Wertsteigerung erfahren hat, so muß in jeder Bewertungsliste (Kataster), die zwecks Auferlegung solcher Abgaben aufgestellt wird, der Betrag, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist, getrennt angegeben werden; wer von solchem Grundstücke Abgaben zu zahlen hat, hat innerhalb 10 Jahren nach Fertigstellung der Anlage von der Wertsteigerung keine Abgaben zu zahlen. Jedoch sind die Bestimmungen aller Gesetze, die über Einsprüche gegen die Bewertung von Grundstücken zwecks Erhebung von Abgaben erlassen sind, auf die Einsprüche gegen die Schätzung der Wertsteigerung anzuwenden.

§ 133.

Zuwiderhandlungen und Strafen.

1. Wer unberechtigt oder unbefugt (wofür er beweispflichtig ist)

a) eine Bewässerungsanlage verändert, vergrößert oder absperrt oder eine Niveaumarke, einen Grenzstein oder andere Bauwerke oder Hilfsmittel, die für die Zwecke einer Bewässerungsanlage errichtet sind, zerstört, unkenntlich macht oder verrückt,

b) in die Stromverhältnisse eingreift oder sie ändert oder das Wasser einer Bewässerungsanlage oder eines öffentlichen Wasserlaufes zum Zweit- und Drittgebrauch unbrauchbar macht, oder die Verteilung von solchem Wasser ändert, oder mehr Wasser, als ihm zusteht, entnimmt, oder von ihm einen diesem Gesetze oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderlaufenden Gebrauch macht,

Digitized by Google

c) bei einer Bewässerungsanlage, die er nutzt oder für deren Instandhaltung er verantwortlich ist, Wasser vergeudet, oder gegen Vergeudung desselben nicht die erforderlichen Maßregeln trifft, oder die ordnungsmäßige Instandhaltung und Ausbesserung einer solchen Anlage unterläßt,

d) das Wasser eines öffentlichen Wasserlaufes vergeudet,

e) bei einer solchen Handlung oder Unterlassung mithilft, dazu anstiftet oder trotz Kenntnis davon nicht dagegen einschreitet,

wird bestraft

I. beim ersten Male bis zu 500 Mark oder bei Nichtzahlung mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu einem Monat oder mit Geld- und Freiheitsstrafe,

II. im Wiederholungsfalle bis zu 2000 Mark oder bei Nichtzahlung mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geld- und Freiheitsstrafe.

2. Wer gegen Satzungen eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes oder gegen eine Verordnung oder gegen Vorschriften dieses Gesetzes, die nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt sind, verstößt, wird bestraft bis zu 500 Mark oder im Nichtzahlungsfall mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu einem Monat.

3. Zuständig (auch über ihre ordentlichen Befugnisse hinaus) für die Aburteilungen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen und die Satzungen eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes sind die Bezirksgerichte.

§ 134.

Vereinnahmung gewisser Geldstrafen durch den Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand.

Eine Geldstrafe aus Verurteilung wegen

a) Zuwiderhandlungen gegen Satzungen eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes,

b) Vergehen bezüglich einer Bewässerungsanlage oder eines öffentlichen Wasserlaufes, welche der Aufsicht oder Verwaltung eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes unterstehen,

fließt der Kasse des Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes zu.

§ 135.

Zuerkennung eines summarischen Schadenersatzes im Strafverfahren.

1. Wenn jemand durch das Bezirksgericht wegen Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen oder die Satzungen eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes verurteilt wird, und es sich zeigt, daß er durch die Zuwiderhandlung einen Stromausschuß- oder Bewässerungsvorstand oder Eigentümer geschädigt hat, so hat das Gericht auf schriftlichen Antrag des Geschädigten im Beisein des Angeklagten die Höhe des Schadens summarisch ohne formelle Gerichtsverhandlung festzusetzen.

2. Wenn der Schaden bewiesen ist, hat das Gericht den Schuldigen zugunsten des Stromausschusses, Bewässerungsvorstandes oder Eigentümers zum Ersatz zu verurteilen. Dies Urteil hat die gleiche Wirkung und wird ebenso vollstreckt wie ein im formellen Zivilverfahren ergangenes Urteil. Jedoch

a) soll ein solches Urteil nicht über 2000 Mark hinausgehen und

b) wenn das Urteil zugunsten eines Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes ergeht, darf der Verurteilte von der Entschädigungssumme den Betrag abziehen, den er als Geldstrafe nach § 134 in derselben Sache an den Ausschuß gezahlt hat.

Digitized by Google

§ 136.

Schiedsgericht.

Wenn eine Streitigkeit unter diesem Gesetz durch Schiedsspruch geschlichtet werden soll, so ist die Schiedsmannsordnung anzuwenden oder, wenn keine Schiedsmannsordnung für die Union vorhanden, die Schiedsmannsordnung der betreffenden Provinz.

§ 137.

Vorbehalt der Befugnisse des Minenministers und -kommissars.

Unberührt bleiben durch die Vorschriften dieses Gesetzes die Befugnisse und Zuständigkeit des Ministers für den Bergbau und der Bergbaukomissare, welche durch die auf den Bergbau bezüglichen Gesetze festgelegt sind. Auch darf kein Land, das auf Grund oder aus Zwecken eines solchen Gesetzes als Bergbaugebiet proklamiert oder als solches besessen wird, ohne Genehmigung des Ministers für den Bergbau und nur zu den von ihm festgesetzten Bedingungen in einen Strom- oder Bewässerungsbezirk einbezogen werden. Wenn Grundstücke eines Strom- oder Bewässerungsbezirkes als Bergbaugebiet proklamiert werden, so wird hierdurch so viel von dem öffentlichen Wasserlauf, wie innerhalb der als Bergbaugebiet proklamierten Fläche liegt, der Zuständigkeit des Stromausschusses oder Bewässerungsvorstandes entzogen, es sei denn, daß der Minenminister das Gegenteil anordnet.

§ 138.

Schutz der wohlerworbenen Rechte.

Unberührt bleibt jedes Recht, das jemand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt und nutzbringend auszuüben in der Lage ist, aber die Bestimmungen des 2. Absatzes dieses Gesetzes, die sich auf Entnahme oder Gebrauch von Wasser eines öffentlichen Wasserlaufes beziehen, der durch ein durch dieses Gesetz aufgehobenes Gesetz als öffentlich und dauernd fließend (perennial stream) bezeichnet ist, kommen in Anwendung.

§ 139.

Befugnisse dieses Gesetzes unterliegen den Rechten der Wasserbehörden.

Alle Befugnisse und Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetze durch den Generalgouverneur, den Minister, ein Wassergericht, einen Stromausschuß oder Bewässerungsvorstand ausgeübt werden, unterliegen allen Rechten, die vor Erlaß dieses Gesetzes von jemandem erworben worden sind und beim Erlaß zu Recht bestehen, soweit sie über die Wasserbeschaffung zu menschlichem Bedarf handeln.

§ 140.

Sondervorbehalt für Enteignung von Wasser usw. durch Eisenbahnenteignungsgesetze.

Unberührt bleiben alle Befugnisse, die durch ein Gesetz über Landenteignung für Staatsbahnen und -häfen gewährt sind, jedoch müssen die Beamten der betreffenden Verwaltungen vor Ausübung ihrer Wasserenteignungsrechte sich mit dem Minister ins Benehmen setzen.

Digitized by Google

§ 141.

Bezeichnung und Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Dies Gesetz führt die Bezeichnung „Bewässerungs- und Wassererhaltungsgesetz 1912" und tritt am 1. Juli 1912 in Kraft. Der § 1 und die Abschnitte 3, 5, 6 und 8 finden nicht eher auf das den Eingeborenen nach § 147 der „South Africa Acts" von 1909 vorbehaltene Gebiet Anwendung, bis der Generalgouverneur durch Bekanntmachung im „Staatsanzeiger" erklärt hat, daß diese Vorschriften auch dort gelten.

Auch kann der Generalgouverneur erklären, daß diese Vorschriften im ganzen Gebiete oder nur einem Teile desselben Anwendung finden sollen.

# Die Bodenverfassung Aethiopiens.

Von Friedrich J. Bieber, Wien.

Der Ausbau der seit 1903 in Betrieb stehenden Eisenbahnlinie Dschibuti—Direh Daua bis an den Fuß des Hochlandes von Habesch geht seiner Vollendung entgegen. Ende 1913 wurde die Aethiopische Eisenbahn bis zu ihrem vorläufigen Endpunkte Hawasch am Hawasch-Strom dem Verkehr übergeben und bis Mitte Dezember 1914 soll sie bis Adis Abeba vollendet sein. Damit beginnt in Wahrheit die Erschließung Aethiopiens und seiner unermeßlichen Naturschätze für und durch das europäische Großkapital. Ueber kurz oder lang wird der Erwerb von Grund und Boden in Aethiopien zur Notwendigkeit für die dort wirtschaftlich tätigen Europäer. Denn Bodenerwerb ist in Aethiopien die Grundlage fast aller Unternehmungen.

Es herrschen nun in den an Aethiopien interessierten Kreisen in Europa, ja vielfach unter den in Aethiopien lebenden Fremden selber, gewöhnlich ganz falsche Anschauungen über die Möglichkeit, in Aethiopien rechtsgültig Grund und Boden als Eigentum zu erwerben. Mancher mußte teures Lehrgeld zahlen für seine Unkenntnis der freilich recht verwickelten Rechtslage bei der Erwerbung von Besitzrechten auf Grundstücke. Es handelt sich in der äthiopischen Bodenverfassung in der Tat um ganz eigenartige, aus der völkischen Organisation der Habeschi oder Amhara und der staatlichen Entwicklung des heutigen Reiches Aethiopien hervorgegangene Rechtsformen. Es sind das Rechtsformen, die selbst unseren Juristen fremd sind. Ihre Kenntnis ist aber für jeden unerläßlich, der sich in Aethiopien, sei es als Großkaufmann, sei es als Pflanzer oder Konzessionär, betätigen oder niederlassen will.

Das heutige Aethiopien ist im eigentlichen Sinne des Wortes das Reich Menileks. Wenig war zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts von der einstigen Macht und Herrlichkeit des uralten Christenreichs im Hochlande von Habesch übriggeblieben. Mit dem Niedergange der Oberhoheit der Kaiser in Gondar war das seit dem sechzehnten Jahrhundert ohnedies schon ausschließlich auf das Hochland von Habesch selber beschränkt gewesene äthiopische Kaisertum in eine Anzahl mehr oder weniger selbständiger und sich gegenseitig bekriegender Königreiche zerfallen. An die Stelle von Habesch war das Kaiser-

Digitized by Google

reich Kaffa im Südwesten der nordostafrikanischen Hochlande getreten, dem um das Jahr 1820 nicht weniger als vierzig Könige und Länder untertan waren. Der bedeutendste und zukunftsreichste der abessinischen Kleinstaaten aber war schon damals das Königreich Schoa im Südosten des Hochlandes von Habesch. Unabhängig von den Wirren im Norden des Hochlandes entwickelte es sich allmählich zur führenden Macht in Habesch. In tausend Kämpfen und Schlachten dehnte sein Herrscher, der 1864 zur Herrschaft gelangte Negus Menilek II., seinen Machtbereich über Bije Oromo oder Gallaland, über das Sultanat Harar und, nach seiner Erhebung zum Kaiser von Aethiopien im Jahre 1889 und dem Kriege mit Italien, im Jahre 1897 auch über das Kaiserreich Kaffa aus. Alle diese Länder wurden dem Reiche Aethiopien einverleibt, und an die Stelle der angestammten Herrscher traten die Habeschi.

In der Theorie ist in Aethiopien eigentlich kein Grunderwerb in unserem Sinne möglich. Alle diese eroberten Länder sind nach dem äthiopischen Staatsrechte Kronland, das heißt Land des Kaisers von Aethiopien, über das er nach seinem Belieben verfügen kann.

Die rechtliche Grundlage der Einverleibung der eroberten Länder in das Reich Aethiopien bildet der Akt der Unterwerfung (Tehetenna der Amhara, Deschtunno der Kaffitscho). Er besteht darin, daß die Herrscher und Aeltesten des unterworfenen Volkes oder dieses selber bis zum Gürtel entblößt mit einem Steine auf dem Nacken vor dem amharischen Feldherrn oder Lehensfürsten oder dem Kaiser von Aethiopien erscheint.

Die unterworfenen Länder wurden von Kaiser Menilek als Thronlehen, Fürstenlehen oder Trommellehen (Schalekanyet der Amhara) verliehen. Diese Lehen heißen Trommellehen, weil die Belehnung dem Volke unter Schlägen auf der Königspauke (Negarit der Amhara) kundgemacht wird. Sie wurden an die Gefolgsleute des Kaisers, das heißt an seine mit dem Titel Ras oder Herzog, Dedschas oder Fürst und Fitaurari oder Vorhutoberst begabten Feldherren als Statthalterschaften zur Verwaltung verliehen. Mit der Begabung mit einem Thronlehen ist gewöhnlich auch die Verleihung des Zinslehens (Gult der Amhara) verbunden, das heißt die Begabung mit dem Rechte, Steuern (Gebör der Amhara) und Zölle und Torgelder (Karat der Amhara) einzuheben.

Jeder Lehensfürst (Schalekanya der Amhara) oder Inhaber eines Thronlehens oder eines vom Herrscher, das heißt vom Kaiser von Aethiopien, verliehenen Lehens ist mit der herzoglichen Gewalt, das heißt mit dem Rechte begabt, das ihm verliehene Land nach seinem Gutdünken zu verwalten, die Gerichtsbarkeit auszuüben und, wenn ihm vom Kaiser das äthiopische Gesetzbuch (Fetha Nagast, das heißt „Richtschnur der Könige", der Amhara) verliehen wurde, die Todesstrafe zu verhängen, Steuern, Zölle und Torgelder einzuheben und sich Gefolgsleute (Löli der Amhara) als Kriegsknechte oder Söldner zu halten und diese mit Afterlehen (Melkanyet

Digitized by Google

der Amhara) zu begaben. Ihm steht ferner die Nutznießung des Landes zu, durch das Recht auf die Arbeit und die Abgaben der ihm als Hörige (Gabbar der Amhara) zur Leistung von Fron und Zins verpflichteten Grundbesitzer und durch das Recht, allen nicht im Besitze der Grundbesitzer befindlichen Boden, das heißt das Kronland oder Niemandsland, zu bebauen. Er hat endlich das Recht zur Führung eines Thrones in seinem Lande und seinen Pfalzen.

Der Lehensfürst oder Inhaber eines Thronlehens hat die Pflicht, dem Kaiser von Aethiopien, als seinem Lehensherrn (Gultenya der Amhara), Hofdienst und Heerfolge zu leisten oder vom Kaiser angeordnete Feldzüge zu unternehmen, nötigenfalls im Lande selber oder außerhalb seines Landes mit seinen Gefolgsleuten und Hörigen für den Kaiser Fronarbeiten zu verrichten und dem Kaiser als Lehngeld (Uste Gulti der Amhara) einen Zins (Gebör der Amhara) zu bezahlen.

Die Belehnung mit einem Thronlehen ist nicht erblich. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei Veränderung der Herrschenden Hand oder Thronfall, das heißt beim Tode des Kaisers von Aethiopien, tritt der Heimfall des Thronlehens und des Steuerlehens ein. Der neue Herrscher kann die Erneuerung seines Thronlehens fordern, oder der Lehensfürst kann die Lehensmutung, das heißt die Bitte um Erneuerung stellen. Während die meisten Thronlehen in Habesch selber Stammlehen oder Altlehen sind, besteht für die eroberten Länder im Süden, für Bije Oromo oder Gallaland, Kaffa, die Länder der Ometo und Harar keine Lehensfolge.

Dieser gleichzeitige Heimfall aller Thronlehen beim Tode des Herrschers, der auch seine Wirkungen auf die unterjochten Völker ausüben würde, die sich nur dem Kaiser Menilek, nicht aber seinem Nachfolger unterworfen haben, war wohl der eigentliche Grund dafür, daß Kaiser Menilek trotz seines am 28. Oktober 1910 erfolgten Todes offiziell Anfang 1914 noch immer „lebte".

Unter den gleichen Bedingungen, die für seine Thronlehen in Geltung stehen, kann jeder Lehensfürst Teile seines Thronlehens wieder an seine eigenen Gefolgsleute oder Heerführer ebenfalls als Thronlehen zur Verwaltung weiter verleihen. Und so wohnt in jedem eroberten Lande eine größere oder geringere Anzahl von amharischen Beamten oder Heerführern mit ihren Gefolgsleuten als Besatzung. Diese amharischen Besatzungen in ihren Ländern haben nun die unterworfenen Völker nicht nur zu erhalten, sondern ihnen auch ein arbeitsloses Einkommen zu schaffen.

In untrennbarer Verbindung mit dieser Gliederung der Hoheitsrechte steht die Verwaltung der einzelnen Länder. An die Stelle der angestammten Könige oder, so bei den republikanischen Oromo, der Volksversammlung (Gada der Oromo) trat der amharische Lehensfürst oder Statthalter. Als sein Stellvertreter verwaltet gewöhnlich dessen Haushofmeister (Afatsch der Amhara) das Land. Ihm untersteht eine Anzahl von Kronvögten (Ya Creda Meslenyeh der Amhara). Die Würden der einheimischen Beamten

Digitized by Google

und deren Befugnisse blieben bis zur Verwaltung der einzelnen Gaue des betreffenden Landes hinauf unverändert bestehen. Jedem der die Verwaltung eines Gaues oder einer Grafschaft besorgenden einheimischen Beamten wurde jedoch ein Habeschi als Vogt (Meslenyeh der Amhara, Misleno der Kaffitscho) übergeordnet. Diesen, dem Lehensfürsten oder dessen Stellvertreter unterstehenden Kronvögten obliegt die Sammlung des Zehent für den Kaiser von Aethiopien, der Jahressteuer und der sonstigen, vom Lehensfürsten ausgeschriebenen Steuern, deren Aufteilung, das heißt Einforderung, jedoch nach wie vor den einheimischen Gaubeamten und deren Unterbeamten obliegt. Die Kronvögte haben die Abfuhr dieser Steuern an den Lehensfürsten oder dessen Stellvertreter zu leiten. Sie verkehren hierbei dem Gesetze nach nie mit den Bauern oder Grundbesitzern, das heißt den Steuerpflichtigen, sondern nur mit den einheimischen Beamten. Besser mit dem Lande, dessen Bewohnern und deren Verhältnisse vertraut, haben die einheimischen Beamten den ihnen beigeordneten Vögten, das heißt Kronvögten, die Steuern einzuheben, das Gastgeschenk für den Kaiser von Aethiopien und für den Lehensfürsten oder für die zu dessen Bezug berechtigten Amhara oder Fremden zu besorgen und zur Leistung von Fronarbeiten die Hörigen stellig zu machen.

Den unterjochten Völkern blieb somit zum Teile auch nach der Einverleibung ihrer Länder in das Reich Aethiopien ihre völkische Selbstverwaltung erhalten. Sie behielten ihre alten angestammten Beamten und diese ihre Geltung beim Volke. Nach dem äthiopischen Staatsgesetze sind die Habeschi nicht befugt, sich in die Angelegenheiten der unterjochten Völker einzumengen, ausgenommen den Fall, daß solche Angelegenheiten vor die amharischen Richter (Womber der Amhara) oder das Staatsgericht (Tschillot der Amhara) gebracht werden.

Die Würden der einheimischen Beamten blieben nach wie vor erblich. Sie werden zumeist den Adligen, bei besserer Eignung auch Freien, das heißt Leuten aus dem Volke, verliehen.

Die Einsetzung der einheimischen Beamten nimmt der Lehensfürst in der Weise vor, daß er die freiwerdenden Beamtenstellen an die ihm von den Aeltesten (Schumagelle) des betreffenden Volkes oder Gaues vorgestellten Bewerber oder Vertrauensmänner verleiht. Einigen sich die Aeltesten nicht über den vorzuschlagenden Bewerber, so ernennt der Lehensfürst den betreffenden Beamten nach seinem Belieben. Für ihre Amtsführung sind die einheimischen Beamten dem Lehensfürsten verantwortlich.

Die einheimischen Beamten werden mitunter, wenn sie förmlich zur äthiopischen Kirche (Karra Haimanot der Amhara) übertreten, vom Lehensfürsten mit amharischen Titeln, mit Goldschilden, mit Silberschilden oder mit Kriegshemden begabt oder mit Gewehren beschenkt.

Das Handelswesen und die Zölle gehören zu den Hoheitsrechten des Kaisers von Aethiopien. Sie werden von kaiserlichen Beamten verwaltet. Nur in jenen Ländern, deren Statthaltern vom Kaiser das Zinslehen (Gult), das

Digitized by Google

heißt das Recht, Steuern und Zölle einzuheben, verliehen wurde, hat dieser dafür besondere Beamte bestellt, und zwar einen Handelsvorsteher und Zolleinnehmer (Negadras der Amhara, Naga Rascho der Kaffitscho) und eine Anzahl von, diesem Handelsvorsteher untergeordneten Marktrichtern (Ya Gebaya Dania der Amhara, Gabi Tano der Kaffitscho) und von Torwächtern (Kella Schum oder Kella Tabaki der Amhara, Kelli Kuyetscho der Kaffitscho). Dem Handelsvorsteher obliegen die Ueberwachung der in das betreffende Land kommenden Wanderhändler, über deren Zulassung er entscheidet, die Einsammlung, Verrechnung und Abfuhr der an den „Toren" oder Zollstellen und auf den Märkten eingehobenen Torgelder, Torzölle und Marktzölle, die Ausstellung von Pässen (Worakat der Amhara) für die abreisenden Kaufleute und die Ueberwachung der Amtsführung der Marktrichter und Torwächter. Für seine eigene Amtsführung ist er dem Lehensfürsten unmittelbar verantwortlich. Den Marktrichtern obliegen die Einhebung der Marktzölle von den ihre Waren auf den Märkten zum Verkaufe bringenden Händlern und von Schreibgebühren bei Verkäufen von Maultieren und Pferden und die Ausübung des Amtes des Friedensrichters bei aus dem Marktverkehr sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Marktbesuchern. Für jeden ständigen Markt ist ein Marktrichter bestellt, und zwar nur Amhara. Den Torwächtern obliegen die Bewachung der Zollstellen, die Ueberwachung der diese durchziehenden Kaufleute oder Reisenden durch Prüfung der von diesen vorzuweisenden Torscheine oder Geleitsbriefe und die Einhebung der Torzölle.

Zur Besorgung der bei der Abwicklung ihrer Amtsgeschäfte sich ergebenden Schreibarbeiten halten sich die äthiopischen Beamten und Lehensfürsten eigene Schreiber (Tsasi der Amhara, Tschasetscho der Kaffitscho). Die schriftlichen Ausfertigungen erfolgen ausschließlich in der Amharasprache (Amharinna der Amhara). Die Gesetze und Kundmachungen (Awadsch der Amhara) werden in der Amharasprache und in der betreffenden Landessprache verkündet.

Die Gesetze werden vom Kaiser für das Reich Aethiopien und von den Lehensfürsten für ihre Thronlehen gegeben und erhalten durch ihre Verkündung Gesetzeskraft. Im Jahre 1908 bestellte Kaiser Menilek zur Besorgung der Reichsverwaltung besondere „Minister", so außer dem Präsidenten für den Krieg, Aeußeres, Ackerbau, Inneres, Handel, Finanzen, öffentliche Arbeiten, Justiz und den Kaiserlichen Hof.

Das Fundament, auf dem die Herrschaft der Habeschi über die Völker der nordostafrikanischen Hochlande aufgebaut ist, und die wirtschaftliche Grundlage des Bestandes des Reiches Aethiopien überhaupt, ist nun die ganz eigenartige Bodenverfassung Aethiopiens.

Wie die eroberten Länder überhaupt, so ist dem Gesetze und dem Namen nach in Aethiopien aller Boden Kronland (Ya Sakala Meder der Amhara), das heißt persönliches Eigentum des Kaisers, der über ihn frei schalten kann. Tatsächlich unterscheiden jedoch die Habeschi nach dem eigentlichen Besitztitel

Digitized by Google

zwischen Niemandsland, Wald oder Wildnis (Bado, auch Berha oder Udma, d. h. Wald oder Wildnis der Amhara, Mogga, d. h. unbewohnte Wildnis der Oromo oder Galla), d. h. dem Kronlande und den Erblehen (Ereſt, d. h. Erbgut der Amhara, Andora der Oromo, Biſchowo der Kaſſitſcho), d. h. den Beſitzungen, Loſen oder Landgütern der einzelnen ſeßhaften Landesbewohner. (Fortſetzung folgt.)

# Rundſchau.

## A. Geſetzgebung.

Afrikaniſche Schutzgebiete.

**2. Togo.** *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 9. 6. 1913 betr. die Schreibweiſe des Ewe. — Amtsbl. S. 38. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 12. 2. 1914 betr. Erhebung der Eiſenbahnabteilung zum Kaiſerlichen Eiſenbahnamt. — Ebenda S. 70. — *Verordnung des Gouverneurs v. 7. 1. 1914 betr. die Einfuhr von Rind- und anderem Klauenvieh aus Deutſchland. — Ebenda S. 78. — *Bekanntmachung des Gouverneurs dazu v. 27. 2. 1914. — Ebenda S. 79. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 28. 2. 1914 betr. Inkrafttreten des Nachtrags XI zum Tarif der Verkehrsanlagen. — Ebenda S. 80. [— Nr. 13.]

**3. Kamerun.** *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 30. 12. 1913 über die Ausübung der Jagd durch angeſtellte farbige Jäger (§ 5 Abſ. II der Jagdverordnung v 4. 3. 1908 (Amtsbl. S. 11) in Verbindung mit der Abänderungsverordnung v 24. 12. 1910 (Amtsbl. 1911, S. 1). — Amtsbl. S. 15. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 27. 12. 1913 über die Jagd auf Gorillas. — Ebenda S. 16. — *Verordnung des Gouverneurs v. 23. 1. 1914 über Maßnahmen gegen die Verbreitung der Schlafkrankheit im Bezirk Oberſanga-Ubam. — Ebenda S. 30. — *Polizeiverordnung für die Ortſchaft Kribi v. 1. 11. 1913 über Abfuhrweſen, Verſammlungen unter Eingeborenen uſw. — Ebenda S. 59. [— Nr. 8.]

**4. Südweſtafrika.** *Polizeiverordnung des Bezirkamts Grootfontein v. 3. 1. 1914 betr. das Verabfolgen geiſtiger Getränke. — Amtsbl. S. 42. — *In der Landwirtſchaftlichen Beilage zu Nr. 3 iſt der Entwurf einer Waſſerverordnung für Deutſch-Südweſtafrika in 109 Paragraphen enthalten. [— Nr. 4.]

**5. Oſtafrika.** *Polizeiverordnung des Bezirksamts Dodoma v. 27. 12. 1913 betr. Schürfverbot im Becken des Sſingiddaſees. — Amtl. Anz. S. 18. — *Verordnung des Bezirksamtmanns in Daresſalam v. 23. 1. 1914, betr. die Erhebung einer Hundeſteuer für den Bezirk der Stadt Daresſalam. — Ebenda S. 21. — *Verordnung des Gouverneurs v. 19. 2. 1914 betr. die Verhütung der Einſchleppung der Peſt. — Ebenda S. 26. — *Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns in Sſonga v. 31. 12. 1913 zur Anwerbeverordnung v. 5. 2. 1913. — Ebenda S. 31. [— Nr. 18.]

## B. Rechtſprechung.

**Nr. 32. Genügen Grenzvermeſſungen und Durchſchlagen der Grenze eines herrenloſen Grundſtücks für den Eigentumserwerb durch den Okkupationsberechtigten?**

Kläger H., der gegen den Fiskus einen Anſpruch aus angeblichem Eigentum geltend machte und mit dieſem in erſter Inſtanz abgewieſen war, gab in der Berufungsinſtanz zwar zu, von der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft nicht das

Digitized by Google

Eigentum, sondern nur das Okkupationsrecht an dem fraglichen Land erworben zu haben, vertrat aber die Ansicht, daß er auf Grund jenes Rechtes das Eigentum später durch Okkupation erworben habe. Die Okkupation sei von ihm dadurch vorgenommen, daß er das gesamte Gebiet vermessen und auch an den Grenzlinien, soweit erforderlich, den Busch durchgeschlagen habe.

Das Obergericht wies die Berufung unter Verneinung der Frage, ob eine Okkupation erfolgt sei, zurück und führte in dieser Beziehung folgendes aus:

„Eine Okkupation des Grundstücks durch den Kläger ist noch nicht erfolgt. Der Begriff der „Besitzergreifung" erfordert, gleichgültig, ob man von den Grundsätzen des preußischen Allgemeinen Landrechts (I, 7: §§ 50, 55, 61; I, 9: §§ 9, 10) oder von denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 854) ausgeht, die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache. Dernburg (Das bürgerliche Recht III § 11 Nr. 1) bemerkt, es gehöre hierzu, daß Dritten eine dauernde Einwirkung, durch welche die Verfügung des Besitzers gehindert werde, verschlossen sei; dies sei nicht bloß der Fall, wenn Tür und Schloß, Wachen und Hüter ihn schirmen; unter geordneten Verhältnissen reiche aus, daß die Sache erkennbar seiner tatsächlichen Herrschaft unterstellt sei, weil alsdann die natürliche Scheu der Antastung einer fremden Herrschaftssphäre und das gesetzliche Verbot ihrer Verletzung genugsam Schutz gewähren. Aehnlich wird es im Allgemeinen Landrecht I, 7 § 55 für genügend erklärt, wenn der Besitznehmende „die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellt". Aus alledem ergibt sich, daß — sofern nicht besondere Vorschriften eine andere Art der Okkupation, wie die Eintragung zum Grundbuch, zulassen — zur Besitzergreifung mindestens soviel erforderlich ist, daß an der Sache selbst gewisse Veranstaltungen vorgenommen werden, die den Willen des Besitznehmers, über die Sache zu verfügen, nach außen hin dauernd und deutlich erkennbar machen. Diesem Erfordernis der Kenntlichmachung konnte aber durch die bloße Vermessung des in Rede stehenden Grundstücks seitens des Klägers, mochte er zu dem Behufe auch Durchschläge durch den Busch ausgeführt haben, nicht Genüge geschehen. Der Kläger ist mithin nicht Eigentümer des Landes geworden."

(Aus der Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 1. September 1909; Amtl. Anzeiger für Deutsch-Ostafrika 1914, S. 32.)

### Nr. 33. Ueber das Züchtigungsrecht des Dienstherrn.

Der Pflanzer T. war vom Bezirksgericht zu 5 Mark Geldstrafe eventuell 1 Tag Gefängnis wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden, weil er seinem Boy außer 15 Kibokohieben auf das Gesäß auch mehrere Schläge über Arm und Rücken versetzt hatte. Auf die Berufung des Angeklagten hin hob das Obergericht das Urteil auf und bestrafte den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung mit 5 Mark Geldstrafe eventuell 1 Tag Gefängnis und führte zur Begründung folgendes aus:

„Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten ist festgestellt, daß der Angeklagte Anfang Januar 1911 während eines vorübergehenden Aufenthalts in Moschi seinem Boy Lelo etwa 15 Hiebe mit dem Kiboko erteilt hat, und zwar, wie der Angeklagte behauptet, deshalb, weil der Boy an mehreren Tagen den Dienst versäumt habe, wie der Boy aussagt, deshalb, weil es ihm nicht gelungen sei, dem Angeklagten ein eingeborenes Weib zu verschaffen. Nach den durch die ärztliche Untersuchung bestätigten Aussagen des Boys sind einige der Hiebe über den Rücken, den linken Unterarm und die linke Hand gefallen, so daß eine starke Anschwellung des Unterarms und der Hand eintrat.

Vom Verletzten ist rechtzeitig Strafantrag gestellt worden.

Digitized by Google

Der Angeklagte gibt zu, dem Boy möglicherweise zwei oder drei Schläge auf die bezeichneten Körperteile versetzt zu haben. Jedoch sei dies von ihm nicht beabsichtigt und lediglich die Folge davon gewesen, daß der Boy sich während der Züchtigung widerspenstig benommen und bewegt habe.

Dem Dienstherrn steht gewohnheitsrechtlich gegenüber den in seinem Dienst befindlichen eingeborenen Arbeitern ein gewisses Züchtigungsrecht zu. (Vgl. die Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. Juni 1896, ostafrikanische Landesgesetzgebung S. 223 in Verbindung mit § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908, Kolonialblatt S. 617.) Bei diesem Recht handelt es sich nicht um ein obrigkeitliches Strafrecht, sondern um eine zivilrechtliche Befugnis, wie sie durch § 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Erziehungsberechtigten (durch die Reichsgewerbeordnung ausdrücklich auch dem Lehrherrn gegenüber dem Lehrling) eingeräumt ist. Sie kann daher lediglich als Mittel zur Erziehung ausgeübt werden und findet in diesem Zweck auch ihre Begrenzung hinsichtlich der Art und des Maßes der Züchtigung. Die Anwendung des Kibokos ist nicht schlechthin als unzulässig anzusehen, vorausgesetzt, daß im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Werkzeuges diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die erforderlich sind, um eine über die Verursachung körperlichen Schmerzes hinausgehende Gesundheitsbeschädigung auszuschließen. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allen Dingen, daß der zu Züchtigende nur auf das Gesäß geschlagen wird, weil erfahrungsgemäß ein unvorsichtiges Zuschlagen auf andere Körperteile leicht erhebliche Verletzungen herbeiführen kann. Wenn also der Angeklagte, wie geschehen, den Boy, einen anscheinend gesunden Mann von etwa 20 Jahren, sich hat niederlegen lassen und ihm bis zu 15 Hieben auf das Gesäß verabfolgt hat, so ist hierin eine widerrechtliche oder doch wenigstens eine bewußt widerrechtliche Züchtigung nicht zu finden.

Dagegen hat das Gericht in den Schlägen, die dem Boy über Rücken, Unterarm und Hand versetzt wurden, eine fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechts erblickt. Man kann sich zwar schwer vorstellen, wie der Angeklagte, wenn er den zu Boden liegenden Boy wirklich nur auf das Gesäß treffen wollte, infolge einer Bewegung des Boys den Rücken treffen konnte; aller Wahrscheinlichkeit nach ging die Sache so vor sich, daß der Boy aufsprang, und der Angeklagte alsdann noch zwei- oder dreimal blindlings auf ihn einschlug."

Es folgen dann tatsächliche Ausführungen zur Begründung der Fahrlässigkeit und zum Strafmaß.

(Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 26. April 1911; Amtl. Anzeiger für Deutsch-Ostafrika 1914 Nr. 17, S. 36/7.)

### Nr. 34. Liegt Betrugsversuch vor, wenn der Käufer einer Regierungsfarm in dem Vermögensverzeichnis sein Vermögen, das den geforderten Mindestbetrag nicht erreicht, wissentlich zu hoch angibt?

Das Bezirksgericht in Windhuk hat die Frage bejaht und den Angeklagten zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Obergericht bestätigt. Das obergerichtliche Urteil vom 10. September 1913 führt hierzu aus: Das Gouvernement würde dem Angeklagten, der auch noch Schulden hatte, nie die Farm verkauft haben, wenn es gewußt hätte, daß er im wesentlichen auf den Kredit eines Geschäftsmannes angewiesen war. Das hat sich der sehr gewandte Angeklagte zweifellos auch gesagt. Er hat die falschen Vermögensangaben gemacht, um die mit der Bearbeitung des Farmverkaufs betrauten Beamten über seine wahre Vermögenslage zu täuschen und das Gouvernement dadurch zum Verkauf der Farm an ihn zu veranlassen. Er wollte sich dadurch einen Vermögensvorteil verschaffen, auf den er, wie er wußte, keinen Anspruch hatte; denn einen Vermögenszuwachs

Digitized by Google

hätte es für ihn bedeutet, wenn er die 20 000 bis 30 000 Mark werte Farm zu dem damals vorgesehenen Kaufpreis von etwa 6000 Mark erhalten hätte. Diesem vom Angeklagten erstrebten Vermögensvorteil hätte ein Vermögensschade des Fiskus gegenübergestanden, der dadurch erwachsen wäre, daß er an Stelle der wertvollen Farm nur eine Kaufgeldforderung von etwa 6000 Mark bekommen hätte. Daß der Fiskus einen solchen Schaden bei Farmverkäufen in der Regel erleidet, ist für die Beurteilung des Falles ohne Einfluß. Es macht einen Unterschied, ob der Fiskus, wie dies im Regelfall geschieht, im Interesse der Besiedlung des Landes den Schaden freiwillig auf sich nimmt, oder ob er, wie es hier geschehen sollte, nur durch die falschen Vorspiegelungen des Angeklagten über seine Vermögensverhältnisse dazu veranlaßt worden wäre. Diesen Schaden hätte der Fiskus auch erlitten, wenn der Angeklagte, was ihm nicht zu widerlegen und nach den Bekundungen der Zeugen zu glauben ist, gewillt und fähig war, die Farm zu bewirtschaften. Unbeachtlich ist es, wenn der Angeklagte darauf hinweist, daß seine Angaben für den Fiskus nie maßgebend sein konnten, daß er doch immer mit einer Nachprüfung seiner Angaben habe rechnen müssen. Denn wenn er auch mit einer Nachprüfung zu rechnen hatte, so hat er doch damit nicht gerechnet, daß die Unrichtigkeit seiner Angaben festgestellt werden würde, sonst hätte er sie sicher nicht gemacht. Die Voraussetzungen der §§ 263, 43 des Strafgesetzbuchs liegen also schon auf Grund der in dem Vermögensverzeichnis vom 4. November 1912 gemachten falschen Angaben. Der Angeklagte hat diese Täuschungsversuche aber noch mehrfach wiederholt. Die Bestrafung des Angeklagten wegen versuchten Betruges ist daher zu Recht erfolgt.

Aktenzeichen Windhuk 3. D. 76/ 13.

(Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika 1914 Nr. 4, S. 61.

## C. Literatur.

**1.** Zum Begriffe der „Kolonie und des Schutzgebietes" äußert sich Rechtsanwalt **Zedner,** Berlin, im Februarheft 1914 der „Kolonialen Rundschau" (Monatsschrift für die Interessen unserer Schutzgebiete und ihrer Bewohner, Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin, S. 85 bis 96). Der Verfasser unterzieht die herrschenden Definitionen des Begriffs der „Kolonie" einer Kritik und stellt fest, daß unsere sogenannten „Schutzgebiete" heute bereits „Kolonien" sind. Abgelehnt wird die herkömmliche, unter anderen von v. Stengel vertretene Definition, welche das Charakteristikum des Begriffes in der Niederlassung von Teilen eines Kulturvolkes auf einem außerhalb des diesem Volke bisher eigenen Gebiete erblickt. Beifall findet dagegen die von Zoepfl im 5. Bande des Handwörterbuches der Staatswissenschaften (3. Auflage, S. 930, Sp. 1) gegebene Definition der Kolonien als auswärtiger Verwaltungsgebiete eines Staates für weltwirtschaftliche und weltpolitische Zwecke. Die aus der Zeit der Anfänge der deutschen Kolonialgeschichte stammenden Ausdrücke „Schutzgewalt" und „Schutzgebiete" sind heute längst überholt und sollten, wie der Verfasser mit vollem Recht verlangt, „durch die treffenden Bezeichnungen ersetzt werden, damit unser „Reichskolonialamt" auch die Geschäfte unserer „Kolonien" führe".

**2.** Eine Greifswalder Dissertation des Referendars **Wolfgang Krause** in Königswinter behandelt die staatsrechtliche Stellung und

Digitized by Google

die Organisation der Schutztruppen (Greifswald 1914, Druck von Julius Abel, 64 Seiten). Der Verfasser skizziert zunächst die staatsrechtliche Organisation des deutschen Heeres, das er als einheitliches Reichsheer bezeichnet, ferner — höchst überflüssiger Weise — das staatsrechtliche Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande sowie die staatsrechtliche Stellung der Schutztruppen. Er wendet sich sodann zur Organisation der Schutztruppen und betrachtet hier nach einer Skizze der geschichtlichen Entwicklung die Kommandogewalt (des Kaisers, Reichskanzlers, Gouverneurs, Kommandeurs), die Verwaltung (Ersatz, Intendantur, Urlaub, Gehalt und Pension) und die Rechtsverhältnisse der Schutztruppen: Kriegsartikel, Gerichtsverfassung, Verfahren, Disziplinarrecht, Beschwerden, Ehrenstrafrecht, Eingeborenenstrafrecht. Beachtenswert, aber bedenklich ist die von der herrschenden Meinung abweichende Ansicht des Verfassers, daß auch die Schutztruppen als Teile des Reichsheeres aufzufassen sind, wenngleich das heimische Kontingentsrecht für sie nicht in Frage kommt. Die entgegengesetzte Meinung bezeichnet er als einen Atavismus, der an die Seydelsche Staatenbund- und an die Kontingentsheertheorie erinnere. Wenn man die Prinzipien, die das Heer der Heimat als eine Einheit erscheinen ließen, auf die Schutztruppen anwende, müsse man notwendigerweise dazu gelangen, auch die bewaffnete Macht der Schutzgebiete als zu der des Reiches gehörig zu betrachten.

**3.** Eine dem Reichstage am 9. Februar 1914 vom Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. **Solf** in Vertretung des Reichskanzlers zur Kenntnisnahme vorgelegte, nach amtlichen Quellen bearbeitete Denkschrift (Reichstag, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/14, Nr. 1356, XIX und 219 Seiten) gewährt einen außerordentlich dankenswerten Ueberblick über „Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten". Die Denkschrift verdankt ihre Entstehung den Anfragen, die in der Budgetkommission und im Plenum des Reichstages bezüglich des Verwaltungsapparates der fremden Kolonialregierungen wiederholt an die Kolonialverwaltung gerichtet worden sind. Die Ergebnisse der daraufhin veranstalteten Ermittelungen sind in der Denkschrift niedergelegt. Unberücksichtigt geblieben sind wegen der stark abweichenden politischen und sonstigen Verhältnisse die Kolonialstaaten Japan und Vereinigte Staaten von Amerika sowie Australien, ferner die sämtlichen englischen Dominions, das heißt die englischen Kolonien mit voller Selbstverwaltung, mit parlamentarischer Regierung und eigenen Ministerien, endlich die Verwaltung des Kaiserreichs Indien und die besondere Zentralverwaltung hierfür, das India Office in London. Dargestellt wird das Recht der Staaten Niederlande, Portugal, Frankreich, England, Belgien, Spanien, Italien, Dänemark und Deutschland. Die Untersuchung beschränkt sich „auf die reine Zivilverwaltung, auf die Verwaltungszweige, die bei allen Kolonialstaaten der Staatshoheit überlassen und ... in bemerkenswert übereinstimmender Weise überall wiederkehren. Kirche und Missionen sind deshalb nur berücksichtigt, soweit sie die staatliche Schul-

Digitized by Google

verwaltung ergänzen. Die Militärverwaltung ist zwar kurz behandelt, auch sind ihre Kosten bei der Statistik der Zentralverwaltungen mit festgestellt worden, ihre eingehende Darstellung wäre aber eine Aufgabe für sich, die von militärischen Fachleuten zu lösen wäre. Verwaltungszweige, die nur in einzelnen Kolonien vorhanden sind, während sie in anderen durch Privatunternehmungen ersetzt werden, wie das Eisenbahnwesen, sind nicht eingehender dargestellt worden". Im einzelnen wird bei jedem Staate zunächst die Verwaltung im Mutterlande (Zentralverwaltung, Stellung zum Parlament, Beiräte), sodann die Verwaltung in den Kolonien (Allgemeines, Organisation, selbständige Einrichtungen) dargelegt. Einer kritischen Beurteilung werden die Kolonialverwaltungen nicht unterzogen, es werden lediglich Tatsachen mitgeteilt nach den besten verfügbaren und zum Teil von den betreffenden Kolonialregierungen selbst gelieferten Quellen. Die Darstellung bietet, auch wo sie nur skizzenhaft gehalten ist, eine gute Grundlage für die Beurteilung der Größe und der Personalkosten des Verwaltungsapparates; sie enthält zugleich wertvolles Material und anregende Ermittelungen für manche schwebenden Fragen der deutschen kolonialen Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik. Der anschließende statistische Teil ist ausschließlich der Frage gewidmet, die den Anlaß zur Abfassung der Denkschrift bildete, nämlich der Darstellung der persönlichen Verwaltungskosten in Deutschland und in anderen Kolonialstaaten. Die Denkschrift dient nicht nur einem praktischen Zweck, indem sie die Behauptung widerlegt, daß die Kosten der Kolonialverwaltung im Verhältnis zur Größe der Kolonien bei uns unverhältnismäßig hoch gegenüber fremden Kolonialregierungen seien, sondern sie bildet auch für theoretisch-wissenschaftliche Arbeiten rechtsvergleichender Art auf dem Gebiete des kolonialen Verfassungs- und Verwaltungsrechts eine recht wertvolle Stoffübersicht.

**4.** Ueber das Schulwesen in den deutschen Schutzgebieten unterrichtet uns eine im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg erschienene Schrift des Missionsinspektors **Martin Schlunk** in Hamburg (1914, 150 Seiten, Preis 3 Mark). Bisher fehlte es, von einigen kurzen und nicht hinreichend gründlichen und zuverlässigen Abrissen abgesehen, an einem derartigen Ueberblick über das wichtige Gebiet des kolonialen Schulwesens vollständig. Es ist das große Verdienst des Hamburgischen Kolonialinstitutes, auf Anregung des jetzt als Missionsdirektor und Professor in Leipzig wirkenden Pastors D. Paul den Stand des kolonialen Schulwesens für einen Stichtag, den 1. Juni 1911, durch eine ausführliche Umfrage mittels Fragebogen ermittelt zu haben. Eine kurze Einführung in das auf diese Weise festgestellte Material zu geben, ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift. Sie enthält einmal die für das Verständnis der Zahlen nötigen Tatsachen in gedrängter Kürze, ferner eine übersichtliche Gruppierung der Ergebnisse der Statistik, endlich die dem Bearbeiter sich aufdrängenden wichtigsten Folgerungen und Richtlinien für die Weiterarbeit. Zur Erreichung

Digitized by Google

dieses dreifachen Zweckes stellt der Verfasser zunächst die Geschichte und Bedeutung des Schulwesens in den deutschen Schutzgebieten, den gegenwärtigen Bestand, den Schulbetrieb und die Erfolge der Schularbeit dar. Er knüpft hieran eine Erörterung der wichtigsten grundsätzlichen Fragen, nämlich der Sprachenfrage, der Arbeitserziehung, der Stellung der Missionsschulen im Organismus der Schutzgebiete sowie der Grundzüge einer gesunden Schulpolitik. Die Ausführungen des Verfassers werden auch als Grundlage für die rechtswissenschaftliche Bearbeitung des Stoffes schätzenswerte Dienste leisten.

**5.** Das vollständige Ergebnis der in der vorstehenden Besprechung erwähnten Umfrage des Hamburgischen Kolonialinstitutes hat derselbe Verfasser Missionsinspektor **Martin Schlunk** in Hamburg in dem stattlichen 18. Bande der „Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts" unter dem Titel Die Schulen für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten am 1. Juni 1911 (Hamburg 1914, L. Friederichsen u. Co., XVI und 365 Seiten sowie 1 Tafel, Preis 12 Mark) in erschöpfender Weise zusammengestellt. Die Umfrage war an alle Instanzen, denen Eingeborenenschulen in den deutschen Kolonien unterstellt waren, gerichtet worden. Ihr lagen drei verschiedene, von dem damaligen Pfarrer D. Paul in Lorenzkirch (jetzt in Leipzig) entworfene Fragebogen zugrunde. Als Stichtag war der 1. Juni 1911 festgesetzt. Obwohl bei der Beantwortung der Bogen erhebliche Lücken blieben, ergab sich als das Ergebnis der Umfrage doch eine Fülle von Material, durch dessen schwierige und zeitraubende Bearbeitung sich der Verfasser ein außerordentliches Verdienst erworben hat. Seine Hauptaufgabe bestand darin, durch eine statistische Uebersicht für jede Kolonie über den Umfang der Schularbeit möglichst genau zu orientieren und ferner von dem sehr bunten Inhalt der Fragebogen eine möglichst zuverlässige, objektive Darstellung zu geben. Der Inhalt des Buches ist gegliedert nach den einzelnen Kolonien Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Neuguinea, Samoa, Kiautschou. Bei jeder Kolonie werden die Elementar- und gehobenen Schulen, die Lehranstalten für praktische Arbeit, allgemeine Fragen und Statistik behandelt. Zum Schluß gibt der Verfasser eine Zusammenstellung aller Schulen in unseren Kolonien nach den Arten der Schulen, nach den Schulleitungen und nach den Schutzgebieten sowie eine graphische Veranschaulichung der Schlußstatistik. Wir verdanken der mühevollen, fleißigen und gründlichen Arbeit des Verfassers ein vorzügliches Quellen- und Nachschlagewerk, welches uns eine ausgezeichnete Uebersicht über alles, was am Stichtage im Schulwesen für die Eingeborenen geleistet wurde, bietet, welches „ein bequemes Forschen und Nachschlagen ermöglicht, ein wenig die Aufmerksamkeit auf ein Stück deutscher Kulturarbeit in unseren Schutzgebieten lenkt, das in der Stille getrieben durch Umfang und Erfolg Zeugnis ablegt von deutscher Tatkraft und Umsicht, und das Aufmerksamkeit, ja Bewunderung verdient".

Digitized by Google

**6.** In einer guten und förderlichen Marburger Dissertation äußert sich Gerichtsassessor a. D. **Wilhelm Pfläging** zum kolonialrechtlichen Problem der Mischbeziehungen zwischen deutschen Reichsangehörigen und Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, unter besonderer Berücksichtigung des Unterhaltsanspruches der unehelichen Mischlinge (Berlin, 1913, Buchdruckerei Gustav Schade, 67 Seiten). Anknüpfend an ein Urteil des Amtsgerichts Flensburg, welches die Klage des unehelichen Sohnes einer Negerin gegen seinen deutschen Erzeuger abgewiesen hatte, erörtert der Verfasser die im Thema bezeichnete Frage. Er nimmt zum Ausgangspunkt die sogenannte Eingeborenenpolitik, welche uns dort, wo der Gesetzgeber schweigt, für die rechtliche Beurteilung der Mischbeziehungen rechtspolitische Richtlinien geben muß, verfolgt sodann die Entwickelung des Eingeborenenrechts und seine Abgrenzung als Sonderrecht gegen das deutsche Recht als gemeines Recht, um schließlich zu der Beurteilung der Mischbeziehungen nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts Stellung zu nehmen. Diese allgemeinen Betrachtungen führen zu dem Ergebnis: „Das Weißenrecht und das Eingeborenenrecht können nicht als gleichgeordnete und gleichartige Rechtsordnungen angesehen werden, und deshalb kann auch das für die Mischbeziehungen zuständige Recht nicht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ermittelt werden. Vielmehr ist das Eingeborenenrecht im Verhältnis zu dem deutschen Recht als Sonderrecht anzusprechen, aus dessen Wesen in jedem einzelnen Falle zu bestimmen ist, ob die Beurteilung der Mischbeziehungen nach ihm zu erfolgen hat, oder ob der Mischbeziehung eine rechtliche Unterlage überhaupt nicht gegeben ist." Von diesem Standpunkt aus werden nunmehr im besonderen Teile die rechtliche Stellung der unehelichen Mischlinge im allgemeinen und der Unterhaltungsanspruch nach Eingeborenenrecht erörtert. Der Verfasser stellt fest, daß das von dem Eingeborenenrichter zur Anwendung zu bringende Sonderrecht einen solchen Unterhaltungsanspruch kennt und bejaht ferner die Frage, ob der Mischling diesen Anspruch auch gegen einen Weißen (Reichsangehörigen) geltend machen, ob also das Sonderrecht auch auf Mischbeziehungen Anwendung finden könne.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

---

## Hochschulnachrichten.

Im kommenden Sommersemester werden an deutschen Hochschulen die folgenden kolonialrechtlichen Vorlesungen gehalten:

**Berlin.** Professor Köbner, Kolonialrecht und Kolonialpolitik Deutschlands und der wichtigsten fremden Staaten, ferner über koloniale Probleme — Ergänzung zu der Vorlesung über Kolonialrecht und Kolonialpolitik. Diese Vorlesungen in der Universität.

Im orientalischen Seminar: Geheimer Oberregierungsrat Gerstmeyer, Rechtsverhältnisse und Verwaltung der deutschen Kolonien.

Digitized by Google

An der Königlichen Bergakademie findet eine Vorlesung über koloniales Bergrecht statt.

An der Handelshochschule werden kolonialrechtliche Fragen berührt bei den Vorlesungen des Geheimrats Zöpfl, der im Rahmen seiner Vorlesung über Kolonialpolitik auch über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Kolonien, Verwaltung durch Gesellschaften und staatliche Verwaltung, Selbstverwaltung und die Organisation der Zentral- und Lokalverwaltung spricht, sowie desgleichen bei den Vorträgen Professor Röbners über koloniale Fragen der Gegenwart, wo insbesondere die rechtliche Form der Kolonialgesellschaft und Selbstverwaltungsfragen berührt werden.

**Bonn.** Dr. Sassen, Deutsche Kolonialpolitik und deutsches Kolonialrecht.

**Köln.** Professor Dr. Gessken in der Handelshochschule: Deutsches Kolonialrecht und deutsche Kolonialpolitik.

**Hamburg.** Professor Dr. Perels, Uebungen im Kolonialrecht für Vorgeschrittene: Dr. Lüders desgleichen für nicht vorgebildete Hörer.

Herr Zache, Bezirksamtmann a. D., Verwaltungs- und Wirtschaftspraxis in Deutsch-Ostafrika.

Dr. Brill, Grundriß der Verwaltungspraxis in Deutsch-Südwestafrika.

Geheimer Regierungsrat Steinhausen, Verwaltungspraxis in Tropisch-Westafrika.

**München.** Dr. Fr. Doerr. 1. Deutsches Strafprozeßrecht unter Berücksichtigung des konsularen und kolonialen Strafprozesses. 2. Die Gerichtsverfassung Deutschlands und seiner Kolonien.

Dr. R. Neumeyer, Kolonialrecht.

**Münster.** Professor Naendrup, Kolonialrechtliches Seminar.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/38, für den Anzeigenteil Max Fahrenländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

**Nr. 5** | **Mai 1914** | **16. Jahrgang**

## Inhalt:

Dr. jur. K. Wolzendorff: Schutzvertrag und Enteignungsrecht . . . . . Seite 145
v. Raven: Die Geltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte in den deutschen Schutzgebieten . . . . . Seite 155
Dr. Külz: Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913/14 . . . . . Seite 156
Dr. Hermann F. Schmid: Die Jagdordnung für Französisch-Westafrika . . . Seite 163
Friedrich J. Bieber: Die Bodenverfassung Aethiopiens . . . . . Seite 168
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 171
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 173
C. Literatur (Professor Dr. Giese) Seite 175

## Schutzvertrag und Enteignungsrecht.

(Zur Angelegenheit der Duala-Neger I.)

Von Dr. jur. K. Wolzendorff, Privatdozent an der Universität Marburg.

Durch eine im März dieses Jahres dem Deutschen Reichstage vorgelegte Petition gegen die Zwangsenteignung des Duala-Volkes wird die Aufmerksamkeit auf die mit dieser Angelegenheit verknüpften Rechtsfragen gelenkt. Der Tatbestand ist kurz folgender.

Nachdem 1868 die Hamburger Firma C. Woermann und 1874 die Firma Jantzen & Thormaelen in Kamerun Faktoreien errichtet hatten, wurde 1884 die Schutzgewalt des Deutschen Reichs über Kamerun in folgender Weise errichtet[1]). Am 11. Juli 1884 zunächst schlossen die Vertreter der genannten Firmen mit dem Häuptling Dido und seinen Unterhäuptlingen einen Vertrag ab. Am 12. Juli morgens langte der deutsche Generalkonsul Dr. Nachtigal mit S. M. S. „Möve" vor den dicht nebeneinander liegenden Residenzen der Könige Bell und Aqua am Kamerunflusse an. Dr. Nachtigal nahm den Bericht der Vertreter von C. Woermann und Jantzen & Thormaelen über den am vorhergehenden Tage abgeschlossenen Vertrag sofort entgegen. Darauf begannen diese mit den Königen Bell und Aqua Verhandlungen, die sich den ganzen Tag hinzogen und am Abend zum Abschluß des folgenden Vertrages[2]) führten:

> Wir, die unterzeichneten Könige und Häuptlinge des an dem Kamerunfluß gelegenen Gebietes, genannt Kamerun, zwischen den Flüssen Bimbia an der Nordseite und Quaqua an der Südseite und im Nord des bis zum 4° 10' Breitegrad, haben heute in der Versammlung, welche in der deutschen Faktorei am Ufer des Königs Aqua stattfand, freiwillig beschlossen:
>
> Wir geben heute unsere Rechte bezüglich der Oberherrlichkeit, der Gesetzgebung und der Verwaltung unseres Gebietes vollständig auf an die Herren Eduard

[1]) Vgl. zu dem Folgenden den amtlichen Bericht des Generalkonsuls Dr. Nachtigal vom 16. August 1884 in dem Weißbuch, vorgelegt dem Deutschen Reichstag in der 1. Session der 6. Legislaturperiode 1885, 1. Teil, S. 55 f.

[2]) Der Wortlaut des Vertrages ist der von Rechtsanwalt Dr. Halpert, Berlin, verfaßten Petition entnommen.



Digitized by Google

Schmidt, handelnd für die Firma C. Woermann, und Johannes Voß, handelnd für die Firma Jantzen & Thormaelen, beide zu Hamburg und seit Jahren an diesen Flüssen handeltreibend.

Wir haben unsere Rechte von der Oberherrlichkeit, der Gesetzgebung und der Verwaltung unseres Gebietes an die obengenannten Firmen unter folgendem Vorbehalt übertragen:

1. Das Gebiet darf nicht an dritte Personen übergehen.

2. Alle Freundschafts- und Handelsverträge, welche mit anderen ausländischen Regierungen gemacht worden sind, sollen in Vollmacht bleiben.

3. Die von uns angebauten Ländereien und die Gegenden, auf welchen Dörfer stehen, sollen Eigentum der jetzigen Besitzer resp. deren Nachfolger bleiben.

4. Die Commie soll jährlich nach wie vor an die Könige und Häuptlinge gezahlt werden.

5. Während der ersten Zeit der Errichtung einer Administration hier sollen unsere Landessitten und Gebräuche in Ehren gehalten werden.

Kamerun, den zwölften Juli Eintausendachthundertvierundachtzig.

gez. Ed. Woermann gez. King Aqua.

Folgen die Unterschriften der Zeugen[2*]).

Gebühren 3 M.

K. 24/V. 86. gez. Dr. Krabbes.

Mit Abschluß dieses Vertrages konnte, wie es in dem amtlichen Bericht Dr. Nachtigals heißt, „die Oberhoheit Seiner Majestät des Kaisers über das ganze Kamerungebiet als gesichert angesehen werden". Am nächsten Tage wurde der Vertrag noch von Respektspersonen der Eingeborenen aus weiter landeinwärts gelegenen Gebieten unterzeichnet. Darauf wurden noch an demselben Tage durch einen von den Vertretern der beiden Hamburger Firmen einerseits und Dr. Nachtigal andererseits unterzeichneten Akt die von jenen gemachten Erwerbungen „unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt und die Uebernahme der Allerhöchsten Schutzherrlichkeit über das Kamerungebiet erklärt". Am 14. Juli wurde dann „in den Residenzen der Häuptlinge Bell, Aqua und Dido der Akt des Flaggenhissens vorgenommen".

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 ist am 15. Januar 1913 ein inzwischen rechtskräftig gewordener Enteignungsbeschluß gegen die schwarze Bewohnerschaft von Duala ergangen. Die Häuptlinge der Duala glaubten durch diese Enteigung die Rechte des Duala-Volkes aus dem Vertrag vom 12. Juli 1884 verletzt. In ihrem Auftrage hat am 14. Februar 1913 der Oberhäuptling Dualla Manga (Rudolf Bell) ein Telegramm an den Deutschen Reichstag gerichtet, in dem um Einstellung der Enteignung gebeten wird. Die Telegramm ist beschlagnahmt worden wegen

---

[2*]) Diese lauten folgendermaßen:

gez. O. Busch.
„ Endene Aqua.
„ Ed. Schmidt.
„ Goffee Angwa, sein Zeichen.
„ John Angwa, sein Zeichen.
„ Manga Aqua.
„ Scott Jost.
„ Lorten Aqua.
„ Red Aqua.

gez. David Mitom.
„ Johs. Voß.
„ King Bell, sein Zeichen.
„ Joe Garner Aqua.
„ Big Jim Aqua.
„ William Aqua.
„ Jim Joß, sein Zeichen.
„ Matt Joß, sein Zeichen.
„ Davis Joß, sein Zeichen.
„ Jacco Esqre, sein Zeichen.
„ London Bell, sein Zeichen.
„ Barrow Peter, sein Zeichen.
„ Elame Joß, sein Zeichen.
„ Lookingglaß Bell, sein Zeichen.

Digitized by Google

Verletzung einer Vorschrift des Bezirksamtes, die es den Schwarzen verbietet, sich an Instanzen im Reich zu wenden.

An diesen Tatbestand knüpfen sich zwei Fragen:

I. Ist durch den Vorbehalt Ziffer 3 des Vertrages vom 12. Juli 1884, daß die angebauten und Wohngrundstücke der Eingeborenen ihr Eigentum bleiben sollen, die öffentlich-rechtliche Enteignung gegenüber dem Duala-Volke ausgeschlossen?

II. Haben die Eingeborenen der deutschen Kolonien ein Recht, Petitionen an den Deutschen Reichstag einbringen zu dürfen?

---

Die Entscheidung der Frage, ob der Vorbehalt Ziffer 3 des Vertrages vom 12. Juli 1884 einer öffentlich-rechtlichen Enteignung entgegensteht, ist abhängig von der Frage, ob und inwieweit jener Vertrag der in den Kolonien unter dem Namen Schutzgewalt ausgeübten staatlichen Gewalt des Deutschen Reiches Schranken setzt. Für die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend die rechtliche Natur jenes Vertrages.

Gegenstand des Vertrages ist die Uebergabe der Rechte der Oberherrlichkeit seitens der Häuptlinge des Kamerungebietes an die Firmen Woermann, Johannes Voß und Thormaelen. Die im Völkerrecht streitige Frage, ob durch eine solche Uebertragung der Oberherrlichkeit an Privatleute völkerrechtlich und staatsrechtlich ein Staat begründet wird [3]), braucht hier nicht untersucht zu werden, weil der Vertrag seiner Natur nach gar nicht für sich allein betrachtet werden kann, sondern nur im Zusammenhange mit der zeitlich unmittelbar daran anschließenden Stellung dieses Gebietes unter die Schutzgewalt des Deutschen Reiches. Denn, wenn auch die Bedeutung der Uebertragung von Oberherrlichkeitsrechten an Privatpersonen im Völkerrecht streitig ist, so ist es doch ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts, daß die spätere Uebernahme der Hoheitsrechte seitens eines Staates, der Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft ist, der vorherigen Uebernahme dieser Rechte seitens Staatsangehöriger des betreffenden Staates den Charakter einer lediglich in Geschäftsführung für den Staat vorgenommenen Rechtshandlung gibt [4]). Es ist dies die typische und völkerrechtlich anerkannte Art der Erwerbung von Kolonien in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Rechtlich gleichgültig ist es dabei, wie bei jeder Geschäftsführung, ob sie von vornherein im Auftrag des Geschäftsherrn geschehen oder nachträglich von diesem genehmigt ist: ratihabitio mandato comparatur. Rechtlich unerheblich dabei ist es aber auch, daß den Hamburger Firmen die „Oberherrlichkeit", dem Deutschen Reich die „Schutzgewalt" übertragen ist, denn nach völlig übereinstimmender Lehre des Völkerrechts und des deutschen Staatsrechts bedeutet „Schutzgewalt" in den Kolonien und insbesondere in den deutschen Kolonien, zum mindesten im gegenwärtig geltenden Recht, nichts anderes, als die volle Staatsgewalt des Schutzstaates, in diesem Falle also des Deutschen Reichs [5]). Die beiden Verträge vom 12. und 13. Juli 1884 geben also nur die Form der Begründung der deutschen Staatsgewalt über das Gebiet der Häuptlinge, die die Verträge

[3]) Vgl. dazu F. v. Liszt, Das Völkerrecht, 9. Aufl., 1913, S. 93; E. v. Ullmann, Völkerrecht, Neubearbeitung 1908, S. 309.

[4]) Vgl. z. B. F. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd. 1887, S. 263; A. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 1889, S. 136; H. Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah, 3. Aufl., 1904, S. 303; H. Taylor, A treatise on international public law 1901, S. 269; Ch. Calvo, Le droit international 4 e ed. te. I. p. 404; A. Merignhac, Traité du droit public international 1907 te. II. p. 160. F. Despagnet, Cours de droit international public 4 e éd. par Ch. de Boeck 1910, S. 593 ff; H. Boufier, Manuel de droit international public 6 e éd. par P. Fauchille 1912, p. 570; E. Nys, Le droit international nouv. ed. te. II. 1912, p. 112; Fleischmann, Art. „Schutzgebiete" in der von ihm herausgegebenen zweiten Auflage des v. Stengelschen Wörterbuches für Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Bd., S. 392.

[5]) Fleischmann a. a. O., S. 393.

Digitized by Google

unterzeichnet haben. Damit ist zweierlei gesagt. Erstens: Was in der Form dieser Verträge begründet wurde, war die Staatsgewalt des Deutschen Reichs. Zweitens: Die Begründung der Staatsgewalt des Deutschen Reichs geschah in der Form der Verträge vom 12./13. Juli 1884.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung haben diese beiden Faktoren? Ihre Bedeutung kommt für unsere Frage in Betracht an sich und im Verhältnis zueinander: Ist in der vertraglichen Form der Begründung der sog. Schutzgewalt des Reichs deren materieller Rechtsgrund enthalten, und daher diese nur in dem Umfange und nach Maßgabe des Vertrages begründet, oder ist der Vertrag lediglich die Form, nicht aber der rechtliche Grund für die Entstehung der Schutzgewalt des Deutschen Reichs: ist diese daher in ihrem Umfang von dem Vertrage unabhängig, und hat dann der Vertrag überhaupt eine rechtliche Bedeutung, und welche ist dies?

Die Schutzgewalt des Deutschen Reiches ist Staatsgewalt. Die Kolonien sind, wenn auch nicht „Bundesgebiet" im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung, doch völkerrechtlich Staatsgebiet des Deutschen Reichs. Ob sie es auch staatsrechtlich sind, kann hier dahingestellt bleiben[6]). Der völkerrechtliche, friedliche Erwerb — und nur darum handelt es sich hier — kann zwei Rechtsgründe haben: Vertrag oder einseitige Rechtshandlung. Ein völkerrechtlicher Vertrag ist nur möglich zwischen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. den von der Völkerrechtsgemeinschaft als ihren Mitgliedern anerkannten Staaten. Zu diesen gehören, ebensowenig wie alle unzivilisierten Staaten, die Negerstämme in Kamerun. Ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen ihnen und dem Deutschen Reich ist daher nicht möglich. Der Vertrag vom 12./13. Juli 1884 kann daher nicht Rechtsgrund der Erwerbung der fraglichen Gebiete von Kamerun sein. Daß die Erwerbung selbst geschehen ist, ist notorisch. Ihr Rechtsgrund kann daher nur der der Besitzergreifung (Okkupation) sein. Ob und in welcher Weise den völkerrechtlichen Erfordernissen der Okkupation bei dem Erwerbe genügt ist, braucht nicht untersucht zu werden, da zweifellos die Okkupation als zu Recht geschehen von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt ist. Die Art der Begründung der Schutzgewalt des Reiches, wie sie in Kamerun geschehen ist, wird demgemäß auch von der Wissenschaft des Völkerrechts und des deutschen Staatsrechts übereinstimmend als Okkupation anerkannt[7]).

Da das Deutsche Reich die hier in Betracht kommenden Gebiete von Kamerun durch Okkupation erworben hat, hat es schlechterdings die Staatsgewalt über sie gewonnen. Die Bestimmungen des Vertrages vom 12./13. Juli 1913 haben daher nicht die Bedeutung, daß das Deutsche Reich die Staatsgewalt als solche nur innerhalb irgendwelcher durch den Vertrag gezogenen Schranken erworben hat. Es fragt sich nun: ist dieser Vertrag rechtlich deshalb vollständig bedeutungslos?[8]) Das kann unter keinen Umständen angenommen werden. Es ist nicht denkbar, daß ein zivilisierter Staat bewußt vertraglich Verpflichtungen auf sich nimmt, die keine Geltung haben können und sollen.

[6]) Vgl. jedoch Fleischmann a. a. O., S. 393.

[7]) Vgl. Fleischmann a. a. O., S. 393, sowie die oben Anm. 4 zitierten Völkerrechtslehrbücher an den dort angeführten Stellen; ferner v. Martitz in Arch. öff. Recht I, 17 Anm. 55; v. Stengel, Annalen des Deutschen Reichs f. Gesetzgebung usw. 1887, 347 ff; 1889, 41 ff; Borchak im Arch. öff. Recht I, 7; Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. 1891, S. 59 ff; v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Diss. Breslau 1903, S. 18; besonders anschaulich schildert die Rechtslage Perrinjaquet, „Des annexions déguisées de territoires", Revue générale de droit international public, XVI, 331f; speziell mit Rücksicht auf die deutschen Kolonialerwerbungen heißt es dann, wenn auch subjektiv gehässig, so doch objektiv juristisch richtig, von den „vertrag"schließenden Negerhäuptlingen: ils ne consentent aucun partage dans l'exercice d'une compétence étatique qu'ils ne possèdent pas. Si l'Allemagne accordait largement sa protection aux chefs indigènes c'était pour couvrir les occupations fictives ou atténuées qu'elle comptait réaliser.

[8]) Seine völkerrechtliche Bedeutung als Indizium für den Erwerb (vgl. v. Liszt a. a. O., 98) interessiert hier nicht.

Digitized by Google

Am wenigsten werden wir das vom Deutschen Reich annehmen, denn das hieße, wie von unserer Staatsrechtslehre nicht verkannt worden ist[9]), ihm schlechterdings ein dolooses Verhalten imputieren. Es kann sich überhaupt nur darum handeln, worin das rechtlich verpflichtende Moment für das Reich liegt, und welcher Natur es ist. Da ist zunächst daran zu erinnern, daß die Rechtslage in dieser Hinsicht bei der Okkupation eines Schutzgebietes keine wesentlich andere ist als in dem Falle, wo durch völkerrechtlichen Vertrag ein bisher selbständiger, zur Völkerrechtsgemeinschaft gehöriger Staat einem anderen inkorporiert wird. Denn mit dem Momente der Inkorporation verliert der inkorporierte Staat seine bisherige völkerrechtliche Persönlichkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Er kann daher aus dem völkerrechtlichen Vertrage mit dem Inkorporanten keinerlei völkerrechtliche Ansprüche haben. Alle Vereinbarungen aus dem Vertrage über die Inkorporation sind mithin völkerrechtlich gänzlich bedeutungslos[10]). Die Vereinbarungen des Vertrages vom 12./13. Juli 1884 wären daher völkerrechtlich auch belanglos, wenn dieser Vertrag nicht mit unzivilisierten Völkerschaften, sondern mit einem zivilisierten, der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staate abgeschlossen wäre. Daß in jenem Falle Stipulationen wie die des Vorbehalts 3 trotzdem rechtlich nicht bedeutungslos sein können, daran wird niemand zweifeln. Ebensowenig aber kann man das dann bei unserem Falle des kolonialen Vertrages. Die Frage ist, wie gesagt, nur, was juridisch Grund und Natur jener Stipulationen ist. Vertraglicher Natur können diese nicht wohl sein, denn als das Deutsche Reich den Vertrag über Uebernahme der Schutzherrschaft schloß, der den politischen Mantel für die Okkupation bildete, da bestand noch keine Rechtsordnung in Kamerun, aus der dieser Vertrag eine rechtserzeugende Kraft erhalten konnte. In dem Augenblicke aber, wo die unter der Form des Vertrages geschehende Okkupation vollzogen war, existierten die öffentlich-rechtlichen Vertretungsbefugnisse der kontrahierenden Häuptlinge nicht mehr, da diese durch die Okkupation ihre Oberherrlichkeitsrechte verloren hatten. Das führt uns aber schon auf den Punkt, in dem das rechtlich Entscheidende liegt. In demselben Augenblicke, in dem die Okkupation geschehen war, war die Schutzgewalt des Deutschen Reiches in dem okkupierten Gebiet als Staatsgewalt etabliert. Nun ist aber die hervorragendste Eigenschaft der Staatsgewalt jene Eigenschaft, die die begriffliche Grundlage des ganzen öffentlichen Rechts, am meisten des Völkerrechts, bildet: *die Fähigkeit des Staates, sich selbst rechtlich zu binden*. Von dieser Fähigkeit hat das Deutsche Reich Gebrauch gemacht in dem Vertrage von 12./13. Juli 1884. In demselben Augenblicke, in dem es sich durch Okkupation unter der Form eines Vertrages als Staatsgewalt etabliert, hat es sich selbst rechtlich gebunden durch den Vorbehalt Ziffer 3. Es hat mit diesem Vorbehalt eine es selbst bindende Bestimmung erlassen, die sich als innerstaatliche Rechtsnorm darstellt[11]). Sie ist materielles Gesetz. Eine Rechtsordnung, die *formelle* Erfordernisse für den Erlaß eines derartigen Gesetzes aufgestellt hätte, und damit solche Erfordernisse selbst, gab es in dem neu erworbenen Gebiet noch nicht. Daß der Kaiser staatsrechtlich als Organ des Reiches handelte, kann keinen Bedenken unterliegen. Und zwar hat der Kaiser hier nicht vermöge seiner Zuständigkeit zu völkerrechtlicher Vertretung des Reichs gehandelt, wie sich aus dem früher über die rechtliche Natur des Protektoratsvertrags Gesagten ergibt, sondern in seiner Eigenschaft als

---

[9]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. 2, S. 276, Anm. 2; v. Stengel in Annalen 1889, S. 96.

[10]) Vgl. Schönborn, Staatensukzessionen (Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd., 2. Abt., S. 87.

[11]) Vgl. Fleischmann a. a. O., 392: Die Schutzverträge „sind staatliches Recht des okkupierenden Staates, der sich in ihnen eine Richtschnur setzt für die Ausübung seiner Herrschaft"; Schönborn a. a. O., Anm. 1: Der Vertrag wird „für den Inkorporanten nach innerstaatlichem Recht regelmäßig die Bedeutung eines Gesetzes haben".

Digitized by Google

Präsidium des Reichs. Nach dem materiellen Geist der Reichsverfassung muß das Präsidium des Reichs, sein alleiniges Einzelorgan, als eine staatsrechtliche Institution angesehen werden, die „dasjenige Maß von Aktionsfreiheit formell garantiert, das erforderlich ist, um die Staatsinteressen bei fehlender spezieller Autorisation in solchen Fällen zu vertreten, deren Dringlichkeit die rasche Initiative eines Einzelorgans verlangt“ [12]). Man muß daher in solchen Fällen, wie dem in Rede stehenden, wo die staatliche Notwendigkeit ein rechtswirksames Handeln des Reiches verlangt, für dessen Ausübung eine andere Organisation noch nicht zur Verfügung steht, den Kaiser zu diesem für befugt halten. Der Kaiser hat also, indem er die Bestimmungen des „Vertrages“ vom 12./13. Juli 1884 traf, als Organ des Reiches gehandelt. Die von ihm getroffenen Bestimmungen sind also rechtlich solche der Staatsgewalt des Deutschen Reiches sub titulo „Schutzgewalt“ in Kamerun. Sie sind also formell und materiell Gesetz. Es ist demnach nun zu fragen: Welche Bedeutung hat dieses Gesetz materiell und formell gegenüber der öffentlich-rechtlichen Enteignung?

In dem mit Rechtssatznatur ausgestatteten Vorbehalt 3 des Vertrages vom 12./13. Juli 1884 ist den Königen und Häuptlingen des Kamerungebietes materiell folgendes zugesichert:

„Die von uns angebauten Ländereien und die Gegenden, auf welchen Dörfer stehen, sollen Eigentum der jetzigen Besitzer, resp. deren Nachfolger bleiben.“

Der Satz, daß Verträge nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen sind, hat nicht nur für das bürgerliche Recht kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift Geltung, sondern ist eine der Kultur- und Rechtsanschauung des modernen Rechtslebens entnommene allgemeine Rechtsregel, die für alle rechtserheblichen Willensäußerungen gelten muß. So müssen auch die Bestimmungen des „Vertrages“ vom 12./13. Juli 1884 nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ausgelegt werden. Als solche Verkehrssitte kommen hier die Gebräuche des Kolonialerwerbs in Betracht, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu völkerrechtlichen Regeln entwickelt haben. Denn, wenn auch Protektoratsverträge, wie der vorliegende, selbst nicht völkerrechtlicher Natur sind, so sind sie doch nicht vom Völkerrecht unberührt. Die kolonialen Schutzverträge sind zwar keine völkerrechtlichen Institute, haben sich aber zu Objekten des Völkerrechts entwickelt. Einer der vertragschließenden Teile, nämlich der das Protektorat erwerbende Teil, ist immer Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft. Wie aber bei der weitgehenden Interessengemeinschaft der Kulturstaaten fast jede nach außen wirkende Lebensäußerung eines von ihnen die Interessen der anderen berührt und daher irgendeine mehr oder weniger starke Reaktion der Völkerrechtsgemeinschaft hervorrufen muß, so haben auch die Kolonialerwerbungen sich nicht vollziehen können, ohne solche Reaktion hervorzurufen. Diese hat sich geäußert in der Ausbildung allgemeiner Rechtsregeln nicht nur im allgemeinen über die Art und Weise des Erwerbes von Kolonien, sondern insbesondere auch über bestimmte Erfordernisse an die Ausübung der Schutzgewalt, die die erwerbenden Staaten erfüllen müssen. Diese völkerrechtlichen Erfordernisse sind solche, die sich als Konsequenzen aus den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes und des modernen Völkerrechtes ergeben. Aus dem modernen Staatsrecht ist hier vor allem ein negativer Grundsatz von Bedeutung: die Verneinung der historisch im Lehnsstaat, theoretisch in der Lehre vom Patrimonialstaat wurzelnden Auffassung, daß der Staat und damit das Staatsgebiet im Eigentume des Fürsten stehe, jener Auffassung, die in abgeschwächter Weise in der polizeistaatlichen Lehre vom Obereigentum des Staates fortwirkte. Im Völkerrecht hat sich konsequent aus der geänderten staatsrechtlichen Auffassung der

[12]) Vgl. von Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, 1912, S. 128 ff.

Digitized by Google

Grundsatz entwickelt, daß die Okkupation an Grund und Boden erwerben läßt [13]). Gründe der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung haben dahin geführt, diesen Satz in den völkerrechtlichen Regeln über den Kolonialerwerb in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu besonderer Schärfe herauszubilden. Als man in dieser Zeit an die staatliche Aufteilung Afrikas ging und die größeren europäischen Staaten sich zunächst Teile des Küstengebietes zu sichern suchten, hatten schon längst private Handelstreibende der verschiedensten Nationen in fast allen jenen Gegenden festen Fuß gefaßt, Eigentum und gewisse, vertraglich geregelte Handelsrechte von den Eingeborenen erworben. Wenn nun später solche Gegenden unter die Schutzgewalt eines europäischen Staates kamen, so entstand damit sofort bei den anderen Staaten das Interesse, den Rechts- und Besitzstand ihrer Angehörigen, die dort Kapital investiert hatten, zu sichern. Rechtlich systematische Voraussetzung für die Anerkennung aller (derivativ) von den Eingeborenen vor der Okkupation erworbenen Rechte ist aber, daß der privatrechtliche Besitzstand und die Verfügungsbefugnis der Eingeborenen selbst gesichert sind [14]). Es war deshalb ein internationales Interesse, das sich mit den oben angegebenen Folgerungen aus fundamentalen Gedanken des modernen Staats- und Völkerrechts vereinigte in dem Ziele, den Grundsatz der prinzipiellen Aufrechterhaltung des privatrechtlichen Besitzstandes und der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis der Eingeborenen bei Errichtung der Schutzgewalt durch Okkupation seitens eines der Völkerrechtsgemeinschaft angehörigen Staates zu sichern. Es bildete sich daher eine völkerrechtliche Regel aus, die es den kolonialen Okkupanten zur Pflicht machte, bei Errichtung ihrer Schutzgewalt die erworbenen Rechte der Eingeborenen und den auf diese sich stützenden Rechtserwerb sowie frühere von den Eingeborenen eingeräumte Handels- oder Durchgangsrechte zu gewährleisten. Seine formelle Garantie fand dieser Satz des Völkerrechts im Berliner Vertrag vom 8. November 1884 in der Form, daß in Art. 35 [15]) die Signatärmächte zur Einrichtung einer Obrigkeit sich verpflichten, „welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen". Daß damit in dem Sinne des oben dargelegten doppelten Zweckes [16]) jener völkerrechtlichen Regel nicht nur die von den Eingeborenen

[13]) Vgl. besonders L. Oppenheim, International Law, Vol. I. 1905, 282: As according to the modern conception of State territory the latter is not identical with private property of the State, occupation brings a territory under the sovereignty only of the occupying State and therefore in no wise touches or affects existing private property of the inhabitants. In the age of the discoveries, occupation was indeed considered to include a title to property over the whole occupied land, but nowadays this can no longer be maintained.

[14]) Vgl. über die Bedeutung dieses Elementes die unter Anm. 17 wiedergegebenen Ausführungen von Westlake.

[15]) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. November 1884. (R. G. Bl. 1885, S. 244.)

| Article 35 | Artikel 35. |
|---|---|
| Les puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée. | Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen. |

[16]) Dieser tritt besonders deutlich hervor in der Schilderung, die J. Westlake, International Law I. 1910, S. 109, von der rechtlichen Bedeutung des Artikels 35 gibt: The second of the above articles (scil 35) requires the establishment of an authority which may protect the natives with whom contact has become inevitable,

Digitized by Google

erworbenen Rechte, sondern auch deren eigene Rechte gemeint waren, ergibt sich aus dem in Art. 6 des Vertrages [17]) niedergelegten Prinzip der „Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung", das zur Auslegung aller einzelnen Bestimmungen des Vertrages herangezogen werden muß. Daß es sich bei alledem nur um Privatrechte handelt, folgt mit solch logischer Notwendigkeit aus den ganzen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen, daß es in Theorie und Praxis des Völkerrechts als selbstverständlich gilt. So hat bei den Verhandlungen über Art. 35 des Berliner Vertrages die Kommission einerseits ausdrücklich festgestellt, daß es sich nur um private „erworbene Rechte" handeln könne, andererseits dies aber für so zweifellos gehalten, daß ihr eine Einschaltung des Wortes privés zwischen den Worten droits acquis zur Festlegung des Sinnes der Bestimmung entbehrlich schien.[18]) Diese völkerrechtliche Regel, daß erworbene Rechte in dem angegebenen Sinne von dem durch Begründung der Schutzgewalt ein Gebiet der afrikanischen Küste okkupierenden Staate erhalten werden sollen, ist die Verkehrssitte, die den Maßstab für die Auslegung des Vertrages vom 12./13. Juli 1884 geben muß.

Die Erwerbung Kameruns geschah gerade in der Zeit, als in Berlin unter der Aegide des Deutschen Reiches die Vorarbeiten für den völkerrechtlichen Vertrag begannen, in dessen Art. 35 jene bisher besprochene Regel des Völkerrechts ihre formelle Sanktion erhielt. Nichts ist daher wahrscheinlicher, als daß das Deutsche Reich bei seinen damaligen Erwerbshandlungen jene völkerrechtliche Regel zur Anwendung bringen wollte und gebracht hat. Eine nähere Betrachtung der vom Deutschen Reich den Eingeborenen gemachten Zusicherungen bestätigt dies. Zweierlei verlangte die völkerrechtliche Regel: 1. Anerkennung des Privateigentums der Eingeborenen und damit auch des seitens Dritter von ihnen erworbenen Eigentums. 2. Anerkennung der von den Eingeborenen geschlossenen Handelsverträge und damit auch der darin bewilligten Handels- und Durchzugsgerechtigkeiten. So wurde bei der Okkupation von Deutsch-Südwestafrika in dem „Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaptain Joseph Frederiks von Bethanien" vom 28. Oktober 1884 in Art. 3 ausdrücklich zugesichert: „Seine Majestät der Deutsche Kaiser will die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit den Beherrschern von Bethanien früher abgeschlossenen

---

and under which the civil rights essential to European or American life may be enjoyed in tranquillity. The „existing rights" mentioned cannot include less than this. Because a native tribe is inable to supply a government suited to white men and therefore cannot be credited with sovereignty, it does not follow that it is not to be credited with rights of a simpler kind. Property is within the range of native intelligence, and at the moment when white sovereignty is acquired property may be held by natives or by whites to whom they have transfered it ... All such rights would be „existing" within the meaning of Art. 35 and the area which they covered would have to be excluded from that in which, using the expression of Grotius, sovereignty and property are acquired at one blow.

[17]) Article 6

Toutes les Puissances exerçant des droits de souveraineté ou une influence dans les dits territoires s'engagent à veiller à la conservation des populations indigènes et à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles d'existence.

Artikel 6.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen.

[18]) Quels sont les droits acquis qu'il faut faire respecter? Le comité a proposé de placer le mot „privés" entre ces termes. D'après son interpretation, il s'agit de droits civils, et ceux-ci doivent être sauve-gardés à quelque époque qu'ils aient été acquis avant comme après l'occupation. La commission, en approuvant le commentaire, n'a pas considéré l'intercalation comme indispensable pour déterminer le sens de la disposition. Anhang 1 zu Protokoll Nr. 8; vgl. dazu auch Westlake a. a. O. 109, Anm. 1.

Digitized by Google

Handelsverträge und Kontrakte respektieren", während es einer besonderen Anerkennung des Eigentums an Grund und Boden nicht bedurfte, da dieses zu einem erheblichen Teile bereits an die deutsche Firma Lüderitz übertragen (Art. 4 des Vertrags), während der Rest des Grund und Boden dieser Firma zu allen Nutzungen überlassen war (Art. 6 des Vertrages.)[19]) Noch deutlicher kennzeichnen sich die Bestimmungen unseres Kamerunvertrages als in Befolgung jener völkerrechtlichen Regel getroffen. Wir haben da in Vorbehalt 2 die Anerkennung der bisher geschlossenen „Freundschafts- und Handelsverträge", in Vorbehalt 3 diejenige des Eigentums an den „angebauten Ländereien" und „Gegenden, auf welchen Dörfer stehen". Nach dem amtlichen Bericht Dr. Nachtigals wurde außerdem noch, was (allerdings im Gegensatz zu dem mir vorliegenden Text steht, aber) für die Absicht des Deutschen Reichs besonders charakteristisch ist, unter Ziffer 1 noch ein allgemeiner Vorbehalt der Rechte Dritter stipuliert.[20]) Es spricht demnach alles dafür, daß der Zweck und Inhalt des Vertrages kein anderer sein sollte als der, die Erfordernisse der allgemeinen völkerrechtlichen Regel über koloniale Okkupation, die kurz darauf auch im Berliner Vertrag formell sanktioniert wurde, zu erfüllen. Jene völkerrechtliche Regel kommt daher nicht nur mittelbar, wie bereits gesagt, als „Verkehrssitte" der kolonialen Erwerbungen in Betracht, sondern auch unmittelbar ist sie zur Auslegung zu verwenden, indem im Zweifel angenommen werden muß, daß der Inhalt des Vertrages mit jener völkerrechtlichen Regel identisch sein sollte Es fällt hier noch besonders ins Gewicht, daß die Zusicherungen des „Vertrages", wie dargelegt, rechtlich nicht als Vertrag, sondern als einseitige, rechtliche Bindung erzeugende Willenserklärungen der Staatsgewalt des Deutschen Reiches aufzufassen sind, daß es also für die Bestimmung ihres Inhaltes nur auf den einseitigen Willen des Deutschen Reichs ankommt. Da also dieser hinsichtlich der beiden wichtigen Anerkennungen der Handelsverträge und des Eigentums im Zweifel als identisch mit der völkerrechtlichen Regel aufzufassen ist, diese aber nur eine Anerkennung der Privatrechte verlangte, so ist im Zweifel auch anzunehmen, daß der Vorbehalt des Eigentums an den „angebauten Ländereien" und „Gegenden, auf welchen Dörfer stehen" nichts anderes bedeutet als die Anerkennung des bestehenden Privateigentums der Eingeborenen am Grund und Boden überhaupt. Nur soweit die Eingeborenen durch Ackerbau und Errichtung von Wohnstätten den Grund und Boden nicht in Besitz genommen haben, soll er dem Deutschen Reich zu freier kolonisatorischer Verfügung stehen. Soweit sie ihn in Besitz genommen haben und nach ihrem Recht ein Eigentum daran besteht, soll dies Eigentum als privatrechtliches Rechtsinstitut anerkannt werden. Der Vorbehalt Ziffer 3 steht daher materiell einer öffentlich-rechtlichen Enteignung auf gesetzlichem Wege nicht entgegen.

Das gewonnene Ergebnis stimmt auch mit den Lehren des Völkerrechts überein. Das ist nicht unerheblich. Denn wir haben ja den Inhalt des Vertrages vom 12./13. Juli 1884 erkannt als die Erfüllung einer völkerrechtlichen Regel über die koloniale Okkupation. Wenn wir daher in der Auslegung des Vertrages zu einem Ergebnis kommen, das in der von der Völkerrechtslehre anerkannten Konsequenz jener allgemeinen Regel liegt, so ist das ein weiterer Beweis dafür, daß unsere Auslegung dem wirklichen rechtlichen Sinne des Vertrages gerecht geworden ist. Nun lehrt aber das Völkerrecht folgendes: Der durch Okkupation eine Kolonie begründende Staat erwirbt an deren Grund und Boden kein Obereigentum, das ihm gestattet, beliebig in die Eigentumsverhältnisse der Eingeborenen einzugreifen. Will er im Interesse der Kolonisation Eigentum von den Eingeborenen erwerben, so muß er dies im Wege der Verständigung, also des privatrechtlichen Vertrages tun. Wenn aber die Eingeborenen

[19]) Vgl. F. André, Rechtsverhältnisse im Pemonagebiet in Südwestafrika, 1910 S. 17, 49 ff.

[20]) Weißbuch, a. a. O. S. 55.

Digitized by Google

aus Unverständnis, Eigensinn oder dergleichen eine Verständigung unmöglich machen, dann müssen ihre Rechte vor denen der Kolonisation weichen und können ihnen durch öffentlich-rechtliche Enteignung entzogen werden. Es wird sogar, was besonders interessant ist, als Regel anerkannt, daß die Enteignung sich auf die Gesamtheit des benötigten Gebietes erstrecken wird.[21]) Die Lehren des Völkerrechts über die Konsequenzen der in unserem Vertrage zur Ausführung gelangten völkerrechtlichen Regel bestätigen also die von uns aus der rechtlichen Bedeutung des Vertrages gezogenen Folgerungen.

Das bisher gewonnene Resultat bedarf noch einer Ergänzung. Es ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen des Vorbehalts 3, besonders der Passus „Gegenden, auf welchen Dörfer stehen", nicht ganz eindeutig ist. Wir haben dargelegt, daß er im Zweifel im Sinne der völkerrechtlichen Regel auszulegen ist und unter der Bezeichnung des Eigentums an „Gegenden, auf welchen Dörfer stehen", daher im Zweifel privatrechtliches Eigentum an Wohngrundstücken verstanden werden muß. Die etwas ungenaue Bezeichnung kann meines Erachtens zu keinerlei Bedenken Anlaß geben, sondern erklärt sich ungezwungen aus dem Bedürfnis einer juristisch weiten Fassung: es sollten die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse der Eingeborenen aufrechterhalten werden ohne Rücksicht darauf, ob an den Wohnstätten Individualeigentum bestand oder, wie das nach dem Rechte der afrikanischen Völker vielfach der Fall ist, genossenschaftliches Eigentum der Familie, des Geschlechtsverbandes, der Ortsgemeinde oder des Volksstammes. Immerhin gilt die hier konstruierte Auslegung nur im Zweifelsfalle. Sie könnte sofort unanwendbar werden, wenn rechtlich erhebliche Tatsachen vorgebracht würden — die bis jetzt nicht bekannt sind — aus denen sich ergäbe, daß mit der Garantierung des Eigentums an „Gegenden, auf welchen Dörfer stehen", die Eingeborenen gegen jede öffentlich-rechtliche Verdrängung aus den zur Zeit der Okkupation von ihnen besetzten Ortschaften gesichert werden sollten. Dann stände allerdings eine öffentlich-rechtliche Enteignung ganzer Ortschaften materiell in Widerspruch zu diesem mit Rechtssatznatur ausgestatteten Vorbehalt. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie *formell* rechtswidrig wäre. Der Vorbehalt stellt sich nach dem oben Gesagten als ein Gesetz staatsrechtlichen Inhalts dar. Seine, die Staatsgewalt bindende Kraft hat ein solches Gesetz, wie wir ebenfalls sahen, aus der Fähigkeit des Staates, sich selbst rechtlich zu verpflichten. Nun liegt aber in der Fähigkeit des Staates, sich selbst das ihn bindende Recht zu setzen, ferner die Fähigkeit, auch durch Aenderung seiner Rechtsatzung seine Bindung zu ändern. Es ist dies schlechterdings in dem auf der Verfolgung menschlicher Gemeinschaftszwecke beruhenden Wesen des Staates begründet. „Da jede staatliche Verpflichtung, ihrer substantiellen Seite nach, eine Erfüllung des Staatszwecks ist, so besteht sie nur so lange, als sie diesem Zwecke genügt. Daher trägt jeder Akt des Staatswillens die Klausel rebus sic stantibus in sich. Nur für die Zeit, in welcher die objektiven Verhältnisse, zu deren Normierung das betreffende Gesetz bestimmt ist, unverändert dieselben geblieben sind, hat die Selbstverpflichtung des Staates absolut bindende Kraft für ihn."[22]) Wann und wie aber eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse vorliegt, die eine Veränderung der sie normierenden Gesetze erfordert, darüber hat formell allein der Staatswille zu befinden. Es liegt daher formell-rechtlich ganz in der Hand des Staates, wann und wie er früher erlassene Gesetze durch einen neuen Willensakt aufheben will. Ein Gesetz, das den Ein-

[21]) Mérignhac a. a. O. 448 f: si l'arrangement n'est pas possible parceque l'indigène s'y sera refusé par entêtement, ignorance des avantages qu'il pourrait retirer, méfiance et haine de l'européen, il y aura lieu, en ce cas, d'accord avec le gouvernement local, de procéder à l'expropriation des parties de territoire jugées nécessaires pour la colonisation européenne . . . tout en laissant aux naturels les portions qui leur sont également nécessaires. Cette expropriation s'opérera en général pour l'ensemble de ces parties après fixation d'une indemnité équitable du gouvernement local et du gouvernement colonisateur . . .

[22]) G. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, 1902, S. 40 f.

Digitized by Google

geborenen die Nichtenteignung ihrer Ortschaften zusichert, kann daher jederzeit aufgehoben werden durch ein neues Gesetz, das allgemein und ohne Ausschluß des Geltungsgebietes des früheren Gesetzes die Enteignung im öffentlichen Interesse gestattet. Die einzige Frage könnte die sein, ob nicht das ältere Gesetz als ein Spezialgesetz für die Enteignungsfreiheit ganzer Ortschaften von dem neueren allgemeinen Gesetz unberührt geblieben sein kann. Allein auch diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen. Ganz abgesehen davon, daß die Frage der Aufrechterhaltung älterer Spezialgesetze durch neuere allgemeine Gesetze immer nur im konkreten Fall nach dem Sinne des neueren Gesetzes entschieden werden kann, und in unserem Falle dieser höchst wahrscheinlich auf unbedingte Geltung des neueren Gesetzes gegangen ist, kommt hier folgendes in Betracht: Wenn ein älteres Gesetz die Enteignung ganzer Ortschaften in bestimmten Gebieten verböte, ein neueres Gesetz aber im öffentlichen Interesse die Enteignung privater Grundstücke allgemein gestattet, dann würde, wenn wirklich das öffentliche Interesse die Enteignung ganzer Ortschaften verlangte, doch das ältere Gesetz nicht der Enteignung sämtlicher einzelner Grundstücke durch ebensoviel einzelne auf Grund des neueren Gesetzes zulässige Enteignungsakte entgegenstehen. Das ältere Gesetz könnte also durch rechtmäßige Ausübung des neuen einfach in seiner Wirkung ausgeschaltet werden. Deshalb muß man annehmen, daß das neuere allgemeine Gesetz nicht ohne Vorbehalt für den Fall des älteren Spezialgesetzes erlassen wäre, wenn es jenes hätte weiter in Geltung sein lassen wollen. Da es einen solchen Vorbehalt nicht enthält, so bleibt deshalb nur die Annahme, daß durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Februar 1903 das in Vorbehalt 3 des Vertrages vom 12./13. Juli 1884 enthaltene Gesetz, selbst wenn es die hier unterstellte Bedeutung gehabt hat, aufgehoben werden sollte und worden ist.

Der Vertrag vom 12./13. Juli 1884 steht also weder materiell noch formell einer öffentlich-rechtlichen Enteignung entgegen. (Schluß folgt.)

---

# Die Geltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte in den deutschen Schutzgebieten.

Von Gerichtsassessor v. Raven.

Das Angestelltenversicherungsgesetz enthält über seinen territorialen Geltungsbereich keine Vorschriften, abgesehen von der Bestimmung des hier nicht interessierenden § 3 A. V. G. betreffend Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reiches oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Im Wesen des Versicherungszwanges liegt, daß er grundsätzlich nur im Bereich der inländischen Staatsgewalt besteht (So die Anleitung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherten Personen vom 20. Juni 1912). Deutsche Schutzgebiete gelten — wie allgemein für die soziale Versicherung — als Ausland, sofern keine Ausnahmebestimmungen vorhanden sind. Es besteht demnach der Grundsatz, daß die Versicherungspflicht für die in den Schutzgebieten beschäftigten Angestellten an sich zu verneinen ist. Es fragt sich jedoch, ob nicht von diesem Grundsatz eine Ausnahme gilt, nämlich dann, wenn eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit als „Teil, Zubehör oder Ausstrahlung" eines inländischen Betriebes anzusehen ist. Diese Ausnahme ist bereits durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hinsichtlich der Reichsversicherungsordnung zum feststehenden Prinzip erhoben. Der innere Grund dieser „Ausstrahlungstheorie" ist darin zu sehen, daß Hauptgeschäft und Nebenbetrieb je nach Lage des einzelnen Falles eine wirtschaftliche Einheit darstellen, und daß demnach auch die gesetzliche Behandlung der Angestellten eine einheitliche sein muß. Bedenken gegenüber der Ausstrahlungstheorie für die Angestelltenversicherung könnte möglicherweise

Digitized by Google

§ 15 Absatz 2 A. V. G. erwecken. Nach dieser Bestimmung kann unter bestimmten Voraussetzungen „die Versicherung auch während des Aufenthaltes des Versicherten im Auslande freiwillig fortgesetzt oder aufrechterhalten werden". Die Zulässigkeit der freiwilligen Versicherung während des Aufenthaltes des Versicherten im Auslande könnte zu dem Schlusse verleiten, daß niemand im Auslande dem Versicherungszwange unterliegt. Doch wäre diese Folgerung nicht richtig. Denn die Bestimmung des § 15 Absatz 2 erlaubt lediglich die freiwillige Weiterversicherung in den Fällen, wo der Versicherungszwang beim Aufenthalt des Versicherungspflichtigen im Ausland aufhört, was grundsätzlich der Fall ist. Sollten jedoch durch die Ausstrahlungstheorie Ausnahmefälle gegeben sein, so kommt die Vorschrift überhaupt nicht in Frage. Das Vorhandensein derartiger Ausnahmefälle kann für die Angestelltenversicherung nicht verneint werden. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat bereits zu der Frage Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird den wirtschaftlich besonders gearteten Verhältnissen in den Schutzgebieten vollkommen gerecht. Hiernach sind Angestellte in den Schutzgebieten nur dann versicherungspflichtig, wenn sie

a) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,

und

b) im Inlande bereits versicherungspflichtig gewesen und ununterbrochen versicherungspflichtig geblieben sind (bzw. ihre Versicherung nach dem genannten § 15 freiwillig aufrechterhalten haben),

und c) für einen inländischen Betriebsunternehmer im Auslande tätig sind.

Diese drei Voraussetzungen zu a) bis c) müssen gegeben sein.

Die Voraussetzung zu c) ist dahin zu erläutern, daß die ausländische Niederlassung einer deutschen Firma dann nicht als „inländische Unternehmung" gilt, wenn sie selbständige Rechtspersönlichkeit hat.

Als besonderer Grundsatz des Direktoriums ist zu erwähnen, daß persönliche Bedienstete, die ihren Arbeitgeber in das Ausland begleiten und im Inlande versicherungspflichtig waren, versicherungspflichtig bleiben, ohne daß es auf die vorgenannten Voraussetzungen zu a) bis c) ankommt.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Versicherungszwang in den Schutzgebieten erheblich beschränkt. Abgesehen von der zuletzt genannten Ausnahme kommen nur Reichsdeutsche als versicherungspflichtig in Frage (nicht Farbige, Schutzgenossen oder Ausländer), und auch nur Reichsdeutsche, die während einer Beschäftigung im Inlande bereits versicherungspflichtig waren. Nicht von Bedeutung ist es dagegen, ob die Beschäftigung im Auslande nur vorübergehend oder dauernd ist, vorausgesetzt, daß es sich bei der vorübergehenden Beschäftigung nicht um eine Tätigkeit handelt, die auch im Inlande gemäß § 8 A. V. G. versicherungsfrei wäre.

# Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913/14.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau.

Allgemeines. Die Organisation des Heerwesens in den Schutzgebieten hat durch weitere Rechtsvorschriften einen umfangreichen Ausbau erfahren. Die auf Grund von § 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt 610 ff.) zu erwartende Kaiserliche Verordnung ist unter dem 21. Februar 1914 erlassen worden (Reichsgesetzblatt 19 ff.). Sie statuiert für alle wehrpflichtigen Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Deutsch-Südwest die Dienstpflicht für die dortige Schutz-

Digitized by Google

truppe. Nur ausnahmsweise kann die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Deutschen Reiche vom Gouverneur gestattet werden. Auch kann bei erheblichen gerichtlichen Vorstrafen von einer Aushebung des Betreffenden abgesehen werden. Wird die Schutztruppe in Südwest mobil gemacht, so haben die Personen des Beurlaubtenstandes, gleichviel wo sie sich aufhalten, in das Schutzgebiet sich zu verfügen, sofern ihnen nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite steht (§ 12 des Wehrgesetzes); bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die außerhalb des Schutzgebietes sich befindlichen Beurlaubten zum Beurlaubtenstande des Heeres über.

In einer Reichskanzlerverordnung vom 4. März 1914 (Reichsgesetzblatt 42 ff.) werden die Vorschriften des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete näher in Einklang gebracht mit den Vorschriften der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888; insbesondere werden nähere Vorschriften über Uebungspflicht, Löhnung, Einjährig-Freiwilligen-Dienst, das Ersatzwesen und das Kontrollwesen gegeben

Völlig neu geordnet sind durch Reichskanzlerverordnung vom 14. März 1914 (Kolonialblatt 7, S. 265 ff.) die strafrechtlichen und disziplinellen Verhältnisse der farbigen Angehörigen der Schutztruppe in Ostafrika. Der erste Abschnitt enthält eine voll ausgebaute Militärstrafgerichtsordnung unter sinngemäßem Zugrundelegen der Grundsätze, welche die deutsche Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichsgesetzblatt 1189 ff.), die Kaiserliche Verordnung über das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 2. November 1909 (Reichsgesetzblatt 943 ff.), das Militärstrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt 173 ff.) an die Hand geben. Sehr vernünftigerweise wird dabei aber in § 2 eine wertvolle Direktive für Anwendung dieser Grundsätze im Hinblick auf die Eigenart der kolonialen Verhältnisse gegeben.

Auch die zulässigen Strafen bleiben nach wie vor den kolonialen Verhältnissen angepaßt. Daß die Prügelstrafe dabei aufrechterhalten bleibt, ist eine einfache Notwendigkeit, die als solche nur von Personen geleugnet werden kann, denen jeder Einblick in die hier in Betracht kommenden Verhältnisse fehlt. Ein zweiter Abschnitt enthält eine Disziplinarstrafordnung unter genauer Fixierung der Zuständigkeitsgrenzen für die einzelnen Dienststellen, während ein dritter Abschnitt die nötigen Strafvollstreckungsvorschriften gibt.

Mehr äußerlicher Natur, aber deswegen nicht ohne Bedeutung ist der Erlaß des Reichskanzlers über Aenderungen und Ergänzungen der Bekleidungsvorschrift für die Schutztruppen in Afrika vom 29. Dezember 1913. (Kolonialblatt S. 40 ff.). Die Vorschrift regelt die Heimatsuniform für Offiziere und Mannschaften, die Tropenuniform, die Inaktivitätsabzeichen und die Reitausrüstung einheitlich. Die Entwickelung wird noch nicht abgeschlossen sein, denn in der letzten Ziffer wird ausdrücklich gesagt, daß die Ausgabe einer neuen Bekleidungsvorschrift vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete des internationalen Kolonialrechts ist ein Vertrag mit Spanien zu erwähnen, nach dem das am 22. Juni 1908 in Brüssel international vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer vertraglich festgesetzten Zone Westafrikas weiter gelten solle (vgl. Kolonialblatt 1908, S. 991 ff. und Kolonialblatt 1914, S. 169 ff.). Der Vertrag wird auf zwei Jahre verlängert.

Ostafrika. Für das Schiffahrtswesen zur Kolonie und in der Kolonie sind wesentliche Neuvorschriften zu verzeichnen. Unter dem 9. September 1913 ist eine Hafenordnung für den Hafen von Daressalam erlassen worden, nachdem sich die bisherige Hafenordnung vom 28. Juli 1903 in mehrfacher Beziehung als verbesserungsbedürftig erwiesen hatte (vgl. Kolonialblatt 03, S. 511 ff. und Kolonialblatt 13, S. 967 ff.). Diese neue Hafenordnung gibt nach einer Festsetzung der Grenze des Hafengebietes eingehende Vorschriften über das Lotsenwesen und die Quarantäne, über das Signalwesen, über Schwimmdocks und Reparaturwerkstätten. Sie regelt weiter das Verfahren der Zollkontrolle, die Benutzung der Landungsbrücken, der Landungsboote usw. und gibt schließlich Vorschriften über die Sicherheitsgebarung (Lichterführung, Dampfpfeifensignal usw.). Gleichzeitig mit dieser Hafenordnung ist eine Lotsenordnung für den Hafen von Daressalam erschienen, nach welcher alle den Hafen anfahrenden und verlassenden Schiffe mit einem Tonnengehalt von 100 Register-Tons verpflichtet sind, einen Lotsen an Bord zu nehmen.

Des weiteren hat auch der Schiffahrtsverkehr auf den größeren Seen des Schutzgebietes durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 18. Oktober 1913 (vgl. Kolonialblatt 1055 ff.) eine Regelung erfahren. Es werden auf diesen Schiffahrtsverkehr, soweit er von Nichteingeborenen betrieben wird, die Bestimmungen der Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 120) für anwendbar erklärt. Für Eingeborene werden einige besondere Vorschriften gegeben.

Für das Wirtschaftsleben nicht ohne Bedeutung ist eine Verordnung des Gouverneurs vom 29. November 1913 (Kolonialblatt S. 85 ff.) zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten mit Gültigkeit vom 1. April 1914. Es wird darin bis auf weiteres die Einfuhr bestimmter Pflanzen für bestimmte Gebiete oder ganz allgemein verboten. So wird die Einfuhr von Kaffeepflanzen und Kaffeesaat ganz allgemein, von Zuckerrohr aus Indien und Japan, von Palmenpflanzen aus Indien und Ceylon, die Einfuhr von Weinreben und von Edelreisern, von Obstsorten nur unter Ursprungszeugnissen und nur unter Maßnahmen gestattet, welche die Einschleppung der Reblaus oder der Schildlaus unmöglich machen. Gleichzeitig mit dieser Verordnung ist eine weitere ergangen, welche die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten innerhalb des Schutzgebietes bekämpfen soll. Wenig glücklich erscheint die Kostenregelung in dieser Verordnung, nach welcher die Kosten einer angeordneten Bekämpfung auf einer Pflanzung von dieser Pflanzung

Digitized by Google

auch dann getragen werden müssen, wenn die Bekämpfung gegen den Willen des Besitzers, des Nutzungsberechtigten oder Verwalters angeordnet wird. Hoffentlich wird in vorkommenden Fällen recht oft von der Befugnis Gebrauch gemacht, bei Vernichtung größerer Bestände noch nicht abgeernteter Pflanzen eine Entschädigung zu zahlen.

Auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation des Schutzgebietes ist ein wesentlicher Schritt vorwärts getan worden, und zwar dadurch, daß die Reichskanzler-Verordnung, betreffend die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika, nun endlich für die Orte Daressalam und Tanga für den 1. April 1914 in Kraft gesetzt wird. Eine Verordnung des Gouverneurs vom 8. Januar 1914 (Kolonialblatt 171) gibt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die erstmalige Wahl der Mitglieder des städtischen Rates hatte demnach im März 1914 stattzufinden. Hoffentlich wird es den jungen Gemeinden in gleicher Weise wie ihren südwestafrikanischen Schwestern gelingen, ihre Lebensfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach der persönlichen und sachlichen Seite zu betätigen. Des weiteren darf aber auch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß der Staat die Entwickelung der jungen Gemeinden mit seiner besonderen Fürsorge begleiten wird, und zwar nicht nur mit einer platonischen Liebe, sondern mit einer im gegebenen Falle auch tatkräftig helfenden Zuneigung.

Deutsch-Südwestafrika. Für die Verwertung der Diamanten war schon seit langer Zeit mit Kontingentierung zu rechnen. § 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909 (Reichsgesetzblatt 270) gibt hierzu die rechtliche Handhabe. Diese Kontingentierung ist nun durch Verordnung des Reichskanzlers über die Beschränkung der Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten vom 13. Dezember 1913 (Kolonialblatt S. 1053 ff.) erfolgt. Nach dieser Verordnung wird jedes Jahr und für jeden Förderer ein Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten festgestellt. Dabei werden Marktlage und Betriebsverhältnisse berücksichtigt; die Festsetzung der Quoten erfolgt durch eine Verteilungsliste, die dem Förderer bekanntgegeben wird. Für neu hinzukommende Förderer erfolgt eine Festsetzung im Laufe des Jahres. Das festgesetzte Höchstmaß kann auf Antrag ganz oder teilweise auf einen anderen Förderer umgeschrieben werden. Die betreffende Verordnung enthält in kurzer, klarer, knapper und doch erschöpfender Anordnung eine Maßnahme von weittragendster Bedeutung, ohne welche eine gesunde Weiterentwickelung der ausgezeichneten südwestafrikanischen Diamantenwirtschaft unmöglich gewesen wäre. Selbst die wenigen, die geglaubt haben, sich als Gegner dieser Verordnung bekennen zu müssen, werden durch die Praxis von der segensreichen Wirkung überzeugt werden.

Die Verkehrsinteressen des Schutzgebietes berührt eine Bekanntmachung des Gouverneurs, in der einzelne Bestimmungen der Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung geändert werden. Diese Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung, die, wie ich schon früher dargelegt habe, in außerordentlich weitgehendem

Digitized by Google

Maße sich an heimisches Muster anlehnt, wird vermutlich im Laufe der Entwickelung noch recht viele Aenderungen und Ergänzungen erfahren müssen. Bei der gegenwärtigen Bekanntmachung handelt es sich darum, daß die Eisenbahnstrecke Swakopmund—Karibib, die Anschlußbahn in Rehoboth und die Stadtgleise in den Kreisstädten Windhuk, Lüderitzbucht und Swakopmund von den Vorschriften der Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung überhaupt befreit werden. Weiter wird einem praktischen Bedürfnis entsprechend bei Versendung von Schlachtvieh in Wagenladungen zugelassen, daß von der Forderung eines besonderen Begleiters abgesehen werden kann. Schließlich wird erfreulicherweise der Umkreis, bei dem die Annahme von Gütern an außerhalb wohnende Empfänger abgelehnt werden kann, wesentlich eingeschränkt, und zwar von sechs auf zwei Kilometer. Hoffentlich entschließt sich das Gouvernement auch in anderen Fällen, wenn die Verkehrsverhältnisse es bedingen, möglichst schnell die davon berührten Vorschriften der Verkehrsordnung zu ändern.

Die Besteuerung des Grundeigentums in Südwest ist durch Verordnung vom 19. März 1909 geregelt. Die Grundsteuer mußte bisher ausnahmslos in Geld entrichtet werden. Es ist sehr zu begrüßen, daß jetzt durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 24. November 1913 (Kolonialblatt 273) an Stelle der baren Grundsteuer mit Zustimmung des Gouverneurs Land in gleichem Werte in Zahlung genommen werden kann. Freilich wird in der Praxis die Festsetzung dieses gleichen Wertes wohl noch zu manchen Schwierigkeiten führen, da eine feste Preisbildung hinsichtlich der einzelnen Gebiete auch jetzt noch nicht Platz gegriffen hat.

Kamerun: In Viktoria besteht eine Landwirtschaftliche Schule, die den Zweck hat, Eingeborene des Schutzgebietes zu landwirtschaftlichen Gehilfen auszubilden. Die Verhältnisse dieser Schule, die an die Versuchsanstalt für Landeskultur angegliedert ist, werden durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 20. August 1913 (Kolonialblatt 14, S. 3 ff.) geregelt. Die Leitung der Schule ist dem Leiter der Versuchsanstalt übertragen. Aufgenommen in die Schule werden nur Eingeborene, die körperlich gesund und kräftig sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und den Bildungsgang einer Regierungs- oder Missionsschule mit Erfolg durchgemacht haben. Der Kursus dauert in einer Unter- und Oberstufe zwei Jahre und verpflichtet außerdem zum Besuche der Fortbildungsschule in Viktoria. Der Schluß der Schulzeit erfolgt durch eine Prüfung, über deren Ergebnis ein Zeugnis ausgestellt wird. Bei Nichtbestehen folgt obligatorisch ein weiteres halbes Schuljahr. Rechte und Pflichten der Schüler sind im einzelnen in der Bekanntmachung festgesetzt.

Für Kautschukhandel von wesentlicher Bedeutung ist eine Verordnung des Gouverneurs vom 1. Oktober 1913 (Kolonialblatt 1024 ff.) über den Handel und die Ausfuhr von Kautschuk. Nach dieser Verordnung muß aller Wildkautschuk, das ist der aus wilden Beständen, nicht aus Pflanzungen gewonnene, einer Handelskontrollstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Die Handelskontrollstelle befindet sich im Gewinnungsbezirke selbst. Verdorbener

Digitized by Google

oder nicht verbesserungsfähiger Kautschuk wird von der Kontrollstelle eingezogen und vernichtet, handelsunfähiger, aber durch Aufbereitung verbesserungsfähiger Kautschuk wird zur Verbesserung zurückgegeben. Der handelsfähige Kautschuk wird nach entsprechender Kennzeichnung für den Handel freigegeben.

Vor der Ausführung aus dem Schutzgebiete ist der Kautschuk dann noch einer Ausfuhrkontrollstelle vorzulegen. Sehr vernünftig ist die Vorschrift, daß vor Einrichtung und Unterhaltung der Handelskontrollstellen die Handelskammern oder die An- und Verkaufsgenossenschaften gehört werden müssen. Die Ausfuhrstellen sind die Kontrollstellen. Ueberdies werden die Selbstverwaltungskörper des Handels noch dadurch beteiligt, daß der Gouverneur nur nach ihrer Anhörung die Gewinnung beschränken, die Handelskontrollstellen und Ausfuhrkontrollstellen bestimmen kann, ebenso die Voraussetzung der Handelsfähigkeit und der Ausfuhrfähigkeit und die Art der Kennzeichnung.

Togo. Eine Regulierung der Baumwollkultur bezweckt die Verordnung des Gouverneurs vom 9. Januar 1914 (Kolonialblatt, S. 172), betreffend den Handel mit und die Aufbereitung von Baumwolle. Es darf Baumwollsaat an Eingeborene nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder von den Bezirkslandwirten abgegeben werden. Mit Baumwolle selbst darf nur in zwei Klassen gehandelt werden, und zwar entweder in reiner, unbeschmutzter Sortierung oder in schmutziger, gefleckter oder durch Insekten beschädigter Aufmachung. Der Baumwollaufkauf ist konzessionspflichtig. Es werden nur Aufkäufer zugelassen, die vom Leiter des Bezirks einen Erlaubnisschein für die Dauer eines Jahres ausgestellt erhalten haben. Weitere Vorschriften regeln das Aufschütten der gekauften Baumwolle, das Einstampfen der Baumwolle in die Säcke und die Lagerung der Baumwollsaat. Es ist zu wünschen, daß diese Vorschriften zu einer Hebung des Niveaus der Baumwollproduktion des Schutzgebietes beitragen werden.

Dem Vorgang anderer Schutzgebiete folgend sind für Togo jetzt Wildreservate eingerichtet, und zwar durch Verordnung des Gouverneurs vom 26. Juni 1913 (Kolonialblatt 842 ff.), betreffend die Anlage von Wildschongebieten. Danach ist der Gouverneur befugt, bestimmte Flächen zu Wildschongebieten zu erklären. Jede Art der Jagdausübung und des Tierfanges ist in diesem Gebiete verboten, es sei denn, daß vom Gouverneur einzelnen Personen die Ausübung der Jagd ausnahmsweise gestattet wird. Diese wohl auf persönliche Initiative des Gouverneurs zurückzuführende Maßnahme wird bei entsprechender Handhabung durchaus geeignet sein, den Wildbestand des Schutzgebietes zu schützen und vielleicht zu vermehren. Zunächst sind zwei große Flächen zu Wildschongebieten erklärt worden, und zwar in den Gebieten der Bezirksämter Sokode und Atakpame und in dem Bezirke Kete-Kratschi. Falls es sich notwendig machen sollte, würde man keine Bedenken tragen dürfen, noch weitere Strecken zu Wildschongebieten zu erklären.



Digitized by Google

Südseeschutzgebiete. Vor zwei Jahren hat man versucht, die Rindenkrankheit des Kakaos durch mehrere in einer Verordnung zusammengefaßte Maßnahmen zu bekämpfen. Diese Verordnung hat sich als ergänzungs- und abänderungsbedürftig erwiesen und ist deshalb durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 20. November 1913 (Kolonialblatt 132 ff.) betreffend die Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaos ersetzt worden. Die zur Bekämpfung schon vor zwei Jahren eingesetzte Kommission von fünf Mitgliedern wird aufrechterhalten. Sie hat die Befugnis, selbst oder durch Beauftragte zur Nachforschung der Rindenfäule die Pflanzungen zu jeder Tageszeit zu besichtigen. Außerdem sind ihr von den Pflanzungsberechtigten alle Fälle des Auftretens der Rindenfäule spätestens binnen einer Woche anzuzeigen. Die Kommission hat das Antragsrecht für die dann zu ergreifenden Maßnahmen, die in minderschweren Fällen in der Beseitigung der erkrankten oder abgestorbenen Früchte, in den hoffnungslosen Fällen in Vernichtung der befallenen Bäume bestehen können. Die Kosten der nach Maßgabe der Verordnung vorzunehmenden Handlung fallen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Last. Es wäre erwünscht, wenn nach dem Vorgange anderer Schutzgebiete die Möglichkeit vorgesehen würde, daß bei besonders umfangreichen Vernichtungen dem Betroffenen ein mindestens teilweiser Ersatz des Schadens gegeben werden kann, da doch auch die Allgemeinheit des Schutzgebietes an der Durchführung dieser Maßnahme wesentlich interessiert ist.

Die ebenfalls vor zwei Jahren erlassene Verordnung betreffend die chinesischen Arbeiter hat Ausführungsbestimmungen notwendig gemacht, die unter dem 6. Dezember 1913 (Kolonialblatt 14, S. 133) gegeben werden. Nach ihnen müssen die Arbeiterverträge schriftlich vor dem Chinesenkommissar geschlossen werden und unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs oder seines Beauftragten. Auf Grund des genehmigten Vertrages wird die Entschließung über die Aufenthaltserlaubnis im Schutzgebiete getroffen. Eine solche wird nur erteilt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß im Falle der Erkrankung angemessene ärztliche Fürsorge und Unterbringung gewährleistet sind.

Unter Aufhebung der früher darüber erlassenen Verordnung vom 2. März 1903 wird der Vertrieb geistiger Getränke in Samoa durch eine neue Verordnung des Gouverneurs vom 15. Dezember 1913 (Kolonialblatt 14, S. 174) anderweit geregelt. Der Handel mit geistigen Getränken aller Art ist konzessionspflichtig und wird von einem vorhandenen Bedürfnis und von der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden abhängig gemacht. Der Erlaubnisschein wird regelmäßig nur bis zum Ablauf eines Rechnungsjahres erteilt und wird unter eine recht beträchtliche Gebühr, die zwischen 400 und 800 Mark schwankt, gestellt. Der Gouverneur hat aber das Recht der Ermäßigung dieser Gebühr bei kleinen Schankwirtschaften. Die Erlaubnis kann in bestimmten, in der Verordnung festgelegten Fällen entzogen werden. Das Verabfolgen geistiger

Digitized by Google

Getränke an Eingeborene und Chinesen ist verboten, sofern der Gouverneur nicht eine Ausnahme gestattet.

In sehr ausführlicher und umfangreicher Weise ist der Betrieb des Regierungskrankenhauses und der Poliklinik in Apia, und zwar durch eine von dem Gouverneur erlassene Geschäftsordnung vom 27. Dezember 1913 (Kolonialblatt 14, S. 275 ff.) geregelt. Diese Geschäftsordnung ersetzt den 1905 erschienenen Erlaß über den Betrieb des Regierungshospitals in einer durch die Entwickelung gebotenen Weise. Gleichfalls den sanitären und hygienischen Verhältnissen dienen die am 29. Dezember 1913 (Kolonialblatt 14, S. 279 ff.) erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Apotheken, denen eine bis in alle Einzelheiten gehende Betriebsordnung für Apotheken beigefügt ist. Durch Verordnung vom gleichen Tage wird des weiteren der Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken geregelt.

## Die Jagdordnung für Französisch-Westafrika.

Von Dr. Hermann F. Schmid, Berlin.

Im französischen Kolonialrecht fehlt es an einer allgemeinen Norm, die das Privat- und das Strafrecht des Mutterlandes in den Kolonien für anwendbar erklärt, wie wir sie im § 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes haben[1]). Daher gelten die vom 4. August 1789 bis zum 23. Juli 1907 erlassenen Jagdgesetze[2]) nicht in den Kolonien. Dort war das Jagdrecht bisher stark vernachlässigt. Im einzelnen half man sich mit Verordnungen, die im wesentlichen die Schonung gewisser Tierarten zum Gegenstand hatten[3]). Es war daher an der Zeit, daß eine

[1]) Vielmehr gilt für die französischen Kolonien — mit Ausnahme von den Antillen und Réunion — grundsätzlich der Satz: „Elles seront régies par décret de l'empereur (du président de la république) jusqu'a ce qu'il ait été statué à leur égard par un sénatus-consulte" (Art 18 des Senatskonsults vom 3. Mai 1854); vgl. Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale, Bd. I, 352. Der Rechtszustand ist freilich sehr verschieden; vgl. die Verwaltung der europäischen Kolonien, nach amtlichen Quellen, 1914, S. 44, 46.

[2]) Vgl. Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. 8. Aufl. 1894. Bd. I, 563, N. 12; ferner A. Carpentier, Code civil. 3. Aufl. 1914. Note zu Art. 715, S. 297.

[3]) Vgl. Rossetti, Les droits de chasse dans les colonies et la conversation de la faune indigène, Bd. II, 549/61: 1) für Haut Sénégal et Niger: VO. des Generalgouverneurs vom 25. 8. 1907 (Verbot der Jagd auf Silberreiher für zwei Jahre vom 1. 1. 1908 an, S. 549/50); 2) Verlängerung derselben für weitere zwei Jahre durch VO. des Leutnantgouverneurs vom 21. 9. 1909, S. 553/4; 3) Runderlaß des Leutnantgouverneurs vom 18. 7. 1908 über die Straußenzucht, S. 551/2; 4) VO. des Leutnantgouverneurs vom 31. 1. 1910 (Verbot des Ausnehmens und Handels mit Reihereiern, S. 555/6); 5) VO. des Leutnantgouverneurs vom 18. 7. 1910 (Verbot der Jagd auf Buphaga Africana L., S. 556/7); 6) VO. des Leutnantgouverneurs für Dahomey et dépendances vom 14. 10. 1904 (Verbot der Jagd a) wegen ihrer Nützlichkeit auf Geier, Eulen, Buphaga, b) wegen ihrer Seltenheit auf Strauße, Giraffen, wilde Esel; ferner Verbot der Jagd auf Silberreiher während der Legezeit, S. 559/60); 7) Elfenbeinküste, VO. vom 6. 9. 1904 (Prämien für Vernichtung von Schlangen. S. 561). Weitere Nachweisungen aus neuester Zeit bei Dareste, recueil de législation de doctrine et de jurisprudence coloniales, 1912, S. 320, 602/3, 604/5; 1913, S. 36/7, 464.

Digitized by Google

durchgreifende Regelung geschaffen wurde. Sie ist — wenigstens für das wildreiche Westafrika — durch das Dekret des Präsidenten vom 25. März dieses Jahres [4]) endlich getroffen worden.

Das Dekret zerfällt in sechs Titel, die im einzelnen die Ausübung der Jagd, Jagdscheine, Schutz der Arten, Jagdreservate, Ausfuhr von tierischen Ueberresten, Strafbestimmungen und die Zuständigkeit für die Verfolgung der Jagdvergehen zum Gegenstand haben.

Im ersten Titel behandelt das Dekret die Ausübung der Jagd, das heißt, wie sein Inhalt zeigt, das Jagdprivatrecht. Im deutschen Kolonialrecht ist bekanntlich bestritten, ob in den Kolonien der Grundsatz des Jagdrechts des Grundeigentümers oder der Jagdfreiheit gilt[5]). In Französisch-Westafrika ist die Frage in den Art. 1 bis 3 ziemlich klar zugunsten der Jagdfreiheit entschieden, während in Frankreich selbst das Jagdrecht des Grundeigners herrscht[6]). Art. 1 bestimmt: „Niemand darf in Französisch-Westafrika jagen — abgesehen von der im Art. 12 vorgesehenen Ausnahme (Jagd auf schädliche Tiere) — es sei denn, daß er mit einem der unten angegebenen Jagdscheine versehen ist." Die Jagd soll also grundsätzlich nur durch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Jagdscheine beschränkt sein. Aus Art. 2[7]) folgt, daß das Dekret von dem Jagdrecht des Grundbesitzers (mag er Eigentümer sein oder nicht) nicht ausgehen kann; denn sonst wäre diese Bestimmung überflüssig[8]). Art. 3 endlich, nach dem auf angebauten Grundstücken, deren Eigentum und Grenzen nach einem Kataster ersichtlich oder sonst deutlich gekennzeichnet sind, nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten die Jagd ausgeübt werden darf, wäre, wie § 16 I, II 1 der ostafrikanischen Jagdverordnung ausführt, inhaltslos, wenn der Grundeigentümer bereits ohne sie das Jagdrecht hätte[9]). Daran wird auch nichts durch die von dem kleinen, mittleren und großen Jagdschein handelnden Art. 16/8 geändert, wenn diese davon sprechen, daß der Jagdschein das Recht *verleihe*, bestimmte Tiere zu jagen. In Wahrheit *verleiht* der Jagdschein gar kein Recht, da er die Natur eines polizeilichen Erlaubnisscheins hat[10]) und die Polizeierlaubnis gerade den Gegensatz zur sogenannten Verleihung bildet[11]). Die Bestimmung, daß es zur Ausübung der Jagd der vorherigen Lösung eines Jagdscheins bedarf, ist ein

[4]) Abgedruckt in der Dépêche coloniale vom 10. April 1914.

[5]) Vgl. *Lüders*, Das Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete, Hamburg 1913, S. 8 ff.

[6]) Vgl. *Zachariae-Crome* a. a. O., S. 563/4. Grundsatz: „Nul n'aura la faculté de chasser sur la propriété d'autrui sans le consentement du propriétaire" (a. a. O. 563, N. 12.)

[7]) „Die Jagd ist ohne behördliche Erlaubnis jederzeit frei für den Besitzer (possesseur) von Grundstücken, welche an Wohnhäuser grenzen und in sicherer Weise gegen die Nachbargrundstücke vollkommen eingefriedigt sind."

[8]) Vgl. *Lüders*, S. 13.

[9]) *Derf.* a. a. O.

[10]) *Ebner*, Der Jagdschein, Pr. Verw. Arch. XIV, S. 157; *Meyer-Dochow*, Verw.R. 1910, S. 400; *Lüders*, S. 32.

[11]) Vgl. über diese bekannten Typen der Verwaltungsakte *Meyer-Anschütz*, 6. Aufl. 1905, S. 648.

Digitized by Google

Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt“ [12]), d. h. das Verbot, die betreffende Tätigkeit ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde zu beginnen. Erteilt die Behörde die Jagderlaubnis, so kann sie die damit an sich vollkommen wiederhergestellte Jagdfreiheit wiederum dadurch beschränken, daß sie von dem Erlaubnisvorbehalt nur für bestimmte Tiere (Arten und Anzahl) Gebrauch macht, mithin die durch den Jagdschein auf der Jagdfreiheit ruhende Last nicht vollkommen beseitigt. So sind die genannten Bestimmungen trotz ihres irreführenden Wortlautes zu verstehen; sie fügen sich also dem Grundsatz der Jagdfreiheit mühelos ein.

Besonderes Interesse widmet das Dekret der Jagdpolizei, und da an erster Stelle den Jagdscheinen. Sie bilden, wie erwähnt, die Voraussetzung für die Ausübung des jedermann zustehenden Jagdrechtes. Was Jagd im Sinne des Dekretes ist, ergibt sich nur aus seinen einzelnen Bestimmungen. Nach ihnen ist darunter das weidmännische[13]) Erlegen oder Fangen von herrenlosen wilden jagdbaren Tieren zu verstehen. Es verzichtet auf einen Katalog der jagdbaren Tiere; sie werden erst durch die Leutnantgouverneure und wohl auch vom Generalgouverneur festgesetzt (Art. 16/8).

Das Dekret unterscheidet zunächst Jagdscheine für Europäer und die ihnen rechtlich Gleichgestellten[14]) sowie Jagdscheine für die Eingeborenen[15]). Von den ersteren gibt es wiederum zwei Arten, den Sportjagdschein und den sogenannten Verwaltungsjagdschein (permis administratif)[16]). Beim Sportjagdschein werden weiter solche für niedere, mittlere und hohe Jagd unterschieden (Art. 15 ff.), beim permis administratif Kollektivscheine für Zwecke des Unterhalts und solche für den Tierfang im wissenschaftlichen Interesse (Art. 19 ff.).

Für alle Arten von Jagdscheinen gelten gewisse gemeinsame Vorschriften, wie sie sich notwendigerweise überall finden müssen, zum Beispiel über zeitliche Beschränkung (Art. 7 I, 21 II, 23 S. 2), über den Inhalt des Scheines, sein Aeußeres (Art. 8), über die Vorlegungspflicht den Aufsichtsbeamten gegenüber, Ausstellung von Duplikaten (Art. 9). Sport- und Eingeborenenjagdschein sind höchstpersönlich (Art. 7 II), während der permis collectif alimentaire weitergegeben werden kann. Er wird nämlich nach Art. 20 den lokalen Zivil- und Militärbehörden zum ausschließlichen Zweck des Unterhalts mit der Befugnis erteilt, ihn im Fall der Not eingeborenen Personengesamtheiten und den Vorstehern der politischen und wissenschaftlichen Missionen zu behändigen. Ueber die Uebertragbarkeit des Scheines für den Tierfang in wissenschaftlichem Interesse oder zum Zweck der Zähmung oder Züchtung, die vom Dekret (Art. 23)

[12]) O. Mayer, VerwR. 1895. Bd. I. 287 ff.

[13]) Verwendung von Gift und vergifteten Waffen ist daher grundsätzlich untersagt; ebenso übrigens auch die Treibjagd und die Jagd mit eingeborenen Trupps (Art. 4 II).

[14]) Wer das ist, darüber vgl. Girault I 482.

[15]) Anders, aber verfehlt ist die Einteilung des Dekrets selbst im Art. 6 und in den drei Abschnitten des Titels II.

[16]) Art. 6, Nr. 1 und 2; Abschn. 1 und 2 des Tit. II.

Digitized by Google

gleich behandelt werden, verlautet nichts; es folgt jedoch aus der Natur der Sache, daß er unübertragbar ist.

Bei den Sportjagdscheinen werden solche für niedere, mittlere und hohe Jagd unterschieden (im Anschluß an § 4 der Ostafr. JVO. werden sie hier kleine, mittlere und große Jagdscheine genannt). Der kleine und der große Jagdschein werden jedem Europäer usw. erteilt, der in der Kolonie[17]) seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, während der mittlere nur für den ausgestellt wird, der einen mehr als sechs Monate dauernden Aufenthalt in der Kolonie nachweisen kann (Art. 16/8). Der kleine Jagdschein berechtigt zur Jagdausübung für eine begrenzte Zahl von gewöhnlichen Tieren; die Anzahl sowie die Arten bestimmt der Leutnantgouverneur. Der mittlere Jagdschein gestattet außerdem die Tötung von drei ausgewachsenen Tieren, deren Arten ebenfalls der Leutnantgouverneur bestimmt und im Schein vermerkt. Der große Jagdschein endlich erlaubt außerdem die Tötung einer begrenzten Zahl von Tieren mit Ausnahme von denen, die absolut geschützt sind[18]). Die beiden ersten Arten von Scheinen werden von dem zuständigen Leutnantgouverneur ausgestellt und gelten nur für dessen Kolonie, der große hingegen vom Generalgouverneur mit Geltung für das ganze Generalgouvernement. Schließlich unterscheiden sich die drei Jagdscheine noch nach den Arten der Waffen, die zur Jagd verwendet werden dürfen.

Das Jagdrecht für die Eingeborenen ist wesentlich anders als in den deutschen Kolonien geregelt. Es beschränkt sich wohl auf die niedere Jagd. (Art. 24 II). Gestattet ist die Benutzung von Steinflinten, von gezogenen einfachen oder Doppelflinten, höchstens vom Kaliber 12; für jede Waffe ist der Besitz von höchstens 200 Patronen gestattet. Die Jagd mit Speer und Bogen wird gleicherweise erlaubt[19]). Die Ausübung der Jagd mit Feuerwaffen ist indes dadurch erschwert, daß der Generalgouverneur die Bedingungen, unter denen sie sowie Munition ihnen überlassen, verkauft und wieder entzogen werden dürfen, festsetzt (Art. 24). Beschränkungen auf das Stammesgebiet, wie sie Westafrika[20]) und Kamerun[21]) kennen, fehlen hier vollständig.

In weitestgehender Weise trägt das Dekret der Verhinderung der Ausrottung der Tierwelt Sorge. Es unterscheidet Tiere, die absoluten Schutz genießen (s. o.), solche, bei denen die Tötung nicht ausgewachsener Exemplare und von Weibchen, die von ihren Jungen begleitet sind, verboten ist[22]), solche, die nur in begrenzter Zahl, die im Schein angegeben sein muß, getötet, und

[17]) In Betracht kommen: Senegal, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahomé, Mauritanien und endlich der Rest des alten Sudan.

[18]) Dies sind: Strauße, Geier, Sekretäre (Schlangengeier), Nachtraubvögel mit Ausnahme des Uhu, Madenhacker (Buphoga Africana L.), deren Nützlichkeit übrigens streitig ist, usw., ferner Elefanten, deren Zähne weniger als 12 kg wiegen (Art. 25 Lit. a; 27).

[19]) Vgl. § 20, S. 2, der Kamerunner JVO.

[20]) § 7 II JVO.

[21]) § 19 JVO.

[22]) Vgl. z. B. § 8 Ostafr. JVO.

Digitized by Google

endlich solche, die schlechthin getötet werden dürfen, wie Löwen, Leoparden, Hyänen (Art. 25). Besondere Vorschriften über das Fangen und die Ausfuhr von Tieren, die gezähmt werden sollen oder deren Schonung von wirtschaftlichem Interesse ist, erläßt der Generalgouverneur (Art. 26).

Ebenfalls dem Wildschutz und der Vermehrung dienen die Jagdreservate (IV. Titel), die durch Erlaß des Generalgouverneurs geschaffen werden. Für sie werden entweder besondere Flächen abgegrenzt, oder sie werden zum Schutz bestimmter Arten in Gebieten, in denen die Jagd für andere Arten gestattet ist, eingerichtet (Art. 29, 30). Besonderes gilt für Silberreiher[23]). Für sie werden besondere Reservate geschaffen, die in vier Abteilungen gegliedert werden. Die für die Fortpflanzung günstigste Abteilung wird zu einem ständigen Reservat gemacht, und in jedem der drei anderen wird die Jagd in jedem vierten Jahr gestattet (Art. 28).

In den Jagdreservaten ist jede Ausübung der Jagd grundsätzlich verboten. Jedoch kann sie — zeitlich begrenzt — von den Leutnantgouverneuren gestattet werden, wenn die Verteidigung gegen gefährliche und schädliche Tiere notwendig wird (Art. 34). Dies ist völlig abweichend von der in den deutschen Schutzgebieten getroffenen Regelung[24]). Es fehlt nach dem Dekret insbesondere die Möglichkeit des Abschusses des Wildes bei Ueberhandnehmen einzelner Tierarten[25]).

Die Bestimmungen des V. und VI. Titels (Ausfuhr von tierischen Ueberresten und Strafbestimmungen) sind ohne Interesse.

Bemerkenswert sind drei Vorschriften des Dekretes. Der Inhaber eines großen und mittleren Sportjagdscheines und der eines Scheines für wissenschaftliche Zwecke muß ein Jagdbuch (carnet) führen, in welches er die von ihm getöteten oder gefangenen Tiere, die Oertlichkeit und die Zeit sowie bei Elefanten die Beschreibung der Zähne[26]) einträgt. Er muß ferner dem Vorsteher eines Verwaltungs- oder eines militärischen Bezirkes seine Ankunft und seine Abreise anzeigen. Beim Ablauf der Gültigkeit des Jagdscheines oder bei seiner Abreise aus der Kolonie, wenn der Schein noch gültig ist, muß er eine von ihm unterzeichnete Abschrift des Jagdbuches der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, einreichen und von ihr beglaubigen lassen (Art. 11). — Art. 33 gibt ein Enteignungsrecht beweglicher Sachen. In den Jagdreservaten werden nämlich im Augenblick ihrer Errichtung den dort wohnenden Eingeborenen die Waffen und die Munition gegen eine nach ihrem Wert sich bemessende Entschädigung abgenommen. — Eine eigentümliche Beschränkung der Jagdfreiheit enthält schließlich Art. 13. Danach ist jedem — auch dem Jagdscheinsinhaber — verboten, auf irgendein Tier zu schießen, wenn er sich an Bord eines Schiffs, welches den Transport von

[23]) Wenig systematisch in den III. Titel gestellt.

[24]) Vgl. darüber Lüders, S. 50/1.

[25]) § 14 Ostafr. JVO.

[26]) Vgl. über eine ähnliche Anzeigepflicht § 14 Kamerun JVO.

Digitized by Google

Personen oder Gütern an der Küste, auf Flüssen oder Strömen von Französisch-Westafrika schützt, befindet, es sei denn, daß es zur Sicherheit des Schiffs oder der Schiffsreisenden erforderlich ist. Dann bedarf es aber noch der Erlaubnis der für die Sicherheit an Bord verantwortlichen Personen (des Schiffers usw.).

Das Dekret, dessen Erlaß, wie gesagt, Bedürfnis war, behandelt im wesentlichen das ganze Jagdrecht von Französisch-Westafrika. Weite Gebiete überläßt es der Anordnung durch den Generalgouverneur oder die Leutnantgouverneure, die Vorsteher der einzelnen zu Westafrika vereinigten Kolonien (s. o. N. 17). Die Festlegung der Schonzeiten, die Bestimmung des verbotenen oder ausnahmsweise gestatteten Jagdgerätes, die Listen der zu schonenden Tiere usw. gehören hierher (vgl. Art. 4, 5, 12, 16 I 3, 17 I 2, 22, 24 VI, 26 I, 28 II, 29, 42). Merkwürdigerweise fehlt es vollständig an den wichtigen Normen über die Versagung und Entziehung des Jagdscheines, wie sie dem deutschen Kolonialrecht im Anschluß an die preußische Jagdordnung bekannt sind[27]); hier muß der Gouverneur entweder von seinem eigenen geringen Verordnungsrecht[28]) Gebrauch machen, oder er muß, wenn man annimmt, daß ein eigenes Verordnungsrecht auf diesem Gebiet durch Art. 5 der Jagdordnung beseitigt ist, seine Vorschläge dem Kolonialminister unterbreiten (Art. 5). Dasselbe muß für die ausnahmsweise zu gestattende Ausübung der Jagd in den Reservaten gelten, die keine erschöpfende Regelung gefunden hat (s. o.). Die Gesetzestechnik ist im allgemeinen brauchbar, wenngleich hier mancherlei fehlerhaft ist, wie besonders die negative Fassung des die Jagdfreiheit proklamierenden Artikels 1.

In gewissem Maß ist das Dekret von dem von Frankreich noch nicht ratifizierten Londoner Abkommen vom 19. Mai 1900[29]) über den Schutz der Tierwelt Afrikas beeinflußt. Es folgt ihm, insoweit es Reservate, Schonzeiten, Jagdscheine, Verbot der Verwendung von Dynamit und Gift und der Jagd auf junge Elefanten (Art. II §§ 5—7, 9, 11 des Abkommens) regelt und sich seinen absoluten sowie relativen Schutzvorschriften, wenn auch nur wenig, nähert.

## Die Bodenverfassung Aethiopiens.

Von Friedrich J. Bieber, Wien.

(Fortsetzung.)

Als Niemandsland oder Kronland bezeichnen die Habeschi alles unbesiedelte und unbewohnte oder verlassene Land, das niemand, nur dem Kaiser gehört. Alle Landesbewohner haben jedoch das Recht auf die Nutzung des Kronlandes, d. h. der Wälder, durch die Entnahme von Holz, durch das Sammeln von Früchten, unter gewissen Beschränkungen auch durch das Sammeln von Kaffeebohnen und Federharz oder Kautschuk, sowie durch Anlage von Pflan-

[27]) Vgl. Lüders, S. 39 ff.
[28]) Vgl. Girault I 394; ferner Verwaltung d. europ. Kol., S. 57.
[29]) Abgedruckt bei Rossetti a. a. O. S. 45 ff.

Digitized by Google

zungen in den Wäldern. Ebenso steht die Benutzung der Wasserläufe bei dem Fehlen von Mühlen und Bewässerungsanlagen, jedermann frei.

Als Erblehen bezeichnen die Habeschi alles jemand ursprünglich als Lehen gegebene oder durch Ersitzung, Kauf oder Erbschaft als Eigenbesitz erworbene, abgemessene und gewöhnlich inselgleich im Niemandsland liegende, das heißt von ihm umschlossene Land. Die Erblehen bestehen gewöhnlich aus einem, mitunter aus mehreren Losen oder Landgütern (Meeryet der Amhara, Andora der Oromo, Gaffo der Kaffitscho). Sie zerfallen wieder in die eigentlichen bebauten und bewohnten Lose und in Brachland (Dari der Amhara, Beda der Oromo). Als Lose bezeichnen die Habeschi die ein Erblehen oder den Teil eines solchen ausmachenden und so einen abgerundeten und gewöhnlich auch umfriedeten oder abgegrenzten Besitz bildenden, bebauten und vom Besitzer bewohnten Grundstücke von größerer oder geringerer Ausdehnung. Als Brachland bezeichnen die Habeschi die zu einem Erblehen, das heißt zu einem bestimmten Lose gehörigen, aber nicht bebauten, verlassenen und gewöhnlich mit Gras, Gestrüpp oder Wald bedeckten Grundstücke.

Das Eigentumsrecht der einzelnen Landesbewohner, das heißt der Habeschi selber, am Boden ist dem Namen nach ein nur zeitweiliges, jederzeit widerrufbares, das heißt die einzelnen Lose sind ursprünglich vom König oder Kaiser von Aethiopien entweder bei der Landnahme oder späterhin an seine Gefolgsleute oder Mannen, das heißt an die Adligen und die Freien oder die Männer des Volkes als Erblehen (Ereſt Melkanyet der Amhara, Bischowo der Kaffitscho) verliehen worden, sie sind sonach tatsächlich ersessene Freigüter oder Erbgüter (Ereſt der Amhara), d. h. ein nach dem Belieben des Begabten oder Inhabers an seine rechtmäßigen Erben vererbbarer, teilbarer und jederzeit verkäuflicher Besitz (Tatio der Kaffitscho).

Der Kaiser von Aethiopien hat jedoch dem Namen nach das Recht, an den Erblehen Aenderungen vorzunehmen. Er kann von größeren Erblehen, das heißt Losen, Teile abtrennen und damit solche begaben, die ihn um die Beleihung mit einem Erblehen, das heißt um ein Los, bitten. Tatsächlich sind die Erblehen jedoch unantastbar und können als Erbgüter (Ereſt) nach einem seit der Herrschaft des Kaisers Todros II. in Aethiopien in Geltung stehenden Gesetze dem Inhaber oder Besitzer nicht abgenommen werden. Nur wenn er durch zwei oder drei Jahre von seinem Lose nicht die ihm vorgeschriebenen Steuern bezahlt hat, kann das Erblehen beschlagnahmt, das heißt gepfändet, werden.

Der Inhaber eines Erblehens, das heißt der Besitzer eines Loses, oder jeder Bauer und Grundbesitzer hat jedoch andererseits das Recht, von dem sein Los umgebenden, das heißt an dieses grenzenden Niemandslande, dem Walde oder den Wiesen, ein beliebig großes Stück zu roden oder zu bebauen. Diese gerodeten oder bebauten Grundstücke oder Teile des Niemandslandes gehen aber dadurch nicht in seinen Besitz über.

Digitized by Google

Die nicht bebauten Teile des Niemandslandes läßt der Kaiser teils, in Lose geteilt, für seine eigene Rechnung bebauen und bewirtschaften, teils beläßt er sie ungenützt als öffentliches Gut.

Die Inhaber der Erblehen sind dem Kaiser von Aethiopien als ihrem Lehensherrn und Herrscher zur Landesfron, das heißt zur Heerfolge, und als seine Hörigen zur Leistung von Frondienst oder Herrenfron verpflichtet.

Besondere Formen weist die äthiopische Bodenverfassung in den von Kaiser Menilek und seinen Feldherren eroberten und dem Reiche Aethiopien einverleibten Ländern im Süden von Habesch auf, in den früheren Freistaaten und Königreichen der Oromo, in den seit 1889 eroberten Königreichen der Ometo und dem 1897 unterworfenen Kaiserreiche Kaffa. Sie sind gewissermaßen Kolonien der Habeschi, die Quelle des Reichtumes nicht nur des Kaisers und Aethiopiens selber, sondern auch der in ihnen angesiedelten Habeschi.

In allen diesen Ländern trat nach deren Eroberung und förmlichen Unterwerfung die äthiopische Bodenverfassung in Kraft. Die als Erblehen von seiten ihrer früheren Herrscher im Besitze der Einwohner, der Oromo, Ometo und Kaffitscho, das heißt der Grundbesitzer oder Bauern (Balagher oder Gaberryeh der Amhara, Abba Genda der Oromo, Godschimo der Kaffitscho) befindlichen Lose oder Landgüter (Meeryet der Amhara) blieben nach wie vor in deren unbestrittenem und unantastbarem Besitz. Diese Erblehen wurden und werden von den Habeschi als Erbgüter (Ereft der Amhara, Andora der Oromo, Bischowo der Kaffitscho) angesehen und können nur bei zweijährigem oder dreijährigem Steuerrückstand beschlagnahmt werden. Sie können nach wie vor von ihren Besitzern vererbt, geteilt, verkauft und auch verpfändet und in diesem Falle behufs Bezahlung der anhaftenden Schuld ohne Einwilligung des Inhabers vom Gläubiger veräußert werden.

Die Besitzer von Erblehen jedoch wurden mit der Unterwerfung Hörige (Gabbar der Amhara, Gabbari der Oromo, Gabbaro oder Kitetscho der Kaffitscho) des Kaisers von Aethiopien und seiner von ihm mit diesen eroberten Ländern begabten Lehensfürsten (Schalekanya der Amhara) und sind als Hörige dem Kaiser und dem Lehensfürsten zur Leistung eines Zinses (Gebör der Amhara, Gibiro der Kaffitscho) und zum Frondienst (Kito der Kaffitscho) verpflichtet.

Das Niemandsland, das heißt aller nicht schon als Erblehen im Besitze des unterworfenen Volkes befindliche Boden in den eroberten Ländern ist Kronland und als solches Eigentum des Kaisers von Aethiopien. Dieses Eigentumsrecht des Kaisers geht für die Dauer seiner Belehnung mit einem solchen Lande an den Lehensfürsten über. Es bildet einen Teil seines Thronlehens. Dieses so ihm verliehene Kronland läßt der betreffende Lehensfürst teils selber durch seine, gewöhnlich dem Haushofmeister (Afatsch der Amhara) unterstellten Vögte (Meslenyeh der Amhara) mittels der ihm als Hörige zum Frondienst verpflichteten Landesbewohner bewirtschaften, teils verleiht er es weiter, und zwar an seine Gefolgsleute (Löli der Amhara) oder an die ihm zu-

Digitized by Google

geteilten Gefolgsleute des Kaisers oder Söldner des stehenden Heeres (Tschiffra der Amhara) als Bestandteil von Afterlehen (Melkanyet der Amhara). Auch an Kirchen wird solches Kronland als Bestandteil von Meßstiftungen (Samouinya der Amhara) verliehen. Das den Gefolgsleuten als Afterlehen verliehene Kronland wird entweder von diesen selber bewirtschaftet oder wieder von deren, mit einem Teile des betreffenden Afterlehens begabten Gefolgsleuten mittels der zu dem Afterlehen gehörigen Hörigen bewirtschaftet, das heißt bebaut.

Die Afterlehen sind kleine Lehen, die der Kaiser von Aethiopien oder dessen Lehensfürsten als Inhaber von Thronlehen an ihre eigenen Gefolgsleute und an die Gefolgsleute des Kaisers oder Söldner des stehenden Heeres als Lohn oder Sold für die ihnen von diesen geleisteten Dienste oder auch an Kirchen als Meßstiftung verleihen. Diese Afterlehen umfassen nicht die Begabung mit einem bestimmten, vermessenen Lose oder Landgute, sondern der Lehensmann (Melkanya der Amhara) wird mit einer bestimmten Anzahl von Hörigen, das heißt mit den in dem ihm verliehenen Afterlehen seßhaften und Erblehen besitzenden Bauern oder Grundbesitzern und dem Rechte begabt, von dem die Erblehen dieser Hörigen umgebenden Kronlande ein beliebiges Stück für sich zu bewirtschaften, d. h. zu bebauen. Dem Lehensmann wird außerdem durch die Belehnung mit einem Afterlehen das Steuerlehen (Gult der Amhara) verliehen, d. h. das Recht, von den ihm zugewiesenen Hörigen einen bestimmten Zins einzuheben und von ihnen die Leistung eines ebenfalls bestimmten Frondienstes zu fordern. Der von dem Lehensmann bearbeitete Boden geht jedoch nicht in sein Eigentum über. Er ist und wird nicht Besitzer des Afterlehens, sondern er ist nur dessen Nutznießer. Er kann seinerseits wieder seine Gefolgsleute und diese wieder ihre Gefolgsleute mit Teilen seines Afterlehens, das heißt mit einer Anzahl der ihm zugewiesenen Hörigen begaben. Solche Afterlehen, die mehr als dreißig Hörige zählen, werden gewöhnlich auch Trommellehen (Schalekanyet der Amhara) genannt. Die Lehensmänner verwalten ihre Afterlehen teils selber, teils setzen sie Vögte (Meslenyeh der Amhara) ein, die auch die Abgaben einheben und das Amt des Richters ausüben.

(Fortsetzung folgt.)

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

### Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

**1. Allgemeines.** * Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Ausdehnung des am 21. 9. 1897 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages auf das deutsche Schutzgebiet Kiautschou vom 28. 7. 1913. — RGBl. S. 704. — * Bekanntmachung betr. Ratifikation dieses Vertrages vom 25. 8. 1913 — RGBl. S. 706. — * Bekanntmachung über eine Abmachung zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, wonach das am 22. 7. 1908 in Brüssel international vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas

Digitized by Google

zwischen ihnen weiter gelten soll, vom 17. 12. 1913. — Kol.-Bl. 1914, S. 169. — * Verordnung zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 21. 2. 1914 — RGBl. S. 19. — * Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 4. 3. 1914. — RGBl. S. 42. — * Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. 3. 1914 betr. Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. — RGBl. S. 57. — * Gesetz betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914 vom 26. 3. 1914. — RGBl. S. 77. — * Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 vom 30. 3. 1914. — RGBl. S. 81. — * Bekanntmachung vom 26. 3. 1914 über den Beitritt Großbritanniens zu dem am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen für die Kolonie Neufundland. — RGBl. S. 88. — * Verordnung des Reichskanzlers vom 17. 1. 1914 betr. die Gewährung von Vergütungen an Gouvernementsangehörige (Beamte und Schutztruppenangehörige) in den Schutzgebieten aus Anlaß von Urlaubsreisen im Innern Afrikas. — Amtsbl. von Togo, S. 83.

**2. Togo.** * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 18. 3. 1914 über britische Kolonialmünzen im Wert von 2 und 1 Schilling sowie 6 und 3 Pence für Britisch-Westafrika. — Amtsbl. S. 91. [— Nr. 15.]

**3. Kamerun.** * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 17. 1. 1914 über den Verkehr und die Trägerlohnsätze zwischen Edea und Jaunde. — Amtsbl. S. 76. — * Verfügung des Gouverneurs vom 20. 1. 1914 wegen Behandlung der Nachlässe Nichteingeborener durch die Verwaltungsstellen. — Ebenda S. 77. — * Verfügung des Gouverneurs v. gl. Datum wegen Anfertigung von Karten. — Ebenda S. 78. — * Beschluß des Bundesrats vom 5. 2. 1914 betr. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Kameruner Schiffahrtsgesellschaft. — Kol.-Bl. S. 206. [— Nr. 11.]

**4. Südwestafrika.** * Arbeitsordnung in den Gefängnissen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika vom 16. 2. 1914. — Amtsbl. S. 70. — * Gemeindeordnung für Okahandja vom 12. 2. 1914. — Ebenda S. 75. — * Berichtigung und Nachtrag zu der in Nr. 17 des Deutschen Kolonialblatts vom 1. 9. 1913 veröffentlichten Genehmigung für die südwestafrikanische Bodenkreditgesellschaft zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe vom 14. 8. 1913. — Ebenda S. 76; Kol.-Bl. S. 5. — Die landwirtschaftliche Beilage zu Nr. 5. enthält: 1. den Entwurf einer Einzäunungsverordnung. 2. den Entwurf einer Viehseuchenverordnung. — * Verordnung des Bezirksamtmanns in Lüderitzbucht vom 2. 3. 1914 betr. den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in der Stadt Lüderitzbucht. — Amtsbl. S. 94. — * Verordnung betr. die Friedens- und Aufstandsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika vom 3. 9. 1913. — RGBl 1913 S. 711. — * Verordnung des Reichskanzlers vom 27. 1. 1914 betr. die Erhebung der in Bergsonderrechtsgebieten in Deutsch-Südwestafrika zu entrichtenden Abgaben. — Kol.-Bl. S. 129. — * Verordnung des Reichskanzlers vom 11. 3. 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 28. 1. 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. — Kol.-Bl. S. 264. [— Nr. 6.]

**5. Deutsch-Ostafrika.** * Verordnung des Gouverneurs vom 7. 3. 1914 betr. das Marktwesen im Bezirk Bagamojo. — Amtl. Anz. S. 40. — * Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns in Udjidji vom 18. 2. 1914 betr. das Meldewesen von Hotelgästen. — Ebenda S. 42. — * Verordnung des Bezirksamtmanns in Tabora vom 14. 2. 1914 betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtbezirk Tabora. — Ebenda S. 47. — * Verordnung des Reichskanzlers vom 14. 3. 1914 betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. — Kol.-Bl. S. 265 ff. — * Verordnung des Gouverneurs vom 23. 3. 1914

Digitized by Google

betr. Aufhebung der Verordnung vom 14. 1. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 11. — Ebenda S. 51. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns von Langenburg vom 12. 2. 1914 zur Anwerbeverordnung vom 5. 2. 1913. — Ebenda S. 52. — * Verordnung des Bezirksamtmanns von Tanga vom 6. 3. 1. 14 betr. die Regelung des Straßenverkehrs im Gemeindebezirk Tanga. — Ebenda S. 55. [— Nr. 24.]

## B. Rechtsprechung.

**Nr. 35. Unzuständigkeit des Bezirksrichters für Prozesse gegen Inder.** Der Kläger hatte den Kaufmann K. in einem Prozeß gegen den jetzigen Beklagten, den indischen Kaufmann A. W., vertreten. Dieser Vorprozeß war durch Verfügung des Gouverneurs dem Bezirksrichter als Eingeborenenrichter zur Entscheidung überwiesen worden. Der Kläger reichte jetzt einen Schriftsatz bei dem „Kaiserlichen Eingeborenen-Bezirksrichter" zu Daressalam ein, in dem er den Beklagten auf Zahlung seiner Vertretungskosten verklagte. Gegen das abweisende Urteil des Bezirksgerichts legte er Berufung ein, die vom Obergericht mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde:

„Das Gericht hatte von Amts wegen zu prüfen, ob der Rechtsstreit zur Zuständigkeit des angerufenen Richters gehört. Die Frage ist zu verneinen.

Aus § 3 des Schutzgebietsgesetzes ergibt sich zunächst, daß zur Entscheidung über Prozesse zwischen Eingeborenen sowie über Prozesse von Nichteingeborenen gegen Eingeborene oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige — unter die mit Ausnahme der Goanesen und Parsen auch die Inder fallen (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. Februar 1900; Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen vom 3. Oktober 1904) — die in § 2 des SchGG. bezeichneten Gerichte nicht zuständig sind; eine Kaiserliche Verordnung auf Grund des ersten Satzes des § 3 a. a. O. ist bis jetzt nicht ergangen. Die genannten Prozesse gehören vielmehr nach der Verordnung des Gouverneurs betr. die Gerichtsbarkeit der Bezirkshauptleute vom 14. Mai 1891 vor das Forum der bei den Verwaltungsbehörden bestehenden Gerichte. Diese Normen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der sogenannten europäischen Gerichte einerseits und der Eingeborenengerichte andererseits sind, als im öffentlichen Interesse erlassen, zwingend und können deshalb auch nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien geändert werden. Nach zit. Absatz 1 der erwähnten Verordnung vom 14. Mai 1891 ist allerdings der Gouverneur befugt, von der dort getroffenen Regelung der Zuständigkeit für Eingeborenensachen Ausnahmen zu bestimmen, also beispielsweise einen einzelnen Eingeborenenprozeß oder einen bestimmten Kreis derartiger Prozesse dem Bezirksrichter als Eingeborenenrichter zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen. Eine solche Uebertragung hat aber mit Bezug auf die vorliegende Sache nicht stattgefunden, auch konnte die Zuweisung des Rechtsstreits des Kaufmanns K. gegen den Beklagten an den Bezirksrichter dessen Zuständigkeit nicht ohne weiteres auch für selbständige andere Prozesse begründen, die gegen den gleichen Beklagten anhängig wurden. Eine Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 4. Oktober 1903 / 15. August 1904, durch die ein gewisser Kreis von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Eingeborenengerichtsbarkeit dauernd dem Bezirksrichter als Eingeborenenrichter zugeteilt wurde, war bereits durch Verfügung vom 3. November 1906 wieder aufgehoben worden.

Da hiernach nicht nur das erstinstanzliche Urteil von einem unzuständigen Gericht erlassen ist, sondern schon die Klage bei einem unzuständigen Richter angebracht wurde, war weder nach dem Antrag des Beklagten, die Berufung durch Versäumnisurteil

Digitized by Google

zurückzuweisen — in welchem Fall das Urteil des Bezirksgerichts, das die Klage als unbegründet abwies, rechtskräftig geworden wäre — noch auch unter Aufhebung dieses Urteils die Sache an den Kaiserlichen Bezirksrichter zurückzuverweisen, sondern durch ein mit dem Einspruch nicht anfechtbares kontradiktorisches Urteil wegen Mangels einer absoluten Prozeßvoraussetzung auf Abweisung der Klage zu erkennen (vgl. Gaupp-Stein, Komm. zur ZPO. § 330 N. II, 2, 3)."

Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 22. Dezember 1910. Amtl. Anz. für Deutsch-Ostafrika 1914, Nr. 23, S. 52/53

**Nr. 36. Ist der Dienstherr zur Zahlung von Krankenhauskosten für seinen farbigen Diener verpflichtet?** Der Pflanzer A. sandte seinen erkrankten Boy, der auf seinem Gehöft im Boyhause wohnte, in das Hospital, wo der Patient 88 Tage behandelt wurde. Die Bezahlung der hierfür berechneten Kosten von 44 Rupien lehnte der Dienstherr unter anderem mit dem Hinweis ab, daß eine gesetzliche Pflicht hierzu nicht bestände. In Höhe eines Teilbetrages, der die Kosten für sechs Wochen Krankenhaus deckte, verurteilte das Gericht den Dienstherrn zur Zahlung mit folgenden Entscheidungsgründen:

„Eine besondere Vorschrift, wonach der weiße Dienstherr zur sanitären Fürsorge für seine schwarze Dienerschaft verpflichtet wäre — entsprechend den in der Arbeiterverordnung genau geregelten Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen farbigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern — besteht für das ostafrikanische Schutzgebiet nicht. Da es sich um die Regelung eines Rechtsverhältnisses zwischen Europäer und Eingeborenen handelt, ist es zum wenigsten zweifelhaft, ob die heimischen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, ohne weiteres Anwendung finden (vgl. § 4 Schutzgebietsgesetz). Irgendeiner Rechtsnorm muß aber diese Rechtsbeziehung wie alle sonstigen sogenannten gemischten Rechtsverhältnisse unterliegen.

In Betracht kommt nur das deutsche Recht oder die Rechtssitten der Eingeborenen, in diesem Falle der Wadschagga, und da unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das höherstehende Recht des Weißen, des Herrn, in freier, den Verhältnissen angepaßter rechtsähnlicher Anwendung den Vorzug verdient. Dies um so mehr, als sich in dieser Frage das deutsche Recht im Grundgedanken mit den Rechtsanschauungen der Wadschagga trifft; auch den Wadschagga ist es seit alters geläufig, daß der Dienstherr für sein erkranktes Personal zu sorgen hat. Die hiernach analog anzuwendende Vorschrift ist die des § 617 BGB.

Nun ist freilich dieser Paragraph in seiner Fassung besonders auf europäische Verhältnisse zugeschnitten. Er knüpft die sanitäre Fürsorgepflicht an die Voraussetzung, daß der Dienstpflichtige in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen ist. Mit dieser Einschränkung zielt das Gesetz gerade auf die große Masse des Hausgesindes; denn die europäischen Dienstboten (Hausmädchen, Köchinnen, Hausdiener usw.) werden in aller Regel in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, d. h. sie essen und schlafen im Hause der Herrschaft; das Gegenteil ist eine seltene Ausnahme. Umgekehrt liegen die Verhältnisse hierzulande. Das schwarze Hausgesinde, das in seiner Tätigkeit den heimischen Dienstboten entspricht, wird in aller Regel nicht in die häusliche Gemeinschaft des Weißen aufgenommen, das Gegenteil ist die Ausnahme und kommt fast nur bei Buren und anderen Weißen niedrigster sozialer Stellung vor. Bei einer buchstäblichen Uebertragung des heimischen Gesetzes auf die hiesigen Verhältnisse würde also die Masse des farbigen Gesindes den sanitären Schutz des § 617 BGB. nicht genießen und, da auch keine anderen Krankenfürsorgebestimmungen bestehen, in dieser Hinsicht überhaupt schutzlos sein.

Das widerspricht aber jedem Rechtsgefühl. Hat schon der farbige gewerbliche Arbeiter im Fall der Erkrankung ziemlich weitgehende Ansprüche an den weißen Arbeit-

Digitized by Google

geber, so muß der Boy, der in viel engerem persönlichen Verhältnis zu seinem Herrn steht und viel mehr von diesem abhängig ist, zum mindesten nicht ungünstiger gestellt sein.

So erscheint es gerecht, als den leitenden Gedanken des § 617 den herauszuschälen, daß die Rechtsvorschrift dieser Gesetzesstelle auf solche Dienstverhältnisse Anwendung finden soll, bei denen die engsten noch landesüblichen persönlichen Beziehungen zwischen Herrn und Diener obwalten. Das in der Heimat maßgebende Merkmal der Hausgemeinschaft muß für Ostafrika fallen gelassen werden, da eine so enge Lebensgemeinschaft zwischen Weißen und Schwarzen nun einmal nicht landesüblich ist. Die erwähnte Vorschrift ist also rechtsähnlich auf das Verhältnis zwischen weißen Herren und farbigen Dienern anzuwenden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, wenn nur sonst die persönlichen Beziehungen so eng sind und die Abhängigkeit des Dieners in seiner persönlichen Lebensführung von dem Willen des Herrn so groß und umfassend ist, wie dies hierzulande unter Berücksichtigung des Rassenunterschiedes und der Landessitte möglich ist.

In diesem engen Verhältnis aber stand Mlise als Boy zum Beklagten. Daß seine Erwerbstätigkeit durch seine Dienste als Boy vollständig in Anspruch genommen war, wird vom Beklagten nicht in Abrede gestellt. Mithin ist der Beklagte verpflichtet, ihm bis zur Dauer von 6 Wochen ärztliche Behandlung zu gewähren."

(Entscheidung des Bezirksgerichts in Moschi vom 11. Februar 1914. Amtl. Anz. für Deutsch-Ostafrika 1914, Nr. 24, S. 56.)

## C. Literatur.

**1. Dr. Ernst Radlauer,** zurzeit in Rabaul (Deutsch-Neuguinea), „Ueber Gewaltrechte, öffentliche Gewaltrechte und die öffentliche Gewalt des Staats außerhalb seiner Grenzen unter besonderer Berücksichtigung kolonialer Rechtsverhältnisse". Breslau 1913. Verlag von M. u. H. Marcus. 68 Seiten. Die anregende Studie aus dem Gebiet der allgemeinen Staatslehre enthält auch interessante kolonialrechtliche Ausführungen. Der Arbeit „liegt der Gedanke zugrunde, daß die Herrschaft des Staats im Ausland, wenigstens soweit ihr auch Ausländer unterliegen, nicht wesenseins sein kann mit der eigentlichen Staatsgewalt, die nur das Staatsgebiet und das Staatsvolk erfaßt. Es werden also die Grundlagen der öffentlichen Gewalt des Staats außerhalb seiner Grenzen untersucht, mit deren Organisation sich vor allem das Konsularrecht und Kolonialrecht befassen". Der Verfasser bestimmt zunächst das Wesen der Gewaltrechte, hebt sodann aus den Gewaltrechten die öffentlichen Gewaltrechte heraus und schließt hieran eine Erörterung derjenigen Gewaltrechte, auf denen die öffentliche Staatstätigkeit im Auslande beruht. Das Schlußkapitel „geht auf die britische und deutsche Kolonialgewalt als besonders merkwürdige Formen öffentlicher Gewalt außer Landes näher ein". Wie die britischen, so seien auch die deutschen Kolonien nicht nur Nebenländer, also Objekte staatlicher herrschaftlicher Gewalt außer Landes, sondern zugleich als Verbände zur Ausübung dieser Gewalt organisiert. Als mit volklichem und territorialem Substrat ausgestattete öffentliche Verbände seien sie dem Staat

Digitized by Google

näher verwandt als den Kommunen. Der koloniale Verband habe einen staatlichen oder staatsähnlichen Charakter. Man dürfe das Mutterland nicht als Subjekt der kolonialen Staatsgewalt, müsse es vielmehr als vormundschaftlichen (!) Träger dieser Staatsgewalt, als Herrscher in den Kolonien ansehen. Die Schutzgewalt sei vom kolonialen Standpunkt aus die Staatsgewalt der deutschen Schutzgebiete selbst als kolonialer, staatsähnlicher Gebilde, vom Standpunkt des vormundschaftlichen Trägers dieser Staatsgewalt, des Deutschen Reiches, aus aber öffentliche Gewalt über ein Nebenland. Die (englische und) deutsche koloniale Verbindung sei eine Staatenverbindung, die mit der Personal- oder Realunion nahe verwandt sei und darin bestehe, daß das Mutterland zu kolonialen Zwecken die Stellung eines Trägers der Staatsgewalt im Tochterlande einnehme. Die kolonialrechtlichen Deduktionen Radlauers sind wissenschaftlich abzulehnen. Ihr Grundfehler beruht in der irrigen Annahme, daß die Kolonien staatliche beziehungsweise staatsähnliche Verbände außerhalb des deutschen Staatsgebietes seien. Daß die Ausführungen gleichwohl förderlich sind, soll nicht verkannt werden.

**2.** Von der **Deutsch-Chinesischen Rechtszeitung** (herausgegeben von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften der Deutsch-Chinesischen Hochschule Tsingtau) erschien die Doppelnummer 9 und 10 (= 3. Jahrgang, Nr. 1 und 2), Tsingtau, Februar 1914. Sie enthält folgende Aufsätze: H. Rosenberger (Tsingtau): „Die Beendigung der Regentschaft in Bayern" (Seite 1—6); Dozent Dr. Erich Michelsen: „Einige strafrechtliche Fragen aus der chinesischen Praxis" (Seite 6—14); Oberrichter Dr. Crusen (Tsingtau): „Die Rechtsverhältnisse an den Pachtgrundstücken in der Fremdenniederlassung zu Tsinanfu" (Seite 14—22); Dr. E. Michelsen: „Uebersicht über die Gesetze und Verordnungen der Republik China im Jahre 1912" (Seite 22—35).

**3.** Oberrichter Dr. **Crusen** in Tsingtau verbreitet sich in den „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (Band XXI, Seite 134 bis 142) über „Moderne Gedanken im Chinesenstrafrecht des Kiautschou-Gebietes", einem Recht, das einen eigenartigen, halb deutschen, halb chinesischen Charakter trägt und eine Reihe kriminalistisch interessanter Ideen aufzuweisen hat.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. K. Perels, Hamburg, Geh.-Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 6 | Juni 1914 | 16. Jahrgang

## Inhalt:

Dr. jur. K. Wolzendorff: Das Petitionsrecht der Eingeborenen in den deutschen Kolonien . . . . . Seite 177
Dr. Hermann F. Schmid: Die Gesetzgebung in den niederländischen Kolonien in den Jahren 1911/12 . . . . . Seite 183
Friedrich J. Bieber: Die Bodenverfassung Aethiopiens (Schluß) . . . . . Seite 185
Dr. Friedrich Doerr: Das Reichskolonialgericht nach den Beschlüssen der 21. Reichstagskommission . . . . . Seite 197
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 198
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 201
C. Literatur (Professor Dr. Giese) Seite 203

## Das Petitionsrecht der Eingeborenen in den deutschen Kolonien.

(Zur Angelegenheit der Duala-Neger II.)*)

Von Dr. jur. K. Wolzendorff, Privatdozent an der Universität Marburg.

Was man im Verfassungsrecht des konstitutionellen Staates als Petitionsrecht bezeichnet, umfaßt zwei ganz verschiedene Bestandteile: einmal das Recht des Einzelnen, sich mit Petitionen an das Parlament zu wenden, zum anderen das Recht des Parlaments, derartige Petitionen der Regierung zu überweisen. Man spricht daher von einem Petitionseinbringungsrecht und einem Petitionsüberweisungsrecht. Im Verfassungsrecht des Deutschen Reiches hat nur das Petitionsüberweisungsrecht des Parlaments eine ausdrückliche Garantie erfahren. Art. 23 der Reichsverfassung gibt dem Reichstage das Recht,

„an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen".

Der Reichstag hat mit dieser Bestimmung als staatsrechtliches Organ die Kompetenz erhalten, sich mit allen Dingen, die in der Form einer Petition an ihn gelangen, zu befassen. Der uneingeschränkte Besitz dieser Kompetenz bedeutet nach der übereinstimmenden Lehre unseres Staatsrechts die Krönung des dem Parlamente gemäß den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts zustehenden Rechtes der Kontrolle der Exekutive (van Calker)[23]), sie ist ein Mittel „der überwachenden, kontrollierenden, kritisierenden Tätigkeit des Parlaments" (Anschütz)[24]), ein Ausfluß der Rechtsstellung des Parlaments

*) Die erste Abhandlung zu dieser Angelegenheit ist im Maiheft S. 145 ff. abgedruckt. Es ist dort noch ein Druckfehler zu berichtigen. Auf S. 151 ist die erste Zeile wie folgt zu lesen: „. . . . Grundsatz entwickelt, daß die Okkupation den okkupierenden Staat nur die Staatsgewalt, nicht das privatrechtliche Eigentum an Grund und Boden erwerben läßt."

[23]) W. van Calker, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht in Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für Laband, 1908, Bd. 2, S. 429.

[24]) G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 585.



Digitized by Google

als eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichts gegenüber den Verwaltungsbehörden" (Laband)[25]). Es kommt daher in der Zuteilung dieser Kompetenz an den Reichstag nur die objektive Norm des Verfassungsrechtes zum Ausdruck, daß von Einzelnen an den Reichstag gerichtete Petitionen dem Reichstag Anlaß geben können, seine verwaltungskontrollierende Tätigkeit auszuüben. In dieser Norm ist aber implicite die andere enthalten, daß die Einzelnen Petitionen an den Reichstag einbringen dürfen. Denn sonst wäre erstere Norm der wirklichen Geltung beraubt, die den Charakter einer Rechtsnorm ausmacht: die Kompetenz des Reichstages wäre vollständig inhaltslos, wenn sie der Regierung zwar die Pflicht auferlegte, von jenem an sie überwiesene Petitionen anzunehmen, ihr aber die Möglichkeit ließe, es beliebig zu verhindern, daß solche Petitionen überhaupt an den Reichstag gelangen. Die die Kompetenz des Reichstags zur Ueberweisung von Petitionen an die Regierung garantierende Rechtsnorm enthält daher aus der logischen Notwendigkeit ihres Rechtszweckes heraus die andere, daß solche Petitionen seitens Einzelner an den Reichstag gebracht werden dürfen. In vollem Bewußtsein dieser Bedeutung des Art. 23 und mit der Absicht, sie zu rechtlicher Geltung zu bringen, ist denn auch der Artikel abgefaßt worden. Der Abgeordnete Baumstark, auf dessen Vorschlag nicht nur der ganze Artikel in seinem materiellen Inhalt, sondern auch in seiner Formulierung, zurückgeht, begründete seinen Vorschlag damit: es sei unentbehrlich, „daß das Volk, über dem das vereinigende und schützende Dach gebaut werden soll, das Recht der Petition zuerkannt, ausdrücklich zuerkannt bekomme." Er bezeichnete weiter — was für die doppelte Bedeutung der im Art. 23 zum Ausdruck kommenden Norm besonders wichtig ist — seinen Antrag als einen „Rettungsversuch für das Petitionsrecht des Volkes, Rettungsversuch für das Recht des Reichstages, Petitionen an die Bundesgewalt zu überweisen"[26]). Von anderer Seite wurde als der wesentliche Inhalt des Art. 23 bezeichnet, „das Recht, Petitionen aus dem Volke anzunehmen."[27]) Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß durch Art. 23 der Reichsverfassung eine objektive Rechtsnorm des Inhalts aufgestellt worden ist, daß 1. der Reichstag die Kompetenz besitzt, ihm vorgelegte Beschwerden Einzelner über die Verwaltung der Reichsregierung zu überweisen, und daß 2. solche Beschwerden Einzelner über die Verwaltung dem Reichstage vorgelegt werden können[28]). Für den Einzelnen hat diese objektive Norm die Bedeutung, daß ihm damit die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit zukommt, Petitionen an den Reichstag zu richten. Es ist damit für ihn zwar kein subjektives Recht gegenüber dem Reichstage begründet, dem eine Pflicht des Reichstages, Petitionen anzunehmen, entspräche. Der Art. 23 statuiert, wie bei seiner Beratung gesagt wurde, „ja nur ein Recht, Petitionen aus dem Volke anzunehmen."[29]) Die Befugnis des Einzelnen ist im Verhältnis zum Reichstag nur die Reflexwirkung des objektiven Rechtssatzes, der die Kompetenz des Reichstages begründet. Dasselbe muß aber auch im Verhältnis des Einzelnen zur Verwaltung gelten. Die Einzelnen haben durch Art. 23 kein Petitionsrecht als subjektives Recht erhalten. Die ihnen rechtlich zustehende Befugnis, Petitionen an den Reichstag gelangen zu lassen, ist nur der Reflex der die Kompetenz des Reichstages bestimmenden objektiven Norm. Das Petitionseinbringungsrecht des Einzelnen charakterisiert sich daher nur als ein Reflexrecht[30]), das ihm keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterlassung irgendwelcher Beschränkungen dieses Rechtes gibt. Aber da seine Befugnis der Aus-

[25]) Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, Neubearbeitung auf der Grundlage des kleinen Staatsrechts des Deutschen Reichs (Oeffentliches Recht der Gegenwart) S. 69.
[26]) Rede des Abgeordneten Baumstark, Sten. Ber., S. 443 ff.
[27]) Rede des Abgeordneten Rewitzer, Sten. Ber., S. 446 ff.
[28]) Vgl. van Calker, a. a. O. 426 f.
[29]) Rede des Abgeordneten Rewitzer, im sten. Ber., S. 446 f.
[30]) G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. S. 223 ff., van Calker, a. a. O.: 428 ff.

Digitized by Google

fluß eines objektiven Verfassungsrechtssatzes ist, so ist ihre rechtswidrige Beschränkung durch die Verwaltung eine Verletzung objektiven Verfassungsrechtes, die dem Reichstage Veranlassung geben kann, von seiner Befugnis der Verwaltungskontrolle Gebrauch zu machen.

Es fragt sich nun, ob diese objektive Norm des Verfassungsrechtes, die die Grundlage der Kompetenz des Reichstages zur Vorlage von Petitionen an die Regierung und der als Reflex dieser Norm erscheinenden Befugnis zur Petitionseinbringung bildet, auch für das Verhältnis von Reichstag und Regierung zu den Eingeborenen in den deutschen Kolonien gilt. Darin stecken juridisch zwei Fragen: 1. Uebt jene Norm des Reichsverfassungsrechts ihre rechtliche Reflexwirkung in persönlicher Hinsicht gegenüber den Eingeborenen der Schutzgebiete aus, 2. hat sie territorial in den Schutzgebieten Geltung?

Die erste dieser Fragen basiert auf der negativen Vorfrage, ob die objektive Norm in ihrer Wirksamkeit beschränkt ist auf das Verhältnis von Regierung und Reichstag zu Reichsangehörigen, mit anderen Worten, ob die, juristisch als Reflexrecht zu kennzeichnende, Befugnis zur Petitionseinbringung nur Reichsangehörigen zusteht. Da ist nun zunächst zu beachten, daß, wie in der Geschichte des Konstitutionalismus das Petitionsrecht meist als ein nicht nur den Staatsbürgern, sondern allen Menschen zustehendes Recht ausgebildet worden ist[31]), so auch die Reichsverfassung dem Kreise der Personen, denen jene Befugnis zustehen soll, keine ausdrückliche Grenze gezogen hat. Es ist daher durchaus herrschende Lehre unseres Staatsrechts, daß das Petitionseinbringungsrecht nicht nur den Staatsangehörigen, sondern auch den Ausländern zustehe[32]). Nimmt man doch selbst für das Recht derjenigen Staaten, deren Verfassungen das Petitionsrecht als ein Recht der Staatsbürger bezeichnen, die Geltung dieses Rechtes auch für Ausländer an[33]). Es kann danach gar keinem Zweifel unterliegen, daß die herrschende Ansicht der deutschen Staatsrechtslehre für das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs vollauf begründet ist: daß das Petitionseinbringungsrecht sowohl Ausländern wie Reichsangehörigen zusteht. Nun stehen aber die Eingeborenen unserer Kolonien nicht nur politisch, sondern auch staatsrechtlich dem Deutschen Reich näher als die Ausländer. Völkerrechtlich gelten sie überhaupt nicht als Ausländer, aber auch in staatsrechtlicher Beziehung — man denke nur an die vielfach vorkommende verwaltungsrechtliche Anerkennung der eingeborenen Autoritäts- und Genossenschaftsorganisationen im deutschen Kolonialstaatsrecht — sind sie organisch dem Staatsgefüge des Deutschen Reichs viel näher angegliedert als jene. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß im Deutschen Reiche, ebenso wie die Ausländer, auch die Eingeborenen unserer Kolonien das Petitionseinbringungsrecht besitzen, und daß, ebenso wie für jene, eine Ausschließung von diesem Recht nicht durch Verwaltungsanordnung, sondern nur durch formelles Gesetz, und zwar in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes geschehen könnte.

Im Deutschen Reich ist den Eingeborenen der Kolonien das Petitionseinbringungsrecht zuzuerkennen. Eine andere Frage ist es, ob ihnen dies Recht nur im Reichsgebiete selbst zukommt, oder auch in den Kolonien. Denn die Verfassung des Deutschen Reichs, aus der allein sich jene Befugnis ableiten läßt, gilt prinzipiell nicht in den Kolonien[34]). Allein daraus ist nicht ohne weiteres abzuleiten, daß die Befugnis zur Einbringung von Petitionen nicht auch in den Kolonien besteht. Es darf nicht vergessen werden, daß

[31]) H. v. Frisch, Das Fremdenrecht, 1910, 339 ff.

[32]) Anschütz, Preußische Verfassungsurkunde, Bd. I. 1912, 548; v. Roenne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. 2, 1882, S. 176, Anm. 2; K. Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Bd. I., 2. Aufl., 1911, S. 277, 429; Schwarz, Verfassungsurkunde, 110; Loening, Verw.-Arch. XVII, 31; v. Frisch, a. a. O., 341 f., vgl. auch Herrenhaus 1904, 494 ff.; 628 ff.; 630.

[33]) Vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte Literatur.

[34]) Fleischmann in dem von ihm in 2. Aufl. herausgegebenen Wörterbuch des Staats- oder Verwaltungsrechts von v. Stengel, Bd. 3, S. 393.

Digitized by Google

diese Befugnis nicht ein subjektives öffentliches Recht darstellt, sondern nur der Reflex einer objektiven Norm des deutschen Verfassungsrechtes über die Kompetenz des Reichstages ist. Der Geltungsbereich dieser Norm ist aber infolge ihres eigenen rechtlichen Gehalts nicht auf das Reichsgebiet beschränkt. Es ist hier folgendes zu berücksichtigen:

Die Beobachtung der wirklichen Vorgänge zeigt uns eine unendliche Fülle rechtmäßiger Tätigkeiten der Organe des Reichs außerhalb des Reichsgebiets. Die Wirkungsmöglichkeit dieser Tätigkeiten nach außen hin, im Verhältnis zu anderen Staaten, beruht auf Normen des Völkerrechts. Im Verhältnis der Staaten zueinander ist die Vertretungsbefugnis ihrer Organe ein Bestandteil der völkerrechtlichen Ordnung. Begründet ist diese Befugnis aber doch immer im innerstaatlichen Recht, im Verfassungsrecht. Die völkerrechtliche Anerkennung dieser durch innerstaatliches Recht begründeten Vertretungsbefugnis setzt daher immer schon eine Geltung von Normen des innerstaatlichen Rechts außerhalb des Staatsgebiets voraus. Diese Normen sind aber in erster Linie diejenigen der Verfassungsorganisation des konstitutionellen Staats. Denn das Deutsche Reich ist ein konstitutioneller Staat. Jeder Willensakt des Reiches kann daher nur eine verfassungsmäßige Rechtshandlung seiner Organe sein. Rechtshandlungen seiner Organe können daher rechtlich als Willensakte des Reichs nur insofern erscheinen, als sie sich gründen auf die ihre Organstellung, das heißt ihre Kompetenz zur staatlichen Willensbildung, statuierenden Bestimmungen der Reichsverfassung. Rechtlich wirksame Willensakte des Reichs sind somit nicht denkbar ohne die Gültigkeit der ihre Kompetenz begründenden organisatorischen Bestimmungen der Reichsverfassung. Folglich setzen alle rechtswirksamen Willensakte des Reichs außerhalb des Reichsgebiets die Geltung organisatorischer Bestimmungen der Reichsverfassung außerhalb des Reiches voraus[35]). Tatsächlich kommen nun alle durch Reichsorgane gebildeten Willensakte des Reichs, deren Wirkungsgebiet außerhalb des Reichsgebiets liegt, auf Grund der organisatorischen Bestimmungen der Reichsverfassung zustande. Daß so zustande gekommene Willensakte des Reichs rechtsgültig sind, ist anerkanntes Rechtes. Die Tatsache der Gültigkeit dieser Willensakte, verbunden mit der Tatsache, daß sie zustande kommen auf Grund der die Fähigkeit der betreffenden Reichsorgane zu staatlicher Willensbildung begründenden Verfassungsbestimmungen, beweist aber die Gültigkeit dieser Verfassungsbestimmungen außerhalb des Reichsgebiets. Es läßt sich also nicht leugnen, daß die für außerhalb des Reichsgebiets zustande kommende oder wirkende Willensbildungen des Reichs maßgebenden Verfassungsbestimmungen in ihrer Geltung nicht an die Grenzen des Reichsgebiets gebunden sind. Wenn das Reich z. B. einen neuen Konsularbezirk errichtet, so gilt es mit Recht als selbstverständlich, daß alle dem Konsul auf Grund der Verfassung und des auf ihr beruhenden Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zustehenden Befugnisse ihm nicht nur völkerrechtlich im Verhältnis zur fremden Staatsgewalt, sondern auch staatsrechtlich im Verhältnis zu den der Staatsgewalt des Deutschen Reiches Unterworfenen zukommen[36]). Oder — um ein Beispiel aus dem Kolonialrecht selbst anzuführen — wenn der Kaiser in der oben angegebenen Weise ein Schutzgebiet durch Okkupation für das Deutsche Reich erwirbt, so beruht nicht nur völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich seine Kompetenz dazu auf dem Artikel 11 der Reichsverfassung, der daher insofern schon bei der Erwerbung des Gebietes in diesem selbst Geltung gehabt hat. Es ergibt sich daher die juristische Möglichkeit, daß Bestimmungen der Reichsverfassung in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen Geltung haben können und müssen, ohne daß sie formell dort eingeführt sind. Es ergibt sich aus dem Gesagten gleichzeitig, für welche Art von Verfassungsbestimmungen das insbesondere zu gelten hat. Wo immer tatsächlich oder völkerrechtlich der Wille des Reichs Geltung hat, müssen diejenigen

[35]) Vgl. v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien 1912, S. 89.

[36]) v. Böckmann, a. a. O. 90.

Digitized by Google

Normen der Verfassung Geltung haben, die für das rechtliche Zustandekommen des Staatswillens des Reichs maßgebend sind.

Die deutschen Kolonien sind Gebiete, die tatsächlich, völkerrechtlich und staatsrechtlich der Staatsgewalt des Deutschen Reiches unterliegen. Der soeben formulierte Satz, daß überall, wo der Staatswille des Deutschen Reiches Geltung hat, damit auch diejenigen Normen des Verfassungsrechtes gelten, die für das rechtliche Zustandekommen des Staatswillens maßgebend sind, muß daher insbesondere in den deutschen Kolonien gelten. Die Tatsachen bestätigen die Richtigkeit dieses Satzes. Daß die Schutzgewalt des Reiches schon vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes durch den Kaiser ausgeübt wurde, beruhte zwar nicht auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, aber, wie oben dargelegt[37]), darauf, daß nach der ganzen Struktur der Reichsverfassung der Kaiser als Einzelorgan des Reiches das einzige Organ war, das die politische und rechtliche Fähigkeit hatte, unaufschiebbare staatsrechtliche Handlungen einstweilen vorzunehmen. Mit dem Schutzgebietsgesetze vom 17. April 1886 wurde im Wege der ordentlichen Gesetzgebung des Reichs dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt im Namen des Reichs formell übertragen. Indem damit die gesetzgebenden Organe des Reichs ein Gesetz erließen, das außerhalb der Reichsgrenzen, in den Kolonien sein territoriales Geltungsgebiet hatte, erkannten sie damit ihre Kompetenz dazu an. Sie entnahmen diese Befugnis einfach den Normen der Reichsverfassung, auf denen ihre staatsrechtliche Organstellung beruhte. Sie erkannten damit also an, daß die betreffenden Normen der Reichsverfassung Geltung auch in den Kolonien haben[38]). Das ist in der staatsrechtlichen Literatur auch durchweg anerkannt. Streit herrscht höchstens darüber, ob diese Geltung auf den hier angeführten Gründen oder auf gewohnheitsrechtlicher Einführung der betreffenden Bestimmungen der Verfassung in den Kolonien beruhen[39]).

Die Normen der Verfassung über die Organstellung des Reichstags, und damit diese selbst, gelten auch für die Kolonien. Zur Organstellung des Reichstags gehört aber ganz wesentlich das Recht der Verwaltungskontrolle und das damit verbundene Recht der Petitionsüberweisung. Dies Recht ist nichts anderes als ein Ausfluß der prinzipiellen Rechtsstellung des Parlaments nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts, es ist, wie bei der Beratung der Reichsverfassung im Reichstage gesagt wurde[40]), „ein innates Recht" jedes Parlaments. Deshalb besteht die Kompetenz des Reichstags zum Empfang von Petitionen und zu ihrer Ueberweisung an Reichskanzler oder Bundesrat auch gegenüber Petitionen, die aus dem Schutzgebiet kommen. Ebenso besteht die, nach dem oben Gesagten als Reflex des die Kompetenz des Reichstags begründenden objektiven Rechtssatzes erscheinende, Befugnis zur Petitionseinbringung für alle in den Kolonien sich aufhaltenden Personen. Daß sie für Ausländer besteht, die in den Kolonien sich aufhalten, kann kein Zweifel sein, kommt doch nach preußischem Staatsrecht, das das Petitionsrecht als staatsbürgerliches Grundrecht formuliert hat, sogar ein Petitionsrecht den im Auslande lebenden Ausländern zu[41]). Wieviel mehr muß das nach Reichsrecht gelten, wo das Petitionsrecht nicht als staatsbürgerliches

---

[37]) Vgl. oben 148 ff., sowie Böckmann a. a. O. 128 ff.

[38]) R. Mallmann, Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, 1913, S. 33 f., insbesondere 34 Anm. 1; v. Böckmann, a. a. O. 132.

[39]) Fr. Giese, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, Festgabe für Paul Krüger, 1911, 417 ff.; F. J. Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, 1909; Fr. Saberski, Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze, 1907; v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, 1911, 31 ff.

[40]) Generaldebatte, Sten. Ber. S. 124 ff.

[41]) Vgl. die oben Anm. 32 angeführte Literatur.

Digitized by Google

Recht erscheint. Daß Ausländer ganz allgemein ein Petitionseinbringungsrecht haben, ist denn auch in der Staatsrechtslehre allgemein anerkannt[42]). Sie haben es danach auch in den Kolonien. Erst recht müssen es deshalb die Eingeborenen haben. Denn einzige Voraussetzung des Petitionsrechtes ist die Rechtspersönlichkeit. Diese haben aber die Eingeborenen in unseren Kolonien. Selbst die Sklaven nach Eingeborenenrecht müssen — abgesehen davon, daß ihnen nach den meisten Stammesrechten selbst die zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit nicht vollständig mangelt — im deutschen Kolonialstaatsrecht als Rechtspersonen angesehen werden. Vollends muß dies von den freien Eingeborenen gelten. Die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete besitzen also die Befugnis, Petitionen beim Deutschen Reichstag einzubringen.

Ein Bedenken erhebt sich hier noch. Wenn Ausländer im Deutschen Reich in der Ausübung ihres Petitionseinbringungsrechtes von den Verwaltungsbehörden gehindert werden, so ist das zweifellos rechtswidrig. Die Ausländer genießen aber auch sonst gegenüber der Verwaltung prinzipiell die gleiche Freiheit wie die Inländer: Verwaltungsmaßregeln sind ihnen gegenüber nur auf gesetzlicher Grundlage, polizeiliche Beschränkungen nur im gesetzlichen Rahmen der Polizeigewalt zulässig. Dasselbe gilt auch in den Kolonien, in denen insbesondere polizeiliche Verfügungen durch die eigentümlichen Grenzen des Polizeizweckes (§ 10. II. 17 A. L. R.) beschränkt, und daher auch aus rein politischen Gründen nicht zulässig sind. Gegenüber den Eingeborenen gilt aber materiell nicht der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung, vielmehr sind ihnen gegenüber die Behörden zu Zwangsgeboten ganz allgemein ermächtigt[43]). Es entsteht daher die Frage, ob nicht unter diesem Gesichtspunkt auch eine polizeiliche Beschränkung des Petitionsrechtes gegenüber den Eingeborenen zulässig ist, da an sich Rechte der Einzelnen rechtmäßigen Anordnungen der Staatsgewalt nicht entgegenstehen. Diese Frage ist zu verneinen. Von entscheidender Bedeutung ist hier die rechtliche Natur des Petitionseinbringungsrechtes. Das gemeinhin sog. Petitionsrecht ist kein subjektives Recht der Einzelnen, sondern nur der Reflex eines objektiven Rechtssatzes, der die Kompetenz des Reichstags als eines Organes des Reichs festlegt. Eine Beschränkung des sogenannten Petitionsrechtes würde also nicht einen Eingriff in subjektive Rechte der Eingeborenen bedeuten, sondern die Veränderung eines objektiven Rechtssatzes, und zwar eines Verfassungsrechtssatzes. Die Befugnis hierzu hat aber die Verwaltungsbehörde niemals, in dem den Eingeborenen gegenüber geltenden Kolonialverwaltungsrecht ebensowenig, wie in dem den Weißen gegenüber geltenden. Denn nur materiell gilt gegenüber den Eingeborenen nicht der Grundsatz der gesetzgebenden Verwaltung, indem den Verwaltungsbehörden ganz allgemein gehaltene Anordnungsbefugnisse durch die Gesetzgebung übertragen sind. Formell aber haben sie doch nur einerseits die ihnen vom Gesetz übertragenen Befugnisse, also zu Anordnungen secundum legem, andererseits aber nur die Befugnis zu Anordnungen, die dem Gesetz nicht zuwiderlaufen (contra legem). Nun beruht aber das sog. Petitionsrecht, die Freiheit des Zugangs von Petitionen an den Reichstag, auf einem territorial in den deutschen Kolonien, also gegenüber allen in ihnen sich aufhaltenden Personen, geltenden formellen Gesetz. Behördliche Anordnungen, die das Zugehen von Petitionen an den Reichstag in den Kolonien hindern, sind also einem formellen Gesetze entgegen (contra legem) und daher rechtswidrig. Jede Beschränkung des Petitionseinbringungsrechtes der Eingeborenen durch die Verwaltungsbehörde ist demnach unzulässig. Das gilt nicht nur von der polizeilichen, sondern auch von der disziplinarischen. Ein Eingeborener, der

[42]) Vgl. v. Frisch, a. a. O. 339 ff.; v. Calker, a. a. O. 431; dort wird auch mit Recht festgestellt: die entgegengesetzte Ansicht Spahns im Staatslexikon IV 488 könne nur in denjenigen Staaten zutreffen, in denen das Petitionsrecht nicht Recht des Parlaments, sondern Grundrecht des Staatsbürgers ist; vgl. auch Giese, Grundrechte S. 86 f., 94 f.

[43]) Fleischmann, a. a. O., 464.

Digitized by Google

Beamter der Kolonialverwaltung ist, mag sich — was hier dahingestellt bleiben kann[44]) — disziplinarisch verantwortlich machen, wenn er entgegen einem Dienstbefehl Petitionen an den Reichstag schickt, aber er darf nicht daran verhindert werden[45]).

# Die Gesetzgebung in den niederländischen Kolonien in den Jahren 1911/12.

Von Dr. jur. Hermann F. Schmid, Berlin.

Die niederländische Kolonialgesetzgebung ist an allgemein interessierenden Normen in den Jahren 1911/12 wenig reichhaltig. In ausgedehntem Maß beschäftigt sie sich mit der Regelung des Opium- und Alkoholverkehrs, Einführung der Opiumregie, Erteilung von Lizenzen zum Verkauf von Opium, Verbot des Verkaufs an Jugendliche unter 18 Jahren, mit Vorschriften über ansteckende Krankheiten und anderen sanitären Maßnahmen.[1]) Immerhin lohnt es sich, einen kurzen Ueberblick über die Gesetzgebung zu geben.[2])

1. Niederländisch-Ostindien. Eine Verordnung vom 30. Oktober 1911 (Recueil I 752 ff.) verlangt in weiterem Ausbau und unter Milderung früherer strengerer Bestimmungen über den Arbeitsvertrag die Eintragung der von jedem Unternehmer beschäftigten Kulis in ein öffentliches Register, des Beginns und des Endes des Vertrags, des Lohnes und erforderlichenfalls der Schulden des Arbeiters. Der Arbeitgeber ist zur regelmäßigen Lohnzahlung verpflichtet; ihm liegen gewisse sozialpolitische Pflichten (angemessene Wohnräume, Sorge für Arzneien usw.) dem Arbeitnehmer gegenüber ob. — Der mißbräuchlichen Aneignung von Kronland durch Nichteingeborene will eine Verordnung vom 14. Februar 1912 steuern (Recueil II 131/2). - - Durch einen Erlaß vom 10. Juni 1912 wird in Batavia eine „Zentralkasse", ein Kreditinstitut, mit den Rechten einer juristischen Person eingerichtet. Ihr Kapital darf höchstens fünf Millionen Gulden betragen. Sie untersteht einer durch eine Kommission ausgeübten Staatsaufsicht; ihre Beamte sind zum Teil selbst Staatsbeamte (Recueil II 431/3). — Das Indische Komptabilitätsgesetz vom 29. Juni 1912 (Recueil II 434/5) macht Niederländisch-Indien zu einer juristischen Person, die durch den Generalgouverneur oder den Kolonialminister vertreten wird. Eigentum, Einnahmen und Ausgaben werden von den mutterländischen getrennt. Anleihen werden aufgenommen auf Grund des Gesetzes

[44]) Vgl. jedoch Spahn, Staatslexikon IV, 489: „Den Staatsbeamten steht das Recht in vollem Umfange zu."

[45]) van Calker, a. a. O. 432; Spahn, a. a. O. 489; noch weniger kann solche allenfallsige Disziplinwidrigkeit als ein öffentliches Delikt angesehen werden, das eine Beschlagnahme der Petition rechtfertigt.

[1]) Vgl. Recueil international de législation coloniale, Bruxelles 1912 tom. I, p. 103, 107, II, 130 (geistige Getränke), 109, 110, 212, 244, 350, II, 132 (Opium), 355, 221/44, 247/56, II, 434 (sanitäre Vorschriften).

[2]) Hingewiesen sei zugleich auf eine Ausführungsverordnung zu dem für Curaçao am 1. Juli 1909 ergangenen Berggesetz (Recueil I 356/9) vom 30. September 1910 bzw. 11. Januar 1912 in 269 Artikeln (Recueil a. a. O. 359/417, II 455/9).

Digitized by Google

selbst oder eines vom Generalgouverneur in Uebereinstimmung mit dem Rat von Niederländisch-Indien dem Gesetz gemäß beschlossenen Erlasses. Er kann unter Beachtung allgemeiner noch festzusetzender Bestimmungen die Ausgabe von niederländisch-indischen Schatzanweisungen verfügen. Nach Ermächtigung durch den Generalgouverneur kann die Verpfändung und Beleihung von Erzeugnissen von Regierungsunternehmungen stattfinden. — Zwei Verordnungen über Erbpacht vom 27. März 1911 (Recueil I 101/2) und 9. März 1912 (Recueil II 428/30) sind für das deutsche Kolonialrecht von geringem Interesse, da hier das Institut der Erbpacht nur ganz ausnahmsweise auftritt.

2. Besonders Java und Madoura. Eine Verordnung vom 23. Juni 1911 über das Fortkommen der geprüften Kandidaten der (im Jahr 1908 gegründeten) Rechtsschule für Eingeborene regelt ihre Anstellung, praktische Ausbildung und Gehälter bei den Landraden, den Landesgerichten, die für die Eingeborenen zuständig sind (Recueil I 351/2). — Von der Zulassung und Niederlassung der Niederländer und Fremden handelt eine Verordnung vom 20. Januar 1911 (Recueil I 95 ff.).[3]) Nur in den Häfen von Tandjong-Priok, Semarang und Soerabadja wird Niederländern, die nicht von Eltern, die sich in Niederländisch-Indien niedergelassen haben, stammen, und Fremden sowie Niederländern, die nicht in Niederländisch-Indien ihren Wohnsitz haben, die Landung gestattet. Hierzu bedürfen sie eines behördlichen Erlaubnisscheines. Innerhalb von drei Tagen muß er gegen einen Zulassungsschein eingetauscht werden; dieser Schein kann Geisteskranken, Prostituierten, armen Personen, d. h. solchen, die voraussichtlich außer Stand sein werden, den angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie zu bestreiten, und anderen verweigert werden. Der Zulassungsschein enthält die Erlaubnis zu einem zweijährigen Aufenthalt: zweimalige Verlängerung ist zulässig. Zur Wohnsitzbegründung bedarf es eines abermaligen Eintausches des Zulassungsscheins gegen einen Niederlassungsschein. Er kann vom Generalgouverneur im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens und der öffentlichen Sicherheit sowie armen Personen (s. o.) und wegen eines seit der Zulassung begangenen Vergehens Verurteilten verweigert werden.[4])

3. Lampong. Eine Verordnung vom 20. Juli 1911 handelt vom Frondienst (Recueil I 352 ff.). Nach ihr hat die männliche eingeborene Bevölkerung Frondienste zu leisten mit Ausnahme von Beamten, Kirchenpersonen, Militärpersonen u. a. m. Abgesehen von besonderen Notfällen bestehen die Dienste in der Wegeunterhaltung, gewissen Hilfeleistungen beim Transport von Waren, gemünztem Geld, bei der Beförderung öffentlicher Beamten auf ihren Dienstreisen usw. Auch hier darf zu Frondiensten in einigen Fällen nur gegriffen werden, wenn es unmöglich ist, freie Kulis zu den tarifmäßigen Lohnsätzen zu

[3]) Ausführungsbestimmungen dazu vom 2. Januar 1912 (Recueil I 754/6).

[4]) Ein neues Reglement über die Privatgüter westlich von Tjimanoek in 59 Artikeln (Recueil II 435/55) kann wegen seiner lokalen Geltung hier nicht erörtert werden.

Digitized by Google

erhalten. Die Höchstleistungen belaufen sich durchschnittlich auf 30 Tage im Jahr, den Tag zu 12 Stunden gerechnet, bei denen die Zeit, die gebraucht wird, um zur Arbeitsstelle zu gelangen und sich wieder zu entfernen, sowie die unumgängliche Ruhezeit einberechnet wird.

## Die Bodenverfassung Aethiopiens.

Von Friedrich J. Bieber, Wien.

(Schluß.)

Die Begabung der Gefolgsleute mit Afterlehen erfolgt auf Zeit und zwar für die Dauer der Belehnung des Lehensfürsten oder ihres Lehensherrn (Gultenya der Amhara) mit der betreffenden Statthalterschaft oder dem betreffenden Thronlehen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Wird dem Lehensmann das Afterlehen abgenommen, was aber selten vorkommt oder meistens nur, um ihm dafür ein anderes Afterlehen zu verleihen, so gehört die auf dem von ihm bewirtschafteten Kronlande im Halm stehende Ernte ihm. Hat er schon gesät, so hat er das Recht, die Ernte abzuwarten. Die Häuser, die er sich in seinem Afterlehen errichtet hat, das von ihm erworbene Vieh und der sonstige bewegliche Besitz bleiben sein Eigentum, das er seinem Nachfolger im Afterlehen verkaufen, oder das er wegschaffen kann. Auch die Häuser, denn die sind aus Holz. Im Gegensatze zum Oromo und Kaffitscho, deren Haus gewöhnlich einigen Generationen ein solid gebautes Heim bietet, ist das Haus des semitischen Amhara auch heute noch nicht mehr als ein hölzernes Zelt, das bald aufgerichtet ist und ebenso rasch wieder niedergerissen und weggeschafft ist. Nur die Pfalzen der amharischen Großen sind mit mehr Sorgfalt gebaut, und nur in den Städten wohnen diese in Steinhäusern. Eigentliche Städte kennt übrigens der Habeschi nicht. Selbst Adis Ababa, das seine Bedeutung der neuen wirtschaftlichen Entwicklung Südäthiopiens verdankt, ist zum großen Teile nicht mehr als ein großes Hüttendorf, ein ungeheures Standlager. Auch die alten Städte in Habesch selber, Gondar, Adua, Aksum, danken ihr Entstehen fremden Einflüssen.

Bei Herrnfall, das heißt beim Tode oder der Absetzung des Lehnsherrn, bleiben jene Lehensmänner, die Gefolgsleute des Kaisers sind, so lange im Genusse des Afterlehens, bis der neue Lehensgeber oder, so bei den von den Lehensfürsten selber vergebenen Afterlehen, der Kaiser entscheidet. Die Gefolgsleute des toten oder abgesetzten Lehensherrn gehen ihres Afterlehens verlustig.

Bei Nebenfall, das heißt beim Tode des Lehensmannes, fällt das Afterlehen heim. Doch kann der Sohn des Lehensmannes, wenn er das Gewehr behält, das heißt Gefolgschaft leistet, die Lehensmutung erstreben oder aber der Lehensherr die Lehensneuerung fordern.

Der Besitz, das heißt die Erblehen der einem Afterlehen zugewiesenen Hörigen, bleibt von allen Veränderungen in der Person des Lehensmannes un-

Digitized by Google

berührt. Sie wechseln als Hörige nur ihren Lehensherrn, jedoch nie ihren Besitz.

Die Lehensmänner haben außer dem Zehent (Zhill der Amhara) an den Kaiser von Aethiopien keine Steuern zu entrichten, da das ihnen verliehene Afterlehen gewissermaßen ihre Entlohnung vorstellt. Doch ist es üblich, dem Lehensherrn gelegentlich als Lehngeld Geschenke zu machen.

Die Afterlehen sind weder verkäuflich noch vererbbar und als solche nicht teilbar.

Die mit Afterlehen begabten Habeschi suchen in möglichst kurzer Zeit möglichst hohe Erträgnisse aus diesen zu erzielen, die sie dann gewöhnlich zur Erwerbung von Erbgütern (Ereſt der Amhara) in ihrer Heimat, das heißt in den Ländern Schoa, Godscham, Amhara, Lasta oder Tigre verwenden. Es ist ihnen aber unbenommen, sich in den unterworfenen Ländern selber Erbgüter zu kaufen.

Als Erbgüter (Ereſt) gelten bei den Amhara jene Lose oder Landgüter (Meeryet der Amhara) — gewöhnlich im Ausmaße von einer Flur (Gascha oder Galat der Amhara) oder etwa sechzig Hektar Fläche —, die dem Besitzer oder seinen Vorfahren ursprünglich vom Kaiser oder von den Lehensfürsten mit Erlaubnis des Kaisers für geleistete Heerfolge oder Hofdienst gegeben wurden oder werden. Sie sind sowohl ungemessenes Land, das Erblehen (Ereſt Melkanyet der Amhara) genannt wird, wenn Hörige in ihm wohnen, die dem Besitzer zur Leistung eines Zinses (Gebör der Amhara) und von Fronarbeiten verpflichtet sind, als auch vermessene Lose (Meeryet) ohne Hörige, die durch Erbschaft oder durch Kauf vom Grundherrn (Bala Galat der Amhara) erworben wurden oder werden. Das Besitzrecht an Erbgütern wird durch Eintragung des Besitztitels in das Grundbuch oder Schatzbuch (Mašgob der Amhara) rechtsgültig festgelegt. Die Lose der Habeschi sind alle Erblehen (Ereſt Melkanyet). Die Erbgüter können von ihrem jeweiligen Besitzer jederzeit und auch an Frauen verkauft oder vererbt werden, auch an die Tochter.

In den eroberten Ländern im Süden von Habesch, in Bije Oromo oder Gallaland, Kaffa und den Ländern der Ometo können wohl Erbgüter sowohl von den Oromo, Kaffitscho oder Ometo selber, als auch von den betreffenden Lehensfürsten oder Statthaltern oder unmittelbar vom Kaiser durch Kauf erstanden werden. Der Verkauf von den Eingeborenen gehörigen Losen oder Erbgütern ist jedoch bisher nicht üblich gewesen. Den Habeschi selber ist der Ankauf solcher Lose nicht gestattet, da sie als Grundbesitzer (Bal Agher der Amhara) nicht Hörige der Lehensmänner werden sollen. Infolgedessen erscheint eine bleibende Besiedlung Südäthiopiens durch Habeschi ausgeschlossen. Die Habeschi gelangen übrigens durch die Beleihung mit Afterlehen zu einem sozusagen zeitlichen Grundbesitz ohne jede Ausgabe. Von den einzelnen Lehensfürsten können Lose von solchem Lande gekauft werden, von dem er selber Grundherr ist, das sie selber vom Kaiser durch Kauf als Erbgut erworben

Digitized by Google

hatten, das heißt nur unbewohntes Kronland, das sie mit Erlaubnis des Kaisers verkaufen, um ihre Lehen zu bevölkern. Der Kauf versteht sich ohne Hörige. Der Käufer kann jedoch benachbarte Hörige dem Lehensfürsten ablösen oder sich von ihm mit Hörigen begaben lassen. Solche Hörige bleiben aber an ihre Scholle gebunden und können nicht in das gekaufte Los versetzt werden. Siedeln sich freizügige, das heißt noch nicht als zu einem bestimmten Los gehörig gezählte Hörige auf einem solchen, durch Kauf erworbenen Erbgute an, so werden sie nur Insassen, Zaunbürger, Pfahlbürger oder Spießbürger (Tschessenya der Amhara). Sie sind als solche dem Käufer nicht zinspflichtig, sondern stehen zu ihm nur in einem rein rechtlichen Verhältnis, während alle anderen Hörigen von Staats wegen zu ihren Leistungen verpflichtet sind.

Der Preis für als Erbgut verkaufte Lose beträgt durchschnittlich für je eine Flur (Gascha oder Galat), das heißt für ein Grundstück von etwa sechzig Hektar Fläche, ein Maultier oder etwa dreißig, für schlechten Boden etwa fünf Maria-Theresia-Taler.

Von den Afterlehen (Melkanyet), die an die eigenen Gefolgsleute und die Gefolgsleute des Kaisers oder den Söldnern des stehenden Heeres verliehen werden, und von den Erbgütern (Ereft) und den Erblehen (Ereft Melkanyet) unterscheiden die Habeschi die Freilehen (Melkanyet Gult der Amhara). Die Freilehen sind Lose, deren Besitzern vom Kaiser gegen die Leistung bestimmter Frondienste, und zwar vornehmlich von Kriegsfuhren, die Zahlung der Steuer erlassen ist.

Die Inhaber von Freilehen zerfallen in sechs Arten, und zwar in die Gepäckträger (Eka Byet der Amhara), die verpflichtet sind, im Kriege das Gepäck auf von ihnen beizustellenden Maultieren zu laden und mit dem Heere zu befördern, — in die Mehlträger (Ginderas der Amhara), die auf ihren Maultieren Mehl zu laden und zu befördern haben —, in die Zeltträger (Tetassa der Amhara), die auf ihren Maultieren das Rote Zelt des Kaisers zu laden und zu befördern haben, — in die Lader oder Küchenträger (Tschani der Amhara), die auf ihren Maultieren die Zelte des Kaisers und dessen Küche zu laden und zu befördern haben, — in die Wachen (Sarbenya der Amhara), die die Kriegsgefangenen zu bewachen und zu verpflegen und im Frieden den öffentlichen Wachtdienst in der Hauptstadt oder am Hoflager des Kaisers zu besorgen haben, — und in die Spinner (Fatay der Amhara, die an das kaiserliche Schatzhaus (Gindscha Byet der Amhara) jährlich ein Manteltuch abzuliefern haben. Die Spinner sind meist Witwen. Die Inhaber dieser Freilehen, die jeder gewöhnlich auch ein als Erbgut erworbenes Los besitzen, sind demnach eine Art Hörige des Kaisers von Aethiopien.

Dieses ganze verwickelte System von Besitzformen findet seine Ergänzung in dem äthiopischen Gabbar-Wesen, einer ausgebildeten Organisation der Hörigkeit, die durch eine Reihe von Abgaben und durch Frondienste die unterworfenen Völker zwingt, ihren Oberherren, den Habeschi, vom letzten Kriegsknecht bis zum Kaiser hinauf ein müheloses Einkommen zu schaffen und so das ganze

Digitized by Google

Lehenswesen überhaupt erst möglich macht. Wohl hatten einige der unterworfenen Völker ihren früheren Herrschern Frondienste zu leisten, und zwar eine säßige ungemessene Herrenfron, die gewöhnlich in der Besorgung von Feldarbeiten auf den Landgütern ihrer Könige oder, so in Kaffa, des Kaisers von Kaffa bestand. Mit der Eroberung ihrer Länder und deren Einverleibung in das Reich Aethiopien wurden aber alle Grundbesitzer in den eroberten Gebieten den Habeschi gegenüber zur Hörigkeit verpflichtet, das heißt, sie wurden Hörige (Gabbar der Amhara, Gabaro der Kaffitscho, Gabari der Oromo, Gabbar oder Dubbe der Ometo) des Kaisers von Aethiopien und seiner Lehensfürsten, der von diesen mit Meßstiftungen (Samonintya der Amhara) begabten Kirchen und mit Afterlehen (Melkanyet) begabten Gefolgsleute, das heißt der als Beamte, Vögte, Diener, Kriegsknechte oder Söldner in deren Diensten stehenden oder als Gefolgsleute des Kaisers (Dschiffra der Amhara) ihnen zugewiesenen Habeschi. Sie haben diesen als Hörige einen bestimmten Zins (Gebör der Amhara) und einen teils gemessenen, teils ungemessenen, walzenden Frondienst zu leisten. Es ist jeder Höriger, der ein Erblehen (Ereft) besitzt, ob dieses aus einem oder aus mehreren Losen oder Landgütern besteht, das heißt jeder Hausvater oder der ledige Sohn für den Vater, auch die Adeligen und die von den Lehensfürsten zu Beamten bestellten oder als solche bestätigten Landeseinwohner.

Die Hörigen sind in der Weise von den Lehensfürsten an die eigenen Gefogsleute und an die Gefolgsleute des Kaisers verteilt, daß eine bestimmte Anzahl von Hörigen je einem Habeschi als Afterlehen (Melkanyet) zugewiesen sind. Es ist demnach jeder Amhara, der mit einem Thronlehen oder einem Afterlehen begabt ist, sowie die mit einer Meßstiftung begabte Kirche, für die Zeit dieser Begabung Lehensherr (Gultenya) der in seinem Thronlehen oder Afterlehen angesiedelten, das heißt Erblehen besitzenden Landeseinwohner. Diese sind für die Zeit seiner Begabung mit den Lehen seine Hörigen, von deren Arbeit er der Nutznießer ist.

Die Leistungen der Hörigen an ihre Lehensherren sind genau bestimmt. Gewöhnlich suchen jedoch die Lehensherren den Hörigen mehr abzunehmen als ihnen zukommt. Das Einkommen, das die Gefolgsleute aus ihren Afterlehen erzielen, entgeht selbstverständlich den Lehensfürsten und mittelbar dem Kaiser von Aethiopien. Dieser Entgang ist größer, als es die Kosten einer Besoldung der Gefolgsleute mit Geld wären. Andererseits vereinfacht sich dadurch die Verwaltung des Landes, und dessen Reichtum wird gleichmäßiger auf alle Volksgenossen, das heißt auf die Habeschi verteilt. Diese bilden demnach in ganz Aethiopien als Kriegerstand die nicht produktiv tätige, sondern nur konsumierende herrschende Rasse, während alle anderen in Aethiopien wohnenden Völker, insbesondere die Agau, die Oromo, die Kaffitscho, die Ometo und die Guragne, das heißt alle Nicht-Amhara, produktiv tätig sind und als Hörige durch ihre Zinsleistungen und ihre Fronarbeit die Grundlage des Reichtums der Habeschi sind und den Bestand Aethiopiens als Feudalstaat überhaupt erst möglich machen.

Digitized by Google

Die Zahl der zu einem Afterlehen gehörigen Hörigen ist nach dem Range des Begabten verschieden. Zu dem Afterlehen eines Kriegsknechtes oder Söldners (Aschkar der Amhara) gehören gewöhnlich drei bis sechs Hörige, zu dem eines Fünfzigführers (Amsa Alleka der Amhara) zwanzig Hörige, zu dem eines Hundertführers (Meto Alleka der Amhara) 35 oder auch fünfzig Hörige.

Die einem Afterlehen zugewiesenen Hörigen werden alle drei bis fünf Jahre vom Siebengericht (Sabat Danyeh der Amhara), das aus einem Schiedsrichter (Danya der Amhara) und sechs Beisitzern besteht, neu gezählt. Bei dieser Zählung werden die aus dem Zuwachs infolge Gründung neuer Hausstände oder durch Abgang mit Tod entstandenen Veränderungen in der Zahl der einzelnen Hörigen ausgeglichen. Im allgemeinen wird von jedem Gehöfte oder Lose ein Höriger gerechnet.

Der Hörige ist so lange freizügig, das heißt er kann sich in einem beliebigen Afterlehen niederlassen, bis er, als zu einem bestimmten Afterlehen gehörig, gezählt worden ist. Sobald der Hörige einem Afterlehen zugezählt ist, kann er wohl seinen Geschäften nachgehen, auch außerhalb des Landes Handel treiben, sein Hausstand jedoch ist an die Scholle gebunden.

Neue Hörige wachsen den einzelnen Afterlehen zu durch die Verehelichung der Kinder von Hörigen und der damit verbundenen Begabung dieser Kinder mit einem Lose, das gewöhnlich ein Teil des väterlichen Erblehens ist. Diese neu zugewachsenen Hörigen sind jedoch so lange freizügig, bis sie, als zu dem betreffenden Afterlehen gehörig, gezählt sind.

Solche Familien, die sich, ohne noch als zu einem Afterlehen gehörig gezählt zu sein, auf einem von einem Habeschi oder einem Fremden gekauften oder als Erbland erworbenen Lose als Insassen ansiedeln, können als Hörige nur vertragsmäßig vom Grundherrn zu bestimmten Leistungen verhalten werden, während alle anderen Hörigen von Rechts wegen zu den ihnen vorgeschriebenen Leistungen gezwungen sind.

Die Frauen und Töchter der Hörigen sind nur zur Leistung solcher Arbeiten verbunden, die dem Herkommen nach von den Frauen besorgt werden, so Wassertragen, die Töchter jedoch nur, wenn sie gezählt sind. Die Diener und Sklaven des Hörigen, das heißt sein Gesinde, ist von allen Verpflichtungen frei. Der Hörige kann sich aber durch das Gesinde bei der Ableistung der ihm auferlegten Fronarbeiten vertreten lassen.

Wenn der Hörige stirbt, so tritt dessen ältester Sohn und Erbe an seine Stelle. Ist der Sohn vom Heimatsorte abwesend, so muß der Lehensherr ein Jahr lang warten. Hat sich nach Ablauf eines Jahres der Sohn oder Erbe nicht eingefunden, so kann der Lehensherr das Gehöft des Hörigen erben.

Die Habeschi lassen Afterlehen von größerer Ausdehnung, das heißt mit zahlreichen Hörigen, meistens durch Vögte (Meslenyeh der Amhara) bewirtschaften. Aber auch jene Lehensherren, deren ganzes Afterlehen nur sechs Hörige zählt, bestellen gewöhnlich einen ihrer Diener oder Kriegsknechte als Vogt oder

Digitized by Google

Verwalter (Inderassi der Amhara) über ihre Hörigen und für die Dauer je eines Jahres einen der Hörigen als Zinseinnehmer (Schikka Schum der Amhara) über die anderen Hörigen. Die Vögte und Verwalter haben den Hörigen die Befehle des Lehensherrn zu übermitteln und deren Ausführung zu überwachen.

Die Hörigen des jeweiligen Statthalters unterstehen dessen Vögten. In kleinen Weilern oder Gemarkungen ist der Ortsvorsteher der Oberste der Hörigen, weiterhin die Richter und Steuereinnehmer, die Vögte, die Vorsteher der Grafschaften und der Gaue. Sie sind als Hörige gleichzeitig auch die Vorsteher oder Obersten der Hörigen ihres Gebietes.

Die Lehensfürsten weisen gewöhnlich jedem Zweige ihres Hofstaates, so der Küche (Mat Byet der Amhara), und dem Hofstaate ihrer Frauen eine bestimmte Anzahl von Hörigen zu, die dann dessen Bedürfnisse aufzubringen haben.

Die Leistungen der Hörigen bestehen in Zins, den sie den Habeschi als ihren Lehensherren zu entrichten, und in Frondienst, den sie ihrem Lehensherrn und mittelbar dem Lehensfürsten und dem Kaiser von Aethiopien abzuleisten haben.

Dem Lehensherrn hat in Aethiopien jeder Hörige als Zins (Gebör der Amhara) zu leisten:

Einen Grundzins, das heißt einen einmal jährlich zu bezahlenden Betrag. Er wird nach dem Vermögen des Hörigen und im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, oder aber, wenn ein solches nicht erzielt werden konnte, gerichtlich bestimmt. Er darf höchstens einen Maria-Theresia-Thaler jährlich betragen, ohne Rücksicht darauf, ob der Hörige ein oder mehrere Gehöfte oder Lose besitzt. Dieser Grundzins kann auch in Honig, Schafen oder Manteltüchern (Schama der Amhara) bezahlt werden.

Einen Viehzins, das heißt für jede in seinem Besitze befindliche Kuh jährlich einen, zusammen höchstens vier Maria-Theresia-Taler für jedes Haus. So hat ein Höriger, der ein Haus mit drei Kühen, ein solches mit zwei Kühen und eines mit zehn Kühen besitzt, dem Lehensherrn zwei, drei und vier, zusammen neun Maria-Theresia-Taler zu entrichten. Besitzt ein Höriger keine Kühe, so wird ihm der Viehzins nach der Größe seines Loses bemessen, oft willkürlich, und zur Zahlung vorgeschrieben. Den Viehzins schreiben die Habeschi nach der Anzahl der Häuser und nicht nach Gehöften vor, damit auch die im Besitze der Frauen, die jede im Gehöfte ihres Gatten ein Haus für sich bewohnen, befindlichen Kühe besteuert werden.

Einen Festzins, das heißt einen bei der Eroberung der einzelnen Länder festgesetzten, zum Neujahrsfeste (Maskal der Amhara), zum Weihnachtsfeste (Ganna der Amhara) und zum Osterfeste (Fasika der Amhara) abzuführenden Betrag, der von den Hörigen eines Dorfes oder eines Afterlehens gemeinsam in Geld oder in Lebensmitteln zu entrichten ist.

Digitized by Google

Ein Weggeld, das heißt einen bei der jedesmaligen Ankunft oder Abreise des Lehensherrn in oder von seinem Afterlehen zu entrichtenden Betrag, der im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt und von den Hörigen jedes Afterlehens zusammen bezahlt wird.

Eine Wegzehrung, das heißt die Lieferung von Lebensmitteln oder eines nach gegenseitiger Uebereinkunft festgesetzten gleichwertigen Geldbetrages während jeder Abwesenheit des Lehensherrn von seinem Afterlehen. Sie ist von den Hörigen jedes Afterlehens zusammen zu liefern oder aufzubringen. Wird sie in Geld entrichtet, so haben die Hörigen eines Afterlehens gewöhnlich monatlich fünf Maria Theresia-Taler, und zwar zwei für das zu liefernde Korn, zwei für den zu liefernden Roten Pfeffer und einen für den zu liefernden Honig an den Lehensherrn zu bezahlen.

Ein Gastgeschenk (Durgo der Amhara), das heißt von den Hörigen eines Weilers oder jedes Afterlehens gemeinsam zu liefernde Lebensmittel bis zur ersten Ernte der mit einem Afterlehen neu begabten Lehensherren.

Dem Lehensinhaber ist es verboten, Sklaven, Ochsen oder Schafe von den Hörigen als Zins zu fordern oder anzunehmen. Ausgenommen ist hievon der Festzins, der jedoch auch nicht in Sklaven eingefordert werden darf. Alle anderen Zinse können in Geld gefordert oder entrichtet werden. Bei Verweigerung des Zinses oder bei Zahlungsunfähigkeit des Hörigen hat der Lehensherr das Recht, den Hörigen für jeden nicht bezahlten Maria-Theresia-Taler einen Monat lang zu fesseln oder ihn zehn Tage Frondienst ableisten zu lassen.

Den Statthaltern der einzelnen Länder oder den Lehensfürsten und dem Kaiser von Aethiopien, sowie deren Gefolgsleuten und den unter dem Geleite der Lehensfürsten oder des Kaisers reisenden Fremden, die während ihres Aufenthaltes an deren Hoflagern aus deren Küchen mit dem Gastgeschenk (Durgo der Amhara) beteilt werden, haben die Hörigen durch die Vermittlung der Lehensherren oder deren Vögten bei der Durchreise durch das Afterlehen, in dem ihr Los liegt, das Nachtmahl (Maten der Amhara) zu liefern. Es besteht gewöhnlich aus einer der Größe des Gefolges entsprechenden Menge Brotfladen, Hühnern, Eiern, Maiskolben, Honigwein oder Bier, Honig, Gerste, Gras und Brennholz, mitunter auch aus einem Ochsen oder einem Schafe. Das Nachtmahl ist gewöhnlich nur für eine Nacht zu entrichten. Es wird von allen Hörigen des betreffenden Afterlehens gemeinsam entrichtet, indem jeder der Hörigen nach Vermögen, das heißt nach seinen Vorräten, dazu beiträgt. Das Nachtmahl haben die Hörigen selber vor Anbruch der Nacht im Lager des Bezugsberechtigten abzuliefern. Dabei ziehen sie gewöhnlich in einem langen Zuge, Mann für Mann einander folgend, in das Lager ein und legen ihre Gaben vor dem Empfänger nieder.

Nicht weniger mannigfaltig sind die Fronarbeiten, welche die Hörigen ihren amharischen Oberherren jahraus, jahrein zu leisten haben.

Digitized by Google

Den Lehensherren, das heißt den Inhabern der Afterlehen, haben die Hörigen als Frondienst zu leisten:

Handfron (Sissо, wörtlich „Drei", der Amhara), das heißt Fronarbeit an jedem dritten Tage oder an zwei Tagen in jeder Woche durch das ganze Jahr, auf den Feldern oder in den Pflanzungen des Lehensherrn. Diese Handfron ist eine jährige gemessene Fron. Sie wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Sie darf nicht auf solche Tage verlegt werden, an welchen in dem betreffenden Gau ein Markt abgehalten wird oder an welchen der Hörige in seinem eigenen Lose Feldarbeiten zu verrichten hat. Zwecks Beendigung schon begonnener Arbeiten kann der Hörige fallweise zur Leistung eines weiteren Tages Fronarbeit verhalten werden. Dem Hörigen ist es freigestellt, sich von der Leistung der Handfron abzulösen. Die Ablösung besteht in der Zahlung von zwei Salzbarren für jeden freigegebenen Tag oder in der Beistellung von Futter für je ein Maultier.

Handlangerdienste beim Bau des Gehöftes des Lehensherrn, und zwar beim Bau des Wohnhauses (Elfin der Amhara), des Empfangshauses (Aderasch der Amhara) und des Pfahlzaunes (Atter der Amhara) als ungemessene Fron zu jeder Zeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Arbeitstage bis zu deren Vollendung, bei der Herstellung der anderen Bauten als gemessene Fron, das heißt an den als Handfron abzuleistenden Tagen.

Trägerdienste, durch die Stelligmachung von zusammen vier Trägern, wenn sich der Lehensherr auf Reisen begibt. Dieser Trägerdienst ist eine walzende Fron, das heißt die Hörigen wechseln hierbei der Reihe nach ab. Die Frauen der Hörigen dürfen zum Trägerdienst nicht verwendet werden, da sie nur im Afterlehen selber zu den ihnen dem Herkommen nach zukommenden Arbeiten verwendet werden können.

Ferner haben die Hörigen die in ihren Gehöften als Kostvieh (Merrit der Amhara) eingestellten Rinder des Lehensherrn zu warten und das Melken und Buttern zu besorgen.

Dem Statthalter oder Lehensfürsten haben die Hörigen, die ihm oder seinem Haushofmeister (Asatsch der Amhara) durch die Lehensherren oder deren Vögte in beliebiger Anzahl an dem ihnen bezeichneten Arbeitsorte stellig zu machen sind, zu leisten:

Fronarbeit als Handlanger bei der Herstellung von Bauten oder anderen Arbeiten, auch durch die Besorgung unaufschiebbarer Feldarbeit auf den Feldern oder in den Pflanzungen des Statthalters, und zwar jederzeit und als ungemessene Fron, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Arbeitstage, bis zur Fertigstellung der betreffenden Bauten oder Arbeiten.

Trägerdienste, wenn der Lehensfürst Reisen unternimmt, und zwar als walzende Fron.

Ebenso haben die Hörigen die bei ihnen als Kostvieh eingestellten Rinder des Lehensfürsten zu warten, zu melken und die Butterbereitung zu besorgen.

Digitized by Google

Während der Fron für den Lehensfürsten ruht die Fron für den Lehensherrn.

Dem Kaiser von Aethiopien haben die Hörigen, die ihm oder seinen Beamten durch den betreffenden Statthalter oder dessen Lehensmänner an dem bestimmten Arbeitsorte in beliebiger Anzahl stellig zu machen sind, zu leisten:

Fronarbeit als Handlanger bei allen vom Kaiser angeordneten Bauten oder Arbeiten, und zwar als ungemessene Fron, das heißt jederzeit und ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Zahl der Arbeitstage. Während der Fron für den Kaiser ruht jede andere Fron.

Die Lehensmänner, das heißt die Inhaber von Afterlehen, zahlen dem Lehensfürsten weder einen Zins, noch leisten sie ihm, außer der Heerfolge und dem Hofdienste, irgendeine Fronarbeit. Sie sind aber Hörige des Kaisers von Aethiopien, dem sie Landesfronen durch die Heerfolge zu leisten, und ihres Lehensfürsten, dem sie Heeresfronen zu leisten haben, von ihrem Erblehen in der Heimat oder von den von ihnen in Bije Oromo oder Gallaland, in Kaffa oder in den Ländern der Ometo erworbenen Erbgütern. In Aethiopien ist demnach jeder, der ein Erbgut, das heißt ein Erblehen oder ein Los besitzt, von dem er Steuer zahlt, Höriger seines Lehensherrn, das heißt dessen, dem das Steuerlehen (Gult der Amhara) oder Steuerrecht über ihn zusteht oder verliehen wurde, und zwar alle Grundbesitzer, die Habeschi oder Amhara sowohl, wie die Oromo, die Kaffitscho, die Ometo, die Gurague, die Harari und die anderen Völker.

Somit würden auch **Deutsche,** die unter der gegenwärtig geltenden Bodenverfassung Grundbesitz in Aethiopien erwerben, von Rechts wegen Hörige der Amhara sein.

Neben dem Hörigkeitswesen besteht selbstverständlich in Aethiopien die Sklaverei (Barinyet der Amhara). Der marktmäßige Handel mit Sklaven (Baria der Amhara, Karbitscha der Oromo, Guno der Kaffitscho) und mit Sklavinnen (Karbiti der Oromo, Gune der Kaffitscho) ist in Aethiopien streng verboten. Nur die von früher her vorhandenen Sklaven sind erlaubt. Es ist verboten, Sklaven von einem Gau in einen anderen Gau oder von einem Lande in ein anderes Land zu verkaufen. Es ist verboten, Sklaven an Kaufleute, an Kriegsknechte oder Söldner oder an Ausländer zu verkaufen. Es ist ferner verboten, Sklaven außer Landes zu verkaufen. Ausgenommen von diesen Verboten sind jene, welchen die Erlaubnis erteilt wurde, zum eigenen Gebrauch Sklaven zu kaufen. Von den Habeschi werden gewöhnlich diese Verbote dadurch umgangen, daß sie Sklaven für ein derem Werte entsprechendes Gegengeschenk „schenken".

Die Beschaffung neuer Sklaven erfolgte in Aethiopien nahezu ausschließlich im Kriege, das heißt durch die Veranstaltung von Beutezügen (Sematscha der Amhara). Jeder an den hierbei stattfindenden Kämpfen teilnehmende Habeschi hat das Recht, so lange die Bewohner des zu erobernden Landes zu töten oder als Kriegssklaven (Gumorko der Amhara) gefangen zu nehmen,



Digitized by Google

bis durch Schläge auf der Kriegspauke (Negarit der Amhara) des Oberbefehlshaber die Einstellung des Kampfes befohlen wird und eine unter Paukenschlägen von Herolden ausgerufene Kundmachung (Awadsch der Amhara) verkündet, daß seitens des bekriegten Volkes die Unterwerfung (Tehetenna der Amhara) erfolgt sei. Die Unterwerfung besteht darin, daß die Besiegten mit entblößtem Oberkörper und einem Stein auf der Schulter vor dem Oberbefehlshaber der Amhara erscheinen. Ebenso bleiben die während eines solchen Beutezuges oder Krieges als Gefangene (Merko der Amhara) ergriffenen Frauen oder Mädchen bei dem Ergreifer. Bei der Erbeutung vergewaltigen die Habeschi angeblich die Frauen nicht, es sei, daß ein Kriegsknecht ein Weib allein findet. Die Kriegsgefangenen oder Kriegssklaven dürfen nicht verkauft werden. Es darf sie nur der behalten, der sie selber erbeutet hat. Sie sind frei, sobald ihr Erbeuter stirbt.

Die Sklaven der Habeschi sind meistens kriegsgefangene Neger (Schankala der Amhara). Amhara oder Habeschi und Oromo dürfen und können nicht als Sklaven gehalten werden. Ausgenommen sind hiervon einige im Lande Godscham siedelnde Stämme der Oromo. Der Preis eines Sklaven betrug im Jahre 1905 in Kaffa acht Maria-Theresia-Taler, im Jahre 1909 im Lande Illu drei Taler, im Lande Schoa etwa dreißig bis vierzig Taler, der Preis einer jungfräulichen Sklavin in der Stadt Harar ebenfalls dreißig bis vierzig Taler.

Die Sklaven unterstehen der Gerichtsbarkeit ihres Eigentümers. Er kann sie nach Belieben innerhalb des Gaues, in dem er seinen Wohnsitz hat, weiterverkaufen. Kinder von Sklaven sind durch die Geburt ebenfalls Sklaven.

Mit der Leistung von Abgaben an den Lehensherrn sind aber die Grundbesitzer in Aethiopien nicht von Abgaben an den Staat befreit. Zu all den vielfachen Zinszahlungen kommen noch die verschiedenen Steuern (Gebör der Amhara, Gebira der Oromo, Gibiro der Kaffitscho). In jenen Ländern, deren Statthalter oder Lehensfürsten mit dem Zinslehen (Gult der Amhara) begabt wurde, das heißt mit dem nicht erblichen Rechte, Steuern und Zölle einzuheben und diese für sich oder ihr Land nach ihrem Gutdünken zu verwenden, ist die Steuer als Landessteuer an den betreffenden Lehensfürsten zu entrichten. Die Steuer kann in Maria-Theresia-Talern, in Rindern, in Schafen, in Honig oder in Manteltüchern bezahlt werden.

Die Steuer wird von jedem Gau für sich, in der Höhe des Ertrages der vor der Eroberung an den eigenen Landesfürsten entrichteten Steuer, eingefordert, so 1200 Rinder oder 3000 Maria-Theresia-Taler für einen Gau. Die von jedem Gau aufzubringende Steuersumme wird auf die einzelnen in diesem Gau ansässigen Grundbesitzer aufgeteilt. Die Einsammlung der Steuer nehmen die den Landesbeamten beigeordneten amharischen Kronvögte vor. Diese führen die Steuer sodann an den obersten der einheimischen Landesbeamten ab, der sie an den Haushofmeister des Lehensfürsten abliefert.

Digitized by Google

Diese Steuer wird nach dem Weihnachtsfeste, das heißt im Jänner jedes Jahres, fällig. Sie wird gegenwärtig gewöhnlich auf die an Festtagen und bei der Ankunft des Lehensfürsten im Lande zu entrichtenden Abgaben aufgeteilt. Die von den einzelnen Grundbesitzern an den Lehensfürsten entrichtete Steuer beträgt ungefähr die Hälfte dessen, was der Lehensmann des Lehensfürsten von ihnen als Zins erhält.

Die Eingänge an Steuern werden unter Anführung des Namens der Steuerpflichtigen und des Betrages der geleisteten Zahlung im Schatzbuch (Masgob der Amhara) verbucht, das bei jedem Lehensfürsten über alle Einnahmen und Ausgaben geführt wird.

Aehnlich wie die Verwaltung ist die Rechtspflege gegliedert. Zum Teil blieb in den unterworfenen Ländern das alte Landesrecht in Geltung, zum anderen Teile traten an dessen Stelle die Grundsätze des äthiopischen Rechts. Demnach ist für die einheimischen Richter, die vornehmlich nur als Schiedsrichter Recht sprechen, das Landesgesetz die Rechtsquelle, für die amharischen Richter das äthiopische Recht, in schwierigen Fällen das im äthiopischen Gesetzbuch (Fetha Nagast) festgelegte Recht. Die Rechtspflege selber zerfällt in eine schiedsrichterliche und in die öffentliche oder staatsrechtliche Rechtspflege.

Die schiedsrichterliche Rechtspflege, das Schiedsgericht (Danya der Amhara, wörtlich „Gerechtigkeit"), wird durch Schiedsrichter (Danya der Amhara, Tano der Kaffitscho) ausgeübt. Jedermann ist zu jeder Stunde und an jedem Ort, wenn er „Im Namen des Kaisers" (Ba Negus der Amhara) angerufen wird, verpflichtet, als Schiedsrichter zu fungieren. Er ist weiter verpflichtet, den Beklagten, wenn dieser verlangt, dem Ordentlichen Richter zugeführt zu werden, diesem zuzuführen. Oder aber er muß sich von dem Beklagten Bürgen (Wuas der Amhara) dafür stellen lassen, daß dieser sich unverzüglich zum Richter begebe. Wenn der Beklagte keinen Bürgen findet, hat der zum Schiedsrichter Angerufene beide Streitteile aneinander zu fesseln und so dem Richter zuzuführen. Das Volk bildet damit sozusagen selber die Polizei des Landes und seinen eigenen Richter. Von den Habeschi werden alle Streitigkeiten, auch die Strafen, die der Herr dem Diener zuerkennt, durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Dies geschieht unter Einsatz von Wetten, die als Sporteln dem Schiedsrichter und dem Gerichtsherrn zufallen.

Die staatliche Rechtspflege, das Halsgericht (Tschillot der Amhara) und das ordentliche oder Staatsgericht, auch Gerichtssitzung oder Gerichtstag (Ferd der Amhara), üben der Statthalter oder Lehensfürst selber und dessen Richter aus. Als Richter (Womber der Amhara) des Lehensfürsten sprechen die Kronvögte Recht.

Besitzstreite werden demnach teils von den Schiedsrichtern, teils von dem Staatsgericht ausgetragen, das unserem Zivilgericht entspricht.

Das Schiedsgericht bildet die erste Instanz des Staatsgerichts. Als Schiedsrichter in Besitzstreitigkeiten fungieren die Ortsvorsteher. Sie bilden die erste Instanz des Schiedsgerichts. Die Steuereinnehmer (Schika Schum der

Digitized by Google

Amhara), das heißt deren Vögte, bilden als Schiedsrichter dessen zweite Instanz. Die Vorsteher der Grafschaften bilden als Schiedsrichter dessen dritte Instanz. Die unterworfenen Völker ziehen es nahezu stets vor, ihre Rechtsstreite durch diese Schiedsrichter austragen zu lassen, da diese nach dem ihnen vertrauten Landesgesetze entscheiden.

Die zweite Instanz des Staatsgerichts, die zwischen den Schiedsrichtern und dem berufenden Streitteile, das heißt nicht den strittigen Fall, sondern den nunmehrigen Rechtsstreit zwischen beiden, nach dem äthiopischen Rechte entscheidet, bilden die Kronvögte als Richter. Rechtsstreite zwischen den Hörigen und den Habeschi werden von diesen Richtern entschieden. Besitzstreite werden aber stets von der dritten Instanz des Schiedsgerichts und nicht von den Kronvögten entschieden, da diese gewöhnlich nicht die von alters her ererbten Besitztitel kennen.

Die dritte Instanz des Staatsgerichts bildet der Lehensfürst, das heißt dessen Richter, welches Amt gewöhnlich der Haushofmeister ausübt. Besitzstreitigkeiten werden in dritter Instanz stets von diesem entschieden.

Gegen die Urteile des Lehensfürsten ist eine Berufung an den Obersten Richter (Afa Negus der Amhara) des Kaisers von Aethiopien in Addis-Abeba zulässig, der mit zwei Beisitzern, dem Richter zur Rechten (Gany Womber der Amhara) und dem Richter zur Linken (Gran Momber der Amhara), als oberster Richter über alle Streitigkeiten zwischen den unterworfenen Völkern und deren amharischen Lehensfürsten entscheidet.

Gegen die Urteile des Obersten Richters ist schließlich noch die Anrufung des Kaisers von Aethiopien zulässig. Der Kaiser entscheidet in Gemeinschaft mit alten Schriftgelehrten, die in schwierigen Fällen in den alten Büchern, das heißt im äthiopischen Gesetzbuch (Fetha Nagast) nachschlagen.

Bei den Gerichten der Habeschi sind entweder drei oder fünf oder sieben Zeugen (Manya der Amhara) beizubringen. Das Staatsgericht wird regelmäßig und an bestimmten Tagen öffentlich, gewöhnlich im Freien, abgehalten. Die Lehensfürsten halten gewöhnlich in einem Hofe ihrer Pfalzen Gericht. Den Gerichtsverhandlungen wohnen meist drei oder vier Aelteste als Beisitzer an. Die Gerichtssprache ist bei den Schiedsrichtern die betreffende Landessprache, bei den amharischen Richtern die Amhara-Sprache. Alle Entscheidungen des Staatsgerichts werden in ein Gerichtsbuch (Ya Ferd Matsaf der Amhara) eingetragen. Gerichtskosten sind den Schiedsrichtern nur bei Uebereinkommen, das heißt als Wetteinsatz, zu bezahlen. Bei den amharischen Richtern betragen die Gerichtskosten für jede Verhandlung einen Maria Teresia-Taler. Der gewöhnlich mitwirkende Dolmetsch (Darguman der Amhara) ist mit einem Salzbarren oder zwei Groschen zu entlohnen.

Zur Eintreibung von Schulden (Kutir der Amhara) besteht bei den Habeschi sowohl die Pfändung (Kimit der Amhara), als auch die Schuldhaft (Essir der Amhara).

Digitized by Google

Der Kauf von Erbgütern (Ereſt) muß vor dem Lehensfürſten oder deſſen Stellvertreter ſchriftlich abgeſchloſſen werden, um Rechtskraft zu beſitzen.

Seit 13. Mai 1913 müſſen alle in Aethiopien ſich ſeßhaft machenden Fremden binnen drei Monaten ſich entweder bei ihrer oder einer der in Aethiopien beglaubigten Geſandtſchaften „einſchreiben“ laſſen oder ſich mit Einwilligung ihrer betreffenden Regierung in Aethiopien naturaliſieren und als äthiopiſche Untertanen „einſchreiben“ laſſen, widrigenfalls ſie ausgewieſen werden. Auch eine beſondere Polizeiwache (Sarbenya der Amhara) beſteht ſeit 1904 in den beiden größten Städten des neuen Aethiopien, in Adis Ababa und Harar, neben dem „Lebaſcha“ oder „Diebſucher“. Und wie neben dem Danya oder Schiedsrichter an irgendeiner Straßenecke, in den Poſtämtern und den Telephonſtellen heute ſchon die Habeſchi als Beamte keinen Vergleich mit ihren europäiſchen Kollegen zu ſcheuen haben, ſo wird ſich mit der fortſchreitenden wirtſchaftlichen Entwicklung Aethiopiens wohl auch deſſen eigenartige Bodenverfaſſung wandeln. Anfänge dazu leitete ſchon Kaiſer Menilek ein. Er begann im Jahre 1908 mit der Umwandlung der beſtehenden Naturalabgaben in regelmäßige Geldſteuern. Menilek dachte ſogar daran, eine Art Parlament in Aethiopien zu ſchaffen, in dem er die Aelteſten der einzelnen Völkerſchaften nach Adis Ababa berief, um ſich mit ihnen über die Höhe der Steuern zu beraten. Doch bei dieſem Verſuche iſt es dann geblieben.

Kaum der fünfte Teil des für den Landbau und die Anlage von Kaffeepflanzungen und Baumwollfeldern geeigneten Bodens in Aethiopien ſteht gegenwärtig in Kultur. Die Nutzung der Wälder, die zahlreiche wertvolle Hölzer bergen, iſt überhaupt noch nicht in Angriff genommen. In Kaffa verfaulen ungenützt Millionen Kilogramm Kaffeebohnen am Boden der Urwälder. Nur zum Teil werden die reichen Beſtände an Federharz ausgebeutet. Mit Recht vermeidet es der Hörige, mehr dem geſegneten Boden ſeines Landes durch Arbeit abzugewinnen, als er zur Befriedigung ſeiner beſcheidenen Lebensbedürfniſſe und zur Leiſtung ſeiner Abgaben braucht. Jeder Mehrertrag würde unter der gegenwärtigen Wirtſchaftsform doch nur ſeinem Lehensherrn, dem Habeſchi, zufallen.

## Das Reichskolonialgericht

nach den Beſchlüſſen der 21. Reichstagskommiſſion.

Von Dr. Friedrich Doerr, München.

Die 21. Kommiſſion zur Vorberatung des Entwurfs eines Geſetzes über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs hat in ſechs Sitzungen und zwei Leſungen ihre Arbeiten beendigt und unter dem 14. Mai 1914 ſchriftlichen Bericht erſtattet (Nr. 1644 Druckſachen). Die von ihr an dem Geſetzentwurf vorgenommenen, zum Teil meinen Anregungen in dieſer Zeitſchrift entſprechenden Aenderungen ſind nicht einſchneidend.

Digitized by Google

Rein äußerlich ist die Namensänderung für den neuen Gerichtshof: „Reichskolonialgericht" statt „Kolonialgerichtshof". Für das Zustandekommen des Gesetzes wichtiger, aber sachlich ebenfalls nicht von wesentlicher Bedeutung ist die Aenderung des Gerichtssitzes: Hamburg statt Berlin (§ 2 des Entwurfes). Ferner ist in § 14 Nr. 2 des Entwurfes das Datum des Sklavenraubgesetzes berichtigt („Zeitschrift für Kolonial-Recht" 1914 S. 85), während die „Zurückweisung" statt „Zurückverweisung" in § 20 des Entwurfes trotz meines Hinweises („Zeitschrift für Kolonial-Recht" 1913 S. 358) stehen geblieben ist.

An grundlegenden sachlichen Aenderungen hat der Entwurf die Streichung des § 9 erfahren, der besondere „Vertreter des Staatsinteresses" neben der Staatsanwaltschaft vorsah und von dem man nie recht wußte, was mit ihm anzufangen sei. Mit seiner Streichung ist die Kommission dem Gedanken gefolgt, dem ich in der „Zeitschrift für Kolonial-Recht" 1913 S. 355 f. Ausdruck verliehen.

Die Aenderung des § 17 Abs. 1 des Entwurfes, der die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das gemeinschaftliche obere Gericht regelt, entspricht sachlich meiner Anregung in der „Zeitschrift für Kolonial-Recht" 1913 S. 357. Eine wünschenswerte sprachliche Vereinfachung des Gesetzestextes, der jetzt noch mit einem weiteren Bedingungssatze („sofern nicht für mehrere Schutzgebiete ein gemeinschaftliches oberes Gericht besteht") beschwert wird, wäre aber dadurch nicht erreicht worden, wenn man auch meinem formellen Vorschlag a. a. O. gefolgt wäre.

Weitere aus der Mitte der Kommission gestellte Abänderungsanträge hat diese abgelehnt, von einigen kann man sagen: glücklicherweise und hoffentlich endgültig abgelehnt. Ob, wann und in welcher Gestalt der Entwurf nun Gesetz wird, ist heute ungewisser denn je.

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

### Afrikanische Schutzgebiete.

**2. Togo.** * Verordnung des Gouverneurs vom 26. 3. 1914 betr. die Besteuerung der Eingeborenen im Bezirk Lome-Stadt und in der Ortschaft Anecho – Amtsbl. S. 97. — Ausführungsbestimmungen des Bezirksamts von Lome-Stadt und des Bezirksamtmanns von Anecho zu dieser Verordnung, beide vom 26. 3. 1914. — Ebenda S. 109, 110. — * Bekanntmachung des Bezirksamtmanns von Lome-Stadt vom 1. 4. 1914 betr. die Veranlagung der Eingeborenen zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1914. — Ebenda S. 110. — * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 19. 3. 1914 zum Versicherungsgesetz für Angestellte. — Ebenda S. 100. — * Runderlaß des Gouverneurs vom 23. 3. 1914 betr. die Beitragspflicht der Schutzgebietsbeamten zur Entrichtung des Wehrbeitrags. — Ebenda S. 107. — * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 27. 3. 1914 betr. Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln

Digitized by Google

außerhalb der Apotheken vom 10. 10. 1912 (Kol.-Bl. S. 1164) — Ebenda S. 108. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. gl. Datum betr. die Apotheken in dem Schutzgebiet. — Ebenda S. 108. — * Verfügung des Gouverneurs vom 31. 3. 1914 betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten in den Bezirken Sokode-Bassari und Mangu-Jendi. — Ebenda S. 118. — * Verfügung des Gouverneurs v. gl. Datum betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten auf der Station Kete-Kratschi. — Ebenda S. 119. [— Nr. 20].

**3. Kamerun.** * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 16. 2. 1914 über die Neuabgrenzung der Bezirke Bare und Johann-Albrechtshöhe durch Zuteilung der Landschaft Elong an den Bezirk Bare. — Amtsbl. S. 93. — * Verfügung des Gouverneurs vom 12. 3. 1914 wegen Abänderung der Wohnungsordnung. — Ebenda S. 94. — * Anweisung des Gouverneurs vom 2. 1. 1914 zur Ausführung von Wegeaufnahmen — Ebenda S. 95. — * Beilage 1 zu Nr. 12 des Amtsblatts enthält die Haushaltungsrechnung des Schutzgebiets auf das Rechnungsjahr 1912. — * Verfügung des Gouverneurs vom 19. 3. 1914 über die Ausstattung in Marsch zu setzender Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe mit Verpflegungs- und Schlafgeld. — Ebenda S. 124. — * Verfügung des Gouverneurs vom 22. 3. 1914 über die Mitnahme von Soldatenweibern und Soldatenjungen sowie die amtliche Gestellung eines Trägers an altgediente Soldaten auf Dienstreisen usw. — Ebenda S. 124. — * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 3. 4. 1914 über die Trägerlohnsätze bei Postpaketbeförderungen nach Ambam. — Ebenda S. 125. — * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. 3. 1914 über Prägung von britisch-südafrikanischen Kolonialmünzen. — Ebenda S. 126; vgl. das vorige Heft dieser Zeitschrift S. 172, Nr. 2. — * Bekanntmachung des Postamts Duala vom 30. 3. 1914. — Ebenda S. 127. [— Nr. 16].

**4. Südwestafrika.** * Satzung für den Bezirksverband Keetmanshoop betr. die Verteilung der Lasten zwischen dem Gemeindeverband Keetmanshoop und den außerhalb desselben stehenden Angehörigen des Bezirks Keetmanshoop vom 24./27. 3. 19. 4. — Amtsbl. S. 112. — * Satzung des Bezirksverbands Keetmanshoop v. gl. Datum betr. die Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Grund- und Alkoholliezenzsteuer. — Ebenda S. 112. — * Satzung des Bezirkverbandes Keetmanshoop v. gl. Datum betr. die Besteuerung von Hunden. — Ebenda S. 113. — * Verordnung des Gouverneurs vom 4. 4. 1914 betr. die Ausfuhr von Meteoriten. — Ebenda S. 142. — * Bezirkssatzung vom 22. 2. 1914 betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Grundsteuer für den Bezirk Outjo. — Ebenda S. 143. — * Satzung des Bezirksverbands Swakopmund vom 14. 3. 1914 über die Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer. — Ebenda S. 143. — * Satzung des Bezirksverbandes Gibeon vom 5. 3. 1914 betr. die Erhebung einer Personenkopfsteuer. — Ebenda S. 143. — * Satzung das Bezirksverbands Gibeon vom 4. 3. 1914 betr. die Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Grund- und Alkoholliezenzsteuer. — Ebenda S. 144. — * Bekanntmachung vom 25. 4. 1914 einer Erklärung der Gesellschaft The South African Territories Limited in London vom 23. 2. 1914 zur Abänderung ihrer Erklärung vom 30. 9. 191 . über Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung in ihr Bergsonderrechtsgebiet und ihrer Bekanntmachung hierzu vom 21. 10. 1913. — Kol.-Bl. S. 435. [— Nr. 8].

**5. Ostafrika.** * Verordnung des Gouverneurs vom 27. 3. 1914 betr. den Landungsbetrieb in Daressalam. — Amtl. Anz. S. 58 ff. — * Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen v. gl. Datum. — Ebenda S. 66 ff. — * Bekanntmachung des Gouverneurs vom 31. 3. 1914 betr. Waldreservate. — Ebenda S. 69 ff. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns in Udjidji vom 14. 3. 1914 zur Anwerbeverordnung vom 5. 2. 1913. — Ebenda S. 73 f. — * Ausführungsverordnung des

Digitized by Google

Gouverneurs vom 4. 4. 1914 zur gl. VO. für den Bezirk Iringa. – Ebenda S. 84 – * Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Daressalam vom 24. 3. 1914 zur Schlachtvieh- und Fleischbeschauverordnung vom 28. 7. 1913. — Ebenda S. 74. — * Verordnung des Gouverneurs vom 3. 4. 1914 betr. den Landungsbetrieb in Tanga. — Ebenda S. 75 ff. — * Verordnung des Gouverneurs vom 9. 4. 1914 zur weiteren Ausführung der Kronlandverordnung vom 26. 11. 1895. – Ebenda S. 86. — * Verordnung des Gouverneurs vom 23. 4 1914 zur weiteren Ausführung der Arbeiterverordnung vom 5. 2. 1913 (Kol.-Bl. S. 396; Amtl. Anz. S. 127). — Ebenda S. 96. — * Verordnungen des Gouverneurs vom 24. 4. und 1. 5. 1914 betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 1903 (Kol.-Bl. Nr. 22). — Ebenda S. 96, 101. — * Verordnung des Gouverneurs vom 1. 5. 1914 betr. Abänderung der Gewerbesteuerverordnung vom 7. 12. 1907. — Ebenda S. 101. [— Nr. 34.]

### Südsee und Kiautschou. (Die seit Dezember 1913 bekanntgewordenen Gesetze und Verordnungen.)

**Samoa.** * Verordnung des Gouverneurs v. 20. 11. 1913 betr. die Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaos (Kakaokrebs, Cancer). — Gouvern.-Bl. 1913, S. 237; Kol.-Bl. 1914, S. 132. — * Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs v. 6. 12. 1913 zu der Verordnung v. 6. 1. 1912 betr. die chinesischen Arbeiter. — Gouvern.-Bl. 1913 S. 259; Kol.-Bl 1914 S. 133. — * Bekanntmachung des Gouverneurs dazu v. 5. 3. 1914; — Gouvern.-Bl. S. 53. — Verordnung des Gouverneurs v. 15. 12. 1913 betr. den Vertrieb geistiger Getränke — Gouvern.-Bl. 1913, S. 259 ff.; Kol.-Bl. 1914, 174 ff. — * Verfügung des Gouverneurs v. 23 12. 1913 betr. die Errichtung eines selbständigen Verwaltungsbezirks Süd-Upolu. — Gouvern.-Bl. 1914, S. 1 ff.; Kol.-Bl. S. 205. — * Geschäftsordnung für den Betrieb des Regierungskrankenhauses und der Poliklinik in Apia v. 27. 12. 1913. — Gouvern.-Bl. 1914 S. 3 ff; Kol.-Bl. 275 ff. — * Bekanntmachung dazu v 9. 2 1914. — Gouvern.-Bl. S. 49. — * Ausführungsbestimmungen v. 29. 12. 1913 zur Verordnung des Reichskanzlers betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken usw. v. 12. 1. 1911. — Gouvern.-Bl. 1914, S. 11 ff.; Kol.-Bl. 1914, S. 279 ff. — * Apothekenbetriebsordnung v. gl. Datum. — Gouvern.-Bl. 1914, Seite 14 ff. — * Bekanntmachung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken v. gl. Datum. — Gouvern.-Bl. 1914, S. 28 ff. — Kol.-Bl. 1914, S. 286 ff. — * Verfügung des Gouverneurs v 27. 12. 1913 betr. Zwangs- und Strafbefugnisse des Bezirksamtmanns in Apia. — Gouvern.-Bl. 1914, S 36. — * Ausführungsbestimmungen v 7. 3. 1914 zur Quarantäneverordnung v. 15. 2. 1913. — Ebenda S. 54 ff. — * Verordnung des Gouverneurs v. 9. 3. 1914 betr. die im Schutzgebiet Samoa eingeborene Besatzung der Küstenfahrzeuge. — Ebenda S. 65 ff. — * Gefängnisordnung v. 17. 3. 1914. — Ebenda S. 72 ff. [— Nr. 10 von 1914]

**Deutsch-Neuguinea.** * Entschließung v. 27. 9. 1913 betr. Abänderung der Dienstanweisung zur Behandlung der Nachlässe Farbiger v. 22. 6. 1914 (RGG. VIII, S. 162). — Amtsbl 1913, S. 218. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 26. 9. 1913 betr. den Schutz der Paradiesvögel. — Ebenda S. 218; Kol.-Bl. 1914, S. 5. — * Verfügung des Gouverneurs v. 23. 10. 1913 betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zur Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten usw. — Amtsbl. 1913, S. 226; Kol.-Bl. 1914, S. 88. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 7. 11. 1913 zum Angestelltenversicherungsgesetz. — Amtsbl. 1913, S. 239. — * Verordnung des Bezirksamtmanns von Rabaul v. 10 10. 1913, betr. den Verkehr auf öffentlichen Straßen. — Amtsbl. S. 242. — * Abänderungsverordnung dazu v. 28. 11. 1913. — Ebenda S 267. — * Bekanntmachung des Bezirksamtmanns von Rabaul v. 9. 11. 1913 betr.

Digitized by Google

Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen. — Ebenda S. 243. — *Verordnung des Gouverneurs v. 14. 10. 1913 betr. Abänderung des Tarifs der Zollverordnung v. 10. 6. 1908. — Ebenda S. 266; Kol.-Bl. 1914, S. 173. — Bekanntmachung zu der Verordnung v. 30. 5. 1913 betr. Eingeborenengeld v. 21. 11. 1913. — Amtsbl. S. 266. — *Verordnung des Gouverneurs v. 2. 12. 1913 betr. Verbot der Jagd auf Krontauben und Kasuare. — Ebenda S. 275; Kol.-Bl. 1914, S. 173. — *Bekanntmachung des Bezirksamtmanns von Friedrich-Wilhelmshafen v. 26. 11. 1913 betr. Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen. — Amtsbl. 1914, S. 4. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 1. 1. 1914 betr. Funkspruchgebühren. — Ebenda, S. 13. — *Bestimmungen über Beschaffungen und Lieferungen für die Schutzgebiete. — Ebenda S. 14 ff. — *Verordnung des Gouverneurs v. 12. 2. 1914 betr. die Schaffung von Strandämtern und die Bestellung von Strandvögten. — Ebenda S. 42; Kol.-Bl. S. 390. — *Verordnung des Bezirksamtmanns von Rabaul v. gl. Datum betr. die gewerbsmäßige Veranstaltung von Vorträgen und Vorstellungen auf der Gazelle-Halbinsel. — Amts-Bl. S. 42. — *Verfügung des Reichskanzlers v. 26. 2. 1914 über ein Bergsonderrecht des Landesfiskus von Deutsch-Neuguinea. — Ebenda S. 73; Kol.-Bl. 201. — *Verfügung des Reichskanzlers v. 7. 3. 1914 über ein Bergsonderrecht des Landesfiskus von Deutsch-Neuguinea im Hüongolfgebiet. — Kol.-Bl. 202. — *Verfügung des Gouverneurs v. 10. 3. 1914 betr. das Verordnungsrecht des Bezirksamtmanns von Käwieng. — Amtsbl. S. 74. [— Nr. 7 von 1914.]

**Kiautschou.** *Bekanntmachung betr. die Prüfungskommission für Einjährigfreiwillige v 16 10. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 271. — *Bestimmungen v. 3 12. 1913 über das Landen fremder Armee- und Marineangehöriger in Tsingtau. — Ebenda S. 313. — Verordnung des Gouverneurs v. 4. 12. 1913 betr. Dienstbücher für chinesische Dienstboten. — Ebenda S. 316. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 22. 12. 1913 betr. drahtlose Telegraphie auf Handelsschiffen. — Ebenda S. 331. — *Verordnung des Gouverneurs v. 15. 1. 1914 betr. Wohnen von Chinesen im Europäerviertel. — Amtsbl. 1914, S. 17. — *Bekanntmachung des Gouvernements v 1. 2. 1914 betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou und Meldung Militärpflichtiger. — Ebenda S. 29. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 12. 3. 1914 betr. Neueinschätzung der Grundstückswerte — Ebenda S. 63. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 1. 4. 14 betr. Grundsteuer. — Ebenda S. 73. — *Verordnung des Gouverneurs v. 8. 4. 14 über Abänderung der Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiet. — Ebenda S. 85. — *Verordnung des Gouverneurs v. gl. Datum betr. Alkoholsteuer. — Ebenda S. 93 ff. — *Zollamtliche Bekanntmachung v. 9. 4. 14. — Ebenda S. 97 ff — *Verfügung v 6. 4. 14 zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Schutzgebiet Kiautschou. — Ebenda S. 119. [— Nr. 20 von 1914; Verordnungsbl. IV von 1913 und I von 1914.]

## B. Rechtsprechung.

**Zu Nr. 35** (voriges Heft S. 173). Die Entscheidung bedarf insofern einer Berichtigung, als die Berufung nicht zurückgewiesen wurde, sondern die Aufhebung des auf Klageabweisung (wegen Unbegründetheit) lautenden ersten Urteils und Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts zur Folge hatte (Amtl. Anz. für Deutsch-Ostafrika 1914 Nr. 26 S. 74).

**Nr. 37. Pfandfreier Betrag des Dienstlohnes in Deutsch-Ostafrika.** Gegen einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß hat der Schuldner erinnert, daß er von dem ihm durch den Beschluß freigelassenen Betrag seines Gehalts von 125 Mark

Digitized by Google

= 93,75 Rupien unmöglich existieren könne, zumal er Frau und Tochter zu ernähren habe. Das Gericht hat darauf den Pfändungsbeschluß dahin abgeändert, daß ein Betrag von 125 Rupien des monatlichen Gehalts des Schuldners frei zu bleiben habe, und zwar aus folgenden Gründen:

„Dem Schuldner steht, wie gerichtsbekannt, keine Beamteneigenschaft zu. An sich würde daher auf Grund des § 850 Abs. I Nr. 1 ZPO., § 4 Nr. 4 des Beschlagnahmegesetzes in Verbindung mit § 19 KGG. und § 3 SchGG. das Gehalt pfändbar sein, das jährlich 1500 Mark oder monatlich 125 Mark übersteigt.

Nach § 20 KGG., § 3 SchGG. finden aber die in § 19 KGG. erwähnten Vorschriften — dazu gehören der § 850 ZPO. und § 4 Beschlagnahmegesetz — keine Anwendung, soweit sie Verhältnisse voraussetzen, an denen es im Schutzgebiet fehlt.

Die heimischen Bestimmungen des § 850 ZPO., § 4 Beschl.-Ges. sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands — also insbesondere der Erwerbsverhältnisse und der Lebensbedingungen — erlassen worden. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Lebensbedingungen hier im Schutzgebiet schwieriger sind als in Deutschland. Abgesehen von einzelnen Sachen, die hier vielleicht billiger oder auch bedeutend teurer sind als in Deutschland, wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß dem Wert einer Mark in Deutschland der Wert einer Rupie im Schutzgebiet ungefähr gleichzustellen ist.

Infolgedessen erschien es angemessen, unter Anwendung des § 20 KGG. den Betrag des Gehalts, der dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist, entsprechend dem Verhältnis von Mark zu Rupie festzusetzen und den ergangenen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß dahin abzuändern, daß dem Schuldner monatlich 125 Rupien belassen werden."

(Entscheidung des Bezirksrichters in Daressalam vom 29. März 1914. Amtl. Anz. für Deutsch-Ostafrika, Nr. 33 S. 100.)

**Nr. 38. Vereinbarung ausländischer Schiedsrichter.** In einem kaufmännischen Anstellungsvertrag war vereinbart, daß alle aus dem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter in Liverpool zu erledigen seien. Gegen die Einrede des Schiedsvertrages machte der Kläger geltend, die Vereinbarung ausländischer Schiedsrichter sei unsittlich, in Südnigerien werde von den englischen Gerichten eine Prorogation auf die Hamburger Gerichte nicht anerkannt.

Das Obergericht in Buea hat in seinem Urteil vom 5. April 1911 ausgeführt:

„Ob und in welchem Umfang durch die Vereinbarung, daß Schiedsrichter die aus einem Rechtsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheiden sollen, ein Rechtsstreit den ordentlichen Richtern entzogen werden kann, ist von dem angerufenen Gericht nach seinem, also hier nach deutschem Recht, zu entscheiden (vgl. Gaupp-Stein Vorbem. zum X. Buch der ZPO. IV Anm. 26 Bd. II, S. 899).

Nach deutschem Recht, ZPO. § 1025, hat die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen soll, insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschließen. Ueber die Gehaltsforderung des Klägers können sich die Parteien vergleichen. In der Wahl der Schiedsrichter oder in der Bezeichnung des Personenkreises, aus dem die Schiedsrichter gewählt werden sollen, sind die Parteien völlig frei. Es ist durchaus zulässig und kann vielfach praktisch sein, im Ausland befindliche Personen als Schiedsrichter vorzusehen.

Das liegt besonders nahe, wenn sich, wie hier, eine Firma im Ausland befindet und der Angestellte vertragmäßig nach Beendigung seines Vertrages die Rückreise nach demselben Platz des Auslandes vergütet erhalten soll.

Weshalb ein solcher Vertrag unsittlich sein soll, ist nicht einzusehen; auch der Kläger hat nur Gründe dafür, daß ihm die Schiedsgerichtsklausel unbequem

Digitized by Google

ist, beigebracht, zur Begründung der Unsittlichkeit des Vertrages aber lediglich nichts vorzubringen vermocht. Es sind vielleicht Fälle denkbar, in denen durch einen Schiedsvertrag einem Vertragsteil die Rechtsverfolgung dermaßen beschränkt wird, daß die Möglichkeit und Wirksamkeit der Rechtsverfolgung überhaupt bedroht ist, und es mag die Frage aufgeworfen werden, ob in solchem Fall nicht von unsittlichen Vertragsbestimmungen gesprochen werden könnte. Aber es bedarf keiner besonderen Ausführungen, um festzustellen, daß die Rechtsverfolgung vor englischen Schiedsgerichten in Liverpool wohl möglich und ganz wirksam ist. Sie mag dem Kläger, nachdem er nicht nach Liverpool zurückkehren will, unbequem sein, aber eine dem kaufmännischen Anstand widersprechende Rechtlosstellung des Klägers ist in der Vereinbarung Liverpooler Schiedsrichter entfernt nicht zu sehen.

Auf Grund der Vertragfreiheit konnte sich der Kläger durch die Schiedsgerichtsklausel binden, und er ist, nachdem er sich durch den Vertrag verpflichtet hat, an sein Wort gebunden."

(Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun. Nr. 12 von 1914 S. 106/07.)

**Nr. 39.** Nachdem die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil des Bezirksgerichts Kribi Berufung eingelegt hatte, hat der Angeklagte die **eidliche Vernehmung eines ins Innere des Schutzgebiets abreisenden Zeugen** durch den Bezirksrichter beantragt. Der Antrag wurde vom Bezirksrichter durch Beschluß vom 11. Dezember 1913 zurückgewiesen, nicht nur wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas, sondern auch aus folgenden Gründen:

„Das Verfahren schwebt jetzt in zweiter Instanz vor dem Obergericht; daher ist nur dieses Gericht zur Anordnung von Beweiserhebungen zuständig. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß ein Zeuge zur Rechtfertigung der Berufung benannt ist (§ 68 Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes). Hier ist die Berufung aber nicht vom Antragsteller, sondern von der Staatsanwaltschaft erhoben."

(Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun, Nr. 12 von 1914 S. 107; dort veröffentlicht mit der Begründung, daß die Entscheidung als Material bei der Umformung des Schutzgebietsgesetzes dienlich sein könne.)

## C. Literatur.

**1.** Eine vortreffliche Greifswalder Inauguraldissertation des Referendars **Hermann Dähn** behandelt das interessante Problem der Delegation und Subdelegation im deutschen kolonialen Verordnungsrecht (Greifswald 1913, Druck von Julius Abel, 121 Seiten).

Die Wahl des Themas darf als sehr glücklich bezeichnet werden. Allerdings ist das koloniale Verordnungsrecht schon mehrfach in der Literatur bearbeitet worden. Gleichwohl bewegt sich die vorliegende Darstellung keineswegs auf ausgetretenen Bahnen. Vielmehr hat der Verfasser es verstanden, den Stoff von einem ganz neuen Gesichtspunkt aus zu beleuchten, indem er die Frage der Delegation und Subdelegation zum Kernpunkt seiner Betrachtungen macht. Es handelt sich hier um eine praktisch außerordentlich wichtige, theoretisch sehr lohnende Einzelfrage, die bisher noch keineswegs völlig geklärt war.

Es bedurfte zunächst einer kurzen Feststellung der staatsrechtlichen Natur der Delegation und Subdelegation. Unter Delegation versteht der Verfasser

Digitized by Google

die Uebertragung der Ausübung eines Hoheitsrechts an ein Staatsorgan oder eine physische oder juristische Person unter Erhaltung der ursprünglichen Kompetenz des delegierenden Organs. Das Anwendungsgebiet der Delegation ist verschieden in der vorkonstitutionellen Zeit und im konstitutionellen Staat. Während im absoluten Staate Delegationen naturgemäß sehr häufig vorkommen (ähnlich wie heute noch in der katholischen Kirche), bietet der Verfassungsstaat den Delegationen keinen so großen Raum; doch steht auch hier der Gesetzgebung das Recht zu, Rechtsetzungsbefugnisse an einzelne Staatsorgane zu delegieren. „Ausnahmslos kann heute der konstitutionelle Grundsatz, daß Rechtsvorschriften nur im Wege der formellen Gesetzgebung zu erlassen seien, nicht mehr aufrecht erhalten werden." Zur Zuständigkeit der Gesetzgebung gehörende Befugnisse können auf Grund gesetzlicher Uebertragung im Wege der Verordnung, und zwar der Rechtsverordnung, rechtsgültig ausgeübt werden. Das Verordnungsrecht ist delegierte gesetzgebende Gewalt. Unter Subdelegation ist die teilweise oder vollständige Weiterübertragung delegierter Rechte an untergeordnete Organe zu verstehen. Eine solche ist da, wo es sich um Rechtsetzungsbefugnisse handelt, als grundsätzlich ausgeschlossen zu betrachten. Abzulehnen ist die Meinung von Arndt, daß die Verordnungsbefugnis im Zweifel und in der Regel subdelegiert werden könne. Vielmehr ist zwischen der Befugnis zum Erlaß von Rechtsnormen einerseits und von rechtlich indifferenten Verwaltungsbefugnissen andererseits zu unterscheiden. Im ersteren Falle ist eine ausdrückliche Subdelegationsermächtigung Voraussetzung der Uebertragbarkeit.

Nach diesen grundlegenden Erörterungen wendet sich die Schrift dem besonderen Rechte der Delegation und Subdelegation im kolonialen Verordnungsrecht zu. Vorangeschickt wird ein kurzer Ueberblick über die staatsrechtliche Stellung der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Kolonien. Alle Kolonialgewalt ist von der Legislative des Reiches abzuleiten. Schon vor Erlaß des ersten Schutzgebietsgesetzes waren die gesetzgebenden Faktoren des Reiches zur Regelung kolonialer Angelegenheiten zuständig. Bei dieser Gelegenheit tritt der Verfasser auch in eine nähere Prüfung der lebhaft umstrittenen Frage ein, warum der Reichsgesetzgeber in kolonialen Angelegenheiten zuständig sei. Meine in einem Beitrage zur Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Paul Krüger (1911, S. 429 f.) entwickelte Auffassung der stillschweigenden Selbstermächtigung des Reichsgesetzgebers im Erlaß des ersten Schutzgebietsgesetzes lehnt der Verfasser ab, indem er die Frage erhebt, woher denn die Legislative die Befugnis zur Begründung einer derartigen Kompetenz gehabt habe. Wenn ich diese Frage nicht beantwortet, ja nicht einmal aufgeworfen habe, so geschah es aus dem einfachen Grunde, weil mir die Antwort zu selbstverständlich erschien, um weiter ausgeführt zu werden. Sie ergibt sich aus Artikel 78 der Reichsverfassung. Daß der Verfasser diese bekannte Vorschrift der Kompetenz-Kompetenz an dieser Stelle (S. 32) außer acht läßt, ist um so seltsamer, als er sie kurz darauf (S. 34) für seine eigene Deduktion verwertet.

Digitized by Google

Seine eigene Ansicht begründet der Verfasser in Anlehnung namentlich an Laband wie folgt: Die Frage der Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien hat für die Begründung der Zuständigkeit der Legislative keine unmittelbare Bedeutung. Die Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 der Reichsverfassung hat keine territorial beschränkte Geltung, sondern sagt lediglich, wie die Maschinerie der Gesetzgebung arbeitet. Dies aber ist eine Frage, auf die allein die Reichsverfassung eine Antwort geben kann. „Für die Ausübung der Reichsgewalt in den Kolonien handelt es sich garnicht darum, ob die Verfassung in den Kolonien gilt, sondern ob sich aus ihr die technische Wirkungsweise der Staatsgewalt überhaupt ergibt. Das aber läßt sich nicht bestreiten. Dort ist der Weg der Gesetzgebung angegeben, deren Gegenstand unbegrenzt ist, soweit er mit der Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht kollidiert. Eine räumliche Begrenzung der Wirkungsgebiete dieser Verfassungsnormen ist nicht denkbar und besteht tatsächlich auch nicht. Für die Kolonien als Objekte der Staatsgewalt ergibt sich daher die notwendige Folgerung, daß auch für sie die Reichsgesetzgebung nicht nur zuständig, sondern auch in erster Linie kompetent ist, wenn man nicht die souveräne Rechtspersönlichkeit des Reichs als eines konstitutionellen Staatswesens leugnen will." (S. 35, 36.) Diese grundsätzliche Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung ist auch nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes erhalten geblieben. In Ablehnung der unzutreffenden Ausführungen v. Hoffmanns ist festzustellen, daß ein formeller Unterschied zwischen Reichsgesetzgebung und Kolonialgesetzgebung nicht besteht. Der Verfasser gelangt somit zu dem Ergebnis, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs grundsätzlich in erster Linie zur Ausübung der Staatsgewalt in den Kolonien befugt sind, und daß die in den Kolonien ausgeübte Staatsgewalt auf gesetzlicher Delegation beruht.

Ein delegiertes koloniales Verordnungsrecht steht im einzelnen dem Kaiser und dem Reichskanzler zu. Der Verfasser erläutert zunächst in eingehenden Ausführungen den Umfang und das Wesen des kaiserlichen Verordnungsrechts. Als Repräsentant der Reichsgewalt besitzt der Kaiser eine umfassende Rechtssetzungsbefugnis in den Kolonien. Unberührt geblieben ist aber die oberste Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung; sie hat auch tatsächlich die Schutzgewalt des Kaisers erheblich eingeengt, so daß heute das Wirkungsfeld der kaiserlichen Verordnung lange nicht den Umfang hat, wie es nach § 1 Schutzgebietsgesetzes scheint. Die wesentlichen Anwendungsgebiete des kaiserlichen Verordnungsrechts sind das gesamte Eingeborenenrecht, das öffentliche Recht über die Weißen (jedoch mit Ausnahme des Reichsstrafrechts und einzelner anderer, reichsgesetzlich geregelter Angelegenheiten), Vereinfachungen auf dem Gebiete des Prozeßrechts und Verlängerung von Fristen, das Liegenschaftsrecht und das Urheberrecht. Zwischen dem § 1 des Schutzgebietsgesetzes und dem auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden kaiserlichen Verordnungsrecht besteht kein qualitativer Gegensatz. Aus einer näheren Betrachtung der kaiserlichen Organstellung ergibt sich, daß das kaiserliche Verordnungsrecht

Digitized by Google

grundsätzlich subdelegierbar ist, gleichgültig, aus welcher Quelle es fließt; dagegen ist es in allen in den Kolonien nicht geltenden Reichsgesetzen grundsätzlich nicht subdelegierbar. Die kaiserlichen Verordnungen sind vom Reichskanzler gegenzuzeichnen. Ueber die Form ihrer Verkündigung besteht keine Vorschrift im Schutzgebietsgesetz.

Mit gleicher Gründlichkeit betrachtet der Verfasser das delegierte Verordnungsrecht des Reichskanzlers. Bekanntlich gehört zu den umstrittensten Vorschriften des Kolonialrechts der § 15 des Schutzgebietsgesetzes, über dessen Auslegung zwischen Praxis und Theorie, aber auch innerhalb der Theorie erhebliche Meinungsverschiedenheit besteht. Diese ganze Streitfrage wird unter eingehender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 15 vom Verfasser aufs gründlichste von neuem untersucht. Absatz 1 und 3 des § 15 bieten keine nennenswerten Schwierigkeiten, wohl aber Absatz 2. Das hier dem Reichskanzler delegierte Verordnungsrecht ist seinem inneren Kern nach nichts anderes als das einst den preußischen Konsuln zustehende Polizeiverordnungsrecht, nur daß es durch die territoriale Geltung statt der früheren personalen an räumlicher Ausdehnung gewonnen hat. Der Zusatz „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" ist nur aus der Befürchtung erwachsen, der Polizeibegriff könnte zu eng aufgefaßt und dadurch die dem Reichskanzler zugedachte Verordnungsgewalt von vornherein in ihrer freien Entfaltung gehemmt werden. Nun sind aber in der Praxis auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 auch Vorschriften erlassen worden, die mit polizeilichen oder polizeiartigen Bestimmungen gar nichts gemein haben, so namentlich Steuerordnungen. Das unbefriedigende Ergebnis, daß diese Bestimmungen alle rechtlich ungültig seien, läßt sich dadurch vermeiden, daß man ein Gewohnheitsrecht als Rechtsgrundlage annimmt. Dazu berechtigt der Umstand, daß sowohl die Regierung wie die Schutzgebietsangehörigen in der Ueberzeugung gelebt haben, daß die Steuerordnungen rechtmäßig erlassen sind und rechtmäßig angewendet werden. Dagegen ist § 15 Absatz 2 seltsamerweise in formeller Hinsicht zu eng ausgelegt worden; er ermächtigt zum Erlaß nicht bloß polizeilicher Verordnungen, sondern auch polizeilicher Verfügungen. Außer durch § 15 des Schutzgebietsgesetzes ist dem Reichskanzler noch durch besondere gesetzliche Einzelbestimmungen ein Verordnungsrecht delegiert worden.

Endlich betrachtet der Verfasser das subdelegierte Verordnungsrecht. Ein solches steht dem Reichskanzler, den Gouverneuren, den Bezirksamtmännern und den Kommunalverbänden zu. Das auf Subdelegation beruhende Verordnungsrecht des Kanzlers umfaßt außerordentlich wichtige Gebiete, namentlich das Organisationsrecht, das Eingeborenenrecht und die Rechtsbeziehungen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen. Die Gouverneure sind infolge der Subdelegation wichtige rechtschaffende Faktoren geworden. Weniger einheitlich ist das Verordnungsrecht der Gouverneure. Dasjenige der Kommunalverbände ist erst in neuester Zeit ausgestaltet worden.

Digitized by Google

Die gründlichen und förderlichen Ausführungen des Verfassers beruhen auf einer sicheren Kenntnis des Kolonialrechts und einer umfassenden Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. Sie zeugen von einem feinen Verständnis für kolonialrechtliche Probleme und berechtigen zu der Erwartung, daß uns aus der gewandten Feder des Verfassers weitere dankenswerte Beiträge zum Ausbau des deutschen Kolonialrechts erwachsen mögen.

**2.** Soeben erscheint von dem in kolonialen Kreisen wohlbekannten und sowohl seines gediegenen Inhalts als auch seiner gefälligen Ausstattung wegen geschätzten Jahrbuch über die deutschen Kolonien, herausgegeben von Dr. **Karl Schneider** in Frankfurt a. O., der 7. Jahrgang (Essen 1914, G. D. Baedeker, Verlagshandlung, V und 242 Seiten sowie drei mehrfarbige Kärtchen). Den Band ziert eine Photogravüre des als Forschungsreisenden wie als geographischen und kolonialen Schriftstellers bekannten Geheimen Hofrats Professor Dr. Hans Meyer in Leipzig, dem auch der Eingangsartikel von Fritz Jäger gewidmet ist (S. 1 bis 8). Aus der Fülle der sodann folgenden Aufsätze verdient in einer juristischen Zeitschrift ganz besonders die wie stets anregend und flott geschriebene, gründliche Abhandlung des Königsberger Professors Dr. jur. Max Fleischmann über „Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1913" (S. 88 bis 114) hervorgehoben zu werden. Der Verfasser behandelt in vier Abschnitten unseren Kolonialbestand, Kolonie und Heimat, die Verhältnisse auf kolonialem Boden, Kolonie und Ausland. Er beginnt mit einem kurzen Rück- und Ueberblick über die Entwickelung der deutschen Kolonien unter den verflossenen 25 Jahren der Herrschaft Kaiser Wilhelms II.; er bezeichnet diese Jahre als die des Eintritts Deutschlands in den Kreis der kolonialen Großmächte. „Nicht den Zuwachs äußerlich nur bedeuten sie, der uns in der Südsee und in Ostasien anfiel: mehr als dies ist es die Festigung, die dem Neuerwerb gleichkommt." Unser Kolonialbestand ist nicht vermehrt, aber es ist der Zuwachs, den uns das Marokko-Kongo-Abkommen für Kamerun gebracht hat, unter Dach und Fach gezogen worden. Der Gebietsaustausch wurde am 1. Juni 1913 beendet, und am 5. September haben auch die unter schwierigen Verhältnissen und nicht ohne blutige Zusammenstöße ausgeführten Grenzvermessungen ihren Abschluß gefunden. Ferner ist die deutsch-englische Grenze gegen Nigerien endgültig festgelegt. Endlich sind Grenzregulierungen in Ostafrika gegen Portugal zu verzeichnen. Dem Zweck der besseren Verbindung von Kolonie und Heimat dienten innerlich eine Neugestaltung der ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung, äußerlich die Fortschritte der telegraphischen Verbindung nach den Kolonien. Hinsichtlich des Umfanges und Gehalts der Verwaltungsanordnungen auf kolonialem Boden ist das Jahr 1913 ein ruhiges zu nennen. Im einzelnen erörtert der Verfasser in diesem Zusammenhange Land und Leute, die Organisation der Verwaltung, die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung und der Selbstverwaltung, die koloniale Wirtschaft: Warenverkehr, Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Bergbau, Handel,

Digitized by Google

Verkehrsmittel, Arbeiterfrage, Geld- und Kreditwesen, Rechtspflege (mit Statistik), die Lage der Eingeborenen sowie die Kolonialfinanzen. Er schließt seinen interessanten Bericht mit einem Hinweis auf unsere kolonialen Beziehungen zum Ausland. Beachtung verdienen aber auch die übrigen Abhandlungen und Aufsätze des Buches. So wirft Dr. Paul Rohrbach einen Rückblick auf unsere koloniale Entwickelung im Jahre 1912/13 (S. 9—22); Professor Dr. Max Eckert erläutert die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1912 (S. 23 bis 33); Professor Karl Meinhof berichtet aus dem Seelenleben der Eingeborenen (S. 34 bis 37); Hauptmann Bock v. Wülfingen erörtert die militärische Lage in Deutsch-Ostafrika (S. 38 bis 39), Hauptmann Strümpell die Tätigkeit der Schutztruppe in Kamerun im Jahre 1913 (S. 40 bis 45), Professor Dr. Diedrich Westermann den Anteil an der Gesundheitsfürsorge für die Eingeborenen (S. 46 bis 56), P. Maurus Galm O. S. B. die Ausbildung des katholischen Missionspersonals der deutschen Kolonien (S. 57 bis 66), Stabsarzt Dr. H. Werner die Entwickelung der tropenmedizinischen Forschung und der sanitären Verhältnisse der Schutzgebiete im Jahre 1912/13 (S. 67 bis 71), Gouverneur a. D. Graf v. Zech die Entwickelung Togos 1912/13 (S. 72 bis 87), Oberstabsarzt a. D. Dr. Becker die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens) (S. 115 bis 130); ferner behandeln Dr. H. Waltz die Pflanzungen der Europäer in unseren Kolonien im Jahre 1913 (S. 131 bis 151), Pastor Franz Gleiß Evangelische Mission und Ansiedelung in West-Usambara, (Deutsch-Ostafrika) (S. 154 bis 160), A. Leue die deutschen Siedelungen am Meru (S. 161 bis 167), Justizrat Dr. Rhode den Bodenkredit in den deutschen Kolonien (S. 168 bis 171), M. R. Gerstenhauer südwestafrikanische Diamantenpolitik (S. 172 bis 179), Pfarrer Wentzel Etwas von Land und Leuten des Bismarck-Archipels (S. 180 bis 183), E. Langen Koloniale Zoll- und Steuerpolitik in Samoa (S. 184 bis 196), C. H. Becker Die Araber als Kolonisatoren (S. 197 bis 206); Diedrich Baedeker bringt eine Kolonialstatistik mit Bemerkungen (S. 213 bis 234). Das Buch veranschaulicht in ausgezeichneter Weise die reichen Probleme und die gedeihliche derzeitige Entwickelung unserer Kolonien. Mit Recht dürfte der Herausgeber im Vorwort sagen: „Erfreulich ist der allgemeine Fortschritt in unseren Kolonien, über den die Aufsätze des vorliegenden Bandes berichten können. Er ist eine so unbestreitbare Tatsache, daß sogar grundsätzliche Gegner der Kolonialpolitik im Reichstage sich ihr nicht mehr völlig verschließen können und sich in einzelnen Fällen zur Mitarbeit entschließen mußten."

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 7 | Juli 1914 | 16. Jahrgang

## Inhalt:

Dr. Külz: Der Stand der Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika . . . . . Seite 209

Liesegang: Das Bergrecht Deutsch-Ostafrikas Seite 215

Dahlgrün: Die Einnahme-Gesetzgebung von Deutsch-Ostafrika . . . . . Seite 228

Dr. Aloys Petri: Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien . . . . Seite 246

Rundschau.

A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 249
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 250
C. Literatur (Professor Dr. Giese) Seite 255

## Der Stand der Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau.

„Das Ziel einer verständigen Kolonialverwaltung", sagt Dernburg in seiner Programmrede vom 28. November 1906 vor dem Deutschen Reichstage, „muß sein die Schaffung von mit dem Vaterlande eng verbundenen, administrativ unabhängigen, wirtschaftlich gesunden Kolonien." Und in den Bausteinen zu seinem Programm, wie er die damals dem Reichstag vorgelegten Denkschriften selbst nannte, führt Dernburg diesen Gedanken noch weiter aus. „Als Ziel einer erfolgreichen Kolonialpolitik darf man wohl die wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen kolonialen Gebiete und im Zusammenhang damit eine gewisse Selbstverwaltung der Gebiete im engen Anschluß an das Mutterland hinstellen. Der Zeitpunkt für die Gewährung größerer Selbstverwaltung hängt aber wieder zum Teil davon ab, daß die Kolonie finanzwirtschaftlich selbständig geworden ist." Man wird dieser Auffassung sowohl vom Standpunkt der Interessen des Mutterlandes wie der eines Schutzgebietes nur beipflichten können, denn es läßt sich ein Schutzgebiet nicht in allen Einzelheiten allein durch heimische Instanzen regieren und, um auch hier mit den Worten Dernburgs aus der erwähnten Rede zu sprechen, „wenn wir die Leute in den Kolonien nicht selbst verantwortlich machen, so lange sie kein eigenes Interesse an ihrer Sache haben, so lange sie nicht an dem Ausbau ihres eigenen Landes ein Vergnügen finden, an dem Ausbau administrativer Veranstaltungen, werden wir solche Leute nicht hinaus bekommen, wie sie draußen notwendig sind: das ist die notwendige Erweckung des Gemeinsinns auch da draußen."

Ein Blick auf die Entwicklung der Verwaltungsformen in Deutsch-Ostafrika zeigt, daß Ostafrika das erste Schutzgebiet war, in dem sich Anfänge zu kommunaler Verwaltung zeigten. Durch Reichskanzlerverordnung vom



Digitized by Google

29. März 1901 (Kol.-Bl. S. 217) wurden die Wohnplätze sämtlicher Bezirksämter zu einem das Gebiet des betreffenden Amtes umfassenden kommunalen Verbande vereinigt. Im Laufe der folgenden Jahre traten zu diesen ursprünglichen Verbänden noch mehrere andere hinzu (Kol.-Bl. 1903 S. 195; 1904 S. 116; 1905 S. 261; 1907 S. 284), so daß schließlich die 14 Verbände Daressalam, Tanga, Pangomi, Wilhelmstal, Moschi, Bagamoyo, Morogoro (Kilossa), Rufiji, Kilwa, Lindi, Songea, Langenburg, Tabora und Muansa bestanden. Eine gesetzliche Umgrenzung der Aufgaben dieser Kommunalkörper gab es zunächst nicht; verschiedene Gouverneurverfügungen suchten zu regeln, bis eine Reichskanzlerverordnung vom 17. September 1906 (Kol.-Bl. S. 669) grundlegende Normen aufstellte. Die Mittel zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhielten die Verbände in der Hauptsache aus prozentualer Ueberweisung von Staatssteuern. Für spezielle Landeskulturzwecke konnten etatsmäßige Beihilfen aus Schutzgebietsmitteln gewährt werden. Zu einem Teile hatten die Verbände auch eigene Einnahmen, sowohl aus kommunalen Abgaben (Hundesteuer, Markthallengebühren usw.) als auch aus Erträgen wirtschaftlicher Betriebe (Landpacht, Viehwirtschaft usw.). Die Organe des Verbandes waren der Bezirksamtmann und der Bezirksrat. Der Bezirksrat bestand aus drei bis fünf vom Gouverneur aus den Reichs- oder Schutzgebietsangehörigen des Bezirks auf zwei Jahre ernannten Mitgliedern. Die eingeborene Bevölkerung sollte durch ein Mitglied vertreten sein. Der Bezirksrat hatte nur begutachtende Zuständigkeit, und zwar hinsichtlich der Wirtschaftspläne und der Finanzgebarung. Obwohl allseitig anerkannt wurde, daß die Kommunen eine rege und fruchtbare Tätigkeit entfalteten, sollte ihnen doch schon bald ihre Sterbestunde schlagen. Nach Ansicht der Regierung zeigte sich der Nachteil, daß die den Kommunen verliehene juristische Persönlichkeit einen Ausgleich von reicher dotierten Bezirken zugunsten ärmerer unmöglich machte. Durch eine Ausgleichung der im kommunalen Betriebe allein für einen bestimmten Bezirk festgelegten Mittel über das ganze Schutzgebiet hoffte man die Entwicklung aller Teile der Kolonien gleichmäßiger und stetiger gestalten zu können. Unausgesprochen wirkte nachhaltiger noch als diese Erwägung das Mißbehagen der zuständigen Stellen darüber, daß durch die Ueberweisungen an die Bezirksverbände zu eigener Bewirtschaftung erhebliche Beträge der Etatskontrolle entzogen wurden. Man sah deshalb eine „Neuregelung" der Selbstverwaltung vor, dergestalt, daß die bisherigen Kommunalverbände beseitigt und in den Städten, in welchen die Zahl der europäischen Bevölkerung die raschere Entwicklung, und die von den Bewohnern aufgebrachten Mittel eine intensivere städtische Verwaltung gestatteten, städtische Gemeinden mit eigener Verwaltung gebildet werden sollten. Außerdem sollten die Befugnisse der aus den Bezirkseingesessenen entnommenen Bezirksräte so erweitert werden, daß unter ihrer Mitwirkung alljährlich sämtliche bei ihren Bezirken notwendige Ausgaben veranschlagt und festgesetzt werden sollten, abgesehen von den Gehältern der europäischen Angestellten, den Ausgaben der

Digitized by Google

Zollämter und ähnlichen Kosten der Zentralverwaltung. (Vgl. Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete usw., Drucks. d. Rchst. XIX. Bd., S. 4). In Verfolg dieses Programms wurden durch Reichskanzlerverordnung vom 31. März 1909 (Kol.-Bl. S. 425) sämtliche Verbände aufgehoben bis auf Daressalam und Tanga, die auf die innerhalb dieser Orte belegenen Wohnplätze beschränkt wurden. In weiterer Ausführung des Programms wurde durch Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1910 eine ostafrikanische Städteordnung für Tanga und Daressalam erlassen (Kol.-Bl. S. 680 ff.). Zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören: Straßenbau, Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung und -reinigung, Müllabfuhr, Markthallen und Schlachthäuser, Kommunalschulen, sanitäre Maßnahmen, Krankenfürsorge und Armenpflege, Begräbniswesen, Wohlfahrtseinrichtungen, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde. Diese Aufgaben sollen in einzelnen Teilen entsprechend der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nach Anhörung der Gemeindevertretung den Gemeinden vom Gouverneur überwiesen werden. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf den ihnen überwiesenen Gebieten Ortssatzungen, abgesehen von solchen polizeilicher Natur, zu erlassen, doch müssen die Polizeiverordnungen der Gemeindevertretung vor ihrem Erlaß zur Kenntnis vorgelegt werden. Die Stadtgemeinden können zur Deckung der Kosten nützlicher Institutionen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einmalige Beiträge und für die Benutzung öffentlicher Anstalten besondere Gebühren sowie auf Grund besonderer Steuerverordnungen direkte und indirekte Steuern erheben. Die gesamte Gemeindeverwaltung liegt in der Hand des städtischen Rates. Dieser besteht aus dem Vorsteher des Bezirksamtes und vier Mitgliedern. Von den vier Mitgliedern gehen drei aus direkten und geheimen Wahlen hervor, einer wird vom Gouverneur ernannt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur männliche Reichsdeutsche oder juristische Personen. Ein Mitglied des städtischen Rates wird von den Hausbesitzern, ein zweites von den Vertretern des Gewerbestandes, das dritte von sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bewohnern über 25 Jahre, die in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahre haben, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle Wahlberechtigten, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, wählbar, aber nicht verpflichtet zur Annahme die Landesbeamten, nicht wählbar der Vorsteher des Bezirksamtes (Bezirksamtmann), die in besoldetem Gemeindedienst stehenden Personen und die polizeilichen Exekutivbeamten. Die Sitzungen des städtischen Rates sind öffentlich. Die Verwaltung der Stadtgemeinde wird in der Weise ausgeübt, daß in der Regel dem städtischen Rat die Legislative, dem Vorsitzenden die Exekutive vorbehalten ist. Die Beschlußfassung des städtischen Rates ist erforderlich: zur Aufstellung der Wirtschaftspläne, zur Prüfung der Abrechnungen, zur Anstellung der dauernd angenommenen Beamten, zur Erwerbung, Veräußerung

Digitized by Google

von Grundstücken sowie zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, zur Verzichtleistung auf Forderungen und Rechte. Der Vorsitzende des städtischen Rates hat die Beschlüsse des Rates vorzubereiten und auszuführen, doch kann er gesetzwidrige oder den städtischen Interessen zuwiderlaufende Beschlüsse bis zur Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde beanstanden. Die Dienstaufsichtsbehörde ist der Gouverneur. Für die Bezirke wurde durch Verordnung des Reichskanzlers vom 16. September 1911 (Kol.-Bl. S. 683 ff.) eine neue Bezirksratsvertretung geschaffen. Bezirksräte werden gebildet bei jedem Bezirksamt, in dessen Gebiet nach der am Anfang des Kalenderjahres stattfindenden Berechnung wenigstens dreißig erwachsene männliche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben. Der Bezirksrat besteht aus dem Leiter des Bezirksamts, drei gewählten und einem vom Gouverneur ernannten Bezirksratsmitgliede. Wahlberechtigt sind diejenigen männlichen Reichsdeutschen über 25 Jahre, welche bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Jahres mindestens ein Jahr lang im Bezirk wohnhaft sind mit Ausnahme der Schutztruppenangehörigen, sofern nicht besondere Ausschließungsgründe vorliegen. Bei Bezirksämtern, in deren Gebiet weniger als dreißig deutsche Reichsangehörige wohnen, kann der Gouverneur einen aus dem Vorsteher des Bezirksamtes und zwei aus der Zahl der wählbaren Personen ernannten Mitgliedern bestehenden Bezirksrat einsetzen. Wählbar sind nur die Wahlberechtigten, die bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgehenden Jahres seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Bezirk gehabt und sich dort während dieser Zeit mindestens zwei Jahre aufgehalten haben. Dem Bezirksrat sind die Entwürfe der Wirtschaftspläne für den Bezirk vor ihrer Einreichung an das Gouvernement, die Entwürfe der vom Bezirksamtmann für den Bezirk zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen und die vom Gouverneur besonders bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung vorzulegen.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß die Selbstverwaltungseinrichtungen mit lokalem Charakter in neuerer Zeit einen nicht unbedeutenden Ausbau erfahren haben. Selbstverständlich ist mit einem solchen äußeren Ausbau nichts geschehen, sondern es kommt alles darauf an, mit welchem Geiste solche äußere Formen von den Beteiligten ausgefüllt werden. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aller Beteiligten, das sind die beiden Zaubermittel auch der kolonialen Verwaltung. Es wird vor allem an den zuständigen, staatlichen Stellen liegen, den in der lokalen Selbstverwaltung tätigen Schutzgebietsangehörigen die Freude an ihrer Arbeit nicht zu verderben, vielmehr solche zu fördern.

Neben den Ausbau der lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen muß sich aber naturgemäß auch eine weitere *Ausdehnung der Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung* setzen, wenn schon diese Teilnahme nach ganz anderen Gesichtspunkten auszugestalten ist, wie bei den Gemeinden und den Bezirksverbänden.

Digitized by Google

Während bei den an die Gemeindeverbände und an die Bezirksverbände gegebenen Rechten und Aufgaben rein wirtschaftliche Momente bestimmend sein können, dürfen bei der Beteiligung der Bevölkerung an der Landesverwaltung politische Momente nicht ungewürdigt bleiben. Gemeinden und Bezirksverbände sind reine Wirtschaftsgenossenschaften, das Schutzgebiet als Ganzes aber ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische Lebensgemeinschaft und steht als solche auch in lebhaftester Wechselwirkung zu anderen, außerhalb ihrer selbst gelegenen politischen Gebilden. Allerdings sind diese politischen Wechselbeziehungen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache wirtschaftspolitischer Natur. Dies gilt vom Verhältnis des Schutzgebietes zum Mutterlande, bei welchem in der Reihe der wirtschaftlichen, kulturellen und ethischen Momente die ersteren immer überwiegen werden, das gilt aber auch von dem Verhältnis zu den Nachbargebieten, hinsichtlich dessen mit fortschreitender Erschließung und Entwickelung wirtschaftliche Fragen immer mehr in den Vordergrund treten müssen. Wer dies erkennt, wird sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Landesverwaltung des Schutzgebietes überall ausgehen muß von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schutzgebietes, daß sie aber überall, und nicht zuletzt auch in ihrer Wirtschaftspolitik, in steter und unmittelbarer Fühlung bleiben muß mit der Stelle, welche allein die wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen des Schutzgebietes in normale und gesunde Bahnen zu leiten vermag, das ist das Deutsche Reich. Diese grundsätzliche Auffassung darf auch nicht beiseite geschoben werden, wenn es die Erörterung der Frage gilt, welche Art und welches Maß von Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung des Schutzgebietes zu gewähren ist.

Die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung geschieht in Deutsch-Ostafrika jetzt noch in Gestalt eines Gouvernementsrats, der aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, drei amtlichen und zwölf außeramtlichen Mitgliedern besteht. Die außeramtlichen Mitglieder werden vom Gouverneur berufen, und zwar auf Grund einer Vorschlagsliste von 30 Vertrauensleuten der deutschen Schutzgebietsbevölkerung, die in drei Wahlbezirken gewählt werden. Das Wahlverfahren ist verhältnismäßig verwickelt und gibt nicht die volle Gewähr, daß wirklich alle wirtschaftlichen Interessen im Gouvernementsrat auch vertreten sind. Seinem Wesen nach ist dieser Gouvernementsrat, wenn schon er neuerdings Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen zugestanden erhalten hat, eine beratende Körperschaft.

In neuerer Zeit wird nun eine Weiterbildung der Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung nach der Richtung hin erstrebt, daß in Anlehnung an die gleichartige Einrichtung in Deutsch-Südwestafrika ein Landesrat geschaffen werden soll. Dieser Landesrat soll mit dem Gouverneur als Vorsitzenden aus 15 von der Schutzgebietsbevölkerung direkt gewählten und aus 10 vom Gouverneur ernannten Mitgliedern bestehen. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der drei Jahre seinen Wohnsitz im Schutzgebiete hat und

Digitized by Google

in nicht zu großer Entfernung von einem Hauptverkehrsorte des Schutzgebiets wohnt; die Wähler müssen mindestens 25 Jahre alt sein und mindestens ein Jahr im Schutzgebiete einen Wohnsitz gehabt haben. Die Wahl wird vorgenommen in Wahlbezirken, die folgendermaßen eingeteilt sind:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Tanga, Pangani | 3 | Vertreter, |
| 2. Wilhelmstal | 1 | „ |
| 3. Daressalam, Bagamojo | 3 | „ |
| 4. Moschi | 1 | „ |
| 5. Aruscha | 1 | „ |
| 6. Morogoro, Dodoma, Mahenge, Iringa | 2 | „ |
| 7. Kilwa, Lindi, Rufiji, Songea, Langenburg | 2 | „ |
| 8. Kondoa-Irangi, Tabora, Bismarckburg, Udjidji | 1 | „ |
| 9. Bukoba, Muansa, Urundi, Ruanda | 1 | „ |

Die Wählerlisten werden von Amts wegen aufgestellt.

Auch in seinen Befugnissen soll dieser Landesrat sich als eine Weiterbildung des früheren Gouvernementsrats darstellen. Bei der Beratung des Entwurfs in der Gouvernementsratstagung im Juni 1913 wurde hinsichtlich dieser Weiterbildung folgende Entschließung gefaßt:

„Der Herr Reichskanzler wolle von der ihm in § 6 der Verordnung, betreffend die Bildung des Landesrats für Deutsch-Ostafrika, eingeräumten Befugnis, dem Landesrat Angelegenheiten zur Beschlußfassung zu überweisen, einen möglichst ausgiebigen Gebrauch machen.

Grundsätzlich wolle der Herr Reichskanzler alle diejenigen Verordnungen, deren Wirkungskreis nicht über die Grenzen des Schutzgebiets hinausgeht, dem Landesrat zur Beschlußfassung überweisen, mit der Maßgabe, daß solche Verordnungen die ihnen zukommende Gesetzeskraft erhalten, falls zwischen dem Landesrat und dem Gouverneur Uebereinstimmung herrscht."

Fallen gelassen wurde bei dieser Beratung ein Antrag, welcher den Reichskanzler ersuchte, dahin zu wirken, daß die Verteilung der Ausgaben der Zivilverwaltung des Schutzgebiets, soweit diese durch die Einnahmen des Schutzgebiets gedeckt werden, dem Landesrate zur Beschlußfassung überwiesen werden sollen. Dieser Entwurf einer Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung eines Landesrats für Deutsch-Ostafrika, liegt gegenwärtig zur Entschließung bei den heimischen, zuständigen Stellen. Er bietet zweifellos eine geeignete Grundlage zu einem zufriedenstellenden Ausbau der Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung. Hoffentlich wird er bald als Verordnung das Licht der Welt erblicken. Aber auch dann würde mit dem Erlaß einer solchen Verordnung noch nichts erreicht sein, wenn nicht auf seiten der staatlichen Stellen der ernste Willen vorhanden ist, die Bevölkerung in dem gegebenen Rahmen auch wirklich maßgebend an der Bestimmung der Geschicke des Landes teilnehmen zu lassen, und den Landesrat, so oft es nur geht, nicht nur als beratendes, sondern auch als beschlußfassendes Organ in Anspruch zu nehmen. Deutsch-Südwestafrika ist hier in neuerer Zeit mit gutem Bei-

Digitized by Google

spiel vorangegangen. Dort ist die Zuständigkeit des Landesrats durch Reichskanzler-Verordnung vom 26. Juni 1913 wesentlich erweitert worden. Danach bedürfen Verordnungen des Gouverneurs, die sich auf die Bekämpfung von Seuchen unter Menschen und Tieren, auf das Wege- und Wasserrecht, das Jagdrecht, die Land- und Forstwirtschaft und die Viehzucht, sowie die Anwerbung und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Eingeborenen beziehen, vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung des Landesrates. Indes ist der Gouverneur berechtigt, in dringenden Fällen, wenn der Landesrat nicht versammelt ist, auf den oben bezeichneten Gebieten auch ohne vorherige Zustimmung des Landesrats sogenannte Notverordnungen zu erlassen. Diese sind aber dem Landesrat bei seinem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn man nun in Deutsch-Ostafrika auch von vornherein nicht so weit wird gehen können, wie in Deutsch-Südwestafrika nach fünfjähriger, bewährter Tätigkeit des Landesrates, so wird zweifellos auch in Deutsch-Ostafrika die Freude der Bevölkerung an der Mitarbeit bei der Landesverwaltung um so größer sein, je großzügiger man in dieser Beziehung vorgeht.

Das wirtschaftlich-politische Leben unserer Kolonien muß ungehemmt und frei entwickelt werden, keine kleinen und kleinlichen Mittel, keine Schablonenarbeit, kein ängstliches Anklammern an gewohnte Formen, sondern freies Erfassen der Eigenart des Landes und volle Ausnutzung der in den Schutzgebieten vorhandenen persönlichen Kräfte. Möge auch die Weiterentwickelung der Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika unter diesem Zeichen stehen!

---

## Das Bergrecht Deutsch-Ostafrikas.

Von Bergassessor Liesegang.

Nicht nur in Südwestafrika, das schon seit längerer Zeit infolge seiner Kupferfunde und durch häufige Gerüchte von Goldlagerstätten sowie in den letzten Jahren besonders auf Grund der Zinn- und Diamantenfunde als unsere Bergbaukolonie bezeichnet wird, sondern auch in Ostafrika hat die geologische und bergbauliche Erschließung hoffnungsreiche Fortschritte gemacht. Erfahrene Fachleute beurteilen die Zukunft des Bergbaus in Deutsch-Ostafrika ebenso günstig wie die unserer südwestafrikanischen Kolonie, in der allerdings das Klima, und in vielen Gegenden der Mangel an Pflanzenwuchs bergmännische Untersuchungsarbeiten bei weitem nicht so erschweren wie in Ostafrika: aber auch hier bietet nach den allgemeinen geologischen Verhältnissen eine eingehende, umfangreiche Schürftätigkeit ebenfalls gute Aussicht auf Erfolg. Es sind auch schon recht erfreuliche Anfänge gemacht worden, wie z. B. die Goldfunde und der darauf umgehende, gut entwickelte Bergbau der „Kironda-Goldminen-Gesellschaft" bei Sekenke am Westabhang der Iramba-Hochebene, ferner der in jüngster Zeit wieder aufgenommene Bergbau des kleinen Goldbergwerks Kassama und neue Goldschürfstellen bei Ikoma im Südosten des Viktoria-Sees, ebenso der Glimmerbergbau bei Morogoro in den Uluguru-Bergen und bei Wilhelmstal in Usambara sowie die Kohlenfunde im Nordwesten des Njassa-Sees südöstlich von Neu-Langenburg und die Solquellen der Saline Gottorp östlich von Udjidji am Tanganjika-See. Natürlich bleiben Fehlschläge und Enttäuschungen, die meistens auf mangelnder Sachkenntnis oder auf allzu opti-

Digitized by Google

mistischer Auffassung unbedeutender Funde beruhen, nicht aus. Ich erinnere nur an die angeblichen Diamantenfunde bei Tanga im August 1911 und an die Goldfunde im Herbst 1912 im Sande des Sigiflusses.

Außer den praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen in den bergmännischen Gewinnungs- und Untersuchungsarbeiten, wobei übrigens nicht vergessen werden darf, wie oft ein glücklicher Zufall oder Mitteilungen von Eingeborenen die Entdeckung von Mineralien herbeigeführt haben, ist auch die Kenntnis der einschlägigen verggesetzlichen Bestimmungen notwendig, damit man einen Mineralfund rechtlich sichern und verwerten kann. Die Grundlage für das Bergrecht in Deutsch-Ostafrika bildet die Kaiserliche Bergverordnung vom 27. Februar 1906, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt, Seite 363 ff. Diese Verordnung ist auf dem Grundsatze der allgemeinen Bergbaufreiheit aufgebaut, d. h. im allgemeinen kann jeder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Bergverordnung aufgezählten, dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Mineralien aufsuchen und gewinnen, sofern nicht dieses Recht durch besondere Bestimmungen in einzelnen Gebieten aufgehoben oder für bestimmte Mineralien zugunsten des Fiskus oder zugunsten von Privatpersonen oder Gesellschaften vorbehalten ist. Die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogenen, bergbaufreien Mineralien sind 1. Edelmineralien: Edelmetalle (Gold, Silber, Platin), gediegen und als Erze, und Edelsteine, 2. gemeine Mineralien: alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze, Glimmer und Halbedelsteine, Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit, Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt, Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte beibrechenden Salzen und die Solquellen und Erden, die wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

Als wirtschaftlich verwertbare Mineralien, die dem Grundeigentümer gehören, und die nicht den Bestimmungen der Bergverordnung unterliegen, sondern für die grundsätzlich das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 905) gilt, sind z. B. zu nennen: Marmor, Kalkstein, Granit, Basalt, Gips, Alabaster, Asbest, Dachschiefer, Schwerspat, Flußspat, Torf, Guano, Phosphate, Bernstein, selbständig (d. h. nicht im Zusammenhange mit Steinsalz) vorkommende Kali-, Jod-, Brom- und Borsalze.

Auf die praktische Bedeutung der in der Bergverordnung festgelegten Einteilung in die beiden Gruppen Edelmineralien und gemeine Mineralien soll weiter unten hingewiesen werden. Hier sei nur erwähnt, daß die Begriffe Edelsteine (zu den Edelmineralien gehörend) und Halbedelsteine (zu den gemeinen Mineralien gehörend) in der Praxis nicht immer scharf zu trennen sind. Sehr große Härte, gute Polierfähigkeit, schöne Farbe, Klarheit, starker Glanz, Seltenheit guter, schleifwürdiger Stücke sind Eigenschaften von Edelsteinen (z. B. Diamant, Rubin, Saphir, Smaragd, Edelopal, Beryll). Bei Halbedelsteinen (z. B. gemeiner Opal, Bergkristall, Amethyst, Chalcedon, Achat) treten diese Eigenschaften mehr oder minder zurück. Im Zweifelsfalle ist es zweckmäßig, trotz der geringeren Feldesausdehnung und der höheren Gebühren Edelmineralfelder zu belegen, da man sich hierdurch das Recht auf alle Mineralien der Bergordnung sichert.

Der regelmäßige Weg, die oben genannten Mineralien der Bergverordnung aufzusuchen und zu gewinnen, und die hierzu erforderlichen Betriebsanlagen über und unter Tage zu errichten und zu betreiben, ist folgender: Der Bergbaulustige, der sich in irgendeiner bergfreien Gegend das Recht zum Bergbau sichern will, vielleicht weil er dort zufällig einen Mineralfund gemacht oder von einem solchen gehört hat, oder weil er aus geologischen Gründen und aus bergmännischer Unternehmungslust das Gelände zu seinen Zwecken für geeignet hält, belegt zunächst ein oder mehrere Schürffelder, wodurch er sich unter Ausschluß Dritter ein bestimmt abgegrenztes Arbeitsgebiet schafft, in welchem er durch Bohren oder Graben oder auch nur durch oberflächliches

Digitized by Google

Sammeln von Gesteinsproben Untersuchungsarbeiten vornimmt, die bei günstigen Erfolgen die Grundlagen zum späteren Bergbau bilden. Sobald der Schürfer infolge seiner Aufschlüsse die Eröffnung eines Bergwerksbetriebes für zweckmäßig hält, was von seinem eigenen Ermessen, nicht etwa von einer behördlichen Besichtigung oder Fundesabnahme abhängt, kann er die Umwandlung seiner Schürffelder in ein oder mehrere Bergbaufelder vornehmen lassen und alsdann in einem genau begrenzten Gebiete, dem Bergbaufelde, unter Ausschluß jedes Dritten regelmäßigen Bergbau treiben. Für das Schürfen und für das Umwandlungsverfahren des Schürffeldes in ein Bergbaufeld kommen folgende wichtige gesetzlichen Bestimmungen in Betracht:

Mit Ausnahme der im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen kann jeder (auch) Ausländer), ohne daß er vorher eine behördliche Erlaubnis einzuholen hat, Schürfarbeiten unternehmen. Eingeborene und andere Farbige (Japaner, die christlichen Syrer, Goanesen und Ceylonesen sind keine Farbigen im Sinne dieser Verordnung) bedürfen dazu jedoch der Ermächtigung des Reichskanzlers oder mit seiner Zustimmung des Gouverneurs. Wenn man zunächst von den zugunsten des Fiskus oder zugunsten Privater gesperrten Gebieten, die weiter unten besprochen werden sollen, absieht, so sind beim Schürfen folgende örtliche Beschränkungen zu beachten:

1. Auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Eisenbahnen, Begräbnisstätten, sowie auf Grundstücken, auf denen nach Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, ferner in einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Entfernung von Quellen und Wasserstellen ist das Schürfen verboten. (Vgl. die Polizeiverordnung des Bezirksamts Dodoma vom 27. Dezember 1913, betreffend Schürfverbot im Becken des Singidda-Sees — Amtl. Anzeiger S. 18.)

2. Unter Gebäuden sowie im Umkreise von 50 m und in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers und des zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten geschürft werden. Im übrigen muß der Grundeigentümer, natürlich gegen Entschädigung, das Schürfen gestatten, soweit es sich nicht um Grundstücke mit Gebäuden und dazu gehörigen Gärten und Höfen handelt. Der Schürfer kann außer für die eigentlichen Schürfarbeiten Grundabtretung auch zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage-, Niederlageplätzen sowie — wenn der Wirtschaftsbetrieb auf dem Grundstück dadurch nicht wesentlich geschädigt wird — auch zu Weidezwecken und zur Holz- und Wasserbenutzung gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn die Ueberlassung für die Schürfarbeiten nach Entscheidung der Bergbehörde notwendig ist.

Der Schürfer hat für allen beim Schürfen einem Grundstücke zugefügten Schaden vollständigen Ersatz zu leisten. Im einzelnen entscheidet die Bergbehörde über die Streitigkeiten zwischen Schürfern und Grundeigentümern, in einigen in der Bergverordnung besonders genannten Fällen auch das zuständige Gericht.

3. Ueber die Zulässigkeit von Schürfarbeiten auf Eingeborenenland (sogenannten Reservaten) entscheidet der Bezirksamtmann.

Bei der Belegung der Schürffelder hat man nach der Art der in Frage kommenden Mineralien zwischen Edelmineral-Schürffeldern und gemeinen Schürffeldern zu unterscheiden. In beiden Fällen wird durch die frist- und formgerechte Belegung des Schürffeldes im bisher bergfreien Gelände ein Gebiet gesichert, in welchem außer dem Schürfberechtigten kein anderer Schürf- oder Bergbauarbeiten vornehmen darf. Ein Edelmineral-Schürffeld umfaßt eine rechteckige Fläche von 200×400 m Seitenlänge, und sichert dem Schürfer alle darin enthaltenen, in der Bergverordnung genannten edlen und gemeinen Mineralien, ein gemeines Schürffeld hat Rechteckform von 600×1200 m Seitenlänge, und sichert dem Schürfer alle darin enthaltenen, in der Bergverordnung genannten gemeinen Mineralien. Die Belegung des Schürffeldes geschieht dadurch, daß an einer gut sichtbaren Stelle, tunlichst in der Mitte des Feldes, ein deutlich erkennbares Merkmal (meist eine Holz- oder Blechtafel an einem etwa 1 m hohen Pfahl) in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang aufgerichtet und für die Folgezeit

Digitized by Google

in gutem Zustande erhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift Name des Schürfers, Art des Schürffeldes (Edelmineral- oder gemeines Schürffeld), Tag und Stunde der Aufrichtung des Merkmals und eine Ordnungsnummer anzugeben. Zu beiden Seiten des Merkmals sollen geradlinige, mindestens 2 m lange Gräben gezogen werden, welche die Richtung der Längsseiten des Feldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkte des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmales zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Feldes anzugeben. Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens 1 m hohe Pfähle oder Steinmale kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, daß sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich sind. Die Eckmerkmale haben genau die gleichen Angaben zu tragen wie der zugehörige Mittelpfahl, insbesondere müssen Tag und Stunde mit der Angabe des Mittelpfahles genau übereinstimmen, auch wenn die Eckpfähle später als der Mittelpfahl innerhalb der 14tägigen Frist aufgestellt worden sind. Die oben angegebenen Größen dürfen nicht überschritten werden, sonst wird die Belegung ungültig. Ebenso macht ein wesentliches Abweichen von der Rechteckform die Belegung ungültig. Geringere Seitenlängen, als in der Bergverordnung angegeben, sind jedoch zulässig.

Binnen vier Wochen von der Errichtung des Mittelpfahles an gerechnet, ist bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks, in welchem das Schürffeld liegt und, wenn das Schürffeld in mehreren Bezirken liegt, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Mittelpfahl aufgerichtet ist, eine Anzeige von der Belegung in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Anzeige ist auch bei der Bergbehörde in Daressalam zulässig. Diese Anzeige muß enthalten: 1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers, 2. Verwaltungsbezirk, in welchem das Schürffeld gelegen ist, 3. Art des Schürffeldes (Edelmineral- oder gemeines Schürffeld), 4. Tag und Stunde der Aufrichtung des Merkmals, 5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der seine Grenzen, seine Größenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände), sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, daß das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann. Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die zur Entgegennahme der Anzeige befugte Behörde eine Nachfrist zur Vervollständigung setzen.

Diese Anzeige von der Belegung, sowie jede Uebertragung eines schon bestehenden Schürfrechtes an einen Dritten oder die Aufgabe des Schürfrechtes, die ebenfalls schriftlich anzuzeigen sind, werden von der Bergbehörde in ein Schürfregister eingetragen, dessen Einsicht jedem gestattet ist. Ueber die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amts wegen und unentgeltlich eine Bescheinigung (Schürfschein) erteilt. Ueber die Eintragung einer Uebertragung des Rechtes an einen Dritten wird gegen eine Gebühr von 10 Mark auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Eintragung der Schürffeldbelegung in das Schürfregister ist lediglich davon abhängig, daß die Anzeige in der richtigen Form und innerhalb der vorgeschriebenen Frist geschieht. Die Bergbehörde ist verpflichtet, jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung einzutragen, und ist nicht befugt, die Eintragung von der Erfüllung weiterer Bedingungen, insbesondere von der sachlichen Berechtigung zur Ausübung des Schürfrechts abhängig zu machen. Die Eintragung eines Schürffeldes in das Schürfregister und ebenso der von der Behörde erteilte Schürfschein bilden keinen Beweis für die rechtliche Gültigkeit der Belegung. Der Beweiswert des Schürfregisters besteht nur darin, daß die eingetragenen Felder form- und fristgerecht angemeldet worden sind. Das gleiche gilt auch von dem Schürfschein, aus dem keineswegs eine behördliche Schürferlaubnis abgeleitet werden kann.

Für jedes Edelmineralschürffeld ist eine Schürfgebühr von monatlich 10 Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich 5 Mark im voraus zu entrichten, und

Digitized by Google

zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet (d. i. Aufstellung des Mittelpfahles) bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld gestellt oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt wird oder die Schließung des Feldes aufhört. Die Gebühr ist in jedem Falle für sechs Monate im voraus zu zahlen, auch wenn die Schließung des Feldes weniger als sechs Monate dauert. Die Zahlung hat bei der Kasse des Bezirksamts (Residentur, Station) zu erfolgen, in dessen Bezirk das Schürffeld liegt. Liegt das Feld in mehreren Verwaltungsbezirken, so ist die Schürfgebühr an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Station) zu zahlen, in dessen Bezirk das Schürfmerkmal aufgerichtet worden ist. Durch das Angebot der Zahlung bei der Bergbehörde in Daressalam oder bei der Hauptkasse des Gouvernements wird die vierwöchige Zahlungsfrist nur bei der erstmaligen Zahlung der Schürfgebühr gewahrt wenn auch die Anzeige von der Belegung des Feldes bei der Bergbehörde in Daressalam erstattet wird. Bei Nichtbeachtung der formellen Schürfbedingungen oder bei Nichtzahlung der Gebühren oder infolge des bei der Behörde schriftlich angezeigten freiwilligen Verzichtes hört die Schließung des Schürffeldes auf, ebenso wenn der Schürfer sich weigert, die bei der Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld erforderliche Vermarkung und Vermessung vornehmen zu lassen.

Findet der Schürfer bei seinen Arbeiten in seinem Felde Mineralien, die der Bergverordnung unterliegen, so ist der Fund der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die beim Schürfen gefundenen Mineralien darf der Schürfer nur zu Probe-, Versuchs-, oder wissenschaftlichen Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten benutzen. Wird das Schürffeld zwei Jahre lang geschlossen gehalten oder findet, ohne Rücksicht auf diese Frist, eine regelmäßige Mineralgewinnung im Felde statt, so kann die Behörde auch gegen den Willen des Schürfers die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld verfügen oder statt dessen das Aufhören der Schließung des Schürffeldes aussprechen. Im letzten Falle kann das Schürfrecht an diesem Felde von derselben Person oder Gesellschaft oder von einem zu diesem Zwecke vorgeschobenen Dritten nicht wiedererworben werden. Der Gouverneur kann die oben erwähnte zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Beabsichtigt der Schürfer in dem von ihm belegten Felde einen regelmäßigen Bergbau zu betreiben, so stellt er bei der Bergbehörde oder bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, bei welcher die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes anzubringen war, den Antrag, sein Schürffeld oder einen Teil davon in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Mit Zustimmung der Bergbehörde können auch mehrere unmittelbar aneinander stoßende Schürffelder oder Teile davon zu einem Bergbaufelde vereinigt werden. Dem Umwandlungsantrage, bei dem auch der dem Bergbaufelde beizulegende Name angegeben werden muß, ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, aus denen Lage und Größe des Feldes ersichtlich sind. Der Nachweis eines Fundes wird, wie bereits oben erwähnt, nicht verlangt. Das Bergbaufeld, das je nach der Zahl der zugrunde liegenden, miteinander zusammenhängenden Schürffelder beliebig groß sein kann, soll, abgesehen von Ausfällen, durch Rechte Dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Längsseiten höchstens fünfmal so lang sind wie die Schmalseiten. Nach der Teufe wird das Feld, dessen Flächeninhalt nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu berechnen ist, von senkrechten Ebenen begrenzt, die den Seiten des Rechtecks folgen. Der Umwandlung geht eine Vermarkung und Vermessung des Bergbaufeldes voraus, die durch einen unter deutschem Rechte mit öffentlichem Glauben versehenen Markscheider (d. i. einem bergmännischen Vermessungsbeamten) oder Feldmesser zu geschehen hat, und bei der in besonderen Fällen auch die Bergbehörde ihre Mitwirkung verlangen kann. Nach der Vermessung stellt die Bergbehörde durch ein Aufgebotsverfahren fest, ob der Umwandlung irgendwelche Rechte anderer Personen entgegenstehen. Zur Deckung der bei diesem Vermessungs- und Aufgebotsverfahren erwachsenden Kosten (Schreibgebühren, Reise-

Digitized by Google

kosten und Tagegelder der beteiligten Beamten) kann bei Stellung des Umwandlungsantrages von dem Schürfer ein Kostenvorschuß verlangt werden. Die in Aussicht genommene Umwandlung wird von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht. Werden Widersprüche binnen einer bestimmten Frist nicht erhoben oder sind sie, erforderlichenfalles durch gerichtliche Entscheidung, zugunsten des Schürfers erledigt worden, so erklärt die Bergbehörde die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld und stellt hierüber eine Urkunde aus, von der dem Berechtigten auf Antrag gegen eine Gebühr von 50 Mark eine Ausfertigung zugestellt wird. In dieser Urkunde ist das Bergwerkseigentum nach Namen, Größe, Lage und nach Art der Mineralien (entweder alle Mineralien der Bergverordnung in einem Edelmineralfelde oder alle gemeinen Mineralien der Bergverordnung in einem gemeinen Felde) genauer beschrieben, auch ist Name, Stand und Wohnort des Berechtigten darin angegeben. Das Bergwerk wird alsdann auf Veranlassung der Bergbehörde in ein besonderes Berggrundbuch bei dem Bezirksgericht des betreffenden Bezirkes eingetragen.

Das Bergwerkseigentum umfaßt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften der Bergverordnung die in der Umwandlungsurkunde genannten Mineralien innerhalb der Grenzen des Bergbaufeldes aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Anlagen über und unter Tage zu treffen. Im freien Felde, d. h. in einem Gebiete, wo keine Schürf- oder Bergbaurechte anderer vorliegen, und mit gewissen Beschränkungen auch in fremden Schürf- oder Bergbaufeldern, kann der Bergwerkseigentümer Hilfsbaue anlegen, d. h. solche unterirdischen Anlagen (Stollen, Schächte, Strecken), die keine selbständigen Mineralgewinnungspunkte sind, sondern nur zur Unterstützung oder Erleichterung des Betriebes im Hauptbergwerke dienen, die insbesondere die Entwässerung oder Bewetterung oder einen vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks bezwecken. Der Bergwerksbesitzer hat ferner das Recht, die nötigen Anstalten zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse anzulegen und zu betreiben, sowie das in seinem Felde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu seinen Betriebszwecken nach Entscheidung der Bergbehörde zu benutzen. Das sehr wichtige Enteignungsrecht des Bergwerkseigentümers wird weiter unten Erwähnung finden.

Diesen Rechten stehen die in der Bergverordnung aufgezählten Pflichten des Bergwerkseigentümers gegenüber: er ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach Begründung des Bergwerkeigentums (d. i. das Datum der Umwandlungsurkunde) einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krieg, Aufstand, Arbeitermangel). Der Gouverneur kann sogar bestimmen, daß der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme, sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern genügt wird; auch kann er die zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen. Ein Bergwerkseigentümer, der dieser Betriebspflicht nicht nachkommt, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm das Bergwerkseigentum durch Beschluß der Bergbehörde entzogen wird, wodurch das Bergbaufeld wieder frei wird.

Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung seines Bergwerksbetriebes vor der Eröffnung, jede wesentliche Aenderung des Betriebes vor Eintritt der Aenderung, sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebes binnen vier Wochen anzuzeigen, ebenso hat er davon Mitteilung zu machen, wenn er beabsichtigt, ein bisher in seinem Felde noch nicht gewonnenes Mineral zu fördern. Die genannten Anzeigen sind an die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks zu erstatten, in welchem das Bergbaufeld liegt. Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Bezirks zu richten, in welchem sich

Digitized by Google

der hauptsächlichste Förderungspunkt befindet. Die örtliche Verwaltungsbehörde gibt die Anzeigen an die Bergbehörde in Daressalam weiter.

Wenn der Bergwerksbetrieb vom Bergwerkseigentümer nicht persönlich an Ort und Stelle geleitet und beaufsichtigt wird, so ist zu diesem Zwecke ein der Bergbehörde namhaft zu machender, verantwortlicher Betriebsführer zu bestellen. Eingeborene oder andere Farbige dürfen nur mit Bestätigung der Bergbehörde zum Betriebsführer ernannt werden. Im übrigen müssen für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten beim Schürfen und beim Bergbau solche Personen, die nicht im Schutzgebiete ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung haben, einen im Schutzgebiete dauernd sich aufhaltenden Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Bei Nichterfüllung dieser Vorschriften kann, abgesehen von Geld- oder Gefängnisstrafen, der Bergwerksbetrieb von der Bergbehörde untersagt und die Aufhebung des Bergwerkseigentumes eingeleitet werden.

Der Bergwerkseigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte, auf den auch in allen übrigen Fällen die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers übergehen, ist ferner verpflichtet, über die Förderung, deren Wert auf dem Bergwerke vor der Verarbeitung, über die Belegschaft und über die gezahlten Löhne Buch zu führen. Die Behörde kann in diese Bücher jederzeit Einsicht nehmen. Halbjährlich sind die genauen Angaben über die Fördermenge, ihren Wert, über Verarbeitungs-, Transportkosten und Erlös, über Zahl, Löhne und Verpflegung der farbigen Arbeiter der Behörde einzureichen. Besondere Vorschriften über die zu führenden Nachweisungen sind für den Glimmerbergbau durch die Verordnung vom 5. Oktober 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 42) erlassen. Hiernach sind der Behörde genaue Angaben über Durchschnittspreis, Ort des Verkaufs, Fördermenge, Verpackungs- und Transportkosten, Löhne und Gehälter zu machen.

An Bergwerksabgaben sind Feldessteuern und Förderabgaben zu zahlen. Die halbjährlich im voraus zu zahlende Feldessteuer beträgt bei Edelmineral-Bergbaufeldern 30 Mark für ein Hektar jährlich, bei gemeinen Bergbaufeldern 1 Mark für ein Hektar jährlich, mindestens jedoch 30 Mark. Die Förderungsabgabe, die nach Berechnung der Bergbehörde halbjährlich nach Jahresfrist zu zahlen ist, beträgt 1,5 v. H. des Wertes, den die geförderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben. Sämtliche Zahlungen haben bei der Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Bergwerksabgaben tritt eine Erhöhung der Gebühren ein, die bei wiederholter Säumigkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Falls die Beitreibung ergebnislos ist, kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums einleiten. Feldessteuer und Förderungsabgabe, ebenso auch die oben erwähnten Schürffeldgebühren waren vom 1. Oktober 1906 ab bis zum 30. September 1908 auf die Hälfte herabgesetzt, vom 1. Oktober 1908 ab werden sie wieder in der vollen Höhe erhoben.

Auf das sehr wichtige, bereits oben erwähnte Enteignungsrecht des Bergwerksbesitzers soll hier etwas näher eingegangen werden. Soweit für den Betrieb des Bergbaus, d. h. zur regelmäßigen Gewinnung der in der Bergverordnung genannten Mineralien, sowie zum Betriebe der zugehörigen Aufbereitungs-, Verhüttungs- und Beförderungsanlagen, ferner zur Anlage von Hilfsbauen und zur Ausnutzung des im Bergbaufelde vorhandenen oder diesem künstlich zugeführten Wassers die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende von dem Grundeigentümer gegen Entschädigung die Abtretung des in Frage stehenden Grundstückes zur Benutzung verlangen, soweit nicht mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebauter Grund und Boden und damit in Verbindung stehende Gartenanlagen und eingefriedigte Hofräume in Betracht kommen. Im übrigen darf die Ueberlassung nur aus überwiegenden Gründen öffentlichen Interesses versagt werden. Der Bergbautreibende hat als Gegen-

Digitized by Google

leistung dem bisher zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten, das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben und bei der Rückgabe die durch seine Benutzung etwa eingetretene Wertverminderung zu ersetzen oder statt dessen auf Verlangen des Grundeigentümers das Eigentum an dem Grundstücke zu erwerben. Diese letzte Forderung kann der Grundeigentümer auch dann verlangen, wenn von vornherein feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks durch den Bergbautreibenden länger als drei Jahre dauern wird oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert. Sind Teile eines Grundstückes für bergbauliche Zwecke zu Eigentum abgetreten worden, so steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, dem jeweiligen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ein Vorkaufsrecht zu.

Können sich der Bergbautreibende und der Grundeigentümer über die Grundabtretung nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und in welcher Weise der Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist. Gegen die Entscheidung der Bergbehörde ist die Beschwerde an die höheren Instanzen sowie auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig. Ueber die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benutzung ist das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nur dann zulässig, wenn der Grundeigentümer der Ueberlassung des Grundstücks aus dem Grunde widerspricht, weil seiner Ansicht nach ein mit Gebäuden bestandenes Grundstück oder damit in Verbindung stehende Gartenanlagen und eingefriedigte Hofräume in Frage kommen, oder weil er auf Grund eines besonderen Rechtstitels (z. B. ein Vertrag mit dem Bergbautreibenden) von der Abtretungspflicht befreit sei. Sind bei dem Abtretungsverfahren zur Klärung der Sachlage örtliche Ermittelungen außerhalb des Amtssitzes der Behörden nötig, so hat der Bergbautreibende neben der Schreibgebühr (50 Pf. für jede Seite) einen Betrag, entsprechend den Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten, zu erstatten. Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden. — Ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Bezirksamtmann.

Wenn einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Betrieb des Bergbaus Schaden zugefügt wird (z. B. Erdsenkungen, Risse an Gebäuden, Wasserentziehung), so hat der Bergbautreibende dafür Ersatz zu leisten. Ein Verschulden des Bergbautreibenden (Fahrlässigkeit, falsche Abbaumethode) braucht nicht vorzuliegen, lediglich durch die Tatsache, daß infolge des Bergbaus ein Schaden an einem Grundstück entstanden ist, wird die Schadenersatzpflicht begründet. Der Bergbautreibende ist jedoch nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Schürfer und Grundeigentümer hinsichtlich der Grundabtretung und des Schadenersatzes sind ähnlich geordnet wie die zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundeigentümer und haben bereits oben Erwähnung gefunden.

Es bleibt noch übrig, mit einigen Worten auf die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergverwaltungsbehörden des Schutzgebietes einzugehen. Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken bis auf

Digitized by Google

weiteres den Vorstehern der örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) übertragen. Die Zuständigkeit der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörden ist in solchen Teilen ihrer Verwaltungsbezirke ausgeschlossen, für welche die Wahrnehmung der Bergpolizei durch öffentliche Bekanntmachung dem Vorsteher der Bergbehörde oder einem besonderen Bergpolizeibeamten übertragen worden ist. Der Vorsteher der Bergbehörde hat seinen Amtssitz in Daressalam, der Schriftverkehr mit der Bergbehörde findet ohne Inanspruchnahme des Gouvernements statt. Die zweite Instanz in bergbaulichen Angelegenheiten ist der Gouverneur und die dritte Instanz der Reichskanzler oder in seiner Stellvertretung der Staatssekretär des Reichskolonialamts, der insbesondere auch Sonderberechtigungen erteilen sowie zu der Bergverordnung ergänzende oder abändernde Vorschriften erlassen kann. Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Beamten und Arbeiter, Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe, auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaus. Der Erlaß von Bergpolizeiverordnungen steht gemäß § 85 der Reichskanzlerverfügung vom 27. März 1903 (Kol.-Bl. S. 309) dem Gouverneur zu. Gegen die Entscheidung der Bergbehörde (oder der örtlichen Verwaltungsbehörde) ist die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) zulässig. Daneben steht, soweit Ansprüche privatrechtlicher Natur in Frage kommen, in den meisten Fällen auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen, soweit es nicht in der Bergverordnung ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt ist, wie z. B. bei der bergbehördlichen Entscheidung über die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld, bei Feststellung der Betriebsnotwendigkeit eines Bergwerks und anderes mehr. Die Beschwerdefrist beträgt im allgemeinen drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen. Im übrigen finden auf das ganze Verfahren die einschlägigen Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 717) entsprechende Anwendung.

Die Strafbestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung sehen neben Ordnungsstrafen auch recht hohe Geld- oder Gefängnisstrafen für bestimmte Vergehen vor. So wird z. B. die Fortnahme oder Vernichtung von fremden Schürfmerkmalen oder Grenzzeichen in der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ebenso die Vornahme von Bergbauarbeiten ohne Befugnis und andere ähnliche unbefugte Handlungen mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Bergleuten und Betriebsbeamten (Arbeitsvertrag, Lohnzahlung, Kündigung usw.) sowie über das knappschaftliche Versicherungswesen, die im deutschen Bergrechte einen breiten Raum einnehmen, sind in der kolonialen Bergordnung nicht enthalten. Ebenso kennt die Bergordnung nicht die dem deutschen Bergrechte eigentümliche Gesellschaftsform der Gewerkschaft.

Außer der für die bergrechtlichen Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika grundlegenden Bergverordnung vom 27. Februar 1906 gelten im Schutzgebiete noch verschiedene, zum Teil bereits erwähnte Ausführungs- und Nebenbestimmungen. Es würde zu weit führen, auf alle diese Vorschriften im einzelnen einzugehen, sie sollen daher nur mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes hier aufgezählt werden.

Neben der Bergverordnung selbst ist am wichtigsten die Verfügung des Auswärtigen Amtes (Kolonial-Abteilung) zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (R.-G.-Bl., S. 363), vom 26. Juli 1906 (Kol. Bl. 1907, S. 833), abgeändert durch die Verfügung vom 2. Februar 1909 (Kol. Bl., S. 152). In diesen

Digitized by Google

Verfügungen werden mehrere preußische Gesetze, Reichsgesetze und Schutzgebietsverordnungen genannt, die neben der Bergverordnung ergänzend oder aushelfend in Frage kommen. Es sind dies: Artikel 7 und 22 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzessammlung, S. 177), §§ 59 und 60 des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzessammlung, S. 705) in der Fassung des Artikels 37 Nr. I und III des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, verschiedene Artikel des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzessammlung, S. 291) und des preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzessammlung, S. 307), ferner die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (R.-G.-Bl., S. 283), sowie die dazugehörige Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 (D. Kol.-Ges. Bd. VI, S. 10). Alle diese Gesetze enthalten Vorschriften und Bestimmungen über Grundstücke und finden auf das Bergrecht Anwendung, da das Bergwerkseigentum rechtlich wie das Grundeigentum behandelt wird.

Ueber die grundbuchliche Behandlung des Bergwerkseigentums sind im einzelnen Vorschriften gegeben in der Verfügung, betreffend die Einrichtung des Berggrundbuches vom 27. Juli 1906 (Kol. Bl., S. 260). Das Berggrundbuch, dessen Einrichtung sich sinngemäß an das Grundbuch für Grundstücke anlehnt, wird bei den Bezirksgerichten geführt.

Zur Ausführung der Bergverordnung sind ferner ergangen die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 27. Juli 1906 (Kol.-Bl., S. 627). Sie geben Einzelvorschriften über das Kassenwesen, über Einrichtung und Führung des Schürfregisters, über Vermessung der Felder, über die Behörden, über statistische und sonstige Angaben, die der Bergbautreibende der Behörde zu machen hat. Zum Schlusse sind die früheren bergrechtlichen Bestimmungen Deutsch-Ostafrikas genannt, die durch die jetzige Bergverordnung aufgehoben sind.

Die Verfügung, betreffend die Bergbehörde, vom 27. Juli 1906 (Kol.-Bl., S. 626) bestimmt Daressalam als Sitz dieser Behörde. Genaue Dienstanweisungen für die örtlichen Verwaltungsbehörden bei Wahrnehmung bergbehördlicher Geschäfte sind gegeben durch die Dienstanweisung des Gouverneurs für die örtlichen Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 und der zu derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. August 1906 (D. Kol.-Ges. X, S. 300).

Für den Glimmerbergbau sind einige Bestimmungen ergangen, die bereits oben Erwähnung gefunden haben, durch die Verordnung über Glimmerbergbau vom 5. Oktober 1911 (Amtl. Anzeiger, Nr. 42).

### Sonderberechtigungen.

Der in der Kaiserlichen Bergverordnung festgelegte Grundsatz der allgemeinen Schürf- und Bergbaufreiheit ist durch einige Sonderberechtigungen unterbrochen, durch die in einzelnen Gebieten entweder dem Fiskus oder privaten Personen oder Gesellschaften das alleinige Recht zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Mineralien verliehen worden ist. Für den Fiskus kommen folgende bergbaulichen Sonderberechtigungen in Betracht:

1. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung eines Vorbehaltes für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen im Nordwesten des Njassasees, vom 4. Dezember 1901 (Kol.-Bl. 1902, S. 2). Am Ostabhange des Iwogo-Kavolo-Bergrückens im Nordwesten des Njassasees finden sich Sandsteine, Tone und Kalke, die am Liegenden eine Kohle führende Schichtenfolge enthalten: in diesen Schichten kommen Steinkohlen in Bänken von zwei bis fünf Metern Mächtigkeit vor. Im einzelnen wird das fiskalische Sondergerechtsamsgebiet in folgen-

Digitized by Google

der Weise begrenzt: im Westen durch die Linie der höchsten Erhebung des Kavolo-Gebirgsrückens bis zu deren Schnittpunkte mit dem Mualasibach, im Norden durch den Mualasibach, im Osten durch den Kivira-Fluß von der Einmündung des Mualasibachs bis zu der Stelle, an welcher der Kivira-Fluß sich dem Sfongwe-Flusse am meisten nähert, im Süden durch den Sfongwe-Fluß bis zu dem Schnittpunkte des letzteren mit der Linie der höchsten Erhebung des Kavolo-Gebirgsrückens. Nur die Kohle ist dem Fiskus in diesem Gebiete vorbehalten, alle übrigen in der Bergverordnung genannten Mineralien sind bergbaufrei und unterliegen den allgemeinen berggesetzlichen Bestimmungen. Das Sonderrecht des Fiskus stammt noch aus der Zeit vor Erlaß der Bergverordnung von 1906, ist aber von dieser als auch weiterhin gültig anerkannt worden. Eine bergbauliche Ausbeutung der Kohlen hat bisher nicht stattgefunden.

2. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung eines Vorbehalts für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in den Flußbetten des Schutzgebiets, vom 5. März 1902 (Kol.-Bl., S. 137). Auf Grund dieser Verfügung, die ebenfalls aus der Zeit vor der Bergverordnung von 1906 stammt, aber von dieser als weiterhin rechtsgültig anerkannt ist, sind dem Fiskus die in § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Kol.-Bl., S. 725) genannten Mineralien (Gold, Silber, Platin — gediegen und als Erze —, Edelsteine, alle Metalle, außer den vorgenannten — gediegen und als Erze —, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Glimmer und Halbedelsteine) in den Flußbetten des Schutzgebiets vorbehalten. Nach einer amtlichen Erklärung in der Sitzung des Kolonialrates vom 27. Juli 1902 sind nur die schiffbaren Flüsse gemeint, nicht aber die Flußläufe oberhalb der Schiffbarkeitsgrenze, und ebenso nicht Bäche.

3. Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, betreffend das ausschließliche Recht des deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus auf Salzgewinnung, vom 16. Oktober 1906 (Kol.-Bl., S. 700). Hiernach ist in der Landschaft Uwinza (östlich vom Tanganjikasee) dem Fiskus, unbeschadet der hergebrachten Gewohnheiten der Eingeborenen, auf die Dauer von 50 Jahren die ausschließliche Gewinnung von Salz, insbesondere die Ausbeutung der Solquellen vorbehalten.

4. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Erteilung einer Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Salzen in einem den Magadisee einschließenden Gebiete von Deutsch-Ostafrika, vom 4. Juni 1907 (Kol.-Bl., S. 653). Dieses Sonderrecht des Fiskus erstreckt sich auf Kochsalz, Soda und andere Salze, welche mit dem ersten vergesellschaftet im Magadisee (nordwestlich vom Kilimandscharo an der Grenze von Britisch-Ostafrika gelegen, auf vielen Karten auch Natronsee genannt) und in den in diesem See und seiner Umgebung auftretenden Solquellen vorkommen. Das Gerechtsamsgebiet wird begrenzt im Westen und Osten von dem Fuße der den Grabenrand des ostafrikanischen Grabens bildenden Steilabhänge, im Norden von der deutsch-britischen Landesgrenze, im Süden von einer Linie, die dem Breitengrad parallel durch einen Punkt gezogen wird, der 10 Kilometer südlich vom Südende des Magadisees liegt.

5. Verfügung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1913, betreffend die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Flußgebiete des Rovuma. (Kol.-Bl., S. 572.) Dieses Sonderrechtsgebiet wird begrenzt im Süden durch das linke Ufer des Rovuma-Flusses (Grenzfluß zwischen Deutsch-Ostafrika und Portugiesisch-Ostafrika) bei höchstem Wasserstande, im Norden durch den Parallelkreis 10 Grad 30 Minuten südlicher Breite, im Osten durch den Meridian 39 Grad 30 Minuten, im Westen durch den Meridian 38 Grad 30 Minuten östlicher Länge von Greenwich. Das Sonderrecht war anfänglich dem Verlagsbuchhändler Vohsen in Berlin am 13. Juli 1903 für die Dauer von zehn Jahren erteilt worden (vgl. weiter unten die Konzession vom 13. Juli 1903 — Kol.-Bl., S. 382) und ist vom 13. Juli 1913 ab auf den Fiskus übertragen worden.



Digitized by Google

6. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1910, betreffend die ausschließliche Berechtigung der Landesfiski der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden (R.-G.-Bl., S. 1095). Hiernach ist die ausschließliche Berechtigung, die sämtlichen in der Bergverordnung genannten Mineralien im Meeresboden aufzusuchen und zu gewinnen, dem Landesfiskus des Schutzgebietes vorbehalten. — Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen erstreckt sich die staatliche Hoheit über das Festland, das bei der Hochwasserlinie des Strandes beginnt, auf drei Seemeilen = 5,556 Kilometer von der Linie der tiefsten Ebbe an gerechnet, in die See hinaus. Jedoch fallen Meeresbuchten völlig unter die Rechtshoheit des Uferstaates, falls die Ausfahrt ins offene Meer abgesperrt werden kann, und falls die Luftlinie von der einen Landspitze zur anderen höchstens zehn Seemeilen = 18,52 Kilometer beträgt. In solchen Fällen erstreckt sich das Rechtsgebiet des Staates von dieser Luftlinie an bis auf drei Seemeilen in das Meer hinaus.

Außer diesen fiskalischen Sonderberechtigungen gab es früher in Ostafrika auch eine große Reihe privater Sonderberechtigungen. Sie stammen meist aus den Zeiten, in denen man es für zweckmäßig hielt, die wirtschaftliche Verwertung und Ausnutzung der Kolonien Privatgesellschaften zu übertragen. Späterhin hat man diese Vorrechte immer mehr abgelöst, und es ist dies in Ostafrika auch im weitgehendsten Maße gelungen. Zwar bietet noch heute der § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung eine rechtliche Grundlage zur Verleihung von bergbaulichen Sonderrechten, doch wird bei der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebiets und bei der jetzigen Richtung unserer Kolonialpolitik praktisch wohl kaum mehr damit zu rechnen sein, daß Privatgesellschaften bergbauliche Vorrechte über weite Länderstrecken eingeräumt erhalten. Das Bestreben geht vielmehr dahin, die noch bestehenden Bergbau-Sonderrechte mehr und mehr einzuschränken und den Geltungsbereich der allgemeinen Bergverordnung zu erweitern. Zurzeit gibt es folgende privaten bergbaulichen Sonderrechte:

1. Bergwerksabgaben-Berechtigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Der ursprünglich durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 27. Februar 1885 mit Hoheitsrechten ausgestatteten Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft war durch Verträge vom 28. April 1888 und 13. Januar 1890 das Bergregal verliehen worden. Das Landeshoheitsrecht und damit auch das Bergregal gingen am 1. Januar 1891 (völlig erst am 1. April 1903) auf das Deutsche Reich über. Als Entgelt dafür wurden der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft durch Vertrag vom 20. November 1890 von der Regierung verschiedene bergbauliche Vorrechte für das Küstengebiet und dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes eingeräumt. Durch Vereinbarung zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, betreffend die Bergbaurechte, vom 25. September 1900 (Kol.-Bl., S. 790) verzichtete die Gesellschaft auf ihre bergbaulichen Sonderrechte, und in das bisherige Gesellschaftsgebiet wurde vom 10. Oktober 1900 ab (vgl. Verfügung vom 3. Oktober 1900 — R.-G.-Bl., S. 847 —) die damals im Schutzgebiet geltende Verordnung über das Bergwesen von 1898 eingeführt, die jetzt durch die Bergverordnung von 1906 ersetzt ist. Als Entschädigung für ihre früheren Rechte erhält die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft nach § 2 der erwähnten Vereinbarung (vgl. auch Runderlaß vom 3. Januar 1901 — Amtl. Anzeiger Nr. 1 — und Vertrag vom 15. November 1902 — D. Kol.-Ges. VI, S. 547 —) die Hälfte der Feldessteuer und der Förderungsabgaben, welche der Fiskus auf Grund der jetzigen Bergverordnung bis zum 31. Dezember 1935 aus Bergbaufeldern erhebt, die im ehemaligen Gesellschaftsgebiete liegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Bergverordnung von 1906.

2. Die Irangi-Bergbau- und Land-Konzession. Der Irangi-Gesellschaft, deren geschäftliche Leitung von der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin ausgeübt wird, war durch Verfügung vom 21. Mai 1906 (D. Kol.-Ges. VI, S. 129) das alleinige Recht zum Schürfen und zum Bergbau auf alle Mineralien in den Landschaften Sekenke und

Digitized by Google

Iramba (nördlich der jetzigen Bahnlinie Daressalam—Tabora) verliehen worden. Im einzelnen waren die Grenzen folgendermaßen festgelegt: die Südgrenze des Gerechtsamsgebietes bildete der 5. Grad 15 Minuten südlicher Breite von dem Punkt im Osten, wo er den Bubu-Fluß trifft, bis zu dem Punkt im Westen, wo er den östlichen Grabenrand der Wembere-Steppe trifft. Von hier folgte die Grenze nach Norden diesem Rand der Wembere-Steppe bis zum Durchbruch des Wembere- oder Lusilukure-Flusses durch den genannten Grabenrand, dann diesem Flusse an seinem rechten Ufer bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Meridian, welcher durch den nordwestlichen Vorsprung des Issanssu-Gebirgsstockes bei dessen Steilabfall nach der Wembere-Steppe zu geht. In dem Meridian dieses Vorsprunges ging die Grenze dann vom Wembere-Fluß unmittelbar nach Norden bis zum Schnittpunkte mit dem 3. Grad 10 Minuten südlicher Breite. Diesem parallel wendete sich die Grenze nach Osten bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Fuße des östlichen Gebirgsabfalles der Landschaft Mutjek, folgte dann dem Gebirgsfuße des großen Grabenrandes nach Süden, den Lawa ja Mueri östlich lassend. Von dem Mündungsgebiete des Kwou wendete sich die Linie in gerader Richtung nach dem Nordufer des Lawa ja Sereri, folgte dessen Ostufer, von hier aus dem Südostabfall der Sangaiwe-Berge, dem Fuße der Usiome-Berge, weiterhin im Süden dem Fuße der Irangi-Hochebene im Westen und Osten bis zum Einflusse des Issare-Baches in den Karema-Fluß. Der Karema-Fluß bildete weiterhin nach Südosten die Grenze bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Bubu-Fluß, der seinerseits bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 5. Grad 15 Minuten südlicher Breite als Grenze galt.

Durch Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 31. August/7. September 1908 (Kol.-Bl., S. 1041) wurde in dieses bisherige Sperrgebiet die allgemeine Schürffreiheit eingeführt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen auch weiterhin im ganzen Gerechtsamsgebiete und ferner in einer 30 Quadratkilometer großen Fläche im Sekenke-Gebiet, in dem die Kironda-Gesellschaft Goldbergbau betreibt, und auf der Iramba-Hochebene das alleinige Schürf- und Bergbaurecht auf alle Mineralien der Gesellschaft vorbehalten blieb. Die genaueren Umgrenzungen dieser beiden Gebiete sind in der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 13. Juni 1910 (Kol.-Bl., S. 684) veröffentlicht worden.

Mit dem 21. Mai 1912 ist die Irangi-Bergbau- und Landkonzession erloschen (vgl. Bekanntmachung im Kol.-Bl., S. 650). Damit ist auch die Bekanntmachung vom 31. August/7. September 1908 unbeschadet der unter ihrer Wirkung entstandenen Bergbaurechte gegenstandslos geworden. Im ganzen ehemaligen Gesellschaftsgebiete gilt nunmehr die Kaiserliche Bergverordnung von 1906.

3. Mehrere kleine, früher erteilte Sonderrechte sind teils nach Ablauf der Berechtsamsdauer erloschen, teils durch amtliche Bekanntmachungen als aufgehoben erklärt worden und bieten daher nur noch historisches Interesse. Hierunter sind zu nennen:

Die Bergbaukonzession des Usindja-Gold-Syndikats vom 24. November 1898 und 6. Januar 1899, die durch die Bekanntmachung vom 22. Juni 1906 (Kol.-Bl., S. 417) vom 30. Juni 1905 ab für erloschen erklärt wurde, umfaßte das Mineralgewinnungsrecht in der Landschaft Usindja im Südwesten des Viktoriasees zwischen den Graden 30 Grad 50 Minuten und 33 Grad östlicher Länge und zwischen 2 Grad und 3 Grad 50 Minuten südlicher Breite.

Die Bergbaukonzession für E. v. Mandelsloh vom 17. November 1902 auf Gold, Edelmetalle und Diamanten in einigen Zuflüssen des Viktoriasees ist durch die Verfügung vom 19. Mai 1908 (D. Kol.-Ges. XII, S. 180) für erloschen erklärt.

Die Bergbaukonzession für den Kaufmann P. Wilken vom 6. Februar 1903 auf Gold, Edelmetalle und Diamanten in einigen Küstenflüssen Deutsch-Ostafrikas ist aufgehoben worden durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1905 (Kol.-Bl., S. 179).

Die Bergbaukonzession für den Verlagsbuchhändler Ernst Vohsen zu Berlin zur Gewinnung von Edelsteinen und Halbedelsteinen vom 13. Juli 1903 (Kol.-Bl., S. 382), später

Digitized by Google

übergegangen auf die Bergbaugesellschaft Louisenfelde, umfaßte ein Gebiet am Nordufer des die Kolonie nach Süden gegen Portugiesisch-Ostafrika begrenzenden Rovuma-Flusses. Die Gerechtsame war auf die Dauer von 10 Jahren verliehen worden und ist am 13. Juli 1913 erloschen. Seitdem besitzt der Fiskus in diesem Gebiete, dessen genaue Begrenzung bereits oben angegeben ist, die Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine (vgl. die oben angeführte Verfügung vom 21. Juni 1913 — Kol.-Bl., S. 572).

Die Bergbaukonzession der Lindi-Schürf-Gesellschaft vom 16. Januar 1904 (Kol.-Bl., S. 15 und S. 227) und vom 14. Juli 1906 (Kol.-Bl., S. 506) war erteilt worden zur Gewinnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit in einem an die ehemalige Bohsensche, jetzt fiskalische, westlich angrenzenden Gebiete, das im Norden durch den Parallelkreis 11 Grad südlicher Breite, im Osten durch den Meridian 38 Grad 30 Minuten östlicher Länge, im Süden durch den Rovuma-Fluß und im Westen durch den Luissiluhurru-Fluß von seinem Schnittpunkte mit dem Parallelkreis 11 Grad südlicher Breite bis zur Einmündung in den Rovuma-Fluß. Mit dem 1. Juni 1911 ist das Sonderrecht erloschen.

## Die Einnahme-Gesetzgebung von Deutsch-Ostafrika.

Von Finanzdirektor a. D. Dahlgrün.

Die Finanzwirtschaft unserer Schutzgebietsverwaltungen stützt sich überwiegend auf Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur. Mit Ausnahme der großen Summen, die Südwestafrika aus der Diamantengewinnung zieht, finden sich in den Etats nur geringe Posten, welche aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Fiskus einen wirklichen Nettoüberschuß abliefern. Wenn gleichwohl die Einnahmeetats der Schutzgebiete, und namentlich der von Deutsch-Ostafrika, sich in den letzten Jahren in ständiger Aufwärtsbewegung befinden, so zeigt das, daß die Organisation des Abgabewesens auf der Höhe ist. Tatsächlich ist auch in Ostafrika die Erhebung von Steuern, Gebühren und Abgaben bereits in weitgehendem Umfange durch Einzelvorschriften geregelt, und es mag am Platze sein, einmal eine Uebersicht über diese Einnahmen und ihre gesetzliche Grundlage zu geben.

Der Etat von Ostafrika unterscheidet titelweise nach Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben, Gebühren und verschiedenen Verwaltungseinnahmen, denen er als besondere Titel noch die Einnahmen aus der Münzprägung und die Einnahmen aus Eisenbahnen und anderen Verkehrsanlagen anreiht. Unter den Steuern führt der Etat fünf Arten auf, nämlich die Häuser- und Hüttensteuer, seit 1913 Haus- und Kopfsteuer genannt, die Gewerbesteuer, die Erbschaftssteuer, die Salzverbrauchsabgabe und den Spielkartenstempel.

Die letzten beiden Abgaben, richtiger wohl Salzsteuer und Spielkartensteuer genannt, sind zweifellos als sogenannte Verbrauchssteuern anzusehen; es ist deshalb, wenn man auch die Stellung der Erbschaftssteuer im Steuersystem strittig sein läßt, bemerkenswert, daß man Salzsteuer und Spielkartensteuer im Etat mit direkten Steuern, das ist der Kopf- und der Gewerbesteuer, in einem Titel zusammenfaßt. Im Reichsetat erscheinen die Verbrauchssteuern an einer Stelle mit den Zöllen, mit denen sie ja auch ihrem inneren Wesen nach zusammengehören, da die Zölle in ihrer Mehrzahl nichts anderes sind als auf dem bequemen Wege der Uebergangsabgabe erhobene Verbrauchssteuern. Die erwähnte Anordnung im Etat ist aber offenbar Absicht, ebenso wie auch der Name „Salzverbrauchsabgabe" statt klarer und richtiger „Salzsteuer" seine bestimmten Gründe gehabt hat. Die Bezeichnung „Spielkartenstempel" statt „Spielkartensteuer" beruht dagegen wohl nur auf der auch im Reiche herrschenden Gewohnheit, für Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die

Digitized by Google

in Form einer Abstempelung erhoben werden, den Namen „Stempel" statt „Steuer" anzuwenden, obwohl dieser lediglich nach der Form der Steuererhebung gebildete Name der heutigen Auffassung vom Wesen der Steuern nicht mehr entspricht.

Bei der Benennung der Salzverbrauchsabgabe ebenso wie bei ihrer Fernhaltung von den Zöllen hat man sich anscheinend leiten lassen von der immer noch nicht fallen gelassenen Auffassung, es sei die deutsche Regierung durch die Kongo-Akte gebunden, auf Waren nicht mehr als die dort festgesetzten Zölle und Steuern zu erheben. Da der Zolltarif der Kolonie bereits die danach zulässige Höchstgrenze des Zolls auf eingeführtes Salz vorsehe, dürfe nicht außerdem noch eine Steuer auf Salz gelegt werden. Diese, ich möchte sagen, fixe Idee hat in der Zoll- und Steuergesetzgebung des Schutzgebiets lange Zeit gespukt. Zu Beginn der Verwaltung wurde auf Grund eines noch mit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossenen Vertrages vom Jahre 1885 von allen Einfuhrgegenständen ein einheitlicher Wertzoll von 5 % und von einer großen Zahl von Ausfuhrgegenständen ein verschieden bemessener Ausfuhrzoll von 5 bis 15 % erhoben. Ueber die Sätze dieses Tarifs, später über den Zollsatz der Kongo-Akte von 10 % der Einfuhr, glaubte man nicht hinausgehen zu dürfen. Als man gleichwohl sich entschloß, die Ein- und Ausfuhr des Schutzgebietes mit einer höheren Abgabe zu belegen, nannte man den Mehrbetrag nicht „Zoll", sondern „Verbrauchssteuer", später noch vorsichtiger „Umschlagsabgabe". Wie wenn beides nicht dasselbe bedeutet und die Abgabe mit dem Namen auch ihren Charakter geändert hätte! Tatsächlich wurden Zoll- und Umschlagsabgabe gleichzeitig und von derselben Behörde erhoben und auch im Etat an derselben Stelle, nämlich beim Titel Zölle, verrechnet. Noch die Zollordnung von 1899 hat ihren Tarif in dieser Form aufgestellt; allerdings ist sie so verständig, gleich im Tarif für jede Position die „Gesamtabgabe" auszurechnen, mit der denn auch in der Praxis von vornherein nur operiert wurde. Erst die Zollverordnung von 1903 räumt mit dieser Altertümlichkeit auf und setzt überall nur eine einheitliche Abgabe fest, die sie ehrlich „Zoll" nennt. Gleichwohl hat sich die Verwaltung bei Erlaß der Verordnung über die Salzsteuer, obgleich diese später herausgekommen ist, nicht entschließen können, die Bezeichnung „Verbrauchsabgabe" fallen zu lassen und die neue Einnahme im Etat als Verbrauchssteuer bei den Zöllen unterzubringen.

Die Häuser- und Hüttensteuer ist durch Verordnung vom 1. November 1897 mit Wirkung vom 1. April 1898 ab eingeführt worden, und zwar sofort im ganzen Schutzgebiete. Die zunächst noch notwendige räumliche Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung suchte man — indem man davon absah, sie bezirksweise allmählich einzuführen — durch Einfügung einer Bestimmung zu erreichen, dahin lautend, daß die Steuer nur erhoben werden soll, „soweit der friedliche Machtbereich der Bezirksämter und Stationen reicht". Damit sollte gesagt sein, daß der Bezirkschef Steuern erheben soll, überall wo er sie erlangen kann, ohne Waffengewalt anwenden zu müssen. Wie weise diese Vorschrift war, zeigt sich darin, daß es einerseits gelungen ist, in allen Bezirken die Steuer allmählich auf alle Teile des Bezirks auszudehnen, und daß andererseits nur in ganz wenigen Ausnahmefällen die Einführung der Steuer Unruhen im Gefolge gehabt hat. Noch steuerfrei gelassen ist bisher nur die Nordwestecke der Kolonie, das Gebiet der Sultanate zwischen dem Viktoria- und dem Tanganjika-See, das seit 1906 die drei Residenturbezirke Bukoba, Ruanda und Urundi bildet. Hier werden Steuern bisher nur von den wenigen landfremden Eingeborenen erhoben. Zufolge der Erläuterung im Etat für 1914 soll jetzt aber auch in diesen Gebieten allmählich mit der Erhebung der Steuer begonnen werden. Gelingt dies, so ist eine ganz bedeutende Steigerung der Steuereinnahme zu erwarten.

Die Häuser- und Hüttensteuer, jetzt Haus- und Kopfsteuer genannt, ist die wichtigste Steuer des Schutzgebiets und die einzige,

Digitized by Google

deren Ertrag neben den Zöllen einen erheblichen Einfluß auf den Etat ausübt. Sie wurde anfangs jahrelang in der Form einer Steuer auf Häuser und auf die Hütten der Eingeborenen erhoben, war aber gleichwohl in ihrer Wirkung auf die Eingeborenen von Ursprung an nichts anderes als eine etwas modifizierte Kopfsteuer, war offenbar auch als solche gedacht und beabsichtigt. Die durch die Verordnung vom 23. August 1912 vorgenommene Umwandlung in eine Kopfsteuer hat deshalb auch das Wesen der Steuer nicht berührt, vielmehr lediglich den bereits der Hüttensteuer zugrunde liegenden Gedanken der gleichmäßigen direkten Besteuerung aller Eingeborenen zweckmäßiger und folgerichtiger ausgestaltet. Die Kopfsteuer, an sich schon die roheste Form jeglicher direkten Besteuerung, steht auch im Rahmen der neuen Verordnung noch auf der untersten Stufe der Steuertechnik. Es wird von allen eingeborenen Männern — nach bezirksweise zu treffender Bestimmung des Gouverneurs auch von wirtschaftlich selbständigen eingeborenen Frauen — eine direkte Steuer, Kopfsteuer genannt, nach dem gleichen Jahressatze für alle Steuerpflichtigen, arme wie reiche, junge wie alte, hohe wie geringe, erhoben. Die einzige Abstufung sucht die Verordnung darin, daß sie von einem Besitzer mehrerer Hütten für jede zweite und weitere Hütte die Einziehung einer besonderen Steuer (Hüttensteuer) neben der Kopfsteuer zuläßt, sowie daß ferner Besitzer von nicht nach Negerart gebauten Häusern an Stelle der Kopfsteuer eine über deren Betrag hinausgehende abgestufte Haussteuer zu zahlen haben (vergl. unten). Erwähnung verdient bei dieser Gelegenheit, daß der mehrfach gegebenen Anregung, auch für jede zweite und weitere Frau die Erhebung einer Zusatzsteuer zuzulassen, in der Verordnung nicht stattgegeben ist. Einen Fortschritt bringt indes die Verordnung dadurch, daß sie wenigstens den Steuersatz der Kopfsteuer nicht mehr, wie vordem, einheitlich für das ganze Schutzgebiet festsetzt, sondern den Gouverneur ermächtigt, in den einzelnen Bezirken und deren Teilen Abstufungen zwischen 6 und 3 Rupien (= 8 und 4 Mark), ausnahmsweise auch unter 3 Rupien bis auf 1 Rupie, einzuführen. Da aber auch danach in demselben Bezirk oder Bezirksteile der Steuersatz für alle Pflichtigen der gleiche sein soll, so wird der rohe Charakter der Steuer durch die Verordnung einstweilen noch nicht gemildert. Eine fortschreitende Weiterbildung der Kopfsteuer, die mit der Zeit schon notwendig werden wird, könnte man vielleicht in der Richtung suchen, daß, ähnlich wie jetzt der Besitz an Hütten, künftig auch noch andere Momente in das Veranlagungssystem eingefügt werden, durch welche sich die Leistungsfähigkeit des einzelnen erfassen und, wenn auch zunächst unter Belassung des einheitlichen Grundsteuersatzes, durch Zuschläge nach bestimmten „Merkmalen" eine Abstufung herbeiführen läßt. Die Kopfzahl der Viehherde, die Größe der Schamben (Pflanzungen) und dergleichen kämen vielleicht als solche Steuermerkmale in Betracht. Bei Eingeborenen, welche bei Europäern oder Indern in einem festen Lohnverhältnis stehen, namentlich in städtischen Ortschaften, könnte vielleicht sogar schon die Höhe des Arbeitsverdienstes herangezogen und so einer allmählichen Annäherung des Systems an die Einkommensteuer der Weg geebnet werden.

Mit der Kopfsteuer — vorher mit der kopfsteuer-ähnlichen unabgestuften Hüttensteuer — in ein System zusammengefügt ist die „Häusersteuer" oder „Haussteuer". Von allen Häusern und Hütten in städtischen Ortschaften und außerdem von allen nach europäischer, arabischer oder indischer Art gebauten Häusern in ländlichen Ortschaften wird eine Haussteuer erhoben mit der Maßgabe, daß ein Eingeborener, der zur Haussteuer veranlagt ist, von der Kopfsteuer befreit bleibt. Für die steuerpflichtigen Häuser in ländlichen Ortschaften (Klasse Ib) und für die Häuser nach Eingeborenenart (= Hütten) in Städten (Klasse IIa) ist die Haussteuer nach festen Sätzen abgestuft. Für Europäer- usw. Häuser in Städten (Klasse Ia) beträgt sie nach

Digitized by Google

der neuen Verordnung allgemein 5 % des Mietwerts. Die Einreihung der steuerpflichtigen Häuser in die Stufen der Klassen Ib und IIa soll laut Verordnung „nach ihrem Werte" erfolgen. Die Verordnung ebenso wie die Ausführungsverordnung und die zugehörige Dienstanweisung geben aber keinerlei Anhalt, nach welchem Prozentsatz oder wie sonst der Steuersatz zu dem Wert des Hauses in Beziehung zu bringen ist. Es werden lediglich als Steuersätze für Klasse Ib 30, 20 und 10 Rupien (40, 26⅔ und 13⅓ Mark) und für Klasse IIa 12, 9 und 6 Rupien (16, 12 und 8 Mark) angegeben; alles weitere ist der Einschätzungskommission überlassen. Es ist auch nicht etwa vorgeschrieben, daß die Kommissionen sich bezirksweise einen Tarif für die Einreihung in diese zweimal drei Steuersätze aufzustellen und danach die Veranlagung vorzunehmen haben. Es bestehen somit keinerlei feste Regeln für die Steuerveranlagung.

Auch der Veranlagungsmodus der Klasse Ia ist steuertechnisch nur mangelhaft ausgebildet. Die Vorschrift lautet ganz einfach nur, daß 5 % des Mietwertes als Steuer zu zahlen sind. Folglich will die Verordnung, daß für jedes Haus der Mietwert genau auf die Rupie und danach die Steuer genau auf den Heller festgestellt werden. Man hätte zweifellos besser getan, in einem Tarif die Steuerwerte stufenweise zusammenzufassen, zum Beispiel wie folgt: Die Steuer beträgt bei einem Mietwert von 240 Rupien und weniger 10 Rupien, von mehr als 240 bis 260 Rupien 12 Rupien, von mehr als 260 bis 280 Rupien 13 Rupien, von mehr als 280 bis 300 Rupien 14 Rupien usw., in Stufen von zunächst 20, später vielleicht 40 und schließlich 100 Rupien des Mietwerts. Ein solcher Tarif hat noch den Vorteil, daß er sich, wenn das einmal in Frage kommen sollte, leicht nach progressiven Grundsätzen ausgestalten läßt. Wollte man aus irgendwelchen Gründen keinen Tarif, so hätte man doch wenigstens, was vorläufig denselben Erfolg gehabt hätte, bestimmen müssen, daß die 5 % Steuer auf ganze Rupien (von einer bestimmten Höhe an vielleicht auf einen durch 2 oder 3 oder 5 teilbaren Betrag) nach oben oder — wie zumeist in heimischen Steuer- und Gebührentarifen — nach unten abzurunden sei. Doch auch diese Bestimmung fehlt, wie überhaupt die Verordnung in ihrer ganzen Fassung einen etwas unfertigen Eindruck macht (vergl. auch die ganz überflüssige Auseinanderziehung der materiellen Vorschriften in „Verordnung" und „Ausführungsverordnung", neben denen als Drittes noch eine Dienstanweisung steht).

Mit der Hüttensteuer in Verbindung steht eine „Gebühr für die Benutzung fiskalischen Grund und Bodens zu Ansiedlungen". Diese durch eine Verordnung vom 22. März 1905 geregelte „Gebühr" ist zu entrichten von Hütten, welche auf fiskalischem Grund und Boden erbaut sind, und zwar in Höhe von 50 % der Hüttensteuer. Da die Ansiedlung auf fiskalischen Grundstücken nicht etwa allgemein freigegeben ist, vielmehr wie bei privaten in jedem Einzelfall der Erlaubnis bedarf, so ist diese „Gebühr" nach ihrem inneren Wesen nichts anderes als die privatwirtschaftliche Vergütung für die Ueberlassung eines fiskalischen Grundstücks. Die Bezeichnung „Gebühr" ist deshalb ebenso unangebracht, wie es unnötig war, sie durch Verordnung festzusetzen. Gemeindeverwaltungen und Privatpersonen haben denn auch die Praxis der Regierung ohne Zögern nachgeahmt und erheben im entsprechenden Falle die gleiche Vergütung, ohne sich auf eine Verordnung stützen zu können. Wie übrigens die auf die alte Form der Hüttensteuer gegründete „Gebühr" jetzt nach Einführung der Kopfsteuer berechnet wird, ist aus den veröffentlichten Verfügungen des Gouvernements nicht ersichtlich.

Erwähnt mag an dieser Stelle noch werden, daß man den Eingeborenen des Schutzgebiets außer der Kopfsteuer durch besondere Verordnung noch eine andere allgemeine Last, und zwar eine nicht in Geld zu leistende, auferlegt hat, nämlich die Verpflichtung zu unentgeltlichen Wegebauarbeiten. Es obliegt ihnen zunächst

Digitized by Google

die Reinigung und Unterhaltung sämtlicher unbefestigter Straßen und Wege sowie ferner nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde auch die Hilfeleistung bei anderen Wegebauarbeiten.

Die Gewerbesteuer wurde durch Verordnung vom 22. Februar 1899 mit Wirkung vom 1. April 1899, und zwar zunächst nur in einigen bestimmt bezeichneten Bezirken des Schutzgebietes eingeführt. Erst allmählich ist ihr Geltungsbereich bezirksweise weiter ausgedehnt worden. Zurzeit gilt sie bis auf den größten Teil der, wie oben erwähnt, auch noch von der Hüttensteuer verschonten Residenturbezirke im ganzen Schutzgebiete. Sie ist durch Verordnung vom 7. Dezember 1907 neu geregelt worden.

In ihrer ursprünglichen Gestalt sollte die Gewerbesteuer nach festen Sätzen mit der Maßgabe veranlagt werden, daß für jeden Bezirk ein bestimmtes Steuersoll erreicht werden mußte. In der Praxis ist diese Kontingentierung indes bald aufgegeben worden, und jeder Bezirk suchte sich seine eigenen Normen für die Veranlagung. Da sich das bald als unhaltbar erwies, wurde schon früh an eine Neuregelung herangetreten. Die neue Verordnung setzt die Gewerbesteuer allgemein auf 4 % des jährlichen Reinertrages oder 1½ % des Umsatzes fest, derart, daß die Steuer nur dann nach dem Umsatze veranlagt wird, wenn der Gewerbetreibende den jährlichen Reinertrag nicht angeben kann oder will. Wie ein Rechenexempel ergibt, wird in diesem Falle der Umsatz so besteuert, wie wenn er einen Ertrag von 37½ % gebracht hätte, eine harte Bestimmung, welche schon zu vielen Klagen Anlaß gegeben hat. Ist kein Reinertrag erzielt worden, so bleiben Betriebe mit einem Anlage- und Betriebskapital von weniger als 40 000 Rupien steuerfrei. Größere Betriebe zahlen in solchem Falle sowie bei einem Reinertrag von weniger als 1500 Rupien eine Steuer in Höhe von 1‰ des Anlage- und Betriebskapitals. Mit dem Steuersatz von 4 % des Reinertrages verglichen, ergibt sich daraus, daß bei Ertraglosigkeit eines Betriebes die Steuer so viel beträgt, wie bei einem Reinertrage von 2½ % des Kapitals. Das hat die etwas eigenartige Folge, daß ein großer Betrieb ertraglos mehr zahlt als bei einem unter 1500 Rupien bleibenden Ertrage von weniger als 2½ %. Ein Beispiel: Liefert ein Betrieb mit 100 000 Rupien Anlage- und Betriebskapital keinen Ertrag, so zahlt er als Gewerbesteuer 1‰ des Kapitals = 100 Rupien; hat er aber einen Reinertrag von z. B. 2 % = 2000 Rupien, so zahlt er davon 4 % = 80 Rupien, also 20 Rupien weniger. Offenbar will die Verordnung auch in solchem Falle 100 Rupien erheben; dann aber hätte die Bestimmung lauten müssen, daß bei Veranlagung nach dem Reinertrage die Steuer für Betriebe mit einem Anlage- und Betriebskapital von 40 000 Rupien und mehr mindestens 1‰ dieses Kapitals beträgt, oder daß bei Betrieben mit einem Kapital usw. die Steuer mindestens nach einem Reinertrage von 2½ % des Kapitals zu veranlagen ist.

Zu bemerken ist noch, daß auch die Gewerbesteuer nicht klassifiziert ist, daß der Veranlagung mithin gleichfalls die bei der Haussteuer erwähnten Mängel anhaften. Man hat anscheinend geglaubt, es sei zu umständlich und für die Zwecke der Schutzgebietsverwaltung nicht erforderlich, einen Tarif, wie ihn die heimischen Steuergesetze aufweisen, auszuarbeiten. Tatsächlich hat man aber dadurch die Arbeit, die sich das Gouvernement gespart hat, lediglich auf die ausführenden Beamten in den Bezirken abgeschoben, denen die Veranlagung durch genau und sorgfältig ausgearbeitete, die verschiedenen Steuerfüße nebeneinander stellende Tarife erheblich erleichtert werden würde, ganz abgesehen davon, daß Unstimmigkeiten wie die oben beschriebenen dann vermutlich vermieden worden wären.

Die Gewerbe der Gastwirte, Viehhändler, Pfandleiher, Versteigerer und Hausierer unterliegen einer Sondersteuer, die nach festen, von 6 bis 2000 Rupien gehenden Sätzen vom Bezirksamt ohne Mitwirkung einer Kommission veranlagt und in der Form einer „Gebühr" für einen alljährlich zu erneuernden Gewerbeschein erhoben wird. Diese Ge-

Digitized by Google

werbe werden dadurch konzessionspflichtig gemacht, wenngleich die Verordnung das nicht ausdrücklich sagt; sie sind von der allgemeinen Gewerbesteuer befreit. Da die Sätze der Sondersteuer in keine Beziehung zum Ertrage des Gewerbes gebracht sind, hat es der Bezirksamtmann in der Hand, über den Steuerfuß der allgemeinen Gewerbesteuer hinauszugehen oder darunter zu bleiben, für die Einheitlichkeit des Steuersystems ein ziemlich unbefriedigender Zustand.

Neben der Gewerbesteuer wird von offenen Verkaufsstellen noch eine besondere einmalige Steuer bei der Eröffnung (oder Wiedereröffnung nach vorhergegangener Schließung) erhoben, die in festen Sätzen von 24 bis 240 Rupien, „je nach dem Umfange des Ladens", abgestuft ist. Auch hier fehlt jeglicher Anhalt für die Veranlagung.

Weshalb die letztgenannten beiden Abgaben als „Gebühr" statt als „Steuer" bezeichnet werden, obgleich es sich doch in beiden Fällen um reine Abgaben, also Steuern, und nicht um Gebühren für Gegenleistungen der Verwaltung handelt, ist nicht recht abzusehen. Im Etat werden verständigerweise auch diese „Gebühren" zur Gewerbesteuer gerechnet.

Beachtenswert ist noch, daß zwar Vieh-, Land-, Garten- und Forstwirtschaft steuerfrei, dagegen der Betrieb von Plantagen, die nichteuropäische Gewächse im Großbetriebe behufs Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Erzeugnisse ziehen, gewerbesteuerpflichtig ist, daß ferner auch der Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken und Steinbrüchen sowie namentlich auch das Gewerbe der Fuhrleute und aller Handwerker, soweit letztere nicht gewerbsmäßigen Verkauf betreiben, von jeglicher Gewerbesteuer befreit ist. Diese Beschränkung des Steuerbereichs dürfte als überlebt zu bezeichnen sein. Wenn überhaupt die Gewerbesteuer bestehen bleiben soll, so soll man sie auf alle Betriebe ausdehnen. Weshalb soll der Handwerker frei bleiben, wenn ein anderer Gewerbetreibender, der nicht gerade „Handwerker" ist, Steuern zahlen muß? Dabei ist die Frage, was alles zum Handwerk zu rechnen ist, keineswegs leicht. Barbiere und Wäscher rechnet man z. B. nicht dazu, obgleich erstere in der Heimat unter den Handwerkergesetzen stehen. Vielleicht ließe sich im Schutzgebiete, wo die Einkommensteuer wohl noch lange auf sich warten lassen wird, sogar die in letzter Zeit in der Heimat vielerwärts aufgestellte Forderung erfüllen, daß die Gewerbesteuer, wenn überhaupt, dann auch von allen selbständigen Berufen erhoben, also aus der „Gewerbesteuer" eine „Berufssteuer" gemacht wird. Steuerpflichtig würden dann sowohl die oben angeführten Gewerbe als weiter auch die sogenannten freien Berufe, nämlich Aerzte, Tierärzte, Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten, Landmesser usw. sein. Der zurzeit noch recht große Kreis der von jeglicher Staatssteuer Befreiten in der Kolonie wäre dann erheblich beschränkt, und zwar auf die sogenannten Festbesoldeten, und das auch nur, soweit sie nicht als Hausbesitzer Haussteuer bezahlen. Würde man dann noch die Haussteuer und die Gewerbesteuer (Berufssteuer) in ein System zusammenziehen (besteuert wird der „Betrieb", als solcher gilt auch der Hausbesitz, im übrigen zahlt jeder nur eine, für Hausbesitz und Gewerbe gemeinsam veranlagte Steuer), so hätte man als die direkte Steuer des Schutzgebiets eine allgemeine Ertragssteuer, die dem Ideal der reinen Einkommensteuer bereits recht nahe käme.

Während Haussteuer und Gewerbesteuer Europäer und Farbige gleichmäßig behandeln, trifft die Erbschaftssteuer ausschließlich das Vermögen der Farbigen. Ihre Sätze sind recht hoch. Es werden erhoben von Erben 1. Klasse 5 %, in anderen Fällen 10 % der Nachlaßmasse nach Abzug der Schulden. Soweit der Nachlaß ins Ausland geht, erhöhen sich die Sätze auf 10 und 15 %. Dabei bestimmt sich die Erbenklasse nach dem Erbrecht, das für den Erblasser nach Religion oder Stammart maßgebend war, eine Vorschrift, die infolge des unseren Rechtsanschauungen ungewohnten mohammedanischen Erbrechtes und der vielfachen sonst in Betracht kommenden Stammesrechte ständig Schwierigkeiten verursacht und deshalb durch eine an unsere

Digitized by Google

Gewohnheiten und unsere Ausdrucksweise sich anschließende Bestimmung ersetzt werden sollte. Die Steuer will offenbar in der Hauptsache das Vermögen der Inder und Araber treffen, weshalb auch die höhere Besteuerung der abwandernden Erbschaften: daneben ergänzt sie aber auch bei den Eingeborenen in gewissem Grade das System der unabgestuften, die im Vermögen ruhende Steuerkraft nicht berücksichtigenden Kopfsteuer. Sie verdient daher in ihrem Prinzip volle Billigung, auch sind die hohen Steuersätze nicht zu beanstanden. Nur möchte man wohl der noch aus den Anfängen der Verwaltung stammenden Verordnung eine gefälligere und klarere Fassung wünschen. Die Verordnung regelt gleichzeitig auch die amtliche Nachlaßverwaltung, verquickt in wenig übersichtlicher Weise die dafür zu erhebende Gebühr mit der Erbschaftssteuer und wirft auf diese Weise zwei ganz wesensfremde Dinge, nämlich Steuererhebung und freiwillige Gerichtsbarkeit nebst ihrer Gebührenerhebung, durcheinander. Auch in dieser Hinsicht wäre eine Neubearbeitung der Verordnung dringend nötig.

Die Salzsteuer (Salzverbrauchsabgabe), durch Verordnung vom 12. Mai 1904 eingeführt, beträgt für 100 kg Bruttogewicht 2,75 Rupien (= 3,66⅔ Mark gegen 12 Mark im Deutschen Reiche). Sie wird von der gesamten Einfuhr, dagegen von der Inlandserzeugung nur dann erhoben, wenn das Salz „in ordnungsmäßigem Betriebe gewonnen" wird.

Die Spielkartensteuer, die jüngste der Schutzgebietssteuern, war schon früher mehrfach, z. B. auch im Gouvernementsrat, angeregt worden, gelangte aber erst durch Verordnung vom 25. August 1910 mit dem 1. Januar 1911 zur Einführung. Sie beträgt 20 Heller (26⅔ Pfennig) für jedes Spiel Karten ohne Rücksicht auf die Blattzahl; das ist für Eingeborene in Anbetracht ihrer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein hoher Satz, der offenbar prohibitiv wirken soll. Der Ertrag der Steuer ist naturgemäß nur gering.

Die Zölle bildeten in den ersten Jahren der Verwaltung, wie wohl überall in jungen Staatswesen, das Rückgrat der Finanzwirtschaft. Später erstand ihnen in der 1898 eingeführten Hüttensteuer eine aus kleinen Anfängen schnell heranwachsende Genossin. Seit einigen Jahren liefern beide Einnahmequellen jährlich etwa den gleichen Ertrag, bald die eine, bald die andere ihre Gefährtin überholend, und stehen so in einem für den Schutzgebietsfiskus recht erfreulichen Wettbewerb, der sie beide im letzten vorliegenden Jahresabschluß, dem für 1912, auf etwa 5 Millionen Mark gebracht hat. Veranschlagt für 1914 sind an Zöllen 5 500 000 Mark bei einer Gesamtsumme der eigenen Einnahmen des Etats von rund 16½ Millionen. Zölle und Kopfsteuer liefern somit je ungefähr ein Drittel der Schutzgebietseinnahmen, während auf alles übrige zusammen auch etwa ein Drittel entfällt.

Der Zolltarif des Schutzgebiets hat als Regel den Wertzoll; nur für einige wenige Ein- und Ausfuhrgüter ist ein Maß- oder Gewichtszoll festgesetzt. Zollpflichtig ist nicht nur die Einfuhr, sondern auch ein großer Teil der Ausfuhr, so daß im Grenzverkehr des Schutzgebiets — was besondere Erwähnung verdient — auch alle Ausfuhr zollmäßig behandelt wird.

Noch die Zollverordnung von 1899 belegte die gesamte Ausfuhr mit einem Zoll, dessen Tarif einen Regelsatz von 1½ % des Werts und daneben für eine große Anzahl von Ausfuhrwaren besondere Zollsätze, und zwar an Wertzoll bis zu 16½ % des Werts, festsetzte. Durch die Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wurde der allgemeine Ausfuhrzoll aufgehoben. Nunmehr werden laut Tarif nur noch von den dort bestimmt bezeichneten Ausfuhrgütern die festgesetzten Zollsätze erhoben (im Wertzoll bis zu 15 %). Ausfuhrzollpflichtig sind jetzt im wesentlichen nur noch verschiedene Naturprodukte, namentlich die hochwertigen, wie Elfenbein und andere Zähne, Gehörne, Felle, Schildpatt, Kautschuk, Kopal, Wachs, Muscheln, alle Arten Holz, ferner lebendes

Digitized by Google

Vieh und einige Wildarten, frisches Fleisch, Straußeneier, schließlich einige wenige landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Negertabak, unverarbeitetes Zuckerrohr, Sisal-Pflanzgut. Frei geworden vom Ausfuhrzoll sind sonstige Erzeugnisse der Landwirtschaft, die bis dahin zum Teil mit einem Sonderzoll belegt waren ( z. B. Erdnüsse, Sesam, Reis, Mais, Hülsenfrüchte). Besondere Erwähnung verdient, daß auch alle Plantagenerzeugnisse vom Ausfuhrzoll befreit sind, so namentlich auch der auf Plantagen gewonnene Kautschuk, so daß der oben erwähnte Zoll sich nur auf wilden Kautschuk bezieht.

Die Einfuhr zahlt Zoll in ihrem ganzen Umfange, soweit nicht Ausnahmen bestimmt bezeichnet sind. Unter letzteren befinden sich unter anderen die oben als ausfuhrzollpflichtig aufgeführten Naturprodukte (Elfenbein usw. bis lebendes Vieh), ferner alle landwirtschaftlichen, gewerblichen und bergmännischen Maschinen, landwirtschaftliche Geräte, Handwerkszeug (soweit es von Handwerkern selbst eingeführt wird), Transportmittel jeder Art, wissenschaftliche Instrumente und Geräte, Arzneien und dergleichen, Bücher, Bilder, Sämereien und Düngemittel, Stachel- und Eisendraht, ferner aller Bedarf für Wege- und Eisenbahnbau, Anzugs- und Heiratsgut und anderes mehr.

Die Zollverordnung kennt auch Ein- und Ausfuhrverbote. Erwähnenswert von diesen ist das Verbot der Einfuhr aller fremden Kupfermünzen und einiger Arten von fremden Silbermünzen, sowie das Verbot der Ausfuhr von weiblichem Rindvieh, weiblichen einheimischen Eseln und allen arabischen Eseln. In neuerer Zeit hat man es vorgezogen, zur Verhinderung unerwünschter Ein- oder Ausfuhr nicht mehr ein unbedingtes Verbot, sondern einen Zoll in unerschwinglicher Höhe festzusetzen. Mit derartigem ausgesprochenen Prohibitivzoll sind belegt Agaven-Stecklinge, lebende Strauße und Straußeneier (auch ausgeblasene).

Subjektive Zollfreiheit genießen bisher außer der Landesregierung, der Reichs-Marine- und der Reichs-Postverwaltung (für ihr Dienstgut) auch noch in einer bestimmt begrenzten Höhe die christlichen Missionen. Abgesehen von der objektiven Zollfreiheit für allen gottesdienstlichen und Unterrichtsbedarf ist ihnen auch noch von Beginn der Verwaltung an ein Nachlaß, richtiger eine Rückvergütung, des Zolls auf ihre sonstige Einfuhr bis zum Betrage einer bestimmten, vom Gouverneur für jede Missionsgesellschaft festzusetzenden Summe zugestanden worden. Diese Vergünstigung, die allen Missionsgesellschaften ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Nationalität und naturgemäß denen am meisten zugute kommt, welche recht viel Waren zum Schaden der Schutzgebietswirtschaft von draußen, vielleicht sogar aus nichtdeutschen Ländern, beziehen, ist längst als nicht mehr zeitgemäß erkannt, bisher aber noch nicht aufgehoben worden. Verzicht auf Einnahmen ist zwar eine etatsmäßig recht bequeme Form der Zuwendung barer Vorteile, die in der ersten Zeit der Schutzgebietsverwaltung auch ganz angebracht gewesen sein mag; heute aber ist sie entschieden zu verurteilen. Zumindest hätte schon längst gefordert werden müssen, daß die von den Missionen gezahlten Zollbeträge im Etat in Einnahme verbleiben und dementsprechend die Rückvergütungen unter die Ausgaben aufgenommen und so der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften unterworfen werden. Noch richtiger aber wäre es, wenn diese Zollvergünstigung der Mission ganz aufgehoben und der dadurch gewonnene Einnahmebetrag dem Gouverneur zu einem durch den Etat festzulegenden, den Missionen zugute kommenden Zweck übergeben würde. Ein Etatsfonds, etwa „zur Gewährung von Beihilfen an christliche Missionsgesellschaften für Schul-, Krankenpflege- und andere nichtkirchliche Zwecke", würde leicht den gesamten Betrag der jetzigen Zollrückvergütungen aufnehmen können, im übrigen aber nur denjenigen Gesellschaften zugute kommen, die auch wirklich eine dem Allgemeinwohl des Schutzgebiets dienende Tätigkeit ausüben. Der Etat für 1914 scheint endlich in dieser Richtung vorgehen zu wollen. Er fordert beim Bezirksverwaltungsfonds 10 000 Mark zu Beihilfen für öffentliche Sanitätseinrichtungen der Missionen und gibt an, daß dadurch die Grundlage für die Abschaffung der Zollrückvergütungen geschaffen werden solle.

Digitized by Google

Ganz klar sind die letzteren Worte nicht; es fehlt auch ein Hinweis darauf beim Einnahmetitel, obgleich doch der Anschlag der Zölle entsprechend erhöht werden müßte.

Mit den Zöllen gemeinsam erscheinen im Etat auch die Nebeneinnahmen der Zollverwaltung, die früher bei den „verschiedenen Verwaltungseinnahmen" verrechnet wurden. Es gehören hierher die sogenannten statistischen Gebühren, das sind die geringen Abfertigungsgebühren für zollfreie Güter, ferner die Gebühren für Abfertigung außerhalb der üblichen Zeit usw., die Zollstrafen und anderes mehr.

Auf die beiden Titel für Steuern und Zölle folgen im Etat als Titel 3 die „verschiedenen Einnahmen". Ehe ich zu diesen übergehe, sei erwähnt, daß man im Etat hinter Titel 3 noch einige weitere Titel für solche Einnahmen eingerichtet hat, die man ihrer Bedeutung wegen nicht unter die verschiedenen Verwaltungseinnahmen einreihen wollte. Interessant ist, daß man diese neu hinzukommenden Titel in der Reihenfolge hinten anschließen und die „verschiedenen Verwaltungseinnahmen" an ihrer alten Stelle als Titel 3 stehen ließ, während doch das „Verschiedene", das alles nicht anderweit Aufgeführte umfaßt, ständig den Schluß hätte bilden sollen. Einen besonderen Titel haben der Gewinn aus der Prägung der Landesmünzen, die Einnahmen aus der Verpachtung der fiskalischen Usambara-Eisenbahn und die Einnahmen aus der Beteiligung des Fiskus an der die Mittellandbahn betreibenden Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft. Eine Besprechung dieser Einnahmen muß hier unterbleiben.

Unter dem Titel 3 des Etats „Sonstige Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen" findet sich alles vereinigt, was das Schutzgebiet außer dem bisher genannten an Einnahmen zu verzeichnen hat, und zwar sowohl Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art, soweit sie nicht in den Steuern des Titels 1 oder in den Zolleinnahmen enthalten sind, als auch Einnahmen privatwirtschaftlicher und privatrechtlicher Natur. Zu nennen sind:

A) Steuern und steuerähnliche Abgaben (zum Teil als Steuern, zum Teil als Abgaben, zum Teil auch fälschlich als Gebühren bezeichnet oder mit wirklichen Gebühren vermengt).

a) Abgaben von der Jagd,
b) Waffensteuer und damit zusammenhängende Abgaben und Gebühren,
c) Abgaben von Schürferei und Bergbau,
d) Abgaben vom Betriebe der Notenbank,
e) sogenannte örtliche Abgaben, d. h. Steuern und Abgaben, welche nicht einheitlich für das ganze Schutzgebiet, sondern durch Einzelverordnung für jeden Bezirk gesondert festgesetzt sind, z. B. Steuern auf Hunde, Lustbarkeiten, Palmwein u. ä.

B) Gebühren und Beiträge, d. h. Zahlungen für Gegenleistungen der Regierung, insoweit es sich um die Inanspruchnahme staatlicher, auf öffentlichem Recht beruhender Einrichtungen handelt.

a) Gebühren der Gerichte und Standesämter (damit verbunden auch sonstige Gerichtskosten und Geldstrafen),
b) Lotsen- und Hafengebühren,
c) Gebühren für Landvermessungen,
d) verschiedene Gebührenarten von geringerer Bedeutung,
e) hierher zu rechnen sind auch die Einnahmen aus lokalen, monopolartigen Veranstaltungen als: Markthallen, Schlachthäusern, Karawanserein, Müllabfuhren, Fähren, sowie
f) Beiträge zur Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Wege- und Brückengelder und dergleichen.

Digitized by Google

C) Privatwirtschaftliche Einnahmen.

a) Einnahmen der Krankenhäuser und des Erholungsheims,
b) Einnahmen der Forstverwaltung,
c) Einnahmen aus Vieh- und Landwirtschaft,
d) Einnahmen aus Geldüberweisungen und anderen bankartigen Geschäften,
e) Einnahmen aus Paketbeförderungen,
f) Einnahmen aus dem — monopolisierten — Handel mit Vorderladern und Schießbedarf.

D) Einnahmen aus der Verwertung von fiskalischen Vermögensstücken, insbesondere aus dem Verkauf und der Verpachtung von Grundstücken und aus dem Verkauf von eingezogenem Elfenbein.

Zu A) a. Jagdabgaben. Die Jagd ist im Schutzgebiete im Prinzip frei. Beschränkt ist sie nur durch Vorschriften polizeilicher Natur sowie durch Auferlegung von Abgaben für den Staat, beides alle Beteiligten ohne Unterschied — abgesehen von der verschiedenen Behandlung Weißer und Farbiger — gleichmäßig treffend. Die Jagd ist nicht etwa, wie in den meisten Kulturstaaten, Eigentum der Grundbesitzer oder öffentlicher Verbände. Das Schutzgebiet zieht also keine Einnahmen aus der Verpachtung oder sonstigen Verwertung von Jagdrechten. In den ersten Jahren der Verwaltung war auch tatsächlich das Wild den Jägern ohne jegliches Entgelt zum freien Abschuß überlassen. Bald schrieb man dann aber die Lösung eines Jagdscheins vor und verband mit dieser an sich rein polizeilichen Einrichtung die Erhebung einer Abgabe in Gestalt einer zunächst noch gering bemessenen „Gebühr" für den Jagdschein (5 Rupien für Eingeborene, 10 Rupien für Europäer). Gleichzeitig verwertete man eine von altersher in Ostafrika bestehende Rechtsgewohnheit, um wenigstens an dem wertvollsten Wild, dem Elefanten, auch dem Fiskus einen Anteil zu sichern. Es war in einem großen Teil des Landes Sitte, daß von jedem erlegten Elefanten der eine der beiden Stoßzähne an den Häuptling des Gebiets abgeliefert wurde. Das erhob man zum Gesetz für das ganze Schutzgebiet mit dem Unterschiede, daß der Zahn nunmehr an die Regierungsstation gelangte und nur noch während einer gewissen Uebergangszeit einigen großen Häuptlingen die Hälfte des Abgelieferten zugewiesen wurde. Später gestattete man die Ablösung dieser Abgabe in Natur durch Zahlung einer Geldsumme (100 Rupien). So entstand der Begriff des Schußgeldes.

Man hat in der Folgezeit einmal bei einer der Neufassungen der Jagdverordnung versucht, die Einrichtung des Schußgeldes auf alles jagdbare Wild auszudehnen. Man setzte für jede Wildart ein Schußgeld in verschiedener Höhe (von 1 bis 100 Rupien) fest, das von jedem erlegten Tier gemäß der vom Jäger zu führenden Schußliste am Jahresschluß gewissermaßen als Entgelt eingezahlt werden sollte. Das hat man aber nach kurzer Zeit schon wieder fallen lassen, da es einerseits unmöglich war, die geführten Schußlisten auch nur mit einiger Sicherheit auf die Richtigkeit zu prüfen und andererseits die Einziehung der Schußgelder den Behörden unendliche Scherereien verursachte. Man hatte inzwischen auch die „Jagdscheingebühr" erhöht und schritt nunmehr nach Wiederabschaffung der — nur für Elefanten bleibenden — Schußgelder auf diesem Wege weiter, setzte die Jagdscheingebühr nochmals erheblich in die Höhe, stufte sie nach dem räumlichen Geltungsbereich, nach Wildarten und nach der Person des Jägers — ob ansässig oder fremd, ob weiß oder farbig — ab und suchte so den Anteil des Fiskus an der Verwertung des im Wildstande steckenden Landesvermögens lediglich in dieser festen Jahresabgabe von der im übrigen, von bestimmten Jagdverboten abgesehen, völlig unbeschränkten Jagd. Auch diese Regelung hat nicht lange vorgehalten. Veranlaßt durch die von seiten der heimischen Jagdschutzfreunde ständig vorgebrachten Forderungen, ist die Regierung durch Verordnung von Ende 1911 dazu geschritten, unter Beibehaltung der abgestuften Jagdscheingebühr für jeden Jäger den jährlichen Abschuß

Digitized by Google

auf eine bestimmte Anzahl von jeder Wildart zu beschränken. Nunmehr stellt sich die Jagdabgabe (Jagdscheingebühr und Gebühr für besondere Abschußscheine für Großwild) dar als Anteil des Fiskus an der Verwertung einer bestimmten Zahl von Wildstücken oder aber, wenn man das Wild nicht nur rechtlich, sondern auch volkswirtschaftlich als freies Eigentum aller betrachtet, als eine Steuer auf den bestimmt begrenzten Ertrag der Jagd. Es beläuft sich jetzt z. B. die Abgabe für den Abschuß von zwei Elefanten, die höchst zulässige Zahl für ein Jahr und einen Jäger, auf 1000 Mark; bei allen anderen Wildarten entfällt indes auf das einzelne Stück auch jetzt noch nur eine geringe Summe.

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß infolge dieser erheblichen Beschränkung und Verteuerung des Jagdrechts die Lösung von Jagdscheinen bedeutend nachgelassen hat. Wenn nun dadurch auch im Etat ein Ausfall an laufenden Einnahmen entstanden ist, so braucht das in Wirklichkeit doch kein Verlust zu sein, da ihm die Schonung und Erhaltung eines wertvollen Vermögensteils, des Wildstandes, gegenübersteht. Zweifelhaft ist allerdings, ob nicht der Wildstand auch den bisherigen Abschuß hat ertragen können, ohne an seinem Kapitalwert zu verlieren, eine Frage, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.

Zu bemerken ist noch, daß noch eine weitere Abgabe von der Jagd in Gestalt eines durch die Zollverordnung festgesetzten Ausfuhrzolls erhoben wird. Es sind für Elfenbein, Flußpferd- und Schweinezähne, Nashorn-Hörner, Zebra-, Giraffen- und Nashorn-Häute 15 % des Wertes, von Gehörnen von Büffeln und einigen großen Antilopenarten fünf Rupien ($6^2/_3$ Mark), von anderen Wildarten zwei Rupien ($2^2/_3$ Mark) für das Gehörn als Ausfuhrzoll zu entrichten.

Völlig frei ist, wie auch in der Heimat, die Fischerei.

Zu A) b. Waffensteuer. Die Führung von Feuerwaffen ist von Beginn der Verwaltung an aus politischen Gründen unter Kontrolle gestellt gewesen. Schon bald belegte man dann auch die Führung von Hinterladern mit einer Abgabe. Dabei folgte man wohl weniger inneren Gründen; denn es ist nicht recht einzusehen, weshalb gerade der Besitz eines Gewehrs, eines in der Kolonie so dringend notwendigen Bedarfsgegenstandes, besteuert werden soll, wo doch fast der gesamte sonstige Verbrauch von innerer Abgabe frei bleibt. Vielmehr haben wir hier offenbar die auch sonst häufig zu beobachtende Erscheinung vor uns, daß Gegenstände, die einer polizeilichen Kontrolle unterliegen, als besonders bequeme Steuerobjekte betrachtet und rein dieser bequemen Erhebungsform wegen vorzugsweise mit Abgaben belegt werden. Man ließ für den Gewehr-Erlaubnisschein eine „Gebühr" von 15 Rupien zahlen, die alle fünf Jahre mit fünf Rupien nachentrichtet werden mußte. Später (1906) wandelte man das um in eine jährliche Abgabe von zwei Rupien (2⅔ Mark) für das Gewehr und eine Rupie (1⅓ Mark) für Pistole oder Revolver und nannte es nun auch richtig „Waffensteuer", vermutlich aber wohl kaum, weil man den Charakter der Abgabe als einer „Steuer" erkannt hatte, sondern wohl nur der jährlichen Zahlungsweise wegen. So zahlte also jeder Europäer — Farbige erhalten keine Hinterlader — für seine Schußwaffe eine Sondersteuer. Man begründete dies damit, daß auf diese Weise eine ständige Kontrolle über die in der Kolonie vorhandenen Gewehre ausgeübt werde, die sich dann eben aus sich selber bezahlt mache. Das hatte ja wohl einen Sinn. Aber man sah bald ein, daß diese Kontrolle nicht die vielen Schreibereien und sonstigen Widerwärtigkeiten aufwog, die den Bezirksämtern die Einziehung dieser im ganzen Schutzgebiet etwa 40 000 Mark aufbringenden Steuer verursachte. Man ging deshalb 1913 zu einem dem früheren ähnlichen Verfahren zurück, und so wird jetzt für den Waffenschein eine „Gebühr" von 10 Rupien für ein Gewehr und 5 Rupien für Pistole oder Revolver erhoben, die aber für jede Waffe von demselben Eigentümer nur einmal, allerdings beim Besitzwechsel von neuem, zu zahlen ist. Zu einer gänzlichen Aufhebung dieser ungerechtfertigten Steuer oder zu einer Beschränkung auf eine lediglich die Tätigkeit der Behörde vergütende geringe Gebühr hat man

Digitized by Google

sich nicht entschließen können. Man hat sogar noch gleichzeitig für Feuerwaffen an Stelle des Wertzolles einen Stückzoll eingeführt und den Wertzoll für Waffenteile und Schießbedarf von bisher 10 % auf 15 % erhöht.

Die Eingeborenen waren lange Zeit von einer direkten Waffenabgabe verschont; die ihnen allein zugängigen Vorderlader waren gebühren- und abgabenfrei. Eine Verordnung von 1906 bestimmte dann aber, daß bezirksweise auch für Eingeborene die Zahlung einer Jahressteuer von einer Rupie für jede Feuerwaffe eingeführt werden könne. Hiervon ist auch bereits in mehreren Bezirken Gebrauch gemacht worden. Bei den Eingeborenen treffen die gegen die Waffensteuer geltend gemachten Gründe nicht zu. Sie ist dort sowohl als Aufwandsteuer zu billigen, da bei einem Eingeborenen der Besitz eines Gewehrs einen gewissen Wohlstand voraussetzt, als auch ist der prohibitive und kontrollierende Charakter der Steuer in der politischen Lage wohl begründet. Aus der Waffenführung der Eingeborenen zieht der Fiskus außerdem noch eine verkappte Abgabe durch das Monopol für Vorderlader und deren Schießbedarf. Der Handel hiermit ist ausschließlich der Regierung vorbehalten, die so hohe Verkaufspreise festgesetzt hat, daß für den Fiskus ein reichlicher Ueberschuß bleibt. In früheren Jahren ist aus diesem Waffen- und namentlich dem Pulverhandel eine recht erhebliche Reineinnahme gezogen worden, die indes weit geringer geworden ist, nachdem man seit dem Aufstand im Jahre 1905 den schließlich nur noch von rein fiskalischem Standpunkte betrachteten Handel ganz bedeutend eingeschränkt hat.

Neben der Waffensteuer werden noch geringe Gebühren für die vorgeschriebene Stempelung usw. der Waffen erhoben. Gegen diese diesmal mit Recht so genannten Gebühren mag nichts einzuwenden sein.

Zu A) c. Schürf- und Bergbauabgaben. Das Bergwesen ist für alle Schutzgebiete gemeinsam durch eine Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1906 geregelt. Ihr zufolge werden von der Schürf- und Bergbau-Tätigkeit erhoben: eine monatliche Abgabe von jedem Schürffeld (genannt „Schürffeldgebühr"), eine jährliche „Feldessteuer" für jedes Bergbaufeld (weshalb dann nicht auch „Schürffeldsteuer") und eine Förderungabgabe von den geförderten Mineralien. Erstere beiden Abgaben sind auf feste, für Edel- und andere Mineralien verschieden bemessene Sätze, letztere ist auf einen Prozentsatz des Wertes der Förderung festgesetzt. Daneben sind noch für einige Geschäfte der Bergbehörde Gebühren zu zahlen.

Zu A) d. Abgaben der Bank. Die Deutsch-Ostafrikanische Bank, die Notenbank des Schutzgebietes, zahlt zufolge der ihr erteilten Konzession eine Notensteuer, wenn und solange der Umlauf ihrer Noten größer ist als das Doppelte ihres baren Kassenbestandes. Ferner hat sie von ihrem Geschäftsgewinn einen bestimmten Anteil an den Fiskus abzuliefern, eine Zahlung, die gleichfalls als öffentlich-rechtliche Abgabe aufzufassen ist, da der Fiskus der Bank keinerlei Gegenleistung gewährt.

Zu A) e. Oertliche Steuern (Abgaben). Eine Reihe von Steuern, welche sich wegen der Verschiedenheit der von ihnen zu treffenden Steuerobjekte nicht zu einer gleichmäßigen Festsetzung im ganzen Schutzgebiete eignen, werden für jeden Bezirk besonders geregelt. Es sind hier namentlich zu nennen die Steuern auf Lustbarkeiten und auf einheimische alkoholhaltige Getränke, sowie die Hundesteuer.

Die erstere trifft die sogenannte Ngoma (= Tanz). Sie ist für die einzelnen Bezirke verschieden abgestuft und verschieden ausgestaltet, im übrigen nicht in allen Bezirken und innerhalb der Bezirke oft nur in bestimmten Orten oder Gegenden eingeführt, wird auch nicht überall mit gleicher Strenge gehandhabt. Ihre Erhebung ist bisher noch nicht durch Verordnungen mit Gesetzeskraft geregelt, sie wird vielmehr von den Bezirksbeamten auf Grund einer ihnen im Verwaltungswege gegebenen Anweisung nach ihrem Ermessen festgesetzt, und zwar als „Gebühr" für die zu jeder einzelnen Ngoma einzuholenden

Digitized by Google

Genehmigung. In den großen Küstenorten kommen Sätze von 25 Rupien (33⅓ Mark) für eine einzelne Ngoma vor.

Die Steuer auf einheimische berauschende Getränke tritt ebenfalls in verschiedenster Gestalt auf. Sie ist überall durch Verordnung des Gouverneurs oder in neuerer Zeit des Bezirksamtmanns geregelt, und zwar zum Teil (Palmwein) durch eine gemeinsame Verordnung für die Küstenbezirke, sonst durch Einzelverordnung für jeden Bezirk oder für einzelne Orte oder Teile eines Bezirks. Von der Gewinnung von Palmwein ist an der Küste eine Steuer (auch so genannt) von jährlich ein bis sechs Rupien (nach Festsetzung durch das Bezirksamt) für jede zum Zapfen angemeldete Palme, sowie von ½ Rupie für jeden Zapfer zu entrichten, vom Ausschank eine „Gebühr" für den dazu erforderlichen Erlaubnisschein, deren Betrag das Bezirksamt nach freiem Ermessen festsetzt. Außer dem Palmwein („Tembo" genannt) werden noch von einer ganzen Reihe anderer Vegetabilien berauschende Getränke, zumeist „Pombe" genannt, hergestellt, so von Negerhirse, Zuckerrohr, Honig und anderem mehr. Die durch Einzelverordnung geregelte Abgabe von dieser Pombe ist verschieden gestaltet. Zumeist wird der Ausschank besteuert, wobei die Verordnung der Behörde einen größeren Spielraum bei der Festsetzung der Steuer läßt. Erhoben wird die Steuer wiederum als „Gebühr" für den Erlaubnisschein. Es besteht aber wohl kein Zweifel, daß es sich um eine regelrechte Steuer handelt, wie denn auch die Gewerbesteuer-Verordnung das gewissermaßen anerkennt, indem sie den „einer anderweiten Besteuerung unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken eingeborener Art" von der Gewerbesteuer befreit. Es wäre wirklich zu wünschen, daß in den Verordnungen des Gouvernements eine klarere Diktion Platz griffe. Im vorliegenden Falle sollte man statt „Für den Erlaubnisschein zum Pombeschank ist eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt usw." sagen: „Der Pombeausschank unterliegt einer Steuer, welche beträgt usw. Diese Steuer ist bei Ausstellung des Erlaubnisscheins zu entrichten." Diese Fassung hätte zudem den Vorteil, daß die Steuer nicht mehr vom Erlaubnisschein abhängig ist und z. B. auch fällig wird, wenn der Erlaubnisschein umgangen ist. Sollte man das ehrliche Wort „Steuer" vielleicht nur deshalb scheuen, weil man fürchtet, diese Steuer dann unter Titel 1 des Etats bringen zu müssen? Das wäre recht bureaukratisch gedacht!

An weiteren örtlich geregelten Steuern sind noch zu erwähnen die Hundesteuer, bisher nur in wenigen Bezirken eingeführt, sowie noch einige vor noch nicht langer Zeit für die Städte Daressalam und Tanga verordnete Steuern (auf mechanische Musikinstrumente, auf Rikschaws).

Die sämtlichen sogenannten örtlichen Steuern und Abgaben fielen, solange es in einzelnen Bezirken kommunale Verbände gab, diesen zu; seit Aufhebung der Kommunen werden sie ungeschmälert den eigenen Einnahmen des Schutzgebietsetats zugeführt. In den Städten Daressalam und Tanga, in denen seinerzeit die Kommunen vorläufig bestehen geblieben und neuerdings städtische Gemeinden eingerichtet worden sind, fließen auch jetzt noch die Einkünfte aus den örtlichen Steuern, denen für diese Städte, wie oben bemerkt, noch neue hinzugetreten sind, in die Gemeindekasse.

Der Ertrag der örtlichen Abgaben ist für den fiskalischen Etat nicht unbeträchtlich. Er hat in den letzten Jahren sich der Summe von 200 000 Mark genähert.

Zu B) a. Gerichtsgebühren usw. Die Europäergerichte erheben auf Grund einer Verordnung des Reichskanzlers für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen nach den im Reiche und in Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß alle Gebühren zum doppelten Betrage der heimischen Gebührentarife berechnet werden. Für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Eingeborenengerichte werden auf Grund von Verordnungen des Gouverneurs Gebühren nach besonderen, zwar einfachen, aber verhältnismäßig hohen Tarifen erhoben (im Zivilprozeß 5 %, in frei-

Digitized by Google

williger Gerichtsbarkeit 1½ % vom Wert des Gegenstandes, bei mehr als 1000 Rupien 2½ % und 1 %, Strafsachen frei).

Für die standesamtliche Tätigkeit (Gerichte und Verwaltungsbehörden) erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Tarif der Konsulate, da im Schutzgebiete ja immer noch für das Standesamtswesen nicht das Reichsgesetz über den Personenstand, sondern das Gesetz über die standesamtliche Tätigkeit der Konsulate maßgebend ist. Infolgedessen sind in der Kolonie noch für jede Eintragung in ein Standesregister Gebühren zu zahlen (Geburten und Sterbefälle 6 Mark, Heirat einschließlich Aufgebot 26 Mark, Berichtigungen 4 Mark), daneben noch besondere Gebühren für Auszüge. Weshalb der deutsche Staatsbürger das Standesamt in der Kolonie nicht ebensogut wie in der Heimat frei haben soll, ist nicht recht einzusehen. Glaubt man das Reichspersonenstandsgesetz nicht schon jetzt im Schutzgebiete einführen zu können — mit einigen, besonders zu verfügenden Abänderungen sollte das eigentlich möglich sein —, so könnte man doch wenigstens den Konsulartarif für die Standesämter der Kolonie außer Kraft setzen, zum mindesten aber kurzer Hand verordnen, daß deutsche Reichsangehörige von der Gebühr für Eintragungen in die Standesregister befreit sind.

Die Gesamteinnahmen aus der gerichtlichen Tätigkeit sind in den letzten Jahren ganz beträchtlich angewachsen. Sie haben 1912 406 000 Mark betragen, von denen 47 000 Mark Auslagen der Europäergerichte abgehen, so daß eine reine Einnahme von 359 000 Mark verbleibt, ungerechnet die geringen Prozeßauslagen der Eingeborenengerichte und die mit dieser Einnahme nicht im Zusammenhange stehenden Ausgaben für den Unterhalt der farbigen Gefangenen. Wie viel von dem errechneten Reinertrage auf die Europäer-Gerichte entfällt, ist aus dem Etat und der Jahresrechnung nicht ersichtlich. Immerhin wird von der bedeutenden Steigerung der letzten Jahre ein beträchtlicher Teil auf die europäische Gerichtsbarkeit zu rechnen sein. Es entsteht deshalb die Frage, ob wohl seinerzeit die übrigens für alle Schutzgebiete gleichmäßig mit Wirkung vom 1. Januar 1911 eingeführte Bestimmung, durch die die heimischen Gebührensätze auf das Doppelte erhöht wurden, so unbedingt notwendig gewesen ist.

Die Begründung, daß die Gehälter der Beamten auch etwa doppelt so hoch wie in der Heimat seien, dürfte nicht allein maßgebend sein; sie trifft auch nicht einmal in vollem Umfange zu, da der von Farbigen wahrgenommene Unterbeamtendienst im Schutzgebiet billiger ist als in der Heimat. Unbeachtet geblieben ist jedenfalls der Umstand, daß im Schutzgebiet, wo alles höher im Preise steht, naturgemäß auch die Objekte der gerichtlichen Tätigkeit, wenigstens im bürgerlichen Recht, im Durchschnitt entsprechend höher im Werte sein müssen und schon dadurch ganz von selbst die nach dem Werte bemessenen Gerichtsgebühren sich sowohl im Durchschnitt des Einzelfalles als auch in der Gesamtsumme höher stellen werden als in der Heimat. Ferner hätte in Betracht gezogen werden können, daß im Schutzgebiet die europäische Bevölkerung im Durchschnitt wohlhabender ist als in der Heimat und infolgedessen vermutlich auch weniger Gerichtskosten als unbeibringlich in Abgang gebracht zu werden brauchen. Da schließlich auch die sächlichen Kosten der Gerichte (Bureaubedarf, Inventar) zwar mehr als in der Heimat, aber keineswegs das Doppelte kosten, so war die mehr genannte Maßnahme vielleicht doch etwas übereilt. Wollte man die Gebührensätze erhöhen, so wäre doch nicht gleich eine Verdoppelung nötig gewesen. Weshalb hat man nicht das 1½fache oder das 1⅓fache genommen? Letzterer Satz wäre zum Beispiel in Deutsch-Ostafrika wegen des Verhältnisses der Rupie zur Mark (1⅓ Mark = 1 Rupie) sehr bequem zu handhaben gewesen. Eine Bestimmung, daß in allen Tarifen aus der Mark eine Rupie zu machen sei (natürlich unter Beibehaltung der Stufensummen in Mark), hätte eine Erhöhung um ⅓ herbeigeführt und nebenbei die Gebührenberechnung in der Praxis erheblich vereinfacht. Es dürfte sich empfehlen, einmal sowohl für das Schutzgebiet wie für eine heimische



Digitized by Google

Verwaltung den Koeffizienten, d. h. die Zahl, welche das Verhältnis des Ausgabeetats der Justizverwaltung zu ihren Einnahmen angibt, zu ermitteln und durch eine Vergleichung beider nachzuweisen, ob das Schutzgebiet der Beibehaltung der erhöhten Gebühren wirklich bedarf.

Zu B) b. Schiffahrtsgebühren. Der Schiffahrt an der Küste des Schutzgebiets sind Abgaben auferlegt, die als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Häfen, der Betonnung, der Leuchtfeuer, Signale usw. zu betrachten sind. Zufolge einer Verordnung des Gouverneurs zahlt jedes Schiff, das einen Hafen der Kolonie anläuft, auf jeder Reise einmal eine Gebühr, die, nach dem Brutto-Registertonnengehalt berechnet, für 1000 t 30 Rupien (40 Mark), für jede weiteren 100 t 1 Rupie (1¼ Mark) beträgt. Dafür ist dann für eine Reise das Anlaufen aller Häfen gestattet, und es wird beim Anlaufen von Daressalam für die schwierige Einfahrt ein Lotse gestellt. Einheimische Schiffe von nichteuropäischer Bauart („Dhau" genannt) zahlen eine jährliche Gebühr von 5 Rupien (6¾ Mark), gleichfalls für sämtliche Häfen. Ist bei letzteren der Besitzer ein Angehöriger des Schutzgebiets und will er demgemäß auf seinem Schiffe die deutsche Flagge führen, so hat er für dies ihm besonders zu verleihende Recht auf Grund einer jährlich zu erneuernden Berechtigungsurkunde (sogenanntes Flaggenattest) eine Jahresgebühr von 10 Rupien zu entrichten. Außerdem sind noch besondere Gebühren festgesetzt für die ärztliche Tätigkeit bei Erfüllung der Quarantänevorschriften; diese werden im Etat als Einnahmen der Medizinalverwaltung mit denen der Krankenhäuser gemeinsam nachgewiesen.

Zu B) c. Vermessungsgebühren. Für Landvermessungen besteht seit einigen Jahren ein Tarif, der nicht mehr wie früher ausschließlich die aufgewendete Arbeitsleistung berücksichtigt, sondern die Gebühr in der Hauptsache nach Größe und Bonität des zu vermessenden Grundstücks abstuft. Im übrigen ist die Grundstücksvermessung nicht etwa der Regierung vorbehalten und die Tätigkeit privater Landmesser nicht gehindert.

Zu B) d. Verschiedene Gebühren. Unter den Gebühren von geringerer Bedeutung sind zu erwähnen die Gebühren für Verwaltungsakte, zum Beispiel für Verleihung der Landesangehörigkeit, für Ausstellung von Reisepässen, ferner Gebühren für die Tätigkeit der Verwaltung bei Ausführung gesundheitspolizeilicher Vorschriften sowie von Vorschriften zum Schutze der Landwirtschaft, zum Beispiel für Untersuchung, Bewachung, Desinfektion usw. bei eröffneter Quarantäne, für Untersuchung und Desinfektion von eingeführtem Saatgut und anderes mehr. Alle diese Gebühren beruhen auf Verordnungen des Gouverneurs oder des Reichskanzlers.

Zu B) e. Lokale monopolartige Betriebe. Markteinrichtungen gibt es im Schutzgebiete seit geraumer Zeit bereits an allen größeren Orten: vielfach sind aus öffentlichen Mitteln gebaute offene Markthallen vorhanden. Das Wesen des Marktes war den Eingeborenen auch schon in der vordeutschen Zeit nichts Unbekanntes gewesen. Die Regierung brauchte infolgedessen die bereits vorhandenen Einrichtungen nur auszudehnen, auszubauen und zu ordnen. Das geschah anfangs durch einfache Verfügung des Bezirksbeamten, der, wo nötig, Marktzeiten festsetzte und für Unterhaltung der Plätze und Hallen geringe Gebühren vom Marktverkehr erhob. Allmählich hat man dann das Marktwesen durch förmliche öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt derart, daß für jeden Bezirk eine Einzelverordnung des Gouverneurs oder in neuerer Zeit des Bezirksamtmanns erlassen wird, welche für die von ihr benannten Marktorte und deren Umkreis bestimmt, daß Erzeugnisse, verschieden ausgewählt in den einzelnen Bezirken, ausschließlich auf dem von der Behörde eingerichteten Markt feilgehalten werden dürfen, und daß von dem auf diese Weise zwangsweise an einer Stelle zusammengezogenen Verkehr eine Abgabe

Digitized by Google

zu zahlen ist, die als Gebühr für die Benutzung des Marktes in die Erscheinung tritt. Marktpflichtig ist zumeist der Kleinverkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Fischerei und Jagd einschließlich des Schlachtviehes. Erhoben wird zumeist von gewerbsmäßigen Verkäufern ein tägliches Standgeld, im übrigen eine Abgabe vom Umsatz, und zwar zum Teil nach festem Stücktarif, zum Teil nach Prozenten des Verkaufspreises (durchschnittlich etwa 3 %).

Man kann es unentschieden lassen, ob bei dieser Zahlung mehr der Charakter der Verkehrssteuer oder mehr der des Beitrags zu den Kosten einer der Allgemeinheit dienenden, staatlich geregelten Einrichtung überwiegt. Jedenfalls handelt es sich um Gefälle öffentlich-rechtlicher Natur. Wird also der Betrieb der Markthalle, wie es des öfteren geschehen ist und noch geschieht, durch Vertrag einem Privaten übertragen oder, wie der übliche Ausdruck lautet, „verpachtet", so ist das nicht ein Pachtvertrag im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eher eine Konzession oder ein staatlicher Auftrag, beides mit dem Inhalte der Erhebung von öffentlichen Abgaben. Wird man sich über diese Bedeutung der Sache klar, so sieht man einen Vorgang vor sich, der im Altertum sehr beliebt war (man denke an die Zollpächter, d. i. die „Zöllner" der Bibel), heute aber in europäischen Staaten wohl nur noch selten vorkommt, nämlich, daß ein Recht auf Erhebung von staatlichen Gebühren, gestützt durch einen staatlichen Zwang zur Benutzung der betreffenden Einrichtung, vom Staate zum Meistgebote gestellt und an einen mit keinerlei staatlicher Eigenschaft ausgestatteten Privatmann verpachtet wird.

Aehnlich wie bei den Markthallen ist der Betrieb von Schlachthäusern und dergleichen geregelt. Während es indes im Schutzgebiet nur wenige Schlachthäuser gibt, ist überall, wo geeignetes Personal zur Verfügung steht, die amtliche Fleischbeschau durchgeführt. Eine für das ganze Schutzgebiet Geltung habende Verordnung vom Juli 1913 regelt die Fleischbeschau, überläßt aber die Festsetzung der dafür zu erhebenden Gebühren den Bezirksverwaltungen.

Es sind ferner hier noch zu nennen Karawanserein, Einrichtungen zur Müllabfuhr und anderes mehr. Dergleichen gibt es indes nur in einigen wenigen der größeren Städte. Sie sind gleichfalls durch Einzelverordnung geregelt.

Besondere Erwähnung verdienen noch die von der Regierung eingerichteten und unterhaltenen Fähren. Deren Rechtsverhältnisse sind noch fast gar nicht geklärt. Mehrfach wird eine Fähre „verpachtet" in dem Sinne, daß dem Pächter das alleinige Recht des Fährbetriebes zustehen soll, obwohl ein solches Regal für den Staat (oder auch die Gemeinde) oder eine Konzessionsbedürftigkeit keineswegs vorher durch eine Gesetzeskraft habende Vorschrift statuiert worden ist. Wie wenn eine solche Beschränkung der gewerblichen Betätigung einfach durch eine behördliche Verfügung oder gar durch Aufnahme eines entsprechenden Satzes in den „Pachtvertrag" angeordnet werden könnte!

Der Betrieb von Markthallen, Schlachthäusern usw. und die daraus fließenden Einnahmen waren, solange es Kommunen gab, diesen überlassen. In den Städten Daressalam und Tanga ist es hierbei nach Einrichtung städtischer Verfassung verblieben.

Zu B) f. Wege- und Brückengelder sowie besondere Beiträge zur Straßenbeleuchtung u. dgl. werden nur an wenigen Stellen im Schutzgebiet gehoben.

Zu C) a. Krankenhäuser. Die Krankenhäuser in Daressalam und Tanga sind als Privatbetriebe des Fiskus anzusehen, da ja zum Beispiel keinerlei Zwang zu ihrer Benutzung besteht. Die für Aufnahme und Verpflegung dortselbst zu zahlenden Vergütungen sind somit Einnahmen privatwirtschaftlicher Natur, die nicht der öffentlich-rechtlichen Verordnung unterliegen. Gleichwohl seien hier einige Worte über sie gestattet. Es werden zurzeit berechnet täglich 9 Rupien (12 Mark) für

Digitized by Google

die erste und 6 Rupien (8 Mark) für die zweite Klasse, für Kinder 6½ und 4 Rupien. Diese Sätze, die außer Unterkunft, Beköstigung und Wartung namentlich auch alle Arzneien und Verbandsmittel einschließen, sind in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse und im Vergleich zu den Sätzen heimischer Krankenhäuser gewiß nicht hoch zu nennen, und es ist unbegründet, wenn hier und da über zu hohe Preise der Krankenhäuser geklagt wird. Es müßte sonst schon — das ist allerdings auch schon geschehen — die Forderung aufgestellt werden, daß das Schutzgebiet aus seinen Mitteln zu den Krankheitskosten seiner Bewohner zuschießen solle. Das ginge denn aber doch zu weit. Der Hinweis auf die allen Beamten und Schutztruppern zustehende freie Aufnahme ins Krankenhaus hat keine Bedeutung. Denn das ist nichts anderes, als wenn auch eine Privatgesellschaft ihren Angestellten freie Krankenpflege gewährt; da die obengenannten Vergütungssätze der Krankenhäuser so berechnet sind, daß sie lediglich den Durchschnitt aller Verpflegungstage, die der Beamten eingerechnet, decken, so zahlt der Fiskus tatsächlich für seine Beamten genau so viel wie ein Privater. Nicht inbegriffen in die genannten Sätze ist die Tätigkeit des Arztes, der, abgesehen von Operationen u. dgl., in der ersten Klasse 5 Rupien (6⅔ Mark) und in der zweiten Klasse 3 Rupien (4 Mark) täglich zu fordern berechtigt ist. Farbige zahlen in den für sie eingerichteten Krankenhäusern geringe Vergütungen, die auch nur von zahlungsfähigen Leuten gefordert werden. Gleiches trifft zu bei poliklinischer Behandlung.

Im Etat sind mit den Krankenhauseinnahmen zusammengefaßt die Gebühren für die Tätigkeit der Gesundheitsbehörde bei Erfüllung von Quarantäne- und sonstigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Diese durch Verordnung des Gouverneurs geregelten Gebühren haben nur geringe Bedeutung.

Zu C) b. Der Waldbesitz des Fiskus im Schutzgebiete ist durch Inbesitznahme herrenloser Flächen erworben. Seine Ausnutzung erfolgt nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Da noch große Flächen herrenlosen Landes vorhanden sind, welche noch nicht vom Fiskus auf Grund des ihm ausschließlich (vergl. unten) zustehenden Rechts in Besitz genommen sind, so ist durch eine Verordnung des Gouverneurs (mehrfach neu redigiert, letzte Fassung vom 27. Februar 1909) die Nutzung solcher herrenloser Waldbestände geregelt. Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen ist die Nutzung jedermann gestattet; doch kann die Gewinnung von Walderzeugnissen im einzelnen Falle mit einer Gebühr belegt oder an Bedingungen (namentlich der Wiederaufforstung) geknüpft oder an einen Unternehmer vergeben oder ganz verboten werden.

Zu C) c. Zu den Einnahmen aus Vieh- und Landwirtschaft ist hier nichts zu bemerken.

Zu C) d. Da es im Schutzgebiet, abgesehen von einigen wenigen größeren Plätzen, noch an Banken oder bankähnlich betriebenen Geschäften fehlt, welche sich der Regelung des Geldverkehrs unterziehen könnten, so hat das Gouvernement die von dem einzelnen schwer zu lösende Aufgabe der Bargeldversorgung übernommen. Die fiskalischen Kassen geben überall im Schutzgebiet Bargeld gegen vorherige Einzahlung des Gegenwerts an beliebiger fiskalischer Stelle heraus und übernehmen demzufolge auch die Ueberweisungen von Geldbeträgen von einer Kasse zur anderen. Ausgenommen ist der Verkehr an der Küste, wo der Fiskus die Geldüberweisung der Post überläßt, dieser aber hinwiederum ihren Bargeldbedarf gebühren- und spesenfrei zur Verfügung stellt derart, daß die Post in der Lage ist, an der Küste Postanweisungen in beliebiger Höhe gegen die geringen Sätze des heimischen Inlandtarifs anzunehmen. Demgegenüber wird von den landesfiskalischen Kassen auf den Innenstationen — wo der Post das Metallgeld für den Anweisungsverkehr fehlt — für die Herausgabe von Metallgeld sowie für die Ueberweisung von einer Kasse zur

Digitized by Google

anderen auf Grund einer auch das Verfahren regelnden Verordnung des Gouverneurs eine Gebühr in solcher Höhe erhoben, daß die Kosten der Versendung der Münzen von der nächsten Küstenstation bis zur auszahlenden Kasse dabei herauskommen. Der Tarif steigt von 3 ‰ für küstennahe Orte mit der größeren Entfernung von Küste und Eisenbahn bis auf über 20 ‰. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob die auszahlende Kasse tatsächlich Barzuschüsse in Silber von der Küste erhält oder ihren gesamten Bedarf an Metallgeld aus ihren eigenen Eingängen an Steuern usw. deckt oder gar Ueberschüsse aus diesen erzielt. Da diese Gebühren im Etat mit anderen Einnahmen, nämlich den Einnahmen aus der Paketbeförderung gemeinsam veranschlagt werden, so ist die Höhe ihres Ertrages nicht genau zu übersehen. Nimmt man als Paketeinnahme ¼ des für 1914 mit 44 000 Mark veranschlagten gemeinsamen Ansatzes an (das entspricht dem Anteil zur Zeit der ersten Veranschlagung), so bleibt eine Einnahme aus der Geldüberweisung von über 30 000 Mark. Unter den Ausgaben des Etats sind aber die dem Fiskus entstehenden Kosten des gesamten Münzumlaufs im Schutzgebiet nur auf 30 500 Mark veranschlagt. Daraus ergibt sich, daß der Fiskus aus der Gebühr, die er sich von Privaten für die Herausgabe von Metallgeld auf Innenstationen zahlen läßt, seine sämtlichen Geldtransportkosten im Schutzgebiete decken kann, daß er also diejenigen Transporte, welche er für seine eigenen Zwecke verbraucht, sowie namentlich auch die Transporte an der Küste, mitbezahlt bekommt.

Als vor Jahren die mehrgenannten Gebühren eingeführt wurden, waren die eigenen Bareinnahmen des Fiskus im Schutzgebietsinnern nur gering, und große Münztransporte mußten für den eigenen Ausgabenbedarf der Stationen ins Innere geschickt werden. Da ferner damals das Münzregal noch in der Hand der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft lag und das Münzwesen mithin für das Schutzgebiet zwar Ausgaben, aber keinerlei Einnahmen mit sich brachte, so war es vom fiskalischen Standpunkte aus betrachtet wohl begründet, wenn der Fiskus nicht auch noch Leistungen für Private unvergütet übernehmen wollte. Diese Verhältnisse haben sich aber inzwischen sehr geändert. Heute fließen den Innenstationen große Summen an Steuern und zum Teil auch an Zöllen zu, derart, daß sie offenbar in immer größerem Umfange ihre baren Ausgaben für eigene Zwecke, trotzdem auch diese ständig steigen, aus eigenen Bareinnahmen zu decken und aus letzteren auch noch Ueberschüsse zu erzielen vermögen, die sie normalerweise nach Daressalam abliefern müßten. Hierzu kommt, daß der Fiskus jetzt einen bedeutenden Gewinn aus der Prägung der Silbermünzen zieht. Es wäre deshalb wohl an der Zeit, den rein fiskalischen Standpunkt in dieser Frage zu verlassen und die allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen. Ein ungehinderter Münzumlauf kommt allen Teilen der Volkswirtschaft zugute, und aus dieser Hebung der Allgemeinwirtschaft wird auch der Fiskus schließlich wieder seinen Nutzen ziehen. Man gehe also daran, die Hergabe von Münzen auf Innenstationen zu verbilligen. Ein Grund, Tabora oder Moschi anders zu behandeln als Tanga oder Lindi, ist heute nicht mehr vorhanden. Der Münztransport nach Lindi wird vom Gouvernement so gut bezahlt wie der nach Tabora, und beide Frachtbeträge fließen in die Kasse eines fiskalisch interessierten Betriebes. Weshalb braucht der private Geldverbraucher in Lindi diese Fracht nicht zu vergüten, wohl aber der in Tabora, und zwar letzterer auch dann, wenn das Geld gar nicht mit der Bahn, sondern durch Steuerzahlung in die Kasse gekommen ist? Mindestens sollte man alsbald die Gebühren für jede Station so ermäßigen, daß sich dadurch im Durchschnitt nur die von ihr tatsächlich bezogenen und für Privatzwecke verwendeten Münztransporte bezahlt machen. Durchaus gerechtfertigt wäre es aber, wenn man, wie bisher schon an der Küste, so künftig überall auf den Ersatz der Münzversendungskosten verzichten wollte. Es heißt immer, der Bargeldumlauf solle gefördert und die eingeborene Bevölkerung an den Geldverkehr

Digitized by Google

gewöhnt werden. Nun helfe man auch nach Kräften diese unermeßlich wichtige volkswirtschaftliche Forderung erfüllen und stelle bei allen fiskalischen Kassen des Schutzgebiets Metallgeld in beliebigem Betrage einem jeden Interessenten provisionsfrei oder doch nur gegen Zahlung einer geringen, auf die Transportkosten keine Rücksicht nehmenden Vergütung zur Verfügung! Der bequemste Weg wäre dann vielleicht, wenn die Reichspost oder eine Bank mit der Geldüberweisung ganz allein beauftragt, d. h. also der Geldüberweisungsdienst der landesfiskalischen Kassen ganz eingestellt und das Publikum ausschließlich auf den Postanweisungsverkehr und die Banken, denen das Gouvernement das erforderliche Bargeld zu liefern hätte, verwiesen würde.

Zu C) f wird auf die Ausführungen zu A) b Bezug genommen.

Zu D. Aller herrenloser Grund und Boden im Schutzgebiete ist, soweit er nicht für den Bedarf der Eingeborenen reserviert werden muß, durch Kaiserliche Verordnung zum Eigentum des Fiskus erklärt worden. Für das einzelne Grundstück bedarf es dazu verordnungsgemäß lediglich einer amtlichen Verhandlung, durch welche die Herrenlosigkeit festgestellt und die Besitzergreifung für den Fiskus zum Ausdruck gebracht wird. So ist der Fiskus im Schutzgebiete ein großer Grundbesitzer, ist fast ausschließlich Eigentümer des überhaupt verkäuflichen Landes. Er zieht alljährlich aus der Verwertung dieses Besitzes beträchtliche Einnahmen. In den Rechnungsjahren 1911 und 1912 sind z. B. je 360 000 Mark an Pacht und Kaufgeld aufgekommen. Bezüglich des letzteren ist bereits mehrfach bei Beratung des Etats bemängelt worden, daß der Erlös aus verkauftem Grundvermögen dem Ordentlichen Etat zugeführt und so zu laufenden Ausgaben verbraucht werde. Wenn man indes in Betracht zieht, daß doch aus dem Ordentlichen Etat alljährlich auch Neubauten und andere das Vermögen des Schutzgebiets vermehrende Anlagen bestritten werden, deren Gesamtkosten die Grundstückserlöse übersteigen, so kann man das bisherige Buchungsverfahren wohl als gerechtfertigt gelten lassen.

# Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien.

Von Dr. jur. Aloys Petri.

## Einleitung.

### 1. Begriff der Verordnung und des Verordnungsrechts.

Ueber den Begriff der Verordnung und damit des Verordnungsrechts herrscht in der Wissenschaft des Staatsrechts keine Uebereinstimmung. Der folgenden Darstellung liegt der Begriff der Verordnung zugrunde, wie er von Laband, Georg Meyer, Jellinek und von fast allen Staatsrechtslehrern vertreten wird. Danach werden zunächst Verordnungen im materiellen Sinn und solche im formellen Sinn unterschieden. Diese Unterscheidung ergibt sich aus den Begriffen „materielles und formelles Gesetz".[1] „Gesetz im materiellen Sinn ist die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtssatzes."[2] Daraus folgt, daß die Verordnung im materiellen Sinn einen anderen Inhalt haben muß. Sie enthält keinen Rechtssatz, sondern eine Anordnung auf dem Gebiete der Verwaltung.[3] Den Begriff des formellen Gesetzes (nicht das formelle Gesetz selbst) und der formellen Verordnung brachte die konstitutionelle Verfassung.[4] Seither versteht man unter formellem Gesetz jeden Akt der gesetzgebenden Organe, der in der für die Gesetze vorgeschriebenen Form zustande kommt und verkündigt wird, unter formeller

[1] Ueber die Entwicklung dieser Begriffe vor allem Jellinek, Gesetz und Verordnung: Laband Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. 2 S. 1 ff., S. 60 ff.
[2] Laband Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 2 S. 2.
[3] Laband Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 2 S. 85.
[4] Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 228 u. 230.

Digitized by Google

Verordnung alle Willensakte des Staates, welche im Wege der Verordnung, d. h. ohne Mitwirkung des Parlaments, ergehen.[5]) Wie das Gesetz im formellen Sinn sowohl Rechtssätze als auch Anordnungen für die Verwaltungsbehörden enthalten kann, so auch die formelle Verordnung. Man unterscheidet daher Verwaltungs- und Rechtsverordnungen. „Verwaltungsverordnungen sind diejenigen Verordnungen, welche von einem höheren Verwaltungsorgan gegenüber einem niederen erlassen werden. Sie sind ein Ausfluß der Ueber- und Unterordnung im Behördenorganismus. Rechtsverordnungen sind diejenigen Verordnungen, welche sich nicht innerhalb des Behördenorganismus bewegen, sondern in den Rechtszustand der Untertanen eingreifen." [6]) [7]) Das Recht, Verwaltungsverordnungen oder Rechtsverordnungen zu erlassen, heißt Verordnungsrecht.

### 2. Verordnungsrecht des Kaisers im Reich.

Bei der Frage, ob dem Kaiser ein Verordnungsrecht im Reich zusteht, ist von seiner staatsrechtlichen Stellung auszugehen. Der Kaiser ist nicht Träger der Souveränität und im wesentlichen an der Reichsgesetzgebung nicht beteiligt. Diese wird vielmehr gemäß Artikel 5 R.-V. durch Bundesrat und Reichstag ausgeübt. Damit sind diese berechtigt, prinzipiell alle Rechtsnormen, also die Gesetze im materiellen Sinn, zu erlassen. Dieser Grundsatz ist zwar nirgends in dieser Form in den Verfassungsurkunden ausgesprochen; er ergibt sich vielmehr aus dem Begriffe der gesetzgebenden Gewalt, wie ihn die Geschichte und das konstitutionelle Staatsrecht aufstellt. Deshalb sagt Laband mit Recht, daß dieser Grundsatz in der Reichsverfassung ebenso wie in der preußischen Verfassungsurkunde als selbstverständlich vorauszusetzen sei.[8]) Daraus folgt, daß Rechtsverordnungen nur vom Bundesrat und Reichstag erlassen werden können. Verwaltungsverordnungen ist der Bundesrat auf Grund des Artikels 7 R.-V. Abs. 2 zu erlassen berechtigt. Wenn auch diese Sätze von einigen Schriftstellern bekämpft werden, darüber, daß dem Kaiser ein selbständiges Verordnungsrecht nicht zusteht, herrscht fast volle Uebereinstimmung. Die Ansicht, daß dem Kaiser auf Grund des Art. 17 R.-V. ein selbständiges Verordnungsrecht zustehe, ist aus dem Grunde zurückzuweisen, weil, wie Laband richtig bemerkt, einer Ueberwachung nur Handlungen und Unterlassungen, nicht aber Rechtsregeln unterliegen können.[9]) Somit hat der Kaiser ein Verordnungsrecht im Reich nur, wo es ihm die Reichsverfassung (Art. 50, 53, 63) oder bestimmte Reichsgesetze gewähren.

## Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien.

### I. Rechtliche Grundlage des Kaiserlichen Verordnungsrechts.

### 1. Quelle und Inhalt des Kaiserlichen Verordnungsrechts.

Das Verordnungsrecht in den Kolonien wurde dem Kaiser durch § 1 des Schutzgebietsgesetzes verliehen: denn nach § 1 Sch. G. G. vom 17. April 1886 übt der Kaiser die Schutzgewalt in den Kolonien aus. In ihr ist das Recht enthalten, die gesamten Verhältnisse der Kolonien auf dem Verordnungswege zu regeln. Diese Schlußfolgerung ergibt sich daraus, daß Schutzgewalt gleich Staatsgewalt ist. Sie ist, wie

[5]) [6]) Georg Meyer, Staatsrecht S. 503, S. 516.

[7]) A. A. vor allem Arndt, v. Martitz und Zorn. Diese Schriftsteller kennen nur einen Begriff des Gesetzes und der Verordnung. Der Unterschied zwischen beiden liege in der äußeren Form und bestehe darin, daß beim Gesetz Zustimmung der Volksvertretung nötig sei, bei der Verordnung nicht. Gesetz und Verordnung seien nur Formen für die Rechtsbildung; um eine Rechtsvorschrift müsse es sich bei jedem Gesetz und jeder Verordnung handeln. (Zorn St. R. S. 401, 402, 404, Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 344 ff.)

[8]) Laband Staatsrecht 5. Aufl. S. 89.

[9]) Laband Staatsrecht Bd. 2 S. 90.

Digitized by Google

Zorn sagt, identisch mit ihr.[10]) Diese Ansicht ist die herrschende im Staatsrecht.[11]) Sie beruht darauf, daß das Verhältnis des Reichs zu den Kolonien ein staatsrechtliches, nicht völkerrechtliches ist, daß es ein Herrschaftsverhältnis darstellt und daß die Kolonien Objekte der Reichsherrschaft sind. Reichsnebenländer hat sie Georg Meyer treffend genennt. Die Ansicht, daß Schutzgewalt gleich Staatsgewalt ist, wird in der neuesten Literatur von v. Hoffmann bekämpft. Von der Voraussetzung ausgehend, daß das Reich nur in gewissen Teilen der Schutzgebiete die volle Staatsgewalt, in den übrigen Protektoratsgewalt ausübe, daß die Schutzgebiete weder Kolonien noch Protektorate sind, kommt er dazu, den Begriff Schutzgewalt anders als die herrschende Meinung zu bestimmen. „Schutzgewalt", sagt er, „ist die in einem deutschen Schutzgebiete ausgeübte Gewalt der deutschen Regierung. Sie ist nach der Auffassung der deutschen Verwaltung nicht ausschließlich entweder Staats- oder Protektoratsgewalt, sie ist beides."[12]) Wäre dies richtig, dann wäre die Stellung des Kaiserlichen Verordnungsrechts eine andere als sie es nach der herrschenden Richtung ist. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist nicht schwer nachzuweisen.[13]) Es gehört nicht zum Wesen der Souveränität, die Staatsgewalt voll geltend zu machen, sondern nur, daß die Möglichkeit vorhanden ist, sie geltend zu machen.[14]) Diese aber kann nach meiner Ansicht niemand bestreiten, da dem Reiche zur Durchführung seiner Maßnahmen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem ist die Betätigung der Schutzgewalt in unseren Kolonien eine solch intensive, daß es kaum verständlich ist, wie v. Hoffmann dazu kommt, die Schutzherrschaft in vielen Teilen unserer Kolonien als Protektoratsgewalt zu bezeichnen. **Schutzgewalt ist Staatsgewalt.** So übrigens auch vor mehreren Jahren derselbe von Hoffmann.[15]) Der Kaiser ist also auf Grund des § 1 Sch. G. G. grundsätzlich als der Gesetzgeber der Kolonien zu betrachten, er steht an der Spitze der Verwaltung und ist oberster Gerichtsherr. Das Gesetzgebungsrecht übt der Kaiser im Wege der Verordnung aus. An die Mitwirkung irgendwelcher Faktoren, des Bundesrats und des Reichstags oder einer Kolonialvertretung, ist er dabei nicht gebunden. Seine Verordnungen sind auch nicht nachträglich dem Reichstag oder Bundesrat zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme, wie dies z. B. bei manchen völkerrechtlichen Verträgen (Marokkovertrag) geschieht, vorzulegen. Die Stellung des Kaisers ist eine grundsätzlich unumschränkte. Insbesondere steht dem Bundesrat eine Kontrollbefugnis über die Handhabung des Kaiserlichen Verordnungsrechtes nicht zu; eine solche war bei Beratung des Schutzgebietsgesetzes von einer Seite vorgeschlagen. Die Mehrheit des Reichstags wies diesen Gedanken ab, da, wie der Abgeordnete Dr. Hänel sagte, der Bundesrat in keinerlei Verantwortlichkeitsverhältnis zu dem Reichstag stehe; für den Fall aber, daß dem Kaiser die Schutzgewalt übertragen würde, seien der Reichskanzler und seine Stellvertreter dem Parlamente voll verantwortlich.[16])

Die Rechte des Kaisers, wie sie sich aus der Fassung des § 1 Sch. G. G. ergeben und im vorstehenden entwickelt sind, haben zur Voraussetzung, daß Reichstag und Bundesrat zum Erlaß des Schutzgebietsgesetzes und kolonialer Gesetze überhaupt berechtigt waren. So sonderbar es sein mag, eine solche Voraussetzung zu machen und auf Grund derselben eine Prüfung nach der Berechtigung von Reichstag und Bundesrat anzustellen, ein Blick auf die zu diesem Kardinalpunkt des kolonialen Staatsrechts

---

[10]) Zorn Staatsrecht Bd. I S. 573.

[11]) Vgl. Laband Bd. II, 5. Aufl., S. 279; v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, S. 38; Gareis Deutsches Kolonialrecht, S. 7.

[12]) v. Hoffmann, Einführung i. d. Deutsche Kolonialrecht 1911 S. 10.

[13]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Sassen im Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 190. Vorher schon v. Stempel in der Zeitschrift für Kolonialrecht usw. 1912 S. 135 ff.

[14]) Zorn Staatsrecht I. S. 568.

[15]) v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht (in Sammlung Göschen) S. 19.

[16]) St. B. des Reichstags 1885/86 Bd. 3 S. 1608.

Digitized by Google

vertretenen Ansichten rechtfertigt beides vollkommen. Wenn auch diese Berechtigung im allgemeinen anerkannt wird, so besteht doch keine Uebereinstimmung darüber, auf welchen Rechtstitel diese Berechtigung zu stützen ist. Dann fehlt es auch nicht an Stimmen, die jene Berechtigung überhaupt leugnen, die ferner das Verhältnis des Gesetzgebungsrechts von Reichstag und Bundesrat in den Kolonien zum Kaiserlichen Verordnungsrecht ganz anders auffassen als dies die herrschende Ansicht tut. Das alles ist zu prüfen. Praktische Bedeutung dürfte dieser Prüfung allerdings kaum beizumessen sein, da sich die Reichsgesetzgebungsfaktoren jedenfalls tatsächlich für zuständig erklärt haben und schon des öfteren bezüglich der Regelung der Schutzgebietsverhältnisse tätig geworden sind.[17]) Aber theoretisch ist die Frage interessant und von der Wissenschaft des Staatsrechts unbedingt zu lösen: denn deren Aufgabe ist es nicht in erster Linie, neues Staatsrecht zu schaffen — Staatsrecht wird geboren in staatlichen Umwälzungen und im Kampfe der Interessen —, sondern das positive Recht im einzelnen zu betrachten, in harmonischen Zusammenhang zu setzen und zum System zu verarbeiten. Bei der Untersuchung, ob Reichstag und Bundesrat berechtigt waren, das Schutzgebietsgesetz zu erlassen, sind die von diesen Organen geäußerten Ansichten in erster Linie, in zweiter Linie die in der Literatur geäußerten zu berücksichtigen.

(Fortsetzung folgt.)

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

**1. Allgemeines.** *Gesetz betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914 v. 27. 5. 1914. — Reichsgesetzblatt 1914, S. 167

**2. Togo.** *Verordnung des Gouverneurs v. 25. 4. 1914 betr. Abänderung der Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo v. 24 3. 1910. — Amtsbl. S. 146. — *Verordnung des Gouverneurs v. 28. 4 1914 betr. die Beseitigung der Fäkalien von den Wohngrundstücken der Nichteingeborenen im Bezirk Lome-Stadt. — Ebenda S 146. — *Verordnung des Gouverneurs v. 25. 4. 1914 betr. Abänderung der Verordnung betr. Meldepflicht der Nichteingeborenen v. 1. 9. 1906 (Meldeverordnung). — Ebenda S. 148. — *Verordnung des Gouverneurs v. 28. 4. 1914 betr. die Führung von Dienstbüchern. — Ebenda S. 148 ff. — *Bekanntmachung des Gouverneurs dazu v. 11. 5. 1914. — Ebenda S. 169. — Verordnung des Gouverneurs v 28. 4. 1914 betr. das Verbot der Jagd auf einzelne Tierarten. — Ebenda S. 153. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. gl. Datum betr. Verbot der Jagd auf Flußpferde im Monugebiet und auf Edelreiher und Seekühe im ganzen Schutzgebiet — Ebenda S. 153. — *Verordnung des Gouverneurs v 5. 5. 1914 betr. Abänderung der Verordnung betr. den Verkehr mit Kraftwagen v. 16. 4. 1913 (Amtsbl. 129). — Ebenda S. 159 — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 8. 5. 1914 betr. Einrichtung eines Wildschongebiets zwischen den Flüssen Haho und Baloe. — Ebenda S. 168. [— Nr. 25 ]

**3. Kamerun.** *Verordnung des Gouverneurs v. 11. 4. 1914 über die Beurkundung der Heiraten nichtchristlicher Eingeborener. — Amtsbl. S. 145. — *Bekanntmachung des Gouverneurs v. gl. Datum betr. Einführung vorstehender Verordnung. — Ebenda S. 146. [— Nr. 20.]

**4. Südwestafrika.** *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 4 4. 1914 betr. Ovambo-Anwerbetarife. — Amtsbl. S. 166. — *Bekanntmachung des Gouverneurs

[17]) Backhaus, Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien S. 15 Anm. 1.

Digitized by Google

v. 23. 4. 1914 betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Grundsteuerverordnung. — Ebenda S. 167. — *Satzungen des Distriktsverbandes Maltahöhe v. 1. 1. 1914 betr. Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer, einer Personenkopfsteuer, einer Viehkopfsteuer, eines Zuschlags zu einer Lizenzsteuer und einer Hundesteuer, und v. 18. 2. 1914 betr. Erhebung eines Zuschlags zur Grundsteuer. — Ebenda S. 170ff. — *Verordnung des Reichskanzlers v. 11. 3. 1914 zur Abänderung der Verordnung v. 28. 1. 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. — Ebenda S. 189. — *Satzung des Bezirksverbandes Grootfontein v. 6. 5 1914 zur Regelung des Verfahrens bei den Bezirksratswahlen. — Ebenda S. 191. — *Polizeiverordnung des Bezirksamts Omaruru v. 4. 5. 1914 betr. das Wohnen der in der Gemeinde Omaruru ansässigen und bediensteten Eingeborenen. — Ebenda S. 192. — *Bezirkssatzung für den Bezirk Windhuk v. 16. 3. 1914 über die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1914. — Ebenda S. 192. — *Bekanntmachung des Distriktsamts Gobabis v. 1. 4. 1914 betr. Feldbrandlöschordnung für den Distrikt Gobabis. — Ebenda S. 192. — *Polizeiverordnung des Distriktschefs zu Bethanien v 6. 5 1914 über die Meldepflicht eingeborener Arbeiter und Dienstboten. — Ebenda S. 193. — *Satzung für den Bezirksverband Omaruru v. 5. 5. 1914 über die Erhebung von Abgaben für das Rechnungsjahr 1914. — *Satzungen des Bezirksverbandes Rehoboth v. 14. 4. 1914 betr. Besteuerung des Vertriebs geistiger Getränke und Erhebung einer Viehkopfsteuer sowie einer Personenkopfsteuer, und ferner betr. Zuschläge zur staatlichen Grund- und Umsatzsteuer und betr. Erhebung einer Steuer von kaufmännischen Betrieben in der Ortschaft Rehoboth. — Ebenda S. 194, 195. [- Nr 10.]

**5. Ostafrika.** *Verordnung des Gouverneurs v. 27. 5. 1914 betr. Abänderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam v. 9. 9. 1913. — Amtl. Anz. S. 123. — *Abschußverbot des Gouverneurs v. 29. 5. 1914 auf Flußpferde zwischen dem Iyambiplateau und dem Grabenrand (Bez. Kondoa-Irangi). — Ebenda S 123. [— Nr. 41.]

## B. Rechtsprechung.

**Nr. 40. Pidgin-Englisch, ungeeignet als Vertragssprache.** Der Kläger, ein in Kaiser-Wilhelmsland ansässiger Pflanzer, hatte nach der Klageschrift bei dem Beklagten, einem chinesischen Bootsbauer in Rabaul, ein Boot bestellt, welches mit dem am 20. Juli 1912 in Friedrich-Wilhelmshafen fälligen Reichspostdampfer nach dort geliefert werden sollte, jedoch nicht wurde. Der Kläger begehrte von dem Beklagten 378 Mark Schadenersatz dafür, daß er mit einer Bootsbesatzung sich am 20. Juli 1912 nach Friedrich-Wilhelmshafen begeben habe, um das Boot abzuholen.

Der Beklagte bestreitet die Forderung mit der Begründung, der Kläger habe zwar mit ihm über die Lieferung eines Bootes gesprochen, es sei aber kein fester Vertrag, am allerwenigsten ein Vertrag mit bestimmt vereinbartem Lieferungstag zustande gekommen.

Der Rechtsstreit endigte, nachdem ein bedingtes Endurteil ergangen war, durch Vergleich.

Aus den Gründen des bedingten Endurteils:

Die Verhandlungen zwischen den Parteien fanden im Küstenenglisch statt, dem im Schutzgebiet zwischen Weißen, Eingeborenen und Chinesen gebräuchlichen Idiom. Dieses Idiom ist nur von beschränkter Ausdrucksmöglichkeit und auf die Verhältnisse des täglichen Lebens zugeschnitten. Es sind bei Anwendung des Küstenenglisch Mißverständnisse sehr leicht möglich. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Kläger mit seinen Worten den

Digitized by Google

Abschluß eines festen Vertrags bezweckte, daß der Beklagte aber die Worte anders auffaßte. Ein Vertrag ist aber nur dann zustande gekommen, wenn zwischen den Parteien völlige Willensübereinstimmung herrscht. Der Beklagte stellt den Inhalt der Unterredung mit dem Kläger ganz anders dar als der letztere.

Aus all diesen Erwägungen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß ein Mißverständnis vorliegt, und es war deshalb besonders auch die Frage zu prüfen, ob tatsächlich zwischen den beiden Parteien Willensübereinstimmung herrschte.

(Urteil des Bezirksamts Rabaul vom 18. November 1912. Amtsblatt für das Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea, Nr. 9 von 1914, S. 163.)

**Nr. 41. Zur Auslegung des § 73 HGB. bei außereuropäischen Anstellungen. Ein Angestellter kann verlangen, daß das ihm auszustellende Zeugnis nach seiner Wahl Führung und Leistungen oder nur seine Führung oder nur seine Leistungen behandelt.**

Der Kläger, ein früherer Angestellter des Beklagten, hat von diesem die Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses nicht nur über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, sondern auch über seine Leistungen verlangt. Der Beklagte hat sich geweigert, das Zeugnis auf die Leistungen des Klägers ohne gleichzeitiges Eingehen auf dessen Führung auszudehnen.

Der Beklagte ist verurteilt worden, dem Kläger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung des Klägers bei dem Beklagten und über die Leistungen des Klägers während dieser Beschäftigung auszustellen aus folgenden Gründen:

„Im § 73 HGB. heißt es:

„Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen."

Dies kann allerdings so verstanden werden, daß das Zeugnis nur auf beides, auf Führung und Leistung ausgedehnt werden dürfe, es kann aber auch so verstanden werden, daß der Handlungsgehilfe die Wahl habe, ob es lediglich auf die Führung, lediglich auf die Leistungen oder auf beides zusammen ausgedehnt werden solle. Der Wortlaut des Gesetzes bietet daher für die Auslegung keinen sicheren Anhalt.

Es ist vielmehr davon auszugehen, daß das Gesetz, soweit es sich mit der rechtlichen Stellung der Handlungsgehilfen befaßt, das Streben zeigt, dem Handlungsgehilfen das Fortkommen nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern. Dies spricht für eine dem Handlungsgehilfen g ü n s t i g e Auslegung des Gesetzes, das heißt, es muß dem Handlungsgehilfen freistehen, ein Zeugnis über seine Führung oder seine Leistungen oder über beide zusammen zu verlangen. Der Einwand des Beklagten, daß hierdurch ein unrichtiges Zeugnis veranlaßt werden könne, ist nicht stichhaltig. Der Kaufmann, der zwischen Führung und Leistungen meist sehr gut zu unterscheiden weiß, wird auch aus der Bescheinigung guter Leistungen nicht ohne weiteres auf eine gute Führung oder umgekehrt schließen. Vermißt er in dem Zeugnis das Urteil über die Führung oder Leistungen, so wird er nicht der Meinung sein, ein unrichtiges, sondern höchstens ein unvollständiges Zeugnis in Händen zu haben. Er ist dann immer noch besser daran, als wenn sich das Zeugnis, was lediglich von dem Willen des Handlungsgehilfen abhängt, auf Art und Dauer der Beschäftigung beschränkt. In beiden Fällen wird **er auch bei außereuropäischen Anstellungen** durch Einholung einer Auskunft die Vervollständigung des Zeugnisinhaltes herbeiführen können. Hieran ändert nichts, daß es in Kaufmannskreisen üblich ist, das Zeugnis zugleich über Führung und Leistungen aus-

Digitized by Google

zustellen, da es sich dabei lediglich um einen Geschäftsgebrauch handelt, dem rechtsbildende Wirkung nicht zukommt.

Selbstverständlich sind unter Führung nur diejenigen Umstände zu verstehen, die auf den Wert der Leistungen keinen unmittelbaren Einfluß haben. Macht sich zum Beispiel ein Handlungsgehilfe während seiner Dienstzeit eines Betruges gegen seinen Dienstherrn schuldig, so kann er die Erwähnung dieser Tatsache nicht durch den Hinweis verhindern, daß dieser Umstand nicht seine Leistungen, sondern seine Führung betreffe. Auf der anderen Seite darf der Dienstherr das Verlangen des Handlungsgehilfen, das Zeugnis lediglich auf die Leistungen auszudehnen, nicht dadurch umgehen, daß er in dem Zeugnis über die Leistungen einen Vermerk etwa dahin aufnimmt, über die Führung werde kein Urteil abgegeben."

(Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea 1913, Nr. 19 S. 214/15, ohne Datum.)

**Nr. 42. Rechtliche Bedeutung der Disziplinargewalt über Eingeborene.** Ein Ansiedler, dem die Disziplinargewalt über farbige Arbeiter nach der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 20. Juni 1900/22. Januar 1907 übertragen worden war, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden, weil er unter Verletzung des § 3 a. a. O. nach einer Züchtigung zweier Arbeiter mit Stockschlägen eine weitere Züchtigung über dieselben Eingeborenen verhängte, obwohl die vorgeschriebene Frist von zwei Wochen nach der ersten Züchtigung noch nicht verstrichen war.

Der Angeklagte machte Unkenntnis der angezogenen Bestimmung geltend.

Aus den Gründen:

„Die Uebertragung der Disziplinargewalt über eingeborene Arbeiter nach der Verordnung vom 20. Juni 1900 und 22. Januar 1907 vertraut dem Berechtigten die Verwaltung eines Kreises gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte unter der Autorität des Staates an. Der Inhaber der Disziplinargewalt verwaltet daher ein Amt, für dessen Ausübung er die volle Verantwortung trägt. Diese ist um so größer, als dieses Amt eine Strafgewalt überträgt. Sie verleiht das weitgehende Recht körperlicher Züchtigung auch gegen erwachsene Personen, ist also eine außerordentliche Maßnahme, die nur durch die besonderen Verhältnisse des Landes gerechtfertigt wird, wo der Strafschutz der Behörden der Entfernungen wegen in den meisten Fällen nicht rechtzeitig zu erlangen wäre. Andererseits liegt auf der Hand, daß diese Einrichtung in hohem Maß Gerechtigkeitsgefühl und Pflichtbewußtsein bei dem Strafberechtigten voraussetzt und ohne diese zu schweren Mißständen führen muß.

Der Strafberechtigte hat daher vor allem die Pflicht, sich über den Umfang seiner Befugnisse auf das genaueste zu unterrichten und handelt fahrlässig, wenn er dies unterläßt.

Der Angeklagte war daher wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB.) zu bestrafen."

(Entscheidung des Obergerichts in Rabaul vom 31. Oktober 1913; Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea 1914, Nr. 1 S. 11.)

**Nr. 43. Die Kosten der Krankenhausbehandlung eines Arbeiters fallen dem Arbeitgeber nur insoweit zur Last, als die Krankenhausbehandlung mit Rücksicht auf den Heilzweck unbedingt nötig war.**

Herr H. hat beim Gouvernement den Antrag gestellt, die Kosten der Behandlung des Arbeiters, welcher sich wegen einer geschlechtlichen Erkrankung im Einverständnis mit dem Dienstherrn im Krankenhaus befindet, auf amtliche Fonds zu übernehmen, soweit nicht die Krankheit des Arbeiters selbst Krankenhausbehandlung unbedingt erfordere. Er begründet seinen Antrag damit, daß die Heilung des Kranken auch durch

Digitized by Google

ambulante Behandlung hätte erfolgen können, und daß die Aufnahme in das Krankenhaus aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege (Vermeidung von Ansteckungsgefahr) erfolgt sei, und die Kosten der Krankenhausbehandlung deshalb dem Arbeitgeber nicht zur Last gelegt werden könnten. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Kosten der Krankenhausbehandlung fallen dem Arbeitgeber nur dann und nur insoweit zur Last, als die Aufnahme in das Krankenhaus ausschließlich mit Rücksicht auf die Natur der Krankheit eine ambulante Behandlung ungenügend und die Aufnahme in das Krankenhaus mit Rücksicht auf den Heilzweck unbedingt notwendig ist. Denn nur, wenn der Arbeiter dienstunfähig ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bezahlung der Krankenhauskosten, und zwar gemäß § 12 der Arbeiterverordnung vom 4. März 1909 (Amtsbl. S. 38).

Erfolgt aber die Aufnahme in das Krankenhaus ausschließlich oder hauptsächlich aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspolizei, so können die Kosten dieser im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahme mangels einer dahingehenden Verpflichtung dem Arbeitgeber insoweit nicht zur Last gelegt werden, als sie nicht ohnedies durch die ambulante Behandlung des Erkrankten entstanden wären. Ja, vorliegenden Falls steht nach dem Gutachten des Regierungsarztes fest, daß die Aufnahme in das Krankenhaus mit Rücksicht auf den Heilzweck erfolgt ist. Dagegen steht nicht fest, von welchem Zeitpunkt an die Krankenhausbehandlung mit Rücksicht auf den Heilzweck nicht mehr notwendig gewesen ist und die Heilung auch durch ambulante Behandlung hätte erfolgen können. Dieser Zeitpunkt ist noch festzustellen. Die Verwaltung des Eingeborenenkrankenhauses wird deshalb angewiesen, zu prüfen, von welchem Zeitpunkt an *eine ambulante Behandlung des Arbeiters genügt hätte*, um den Zweck der Heilung zu erfüllen und dem Arbeitgeber von diesem Zeitpunkt an die Krankenhauskosten nicht mehr in Rechnung zu stellen."

(Entscheidung des Gouvernements vom 11. Februar 1914, Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, Nr. 5 S. 70.)

**Nr. 44. Die Schutzgebiete sind nicht Inland im Sinne des § 606 II ZPO. — Zuständigkeit in Ehesachen —.** Die Klägerin hat vor dem Landgericht I in Berlin aus § 1568 BGB. auf Scheidung ihrer am 20. Oktober 1909 in Daressalam mit dem Beklagten geschlossenen Ehe Klage erhoben. Beide Parteien sind deutsche Reichsangehörige. Der Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, ist aber hiermit durch Zwischenurteil der LG. abgewiesen worden. Das KG. hat seine Berufung zurückgewiesen.

Der beklagte Ehemann hat unstreitig seinen Wohnsitz in Deutsch-Ostafrika und vor dem Kaiserlichen Bezirksgericht in Tabora, einem mit der Zuständigkeit des LG. in I. Instanz ausgestatteten Gericht (SchGG. § 2 in Verb. mit KGG. § 10 Nr. 1), seinen allgemeinen Gerichtsstand. Gemäß § 606 I ZPO. ist deshalb für die von der Frau erhobene Ehescheidungsklage grundsätzlich das Bezirksgericht in Tabora, und zwar ausschließlich, zuständig. Das Gesetz führt jedoch den Grundsatz der Ausschließlichkeit insofern nicht streng durch, als es unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. II des § 606 auch die Klageerhebung bei dem Landgericht zuläßt, in dessen Bezirk der deutsche Ehemann den letzten Wohnsitz im Inland gehabt hat. Dies würde im Streitfall die Zuständigkeit des LG. I in Berlin begründen, bei dem die Klägerin in der Tat die Scheidungsklage erhoben hat.

Die vom Beklagten hiergegen vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede müßte Erfolg haben, wenn sein bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht in Tabora begründeter allgemeiner Gerichtsstand als Gerichtsstand „im Inland" anzuerkennen wäre, oder mit anderen Worten, wenn im Sinn des Abs. II des § 606 die deutschen Schutzgebiete als Inland zu gelten hätten.

Digitized by Google

Beide Vorinstanzen haben das mit Recht verneint. Es liegt in der Natur der Sache und wird allgemein anerkannt, daß die deutschen Schutzgebiete im staatsrechtlichen Sinne nicht ohne weiteres dem eigentlichen Reichsgebiet gleichzustellen sind. Auch der deutsche Gesetzgeber steht auf diesem Standpunkt, indem er z. B. in § 5 I SeemO. vom 2. Juni 1902 ausdrücklich zwischen dem Reichsgebiet, dem Schutzgebiet und dem Ausland unterscheidet. So ist auch in § 3 SchGG. durch Bezugnahme auf § 26 KGG. einer (bisher nicht erlassenen) Kaiserlichen Verordnung vorbehalten zu bestimmen, inwieweit die Schutzgebietsbezirke im Sinn der dort näher bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind. Auf der anderen Seite wäre es, wie die soeben angezogenen Gesetze ergeben, nicht gerechtfertigt, wenn man die Schutzgebiete ohne weiteres als Ausland bezeichnen wollte. Daraus folgt, daß nur von Fall zu Fall, je nach Grund und Zweck der betreffenden Einzelvorschrift entschieden werden kann, ob die Schutzgebiete im gesetzlichen Sinn als Ausland oder Inland aufzufassen sind. Häufig hat sich der Gesetzgeber nur in Rücksicht auf die unter Umständen sehr beträchtliche räumliche Entfernung des Auslands vom Reichsgebiet und die hierdurch verursachten Verkehrserschwerungen bewogen gefunden, besondere Bestimmungen zu treffen, je nach dem es sich um Inland oder Ausland handelt. So z. B. bei der Erbschaftsausschlagung und deren Anfechtung im BGB. §§ 1944, 1954, oder bei der Bestimmung prozessualer Fristen in der ZPO. §§ 339, 499 usw. Es ist klar, daß dieser Gesetzesgrund dadurch nichts an Bedeutung verloren hat, daß gewisse weitentfernte, bis dahin herrenlose oder unter fremder Staatshoheit stehende Gebiete inzwischen deutsche Schutzgebiete geworden sind. Im Sinn dieser Bestimmungen ist deshalb das heutige Schutzgebiet unzweifelhaft Ausland geblieben. Andererseits ist klar, daß Gesetzesbestimmungen, die eine Begünstigung des deutschen Inlands vor dem Ausland in wirtschaftlicher Beziehung anstreben, ihrem Zweck zuwiderlaufen würden, wenn man auch die Schutzgebiete in ihrem Sinn als Ausland ansehen würde (vgl. z. B. RGZ. 77, 262). Nur dann ist die Frage zweifelhaft, wenn die Absicht des Gesetzgebers bei der Unterscheidung zwischen Inland und Ausland darauf gerichtet war, den deutschen Reichsangehörigen, auch wenn sie sich im Ausland befinden, den unter fremder Staatshoheit vielleicht nicht genügend verbürgten Rechtsschutz der deutschen Gesetze zu gewährleisten. Dieser Erwägung verdankt nach dem Zeugnis der Motive (Hahn-Mugdan, Materialien 8, 119) auch die Vorschrift des § 606 II ihre Entstehung.

Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Gesetzesgrund den deutschen Schutzgebieten gegenüber erheblich an Bedeutung verloren hat, seitdem in diesen Gebieten die Reichsgewalt organisiert und insbesondere auch deutsche nach deutschen Gesetzen erkennende Gerichte geschaffen worden sind. *So wäre es sicher ungereimt, wenn reichsinländische Gerichte die Urteile der Schutzgebietsgerichte als ausländische Urteile behandeln* (§ 328 ZPO.), *die volle Legalität der von Behörden des Schutzgebiets ausgestellten Urkunden anzweifeln* (§ 438 ZPO.), *zur Zwangvollstreckung aus dem Urteil eines Schutzgebietsgerichtes Vollstreckungsurteil verlangen wollten* (§§ 722 ff. ZPO.) usw. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß die Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, die der Kultur zum Teil noch gar nicht oder nur wenig erschlossen sind, der Natur der Sache nach *nicht mit der Fülle der Garantien umgeben sein kann, mit denen die inländische reichsdeutsche Rechtsprechung ausgestattet ist.* Es genügt, auf die tiefgreifenden Verschiedenheiten hinzuweisen, die sich hinsichtlich der Vorbildung der Richter, der kollegialen Zusammensetzung der Gerichte, des Instanzenzugs und des Verfahrens, z. B. aus dem Schutzgebietsgesetz §§ 2, 6 Nr. 6 in Verb. mit KGG. §§ 8, 9, 12, 14 ergeben. Erwägt man weiter, daß der Gesetzgeber gerade im Eheprozeß auf eine besonders peinliche Prüfung der Scheidungsgründe Bedacht nimmt (§ 622 ZPO.), und daß

Digitized by Google

nach der Fassung des § 606 II, wie insbesondere auch die Bezugnahme auf § 15 I 2, 3 ergibt, unter dem LG., in dessen Bezirk der Ehemann den letzten Wohnsitz im Inland gehabt hat, dem Gesetzgeber kaum ein anderes LG. als das des deutschen Heimatstaates vorgeschwebt haben kann, so wird man nach alledem zur wörtlichen Auslegung des § 606 II und dazu gedrängt, unter Inland im Sinn dieses Gesetzesstelle nur das eigentliche Reichsinland, nicht auch das deutsche Schutzgebiet, zu verstehen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 5. März 1914, IV. ZS. JW. 14, 595, Nr. 14.)

## C. Literatur.

**1.** Die Enteignung der Dualaneger in Kamerun ist im Reichstage Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Die Grundlage dieser Debatten bildete eine das gesamte Material zusammenfassende „Denkschrift über die Enteignung und Verlegung der Eingeborenen in Duala (Kamerun)", welche in Vertretung des Reichskanzlers der Kolonialstaatssekretär **Dr. Solf** dem Reichstage unter dem 1. Mai 1914 zur Kenntnisnahme vorgelegt hat. (Reichstag, 13. Leg.-Per., I. Session, 1912/14, Drucksache Nr. 1576.) Die 253 Seiten umfassende Denkschrift gibt zunächst eine geschichtliche Darstellung der Enteignung in Duala, beschäftigt sich sodann eingehend mit der vom Rechtsanwalt Dr. Halpert an den Reichstag gerichteten Petition (Beschwerdeschrift) und faßt endlich die Ergebnisse der Denkschrift unter Gegenüberstellung der Beschwerden der Eingeborenen und der Erwiderung der Regierung kurz zusammen. „Die Gegenüberstellung ergibt, daß von den sämtlichen gegen die Regierung erhobenen schweren Anklagen nichts übrig bleibt, als ein unerhebliches Versehen der örtlichen Verwaltungsbehörde (nichtsofortige Freigabe eines beschlagnahmten Telegramms), das obendrein von der nächstvorgesetzten Behörde sofort gerügt und wieder gutgemacht worden ist. Im übrigen besteht die Petition in der Hauptsache aus bewußten Unwahrheiten und haltlosen Verdächtigungen" (S. 64 f.). Es folgen 49 urkundliche Anlagen, 7 Skizzen und 27 Abbildungen.

**2.** Als Gegenstück zur „Deutschen Juristen-Zeitung" erscheint seit April dieses Jahres im Verlag von Otto Liebmann (Berlin W 57) eine „Deutsche Strafrechts-Zeitung". Dieses neue „Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes" wird herausgegeben von Kahl, Lindenau, v. Liszt, Lucas, Mamroth, Meyer, v. Staff, v. Tischendorf und Wach. „Wie für andere Spezialgebiete längst großangelegte Organe bestehen, so soll die „Deutsche Strafrechts-Zeitung" der Auslegung und Reform des Strafrechts und Strafprozesses des In- und Auslandes eine gemeinsame Stätte bieten, zwar in durchaus wissenschaftlichem Geiste, aber in stetem Hinblick auf die praktischen Bedürfnisse des Rechtslebens." In der Anlage der einzelnen Hefte ist die „Deutsche Juristen-Zeitung" vorbildlich gewesen. Das neue Unternehmen ist auch für das Kolonialrecht von Bedeutung, indem zu den zu behandelnden Spezialgebieten das Kolonialstrafrecht gehört. Als besonderer Be-

Digitized by Google

arbeiter dieses wichtigen Stoffes wird unter den ständigen Mitwirkenden der vortragende Rat im Reichskolonialamt Geh. Oberregierungsrat Gerstmeyer genannt. Es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn die Schriftleitung der neuen Zeitschrift dieser Materie ihr besonderes Augenmerk zuwenden würde.

**3.** Ueber völkerrechtliches und koloniales Protektorat verbreitet sich Professor Dr. **Paul Heilborn** in Breslau in der von Kohler, Oppenheim, Wehberg herausgegebenen „Zeitschrift für Völkerrecht" (Bd. VIII, S. 217—232). Das völkerrechtliche und das koloniale Protektorat unterscheiden sich durch die Person des Schützlings. Im ersten Falle ist es ein Staat, eine anerkannte völkerrechtliche Person, im zweiten Falle ein Stamm ohne völkerrechtliche Persönlichkeit. Aus diesem Unterschied in der Person des Schützlings wird vielfach eine Wesensverschiedenheit der beiden Schutzverhältnisse gefolgert. Auch Heilborn vertrat früher diese Auffassung. Doch ist er unter dem Einfluß der von Laband an dieser Theorie geübten Kritik, die er als begründet anerkennt, nunmehr zu der Ansicht gelangt, daß das koloniale Protektorat seiner Natur nach von dem völkerrechtlichen nicht verschieden sei; „es sind auf Vertrag beruhende Schutzverhältnisse zwischen bisher voneinander unabhängigen Gemeinwesen. Der Vertrag äußert keine Wirkung auf die Gebietsverhältnisse. Dem im völkerrechtlichen Protektoratsverband stehenden Unterstaat verbleibt das ausschließliche Recht an seinem Gebiet. Das vom Stamm bewohnte Land war bisher völkerrechtlich herrenlos; durch Uebernahme des Protektorats und deren Bekanntmachung an die anderen Staaten erwirbt der Protektor die Gebietshoheit an dem vom Stamm bewohnten Land. Dieser originäre, vom modernen Völkerrecht anerkannte Gebietserwerb ändert die Vertragsbeziehungen zwischen Protektor und Stamm nicht, bzw. nicht weiter, als er es nach dem Vertrage etwa schon war. Auf dem Gebiet werden zwei Gewalten tätig; die eine ist von der anderen nur völkerrechtlich abhängig. Die Staatsgewalt des Protektors ist vertraglich beschränkt" (S. 219 f). Die gründlichen und scharfsinnigen Ausführungen Heilborns enthalten unstreitig eine erfreuliche Vertiefung und Förderung der behandelten Rechtsinstitute. Ob es dem Verfasser aber gelungen ist, den Begriff des kolonialrechtlichen Protektorats zu retten, erscheint mir doch zweifelhaft. Dieser Begriff ist und bleibt meines Erachtens eine contradictio in adiecto, die man aus dem Kolonialrecht streichen sollte.

Professor Dr. Friedrich Giese, Posen.

## Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn Privatdozenten Dr. Dörr-München über „Das Reichskolonialgericht" in der letzten Nummer dieser Zeitschrift müssen die beiden letzten Zeilen des vorletzten Absatzes lauten: „wäre aber dadurch erreicht worden, wenn man auch meinem formellen Vorschlag a. a. O. gefolgt wäre."

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Wegelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

# Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 8 | August 1914 | 16. Jahrgang

## Inhalt:

Dr. jur. et rer. pol. C. Falck: Gilt das Reichsjesuitengesetz in den Schutzgebieten? Seite 257

Dr. Aloys Petri: Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien (Forts.) Seite 262

Rundschau.

A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 282

C. Literatur (Privatdozent Dr. F. J. Sassen) Seite 283

## Gilt das Reichsjesuitengesetz in den Schutzgebieten?

Von Staatsanwalt Dr. jur. et rer. pol. C. Falck-Berlin.

Die Verhandlungen des Reichstags vom 19. Februar 1913[1]) über eine Aufhebung des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253) und die mit Rücksicht hierauf von der Reichsregierung in die Wege geleitete Prüfung der Frage, in welchem Umfange nach einer solchen Aufhebung die einzelstaatliche Ordensgesetzgebung, insbesondere die vor dem Reichsgesetz bestandenen einzelstaatlichen Verbotsgesetze[2]) gegen diesen Orden, etwaigen Ordensniederlassungen der Jesuiten hindernd im Wege ständen, lassen in der politischen Tagespresse die Erörterung darüber, ob der Bundesrat dem Beschlusse des Reichstags zustimmen werde, nicht zu Ende kommen. Sie geben die Veranlassung zu der Frage nach der Geltung des Jesuitengesetzes in den Schutzgebieten. Diese ist schon mehrfach Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, bei der jedoch vielfach von politischen, statt ausschließlich von rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen wurde.

Im Jahre 1885 erschien in dem Organe der Zentrumspartei, der Berliner „Germania", eine Reihe von Artikeln, welche sich mit der Stellung der katholischen Missionen, insbesondere der Frage ihrer Zulassung in den deutschen

[1]) Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags XIII, 1. 1913 S. 3907 ff.

[2]) Vgl. z. B. § 56 Abs. 2 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 (Sächsische Gesetzsammlung S. 241) und Artikel 15 des württembergischen Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 59). Eine Zusammenstellung dieser Gesetze ist erfolgt bei Falck: „Die Rückwirkung einer Aufhebung des Jesuitengesetzes auf die in den deutschen Einzelstaaten schon früher bestandenen Verbotsgesetze über den Orden der Gesellschaft Jesu," Zeitschrift für „Völkerrecht und Bundesstaatsrecht", Bd. 4, S. 1, 8 ff.



Digitized by Google

Schutzgebieten beschäftigten, auf die der damalige stellvertretende Reichskanzler eine amtliche Berichtigung erscheinen ließ[3]), in der die Auffassung vertreten wurde, die Niederlassungen des Jesuitenordens dürften nach dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1872 in den deutschen Schutzgebieten ebensowenig zugelassen werden wie in Deutschland selbst. Mit Rücksicht auf diese amtliche Erklärung richtete die Zentrumspartei am 25. November 1885 eine Anfrage[4]) an den Bundesrat, ob beschlossen oder beabsichtigt sei, jede Missionstätigkeit von Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der mit diesem verwandten Orden in den deutschen Schutzgebieten als gesetzlich verboten zu behandeln oder auf dem Verwaltungswege zu verbieten. Bei Beantwortung dieser Interpellation, welche sich auf die Tätigkeit der katholischen Missionen schlechthin erstreckte, vertrat der Reichskanzler Fürst v. Bismarck im Reichstage persönlich die Auffassung[5]), daß die Geltung des Jesuitengesetzes sich nicht allein auf das Mutterland, sondern auch auf die Schutzgebiete erstrecke, ohne jedoch eine Begründung seiner Ansicht nach der rechtlichen Seite zu geben.

Bei näherer Untersuchung erscheint diese Auffassung jedoch nicht zutreffend. Eine ausdrückliche Ausdehnung des Gesetzes auf das Gebiet der deutschen Kolonien ist nicht erfolgt. Aus dem Grundsatze, daß das öffentliche Recht des Mutterlandes in den Schutzgebieten nur auf Grund besonderer Einführung Gesetzeskraft erlangen kann, ergibt sich aber, daß das Jesuitengesetz in den Kolonien keine Geltung hat. Die Reichsregierung hat daher auch sehr bald die von Bismarck verfochtene Auffassung verlassen. Schon am 22. November 1889 betonte der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Graf v. Bismarck-Schönhausen im Reichstage[6]), die Reichsregierung lege Gewicht darauf, daß die in den Schutzgebieten, insbesondere in Deutsch-Ostafrika und in der Südsee, vorhandenen Jesuitenniederlassungen ihre Missionstätigkeit weiter fortsetzen, wie sie diese vor der Besitzergreifung durch Deutschland ausgeübt haben. Zehn Jahre später am 21. Juni 1899 nahm Graf v. Bülow als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Reichstage[7]) auf wiederholte Anfragen aus dem Hause[8]) zu der Frage Stellung und erklärte ausdrücklich, das Gesetz habe in den Schutzgebieten keine Geltung.

Dieser Meinung folgen auch Arndt in der neuen Auflage seines Kommentars der Verfassung des Deutschen Reiches[9]), Giese in einem Aufsatze über das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrechte[10]) sowie Meurer in seiner Abhandlung über das katholische Ordens-

[3]) Berichtigung vom 3. November 1885 in der Nr. 254, Zweites Blatt vom 5. des gleichen Monats.

[4]) Drucksachen des Reichstags VI, 2. 1885. Nr. 27 S. 93.

[5]) Sitzung vom 28. November 1885 (Stenographische Berichte des Reichstags VI, 2. 1885. S. 101 ff.).

[6]) Stenographische Berichte des Reichstages VII, 5. 1889 bis 1890. S. 451.

[7]) Stenographische Berichte des Reichstags X, 1. 1898 bis 1900. Bd. 3, S. 2714.

[8]) A. a. O. S. 2698, 2713.

[9]) 5. Aufl. 1913. Anm. 8 zu Art. 4.

[10]) In Annalen des Deutschen Reiches. 1908. S. 280.

Digitized by Google

wesen nach dem Rechte der deutschen Bundesstaaten [11]) und in seinem Artikel „Jesuitengesetz" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts [12]) und Falck in der schon erwähnten Abhandlung [13]). Diese Auffassung ist auch schon früher mit kurzen Worten von Max v. Seydel der Bismarckschen Rede gegenüber vertreten [14]).

Im Gegensatze hierzu nimmt Gerstmeyer in seinem Kommentare zum Schutzgebietsgesetze [15]) die Geltung des Jesuitengesetzes in den Schutzgebieten an, indem er zur Begründung seiner Auffassung lediglich auf das Gesetz vom 4. Juli 1872 und den Bericht der 14. Kommission über den derselben zur Vorbereitung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten [16]) verweist. Die Beratungen der vorbezeichneten Kommission vermögen jedoch die gegenteilige Auffassung nicht zu rechtfertigen. Der in ihr gestellte Antrag, die weiter unten wiedergegebene Bestimmung des Artikels 6 der Kongoakte in das Schutzgebietsgesetz aufzunehmen, wurde allerdings abgelehnt, aber nur um deswillen, weil die Kommission von der Auffassung ausging, daß aus religiösen Gründen die Niederlassung in den Schutzgebieten nicht untersagt werden könne und demgemäß die erwähnte Vorschrift nicht notwendig sei. Hierbei wurde in der Kommission mit Recht betont, aus der Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung würde noch nicht folgen, daß unterschiedslos alle katholischen Missionen, insbesondere die Jesuitenmissionen zuzulassen seien, es bleibe vielmehr der Regierung doch unbenommen, jede einzelne Person aus anderen als konfessionellen Gründen aus dem Gebiete auszuweisen. Diese Auffassung ist zutreffend, da selbst dort, wo auf Grund völkerrechtlicher Abmachungen die Bestimmung der Kongoakte Geltung hat, die Regierung mangels Geltung des Freizügigkeitsgesetzes in den Kolonien, jeden, mag er Ausländer oder Reichsangehöriger sein, aus dem Schutzgebiete ausweisen kann und diesem allgemeinen Ausweisungsrecht die Eigenschaft eines einzelnen als Missionar oder Kultusdiener nicht entgegensteht [17]). Aus dem Beschlusse der Kommission können also keine Folgerungen für eine Geltung des Gesetzes in den Kolonien gezogen werden.

Für die Anwendung des Gesetzes in den Kolonien tritt auch Höpfner ein [18]). Er geht von dem § 1 des Jesuitengesetzes aus, der den Orden und

[11]) Stuttgart. 1912. S. 29.

[12]) Fleischmann-Stengel, 2. Aufl. 1913. Bd. 2, S. 472.

[13]) „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht". Bd. 4, S. 7, 8.

[14]) Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897. S. 113 ff.

[15]) In der Guttentagschen Sammlung der Reichsgesetze. 1910. Anm. 1 zu § 14.

[16]) Drucksachen des Reichstags VI, 2. 1885 bis 1886. Nr. 201 S. 985 ff. (994).

[17]) Stengel. „Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Bd. 11, S. 861 (866, 867). — Fleischmann, Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten, Koloniale Rundschau. 1909. S. 645. — Fleischmann, Ausweisung und Freizügigkeit in Fleischmann-Stengel, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1913. Bd. 1, S. 289, 855.

[18]) Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1907. S. 104, 105. Anm. zu § 14.

Digitized by Google

die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen „vom Gebiet des Deutschen Reiches" ausschließt. Damit sei aber, so meint Höpfner, die Errichtung von Niederlassungen nicht nur im europäischen Deutschen Reiche, sondern überhaupt in der „Gewaltsphäre des Reiches" schlechthin verboten. Die Unrichtigkeit dieser Ausführung ergibt sich aber schon aus dem Umstande, daß unser Vaterland zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch keine Schutzgebiete besaß und daher die gesetzgebenden Organe des Reiches eine stillschweigende Ausdehnung des Verbotes auf etwaige zukünftige überseeische Erwerbungen — an die übrigens damals die Reichsregierung noch nicht dachte und deren Verhältnisse gerade auf diesem Gebiete ganz anders zu beurteilen sind — nicht beabsichtigt haben können. Daß die Worte „Gebiet des Deutschen Reiches" nicht gleichbedeutend sind mit dem Herrschaftsbereich des Reiches, folgt aber vor allem aus dem vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats erlassenen Gesetze vom 8. Juli 1872[19]), welches die Geltung des Jesuitengesetzes auf Elsaß-Lothringen ausdehnte. Bedurfte es hierzu des Erlasses einer besonderen Rechtsnorm für das Reichsland — in dem damals allerdings die Reichsverfassung noch nicht eingeführt war — und einer besonderen Bekanntmachung der vom Bundesrat zum Reichsjesuitengesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. Mai 1873 im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen[20]), so kann es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß die Geltung des Jesuitengesetzes nur durch ausdrückliche Rechtsnorm auf die Schutzgebiete ausgedehnt werden kann.

Höpfner begründet seine Auffassung aber auch unabhängig von den von ihm angezogenen Worten des Jesuitengesetzes mit dem § 14 des Schutzgebietsgesetzes, der den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet und überdies bestimmt, daß die freie und öffentliche Ausübung der Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung unterliegt. Da die Zuständigkeit des Reiches sich im Mutterlande nicht auf kirchliche Angelegenheiten erstreckt, muß aus dem Kirchenrecht der einzelnen Bundesstaaten festgestellt werden, welche Religionsgemeinschaft[21]) eine anerkannte ist. Die Anerkennung auch nur in einem einzelnen Bundesstaate verschafft den Anhängern des Bekenntnisses dieser Gemeinschaft die im § 14 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehenen Rechte. Höpfner vertritt nun die Auffassung, die hier für die Schutzgebiete vorgesehene Kultusfreiheit komme den im Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften nicht allgemein

[19]) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu in Elsaß-Lothringen. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1872. S. 506.

[20]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1873. S. 89.

[21]) Daß der Begriff „anerkannte Religionsgemeinschaft" ein anerkannter terminus technicus der deutschen Gesetzessprache ist, ergeben zahlreiche Gesetze; vgl. z. B. § 2 des badischen Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Großherzoglich Badisches Regierungsblatt. 1860. S. 375).

Digitized by Google

zu, sondern nur insoweit, als die „Institutionen" der betreffenden Gemeinschaft im Reiche Anerkennung gefunden haben. Daher ergebe sich eine Beschränkung der Kultusfreiheit hinsichtlich solcher Einrichtungen, denen im Reichsgebiet selber freie Betätigung versagt sei; eine solche Beschränkung sei aber das im Jesuitengesetze enthaltene Verbot der Errichtung von Ordensniederlassungen. Diese Auffassung vermag jedoch im Gesetz keine Unterlage zu finden, es entbehrt der Begründung, daß die einzelnen Religionsgemeinschaften nur insoweit die Rechte des § 14 des Schutzgebietsgesetzes besäßen, als ihre einzelnen „Institutionen" im Deutschen Reiche Anerkennung gefunden hätten. Nicht diese, sondern die Religionsgemeinschaft als solche muß Anerkennung gefunden haben. Abgesehen hiervon ist aber der Jesuitenorden keine Einrichtung der katholischen Kirche, als solche tritt vielmehr nur das Ordenswesen schlechthin in die Erscheinung. Daher findet auch im Mutterlande der Jesuitenorden nicht den Schutz des § 166 des Strafgesetzbuches, der ihm, und zwar trotz des im Jesuitengesetze ausgesprochenen Verbotes der Niederlassung in Deutschland dann zusteht, wenn in ihm die Einrichtung des katholischen Ordenswesens schlechthin angegriffen werden soll[22])[23]).

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in einzelnen Teilen der deutschen Schutzgebiete eine Einführung des Jesuitengesetzes mit den vom Reiche geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen unvereinbar wäre. So verpflichtet die schon erwähnte Kongoakte vom 26. Februar 1885[24]) alle im Gebiete des Kongobeckens „Souvernitätsrechte oder einen Einfluß" ausübende Mächte — von den deutschen Schutzgebieten kommen Teile von Deutsch-Ostafrika und Kamerun in Betracht — (im Artikel 6) alle religiösen Einrichtungen und Unternehmungen zu schützen und zu begünstigen, welche im Interesse der eingeborenen Bevölkerung geschaffen und organisiert sind, wobei christliche Missionare nebst ihrem Gefolge und ihrer Habe den Gegenstand besonderen Schutzes bilden. Im Absatz 3 dieses Artikels ist sodann bestimmt: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller — also nicht nur der im Deutschen Reiche anerkannten, insbesondere also auch der heidnischen und islamitischen — Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen." Diese Verpflichtung der Mächte zum Schutze der bereits bestehenden und der noch zu begründenden Missionen wird im Artikel II der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom

[22]) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 27. März 1900 — Entscheidungen in Strafsachen. Bd. 33, S. 221 — und Kahl, Religionsvergehen in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 3, S. 43.

[23]) Der Auffassung Höpfners tritt ohne weiteres bei Freytag, Religion und Mission im deutschen Kolonialbesitz, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Bd. 10, S. 300 (345).

[24]) RGBl. 1885. S. 215.

Digitized by Google

2. Juli 1890[25]) wiederholt. Gleiche Bestimmungen waren gegeben im Artikel 22 des außer Kraft getretenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar vom 20. Dezember 1885[26]). Auch die Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean vom 10. April 1886[27]), das Abkommen zwischen Deutschland ung England vom 1. Juli 1890[28]) und der Vertrag zwischen dem Reiche und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betreffend die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Mariannen vom 30. Juni 1899[29]) enthalten völkerrechtliche Abmachungen über die religiöse Duldung sowie die Freiheit des Gottesdienstes und des geistlichen Unterrichtes.

In allen diesen Gebieten würde die Anwendung des Jesuitengesetzes den vom Reiche übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen.

---

## Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien.

Von Dr. jur. Aloys Petri. (Fortsetzung)

Eine Ansicht, die sowohl im Reichstag wie in der Literatur Anhänger fand, leugnet jegliche Kompetenz des Reichstags und Bundesrats, die Gesetzgebung in den Kolonien auszuüben. Das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat beschränke sich gemäß Art. 2 R. V. auf das Reichsgebiet. Dem Kaiser allein stehe das Recht zu, die Rechtsverhältnisse in den Kolonien zu regeln. Diese Ansicht, die in Wahrheit die Gültigkeit unserer ganzen kolonialen Gesetzgebung bestreitet, stützt sich auf Art. 11 R. V. „Die Machtvollkommenheit und damit die Quelle des Rechts und der Rechtsentwicklung für diese Gebiete", sagte der Abgeordnete v. Graevenitz im Reichstag, „ruht bei dem Kaiser und das im Geiste und nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsverfassung; denn der Kaiser hat nach Art. 11 das Reich zu vertreten. Ihm sind alle Hoheitsrechte delegiert, er übt die Souveränität des Reiches, das ist der Sinn des Art. 11."[18]) Auch Bornhak macht sich diese weite Auffassung des Art. 11 zu eigen.[19]) Sie ist unrichtig. Der Art 11 besagt weiter nichts, als daß der Kaiser das Reich dem Ausland gegenüber zu vertreten hat. Ausland aber sind unsere Kolonien nicht. Ihr Erwerb war wohl eine auswärtige Angelegenheit. Sobald er vollzogen, waren die kolonialen Angelegenheiten nicht mehr auswärtige, sondern innere Angelegenheiten.[20]) In dem Augenblick des Erwerbes traten sie zu dem Reich nicht in ein völkerrechtliches, sondern staatsrechtliches Verhältnis, wurden sie staats- und völkerrechtlich Inland.

Eine zweite Meinung führt die Berechtigung des Reichstags und Bundesrats zum Erlaß des Schutzgebietsgesetzes auf Art. 4 R. V. Z. 1 zurück. Nach Art. 4 Z. 1 unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über Kolonisation und das Auswanderungswesen nach außerdeutschen Ländern. „Wenn also für das Deutsche Reich sollten Kolonien erworben werden

---

[25]) RGBl. 1892. S. 605.
[26]) RGBl. 1886. S. 261; 1911. S. 261.
[27]) Deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Bd. 1, S. 86.
[28]) Deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Bd. 1, S. 92.
[29]) Kolonialblatt. 1899. S. 469.
[18]) St. B. des Reichstages 1885/6 Bd. I. S. 664.
[19]) Bornhak (im Archiv für öffentliches Recht Bd. — S. 1, 112).
[20]) v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 6.

Digitized by Google

können", folgert der Abgeordnete Rintelen, „so unterliegt die Kolonisation, so unterliegen die Angelegenheiten der Kolonien der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reichs. Auf das klarste und evidenteste ist schon ganz allein durch diesen Artikel bewiesen, daß, was in staatsrechtlicher und überhaupt in rechtlicher Beziehung in den Kolonien zu ordnen ist, nur im Wege der Gesetzgebung geschehen kann."[21]) Ebenso Windhorst und im Reichstag und in der Literatur Haenel.[22]) Auch diese Ansicht ist abzulehnen, da sie von einer falschen Voraussetzung ausgeht, indem sie nämlich die Bedeutung des Art. 4 verkennt; denn nach dem ganzen Zusammenhang dieser Vorschrift handelt es sich lediglich um Kompetenzverteilung zwischen Reich und Einzelstaaten.[23]) Aus dem Worte Gesetzgebung kann nicht gefolgert werden, daß die Regelung der in Art. 4 genannten Materien im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen habe.

Auf Art. 4 und 5 R. V. stützt auch Georg Meyer die Kompetenz von Reichstag und Bundesrat zum Erlaß kolonialer Gesetze, also auch des Schutzgebietsgesetzes. Zwar enthält die Erklärung, die G. Meyer im Reichstag namens seiner Partei abgab, nichts für unsere Frage. Sie stellt nur allgemein die Berechtigung des Reichstags und Bundesrats zum Erlaß des Schutzgebietsgesetzes fest. Aber in der kurz nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes herausgegebenen Schrift G. Meyers „Die Stellung der deutschen Schutzgebiete" erfahren wir näheres über seine Ansicht. „Wenn nun auch," sagt er hier, „Art 4 R. V. zunächst den Zweck verfolgt, die Kompetenz des Reiches von der der Einzelstaaten abzugrenzen, so ist es doch zweifellos, daß alle in demselben erwähnten Angelegenheiten, welche ihrer materiellen Beschaffenheit nach einer Regelung durch Gesetz bedürfen, nur in den Formen der Gesetzgebung, also durch übereinstimmende Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag geordnet werden können."[24]) Mit den letzten Worten bezieht sich G. Meyer auf Art. 5 R. V., dessen Gültigkeit in den Kolonien er also annimmt. Wie verträgt sich nun diese Anschauung von der Gültigkeit von Normen der Reichsverfassung in den Kolonien mit der Tatsache der Nichtgeltung der Reichsverfassung in denselben, die auch von G. Meyer zugegeben wird[25]) und zugegeben werden muß, da die Reichsverfassung nicht durch formelles Gesetz in den Kolonien eingeführt ist. Ganz einfach. G. Meyer versteht eben unter Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Kolonien nicht, daß keine Norm derselben daselbst Geltung besitzt. Dies wird vielmehr erst in der neuesten Literatur mit Nachdruck von einigen Schriftstellern[26]) betont. Sie gehen dabei von den Art. 1 und 2 R. V. aus und gelangen auf Grund derselben zu folgenden Sätzen. Die Reichsverfassung gilt nur in den im Art. 1 R. V. angeführten Gebieten oder dort, wo sie durch formelles Gesetz eingeführt ist. Die Kolonien sind weder in Art. 1 R. V. genannt, noch ist in ihnen die Reichsverfassung eingeführt. Also gilt die Reichsverfassung nicht in ihnen. Also gelten auch Art. 1, 2, 3, 4, 5 usw. nicht in ihnen. Reichstag und Bundesrat konnten daher ihre Kompetenz auch nicht auf Art. 4 und 5 R. V. stützen. Heißt es außerdem doch bestimmt in Art. 2 R. V.: „Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen." Die Folgerungen, wie sie hier gezogen sind, sind als auf einer Wort- und Buchstabeninterpretation beruhend abzulehnen. Da sie geeignet sind, der ganzen Kolonial-

[21]) St. B. des Reichstags 1885/6 Bd. I S. 656.
[22]) St. B. des Reichstags 1885/6 S. 663, Haenel, Staatsrecht Bd. I S. 828 ff.
[23]) Zorn St. R. Bd. I S. 570 und fast die meisten Schriftsteller.
[24]) Georg Meyer, Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 52.
[25]) Georg Meyer, Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 88, 89.
[26]) Vgl. z. B. v. Hoffmann, Einf. in das Deutsche Kolonialrecht S. 11 ff., Zorn St. R. Bd. I S. 579, ders. in der Deutschen Kolonialzeitung 22. Jahrg. 1905 Nr. 10 S. 90, in der Sache auch Giese, da er einige Artikel der Reichsverfassung nur auf Grund Einführung in den Kolonien gelten läßt, u. a. m.

Digitized by Google

verfassung eine sichere Grundlage zu entziehen, stimme ich Hesse bei, wenn er auffordert, diese Ansichten mit Nachdruck zu bekämpfen.[27])

Ist demgegenüber die Ansicht G. Meyers richtig, daß das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat in den Kolonien auf Art. 4 und 5 R. V. zu stützen sei? Ich bejahe diese Frage und glaube den Beweis für diese Behauptung auf Grund der von G. Meyer gegebenen Richtlinien erbringen zu können. Ich sage mit gutem Recht auf Grund der von G. Meyer gegebenen Richtlinien; denn das, was G. Meyer zu dieser Frage sagt, stellt in Wirklichkeit nur solche dar, bedurfte übrigens auch nicht einer eingehenden Begründung, weil es damals kaum bestritten war.[28]) Auch ich gehe von den Art. 1 und 2 R. V. aus, komme aber bei deren Interpretation zu dem direkten Gegenteil von dem, was von anderen infolge von Wort- und Buchstabeninterpretation aus ihnen gefolgert wurde. Gewiß, die Schutzgebiete sind nicht Reichsgebiet im Sinne des Art. 1; denn um das zu sein, müßten sie ausdrücklich als solches erklärt sein. Das ist aber nicht geschehen. Trotzdem sind sie Reichsgebiet; um dieses zu sein, ist nur nötig, daß die Staatsgewalt in ihnen dieselbe ist wie in den in Art. 1 angeführten Gebieten. Das aber ist der Fall; denn, wie oben dargetan, traten die Schutzgebiete sofort bei ihrem Erwerb unter die Staatsgewalt des Reiches. Daraus folgt, daß auch in unseren Kolonien Träger der Staatsgewalt die verbündeten Regierungen sind; ferner, daß auch das Willensorgan des Deutschen Reiches, Bundesrat und Reichstag, in denselben zuständig ist. **Also gilt auch Art. 5 R. V. in den Kolonien;** denn dieser besagt, daß Willensorgan des Deutschen Reiches Bundesrat und Reichstag seien, soweit es sich um den Erlaß von Rechtsnormen handelt.[29]) Der Wille von Bundesrat und Reichstag ist nicht etwa auf das Bundesgebiet beschränkt, wie aus Art. 2 R. V. gefolgert wird. Der Art. 2 R. V. sagt weiter nichts, als daß das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Verfassung ausübt. Den Worten „innerhalb des Bundesgebiets" ist auch nicht die geringste Bedeutung beizumessen. Man könnte aus der Fassung des Art. 2 vielleicht folgern: Innerhalb dieses Bundesgebiets sind Bundesrat und Reichstag an die Verfassung gebunden; im übrigen aber sind sie frei. Oder, wie G. Meyer interpretiert: „Der Art. 2 verfolgt den Zweck, die Befugnis des Reiches zur Gesetzgebung innerhalb des Reiches festzustellen, will aber durchaus nicht solche gesetzgeberischen Akte des Reiches ausschließen, wie sie jeder Staat für seine Angehörigen im Auslande oder für Territorien erlassen kann, welche zwar nicht Bestandteile seines Gebietes im engeren Sinne bilden, aber doch seiner Herrschaft unterworfen sind." [30]) Aehnlich spricht sich auch Laband über die Bedeutung des Art. 2 R. V. aus.[31]) Alles das aber bedeutet in Wirklichkeit dasselbe, was oben behauptet wurde.

**Wie der Art. 5 R. V., so müssen alle Normen der Reichsverfassung über den Weg der Gesetzgebung in den Kolonien gelten, da sie notwendig mit jenem Artikel zusammenhängen. Es gilt daher auch der Art. 17 R. V. in den Kolonien.**

**Damit wäre die Theorie gefallen, die keine Norm der Reichsverfassung in den Kolonien gelten lassen will. Es gelten aber weiter in den Kolonien alle die Artikel der Reichsverfassung, die nach ihrem Inhalt einen territorialen Charakter nicht besitzen, deren Wirkung von vonherein über den Umfang des Bundesgebiets hinaus gedacht war. Wir können daher**

[27]) Hesse, Deutsche Kolonialzeitung 1905 S. 217.

[28]) Bestritten war es damals von Bornhak. Was die Stellung Georg Meyers betrifft, vgl. G. Meyer, Stellung der deutsch. Schutzg. S. 52, 53, 88, 89, 127, 208 ff.

[29]) Vgl. hierzu die Einleitung.

[30]) Georg Meyer, Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 53.

[31]) Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. II S. 76.

Digitized by Google

**höchstens sagen: Die Reichsverfassung gilt grundsätzlich nur im Reich, nicht in den Kolonien,**[32]) weil die Mehrzahl der Artikel der Reichsverfassung Geltung nur für das engere Reichsgebiet beanspruchen kann. Und die Folgerung, die einzig und allein aus diesem Satze gezogen werden kann, ist diese: Reichsgesetze gelten in den Kolonien nicht ohne weiteres. Bei jedem Gesetz spricht die Vermutung dafür, daß es für die Verhältnisse des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 R.V. erlassen ist und nach Maßgabe der grundsätzlich für das Reichsgebiet geltenden Verfassung zustandegekommen ist. Sollen Reichsgesetze in den Kolonien gelten, so muß dies in ihnen ausdrücklich ausgesprochen sein oder sich aus ihnen ergeben.[33]) **Das Resultat, wie es sich aus dieser Erörterung ergibt und worauf es ankam, ist dieses: Das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat beruht auf Art. 4** (s. das von Georg Meyer über die Bedeutung dieses Artikels Gesagte) **und Art. 5 R.V. Auf Grund dieser Berechtigung wurde das Schutzgebietsgesetz gültig erlassen.**

Im Resultat stimmt also dieses Ergebnis vollständig mit dem der von Haenel u. a. begründeten Ansicht überein, unterscheidet sich von diesem nur durch den beiden Auffassungen verschiedenen Ausgangspunkt.

Zu demselben Resultat wie die oben vorgetragene Ansicht hätte auch Laband nach den Darlegungen, die er zu dieser Frage gibt, kommen müssen. Er geht nämlich davon aus,[34]) daß die rechtliche Fähigkeit des Reiches zum Erwerb und Besitz von Schutzgebieten überhaupt nicht auf einer speziellen Klausel der Reichsverfassung beruhe, sondern auf der Eigenschaft des Reiches als eines souveränen Staates, einer unabhängigen, handlungs- und rechtsfähigen, öffentlich rechtlichen Person. Hieraus folge aber, daß diejenigen Rechtsregeln, welche für die Willensakte des Reiches gelten, auch auf diejenigen Willensakte Anwendung finden müssen, welche sich auf die Ausübung der Schutzgewalt beziehen. An einer anderen Stelle[35]) sagt er: „Es handelt sich bei den Schutzgebietsgesetzen usw. nicht um Aeußerungen einer von der Reichsgewalt verschiedenen Staatsgewalt, sondern um Akte der Reichsgewalt." Hiernach sollte man erwarten, daß Laband zu dem Ergebnis käme, Art. 5 und eine Reihe anderer Artikel der Reichsverfassung besäßen auch in den Kolonien Geltung. Statt dessen aber folgert er: Nicht auf der Reichsverfassung, welche in den Schutzgebieten in keiner ihrer Bestimmungen gilt, sondern auf der Herrschaft des Reichs über die Schutzgebiete beruht die Zuständigkeit des Reichs zur Schutzgebietsgesetzgebung. Da nun für jeden Willensakt des Reiches, ohne Unterschied des Inhalts, die Form des Reichsgesetzes Verwendung finden kann, so ergibt sich, daß der Weg der Reichsgesetzgebung auch für alle die Schutzgebiete betreffenden Angelegenheiten die verfassungsmäßig zulässige und rechtlich wirksame Form ist." [36]) Wie Laband zu diesen Schlußfolgerungen kommt, vor allem der Behauptung, die Reichsverfassung gelte in keiner ihrer Bestimmungen in den Schutzgebieten, ist nicht recht einzusehen. Wie verträgt sie sich mit den oben angeführten Sätzen, daß es sich bei den Schutzgebietsgesetzen nicht um Aeußerungen einer von der Reichsgewalt verschiedenen Staatsgewalt, sondern um Akte der Reichsgewalt handele; daß diejenigen Rechtsregeln, welche für die Willensakte des Reiches überhaupt gelten, auch auf diejenigen Willensakte Anwendung finden müssen, welche sich auf die Ausübung der Schutzgewalt beziehen. Die Konsequenz, die Laband aus seinen eigenen Erörterungen

[32]) Ebenso im Resultat Giese in der Festgabe für P. Krüger S. 419. v. Stengel, Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete S. 35.

[33]) Georg Meyer, Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 88, 89 u. a.

[34]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 291.

[35]) Laband, ebenda.

[36]) Laband, ebenda S. 292.

Digitized by Google

hätte ziehen müssen, wäre die gewesen, wenigstens die Geltung des Artikels 5 R. V. und all der Artikel, welche den Weg der Gesetzgebung betreffen, für die Kolonien anzunehmen.

Im folgenden sollen auf Grund der oben gegebenen Lösung die außerdem zu dieser Frage geäußerten Ansichten einer Kritik unterzogen werden. In Betracht kommen an dieser Stelle nicht die Erklärungen, wie sie die Motive über diesen Gegenstand enthalten und wie sie der Abgeordnete v. Rheinbaben im Reichstag abgab. In den Motiven war gesagt, daß im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse die Regelung der Gerichtsbarkeit wie der sonstigen inneren Verhältnisse der Schutzgebiete lediglich hätte im Verordnungsweg erfolgen können, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln in Frage stehe. Aehnlich der Abgeordnete v. Rheinbaben. „Will man in diesem Gebiete die Rechtspflege ordnen, so bedarf es keiner Akte der Gesetzgebung, weil diese sich auf das Reichsgebiet bezieht, sondern die Ordnung der Rechtspflege erscheint als ein Akt der souveränen Gewalt im Deutschen Reich. Die Souveränität aber ruht bei den deutschen Fürsten, vertreten durch den Bundesrat." [37]) Diese Erklärungen kommen für unsere Frage deshalb nicht in Betracht, weil sie sich beziehen auf die Zeit vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes. Nach dieser Ansicht würde sich die Gültigkeit des Schutzgebietsgesetzes so erklären, daß der Bundesrat seine Befugnis mit dem Reichstag freiwillig teilte. Daß aber dies abzuweisen ist, ergibt sich aus dem oben Gesagten ohne weiteres.

In Betracht kommen dagegen drei Versuche, das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat zu erklären. Sie gehören alle der neuesten Literatur an. **Der erste Konstruktionsversuch stammt von H. Edler v. Hoffmann.**[38]) Er stützt das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat auf Gewohnheitsrecht. Der Weg der Kolonialgesetzgebung habe sich, da den beiden jede förmliche Legitimation fehlte, von seinem Anfang bis zu seinem Ende gewohnheitsrechtlich entwickelt. Den beiden Erfordernissen für die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes, der dauernden Uebung und der **opinio necessitatis**, sei dabei entsprochen. Diese Theorie beruht auf einer vollständigen Verkennung der Stellung von Bundesrat und Reichstag, die keineswegs eine auf das Bundesgebiet beschränkte, sondern eine allumfassende ist. Vor allem ist ihr der Vorwurf zu machen, daß sie zwar das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat für die Gegenwart erklärt, niemals aber das Recht des Reichstags und Bundesrats nachweisen kann, das Schutzgebietsgesetz zu erlassen. Eine Theorie aber, sagt v. Böckmann mit Recht, die für die ersten und grundlegenden Kolonialgesetze keine Rechtsgrundlage zu benennen weiß, ist für ein so wichtiges Institut wie die Kolonialgesetzgebung nicht verwendbar.[39]) Dasselbe gilt von den Konsequenzen, zu denen diese Theorie bezüglich des Verhältnisses des Gesetzgebungsrechts von Reichstag und Bundesrat in den Kolonien zum Kaiserlichen Verordnungsrecht kommt. Diese werden unten noch näher besprochen werden. Die v. Hoffmannsche Theorie haben auch Sassen[40]) und Kennel[41]) übernommen. Wie diese beiden Schriftsteller aber zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes kommen konnten, ist mir unverständlich, nachdem sie festgestellt hatten, daß der Bundesrat vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes zur Regelung der kolonialen

[37]) St. B. des Reichstags Bd. I 1885/6 S. 658.

[38]) v. Hoffmann, Einführung in das Deutsche Kolonialrecht S. 11 ff.; Derselbe, die Frage einer Kolonialverfassung in der Deutschen Kolonialzeitung S. 485/6, 493/4.

[39]) v. Böckmann, Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien S. 137; ähnlich auch Giese in Festgabe für P. Krüger S. 426 ff.

[40]) Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien S. 40 ff. Neuestens erklärt Sassen die Gewohnheitsrechtstheorie für widerlegt durch v. Böckmann: Sassen im Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 191.

[41]) Kennel, Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgouverneure S. 26 ff.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse allein zuständig war.[42]) Ein Gewohnheitsrecht für Reichstag und Bundesrat, die Gesetzgebung in den Kolonien auszuüben, hätte nur dann von diesen Schriftstellern angenommen werden dürfen, wenn sie auch dem Bundesrat, wie es v. Hoffmann tat, jegliche Legitimation zur Ordnung der Rechtsverhältnisse in den Kolonien abgesprochen hätten.

**Weit näher als v. Hoffmann kommt Giese der Lösung unserer Frage. Im Resultat stimmt er sogar vollständig mit mir überein.** Nur der Art und Weise, wie Giese zu diesem Resultat gelangt, kann ich nicht beitreten. Während die von mir vertretene Ansicht dahin geht, daß Art. 5 R. V. sofort bei Erwerb unserer Kolonien in denselben Geltung erlangt habe, die Frage einer Kolonialverfassung also längst gelöst war, ehe das Reich überhaupt Kolonien besaß, behauptet Giese,[43]) der Art. 5 sei in den Kolonien eingeführt worden, und auf Grund dieser Einführung sei das Schutzgebietsgesetz gültig erlassen worden: „Allerdings ist keine ausdrückliche gesetzliche Ausdehnung des Art. 5. Abs. 1 der R. V. auf die Kolonien zu verzeichnen, wohl aber eine stillschweigende: Bundesrat und Reichstag haben durch die Tatsache des Erlasses des ersten kolonialen Reichsgesetzes den Rechtssatz aufgestellt, daß Art. 5 Abs. 1 der R. V. fortan in den Kolonien gelten, daß die Kolonialgesetzgebung auf Grund „Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen" ausgeübt werden soll. Das erste Kolonialgesetz hat also eine doppelte Funktion erfüllt. Es hat zunächst die Zuständigkeit von Bundesrat und Reichstag zur Teilnahme an der Kolonialgesetzgebung begründet und gleichzeitig auf der Grundlage der so begründeten Kompetenz die erste Regelung kolonialer Rechtsverhältnisse vorgenommen."[44]) Um diese von ihm vorgetragene Ansicht zu stützen und jeder Erörterung über dieselbe die Spitze abzubrechen, nimmt Giese die Einwendungen, von denen er glaubt, daß sie gegen seine Theorie erhoben werden würden, vorweg und sucht deren Haltlosigkeit darzutun.[45]) Daß ihm dies im ganzen gelungen ist, bezweifle ich nicht. Aber ich bezweifle wohl, ob in Wirklichkeit diese Einwendungen erhoben worden wären. Ich glaube vor allem nicht, daß der Einwand wirklich erhoben worden wäre, Bundesrat und Reichstag hätten erst dann von ihrer Kompetenz zur Regelung kolonialer Angelegenheiten Gebrauch machen können, wenn ihnen diese Kompetenz durch ein vorgängiges Gesetz beigelegt worden wäre. Dafür spricht sich Giese zu deutlich über diesen Punkt aus. Er sagt ausdrücklich: „Bundesrat und Reichstag haben durch die Tatsache des Erlasses des ersten kolonialen Reichsgesetzes den Rechtssatz aufgestellt, daß Art. 5 Abs. 1 der R. V. fortan in den Kolonien gelten, daß die koloniale Gesetzgebung auf Grund „Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen" ausgeübt werden soll; und weiter, die Ueberweisung der kolonialen Gesetzgebungskompetenz an die gesetzgebenden Faktoren des Reiches und die erstmalige Ausübung dieser neuen Zuständigkeit fallen zeitlich zusammen; juristisch folgen sie einander."[46]) In Wirklichkeit ist einzig und allein folgende Einwendung durchschlagend, die Giese nicht voraussah:[47]) Woher nahmen, so frage ich, Bundesrat und Reichstag die Kompetenz, jenen Rechtssatz in den Kolonien einzuführen? Eigentümlicherweise spricht sich Giese über diesen Punkt nicht aus. Dieser aber ist es, der allein zur Lösung unseres Problems „Berechtigung des Reichstags und Bundesrats zum Erlaß kolonialer

[42]) Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien S. 18; Kennel, Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgouverneure S. 26.

[43]) Giese in Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Paul Krüger S. 429.

[44]) Giese, ebenda S. 429, 430.

[45]) Giese, ebenda S. 430.

[46]) Giese, ebenda S. 429, 430.

[47]) Diese Schwäche in der Gieseschen Konstruktion fällt auch v. Böckmann auf. Vgl. v. Böckmann, Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien S. 139.

Digitized by Google

Gesetze" führt. Solange sich Giese über diesen Punkt nicht ausgesprochen hat, kann seine Theorie Anspruch auf Anerkennung nicht erheben. Aber das Gute hat sie zweifellos gebracht, daß sie als solche eine Abkehr von dem starren Dogma „Keine Norm der Reichsverfassung gilt in den Kolonien" bedeutet und wie keine andere auf die richtige Lösung unserer Frage hinweist. Die Lösung dieser Frage aber ist die, wie sie oben gegeben wurde: Reichstag und Bundesrat stützen ihre Kompetenz zum Erlaß kolonialer Gesetze auf Art. 4 und 5 R. V.

**Den dritten und jüngsten Versuch, das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat in den Kolonien zu erklären, hat v. Böckmann gemacht.**[48]) Seine Ausführungen bezüglich der Frage „Kompetenz des Reichstags und Bundesrats zum Erlaß des Schutzgebietsgesetzes und kolonialer Gesetze überhaupt" gipfeln in zwei Sätzen:

1. Der Rechtsgrund der Kolonialgesetzgebung ist die mit dem ersten Schutzgebietsgesetz verfassungsmäßig abgegebene Erklärung der Reichsgewalt, daß die gesetzgebenden Organe des Reiches zum Erlaß von Kolonialgesetzen kompetent seien.[49])
2. Seit diesem Gesetz gelten sämtliche bei dem Erlaß von Kolonialgesetzen realisierten formellen Verfassungsnormen in deutschen Kolonien.[50])

Diese beiden Sätze ergeben sich aus der von v. Böckmann neu aufgestellten Geltungstheorie der Gesetze. Zu ihrem Verständnis ist daher zunächst ein Eingehen auf diese Theorie erforderlich. Der Geltungsbegriff der Gesetze, so führt v. Böckmann ungefähr aus,[51]) wie ihn die herrschende Richtung aufstelle — jede Norm der Reichsverfassung und jede Norm des deutschen Rechts bedürfe zu ihrer Geltung in den Kolonien der formellen Einführung —, sei unhaltbar. Daher gelte es, Ersatz zu schaffen und einen neuen Geltungsbegriff der Gesetze aufzustellen. Dieser ergebe sich, da die Verfassungsurkunde (Verfassung im formellen Sinn) keine direkten Vorschriften über die Geltung des in ihr ausgedrückten Inhalts enthalte, aus der materiellen Verfassung, unter der wir den Inbegriff der tatsächlichen Gestaltung des staatlichen Lebens zu verstehen hätten. Dieser Begriff der Verfassung und der des Staates gehörten notwendig zusammen. „Es sind Begriffe, die sich gegenseitig durchdringen und bedingen."[52]) Demgegenüber sei es ein Fehler des deutschen Staatsrechts gewesen, den Begriff der Verfassung mit den in der Verfassungsurkunde niedergelegten Rechtssätzen zu identifizieren, und die Folge dieses Fehlers sei die gewesen, daß mit dem Geltungsbegriff der Verfassung eine bestimmte räumliche Vorstellung, nämlich die des in Art. 1 R. V. genannten Reichsgebietes, verbunden werde. Diese Anschauung aber sei unhaltbar und ergebe sich ohne weiteres klar aus dem Zusammenhang zwischen Staat und Verfassung. In dem Augenblick nämlich, in dem man zugebe, daß die Verfassung in abstraktem Sinne der Staat selbst sei und ebensowenig von ihm wie von seinen einzelnen Willensakten ohne Vernichtung der Rechtsgültigkeit derselben getrennt werden könne, enthebe man die Verfassung jeder mit den Staatsgrenzen abschließenden territorialen Gebundenheit und gebe ihre rechtliche Existenz, ihre Geltung dem allgemeinen Tätigkeitsfeld des Staates frei. Es sei logische Konsequenz, daß die Zusammengehörigkeit der beiden Begriffe Staat und Verfassung sich auch in einem einheitlichen Geltungsbegriff äußern müsse. Es sei daher zu sagen: Die Verfassung gilt im Gesamtgebiet unmittelbarer und ausschließlicher Herrschaft des Staates.[53]) Damit aber sei noch

---

[48]) v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien.
[49]) v. Böckmann, a. a. O. S. 132.
[50]) v. Böckmann, a. a. O. S. 134.
[51]) v. Böckmann, a. a. O. S. 7, 8, 20, 21.
[52]) v. Böckmann, a. a. O. S. 80.
[53]) v. Böckmann, a. a. O. S. 81, 82.

Digitized by Google

lange nichts über die Geltung der einzelnen Norm gesagt.[54]) Gelten im obigen Sinn heiße soviel wie bestehen, im Rechtssinn soviel wie rechtliches Bestehen. Die Gültigkeit einer einzelnen Norm setze voraus

1. daß sie verfassungsmäßig erklärt sei (abstrakte Geltung);
2. im Einzelfalle real verwirklicht würde (praktische Geltung).

Aber auch die einzelne Norm, die in ein Gesetz gekleidet sei und als Gesetz bewertet werden müsse, sei an kein bestimmtes Territorium gebunden, sondern gelte, soweit wie ihre praktische Anwendung durch ein Organ des Staates oder durch das Individuum möglich sei.

Dies auf die Reichsverfassung übertragen, ergebe, daß sie in einem Gebiet juristisch gelten könne und gelten müsse, in das sie formell nicht eingeführt sei. Die Kolonien seien nun Reichsgebiet, also gelte auch in ihnen die Verfassung. Zum Schlusse auf die Berechtigung von Reichstag und Bundesrat zum Erlaß kolonialer Gesetze übergehend kommt v. Böckmann zu dem Ergebnis:[55]) Eine spezielle Grundlage der Kolonialgesetzgebung finde sich in der Verfassungsurkunde nicht, sei aber auch gar nicht erforderlich gewesen. Diese ergebe sich ohne weiteres aus dem materiellen Verfassungsbegriff, und zwar aus der juristisch ganz unbestreitbaren Fähigkeit des Reiches, seinen Willen in einem seiner Herrschaft unmittelbar und ausschließlich unterworfenen Gebiet zur Geltung zu bringen.

So weit v. Böckmann. Die Unrichtigkeit seines Ergebnisses beantwortet sich nach der von mir vertretenen Auffassung ohne weiteres. Im einzelnen sei dazu folgendes bemerkt. Die Reichsverfassung enthält wohl eine formelle Grundlage der Kolonialgesetzgebung. Wenn Art. 4 R. V. die Bestimmungen über Kolonisation der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reichs überweist, so bedeutet dies, daß damit Reichstag und Bundesrat zur Regelung der Rechtsverhältnisse in den Kolonien legitimiert sind. Aber zugegeben selbst, daß Art. 4 R. V. nicht in Betracht käme, so ergibt sich nur das als richtig von dem, was v. Böckmann sagt, daß die Autorisation von Reichstag und Bundesrat sich ohne weiteres aus dem materiellen Verfassungsbegriff ergebe, und zwar aus der juristisch ganz unbestreitbaren Fähigkeit des Reiches, seinen Willen in einem seiner Herrschaft unmittelbar und ausschließlich unterworfenen Gebiet zur Geltung zu bringen. Aber nicht richtig ist es, dann weiter zu folgern: Der Rechtsgrund der Kolonialgesetzgebung ist daher die mit dem ersten Schutzgebietsgesetz verfassungsmäßig abgegebene Erklärung der Reichsgewalt, daß die gesetzgebenden Organe des Reiches zum Erlaß von Kolonialgesetzen kompetent seien. Rechtsgrund der Kolonialgesetzgebung ist vielmehr nur die Tatsache, daß es sich nach dem Erwerb der Kolonien bei der Regelung ihrer Rechtsverhältnisse um Reichsangelegenheiten handelte, und daß zu deren Regelung, soweit es sich um Erlaß von Rechtsnormen handelt, Reichstag und Bundesrat ohne weiteres zuständig sind.

Ebenso unrichtig ist aber auch die zweite Behauptung v. Böckmanns, daß seit dem Erlaß des Schutzgebietsgesetzes sämtliche bei dem Erlaß von Kolonialgesetzen realisierten formellen Verfassungsnormen in den Kolonien Geltung besäßen. Diese Normen müssen, wie oben gezeigt, in den Kolonien seit ihrem Erwerbe Geltung beanspruchen. Eine Norm wie Art. 5 R. V. kann nicht realisiert werden. Es können höchstens auf Grund des Art. 5 R. V. Gesetze erlassen und realisiert werden. Diesen Schluß sollte man übrigens auch nach den Ausführungen v. Böckmanns über die Zusammengehörigkeit der Begriffe Staat und Verfassung erwarten, die, das sei anerkannt, die Haltlosigkeit der in der Literatur vertretenen Ansicht von der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Kolonien mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gezeigt haben.[56]) Mag daher die

[54]) v. Böckmann, a. a. O. S. 85 ff., 88—90, 111 ff.
[55]) v. Böckmann, a. a. O. S. 132—134.
[56]) Vgl. hierzu Sassen, Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 188.

Digitized by Google

von v. Böckmann vertretene Geltungstheorie der Gesetze richtig sein oder nicht — es ist hier nicht der Ort, dies zu untersuchen —, bezüglich der Normen über die Gewaltenübung trifft sie nicht zu und führt zu ähnlichen Schlußfolgerungen, wie sie Giese zieht.[57]) Wie sich übrigens jene Ansicht v. Böckmanns mit folgenden gleichfalls von ihm herrührenden Sätzen verträgt, ist nicht recht einzusehen. Er sagt: „Damit erledigt sich auch die Frage, ob es eine „besondere Kolonialgesetzgebung" im formellen Sinne gebe. Das Recht der Gesetzgebung ist ein unmittelbarer Ausfluß der Staatsgewalt. Daher besitzt der Staat dieses Recht im Gesamtbereich seines Staatsgebietes. Staatsgebiet ist aber die Summe aller der Staatsgewalt ausschließlich und unmittelbar unterworfenen Territorien. Dazu gehören beim Deutschen Reiche auch die Kolonien. Daher steht der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung auch in den Kolonien zu. Folglich stellt aber auch die Kolonialgesetzgebung kein von der Reichsgesetzgebung verschiedenes Verfahren dar, sondern ist vollkommen mit ihr identisch." [58]) Diese Sätze sprechen vollständig für meine Ansicht.

## 2. Verhältnis des Gesetzgebungsrechts von Reichstag und Bundesrat in den Kolonien zum Kaiserlichen Verordnungsrecht.

Aus der Tatsache, daß dem Kaiser die Schutzgewalt in den Kolonien durch ein Gesetz übertragen wurde, er diese also als Delegat des Trägers der Souveränität ausübt, folgt, daß die Rechte des Kaisers durch die Gesetzgebung jederzeit beschränkt und beseitigt werden können. Ferner: Reichsgesetze gehen Kaiserlichen Verordnungen vor. Der Kaiser kann also Verordnungen nicht erlassen, die inhaltlich bestehenden Vorschriften von kolonialen Reichsgesetzen zuwiderlaufen. Die Reichsgesetzgebung dagegen kann jederzeit Kaiserliche Verordnungen aufheben oder abändern. Diese Sätze werden in der Literatur und Praxis allgemein anerkannt. **Nur H. Edler v. Hoffmann** kommt auf Grund der von ihm vertretenen sogenannten Gewohnheitstheorie zu einem anderen, allerdings sehr eigenartigen Ergebnis.[59]) Daß nur Gewohnheitsrecht den Titel für das Recht von Bundesrat und Reichstag bildet, habe eine gewisse Schwäche ihrer Stellung zur Folge. Der § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 und des jetzigen Schutzgebietsgesetzes habe dem Kaiser die Ausübung der vollen Schutzgewalt, damit auch das Gesetzgebungsrecht für die gesamten Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete übertragen. Eingeschränkt werde es nur durch die Zuständigkeit von Bundesrat und Reichstag. Diese gehe dahin, daß alle formellen Gesetze nur im Wege der formellen Gesetzgebung aufgehoben oder geändert werden können, ferner nach dem Gesetz vom 30. März 1892 dahin, daß der Etat nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt und nur auf dem gleichen Wege Anleihen aufgenommen und Garantien übernommen werden können. Die Rechtsstellung von Bundesrat und Reichstag selbst sei dagegen für die Schutzgebiete, da sie nur auf Gewohnheitsrecht beruht, nicht durch formelles Gesetz geschützt. Eine Aenderung oder völlige Beseitigung ihres Rechtes, an der Kolonialgesetzgebung teilzunehmen, brauche deshalb nicht durch einen Akt der formellen Gesetzgebung, also nicht unter ihrer Mitwirkung vorgenommen zu werden. Eine Kaiserliche Verordnung genüge.[60]) **Diese in der Literatur des konstitutionellen Staatsrechts einzig dastehenden Konsequenzen v. Hoffmanns widerlegen sich selber.** Der Kaiser soll also an die Beschränkungen des Schutzgebietsgesetzes usw. so lange gebunden sein, als es ihm beliebt; durch eine Verordnung kann er ja nach

[57]) Vgl. Giese, Festgabe für Paul Krüger S. 429 ff.; dazu die Ausführungen v. Böckmanns in „Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien" S. 139.

[58]) v. Böckmann a. a. O. S. 143.

[59]) Dieselbe Ansicht wie v. Hoffmann vertrat früher auch Sassen. Vgl. Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Kolonien, S. 35 ff.

[60]) v. Hoffmann, Einführung in das Deutsche Kolonialrecht, S. 34, 35.

Digitized by Google

v. Hoffmann die Rechtsstellung vom Bundesrat und Reichstag beseitigen und dann durch eine weitere Verordnung jene Gesetze selbst aufheben oder abändern.[61]) Warum muß der Kaiser das aber auf diesem Umweg tun, warum kann er jene Gesetze nicht direkt aufheben? Und dann, die Richtigkeit der v. Hoffmannschen Gewohnheitstheorie vorausgesetzt! Wenn das Recht des Reichstags und Bundesrats als auf Gewohnheitsrecht beruhend auf schwachen Füßen steht, dann muß doch auch das Recht des Kaisers, da es ihm auf Grund desselben Gewohnheitsrechts übertragen wurde, auf ebenso schwachen Füßen stehen. Aus der Tatsache, daß der § 1 Sch. G. G. formell festgestellt ist, das Recht des Reichstags und Bundesrats aber nicht, solche Schlüsse zu ziehen und auf diese Tatsache die Grundsätze von gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht anzuwenden, geht nicht an. Immerhin müßte auch nach der v. Hoffmann vertretenen Theorie das Recht des Reichstags und Bundesrats ein stärkeres sein als das des Kaisers. Die von v. Hoffmann vertretenen Sätze fallen erst recht, wenn auf sie das oben von der sogenannten Gewohnheitstheorie Gesagte angewandt wird.[62])

## II. Umfang des Kaiserlichen Verordnungsrechts.

### 1. Das Staatsrecht.

Auf Grund des § 1 Sch. G. G. ist das Kaiserliche Verordnungsrecht ein grundsätzlich unbeschränktes. Durch die gesetzgebenden Faktoren, Reichstag und Bundesrat, kann es jedoch jederzeit beschränkt werden. Eine solche Beschränkung erfuhr es schon durch das Schutzgebietsgesetz von 1886. Ihm folgten das Schutzgebietsetatgesetz von 1892 und das Kolonialbeamtengesetz von 1910. Am wenigsten wurde durch diese Gesetze das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dem Gebiete des Staatsrechts beschränkt. Die Einschränkungen desselben auf diesem Gebiete finden sich sämtlich im Schutzgebietsgesetz. In Betracht kommt zunächst der § 9 Sch. G. G. Nach § 9 Abs. 1 kann Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, und Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden. Nach § 9 Abs. 2 finden auf die Naturalisation und das durch sie begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, sowie Art. 3 R. V. und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung. Der auf diese Weise naturalisierte Ausländer oder Eingeborene ist also Reichsangehöriger, der bei einer etwaigen Verlegung seines Wohnsitzes in das Reichsgebiet die aus der Reichsangehörigkeit fließenden Pflichten und Rechte hat wie jeder Deutsche im Reich. Infolge seines Aufenthalts in den Kolonien ist er aber an der Ausübung der meisten Rechte gehindert. Diese ruhen. Hierin ist rechtlich nicht eine Beschränkung der Rechtsstellung der Reichsangehörigen in den Kolonien zu erblicken. Dafür treten nach § 9 Abs. 2 an die Stelle der Rechte und Pflichten, die sich aus der Reichsangehörigkeit im Reich ergeben, andere, welche aus der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete folgen. Welches diese Rechte sind, das ergibt sich aus den bestehenden Kolonialgesetzen und Kaiserlichen Verordnungen. Es ist daher nur zum Teil richtig, wenn Sassen die Ausstattung der kolonialen Reichsangehörigkeit mit Inhalt, die Regelung der Grundrechte für einen Gegenstand des Kaiserlichen Verordnungsrechts, Aenderungen in den Voraussetzungen des Reichsangehörigkeitsverhältnisses für einen Gegenstand der Gesetzgebung erklärt[63]). Nach Abs. 3 § 9 Sch. G. G. geht die Reichsangehörigkeit nicht durch

[61]) v. Hoffmann, Einführung in das Deutsche Kolonialrecht, S. 35.

[62]) Zurückzuweisen ist auch die von Zorn vertretene Ansicht, daß dem Kaiser bei kolonialen Gesetzen das Recht der Initiative zustände. Sie führt zu ähnlichen Konsequenzen wie die von v. Hoffmann vertretene Theorie. Zorn, Die deutsche Reichsverfassung, Leipzig 1907. S. 103.

[63]) Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, S. 69.

Digitized by Google

zehnjährigen Aufenthalt in den Kolonien verloren und findet eine Doppelbesteuerung in ihnen nicht statt. Die zweite Beschränkung des Kaiserlichen Verordnungsrechts enthält § 10 Sch. G. G. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. Da § 10 Sch. G. G. auf das Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1890 verweist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auch in den Kolonien zur Anwendung und erfolgen Aenderungen der durch dieses Gesetz bestimmten Rechtsfolgen nur auf dem Wege der Gesetzgebung.

Die dritte und letzte Beschränkung des Kaiserlichen Verordnungsrechts auf dem Gebiete des Staatsrechts ist der § 14 Sch. G. G. Durch ihn werden den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften in den deutschen Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährt. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften unterliegen keinerlei gesetzlichen Beschränkungen. Auch der Jesuitenorden ist in der Errichtung von Missionen und Niederlassungen unbeschränkt, das Jesuitengesetz erstreckt sich nicht auf die Kolonien. Voraussetzung der Kultusfreiheit ist also die Zugehörigkeit zu einer der im Deutschen Reich anerkannten Religionsgesellschaften. Islam und Buddhismus genießen keine Kultusfreiheit und müssen sich demgemäß eine Regelung ihrer religiösen Verhältnisse durch Kaiserliche Verordnung gefallen lassen.

### 2. Das Verwaltungsrecht.

Auch auf dem Gebiete der Verwaltung ist das Kaiserliche Verordnungsrecht wenig beschränkt. Eine Beschränkung für das ganze Gebiet der Verwaltung enthält das Schutzgebietsetatgesetz vom 30. März 1892, welches die Vorschrift enthält, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Verwaltungsmaßregeln des Kaisers also, deren Durchführung Kosten verursacht, sind demnach praktisch nur dann von Bedeutung, soweit diese durch Annahme des Etats bewilligt werden.

Bei einer Erörterung über das Gebiet der Verwaltung pflegt gewöhnlich an erster Stelle die innere Verwaltung zu stehen. Sie ist Förderung der Volksinteressen durch Schutz und Fürsorge. Je höher die Kultur eines Volkes, um so bedeutender, je niedriger die Kultur, um so bescheidener ist dieser Zweig der Verwaltung. In unseren Kolonien kann es sich in Anbetracht der geringen Anzahl Weißer und der niedrigen Kulturstufe der Eingeborenen nur um eine geringe Ausbildung dieses Zweiges der Verwaltung handeln. Begrifflich fallen unter ihn Sicherheits- und Sittenpolizei, Bevölkerungs- und Gesundheitswesen, Bildung, die Sorge für die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Land- und Forstwirtschaft, Maß, Gewicht usw. Alle diese Gebiete ist der Kaiser im Verordnungswege zu regeln befugt. Eine Schranke ist für ihn nicht vorhanden. Dem § 15 Abs. 2 Sch. G. G., der von einigen Schriftstellern als eine Beschränkung des Kaiserlichen Verordnungsrechts angesehen wird, kommt diese Bedeutung nicht zu. Nach § 15 Abs. 2 ist der Reichskanzler befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Allerdings faßt man diese Beschränkung nicht in dem Sinne, daß man dem Kaiser auf den Gebieten, auf denen dem Reichskanzler ein Verordungsrecht zusteht, dieses absprach. Im Gegenteil. Man erkannte an, daß das Kaiserliche Verordnungsrecht weitergehend sei. Aber man sagte: dem Kaiser und dem Reichskanzler steht auf gewissen Gebieten ein gleichartiges Verordnungsrecht zu; da beiden aber dasselbe auf Grund der gleichen Quelle des Schutzgebietsgesetzes zustehe, sei es möglich, daß sich eine Verordnung des

Digitized by Google

Kaisers und des Reichskanzlers innerlich widersprechen und beide nebeneinander bestehen könnten. Einer solchen Kollisionsgefahr könnte der Kaiser nur dadurch vorbeugen, daß er durch eine neue Verordnung die Verordnung des Reichskanzlers abändere oder aufhebe[64]). Wäre das richtig, dann wäre der Kaiser praktisch in seinem Verordnungsrecht außerordentlich beschränkt. Ich kann dem nicht zustimmen; der Reichskanzler kann niemals Verordnungen erlassen, die bestehenden Kaiserlichen Verordnungen widersprechen, und der Kaiser kann jederzeit Verordnungen des Reichskanzlers aufheben und abändern. Dies folgere ich mit Gierke[65]) daraus, daß einmal dem Kaiser ein viel weitergehendes Verordnungsrecht als dem Reichskanzler zusteht, andererseits dieser ein untergeordnetes Organ des Kaisers ist. Der § 15 Abs. 2 Sch. G. G. enthält daher höchstens eine Beschränkung der Kaiserlichen Delegationsbefugnis.

Das Recht der völkerrechtlichen Vertretung steht dem Kaiser wie im Reich so auch in den Kolonien zu. Dieses Verhältnis ergibt sich, da die Schutzgebiete nicht den Charakter selbständiger völkerrechtlicher Subjekte besitzen, als das einzig Mögliche. Der Art. 11 R. V. Abs. 1 S. 2 gilt daher auch für die Kolonien. Ob der Kaiser aber den Beschränkungen des Art. 11 unterworfen ist, ist nach den unter I. aufgestellten Grundsätzen zu prüfen. Was zunächst den Abschluß völkerrechtlicher Verträge angeht, so verneine ich dies. Der Art. 11 Abs. 3 kann Gültigkeit nur für das Reich, nicht selbstverständliche Gültigkeit für die Kolonien beanspruchen. Da der Kaiser auf Grund des § 1 Sch. G. G. Abs. 1 in der Ausübung der kolonialen Staatsgewalt grundsätzlich unbeschränkt ist, bedarf er zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge, bei denen es sich um Interessen der Schutzgebiete handelt, grundsätzlich nicht der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag. Nur „zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebiets oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung." (§ 1 Sch. G. G. Abs. 2 vom 16. Juli 1912.)[66]) Vor diesem Zeitpunkte besaß der Kaiser das Recht, sowohl Gebietserweiterungen wie Gebietsabtretungen allein vorzunehmen. Diese Befugnis des Kaisers wurde gelegentlich der Marokkodebatten 1911 im Reichstag Gegenstand lebhafter Erörterung. Der Reichstag, dem der mit Frankreich abgeschlossene Vertrag nur zur Kenntnisnahme, nicht zur Genehmigung vorgelegt war, nahm diese mit Rücksicht auf die in Afrika erfolgte Gebietserwerbung für sich in Anspruch. Mit Recht stellte sich die Regierung in dieser Frage auf den gegenteiligen Standpunkt, und der Reichstag schloß sich schließlich dieser Ansicht an. Die Zustimmung des Reichstags und Bundesrats ist weiterhin dann erforderlich, wenn durch einen vom Kaiser abgeschlossenen Vertrag ein in den Schutzgebieten geltendes Reichsgesetz abgeändert oder eine finanzielle Belastung der Schutzgebiete herbeigeführt wird, da hierzu nach dem Gesetz vom 30. März 1892 betr. die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete ein formelles Gesetz notwendig wäre. Bezieht sich demgegenüber ein vom Kaiser abgeschlossener Vertrag auf Reich und Kolonien zusammen, so kommen, wie dies in der Praxis bis jetzt auch immer geschehen ist, die Vorschriften des Art. 11 R. V. zur Anwendung.[67])

Aehnliches gilt auch für das Recht des Kaisers, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Da die Schutzgebiete völkerrechtlich keine Persönlichkeit besitzen, zudem auch nicht über ein entwickeltes Kriegswesen verfügen, handelt es sich stets, sollte ein Krieg von ihnen seinen Ausgang nehmen, um einen Krieg, der im Namen des Reichs, mit

[64]) Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, S. 95; und Fischer, Das Verordnungsrecht in den Kolonien (Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905, 365 ff.)

[65]) Zeitschr. für Kol. pol. Kol r. Kol. w. IX. Jahrg. 1907 Heft 6 S. 427.

[66]) Vgl. darüber Laband in der Deutschen Juristen-Zeitung. 1912. Nr. 1 Sp. 8.

[67]) v. Stengel, Rechtsv. der Schutzg. S. 81, 82. Georg Meyer, Die Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 208, 210.



Digitized by Google

seinen Mitteln und seiner Macht geführt wird. Es kommt daher auch Art. 11 Abs. 2 R. V. zur Anwendung, nur mit der Modifikation, die aus dem Wortlaut des Artikels 11 folgt, daß die Kriegserklärung gegenüber einer fremden Macht auch dann der Zustimmung des Bundesrats bedarf, wenn diese einen Angriff auf eines der deutschen Schutzgebiete unternommen hat. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die formelle Kriegserklärung. Zur Abwehr eines auf die Schutzgebiete erfolgenden Angriffes die erforderliche militärische Aktion anzuordnen, ist der Kaiser jederzeit befugt.

Dieses Recht des Kaisers beruht darauf, daß er oberster Kriegsherr für die Kolonien ist und an der Spitze der gesamten militärischen Verwaltung der Kolonien steht. Der Kaiser kann daher die gesamten militärischen Verhältnisse derselben im Verordnungswege regeln. Aber auch hier hat die Gesetzgebung mannigfach eingegriffen. Als haupt- und grundlegendes Gesetz kommt das Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896 in Betracht. Es enthält Bestimmungen über die Organisation, Ergänzung, Rechtsverhältnisse der Schutztruppen, Versorgung und Wehrpflicht. Unter diesen das Kaiserliche Verordnungsrecht beschränkenden Bestimmungen ist vor allem der § 4 Sch. G. G. zu nennen, der hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für anwendbar erklärt. Diese können für die Schutzgebiete also nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Dem Kaiser steht aber das Recht auf Grund desselben Paragraphen zu, Abweichungen zu treffen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern. Diese Bestimmung wurde durch § 5 Sch. G. G. aufrecht erhalten. Auf Grund des § 4 Sch. G. G. erging die Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1909, die die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in den Kolonien einführt. Sie enthält zugleich eine Reihe von Abänderungen dieses Gesetzes. Da das Schutztruppengesetz über die Regelung des materiellen Strafrechts, des militärischen Disziplinarwesens nichts enthält, so unterliegen diese Materien dem Kaiserlichen Verordnungsrecht. Durch Verordnung vom 26. Juli 1896 wurde das Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches in den Kolonien eingeführt.

Größeren Beschränkungen unterliegt das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung. In der Uebertragung der Schutzgewalt an den Kaiser war auch die Finanzhoheit als wesentlicher Bestandteil enthalten. Sie umfaßt sowohl das Recht der Finanzgesetzgebung wie der Finanzverwaltung. Vor dem Jahre 1892 übte der Kaiser die Finanzhoheit ohne jegliche Beschränkung aus; er konnte kraft seines Verordnungsrechts direkte und indirekte Steuern, Zölle und sonstige Abgaben festsetzen und vor allem den Haushaltsplan der Kolonien ohne jede Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag regeln. Art. 69 R. V. u. ff. galten nicht in den Kolonien. Der Kaiser besaß also Besteuerungs- und Budgetrecht. Dieses letztere ging jedoch durch Gesetz vom 30. März 1892 an den Reichstag und Bundesrat über. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt. (§ 1 Sch. E. G.). Die §§ 2 und 3 sichern dem Reichstag und Bundesrat ein weitgehendes Kontrollrecht an der ganzen Finanzverwaltung. Nach § 4 d. G. erfolgen die Aufnahme einer Anleihe und die Uebernahme einer Garantie für die Kolonien nur im Wege der Gesetzgebung. Das Besteuerungsrecht des Kaisers ist auch heute noch unbeschränkt. Das schließt jedoch nicht aus, daß sich der Kaiser in der Ausführung des Besteuerungsrechts nach innen und außen Beschränkungen auferlegt, zum Beispiel etwa den Häuptlingen gewisse Abgaben zu erheben gestattet, wie dies früher der Fall war, oder mit anderen Staaten betreffend Erhebung von Zöllen Verträge abschließt, wie dies zum Beispiel in der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, der Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1899

Digitized by Google

und in der Brüsseler Internationalen Spirituosenkonvention vom 3. November 1906 geschehen ist.

Dem Kaiser steht schließlich auch das Recht der kolonialen Behördenorganisation zu. Kolonialbehörde ist nicht das Kolonialamt.[68]) Dieses ist Reichsbehörde, seine Beamten sind Reichsbeamte. Bei Erlaß des Schutzgebietsgesetzes war der Kaiser in der Organisation der Behörden fast unbeschränkt. Die einzige Beschränkung enthielten die §§ 2 und 3 Sch. G. G. in Verbindung mit den §§ 5, 7, 15, 17, 42, 71 K. G. G. Auf Grund dieser Bestimmungen ist der Kaiser bei Einrichtung der Gerichte an die im K. G. G. bestehenden Vorschriften gebunden. Eine erhebliche Einschränkung erfuhr jedoch dieses Recht des Kaisers durch das Schutzgebietsetatgesetz von 1892. Seit dieser Zeit entbehren, wie schon oben bemerkt, kaiserliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltung und damit vor allem auf dem der Behördenorganisation jeder finanziellen Rückwirkung.

Wie die Organisation, so ist auch auf Grund des § 1 Sch. G. G. der Kaiser die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten zu regeln befugt. Von Kolonialbeamten war aber erst die Rede, nachdem sich ein wirklicher Kolonialbeamtenstand gebildet hatte. Diesen gab es im Anfang des Erwerbes unserer Kolonien nicht. Es handelte sich in dieser Zeit um in die Kolonien versetzte Reichsbeamte, die voll und ganz dem Heimatsbeamtenverbande angehörten und unter dem Reichsbeamtenrecht standen. Deshalb sagt Koebner mit Recht: „Die Kolonialbeamten waren ursprünglich Reichsbeamte schlechthin mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Reichsbeamtenrecht und seinen Ergänzungsgesetzen ergeben.[69]) Von einem Beamtenstand der Kolonien konnte man erst reden, nachdem sich allmählich und rein tatsächlich, wie dies in der Natur der Sache liegt, ein Landesbeamtenstand der Kolonien gebildet hatte.[70]) Nunmehr griff das kaiserliche Verordnungsrecht ein, und abgesehen von dem kurzen Gesetze vom 31. Mai 1887 behauptete es seinen Platz uneingeschränkt bis zum Erlaß des Kolonialbeamtengesetzes vom Jahre 1910. An Kaiserlichen Verordnungen, die ein koloniales Beamtenrecht schufen, sind zu erwähnen die Verordnung vom 3. August 1888 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, die Verordnung vom 22. April 1894 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, die eine Kodifikation des gesamten Beamtenrechts darstellenden Verordnungen vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901. Da jedoch im Laufe der Zeit der Rechtszustand „durch verschiedene ergänzende, dem Etat einverleibte Einzelvorschriften" unklar und unübersichtlich wurde, andererseits im Interesse der Kolonialbamten eine gesetzliche Regelung notwendig erschien, erging das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910. Wer ist nun Kolonialbeamter im Sinne dieses Gesetzes? Sind es alle im Dienste der Schutzgebiete angestellten Beamten? Nach dem § 1 K. B. G. sollte man so glauben. Aber dieser Paragraph soll, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, eine vollständige Begriffsbestimmung nicht enthalten.. Wir müssen daher den Begriff „Kolonialbeamte" bestimmen. Mit Romberg verstehe ich unter einem Kolonialbeamten denjenigen für den Schutzgebietsdienst angestellten Beamten, dessen Dienstherr der Kaiser in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt in den Kolonien ist.[71]) Es scheiden demnach aus und sind keine Kolonialbeamten:

1. Die in den Schutzgebieten oder in ihrem Dienste tätigen Reichsbeamten, zum Beispiel die Postbeamten, die Beamten der Zentralverwaltungen für die Schutzgebiete usw.

---

[68]) Vgl. hierüber Giese in Annalen des Deutschen Reichs 1907.
[69]) Koebner in Enzyklop. v. Kohler S. 1105.
[70]) Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 1, 2.
[71]) Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 42.

Digitized by Google

2. Die als solche verwendeten Personen des Soldatenstandes in den Schutzgebieten, nämlich die Kaiserlichen Schutztruppen und die im Schutzgebiet Kiautschou garnisonierenden Marineteile.

3. Die in Beamtenstellungen kommandierten Personen des Soldatenstandes, und zwar der Kaiserlichen Schutztruppe, der Marine und des Reichsheeres, zum Beispiel die militärischen Residenten, Distriktschefs usw.[72]) Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten sind also durch das Kolonialbeamtengesetz von 1910 geregelt. Eine Regelung derselben durch Kaiserliche Verordnung ist also in der Zukunft ausgeschlossen. Nur vom Gesetze nicht behandelte Materien, wie zum Beispiel die Beamtenunfallfürsorge, unterliegen vor wie nach dem Kaiserlichen Verordnungsrechte.[73]) Dem Kaiserlichen Verordnungsrechte unterliegen aber auch die Materien, die der Kaiser auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes besonders zu regeln befugt ist. Derartige Befugnisse enthalten die §§ 12 und 13 K. B. G. Nach § 12 K. B. G. können Kolonialbeamte, wenn sie eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch Verfügung des Kaisers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu drei Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch Verfügung des Kaisers einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. Nach § 13 K. B. G. erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Kolonialbeamten in den Ruhestand durch den Kaiser, falls der Beamte eine kaiserliche Bestallung erhalten hat. Da nach § 1 K. B. G. die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes für anwendbar erklärt sind, soweit sich nicht aus dem Kolonialbeamtengesetz etwas anderes ergibt, finden § 17, 118, 159 R. B. G. entsprechende Anwendung. Nach § 17 R. B. G. bestimmt der Kaiser Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten (demnach also auch der Kolonialbeamten) durch kaiserliche Verordnung. Nach § 118 R. G. B. hat der Kaiser das Recht, die von den Disziplinarbehörden (des Reichs und der Kolonien) verhängten Strafen zu erlassen und zu mildern. Nach § 159 R. G. B. erläßt der Kaiser die zur Ausführung desselben nötigen Verordnungen.

### 3. Die Rechtspflege.

Am meisten beschränkt ist das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Rechtspflege. Die Weißenrechtspflege unterliegt fast in ihrem ganzen Umfange gesetzlicher Regelung, und zwar wurden gemäß § 2 und § 3 Sch. G. G. eine Reihe von Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 rezipiert. Dies geschah deshalb, weil zwischen den Verhältnissen in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbarkeitsbezirken eine große Aehnlichkeit herrscht. Damit wollte man, wie der Abgeordnete Dr. Hänel im Reichstage sagte, dem Deutschen in den Kolonien die stärksten Garantien des Rechts geben. Immerhin aber erfordert es die Rücksicht auf die eigenartigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien, daß auch auf diesem Gebiete das Kaiserliche Verordnungsrecht zugelassen wurde. Dies ist durch zahlreiche Einzelbestimmungen der das Privat-, Straf- und Prozeßrecht der Weißen regelnden Gesetze geschehen. Das Recht der Farbigen auf dem Gesetzeswege zu regeln, wäre bei der geringen Kenntnis, die wir im Mutterland von den Rechtsanschauungen der Farbigen haben, höchst unzweckmäßig gewesen. „Gegenüber der modernen Rechtskultur der Europäer kommt es hier darauf an, gerade die uralteingewurzelten, einfachen Rechtsanschauungen der Eingeborenen nach Möglichkeit zu schonen, denn nichts erleichtert eine fruchtbare und friedliche Kolonisation mehr als die Beibehaltung der

[72]) [73]) Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 45, 46.

Digitized by Google

altgewohnten Sitten und Rechtsanschauungen der Bevölkerung. Aus diesem Grunde wird hier ein besonderes zurückhaltendes und vorsichtiges Vorgehen geboten sein." [74]) Es war daher zweckmäßig, dem Kaiser und damit der örtlichen Verwaltung der Kolonien auf dem Gebiete der Farbigenrechtspflege volle Freiheit zu lassen. Das Verordnungsrecht des Kaisers auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts der Weißen bestimmt sich nach den dasselbe regelnden Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden in den Kolonien entsprechend angewandt. Das Kaiserliche Verordnungsrecht ist enthalten in den §§ 20 bis 23, 26, 33, 37, 39 K. G. G. Nach § 20 Abs. 1 K. G. G. finden die in § 19 erwähnten Vorschriften keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Schutzgebiete fehlt. Hierher sind zum Beispiel für die sämtlichen Schutzgebiete die preußischen Gesetze über das Wasser- und Wegerecht sowie Jagd- und Fischereirecht zu rechnen. Nach § 20 Abs. 2 können durch Kaiserliche Verordnung die nach Absatz 1 außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den in § 19 Nr. 6 erwähnten gehören, also soweit sie dem bürgerlichen Rechte, dem Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. Durch Kaiserliche Verordnung können nach § 21 K. G. G. die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden. Auf Grund des § 21 K. G. G. erging der § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, welcher bestimmt, daß die in § 19 K. G. G. bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften außer Anwendung bleiben, soweit sie Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten; diese Bestimmung wurde durch § 1 und § 28 Nr. 8 der K. V. vom 21. November 1902 aufgehoben. Das Enteignungswesen wurde durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Februar 1903, das Bergwesen durch die Verordnung vom 27. Februar 1906 in den afrikanischen Schutzgebieten mit Ausnahme von Südwestafrika geregelt. Für dieses Schutzgebiet erging die Kaiserliche Verordnung vom 8. August 1905. In Kiautschou erfolgte eine Regelung des Bergwesens nicht durch Kaiserliche Verordnung, sondern durch Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Mai 1903 auf Grund kaiserlicher Delegation. (§ 3 der Verordnung vom 2. November 1900.) Nach § 3 der K. V. vom 9. November 1911 können der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bzw. Landeshauptmann bis auf weiteres auf dem Gebiete des Bergwesens die erforderlichen Bestimmungen treffen, soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind. Auch auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs hat der Kaiser in weitgehendem Maße seine Rechte an den Reichskanzler delegiert. (§ 26 der K. V. vom 21. November 1902.) Gemäß § 22 K. G. G. kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Schutzgebieten Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. Auf Grund dieser Verordnung setzt der § 4 K. V. vom 9. November 1900 das ganze Urheberrecht in Kraft. Durch Kaiserliche Verordnung vom 15. Oktober 1908 wurde bestimmt, daß auch die Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 sowie die Bestimmungen der Abkommen, durch welche die erste Uebereinkunft entweder abgeändert oder ergänzt wurde, und endlich die Vorschriften der zur Ausführung der

[74]) Koebner, Rechtspflege in den Kolonien S. 6.

Digitized by Google

Uebereinkunft ergangenen Gesetze und Verordnungen mit dem 1. Januar 1909 in den Kolonien Geltung haben sollten. Nach § 23 K. G. G. treten, soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, an deren Stelle in den Schutzgebieten Kaiserliche Verordnungen oder Kaiserliche Genehmigung. Demnach kann entsprechend Art. 188 E. G. B. G. B. durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer 10 Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an zu berechnenden Frist nicht der Eintragungen bedürfen. Dasselbe ergibt sich für den Fall des Art. 188, Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 A. G. H. G. B., Art. 6 § 1 A. G. B. G. B.

Nach § 26 K. G. G. kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Schutzgebiete im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind. Eine solche Verordnung ist bis jetzt noch nicht ergangen. „In Ermangelung einer Kaiserlichen Verordnung gemäß § 26 K. G. G. wird daher bei den einzelnen in Betracht kommenden Bestimmungen zu prüfen sein, welcher gesetzgeberische Gedanke der Unterscheidung zwischen deutschem Gebiet bzw. Inland oder Ausland zugrunde liegt.[75])

Auf Grund des § 33 K. G. G. kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß statt der in den §§ 246, 247, 288 B. G. B. und im § 352 H. G. B. aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt. Eine solche Verordnung ist bisher für die Schutzgebiete nicht ergangen.

§ 37 K. G. G. gibt dem Kaiser das Recht, durch Verordnung für die innerhalb der Schutzgebiete belegenen Grundstücke die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 B. G. B. festzustellen ist.

Schließlich kann der Kaiser nach § 39 K. G. G. die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen treffen. Eine diesbezügliche Kaiserliche Verordnung ist bisher nicht ergangen. Daher kommen auf Grund § 19 Nr. 1 K. G. G. in Verbindung mit Art. 144 E. G. B. G. B. die preußische Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und Art. 84 A. G. B. G. B. in Betracht. Diese Vorschriften sind jedoch in den Schutzgebieten wegen § 20 Abs. 1 K. G. G. zum großen Teil nicht anwendbar.

Das bürgerliche Recht der Farbigen untersteht, wie schon oben kurz bemerkt, ohne jede Einschränkung dem kaiserlichen Verordnungsrecht. Dies ergibt sich dadurch, daß der Kaiser nach § 1 Sch. G. G. Träger der Staatsgewalt in den Kolonien ist und weder das Schutzgebietsgesetz noch irgendein anderes Gesetz eine Einschränkung des Kaisers auf diesem Gebiete enthält. Der § 4 Sch. G. G. verleiht dem Kaiser ausdrücklich das Recht, die für die Weißen in den Kolonien geltenden Vorschriften auch auf die Farbigen und ihnen vom Kaiser gleichgestellte Teile der Bevölkerung auszudehnen. Der Kaiser hat die Schaffung des Eingeborenenrechts dem Reichskanzler durch Verordnung vom 3. Juni 1901 übertragen. Entsprechend den oben für die Farbigenrechtspflege gegebenen Grundsätzen ist bis jetzt ein Eingriff in die Stammesrechte nur soweit als notwendig erfolgt.

Das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dem Gebiete des Strafrechts bestimmt sich nicht wie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, sondern ausschließlich auf Grund des § 6 Nr. 1 Sch. G. G. Gemäß § 6 Nr. 1 kann durch Kaiserliche Verordnung in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, Gefängnis

[75]) Gerstmeyer, Anm. z. § 26 K. G. G.

Digitized by Google

bis zu einem Jahre Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden. Gegenstände des Strafgesetzbuches sind nicht die Materien, die durch § 2 E. G. S. T. B. G. dem Landesstaatsrecht überlassen sind. Es sind dies zum Beispiel die Jagd, Fischerei, Zoll, Forst- und Feldpolizei. Neben diesem gesetzvertretenden Strafverordnungsrecht hat der Kaiser aus § 6 Abs. 1 das Recht, Verwaltungsstrafrechte zu schaffen. Der Kaiser kann also in seinen zur Ausführung der kolonialen Gesetze erlassenen Verwaltungsverordnungen Strafen festsetzen, deren Betrag und Umfang sich gleichfalls aus § 6 Nr. 1 ergibt.

Dieselben Grundsätze, wie sie für das bürgerliche Recht der Farbigen gelten, kommen auch auf dem Gebiete des Strafrechts zur Anwendung.

Ebenfalls auf § 6 Sch. G. G., und zwar auf Nr. 4 und 6 beruht das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung. Gemäß Nr. 4 kann durch Kaiserliche Verordnung die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt der § 7 der K. V. vom 9. November 1900; die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz (Bezirksgerichten bzw. dem Kaiserlichen Gericht von Kiautschou) übertragen. Gemäß Nr. 6 § 6 kann durch Kaiserliche Verordnung die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß. Demgemäß bestimmt der § 8 der K. V. vom 9. November 1900, daß an Stelle des Reichsgerichts die in den Schutzgebieten errichteten Gerichtsbehörden zweiter Instanz (Obergerichte) treten sollen. Für das Schutzgebiet Kiautschou sollte das Konsulargericht in Schanghai zuständig sein. Durch Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1907 wurde jedoch auch für Kiautschou ein eigenes Gericht zweiter Instanz geschaffen.

Das Kaiserliche Verordnungsrecht auf dem Gebiete des zivilen Verfahrens bestimmt sich auf Grund des § 20 Abs. 2 K. G. G. und § 6 Nr. 7 bis 9 Sch. G. G. Gemäß § 20 Abs. 2 K. G. G. können durch Kaiserliche Verordnung die nach § 20 Abs. 1 außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden. Zu den in § 19 Nr. 1 K. G. G. erwähnten Vorschriften gehören auch die Vorschriften über das Verfahren. § 6 Nr. 7 Sch. G. G. räumt dem Kaiser das Recht ein, für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Formen vorzuschreiben. Nach Nr. 8 kann durch Kaiserliche Verordnung für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todes wegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben, sowie die Zuständigkeit von Notaren eingeschränkt werden. Nach Nr. 9 schließlich kann die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden. Das in Nr. 7 festgestellte Verordnungsrecht wurde vom Kaiser durch § 10 der K. V. vom 9. November 1900 dem Reichskanzler delegiert. Auf Grund der Nr. 8 § 6 Sch. G. G. ergingen die Vorschriften des § 11 der K. V. vom 9. November 1900 und die §§ 3 und 18 der Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken vom 21. November 1902.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete des Strafverfahrens setzen Nr. 2, 3 und 5 des § 6 Sch. G. G. kaiserliche Vorbehalte fest. Gemäß § 6 Nr. 2a und b kann durch Kaiserliche Verordnung in Strafsachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft und die Anordnung einer Voruntersuchung verfügt werden. Demgemäß bestimmt der § 5 der K. V. vom 9. November 1900, daß in Strafsachen, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz eintritt, ferner, daß, soweit der Staatsanwalt zuständig ist, die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben. Nach § 6 Nr. 2c kann der Kaiser anordnen, daß der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet. Durch § 8 der K. V. vom 9. November 1900 wurde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit für nicht anwendbar erklärt. Nach § 6 Nr. 3 Sch. G. G. kann durch Kaiserliche Verordnung angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstand hat, welche zur Zuständigkeit des Schöffengerichts oder zu den in den §§ 74, 75 G. V. G. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist. Eine dahingehende Anordnung erfolgte durch den § 6 der K. V. vom 9. November 1900. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Kiautschou. Endlich kann der Kaiser nach Nr. 5 § 6 Sch. G. G. anordnen, daß an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltene Art der Vollstreckung der Todesstrafe tritt. Demgemäß bestimmt der § 9 der K. V. vom 9. November 1900: „Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat. Bezüglich der Gerichtsverfassung und des Verfahrens für die Farbigen gelten auch hier die schon mehrfach erwähnten Grundsätze, daß diese Materien in vollem Umfang dem kaiserlichen Verordnungsrecht unterliegen."

### 3. Formale Erfordernisse.

#### 1. Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Die auf Grund des § 1 Sch. G. G. ergehenden Kaiserlichen Verordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers und der Verkündigung. Das Erfordernis der Gegenzeichnung des Reichskanzlers ergibt sich aus Art. 17 R. V. Art. 17 R. V. gilt, wie oben festgestellt wurde, in den Kolonien, da er zu den Normen über den Weg der Gesetzgebung gehört, und da sein Inhalt einen territorialen Charakter nicht besitzt. Er enthält vielmehr, wie Georg Meyer richtig bemerkt, eine Beschränkung der persönlichen Befugnisse des Kaisers, die sich über das ganze Reichsgebiet erstrecken.[76]) Nach Art. 17 R. V. werden die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Nachdem am 17. Mai 1907 das Reichskolonialamt gegründet worden ist, ist in allen Kolonialangelegenheiten der Staatssekretär des Reichskolonialamts nach dem Gesetze vom 17. März 1878 der Stellvertreter des Reichskanzlers und als solcher befugt, die Kaiserlichen Verordnungen für die Kolonien gegenzuzeichnen. Bei den Kaiserlichen Verordnungen, die für Kiautschou ergehen, tritt an Stelle des Staatssekretärs des Reichskolonialamts der Staatssekretär des Reichsmarineamts.

---

[76]) Vgl. Georg Meyer, Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 127.

Digitized by Google

Daß natürlich diejenigen Schriftsteller,[77]) welche das Gesetzgebungsrecht von Reichstag und Bundesrat in den Kolonien anders erklären und die Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien verneinen, auch bezüglich der Begründung des Erfordernisses der Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu einem anderen Resultat kommen, ist selbstverständlich. Auf dieses aber näher einzugehen, ist nicht erforderlich, nachdem jene Ansichten als nicht richtig zurückgewiesen wurden.

### 2. Verkündigung der Kaiserlichen Verordnungen.

Die Art der Verkündigung der Kaiserlichen Verordnungen ist nicht gesetzlich bestimmt. „Die Vorschriften des Art. 2 R. V. (und damit auch die Präsidialverordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzblattes vom 26. Juli 1867) über die Publikation der Reichsgesetze sind nur auf solche Gesetze zu beziehen, welche kraft der allgemeinen, durch die Verfassung festgestellten, über alle Bestandteile des Reiches sich erstreckenden, gesetzgeberischen Kompetenz erlassen werden. Erlasse für einzelne der Herrschaft des Reiches kraft spezieller Rechttitel unterworfene Gebiete bedürfen dieser Publikationsform nicht."[78]) Es steht daher im Belieben des Kaisers, den Weg der Verkündigung zu wählen. In der Praxis ist denn auch demgemäß verfahren worden und sowohl das Reichsgesetzblatt als das Kolonialblatt zur Verkündigung Kaiserlicher Verordnungen benutzt worden. Zu wünschen wäre allerdings, daß nur eines dieser Organe für die Publikation Kaiserlicher Verordnungen in Betracht käme, da durch den jetzt bestehenden Zustand eine große Unübersichtlichkeit über das in den Kolonien geltende Recht besteht.

### Die Gestaltung des Kaiserlichen Verordnungsrechtes in der Zukunft.

Die Entwicklung der kolonialen Verfassung hat uns gezeigt, daß seit dem Erlaß des Schutzgebietsgesetzes das Kaiserliche Verordnungsrecht mannigfache und wichtige Einschränkungen erfahren hat. Die Tendenz geht auch in der Zukunft dahin, das Kaiserliche Verordnungsrecht mehr und mehr zu beschränken. Das zeigt die am 20. März 1906 im Reichstag einstimmig angenommene Resolution, die dahin lautete: „Man möge einen Gesetzesentwurf vorlegen, durch welchen unter Abänderung des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 das Verordnungsrecht eingeengt und die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in der den Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise erweitert werde."[79]) Das beweisen auch die von der Wissenschaft und der Praxis zur Reform der Kolonialverfassung gemachten Vorschläge.[80]) Durch die Gesetzgebung, so glaubt man, werde eine ruhigere und stetigere Rechtsentwicklung auf vielen Gebieten des kolonialen Rechts, die heute dem Kaiserlichen Verordnungsrechts unterliegen, weit eher garantiert, als dies durch die Handhabung des Verordnungsrechts der Fall sein könnte. Auf den übrigen Gebieten müsse das Verordnungsrecht vor wie nach seinen Platz behaupten. Nun gehen aber die Ansichten über den Punkt, inwieweit die gesetzgeberischen Befugnisse von Bundesrat und Reichstag ausgedehnt werden müssen, so weit auseinander, daß in der nächsten Zukunft an eine gesetzliche Regelung weiterer Ge-

[77]) z. B. v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, S. 39; Sassen, Gesetzgebungsrecht und Verordnungsrecht, S. 39; früher auch Giese, Festgabe für Paul Krüger, S. 439 ff.; neuestens Giese in Zeitschrift für Kolonialpolitik usw., 1912, Heft 5, S. 338, 339: „Dagegen will ich gern bekennen, daß der Verfasser (v. Böckmann) mich von der Unnötigkeit und füglich Unrichtigkeit meines „Rückfalls in das Gewohnheitsrecht bei der Erklärung der kolonialen Geltung von Art. 17 R. V." durch seine Ausführungen . . . überzeugt hat." Zorn, St. R. S. 574.

[78]) Georg Meyer, Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 193; A. A. Laband im Arch. für öff. Recht, Bd. 18, S. 395; Joel, Annalen d. deutsch. Rechts 1887, S. 216.

[79]) St. B. des Reichstags 1906, Bd. III, S. 2180.

[80]) Koebner, zur Reform der deutsch. Kolonialgesetzgebung; Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht S. 140 f.; die Verhandlungen d. deutsch. Kolonialkongr. von 1910.

Digitized by Google

biete des Kolonialrechts unmöglich gedacht werden kann. Die Aufgabe der nächsten Zukunft kann daher nur eine Reform des Verordnungsrechts in unseren Kolonien sein. Diese sehen Sassen, Koebner u. a., denen ich mich anschließe, zunächst in einer Beschränkung des Kaisers, sein Verordnungsrecht an die ihm untergeordneten Organe beliebig zu delegieren, also in einer größeren Zentralisation des Verordnungsrechts. Dadurch glaubt man, und zwar mit vollem Recht, werde dem Erlaß allzu vieler Verordnungen und damit der Unübersichtlichkeit des Rechtszustandes in unseren Kolonien, wie er jetzt tatsächlich besteht, vorgebeugt. Weiterhin erblickt man diese Reform, und auch dies mit vollem Recht, in einer Vereinheitlichung der kolonialen Rechtssätze, damit also in einer Kodifikation der heute allen Schutzgebieten gemeinsamen Rechtssätze.

# Rundschau.

## A. Gesetzgebung.

### Afrikanische Schutzgebiete.

**2. Togo.** * Erlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts betr. die fiskalischen Erwerbungen aus dem Privatbesitz von Beamten, Personen des Soldatenstandes und anderen Angestellten in den Schutzgebieten. — Amtsbl. S. 195. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 25. 5. 1914 betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die Steuerpflicht der Polizeitruppe und Lokalpolizisten v. 5. 2. 1914. — Ebenda S. 196. — * Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Lome-Stadt v. 25. 5. 1914 zu der Verordnung des Gouverneurs betr. die Beseitigung der Fäkalien von den Wohngrundstücken der Nichteingeborenen im Bezirk Lome-Stadt v. 28. 4. 1914. — Ebenda S. 197. — * Bekanntmachung des gen. Bezirksamts zu der gen. Verordnung v. 20. 5. 1914. — Ebenda S. 197. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 12. 6. 1914 über Aenderung des Tarifs der Kameruner Mittellandbahn. — Ebenda Sonderausg. S. 303. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 17. 6. 1914 betr. Schutzwalderklärung. — Ebenda S. 228. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 22. 6. 1914 zu der Verordnung betr. den Handel mit Ausfuhrerzeugnissen v. 7. 8. 1911 (Amtsbl. S. 300). — Ebenda S. 236. — * Verordnung des Gouverneurs v. 5. 7. 1914 betr. Abänderung der Verordnung über die Besteuerung der Eingeborenen im Bezirk Lome-Stadt und in der Ortschaft Anecho v. 26. 3. 1914. — Ebenda S. 242. [— Nr. 32.]

**3. Kamerun.** * Verfügung des Gouverneurs v. 20. 4. 1914 über die dienstliche Stellung und das Verhalten der Polizei- und Exerziermeister im Dienst, sowie über die Ehrenbezeugungen und den Wachtdienst bei der Polizeitruppe. — Amtsbl. S. 183. — * Bekanntmachung der Kameruner Mittellandbahn v. 28. 4. 1914 über Einführung eines Notstandsfrachtsatzes für Kautschuk. — Ebenda S. 190. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 25. 5. 1914 über die Feststellung einer Untiefe bei Longji. — Ebenda S. 214. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 27. 4. 1914 zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete v. 22. 7. 1913 und der Ausführungsverordnung des Reichskanzlers hierzu v. 4. 3 1914. — Ebenda S. 226. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 5. 5. 1914 über die Einsetzung von zwei selbständigen Arbeiterkommissaren. — Ebenda S. 281. — * Verordnung des Gouverneurs v. 28. 4. 1914 über die Meldepflicht der militärisch ausgebildeten, nicht mehr in einem militärischen Dienstverhältnis stehenden Eingeborenen. — Ebenda S. 282. [— Nr. 25.]

**3. Südwestafrika.** * Verordnung des Bezirksamtmanns von Windhuk v. 12. 3. 1914 über die Hilfeleistung bei Feldbränden im Gemeindeweideland von Klein-Windhuk. —

Digitized by Google

Amtsbl. S. 212. — * Drei Satzungen des Bezirksverbandes Gobabis v. 12. 3. 1914 für das Rechnungsjahr 1914 betr. Bezirkssteuern für Nichteingeborene, Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer und einer Eingeborenen-Viehkopfsteuer. — Ebenda S. 213, 14 — * Verfügung des Gouverneurs v. 4. 2. 1914 betr. den Waffengebrauch der Schutztruppe. — Ebenda S. 230. — * Dienstanweisung des Gouverneurs v. gl. Datum über den Waffengebrauch der Polizeibeamten. — Ebenda S. 230. — * Dienstanweisung des Gouverneurs v. gl. Datum über den Waffengebrauch der Aufseher farbiger Gefangener. — Ebenda S. 230. — * Dienstanweisung des Gouverneurs v. gl. Datum über den Waffengebrauch der Zollaufsichtsbeamten. — Ebenda S. 231. — * Verordnung des Gouverneurs v. 8. 6. 1914 zur Aenderung der Verordnung betr. die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter v. 16. 12. 1911. — Ebenda S. 231. — * Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. 4. 1914 betr. Beschränkung des Bergsonderrechtsgebiets der South African Territories Limited. — Ebenda S. 248. — Verordnung des Gouverneurs v. 9. 6. 1914 betr. den Holz- und Feldschutz. — Ebenda S. 248. [— Nr. 13].

**4. Ostafrika.** * Ortssatzung der Stadtgemeinde Daressalam v. 2. 5. 1914 betr. Abfuhr von Fäkalien. — Amtl. Anz. S. 125. — * Verordnung des Gouverneurs v. 3. 6. 1914 betr. Gültigkeit der Ausführungsverordnung v. 9. 9. 1913 zur Arbeiterverordnung v. 5. 2. 1913 für den Verwaltungsbezirk Lindi. — Ebenda S. 126. — * Verordnung des Bezirksamtmannes in Daressalam v. 31. 3. 1914 betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern. — Ebenda S. 126. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamtmannes in Utete v. 20. 4. 1914 zur Anwerbeverordnung und zur Arbeiterverordnung v. 5. 2. 1913. — Ebenda S. 128. [— Nr. 48.]

## C. Literatur.

**1. Hövermann, Otto,** Kiautschou, Bedeutung und Recht seiner Erwerbung. Bonner Dissert. (Bonn 1913, Carl Georgi, XIV und 97 Seiten). — Da die bereits im vorigen Jahre erschienene Dissertation die erste Hälfte einer umfassenden Arbeit des Verfassers über „Kiautschou, Erwerb und gegenwärtiger Rechtszustand" bilden sollte, so war sie im Jahrgange 1913 der Zeitschrift für Kolonialrecht (S. 255) von Herrn Prof. Giese nur kurz angezeigt worden mit dem Bemerken, sie werde nach dem Erscheinen der ganzen Arbeit noch einer eingehenden Würdigung unterzogen werden. Nachdem soeben die zweite Hälfte der Arbeit ebenfalls erschienen ist, soll nun das Versprechen eingelöst werden. In der Tat verdient die Dissertation eine bevorzugte Beachtung, da sie sich von den vielen minderwertigen Dissertationen aus dem Gebiete des Kolonialrechts, die in den letzten Jahren „produziert" worden sind, sehr vorteilhaft abhebt.

Die Rechtsgeschichte und die Deutung des Erwerbes des Kiautschougebiets sind die einzigen Teilmaterien des Rechts dieser Kolonie, welche bisher eine monographische Bearbeitung erfahren haben. Ich erinnere namentlich an die beiden Breslauer Dissertationen von Otto Pohl (1908) und Klamka (1909) sowie an die Marburger Dissertation von Landmann (1911), alle drei wohl brauchbare und tüchtige Arbeiten, deren Verfasser das äußerst interessante Problem des rechtlichen Charakters des Kiautschouvertrages von den

Digitized by Google

verschiedensten Seiten beleuchteten und, je nach der Methode der Untersuchung, auch einer ganz oder zum Teil grundsätzlich verschiedenen Lösung zuführten. Da das Problem im Laufe der Jahre auch in juristischen Zeitschriften und im Rahmen von Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts sehr lebhaft erörtert worden ist, so mußte es, nachdem heute der Streit einigermaßen zur Ruhe gekommen war, als eine dankenswerte und reizvolle Aufgabe erscheinen, die verschiedenen Theorien zu sichten und unter die kritische Lupe zu nehmen. Wenn es Hövermann dabei gleichzeitig unternahm, die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Erwerbs von Kiautschou kurz klarzulegen, so hat er dadurch nicht allein seine rechtlichen Betrachtungen auf eine breitere Basis gestellt, sondern auch seine Schrift interessanter, weil vielseitiger und für weitere Kreise lesenswerter gestaltet. Durch einen geschichtlichen Ueberblick über die ihrer Art nach ganz besondere Kolonialpolitik der interessierten Mächte in Ostasien, namentlich in China (der Opiumkrieg, die englischen und französischen Operationen während der Taifungrevolution, Rußlands Vordringen im Norden, der Friede von Shimonoseki, das Cassini-Uebereinkommen vom November 1896, die beiden französischen Konventionen zu Peking von 1895, die Birmanische Grenzregulierung von 1897) wird überzeugend dargetan, daß die Erwerbung und Ausgestaltung von Kiautschou seitens des Deutschen Reiches lediglich ein notwendiges Glied in der Kette einer großen Entwicklung gewesen ist. Die Besetzung Kiautschous durch Deutschland hat dann aufs neue das Wettrennen der Mächte nach Sicherung ihres politischen Einflusses im Osten aufgestachelt. Rußland nimmt Port Arthur und Dalny, Frankreich Kwangtschouwan, England erhält Weihaiwei und Gebietserweiterungen in Kaulun. Ein Versuch Italiens, sich in Sanmun festzusetzen, scheiterte, weil es nicht auf eine nennenswerte wirtschaftliche Position in China hinweisen konnte. Die weitere Folge aus den Ereignissen des Jahres 1898 war eine Art wirtschaftlicher Aufteilung Chinas unter Betonung des Grundsatzes, daß die territoriale Integrität des Landes zu wahren sei. Man strebte nun allerseits nach Gewinnung wirtschaftschaftlicher Sondervorteile, ein Bestreben, das mit dem Prinzip der offenen Tür nicht ganz in Einklang stand. Unter dieser Flagge segeln der Schantung-Yantse-Vertrag, der Yantse-Mandschurei-Vertrag und eine Anzahl von Nichtveräußerungsverträgen mit England, Japan und Frankreich. Der Boxeraufstand in den Jahren 1900 und 1901 verringerte nicht die Einflußstellung der Fremden, sondern erwies erneut die Schwäche Chinas. Bedeutsam ist, daß sich bereits während der damaligen Unruhen der Wert Kiautschous als Ausgangspunkt für militärische Unternehmungen zeigte. In der Folgezeit finanzierten die europäischen Mächte viele Anleihen und ließen sich immer neue Einkunftsquellen zur Sicherheit verpfänden. Ein weiteres Mittel zur wirtschaftlichen Ausdehnung Chinas fand man in der Durchziehung des Landes mit Eisenbahnen. Nachdem der russisch-japanische Krieg (1904/05) Japan die Machtstellung verschafft hatte, die ihm schon der Friede von Shimonoseki hatte verleihen wollen, ist die neueste Entwicklung vorläufig abgeschlossen mit der

Digitized by Google

chinesischen Revolution (1911/12) und der russisch-japanischen Verständigung aus dem Jahre 1912.

Nach diesem im einzelnen vom Verfasser, wenn auch kurz, so doch sehr klar entwickelten Ueberblick über die geschichtlichen Zusammenhänge, in welche der Erwerb Kiautschous durch Deutschland hineinverwebt ist, werden die Ziele Deutschlands in China aufgedeckt und wird nachgewiesen, daß Kiautschou geeignet ist, als Stützpunkt dieser Ziele zu dienen. Die kurzen Leitsätze sind folgende: Der auf Territorialerwerb ausgehenden Politik Rußlands, Frankreichs und Japans stehen gegenüber die auf gleiche Beteiligung aller Nationen in allen Gebieten gerichteten Bestrebungen Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten. Da nun im eigentlichen China die „wirtschaftliche Aufteilung" immer weitere Fortschritte macht, so daß die Befürchtung besteht, sie könnte endlich zu einer territorialen Aufteilung führen, Deutschland aber den Vorsprung, den die anderen Mächte auf diesem Wege haben, nicht mehr einholen kann, so muß Deutschland unter Festhaltung an dem Prinzip der offenen Tür diese Entwicklung aufzuhalten suchen. Es hat daher ein starkes Interesse daran, daß der Imperialismus in China nicht bis zu seinem letzten Ende durchgeführt werde. Dasselbe Interesse hat China selbst.

Da Deutschland an zweiter Stelle an dem Handel von ganz China beteiligt ist, so bedarf es ebenso wie die anderen Mächte eines territorialen Stützpunktes. Außer seiner wesentlichsten Aufgabe, als Handelsvermittlungskolonie zu dienen, hat Kiautschou den weiteren Zweck, die Deutschen in China zu schützen, ein Zufluchtsort für Europäer und Chinesen bei Unruhen und ein Truppenreservoir zu sein. Als im Ausgangspunkt für kaufmännische Unternehmungen und als Einfallspforte für deutsche Kultur und deutsches Wesen ist Kiautschou schließlich berufen, ein Dokument zu sein für Deutschlands Macht und für die Güte seines Handels. Anderen als den vorgenannten Zwecken braucht Kiautschou nicht zu dienen, insbesondere soll es nicht die Basis bilden für größere Territorialerwerbungen. Als Ansiedlungsgebiet für unseren Volksüberschuß kommt China nicht in Betracht, da es selbst zu dicht bevölkert ist. Hat Kiautschou seinen Zweck erfüllt, d. h. haben sich die Verhältnisse in China so konsolidiert, daß Deutschland eines militärischen Stützpunktes und einer Handelsbasis nicht mehr bedarf, so kann das Pachtgebiet zurückgegeben werden.

Einen Beweis für die Richtigkeit der bisher von Deutschland in China verfolgten Politik sieht Verfasser in der erwachenden Sympathie Chinas und in den Ergebnissen der Handelsstatistik.

Der zweite Teil der Abhandlung, der das Recht der Erwerbung von Kiautschou zum Gegenstande hat, sondiert zunächst die Vertragsbestimmungen bezüglich des eigentlichen Kiautschougebiets von denen über die 50-Kilometer-Zone. Für die Beurteilung der Rechte an beiden Gebieten stellt der Verfasser zwei gemeinsame Grundsätze auf. Einmal den Satz, daß nur der

Digitized by Google

Vertragswortlaut die Grundlage für die Auslegung des Kiautschouvertrages bilden könne; sodann die Festlegung des Begriffs der „Verfügung über Territorialhoheit". Diese läßt sich lediglich so darstellen, daß die Staatsgewalt sich aus einem Teil des ihre Ausdehnung bestimmenden Gebietes zurückzieht zugunsten einer fremden Staatsgewalt, welche sich auf das so freigewordene Gebiet ausdehnt.

Die Einzelbetrachtung der juristischen Bedeutung der auf das eigentliche Kiautschougebiet bezüglichen Bestimmungen des Vertrages schließt mit folgendem Ergebnis, welches den Vertragsinhalt ins Juristische übersetzt dahin wiedergibt: „Die chinesische Staatsgewalt zieht sich zugunsten der deutschen aus dem Kiautschougebiet zurück und diese dehnt sich auf das Kiautschougebiet aus; sie übernimmt gegenüber der chinesischen Staatsgewalt die Verpflichtung, sich aus dem Kiautschougebiet: 1. nicht zugunsten einer fremden und 2. nach 99 Jahren zugunsten der chinesischen Staatsgewalt zurückzuziehen. Vulgär gesprochen handelt es sich somit um eine Zession unter der Verpflichtung, nicht weiter und nach 99 Jahren zurückzuzedieren." (S. 63.) Bei der 50-Kilometer-Zone aber handelt es sich um eine rein vertragliche Verpflichtung der chinesischen gegenüber der deutschen Staatsgewalt, sich in einzelnen Punkten gewisse Beschränkungen in ihrer Ausübung aufzuerlegen.

Nach Formulierung dieser eigenen Ergebnisse, die ich für durchaus richtig halte, geht Hövermann an eine erschöpfende kritische Uebersicht über die bisherige Literatur in der Kiautschoufrage. Vorweggenommen werden die Konstruktionen, die den Vertrag als Pachtvertrag charakterisieren. (Jellinek, Köbner, Landmann u. a.) Es folgen dann die Zessionstheorien in den verschiedensten Variationen. Zum Schluß prüft Verfasser die Theorien über die 50-Kilometer-Zone (Staatsautorität oder obligatorische Berechtigung).

Die inländische und ausländische Literatur ist überall vollzählig berücksichtigt. Ein Hauptvorzug der Abhandlung ist die Frische ihrer Darstellung und die außerordentlich scharfe Disponierung, an der es Erstlingsarbeiten so häufig fehlt, die aber ganz besonders kolonialrechtlichen Monographien nottut.

**2. Hövermann, Otto,** Kiautschou, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Bd. XIII, Heft 2 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo; Tübingen, Mohr (Paul Siebeck) 1914. XV und 118 Seiten, Preis 4 Mark.

Wir verlassen die graue Theorie, die uns Hövermann schmackhaft zubereitet hat, um uns mit ihm der lebensprühenden Wirklichkeit des in Kiautschou geltenden Rechtes zuzuwenden. Zum erstenmal wird es hier im deutschen Kolonialrecht unternommen, eine systematische Gesamtdarstellung des Rechtes einer einzelnen Kolonie zu geben. Obwohl solche Einzelsysteme heute

Digitized by Google

im allgemeinen für das deutsche Kolonialrecht noch verfrüht erscheinen müssen, kann zugegeben werden, daß der Versuch bei der besonderen rechtlichen Eigenart Kiautschous am ehesten Lohn versprechen mußte. Den Verfasser lockte die Versuchung um so mehr, als er beim kaiserlichen 3. Seebataillon (Tsingtau) seiner Dienstpflicht genügt hat und später als Referendar beim kaiserlichen Gericht und Obergericht in Kiautschou beschäftigt war.

Die Darstellung gliedert sich in drei Abschnitte: die Organisation der Verwaltung, die Rechtspflege (Organe und materielles Recht) und das materielle Verwaltungsrecht. Es wäre richtiger gewesen, das materielle Verwaltungsrecht der Organisation der Verwaltung anzuschließen und mit der Rechtspflege zu enden. Die Behandlung der Zentralverwaltung Kiautschous im Reiche ist glücklicherweise sehr kurz ausgefallen. Bei einer kolonialrechtlichen Monographie atmet man erleichtert auf, wenn man wahrnimmt, daß der Verfasser es uns gnädig erspart, zum hundertsten Male langatmige Erörterungen über die staatsrechtliche Natur der sogenannten „Schutzgebiete" über uns ergehen zu lassen. Der kurzen Darlegung des Aufbaues der Zentralverwaltung im Reiche folgt ausführlicher die Organisation der Lokalverwaltung. Zunächst der Gouverneur als Spitze der Gesamtverwaltung. Dann getrennt die Militär- und die Zivilverwaltung, insbesondere: der Gouvernementsrat, der Zivilkommissar, die Mittel- und Unterbehörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Behörden in besonderen Verwaltungszweigen, die Selbstverwaltung de lege ferenda. Von den Kapiteln aus dem materiellen Verwaltungsrecht hebe ich hervor: Schiffslinien, Eingeborenenpolitik, Bodenpolitik, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe. Ueberall macht sich die Heranziehung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte angenehm bemerkbar; denn sie wirkt belebend auf die Darstellung. Zu loben ist auch hier die übersichtliche Gliederung. An der Darstellung selbst ist kaum etwas zu bemängeln. Uebrigens blieb dem Verfasser bei der Kürze der Abhandlung zur persönlichen Meinungsäußerung wenig Gelegenheit. Daß der Bezirksamtmann in den afrikanischen und Südseekolonien „meist auch Rechtsprechungsbehörde gleichzeitig für Europäer und Eingeborene" sein soll (S. 28), ist unrichtig. Eine reiche Literatur ist eingearbeitet. Die Erreichung der Quellen war dem Verfasser durch die Existenz des Mohrschen Handbuches sehr leicht gemacht. Das gleiche Glück ist leider nicht jedem beschieden, der im schnell sich ändernden Kolonialrecht arbeitet.

**3. Sommer, Joseph,** Deutsch-koloniales Jagd- und Fischereirecht; Greifswalder Dissertation. — Greifswald, Abel 1914. 119 Seiten.

Das koloniale Jagdrecht hat bereits im vorigen Jahre durch Ewald Lüders eine gute systematische Darstellung erfahren. Ein Vergleich dieser Darstellung mit dieser Arbeit von Sommer zeigt, daß Lüders recht hatte, wenn er es vorzog, im ganzen Umfange seiner Abhandlung synoptisch vorzugehen. Es werden dadurch die gemeinsamen Grundlinien besser gefunden,

Digitized by Google

wodurch einer weiteren Durchdringung des Stoffes vorgearbeitet wird. Sommer gibt im speziellen Teil seiner Monographie zunächst das allen Schutzgebieten gemeinsame Jagd- und Fischereirecht (bürgerliches Recht, Strafrecht) und läßt dann in sieben Einzelabschnitten das Recht jeder einzelnen Kolonie folgen. Diese Methode ist zweifellos müheloser, bietet wissenschaftlich jedoch nicht die gleiche Ausbeute. Für den praktischen Gebrauch hinwieder ist sie von größerem Vorteil, weil derjenige, der sich nur für das Recht einer bestimmten Kolonie interessiert, dies gleich vollständig zusammen findet. — Die vorliegende Abhandlung zeigt, daß das Fischereirecht spärlich ist. Dagegen hört im Jagdrecht die Flut der Verordnungen nicht auf. Wie auf vielen Gebieten des kolonialen Verwaltungsrechts, so wird auch hier der Wunsch nach Zentralisation des Verordnungsrechts beim aufmerksamen Beobachter der Rechtsentwicklung wach, wenn die vorläufig noch entgegenstehenden Schwierigkeiten auch nicht verkannt werden sollen. — Die Monographie Sommers zeugt von Fleiß und warmem Interesse für den behandelten Gegenstand. Die Situation ist eingehend berücksichtigt, und den auftauchenden Streitfragen ist Verfasser nicht aus dem Wege gegangen.

Bonn. Privatdozent Dr. F. J. Sassen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

NRLF

FEB 26 1934
APR 5 1934
SENT ON ILL
APR 07 1995
U. C. BERKELEY

LD 21-100m-7,'33

Digitized by Google

YD 16195

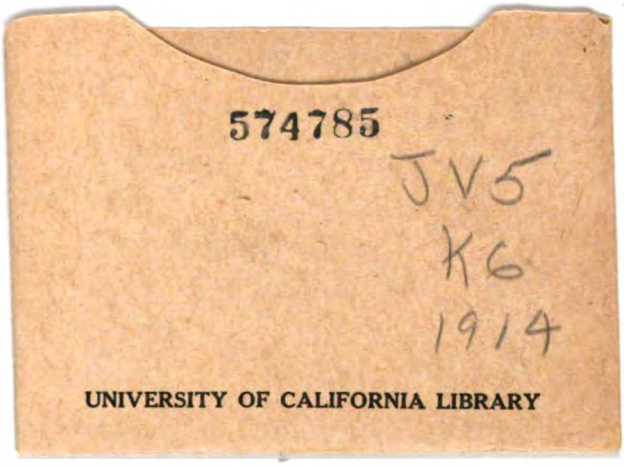
574785
JV5
K6
1914
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google